

I. Teil.

# Geschichte.





Erste Periode (1549—1563).

## Die Universität in ihrer ersten Blüte.

I. Abschnitt.

### Das Kollegium des hl. Hieronymus.

#### 1. Kirchliche Zustände im Bistum Augsburg. Bischof Otto Truchseß.

Die Zeit, in welche die Gründung der Universität Dillingen fällt, war zumal für die katholische Kirche in Deutschland eine überaus traurige. Gerade dieser traurigen Lage der Kirche verdankt die Universität ihre Entstehung.

Die religiöse Neuerung, welche Luther eingeführt hatte, fand immer weitere Verbreitung und machte auch in Süddeutschland, insbesondere im Bistum Augsburg, zusehends größere Fortschritte. Die Stadt Augsburg selbst, in welcher der Reformator 1518 vor dem päpstlichen Legaten, Kardinal Rajetan, erschienen war, trat noch unter dem friedliebenden, versöhnlichen Bischof Christoph von Stadion (1517—1543) größtenteils zur neuen Lehre über. Im Jahre 1537 kam es endlich so weit, daß ein Dekret des Großen und Kleinen Rates den katholischen Gottesdienst abschaffte und den Klerus zum Verlassen der Stadt nötigte. Bischof und Domkapitel begaben sich nach Dillingen. Den Katholiken aus der Bürgerschaft wurde sogar verboten, an einem katholischen Orte der Nachbarschaft die Messe zu hören. Erst zehn Jahre später, nach dem für den Kaiser glücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Krieges, konnte der Nachfolger des vertriebenen Bischofs, Kardinal Otto, mit der gesamten Geistlichkeit wieder in die Stadt einziehen und von den weggenommenen Kirchen Besitz ergreifen<sup>1</sup>.

Nicht viel besser, zum Teil sogar schlimmer, sah es in andern Städten und Gegenden des Bistums aus. Memmingen, Kaufbeuren, Kempten, Leipheim fielen ganz oder teilweise ab. Im Ries erlitt der Katholizismus durch die Neuerungssucht einzelner Territorialherren empfindliche Verluste.

<sup>1</sup> Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg III, 206 ff. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte (München 1881) S. 53 ff. Werner, Geschichte der Stadt Augsburg (Augsburg 1900) S. 235 ff. 248 ff.

Die Reichsstädte Nördlingen, Dinkelsbühl, Donauwörth u. s. w. wandten sich der neuen Lehre zu. Das Beispiel der Städte hatte auch auf die benachbarten Ortschaften großen Einfluß. Im Herzogtum Neuburg trat der Pfalzgraf Otto Heinrich 1542 zum lutherischen Bekenntnis über und hielt seine Unterthanen zum Religionswechsel an. In unmittelbarer Nähe von Dillingen, der zweiten Residenzstadt der Augsburger Bischöfe, wurde auf diese Weise eine Reihe von Städten und Dörfern dem katholischen Glauben entfremdet und zur Lehre Luthers hinübergeführt<sup>1</sup>.

So hatte im Laufe der Jahre der Protestantismus im Bistum Augsburg in mehr als 200 Pfarreien die Herrschaft erlangt. Dazu kam, daß bei den Katholiken selbst das religiöse Leben sehr daniederlag. Die Religionskenntnis sowohl wie die Religionsübung ließen viel zu wünschen übrig. Der Seelsorgsklerus aber war weder durch seine Zahl noch durch seine Bildung und Lebensführung seiner in jener Zeit doppelt schwierigen Aufgabe gewachsen. Die Visitationen, welche damals in der Diözese abgehalten wurden, bieten in dieser Beziehung ein wenig erfreuliches Bild<sup>2</sup>.

Unter solchen Verhältnissen trat Bischof Otto Truchseß von Waldburg die Regierung des Bistums und Hochstifts Augsburg an und führte sie 30 Jahre lang (1543—1573). Ausgestattet mit ebensoviel Klugheit und Willenskraft wie mit glühendem Eifer für die katholische Religion, war er ganz der Mann, um dem Fortschritte der kirchlichen Neuerung in seinem Sprengel zu wehren, den alten Glauben zu schützen und das religiöse und sittliche Leben bei Klerus und Volk zu heben. Fürstbischof Otto suchte dieses Ziel durch Visitationen und Synoden sowie durch Hebung des Unterrichts- und Erziehungswesens zu erreichen<sup>3</sup>. Ganz besonders aber sollte dazu die Gründung einer Schule zur Heranbildung eines tüchtigen Klerus dienen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Braun III, 521 ff. Weßer und Welte's Kirchenlexikon I<sup>2</sup>, 1631 ff.

<sup>2</sup> Braun III, 405. Steiner, Acta selecta Eccl. August. p. 100. Lesenswert sind auch die ergreifenden Worte, welche Martin Olave in Dillingen an die Diözesansynode von 1548 richtete, bei Steiner, Synodi Dioec. August. I, 315. Vgl. weiter Hist. Jahrb. VII, 376, 380; XVIII, 792 ff.

<sup>3</sup> Duhr, Reformbestrebungen des Kardinals Otto Truchseß von Waldburg (Hist. Jahrb. VII, 369 ff.). Braun III, 572 f.

<sup>4</sup> Dieses Motiv veranlaßte Otto auch, für die Errichtung des Deutschen Kollegiums in Rom einzutreten. Vgl. Steinhuber, Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom I, 6. 8. 17. 35. 71. Er war es auch, der Papst Gregor XIII. 1572 in einem Gespräche dazu bestimmte, statt auf die Heilung des fast hoffnungslosen griechischen Schismas auf die Besserung der noch Hoffnung gebenden kirchlichen Übel in Deutschland sein Augenmerk zu richten und zu diesem Zwecke das von Julius III. errichtete Deutsche Kollegium in Rom, an das er im Anfang seiner Regierung kaum gedacht hatte, zu fördern. Cordara, Collegii Germanici et Hungarici Historia p. 53 sq. Theiner, Geschichte der geistl. Bildungsanstalten S. 94.

Bevor wir die Geschichte dieser Gründung erzählen, wollen wir einige Angaben über das Leben des Gründers machen.

Otto entstammte dem oberchwäbischen, in der Nähe von Ravensburg ansässigen Geschlechte der Truchseße von Waldburg. Er wurde geboren auf dem Schlosse Scheer bei Sigmaringen den 26. Februar 1514. Seine Studien machte er in Tübingen, Dôle, Padua, Pavia und Bologna. An der Universität zu Padua bekleidete er das Amt eines Rectors. In Bologna erhielt er die Doktorwürde. Ende 1541 oder Anfang 1542 wurde er in das Domkapitel zu Augsburg aufgenommen und bald darauf, 1543, nach dem Tode des Christoph von Stadion, zum Bischof von Augsburg erwählt. Otto stand bei Papst und Kaiser in hohem Ansehen. Darum wurde er bereits 1544 von Paul III. mit der Würde eines Cardinals ausgezeichnet. Im Schmalkaldischen Kriege schloß er sich dem Kaiser Karl V. an. Er nahm an verschiedenen Reichstagen teil und trat dort mit großer Entschiedenheit für den katholischen Glauben ein. In seiner Diözese zeigte er sich als Reformator im besten Sinne des Wortes. Es ist wohl nicht mit Unrecht gesagt worden, daß er für Augsburg war, was Karl Borromäus für Mailand gewesen. Seine reformatorische Thätigkeit ist gekennzeichnet durch seine Stellung zum Konzil von Trient, das er auf alle Weise zu fördern und dessen Dekrete er in seinem Sprengel durchzuführen bestrebt war, und durch seine Bemühungen für Erhaltung und Belebung des katholischen Glaubens und für Verbesserung des kirchlichen Lebens in seinem Bistum. Dieses letztere Ziel suchte er, wie schon bemerkt, auf mannigfache Weise, vornehmlich aber durch Errichtung einer Hochschule, zu erreichen. Zu wiederholten Malen zog Otto nach Rom, wo er sich mehrmals einige Jahre aufhielt. Bei seinem letzten Aufenthalt in der ewigen Stadt starb er den 2. April 1573. Seine irdischen Überreste wurden zuerst in der deutschen Nationalkirche in Rom beigesetzt, 40 Jahre später aber, unter Bischof Heinrich V. von Rndringen, nach Augsburg und von da nach Dillingen überführt, wo sie in der akademischen oder Jesuitenkirche neben dem Altare des hl. Hieronymus ihre Ruhe fanden. Bischof Sigmund Franz ließ im Jahre 1657 seinem erlauchten Vorgänger ein Monument setzen mit einer lateinischen Inschrift. Die Universität aber hielt alljährlich am Todestage ihres Stifters einen Gedächtnisgottesdienst<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Leben und Wirken des Cardinals Otto wird außer bei Braun III, 358 bis 520 behandelt in: Allgem. Deutsche Biographie XXIV, 634 ff. Weßer und Weite's Kirchenlexikon XII<sup>2</sup>, 114. Hist. Jahrb. VII, 177—209. Eggs, Purpura docta IV, 592. Stengel, Comment. rerum August. p. 283 sqq. Khamm, Hierarchia Augustana I, 338 sqq. Veith, Biblioth. August. IV, 83 sqq. Vgl. des Verfassers Artikel in der Beilage zur „Augsb. Postzeitung“ 1897, Nr. 50. 51. 54. Eine eingehende Charakterisierung giebt Agricola, Historia Provinciae Soc. Jes. Germ. super. I, 141 sqq.

## 2. Gründung des Kollegiums.

Wann Otto den Entschluß faßte, in Dillingen eine Bildungsanstalt für junge Kleriker zu errichten, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Nach dem Geschichtschreiber der oberdeutschen Jesuitenprovinz trug sich Otto schon bald nach Übernahme des bischöflichen Amtes (1543) mit dem Gedanken, ein Klerikalseminar zu gründen, und er wurde darin von dem Jesuiten Claudius Le Jay aufs kräftigste bestärkt<sup>1</sup>. Diesen hatte Otto 1545 nach Dillingen berufen, um sich mit ihm über kirchliche Angelegenheiten zu be- nehmen<sup>2</sup>. Auf der 1548 zu Dillingen gehaltenen Diözesansynode sprach Martin de Olave in seiner Eröffnungsrede von dem Plane Ottos, ein Seminar (collegium litterarum) zu errichten, als von einer fest beschlossenen Sache<sup>3</sup>. Der Plan wäre sicher schon früher zur Ausführung gelangt, wenn nicht der Schmalkaldische Krieg ein Hindernis bereitet hätte. Nachdem aber dieser Krieg für den Kaiser und die katholische Sache einen glücklichen Aus- gang genommen hatte, zögerte Otto nicht mehr länger, sein Vorhaben ins Werk zu setzen<sup>4</sup>. Er wandte sich zunächst in einem Schreiben an Papst Paul III. um Bestätigung und Förderung der von ihm in Aussicht ge- nommenen Bildungsanstalt. Der Papst genehmigte das Ansuchen vollkommen, starb aber schon vor der Ausfertigung der hierauf bezüglichen Urkunde. Daher brachte sein Nachfolger, Julius III., die Sache zum Abschluß. Unter dem 22. Februar<sup>5</sup> 1550 bestätigte er die von Paul III. erteilte Genehmigung und erteilte sie seinerseits aufs neue<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> *Agricola* I, 76: *Iam ab eo tempore, quo pastorale munus suscepit, tum suapte voluntate, tum Iaii nostri suasu in eam cogitationem incubuit, ut seminarium aliquod sub Divi Hieronymi Doctoris Ecclesiae maximi tutela ac patrocinio iuvenibus ad sacerdotium quam maxime formandis institueret.* Nach Hattler (*Der ehrw. P. Jakob Rem* S. 13) handelte Le Jay bei seinem Rate „im Sinne und Auftrage des hl. Ignatius“.

<sup>2</sup> *Ebd.* S. 14. Le Jay wurde von Otto auch zum Tridentiner Konzil geschickt (*ebd.* S. 15 und Braun III, 377).

<sup>3</sup> *Steiner*, *Synodi Dioec. August. I*, 317. *Hartzheim*, *Conc. Germ. VI*, 389.

<sup>4</sup> Die von Dühr im *Hist. Jahrb. VII*, 370 aus Braun III, 476 (viel- mehr 416) angeführte längere Stelle findet sich nicht in dem „Aus Schreiben, welches Otto für die Errichtung des Seminars erließ“, sondern in der Einleitung zu den Statuten von 1553. Vgl. weiter unten „Die Statuten“.

<sup>5</sup> Nicht 22. März, wie Stempfle (*Die Universität zu Dillingen in ihrer Gründung und ersten Blüte* S. 4) jagt.

<sup>6</sup> Paul III. starb 10. November 1549, und Julius III. wurde 7. Februar 1550 gewählt. Die Bulle trägt das Datum 22. Febr. 1549. Da aber damals die päpst- liche Kanzlei den Jahresanfang vom 25. März rechnete, so ist der 22. Febr. 1549 päpstlichen Stiles (sogen. *circulus Florentinus*) gleich unserem 22. Febr. 1550. Vgl. Grotefend, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neu- zeit*, S. 13.

Im Eingang der Bulle, welche ohne Zweifel die Bitte Ottos und deren Motivierung wiedergibt, wird der Thatsache gedacht, daß fast ganz Deutschland bereits 30 Jahre hindurch an verderblichen Irrlehren daniederliege; darum habe schon sein Vorgänger, in der Erwägung, daß durch eine solche Schule dem weiteren Fortschreiten der Irrlehre begegnet und der katholische Glaube gefördert werden könne, der Bitte Ottos die Zusage erteilt. Er seinerseits bestätigt diese Zusage und erteilt sie gleichfalls aus apostolischer Machtvollkommenheit. Demgemäß erhält Kardinal Otto die Erlaubnis, in der Stadt Dillingen auf seine Kosten und mit fremder Hilfe ein Kollegium<sup>1</sup> zu errichten, in welchem die humanistischen wie die akademischen Fächer (*artes et scientiae*) gelehrt werden, und dieses also errichtete Kollegium mit allem Nötigen auszustatten<sup>2</sup>.

Die Wahl der Stadt Dillingen für das geplante Kollegium geschah aus guten Gründen. Dillingen gehörte den Bischöfen von Augsburg. Hier waren sie souveräne Herren. Graf Hartmann V., Bischof von Augsburg, hatte als der letzte männliche Sprosse seines gleichnamigen Vaters im Jahre 1258 die Grafschaft Dillingen der bischöflichen Kirche von Augsburg geschenkt. Allmählich wurde Dillingen neben Augsburg ständige Residenz der Bischöfe, wie es auch der Sitz der weltlichen Regierung und der höchsten Landesstellen des Hochstifts war<sup>3</sup>. Otto Truchseß insbesondere wollte gerne in Dillingen. An Herzog Albrecht V. von Bayern schrieb er von Rom aus: „Wiß E. L., daß ich auf Erdrich an kein Ort lieber sein wollt als zu Dillingen.“<sup>4</sup> Überdies scheint man damals der Ansicht gewesen zu sein, daß Lehr- und Erziehungsanstalten ihren Platz besser in kleineren Städten haben als in größeren, wo die jungen Leute nach den in jener Zeit gemachten Erfahrungen nur allzusehr an dem Glauben und den Sitten Schaden zu leiden in Gefahr standen<sup>5</sup>. Wie wenig damals die öffentlichen Bildungsanstalten in Deutschland dem Zwecke entsprachen, die Jugend zur Gottesfurcht und christlichen Sitte zu erziehen, sagt Otto selbst, wie wir sehen werden, in der Einleitung zu den Statuten für die Externen.

<sup>1</sup> Über die Entstehung der „Kollegien“ seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vgl. Kaufmann, Gesch. der deutschen Universitäten I, 291 f.; über „Kollegien und Bursen“ ebd. II, 214 f.

<sup>2</sup> Die Originalurkunde auf Pergament im Allg. R.-M. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 31). Abschriften in der Bischöfl. Administration und bei Stempfle, Manuskripte III, 10; XVIII, 2.

<sup>3</sup> Steichele, Das Bistum Augsburg III, 59 f. Buecliu (Germania sacra II [Ulm. 1662], 84) sagt von Dillingen: Situ eleganti non inelegans oppidum... Musarum laudatissimum Domicilium.

<sup>4</sup> Steichele, Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg II, 197.

<sup>5</sup> Vgl. Reithofer, Geschichte der Städte Dillingen, Lauingen und Rain samt Materialien zur ehemaligen Universität Dillingen (Dillingen 1821) S. 42.

Faßt alle Autoren, ältere wie neuere, welche von der neuen Anstalt in Dillingen reden, heben hervor, daß Otto bei der Gründung des Kollegiums vom hl. Hieronymus das Gymnasium, welches zuerst in Ottobeuren, dann in Elchingen bestanden hatte, nach Dillingen versetzt habe<sup>1</sup>. In den Akten und Dokumenten über die Gründung des Kollegiums konnte ich darüber nichts finden. Mit der behaupteten Versetzung hätte es nach den Autoren folgende Bewandnis. Der vortreffliche Abt Leonhard von Ottobeuren errichtete, unter Zustimmung und thätiger Mithilfe mehrerer Vorstände von Benediktinerklöstern in Schwaben, wie der Äbte von Kempten, Weingarten, Zwiefalten, Ochsenhausen, Wiblingen, Elchingen, Donauwörth, in seinem Kloster eine Akademie, welche die schönen Künste und die höheren Wissenschaften umfaßte. Der Studienplan wurde von dem Abte Nikolaus von Zwiefalten entworfen. Zuerst war Legau als Ort der neuen Anstalt in Aussicht genommen, dann aber wurde Ottobeuren gewählt. Die Eröffnung fand im Januar 1543 statt. Wegen Ungunst der Zeit wanderte die Anstalt mit Lehrern und Schülern in der Mitte des Jahres 1545 nach Elchingen. Auch hier bestand sie nur 1½ Jahre, indem sie in den unruhigen Zeiten des Schmalkaldischen Krieges aufgelöst wurde<sup>2</sup>. Die Auflösung dieser Anstalt, die in den vier Jahren ihres Bestandes viel Gutes wirkte und noch mehr versprach, mag für Kardinal Otto ein weiterer Beweggrund zur Errichtung einer Schule in seinem Bistum gewesen sein.

In der sichern Erwartung, daß der Papst seine Bitte gewähren wird, traf Otto wohl schon 1549, vielleicht noch früher, Anstalten zur Errichtung des Kollegiums<sup>3</sup>. Er kaufte in der oberen Stadt Grund und Boden an und erwarb mehrere Häuser. In der Traditionsurkunde von 1569 zählt

<sup>1</sup> *Agricola* II, 49: Nihil initio cives Dilingani habuerunt incundius, quam scholas latinas Ottenbura Ordinis S. Benedicti in Suevia coenobio suam in urbem translatas atque in academiam evectas fuisse. Ähnlich *Khamm* I, 345. *Veith* IV, 95. *Braun* III, 409. 577. *Lipowsky*, Geschichte der Jesuiten in Schwaben I, 32. *Reithofer* S. 43. *Bavaria* I, 945 f. Kaiser sagt in seiner Abhandlung „Die vorige Benediktiner-Abtey Elchingen in Schwaben“ in der Zeitschrift für Baiern 1817 I, 129 ff. 257 ff. davon nichts.

<sup>2</sup> *Feyerabend*, Des ehem. Reichsstiftes Ottobeuren . . . sämtliche Jahrbücher III, 132 ff. *Schönchen*, Zur Geschichte der Volksbildung und des Unterrichts in Schwaben und Neuburg (Bavaria II, 944).

<sup>3</sup> Ob das Kollegium noch 1549 eröffnet, d. h. der Unterricht begonnen wurde, scheint mir sehr zweifelhaft, obwohl es einzelne anzunehmen scheinen. So sagt z. B. *Stengel* (Rer. August. Comment. p. 295): Anno 1549 Academia Dilingana initium sumpsit (cf. *ibid.* p. 285). Und in den Act. Univ. I, 32 heißt es zum 21. Februar 1551 von einem Zögling des Kollegiums, er habe sich die Vorteile des Kollegiums toto biennio zu Nutzen gemacht. Danach müßte dieses schon 1549 bestanden haben. Andererseits wird von einer Lehrthätigkeit des Kollegiums in diesem Jahre nirgends etwas erwähnt.



er elf Häuser auf, die er nach und nach aus eigenem Vermögen kaufte und entweder umbauen oder für einen Neubau niederreißen ließ. Einige dieser Häuser sind allerdings erst zu dem 1557 errichteten Universitätsgebäude erworben und verwendet worden. Das neue Kollegium befand sich ungefähr an derselben Stelle, die heute das Klerikalseminar einnimmt. Otto stattete es, wie er in der erwähnten Traditionsurkunde von 1569 bemerkt, mit allem Nötigen aus, schaffte eine Bibliothek an und stellte eine Kapelle mit allem Zubehör her. Diese war im Hause des Petrus de Soto, des angesehensten unter den ersten Professoren, untergebracht, wurde aber bei der stets zunehmenden Zahl der Schüler zu klein. Daher wurde 1551 eine neue, größere Kapelle gebaut und am 1. Mai daselbst zum erstenmal Gottesdienst gefeiert<sup>1</sup>. Von der Pracht und Pünktlichkeit, mit welcher der Gottesdienst gehalten wurde, legt ein heute noch erhaltenes geschriebenes Ceremoniale pro Collegio Ecclesiastico S. Hieronymi aus dem Jahre 1554 Zeugnis ab<sup>2</sup>.

Im Kollegium wohnten anfänglich Lehrer und Schüler zusammen — quod (collegium) constitutum fuit ab initio ex rectore, professoribus, ministris, alumnis<sup>3</sup>. Unter den Schutz des hl. Hieronymus wurde das Kolleg ohne Zweifel deshalb gestellt, weil dieser große Kirchenlehrer sowohl für die Schüler wie für die Professoren ein leuchtendes Vorbild in der Pflege der Wissenschaft und der Tugend darbot. Kardinal Otto war selbst ein großer Verehrer des hl. Hieronymus und las gerne seine Schriften neben denen des hl. Augustin<sup>4</sup>.

Außer den alumni, welche von Anfang im Kollegium wohnten und sich zum klerikalen Stande und zum Dienste in der Diözese Augsburg verpflichteten, wurden später auch noch externi discipuli, sogen. convictores, aufgenommen, welche hinsichtlich des eben genannten Versprechens frei waren, im übrigen aber an die allgemeinen Gesetze und Statuten sich halten mußten<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Acta Universitatis (Diarium) I, 31.

<sup>2</sup> Daselbe befindet sich in der Registratur des Pr.-Sem. Eine Beschreibung desselben im Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XII (1899), 170. Von der magnificentia in cultu divino spricht Agricola (Hist. Prov. S. J. Germ. super. I, 141) in dem Otto gewidmeten Nekrolog.

<sup>3</sup> Traditionsurkunde von 1569.

<sup>4</sup> Veith IV, 108. Über die Bedeutung des hl. Hieronymus spricht sehr ausführlich Petrus Canisius in seiner zu Dillingen (1562) gedruckten Ausgabe der Briefe dieses Kirchenlehrers. Seine Darlegungen sind in die Form eines Schreibens an die Akademie in Dillingen gekleidet (Ad Academiae Dilingensis Magnificum D. Rectorem, eruditos Professores et studiosos adolescentes Praefatio). Abgedruckt bei Braunsberger, B. Petri Canisii S. J. Epistulae et Acta III, 274 sqq.

<sup>5</sup> Traditionsurkunde von 1569. Man kann bisweilen lesen, das Dillinger Seminar sei das erste tridentinische Seminar auf deutschem Boden gewesen. Das



Eine besondere Sorge war für Otto die Gewinnung von tüchtigen Lehrern für die neu errichtete Anstalt. Er wandte sich an eine Reihe von Akademien und Körperschaften, und es gelang ihm, nicht ohne große persönliche Opfer, eine Anzahl vorzüglicher Kräfte an sich zu ziehen<sup>1</sup>. In den ersten Jahren wirkten sechs<sup>2</sup> Lehrer am Kollegium des hl. Hieronymus. Vorläufig seien wenigstens die Namen derselben hier angeführt.

1. Petrus Endavianus von der Universität Löwen, zugleich der erste Rektor.

2. Kornelius Herlenus von Rosenthal, gleichfalls von der Universität Löwen, welcher schon am 1. März 1551 an Stelle des vorigen das Rektorat übernahm.

3. P. Petrus de Soto aus Spanien, Mitglied des Dominikanerordens und Beichtvater des Kaisers Karl V.

4. Martin von Olave, ein Spanier, vorher Professor der Theologie in Paris.

5. Martin Rithovius, geboren in Brabant und an der Universität zu Löwen gebildet.

6. P. Jakobus<sup>3</sup>, ein Spanier und wie Petrus de Soto ein Dominikaner.

Dies waren die Lehrer in den humanistischen Fächern, in Philosophie und Theologie im ersten Schuljahre. Es waren lauter Ausländer, 3 Belgier und 3 Spanier<sup>4</sup>. Otto hatte die Absicht, das Lehrpersonal zu vermehren.

ist nicht richtig, denn die Errichtung des Seminars in Dillingen fällt noch vor die betreffende Bestimmung des Konzils von Trient. Nur dies kann man sagen, daß Otto Truchseß das, was jenes Konzil wollte, schon vorher in seiner Diözese durchzuführen suchte. In diesem Sinne sagt Kardinal Steinhuber (II, 420): „Otto von (sic) Truchseß hatte schon 1549 in Dillingen ein tridentinisches Seminar antizipiert.“

<sup>1</sup> Pro instituendis autem et gubernandis tam alumni quam convictoribus nec non omnibus scholasticis totius universitatis Dilingae studentibus non sine magno labore et impensis vocavi ex variis aliis gymnasiis et locis graves pios doctosque viros omnium nationum, qui lectiones in humanioribus litteris, logica, physica, philosophia et theologia profiterentur. (Ex instrumento traditionis 1569.) Auch Agricola (I, 77) sagt: Doctrina celeberrimos viros ex florentissimis totius Europae Athenaeis ingentibus stipendiis conduxit. Das gilt nicht bloß für die erste, sondern auch für die folgende Zeit, namentlich nachdem das Kollegium zur Universität erhoben worden war.

<sup>2</sup> Die Autoren, welche über die Dillinger Akademie geschrieben haben, führen unter den ersten Professoren gewöhnlich noch andere an, wie W. Bindanus, G. Westcapellius; allein diese traten erst später ein.

<sup>3</sup> Derselbe scheint mit dem bei Vochnner (Die Jesuitenkirche zu Dillingen S. 2) erwähnten Pater Zareba identisch zu sein.

<sup>4</sup> Das Kollegium wurde deshalb, namentlich vom Augsburgener Domkapitel, spottweise collegium Gallicum genannt (Act. Univ. I, 29).

In seinem Auftrag begab sich P. Jakobus im Februar 1551 nach Spanien, um von dort Ordensbrüder zu holen. Petrus de Soto trug sich nämlich mit dem Plane, in Dillingen ein Dominikanerkloster zu errichten, welches mit dem Kollegium des hl. Hieronymus Gütergemeinschaft haben und zum Teil unter demselben stehen sollte: ein Plan, der beim Kardinal Otto keine ausdrückliche Billigung, aber auch keinen Widerspruch fand. Die Reise des P. Jakobus hatte übrigens nicht den gewünschten Erfolg. Zwar konnte er drei Spanier absenden, welche gegen Ende des Jahres in Genua landeten. Allein einer derselben starb schon in dieser Stadt, ein zweiter in Innsbruck, der dritte kam am Vorabend von Weihnachten in Dillingen an, erlag aber schon zehn Tage darauf einer Krankheit. Dadurch erlitt der Plan des Petrus de Soto einen schweren Stoß<sup>1</sup>.

### 3. Fundierung des Kollegiums.

Zur Bestreitung der Kosten für die Gründung und Einrichtung des Kollegiums sowie zum Unterhalt der Lehrer und Schüler verwendete Otto bis 1569 nach seinem eigenen Geständnis aus seinem Privatvermögen die Summe von 100 000 Gulden, ut parce dicam<sup>2</sup>. Er sah indes wohl ein, daß eine Anstalt, wie er sie gegründet, ohne einen dauernden Fonds nicht bestehen könne, und darum suchte er derselben einen solchen zu verschaffen. Auf eine an den Papst in dieser Beziehung ergangene Bitte wies derselbe durch Moïz Vippomanus, Bischof von Verona und päpstlichen Nuntius in Deutschland, welcher sich persönlich nach Dillingen begab<sup>3</sup> und von der im Aufblühen begriffenen Anstalt mit eigenen Augen sich überzeugte, dem Kolleg des hl. Hieronymus ein jährliches Einkommen von 2250 Golddukaten an. Als Fonds dieser Revenüen sollten die Güter und Einkünfte einiger durch die Reformation verödeten Klöster dienen, nämlich der drei Nonnenklöster St. Nikolaus außerhalb, St. Martin und St. Margareta innerhalb der Stadt Augsburg, deren Renten auf 1600 Gulden rheinisch geschätzt

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 28. 34. Rader stellt in seiner Lebensbeschreibung des Petrus Canisius (De Vita R. P. Petri Canisii [Monach. 1614] I. 1, c. 12) die Sache so dar: Anno 1551 Petrus Sotus collegam suum P. Iacobum, permittente magis, quam iubente Cardinale, misit in Hispaniam ad delectum doctorum virorum e sua sodalitate habendum et professores Dilingam adducendos, quod speraret ab Othone conditum iri S. Dominico coenobium, cuius ditioni subiiceret Academiam, sed res parum feliciter Soto successit. Und nun wird der nacheinander erfolgte Tod der drei Dominikaner berichtet.

<sup>2</sup> Traditionsurkunde von 1569.

<sup>3</sup> Aus Dillingen (5. März 1550) schrieb Vippomanus einen Brief an den Kardinal Marcellus Cervinus, worin er die traurige Lage der Jesuitenpatres Claudius Jajus, Salmeron und Petrus Canisius in Ingolstadt schildert, die nur dreizehn Schüler haben, von welchen zehn non sanno lettere. Braunsberger I, 694.

wurden; ferner der dem Kloster Anhausen gehörige Zehnt in dem Dorfe Langenau im Werte von 1000 Goldgulden, der sich jedoch im Besitz der Stadt Ulm befand, und der Zehnt oder die Einkünfte des Klosters in Herbartingen (Herbrechtingen), welche sich gleichfalls auf 1000 Goldgulden beliefen und damals von einem Adligen Namens David Anstal bezogen wurden. So die Urkunde dat. Dillingen 13. Mai 1550<sup>1</sup>. Da es sich bald herausstellte, daß weder von Langenau noch von Herbartingen etwas zu erhalten war, so bestimmte der Nuntius Lippomanus in einem Nachtrag zu derselben Urkunde (Salzburg, 13. Juni 1550) an deren Stelle das verlassene Kloster St. Elisabeth in Memmingen (Ord. S. Clarae), dessen Einkünfte auf 1000 Goldgulden angegeben werden<sup>2</sup>.

Auf Grund des päpstlichen Indultes und der dazu gekommenen Ermächtigung durch den Kaiser machte Otto im Namen des Kollegiums auf die Einkünfte der genannten Klöster Anspruch, aber vergeblich. Denn die Städte Augsburg und Memmingen hatten diese Einkünfte zum Besten von milden Stiftungen an sich gezogen. Die Klöster in Augsburg und deren Erträgnisse wurden zum Unterhalt des „Spitals zum Heiligen Geist, des Blatter- und Findelhauses“ verwendet. Der Magistrat wollte sich zur Herausgabe der Einkünfte dieser Klöster nicht verstehen und wandte sich an den Kaiser um Hilfe. Dieser ließ die Sache durch einige seiner Räte untersuchen, um wo möglich einen gütlichen Vergleich zwischen beiden Teilen herbeizuführen. In der That kam durch Vermittlung des kaiserlichen Rates Heinrich Haß von Lauffen unter dem 21. September 1551 zwischen Kardinalbischof Otto und der Stadt Augsburg ein Vergleich zu stande, demzufolge letztere im Besitze der erwähnten Klöster bleiben, jedoch dem Bischof für das Kollegium in Dillingen jährlich auf Johann Baptist 1000 Gulden — ablösbar mit 20 000 Gulden Hauptgut — zu entrichten und überdies

<sup>1</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. R.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 5). Eine Abschrift ebd. und bei Steimpfle II, 1. Haut (Gesch. der königl. Studien-Anstalt Dillingen S. 7) stellt die Sache so dar, daß der Papst „nebst 2250 Goldducaten aus der päpstlichen Schatzkammer“ die Güter und Einkünfte der fraglichen Klöster dem Kolleg zuweisen ließ. Dies ist eine falsche Auffassung der Überweisungsurkunde. Wenn es daselbst heißt: *Primitus et ante omnia annum redditum duorum millium ducentorum quinquaginta ducatorum auri de camera . . . applicamus*, so ist *de camera* sicher nicht von der „apostolischen Schatzkammer“ zu verstehen, sondern muß mit dem unmittelbar Vorausgehenden verbunden werden, so daß also 2250 „Kammer-Goldgulden“ gemeint sind. Auch Birle (in Weßer und Welte's Kirchenlexikon III<sup>2</sup>, 1752) scheint die Sache wie Haut aufzufassen, indem er schreibt: „Der Papst versprach einen Jahresbeitrag von 2250 Goldducaten.“

<sup>2</sup> Allg. R.-A. a. a. O. Über sämtliche oben erwähnte Klöster giebt Aufschluß: *Franciscus Petrus, Suevia ecclesiastica* (Aug. Vindel. et Diling. 1699) p. 14. 88. 107. 108. 404. 615.

die Expedition zu Rom mit 1000 Gulden auf sich zu nehmen schuldig sein soll<sup>1</sup>. Der Vergleich wurde weltlicherseits von Kaiser Karl V. unter dem 30. September 1551<sup>2</sup> und kirchlicherseits im Auftrage des Kardinals Raynuntius von den Äbten zu St. Ulrich in Augsburg, zu Kaisersheim, Donauwörth und Ottobeuren am 31. Dezember 1553 konfirmiert<sup>3</sup>, worauf Otto 4. Januar 1554 den Vergleich acceptierte<sup>4</sup>. Der Magistrat Augsburg löste nach und nach die ganze Summe ab.

Die Güter und Einkünfte des Klosters St. Elisabeth in Memmingen waren vom Magistrat dieser Stadt mit dem dortigen Armenhospital vereinigt worden. Auch hier gab es dieselben Anstände wie in Augsburg. Der kaiserliche Rat Heinrich Haß von Lauffen leitete wiederum einen Vergleich ein, wonach das Kloster mit seinen Erträgen der Stadt verbleiben, diese aber jährlich eine Summe von 400 Gulden — ablösbar mit 8000 Gulden Hauptgut — zu zahlen verpflichtet sein sollte. Der Vergleich wurde von den obengenannten Äbten am 15. Mai 1557 im Auftrage des Kardinals Raynuntius konfirmiert<sup>5</sup>. Auch Memmingen löste ab.

Die von den beiden Städten entrichtete Summe von 28 000 Gulden wurde von dem Fürstbischof Otto mit Zustimmung des Domkapitels auf das Hochstift übernommen und mit 5% verzinst, was einen jährlichen Zins von 1400 Gulden abwarf. Dem Kollegium wurden fünf Schulobligationen überwiesen, welche aus den Jahren 1554, 1570 und 1571 stammen<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Deutsche Orig.-Urk. auf Perg. mit anhängenden Siegeln (des Rates Heinrich Haß, des Kardinalbischofs Otto, der Stadt Augsburg und des Kollegiums vom hl. Hieronymus) im Allg. N.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 5). Ein Vidimus dieser Urkunde und zwei Abschriften ebd., weitere Abschriften im Augsb. Stadtarchiv, in der Bischöfl. Abm. und bei Stempfle II, 2. Vgl. Stetten, Geschichte der Stadt Augsburg, Teil I, S. 471. Die Act. Univ. erwähnen die Angelegenheit kurz (I, 32. 37).

<sup>2</sup> Kopie der Urkunde im Augsb. Stadtarchiv (Privilegien und Vergleiche Bb. I).

<sup>3</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. N.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 6). Ebd. und bei Stempfle III, 11 eine Abschrift.

<sup>4</sup> Orig.-Urk. im Allg. N.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 15). Während in der vom päpstlichen Legaten Rippomanus 13. Mai 1550 ausgestellten Urkunde nur von drei Klöstern in Augsburg die Rede ist — St. Nikolaus, St. Martin und St. Margareta —, werden in den zuletzt erwähnten Urkunden vier genannt, nämlich noch Forbrud (Harbrud, Hartbrud). Vielleicht ist dasselbe identisch mit dem Kloster St. Martin, von dem es in der erstgenannten Urkunde heißt: Monasterium ord. S. Francisci ... dictum ad Herbrum. Vgl. wegen Harbrud Braun III, 267.

<sup>5</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. N.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 3, 4 u. 6). Eine unvollständige Abschrift bei Stempfle III, 9.

<sup>6</sup> Neuburger Kr.-A. H. 153. Die Schulobligationen im Allg. N.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 13).

Mit den gedachten Zuwendungen war der Anfang zur Fundierung des Kollegiums gemacht. Dazu kamen noch andere. So überließ Kaiser Karl V. unter dem 1. Januar 1551 dem Kollegium auf Bitten Ottos die Güter und Einkünfte des aufgelösten Frauenklosters zu Vießen (Viezeheim) im Fürstentum Neuburg, jedoch in widerruflicher Weise<sup>1</sup>. Die Universitätsakten bemerken dazu, daß der Prätor der Stadt Dillingen und Urban Braun im Namen des Bischofs und des Kollegiums davon Besitz ergriffen<sup>2</sup>.

In demselben Jahre, Monat Mai, schenkte der Sohn Karls, Philipp, dem Kollegium 1000 Kronen und ließ überdies wissen, daß er noch mehr thun wolle, wenn er seinem Vater nachfolgen werde<sup>3</sup>.

#### 4. Studienpläne.

Wie wir bereits gesehen, sollten nach der Konzeptionsbulle des Papstes Julius III. im Kollegium des hl. Hieronymus artes et scientiae catholicae gelehrt werden. Kardinal Otto selbst giebt in dem Traditionsinstrument von 1569 an einer bereits angeführten Stelle (S. 8) folgende Fächer an: Humanität (humaniores litterae), Logik, Physik, Philosophie (= Metaphysik), Theologie<sup>4</sup>.

Genaueren Einblick in das Unterrichtsweisen der ersten Zeit geben uns zwei noch vorhandene gedruckte Lehrpläne aus den Jahren 1550/51 und 1551/52<sup>5</sup>. Der erste beginnt mit einer allgemeinen Betrachtung über die in Deutschland auf religiösem Gebiete herrschende Kalamität, als deren Ursache der Mangel einer gesunden Lehre und die geringe Zahl von Lehrern und Seelenhirten angegeben wird. Diesem Übel soll das von Kardinal

<sup>1</sup> Deutsche Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. N.-M. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 1). Eine beglaubigte Abschrift in der Bisch. Adm. Wegen der Auflösung des Klosters Viezeheim ist zu vergleichen Braun III, 332 und Steichele IV, 762. In den Rechnungen kommen später die Einkünfte dieses Klosters nicht vor.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 31.

<sup>3</sup> Ibid. I, 31. Der Domkapitular Konrad Braun, Kanzler des Bischofs Otto, † 1563, vermachte dem Kollegium des hl. Hieronymus testamentarisch seine Häuser in Dillingen (Veith IV, 185. Braun III, 610. Vgl. noch N. Paulus im Hist. Jahrb. XIV, 548). Sechs vertriebene Religiosen des Stiftes Vorch im Herzogtum Württemberg schenkten 1565 dem Kardinal Otto zur Erbauung und Unterhaltung desselben Kollegiums 6000 Gulden (Braun III, 414).

<sup>4</sup> Darum ist es nicht richtig, wenn Sipowsky I, 37 f. sagt, an der von Otto errichteten Lehranstalt seien anfänglich nur die niedern (Gymnasial-) Fächer gelehrt worden, nicht auch Philosophie und Theologie.

<sup>5</sup> Beide sind dem ersten Bande der Promotionskataloge vorgedruckt. Der Lehrplan für das Jahr 1550/51 trägt den Titel: Institutum et ratio, quae traditur hoc anno 1550 in collegio S. Hieronymi, Dilingae erecto a Reverendissimo Domino D. Ottone, Cardinale et Episcopo Augustano. Abgedruckt T. II, Nr. 1.

Otto errichtete Kollegium in seiner Weise abhelfen. Dann folgt der eigentliche Studienplan.

Für die Grammatik (Gymnasialstudien) werden drei Lehrer aufgestellt. Der eine erteilt von 8—10 Uhr und 3—5 Uhr die lateinische Sprachlehre und zweimal in der Woche bald nach dem Mittagisch eine halbe Stunde Gesangsunterricht; er erhält die Mahnung, das weniger Wichtige kurz zu behandeln und die Schüler möglichst rasch vorwärts zu bringen. Der andere erklärt von 8—10 Uhr Ciceros Briefe und Virgils Aeneide und hält mit seinen Schülern wöchentlich einmal eine Repetition. Der dritte erklärt von 3—5 Uhr Ciceros Rhetorica und soll die Gesetze der Redekunst durch Beispiele aus diesem Autor beleuchten und den Schülern fest einprägen, dieselben zugleich auch in der Verfertigung von freien Compositionen in den verschiedenen Stilgattungen üben.

Die Philosophie wird in diesem Jahre noch nicht gelehrt, weil die einen diese Studien schon vollendet haben, die andern wegen mangelnder Reife des Geistes dafür nicht geeignet sind.

In der Theologie wirken zwei Lehrer. Der eine erklärt von 7—8 Uhr im treuen Anschluß an die heiligen Väter die Heilige Schrift, und zwar zunächst die Briefe des hl. Paulus an Timotheus und Titus, womit er die Lektüre der Schrift des hl. Augustin De doctrina christiana verbindet, da dieselbe geeignet ist, die rechte Behandlung der Heiligen Schrift zu lehren. Täglich von 1—2 Uhr hält er mit seinen Schülern über das am Morgen Vorgetragene ein Kolloquium. Nach der Fastenzeit wird er mit der evangelischen Geschichte beginnen. Der andere Lehrer interpretiert von 3—4 Uhr das zweite Buch des Sentenzenmeisters (Petrus Lombardus), wobei er sein Augenmerk darauf zu richten hat, daß er unter Vermeidung aller unnützen Dinge das behandelt, was für die Theologen von Bedeutung ist, und die vorgetragenen Sätze durch Schrift- und Väterzeugnisse unterstützt. Auch soll er mit seinen Schülern Repetitorien anstellen. An jedem 15. Tag des Monats werden in Gegenwart der Doktoren der Theologie Disputationen gehalten, die jedoch mit Ruhe und Mäßigung unter Fernhaltung alles streitsüchtigen Geschreies und unnützer Fragen stattfinden sollen (*non clamoribus contentiosis et inutilibus quaestionibus agitatae, sed ingenua et pia moderatione tractatae*).

Es wird sich nicht leugnen lassen, daß dieser Studienplan noch den unfertigen Zustand der erst im Entstehen begriffenen Unterrichtsanstalt widerspiegelt. Voller zeigt sich schon der Lehrplan von 1551/52<sup>1</sup>, wo die

<sup>1</sup> Ratio et ordo doctrinae quae tradetur ab Octobri 1551 usque ad eundem mensem sequentis anni, in collegio Divi Hieronymi Dilingae erecto etc. Abgedruckt L. II, Nr. 2. Da dieser Lehrplan vom Oktober bis wieder Oktober gilt, so wurde offenbar in den Herbstferien mit dem Dozieren nicht ganz ausgesetzt.



Zahl der Lehrer wie der Schüler eine Mehrung erfuhr und die Anstalt nach allen Richtungen sich hob.

In der Theologie lehren zwei Professoren. Der eine wird vormittags die ersten Kapitel der Genesis erklären unter Heranziehung der einschlägigen Distinktionen aus dem zweiten Buche der Sentenzen, später einige Visionen Daniels, wobei er einleitungsweise das Wichtigste aus der heiligen Geschichte und der Chronologie behandelt. Der andere wird nachmittags unter Weglassung aller unnützen Materien das erste Buch der Sentenzen erklären, wobei er seine Darlegungen durch das Zeugnis der Heiligen Schrift und die Autorität der heiligen Väter stützen wird. Die übrige Zeit wird er auf die Erklärung der Paulinischen Briefe verwenden. Beide Lehrer werden mit ihren Schülern täglich eine Stunde repetieren, über das Gehörte Rechenschaft verlangen und die vorgelegten Zweifel beantworten. An jedem Freitag werden sie eine öffentliche Disputation veranstalten. Außerdem wird denjenigen, welche dem theoretischen Studium der Theologie sich nicht so lange Zeit widmen können, eigens (seorsim) Unterricht in der Pastoraltheologie und besonders in der Verwaltung der Sacramente erteilt.

Für die Philosophie sind vier Professoren (magistri) aufgestellt, zwei für die Physik und zwei für die Dialektik. In der Physik wird der eine in zwei Stunden vormittags des Aristoteles acht Bücher Physicorum, die Bücher De generatione und De anima, De somno et vigilia etc., der andere nachmittags gleichfalls in zwei Stunden desselben Philosophen Bücher De coelo, De sphaera, De meteoris vorlesen. In der Dialektik wird der eine Professor in zwei Vormittagsstunden des Porphyrius Universalia, des Aristoteles Praedicamenta, Analytica und De interpretatione, der andere in zwei Nachmittagsstunden desselben Bücher De topicis und De elenchis erklären. Zweimal in der Woche, Montag und Samstag, wird aus der Logik und Physik öffentlich disputiert.

Der grammatalische Unterricht (Gymnasium) wird in drei Klassen mit je zwei Lehrern erteilt. In der Oberklasse lehrt der eine in der ersten Stunde die Regeln der Syntax und in der zweiten liest er Virgil und Horaz; der andere lehrt in der ersten Stunde die Gesetze der Etymologie, in der zweiten erklärt er Cicero und teilt das Wichtigste aus der Redekunst mit. Beide Lehrer haben mit ihren Schülern häufige Übungen im Deklamieren und in der Anfertigung von Briefen und Aufsätzen und ähnlichen Arbeiten vorzunehmen. In der zweiten (Mittel-) Klasse giebt der eine Lehrer in zwei Vormittagsstunden Unterricht in den Nennwörtern, der andere in zwei Nachmittagsstunden in den Zeitwörtern. Beide müssen darauf achten, daß sich alle Schüler an das Lateinreden gewöhnen. Zu diesem Zwecke

geben sie denselben die leichteren Regeln der Syntax und lesen mit ihnen einen geeigneten Autor, wie den Cato, Aesops Fabeln oder Gespräche. Die zwei Lehrer der untersten (dritten) Klasse üben die Schüler vormittags und nachmittags in den regelmäßigen Formen der Deklination und Konjugation, sowie in den übrigen Anfangsgründen der Grammatik nach Donatus oder andern.

### 5. Statuten.

In den für die Externen 1554 erlassenen Satzungen sagt Kardinal Otto, er habe den Zöglingen des Kollegiums iam inde ab initio Gesetze gegeben. Danach gab es schon im ersten Jahre des Bestandes des Kollegiums, 1550, Statuten. Gedruckt wurden dieselben erst einige Jahre später. Es sind jedoch zweierlei Statuten zu unterscheiden<sup>1</sup>: jene, welche 1553 zu Rom bei Anton Blad<sup>2</sup>, und andere, welche 1557 zu Dillingen bei Sebald Mayer<sup>3</sup> im Druck erschienen.

Die Statuten von 1553 sind, wie Veith bemerkt<sup>4</sup>, sehr selten. Die Studienbibliothek in Dillingen besitzt ein auf Pergament gedrucktes Exemplar<sup>5</sup>. Dieselben sind sehr ausführlich und nehmen nicht weniger als 36 Seiten<sup>6</sup> ein. An der Spitze steht eine Einleitung, dann folgen in 38 Nummern die Statuten selbst. Nach einer im ersten Band der Universitätsakten stehenden Bemerkung, die aus dem Jahre 1564 stammt und der Schrift nach von dem ersten Rektor der Gesellschaft Jesu, P. Heinrich Dionysius, herrührt, sind diese Statuten niemals publiziert und approbiert worden<sup>6</sup>, also auch niemals in Geltung gewesen.

<sup>1</sup> Vgl. *Stempfle* S. 9.

<sup>2</sup> Statuta Collegii Ecclesiastici in Oppido Dilingae Augusten. Dioces. Provinciae Moguntin. per Reverendiss. et Illustriss. D. D. Othonem Truchses, tt. Sanctae Sabinae, S. R. E. Praesbyterum Cardinalem Augustanum nuncupatum, sub Invocatione S. Hieronimi, nuper erecti. Romae, Apud Antonium Bladum, Impressorem Cameralem. Anno Domini M. D. LIII.

<sup>3</sup> Institutio et Statuta Collegii Studiosorum Clericorum sub invocatione et protectione S. Hieronymi a Reverendiss. Principe et D. D. Othone S. R. E. TT. S. Sabinae Presbytero Cardinale et Episcopo, Dilingae fundati et erecti. . . Dilingae Apud Sebaldum Mayer. Anno domini 1557. Abgedruckt T. II, Nr. 8.

<sup>4</sup> *Bibl. August.* IV, 130: Extant in Bibliotheca FF. Veithiorum.

<sup>5</sup> *Manuskr.* Nr. 217. Eine Abschrift bei *Stempfle* III, 13. Die Rückseite des Titelblattes der gedruckten Statuten trägt drei Wappen: in der Mitte das Familienwappen der Truchseß mit dem Kardinalshut darüber, auf den beiden Seiten das Wappen der Universität Dillingen und das persönliche Wappen des Otto Truchseß. Vgl. darüber *Veith* IV, 142 und weiter unten die Erklärung des Universitätswappens.

<sup>6</sup> *Act. Univ.* I, 20: Hactenus ex illo libro statutorum impresso Romae 1553 apud Antonium Bladum, haec tamen nunquam sunt publicata et approbata teste D. gubernatore (Kornelius Herlenus von Rosenthal).



Die Einleitung zu den Statuten ist deshalb bemerkenswert, weil sie eine authentische Erklärung der Motive und Zwecke enthält, von welchen Otto Truchseß bei der Errichtung des Kollegiums vom hl. Hieronymus sich leiten ließ. Daher soll daraus das Wichtigste mitgeteilt werden<sup>1</sup>. Nachdem der Kardinal allen Christgläubigen Gruß und aufrichtige Liebe im Herrn entboten, beklagt er drei schwere Übel, von denen das deutsche Vaterland gedrückt wird: die Seltenheit würdiger und geeigneter Seelsorger unter dem Volke, den Mangel gelehrter Männer für den theologischen Unterricht<sup>2</sup> und die Sorglosigkeit der Bischöfe. Daraus ist eine Reihe anderer Übel entsprungen, die nicht beseitigt werden können, wenn nicht jene ersteren gehoben sind. „Denn umsonst erwartet man beim Volke eine Reformation und Verbesserung, solange die Geistlichen, welche andern durch ein gutes Beispiel voranleuchten sollen, ohne Furcht Gottes, ohne Achtung der Gesetze und ohne christliche Disziplin dahinleben. Wie aber sollen die Irrtümer ausgerottet werden, wenn nicht fromme und gelehrte Männer vorhanden sind, welche durch einen reinen und heilbringenden Unterricht die verblendeten Gemüter aufklären und die Finsternisse der Irrtümer daraus verschleuchen?“ In Erwägung dessen habe er auf den Rat weiser Männer in der Stadt Dillingen ein geistliches Seminar (*ecclesiasticum collegium*) zur Heranbildung tüchtiger Seelsorger errichtet. Dieser Weg sei zwar weitschweifiger, aber zur Hebung so vieler Übel, unter welchen die Katholiken leiden, scheine er desto sicherer und zuverlässiger zu sein. Denn von den jetzigen Religionsdienern, die durch die Gewohnheit schon ziemlich verhärtet sind, lasse sich die Entfernung dieser Übel mehr wünschen als erwarten. Dagegen hege er zu den noch frischen Gemütern der Jünglinge das Vertrauen, daß sie für heilige Gesinnungen und gute Sitten sich empfänglich erweisen und dafür gebildet werden können. Damit nun das Kollegium seinen Zweck erreiche, sei er auf zwei Dinge bedacht gewesen: die Gewinnung tüchtiger Vorsteher und Lehrer und die Aufstellung passender Gesetze und Vorschriften. Was diese letzteren anbelangt, so erklärt Otto schließlich, er wünsche zwar die genaueste Beobachtung derselben, doch sollen sie nur als Bönalgesetze gelten, d. h. unter keiner Sünde, sondern nur unter der durch die Gesetze selbst vorgeschriebenen oder vom Rektor zu bestimmenden Strafe verpflichten<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Eine vollständige Wiedergabe findet sich bei Braun III, 415 ff.

<sup>2</sup> Wien hatte in dem Jahre der Gründung des Kollegiums vom hl. Hieronymus (1549) keinen Professor der Theologie mehr, Ingolstadt 1543 nur noch einen. Dem entsprechend wurden in Wien in den Jahren 1534—1554 nur zwei Priester geweiht (Weber u. Welte's Kirchenlexikon XI<sup>2</sup>, 107).

<sup>3</sup> *Quamquam autem volumus, haec nostra decreta et praecepta exactissime a nostris omnibus alumnis observari, nolumus tamen illos eorum violatione in*

Nach dieser Einleitung folgen die Statuten selbst. Da dieselben, wie schon bemerkt, niemals öffentliche Geltung hatten und durch andere ersetzt wurden, die dem Wesen nach die früheren in sich schließen, so soll von jenen ersten Statuten nicht weiter die Rede sein.

Auf die 1557 gedruckten und für das Kollegium des hl. Hieronymus bestimmten Statuten<sup>1</sup> nimmt Kardinal Otto auch in dem schon öfter erwähnten Traditionsinstrument von 1569 Bezug — ein deutlicher Beweis, daß in der That diese und nicht die 1553 gedruckten Statuten praktisch zur Geltung gelangten<sup>2</sup>. Die Satzungen von 1557 sind in drei Abschnitte geteilt und haben in der Hauptsache folgenden Inhalt.

I. Von der Religion (*De religione et cultu Dei*). Nachdem den Kandidaten im allgemeinen die Notwendigkeit des Gebetes und eines frommen Sinnes zur Erlangung der wahren Weisheit aus der Heiligen Schrift nachgewiesen und ans Herz gelegt worden ist, werden ihnen im besondern Vorschriften gegeben. Sie sollen morgens und abends zu den vorgeschriebenen Gebeten sich versammeln, vor und nach dem Studium ihr Gemüt zu Gott erheben, jeden Monat einmal die Sakramente der Buße und des Altars empfangen und darum über diese Sakramente wie überhaupt über die katholische Lehre sich gründlich unterrichten lassen, an Sonn- und Festtagen den religiösen Übungen obliegen und die von der Kirche angeordneten Fasttage halten, endlich in der Kirche sich ehrbar und andächtig benehmen. Wer immer in diesen Stücken sich verfehlt, soll vom Rektor bestraft werden.

II. Von dem Studium (*De ratione atque ordine studii ecclesiastici*). Zuerst werden die Lehrer ermahnt, das Beispiel Jesu Christi, des vollkommensten Lehrers, und des Apostels Paulus nachzuahmen, die Unwissenden mit Geduld zu unterweisen, sich zur Fassungskraft der Schüler herabzulassen, sie mit Milde und Liebe zu behandeln, und wenn es notwendig ist, zu tadeln oder auch zu strafen, in allem aber sich nicht selbst oder den eigenen Ruhm, sondern das Beste ihrer Schüler zu suchen.

In Bezug auf die Lehrgegenstände wird dann verordnet, 1. daß die Schüler ein reines Latein lernen, wobei im Gebrauch der Wörter und bei den Übungen alles zu vermeiden ist, was die Sitten verlegt; als Muster

ullum peccatum et Dei offensionem incurrere, sed in eam duntaxat poenam, quae vel ipsis legibus praescripta fuerit, vel quam Rectori significaverimus.

<sup>1</sup> Exemplare dieser Statuten finden sich auf der Dillinger Bibliothek in dem Sammelband der Jahresberichte und Programme, Dillingen 1804—1832, ferner in der Bischöfl. Adm. und in der Registratur des Klerikalseminars, in Abschrift bei Stempfle III, 14.

<sup>2</sup> Braun III, 418 hält irrig die Statuten von 1557 für dieselben wie die von 1553.

sollen vorzüglich die Schriften Ciceros dienen. Die Komiker sollen im allgemeinen nicht gelesen und auch die Dichter mit Vorsicht gebraucht werden. Die Hauptabsicht bei der Lektüre der klassischen Autoren muß immer darauf gehen, die Schüler einen Wortschatz und Beredsamkeit zu lehren, damit sie zum Verständnis der Heiligen Schrift, in welcher die einzig wahre Weisheit sich findet, vorbereitet werden. Besonders sollen die Schüler im Vortrag und in der Anfertigung von Aufsätzen geübt werden. 2. In der Dialektik und Physik soll, unter Vermeidung alles dessen, was bloß der Neugierde dient oder keinen Nutzen hat, das gelehrt werden, was gewiß und allgemein anerkannt ist, im Anschluß an einen soliden alten Autor. Das Zweifelhafte und Ungewisse soll als solches bezeichnet werden. Von Aristoteles soll nur das Wichtigste und Sichere vorgetragen und dabei mehr auf die Sache als auf die Worte Rücksicht genommen werden. 3. In der Theologie sollen nach der Mahnung des Apostels (1 Tim. 6, 4) unnütze Fragen und Wortgezänke, und was sonst nicht zur Erbauung dient, vermieden und die Glaubenslehre nach der Heiligen Schrift, den heiligen Vätern und dem Sentenzenmeister erklärt werden. Die scholastische Theologie soll nicht verworfen, aber von ihr nur das gelehrt werden, was den Glauben, die Hoffnung und die Liebe fördert; insbesondere werden die beiden Summen des Thomas von Aquin und die Werke Bonaventuras und Alexanders von Hales empfohlen.

Nach diesen Vorschriften, welche mehr die Lehrer als die Schüler betreffen, werden die letzteren belehrt, wie sie studieren sollen. Sie sollen den Wert und Nutzen der wahren Weisheit hoch schätzen und im Streben nach ihr den Knaben Jesus sich zum Vorbilde nehmen, der unter den Lehrern saß, horchend, fragend und antwortend. Sie sollen dem öffentlichen Unterricht aufmerksam zuhören, das Gehörte für sich repetieren und durch Besprechung mit andern und durch bescheidenes Disputieren sich immer tiefer einprägen. Sie sollen endlich die vorgeschriebene Tagesordnung genau beobachten. Aus dieser Tagesordnung ist zu ersehen, daß sich die Zöglinge um 4 Uhr oder längstens 5 Uhr morgens vom Schlafe erhoben und abends um 9 Uhr sich zur Ruhe begaben. Die dazwischen liegende Zeit war in passender Weise auf Gebet, Studium und Erholung verteilt.

III. Von den Sitten (De moribus). Die Zöglinge sollen ein ihrem künftigen Stande angemessenes Betragen an den Tag legen und darum in ihrem ganzen äußeren Wandel nichts Ungeistliches, Unehrbares und Unwürdiges sich zu schulden kommen lassen. Diese allgemeine Vorschrift wird dann durch spezielle Mahnungen hinsichtlich ihres Verhaltens zu Hause, im Verkehr mit andern, in der Erholungszeit, bei Tisch und beim Ausgang genauer bestimmt. Von diesen Mahnungen seien folgende besonders erwähnt. Sie sollen in und außer dem Hause lateinisch reden. Der Ausgang aus dem Kollegium findet nur statt in die Kirche, die Schule und zu den

Spaziergängen. Bei diesen dürfen keine Häuser besucht werden. Der Verkehr mit weiblichen Personen ist zu Hause und draußen untersagt. Außer dem Hause darf keiner übernachten. Die Kleidung sei geistlich; bei der Anhörung der heiligen Messe und an Festtagen muß die vom Bischof vorgeschriebene Kleidung getragen werden; in der übrigen Zeit kann jeder seine eigene Kleidung gebrauchen, so lange nichts anderes bestimmt wird.

Jeden Monat sollen die Statuten den versammelten Zöglingen vorgelesen werden, wobei der Rektor auf Übertretungen aufmerksam machen und zur Beobachtung der Vorschriften ermahnen soll. Die Fehlenden sollen gerügt werden.

Auch diesen Statuten geht wie jenen von 1553 eine längere Einleitung voraus, in welcher Kardinal Otto über den Zweck der Errichtung eines Seminars sich in ähnlicher Weise ausspricht<sup>1</sup> wie schon bei früheren Gelegenheiten und in rührenden Worten an die Zöglinge des Seminars, „seine geliebtesten Söhne in Christus“, sich wendet. „Als die ersten Bausteine dieses wahrhaft geistlichen Hauses“, ruft er ihnen zu, „opfere ich euch heute Christo und hoffe, daß er euch mit dem Geschenke seiner unermesslichen Gnade so erfüllen und durch seine heilsame Lehre so befestigen werde, daß ihr das würdige Fundament dieses zum Nutzen der Kirche errichteten Hauses zu werden verdient.“

Zur genauen Befolgung der Statuten wurden die Zöglinge bei der Aufnahme ins Kollegium unter Ablegung des Glaubensbekenntnisses verpflichtet. Auch mußten sie geloben, sich dem geistlichen Stande zu widmen, dem Bischof gehorsam zu sein und in der Diözese Augsburg als Geistliche Dienste zu thun. Sowohl das Glaubensbekenntnis wie die Gelobungsformel ist der Einleitung zu den Statuten beigefügt<sup>2</sup>. Das dem Bischof abgelegte Versprechen verpflichtete sie jedoch nicht unter einer Sünde<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Consilii huius nostri de congregandis, alendis instituendisque vobis in disciplina ecclesiastica et sana doctrina, dilectissimi in Christo filii, ea est potissima causa, nempe ut sanctae nostrae religioni Catholicae et Ecclesiae Christi non solum penuria ministrorum, qui moribus et doctrinis consonis et salutaribus plebem Christianam aedificare velint et possint, sed etiam innumeris haeresibus, schismatibus et vitiis laboranti pro virili nostra, quantum dederit Dominus, subveniremus. Sehr gut giebt Veranlassung und Zweck der Gründung des Kollegiums an *Stengel*, *Rep.* August. Comment. p. 285.

<sup>2</sup> Braun III, 420 ff. giebt im lateinischen Text sowohl die professio alumnorum wie die formula mancipationis ad ecclesiastica ministeria.

<sup>3</sup> Quae omnia bona fide nos adimpletuos sic promittimus, ut tamen in futurum ex hoc ad nullum peccatum coram Deo obligemur. — Im Oktober 1551 erklärte Gottfried Schuler, er habe die Eidesformel (betreffend die Verpflichtung zum geistlichen Stande) nicht mitgesprochen, überhaupt nie im Sinn gehabt, Geistlich zu werden (*Act. Univ.* I, 32); daraus geht hervor, daß die 1557 gedruckten Statuten ihrem wesentlichen Inhalt nach gleich von Beginn des Kollegiums in Geltung waren.

## II. Abschnitt.

## Erhebung des Kollegiums zu einer Universität.

## 1. Die päpstliche Erektionsbulle und ihre Bestätigung durch die Kaiser.

Der Kardinal hatte die Freude, daß das von ihm gegründete Institut einen guten Fortgang nahm und rasch in immer weiteren Kreisen Anerkennung fand. Auch dem katholischen Adel in Schwaben waren die Vorteile nicht entgangen, welche das von Otto gegründete Kolleg für die christliche Bildung und den Unterricht der Jugend brachte. Daher wandte sich derselbe an den Kardinal mit der Bitte, seine Söhne nach Dillingen schicken und in dem Kollegium des hl. Hieronymus auf eigene Kosten studieren lassen zu dürfen. Die Bitte wurde vom Kardinal gerne gewährt und gab ihm einen neuen Ansporn, die angesehensten Lehrer von den blühendsten Schulen Europas nach Dillingen zu berufen<sup>1</sup>. Nicht weniger als der Adel sahen die Klöster ein, daß der Bestand einer Schule, wie sie Otto in Dillingen errichtet hatte, für sie von größtem Nutzen werden könnte, und darum schickten sie mit Gutheißung des Kardinals ihre jungen Religiosen in das Kollegium des hl. Hieronymus, um ihnen eine wissenschaftliche und ästhetische Bildung geben zu lassen. Von diesem Zusammenleben der Säkularen und Religiosen mit den bischöflichen Alumnus erhielt das Kollegium den Namen Konvikt (vgl. oben S. 9).

Die offenbaren Erfolge des Kollegiums und die Teilnahme, die es auf allen Seiten fand, bestimmten den Kardinal, demselben den Rang einer Universität zu verschaffen, und zwar um so mehr, als Schwaben eine andere katholische Universität nicht<sup>2</sup> hatte. Er knüpfte hierüber Unterhandlungen mit dem Domkapitel in Augsburg, mit den Klöstern und dem schwäbischen Adel an, damit sie Beiträge leisteten<sup>3</sup>. Insbesondere wandte er sich an Papst Julius III. mit der Bitte, dem Kollegium zum hl. Hieronymus die Würde einer Universität zu verleihen und sie mit den üblichen Privilegien auszustatten<sup>4</sup>. Der Papst willfahrte dieser Bitte durch die Bulle *Copiosus in misericordia Dominus* vom 6. April 1551<sup>4</sup>. Er gedenkt in den einleitenden

<sup>1</sup> *Agricola* I, 77. *Stengel* p. 285. *Veith* IV, 112.

<sup>2</sup> *Agricola* I, 77. *Veith* IV, 114.

<sup>3</sup> „Der eigentliche Zweck der päpstlichen und kaiserlichen Stiftungsbriefe war, die allgemeine Anerkennung der Universität und ihrer Promotionen auszusprechen und die Zusage bezw. die Erwartung, daß sie die herkömmlichen Freiheiten und Rechte von den zuständigen Gewalten erhalten werde“ (*Kaufmann* II, 19). Diese „Freiheiten und Rechte“ verlieh der Papst in unserem Falle selbst durch den Stiftungsbrief.

<sup>4</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. H.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 3). Gedruckt als Beigabe zu Manusk. Nr. 216 und 217 auf der Dillinger Bibliothek,

Worten zunächst der Bitte des Kardinals, wie sie eben dem Hauptinhalte nach angegeben wurde, und sagt dann, daß er in Erwägung der zu erwartenden Vorteile gerne geneigt sei, dem gestellten Verlangen nachzukommen; er errichte also kraft seiner apostolischen Autorität zur Ehre des allmächtigen Gottes in der Stadt Dillingen eine Universität, an welcher nach dem Vorbilde der Universitäten von Bologna und Paris sowie anderer Universitäten in Italien, Frankreich und Deutschland die liberalen Disziplinen und die höheren Fakultäten (in quibusvis liberalibus disciplinis et licitis facultatibus) vertreten sein sollen. Die neu errichtete Universität, ihr jeweiliger Rektor, ihre Magister, Lehrer, Lektoren, Schüler, Bedelle, Boten und andere Beamte und Personen sollen eben dieselben Privilegien, Indulte, Freiheiten u. s. w. genießen, deren sich die vorhin genannten Universitäten erfreuen. Im besondern wird folgendes bestimmt: Diejenigen, welche an einer andern Universität zu studieren angefangen haben, können ihre Studien an der Universität Dillingen fortsetzen. Kardinal Otto oder sein Nachfolger in der Diözese Augsburg hat das Recht, den Studierenden der philosophischen, theologischen, juristischen und medizinischen oder anderer Fakultäten<sup>1</sup> entweder selbst oder durch die von ihm bestimmten Stellvertreter die akademischen Grade zu erteilen und die dazu gehörigen Insignien zu verleihen. Die Graduierten können Vorlesungen halten und besitzen überhaupt alle Rechte und Privilegien, welche die an andern Universitäten Promovierten haben. Dem Kardinal Otto oder dem jeweiligen Bischof von Augsburg kommt ferner das Recht zu, zur Leitung der Universität und für die Wahl und Anstellung des Rektors, der Professoren u. s. w. Statuten und Verordnungen zu erlassen und dieselben nach Zeit und Umständen zu ändern oder abzuschaffen. Diese Statuten haben an und für sich apostolische Autorität. Der Bischof besitzt über den Rektor, alle Lehrer, Schüler, Beamte und Diener der Universität, seien sie weltlich oder geistlich, aus der eigenen oder einer fremden Diözese, auch über exemte und dem Apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfenen Personen, die zivile, kriminelle und gemischte Jurisdiktion. Der Bischof ist berechtigt, den Rektor, die Lehrer und Beamten der Universität zu wählen oder die Wahl ändern zu überlassen und die Gewählten zu bestätigen. Er kann diejenigen, welche er für würdig erachtet, mit päpstlicher Autorität zu „goldenen Rittern“ ernennen und mit den ritterlichen Insignien dekorieren. Diese Ritter sollen dieselben Privilegien genießen, wie die vom

ferner in der Schrift *Institutio Episcopalis Academiae Dilinganae*. (Dil. 1660) p. 6 sqq. und als Beigabe zu den Statuten von 1557 (s. oben S. 17). Abgedruckt T. II, Nr. 3.

<sup>1</sup> Die Dillinger Universität hatte anfänglich bloß zwei Fakultäten, die theologische und die philosophische; die juristische erhielt sie erst im 17. und eine Art medizinische im 18. Jahrhundert.



Papst ernannt. Der Bischof kann die ihm hinsichtlich der Universität zustehenden Rechte seinem Generalvikar übertragen. Der Rektor, die Professoren, Lehrer und Schüler, welche Benefizien innehaben, werden unter Fortbezug ihres Einkommens, jedoch mit der Verpflichtung der Aufstellung eines Vikars, auf fünf Jahre von der persönlichen Residenz dispensiert<sup>1</sup>.

Durch ein weiteres Schreiben von demselben Datum werden der Bischof von Albigan und die Offizialen der Domstifte von Eichstätt und Speier als Exekutoren aufgestellt und beauftragt, vorstehende Erktionsbulle zu publizieren.

Die Publikation der Bulle erfolgte erst im Jahre 1554. Als Grund dieser Verzögerung giebt Stempfle<sup>2</sup> den Ausbruch des Morizianischen Krieges (1552) an, scheint aber im übrigen der Meinung zu sein, daß die Bulle selbst schon vor Beginn dieses Krieges, noch im Jahre der Ausfertigung (1551), an Kardinal Otto gelangt sei. Das ist wohl nicht richtig. Denn Otto, welcher beim Ausbruch des Krieges von Dillingen nach Innsbruck und Salzburg und von hier nach Rom geflohen war, kehrte vor Pfingsten 1553, „vom Papste mit den Privilegien der Universität beschenkt“, nach Dillingen zurück<sup>3</sup>. Danach dürfte anzunehmen sein, daß der die Privilegien enthaltende Stiftungsbrief zwar schon 1551 ausgefertigt, aber erst 1553 expediert wurde<sup>4</sup>.

Kurze Zeit nach der Rückkehr aus Rom sandte der Kardinal seinen Sekretär nach Brüssel zum Kaiser wegen der Konfirmation der Universitätsprivilegien<sup>5</sup>. Karl V. ließ sich gerne herbei, die Bitte seines Freundes zu gewähren. Am 30. Juni 1553 unterzeichnete der Kaiser das Konfirmationsdiplom<sup>6</sup>. Dasselbe beginnt mit der allgemeinen Bemerkung, daß unter allen Mitteln des Kriegs und des Friedens nichts so sehr geeignet sei, der Fürsten Ruhm und Unsterblichkeit zu begründen, als die Förderung der

<sup>1</sup> Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. S. 793: „Viele Universitäten wären totgeborene Kinder gewesen, hätten die Päpste nicht durch Inporporierung von Präbenden und Pfründen für das Salarium der Professoren gesorgt.“

<sup>2</sup> Programm S. 15. Auch Haut (S. 13) bezeichnet diesen Krieg als eines der Hindernisse der Exekution der Bulle.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 36: Ante festum penthecostes rediit ex urbe Dilingam R<sup>om</sup> Dom. Cardinalis donatus a pontifice praepositura Ellwangensi et maximis privilegiis huic nostrae universitati concessis, quae et Caesar postmodum suo diplomate confirmavit.

<sup>4</sup> So wurde auch die Gründungsbulle für die Universität Douai am 31. Juli 1559 erlassen, aber erst am 6. Januar 1560 publiziert. R.-L. III<sup>2</sup>, 2004.

<sup>5</sup> Act. Univ. I, 36.

<sup>6</sup> Orig.-Urf. auf Perg., dat. Brüssel 30. Juni 1553, im Allg. R.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 1). Diese und die folgende lateinische Urkunde gedruckt in der oben erwähnten Institutio etc. und als Beigabe zu den Statuten von 1557 (s. oben S. 17), auf Perg. geschrieben in Manusfr. Nr. 216. Abgedruckt T. II, Nr. 4.

gelehrten Schulen. Da nun Kardinalbischof Otto von Augsburg, amicus Princeps et Consiliarius noster carissimus, an ihn das Ansuchen gestellt habe, das von ihm in der Stadt Dillingen errichtete studium generale mit den vom Papste Julius III. gewährten Privilegien seinerseits zu bestätigen, so wolle er, eintretend in die Fußstapfen seiner Vorgänger, diesem Ansuchen bereitwillig nachkommen. Aus der Fülle seiner kaiserlichen Gewalt (de Imperialis potestatis nostrae plenitudine) bestätige er darum und verleihe aufs neue die vom Papste erteilten Privilegien in allen Punkten, Artikeln, Klauseln, Sätzen und Ausdrücken.

Drei Jahre später stellte Karl V. einen neuen Konfirmationsbrief in deutscher Sprache aus, worin die Dillinger Akademie mit allen Personen und Gütern in des Kaisers und des Reiches besondern Schutz genommen, wie auch deren Privilegien bestätigt werden<sup>1</sup>.

Mit ähnlichen Worten wie Karl V. in der an vorletzter Stelle angeführten Urkunde bestätigte sein Bruder und Nachfolger in der kaiserlichen Würde, Ferdinand I., am 7. Juli 1559, auf Bitten des Rektors, Defans und Senates der Hochschule die ihr durch Papst und Kaiser verliehenen Privilegien und Rechte<sup>2</sup>. In demselben Monat (21. Juli) unterzeichnete Ferdinand eine in deutscher Sprache abgefaßte Konfirmationsurkunde des gleichen Inhalts<sup>3</sup>.

## 2. Das Kollegium im Morizianischen Krieg.

Nachdem das Kollegium des hl. Hieronymus durch die Bulle des Papstes Julius zur Würde einer Universität erhoben worden war, aber noch vor der Exekution dieser Bulle, brach ein Krieg aus, der über die junge Anstalt schweres Unheil brachte. Kurfürst Moriz von Sachsen brach im Frühjahr 1552 mit einem Heere gegen den Kaiser nach Süddeutschland auf. In Dillingen, wo man sich über den Zweck des Zuges nicht klar war, herrschte große Furcht. Die Studenten wurden vom Rektor bis zum Ausgang des Krieges entlassen. Am Feste des hl. Thomas von Aquin speiste der Kardinal mit den Professoren bei Petrus de Soto, sagte allen Lebewohl und reiste nach Innsbruck zum Kaiser, nachdem er vorher dem Petrus de Soto 500 Gulden zur Versorgung seiner Ordensbrüder und der Bönener Professoren ausgehändigt hatte. Die letzteren baten den Kardinal um die

<sup>1</sup> Orig.-Urk. auf Perg., dat. Subburg zu Seelandt, 5. Sept. 1556, im Allg. R.-M. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 1).

<sup>2</sup> Orig.-Urk. auf Perg., dat. Augsburg, 7. Juli 1559, im Allg. R.-M. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 2). Ein Transumptum, gleichfalls auf Perg., aus dem Jahre 1567 ebend. Eine Abschrift Stempfle III, 6 und Manuskfr. Nr. 216. Abgedr. T. II, Nr. 10.

<sup>3</sup> Orig.-Urk., dat. Augsburg, 21. Juli 1559, im Allg. R.-M. (Dillingen Jes.-Koll. Fasz. 2).



Erlaubnis, in die Heimat zurückkehren zu dürfen, erhielten sie aber nicht wegen der auch am Rhein drohenden kriegerischen Gefahren. Da es immer unruhiger wurde, verließen die Professoren und die noch zurückgebliebenen Zöglinge des Kollegiums unter Anführung des Petrus de Soto (im ganzen 40 Personen) Dillingen und zogen über Ingolstadt nach Landshut. Hier nahmen sie in dem leer stehenden Dominikanerkloster Wohnung und begannen wieder ihre Lektionen. Da sich Petrus de Soto in Landshut nicht mehr sicher fühlte, flüchtete er mit den Seinigen nach Salzburg und von da nach Frisach in Kärnten, wo gleichfalls ein verlassenes Dominikanerkloster war. Der Kardinal war unterdes von Innsbruck nach Salzburg und von da nach Villach gegangen, wohin sich auch der Kaiser vor Moriz von Sachsen geflüchtet hatte. In Villach, welches nur neun Meilen von Frisach entfernt ist, berief der Kardinal den Rektor des Kollegiums und den Professor Nithovius zu sich und erfuhr von ihnen zu seinem Bedauern, daß die Löwener Professoren demnächst abzureisen im Sinne hätten. Diesen Entschluß führten sie auch aus. Am 25. August traten die eben Genannten und drei andere die Reise nach Dillingen an, wo sie am 7. September ankamen. Von hier gingen sie nach Löwen.

Mitte Oktober kehrte auch Petrus de Soto mit seinen Leuten nach Dillingen zurück. P. Jakobus erreichte das Ziel nicht mehr, da er auf der Rückreise in Landshut starb. Petrus de Soto gab sich nach seiner Rückkunft alle Mühe, das Kollegium wiederherzustellen, und berief zu diesem Zwecke die früheren Professoren zurück. Von den Löwener Professoren kam im folgenden Jahre, im November 1553, auf Betreiben des Kardinals wenigstens der Rektor Rosenthal wieder nach Dillingen<sup>1</sup>.

### 3. Feierliche Eröffnung der Universität.

Ungefähr ein Jahr, nachdem die kaiserliche Bestätigung erfolgt war, am 21. Mai 1554, am Montag nach dem Feste Trinitatis, wurde die Universität feierlich eröffnet. Die Offizialen von Eichstätt und Speier, welche mit der Publizierung der päpstlichen Erektionsbulle beauftragt worden waren (S. 24), delegierten zu ihrem Stellvertreter den Domkustos Andreas Mulek in Speier, der seinerseits wieder den Abt Stephan vom heiligen Kreuz in Donauwörth und den Abt Kaspar von Ottobeuren subdelegierte<sup>2</sup>. Von diesen erschien nur der erstere. Von ihm haben wir auch einen offiziellen Bericht über den Akt der Publizierung<sup>3</sup>. Einen zweiten Bericht faßte der

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 36 sq. Agricola I, 77. Stempfle S. 13 ff. Haut S. 13 ff.

<sup>2</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. R.-M. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 4).

<sup>3</sup> Im Allg. R.-M. (a. a. O. Fasc. 2). Der Bericht wurde auch gedruckt bei Sebald Mayer.

Rektor Rosenthal ab<sup>1</sup>. Danach ging der feierliche Akt in folgender Weise vor sich.

Um 6 Uhr morgens wurde in der festlich geschmückten Kapelle des Kollegiums von Petrus de Soto in Gegenwart des Kardinals, seines ganzen Hofes, des Rektors, der Professoren und Schüler, sowie vieler angesehenen und gelehrten Männer, worunter der genannte Abt von Donauwörth, der Abt von Fuldenbach und der Prior von Kaisheim, ein Hochamt de Spiritu Sancto gehalten. Nachdem hierauf der Hymnus Veni S. Spiritus gesungen war, hielt Sebastian Solidus, Professor der Philosophie, eine gelehrte Rede in lateinischer Sprache. Nun bestieg ein Notar die Kanzel und verlas im Auftrage des Abtes von Donauwörth mit lauter Stimme die päpstliche Erektionsbulle vom 6. April 1551 und das kaiserliche Konfirmationsdiplom vom 30. Juni 1553<sup>2</sup>. Alsdann legte der Rektor Cornelius Herlenus von Rosenthal, vor den Cardinal hingegrufen, knieend das eidliche Gelöbniß ab, das Eigentum der Universität zu bewahren, dem Bischof von Augsburg Gehorsam zu leisten, die Statuten der Universität aufrecht zu erhalten und in schwierigen Angelegenheiten den Bischof um Verhaltungsbefehle anzufragen, worauf er unter passenden Ceremonien die Insignien des Rektorats empfing: das rote Mäntelchen, das Siegel und das silberne Scepter. Dann wurde der Rektor von dem Pedell, der das Scepter vorantrug, an den für ihn hergerichteten Platz geführt, während dessen der Chor das Te Deum laudamus sang. Der vom Rektor verfaßte Bericht schließt mit dem Wunsche: Faxit D. O. M., ut institutum hoc in nominis sui gloriam, ecclesiae restaurationem feliciter succedat.

Stempfle (S. 17) und Haut (S. 19) sagen, daß die Universität mit dem Siegel auch das Wappen erhielt. Allein Agricola<sup>3</sup> stellt Siegel und Wappen als eines dar: una cum sigillo argenteo, in quo illud notatum dignum etc., worauf eine Beschreibung des Wappens gegeben wird. Die Sache verhielt sich also wohl so, daß in dem Siegel das Wappen an-

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 37. Cf. Agricola I, 77. Stengel p. 286. Rader, De vita R. P. Petri Canisii I. I, c. 13.

<sup>2</sup> Von den durch Papst und Kaiser verliehenen Privilegien sagt Agricola (l. c.): Recitata universitatis privilegia, ampla sane illa, ut maioribus nullae per Europam academiae gaudeant. Die Privilegien wurden als Anhang zu den Statuten von 1557 gedruckt unter dem Titel: Cum publicatione erectionis et privilegiorum studii generalis in eodem oppido Dilingae per Sanctiss. D. N. D. Iulium Papam III. et Invictiss. Carolum V. Romanorum Imperatorem nostrum semper Augustum concessi et confirmati. Dilingae. Apud Sebalduum Mayer. Anno Domini (vgl. S. 17<sup>3</sup>).

<sup>3</sup> Hist. Prov. Soc. Jes. Germ. super. I, 77.

gebracht war<sup>1</sup>. Dieses hatte zwei Felder. Das eine, blaue, zeigt drei Tannenzapfen und in deren Mitte einen Hammer, auf dessen Stil die Worte zu lesen sind: Iulius III Iubilaeum VIII condidit feliciter; im andern, gelben Felde sind drei nach einwärts schauende Löwen. Über beiden Feldern schwebt das Symbol des Heiligen Geistes, die Taube, sieben Feuerzungen ausstrahlend. Am oberen Rande des Wappens sind von links nach rechts die Worte angebracht: Verba mea quasi ignis et quasi malleus conterens petram. So nach dem im ersten Bande der Promotionskataloge voranstehenden kolorierten Wappen in Großfolio<sup>2</sup>. Bei Haut und Weiß (a. a. O.) befinden sich die Worte: Iulius III etc. über dem Hammer und unter den Flügeln der Taube je sechs Feuerzungen.

Zur Erklärung des Wappens sei folgendes bemerkt. Die Tannenzapfen und die Löwen sind dem Truchseß-Waldburgschen Familienwappen entnommen<sup>3</sup>, der Hammer aber ist die Abbildung jenes Hammers, mit welchem Julius III. im Jahre 1550 die Jubiläumspforte eröffnete. Er wurde nachher vom Papste dem Kardinal Otto und von diesem der Universität Dillingen zum Geschenke gemacht. Dieser Hammer, von Silber und vergoldet, sollte nach dem Willen des Kardinals bei feierlichen Anlässen ausgestellt werden als Symbol dessen, was man von der unter dem Schutze des hl. Hieronymus errichteten Universität erwarte<sup>4</sup>. Der Hammer befindet sich jetzt im königlichen Nationalmuseum in München<sup>5</sup>.

#### 4. Akademische Statuten.

In dem Jahre, in welchem das Kollegium des hl. Hieronymus als Universität proklamiert wurde (1554), gab Kardinal Otto Statuten für die externen Studenten<sup>6</sup>. Allmählich fanden sich nämlich in Dillingen

<sup>1</sup> Eine Abbildung des Universitätswappens bei Haut auf der Rückseite des Umschlages seiner Schrift und bei Weiß, Chronik der Stadt Dillingen (2. Aufl.) S. 287. In Stein ausgehauen befindet sich das Wappen über dem Eingang zum Klerikalseminar.

<sup>2</sup> Unter den Promotionsverzeichnissen erscheint das Wappen zum ersten Male am 17. Dezember 1555.

<sup>3</sup> *Khamm* I, 356 sq. Chronik der Truchessen von Waldburg II, 525. *Veith* IV, 142.

<sup>4</sup> *Agricola*, Hist. Prov. Soc. Jes. Germ. sup. I, 78: Reliquit hunc (malleum) Cardinalis academiae, exponendum publice, quoties academia in templo sacris solennibus litat, in monumentum aequae ac incitamentum, quam optet Romana sedes speretque fore, ut in hac literarum officina, Divi Hieronymi auspiciis et exemplo, solida semper orthodoxae religionis doctrina ceu validissimus adversus haereseos malleus usurpetur libeturque.

<sup>5</sup> *Lochner* S. 3. Dortselbst eine sehr gelungene Abbildung des Hammers.

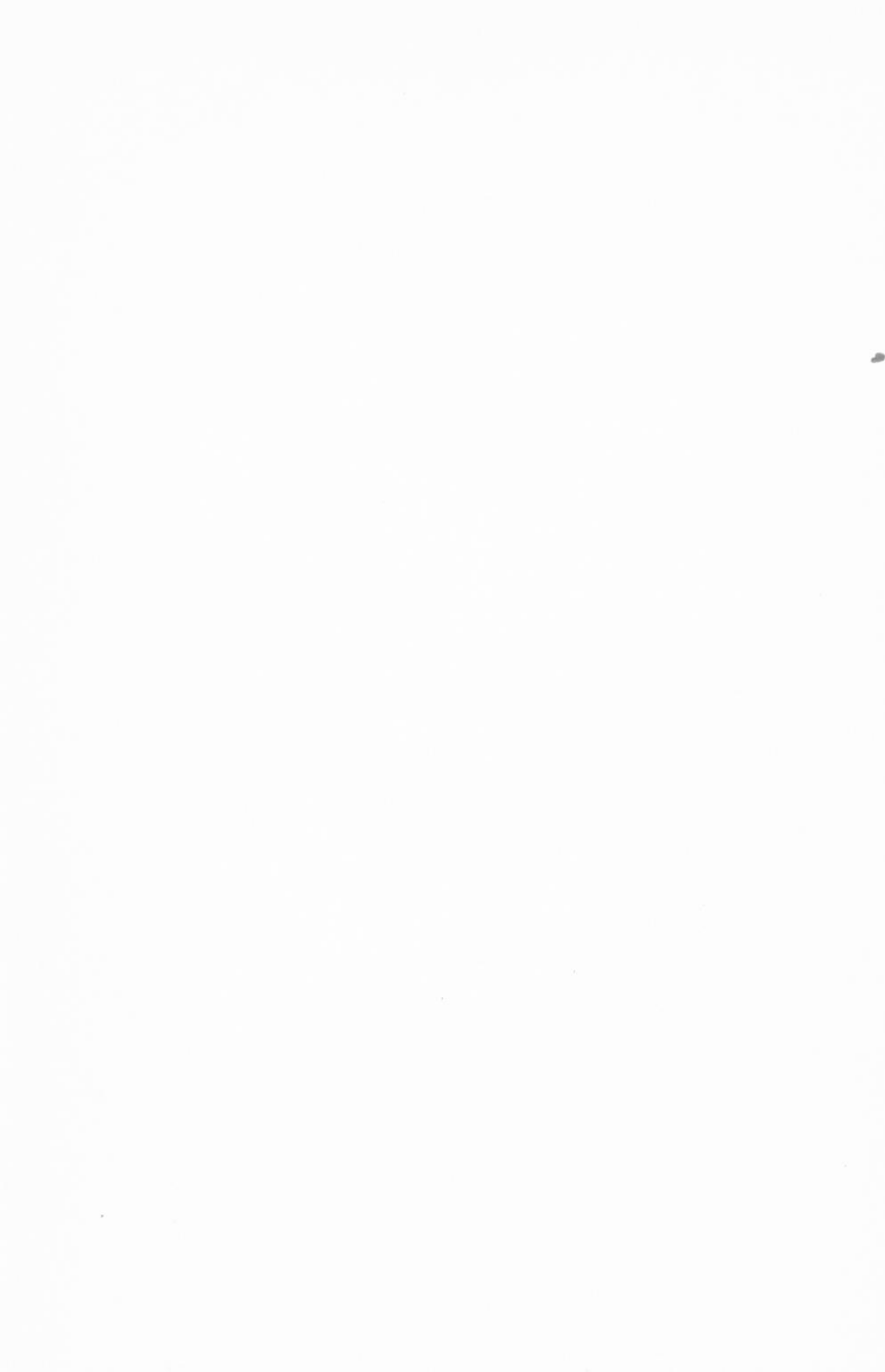
<sup>6</sup> Statuta ab iis omnibus observanda, qui studiorum gratia ad Academiam



Wappen der Universität Dillingen.



Wappen der Universität Dillingen.



auch solche Studenten ein, welche nicht im Kolleg wohnten, sondern mit Erlaubnis des Kardinals in der Stadt lebten.

Im Eingang bemerkt der Kardinal, die von ihm zur Heranbildung von Geistlichen gegründete Anstalt (Gymnasium Dilingense) habe mit Gottes Hilfe einen unerwarteten Aufschwung genommen. Wie er nun den im Kolleg wohnenden Böglingen gleich von Anfang Geseze vorgeschrieben, so sollen auch den außerhalb des Kollegs lebenden Studenten Normen ihres Verhaltens gegeben werden, damit sie so um so leichter vor Ausgelassenheit und Zügellosigkeit bewahrt würden. Denn leider sei es eines der schlimmsten Übel der Gegenwart, daß an fast allen öffentlichen Bildungsanstalten, wenigstens in Deutschland, an welchen doch Gottesfurcht und christliche Zucht gelehrt werden sollten, Gehorsam und sittliche Scheu verschwunden und die Studenten einem sittenlosen Leben sich ergeben, so daß sich niemand wundern dürfe, wenn Kirche und Staat ins Wanken kommen durch jene, welche von den Universtitäten verderbte Sitten zu deren Leitung mitbringen. Da er nun nicht auf eine große Zahl zügelloser Schüler sehe und an seiner Anstalt Männer heranbilden wolle, die später durch Glauben, Wissenschaft und sittliche Tüchtigkeit den Anforderungen ihres Berufes gewachsen sind, so dürfe kein Externer zugelassen oder gebildet werden, der nicht verspreche, wenigstens diese Statuten gewissenhaft zu beobachten. Er hoffe aber, daß auf diese Weise das mit der Gnade und auf Antrieb Gottes begonnene Werk mit seinem Segen weiter blühe und gedeihe. Er zweifle auch nicht, daß er wegen seines Vorhabens bei allen rechtschaffenen und für die katholische Religion eingenommenen Männern Dank ernten werde, zumal bei den Eltern, welche ihre Söhne an diese Schule zu schicken willens sind. Denn wenn dieselben die Tugend und die Reinheit der christlichen Lehre lieben und von dem Verlangen nach dem wahren Fortschritt ihrer Kinder beseelt sind, so kann ihnen nichts erwünschter sein, als sie an einer Anstalt zu wissen, an welcher die jungen Leute vor bösen Gelegenheiten geschützt, vor den Gefahren des Müßiggangs bewahrt und durch den Zügel heilsamer Geseze in Schranken gehalten werden.

Dann wird vorläufig befohlen, daß jeder Neuankommende beim Rektor sich vorstellen, sich inskribieren lassen, das Glaubensbekenntnis ablegen und das eidliche Versprechen geben soll<sup>1</sup>, dem Rektor und Gubernator zu gehorchen und die Statuten zu beobachten. Hierauf folgen einzelne Statuten,

nostram Dilingensem accesserint. Diese Statuten finden sich auf Perg. geschrieben in Manuskr. Nr. 216, 217 (hier nicht vollständig) u. 229, auf Papier geschrieben in der Bischöfl. Abm. und bei Stempfle III, 17. Abgedruckt T. II, Nr. 5.

<sup>1</sup> Die professio fidei und eine formula iuramenti studiosorum sind den Statuten beigefügt.

deren Hauptinhalt dieser ist: Keiner habe legerische oder verdächtige Bücher. Diejenigen, bei welchen solche Bücher angetroffen werden, haben strenge Strafe zu gewärtigen. Jeder ist gehalten, an Werktagen der heiligen Messe, an Sonn- und Festtagen auch der Predigt beizuwohnen, viermal im Jahre nach vorausgegangener Beicht zur heiligen Kommunion zu gehen, eifrig an dem Religionsunterrichte teilzunehmen und den Katechismus zu lernen. Jeder soll mit allem Fleiße den vom Rektor und den Professoren bezeichneten Lektionen sich widmen. Jeder besleiße sich einer reinen Gesinnung und guter Sitten, besonders der Schamhaftigkeit und Rüchternheit, weshalb der Verkehr mit verdächtigen Personen und der Besuch von Wirtshäusern oder gar das Wohnen in denselben untersagt wird. Beim Trinken (inter pocula) dürfen keine religiösen Gespräche geführt werden. Jeder liebe den Frieden, vermeide unnützes Umherlaufen, Nachtschwärmerei, das Baden in der Donau oder in einem andern Flusse. Jeder benehme sich sowohl zu Hause wie öffentlich und in der Schule anständig und gesittet. Das Waffentragen ist verboten, wie es auch untersagt ist, maskiert durch die Straßen zu gehen. Die Kleidung sei einfach, gewählt, aber nicht stutzerisch. Keiner darf die Wohnung willkürlich ändern oder die Stadt verlassen, ohne seine Gläubiger befriedigt zu haben. Schulden dürfen ohne zwingende Ursache und ohne Vorwissen und Zustimmung der Ernährer nicht gemacht werden.

Die Strafen, welche wegen Übertretung dieser Statuten verhängt werden, sind teils Geldstrafen, teils Freiheitsstrafen, teils Dimission.

Von den vorstehend dem Hauptinhalte nach mitgetheilten Statuten giebt es auch einen Auszug, einen lateinischen und einen deutschen. Der erstere trägt den Titel: *Summa statutorum Academiae Dilinganae* in 17 Nummern<sup>1</sup>. Dieser Auszug sowohl wie die vollen Statuten tragen in den zu Dillingen vorhandenen Exemplaren äußerlich die Spuren starken Gebrauchs. Sie blieben in der That fast bis zum Ende der Universität in Kraft, genauer bis zum Jahre 1786.

Der deutsche Auszug hat die Überschrift: „Kurzer Außzug der Satzung und Ordnungen, wie sich die frembden, so inn deß Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Otho der hailigen Römischen Kirchen, deß Tittels Sanctae Sabinæ priesters Cardinal, und Bischoven zue Augspurg, Collegio zue Dillingen nit underhalten, sonder auff jren kosten daselbs Studieren werden, halten sollen und müessen. M. D. L.<sup>2</sup> (14 Nummern). Drucker

<sup>1</sup> Auf Pergament geschrieben in Manuskript Nr. 229, auch vorhanden im Allg. R.-M. (Dillingen, Jes.-Koll. Litteralien) und in der Bischöfl. Adm. Abgedr. T. II, Nr. 6.

<sup>2</sup> Von diesen sehr selten gewordenen Statuten sind zwei Exemplare zu meiner Kenntnis gelangt, eines befindet sich in der Kreis- und Stadtbibliothek in Augsburg



und Druckort sind nicht angegeben. Die Jahreszahl 1550 überrascht. Am Schlusse wird als Datum noch genauer der Tag des hl. Ulrich, 4. Juli, genannt. Da um diese Zeit das Kollegium kaum schon hergestellt war, in den Statuten aber gleichwohl dasselbe schon als „erbaut“ bezeichnet wird, da es ferner „fremde“, d. h. nicht im Kollegium wohnende Studenten im ersten Jahre in Dillingen noch nicht gab, obwohl auf solche in den Statuten ausdrücklich Bezug genommen wird, so möchte anzunehmen sein, daß die Jahreszahl 1550 auf einem Druckfehler beruht und ein späteres Datum in Wirklichkeit zutrifft.

### 5. Das erste Universitätsgebäude.

Die Zahl der Studenten, sowohl derjenigen, die im Kollegium, wie derjenigen, die außerhalb desselben wohnten, nahm immer mehr zu, zumal seitdem das Kollegium zum Range einer Universität erhoben worden war. Es machte sich daher das Bedürfnis der Herstellung eines Universitätsgebäudes gebieterisch geltend: dies um so mehr, als das Kollegium kein einheitliches Gebäude war, sondern aus einzelnen Häusern bestand. Otto ließ mehrere derselben niederreißen und an deren Stelle einen stattlichen Bau mit Aula und Hörsälen aufführen<sup>1</sup>. Am 14. Mai 1557 wurden die Grundsteine zu demselben gelegt. Morgens um 6 Uhr las der Kardinal im Kollegium die heilige Messe und nahm hierauf in Gegenwart der Professoren und der Studenten den Akt der Grundsteinlegung vor. In den Stein verschloß er mehrere Gegenstände, ein Buch, eine Schrift (carta scripta), Gold- und Silbermünzen, einen Edelstein und eine Metallplatte mit der Inschrift: *Ad laudem Dei omnipotentis et beatae Mariae semper Virginis ac beati Hieronymi, huius Academiae patroni, Nos semper Virginis ac beati Hieronymi, huius Academiae patroni, Nos Otho, miseratione divina S. R. E. presbyter Cardinalis et Episcopus Augustanus et huius Academiae Dilinganae fundator, posuimus huius publici aedificii primum lapidem anno Domini etc.* Der Rektor legte den zweiten Grundstein, welcher zwei Silbermünzen enthielt, deren eine das Bild des hl. Hieronymus und die Insignien des Rektorats eingeprägt trug mit der Inschrift: *Et Ego Cornelius Herlenus a Rosendael, huius Academiae Dilinganae Rector, posui secundum lapidem etc.* Darauf fehrte man ins Kollegium zurück und sang in der Kapelle das Te Deum.

und das andere in der Königl. Bibliothek zu Berlin (Zeitschrift für kathol. Theologie XXI, 449). Abgedruckt L. II, Nr. 7.

<sup>1</sup> Traditionsinstrument von 1569: *Partem earum funditus destruxi pro aedificatione novae domus, ubi distincta auditoria cum aula Universitatis aedificavi.*

Der Bau wurde so rasch gefördert, daß er in einem Jahre vollendet war und am 28. Mai 1558 eingeweiht werden konnte<sup>1</sup>. Der Einweihungsakt wurde vom Kardinal selbst vorgenommen. Das ganze Haus und sämtliche Hörsäle wurden von ihm benediziert. Am 27. Juni wurden die neuen Hörsäle nach einem feierlichen Hochamte eröffnet. Bei dieser Gelegenheit hielt ein Zögling des Kollegiums, Thomas Sonner, Kandidat der Philosophie, eine Rede de ratione studii, an welche sich die Vorlesungen angeschlossen. Nachmittags fand in Gegenwart des Kardinals eine theologische Disputation statt<sup>2</sup>.

### III. Abschnitt.

## Das Studienwesen.

### 1. Das Schuljahr.

Aus dem Lehrplan von 1551/52 ist zu ersehen, daß das Schuljahr im Oktober begann und Ende September des folgenden Jahres schloß (S. 18). Gleichwohl ist von den Herbstferien die Rede. Die Sache wird sich demnach so verhalten haben, daß für diejenigen, welche nicht in die Ferien gingen, einige Lektionen gehalten oder Übungen mit ihnen vorgenommen wurden. Weihnachts- und Osterferien gab es, abgesehen von den eigentlichen Feiertagen, damals nicht. Die Herbstferien begannen in den ersten Jahren an Mariä Geburt und dauerten bis zum Vorabend von St. Hieronymus (8. bis 29. September). Vor der Entlassung wurden alle Studenten wegen des Aufrückens in die höheren Klassen geprüft von jenen Professoren, welche sie im nächsten Jahre hören sollten. Diese gaben den einzelnen Noten, locierten sie nach ihren Kenntnissen und wiesen die Untauglichen zurück. Die in den Ferien Zurückbleibenden übten sich vornehmlich in Deklamationen<sup>3</sup>.

1559 verordnete der Kardinal, daß in Zukunft die Herbstferien schon am Feste des hl. Augustin beginnen sollten, damit die Studenten um so sicherer auf St. Hieronymus zum Beginn der Studien anwesend wären. Das

<sup>1</sup> Vgl. dazu Haut S. 26.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 46. 51. Vgl. Jahrbuch des Hist. Vereins Dillingen, X. Jahrgang (1897), des Verfassers Aufsatz: „Die Erbauung der akademischen Häuser in Dillingen“ S. 2 ff. In demselben Jahre, am 14. September, dem Feste Kreuzerhöhung, konsekrierte Kardinal Otto die Hauskapelle des Kollegiums, welche an die Stadtmauer grenzte, zu Ehren des hl. Hieronymus und schenkte dem Kolleg eine echte Partikel vom heiligen Kreuze in einem vergoldeten Kreuzifix aus Silber. Am 21. Oktober, am Feste der hl. Ursula, wurden vier Häupter aus der Gesellschaft dieser Heiligen in der unteren Kapelle des hl. Hieronymus beigelegt. Otto hatte diese Reliquien vom Kardinal Gropper erhalten (Act. Univ. I, 513 sq.).

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 32.

Fest des hl. Augustin wurde in feierlicher Weise gehalten<sup>1</sup>. Noch feierlicher beging man den Studienanfang am Feste des hl. Hieronymus. Wenn der Kardinal in Dillingen weilte, unterließ er es nicht, an diesem Tage in der Kirche des Kollegiums den Pontificalgottesdienst zu halten. Einer der Professoren hatte dabei eine Eröffnungsrede zu halten<sup>2</sup>. 1551 kam der Kardinal nach dem Gottesdienst, bei dem er den Studenten die Kommunion reichete, gegen alle Erwartung ins Kolleg und speiste mit den Professoren und Kollegialen.

Nachdem das Kollegium des hl. Hieronymus die Stellung einer Universität erlangt hatte, fanden im Laufe des Schuljahres regelmäßig Promotionen oder Graduierungen statt<sup>3</sup>. Zum erstenmal machte der Rektor am 17. November 1555 durch Anschlag bekannt, daß jene, welche die Anerkennung der philosophischen Grade wünschten, sich melden sollten. Es erschienen vor dem Rektor und den Professoren sechs Kandidaten. Zu Examinatoren wurden die Professoren Besemer, Solidus und Ainer bestimmt. Nach einer strengen Prüfung, welche für jeden 1½ Stunden dauerte, empfingen sie am 28. November den ersten philosophischen Grad, das Baccalaureat, am 18. Dezember den zweiten, das Licentiat, am 19. Dezember den dritten, das Magisterium<sup>4</sup>.

Der feierliche Akt der Erteilung des Baccalaureats wurde durch einen gedruckten Katalog angekündigt. Derselbe, ein Einblattdruck in 8°, nimmt in dem I. Bande der Promotionskataloge die vorderste Stelle ein. Er hat folgenden Inhalt:

Praeside doctissimo viro et ornatissimo D. artium et philosophiae professore, Hadriano Besemero, pro laurea in artibus liberalibus et philosophia obtinenda, discutient has quaestiones ethicas:

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 56. Diese Verordnung gab der Kardinal vor seiner Abreise nach Rom zur Papstwahl. Der Ruf, nach Rom zu reisen, gelangte an ihn am 24. August, und noch in der folgenden Nacht trat er die Reise an. Außer den Zinsen für das Kolleg hinterließ er demselben noch 1500 Gulden und bezahlte alle Schulden. Act. Univ. I, 56.

<sup>2</sup> Ibid. I, 32. 39. 49. 56. 58. 62. 64.

<sup>3</sup> Wie Petrus Canisius in einem Briefe an Sainez (Augsburg, 10. Mai 1561) sagt, wurden anfänglich die in Dillingen Promovierten, obwohl die Universität das Recht der Graduierung hatte, anderwärts zurückgewiesen. Braunsberger III, 144. Auch andere Universitäten hatten um die Anerkennung der von ihnen erteilten Grade zu kämpfen. S. Kaufmann II, 271 f.

<sup>4</sup> Auch in den übrigen Fakultäten waren damals wie früher diese drei Grade üblich, doch pflegte man in der Theologie, Jurisprudenz und Medizin die Inhaber des obersten Grades Doktor, nicht Magister zu nennen. Vgl. Kaufmann II, 274.

Utrum divitiae plus adiumenti studio literarum conferant, an paupertas?  
 An puer sit idoneus philosophiae moralis auditor?  
 Habeatne omnis virtutis operatio delectationem coniunctam?  
 Num Aristoteles bene statuatur, virtutes necessario esse connexas?  
 Verumne sit, neminem in hac vita dicendum esse beatum?  
 Utrum ab Aristotele recte asseratur, virtutem in nostra esse potestate?

Ingenui adolescentes artium et philosophiae candidati:

F. Georgius Huselus, Religiosus ordinis S. Bernardi  
 conventus Caesariensis.

Gordianus Flaschütz Campidunensis.

Guilielmus Ryemsdock Neomagensis.

Sebastianus Schmid Soretanus.

Chilianus Berchtold Mittelbergen(sis).

Anthonius Cornelius Leodiensis.

Dilingae in schola Academiae

Anno 1555, die 28. Novemb.

Der Promotionsakt selbst ging in folgender Weise vor sich. Um 9 Uhr leisteten die Kandidaten dem Rektor in Gegenwart der Professoren den Eid, den philosophischen Grad, welchen sie nun empfangen sollten, nirgends und nie mehr zu nehmen. Dann gingen sie, angethan mit langen, durch einen Gürtel zusammengehaltenen Gewändern, mit dem Rektor, dem Präses der Promotion und den übrigen Professoren, mit zwei Baronen und einer großen Schar von Studenten zum Hörsaal der Akademie, wo sie auf die vom Präses vorgelegten Fragen aus der Ethik antworteten. Nachdem der Präses ihre Antworten kurz belobt hatte, setzte er einem jeden einen grünen Kranz aufs Haupt und freierte sie zu Baccalaren der freien Künste und der Philosophie und hielt dann eine Rede über die Moralphilosophie. Einer der Promovierten dankte öffentlich, worauf man ins Kolleg zurückging. Die Baccalaren legten ihre Kränze wieder ab. (Dem Religiösen wurde der Kranz aus Ehrfurcht für die priesterliche Krone in die Hände gegeben.)

Bei der Erteilung des Licentiatz kam noch Kilian Blankenstein aus Meissen hinzu, der den ersten philosophischen Grad schon in Leipzig empfangen hatte. Jeder der sieben Kandidaten erhielt am 10. Dezember zur öffentlichen Defension ex qualibet arte liberali, d. i. aus Grammatik, Rhetorik, Musik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Physik und Logik (Dialektik), je eine Quästion samt Assertionen und Konklusionen, welche auf einen großen Bogen mit dem Namen der Kandidaten gedruckt waren. (Enthalten im I. Bande der Promotionskataloge.) Die Defension, bei welcher die Professoren opponierten, währte von 8 bis halb 12 Uhr. Am 18. Dezember erhielten die Kandidaten, nachdem sie den vorgeschriebenen Eid geleistet, in der Kapelle des Kollegs nach einer Rede des Rektors vom Universitätskanzler, Weih-

bischof Michael Dornvogel, das Licentiat, indem er einem jeden, mit Ausnahme des Religiosen, den Mantel (caputium) an den linken Arm gab, bis er ihnen über die Schultern gelegt würde.

Bei der Verleihung des Magisteriums am folgenden Tage legte der Rektor den im Hörsaal der Akademie versammelten Kandidaten die Frage vor: *Utrum titulus magisterii sit expetendus*. Während dieselben das Für und Gegen erörterten, traten die Gäste ein. Hierauf legten die Magistranden, indem sie mit zwei Fingern das akademische Scepter berührten, den Eid ab, daß sie im katholischen Glauben verharren, keinen bereits empfangenen Grad wiederholen, niemals zum Schaden dieser Akademie reden oder handeln, nicht ohne Erlaubnis und Befriedigung ihrer Mietsleute und Gläubiger die Stadt verlassen, die Statuten pünktlich beobachten, dem Rektor Ehrfurcht und Gehorsam leisten wollen. Nach der Eidesleistung empfingen sie vom Rektor die Insignien des Magisteriums, Mantel (caputium), Hut (pileus) und Ring (annulus). Nach einer Rede des Rektors verteidigten die neuen Magister der Reihe nach vom Katheder aus Thesen aus den verschiedenen philosophischen Disziplinen. Unterdes wurden an die Professoren und Gäste nach Ritterfitté Handschuhe ausgeteilt. Am Schlusse dankte einer der Graduierten im Namen der übrigen. Hierauf begab sich die ganze Versammlung, etwa 10 Uhr, unter dem Geläute der großen Glocke in die Pfarrkirche. Dort wurde ein Amt gehalten und nach der Wandlung das Te Deum unter dem Geläute aller Glocken gesungen. Dann gab ein Priester vom Altare aus den Segen, die neuen Magister aber traten der Reihe nach vor den Rektor, und dieser legte ihnen den Mantel, den sie bisher am Arme getragen hatten, auf die linke Schulter. Hierauf ging man ins Kolleg zurück, wo an vier Tischen das Promotionsmahl stattfand, an dessen Schluß einer der Promovierten dankte<sup>1</sup>.

Die Art und Weise, wie bei der erstmaligen Erteilung der philosophischen Grade verfahren ward, wurde auch später im wesentlichen beibehalten. Als Examinatoren fungierten dabei bisweilen nicht bloß Professoren, sondern auch andere, welche den betreffenden Grad schon empfangen hatten<sup>2</sup>. Die Promotionskataloge wurden stets in größerer Zahl gedruckt und verteilt<sup>3</sup>. Der Präses der Promotion oder der Promotor war stets ein Professor der Philosophie; das Licentiat jedoch, welches eigentlich nur die Erlaubnis zum Empfange des Magisteriums (und in der Theologie des

<sup>1</sup> Die Erteilung sämtlicher drei Grade wird ausführlich beschrieben Act. Univ. I, 41 sqq.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 59 (18. Januar 1561): *Examinatores designati sunt Rector M. (= Magister) Ioannes Maurer et M. Melchior Zuntzer collegiales*. Ebenso bei der Prüfung der Kandidaten des Magisteriums im Januar 1557. I, 46.

<sup>3</sup> Gesammelt in den zwei Bänden: *Promotiones Academicæ*.

Doktorats) gab und darum entweder unmittelbar vorher oder doch kurze Zeit vorher verliehen wurde, erteilte der Universitätskanzler oder in stellvertretender Weise der Rektor.

Zum erstenmal wurden die theologischen Grade dem F. Bartholomäus Kleindienst, einem Dominikaner, verliehen. Am 8. Juli 1556 hielt er von morgens 5—8 Uhr in der Kapelle des Kollegiums unter dem Präsidium des Professors W. Lindanus eine öffentliche Defension, welche die Frage zum Gegenstand hatte: *Utrum homo libero arbitrio praeditus gratia Christi adiutus iustitiam Dei operari possit vitamque aeternam promereri.* Tags darauf begann der Kandidat öffentlich über das erste und zweite Buch der Sentenzen zu lesen. Am 13. d. M. hielt er eine Defension über die Frage: *Utrum lex nova a Mosaica vetere distincta habeat alia quoque sacramenta tam significatione quam efficacia?* Am 15. darauf las er öffentlich über das dritte und vierte Buch der Sentenzen. Am 16. wurde in der in reichem Schmucke prangenden Kapelle des Kollegiums ein feierliches Amt gehalten, welchem der Weihbischof und Universitätskanzler Michael Dornvogel, der Domprediger Johann Fabri, der Provinzial der Dominikaner, die Professoren der Theologie, Doktoren anderer Fakultäten und Graduierte beiwohnten. Nach demselben präsentierte der Rektor mit dem Präses der Promotion, Professor W. Lindanus, den Kandidaten dem Kardinal Otto, welcher ihn nach Ablegung des vorgeschriebenen Eides zum *Baccalaureus* formatus der Theologie freierte. Der Graduierte las dann das Evangelium des hl. Johannes, worauf man in die Residenz zum Mahle ging<sup>1</sup>.

Kleindienst wurde im Juni 1557 als Nachfolger des W. Lindanus Professor der Theologie<sup>2</sup>, der erste Professor, welcher aus der jungen Universität selbst hervorgegangen war. Am 22. November 1558 erhielt er das Licentiat und am 24. November das Doktorat der Theologie<sup>3</sup>. Er war der erste *doctor theologiae*, der in Dillingen ernannt wurde. Dem Akte der Lizenzerteilung ging ein strenges Examen und eine zweimalige Disputation voraus. Die *Quaestio* bei der ersten Disputation am 19. November behandelte den christlichen Glauben mit Berücksichtigung des sogen. Spezialglaubens der Lutheraner und war in 50 Thesen gegliedert; die *Quaestio* der zweiten Disputation am 21. November, gleichfalls in 50 Thesen, hatte zum Gegenstand Christus als Erlöser des Menschengeschlechtes<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 44. Sehr eingehend, ut posteri sciant, wird die Erteilung des theologischen Baccalaureats an den Professor der Philosophie, Adrian Wesemer, berichtet. Act. Univ. I, 60 sq.

<sup>2</sup> Ibid. I, 47.      <sup>3</sup> Ibid. I, 53.

<sup>4</sup> Beide Disputationen gedruckt in Folio in dem Sammelbande mit den Theses theologiae Nr. 11 und 43.

Bei dem Akte der Erteilung des Doktorats kam ein vom Rektor erdachtes Doktordiplom zur Verwendung, das für derartige spätere Fälle typisch wurde<sup>1</sup>. Es ist ein Holzschnitt, der die ganze Fläche eines großen Folioblattes einnimmt und die Überschrift trägt: Reverendo P. F. Bartholomaeo Kleyndinst Annaebergensi, cum in S. Theologia Doctoris Gradum susciperet. Faciebat Cornelius Herlenus a Rosenthal, Rector Generalis Studii Dilingensis. Zu oberst Gott Vater, auf Wolken thronend und von Engeln umschwebt, darunter das bekannte Monogramm IHS und unter diesem die Taube als Sinnbild des Heiligen Geistes. Davon gehen Strahlen herab auf den Thron der Theologia, dargestellt durch eine Frauengestalt, die in der Linken ein aufgeschlagenes Buch hält und mit der Rechten dem unten knieenden Kandidaten, sich neigend, einen Kranz reicht. Seitwärts vom Throne sind in Medaillons die Symbole der vier Evangelisten, links oben das des hl. Johannes und unten das des hl. Markus, dazwischen nach auswärts das Bild eines Propheten, rechts oben das Symbol des hl. Lukas und unten das des hl. Matthäus, dazwischen wie links das Bild des Apostels Paulus. Auf den beiden Seiten des Kandidaten erblickt man zwei stehende Figuren, welche die Theologia patrum und die Theologia scholastica darstellen. Seitwärts davon gegen den Rand zu sitzen links St. Gregorius, St. Ambrosius, St. Thomas Aquinas, rechts St. Hieronymus, St. Augustinus, St. Bonaventura. Am Estrich unterhalb des Kandidaten das Datum: Anno Domini 1558, mensis Novembris. Um die figurliche Darstellung sind biblische Sprüche angebracht: 2 Tim. 3, 16; Hebr. 1, 1; 2 Petr. 1, 21; 3, 15. 16; 1 Tim. 5, 17; Matth. 13, 52. An den vier Ecken befinden sich Wappen: oben links (vom Beschauer) das bischöfliche, rechts das Kardinalatswappen des Otto Truchseß, unten links das Wappen der Universität, rechts das Dillinger Stadtwappen. Die unterste Stelle des Blattes nimmt ein Gratulationsgedicht des Professors Besemer in lateinischen Distichen ein. Unter dessen Namen steht: Dilingae Excudebat Sebaldus Mayer.

Schließlich möge noch eine Zusammenstellung der von 1555—1564 (bis zum Eintritt der Jesuiten) an der Dillinger Universität erteilten Grade folgen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Erhalten im I. Bd. der Promotionskataloge. Vgl. die Abhandlung von E. Horn: Die Promotionen an der Dillinger Universität (Zeitschrift für kathol. Theologie XXI [1897] 465).

<sup>2</sup> Nach dem Promotionskatalog und den Act. Univ. Damit werden zugleich die Angaben in der schon citierten Abhandlung von Horn (Zeitschr. für kathol. Theol. XXI, 453) ergänzt und berichtigt.



Philosophische Grade.				Theologische Grade.			
	Bacc.	Lic.	Mag.		Bacc.	Lic.	Dokt.
1555	6 <sup>1</sup>	7	8	1556	1	—	—
1557	7	7 (8?)	8	1558	1	1	1
1559	8	8	8	1561	1	—	—
1560	—	—	1	1563	—	1	—
1561	12 <sup>2</sup>	12	12		3	2	1
1563	24	14	14				
1564	13 <sup>3</sup>	—	—				
	70	48 (49?)	51				

## 2. Die Schüler.

Die Statuten, welche Kardinal Otto der von ihm ins Leben gerufenen Pflanzschule gegeben, waren ganz geeignet, sowohl unter den im Kolleg wie den außerhalb desselben lebenden Studenten Ordnung und Disziplin zu erhalten. Der Rektor und die Professoren drangen auch mit allem Eifer auf die Beobachtung der Statuten, und die Studenten ließen es sich im großen ganzen ernstlich angelegen sein, den herrlichen Vorschriften nachzuleben, die ihnen der Gründer der Universität gegeben. Es herrschte darum an der Anstalt ein guter Geist, religiöser Sinn und ein ernstes, gefittetes Benehmen. Dieser gute sittliche Zustand in Verbindung mit dem regen wissenschaftlichen Eifer, der Lehrer und Schüler befeelte, hatte zur Folge, daß immer mehr Lernbegierige von allen Seiten, insbesondere aus adeligen Familien und den Klöstern Schwabens, nach Dillingen gezogen wurden.

Dies ist im ganzen der Eindruck, den man aus allem erhält, was über die Ottonianische Schöpfung aus der ersten Zeit ihres Bestehens berichtet wird. Geht man aber ins einzelne ein, so zeigt sich bald, daß von den Lichtseiten weit weniger die Rede ist als von den Schattenseiten. Denn während die Beispiele treuer Beobachtung der akademischen Satzungen und eines ernsten sittlichen Lebens überhaupt selten eine Erwähnung finden, so daß auch hier gelten wird: bene vixit qui bene latuit, werden die Verfehlungen gegen die Statuten und die Beweise mangelnden Ordnungssinns seitens der Studenten im Diarium fast mit peinlicher Sorgfalt hervorgehoben und darüber Buch geführt. Und so muß auch der Geschichtschreiber mehr die dunkeln als die hellen Punkte in seiner Darstellung hervorheben.

Die vorhin erwähnte Quelle, das Diarium<sup>4</sup>, zählt nur die größeren Strafen auf, welche über die Studenten verhängt wurden, nämlich In-

<sup>1</sup> Darunter 1 Ordenskandidat.

<sup>2</sup> 2 Ordenskand.

<sup>3</sup> 4 Ordenskand.

<sup>4</sup> Hier regelmäßig unter dem Titel Acta Universitatis citiert.

Karzerierung, Streichen mit Ruten und Dñmiffion. Letztere Strafart kam nur ganz felten zur Anwendung, um fo mehr aber die beiden erfteren, die auch miteinander verbunden wurden. Mit Ausnahme des Jahres 1553, wo entweder gar keine ernftere Beftrafung notwendig war oder die Aufzeichnung unterlaffen wurde, gab es in jedem Jahre Karzerftrafen. 1551, wo das Diarium beginnt, werden 2, im letzten Jahre der gegenwärtig behandelten Periode, 1563, 8 Beftrafungen dieser Art erwähnt. Die größte Zahl, nämlich 36, weist das Jahr 1557 auf<sup>1</sup>. Die Zeit der Inkarzerierung fchwankt zwifchen 1 und 9 Tagen. Gelegentlich wird erwähnt, daß einer Tag und Nacht oder nur am Tage oder nur in der Nacht in den Karzer gefperrt war. Eine verfchärfte Karzerftrafe wird angedeutet, wenn es heißt, daß der Delinquent bei Waſſer und Brot inkarzeriert wurde<sup>2</sup>. Bisweilen wurde der Schuldige auch mit Ruten geſtrichen oder an Stelle des Karzers die körperliche Züchtigung geſetzt. An jüngeren Studenten oder ſolchen, die an einem Vergehen nur beteiligt waren, wurde mit Vorliebe die Rutenftrafe angewendet, während ältere oder Rädelſführer mit einer Freiheitsftrafe belegt wurden, wenn ſie nicht gar beide Strafen auf ſich nehmen mußten. Der Karzer befand ſich im Kolleg. Einmal mußte wegen der großen Zahl der Delinquenten der Karzer oder das Gefängnis im Schloß benutzt werden. Unter den Beftraften waren ſowohl ſolche, die im Kolleg oder Konvikt, wie ſolche, die außerhalb deſſelben in der Stadt wohnten; die letzteren aber bilden die Mehrzahl<sup>3</sup>.

Die Strafgründe werden entweder im allgemeinen<sup>4</sup> oder im beſondern angegeben. Am häufigſten wird erwähnt Nachſchwärmerei, d. h. Umhergehen in der Stadt nach der Polizeifunde, bisweilen in Verbindung mit allerlei Unfug; weniger oft wird genannt eigenmächtiges Verlaſſen des Kollegs, Murren wegen der Koſt, übermäßiges Trinken, Kauferei, Streitigkeiten, Mißhandlung und Verwundung von Bürgern, Tanzen, Waſſertragen, Widerſpenſtigkeit, Fernbleiben von der Meſſe oder vom Unterrichte u. ſ. w.

Es beſtand die Sitte, daß Miſchſchüler, beſonders aus adeligem Stande, Profeſſoren, Beamte, Bürger für die Inkarzerierten Fürſprache einlegten, und

<sup>1</sup> Die „ſchwarze“ Statiſtik von 1551—1563 giebt folgendes Bild: 1551: 2 Karzerftrafen, 1552: 3, 1554: 9, 1555: 6, 1556: 2, 1557: 36, 1558: 26, 1559: 21, 1560: 27, 1561: 11, 1562: 11, 1563: 8. Dieſe Angaben beziehen ſich auf die Angehörigen der ganzen Univerſität, Akademiker und Gymnaſiaſten.

<sup>2</sup> Punitus eſt carcere in pane et aqua. In carcere ſolo pane et aqua victitavit.

<sup>3</sup> Von zwei in den Karzer gefperrten Religiöſen heißt es zum 23. Febr. 1557: Puniti ſunt carcere ex coenobio Adelberg Wolfgangus et Leonhardus *religiosi*, ſed quia *irreligioſe* vivebant (I, 45).

<sup>4</sup> Propter violata ſtatuta. Propter exceſſus quosdam. Propter quorundam civium querelas, etc.

häufig mit Erfolg, so daß sie aus dem Karzer entlassen wurden. Es wird gelegentlich auch bemerkt, daß dies auf dringendes und unaufhörliches Bitten geschehen sei, sowie daß diese Bitten in ungestümer Weise erfolgten<sup>1</sup>.

Der aus dem Karzer Entlassene war gehalten, vor dem Rektor und zwei Zeugen zu bestätigen, daß er die Karzerstrafe verdient habe, und überdies zu versprechen, daß er sich wegen der über ihn verhängten Strafen nicht rächen werde. Dieses Versprechen mußte eidlich (*iuramentum securitatis*, *iur. de non vindicando*) oder durch Handgelübde (*porrecta manu*) abgegeben werden. Der ganze Vorfall wurde vom Rektor in das amtliche Diarium eingetragen und vom Bestraften unterschrieben. Bisweilen wurde das Versprechen in sehr vorsichtig gewählte Termini gekleidet, indem es heißt, daß der Betreffende weder persönlich noch durch andere, weder direkt noch indirekt auf irgend eine Weise an jemand sich rächen werde. Später wurde auch noch der Zusatz aufgenommen, daß der das Versprechen Ablegende als meineidig gelten solle, wenn er demselben zuwiderhandle<sup>2</sup>.

Nachdem oben erwähnt wurde, daß u. a. Mißhandlung und Verwundung von Bürgern zu Karzerstrafen führte, so darf nicht verschwiegen werden, daß die Bürger der Stadt und andere gegen die Studenten sich nicht selten provokatorisch benahmen, wie folgender Fall beweist. Ein Kandidat der Theologie, der schon das Subdiakonat empfangen hatte, ging am 23. November 1562 abends zwischen 8 und 9 Uhr mit dem Nachwächter ganz ruhig durch die Straße. Da wurde er ohne jede Veranlassung seinerseits von dem ersten Schreiber der fürstbischöflichen Kanzlei plötzlich angegriffen, mit Faustschlägen bearbeitet und mit dem Degengriff tödlich verwundet, so daß er nach einigen Tagen starb. Der Thäter entzog sich der Strafe durch die Flucht<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Propter continuas preces. Ob opportunas preces. Ob importunas preces.

<sup>2</sup> Ego Vitus Krab studiosus Universitatis dilingensis coniectus sum in carcerem 28 novembris (1554) a D. Rectore et 29<sup>ma</sup> eiusdem mensis liberatus iuramento affirmavi et propria subscriptione, nulla unquam ratione me vindicaturum hanc incarcerationem per me aut alium, verbo aut facto. Quodsi diversum fecerim, volo ut periurus puniri. Testes fuerunt Augustinus et Christophorus supranominati. Vitus Krab. Act. Univ. I, 39.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 62. Haut (S. 54) knüpft an die Erwähnung dieses Vorkommnisses die Bemerkung: „Solcher Unfälle liefert jedes Jahr einige Beispiele. Erschießen, erstechen waren keine unerhörten Dinge, aber auch das Nasenabschneiden kommt vor.“ Für diese Behauptung, die mehr ist als eine bloße Übertreibung oder Generalisierung, werden außer dem eben erwähnten Falle keine Belege oder Beweise angeführt. Zwar erzählt Haut noch das betrübende Ereignis, daß Dr. Paccus, ein Konvertit und gelehrter Mann, der sich in Dillingen aufhielt, von Lauingen heimkehrend getötet wurde, weil er irrtümlich für einen Juden gehalten wurde. Allein der Mörder war kein Student, sondern ein Bürger aus Höchfladt. — Janssen

Ein anderer charakteristischer Disziplinarfall aus der ersten Zeit (1551) soll hier gleichfalls erwähnt werden. Ein Kandidat der Philosophie, der beim Eintritt ins Kollegium mit andern das Versprechen ablegte, geistlich zu werden, wurde diesem Versprechen untreu und erklärte, als dies offenbar wurde, er habe, als jenes Versprechen abgelegt wurde, mit den übrigen die Eidesformel nicht mitgesprochen und überhaupt nie im Sinne gehabt, in den geistlichen Stand einzutreten. Dennoch blieb er im Kolleg, das doch von Kardinal Otto zur Heranbildung von Geistlichen gegründet worden war. Es stellte sich nun aber heraus, daß er mit einer Magd des Hofökonomens ein Liebesverhältnis unterhielt und mit ihr sogar eine klandestine Ehe eingegangen hatte<sup>1</sup>. Zu dieser Magd schlich er sich wiederholt, und bei einem derartigen nächtlichen Besuche wurde er erwischt und festgenommen. Aus einem vorgefundenen Briefe ergab sich weiter, daß er mit einem protestantischen Beamten verkehrte und selbst protestantisch werden wollte. Diese Wahrnehmungen waren um so betrübender, als er von Petrus de Soto seit seiner Jugend unterstützt wurde. Nachdem er längere Zeit im Karzer zugebracht, wurde er aus Dillingen verwiesen<sup>2</sup>.

Wie groß die Zahl der Studierenden an dem von Otto errichteten Kollegium und der nachmaligen Universität gewesen, läßt sich mangels genügender Nachrichten nicht mit Bestimmtheit sagen. Am ehesten möchte man von der Matrikel<sup>3</sup> Aufschluß erwarten. Allein die Eintragungen der Namen, die mit dem Jahre 1551 beginnen, sind im Anfang nicht nach den einzelnen Jahren gekennzeichnet, und 1554 folgen noch Nachträge für die früheren Jahre. Von 1555 an läßt sich wenigstens die Zahl der Neuankommenden ziemlich genau feststellen. Es sind 1555: 35, 1556: 62, 1557: 63, 1558: 82, 1559: 106, 1560: 75, 1561: 65, 1562: 95, 1563: 83<sup>4</sup>.

Relative Angaben über die Frequenz finden sich mehrere. 1551 mußte wegen der vermehrten Zahl eine größere Kapelle bezogen werden<sup>5</sup>. Bei der Flucht von Dillingen im Morizianischen Kriege, 1552, zogen gegen 40 Personen mit. Dies war aber nur die Zahl der Zurückgebliebenen, denn die Studenten erhielten beim Beginne des Krieges die Erlaubnis, in die Heimat

hat die Darstellung Hauts in gutem Glauben in seine „Geschichte des deutschen Volkes“ (VII<sup>12</sup>, 146) aufgenommen.

<sup>1</sup> Das Tridentinische Trauungsbekret war damals noch nicht erlassen.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 32 sq.

<sup>3</sup> Siehe oben „Die handschriftlichen Quellen“ und Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XII. Jahrg. (1899), S. 172.

<sup>4</sup> Nach einem 1562 oder 1563 nach Rom gesandten Katalog studierten um jene Zeit in Dillingen 18 Theologen, 40 Philosophen; die Schülerzahl im ganzen betrug ungefähr 250. Braunsberger III, 283. Auch in Würzburg waren um jene Zeit auf ein Jahr im höchsten Fall etwa 30—40 Studierende der Theologie zu rechnen. Wegele I, 282.

<sup>5</sup> Act. Univ. I, 31.

zu gehen. Einen weiteren Anhaltspunkt zur Bestimmung der Frequenz der höheren Fakultäten bieten die Promotionen, insbesondere die der Baccalaren der Philosophie (S. 38). Da die Erlangung der Grade freigestellt war, und wohl nicht alle den Grad nahmen, so muß natürlich die Zahl der Kandidaten des betreffenden Kurses höher angenommen werden. Aus der aufsteigenden Zahl der Graduierten ergibt sich zugleich, daß die Frequenz in fortwährendem Zunehmen begriffen war. Damit stimmt auch überein, daß Kardinal Otto 1556 wegen Raummangels im Kollegium die weniger talentierten, 13 im ganzen, entließ, darunter plerique alumni des Petrus de Soto<sup>1</sup>.

Die Studenten gehörten wohl zum größten Teile der Diözese und dem Hochstift Augsburg an, doch waren auch andere Diözesen und Territorien vertreten. Nach der Matrikel, dem Diarium und den Promotionskatalogen studierten an der Universität Schwaben, Bayern, Franken<sup>2</sup>, Österreicher, Sachsen<sup>3</sup>, Belgier. Die Sachsen wurden ohne Zweifel von ihrem Landsmann Barth. Kleindienst und die Belgier durch die Löwener Professoren angezogen.

Dem Stande nach entstammten die meisten dem bürgerlichen Geschlechte; doch gab es nicht wenige Adelige, worunter namentlich Verwandte des Kardinals, Barone von Waldburg, außerdem Grafen von Fürstenberg, Grafen von Hohenzollern und Sigmaringen, Barone von Königssee u. a. Die Religiösen gehörten folgenden Klöstern an, und zwar vom Orden des hl. Benedikt: Otobeuren, St. Ulrich in Augsburg, Deggingen, Benediktbeuren, Trsee, Kempten, Weingarten, St. Gallen, Ochsenhausen; vom Orden der Prämonstratenser: Marchthal, Weißenau, Steingaden, Adelberg; vom Orden der Cistercienser: Kaisheim, Salmansweiler; vom Orden der Augustiner: Kreuzlingen, Rottenbuch; vom Orden der Minoriten: Überlingen.

### 3. Die Vorstände und Lehrer.

Die ersten Professoren der von Kardinal Otto ins Leben gerufenen Lehranstalt waren, wie bereits angeführt wurde (S. 8): Petrus Endavian, zugleich erster Rektor, Kornelius Herlenus von Rosenthal, P. Petrus de Soto, Martin von Olave, Martin Rithovius, P. Jakobus. Von diesen traten einige im Laufe der Zeit aus, andere kamen hinzu. Dies wird sich am

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 44. Petrus de Soto hatte also wohl für sich ein eigenes kleines Seminar zur Heranbildung von künftigen Ordensgenossen. Übrigens war derselbe schon im Jahr vorher von Dillingen weggegangen.

<sup>2</sup> Vgl. Wegele I, 171.

<sup>3</sup> Auf den † Kandidaten Tobias Gast aus Annaberg hielt M. Westcapellius die Leichenrede.

besten zeigen lassen, wenn wir die vorgekommenen Personalveränderungen Jahr für Jahr verfolgen<sup>1</sup>.

Schon am 1. März 1551 legte Endavian<sup>2</sup> sein Amt als Rektor nieder, und an dessen Stelle wurde Rosenthal an die Spitze des Kollegiums gesetzt. Die Bemühungen des Kardinals, neue Lehrkräfte zu gewinnen, blieben zunächst ohne Erfolg, indem die von P. Jakobus aus Spanien nach Dillingen geschickten drei Dominikaner noch vor Antritt ihrer Professur starben, wie gleichfalls schon erwähnt wurde. Gegen Ende des Monats März verließ auch Martin de Olave Dillingen, da er sich im Auftrag des Kardinals zum Konzil von Trient begab. Im Sommer wurden mit einem Professor bei St. Anna in Augsburg, Namens Andreas, wegen Übernahme des Unterrichtes in den unteren Klassen Unterhandlungen angeknüpft. Er war nach seiner Konfession Lutheraner, jedoch bereit, den katholischen Glauben anzunehmen. Es war ihm nicht möglich, die bereits gemachte Zusage zu erfüllen, da ihn der Magistrat in Augsburg nicht ziehen ließ.

Der Morizianische Krieg zerstreute im Frühjahr Lehrer und Schüler; die Löwener Professoren gingen während desselben in ihr Vaterland, jedoch mit dem Versprechen, wieder zu kommen, wenn man sie rufe. Petrus de Soto lehrte mit andern nach halbjährigem Exil im Oktober (1552) nach Dillingen zurück und war nun bemüht, das Kollegium wieder zu eröffnen. Er hatte auf der Rückreise P. Jakobus durch den Tod verloren; indes hatte schon im Juli ein P. Jakobus<sup>3</sup>, wie es scheint, ein anderer als der Verstorbene, aus Spanien zwei Lehrkräfte mitgebracht, D. Martinus und einen Dominikaner mit Namen Alphonsus. Der erstere ist sicherlich identisch mit dem sonst erwähnten D. Martinus Marcius, einem Pariser Theologen<sup>4</sup>, und der andere vielleicht mit dem Dominikaner Ludovicus Africanus, der bei Eröffnung des Schuljahres 1554/55 eine Rede hielt<sup>5</sup>. Petrus de Soto rief bei der Wiederherstellung des Kollegs die früheren Professoren zurück, nämlich M. Michael Dornvogel<sup>6</sup>, dessen Bruder M. Mar-

<sup>1</sup> Die folgenden Mitteilungen stützen sich größtenteils auf die Act. Univ. (Diarium) I, 1—66. Wir lassen die Citirung nach der Seitenzahl im allgemeinen weg, da die fraglichen Stellen nach den angegebenen Zeitdaten ohnehin leicht kontrollierbar sind.

<sup>2</sup> Petrus Endavianus d. i. Petrus aus Endhoven (Eindhoven) in Brabant.

<sup>3</sup> Nach *Agricola* (I, 77) lehrten mit Petrus de Soto zwei Dominikaner Namens Jakobus in Dillingen: der eine war ein Spanier, der andere ein Deutscher.

<sup>4</sup> *Stengel* p. 286. *Khamm* I, 348. *Veith* IV, 115. *Braun* III, 427. *Sipowsky* I, 39.

<sup>5</sup> Act. Univ. I, 39.

<sup>6</sup> Er wurde 1553 Domprediger in Augsburg und 1554 Weihbischof, in beiden Ämtern Nachfolger des Marcus Avunculus. *Khamm* I, 506. *Braun* III, 619. Act. Univ. I, 36.

tinus<sup>1</sup> und M. Sebastian Solidus<sup>2</sup>. In Abwesenheit des Rektors Rosenthal versah das Rektorat Kilian Blandenstein, der ihm von Anfang als Koadjutor zur Seite gegeben worden war<sup>3</sup>. Im Winter versuchte der Kardinal selbst, die Löwener Professoren durch ein Schreiben zurückzurufen, sie kamen aber nicht.

Auf Ostern 1553 traf von Paris ein Spanier ein, ein Doktor der Medizin, und lehrte die schönen Wissenschaften und die Philosophie. Einige Zeit darauf ließ Kardinal Otto durch seinen Sekretär, den er wegen Erlangung der kaiserlichen Bestätigung der Universitätsprivilegien nach Brüssel sandte (S. 24), den Rektor Rosenthal und den Professor Rithovius abermals zur Rückkehr nach Dillingen einladen. Der letztere, der in Löwen Professor der Theologie und Universitätskanzler war, ließ sich auf Drängen der theologischen Fakultät zur Rückkehr nicht bewegen, während der Rektor zusagte. Der Kardinal übersandte nun den Löwener Professoren den rückständigen Gehalt, und dem Rektor schickte er einen Edelmann entgegen, in dessen Begleitung jener Mitte November in Dillingen eintraf. Der Rektor lehrte wieder Philosophie, zugleich mit dem erwähnten spanischen Doktor. Dieser wurde im folgenden Jahre unter Aufgabe seiner Professur Leibarzt des Kardinals. Auch Kilian Blandenstein ging 1554 an den Hof als Erzieher der Neffen des Kardinals. An dessen Stelle wurde Georg Moß<sup>4</sup> Koadjutor des Rektors. Blandenstein kehrte aber zur Universität wieder zurück; denn 1561 wird von ihm berichtet, daß er bei Erteilung eines philosophischen Grades eine Rede hielt<sup>5</sup>.

Während der Ferien des Jahres 1554 geschahen Schritte zur Vermehrung der Professoren. Am 11. August reiste der schon genannte P. Alfons nach Löwen. Der Kardinal gab ihm einen Edelmann mit, welcher die neuen Professoren nach Dillingen begleiten sollte. Die Sendung hatte einen guten Erfolg. Am 19. Oktober langten aus Löwen drei Professoren an, ein Licentiat der Theologie, Wilhelm Lindanus aus Dordrecht,

<sup>1</sup> Er studierte im Kolleg zu Dillingen und empfing in der Fastenzeit 1554 das Subdiakonat. Act. Univ. I, 37. Man verwendete also wie auch später für die unteren Klassen noch studierende Akademiker.

<sup>2</sup> Wann derselbe Professor wurde, läßt sich nicht sagen. Später heißt es einmal von ihm: qui ab initio huius academiae hic professus est bonas literas. Act. Univ. I, 51.

<sup>3</sup> In der Matrikel wird er 1554 als Vizerektor bezeichnet. Er studierte in Dillingen gleich von Beginn des Kollegiums. Sein Name nimmt in der Matrikel die erste Stelle ein: Kilianus Blanckesteyn Hanensis ex Misnia.

<sup>4</sup> Er feierte am 12. Mai 1555 im Kollegium seine Primiz (Act. Univ. I, 40) und war nach der Matrikel unter den ersten Schülern des Kollegiums.

<sup>5</sup> Er war auch noch 1562/1563 Professor „der Grammatik“. Braunsberger III, 283.





Damasus Wilhelm Lindanus.



Damasus Wilhelm Lindannus.



welcher nach einem halben Jahre dem Petrus de Soto in der Theologie nachfolgte; ein Magister artium, ein Landsmann des vorigen, welcher Dialektik lehrte, und ein dritter, welcher in den niedern Klassen Unterricht gab<sup>1</sup>.

Ein harter Schlag traf die Universität im Frühling 1555. Petrus de Soto zog am 28. März mit den Dominikanern auf Einladung des neuen Königs von England, Philipp, und des Kardinals Pole<sup>2</sup> nach England. Sein Nachfolger auf dem theologischen Lehrstuhle wurde, wie bemerkt, W. Lindanus. Im November traf, vom Rektor in Abwesenheit des Kardinals berufen, M. Jakob Menchusius, ein Westfale, ein, der den Theodorich Sprangius im Lehramt unterstützte. Er hatte die philosophische Magisterwürde in Paris erlangt und war dreier Sprachen mächtig. Da Sprangius später primarius professor bonarum literarum et linguae graecae genannt wird<sup>3</sup>, so lehrten offenbar beide die humanistischen Fächer<sup>4</sup>.

Ein herber Verlust stand der Universität 1557 bevor. Im Sommer dieses Jahres lehrte W. Lindanus, Professor der Theologie, nach einer dreijährigen gesegneten Thätigkeit in Dillingen in sein Vaterland zurück. Seine Stelle übernahm Bartholomäus Kleindienst<sup>5</sup> aus Annaberg in Sachsen, von dessen Promotion oben (S. 36) die Rede war.

Im folgenden Jahre verlor die Universität den Sebastian Solidus. Er war aus Belgien gebürtig und lehrte seit Beginn der Akademie die schönen Wissenschaften. Am 17. Juli (1558) verließ er Dillingen und zog nach Donauwörth, wo er seine letzten Tage als Pfriündner und Laienpriester im Kloster zum heiligen Kreuz zubachte<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Die beiden, deren Namen nicht genannt werden, scheinen zu sein Hadrian Bese mer, Ablassenus Belga (Act. Univ. I, 60), und Johann Rutilius aus Brabant.

<sup>2</sup> Dieser, zugleich päpstlicher Legat, reiste 1553 von England nach Deutschland, um sich mit dem Kaiser wegen Herstellung des Friedens zwischen ihm und Frankreich zu benehmen. Bei dieser Reise kam er im Oktober nach Dillingen, und als er vernahm, daß der Kaiser sich nach Italien begeben habe, blieb er bis Neujahr in Dillingen und lernte dabei Petrus de Soto näher kennen. Er bediente sich desselben auch, um beim Kaiser Zutritt zu erhalten, denn Petrus de Soto war Beichtvater Karls V. Act. Univ. I, 36. <sup>3</sup> Act. Univ. I, 64.

<sup>4</sup> Stempfle (S. 19) bezeichnet beide als Professoren der Theologie. In einem 1562 oder 1563 nach Rom gesandten Katalog werden sie als Rhetoricae Professores aufgeführt. Braunsberger III, 283.

<sup>5</sup> Ein Paul Kleindienst aus Annaberg, ohne Zweifel ein Bruder des Obigen, war Priester des Augsburger Domchors und starb 1599. Khamm I, 669. Schröder, Die Monumente des Augsburger Domkreuzganges, im Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen X (1897), 68.

<sup>6</sup> Königsdorfer, Geschichte des Klosters zum Heiligen Kreuz in Donauwörth II, 177. Solidus hatte schon im November 1556 mit Zustimmung des Kardinals das Kollegium verlassen und beim Stadtpfarrer Wohnung genommen.

Das Jahr 1559 führte der Universität eine tüchtige Lehrkraft zu. Am 21. September kam, vom Kardinal berufen, Matthäus Westcapellius aus Seeland.

Im Oktober 1560 erhielt der Rektor vom Prior der Dominikaner in Augsburg die betäubende Nachricht, daß Bartholomäus Kleindienst, der würdige Nachfolger des W. Lindanus, mit Tod abgegangen sei. Die Trauer um ihn war groß.

1562 wurde statt des Georg Junger M. Johann Geswyn als Lehrer der untersten Klasse der Grammatik aufgestellt.

Die Vorstandschafft und das Lehrpersonal im letzten Jahre der ersten Periode, 1563, gestalteten sich, soweit die vorhandenen Nachrichten reichen, folgendermaßen. Rektor und zugleich Professor der Philosophie war Cornelius Herlenus von Rosenthal, Universitätskanzler der Weihbischof Michael Dornvogel, der sich aber bei Promotionsakten regelmäßig durch den Rektor oder einen der Professoren vertreten ließ. Professoren waren Matthäus Galenus Westcapellius (der einzige Professor der Theologie), Jakob Menchusius, Theodorich Sprangius, Hadrian Besemer<sup>1</sup>, Kilian Blandenstein, Johann Rutilius<sup>2</sup>, Bernhard Ainer<sup>3</sup>, Johann Geswyn. Außerdem gab es einen Universitätsnotar. Ein solcher wird gelegentlich einer theologischen Promotion 1561 erwähnt. Desgleichen gab es einen Pedell. Als erster wird genannt Heinrich Kaysmann, ein Dillinger<sup>4</sup>. In den Statuten von 1554 wird auch ein Gubernator erwähnt (S. 29), allein ein Träger dieses Amtes kommt in dieser Periode nirgends mit Namen vor<sup>5</sup>.

Auffallend ist, daß von diesen Professoren drei, Westcapellius, Sprangius und Menchusius, dem Rektor am 15. Dezember 1561 Gehorsam schwören

<sup>1</sup> Derselbe empfing in Dillingen als Professor der Philosophie 1561 das Baccalaureat und 1563 das Licentiat der Theologie. Die Münchener Staatsbibliothek (Cm 4730) besitzt von ihm einen Kommentar zur Logik des Aristoteles und ein Compendium geometriae. Am Schluß des Kommentars (fol. 130) die Bemerkung: Haec in logicam Arist. per magnum philosophum Hadrianum Besemerum finivt foeliceiter 17 Augusti Ao. 59 (1559).

<sup>2</sup> Ein Johann Rutilius, Lehrer der Domschule in Augsburg, starb dort 1587. Es ist offenbar derselbe wie der Dillinger Professor. Er wird sich bei der Übernahme der Universität durch die Jesuiten nach Augsburg begeben haben. Das ihm im Domkreuzgang in Augsburg errichtete Grabmonument nennt ihn: gloria Belgarum — prima columna scholae. Schröder, Die Monumente des Augsburger Domkreuzganges a. a. O. S. 44.

<sup>3</sup> Wird schon 1555 als Examinator bei einer philosophischen Promotion genannt. Act. Univ. I, 41.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 44 (1. Jan. 1557).

<sup>5</sup> Die Hist. coll. Dil. nennt allerdings Rosenthal primus Rector et Gubernator Academiae Dilinganae. Daraus möchte zu schließen sein, daß Rosenthal schon vor 1564 auch Gubernator war.

mußten nach einer im Diarium aufbewahrten Form. Es muß daraus wohl geschlossen werden, daß es den Genannten an der nötigen Subordination fehlte. Über den Professor Menchusius obwalteten auch sonst wegen seines unfriedlichen Charakters verschiedene Klagen, so daß unter dem eben erwähnten Datum von den Professoren der einstimmige Beschluß gefaßt wurde, er habe das Kollegium zu verlassen und in der Stadt Wohnung zu nehmen: ein Beschluß, der, wie es scheint, doch nicht zur Ausführung kam<sup>1</sup>.

Wenn wir die Persönlichkeiten, die an der Universität Dillingen in der ersten Periode ihres Bestehens wirkten, nach ihrer Landsmannschaft ins Auge fassen, so finden wir die von Kardinal Otto in der Einleitung zu den Statuten von 1553 ausgesprochene Klage über den in Deutschland herrschenden Mangel an gelehrten Männern zur Erteilung des höheren Unterrichtes (§. 18) vollkommen bestätigt. Denn die Dillinger Professoren waren mit wenigen Ausnahmen lauter Ausländer: Spanier, Belgier und Holländer. Ebendeshalb wurde ja auch das Dillinger Kollegium nach einer früher schon gemachten Bemerkung spottweise Collegium Gallicum genannt. Von den aus den Niederlanden stammenden Professoren waren die meisten in Löwen gebildet worden oder nahmen an der dortigen Universität sogar wichtige Ämter ein. Dies blieb sicher auf die Einrichtung des Kollegiums und der späteren Universität Dillingen nicht ohne Einfluß<sup>2</sup> und machte sich auch noch in der Zeit geltend, da die Jesuiten den Unterricht in Dillingen in ihre Hände bekamen. Denn die Dillinger Universität wird auch dann noch wiederholt eine Tochter der Löwener Universität genannt und umgekehrt diese die Mutter jener<sup>3</sup>.

Ranke macht in seiner Papstgeschichte die befremdende Mitteilung, daß an der von Otto Truchseß in Dillingen gegründeten Lehranstalt Protestanten wirkten. Er schreibt: „Ausdrücklich in der Absicht, den protestantischen Meinungen Widerstand zu leisten, errichtete Kardinal Otto Truchseß eine neue Universität in seiner Stadt Dillingen; einige Jahre blühte sie durch ein paar ausgezeichnete spanische Theologen; sobald sich diese wieder entfernten, fand sich in Deutschland kein katholischer Gelehrter, um sie zu ersetzen. Es drangen auch hier die Protestanten ein.“<sup>4</sup> Das ist nicht richtig. In Dillingen lehrte kein einziger Protestant; die von auswärts berufenen wie die aus Deutschland stammenden Professoren waren alle katholisch und wohl

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 62.

<sup>2</sup> Veith IV, 95 führt aus Eder (in Catal. Rectorum Archigymnas. Viennens. p. 82) die Stelle an: Coepit Academia Dillingensis, fundata ex Lovaniensi et Ingolstadiana (?).

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 361: Universitas Lovaniensis tanquam nostra mater.

<sup>4</sup> S. von Ranke, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten II (9. Aufl.), 10.

alle geistlich. Man denke sich das Bild: protestantische Gelehrte bilden katholische Theologen, und zwar berufen von einem Otto Truchseß<sup>1</sup>.

#### 4. Biographisches.

Von einigen der bedeutenderen Professoren, die an der Universität Dillingen lehrten, sollen im folgenden biographische Notizen gegeben werden.

Kornelius Herlenus von Rosenthal (Rosendal, Rosendael), aus Holland gebürtig, erwarb sich seine akademische Bildung in Löwen, wo er auch das theologische Baccalaureat erhielt. In Dillingen lehrte er Philosophie und führte vom 1. März 1551 bis zum 17. August 1564, d. h. bis zur feierlichen Übergabe der Universität an die Jesuiten, das Rektorat, mit Ausnahme der Zeit, wo er infolge des Morizianischen Krieges von Dillingen abwesend war (S. 26. 44). Bei seinem Rücktritt vom Rektorat wurde Rosenthal vom Kardinal mit dem Amte eines Gubernators der Universität betraut, womit die Handhabung der Jurisdiktion über die Studenten in Zivil- und Kriminalsachen verbunden war. Zugleich überreichte ihm der Kardinal bei dieser Gelegenheit die Ernennung zum Apostolischen Protonotar<sup>2</sup>. Rosenthal verwaltete sein neues Amt bis 1568 und trat dann ein Kanonikat bei St. Moriz in Augsburg an<sup>3</sup>. 1570 finden wir ihn als einen der bischöflichen Kommissäre bei der Visitation und Reformation des Klosters Wettenhausen<sup>4</sup>. Er starb am 25. Juni 1571. Der Universität Dillingen bewahrte er auch nach seinem Weggang von derselben ein treues Andenken. Beweis dessen ist, daß er dem Kollegium der Jesuiten 1000 Gulden und seine Bibliothek bestimmte. Auf seinen Wunsch wurde sein Leib nach Dillingen gebracht und dort beerdigt. Die Akademie feierte einen Leichengottesdienst mit einer Trauerrede<sup>5</sup>. Kardinal

<sup>1</sup> Ranke führt für seine Behauptung keine Quelle an. Woher mag er sie geschöpft haben? Ich finde in einer Anmerkung bei Veith IV, 115, daß Gassarus (Annal. Augstb.?) behauptet, Valentin Paceus und Friedrich Staphylus hätten in Dillingen gelehrt. Beide waren wohl ursprünglich protestantisch, nahmen aber später den katholischen Glauben an (s. Menckens Gelehrtenlexikon S. 1557 u. 2169). Der erstere hielt sich nun zwar in Dillingen als Konvertit auf, hatte aber keine Professur inne (s. oben S. 40); der letztere war in Ingolstadt, aber, wie es scheint, nie in Dillingen. Er wird in den auf die Universität bezüglichen Akten nirgends genannt.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 67. Agricola I, 85 sq. Stengel p. 286.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 76. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1568.

<sup>4</sup> Steichele = Schröder, Das Bistum Augsburg V, 508.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1571. Das Legat von 1000 Gulden kam 1606 bei den der zweiten Übergabe der Universität vorausgehenden Verhandlungen zur Sprache. Bischof Heinrich V. stellte dem Kolleg hierwegen eine Schulburskunde aus, da die Summe vom Hochstift verzinslich übernommen worden war. Vgl. zum Ganzen noch Weiß,



Otto spricht sich in den ehrenfsten Ausdrücken über Rosenthal aus, wo er von dessen Mitwirkung bei den Verhandlungen mit der Gesellschaft Jesu in Rom wegen Übernahme der Universität redet<sup>1</sup>. Rosenthal war zu diesem Zwecke, von Otto berufen, am 20. März 1563 nach Rom gereist, von wo er am Feste des hl. Hieronymus (30. September) wieder nach Dillingen zurückkehrte<sup>2</sup>.

Petrus de Soto, nicht zu verwechseln mit seinem Ordens- und Zeitgenossen Dominikus de Soto, wurde zu Cordoba geboren und trat 1519 in den Dominikanerorden. Er ward Beichtvater Karls V.<sup>3</sup>, und in dieser Eigenschaft kam er nach Deutschland. Kardinal Otto lernte den ausgezeichneten Mann kennen und bediente sich desselben bei der Reformation seiner Diözese und der Gründung des Kollegiums des hl. Hieronymus in Dillingen. In der Traditionsurkunde von 1569, worin die Übergabe der Universität an die Jesuiten dokumentiert ist, wird Petrus de Soto von Otto genannt *vir vere venerandus et doctus . . . sine quo numquam potuissem tantum opus inchoare et eo usque perducere*. Der gelehrte und einsichtige Dominikaner war bei der Organisierung des Kollegiums vor allen andern maßgebend und dozierte in der Folge im Kollegium sowie an der nachmaligen Universität die Theologie. Er trug Exegese, scholastische Theologie und eine Art Pastoraltheologie vor<sup>4</sup>. Als Gehalt erhielt er vom Kardinal jährlich 1000 Gulden<sup>5</sup>, wahrscheinlich nicht bloß für sich, sondern auch für seine Ordensbrüder.

Wie schon erwähnt (S. 11), plante Petrus de Soto die Errichtung eines Klosters im Kollegium zum hl. Hieronymus. Er hatte auch für sich ein kleines Seminar, in welchem auf seine Kosten einige junge Leute unterhalten wurden. Es ist mehrmals von den *alumni Patris Confessoris* die Rede<sup>6</sup>. Manche dieser Alumnen ließen sich in den Dominikanerorden

Chronik der Stadt Dillingen (2. Aufl.) S. 353, und Mayer, Die Rektoren der Universität Dillingen, Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen IX (1896), 56. In diesem Aufsatz finden sich mehrere Irrtümer. Rosenthal ging nicht 1566, sondern 1568 nach Augsburg, er starb nicht kurz vor dem 4. Juni 1606, sondern schon 1571, und die Schulurkunde wurde nicht von Otto Truchseß unterzeichnet, der schon 1573 gestorben war, sondern von Bischof Heinrich.

<sup>1</sup> Traditionsinstrument von 1569.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 66 und Matrikel. In Rom trat Rosenthal in die Bruderschaft an der Anima. Lang, Studien zum Bruderschaftsbuch . . . der Anima, in der Röm. Quartalschrift 1899, S. 139.

<sup>3</sup> Im Diarium wird er gewöhnlich nur Confessor oder auch *caesareae maiestatis Confessor* genannt.

<sup>4</sup> Vgl. oben S. 14 die Studienpläne von 1550 u. 1551. Janssen VII<sup>12</sup>, 518: „An allen deutschen Hochschulen behauptete sich noch der Lombarde. Selbst Petrus Soto las in Dillingen in den Jahren 1550—1555 über die Sentenzen.“

<sup>5</sup> Traditionsurkunde von 1569.

<sup>6</sup> Act. Univ. I, 36. 40.

aufnehmen, wie Bartholomäus Kleindienst. Der Plan scheiterte teils an der mangelnden Zustimmung des Kardinals, teils an der Schwierigkeit, die nötige Zahl von Ordensmitgliedern zu gewinnen<sup>1</sup>.

Welche Schicksale Petrus de Soto und die übrigen Professoren im Morizianischen Kriege hatten, und wie er nach Beendigung desselben darauf bedacht war, das Kollegium wieder herzustellen, Lehrer zu werben und Schüler zu sammeln, ist bereits geschildert worden.

In Dillingen trat Petrus de Soto in nähere Verbindung mit dem englischen Kardinal und päpstlichen Legaten Reginald Pole, welcher auf dem Wege zum Kaiser wegen Herstellung des Friedens zwischen ihm und Frankreich im Oktober 1553 nach Dillingen kam und dort, vom Kaiser hingehalten, bis Neujahr 1554 verweilte. Pole schickte Petrus de Soto zum Kaiser, um bei ihm desto leichter Zutritt zu erhalten. Diese Bekanntschaft mit Pole war später Ursache seiner Übersiedelung nach England, wo er Professor in Oxford wurde (S. 45). Das Diarium nennt Petrus de Soto, wo es seinen Weggang von Dillingen berichtet, *huius scholae alter fundator et columen*<sup>2</sup> und stellt ihn so dem Kardinal Otto an die Seite. Seine Wirksamkeit in England war nicht von langer Dauer. Nach dem Tode der Königin Maria (1558) kehrte er nach Deutschland zurück, ohne aber, wie einige angeben<sup>3</sup>, in Dillingen wieder das theologische Lehramt aufzunehmen. Er beteiligte sich 1561 als päpstlicher Theologe am Konzil von Trient und starb am 20. April 1563.

Petrus de Soto hat nicht viele Schriften hinterlassen. Außer seinen polemischen Arbeiten gegen den protestantischen Theologen Brenz ist zu erwähnen sein Traktat *De institutione sacerdotum*, Dilingae 1558, worin die in Dillingen gehaltenen Vorträge über Pastoraltheologie zusammengefaßt sind. Kardinal Otto schickte dem Buch, das auf seinen Befehl erschien, einen Brief oder vielmehr einen Kommentar über die Eigenschaften und Pflichten des guten Seelenshirten voraus. Ferner ein Katechismus, der in verschiedenem Umfang und unter verschiedenen Titeln gedruckt wurde, zuerst: *Institutionis christianae libri tres*, Aug. Vindel. 1548<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Nach der Mitteilung von dem Hinsterben der aus Spanien berufenen drei Dominikaner im Jahre 1551 (S. 11) sagt der Verfasser der *Act. Univ.* I, 34: *Quare verisimile est, istud institutum monasterium non successurum.*

<sup>2</sup> *Act. Univ.* I, 40 (28. März 1555).

<sup>3</sup> Braun III, 642. Weinhart in Weker u. Welte's *Kirchenlex.* XI<sup>2</sup>, 531. Der letztere sagt wenigstens, er sei nach Dillingen zurückgekehrt. Das Diarium erwähnt davon gar nichts.

<sup>4</sup> *Quétif-Echard*, *Scriptores Ord. Praedicatorum* II, 183 sq. *Freher*, *Theatrum virorum eruditione clarorum* p. 195. *Khamm* I, 353. *Veith* IV, 110. 140. Braun III, 641. *Stempfle* S. 5. Die Lehre des Petrus de Soto über den Primat und die päpstliche Unfehlbarkeit wird behandelt *Hist.-pol. Blätter* LXXI (1873), 830 f.



Martin Rithovins.



Martin Rithovius.



Martin von Olave war geboren zu Vittoria in Spanien, studierte zuerst in Alcalá de Henares, dann in Paris, wo er Philosophie lehrte und als Doktor der Theologie sich eines großen Rufes erfreute. Später wurde er kaiserlicher Hofkaplan und kam mit Petrus de Soto nach Deutschland. Er stand wie dieser bei Kardinal Otto in hohem Ansehen und hielt bei der Diözesansynode zu Dillingen 1548 im großen Schloßsaale seine berühmte Rede über die Reformation des Klerus<sup>1</sup>. Bald darauf wurde er in dem neu errichteten Kollegium des hl. Hieronymus mit Petrus de Soto Professor der Theologie, ging aber schon Ende März 1551 im Auftrag des Kardinals Otto zum Konzil von Trient, ohne wieder nach Dillingen zurückzukehren. 1552 wurde er zu Rom vom hl. Ignatius in die Gesellschaft Jesu aufgenommen, dozierte dann im römischen Kolleg Theologie und war eine Zeitlang auch dessen Rektor. Er starb 17. August 1556. Litterarisch trat Olave nicht bedeutend hervor<sup>2</sup>.

Martin Rithovius, geboren zu Rythoven in Brabant, studierte zu Löwen als Zögling des Gymnasium Falconiense, dessen Rektor er später wurde<sup>3</sup>, war von 1550 bis zum Ausbruch des Morizianischen Krieges Professor der Theologie in Dillingen, ging aber noch während dieses Krieges mit dem Rektor Rosenthal nach Löwen zurück und konnte nicht mehr zur Rückkehr nach Dillingen bewogen werden (S. 44). Auch in Löwen dozierte er Theologie, wurde Universitätskanzler, Rektor und Dekan der Kollegiatkirche St. Peter<sup>4</sup>. 1562 ernannte ihn König Philipp II. von Spanien zum ersten Bischof von Ypern, als welcher er noch in diesem Jahre zum Konzil von Trient ging. 1570 präsidirte er in Abwesenheit des Kardinals Granvella, des Erzbischofs von Mecheln, der in dieser Stadt gehaltenen Provinzialsynode<sup>5</sup>. 1577 veranstaltete er in Ypern mit seinem Klerus eine Diözesansynode. Er starb in St. Omer am 9. Oktober 1583 an der Pest. Das Seminar zu Ypern, sein Erbe, setzte ihm in der dortigen Kathedrale ein Epitaphium, welches auch seine wegen des Glaubens erduldeten Leiden hervorhebt<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Abgedruckt bei *Steiner* I, 305—318, und *Hartzheim*, Conc. Germ. VI, 388 sqq.

<sup>2</sup> Am ausführlichsten giebt die biographischen Daten *Sotvell*, Bibl. Script. Soc. Jes. p. 589. Hier, und noch vollständiger bei *Sommervogel*, Bibl. de la Comp. de JÉS. V, 1878 s., seine Schriften. Vgl. weiter *Freher* p. 197. *Mendcken*, Gelehrtenlexikon S. 1511. *Stempfle* S. 6.

<sup>3</sup> *Vermulæus*, Academia Lovaniensis (Lovan. 1627) p. 137 sq. <sup>4</sup> *Ibid.* p. 34.

<sup>5</sup> Die Akten dieser Synode bei *Hartzheim*, Conc. Germ. VII, 608; 609 auch biographische Daten. Nach *Hartzheim* war der eigentliche Name Martinus Baluini.

<sup>6</sup> *Freher* p. 257. *Mendcken* S. 1879. *Hurter*, Nomenclator literarius I<sup>1</sup>, 115. *Stempfle* S. 6. Die ersten drei Autoren geben auch die von Rithovius hinterlassenen Schriften an.

Damasus Wilhelm Lindanus (Vinden, Vinda) wurde geboren im Jahre 1525 zu Dordrecht, wo sein Vater Bürgermeister war. Er erwarb sich in seiner Jugend die Kenntniss der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache und oblag dann zu Löwen im Gymnasium Porcense den philosophischen und theologischen Studien. Nach Dillingen berufen, dozierte er von 1554 bis 1557<sup>1</sup> Theologie (S. 44 f.), als Nachfolger des Petrus de Soto, dessen Lehrstuhl er übernahm (Heilige Schrift und Pastoraltheologie). Von König Philipp und dem Bischof von Utrecht zum Vikar von Friesland ernannt, verließ er Dillingen zum großen Leidwesen des Kardinals Otto und der ganzen Akademie. Er hatte, wie das Diarium hervorhebt, dem Kollegium hervorragende Dienste geleistet. Er las täglich die heilige Messe und predigte an den Festtagen. Beim Abschied schenkte er dem Kollegium als „Beweis seines katholischen Glaubens und seines frommen Sinnes mehrere theologische Bücher von Löwener Professoren, seinen früheren Lehrern, einem Johann Driedo, Jakob Latomus, Kuard Tapper, Wilhelm Parisius, Erasmus, in deren Fußstapfen eintretend er keinen sehnlicheren Wunsch hatte, als daß ihre evangelische, apostolische und wahrhaft katholische Theologie in der neuen Pflanzschule zu Dillingen eine Stätte finde“. Überdies hinterließ er für den ihm folgenden Professor der Theologie zum täglichen Gebrauche einen silbernen Vössel mit der Inschrift D. W. L. D. (= Damasus Wilhelmus Lindanus Dordracenus) 1557<sup>2</sup>. Einige Jahre nachher wurde er auf das eben errichtete Bistum Roermond erhoben, mußte aber bald dem Ansturm seiner Gegner weichen. Hierauf begab er sich nach Rom, wo er sich die besondere Gunst des Papstes Gregor XIII. erwarb. Dieser bestimmte ihn zum Bischof von Gent, wo er am 2. November 1588 starb. Lindanus war ein ausgezeichnete Theologe und hervorragender Kontroversist. Er hinterließ in lateinischer und holländischer Sprache nahezu 40 Schriften, von denen die in mehreren Auflagen erschienene „Evangelische Rüstkammer“ (Panoplia evangelica s. de verbo Dei evangelico) die bedeutendste ist<sup>3</sup>. Von der Wahrheit und Kraft des katholischen Glaubens lebendig durchdrungen, war er mit allem Eifer be-

<sup>1</sup> Nicht von 1552—1556, wie Hurter I<sup>1</sup>, 131 sagt.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 47.

<sup>3</sup> Freher p. 273. Menden S. 1176. Werner, Geschichte der apologetischen und polemischen Literatur IV, 447. Hurter I<sup>1</sup>, 131, welcher das Urtheil Du Pin's über Lindanus anführt: Il peut passer pour un des Controversistes du premier ordre. Hurter, Notizen über einige berühmtere nachtridentinische Theologen, im „Katholik“ XI (1864), 425. Janssen VII<sup>12</sup>, 508; III, 383. Die Lehre des W. Lindanus über den Primat wird dargestellt Hist.-pol. Blätter LXXI (1873), 831 f.



strebt, denselben in den Niederlanden zu erhalten, und hatte deshalb vieles zu leiden<sup>1</sup>.

Bartholomäus Kleindienst, geboren zu Annaberg in Meissen von armen Eltern, eignete sich die erste Bildung in seiner Heimat an und begab sich dann auf die Universität Leipzig. Hier gewann er durch seinen Fleiß und seine edeln Eigenschaften Freunde und Patrone, welche die Ausgaben für die Studien bestritten. Von Leipzig ging er nach Löwen, wo er als Zögling des Gymnasium Porcense den philosophischen und theologischen Studien oblag und sich bald die Sympathien seiner Lehrer Ruard Tapper und Tilmann Geldropius erwarb. Kleindienst begab sich dann mit den Löwener Professoren an die neu errichtete Lehranstalt in Dillingen, denn wir finden ihn in der Matrikel an zweiter Stelle eingetragen unter dem gräzifizierten Geschlechtsnamen Bartholomaeus *Microdulus Annebergensis*. Nach einiger Zeit wurde er von Petrus de Soto in den Orden des hl. Dominikus aufgenommen. Am 16. Juli 1556 erhielt er, als der erste, der an der Universität Dillingen mit dieser Würde ausgezeichnet wurde, unter großer Feierlichkeit das Baccalaureat und im November 1558 das Licentiat und Doktorat der Theologie (S. 36). Nach dem Weggang des W. Lindanus wurde er (1557) dessen Nachfolger auf dem Lehrstuhl der Heiligen Schrift. Auch als Volksprediger war er thätig. 1559 oder 1560 reiste Kleindienst in wichtigen Geschäften nach Rom, von Kardinal Otto, der ihn sehr hochschätzte, nur ungern entlassen, da er der Akademie Dillingen durch sein belehrendes Wort wie durch sein heiliges Leben zum Segen war. Auf der Rückreise von Rom zog er sich eine Krankheit zu und starb im Kloster der Dominikaner zu Wien den 8. Oktober 1560. Bei den in Dillingen für den geschätzten Lehrer veranstalteten Exequien hielt Professor Galenus Westcapellius die Gedächtnisrede<sup>2</sup>. Kleindienst hinterließ eine Schrift, in welcher er seine „lieben Teutschen“ ermahnt, wie sie sich in diesen gefährlichen Zeiten in Glaubenssachen halten sollen, außerdem noch zwei Manuskripte<sup>3</sup>. Er ist

<sup>1</sup> Vgl. über diesen Gegenstand den Aufsatz: Wilhelm Damasi Linden, erster Bischof von Roermonde, im „Katholik“ XXV (1871), 702 ff. und XXVI, 89 ff. 442 ff. 680 ff.

<sup>2</sup> Gedruckt zu Dillingen 1561 bei Sebald Mayer, zugleich mit einem von Westcapellius bei dieser Gelegenheit verfaßten Eidyllum bucolicum und zwei Elegien auf den Tod des W. Kleindienst von den Professoren Besemer und Menckhusius. Ein Exemplar der Rede mit den Gedächtnissen findet sich in der Augsburger Stadtbibliothek.

<sup>3</sup> Veith IV, 193 sqq. Er bemerkt, daß Kleindienst von den Litteraturhistorikern des Dominikanerordens, Quétif und Éhard, übersehen worden sei. Braun III, 640. Ste m p f l e S. 19. Der Titel der oben erwähnten Druckschrift heißt bei Beith: Ein recht catholisch und evangelisch Ermanung an seine lieben Teutschen, darin

auch der Verfasser von Statuten für die Ollarier, d. i. arme Studenten in Dillingen, worüber später.

Matthäus Galenus Westcapellius wurde in Seeland geboren und vollendete in Löwen seine theologischen Studien. Auf eine von Cardinal Otto dorthin gerichtete Anfrage wurde er von Ruard Tapper als Professor der Theologie an die Akademie zu Dillingen geschickt, wo er am 21. September 1559 eintraf. Er wohnte im Kollegium und bezog als jährlichen Gehalt 160 Gulden. Seine Aufgabe bestand darin, täglich eine Vorlesung zu geben und die Lektionen zu repetieren, jede andere Woche die theologischen Disputationen zu leiten, an den Sonn- und Festtagen vormittags eine lateinische Predigt zu halten und nachmittags den Katechismus zu erklären. Dem Kaplan des Kollegiums sollte er mit Messelesen und Beicht hören Aushilfe leisten<sup>1</sup>. Nach einigen Jahren wurde er an die im Oktober 1562 eröffnete Universität zu Douai berufen, wo er zu den angesehensten Lehrern der Theologie zählte. Ob er aber schon 1562 dort wirkte<sup>2</sup>, erscheint sehr fraglich. Er ist wohl erst 1563, als die Universität Dillingen den Jesuiten übergeben wurde, nach Douai übergesiedelt. Dies geht auch aus der Bemerkung Freher's hervor, er sei zehn Jahre Professor in Douai gewesen und 1573 gestorben. Er war in Douai auch Universitätskanzler und Propst von St. Amatus. Die Leichenrede auf ihn hielt sein Kollege im Lehramt, der berühmte Kontroversist Stapleton. Westcapellius hinterließ acht Schriften in lateinischer Sprache und zog zwei vergessene Schriften von Alkuin und Hilduin ans Licht<sup>3</sup>.

---

Märllich, schriftlich und gründlich wird angezeigt, wie sich die gutherzigen alten Christen in Glauben- und Religions-Sachen zu diesen gefährlichen Zeiten halten sollen u. 8°. Dillingen 1560. 1570. 1586.

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 56. Aus dem Jahre 1561 besitzen wir von ihm eine im Namen der Akademie verfaßte poetische Huldigung an Petrus Canisius. *Braunsberger* III, 288 sq.

<sup>2</sup> So scheint B. Jungmann in *Weßer u. Welte's Kirchenlex.* III<sup>2</sup>, 2004, Art. Douai anzunehmen.

<sup>3</sup> *Freher* p. 230. *Stempfle* S. 20. *Hurter* I<sup>1</sup>, 82 sq. bezeichnet als die wichtigsten Schriften seine Abhandlung über den katholischen Priester (Dillingen 1563) und seine Erklärung des Hebräerbriefes.



Matthäus Galenus.



Matthäus Galenus.



Zweite Periode (1563—1773).

## Die Universität unter der Leitung der Jesuiten.

I. Abschnitt.

### Hauptmomente aus der Geschichte der Universität.

#### 1. Übernahme der Universität durch die Jesuiten.

Hoffnungsfreudig war Kardinal Otto an die Gründung einer Anstalt zur Bildung künftiger Seelsorger geschritten, und er hatte die Genugthuung, daß seine Schöpfung immer festeren Boden faßte und ihr Ruf nach allen Seiten hin, zumal in Oberdeutschland, sich verbreitete. Diesen glücklichen Erfolg verdankte er nicht zum geringsten Teile der klugen Umsicht, mit welcher er von den angesehensten Bildungsstätten die besten Männer zu gewinnen trachtete. Allein die Tüchtigkeit und das Ansehen der Lehrer gereichte der Universität auch wieder zum Nachtheile, indem gerade die angeseheneren Professoren häufig in einen andern Wirkungskreis oder zu höheren Stellungen berufen wurden<sup>1</sup>. Die im vorausgehenden geschilderten zahlreichen Personalveränderungen sind dafür ein vollgültiger Beweis. Es mag auch sein, daß manche Lehrer durch die Aussicht auf einen höheren Gehalt, als der finanziell so sehr in Anspruch genommene Kardinalbischof von Augsburg zu bieten vermochte, zum Fortgehen bestimmt wurden<sup>2</sup>.

Unter solchen Umständen mußte Otto Truchseß, welcher nichts mehr wünschte als das Blühen und Gedeihen der von ihm mit so schweren Opfern gegründeten Anstalt, mit Bangen in die Zukunft sehen. Wem sollte er die Leitung anvertrauen? Der Weltklerus und zum guten Teil auch der Ordens-

<sup>1</sup> Kardinal Otto selbst sagt in dem Traditionsinstrument von 1569: *Multi ipsorum ad meliores conditiones vocati discesserunt et cathedras suas cum magna iactura studiosorum saepe reliquerunt. Expertus inde sum incredibiles difficultates in novis professoribus acquirendis non sine maximis expensis, quia habebant magna salaria.*

<sup>2</sup> *Mercede ampliori et stipendiis liberalioribus allecti*, sagt die Hist. Coll. Dil.

klus mußte selbst erst geistig und moralisch gehoben werden, ehe man ihm die Erziehung von Geistlichen anvertrauen konnte. Zudem verfügten die alten Orden, auch wenn Otto an sie dachte, nicht über die nötige Zahl geeigneter Kräfte. Nun war aber damals ein neuer Orden entstanden, der sich die religiöse und sittliche Erneuerung der katholischen Völker und die Pflege des Unterrichtes und der Wissenschaft zur Aufgabe setzte. Auch in Deutschland hatte dieser vom hl. Ignatius gegründete Orden schon festen Fuß gefaßt und die Sympathien der katholischen Fürsten, der Bischöfe und des Volkes gewonnen. Was lag also näher, als diesem Orden die Akademie in Dillingen zu übergeben? Petrus de Soto selbst war es, der, obwohl Dominikaner, dem Kardinal Otto den Rat gab, die Jesuiten nach Dillingen zu rufen und ihnen ein Kollegium zu bauen<sup>1</sup>. Otto ging auf diesen Plan um so lieber ein, als er nach seinen eigenen Worten<sup>2</sup> nicht bloß in Italien, sondern auch in Deutschland den Geist des neuen Ordens und die staunenswerten Erfolge seiner Wirksamkeit kennen gelernt hatte, zumal in den beiden ehrwürdigen Männern Claudius Veyan<sup>3</sup> und Petrus Canisius, von welchen der letztere als Domprediger in Augsburg in dieser Stadt sowohl wie in andern Teilen der Diözese ungemein segensreich für die Erhaltung und Wiederbelebung der katholischen Religion wirkte<sup>4</sup>.

Wann Kardinal Otto sich entschloß, die Universität Dillingen der Gesellschaft Jesu zu übergeben, kann mit Sicherheit nicht festgestellt werden. Soviel ist gewiß, daß er sich schon 1558, also 3 Jahre nach dem Weggang des Petrus de Soto und seiner Ordensgenossen von Dillingen, mit diesem Gedanken trug und darüber mit Petrus Canisius unterhandelte, der seinerseits wieder die Sache an den Ordensgeneral in Rom brachte<sup>5</sup>. Im Jahre 1560 stand der Plan, der Gesellschaft Jesu in Dillingen ein Kollegium zu bauen, bei Otto schon ganz fest, wie aus einem Briefe desselben

<sup>1</sup> Traditionsurkunde von 1569: Usus consilio prudentum virorum et singulis exacte consideratis Deo quidem inspirante et suadente etiam hoc praedicto patre Petro de Soto . . . veni tandem in hanc sententiam, nulla stabiliiori atque utiliori via etiam in perpetuum huiusmodi difficultatibus occurrere et prospici posse, quam si aliud Collegium pro patribus societatis Jesu Dilingae cum necessariis redditibus erigeretur. <sup>2</sup> N. a. D.

<sup>3</sup> Unter diesem machte Otto schon 1544, ein Jahr nach seiner Wahl zum Bischof, in Dillingen geistliche Übungen. *Braunsberger* I, 361<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Braun III, 455 ff., und Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg S. 2 ff. *Agricola* I, 50. 53.

<sup>5</sup> *Orlandinus*, Historia Soc. Jes. P. II (Antv. 1620), p. 40. *Braunsberger* II, 191. 204. Otto bot damals als Jahresgehalt sofort 600 Goldgulden und versprach für die Zukunft noch mehr. Schon 1549 wünschte Otto, daß Petrus Canisius der in Dillingen zu errichtenden Lehranstalt vorstehe, obwohl er damals noch nicht an die Gründung eines Jesuitenkollegs dachte. *Braunsberger* I, 689<sup>4</sup>.



an den Herzog Albrecht V. von Bayern<sup>1</sup>, bei dem er vertraulich um die Bedingungen der Aufnahme der Jesuiten in Ingolstadt und München anfragt, und aus einem andern Briefe an den Kardinal Hosius, Bischof von Ermland<sup>2</sup>, hervorgeht. Auch die Unterhandlungen mit der Gesellschaft Jesu wurden fortgesetzt, führten aber vorläufig noch zu keinem Ziele<sup>3</sup>. Auffallend ist mit Rücksicht auf das spätere gegenteilige Verhalten, daß auch das Augsburger Domkapitel die Übergabe des Kollegiums in Dillingen an die Jesuiten wünschte, weil diese Stadt ganz katholisch und dem Bischof unterworfen sei, während es die Errichtung eines Jesuitenkollegs in dem größtenteils protestantischen Augsburg mißbilligte<sup>4</sup>.

Nach einigen Jahren nahm die Angelegenheit greifbare Gestalt an<sup>5</sup>. Darum ließ Kardinal Otto im Frühling 1563 den bisherigen Rektor des Kollegiums in Dillingen, Rosenthal, zu sich nach Rom kommen<sup>6</sup>, um sich seines Rates beim Abschluß der Verhandlungen zu bedienen. Von seiten der Gesellschaft wurden die Verhandlungen von Franz Borgias, dem Vikar des Generals Laynez, geführt. Sie wurden im November in Bozen zu Ende gebracht durch einen von beiden Seiten unterzeichneten Vertrag, demgemäß Laynez sich verpflichtete, angesehenere und gelehrte Männer seines Ordens in genügender Zahl nach Dillingen zu senden. Hierauf wurde den früheren Professoren ihre Entlassung angekündigt<sup>7</sup>.

Rosenthal traf am Feste des hl. Hieronymus (30. September) in Dillingen wieder ein, wo er die bisherigen Lehrer nicht mehr vorfand, die neuen aus der Gesellschaft Jesu aber noch nicht angekommen waren. Damit jedoch die aus den Ferien ankommenden Studenten sich nicht wieder zer-

<sup>1</sup> Rom, 27. Juli 1560. Briefwechsel des Kardinals Otto Truchseß . . . mit Albrecht V. . . 1560—1569 (Archiv für die Gesch. des Bistums Augsburg II, 194).

<sup>2</sup> Ego quidem operam do, ut Dilingae collegium instituatür Jesuitarum. Der Brief ist datiert vom 2. Nov. 1560. Literas a Truchseso ad Hosium annis 1560 et 1561 datas . . . edidit *Ant. Weber* (Ratisb. 1892) p. 46.

<sup>3</sup> *Braunsberger* II, 673. 705. 707. 754. 775; III, 558. 582.

<sup>4</sup> *Braunsberger* II, 861 sq.

<sup>5</sup> Die Hauptschwierigkeit bildete der Geldpunkt. Denn da die Jesuiten nach ihrem Institut kein Schulgeld u. dgl. annehmen durften, so mußten sie um so dringender auf feste, ausreichende Dotation der von ihnen zu übernehmenden Schulen dringen. Duhr, Reformbestrebungen des Kardinals Otto Truchseß, 81st. Jahrb. VII (1886), 371. Otto wandte sich, wie aus der dort angeführten Korrespondenz zu ersehen ist, an verschiedene Persönlichkeiten, u. a. an den König von Polen, um Geld für Dillingen zu erhalten.

<sup>6</sup> Der Brief, mit welchem Otto den Rektor nach Rom rief (23. Jan. 1563), auszüglich ebd. S. 371.

<sup>7</sup> Der Brief, worin Otto die Dillinger Professoren darauf vorbereitete (3. Juli 1563), ebd. S. 372.

streiten, wurde mit Ausnahme der Theologie in den einzelnen Schulen mit den Lektionen begonnen. Am Feste des hl. Hieronymus hielt Petrus Canisius an die Studenten eine Anrede<sup>1</sup>. Dieser, damals Provinzial der Jesuiten in Deutschland, war nämlich mit P. Hieronymus Natalis, dem Bisitator für Deutschland und Frankreich, schon einige Zeit vorher eingetroffen, um das Nötige für die Ankunft der Jesuiten vorzubereiten<sup>2</sup>.

Am 20. Oktober kamen aus Rom 16 Jesuiten an, zu welchen sich später noch vier andere gesellten. Als Wohnung wurde ihnen einstweilen jener Teil des Kollegiumsgebäudes angewiesen, welchen einst Petrus de Soto mit den spanischen Professoren inne gehabt hatte<sup>3</sup>. Tags darauf wurde das Fest der hl. Ursula feierlich begangen<sup>4</sup>. Am 22. Oktober begannen die Jesuiten in den höheren und niederen Klassen die Lektionen<sup>5</sup>.

Die Lehrstühle wurden in folgender Weise besetzt. Die Theologie dozierten Hieronymus Torrens, ein Spanier, und Konrad Swager (Schwager); die Philosophie Albert Wiennensis und Christoph Herrera, ein Spanier; am Gymnasium lehrten Johann Dominikus, ein Neapolitaner, in der Rhetorik, Angelicus Servatius in der Humanität, Johann Godtschalk in der ersten Grammatikklasse, Johann Clivensis in der zweiten Grammatikklasse. Das Amt eines Rektors an der Universität behielt Rosenthal bis zur förmlichen Einführung der Jesuiten im folgenden Jahre noch bei. Er erteilte darum im Februar 1564 13 Kandidaten den philosophischen Grad des Baccalaureats. Als Prorektor des Jesuitenkollegs wurde vorläufig Johann Covillonius (Covillon) aufgestellt, der übrigens der deutschen Sprache

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 66. Stempfle (S. 25) und Haut (S. 29) berichten nach *Agricola* I, 79, die Professoren in Dillingen hätten schon an Ostern (1563) auf die Nachricht, daß sie entlassen seien, ihre Lehrthätigkeit eingestellt und sich entfernt, so daß auch die Studenten wegzugehen anfangen. Der Rektor Rosenthal habe um Pfingsten durch eine Rede, in welcher er auf die kommenden Jesuiten hinwies, die noch gebliebenen Studenten zusammengehalten. — Diese Darstellung ist nicht richtig. Denn Rosenthal war nach seiner eigenen Mitteilung vom 20. März bis 30. September von Dillingen abwesend (S. 49), und überdies konnten die Professoren um Ostern, das in jenem Jahre auf den 11. April fiel, noch nicht die Kunde von ihrer Entlassung erhalten haben. Positiv wissen wir, wie oben bemerkt, daß Otto erst am 3. Juli 1563 sie auf ihre Entlassung vorbereitete.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ab ann. 1563 usque ad 1692, im Überblick über die frühere Geschichte.

<sup>3</sup> In diesem engen Raume wohnten die Jesuiten bis 1568.

<sup>4</sup> Aus dem oben S. 32 Anm. 1 angegebenen Grunde.

<sup>5</sup> *Agricola* I, 79. Dieser, und nach ihm Stempfle (S. 26), bemerkt irrig, daß die Jesuiten seit jener Zeit das Schuljahr nicht mehr wie bisher am 30. September, sondern am 22. Oktober anfangen. Diese Änderung geschah erst später.

nicht mächtig war, wie noch einige andere unter den ersten Professoren aus dem Jesuitenorden<sup>1</sup>.

Am Schlusse des ersten Semesters, um Ostern 1564, ließen die Jesuiten einen gedruckten Lektionskatalog für das Sommersemester erscheinen<sup>2</sup>. Demselben geht eine Einleitung voraus, in welcher sie sich über ihre Berufung nach Dillingen, ihre Absichten und die Art und Weise des Studienbetriebes aussprechen. Sie seien, sagen sie, auf den Ruf des Kardinals Otto, des Gründers und Schützers der Dillinger Akademie, hierher gekommen. Sie hätten zwar keine Ursache, sich ihrer Kräfte zu rühmen, doch könnten sie im Vertrauen auf die Gnade Gottes versprechen, daß sie alle Mühe und Sorgfalt anwenden werden, wie es sich an diesem berühmten Orte für treue Lehrer einer christlichen Jugend geziemt und wie man es von Professoren der schönen Künste erwartet. Um erkennen zu geben, was sie wollen, unterbreiten sie der Öffentlichkeit das Verzeichnis der Autoren, welche sie erklären, und der Disziplinen, in welchen sie die ihnen anvertraute Jugend zu unterrichten im Begriffe stünden. Im übrigen bitten sie, daß man die frommen Bemühungen der Professoren, die nur auf Förderung der Ehre Jesu Christi und das gemeine Wohl abzielten, wohlwollend betrachte und gegen unheilige Anfeindung der Neider in Schutz nehme. — Hierauf folgt der Lektionskatalog selbst, der an einer andern Stelle mitgeteilt werden soll.

Nachdem das Sommersemester 1564 vorüber gegangen war, fand endlich die feierliche Übergabe der Universität und des Kollegiums zum hl. Hieronymus<sup>3</sup> an die Jesuiten statt. Als nämlich die Jesuiten ihre

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1563. Act. Univ. I, 66. *Agricola* I, 79. Von den oben genannten Professoren verließen Schwager, Biennensis und Herrera später die Gesellschaft Jesu. Zwei andere, Eduard Tornäus (Thornus, Thorn), ein Engländer, und Balthasar Zugerus (Zucker), traten gleichfalls aus und nahmen in Lauingen den protestantischen Glauben an. Ein dritter, Anton Kleffel, that daselbe, kehrte aber in Prag zur katholischen Religion zurück. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1563. 1567. *Agricola* I, 99 sq. *Sacchinus*, Hist. Soc. Jes. P. III (Rom. 1649), p. 118. Rang, Geschichte der Jesuiten in Baiern S. 102. 104. Christoph Parcing, der 1574/75 in Dillingen Theologie gelehrt und dann mit Gregor von Valencia nach Ingolstadt gegangen war, trat später aus dem Orden und fiel vom Glauben ab: factus deinde apostata a religione et a fide profectus in Angliam, Catholicorum proditor et persecutor. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1576.

<sup>2</sup> In dem Sammelbande, welcher die Dillinger Lektionskataloge von 1564 bis 1614 enthält, fol. 193, gedruckt bei Seb. Mayer. Die Überschrift lautet: Societatis Jesu Professores, et studiorum Academiae Dilinganae praesides, Dei gratiam veramque pacem christiano lectori precamur. Abgedruckt L. II, Nr. 11.

<sup>3</sup> Beide wurden zugleich in diesem Jahre den Jesuiten übergeben, so daß es nicht richtig ist, wenn Janßen (VII<sup>12</sup>, 146) sagt, die Verwaltung des „Kollegiums zum hl. Hieronymus sei den Jesuiten erst im folgenden Jahre übertragen worden“.

erste Thätigkeit in Dillingen entfalteten, war der Kardinal von dort abwesend, da er, von Rom zurückgekehrt, auf Ansuchen des Kaisers Maximilian dessen zwei Söhne Rudolph und Ernst nach Spanien zu König Philipp II. begleitete. Seine Rückreise erfolgte erst im folgenden Jahre. Nunmehr zögerte er nicht länger, die Universität kraft der ihm von Papst Julius III. in der Konfirmationsbulle Copiosus in misericordia Dominus eingeräumten Vollmacht der Gesellschaft Jesu zu übergeben. Dies geschah am 17. August 1564 in Gegenwart vieler Gäste aus dem geistlichen und weltlichen Stande. Nach einem vom Weihbischof Michael Dornvogel gehaltenen Hochamte entwickelte der Kardinal in einer Rede die Gründe, warum er die Jesuiten nach Dillingen berufen, und ließ dann durch einen Sekretär die Übergabsurkunde verlesen. Nach einer weiteren Rede eines Jesuiten legte der bisherige Rektor Rosenthal die Insignien des Rektorates zu den Füßen des Kardinals nieder, der sie dem Petrus Canisius als dem Stellvertreter der Gesellschaft übergab mit der Aufforderung, einen neuen Rektor zu erwählen. Canisius bestimmte als solchen seinen Schwesterjohn Heinrich Dionysius<sup>1</sup>. Derselbe empfing vom Kardinal die Insignien des Rektorates und leistete darauf den Amtseid. Rosenthal wurde zum Gubernator der Universität ernannt. Der Akt wurde mit einem Te Deum geschlossen<sup>2</sup>.

Bald nach der feierlichen Übernahme der Universität veröffentlichten die Jesuiten den Lektionskatalog für das nächste Schuljahr<sup>3</sup>. In der „Vorrede“ zu demselben wird der Zusammenhang von Religion und Wissenschaft in beredten Worten hervorgehoben und den Studierenden die Mahnung erteilt, beide zu pflegen. „Das Studium der Wissenschaften, das nicht mit Frömmigkeit gepaart ist, nützt nicht bloß nichts, sondern schadet so gar sehr viel. Darum bringen über die christliche Gesellschaft diejenigen das größte Unheil, welche die Wissenschaft von der Frömmigkeit, die Beredsamkeit von der Weisheit, die Philosophie von der Sittenlehre lostrennen. Um so mehr wird unser Streben darauf gerichtet sein, daß wir, wie es treuen Lehrern der christlichen Jugend geziemt, alle Mühe, allen Eifer und Fleiß auf die Erhaltung der reinen Glaubenslehre und die Erziehung zu lauderen Sitten, auf die Vereinigung von Wissen und Tugend, auf die gleichzeitige Empfehlung und Förderung der göttlichen und der menschlichen Wissenschaften ver-

<sup>1</sup> Als erster Regens des Kollegiums vom hl. Hieronymus wurde Thomas Barbyshius aufgestellt.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 67. Traditionsurkunde von 1569. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1564. Agricola I, 85. Orlandinus II, 321. Khamm I, 353. Stengel p. 286. Lipowsky I, 52. Agricola giebt als Tag der Übergabe unrichtig den 16. Aug. und Stengel den 18. Aug. oder 19. Sept. an. Auch Somervogel bezeichnet (III, 66) irrig den 30. Sept. 1566 als Tag der Eröffnung.

<sup>3</sup> In dem oben erwähnten Sammelband, fol. 192, gedruckt bei Seb. Mayer.

wenden.“ Damit haben die Jesuiten in ferniger Sprache das Programm gezeichnet, nach welchem sie die Jugend unterrichten wollten und, soweit es menschliche Unvollkommenheit erlaubt, auch wirklich über zwei Jahrhunderte unterrichtet haben.

Der oben erwähnte Vertrag zwischen Kardinal Otto und der Gesellschaft Jesu muß nach seinem wesentlichen Inhalt genauer angegeben werden. Wie schon bemerkt, wurde derselbe in vorläufiger Weise in Bozen zum Abschluß gebracht, und zwar am 18. November 1563. Im Februar 1566 erneuerte der Kardinal bei seiner Anwesenheit in Rom zur Wahl des Papstes Pius V. mit dem Ordensgeneral Franz Borgias den früher geschlossenen Vertrag, und 1569 wurde er abermals bestätigt. In der Form, in welcher er bei dieser Gelegenheit festgestellt wurde, ist er auf uns gekommen<sup>1</sup>. Der Hauptinhalt der Urkunde ist folgender<sup>2</sup>:

1. Der Kardinal verspricht den Jesuiten als jährlichen Gehalt 3000 Gulden anzuweisen und entrichtet, da er wegen der in den vorausgegangenen Kriegen erwachsenen Schulden die ganze Summe noch nicht bezahlen kann, vorläufig jährlich 2000 Gulden, nämlich 1400 Gulden Zins aus den von den Städten Augsburg und Memmingen für die in Besitz genommenen Klöster gegebenen Kapitalien (S. 13) und 600 Gulden aus Eigenem oder der mensa episcopalis.

2. Der Kardinal schenkt der Gesellschaft das 1565 begonnene und 1568 vollendete Kollegiumsgebäude.

3. Desgleichen das akademische Gebäude mit der Aula, den Hör- und Unterrichtssälen.

4. Der Kardinal überträgt der Gesellschaft die zum Kollegium des hl. Hieronymus gehörigen Häuser mit der Bedingung, daß sie für immer zur Erziehung der bischöflichen Alumnen und der übrigen Konvikturen dienen.

5. Der Kardinal verspricht, der Gesellschaft eine Kirche zu bauen.

6. Er verspricht, zur Unterhaltung der Personen im Kollegium des hl. Hieronymus und zur Bestreitung der Kosten für Reparatur der Bau-schäden in diesem Kolleg sowie in der Akademie und Kirche feste Einkünfte anzuweisen.

7. Die Gesellschaft besitzt die volle Jurisdiktion in der Leitung und Einrichtung des Kollegiums zum hl. Hieronymus und der Universität, jedoch wird zur Handhabung der Jurisdiktion in Zivil- und Kriminal-sachen, welche

<sup>1</sup> Die Urkunde ist datiert vom 25. April 1569. Das Original scheint verloren gegangen zu sein. Beglaubigte Abschriften im Allg. N.-M. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 6 u. 7). Andere Abschriften in der Studienf.-Adm. N. N. Fasz. 10 und in der Bischöfl. Adm.

<sup>2</sup> Einen Auszug giebt die Hist. Coll. Dil. ad ann. 1566, ferner *Flott* III, 233 und *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. II, 357.

die Gesellschaft selbst nicht auszuüben pflegt, ein Gubernator aufgestellt, dessen Wahl und Entlassung der Gesellschaft zusteht.

8. Der Gesellschaft verbleibt die Ausübung der Disziplin über die Studenten, insbesondere das Strafrecht.

9. Die Gesellschaft hat die Befugnis, einen Bedell oder andere Personen zur Ausführung der Strafen zu wählen und ad nutum zu entfernen.

10. Die Gesellschaft hingegen übernimmt die Leitung und Verwaltung sowohl der Akademie als auch des Kollegiums vom hl. Hieronymus und verspricht, dafür zu sorgen, daß nach der vollen Foundation, wie sie oben in Aussicht gestellt wird, zwei Professoren Lektionen halten über die Heilige Schrift und die scholastische Theologie, zwei oder drei über Logik, Physik und Metaphysik, und endlich vier in den humanistischen Fächern Unterricht geben. Dazu soll noch eine Lektion in der hebräischen und eine in der griechischen Sprache gefügt werden. Diese Verpflichtung nimmt aber die Gesellschaft erst auf sich, wenn sie die volle Foundation von 3000 Gulden hat, und auch nicht länger, als sie in deren Besitz bleibt.

Dieser Vertrag zwischen Kardinal Otto und der Gesellschaft Jesu war ohne Beziehung des Domkapitels abgeschlossen worden, allein in der Vertragsurkunde war in Aussicht genommen, die Zustimmung desselben zu erlangen. Der Kardinal wandte sich zu diesem Zwecke in einer wohlmotivierten Vorstellung an das Domkapitel. Dieses erklärte jedoch in einem am 27. August 1565 abgehaltenen Peremptorium, die Zustimmung nicht erteilen zu können. Der Kardinal gab sich daraufhin weitere Mühe, die Bedenken des Domkapitels zu zerstreuen; es wurden Erklärungen und Gegen-erklärungen gewechselt, aber der Erfolg blieb aus<sup>1</sup>.

Dieses Widerstreben des Domkapitels muß um so mehr auffallen, als es früher selbst den Wunsch ausgesprochen hatte, daß das Kollegium des hl. Hieronymus in Dillingen der Gesellschaft Jesu übergeben werden solle (S. 57). Es war auch den Jesuiten nicht mehr so unfreundlich gesinnt wie früher, ja es anerkannte bereitwillig, was Petrus Canisius als Domprediger mit seinen Genossen für die Stadt Augsburg und die Diözese gewirkt hatte, allein es glaubte in dem mit der Gesellschaft Jesu abgeschlossenen Vertrage eine einseitige Bevorzugung der Jesuiten und eine Beeinträchtigung der bischöflichen und domkapitelichen Rechte auf die Universität erblicken zu müssen. Und noch manche andere Bedenken wurden laut, wie: die Gesellschaft werde sich als exemter Orden um die bischöfliche

<sup>1</sup> Aus der Relation des Syndikus von Bally vom Jahre 1737 über die rückständigen Fundationsbeiträge des Domkapitels. Neub. Kr.-A. H 153. — Auch der Fürstbischof Julius Echter von Respelbrunn in Würzburg fand bei seinen Bestrebungen, die dortige Universität mit Hilfe der Jesuiten zu heben, auf seiten des Domkapitels viel Widerspruch. Wegele I, 184 ff.



Jurisdiktion nicht kümmern, der Diözese unerschwingliche Lasten auferlegen, die jungen Leute, die sie erziehe, für ihren Orden zu gewinnen suchen und so der Diözese entziehen. Diese und andere Bedenken wurden von einem Mitglied des Domkapitels schriftlich zusammengefaßt. Die Jesuiten beantworteten auf Veranlassung des Kardinals diese Schrift und widerlegten ausführlich die gehegten Bedenken und Befürchtungen<sup>1</sup>. Indes das Domkapitel beharrte auf seinem ablehnenden Standpunkt. Nach der Darstellung des Rektors Grenzing stieß sich das Domkapitel, desgleichen auch die nächsten Nachfolger des Otto Truchseß, hauptsächlich an dem Punkte, daß die Universität den Jesuiten für immer übertragen wurde, so daß dem Bischof die Macht benommen sei, andere Professoren, Rektoren u. s. w. aufzustellen als solche aus der Gesellschaft Jesu, und diese selbst, wenn er es für gut finde, zu entfernen<sup>2</sup>.

## 2. Kardinal Otto will ein tridentinisches Seminar errichten.

Der Widerspruch, den Kardinal Otto beim Domkapitel fand, hielt denselben nicht ab, die von ihm errichtete Lehr- und Erziehungsanstalt für künftige Kleriker nach besten Kräften zu fördern und ihr eine immer vollkommeneren Gestalt zu geben. In dieser Absicht ging er daran, aus dem Kollegium des hl. Hieronymus ein tridentinisches Seminar zu machen, d. h. diejenigen Bewohner des Kollegiums, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen gedachten, in einem Seminar zu vereinigen, wie es das Tridentinum<sup>3</sup> vorschreibt. Dieser Plan, zu dessen Verwirklichung er von Papst Pius V. und dem Kardinal Karl Borromäus ermuntert wurde, hing mit dem Bestreben Ottos zusammen, die Bestimmungen des Konzils von Trient in seiner Diözese zur Durchführung zu bringen und dadurch Klerus und Volk zu reformieren<sup>4</sup>. Zu diesem Zwecke hielt er 1567 in Dillingen eine Synode<sup>5</sup>, die auch von Pallavicini lobend erwähnt wird<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1565. *Agricola* I, 87 sqq. Haut S. 31 ff.

<sup>2</sup> Brief des P. Christoph Grenzing in Dillingen an P. Wolfurt in Trier betreffend die Privilegien der Universität Dillingen vom 1. März 1617. Bei Freisen, Die Universität Paderborn. Erster Teil: Quellen und Abhandlungen S. 75.

<sup>3</sup> Sess. XXIII. Decret de Reform. cap. 18: Forma erigendi seminarium clericorum etc. Eine wenig bekannte, aber instruktive Schrift über die Seminaristen ist die von Steiner (anonym) aus dem Italienischen übersehte: Ioannis de Ioanne . . . Historia seminariorum clericalium. Aug. Vindel. 1787. Benedikt XIV. (De Synodo dioecessana l. 5, c. 11, n. 9) erwähnt diese Schrift mit großem Lobe.

<sup>4</sup> Braun III, 469 f.

<sup>5</sup> Die Akten dieser Synode bei Steiner, Synodi Dioec. August. II, 323 sqq. Hartzheim, Conc. Germ. VII, 148 sqq. Zuerst wurden sie bei Sebald Mayer in Dillingen gedruckt. Vgl. dazu Theiner, Gesch. der geistlichen Bildungsanstalten S. 143 ff.

<sup>6</sup> Conc. Trident. Hist. I, 24, c. 12, n. 11.



Bei der Eröffnung der Synode am 15. Juni hielt vormittags P. Gregor Roscius, Domprediger in Augsburg, und nachmittags P. Kaspar Heyvodus aus England, Professor in Dillingen, ein Enkel des Thomas Morus, eine Rede.

Im dritten Teil der Synodaldekrete, Kap. 23, welches de sumptibus in Collegium studiosorum clericorum conferendis handelt, kommt Kardinal Otto auf das neue Seminar zu sprechen. Es sei, sagt er, eine bekannte Sache, daß die katholische Religion in Deutschland sehr daniederliege und daß ihr nicht geholfen werden könne, wenn nicht eine genügende Zahl tauglicher Hirten und Lehrer der Gemeinden vorhanden sei. Darum habe das Konzil von Trient die Errichtung von Diözesanseminarien zur Heranbildung von Geistlichen angeordnet und den Bischöfen die Erlaubnis gegeben, die hierzu erforderlichen Ausgaben aus den kirchlichen Gütern zu erheben. Unter diesen Umständen sei es sein Wunsch, dem Konzil Folge zu leisten und zugleich jenes Werk zu vollenden, das er vor mehreren Jahren nicht ohne große Sorge und schwere Opfer von seiner Seite begonnen habe, nämlich das in Dillingen errichtete Kollegium zum hl. Hieronymus, welches eine Pflanzstätte von Geistlichen für die Seelsorge, für die Kollegiatstifte und Klöster werden solle. Daher verordnet er, daß sofort nach der Synode der zwanzigste Teil der Einkünfte von den Benefizien und Klöstern, ausgenommen den Johanniterorden und die Mendikanten, zum Unterhalte des geplanten Institutes abgegeben werde.

Nach Beendigung der Synode ließ Otto dem versammelten Klerus eine Abhandlung vorlegen, in welcher er sich über das zu errichtende Seminar in ausführlicher Weise verbreitet<sup>1</sup>. Im Anschluß an das betreffende tridentinische Kapitel wird darin auseinandergesetzt, welche Bestimmung ein solches Seminar habe<sup>2</sup>, was für Studierende oder Zöglinge in demselben Aufnahme finden sollen, wie die Mittel zu dessen Gründung und Unterhaltung zu beschaffen seien und welchen Nutzen es bringe. Folgendes verdient aus diesem bedeutamen Dokument besonders hervorgehoben zu werden.

<sup>1</sup> Declaratio uberior praecedentis capituli, de seminario clericorum in Augustana dioecesi constituendo, praelatis post finem synodi exhibita. Bei Steiner II, 499 sqq. Hartzheim VII, 202 sqq. Wieder abgedruckt 1739 auf Befehl des Bischofs Johann Franz ad communem omnium notitiam.

<sup>2</sup> Est autem hoc Seminarium fere nihil aliud, quam parata et expedita quaedam via, certum studiosorum clericorum eiusdem Dioecesis numerum ab Episcopo eligendi et convenienti in loco alendi ac docte simul et religiose educandi, ut illi probe et pie instituti, ecclesiasticis functionibus et ministeriis penitus addicantur, et postea vel parochiis vel collegiis vel monasteriis vel scholis institutionis et doctrinae suae fructum adferant salutarem, quemadmodum idoneos Dei Ecclesiaeque ministros decet, et horum temporum postulat calamitas.

In das Seminar sollen nur solche aufgenommen werden, welche wenigstens zwölf Jahre alt sind und lesen und schreiben können, keine Reichen, außer sie leben auf eigene Kosten, sondern vornehmlich die Söhne armer Eltern, die entschlossen sind, den geistlichen Stand anzutreten. Die für diesen Stand bestimmten Jünglinge müßten besonders in jenen Jahren, in welchen die Lust an der Welt und deren Vergnügungen am stärksten ist, in heilsamer Zucht gehalten und zur Frömmigkeit erzogen werden. Das sei ja gerade die Hauptursache des Daniederliegens und der schweren Erschütterung der katholischen Religion, zumal in Deutschland, daß die Kirchenvorsteher bisher in der wahrhaft katholischen Erziehung der Jugend so faulselig waren und sich in dieser Beziehung von den Irrgläubigen beschämen ließen<sup>1</sup>. Würde in dieser Diözese und in andern ein Seminar errichtet, dann würde der fast gänzliche Mangel an geeigneten Dienern der Kirche verschwinden, es würden nicht so viele Kleine des Hungers sterben, weil niemand da ist, der ihnen das Brot bricht, es würde der Weinberg des Herrn nicht so verödet und unbebaut daliegen. Darum laden diejenigen eine schwere Verantwortung auf sich, welche, obwohl sie können, die Errichtung des Seminars nicht unterstützen, sie können dem Vorwurf des Eigennuzes kaum entgehen, indem sie mehr auf ihren Vorteil sehen als auf das, was das Wohl der Kirche und die Ehre Christi fordern.

Das neue Seminar soll, wie zum Schluß bemerkt wird, in Dillingen errichtet werden, denn dort befindet sich die einzige öffentliche Lehranstalt der Diözese, welche vortrefflich organisiert ist und sich des besten Rufes erfreut, und überdies hat daselbst der Diözesanbischof seinen Sitz, so daß er das Seminar beständig überwachen und für dessen Gedeihen eintreten kann.

Die Synode wird aufgefordert, Deputierte zu wählen, welche in dieser Angelegenheit ihr Urtheil abgeben und über die Mittel und Wege sich schlüssig machen sollen, die zur Beförderung des so wichtigen Institutes notwendig sind, besonders aber, damit alle sehen, daß von den kirchlichen Einkünften nur gefordert wird, was billig und recht ist<sup>2</sup>.

Diese ernste und eindringliche Vorstellung hatte bei den Versammelten nicht den gewünschten Erfolg. Sie schützten ihr Unvermögen vor, den zwanzigsten Teil

<sup>1</sup> Neque potest negari, hanc vel maximam videri causam religionis nostrae Catholicae, in Germania praesertim, tam graviter oppugnatae, afflictae atque concussae, quod haecenus in iuventute probe et catholice instituenda minus advigilemus, et ne Sectariorum quidem in suis pueris ad omnem impietatis doctrinam provehendis curam incredibilem ac diligentiam perpetuam imitemur.

<sup>2</sup> Gallemart, Decisiones et declarationes . . . Conc. Trid. (Duac. 1615) p. 187, berichtet: Episcopo Augustano propter merita sua concessum fuit, ut Prioratum Sancti Viti Urbis Augustanae Seminario applicaret. Aus dem „merita“ möchte man schließen, daß Otto Truchseß gemeint ist.

ihrer jährlichen Einkünfte zum Unterhalt des Seminars zu entrichten, „und so sah der eifrige Bischof mit Schmerz und innigstem Bedauern sein für den geistlichen Stand und für die gute Bildung der Jugend so heilsames und rühmliches Projekt beim Entstehen vernichtet“<sup>1</sup>. Glücklicher war, wie wir sehen werden, sein Nachfolger Heinrich von Knöringen, dem es 1610 gelang, in Dillingen ein Diözesanseminar zu gründen. Obwohl übrigens Otto Truchseß die förmliche Errichtung eines tridentinischen Seminars nicht durchzusetzen vermochte, so war das von ihm in Dillingen ins Leben gerufene Konvikt gleichwohl nach seinem Charakter tridentinisch, da „dessen Statuten ganz tridentinischen Geist atmen“<sup>2</sup>.

### 3. Ottos Tod.

Ein Jahr nach der in Dillingen gehaltenen Diözesansynode, 1568, reiste Kardinal Otto nach Rom, von wo er nicht mehr zurückkehrte<sup>3</sup>. Vorher, am 14. März, weihte er die Hauskapelle in dem den Jesuiten erbauten Kollegium ein<sup>4</sup>. Am 11. Mai trat er die Reise von Dillingen nach Rom an, nachdem er am gleichen Tage noch einen hochherzigen Akt vollzogen hatte. Er schenkte nämlich dem Kollegium des hl. Hieronymus und der Akademie die Buchdruckerei, welche er 1560 von Sebald Mayer um 800 Gulden gekauft hatte<sup>5</sup>. Darüber wurde dat. Dillingen, 11. Mai 1568 eine vom Kardinal unterzeichnete Schenkungsurkunde ausgestellt<sup>6</sup>. Diese Druckerei wurde von Sebald Mayer wahrscheinlich schon 1537 angelegt, als das Domkapitel mit dem Kanzleipersonal wegen der religiösen Wirren in Augsburg sich zu Bischof Christoph von Stadion nach Dillingen begab, um dort zehn Jahre zu verweilen. Damals machte sich wohl das Bedürfnis einer eigenen Druckerei fühlbar. Die Mayersche Offizin nahm bald einen hohen Aufschwung und konkurrierte mit den angesehensten Buchdruckereien Deutsch-

<sup>1</sup> Braun III, 480.

<sup>2</sup> Weker u. Welte's Kirchenlexikon XI<sup>2</sup>, 108 (Artikel „Seminar“, von Siebengartner). Vgl. S. 115.

<sup>3</sup> Bei seiner Rückkunft von Rom i. J. 1566, nach der Wahl des Papstes Pius V., brachte er vom Reichstag in Augsburg hohe Gäste nach Dillingen, den päpstlichen Legaten Franz Commendone, die Kurfürsten von Trier und Mainz und den Erzbischof von Cambrai. Am zweiten Pfingstfeiertag wohnte der Kardinal mit seinen Gästen dem Gottesdienste bei, worauf sie im Namen der Akademie mit einer Rede, mit lateinischen, griechischen und hebräischen Gedichten begrüßt wurden. Nachmittags wurde ihnen zu Ehren im fürstbischöflichen Schlosse ein Theaterstück, Euripus, aufgeführt. Act. Univ. I, 75. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1566.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1568.

<sup>5</sup> Act. Univ. II, 77. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1568.

<sup>6</sup> Eine Abschrift dieser Urkunde bei Ste mpfle II, 6 nach dem (früher?) in der Studienfondsadministration vorhandenen Original.

lands. Das Geschäft ging sehr gut, allein Seb. Mayer sah sich doch wegen mißlicher Verhältnisse genötigt, die Druckerei zu verkaufen, und so kam sie laut Urkunde vom 14. Dezember 1560 in den Besitz des Kardinals Otto. Dieser gab sie aber sofort dem früheren Besitzer gegen eine jährliche Rente von 40 Gulden (5%) in Bestand laut Brief vom 11. Januar 1561. Nach dem jetzt noch vorhandenen Inventar vom 21. Januar dieses Jahres besaß die Druckerei einen großen Reichtum an lateinischen, griechischen und deutschen Lettern in den verschiedensten Formen, an Figuren, Bildern u. s. w. und hatte vier Pressen mit allem Zubehör. Seb. Mayer selbst giebt den Wert des gesamten Materials auf 1089 Gulden an<sup>1</sup>. Der Besitz dieser Buchdruckerei war für die Akademie von großem Werte. In der Folge wurde eine große Zahl von größeren und kleineren Schriften, die teils Dillinger Professoren teils auswärtige Jesuiten und andere zu Verfassern hatten, gedruckt.

Nach fünfjährigem Aufenthalte in Rom starb Otto Truchseß daselbst am 2. April 1573 im 60. Jahre seines Lebens und im 30. Jahre seiner bischöflichen Verwaltung. Das Diarium der Universität (I, 80) berichtet darüber mit den Worten: Anno 73<sup>o</sup> 2. Aprilis, Otho Truchses Episcopus Cardinalis Praenestinus et Augustanus, Academiae Dilinganae primus institutor et auctor, Romae diem clausit extremum magno honorum omnium dolore<sup>2</sup>. Die Akademie veranstaltete, wie dort weiter berichtet wird, eine doppelte Totenfeier: die eine am 16. und 17. April mit Vigil, Requiem und einer Trauerrede von M. Johann Rastellus, die andere am 2. Mai mit noch größerem Zeremoniell. Bei dieser war die akademische Kirche mit schwarzen Tüchern ausgeschlagen, vor dem Altare erhob sich ein mächtiger Katafalk, den Mumen und Religiöse mit brennenden Kerzen in der Hand umgaben. Am Vorabend hielt nach Abingung der Vigil M. Holonius, Professor der Rhetorik, am Trauertage selbst während des Requiems Kaspar Heywodus, Professor der Theologie, auf den Verstorbenen eine Rede. Nachmals wurde das jährliche Gedächtnis für den Stifter der Universität am Todestage, d. i. am 2. April, gefeiert<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Schild, Die Dillinger Buchdruckerei und ihre Druckwerte im 16. Jahrhundert, Jahresbericht des Hist. Ver. Dillingen V (1892), 102 ff.

<sup>2</sup> Der päpstliche Zeremonienmeister schrieb beim Tode des Kardinals Otto in sein Diarium: Reliquit haeredes suos creditores, cum esset multo aere alieno gravatus (Hist. Jahrb. VII, 207). Zur Kontrahierung der großen Schulden Ottos hatten die Aufwendungen für die Dillinger Universität viel beigetragen.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 80. Am 15. Dez. 1558 hatte Otto Truchseß, damals gerade krank, sein Testament gemacht, das nachher der Abt von Ottobeuren verwahrte, und zum Univerſalerben das Kollegium des hl. Hieronymus eingesetzt (Act. Univ. I, 53); da er aber nichts hinterließ, so hatte das Kollegium von diesem Testamente keinen Nutzen.

Das Hinscheiden Ottos war für die Akademie und für die Jesuiten insbesondere ein schwerer Schlag. Diese verehrten in ihm nicht nur einen Patron, einen Mäcenas, sondern ihren Vater<sup>1</sup>. Dazu kam bei den unfertigen Zuständen in Dillingen und der Gegnerschaft, welche die Jesuiten in manchen Kreisen, besonders im Domkapitel, fanden, der beängstigende Gedanke, was die Zukunft bringen wird. Es fehlte nicht an solchen, welche, wie es in der Geschichte des Kollegiums heißt<sup>2</sup>, „uns das Schlimmste prophezeiten und uns schon ins Exil wandern sahen, uns zurufend: *Veteres migrato coloni*“. Indes diese Befürchtungen oder Wünsche sollten sich nicht erfüllen, wie im weiteren Verlaufe der Darstellung gezeigt werden wird.

Zuerst noch ein paar Worte über Kardinal Otto. Es ist kein Zweifel, daß dieser Kirchenfürst trotz mancher Mängel, die ihm anhafteten, unter den Bischöfen der damaligen Zeit eine hervorragende Stelle einnimmt<sup>3</sup>. Er war seiner Kirche und ihrem Oberhaupte mit kindlicher Liebe ergeben und für die Erhaltung und Wiederherstellung der katholischen Religion, für die Reform des kirchlichen Lebens mit Wort und That, ja unter schweren Opfern thätig. Ein Freund und Förderer der Wissenschaft, verkehrte er gerne mit Gelehrten. Aus dieser Grundgesinnung heraus erklärt sich der unverdroffene Eifer und die bewundernswerte Energie, mit welcher er die Gründung einer geistlichen Lehr- und Erziehungsanstalt in Dillingen ins Werk setzte und nach ihrem Entstehen sie zu erhalten und zu fördern bemüht war. „Schwerlich hat ein deutscher Bischof,“ sagt A. Theiner<sup>4</sup>, „so viele und so große Opfer für die Kirche dargebracht als (der würdige Kardinal Otto Truchseß, Bischof von Augsburg). . . . Otto schonte weder Geld noch Gut, wenn es sich um die Ehre Gottes und das Wohl der Religion handelte.“

Das ehrenvollste Zeugnis hat unserem Bischof sein Freund, Herzog Albrecht V. von Bayern, in einem während des Reichstages zu Augsburg 1566 an Papst Pius V. gerichteten Briefe ausgestellt. Er schildert darin Ottos Eifer für die Religion, seine Anhänglichkeit an den Apostolischen Stuhl, seine Freigebigkeit, seinen ungebrochenen Mut auch mitten in den erlittenen

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1573: Fuit enim Otho non Patronus, non Mäcenas, sed ut vere dicam, parens noster, primusque auctor Academiae Dilinganae et collegii nostri.      <sup>2</sup> Ibid.

<sup>3</sup> Eine Zusammenstellung von Urteilen über Otto Truchseß findet sich bei den oben S. 5<sup>1</sup> erwähnten Autoren, die über sein Leben und Wirken geschrieben haben, am reichsten wohl bei Veith IV, 118 sqq. Es mögen hier wenigstens die Worte stehen, mit welchen Rader die Verdienste Ottos um Erhaltung des katholischen Glaubens in Schwaben durch Gründung der Dillinger Universität schildert: *Perisset Catholica Rhaetia et Vindelicia, nisi mature his provinciis hic caelestis Atlas humeros subiecisset. De Vita R. P. Petri Canisii (Monach. 1614) l. 2, c. 6.*

<sup>4</sup> Gesch. der geistlichen Bildungsanstalten S. 140 ff.

Verfolgungen und Trübsalen, besonders aber die Verdienste, die er sich um die Kirche und das staatliche Gemeinwesen durch die mit so großen Opfern verbundene Gründung des Kollegiums und der Universität zu Dillingen erworben hat. Herzog Albrecht verspricht sich von dieser im Aufblühen begriffenen Anstalt den größten Nutzen für das öffentliche Wohl, da aus ihr, wie er hofft, ebenso gelehrte wie gestittete und tugendhafte Männer hervorgehen werden: *Ego certe tam publico Ecclesiae quam meo nomine privatim mihi tantum polliceor ex isto Catholici Cleri seminario, ex hac nobilium et ingenuorum adolescentium castissima educatione et informatione, quantum ex omnium aliorum Germaniae Episcoporum scholis, studiis et impensis, cum inde non eruditi solum, sed et sanctissimis moribus imbuti homines exspectentur*<sup>1</sup>.

#### 4. Die Universität unter den Nachfolgern Ottos.

In der Übergabsurkunde von 1569 spricht Otto Truchseß den Gedanken aus, er werde vor seinem Hinscheiden das von ihm begonnene Werk, d. i. die Errichtung einer geistlichen Bildungsanstalt in Dillingen, wohl nicht mehr vollenden können, und fügt dann bei, er bitte und beschwöre um der Barmherzigkeit Jesu Christi, unsers Herrn, und um der Verehrung des hl. Ulrich, der hl. Afra und der andern Bistumspatrone willen seine Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle in Augsburg und das Domkapitel, sowie die Prälaten und den Klerus seiner Diözese, daß sie, was er selbst nicht mehr werde abschließen können, in ihren Schutz ne hmen und so bald als möglich der Vollendung entgegenführen möchten.

Dieser warme Appell blieb nicht ohne Erfolg, wenn auch anfangs nur in mäßigem Umfange<sup>2</sup>. Denn die nächsten Nachfolger Ottos bis auf Heinrich V., und ebenso das Domkapitel, bestätigten die Transaktion zwischen dem Kardinal und der Gesellschaft niemals, ja sie gaben dieser wiederholt zu verstehen, daß sie ihr kein immerwährendes Recht auf die Universität gewähren wollen. Gleichwohl zahlten sie die vom Kollegium oder Konvikt des hl. Hieronymus auf die Gesellschaft übertragene Summe von 1400 Gulden (S. 61) ohne Unterbrechung, jedoch so, daß die Quittungen nicht vom

<sup>1</sup> Das Schreiben findet sich bei *Laderchi*, *Annal. Eccles. ad ann. 1566*, n. 59, und *Steiner* I, 228 sqq. Auszüge bei *Veith* IV, 123 sqq. *Braun* III, 562 ff. *Heiner* S. 140 ff. Das Schreiben verfolgte den Zweck, dem Papste Otto Truchseß für eine kirchliche Würde zu empfehlen. Dies thut dem übrigen Inhalt des Schreibens keinen Eintrag.

<sup>2</sup> Die Quellen für das Folgende sind: *Act. Univ.*, *Hist. Coll. Dil.*, *Status temporalis Coll. Dil.* (*Allg. R.-A.*, *Jes.-Koll. Dillingen*, Fasc. 35 u. 55), *Die Relation des Syndikus von Bally über die rückständigen Fundationsbeiträge des Domkapitels* (*Neub. R.-A.* H 153), *Flott* III, 234 sqq.



Rektor unterschrieben oder mit dem Siegel des Kollegiums der Gesellschaft versehen werden durften, sondern vom Regens des Konvikts mit der Erklärung gezeichnet werden mußten, daß die Gelder für die Professoren der Universität gegeben würden<sup>1</sup>, ohne alle Erwähnung der Gesellschaft. Und so oft nach dem Tode Ottos ein neuer Bischof zu wählen war, befanden sich in der Wahlkapitulation folgende Punkte: 1. Das Kollegium des hl. Hieronymus soll im ursprünglichen Zustand bleiben (bevor nämlich die Gesellschaft Jesu nach Dillingen kam) und soll auf keinen bestimmten Orden übertragen werden. Der Rektor und die Professoren sollen vom Domkapitel aufgestellt und nach seinem Gutdünken abgesetzt werden; 2. das Domkapitel soll darüber zu urteilen haben, ob das Gebäude des Dillinger Kollegiums ganz oder zum Teil notwendig sei, und wenn ein Teil überflüssig werden sollte, so soll er an die Bürger verkauft werden; 3. kein Ordinand soll auf den Titel der mensa S. Hieronymi geweiht werden; 4. der Bischof soll aus der mensa episcopalis den Gehalt der Offizialen, Rektoren und Professoren der Dillinger Anstalt nicht vermehren können<sup>2</sup>.

Diese Bedingungen wurden aber nicht rigoros durchgeführt. Denn weder das Domkapitel noch irgend ein Bischof hat sich in die Aufstellung des Rektors, des Kanzlers und der Professoren gemischt, so daß dieselbe nach der freien Wahl und den Vorschriften der Gesellschaft vor sich gehen konnte. Nur daß Bischof Marquard einen Rektor, da er von Nation ein Italiener war — Julius Priscianensis —, ungern sah, weshalb er durch einen andern ersetzt wurde.

Was die Einkünfte betrifft, so gingen dieselben unter den nächsten Nachfolgern Ottos ziemlich regelmäßig ein. Wie früher erwähnt, versprach der Kardinal der Gesellschaft jährlich 2000 Gulden, nämlich 1400 Gulden Zins aus einem Kapital von 28000 Gulden und 600 Gulden aus der eigenen mensa. Der jährliche Zins von 1400 Gulden wurde nach der oben gemachten Bemerkung regelmäßig bezahlt<sup>3</sup>. Der erste Nachfolger Ottos, Johann Egolf von Knöringen (1573—1575), gab die andern 600 Gulden als freiwilligen Beitrag während der zwei Jahre seiner Regierung. Sein Nachfolger, Marquard von Berg (1575—1591)<sup>4</sup>, er-

<sup>1</sup> Es ist darum nicht richtig, wenn Pachtler (Mon. Germ. Paed. II, 359) schreibt: „Die 1400 Gulden wurden wohl für das Konvikt zum hl. Hieronymus jährlich bezahlt, aber die Professoren mochten zusehen, wie sie selbst leben sollten.“

<sup>2</sup> Flott III, 234.

<sup>3</sup> Die Zinsen der vom Hochstift übernommenen 28000 Gulden flossen von folgenden Stellen: Hochfürstl. Kammer 150 Gulden, Amt Schöneck 550 Gulden, Rentamt Augsburg 400 Gulden, Amt Pfaffenhausen 300 Gulden.

<sup>4</sup> Unter diesem Bischof wurde in Dillingen der neue Kalender eingeführt, indem man auf den 10. Februar 1588 sofort den 21. folgen ließ. Act. Univ. I, 90.



klärte, daß er wegen der großen Schuldenlast des Bistums diese Summe nicht bezahlen könne. Als dies auf dem Reichstage zu Regensburg durch Petrus Canisius dem apostolischen Legaten Cardinal Morone und dem Nuntius Delfino berichtet wurde, versprach jener für seine Lebenszeit 300 Gulden, dieser aber beredete den Bischof Marquard, die andern 300 Gulden zu entrichten, was auch geschah. Als dann 1580 Morone mit Tod abging, nahm Papst Gregor XIII. jene 300 Gulden auf sich, und als auch dieser starb, ersetzten die Freunde der Jesuiten den Verlust durch reichliche Spenden<sup>1</sup>. Auch Bischof Marquard wurde in den letzten Jahren seiner Regierung gegen die Jesuiten freigebiger, indem er ihrem Kollegium von 1587 an als Kompensation für die restierenden 300 Gulden 64 Malter Getreide zuwies. Seine beiden Nachfolger, Otto von Gemmingen (1591—1598) und Heinrich von Knöringen (1598—1646), reichten die Summe von 600 Gulden unweigerlich.

Unter der Regierung des Bischofs Otto von Gemmingen, 1595, wurden überdies zur Erhöhung der Foundation dem Kollegium des hl. Hieronymus durch die Bemühungen dieses Bischofs kraft eines päpstlichen Indultes<sup>2</sup> die drei zum Patronat der Dompropstei gehörigen Pfarreien Eck, Zusamaltheim und Langwaid auf immer inkorporiert mit der Bestimmung, daß jedem der Vikare pro congrua 100 Dukaten zu reichen sind. Auf das Dillinger Kolleg entfielen noch 580 Gulden. Doch gelangte das Indult erst 1607 nach der unter Bischof Heinrich vollzogenen Foundation der Universität zur Ausführung. Von da an bis 1616 bestritt das Domkapitel den ihm durch jene Foundation zukommenden Beitrag für die Universität aus dem Uberschuß der obigen pfärrlichen Einkünfte und ergänzte, wenn dieser nicht hinreichte, das Fehlende aus dem Bursamente. Später wurden die Erträgnisse der genannten Pfarreien mit apostolischer Bewilligung zum Amt Kadau geschlagen und dafür an die Universitätskasse die entsprechende Summe bezahlt.

Das persönliche Verhältnis der erwähnten Nachfolger Ottos zur Universität und zum Kollegium der Jesuiten war ein gutes. Namentlich von Egolf von Knöringen versprach man sich das Beste, er war den Jesuiten wohlgesinnt und ein Freund der Wissenschaft und der Gelehrten;

---

Derjelbe Bischof gestattete auf Bitten des Provinzials der Gesellschaft Jesu unter dem 6. Nov. 1590 die Abhaltung von Missionen durch Jesuiten. Allg. N.-A. (Hochstift Augsburg Nr. 78, E 15).

<sup>1</sup> Wolfgang Kaspar von Horschheim in Haunsheim schenkte 1586 300 Gulden, in demselben Jahre Stadtpfarrer Stephorbrianus 300 Gulden, 1591 sicherte der Propst von Ellwangen auf Lebensdauer jährlich 200 Gulden zu, 1601 wurden im ganzen 2000 Gulden geschenkt.

<sup>2</sup> Das vom 25. April 1595 datierte Breve des Papstes Klemens VIII. ist nicht mehr vorhanden.

er starb aber schon zwei Jahre nach Antritt des bischöflichen Amtes noch vor erhaltener Konsekration<sup>1</sup>. Beim Einzug in die Residenzstadt Dillingen wurden die neugewählten Bischöfe wie von der Bürgerschaft, so von der Akademie begrüßt und ihnen gehuldigt. Den beiden Bischöfen Marquard von Berg<sup>2</sup> und Otto von Gemmingen<sup>3</sup> überreichte die Akademie bei der Konsekration litterarisch-poetische Gaben, bestehend aus Elegien, Epigrammen und Oden. Bei der Inauguration des letzteren in der Pfarrkirche hielt auf seinen Wunsch der Rektor die Rede.

Von Bischof Marquard ist noch zu erwähnen, daß er an die Vorsteher von Klöstern die Mahnung ergehen ließ, ihre jungen Religiosen zu den Studien an die Universität Dillingen oder eine andere katholische Lehranstalt zu schicken und sie in einem Kloster oder Kolleg unterzubringen<sup>4</sup>. Er erneuerte auch das von Otto Truchseß aufgestellte Statut, daß von den kirchlichen Einkünften ein Teil zum Seminar des hl. Hieronymus in Dillingen abgegeben werde. Auf der 1579 oder 1580 gehaltenen Diözesansynode bestimmte er, daß eine Deputation von Mitgliedern derselben über die Größe des Beitrages und die Art und Weise der Einhebung Vorschläge machen solle, ut ita nimirum huic praeclaro Instituto ad Ecclesiae atque adeo salutis nostrae commune bonum propagandum et perpetuandum nihil deesse videatur<sup>5</sup>. Es ist auch noch ein für die außerhalb Bayerns gelegenen Klöster sowie für die Kollegiatstifte und den Clerus bestimmtes und 1594 nach Rom geschicktes Verzeichnis der zu dem genannten Zwecke zu leistenden Taxen vorhanden. Die Gesamtsumme der Beiträge von den Klöstern und Stiften, soweit sie bestimmt angegeben sind, beläuft sich jährlich auf 740 Gulden<sup>6</sup>.

## 5. Die Foundation unter Bischof Heinrich von Knöringen.

Mit Bischof Heinrich von Knöringen, welcher am 29. November 1598 auf dem Wege des Kompromisses gewählt worden war, trat für die Uni-

<sup>1</sup> Litt. ann. 1575: Vita certe longiori dignus. Act. Univ. I, 83: Singularis studiorum et doctorum virorum patronus. Nach Braun IV, 30 zeigte er sich gegen das Seminar des hl. Hieronymus dadurch wohlthätig, daß er ihm 3000 Gulden verschaffte.

<sup>2</sup> Illustrissimo, Reverendissimo ac Sapientissimo Principi Marquardo a Berg, cum sacrosancta caerimonia Augustanorum Pontifex consecraretur, *Academia Dilingana*, debitae observantiae, honoris et charitatis ergo, tamquam parenti, libens, laeta et triumphans dicabat. Anno a salute humano generi recuperata MDLXXVI. Excudebat Sebaldus Mayer. 4°.

<sup>3</sup> Reverendissimo, Illustrissimo Optimoque Principi, Ioanni Othoni a Gemmingen, cum solenni ritu Augustanus Episcopus consecraretur *Academia Dilingana*. Dil. apud Ioan. Mayer 1591. 4°.

<sup>4</sup> Steiner, Acta selecta Eccl. August. p. 121. <sup>5</sup> Ibid. <sup>6</sup> Ibid. p. 122 sq.



Heinrich von Knöringen, Bischof von Augsburg.



Heinrich von Knöringen, Biſchof von Augſburg.



versität Dillingen ein Wendepunkt ein. Bemerkenswert sind in dieser Beziehung schon einige Punkte der Wahlkapitulation. Im fünften Punkte verpflichtete sich Heinrich, darauf Bedacht zu nehmen, „daß das Seminarium des hl. Hieronymus in Dillingen mit allem Einkommen erhalten, die von den Päpsten und Kaisern der Akademie gestatteten Rechte und Privilegien auf keine Weise transferiert, und kein Rektor und Professor aufgestellt werde, den nicht sein Fleiß und seine Treue empfehle. Da die Jesuiten sich bis daher um die Akademie verdient gemacht und derselben wesentlichen Nutzen geschafft haben, so werde er ihnen ohne ausdrücklichen Konsens des Kapitels die Oberaufsicht nicht entziehen“. Im sechsten Punkte verpflichtete sich der neue Bischof zur Errichtung eines Diözesanseminars, im siebenten Punkte sagte er zu, daß er für die Erweiterung des Kollegiums zu Dillingen keine Häuser mehr ankaufen lassen wird, endlich im vierzehnten, daß auf das Kollegium des hl. Hieronymus keiner geweiht noch von demselben einer zu Weißen präsentiert werden soll<sup>1</sup>.

Hieraus ist zugleich zu ersehen, daß die Stimmung des Domkapitels zu Gunsten der Jesuiten umgeschlagen hatte, wenn auch das Eis noch nicht ganz gebrochen war. Dieser Umschlag war, wie aus dem Obigen erhellt, durch die Erfolge der Jesuiten bewirkt worden. Die Universität Dillingen hatte sich, nachdem sie der Gesellschaft Jesu übergeben worden war, in jeder Beziehung zusehends gehoben. Die Zahl der Professoren und der Schüler nahm zu. Im letzten Jahrzehnt vor der Wahl Heinrichs von Röringen studierten in Dillingen 500—600 Jünglinge, darunter viele auswärtige, auch Polen, und viele adelige. Im Konvikt waren gegen 200, unter welchen sich eine große Zahl von Religiosen aus den Klöstern Schwabens, Bayerns, der Schweiz u. s. w. befand. Die Dillinger Schule erfreute sich in Bezug auf wissenschaftliches Streben und Disziplin eines vorzüglichen Rufes. Wir haben dafür das unverdächtige Zeugnis eines strengen Calvinisten, Fortunat von Zuvalta, eines Schweizers. Derselbe war viele Jahre Landvogt des bündnerischen Gerichtes Fürstenauberg und hinterließ lateinisch geschriebene Denkwürdigkeiten aus seinem Leben, welche mit einer Auswahl seiner Gedichte veröffentlicht und auch ins Deutsche übersetzt wurden. In diesen Denkwürdigkeiten erzählt Fortunat von Zuvalta: er sei nach dem heimatischen Schulbesuche von seinen Eltern nach Augsburg geschickt worden, wo er die Schule zu St. Anna zwei Jahre lang (1582—1584) besuchte. Von Augsburg in sein Vaterland zurückgerufen (1584), habe er zu großem Nachtheile seiner dadurch gänzlich vernachlässigten Studien am Hofe des Fürstbischofs Peter Kascher von Chur, seines Oheims, unter müßiggängerischen und leichtfertigen Hofleuten zwei volle Jahre zugebracht, ein gefährlicher Zeitpunkt für seine Jugend. Hierauf habe er zur Fortsetzung seiner Studien die Lehr-

<sup>1</sup> Braun IV, 80 f.

anstalt der Jesuiten zu Dillingen bezogen, über deren Schulwesen und Erziehungsart er ein ruhmvolles Zeugnis ablegt. Er sagt, es sei nicht zu fürchten, daß dort die Jünglinge von Lastern angesteckt oder verdorben werden, denn es herrsche daselbst strenge Zucht. Besitz von Geld, Ausgänge aus dem Kolleg, überflüssige Ausgaben, Kleiderluxus, Verschwendung würden nicht geduldet. Der Jesuiten Methode, Eifer und Fleiß im Lehren findet seinen vollen Beifall. Doch warnt er Eltern seines Bekenntnisses, ihre Söhne nach Dillingen zu schicken, da sie dort leicht den papistischen Aberglauben in sich aufnehmen könnten<sup>1</sup>. Übrigens hatten sich die Jesuiten nicht bloß durch Lehre und Erziehung an der Universität und im Kollegium des hl. Hieronymus, sondern auch durch das schriftliche Wort, durch Predigten, Exerzitien, Missionen und Volksunterricht Verdienste erworben. Viele wurden dadurch zu einem besseren Leben geführt, im katholischen Glauben befestigt oder demselben wieder gewonnen. Es fanden durch ihre Bemühungen manche Konversionen statt, auch im hohen Adel, wie insbesondere das Beispiel des Grafen Ulrich von Helfenstein zu Biesensteig beweist.

Bischof Heinrich hielt schon wenige Wochen nach seiner Wahl, am 1. Dezember, seinen Einzug in Dillingen. Er wurde vom Rektor in der akademischen Aula mit einer lateinischen Rede begrüßt, worauf der Bischof in derselben Sprache antwortete<sup>2</sup>. Zu seiner Priesterweihe — er war bei der Wahl zum Bischof erst Diakon — überreichten ihm die adeligen sowie die übrigen Studenten und die Marianische Sodalität je ein *carmen gratulatorium*<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Steichele, Ein unparteiisches Urteil über die Jesuitenschule in Dillingen, im Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg I, 494 f. Die Stelle lautet im lateinischen Texte: *Exacto biennio Dilingam profectus sum, ibique in collegio Jesuitarum per biennium studiis rhetoricis, logicis et philosophicis, profectu haud prorsus poenitendo, operam dedi. Illic verendum non est, ne iuvenes contagione vitiorum inficiantur aut corrumpantur: disciplina enim arcta et severa coercentur omnes: nulli pecuniarum usus conceditur, nulli collegium egredi, sumptusque inutiles et non necessarios facere licet: nulli vestes sumptuosae permittuntur, ne exemplo alios ad fastum concitante noceant, et parentes profusione filiorum plus aequo graventur. Illorum ego in docendo methodum, industriam et diligentiam laudo et probō: nemini tamen religionem reformatam profitenti suaderem, ut liberos suos illuc instituendos mitteret: assidue enim totis viribus laborant, ut iuvenibus papisticas corruptelas et superstitiones inculcent et imprimant, quae, ubi altiores radices egerint, haud facile evelli et extirpari possunt.*

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 150.

<sup>3</sup> Sämtliche drei Hulbigungsgebichte in fol., gedruckt 1599 bei Johann Mayer in Dillingen, finden sich im ersten Band der Promotionskataloge fol. 136—138. Auch zu seiner bischöflichen Konsekration wurde Heinrich „velut Patrono benignissimo“ von der Akademie eine bei Joh. Mayer gedruckte Hulbigungsschrift überreicht. Vgl. Zeitschr. für kathol. Theologie XXI (1897), 450.



Die Jesuiten setzten auf den neuen Bischof große Hoffnung, um so mehr, da er neun Jahre im Konvikt des hl. Hieronymus zugebracht und an der Universität seine Studien gemacht hatte<sup>1</sup>. Unter diesen Umständen hielten es die Jesuiten für angezeigt, die endliche Fundation beim Bischof zu betreiben<sup>2</sup>. Sie wandten sich fast jedes Jahr an ihn, jedoch anfänglich vergebens. Da reichte im Jahre 1605 P. Gregor Rosseffius, der Provinzial der oberdeutschen Jesuitenprovinz, im Namen des Dillinger Kollegiums unter dem 30. Juli eine erneute Supplikation beim Bischof ein. Darin heißt es: der frühzeitige Tod des Kardinals Otto habe zur Folge gehabt, daß die Absicht und die Versprechungen bei der Übergabe der Universität an die Gesellschaft zum großen Teil unvollendet blieben. Daraus hätten sich für die Gesellschaft erhebliche Schwierigkeiten ergeben, so daß der Ordensgeneral mehr als einmal an die Abberufung der Gesellschaft dachte. Diese habe trotzdem ausgeharrt und sogar mehr Professoren angestellt, als sie nach dem Vertrage anzustellen verpflichtet gewesen wäre. Der Bischof möge nunmehr zu Ende führen, was Otto Truchseß unvollendet lassen mußte. Schließlich werden die Wünsche oder Bedingungen der Gesellschaft dahin formuliert: ein stabiler Sitz, eine geräumige und passende Kirche, genügende und sichere Einkünfte zur Unterhaltung von 30—40 Personen, zur Bestreitung der Ausgaben für die Baulichkeiten und andere Dinge, Festsetzung der den Jesuiten auf die Universität und das Konvikt zustehenden Gewalt. — Der hier ausgesprochene Wunsch nach genügenden sicheren Einkünften begreift sich leicht, wenn wir bedenken, daß die Jesuiten, abgesehen von den 1400 Gulden betragenden jährlichen Einkünften, bis jetzt mehr oder minder auf die Freigebigkeit der Bischöfe und die Spenden von Freunden und Gönnern, auf die Erträgnisse der Buchdruckerei, auf Taxen und Sporteln, und vielleicht auch auf die Hilfe seitens des Ordens angewiesen waren.

Bischof Heinrich zeigte sich geneigt, auf das an ihn gestellte Ansuchen einzugehen und ließ bereits am 16. August dem Domkapitel ein Schreiben zustellen, worin er die Zustimmung zur definitiven Übertragung der Universität auf die Jesuiten anregt<sup>3</sup>. Das Domkapitel gab nach längerem

<sup>1</sup> In der Matrikel vom Jahre 1579: Henricus von Knöringen. Eine später angebrachte Fußnote sagt: Hic primus ex Academia Dilingana prodiit Augustanus Episcopus. Braun IV, 77 sagt: „Seine litterarische Ausbildung erhielt er auf der Universität zu Ingolstadt, wo er i. J. 1589 immatriculiert wurde.“ Das gilt nur für die akademische Ausbildung, die humanistischen Studien machte er in Dillingen, wahrscheinlich auch das philosophische Studium. Cf. Flott III, 150.

<sup>2</sup> Die folgende Darstellung nach Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606, wo der ganze Verlauf der Sache eingehend erzählt wird; Act. Univ. I, 162; Neub. Kr.-A. (Relation des Syndikus von Bally) H 153; Flott III, 236 sqq.

<sup>3</sup> Die ganze, 93 Nummern umfassende Korrespondenz zwischen Bischof und Domkapitel in dieser Sache im Allg. Kr.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 55, Nr. 1008<sup>a</sup>).

Zögern gleichfalls seine Bereitwilligkeit kund, in Unterhandlungen zu treten, und ernannte im Dezember zur Abwicklung der Angelegenheit eine Deputation von fünf Mitgliedern, worunter der Domdekan Hieronymus Stor von Ostrach und der Generalvikar Zacharias Furtenbach. Dieselben begaben sich um Weihnachten nach Dillingen und übersandten nach einer Besprechung mit dem Bischof ihre vorläufigen Beschlüsse an den eben in Dillingen weilenden Provinzial Roseffius. Der Hauptinhalt dieser Beschlüsse war folgender: 1. Bischof und Domkapitel sind damit einverstanden, daß die Gesellschaft in Dillingen einen festen Sitz erhält, und darum soll ihr das bisher bewohnte Kollegium für immer überlassen werden; 2. als jährliche Einkünfte werden außer den bisherigen Bezügen 1000 Gulden angewiesen; 3. die Jurisdiktion über die Universität soll beim Bischof und Kapitel bleiben, so daß sie die Leitung und Veränderungen nach Belieben bestimmen; 4. die Leitung des Konvikts soll der Gesellschaft überlassen werden, solange nicht anders entschieden wird, jedoch müßte dieselbe bereit sein, über die Verwaltung, über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.

Das Schreiben mit diesen Beschlüssen wurde dem Provinzial am 31. Dezember zugestellt. Noch an demselben Tage gab dieser die schriftliche Erklärung ab, daß die gestellten Bedingungen den Erwartungen der Gesellschaft nicht entsprechen und dem Ordensgeneral nicht in Vorschlag gebracht werden können. In einer mündlichen Konferenz des Provinzials mit dem Bischof und dem Dekan wurde dies noch weiter auseinandergesetzt. Darauf forderte der Dekan den Provinzial auf, in einem ausführlichen Schreiben darzulegen, was er vom Bischof und Kapitel verlange. Dies geschah dann auch schleunigst. Das überreichte Schriftstück (*Capita foundationis Collegii Dilingani*) bildete für die folgenden Unterhandlungen und auch für die später zu stande gekommene Fundationsurkunde die Grundlage.

Eine Zeitlang ruhte die Angelegenheit. Diese Pause wurde von seiten des Bischofs und Domkapitels benutzt, um sich in Abschriften die Fundationen der Kollegien der Gesellschaft Jesu in Würzburg, Basel und Mainz zu verschaffen. Im April wurde das Domkapitel vom Bischof moniert, über das schwebende Geschäft ein „Peremptorium“ abzuhalten. Dieses fand am 29. Mai statt. Dabei wurden die oben erwähnten *Capita foundationis* verlesen sowie ein in deutscher Sprache abgefaßtes ausführliches Schreiben des Bischofs Heinrich<sup>1</sup> und das lateinische Konzept der Fundationsurkunde. Es wurde zur Behandlung der Angelegenheit eine Deputation ernannt, die schon am 30. Mai zusammentrat. Die Beratungen an diesem und den

<sup>1</sup> Proposition und Fürträge an ein Hochwürdiges Domkapitel daselbst (Augsburg) betreffend die *Academiam* und *Fundation* des *Collegii* für die *Societet Jesu* zu Dillingen.

folgenden Tagen scheinen sehr eingehende gewesen zu sein. Darauf weisen die bei den Akten liegenden, stets aufs neue verbesserten Konzepte der Fundationsurkunde hin. Die Punkte, welche besondere Schwierigkeiten machten, betrafen die Jurisdiktion über die Universität, die Administration des Konvikts und die Exemption der akademischen Beamten und Bediensteten von den bürgerlichen Lasten. Das Domkapitel und teilweise auch der Bischof wollten hierin der Gesellschaft nicht die von ihr verlangten Konzessionen machen.

Nachdem alle Schwierigkeiten beseitigt waren, wurde der Wortlaut des Fundationsbriefes am 14. Juni definitiv festgesetzt<sup>1</sup>, jedoch, wie es scheint, die Unterschriften noch nicht beigefügt, da das Instrument vorerst noch dem General zur Einsicht und Guttheißung vorgelegt werden mußte. Im Dezember langte die Nachricht an, daß der General die Fundation approbiere, jedoch vorher noch einige Ausdrücke circa lectiones theologicas geändert wissen möchte. Durch die Bemühungen des Rectors Grenzing wurde auch dieser letzte Anstand gehoben. Daraufhin vollzog der General Claudius Aquaviva die Acceptation der Fundation durch ein am 24. April 1607 ausgefertigtes Dokument, worin der wesentliche Inhalt der Fundationsurkunde wiederholt wird<sup>2</sup>.

In Dillingen wurde schon am Neujahrstage vorher die glückliche Beendigung der Angelegenheit gefeiert. An diesem Tage kam Bischof Heinrich mit dem Weihbischof Sebastian Breuning und einigen Domherren zum Gottesdienste in die akademische Aula. Nach geendetem Gottesdienste wurde dem Bischof und dem Domkapitel für die nun festgestellte Fundation durch eine Rede und ein Gedicht die schuldige Dankagung erstattet. Darauf wurde den hohen Gästen ein Mittagsmahl gegeben, an welchem sämtliche Patres des Kollegiums und die meisten Herren vom Hofe teilnahmen<sup>3</sup>.

Das Original des Stiftungsbriefes mit dem Datum des 14. Juni 1606 befindet sich mit andern auf die Universität Dillingen sich beziehenden Urkunden im allgemeinen Reichsarchiv zu München<sup>4</sup>. Die Ur-

<sup>1</sup> Der Dombekan, welcher schon in der entscheidenden Sitzung des Domkapitels erklärte, in eine unbedingte Übergabe der Universität an die Jesuiten nicht einwilligen zu können, befahl dem Schreiber der Urkunde, angeblich im Auftrag des Bischofs, dem betreffenden Passus die Klausel beizufügen: „si nos bene geramus“. Es gelang den Jesuiten, welche durch einen guten Freund davon Kenntnis erhalten hatten, dies zu verhindern.

<sup>2</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. R.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 15). Abschriften ebendort, desgleichen in der königl. Studienst.-Adm. (A. R. Fasz. 10) und im Neub. Kr.-A. H 153.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 163.

<sup>4</sup> Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 15. Abschriften im Neub. Kr.-A. H 153, Bischöfl. Adm. und königl. Studienst.-Adm. (A. R. Fasz. 10). Gedruckt ist die Urkunde bei Flott III, 240 sq. Hier abgedruckt T. II, Nr. 24.

funde besteht aus sieben breiten Pergamentfolien, die Ränder sind mit prächtigen Arabesken geschmückt, die Schrift ist groß und zierlich, die Anfangsbuchstaben einzelner Worte oder auch ganze Worte sind mit Goldtinte geschrieben. Das Umschlagfolium und vier beschriebene Folien sind handbreit durchfressen. Der Hauptinhalt der Stiftungsurkunde ist folgender<sup>1</sup>:

Eingangß wird der Gründung der Universität durch Kardinal Otto gedacht, der zu ihrer Leitung von allen Seiten her Lehrer und Professoren berief, dann aber dieselbe aus guten Gründen der Gesellschaft Jesu übertrug. Nachdem diese nunmehr über 40 Jahre zum großen Nutzen der Diözese und der benachbarten Provinzen durch ihre Lehrer Wissenschaft und Frömmigkeit mit Eifer, Klugheit und Fleiß gefördert hat, sei es gerecht und billig, daß ihr in Dillingen ein fester Sitz und sichere Einkünfte angewiesen werden, wie der Kardinal selbst schon beschlossen hatte, obwohl er vom Tode dahingerafft die Zustimmung des Domkapitels nicht erlangen und so sein Werk nicht vollenden konnte. Die Zustimmung des Kapitels sei nunmehr erfolgt.

Im einzelnen wird dann folgendes bestimmt:

1. Die Gesellschaft erhält zu eigenem Besitz das von Otto erbaute und von ihr bisher bewohnte Kollegium nebst dem daran stoßenden Garten und der Kirche der seligsten Jungfrau, desgleichen das Akademiegäude. Diese Gebäulichkeiten sind frei von allen Lasten, Steuern und andern ordentlichen und außerordentlichen Forderungen.

2. Die Gesellschaft kann ganz nach den Vorschriften ihres Ordens leben und erfreut sich all jener Privilegien und Exemtionen, welche ihr der Apostolische Stuhl verliehen hat.

3. Dem Kollegium werden zur Bestreitung der persönlichen und sachlichen Bedürfnisse als jährliche Einkünfte 3000 Gulden angewiesen<sup>2</sup>, welche in vierteljährigen Raten zu 750 Gulden durch einen bischöflichen Beamten<sup>3</sup> ausbezahlt werden. Dagegen hat die Gesellschaft die nötige Zahl von Mitgliedern zu bestellen, welche die Humaniora, die Philosophie und Theologie lehren, und zwar so, daß die Studierenden die Grade des Magisteriums und Doctorates erlangen können.

<sup>1</sup> Einen summarischen Auszug giebt auch die Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606, ferner die gedruckten Litt. ann. von 1607, p. 640, Lipowsky I, 163 f., Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 359 sqq., nur wird hier der eigentliche Inhalt der Stiftungsurkunde und die Erläuterung zu einzelnen Stellen nicht genügend auseinandergelassen. Theils unrichtig theils verworren giebt Haut (S. 79) den Inhalt der Stiftungsurkunde an.

<sup>2</sup> 1400 Gulden laut Foundation von 1569 (S. 61) und 50 Gulden Zins aus den von Rosenthal legierten 1000 Gulden (S. 48), die übrigen 1550 Gulden wurden neu hinzugefügt.

<sup>3</sup> Dazu wurde 1609 der Subernator der Universität bestimmt.

4. Zum Bau einer neuen Kirche werden 5000 Gulden versprochen, welche innerhalb 10 Jahren zu entrichten sind.

5. Der Gesellschaft wird die Leitung und Verwaltung (*regimen et administratio*) der Akademie auf immer übertragen, so daß sie dieselbe nach den Regeln ihres Ordens, aber im Namen und in der Autorität des Bischofs administrieren kann. Diesem und seinen Nachfolgern verbleibt das oberste Recht, Gewalt und Jurisdiktion gemäß den für die Akademie von Papst und Kaisern verliehenen und auf die Kirche von Augsburg für immer übertragenen Privilegien.

6. Der nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Ordens aufgestellte Rektor des Kollegiums ist zugleich der Rektor der Akademie. Derselbe hat nach dem Bischof die oberste Autorität in der Leitung der Akademie, sowohl was die Studien als auch das sittliche Verhalten und die Bestrafung sämtlicher Akademiker betrifft. Es steht ihm das Recht zu, widerspenstige Schüler nicht bloß aus den Schulen und von der Universität auszuschließen, sondern auch aus der Stadt auszuweisen. Der Gubernator ist gehalten, dem Rektor auf dessen Wunsch bei der Ausweisung mittels der Polizeidiener beihilflich zu sein.

7. Der Rektor hat das Recht, aus der Gesellschaft einen Kanzler zu ernennen, welcher den Rektor in der Beförderung der Studien zu unterstützen und im Namen und in der Autorität des Bischofs die Lizenz zu den Graden des Doktorates und Magisteriums und zu andern Graden zu verleihen hat.

8. Desgleichen besitzt der Rektor das Recht, die Beamten und Bediensteten (*officialiales et ministri*) der Akademie und des Konviktes aufzunehmen und zu entlassen. Sie genießen die akademischen Privilegien und stehen unter der Gewalt des Rektors.

9. Da die Väter der Gesellschaft als Religiöse gemäß der Vorschrift ihres Ordens die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit nicht selbst ausüben<sup>1</sup>, so soll auf Kosten des Bischofs aus dessen Räten ein Gubernator aufgestellt werden, welcher diese Art der Jurisdiktion über alle Studenten und die akademischen Diener handhabt. Der Rektor ernennt und präsentiert den Gubernator, dem Bischof aber bleibt das Recht, denselben zu entfernen. Wenn der Gubernator sein Amt übernimmt, hat er nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses dem Bischof zu schwören, daß er die Privilegien der Akademie nach Kräften schützen und nach ihnen die ihm über die Studenten zukommende Jurisdiktion ausüben wird. Dem Rektor soll er mit Ehrfurcht begegnen und, die rein kriminellen Vergehen ausgenommen, alle andern vor sein Tribunal gehörenden Geschäfte im Benehmen mit dem Rektor erledigen.

<sup>1</sup> Constitutiones Soc. Jes. P. IV, c. 11, n. 3.

10. Für die Akademie, d. h. für das akademische Gebäude, die Salarien der akademischen Offizialen, die Austeilung der Preise, das Theater und andere Dinge werden außer den von Johannes Mayer für die Buchdruckerei schuldigen 800 Gulden<sup>1</sup>, den Strafgeldern der Studenten und ähnlichen zufälligen Einkünften jährlich 300 Gulden angewiesen<sup>2</sup>.

11. Das Konvikt oder Kollegium des hl. Hieronymus leitet und verwaltet die Gesellschaft für immer im Namen und in der Autorität des Bischofs gemäß den Vorschriften ihres Ordens (*iuxta suum institutum*), sowohl was Disziplin als Ökonomie betrifft. Das Konvikt bleibt wie bisher von allen ordentlichen und außerordentlichen Forderungen (Steuern u. s. w.) frei und exempt.

12. Kolleg und Konvikt sind nicht zum Gebrauch der Stadtwage verpflichtet, sondern können sich eine eigene Wage halten, die aber der Stadtwage konform sein muß. Auch können sie sich einen eigenen Metzger (*lanio*) und Fischer halten, welche jedoch in ihrem außerdienstlichen Verhältnis den bürgerlichen Lasten unterliegen. Der Metzger kann das für die Bedürfnisse des Kollegs dienende Vieh auf die gemeinsame Weide treiben.

Am Schlusse spricht der Bischof die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Väter der Gesellschaft Jesu gemäß dem Vertrauen, das er auf sie gesetzt, sorgfältig darüber wachen werden, daß die Bestimmungen dieser Foundation für alle Zukunft treu beobachtet werden.

Der Bischof selbst hat sich durch diese Foundation ein bleibendes Denkmal gesetzt und sich um die Universität und die Gesellschaft Jesu große Verdienste erworben. Die Gesellschaft aber konnte, nachdem sie mehr als 40 Jahre eine so unsichere Stellung eingenommen, mit freudiger Genugthuung auf dieses Resultat blicken, denn es war auch ihr Werk, das Wert kluger Ausdauer und zielbewußten Strebens. Darum sagt der Geschichtsschreiber der oberdeutschen Jesuitenprovinz, nachdem er die Stiftungsurkunde und die vorausgehenden Unterhandlungen angeführt: *Ita finiit longum et molestum annorum quadraginta negotium, suamque stationem*

<sup>1</sup> Diese 800 Gulden resp. der jährliche Zins von 50 Gulden wird in den späteren Rechnungen nicht mehr erwähnt.

<sup>2</sup> Mit den Nr. 3 erwähnten 3000 Gulden machen die gesamten jährlichen Einkünfte 3300 Gulden. Wie viel davon auf den Bischof und das Domkapitel trifft, bestimmt die Urkunde selbst nicht, jedoch 1607 verglichen sich beide dahin, daß der Bischof (*mensa episcopalis*) 2520 Gulden (dem Kolleg 2420 und der Akademie 100 Gulden) zahlte, das Domkapitel 780 Gulden (dem Kolleg 580 und der Akademie 200 Gulden). Der bischöfliche Betrag wurde aber später nicht mehr ganz in Geld ausbezahlt, indem unter Abrechnung von 120 Gulden vom bischöflichen Hofkassenamt 64 Malter Getreide gereicht wurden.



Societas iisdem, quibus orbem Romani, mediis tenuit, consilio et patientia<sup>1</sup>.

Zur dankbaren Erinnerung an die unter Bischof Heinrich erfolgte Fundation wurde demselben vom Jahre 1609 an, und nach seinem Tode dessen Nachfolgern, am Feste der hl. Ursula (21. Oktober) während des Hochamtes die sogen. Fundationskerze vom Rektor mit einer kurzen Ansprache überreicht<sup>2</sup>.

Heinrich von Röringen hat sich noch in anderer Weise um die Universität in hohem Grade verdient gemacht. Im Jahre 1610 bestimmte er den Klerus seiner Diözese zu Beiträgen für das in Dillingen zu errichtende Priesterseminar, welches dann 1614 wirklich eröffnet wurde. Im gleichen Jahre begann man mit dem Bau der 1617 vollendeten akademischen Kirche. Unter seiner Regierung und durch seine Mithilfe wurde der schon 1603 angefangene Neubau des Konvikts zu Ende geführt (1618—1621), und einige Jahre später erstand wiederum durch seine Bemühungen und Freigebigkeit die neue Akademie (1628). Zum inneren Ausbau der Universität diente die Errichtung einer Professur für kanonisches Recht (1625) und Zivilrecht (1629)<sup>3</sup>. Diese Dinge, von welchen im folgenden noch ausführlicher die Rede sein wird, sollten hier nur erwähnt werden, um zu zeigen, wie sehr sich Bischof Heinrich das Wohl der Universität Dillingen angelegen sein ließ. Aus mehr als einem Grunde wird er dem Gesagten zufolge der zweite Gründer der Akademie (alter Academiae fundator) mit vollem Rechte genannt.

Der geschilderten verdienstreichen Thätigkeit entsprach das persönliche Verhältnis Heinrichs zu der Akademie und den Jesuiten<sup>4</sup>. Er besuchte gerne das Kolleg, hielt in der akademischen Kirche oder Aula den Gottesdienst, teilte den Studenten die Kommunion aus, wohnte den Promotionsakten, den Deklamationen und öffentlichen Schulübungen, dem Theater, der Preise-

<sup>1</sup> Flott III, 244. Kurz berichtet über die Fundation von 1606 *Iuencius*, Historia Soc. Jes. (Rom. 1710) p. 306.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 181. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1609. Flott III, 428. Über die Bedeutung der *candela fundationis* vgl. Constit. Soc. Jes. P. IV, c. 1, n. 3. Später entspann sich, wie wir sehen werden, zwischen dem Bischof und den Jesuiten ein langwieriger Streit über Sinn und Zweck dieser Zeremonie.

<sup>3</sup> Die Errichtung eines philosophischen Kurses im Kollegium der Jesuiten in Augsburg (1636), welche ihre Ordensbrüder in Dillingen äußerst ungerne sahen, konnte Bischof Heinrich, an den sich die letzteren wandten, trotz der gemachten Anstrengungen nicht hindern. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1636. Act. Univ. II, 24. 153.

<sup>4</sup> Darüber berichten die Act. Univ. und die Hist. Coll. Dil. an vielen Stellen, ebenso Flott III, 56. 121. 166. 407. 430. Kropf IV, 67. 219. 286. Vgl. Sipowsky I, 167. Litt. ann. 1616 wird von Heinrich gesagt: Praesul Augustanus nobiscum non aliter agit quam pius pater cum charissimis filiis.



verteilung bei, lud die Jesuiten zu Tisch oder speiste mit ihnen im Kolleg, nahm sie auf seinen Reisen als Begleiter mit, machte unter ihnen geistliche Übungen, zog sie in wichtigen Angelegenheiten zu Räte, schickte ihnen ins Kolleg *esculenta* und *potulenta*.

Wie die oben erwähnten Daten zeigen, fallen alle Akte, durch welche Bischof Heinrich seiner Lieblingschöpfung, der Universität Dillingen, sein Wohlwollen bewies, in die erste Hälfte seiner Regierungszeit. Die zweite Hälfte wird durch die traurige Zeit des Schwedenkrieges ausgefüllt. Wiederholt mußte der Bischof während dieses Krieges aus Dillingen flüchten, zum letztenmal als gebrechlicher Greis im August 1645. Im Oktober konnte er wieder in seine geliebte Residenzstadt zurückkehren. Doch weilte er dort nicht mehr lange. Am 25. Juni 1646 schied er im 77. Jahre seines Lebens und im 48. Jahre seiner bischöflichen Amtsführung aus dieser Welt. Es war ihm also nicht mehr vergönnt, den zwei Jahre nachher geschlossenen Frieden und damit das Ende eines Krieges zu erleben, der dem deutschen Vaterlande und insbesondere seinem Bistum und seiner Residenzstadt Dillingen, wie nicht minder seiner geliebten Universität so schwere Wunden geschlagen hatte. Am 5. Juli wurde sein Leichnam in einem von Eichenholz umgebenen Zinnfarg in der akademischen Kirche vor dem Altare der heiligen Engel, den er selbst hatte errichten lassen, beigelegt. Die Exequien wurden von der Universität in einer Weise gefeiert, wie es ihres zweiten Stifters würdig war<sup>1</sup>. Im folgenden Jahre fand am 5. Juli das Anniversarium statt, später aber wurde der Gedächtnisgottesdienst zugleich mit dem für Kardinal Otto am 2. April, dem Todestag des letzteren, gehalten. Sein nächster Nachfolger, Sigmund Franz, ließ ihm 1657 an der Wand neben dem Altare, vor welchem er ruht, eine Gedenktafel setzen<sup>2</sup>.

Der zweite Gründer der Universität Dillingen ahmte das Beispiel des ersten nach, indem er für die aufs neue bestätigte und befestigte Lehranstalt die kaiserliche Konfirmation einholte. Doch geschah dies nicht schon sogleich nach der vom Bischof und Domkapitel 1606 vorgenommenen Fundation, sondern erst 1641, wenige Jahre vor dem Hinscheiden Heinrichs von

<sup>1</sup> Braun IV, 284. Act. Univ. II, 106. 110. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1646; hier auch ein *elogium* *Episcopi Henrici*, welches eine Schilderung seines Charakters und der wichtigsten Ereignisse seines Lebens namentlich in Beziehung zur Universität Dillingen und zu den Jesuiten enthält. Unter anderem heißt es darin: *In eo Collegium benignissimum Patronum, Societas sapientem aestimatorem, Dioecesis optimum Principem, Ecclesia Praesulum lumen, Religio fortissimum defensorem amisit. Magna fuit in eo prudentia, rara pietas, humanitas incredibilis; beneficiis cumulare adversarios, in adversis tenere fiduciam, semper aliud pro gloria Dei moliri et cupere, amore complecti omnes ipsi consuetum fuit.*

<sup>2</sup> Die Inschrift auf dieser Gedenktafel bei Braun IV, 285. Haut S. 113. Lochner S. 47. Steichele III, 122.

Änöringen. Der damalige Kaiser Ferdinand III. trug kein Bedenken, die Universität in der ihr durch die zweite Foundation gegebenen Form und Beschaffenheit zu konfirmieren und die Privilegien zu erneuern, beziehungsweise abermals zu verleihen, mit welchen sie früher Papst Julius III. und seine Vorgänger, die Kaiser Karl V. und Ferdinand I., ausgestattet hatten. Die Bestätigungsurkunde Ferdinands III.<sup>1</sup> ist deshalb wichtig, weil sie der von Otto Truchseß gegründeten Hochschule (*universitas seu studium generale*) ein so glänzendes Zeugnis ausstellt und die „reichlichen Früchte“ lobend erwähnt, welche sie „zur Erhaltung und Erhöhung des orthodoxen Glaubens und zum Besten des Römischen Reiches hervorgebracht hat“. Denn, so heißt es, diese Akademie hat, zumal seit sie den Vätern der Gesellschaft Jesu zur Leitung anvertraut wurde, hervorragende Männer in jeder Wissenschaft, besonders in der Theologie gebildet, die Klöster reformiert, eben denselben Vorstände, den Gemeinden Hirten, den Diözesen Bischöfe, den staatlichen und kirchlichen Behörden Beamte, dem Reiche Fürsten gegeben, und die Pflege der Tugenden mit der Förderung der Kunst und Wissenschaften stets so miteinander verbunden, daß Kirche und Staat von der dort gebildeten Jugend gleichviel Gewinn haben.

## 6. Die Universität und das Kollegium im Schwedenkrieg.

In der ersten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges wurde die Gegend um Dillingen wenig in Mitleidenschaft gezogen<sup>2</sup>. Nur 1620 standen die Truppen der Liga bei Dillingen, während das Heer der Union unter dem

<sup>1</sup> Das Original der Urkunde, datiert Regensburg, 20. Sept. 1641, scheint verloren gegangen zu sein. Auf Perg. geschrieben findet sie sich mit der Bestätigungsbulle Julius III. und den Konfirmationsdiplomen Karls V. und Ferdinands I. in einem besondern Büchlein (Allg. R.-M. Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 2), in Abschrift bei *Stempfle III*, 4 und gedruckt in der *Institutio Episcopalis Academiae Dillinganae* (Dil. 1660) p. 1 sqq. Abgedruckt *L. II*, Nr. 30.

<sup>2</sup> Bei dieser Gelegenheit sei aus der dem Dreißigjährigen Krieg vorangehenden Zeit des panischen Schreckens gedacht, der gegen Mitte Oktober 1610 in Dillingen entstand, weil man befürchtete, die Soldaten des Markgrafen von Ansbach würden bei ihrem Rückzuge aus Elsaß von Ulm nach Dillingen kommen und an der Stadt Raube nehmen dafür, daß Bischof Heinrich bei der Verhängung der Nacht über Donauwörth wesentlich mitgeholfen habe. Alles floh, was fliehen konnte, und suchte zu retten, was zu retten war. Auch die Studenten verließen die Stadt, die Jesuiten blieben jedoch alle. Auf Bitten des Bischofs sandte Herzog Maximilian von Bayern 200 Soldaten zum Schutze der Stadt. Der Schrecken erwies sich indes bald als grundlos. Der Feind zeigte sich wohl in der Nähe, kam aber nicht nach Dillingen, sei es aus Furcht vor dem nicht weit entfernten ligistischen Heere oder weil die protestantischen Fürsten damals gerade mit der Liga und ihrem Haupte, Herzog Maximilian, Frieden schließen wollten. Die Schulen wurden am 25. Oktober wieder eröffnet. *Act. Univ. I*, 289. *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1610. Flott III*, 449 sq. *Weiß S.* 25 f.

Markgrafen von Ansbach an der Donau zwischen Ulm und Günzburg Aufstellung nahm. Ende Mai erhielten die externen Studenten, um Quartier für das Militär zu schaffen, den Auftrag, sich in ihre Heimat zu begeben. Auch die Konviktooren, welchen die Wahl freigestellt war, gingen zum größeren Teile fort. Mit den zurückbleibenden Studenten wurde sowohl an der Akademie wie am Gymnasium der Unterricht fortgesetzt. Am 26. Juni kam das Haupt der Liga, Herzog Maximilian von Bayern, persönlich nach Dillingen, um seine Truppen zu inspizieren und die Kriegsangelegenheiten zu betreiben. Er wohnte während seiner Anwesenheit an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste in der akademischen Kirche bei. Am 13. Juli verließ er die Stadt wieder und zog nach Österreich. Nach seinem Siege über Ferdinand V. von der Pfalz am Weißen Berge bei Prag wurde in Dillingen am 19. November (1620) unter Teilnahme des Bischofs Heinrich von der Bürgerschaft und der Akademie aus der Kirche des hl. Ulrich in die Jesuitenkirche eine Prozession veranstaltet, worauf ein Hochamt mit Tebeum folgte.

In den nächsten Jahren war wieder Ruhe, jedoch wurden wiederholt Gebete und Bittgänge zur Erzielung des Sieges für die Liga gehalten. Bei Beginn des Schuljahres 1627, am 21. Oktober, hielt der Professor der Humanität, Renward Pfiffer, eine Rede über das zeitgemäße Thema: *Musarumne hoc tempore an Martis castra sequenda iuventuti*.

Die eigentliche Leidenszeit begann für Dillingen, die Akademie und die Jesuiten erst in der zweiten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges, im sogenannten Schwedenkriege<sup>1</sup>. Die härtesten Jahre waren jene von 1632—1635. Dann trat eine längere Ruhe ein. 1643 begannen die Kriegsdrangsale aufs neue und dauerten mit Unterbrechungen bis zum Abschluß des Friedens.

Als Gustav Adolf nach seinem Siege über die Kaiserlichen unter Tilly bei Breitenfeld am 7. September 1631 auf seinem Zuge nach Süddeutschland in Franken weilte, zerstreuten sich Mitte Oktober die Studenten in Dillingen aus Furcht vor dem schwedischen Heere, kehrten aber gegen Ende des Monats wieder zurück, so daß das Schuljahr seinen Anfang nehmen konnte. Um jene Zeit wurden die zur Kirche und Akademie gehörigen heiligen Gerätschaften (Kelche, Paramente u. s. w.), damit sie nicht dem herankommenden Feinde in die Hände fielen, ins Allgäu abgeführt. Vorläufig kamen aber die Schweden noch nicht, da sie in den Gegenden am Main überwinterten. Im Frühling des folgenden Jahres jedoch näherten

<sup>1</sup> Darüber berichten die Act. Univ. und die Hist. Coll. Dil. zu den einzelnen Jahren und bezw. Tagen; letztere giebt unter dem Titel: *Persecutio Suedica* eine zusammenhängende Darstellung über die Zeit von 1632—1635. Ausführlich wird die Sache erzählt von *Kropf* V, 20 sqq. 278. Vgl. weiter Haut S. 98 ff. *Weiß* S. 30 ff. *Ripowsky* II, 116. 149.

sie sich immer mehr der Donau, und als sie in Dillingen eintrafen, bestätigte sich das alte Sprichwort: *Inter arma silent Musae*. Darum enthält denn auch das Diarium der Universität zum 18. Februar 1632, an welchem der letzte Eintrag geschah, die von einer späteren Hand hinzugefügten Worte: *Hoc anno ad vernum tempus Suecico bello disturbata fuit Academia 1632.*

In Dillingen hatte man noch am 16. März in der akademischen Kirche wegen des Sieges, den Tilly über die Schweden bei Bamberg erfochten hatte, ein Teedeum gesungen, und schon drei Wochen nachher stand der Feind vor den Thoren der Stadt. Gustav Adolf war in der Zwischenzeit bis nach Donauwörth vorgeedrungen und hatte den Schellenberg erstürmt. In Dillingen zerstreuten sich fast alle Studenten, denen bald auch ein Teil der Professoren folgte; zehn Jesuiten blieben, darunter der Rektor Grabenegg, der Kanzler Steborius, der Minister Rembold, der Subregens Krembs<sup>1</sup>. Am 9. April, Karfreitag, als die heiligen Zeremonien beendet und der Heiland ins Grab gelegt worden war, erschien im Auftrage des Königs der schwedische Oberst Christoph Tuhadel (Tuhadlin) mit einer Schar Dragoner und Fußsoldaten vor den Thoren der Stadt<sup>2</sup>. Während die Jesuiten noch bei Tisch saßen, gingen der Bürgermeister und der Stadtpfarrer dem Oberst entgegen, überreichten ihm die Schlüssel der Stadt und verlangten als Bedingung der Übergabe, daß der alte Zustand der katholischen Religion bleiben und die gottesdienstlichen Funktionen ihren unge störten Fortgang nehmen sollten. Dies wurde gewährt. Als der Oberst die Stadt schon betreten hatte, kam ihm auch der Rektor mit dem Kanzler entgegen und erbat für die beiden Kollegien eine Schutzwache. Sie erhielten gegen Bezahlung drei Soldaten.

Schon am vierten Tage nach Besiznahme der Stadt, am 13. April, ließ der König von Schweden durch den als Gouverneur der Stadt aufgestellten David von Osten den Rektor wissen, es habe ihm gefallen, daß die Jesuiten in Dillingen geblieben und nicht wie andere sich entfernt hätten, sie seien deshalb vom König in besondere Protektion genommen worden und sollten im Unterricht der Jugend fortfahren. In der That wurden am Samstag vor dem Weißen Sonntag die zurückgebliebenen Studenten, ungefähr 70,

<sup>1</sup> Ein Kleriker aus dem Kloster Admont, der um jene Zeit in Dillingen studierte, schrieb in sein Studienheft: *Hactenus Dilingae, ubi ob imminentiam hostium studia nostra interrumpenda fuere ideoque domum etsi non sat hilaro animo revisimus. Die V. Aprilis occupare voluit Suecus Donberdam nonnisi VI Dilinga dissitam horis et altera die occupavit, quare nos Dilinga fugam capescere (sic) oportuit.* W i c h n e r, Die Propstei Esendorf und die Beziehungen des Klosters Admont zu Bayern. Mitb. Forschungen. Herausg. vom Hist. Ver. von Oberbayern (München 1899) S. 65.

<sup>2</sup> Noch am nämlichen Tage wurden von den Schweden die Städte Lauingen, Gundelfingen und Günzburg besetzt.

zusammengerufen und ihnen die Fortsetzung des Unterrichtes angekündigt. Die anwesenden Patres teilten sich in die Unterrichtsparten, so gut es eben ging. Der Professor des Zivilrechts, Kaspar Manz, der keine Zuhörer hatte, lehrte 1633 Metaphysik. Auch in den folgenden drei Jahren wurden die Lektionen niemals ausgefetzt, wie auch der Gottesdienst in der akademischen Kirche, selbst in Abwesenheit der Studenten, niemals unterbrochen wurde. Sogar die Verleihung von akademischen Graden hörte nicht ganz auf. Am 19. November 1635 wurde ein Grad ohne das akademische Zepter erteilt, weil es aus Furcht vor den Feinden vergraben worden war. Die Zahl der Studenten war freilich nicht sehr groß und wechselte je nach den Umständen. Auch konnten die gewöhnlichen Zeiten des Beginnes und Schlusses des Schuljahres nicht immer eingehalten werden. Einzelne Fächer, wie das kanonische und weltliche Recht, wurden zeitweilig nicht mehr gegeben.

Noch am Abend desselben Tages, an welchem der Oberst Tubadel von Dillingen Besitz ergriffen hatte, forderte derselbe vom Klerus der Stadt und den Jesuiten als Lösegeld die Summe von 10 000 Philippsthälern, gab sich aber nach einigen Unterhandlungen mit 700 zufrieden.

Der oben erwähnte Gouverneur David von Osten zeigte sich anfangs gegen die Jesuiten sehr freundlich und lud häufig einen derselben zu Tisch, bald aber trat seine wahre Gesinnung ans Licht. Er sowohl wie seine Leute begannen allmählich das Kollegium auf jede Weise zu verzerren und erhoben gegen die Jesuiten, von deren Gegnern noch aufgestachelt, allerlei Vorwürfe. Sie seien Feinde des Königs von Schweden und der Lutheraner und führten Schlimmes gegen sie im Schild, hätten vor dem Kriege 40 Wagen mit Geld und Kostbarkeiten von Dillingen weggeführt und nach Tirol geschafft, hielten in ihrem Kolleg Waffen und Pulver verborgen zum Verderben der Schweden. Osten war auch, gestützt auf eine Stelle in einer Schrift des Theophrastus Paracelsus<sup>1</sup>, wonach an einem gewissen Orte zwischen Schwaben und Bayern ein kostbarer Stein von unermesslichem Werte liege, des Glaubens, dieser große Schatz befinde sich bei den Jesuiten in Dillingen. Osten ließ deshalb das Kollegium bis in die äußersten Winkel durchsuchen, selbst die Totengruft mußte geöffnet werden, allein es fanden sich weder Schätze noch Waffen. Das Gespött der Leute in der Stadt, die von der Sache Kenntnis

<sup>1</sup> In einer 1631 gedruckten kleinen Schrift (mit andern derartigen Schriften aus jener Zeit zusammengebunden auf der Dillinger Bibliothek XII, 740): Propheceyung Doctoris Philippi Theophrasti Paracelsi. Anno 1546, heißt es: „Drey grosse Schätze seyn verborgen: Als einer zu Meyden in Friaul. Der andere zwischen Schwaben und Bayern. . . . Der dritte zwischen Spanien und Frankreich.“ Später wird noch genauer gesagt, „daß der obgemelter Schatz zwischen Schwaben und Bayern gefunden wird, welcher mächtig an Baarschaft mehr denn 12 Königreich, allda ein Carjuntel als ein Ey, welchen kein Kayser nicht bezahlen kan, liget“.



erhalten hatten, war groß. Durch diesen Mißerfolg nahm aber die Geldgier des Gouverneurs nicht ab.

Am 10. Juni, am Fronleichnamsfeste, ließ der Gouverneur den Rektor und den Kanzler in die bischöfliche Residenz, wo er wohnte, rufen, scheinbar um mit ihnen etwas zu verhandeln, in Wirklichkeit aber, um Geld herauszupressen. Nach einigen freundlichen Worten zog sich der Gouverneur zurück und ließ die Gerufenen mit einem Hauptmann allein. Dieser erhob nun wieder mancherlei Vorwürfe und forderte schließlich von den beiden Jesuiten 100 000 Reichsthaler, solange sie dieselben nicht bezahlten, seien sie Gefangene des Königs. Am folgenden Tage — während der Nacht mußten sie im Schlosse bleiben — wurden sie auch wirklich unter militärischer Begleitung nach Ulm abgeführt und dort gefangen gehalten. Wiederholt wurden sie zur Bezahlung der Summe aufgefordert, bald mit guten bald mit bösen Worten, ja sogar unter der Androhung der Zerstörung ihres Kollegs und der Einkerkelung der in Dillingen zurückgebliebenen Patres. Der Gouverneur kam, um sein Ziel desto sicherer zu erreichen, persönlich nach Ulm, konnte aber nichts erreichen. Die Jesuiten appellierten zuletzt an den König von Schweden, in dessen Schutz sie stünden. Dies machte auf den Gouverneur einen solchen Eindruck, daß er den Gefangenen am 18. Juli die Rückkehr nach Dillingen gestattete.

Schon am 25. November ließ Osten, oder nach einer andern Darstellung der in Lauingen kommandierende Oberst Banner mit des ersteren Zustimmung, abermals den Rektor und den Kanzler und noch einen dritten, den Minister des Kollegs, nach Lauingen ins Gefängnis abführen, und als der Kanzler erkrankte, an dessen Stelle zwei andere Jesuiten. Nach dreiwöchiger Haft wurden alle vier nach Augsburg gebracht und zuerst in einem Lokal der städtischen Kurie, bald aber in der sogen. „Eisen“, dem Gefängnis für Verbrecher, interniert. Dort weilten sie bis zum April des folgenden Jahres. Am 12. dieses Monats wurden sie von Orenstjerna, der damals in Augsburg die Herrschaft führte, gegen eine Bezahlung von 1800 Gulden, für welche ein protestantischer Bürger edelmütig Bürgschaft leistete, in Freiheit gesetzt. Zwei Tage darauf trafen sie in Dillingen ein<sup>1</sup>.

Zum drittenmal wurden 1634 sämtliche Jesuiten, Patres und Brüder, mit Ausnahme eines schwer kranken, nach Lauingen in die Gefangenschaft

<sup>1</sup> Einer der Befreiten, P. Philipp Kiltanstein, starb bald an den Folgen der Gefangenschaft. Von einem andern, dem Kanzler Steborius, ist noch folgendes erwähnenswert. Auf Grund des Gerüchtes, er habe gesagt, kein katholischer Soldat in dem Heere der Schweden könne, wenn er beichte, absolviert werden ohne das Versprechen, daß er so bald als möglich zu den Truppen der Katholiken übergehe, wurde er von den Schweden gezwungen, einen halben Tag und eine ganze Nacht Posten zu stehen.

abgeführt. Als nämlich Ferdinand III., König von Ungarn, nach der Eroberung von Regensburg die Donau heraufrückte, stellte der Oberst Wurmbrandt, ein strenger Lutheraner, der in Lauingen als schwedischer Statthalter fungierte, dem Bernhard von Weimar vor, es sei zur Hintanhaltung von Konspirationen mit dem nahen Feinde notwendig, die Jesuiten in Dillingen unschädlich zu machen. So mußten denn diese vom 13. August bis zum 14. September, an welchem Tage Ferdinand, der Sieger über die Schweden bei Nördlingen, nach Lauingen kam, in Gewahrsam bleiben. Kurze Zeit vor der Schlacht bei Nördlingen waren die in den Diensten Ferdinands stehenden Kroaten nach Dillingen gekommen und plünderten diese Stadt, ebenso wie Höchstädt, in schrecklicher Weise; auch die beiden Kollegien in Dillingen hatten unter ihnen schwer zu leiden. Die Schweden hatten nicht so gehaust wie die Kroaten — tam hostile nihil a Suecis passi (sumus)<sup>1</sup>. Während der Belagerung Augsburgs durch die Kaiserlichen, d. h. von Ende Dezember 1634 bis März 1635, lagen wieder Kroaten und Deutsche, einige hundert, unter dem Generalwachtmeister Wallius in Dillingen. Sie erschöpften die Akademie und die Stadt vollständig. Der eben genannte Wallius benutzte die Zeit seines Aufenthaltes in Dillingen zur Übersetzung des Manuale des hl. Augustin und ließ es bei Sutor drucken.

Wir müssen aus dem Beginn der schwedischen Occupation noch einiges nachtragen. Mit den Schweden waren in die benachbarten Städte und Ortschaften des Herzogtums Neuburg, welche vor einiger Zeit unter Herzog Wolfgang Wilhelm den katholischen Glauben wieder angenommen hatten, nicht wenige protestantische Prediger gekommen. Es bestand die Absicht, im ganzen Gebiete von Pfalz-Neuburg wieder den Protestantismus einzuführen. In diesem Sinne wirkte insbesondere der im Oktober 1632 in Lauingen aufgestellte Pfarrer und Superintendent Rotarius. Er plante nichts Geringeres, als die Jesuiten aus Dillingen zu vertreiben, die Akademie protestantisch zu machen und nach Lauingen zu verlegen. Er prahlte, in drei Tagen werde kein Jesuit mehr in Dillingen sein, sondern alle ohne Ausnahme, wenn es ihm beliebe, aus ihrem alten Sitze vertrieben werden. Diese Drohung sollte sich nicht erfüllen. Dagegen wurde Rotarius wegen seines ärgerlichen Lebenswandels 1633 auf Antrag des schwedischen Kommandanten Banner seines Amtes entsetzt und mußte Lauingen verlassen<sup>2</sup>.

Wie oben erwähnt, lautete ein Vorwurf des schwedischen Gouverneurs von Ostern gegen die Dillinger Jesuiten, sie seien Feinde des Königs von Schweden und der Lutheraner. Dieser Vorwurf wurde auch in der Form

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 10.

<sup>2</sup> Vgl. Schild, Rückführung der Stadt Lauingen zur kath. Religionsübung, Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XII (1899), 111 f.



ausgesprochen: Die Jesuiten und besonders jene in Dillingen hätten in szenischen Darstellungen, Disputationen, Predigten und in den in ihrer Druckerei hergestellten Schriften den Namen und die Lehre der Protestanten schmähtlich behandelt, namentlich aber sei das von P. Laymann, Professor des kanonischen Rechtes in Dillingen, herausgegebene Buch *Compositio pacis* Ursache des in ganz Deutschland herrschenden Unfriedens, Aufruhrs und Blutvergießens<sup>1</sup>. — Wie leicht zu ersehen, spiegelt sich in diesen Anklagen und Beschuldigungen die Anschauung wieder, welche bis auf den heutigen Tag in protestantischen Kreisen gegen den Jesuitenorden herrscht. Es ist hier nicht der Ort, auf die Sache weitläufig einzugehen<sup>2</sup>. Nur im allgemeinen sei hervorgehoben, daß in damaliger Zeit die Polemik auf seiten der Protestanten nicht minder scharf geführt wurde als auf seiten der Katholiken und der Jesuiten insbesondere. Was aber das Buch Laymanns betrifft, so verfolgt dasselbe die Tendenz, Frieden zu stiften zwischen den katholischen Fürsten und Ständen einerseits und den Anhängern der Augsburger Konfession andererseits durch Beleuchtung des wahren Sinnes des auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 zu stande gekommenen Religionsfriedens<sup>3</sup>. Das Buch erschien 1629. Da um diese Zeit bei Gustav Adolf der Plan, nach Deutschland zu kommen, schon feststand<sup>4</sup>, so hat dasselbe auf die Entstehung des „Schwedenkrieges“ sicher keinen Einfluß gehabt. Es

<sup>1</sup> *Kropf* V, 21. Die Hist. Coll. Dil. bemerkt zum Jahre 1633, die beiden Kollegien in Dillingen seien bis jetzt unverletzt geblieben, obwohl die protestantischen Soldaten ihnen den Untergang androhten, quae collegia putant omnium malorum causam et originem semper extitisse, quod catholicam fidem mordicus defenderint et tot scriptis in lucem editis illorum (der Protestanten) doctrinam impugnarint. Ebendort wird zum Jahre 1648 berichtet, der Marschall Turenne habe bei seiner Anwesenheit in Dillingen mehrmals das Kollegium besucht und sich gegen die Jesuiten freundlich benommen, nur daß er wiederholt die „Fabel“ vorbrachte, nostris auctoribus vel non confici vel retardari pacem.

<sup>2</sup> Vgl. *Dühr*, Jesuitenfabeln (3. Aufl.) S. 138 ff.: „Die Jesuiten sind die vorzüglichsten Anstifter des Dreißigjährigen Krieges.“

<sup>3</sup> Vgl. über das Buch Laymanns und die demselben auf protestantischer Seite entnommenen Anklagen *Kropf* V, 215 sq. *Kropf* weist nach, quam immerito is liber pro flabello belli habitus. Die Gegenschriften sind verzeichnet bei *Sommervogel*, *Bibl. de la Comp. de J s.* IV, 1590 s.

<sup>4</sup> Vgl. *Donno Klupp*, *Der Dreißigj hrige Krieg* Bb. III, T. 1, S. 181 ff. 308.  ber den Vorwurf, da  die Dillinger Jesuiten, insbesondere Laymann durch sein Buch *Compositio pacis*, die Schweden ins Land gerufen, handelt ausf hrlich *Lorenz Forer* S. J. in seinem *Antimelander Pars II* (M nchen 1633), c. I, p. 17 sqq., und k rzer in dem Appendix zu seinem *Grammaticus Proteus* (Ingolst. 1636) p. 472 sq. *Forer* sagt, Laymann habe den katholischen F rsten nicht geraten, die Waffen zu ergreifen oder gegen die Andersgl ubigen Gewalt zu gebrauchen, er habe nur die Berechtigung der Forderungen der Katholiken nachgewiesen und die streitenden Parteien ad viam iuris, nicht ad ius gladii gewiesen.

soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß König Gustav Adolf selbst gegen die Dillinger Jesuiten keineswegs feindlich gesinnt war. Er nahm dieselben, wie bereits bemerkt wurde, in seinen besondern Schutz, und sie wagten es, gegen seine Offiziere an ihn zu appellieren. Als der schwedische Kommissar von den Jesuiten die Ablegung des Huldigungszeides forderte, sträubten sich diese mit der Bemerkung, auch der Kaiser habe von dem Kollegium keinen Eid verlangt, sondern sei mit dem Gelübde zufrieden gewesen, das sie dem höchsten Gott abgelegt, und so werde wohl auch König Gustav nichts weiter von den Vätern verlangen. Dem König gefiel diese Antwort, und er erließ den Jesuiten den Treueid. Auch die schwedischen Offiziere unterhielten nach längerem Verkehr mit den Jesuiten zu ihnen gute Beziehungen und legten nach eigenem Geständnis manches Vorurteil ab<sup>1</sup>. 1633 schenkten zwei Hauptleute der akademischen Kirche zwei schöne Kaseln, der eine war ein Lutheraner, der andere ein Calvinist.

Nach dem Prager Frieden (1635) trat in Deutschland eine Zeitlang Ruhe ein. Alles atmete auf. Auch Bischof Heinrich kehrte von seiner Flucht, auf welcher er sich vornehmlich in Tüßsen aufgehalten hatte, wieder zurück und hielt am 14. August 1635 unter dem Geläute aller Glocken seinen Einzug in Dillingen.

Die Studien nahmen jetzt wieder ihren regelmäßigen Fortgang, die Zahl der Studenten mehrte sich, wenn sie auch nicht die frühere Höhe erreichte. Erst 1643 trat abermals eine größere Störung ein. Da man nämlich befürchtete, daß die in Württemberg eingerückten weimarischen und französischen Truppen die Donau heraufkommen werden, wurden die Studenten am 30. Januar entlassen<sup>2</sup>. In der vorhergehenden Nacht standen sie Wache zur Verhinderung eines unvorhergesehenen Überfalls einer feindlichen Schar, warfen aber gegen Mitternacht, durch einen plötzlichen Schrecken eingeschüchtert, die Waffen weg. Der gefürchtete Feind kam indes nicht, und darum kehrten die Studenten Mitte Februar wieder zurück. Der Wunsch,

<sup>1</sup> Von dem Hauptmann Sandersleben wird in der Hist. Coll. Dil. ad ann. 1650 gesagt, er sei in jenem Jahre mit den letzten Schweden von Dillingen abgezogen, amicissime prius vale dicto, cum elogio saepius iterato, se societatis homines ubique locorum, apudque suos potissimum praedicaturos omni deinceps vita; sancteque affirmaturos, longe se alios expertos esse Jesuitas, atque a suis olim buccinatoribus essent descripti.

<sup>2</sup> Dies geschah durch folgendes Mandat: Rector, Cancellarius, Professores studiosis omnibus. Cum ob hostilem exercitum hisce partibus appropinquantem pericula invalescere possint, ob quae studiosi nostri hic commorari diutius tutum non putent, id manifeste omnibus significandam duximus, omnibus abeundi licentiam facientes, ut in vicinio aliquantulum subsistant, donec appareat, quo se tempestas non diu duratura effundat. Quibus hic subsistere placuerit, illis consuetae lectiones pro temporis ratione ne desint, curabitur. Lib. testim. I, 147.

den das Diarium der Universität bei Erwähnung dieses freudigen Ereignisses ausdrückt: *Det Deus, ne posthac amplius hostis metu de fuga cogitare oporteat, sollte sich nicht erfüllen.* Denn als nach der Schlacht bei Allersheim am 3. August 1645 die Bayern sich vor den Franzosen nach Donauwörth zurückzogen, wurden die Studenten schon um diese Zeit in die Ferien entlassen. Von den am 1. September zurückgerufenen Gymnasialisten erschienen nur wenige. Bei Beginn des Schuljahres am 21. Oktober war die Zahl ebenfalls noch eine geringe.

Die folgenden Jahre, namentlich 1648, waren den Mäusen wieder nicht sehr günstig, weshalb die Lektionen mehrmals ausgesetzt werden mußten. Nachdem im März des genannten Jahres Dillingen von den Bayern verlassen worden war, kamen die Franzosen und Schweden und plünderten die Stadt dreimal. Die Franzosen zogen am 4. November 1648 ab, von den Schweden aber blieb ein Teil noch bis 1650. Am 22. August dieses Jahres wurde endlich Dillingen und das Bistum von den Schweden gänzlich befreit.

Der Schwedenkrieg hatte wie auf andere Verhältnisse, so auch auf die pekuniäre Lage der Universität und besonders des Kollegiums einen nachtheiligen Einfluß. Denn einerseits wurden die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Kollegiums gesteigert durch mancherlei Lasten, wie die Zahlung von Lösegeldern, Verpflegung der gefangenen Patres, die Kosten für Bewirtung von Offizieren<sup>1</sup>, die wiederholten Plünderungen der Soldaten, die Unterstützung von armen Bürgern und Studenten, und andererseits blieben die Einkünfte zur Bestreitung der verschiedenen Bedürfnisse mehr oder minder aus, indem sich infolge der geminderten Frequenz gewisse Universitätsgelder (Sporteln bei den Promotionen, der Insription u. s. w.) minderten und die fundationemäßigen Beiträge des Bischofs und Domkapitels längere Zeit gar nicht oder doch nur unregelmäßig flossen<sup>2</sup>. Um dieser bedrängten Lage zu steuern, wandte man verschiedene Mittel an. So wurden 1634 kostbare Gegenstände veräußert. Ein goldener Kelch, ein Geschenk der Schwester des Bischofs Heinrich, wurde um 400 Gulden

<sup>1</sup> Von förmlichen Einquartierungen blieben die beiden Kollegien vermöge der Privilegien frei.

<sup>2</sup> Der Verfasser der Hist. Coll. Dil. macht zum Jahre 1648, wo die Lage sehr drückend war und die Beiträge von seiten des Bistums noch immer mangelhaft eingingen, die Bemerkung: *Qui defectus cum adhuc duret, nulla superest ratio ut stationem huius collegii et academiae longius tueamur, nisi divinae providentiae, a qua pendemus, allubuerit, nostri curam extra ordinem gerere, quod hactenus expertos nos fuisse ingrati et impii simus, si negemus.* Daraus geht hervor, daß die Jesuiten am Ende des Dreißigjährigen Krieges wenigstens mit der Möglichkeit der Preisgabe der Dillinger Station rechneten.

verkauft, eine silberne Lampe, ein Geschenk des Dompropstes von Augsburg, welche 1000 Gulden gekostet hatte, mußte um 800 Gulden abgegeben werden. Es fehlte auch nicht an Wohlthätern, welche freiwillig Gaben spendeten. Mit dem Bischof und Domkapitel wurden Unterhandlungen angeknüpft, um die Ausbezahlung der fundationmäßigen Beiträge zu erwirken<sup>1</sup>.

Wie oben berichtet, verpflichteten sich Bischof und Domkapitel 1607 dahin, daß von den 3300 Gulden betragenden Fundationsgeldern die bischöfliche Kammer 2520 Gulden (2420 für das Kolleg und 100 für die Akademie), die domkapitelsche Bursa 780 Gulden (580 für das Kolleg und 200 für die Akademie) entrichtet. Diese Summen wurden bis 1632, d. h. bis zum Einfall der Schweden, stets pünktlich bezahlt. Allein von jener Zeit an stockten die Fundationsgelder. Die rückständigen Summen beliefen sich von 1632—1636 bei der bischöflichen Kammer auf 9065 Gulden 37 kr. und beim Domkapitel auf 3550 Gulden. Schon im Jahre 1635 wandte sich der Rektor Georg Reeb mit einer Eingabe an den Bischof und das Domkapitel, worin er die Not des Kollegs schilderte und um Hilfe bat. Der Bischof, der damals noch auf der Flucht in Füssen weilte, konnte nur wenig bares Geld versprechen, und noch weniger wurde gegeben, nämlich in jenem Jahre bloß 100 Gulden. Das Domkapitel bedauerte gleichfalls, seinen Verpflichtungen nicht nachkommen zu können, da während des dreijährigen Kriegswesens von seinen Gütern und Gefällen nichts geflossen und die domkapitelschen Unterthanen fast gänzlich ruiniert seien. Da das Kollegium auf den Bischof größere Hoffnung setzte, wiederholte es 1636 seine Vorstellung und brachte es dahin, daß ihm einige bischöfliche Güter in Schreckheim und Altheim pachtweise überlassen und sämtliche Erträgnisse des Klosters Münchsrott (Mönchsroth) versprochen wurden<sup>2</sup>. Da indes diese Mittel ungenügend waren, so verpflichtete sich der Bischof durch einen Rezeß vom 16. Dezember 1636 zur Abtragung der obigen Schuld. Allein wegen des stark verschuldeten Arars wurde in den folgenden vier Jahren nur ein Teil der jährlichen Quote be-

<sup>1</sup> Quellen für das Folgende: Praetensiones Collegii in der Hist. Coll. Dil. ad ann. 1736 (in diesem Jahre erneuerte das Kolleg seine alten Ansprüche wegen der Rückstände beim Bischof und Domkapitel); ferner: Die Relation des Syndikus von Bally über die Rückstände des Domkapitels (Neub. Kr.-A. H 153); Die fundationmäßigen Beiträge des Domkapitels (Ord.-Arch.).

<sup>2</sup> Dieses Versprechen wurde im folgenden Jahre dahin abgeändert, daß mit päpstlicher Zustimmung das Kloster Fultenbach dem Kolleg inkorporiert, die Mönche dieses Klosters aber nach Münchsrott transferiert werden sollten. Der Plan kam jedoch nicht zur Ausführung, weil die Mönche von Fultenbach nicht darauf eingingen und das Domkapitel die Zustimmung verweigerte. Dem Kolleg verblieben darum die Erträgnisse des Klosters Münchsrott, welche 1638 325 Gulden betragen.

zahlte. Im Jahre 1641 ging dann zum erstenmal wieder die ganze Quote ein. Dies dauerte aber nur einige Jahre, so daß bis 1655 die alten und die neuen Schulden der bischöflichen Kammer 23 098 Gulden 2 kr. ausmachten. Das Domkapitel ließ sich erst 1652 auf Ansuchen des Kollegs herbei, jährlich wenigstens 100 Gulden zu bezahlen, so daß bei ihm bis 1655 die ganze Fundationsschuld auf 17 790 Gulden anwuchs. In diesem Jahre verordnete Propst Rudolf von Ellwangen als Administrator des Bistums Augsburg<sup>1</sup>, daß die bischöfliche Kammer die volle Summe von 2520 Gulden bezahlen solle, wozu er noch weitere 50 Gulden fügte. Auch das Domkapitel entschloß sich auf sein Zureden, wenigstens 580 Gulden jährlich zu entrichten.

### 7. Die Universität unter den Nachfolgern Heinrichs von Knöringen.

Nach dem Tode des „zweiten Gründers“ der Universität übernahmen auf kurze Zeit drei Kanoniker von Augsburg die Verwaltung der Diözese. Sie zeigten sich gegen das Kollegium äußerst zuvorkommend, besonders Johann Ulrich Schenk von Castell<sup>2</sup>. Am 16. August 1646 wählte das Domkapitel zum Bischof den Erzherzog Sigmund Franz von Österreich (1646—1665). Da dieser wegen mangelnden Alters die Regierung nicht antreten konnte, wurde als Administrator der Augsburger Domherr und spätere Propst von Ellwangen, Johann Rudolf von Rechberg, aufgestellt. Er brachte es dahin, daß, wie schon berichtet wurde, sowohl die bischöfliche Kammer wie das Domkapitel die stiftungsgemäßen Beiträge an das Kollegium und die Akademie wieder entrichteten. Bischof Sigmund Franz kam am 9. August 1653 zum erstenmal nach Dillingen und wurde noch am selben Tage vom Rektor mit den Illustres aus den Studenten und den Professoren in der Residenz mit einer kurzen Rede begrüßt<sup>3</sup>. Dieser Bischof ehrte das Andenken seiner großen Vorgänger Otto Truchseß und Heinrich von Knöringen, der Stifter der Universität, dadurch, daß er 1657 über ihren Gräbern in der akademischen Kirche prächtige Epitaphien anbringen ließ, deren Kosten sich ungefähr auf 400 Gulden beliefen<sup>4</sup>. Unter Sigmund Franz, 1663, beging man die Säkularfeier der Übergabe der Universität an die Jesuiten<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Braun IV, 294. 298. 324.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1646. <sup>3</sup> Act. Univ. II, 171.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 222. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1657. Vgl. Voßner S. 47 u. oben S. 5 u. 82.

<sup>5</sup> Eine in diesem Jahre erschienene Schrift von Jakob Willi (dem späteren Provinzial von Oberdeutschland) erinnert daran: *Disputatio philosophica de identitate et distinctione rerum . . . Anno Societatis Jesu in hac Universitate saeculari MDCLXIII.*



Der nächste Bischof, Johann Christoph von Freyberg (1665 bis 1690), vorher Propst von Ellwangen und Administrator des Bistums Augsburg, wurde am 6. Oktober 1665 von der Akademie in derselben Weise begrüßt wie sein Vorgänger. Auf eine Ansprache des Kanzlers ließ der Bischof durch Dr. Res erwidern, daß er der Sozietät und der Akademie alle Gunst und Gnade erweisen werde<sup>1</sup>. Trotzdem scheint die Gesinnung des Bischofs gegen die Gesellschaft in der nächsten Zeit keine besonders freundliche gewesen zu sein, namentlich nahm er es ungnädig auf, daß die Jesuiten ihm nicht das Recht zuerkennen wollten, das Konvikt zu visitieren<sup>2</sup>. Doch muß die Verstimmung nicht lange gedauert haben. Denn in den folgenden Jahren wird wiederholt sein Wohlwollen und seine Freundlichkeit gerühmt. Er wählte sich auch seine Beichtväter aus den Dillinger Jesuiten. Dieses Amt bekleidete zuerst P. Jakob Michael, dann P. Christoph Meindl, Professor der Theologie und Rektor, zuletzt P. Ulrich Dirrheimer<sup>3</sup>. 1686 schenkte er dem Kolleg den Leib des heiligen Märtyrers Fidelis, den der Weihbischof von Rom mitgebracht und dem Bischof überlassen hatte. Der heilige Leib wurde gefaßt und feierlich in der Kirche beigelegt<sup>4</sup>. Schon im ersten Jahre seiner Amtsverwaltung (1665) half Johann Christoph zur Gründung des unter den Schutz des hl. Franz von Sales gestellten Seminars der Bartholomäer in Dillingen mit und vermachte dahin 1673 zu einem Stipendium 1600 Gulden<sup>5</sup>. Dieses Seminar, gewöhnlich Salesianum genannt, ernährte eine Zahl Studenten, welche an der Akademie studierten. Das größte Verdienst erwarb sich unser Bischof um die Dillinger Lehranstalt durch Erbauung eines Universitätsgebäudes im Jahre 1688. Er starb am 1. April 1690 in seiner Residenz zu Dillingen in den Händen seines Beichtvaters. Der Berichterstatter in der „Geschichte des Kollegiums“ nennt ihn bei Erwähnung seines Todes *celsarum dotium Princeps et inelyti nominis Episcopus*. Für den verstorbenen Bischof wurde in der akademischen Kirche in Gegenwart des Nachfolgers und des Hofes der Trauergottesdienst in feierlicher Weise begangen. „Von seinem Nachfolger Alexander Sigmund versprechen wir uns noch mehr.“<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 284. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1665.

<sup>2</sup> Darüber Genaueres in der Geschichte des Konvikts.

<sup>3</sup> Nach den Personalverzeichnissen in der Hist. Coll. Dil. und Act. Univ. — Christoph Meindl war zehn Jahre Beichtvater des Bischofs (1678—1688). Vgl. auch Lang S. 153. Jakob Michael erhielt als Beichtvater vom Bischof quartalsweise 25 Reichsthaler (Allg. R.-A., Hochst. Augsburg II, E 5, Nr. 79).

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1686.

<sup>5</sup> Braun IV, 347 f. Girstenbräu S. 46 bezeichnet als Jahr der Gründung 1666.

<sup>6</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690. Act. Univ. II, 635 sq. Die beim Trauergottesdienst in der akademischen Kirche gehaltene lateinische Zeichenrede des P. Georg

Dieser (1690—1737), ein Prinz von Neuburg, war noch zu Lebzeiten des Bischofs Johann Christoph auf dessen Vorschlag vom Kapitel zum Koadjutor gewählt worden (8. Februar 1681). In der ihm vorgelegten Wahlkapitulation findet sich ein Punkt, durch welchen er sich zur Wahrung „der bischöflichen Rechte“ auf die Universität und zur Förderung „der akademischen Disziplin“ verpflichtete<sup>1</sup>. Zur Feier der Konsekration des neuen Bischofs, die in Augsburg am 14. Januar 1691 stattfand, in Dillingen aber am 1. Februar nachgefeiert wurde, brachte ihm die Akademie einen Festgruß in gebundener und ungebundener Rede und führte zu Ehren des Bischofs und seiner hohen Gäste — seines Bruders Philipp von Neuburg und dessen Gemahlin — ein Theaterstück auf: Alexander Hierosolymitanus Episcopus<sup>2</sup>. Alexander Sigmund zeigte sich zumal im Anfang seiner Regierung den Jesuiten sehr geneigt, bewährte sich aber als strengen Wächter seiner Rechte gegenüber der Universität. Mehrere Kontroversen, welche die Ernennung des Professors des Zivilrechtes, die Visitation des Konviktes, die Ausübung der Disziplinargewalt, den Vorantritt bei akademischen Akten und die Reformierung des Unterrichtes betrafen<sup>3</sup>, warfen einen Schatten auf das anfänglich gute Verhältnis des Bischofs zur Gesellschaft Jesu und der Akademie. In all diesen Fragen stand übrigens die Regierung, welche in einem Teile ihrer Mitglieder den Jesuiten nicht sehr freundlich gesinnt war, hinter dem Bischof<sup>4</sup>. Ein bleibendes Verdienst hat sich Alexander Sigmund durch die Erbauung des Gymnasiums 1724/25 erworben.

Unter der Regierung dieses Bischofs brachte der spanische Erbfolgekrieg manches Ungemach über die Universität und das Kollegium der Jesuiten<sup>5</sup>. Zum erstenmal machte sich der Krieg bemerklich beim Beginn des Schuljahres im Oktober 1702, wo der Kurfürst Maximilian von Bayern mit 20 000 Soldaten sein Lager in der Nähe von Dillingen aufschlug<sup>6</sup>. Es erschienen bei Beginn des Schuljahres wegen der Kriegs-

---

Meindl, sowie die aus demselben Anlaß in der Pfarrkirche zu Dillingen und im Dom zu Augsburg gehaltenen deutschen Leichenreden der PP. Renatus Paulin und Ulrich Dirrheimer wurden gedruckt. Eine ausführliche Beschreibung der Leichenfeierlichkeiten giebt *Khamm* I, 450 sq.

<sup>1</sup> Braun IV, 376. 606.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 646 sq. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1691.

<sup>3</sup> Darüber genauer an einem andern Orte.

<sup>4</sup> 1726 machten die Jesuiten auf den Wunsch von Bürgern und Adligen den Versuch, in Dillingen eine Mission zu halten; da aber der Stadtpfarrer, der Vizepräsident des Hofrates, der Stadtpräsekt und besonders der Hof in Augsburg dagegen war, standen sie von ihrem Vorhaben ab. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1726.

<sup>5</sup> Act. Univ. II, 771 sqq. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1702 sqq.

<sup>6</sup> Mayer, Geschichte der Stadt Lauingen S. 361.



unruhen vorerst nur wenige Schüler, manche begaben sich anderswohin, wo es ruhiger war, zum Schaden der Akademie und des Konvikts. Eine schlimme Zeit brach mit dem Jahre 1703 an, da zwei Heere vor den Thoren der Stadt ihre Zelte aufschlugen. Im Juni wurde die Stadt selbst mit Einquartierungen sehr belastet. In der bischöflichen Residenz wohnte der französische Marschall von Villars. Am 24. Juni wurde abends 6 Uhr in der akademischen Kirche auf Befehl des Marschalls ein Te Deum gesungen wegen der Einnahme von Ruffein durch den Kurfürsten von Bayern. Am 28. Juni wohnte Villars und ein großer Teil seines Gefolges der Ertheilung des Magistergrades bei. Trotz der andauernden Unruhen wurden die Vorträge bis zum Ende des Schuljahres fortgesetzt. Das sonst beim Jahresschluß übliche Theater unterblieb<sup>1</sup>. Am 1. September kam auch der Kurfürst von Bayern an. Die Jesuiten hatten in dieser Zeit viel mit Seelsorge unter den bayrischen und französischen Truppen zu thun. Es wurde sogar nach belgischer Sitte unter den Soldaten eine Sodalität errichtet. Ungefähr zweimal in der Woche fanden unter großer Theilnahme in der akademischen Kirche Versammlungen statt. Der französische Marschall wohnte mit seinen Generälen und Offizieren in dieser Kirche häufig dem Gottesdienst bei.

Nach den Ferien wurde das Schuljahr regelmäßig eröffnet, jedoch war die Zahl der Akademiker vorläufig noch klein. Der Gubernator der Universität konnte dem feierlichen Anfangsgottesdienste nicht beiwohnen, weil er sich unter den Geißeln befand, die von den Franzosen nach Lauingen abgeführt worden waren. Er kehrte erst am 23. Dezember mit andern zurück. Im Jahre 1704 hielten bald deutsche bald französische Truppen die Stadt besetzt. Die Jesuitenpatres wurden in außerordentlichem Grade in Anspruch genommen, da sie außer den gewöhnlichen Arbeiten sich vielfach mit der Seelsorge unter den Soldaten beschäftigen mußten. Die französischen Soldaten legten bei den des Französischen kundigen Patres die Beicht ab, so daß diese Tage und Wochen nicht mehr aus dem Beichtstuhl kamen. Es stellten sich mehrere ein, die 20 oder 30 Jahre nicht mehr gebeichtet hatten. Im Juli mußten die Franzosen vor den Kaiserlichen abziehen, welche nunmehr die Stadt besetzten. Böse Tage kamen über die Stadt nach der großen Schlacht bei Blindheim am 13. August 1704, da sie von den Besiegten und Siegern überschwemmt und in ein großes Spital umgewandelt wurde. In der Pfarrkirche wurde am 16. August unter Theilnahme der Akademie zur Dankagung für den über die Franzosen erlangenen Sieg ein Te Deum gehalten. Eine vollständige Ruhe kehrte erst

<sup>1</sup> Nulla, ut alias solebat, adornata scena, cum tristis nos ipsi tragoediae tum actores, tum spectatores essemus. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1703.

im Jahre 1706 ein, und von dieser Zeit an nahmen die Studien ihren regelmäßigen Verlauf<sup>1</sup>.

Der Nachfolger Alexander Sigmunds war Johann Franz Schenk von Staufenberg (1737—1740), Bischof von Konstanz und schon seit 1714 Koadjutor von Augsburg. Er hatte gleich beim Antritt seiner Regierung eine schon unter seinem Vorgänger eingeleitete Rechtsache zu schlichten. Da nämlich die Jesuiten gezwungen waren, an Stelle ihres baufällig gewordenen Kollegiums ein neues Gebäude aufzuführen, wandte sich Rektor Konrad Vogler 1735 mit einer Bittschrift an den Bischof (Alexander Sigmund) und das Domkapitel, um einen Beitrag zu dem beabsichtigten Neubau zu erlangen. Bei dieser Gelegenheit brachte das Kollegium die alten Rückstände sowohl beim Bischof wie beim Domkapitel zur Geltung und drang für die Zukunft auf vollständige Erfüllung der in der Fundationsurkunde von 1606 gegen das Kollegium und die Akademie übernommenen Verpflichtungen<sup>2</sup>. Die alte, d. h. bis 1655 erwachsene Schuld betrug nach der obigen Darstellung (S. 93) bei der bischöflichen Kammer 23 098 Gulden und beim Domkapitel 17 790 Gulden. Da letzteres seit jenem Jahre nicht den vollen Beitrag leistete, so häufte sich bis 1736 eine neue Schuld von 12 400 Gulden an, so daß der ganze Rückstand 30 190 Gulden ausmachte. Die Vorstellungen des Rektors Vogler und seines Nachfolgers Halden, die vom Provinzial kräftig unterstützt wurden, hatten bei Alexander Sigmund teils wegen seiner fortwährenden Kränklichkeit teils wegen der Meinungsverschiedenheit der fürstbischöflichen Regierungsbeamten keinen Erfolg. Der neue Bischof Johann Franz war auf Antrag seiner Regierung in Dillingen zuerst geneigt, außer einem Beitrag zum Kollegiumsgebäude ungefähr ein Drittel der alten Schuld, in runder Zahl 7 000 Gulden, abzutragen, womit das Kollegium sich zufrieden erklärte. Davon wurde vom Bischof unter dem 15. April 1737 dem Domkapitel Mitteilung gemacht. Allein auf Zureden eines Hofrates, der sein volles Vertrauen besaß, nahm der Bischof seine Zusage wieder zurück.

Das Domkapitel ging in dieser Sache dilatorisch vor. Es ließ durch seinen Syndikus von Bally über die Angelegenheit eine Relation mit Gutachten abfassen. Darin wird die Ansicht ausgesprochen, daß die Schuld von 30 190 Gulden zwar liquid, das Domkapitel aber gleichwohl rechtlich zu deren Abtragung nicht verpflichtet sei. Er schlägt jedoch im Vergleichsweg vor, nach dem Beispiele der bischöflichen Kammer etwa ein Drittel

<sup>1</sup> *Volupe sane est . . . audire non tantum in Academia, sed etiam in ambulacris et porticu, in compitis et plateis, in musaeis et campis disputantes, resonantibus ubique syllogismis, ubi fragor et strepitus fistularum aenearum prius reboabat.*

<sup>2</sup> Dieselben Quellen wie oben S. 92<sup>1</sup>.

der Schuld dem Kollegium zum Neubau zu bewilligen und statt des alljährlich zu leistenden fundationmäßigen Beitrages dem Kollegium ein Neuburgisches, dem Domkapitel gehöriges Kapital für immer ganz abzutreten. Das Domkapitel zeigte sich anfänglich geneigt, auf diese Vorschläge einzugehen. Allein die schließliche Entscheidung lautete auch hier ganz und gar abschlägig. Die vom 28. August 1737 datierte domkapitelische Resolution stützt sich im wesentlichen auf die Relation Vallys: die Forderung des Kollegiums bezüglich der Vergangenheit wird als liquid, aber als nicht zu Recht bestehend bezeichnet; ebenso wird die Forderung auf vollständige Bezahlung des stiftungsgemäßen Beitrages in der Zukunft auf Grund der früheren Abmachungen mit dem Kollegium als unberechtigt erklärt. Die an den Rektor Franz Halden gerichtete Resolution schließt mit den Worten: „Diese sämtlichen bisher beigebrachten Rechtsbehelfe haben wir Euer Hochwürden mit der Erklärung vorstellig machen wollen, daß wir in deren reiflicher Überlegung weder zur Abführung eines Ausstandes noch zur Reichung eines künftigen Deputats à 150 Gulden pro Academia uns schuldig erklären; derowegen auch verhoffen, daß Euer Hochwürden nunmehr besser begreifen und von Ihren unrechtmäßigen Gesuchen von selbst abstehen. . . Sollten nun aber Euer Hochwürden wider besseres Verhoffen nomine Collegii Ihr vermeintliches Recht in iudicio contradictorio auszuführen Vorhabens sein, so wollen und müssen wir die Klage in foro competenti erwarten, worauf wir zulänglich Red und Antwort zu geben wissen werden.“

Von dieser Zeit an machte das Kollegium der Jesuiten seine Ansprüche an die bischöfliche Kammer und das Domkapitel nicht mehr geltend.

Unter Bischof Johann Franz wurden 1738 an der Universität mehrere schon unter seinem Vorgänger geplante Neuerungen eingeführt, die sich vornehmlich auf die philosophische und juristische Fakultät beziehen. Dieser Bischof gedachte auch in Dillingen ein nicht unter den Jesuiten stehendes Klerikalseminar zu gründen. Er ließ deshalb das Schreiben des Kardinals Otto wieder abdrucken, welches dieser 1567 in derselben Angelegenheit an den Klerus seiner Diözese gerichtet hatte (S. 64).

Sein Nachfolger Joseph (1740—1768), Landgraf von Hessen-Darmstadt, vollendete die Reform und Erweiterung des Unterrichts und drang auf strengere Disziplin bei den Juristen. Er erbaute das Priesterseminar zu Pfaffenhausen. Nach der Darstellung Friedrichs<sup>1</sup> wäre dieses Seminar „gegenüber der verrotteten Dillinger Jesuitenschule“ errichtet worden, wie

<sup>1</sup> Beiträge zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. Aus dem handschriftlichen Nachlaß des regulären Chorherrn Eusebius Amort zusammengestellt von J. Friedrich (Abhandlungen der Historischen Klasse der Königl. Bayr. Akademie der Wissenschaften XIII. Bd., 2. Abteil, S. 60).

denn Bischof Joseph an Papst Benedikt XIV. eine Eingabe gerichtet habe, „welche eine Schilderung wahrhaft haarsträubender Übelstände in Dillingen enthält“. Es wird sich später Gelegenheit geben, auf die Sache zurückzukommen. Doch soll hier schon erwähnt werden, daß Bischof Joseph, wie in der „Geschichte des Kollegiums“ berichtet wird, 1762 in einem Briefe an den Provinzial der Gesellschaft Jesu ein vorzügliches Lob (*insigne elogium*) erteilte<sup>1</sup> und in der Folgezeit den Jesuiten in Dillingen unzweideutige Beweise seiner Gunst gab und sich in ihre Lehrweise an der Universität niemals einmischte<sup>2</sup>. Letzteres kann sich aber nur auf die spätere Regierungszeit des Bischofs Joseph beziehen; denn in den ersten Jahren brachte er, wie sich später zeigen wird, Verschiedenes „*contra nostrum modum docendi in Academia*“ vor<sup>3</sup>. Erwähnung verdient noch die Thatsache, daß Bischof Joseph 1764 den Rektor und die Professoren wesentlich unterstützte, als diese die Ausführung des Planes der Augustiner in Lauingen, ein Gymnasium mit sechs Klassen in der dortigen Stadt zu errichten, im Interesse der Dillinger Lehranstalt zu hintertreiben suchten. Die Jesuiten wandten sich zu diesem Zwecke, ebenso wie der Bischof, an den Kurfürsten von Neuburg, unter dem Lauingen stand, und zwar, wie der Ausgang der Sache bewies, mit gutem Erfolg; denn das projektierte Gymnasium kam nicht zu stande<sup>4</sup>.

Der letzte Bischof in der Zeit, da die Jesuiten die Dillinger Hochschule inne hatten, Klemens Wenceslaus (1768—1812), Erzbischof von Trier, wurde bei seiner ersten Ankunft in Dillingen (1769) von der Akademie in der üblichen Weise begrüßt. Es wurde bei dieser Gelegenheit ein Melodrama *Augusta liberata* aufgeführt<sup>5</sup>. Bei einer späteren Anwesenheit des Bischofs in Dillingen wurde am 1. Juni 1769 gegeben: *Otto et Udalricus redivivi in Clemente*. Das Stück fand solchen Beifall, daß es damals zweimal und am Schlusse des Schuljahres wieder zweimal

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1762.

<sup>2</sup> Ibid. ad ann. 1763: *Nec dubiis nobis aliis indiciis favere pergit, nec unquam nobis aliquid circa modum docendi in universitate praescripsit, sicut aliae universitates expertae sunt ab aliis.*

<sup>3</sup> Ibid. ad ann. 1745.

<sup>4</sup> Ibid. ad ann. 1764. Die Augustiner hatten schon 36 Jahre vorher den gleichen Plan gehabt. 1772 tauchte wieder das Gerücht auf, daß in Lauingen ein Gymnasium errichtet werden solle (Ord.-Arch.).

<sup>5</sup> *Augusta liberata*, melodrama, cum reverendissimus Princeps Clemens Wenceslaus, Archiepiscopus Trevirensis, S. R. J. per Galliam et Regnum Arelatense Archicancellarius, et Elector, Episcopus Augustanus . . . primo post susceptum auspaticissimum regimen adventu Dilinganos suos bearet, anno MDCCLXIX. Ein Kandidat beider Rechte und gekrönter Poet, Namens Jos. Trauch, überreichte dem Fürstbischof bei dem nämlichen Anlaß einen poetischen Gruß: „Unterthänigste Ehre-fröhnung“ u. s. w. 1769. Memmingen, gedruckt bei J. B. Mayer.

wiederholt werden mußte<sup>1</sup>. Unter Clemens Wenceslaus erfolgte 1773 die Aufhebung der Gesellschaft Jesu, welche an der Universität bedeutende Veränderungen mit sich brachte. Indes drohten den Jesuiten in Dillingen schon vor diesem Ereignis ernste Gefahren. In den Ferien des Jahres 1771 verbreitete sich nämlich das Gerücht, daß man den Jesuiten das Konvikt und gewisse akademische Lehrkanzeln nehmen werde. Das Gerücht war nicht ohne Grund gewesen, doch ging die Gefahr vorüber<sup>2</sup>. Wie ernst die Jesuiten das Gerücht nahmen, geht daraus hervor, daß der Universitätskanzler P. Thaddäus Werento eine ausführliche Denkschrift verfaßte, in welcher er beweist, daß man die Gesellschaft Jesu nicht einseitig von der Akademie oder vom Konvikt entfernen könne<sup>3</sup>. Von der Stimmung, welche damals in Hof- und Regierungskreisen gegen die Jesuiten in Dillingen herrschte, legt ein Schreiben der Hochfürstlichen Augsburger Regierungskanzlei vom 21. Oktober 1772 Zeugnis ab, worin der Rektor Sigmund Raith wegen eines nach den bestehenden Verträgen unerlaubten Ankaufes eines Grundstückes getadelt und der Ankauf selbst für nichtig erklärt wird. „Kurfürstliche Durchlaucht habe sehr mißliebige und mit besonderem Befremden“ von der Sache Kenntnis genommen; der Rektor werde ein solches Unternehmen in Zukunft um so mehr unterlassen, „als sonst gegen das Kollegium andere mißliebige Verfügungen und verfängliche Ahndungen werden vorzukehren sein“<sup>4</sup>.

### 8. Die akademischen Gebäude<sup>5</sup>.

Als die Jesuiten 1563/64 die Universität übernahmen, beehrte sich Otto Truchseß, ihnen ein eigenes Kollegium als Wohnung zu erbauen. Er kaufte zu diesem Zwecke mehrere Häuser mit den dazu gehörigen Hofräumen. Der Bau wurde 1565 begonnen, 1568 vollendet und 1569 nach Ostern bezogen. In dem neuen Kollegium befand sich auch eine Kapelle, welche Otto 1568 vor seiner letzten Reise nach Rom in feierlicher Weise einweihte. Von dieser Zeit an gab es in Dillingen zwei Kollegien: das Kollegium zum hl. Hieronymus (collegium S. Hieronymi) oder Konvikt und

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1769.

<sup>2</sup> Ibid. ad ann. 1771.

<sup>3</sup> Summaria Informatio Collegii Soc. Jes. et Academiae una cum Convictu S. Hieronymi. (In der Registratur des Priesterseminars.) Am Schlusse sagt Werento: Totum autem hoc scriptum conceptum et transcriptum est a me Anno 1771 mense Septembri, cum rumor increbuisse de administratione Academiae et Convictus, vel alterutris nostris adimenda.

<sup>4</sup> Studienf.-Adm. (N. R. Fasz. 17).

<sup>5</sup> Vgl. des Verfassers Aufsatz: „Die Erbauung der akademischen Häuser in Dillingen“ (Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen X [1897], 1—32), wo der Gegenstand ausführlicher behandelt ist.

das Kollegium der Gesellschaft Jesu (collegium S. J.). Letzteres stand in westlicher Richtung von ersterem, ungefähr dort, wo das jetzt noch sog. Kolleg sich befindet; es war den Jesuiten zugleich mit einem anstoßenden Garten von Kardinal Otto als freies Eigentum angewiesen worden<sup>1</sup>.

Bis 1581 hatten die Jesuiten bloß die vorhin erwähnte Hauskapelle, in diesem Jahre erbauten sie auf eigene Kosten und mit Unterstützung von Wohlthätern ein größeres, auch für das Volk zugängliches Kirchlein der seligsten Jungfrau (templum seu sacellum B. V.), das am 9. September 1582 eingeweiht wurde<sup>2</sup>. 1583 baute Wolfgang Kaspar von Horkhaim eine Kapelle des hl. Michael an, sie wurde 1584 vollendet und 1588 konsekriert. Später wurde diese Kapelle zum Teil in eine Sakristei, zum Teil in ein Zimmer für den Pförtner des Konvikts umgewandelt. Das Kirchlein der seligsten Jungfrau mit der angebauten Kapelle des hl. Michael befand sich an der Stelle des heutigen Lyceums, zwischen Klerikalseminar und Kolleg. Es ist auf einem aus dem Jahre 1627 stammenden Stich, welcher das Kollegium des hl. Hieronymus darstellt, zu sehen. Für die gottesdienstlichen Funktionen dienten aber bloß die Räumlichkeiten zu ebener Erde, während im oberen Stockwerk philosophische und theologische Hörsäle waren. Denn das alte, 1557 erbaute Akademiegebäude faßte trotz der 1579 vorgenommenen Erweiterung die stets größer werdende Zahl von Studenten nicht mehr<sup>3</sup>.

Eine große Bauhätigkeit begann mit Bischof Heinrich, dem „zweiten Gründer der Universität“. Zuerst wurde auf Drängen des Rektors Grenzling der Umbau oder vielmehr Neubau des Konvikts in Angriff genommen, wozu bereits sein Vorgänger, Otto von Gemmingen, eine aus Strafgeldern gesammelte Summe hinterlassen hatte. Im März 1603 wurde mit der Niederlegung des alten Baues begonnen, im November war der Neubau unter Dach gebracht und 1605 konnte er bezogen werden<sup>4</sup>. Er bestand aus

<sup>1</sup> Einen guten Überblick über die akademischen Gebäude giebt die aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammende *Designatio locorum quae ad Collegium Dilinganum pertinent*. Allg. N.-M., Jesuitenkolleg Dillingen, Fasc. 12. Bei Stempfle III, 9 und danach abgedruckt bei Lochner S. 75 f. Fast denselben Inhalt hat ein anderes Schriftstück im Allg. N.-M.: *Jesuitica Dillingen*, Fasc. 55: *Quae jure proprietatis pertineant ad Collegium Dilinganum intra civitatem*.

<sup>2</sup> Bei dieser Gelegenheit kehrten 14 Personen zum katholischen Glauben zurück. *Agricola* I, 249. *Lipowsky* I, 98.

<sup>3</sup> Durch die Fundation von 1606 wurden den Jesuiten das bisher bewohnte Kollegium, die Kapelle der seligsten Jungfrau und das Akademiegebäude zugewiesen (S. 78).

<sup>4</sup> Eine Denkmünze aus Silber, welche bei der Grundsteinlegung am 12. Mai 1603 eingelegt wurde, kam 1876 bei Bauarbeiten zum Vorschein. *Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen* X (1897), 187.



zwei Teilen, dem sogen. Religiosenbau (Nordbau) für die Studierenden aus Klöstern und dem Mumenbau (Mittelbau) für die den geistlichen Stand anstrebenden Studierenden. Baumeister war Johann Albertaler, der für den Abbruch und die Herstellung des Neubaus 3900 Gulden bekam. Am 30. September 1607, am Feste des hl. Hieronymus, wurde die im Religiosenbau befindliche Kapelle zum heiligen Kreuz (sacellum s. crucis) von Bischof Heinrich eingeweiht<sup>1</sup>. Von jetzt an stockte der Bau des Konvikts, da bald mit der Erbauung der akademischen Kirche begonnen wurde. Nachdem diese fertig da stand, unternahm man die Vollendung des Konvikts. 1618 wurde der Säkularenbau (Südbau) für die weltlichen und besonders adeligen Studierenden angefangen und 1621 beendet<sup>2</sup>. In dem ganzen Konviktsbau war nunmehr Raum für 400 Studenten<sup>3</sup>. 1622 befanden sich darin 300, darunter 130 Religiösen.

Der Bischof oder die bischöfliche Kammer gab zum Konviktsbau 3500 Gulden, außerdem Material und Pferde zur Herbeischaffung desselben, das Domkapitel 2000 Gulden, verschiedene Klöster steuerten zum Religiosenbau 3500 oder nach einer andern, weniger wahrscheinlichen Darstellung 9000 Gulden bei, speziell der Abt Ludwig von Deggingen spendete 400, der Propst Hieronymus von Wettenhausen 500 Gulden<sup>4</sup>.

Zu der akademischen Kirche<sup>5</sup> wurde am 2. Oktober 1611 der feierliche Grundstein gelegt. Dem Akte wohnte Bischof Heinrich, das Domkapitel und eine große Zahl von Gästen geistlichen und weltlichen Standes bei. Die Festrede hielt Magister Thomas Berman de templorum structura, ornatu et magnificentia. Am 3. Oktober wurde im Hofe des Konvikts ein Schauspiel, „Der hl. Ulrich“, gegeben. Der Bau, welcher den Gebrüdern Johann und Albert Albertaler aus dem Welschland (architectis Italis) in Accord gegeben worden war, wurde 1617 vollendet. Am 11. Juni dieses Jahres, am 3. Sonntag nach Pfingsten, konsekrierte Bischof Heinrich die Kirche zu Ehren der Aufnahme Mariens in den Himmel (in honorem B. V. assumptae). Die Konsekration gestaltete sich zu einer

<sup>1</sup> Eine Abschrift der Konsekurationsurkunde im Ord.-Arch. Abgedruckt im Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen X (1897), 9.

<sup>2</sup> Nach der Geschichte des Konvikts von Gerhauser (Manuskr. in der Registr. des Pr.-Sem.) hätte der ganze Bau 30 000 Gulden gekostet.

<sup>3</sup> Um dies begreiflich zu finden, muß man erwägen, daß sich die Dormitorien über den Musäen in den unteren Dachräumlichkeiten befanden.

<sup>4</sup> Es existieren aus dem 17. Jahrhundert drei Abbildungen (Kupferstiche) des Konvikts, von welchen zwei in neuerer Zeit vervielfältigt wurden. Eine Reproduktion bei Haut (vor dem Titelblatt), Weiß (S. 288) und Lochner (S. 22). Vgl. noch Haut S. 89. Eine andere Abbildung ist hier wiedergegeben.

<sup>5</sup> Über die akademische Kirche ist zu vergleichen die schon öfters citierte Schrift von Lochner. S. auch Steichele III, 121.



in Dillingen noch nie gesehenen Festlichkeit. Geladene und Deputierte aus allen Ständen und eine ungezählte Menge Volkes nahm an der Zeremonie teil. Der Bischof hatte in jenen Tagen nicht weniger als 787 Gäste. Abends 6 Uhr begann unter großer Beteiligung ein den Triumph der Himmelskönigin darstellendes Schauspiel, welches in den folgenden zwei Tagen fortgesetzt wurde.

Welche Summe der Bau kostete, kann nicht mehr festgestellt werden. Daß die in der Foundation von 1606 in Aussicht gestellten 5000 Gulden nicht reichten, ist klar. Schon der Bauplatz und die darauf stehenden Häuser verschlangen 6000 Gulden<sup>1</sup>. Es gab aber viele Wohlthäter, die zum Bau und zur Ausstattung der Kirche erhebliche Summen beisteuerten. Es wurde ein eigener, jetzt nicht mehr vorhandener *catalogus benefactorum templi* angelegt. Der größte Wohlthäter war Bischof Heinrich; wieviel er im ganzen beigetragen, ist nicht bekannt. Das Domkapitel gab 2000 Gulden.

Im Jahre 1628 ging man daran, eine neue Akademie zu bauen<sup>2</sup>. Das Bedürfnis eines Neubaus machte sich um so mehr fühlbar, als das alte Akademiegebäude so baufällig geworden war, daß namentlich bei öffentlichen Akten, wo stets eine erhebliche Zahl von Menschen anwesend war, große Gefahr für Leben und Gesundheit bestand. Zwar glaubte eine Baukommission, der auch der berühmte Elias Holl, Stadtwerkmeister zu Augsburg, angehörte, daß dem Akademiegebäude noch zu helfen sei, allein eine andere Kommission sprach sich im gegenteiligen Sinne aus. So entschloß man sich zu einem Neubau. Die Erlaubnis, einen solchen aufzuführen, wurde vom Ordensgeneral Mutius Vitelleschi dem Provinzial Walter Mundbrot unter dem 4. März 1628 gegeben. Da nämlich die Akademie Eigentum der Gesellschaft Jesu war, so hatte diese den Bau ins Werk zu setzen<sup>3</sup>. Als Baumeister wurde wieder Johann Albertaler ausersehen. Er erhielt für den Bau nach einem zwischen ihm und dem Rektor Sigersreiter abgeschlossenen Vertrage 8650 Gulden. Im April 1628 wurde mit der Niederlegung der alten Akademie begonnen und am 10. Juli fand die

<sup>1</sup> Eine Reihe von Kaufbriefen im Allg. R.-A., Jes.-Koll. Dillingen, Fasc. 9. Die Käufe wurden vom Rektor Grenzing vollzogen. Das Haus des fürstl. Augsb. burgischen Rates Zumacher kostete 2300 Gulden (Kaufbrief vom 25. Nov. 1608), das des Dr. Heimisch 2500 Gulden (Kaufbrief vom 29. April 1611). Vgl. auch Lipowsky II, 40.

<sup>2</sup> Über die Baugeschichte befindet sich in der Registratur der Königl. Studienfonds-Administration ein besonderer Akt mit 58 Nummern. A. R. Fasc. 11 u. 12. Vgl. noch Lipowsky II, 111.

<sup>3</sup> Die Fundationsurkunde von 1606 weist dem Kolleg zur Reparierung von Bauwäden eine Summe an, enthält aber nichts darüber, wer die Kosten eines Neubaus zu tragen hat. Da indes die Universität eine „bischöfliche“ Anstalt war, so oblag ohne Zweifel dem Bischof und Domkapitel der Hauptanteil an den Kosten.

Grundsteinlegung der neuen Akademie statt. Dieselbe kam auf einen vom Bischof geschenkten, hart an der Stadtmauer gelegenen Platz (area quae submoeniana est) zu stehen<sup>1</sup>. Die Stadtmauer zog sich damals in der Verlängerung der Nordmauer des Konvikts gegen Westen zu. Da nun nach einer andern Quelle die neue Akademie außerhalb der Stadtmauer (extra moenia civitatis) lag<sup>2</sup>, so stand sie offenbar in dem nordöstlichen Teil des heutigen Seminargartens, an die Stadtmauer angrenzend, die aber abgebrochen wurde. Sie gewährte von allen Seiten einen freien Ausblick. Das ursprüngliche Bauprojekt wurde übrigens nicht ganz ausgeführt. Die Akademie sollte nämlich im Erdgeschoß eine Kapelle und darüber zwei Stockwerke erhalten, von welchen das untere für die akademischen Hörsäle, das obere für die Gymnasialklassen bestimmt war. Allein wegen der damaligen Kriegszustände kam das zweite Stockwerk nicht zu stande, weshalb die niederen Schulen im Konvikt, wo sie schon während des Baues untergebracht waren, bleiben mußten.

Die Kosten für den Neubau wurden zum guten Teil von Bischof Heinrich bestritten, sei es aus persönlichen Mitteln, sei es von der bischöflichen Mensa<sup>3</sup>. Das Domkapitel bewilligte 2000 Gulden. Außerdem wurde dem Bischof Heinrich auf dessen Bitten von Papst Urban VIII. unter dem 20. November 1630 zur Erbauung der Akademie die quarta der Einkünfte zweier durch das kaiserliche Restitutionsedikt von 1629 heimgefallenen Klöster in Württemberg, (Brenz-)Anhausen und Herbrechtingen, zugesprochen<sup>4</sup>. Danach sollten jährlich 2000 Dukaten fließen; ob sie aber vollständig und dauernd eingingen, erscheint zweifelhaft. Der Papst wollte durch das dem Bischof gewährte Indult die Verdienste anerkennen, welche sich die Dillinger Akademie um die Erhaltung und Wiederherstellung der katholischen Religion zumal in Schwaben und im Herzogtum Neuburg und um die wissenschaft-

<sup>1</sup> Litterae annuae 1628. Dort wird die Lage genauer so beschrieben: Designata area ex omni aditu praeclara est ad aspectum: qua ad orientem pertinet, procul templum illi parochiale obiiicitur, qua occidentem spectat, camporum late delectatur spectaculo: a meridie nostrum Collegium occurrit: a septentrione sylvae agrique circumiecti commendant situm.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 1.

<sup>3</sup> Die Freigebigkeit Heinrichs verdient um so mehr Anerkennung, als er auch sonst große Ausgaben hatte. So opferte er für die Liga und die Wiederherstellung der katholischen Religion anderthalb Millionen, wodurch er dem Hochstift allerdings eine große Schuldenlast zuzog. Braun IV, 159.

<sup>4</sup> Die durch Vermittlung des päpstlichen Nuntius geführten Unterhandlungen und das Apostol. Breve im Allg. R.-A., Hochst. Augsburg II, E/5 Nr. 80. Vgl. weiter *Franc. Petrus*, Suevia Ecclesiastica p. 88. 404. *Kropf* IV, 466. Braun IV, 158. Dieser sagt S. 159 auch, Heinrich habe bei eintretender Restitution von dem Kollegiatstift Feuchtwang 3000 Gulden zur Befolgung der Professoren an der Universität zu Dillingen zu erhalten gesucht.



Ehemaliges Universitätsgebäude in Dillingen.



Ehemaliges Universitätsgebäude in Dillingen.



liche Bekämpfung der protestantischen Lehre erworben hatte. Diese Verdienste waren ihm von den Karдинаlen der Kongregation de propaganda fide und der speziell für Pfalz-Neuburg eingesetzten Kongregation in lebhaften Farben geschildert worden<sup>1</sup>.

Die neue Akademie stand nur 60 Jahre. Nie vollendet, wurde sie mit der Zeit sehr ruinös und drohte einzustürzen — sicque antiqua fuit, antequam nova esse inciperet. Die Jesuiten wandten sich wegen eines Neubaus an den Bischof Johann Christoph und das Domkapitel und fanden ein geneigtes Ohr; jener gewährte aus Kammermitteln 4000 Gulden, das Domkapitel gab 500 Gulden, ein Jesuit wendete mit Erlaubnis der Oberen eine Erbschaft von 1000 Gulden zu, außerdem wurde von verschiedener Seite Baumaterial von jeder Art beigetragen. Die alte Akademie wurde abgebrochen und der Platz, auf welchem sie stand, zum Garten des Kollegiums genommen. Die Steine der abgebrochenen Akademie fanden Verwendung bei der neuen. Diese wurde an der Stelle errichtet, wo bisher die Kapelle der seligsten Jungfrau sich befand, und nahm den ganzen Raum zwischen dem Konvikt und dem Kollegium ein — das heutige Lyceum. Am 22. April 1688 wurde der Grundstein gelegt und ein Jahr darauf war das Gebäude vollendet. Es bestand aus drei Stockwerken, von welchen das unterste und mittlere je zwei Hörsäle hatte, während das oberste eine über das ganze Gebäude sich erstreckende Aula in sich schloß, die für die öffentlichen Disputationen, die Verleihung von akademischen Graden, die Versammlungen der Marianischen Kongregation und theatralischen Aufführungen bestimmt war. Gegen das Konvikt zu befand sich überdies ein fünfter Hörsaal für die Jurisprudenz<sup>2</sup> und darüber der Musikchor. Die neue Akademie mit ihrer prächtigen Fassade und ihren hellen Räumen fand allgemeine Bewunderung, wie sie auch heute noch ohne Zweifel das schönste Gebäude der Stadt ist. Über dem Eingang wurde das Wappen des fürstbischöflichen Erbauers und die Inschrift angebracht: Ioannes Christophorus S. R. J. Princeps et Episcopus Augustanus. MDCLXXXIX<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Kardinal Capponius sagt in einem Schreiben an die Dillinger Akademie, sie verdiene die Zuwendung vollständig: Firmissimum enim eam (esse) religionis Catholicae adversus haereses propugnaculum. In ea coelestem vocem quasi tubam insonuisse, ut converterentur retrorsum et erubescerent illi, qui verae religioni bellum indixissent. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1680.

<sup>2</sup> Jetzt Bibliotheksaal des Klerikalseminars.

<sup>3</sup> Act. Univ II, 629. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1688. 1689. Neub. Kr.-A. H 101. Am 31. Mai 1690 wurden Thesen mit dem Bilde der neuen Akademie verteilt (Act. Univ. II, 630). Ein Aufriß (Kupferstich) der Vorderseite des Gebäudes findet sich im Ord.-Arch., desgleichen in der Anacephalaeosis Litteraria für das Jahr 1776. Der Aufriß hier abgebildet.



Das neue Universitätsgebäude bot bloß Raum für die höheren Schulen oder Fakultäten; für die übrigen Schulen oder Gymnasialklassen sollte ein anderer Bau errichtet werden, der jedoch nicht so bald zu stande kam. Da indes die Unterbringung der niederen Klassen im Konvikt viele Unzukömmlichkeiten mit sich brachte, kam der Rektor Simon Zanna 1712 und 1713, dann der Rektor Georg Prugger 1720 und 1721 beim Bischof Alexander Sigmund und beim Domkapitel um ein Gymnasium und um Beiträge zu demselben ein<sup>1</sup>. Endlich wurde die Erlaubnis zum Bauen gegeben und ein Beitrag geleistet. Auf dem in Aussicht genommenen Bauplatz — gegenüber der akademischen Kirche — standen zwei Häuser, das sogen. Metzgersche Haus in westlicher und das Seminar des hl. Joseph in östlicher Richtung. Das erstere wurde um 1200 Gulden angekauft und das letztere freiwillig abgetreten. Am 31. Juli 1724, am Feste des hl. Ignatius, wurde der Grundstein zu dem Neubau gelegt; er schritt rasch voran, so daß das Gymnasium am 22. Oktober 1725 seinem Gebrauch übergeben werden konnte. In den zwei unteren Stockwerken waren die Klassenzimmer untergebracht, darüber hin zog sich in der ganzen Länge des Gebäudes eine hohe, zwei Etagen einnehmende Aula für Schulakte, theatrale Aufführungen und die Versammlungen der Kleinen Marianischen Kongregation<sup>2</sup>. Die Gesamtkosten beliefen sich auf etwa 10 000 Gulden, zu welchen aus hochstädtischen Mitteln ungefähr 5550 Gulden, vom Domkapitel 1500 Gulden, vom Konvikt des hl. Hieronymus 2000 Gulden, von der Ritterschaft 400 Gulden, von der Stadt Dillingen 150 Gulden beigetragen wurden.

Unter den Gebäuden, welche noch Kardinal Otto errichtet hatte, bestand am längsten das 1565 angefangene und 1568 vollendete Kollegium der Gesellschaft Jesu. Es wurde aber allmählich sehr schadhast und bot auch nicht die genügenden Räumlichkeiten<sup>3</sup>. Darum schritt man im 18. Jahrhundert zu einem Neubau, der heute noch steht<sup>4</sup>. 1713 wurde

<sup>1</sup> Die Nachrichten über den Gymnasiumsbaubau sind am vollständigsten gesammelt im Neub. Kr.-Arch. H 151: Acta über die Erbauung eines Neuen Gymnasii. De ann. 1714—1726. Ferner einiges in der Relation des Syndikus von Bally, ebd. H 153; Allg. R.-A., Jes.-Roll. Dillingen, Fasc. 55; Studienf.-Adm. N. R. Fasc. 12; Diarium S. Iosephi ad ann. 1725; Litterae annuae. Eine ausführliche Darstellung des Gymnasiumsbaues: Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen X (1897), 14 ff.

<sup>2</sup> Diese Aula wurde vor einigen Jahren in Klassenzimmer umgewandelt, welche die oberen zwei Stockwerke einnehmen. Vorher diente die Aula längere Zeit als protestantischer Betsaal.

<sup>3</sup> Schon bei der Visitation des Provinzials Tanner im Okt. 1674 war beschlossen worden, einen Teil des Kollegiums neu zu bauen, es wurden aber nur unbedeutende Veränderungen vorgenommen. Act. Univ. II, 455.

<sup>4</sup> Die folgende Darstellung nach der in Freiburg in der Schweiz befindlichen Hist. Coll. Dil. und Litterae annuae zu den betreffenden Jahren. Vgl. weiter Hausmann S. 114 ff.

der östliche Flügel, der einen Durchgang zur Akademie (Lyceum) gewährt, 1736 der westliche, mit dem heutigen Knabenseminar parallel laufende und 1737/38 der in der Mitte liegende nördliche Flügel erbaut<sup>1</sup>. Dieser Teil des Kollegiums mit seiner prachtvollen Front gegen den Garten enthielt im Erdgeschoß den Speisesaal (triclinium), darüber den Rekreatiionsaal (hypocaustum recreationis) und über diesem den durch zwei Stockwerke sich erstreckenden Bibliotheksaal. Alle drei Säle waren mit Malereien, Stuccaturen und Schnitzereien reichlich verziert. Baumeister (director fabricae) war der Jesuit Ignatius Merani, derselbe, der auch die Kollegiums-*kirch*e in Landsberg baute. Die Deckengemälde im Bibliotheksaal rühren von dem Maler Ignaz Schilling aus München her, welcher dafür 300 Gulden erhielt; die sechs Statuen dortselbst wurden von einem Obersdorfer Künstler um 100 Gulden gefertigt<sup>2</sup>.

Die Kosten des 1713 aufgeführten Baues wurden teils aus der legitima eines Ordensmitgliedes teils durch freiwillige Gaben bestritten. Von 1736—1738 wurden zum Bau des Kollegiums 45 485 Gulden verausgabt. Da, wie es scheint, Bischof und Domkapitel trotz der an sie ergangenen Bitte keinen Beitrag leisteten, mußte das Kollegium diese Ausgaben selbst auf sich nehmen. Es wurden zu diesem Zwecke zuerst 23 000 Gulden und dann nochmal 13 000 Gulden Kapitalien von mehreren Kollegien der Provinz aufgenommen. Ingolstadt lieh im ganzen 14 000 Gulden, Landsberg 5000 Gulden, München 4000 Gulden, Neuburg 6000 Gulden, Amberg 3000 Gulden, das Konvikt des hl. Hieronymus 3000 Gulden, die Kasse der auswärtigen Missionen in Augsburg 1000 Gulden. Dazu kamen noch 1737 an Geschenken 475 Gulden vom Provinzial und 400 Gulden vom Rektor in Neuburg, ferner die legitimae von drei Ordensmitgliedern im Betrage von 480, 230 und 400 Gulden und als weiteres Geschenk des Provinzials 1485 Gulden. Die geliehenen Kapitalien sollten mit 2% verzinst werden, jedoch wurde das Dillinger Kollegium vom Ordensgeneral von dieser Verpflichtung dispensiert.

Mit der Ausführung eines neuen Kollegiums schließt die Bauthätigkeit der Jesuiten in Dillingen ab. Was später noch geschah, betrifft keine Neubauten, sondern die Vollendung oder Restauration vorhandener Bauten.

In die Zeit von 1750—1768 fällt die Restauration der akademischen

<sup>1</sup> Es ist nicht ganz zutreffend, wenn Lang S. 184 sagt, zu Dillingen habe sich 1713 ein neues Kollegiumsgebäude erhoben. 1713 wurde nur der kleinere Teil gebaut.

<sup>2</sup> Die Hist. Coll. Dil. sagt zum Jahre 1739 im Hinblick auf die früheren beschränkten und unbequemen Räumlichkeiten des alten Kollegiums: Amoeniorem faciem praefert Collegium . . . habitationem non commodam modo, sed inter religiosas paupertatis limites elegantissimam.

Kirche — grande profecto magnique moliminis opus<sup>1</sup>. Im Jahre 1750 wurde der vordere Chor der Kirche und 1751 das Langhaus restauriert. Die herrlichen Deckengemälde entstammen dem Pinzel des Thomas Scheffler, eines bedeutenden Künstlers, der auch die Kirche des „großen Klosters“ in Dillingen ausmalte. 1752 erhielt die akademische Kirche eine neue Orgel und Stühle aus Eichenholz mit hübschen Schnitzereien. 1755 wurde auf Kosten der Großen Marianischen Kongregation, welche 4000 Gulden zur Verfügung stellte, der Hochaltar errichtet. Der Entwurf (delineatio) stammt von dem Augsburger Maler Johann Georg Bergmüller<sup>2</sup>, die Ausführung von zwei Dillinger Meistern, einem Schreiner und einem Bildhauer, welche für ihre Arbeit 1200 Gulden erhielten. Der Altar fand „wegen seiner Größe und Majestät großen Beifall“. An den vier Statuen der hl. Ignatius, Franz Xaver, Aloysius und Stanislaus, die ungemein viel Leben zeigten, vermiste man nichts mehr, als daß sie „sprechen“. 1760 wurden die ersten Seitenaltäre, 1761 die vier andern aufgestellt. 1762 erhielt die Kirche einen weiteren Schmuck in der reich verzierten Kanzel und der Chor insbesondere in den vier Gemälden, welche die vier Fakultäten darstellen. Ihr Schöpfer war der Lauinger Maler Anwander<sup>3</sup>. 1768 endlich wurde das Thor unter dem Westchor ausgebrochen. — Die neu restaurierte Kirche, vielfach *domus aurea* genannt, erregte damals große Bewunderung und zog viele Fremde an.

Während man noch mit der Renovierung der Kirche beschäftigt war, wurde auch der als akademische Aula dienende Marianische Kongregationsaal (*Odeum Marianum*), der „goldene Saal“, und das dazu führende Stiegenhaus prunkvoll restauriert (1761—1763)<sup>4</sup>. Die Kosten, welche von der Großen Kongregation bestritten wurden, betragen 8000 Gulden. Der Altar wurde 1764 errichtet. Die Malereien stammen gleichfalls von Anwander<sup>5</sup>. Gold und Stuccatur sind fast überreich zur Verwendung gelangt. Beim Eintritt fesselt das Auge sofort das die ganze Länge sich hin-

<sup>1</sup> Litt. ann. 1751. Das Folgende stützt sich auf die Litt. ann. und Hist. Coll. Dil. 1751 sqq.

<sup>2</sup> Bergmüller ist 1688 zu Türkheim in Schwaben geboren und wurde von dem dort residierenden Maximilian Philipp aus dem herzoglichen Geschlechte von Bayern zu dem berühmten Maler Andreas Wolf nach München geschickt, wo er den ersten Unterricht in der Malerei erhielt; zur weiteren Ausbildung ging er nach Düsseldorf und Belgien und ließ sich zuletzt dauernd in Augsburg nieder. *Veith* X, 5 sq.

<sup>3</sup> Das Südportal sollte zugemauert und an dessen Stelle ein Altar errichtet werden, was durch die Aufhebung des Jesuitenordens verhindert wurde.

<sup>4</sup> Die folgende Darstellung ist im wesentlichen den Litt. ann. von 1763 entnommen. Es gab eine gedruckte Beschreibung der restaurierten Aula. Ich konnte sie nicht finden.

<sup>5</sup> Ioh. Anwander invenit et pinxit 1762.

ziehende farbenprächtige Deckengemälde. In der Mitte des Plafonds tritt, in den Wolken schwebend und von himmlischen Genien umgeben, „der Geist der Weisheit“ in der Gestalt der Taube hervor. Nach vorn, d. h. gegen den Altar, „hat die Weisheit sich ein Haus erbaut, ausgehauen sieben Säulen“ (Spr. 9, 1). Zwischen diesen ist der Thron der Himmelskönigin aufgerichtet, welchen, wie die Helden Salomons dessen Ruhebett (Hohel. 3, 7), die Patrone der vier Fakultäten umstehen: der hl. Thomas, Ivo, Xaverius und Pantaleon; am Fuße des Thrones befinden sich die Schutzbefohlenen des „Sitzes der Weisheit“, unter welchen rechts der Fürstbischof Joseph und links die königlichen Prinzen von Polen und Herzoge von Sachsen, Clemens<sup>1</sup> und Albert, hervorragen. Rückwärts, d. h. gegen den Chor, erhebt sich ein Portikus, in dessen Mitte der Altar und die Statue der unbefleckt empfangenen Jungfrau steht; hier kniet, vertreten durch den Rektor und den Kanzler, huldigend die Akademie. Auf der rechten (nördlichen) Längsseite erblickt man vorne die akademische Kirche und das Kollegium mit dem hl. Ignatius, weiter zurück, unmittelbar sich anschließend, das Akademiegebäude und das Konvikt mit seinem Patron, dem hl. Hieronymus. Auf der linken (südlichen) Längsseite hat der Beschauer die Stadt Dillingen vor sich mit dem Blicke auf das fürstbischöfliche Schloß, davor die beiden Patrone der Stadt, Petrus und Paulus. An den vier Ecken des Saales sind durch entsprechende Figuren und Symbole die vier dem „Sitze der Weisheit“ geweihten Fakultäten der Akademie dargestellt, und zwar zu beiden Seiten des Altars die Theologie (profundissima) und die Jurisprudenz (consultissima), zu beiden Seiten des Chores die (Experimental-) Philosophie (experientissima) und die Medizin (saluberrima).

Die akademische Aula rief nach ihrer Restauration allgemeine Bewunderung hervor<sup>2</sup>, wie sie auch heute noch unser Staunen erregt. Eine gewisse Überladung schwächt den Eindruck. Namentlich wurde schon damals der verschwenderische Aufwand von Gold an einzelnen Stellen von manchen getadelt<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Der spätere Bischof von Augsburg und Erzbischof (Kurfürst) von Trier (1768—1812). Es ist darum nur zum Teil richtig, wenn Lohner (S. 34) schreibt: „Die beiden Schmalseiten haben die Huldigung des kurfürstlichen Hofes (Klemens Wenceslaus) und der Universität an Maria zum Gegenstand.“ Klemens Wenceslaus war zur Zeit, als das Gemälde angefertigt wurde, weder Kurfürst von Trier noch Bischof von Augsburg, sondern bloß polnischer Prinz, jedoch von Bischof Joseph als sein Nachfolger im Bistum Augsburg in Aussicht genommen. Braun IV, 498 f.

<sup>2</sup> Der citierte Bericht der Litt. ann. von 1763 schließt mit den Worten: *Penicillus ita probatur omnibus, ut illius subtilitas minutissima, colorum varietas vivacissima et delineatio ad scholae etiam pictoriae crisin exacta Apellis nostri Anwanderi, civis Lavingani, nomen ac manum longe lateque celebret.*

<sup>3</sup> Zum Jahre 1764 wird bemerkt, daß auch die Gegner der Jesuiten nichts zu tabeln gehabt hätten praeter auri prodigam Marianae sedis magnificentiam.

### 9. Aufhebung des Jesuitenordens in Dillingen.

Was von den einen schon lange gefürchtet, von den andern gewünscht und erwartet wurde, trat endlich ein: der Jesuitenorden wurde aufgehoben. Am 31. Juli 1773 fertigte Papst Klemens XIV. ein Breve (Dominus ac Redemptor) aus, welches die Aufhebung ausspricht, und am 13. August darauf ein weiteres Breve (Gravissimis ex causis), welches für die zur Ausführung des Aufhebungsdekretes eingesetzte Kongregation von Kardinalen besondere Direktiven enthält<sup>1</sup>. Bekanntlich hatten die bourbonischen Höfe schon mehrere Jahre früher die Jesuiten aus ihren Ländern vertrieben oder ihnen ihre bisherige Thätigkeit untersagt. In Portugal entbrannte der Kampf schon 1759, in Frankreich 1761, in Spanien und Neapel 1767. Der Sturm, der in diesen Ländern über den Orden hereinbrach, ging an den Jesuitenniederlassungen anderer Länder nicht spurlos vorüber. So wurde schon 1760 im Kollegium zu Dillingen auf Anordnung des Generals Laurentius Ricci privatim eine neuntägige Andacht zur Abwendung der dem Orden in Portugal drohenden Übel abgehalten<sup>2</sup>. Im Dezember des folgenden Jahres traf wieder ein Brief des Generals ein, worin er alle Ordensmitglieder zur geduldigen Ertragung der Drangsale dieser Zeit mahnt und abermals zur Veranstaltung von Andachtsübungen auffordert<sup>3</sup>. Diese Aufforderung zum Gebete wiederholte sich in den folgenden Jahren<sup>4</sup>. Es waren dies sozusagen die Sterbegebete der Gesellschaft Jesu. Die Dillinger Jesuiten konnten sich von der Vertreibung ihrer Ordensgenossen in andern Ländern auch persönlich überzeugen; denn 1762 trafen zehn französische Jesuiten, welche die Verbannung der Ablegung des Ordenskleides vorzogen, auf ihrer Reise nach Polen in Dillingen ein und empfingen Unterstützung<sup>5</sup>. 1765

<sup>1</sup> Die beiden in der Druckerei der Apostolischen Kammer zu Rom hergestellten Dokumente finden sich abgedruckt in der „Sammlung der merkwürdigsten Schriften die Aufhebung des Jesuitenordens betreffend“, 1773 (zugleich mit deutscher Übersetzung), S. 1 ff.; auch bei Freisen S. 193 ff. Einen Auszug giebt *Crétineau-Joly* V<sup>2</sup>, 283 s.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1760.

<sup>3</sup> Ibid. ad ann. 1761. Der an den Provinzial Matthias Stöttlinger gerichtete Brief des Generals, dat. Rom 27. November 1761, findet sich in dem Manuskript *Ordinationes maiores* gegen den Schluß und beginnt mit den Worten: *In tot tantisque calamitatibus, quibus Societas Nostra Deo iuste ac misericorditer disponente premitur. . .*

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1762. 1763. Am 13. November 1763 richtete der General Ricci an den Provinzial Ignaz Rhomberg wieder einen langen Brief, in welchem er im Hinblick auf „calamitatum nostrarum acerbitas“ zum Gebet und zur Übung aller Tugenden ermuntert. Ibid.

<sup>5</sup> Ibid. ad ann. 1762. Litt. ann. 1762. Vgl. *Crétineau-Joly* V<sup>2</sup>, 223. Brühl S. 617.

kamen 19 andere Flüchtlinge aus der belgisch-französischen Provinz, die sich nach Böhmen und Österreich begaben<sup>1</sup>. 1770 ordnete der General eine außerordentliche Konsultation der Provinz an, weil er wegen der Zeitverhältnisse die Prokuratoren der Provinz nicht um sich versammeln konnte<sup>2</sup>.

Unter dem 15. September 1773 wurde das päpstliche Aufhebungs-breve durch den Nuntius Visconti in Wien dem Fürstbischof Clemens Wenceslaus zur Ausführung in seinem Bistum mitgeteilt, zugleich mit dem Auftrage, über die vorgenommene Ausführung dem Nuntius Bericht zu erstatten<sup>3</sup>. Clemens Wenceslaus, der sich früher als Kurfürst von Trier mit andern katholischen Fürsten der Aufhebung des Ordens entgegengesetzt hatte<sup>4</sup>, gab, als er das übersandte Breve erbrochen und gelesen hatte, seinem Bedauern über die Aufhebung mit den Worten Ausdruck: *Cecidit corona capitis nostri*<sup>5</sup>, allein dem päpstlichen Befehle gegenüber mußten persönliche Empfindungen zurücktreten. Er ernannte, wie es scheint, Ende September<sup>6</sup> durch ein lateinisches Reskript den Geistlichen Rat Steiner als Kommissär zur Ausführung der päpstlichen Verfügung. Der Fürstbischof sagt in dem Schreiben zunächst, das bischöfliche Amt verlange vor allem Gehorsam gegen den Apostolischen Stuhl. Daher solle sich Steiner mit einem Notar und zwei Zeugen in den nächsten Tagen in das bisherige Kollegium der Gesellschaft Jesu in Dillingen begeben, alle Professoren und Laienbrüder in diesem Kollegium sowie im Konvikt des hl. Hieronymus und im Seminar des hl. Joseph zusammenrufen, denselben das Kommissorialschreiben, desgleichen das Schreiben des päpstlichen Nuntius vom 15. September und die beiden Breven des Papstes vom 21. Juli und bezw. 13. August öffentlich vorlesen und bekannt geben und dieselben sofort nach ihrer Promulgation, ohne Rücksicht auf eine Appellation oder Rekurs oder irgend ein anderes Hindernis, sowohl in Bezug auf die geistlichen, den Gottesdienst und die Hausdisziplin betreffenden Dingen, wie in Bezug auf die Ökonomie und das Zeitliche zur Ausführung bringen, sogar unter Verhängung der Exkommunikation und Suspension, und wenn es notwendig sein sollte, auch

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1765.

<sup>2</sup> Ibid. ad ann. 1770. In diesem Jahre wurde von der Regierung in München die Abtrennung einer bayrischen Provinz von der bisherigen oberdeutschen Provinz ins Werk gesetzt. 1772 drohte eine neue Absonderung, indem die österreichischen Domizilien (Zinsbruck u. s. w.) zu einer eigenen Provinz vereinigt werden sollten. Ibid. ad ann. 1770. 1772. Vgl. Lang S. 201.

<sup>3</sup> Registratur des Pr.-Sem.

<sup>4</sup> *Celtineau-Joly* V<sup>2</sup>, 279.

<sup>5</sup> Lipowski II, 203.

<sup>6</sup> Das Datum des Reskripts vom 13. Oktober 1773 ist offenbar ein Schreibfehler, denn um diese Zeit war das Aufhebungsdekret in Dillingen schon durchgeführt. Das Reskript sowie die sogleich zu nennende Instruktion im Ord.-Archiv. Vgl. Braun IV. 555.



unter Anrufung des weltlichen Armes gegen die Renitenten oder den Gehorsam Verweigernden.

Unter dem 1. Oktober wurde dem Geistlichen Rat Steiner vom Fürstbischof ein in deutscher Sprache abgefaßtes Signat zugestellt, welches eine sehr eingehende Vollzugsinstruktion enthielt. Es heißt darin: Da dem Fürstbischof die Exekution des päpstlichen Aufhebungsbriefes in Dillingen ganz besonders am Herzen liege wegen der dortigen Universität, und weil die Angelegenheit noch vor dem 21. Oktober, dem Beginn des Schuljahres, erledigt werden solle, so habe sich Steiner sobald als möglich nach Dillingen zu begeben<sup>1</sup>. Damit die bisherigen Funktionen daselbst ihren unge störten Fortgang nehmen, solle der Rektor ein Verzeichnis des gesamten im Kollegium existierenden Personals herstellen und zugleich angeben, welche Individuen für diese Funktionen, namentlich aber für die Fortsetzung des Unterrichtes an der Akademie und am Gymnasium geeignet und dazu bereit seien. Überdies soll der Kommissär alle im Kollegium lebenden bisherigen Jesuiten viritim abhören und deren Aussagen protokollieren. Weiter hat er dem bisherigen Rektor und allen, die sich noch länger verwenden lassen wollen, mitzuteilen, daß sie dem päpstlichen Breve gemäß das Kollegium verlassen und außerhalb desselben eine vom Bischof zu bestimmende Wohnung beziehen müssen, mit Ausnahme der Älteren und Gebrechlichen, welche im Hause verbleiben können; daß sie ferner die bisherige Ordenskleidung auszuziehen und Weltpriesterkleidung anzulegen haben. Die Umkleidung soll nach dem Wunsche des Bischofs so rasch als möglich geschehen. Der Bischof ist geneigt, einige tüchtige Mitglieder des bisherigen Ordens als Professoren, Prediger, Beichtväter u. s. w. unter Anweisung einer entsprechenden Pension zu belassen, unter der Bedingung, daß sie sich still und ruhig verhalten, keine Gärung und Empörung unter dem Volke veranlassen, dann überhaupt den bischöflichen Verordnungen gleich andern Weltpriestern sich gehorsam fügen. Der Kommissär soll den Vermögensstand des Kollegiums gründlich untersuchen, wobei er vom Rektor gewissenhaft zu unterstützen ist, „zumalen man nicht bergen könne, daß, gleichwie Ihro Churfürstliche Durchlaucht in diesem wie in allen andern Stücken die bereitwillige Unterwürfigkeit mit aller Gnade und Milde ansehen, hingegen auch die Widerspenstigkeit und besonders die zwar nicht verhoffenden falschen Practiquen, Intriguen, Cabalen mit aller Ungnade und Schärfe vermerken werden“. Unter Beziehung des Hausökonomens oder Ministers sowie des Dekans und Stadtpfarrers zu Lauingen und des Spitalverwalters Wiedenmann hat der Kommissär dann die Inventarifation in der Stille und ohne Geräusch vorzu-

<sup>1</sup> Zur Vollstreckung des päpstlichen Aufhebungsbriefes im Kollegium der Jesuiten zu Neuburg wurde Steiner erst am 4. Januar 1774 als Kommissär aufgestellt.

nehmen. Hierauf hat er sich in das Konvikt und in das Kosthaus oder Seminar St. Joseph zu verfügen und daselbst in ähnlicher Weise zu verfahren. Über die Ausführung dieser Bestimmungen soll er einen Bericht einsenden<sup>1</sup>.

Dieser Bericht<sup>2</sup> wurde von Steiner kurz nach Erledigung des ihm aufgelegten Geschäftes erstattet. Daraus ist folgendes bemerkenswert. Geistlicher Rat Steiner reiste am 8. Oktober nach Dillingen und begab sich tags darauf ins Kollegium, wo er dem bisherigen Rektor Joseph Gräbl mit Verlesung des Kommissoriums die ihm gewordene Aufgabe eröffnete. Dieser erklärte, sich in allen Stücken in unterthänigstem Gehorsam fügen zu wollen. Nachmittags 1 Uhr wurden sämtliche Patres, Magistri und Laienbrüder vorgerufen und denselben das Kommissorium Punkt für Punkt bekannt gegeben. Der Rektor überreichte vorher das von dem Kommissär gewünschte Verzeichnis der im Kollegium vorhandenen Personen mit Namen, Geburtsort, Stand der Eltern, Alter, Weihe, Amt, Studien, sittlichem Verhalten und Tüchtigkeit. An diesem und dem folgenden Tage wurden die einzelnen persönlich vernommen und ihre Aussagen protokolliert. Diese Aussagen enthalten wesentlich nichts anderes als das vom Rektor übergebene Verzeichnis.

Im ganzen sind es 33 Personen, welche sich auf das Kollegium, das Konvikt und das Seminar St. Joseph verteilen. Es sind folgende: Joseph Gräbl, Rektor; Jakob Hizler, Regens; Joseph Weissenbach, Pfarrprediger; Joseph Hummel, Minister; Thaddäus Werenko, Kanzler; Franz Xaver Friedl, Professor der Theologie; Franz Xaver Holl, Professor des Kirchenrechts; Johann B. Hornstein, Professor der Moralthologie; Sigmund Baur, Subregens; Joseph Lampart, Professor der Rhetorik; Karl Ruon, Professor der Philosophie; Ignaz Lenz, Prokurator; Ignaz Videl, Professor am Gymnasium; Benedikt zum Tobel, Professor am Gymnasium; Johann Evangelist Reiß, Inspektor des Seminars St. Joseph und Professor der Geschichte; Franz Mainone, Professor am Gymnasium; Franz Baratti, Professor am Gymnasium (?); Franz Sales Scheffler, Professor am Gym-

<sup>1</sup> Den Akten liegt folgende Gelöbnisformel für die Exjesuiten in Dillingen bei: *Formula obedientiae. Ego infra scriptus spondeo obedientiam Sanctissimi Domini Nostri Clementis XIV, legitime electi Summi Pontificis, Litteris apostolicis forma Brevis die 21. Iulii, et 13. Augusti proxime elapsi expeditis, mihi modo per Commissarium Episcopalem praelectis et debite insinuat, et quidem quoad omnia et singula earundem Puncta, quae in iisdem constituta et mandata continentur: spondeo item et promitto Reverendissimo Domino Ordinario loci, in cuius dioecesi morabor, iuxta tenorem dictarum Litterarum Apostolicarum omnem reverentiam, obedientiam et subiectionem. Dilingae hac die . . . Octobr. anno Domini 1773. — In dem Steiner'schen Berichte wird nicht ausdrücklich bemerkt, daß diese Gelöbungsformel von den einzelnen unterzeichnet wurde.*

<sup>2</sup> Registr. des Pr.-Sem. und Ord.-Arch.

nasium; Joseph Rueff, Missionär; Andreas Bothelre, früherer Missionär (jetzt Valetudinarius); Joseph Delachad aus dem Probationshaus; 4 Magistri studentes, nämlich Joseph Hörmann, Dominikus Schnizer, Joseph Braun, Judas Thaddäus Plazzari, und 7 Brüder.

Die Erzbischofen und die in Augsburg Geborenen erklärten, daß sie sich an der Akademie nicht verwenden lassen wollten, sondern in ihre Diözesen oder in ihre Geburtsstadt sich zu begeben gedächten. Kurpfalz und die Schweiz hätten ihre Nationalen bereits abgerufen<sup>1</sup>. Von den Zurückbleibenden seien 3 wegen körperlicher Untüchtigkeit nicht mehr verwendbar. Die übrigen seien bei Kräften und stellten sich dem Fürstbischof zur Verfügung<sup>2</sup>.

Nachdem die Vernehmung der einzelnen beendet war, wurden sämtliche Personen zusammenberufen und mit dem päpstlichen Aufhebungsdekret bekannt gemacht. Darauf begaben sie sich ins Konvikt, um dort von jetzt ab Wohnung zu nehmen und Weltpriesterkleidung anzulegen.

Aus dem Berichte des Geistlichen Rats Steiner geht hervor, daß die Dillinger Jesuiten das über sie verhängte Schicksal würdig ertrugen und den Anordnungen des Bischofs und seines Kommissärs mit Ehrfurcht und Gehorsam entgegenkamen. Steiner sagt von der ersten Zusammenkunft mit den Exjesuiten: „Alles war ruhig und sittsam.“ Später macht er die Bemerkung: „Bei dem ganzen Geschäft war jedermann sowohl in dem Collegio als in der Stadt ganz still und ruhig, also daß sich nicht die geringste Schwierigkeit gezeigt.“ Die Befürchtungen, die man nach dem Inhalte der oben mitgetheilten bischöflichen Erlasse an den Kommissär Steiner wegen des Verhaltens der Exjesuiten hegte, und die Vorsichtsmaßregeln, welche dagegen in Aussicht genommen wurden, erwiesen sich demnach durch die Thatfachen als unnötig. Doch klagt Steiner über die große, mehrere Tage sich hinziehende Arbeit, welche die Inventarisierung der Gegenstände in den drei Häusern sowie in den Kirchen und Kapellen, besonders aber die Feststellung des Temporale, d. i. des Vermögensstandes, machte, denn es habe sich herausgestellt, daß die Kapitalien „ganz konfus“ geführt wurden.

<sup>1</sup> Daraus erklärt sich, daß Karl Crauer, Professor der Theologie, aus Luzern gebürtig, unter den Angeführten sich nicht befindet. Auch andere waren, wie es scheint, damals schon abgereist.

<sup>2</sup> In der Zeit zwischen dem Bekanntwerden des päpstlichen Aufhebungsdekretes und dessen Ausführung (Herbstferien von 1773) wurden an der Universität mehrere Dillinger und auswärtige Jesuiten zu akademischen Graden promoviert. Am 4. September erhielten J. Ballinger und J. Hummel die drei theologischen Grade, am 8. September Fr. X. Hoss, bereits SS. CC. Doctor, das philosophische Magisterium und die drei theologischen Grade, J. Weissenbach und S. Baur sämtliche Grade der Philosophie und Theologie, am 9. September J. Gräbl, bereits theol. Doctor, das Doctorat des kanonischen Rechtes (Formulae collatorum graduum ab anno 1768).

## II. Abschnitt.

## Die Organisation der Universität.

## 1. Die Fakultäten.

Der Jesuitenorden übernahm die Universität im wesentlichen in derselben Verfassung, in welcher sie vor ihrer Ankunft seit mehr als einem Jahrzehnt bestanden hatte, mag man dabei Rücksicht nehmen auf die Organisation des Unterrichts oder auf die Organe, durch welche sie geleitet wurde. Doch ergaben sich mit der Zeit nach beiden Richtungen hin und insbesondere in der Stellung der Universität zum Bischof nicht unbedeutende Veränderungen. Darum ist es wohl angezeigt, die Organisation oder Verfassung der Universität in dieser zweiten Periode zu behandeln.

Die von Kardinal Otto gegründete Lehranstalt vereinigte von Anfang an die höheren und die niederen Studien: Theologie, Philosophie und Humaniora. Dies sind gerade die Disziplinen, welche der Jesuitenorden als die seinigen betrachtete. Denn eine von Jesuiten geleitete Universität besteht nach den Konstitutionen<sup>1</sup> des Ordens aus drei Fakultäten: *facultas linguarum, artium, theologiae*. Die beiden ersten erscheinen dabei als Mittel und Vorbereitung zur dritten; denn da das Ziel der Gesellschaft und der Studien darauf geht, beim Nebenmenschen die Erkenntnis und Liebe Gottes zu fördern, zu diesem Zwecke aber die Theologie mehr als die andern Fächer geeignet ist, so sollen die Universitäten der Gesellschaft vornehmlich die Theologie pflegen<sup>2</sup>. Von den genannten drei Fakultäten wurden übrigens die beiden ersten, die linguistische oder humanistische und die artistische oder philosophische, nicht selten unter dem Namen der *facultas artium* zusammengefaßt.

Zu den drei Fakultäten kam in Dillingen später, allerdings nicht ganz im Sinne der Jesuiten, die juridische Fakultät hinzu, und gegen das Ende der Periode, von der wir jetzt handeln, auch eine medizinisch-chirurgische Abteilung, so daß also die Universität gegen das Ende ihres Bestehens vier Fakultäten umfaßte<sup>3</sup>.

Der gewöhnliche, alle drei Fakultäten zusammenfassende Name ist *universitas, academia*, „hohe Schuel“, bisweilen auch *respublica litteraria* (im Gegensatz nämlich zur *civilis respublica*). Philosophie und Theologie

<sup>1</sup> P. IV, c. 17, n. 4. 5. *Institutum Soc. Jes. I* (Prag. 1705), 254. Mon. Germ. Paed. II, 66. Vgl. damit die *Forma et Ratio gubernandi Academias et Studia Generalia S. J. in Provincia Austriae* (Mon. Germ. Paed. IX, 324).

<sup>2</sup> *Ibid.* P. IV, c. 12, n. 1. *Instit. S. J. I*, 249. Mon. Germ. Paed. II, 52 sq. Duhr, Die Studienordnung der Gesellsch. Jesu S. 79.

<sup>3</sup> „Die Einteilung in vier Fakultäten glaubte das ganze Wissensgebiet zu umspannen, aber es gehörte nach der Vorstellung des Mittelalters nicht zum Begriff einer Universität, daß alle Fakultäten an ihr vertreten seien.“ Kaufmann II, 69.

(sowie Jurisprudenz) heißen *studia superiora*, *facultates* oder *classes superiores*, die linguistische Disziplin *studia inferiora*, *facultates* oder *classes inferiores*, *artes ingenuae*, *studia humanitatis*, *humaniora*, *scholae humaniorum litterarum*, und in demselben Sinne werden einander entgegengestellt *academia et gymnasium*, *academia et scholae*<sup>1</sup>. Die Universität hatte ein großes und ein kleines Siegel (*sigillum maius*, *sigillum minus*), auch ein eigenes Siegel für das Gymnasium.

An der Spitze aller Fakultäten mit Einschluß des Gymnasiums stand der Rektor. In den höheren Fakultäten oder an der Akademie vertrat seine Stelle der Kanzler, in der linguistischen Fakultät oder am Gymnasium der Präsekt. Dieser hatte ungefähr die Stellung des heutigen Gymnasialrektors. Die einzelnen akademischen Fakultäten waren in Dillingen nicht so fest organisiert wie anderswo. Es begegnet uns zwar in der älteren Zeit der Ausdruck „Dekan“ als Bezeichnung des Vorstandes der philosophischen Fakultät, z. B. in einem Erlaß an die Studenten: *Decanus artium et professores philosophiae studiosis*<sup>2</sup>, aber dieser Ausdruck war nicht allgemein gebräuchlich und an der Spitze mancher Erlasse ist er durchgestrichen. Er findet sich auch nirgends im *Directorium academicum*. Dagegen erhält der älteste Professor einer Fakultät häufig den Namen „Senior“<sup>3</sup>. Er wird insbesondere bei einem akademischen Konsilium als Vertreter seiner Fakultät herangezogen.

Erst im Jahre 1739 wurde unter andern Neuerungen auch die Einführung von Dekanaten an der Dillinger Universität verordnet, allem Anscheine nach auf Veranlassung der juridischen Fakultät. Die *Litterae annuae* berichten hierüber kurz so: Auf Befehl des Fürstbischofs erhielt jede Fakultät ihren eigenen Dekan; ob zum Vorteile oder zum Nachteile der bisher bestandenen Disziplin, wird der Erfolg lehren. Ausführlicher erzählt die Sache die „Geschichte des Kollegiums“ zu dem genannten Jahre. Daraus ist zu ersehen, daß vom Hofe wiederholt Dekrete kamen, welche die Wahl von Dekanen urgierten. Im März schritt dann zunächst die juridische Fakultät zur Wahl, aus welcher einstimmig als Dekan P. Franz Xaver Zech, Professor des kanonischen Rechtes, hervorging. Die beiden andern Fakultäten verschoben die Wahl noch, weil das Schuljahr doch schon ziemlich weit vorangeschritten war. Borerst wurden, damit durch die Einführung des Dekanats die akademische Disziplin nicht leide und insbesondere der

<sup>1</sup> Passim in den Quellen und Schriften, welche auf die Dillinger Universität Bezug haben. Der in der päpstlichen Erlektionsbulle gebrauchte Ausdruck *Studium generale* kommt später nicht mehr vor. Über die Bedeutung der Ausdrücke *Universitas*, *Academia*, *Studium generale* im Mittelalter vgl. Denifle S. 2. 29. 36.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 390. Lib. test. I (Ms. 218), 143. 167.

<sup>3</sup> Namentlich im II. Bd. der Act. Univ.

Gewalt des akademischen Präsekten (des Kanzlers) nichts entgehe, mit Wissen und Willen der Obern einige Punkte aufgesetzt und dem Dekan der juristischen Fakultät vorgelegt, damit diese darüber collegialiter beschliesse. Es sind im ganzen elf Punkte. Sie beziehen sich auf die Wahrung des Rechtes bei der Entgegennahme und Austeilung von Zeugnissen, die ausschließliche Anwendung des Dekanatsiegels für Zeugnisse und Fakultätsbeschlüsse, die richtige Verteilung der Lagen und Sporteln bei der Verleihung von Graden u. s. w. Der letzte Punkt lautet: Das Dekanat soll von jeder Fakultät so geführt werden, daß es in keiner Weise den akademischen Statuten und der bisher eingehaltenen Art der Leitung der Akademie zu nahe tritt<sup>1</sup>. Gerade dieser letzte Punkt legt die Vermutung nahe, daß die Jesuiten von der Einführung des Dekanats eine Schwämmerung ihrer Rechte fürchteten, da in der juristischen Fakultät auch ein Professor des Zivilrechtes, also ein Nichtjesuit, das Dekanat führen konnte.

Ob es an der Dillinger Universität Fakultätsstatuten gab, ist sehr zweifelhaft. Zwar gab der Bisitator Theodor Busäus 1610 den Auftrag, die akademischen Statuten sowohl der theologischen wie der philosophischen Fakultät zu untersuchen und aus ihnen das zusammenzustellen, was in Zukunft bei Promotionen, beim Druck von Thesen u. s. w. beobachtet werden sollte<sup>2</sup>. Allein thatsächlich sind nur die Bestimmungen einer jeden Fakultät über die Promotionen u. dgl. vorhanden.

Wie schon bemerkt, bestand die Universität zu der Zeit, als sie von den Jesuiten übernommen wurde, aus der theologischen und philosophischen Fakultät und dem Gymnasium. Über die beiden Fakultäten ist hier, wo es sich um die Organisation handelt, weiter nichts zu sagen. Dem Gymnasium muß jedoch einige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dasselbe zählte im ersten Jahre der Lehrthätigkeit der Jesuiten (1563/64) nach dem gedruckten Lektionsverzeichnis vier Klassen: schola rhetorica, classis humanioris litteraturae seu prima classis grammaticae, secunda classis grammaticae, tertia classis grammaticae<sup>3</sup>. Im April 1565 wurde mit Zustimmung des Kardinals Otto eine weitere Klasse angefügt<sup>4</sup>. Die Namen der Klassen lauten jetzt: classis rhetorica (1), classis politioris litteraturae (2), classis syntaxeos (3), classis grammatices (4), classis infima (5). Diese letzte Klasse wurde aber schon im Mai 1574 unter Bischof Marquard wegen Überfüllung der oberen Klassen aufgehoben<sup>5</sup>, allein

<sup>1</sup> Hist. coll. Dil. ad ann. 1739.    <sup>2</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 191, n. 74.

<sup>3</sup> In der ersten Periode, wenigstens im Beginn der Dillinger Lehranstalt (1551), gab es drei Gymnasialklassen mit je zwei Lehrern (S. 15. 16).

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 73. Agricola I, 90.

<sup>5</sup> Act. Univ. I, 82, wo sie tertia seu postrema classis grammaticae heißt.  
Hist. Coll. Dil. ad ann. 1574.



1578 treffen wir im Lektionsverzeichnis wieder fünf Klassen: Rhetorik, Humanität, erste, zweite und dritte Grammatikklasse. So bleibt es fortan. Nur die Namen wechseln zeitweilig, die erste Grammatikklasse heißt schola syntaxeos, die zweite schola grammaticae, die dritte schola rudimentorum. Von 1607—1614 kehren die alten Namen wieder. 1613 erscheint in dem Lektionsverzeichnis eine neue, sechste Klasse unter dem Namen infima<sup>1</sup>. Im Jahre 1625 wurde nach unten noch eine siebente Klasse beigefügt, schola principiorum, welche der Magistrat von Dillingen errichtete und der Universität einverleihte. Der erste Lehrer derselben wurde der akademische Notar M. Helm<sup>2</sup>. In dieser Schule wurden die Anfangsgründe des Unterrichts, Lesen und Schreiben, gelehrt, es war also eine Abklasse, eine deutsche Elementar-, keine Lateinklasse. Die Universität umfaßte sonach das ganze Gebiet des Unterrichtes von der Theologie herab bis zum deutschen Volksunterricht<sup>3</sup> — im wahren Sinne eine universitas litterarum. Die Klasse der Prinzipien wurde übrigens niemals von einem Jesuiten, sondern stets von einem Weltlichen versehen, zuerst, wie bemerkt, vom Universitätsnotar, später vom Pedell. So war der Pedell M. Lucius Grimler 31 Jahre (1636—1667) zugleich Lehrer der Prinzipien.

Was die übrigen sechs Gymnasialklassen betrifft, so wurden dieselben nicht immer auch durch ebensoviele Lehrer geleitet; denn je nach dem Bedürfnisse wurden zwei Klassen miteinander vereinigt, namentlich zur Zeit des Schwedenkrieges, wo die Zahl der Lehrer und Schüler gering war. Die Lehrer des Gymnasiums heißen bald praeceptores, bald professores, selbst der Lehrer der Prinzipien erhält den Namen „Professor“<sup>4</sup>. Der Professor der Rhetorik, der obersten Gymnasialklasse, gehörte zur philosophischen Fakultät und mußte Mag. phil. sein<sup>5</sup>. Derselbe war immer ordiniert und

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 326 (22. Oct. 1625) heißt diese Klasse inferior ordo tertiae (classis), während die nächste nach oben, nämlich die dritte Grammatikklasse, den Namen superior ordo tertiae trägt.

<sup>2</sup> Ibid. I, 326. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1625: Gymnasio vero augendo seminarium alphabetariorum adiectum est Litteratore M. Casparo Helm, Academiae Notario.

<sup>3</sup> Litt. ann. 1625: Nostra haec disciplina etiam ad scholas triviales et Germanicas lustrandas et restaurandas progressa est. Eine für Jesuitenschulen gegebene Gymnasialordnung von 1580 enthält auch Bestimmungen über die classis Abecedariorum. Mon. Germ. Paed. II, 249.

<sup>4</sup> Litt. ann. 1749: Inferiorum classium praeceptores. Act. Univ. (1647) II, 112: humaniorum litterarum professores. Ibid. (1646) II, 45: professor principiorum. Anderswo heißt der Lehrer der Prinzipien principiorum magister. Ibid. II, 820.

<sup>5</sup> Act. Univ. (1708) II, 820: (Magister) esse debet Professor Rhetoricae hic, quippe membrum Facultatis Philosophicae. Ebendeshalb durften die Rhetoriker am Akte des Baccal. philos. teilnehmen: Discipuli Gymnasii non accedunt hunc actum praeter Rhetores, qui intersunt cum suo Professore, quia semper est

darum Vater, während die Professoren der unteren Klassen gewöhnlich noch nicht ordiniert waren, nur ausnahmsweise begegnen wir in diesen Klassen einem Vater.

Die Zahl der Gymnasialklassen blieb sich im 17. und 18. Jahrhundert gleich, nur die Namen wechselten mehrfach. Die Rhetorik (1) trägt immer denselben Namen, die Humanität heißt auch Poesie (2), dann folgt *suprema* (prima) *grammatica* oder *maior syntaxis* (3), *media grammatica* oder *minor syntaxis* (4), *infima (tertia) grammatica* oder *infima ordinis superioris* (5), *infima ordinis inferioris* = *rudimenta* (6), zuletzt *principia* (7).

Zu der theologischen und philosophischen Fakultät, welche die Jesuiten 1563 bei der Übernahme der Universität antraten, kam unter der Regierung des Fürstbischofs Heinrich die juridische Fakultät mit je einer Professur für kanonisches und Zivilrecht. Diese Vermehrung entsprang nicht der Initiative der Jesuiten<sup>1</sup>, sondern der des Bischofs. Denn nach den Konstitutionen des Ordens bildet das kanonische Recht einen Teil der positiven Theologie, jedoch unter Ausscheidung derjenigen Materien, welche das *forum contentiosum* betreffen; das Studium der bürgerlichen Gesetze aber liegt der Gesellschaft etwas ferner<sup>2</sup>. Übrigens hatte schon Kardinal Otto, der erste Gründer der Universität, die Aufstellung zweier Professoren, von welchen der eine die Institutionen, der andere die Kanones lehren sollte, in Aussicht genommen<sup>3</sup>. Dazu war er, ebenso wie seine Nachfolger, vollkommen berechtigt; denn in dem päpstlichen Stiftungsbrief vom Jahre 1551 war die Errichtung einer Hochschule in *quibusvis liberalibus disciplinis et licitis facultatibus* nach dem Beispiele der Universitäten von Bologna und Paris ausgesprochen worden (S. 23). Vor der Errichtung der juridischen Fakultät durch Bischof Heinrich war vom kanonischen Recht in der Pastoral- oder Moraltheologie oder auch eigens das gegeben worden, was für den Seelsorger notwendig ist<sup>4</sup>.

ex Facultate Philosophica. Ibid. (1653) II, 175. Die Rhetoriker wollten gerne als Philosophen gelten, waren aber, wie gelegentlich betont wird, Gymnasialisten.

<sup>1</sup> Über die Schwierigkeiten, welchen die Errichtung einer juridischen und medizinischen Fakultät an der ausschließlich von Jesuiten geleiteten Grazer Universität begegnete, vgl. Krones S. 390 ff.

<sup>2</sup> P. IV, c. 12, n. 1. 4. Institut. S. J. II, 249. Mon. Germ. Paed. II, 53. In Übereinstimmung damit heißt es von einer ausschließlich von Jesuiten geleiteten Universität: *Medicinae et Legum studium, ut a Soc. Jes. instituto magis remotum, in Universitatibus Societatis non tractatur, neque ea pars Canonum, quae foro contentioso inservit.* Mon. Germ. Paed. IX, 324, not. 1.

<sup>3</sup> Übergabsurkunde von 1569.

<sup>4</sup> Darüber geben die Sektionskataloge von 1564 an Aufschluß. Petrus de Soto, einer der ersten Theologen der Dillinger Universität, behandelte diese Materien in seinem Traktat *de institutione sacerdotum*. Dil. 1558.

Zuerst wurde die Professur für Kirchenrecht errichtet (1625)<sup>1</sup>. Die Jesuiten fanden sich mit dieser Neuerung bald ab. Die *Litterae annuae* gedenken der Errichtung dieser Professur sogar mit einer gewissen Genugthuung. In diesem Jahre, heißt es 1625, wurde unserer Akademie die Krone aufgesetzt durch die schon lange von bedeutenden Männern gewünschte Professur des kanonischen Rechtes; sie verspricht, obwohl noch in herba, großes Wachstum, angesehene Doktoren der Theologie melden sich als Hörer.

Die Urkunde über die Errichtung der Professur ist datiert Dillingen 28. Februar 1625 und unterzeichnet von Bischof Heinrich<sup>2</sup>. Als Beweggrund für die Errichtung der Professur wird in der Urkunde der Nutzen bezeichnet, welchen daraus diejenigen ziehen werden, die öffentliche Ämter bekleiden oder Pfarreien verwalten. Der Professor des kanonischen Rechtes soll allezeit aus der Gesellschaft Jesu sein und von den Oberen zu diesem Amte erwählt und aufgestellt werden. Als Gehalt werden dem Professor jährlich 250 Gulden aus den Einkünften des (1610 gegründeten) Diözesanseminars angewiesen<sup>3</sup>.

Der erste Professor des kanonischen Rechtes war der hochangesehene Paul Laymann, welcher von München berufen wurde, wo er 20 Jahre Moralktheologie gelehrt hatte. Am 18. Oktober 1625 wurde ihm vom Prokanzler Lorenz Forer das Licentiat des kanonischen Rechtes erteilt, am 27. d. M. hielt er seine Antrittsvorlesung (solenne Principium)<sup>4</sup>. Im Lektionskatalog wurde dem Kanonisten die Stelle zwischen dem Professor der Kontroversen und dem der hebräischen Sprache angewiesen<sup>5</sup>. Am 22. Oktober

<sup>1</sup> Nach Haut S. 92 hätte Bischof Heinrich schon 1607 die Errichtung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät geplant, allein wegen der großen Ausgaben für die akademische Kirche u. s. w. sei seine Absicht vereitelt worden. Ich konnte dafür nirgends einen Anhaltspunkt finden.

<sup>2</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. R.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 15). Kopien im Kr.-Arch. Neuburg, Ord.-Arch. und in der Studienf.-Adm. (A. R. Fasz. 10).

<sup>3</sup> Da der Bezug des angewiesenen Gehaltes aus der Kasse des Diözesanseminars Schwierigkeiten machte, so wies Bischof Heinrich durch Urkunde vom 8. Januar 1638 dem Kollegium zur Unterhaltung des Professors des Kirchenrechts ein beim Herzogtum Neuburg stehendes, dem Seminar gehöriges Kapital von 5000 Gulden an (Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. R.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 15). Hist. Coll. Dil. ad ann. 1638. Litt. ann. 1639. Die Jesuiten tauschten den Schuldbrief, in welchem das Kapital konfigniert war, mit einem andern des Kollegiums in Neuburg aus.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 325. 327. Haut S. 92 bemerkt, Laymann habe den Doktorgrad des kanonischen Rechtes nicht erworben: „wahrscheinlich, weil er ihn für sich als leere Form betrachtete“. Das war nicht der Grund, dieser lag vielmehr darin, daß, wie aus einem Briefe des P. Goswin Nickel in Rom vom 27. Februar 1655 (Allg. R.-A., Jesuitica Dillingen, Fasz. 55, Nr. 983) hervorgeht, den Jesuiten erst in diesem Jahre die Erlaubnis zur Annahme des Doktorgrades im kanonischen Rechte gegeben wurde.

<sup>5</sup> Act. Univ. I, 324.

1626 erhielt Laymann das Licentiat der Theologie, damit er den Sitz unter den Theologen beibehalten konnte, und am 28. Januar 1627 wurde er zum Doktor der Theologie promoviert<sup>1</sup>.

Bischof Heinrich that noch einen weiteren Schritt und fügte der Professur für kanonisches Recht eine für Zivilrecht hinzu. Die Fundationsurkunde, womit er diesen Akt vollzog, ist datiert vom 24. Oktober 1629<sup>2</sup>. Im Eingang gedenkt der Bischof der Früchte, welche die vor vier Jahren erfolgte Aufstellung eines Professor iur. can. gebracht, wobei wir zugleich erfahren, daß die Anweisung des Gehaltes für diesen Professor mit Zustimmung des Domkapitels erfolgte. Damit aber ein noch größerer Erfolg erzielt werde, wolle er an seiner Universität Dillingen auch noch einen weltlichen Professor aufstellen, welcher die Institutionen Justinians vorzutragen habe. Dieser Professor soll wie die übrigen Professoren aus der Gesellschaft Mitglied der Akademie sein. Zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, welche aus der Verschiedenheit der geistlichen Professoren und des weltlichen Professors entstehen könnten, werden sofort 12 Bestimmungen getroffen. Die wichtigsten sind folgende.

Der Rektor der Akademie hat hinsichtlich dieses Professors das ius nominandi et amovendi. Derselbe steht wie die andern Professoren unmittelbar unter der Jurisdiktion des Rektors und Gubernators der Akademie. Er hat beim Antritt seines Amtes dem Rektor das iuramentum fidelitatis zu leisten und bei dieser Gelegenheit sowie auch sonst in jedem Jahre mit den übrigen Professoren die professio fidei abzulegen. Bei akademischen Akten hat er seinen Platz unmittelbar nach den Professoren der Theologie und dem Kanonisten. Bei den akademischen Beratungen hat er dasselbe Recht wie die Professoren aus der Gesellschaft. Er wird die Institutionen in zwei Jahren absolvieren. Er soll nach akademischer Sitte öffentliche Disputationen halten und den öffentlichen Disputationen anderer Fakultäten beiwohnen, wie auch die übrigen Professoren und ihre Schüler an seinen Disputationen teilnehmen werden. Er soll den Gottesdienst frequentieren und den Rektor mit den andern Professoren begleiten, so oft ein festum sceptri stattfindet. Bei der Promotion von Doktoren des Rechtes soll er mit den übrigen Professoren der juridischen Fakultät in der Verleihung des Grades abwechseln.

In einem Schreiben an den Provinzial der oberdeutschen Provinz (dat. Dillingen 18. Dezember 1630) über den Besuch der juridischen Vorlesungen durch die Konvikturen erklärt Bischof Heinrich, die Bereicherung

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 334. 335.

<sup>2</sup> Authentische Kopie der Urkunde im Allg. R.-A., Hochst. Augsburg II E/5, Nr. 81. Andere Abschriften im Kr.-Arch. Neuburg, Ord.-Arch., Studienf.-Adm. N. R. Fasc. 10.

der Universität Dillingen mit Vorlesungen aus dem Kirchenrecht und den Institutionen des Zivilrechts sei zu dem Zwecke geschehen, damit die Söhne der Adelligen Schwabens und anderer hervorragenden Männer nicht mehr auswärts zu studieren gezwungen wären, sondern in der Heimat selbst dem Studium der Rechtswissenschaft obliegen könnten und hier in Dillingen vor mancherlei Gefahren geschützt würden, denen sie anderswo ausgesetzt seien<sup>1</sup>.

Die Formel, nach welcher der Rektor den von ihm ernannten Professor des Zivilrechts dem Bischof präsentierte, hat folgenden Wortlaut: *Nominatio Professoris Institutionum. Ill<sup>mo</sup> et Rev<sup>mo</sup> Principi ac Dño Henrico Episcopo Augustano, Principi ac Dño meo clementissimo, Ego N. N. S. T. D. Almae huius Episcopalis Universitatis et Collegii Jesu Rector, pro Institutionum Imperialium Professore nomino N. N. ab Ill<sup>ma</sup> et Rev<sup>ma</sup> Celsitudine Sua, iuxta conditiones A° 1629 sancitas confirmandum et instituendum. Dilingae Mense . . . A° . . .<sup>2</sup>.*

Der Eid, welchen der Professor der Institutionen nach seiner Ernennung zu schwören hatte, lautete nach der älteren Formel: *Ego N. N. promitto Academiae Dilinganae fidelitatem, et eius Rectori reverentiam et obedientiam secundum eiusdem Academiae statuta et conditiones Professore Institutionum A° 1629 sancitas: Sic me Deus adiuvet, et haec Sancta Dei Evangelia*<sup>3</sup>.

Als Gehalt empfing der Professor des Zivilrechts von der hochfürstlichen Kammer 150 Gulden<sup>4</sup>. Wie wir aus einem allerdings erst dem Jahre 1793 angehörenden Attenstück erfahren, wurden die von dem jeweiligen Professor der Institutionen in dem akademischen Hörsaale öffentlich gehaltenen Vorlesungen gratis gegeben, während die in der Behausung des Professors veranstalteten Repetitionen oder sogen. *collegia privata et privatissima* mit 12—18 Gulden — je nachdem der frequentierende Jurist plebeius, nobilis oder comes war — bezahlt wurden<sup>5</sup>.

Der erste Professor des Zivilrechts war der fürstbischöfliche Rat Volbert Mozell, U. I. Doctor<sup>6</sup>. Derselbe versah also die Professur gewissermaßen im Nebenamt. Daraus erklärt sich wohl auch, daß ihm als

<sup>1</sup> Ord.-Arch.      <sup>2</sup> Act. Univ. I, 389.

<sup>3</sup> Ibid. I, 388; II, 488. Manusk. Nr. 216.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 75 heißt es allerdings von dem 1644 ernannten Professor Mehger, es seien ihm initio 150 Gulden als Salär bestimmt worden, von einer Erhöhung des Gehaltes ist aber später nicht die Rede. Auch dem 1656 angestellten Professor Seb. Maier wurden 150 Gulden als jährlicher Gehalt angewiesen (Ord.-Arch.).

<sup>5</sup> Nr.-Arch. Neuburg H 153.

<sup>6</sup> Act. Univ. I, 363. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1629. Der erste Professor war nicht Manz, wie Haut S. 94 und nach ihm Horn (Ztschr. für kathol. Theologie XXI [1897], 471) sagt. Manz war der zweite Professor.

Gehalt nur 150 Gulden angewiesen wurden. Mozell legte bei Beginn des Schuljahres am 21. Oktober 1629 mit den übrigen Professoren das Glaubensbekenntnis ab und leistete am 24. November auf dem Zimmer des Rektors in Gegenwart des Kanzlers den vorgeschriebenen Eid. Er erhielt eine vom Bischof approbierte Instruktion. Seine Antrittsvorlesung handelte de vino legato<sup>1</sup>.

Während des Schwedenkrieges cessierten die juridischen Vorlesungen mehrere Jahre gänzlich, die des kanonischen Rechtes von 1632/33—1636, die des Zivilrechtes von 1632/33—1644<sup>2</sup>. Ja im Herbst 1635 beschloß der Provinzial Walter Mundbrodt bei einer Visitation im Einvernehmen mit den Konsultoren der Akademie, daß die Vorlesungen aus beiden Rechten aufgehoben werden sollten, sowohl weil der Bischof nicht im stande gewesen sei, das Salar zu bezahlen, als auch wegen der bedeutenden Schwierigkeiten, welche der Akademie nach der Erfahrung weniger Jahre in Folge dieser Vorlesungen erwachsen<sup>3</sup>. Demgemäß wird denn auch Dr. Manz, der Nachfolger Mozells, in einem Eintrag des Diariums vom 13. November genannt: antehac professor institutionum<sup>4</sup>.

Noch genauer werden wir über die Gründe der Aufhebung der juridischen Vorlesungen im folgenden Jahre berichtet. Dr. Manz, exprofessor institutionum, beabsichtigte nämlich, privatim in der Stadt Rechtsvorlesungen zu halten. In dem hierüber (8. Januar 1636) gehaltenen akademischen Konsilium wurde beschlossen, dies nicht zu gestatten, weil der Provinzial bei der letzten Visitation mit den Konsultoren die Aufhebung der juridischen Vorlesungen aus beiden Fächern beschlossen habe wegen der geringen Zahl der Schüler und wegen anderer Nachteile, welche die Erfahrung in betreff der Disziplin und der Behinderung der dem Orden eigenen Vorlesungen ans Licht gefördert habe<sup>5</sup>. Man betrachtete also die juridischen Vorlesungen als etwas dem Orden Fremdes und seinem Wirkungskreis Fernliegendes. So dachten freilich nicht alle Mitglieder der Gesellschaft. Hierüber belehrt uns eine Anzahl von Schriftstücken im Allgemeinen Reichsarchiv, welche über diesen Gegenstand handeln<sup>6</sup>. Zu den dissentierenden Mitgliedern

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 363. 365. Die Instruktion hat sich nicht erhalten, sie wird aber im wesentlichen die oben aus dem Fundationsbrief angegebenen Punkte in sich geschlossen haben.

<sup>2</sup> 16. Oktober 1634 wurden unter dem Vorstize des Dr. Manz juristische Thesen verteidigt. Ob jedoch 1634/35 auch Zivilrecht gelesen wurde, ist mir zweifelhaft.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 15. Diese Stelle wurde später, ohne Zweifel nach der Wiedereinführung der juridischen Vorlesungen, durchstrichen und am Rande bemerkt: non sublatae (sc. praelectiones), sed interruptae ob necessitatem temporum.

<sup>4</sup> Ibid. <sup>5</sup> Ibid. II, 18.

<sup>6</sup> Professura iuris canonici Dilingae, an sit deserenda 1636. 1655. 1656. Jesuitica Dillingen, Fas. 55, Nr. 983.



gehörte vor allem der erste Professor des kanonischen Rechtes in Dillingen, Paul Laymann. Derselbe richtete in dieser Angelegenheit unter dem 30. Oktober 1634 ein Schreiben an den Provinzial. Die Akademie, meint er, würde infolge der Aufhebung dieser Professur großen Nachteil erleiden, indem viele religiosi und saeculares, auch solche, die schon Priester sind, bloß wegen des *ius canonicum* nach Dillingen kommen; diese würden ausbleiben. Zudem werden gerade im Kirchenrecht viele Grade verliehen, was der Akademie materiellen Vorteil bringt. Die angeblichen Nachteile treffen nicht zu, denn die festgesetzten 250 Gulden wurden immer bezahlt. Außerdem steht zu befürchten, daß, wenn das kanonische Recht von keinem Jesuiten doziert wird, dafür wahrscheinlich ein weltlicher Professor aufgestellt werden wird, da das Domkapitel die kirchenrechtlichen Studien hochschätzt. Das kanonische Recht steht zur Zeit in Deutschland überhaupt in großem Ansehen, und das Studium der *casus conscientiae* hängt ganz vom kanonischen Recht ab, dieses muß darum ebenso betrieben werden wie jenes.

In demselben Faszikel, dem dieser Brief Laymanns entnommen ist, findet sich ein Gutachten s. a.: An S. Ignatius in constitutionibus excluserit Iuris canonici Professuram eiusque partem contentiosam. Das Gutachten kommt darauf hinaus: Was für die verneinende Ansicht (Const. P. IV, c. 12, § 1) angeführt wird, d. h. für die Ansicht, daß das Kirchenrecht und speziell die *pars contentiosa* durch die Konstitutionen ausgeschlossen werde, sei nicht beweisend. Das Gutachten stammt wahrscheinlich von Laymann<sup>1</sup>.

Das vorhin erwähnte Schreiben Laymanns an den Provinzial war, wie bemerkt, 1634 abgefaßt worden, also schon vor der 1635 erfolgten Aufhebung der juridischen Vorlesungen, hatte somit keinen Erfolg gehabt. Nach dem Tode Laymanns, welcher am 13. November 1636 zu Konstanz eintrat, gelangte abermals ein Schreiben an den Provinzial, welches sich dahin aussprach, daß, nachdem Laymann gestorben, kein Professor des kanonischen Rechtes mehr angestellt werden solle, sondern die Sorge dafür dem Bischof und Domkapitel zu überlassen sei<sup>2</sup>.

Der Bischof war nun aber in der That für die Wiedereinführung des kanonischen Rechtes, und so wurde vom Provinzial zu dieser Professur Christoph Schorrer berufen. Derselbe hielt am 23. Oktober 1637 in Gegenwart einiger Professoren seine Antrittsvorlesung<sup>3</sup>. Etwas länger ließ

<sup>1</sup> Der gleiche Faszikel enthält einen Brief des deutschen Assistenten in Rom, Christoph Schorrer, vom 2. Februar 1658, worin die Frage, ob die *pars contentiosa* vorgetragen werden dürfe, als eine schwer zu entscheidende erklärt wird, es stehe dafür keine *auctoritas*, keine Erlaubnis eines Generals u. s. w.

<sup>2</sup> Ebenb.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 28. 30. Litt. ann. 1637.

die Wiedereinführung des Zivilrechtes auf sich warten. 1643 beschloß der Bischof post multas tergiversationes, daß auch dieses in Dillingen wieder gelehrt werden solle. Er hatte als Professor Bratislaus Mezger I. U. D., der kürzlich von Ingolstadt gekommen war, in Aussicht genommen. Der Rektor präferierte darum diesen dem Bischof, der ihn auch bestätigte<sup>1</sup>.

Wann die medizinisch-chirurgische Abteilung eingeführt wurde, läßt sich mangels sicherer Nachrichten nicht sagen. In den von den Jesuiten selbst herrührenden Schriften und Dokumenten wird dieser Abteilung nicht gedacht. In späteren Aktenstücken erfahren wir aber gelegentlich, daß Bischof Joseph 1768 den zum geistlichen Stand aspirierenden Studenten den Besuch der medizinischen Vorlesungen verboten habe<sup>2</sup>. Nach allem hat übrigens erst Klement Wenceslaus die medizinische Sektion genauer organisiert<sup>3</sup>.

## 2. Die Organe.

Im ersten Jahre der Lehrthätigkeit der Jesuiten werden außer den Professoren als Organe der Universität genannt: der Rektor, der Gubernator und Zensor<sup>4</sup>. Nachdem sich die Verhältnisse mehr und mehr konsolidiert hatten und jedem Gliede seine besondere Thätigkeit angewiesen war, treten uns als Organe entgegen: der Rektor, der Kanzler, der Gubernator, der Präsekt, die Professoren, dann die Offizialen und Diener<sup>5</sup>.

Der Rektor besitzt gemäß dem Stiftungsbrief von 1606 nach dem Bischof die höchste Autorität in der Leitung der Akademie sowohl hinsichtlich der Studien wie der Sitten und der Disziplin<sup>6</sup>. Es steht ihm das Recht zu, aus der Gesellschaft einen Kanzler sowie Beamte und Diener (*officiales et ministri*) anzustellen, desgleichen das Recht, den Gubernator zu ernennen, ferner den Professor des Zivilrechtes zu nominieren und zu entlassen (S. 79. 121). Der Rektor ist in der Ausübung seiner Gewalt gebunden

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 75.

<sup>2</sup> Ord.-Arch.

<sup>3</sup> 1730 wird in einem Schreiben der fürstbischöflichen Regierung für den Bischof das Recht in Anspruch genommen, eine Professur für Medizin zu errichten. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1730. Die Errichtung dieser Professur wurde aber damals noch nicht ausgeführt.

<sup>4</sup> Act. Univ. (1564) I, 70 und Sektionskatalog 1564 im Monat August.

<sup>5</sup> Über den Wirkungsbereich der einzelnen handelt in gedrängter Weise Werenko, Professor des kanonischen Rechtes an der Universität Dillingen, in seinem Werke: *De iure et iniuria officialium* (Dil. 1763), p. 495 sqq. Er leitet seine Darlegung mit den schönen Worten ein: *Et quidem liceat hic ante omnes alias, circa Dilinganam Academiam paulisper occupari: Affectus enim filii in matrem, alumni in nutricem, publici Professoris in hanc, quae me fovet, Universitatem, merito id exigit.*

<sup>6</sup> Vgl. in der *Ratio studiorum* die *Regulae Rectoris*. Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 268 sqq. Dühr, Die Studienordnung der Gesellsch. Jesu S. 190 ff.

durch die Statuten und Privilegien der Universität, die Rücksicht auf den Bischof, welchem das oberste Recht auf die Universität zukommt, den Gehorsam gegen die Ordensoberen (General, Provinzial, Visitator) und die Beschlüsse der Konsultoren und des akademischen Senates. Der Rektor des Kollegiums ist zugleich der Rektor der Universität, er wird in Übereinstimmung mit den Konstitutionen<sup>1</sup> des Ordens entweder vom General oder in seinem Namen vom Provinzial oder Visitator gewählt und aufgestellt<sup>2</sup>. Die Promulgation des neuen Rektors fand gewöhnlich im Refektorium über Tisch statt und wurde entweder vom Vorgänger oder von einer andern dazu beauftragten Persönlichkeit, etwa dem Provinzial, vollzogen<sup>3</sup>. War der neue Rektor in der Theologie noch nicht graduiert, so erhielt er vor oder nach der Ernennung den theologischen Doktorgrad<sup>4</sup>. Der Titel des Rektors ist Admodum Reverendus et Magnificus Pater Rector. Bei öffentlichen Akten und gewissen Festen des Kirchenjahres (festa sceptri) wird ihm durch den Bedell das große und kleine Scepter (sceptrum maius et minus) oder eines von beiden vorgetragen<sup>5</sup>. Als besondere Auszeichnung trägt er den aus Seide gefertigten roten Schultermantel (epomis). Das Amt eines Rektors dauerte regelmäßig drei Jahre (triennium). In Abwesenheit des Rektors oder zur Zeit einer Vakatur fungierte ein Vizerektor, der dann häufig das Rektorat übernahm. Zeitweilig bekleidete der Rektor auch das Amt eines Kanzlers oder Prokanzlers<sup>6</sup>. Er war, wenigstens später, zugleich ständiger procurator Academiae und hatte als solcher das Vermögen der Akademie zu verwalten. Früher war dies das Geschäft des Senfors.

Das Kanzleramt wurde in Dillingen erst mit Beginn des Schuljahres 1582 auf Anordnung des Visitators P. Oliberius Manareus eingeführt unter gleichzeitiger Aufhebung des Amtes eines Sekretärs<sup>7</sup>. Bis

<sup>1</sup> P. IV, c. 17, n. 1. Instit. S. J. I, 254. Mon. Germ. Paed. II, 65.

<sup>2</sup> Irrig behauptet Haut S. 43, der Rektor werde wie der Kanzler vom Fürsten ernannt. Dem Fürstbischof stand die Ernennung keines dieser beiden zu, nicht einmal die Bestätigung.

<sup>3</sup> Passim in den Act. Univ. und der Hist. Coll. Dil. Der neue Rektor pflegte aus Anlaß seiner Ernennung ein Mahl zu geben. Act. Univ. II, 817: datum lautum prandium.

<sup>4</sup> B. B. Georg Reeb am 13. Mai 1635. Hist. Coll. Dil. Adam Grieser am 6. Oktober 1647. Act. Univ. II, 111.

<sup>5</sup> Werenko, De iure et iniuria officialium p. 489: Ius sceptri . . . rectitudinem regiminis illius, quale est vel esse deberet, significat.

<sup>6</sup> Dies war erlaubt nach Const. P. IV, c. 17 cum decl. C. Instit. S. J. I, 255. Mon. Germ. Paed. II, 68.

<sup>7</sup> Pachler, Mon. Germ. Paed. II, 264. Über das Amt eines Secretarius vgl. Const. P. IV, c. 17, n. 3. Instit. S. J. I, 254. Mon. Germ. Paed. II, 66.

dahin hatte der Rektor zugleich das Amt eines Kanzlers geführt. Das neue Kanzleramt wurde vom General durch den genannten Visitator dem Julius Priscianensis übertragen<sup>1</sup>. Die im Jahre 1606 erfolgte Fundation räumt dem Rektor das Recht ein, einen Kanzler aus der Gesellschaft zu ernennen (S. 79)<sup>2</sup>. Allein nach den Ordensregeln hat der Rektor dieses Recht nicht selbst ausgeübt, vielmehr wurde der Kanzler superiorum voluntate ernannt, d. h. durch den Ordensgeneral oder in dessen Namen durch den Provinzial; im Nothfall allerdings konnte der Rektor einen Kanzler oder Vizekanzler aufstellen<sup>3</sup>.

Die Aufgabe des Kanzlers wird vom Directorium academicum<sup>4</sup> in dieser Weise angegeben. 1) Er ist das allgemeine Werkzeug (generale instrumentum) des Rektors, d. h. er hat die Studien wohl zu ordnen, die Disputationen bei den öffentlichen Akten zu leiten und über das notwendige Maß von Wissen bei denjenigen zu entscheiden, welche zu den akademischen Akten und Graden zugelassen werden sollen<sup>5</sup>; 2) er erteilt die Licenz zu den akademischen Graden; 3) er versieht das Amt eines Präfecten der höheren Studien nach den für diesen geltenden Regeln<sup>6</sup>; 4) er hat die zum Druck bestimmten Sachen vorher zu lesen und zu approbieren, weshalb nichts gedruckt werden darf, was nicht seinen Namen oder ein Zeichen seiner Approbation trägt<sup>7</sup>; 5) bei den Beratungen der Professoren hat er die Stimmen zu sammeln und nach denselben die Antwort zu formulieren, die er dann, wenn er sie dem Rektor überreicht, allein unterschreibt; 6) er soll endlich über die Beobachtung der Anordnungen der Vorgesetzten wachen, mögen sie die Lehre oder die Statuten, Gewohnheiten, Immunitäten und Rechte der Akademie betreffen, und wenn er etwas entdeckt, was dem Rektor in Erinnerung gebracht werden soll, wird er nicht unterlassen, dies zu thun. — Wie sich dieser Wirkungskreis des Kanzlers im besondern gestaltete, wird die weitere Darstellung ergeben. Hier mag nur noch erwähnt werden, daß der Kanzler in Abwesenheit des Rektors, oder wenn ein solcher

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 90. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1582.

<sup>2</sup> Saut S. 114 f. sagt, seit der Fundation von 1606 erscheine unter den Beamten der Universität neben dem bisherigen Kanzler ein eigener Kanzler (Profkanzler) des Bischofs, vielmehr des Domkapitels. Das ist nicht richtig. Es gab nur einen Kanzler, den Universitätskanzler.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 324.; II, 152. 634. 831. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1625.

<sup>4</sup> P. VI, c. 3. Cf. P. I, c. 2, § 2.

<sup>5</sup> Diese Bestimmung wörtlich nach den Const. P. IV, c. 17, n. 2. Instit. S. J. I, 254. Mon. Germ. Paed. II, 65.

<sup>6</sup> Regulae Praefecti studiorum in der Ratio studiorum. Mon. Germ. Paed. V, 276. Dühr, Die Studienordnung der Gesellsch. Jesu S. 194.

<sup>7</sup> Das eidliche Versprechen, welches der akademische Buchdrucker und dessen Gehülfen abzulegen hatten, abgedruckt L. II, Nr. 19 u. 20.

nicht vorhanden war, dessen Stelle vertritt und darum in diesem Falle auf die dem Rektor gebührenden Ehrenvorzüge, wie *epomis* und *sceptrum*, Anspruch hat<sup>1</sup>.

Im Laufe der Zeit entstand die Frage, ob der Kanzler zu einer Fakultät gehört und zu welcher. In dieser Beziehung lesen wir einmal die Bemerkung, der Kanzler (der auch dem Examen aus dem Rechte beizuwohnen hat) gehöre nicht eigentlich zur juridischen Fakultät, sondern stehe über allen Fakultäten: *est superior omnium facultatum*<sup>2</sup>. Er wurde aber gleichwohl als Mitglied der juridischen Fakultät betrachtet<sup>3</sup>. Im Jahre 1738 bestimmte jedoch ein fürstbischöfliches Dekret, daß der Kanzler nicht zur juridischen, sondern zur theologischen Fakultät gehören soll, außer zum Zwecke der Erteilung der Lizenz, unter welchem Gesichtspunkt er zu allen Fakultäten gehört, eben wegen des Cancellariats<sup>4</sup>. Auf die Vorstellungen des Rektors wurde indes dieses Dekret schon im folgenden Jahre wieder rückgängig gemacht und das Verbleiben des Kanzlers in der juridischen Fakultät erwirkt, jedoch so, daß er an den Sporteln dieser Fakultät keinen Anteil haben und bei den Prüfungen aus dem Rechte nicht examinieren soll<sup>5</sup>.

Der Gubernator handhabt die Gerichtsbarkeit über die Akademiker in Zivil- und Kriminalfällen<sup>6</sup>. Da nämlich die Gesellschaft Jesu eine solche richterliche Thätigkeit nicht auszuüben pflegte, anderseits aber die Akademiker ohne Verletzung der Privilegien nicht dem bürgerlichen oder höfischen Gerichte unterworfen werden konnten, so wurde zuerst von Kardinal Otto und dann von Bischof Heinrich gestattet, daß die Universität einen eigenen Richter habe, der den Namen Gubernator führt und aus den fürstbischöflichen Räten zu nehmen ist. Dessen Ernennung steht dem Rektor zu, die Bestätigung hingegen behält sich der Bischof vor (S. 79. 125)<sup>7</sup>. In der Formel, mit welcher der vom Rektor ernannte Gubernator dem Bischof präsentiert wurde, heißt es unter Berufung auf die Foundation von 1606: *Gubernatorem Academiae nomino Nobilem et Clarissimum Dominum N. N. eumque Illustrissimae et Reverendissimae Celsitudini Vestrae confirmandum*

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 277. 335.

<sup>2</sup> Ibid. (1641) II, 49.

<sup>3</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1727.

<sup>4</sup> Ibid. ad ann. 1738.

<sup>5</sup> Ibid. ad ann. 1739.

<sup>6</sup> Saut S. 44 schreibt dem Gubernator auch die Handhabung der Disziplin zu. Das ist irrig, denn die Disziplin überwachte der Rektor mit den Professoren und dem Präses.

<sup>7</sup> Die Bischöfe, auch schon Heinrich, gaben aber mehrfach hinsichtlich der zu ernennenden Persönlichkeit einen „Wunsch“ kund, der nicht leicht unbeachtet bleiben konnte. In einem Fall wird sogar bemerkt, der Rektor habe auf den vom Bischof kundgegebenen Wunsch hin den Betreffenden sofort präsentiert, damit die Sache nicht ohne Präsentation vor sich gehe. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745.

praesento<sup>1</sup>. Nach der Bestätigung mußte der Gubernator das Glaubensbekenntnis ablegen und dem Bischof in Gegenwart des Rectors und Kanzlers sowie eines fürstbischöflichen Beamten schwören, daß er die Privilegien der Akademie schützen und nach ihnen mit den Akademikern verfahren wolle<sup>2</sup>. Er erhielt eine Instruktion<sup>3</sup>. Wenn der neu ernannte Gubernator den juristischen Doktorgrad noch nicht besaß, wurde ihm der Auftrag erteilt, sich denselben geben zu lassen<sup>4</sup>. Dies war um so mehr notwendig, als er Mitglied der juristischen Fakultät war. Da die Gubernatoren nicht selten von Dillingen abwesend waren und sich in Augsburg aufhielten, so wurde in solchen Fällen für einzelne Akte ein fürstbischöflicher Rat als Stellvertreter aufgestellt oder ein Vizegubernator ernannt<sup>5</sup>.

Studienpräsekt (praefectus studiorum) ist nach der Ratio studiorum der Kanzler. Doch erlaubt dieselbe nach den örtlichen Verhältnissen eine Trennung des Präsektenamtes vom Kanzleramte<sup>6</sup>. In Dillingen war das Amt eines Präsekten von Anfang an auf zwei Personen verteilt. Der Kanzler ist der Präsekt der höheren Studien (praefectus studiorum superiorum), dem der Präsekt der niederen Studien (praefectus studiorum inferiorum) zur Seite tritt. Indes wird der Kanzler nur ausnahmsweise Präsekt genannt; diesen Namen trägt fast ausschließlich der andere Präsekt. Des letzteren Thätigkeit beschränkt sich indes nicht auf die Überwachung der niederen Studien am Gymnasium, sie ist viel umfangreicher und erstreckt sich auch auf die Akademie im engeren Sinne. Darauf weisen schon die Bezeichnungen hin, die er erhält: Praefectus Academiae et Gymnasii, Praefectus Academiae, Praefectus scholarum, Praefectus studiosorum.

Die Aufgabe des Präsekten, dessen Ernennung dem Provinzial zusteht<sup>7</sup>, ist nach dem Akademischen Direktorium (P. 6, c. 4) folgende. 1) Was in den Konstitutionen dem Universitätssekretär zugeteilt wird, fällt an der Dillinger Akademie dem Präsekten zu; er hat nämlich die Matrikel zu führen und den Studenten das Versprechen abzunehmen, wodurch sie dem Rektor

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 385.    <sup>2</sup> Ibid. II, 33. 297. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1638.

<sup>3</sup> Von dieser Instruktion haben sich Bruchstücke erhalten in der 1660 erschienenen Schrift: Institutio Episcopalis Academiae Dilinganae p. 47. 49.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 33. 604. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745.

<sup>5</sup> Ibid. II, 44. 181. Als der Gubernator M. Wanner Priester wurde, gleichwohl aber die Gubernatur wieder übernahm, wurden die causae criminales dem Universitätsnotar überwiesen. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1639.

<sup>6</sup> Regulae Praefecti studiorum. Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 276. Duhr, St.-D. S. 194.

<sup>7</sup> Regulae Praepositi Provincialis, Reg. 2. Pachtler l. c. V, 234. Duhr a. a. D. S. 178. So wurde es auch in Dillingen gehalten; ausnahmsweise setzte aber auch der Visitator den Präsekten ein, z. B. der Visitator Hoffäus 1596. Act. Univ. I, 139. Haut S. 43 schreibt die Ernennung des Studienpräsekten fälschlich dem Rektor zu.



Gehorsam und Beobachtung der Statuten geloben; 2) er teilt die vom Notar gefertigten Zeugnisse über die Studien oder die erlangten Grade aus und versieht sie mit seiner Unterschrift; 3) er hat die Aufsicht über die Studenten in Bezug auf sittliches Verhalten und Frequenz bei den Lektionen, Repetitionen und gottesdienstlichen Handlungen; die Fehlenden soll er mit der üblichen Geldstrafe (*mulcta*) belegen, und wenn sie den Karzer oder eine noch schwerere Strafe verdient haben, dem Rektor anzeigen; 4) ihm obliegt die Sorge für die akademischen Sachen, wie kirchliche Gerätschaften und Paramente, Teppiche, Mäntel (*epomides*), Theater u. a.; 5) er hat bei den Familien der Stadt, welche Studenten beherbergen, nachzusehen, ob Ordnung eingehalten und den Studenten nicht über Gebühr geborgt wird. Gelegentlich werden im „Direktorium“ noch andere Dinge erwähnt, welche der Präsekt zu besorgen hat. Er nimmt im Laufe des Oktober mit dem Kanzler die Insription vor, examiniert im Anfang des Schuljahres mit dem Professor der Klasse die Schüler, wohnt regelmäßig den Deklamationen am Samstag bei, achtet darauf, daß das Glockenzeichen beim Schluß des Unterrichtes rechtzeitig gegeben wird, teilt den Beginn der Vakanz mit.

Diese Bestimmungen gründen sich teils auf die „Regeln des Studienpräsekten“ in der *Ratio studiorum*, teils auf besondere Gewohnheiten der Dillinger Akademie und verschiedene Anordnungen der Visitatoren, insbesondere des *Oliberius Manareus* im Jahre 1582<sup>1</sup>.

Mit der Zeit erhielt der Studienpräsekt in Dillingen einen Gehilfen in dem sogen. *praefectus atrii*. Den Wirkungskreis beider schied 1620 der Provinzial Christoph Grenzing genauer aus. Ersterer hat nach dem Rektor die nächste Aufsicht über alle Studierenden in Bezug auf Studien und Disziplin, letzterer hat die Aufsicht über die *mores modestiae* (Anstand) der Studenten; er hat die Anordnungen des Studienpräsekten auszuführen u. s. w.<sup>2</sup>

Von den Professoren ist an dieser Stelle nur zu sagen, daß ihre Ernennung durch die Ordensoberen, vornehmlich durch den Provinzial erfolgte<sup>3</sup>. Einer Bestätigung der Professoren durch den Fürstbischof bedurfte

<sup>1</sup> *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. II, 265. Der Provinzial Georg Waber bestimmte 1583, daß der Präsekt bei den öffentlichen Disputationen den Rang vor den Professoren der Philosophie hat und in Abwesenheit des Kanzlers dieselben leitet. Act. Univ. I, 96.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 278. Wörtlich abgedruckt I, II, Nr. 29. Der Name *praefectus atrii* kommt ohne Zweifel daher, weil er die Aufsicht in den Gängen und Gebäulichkeiten des Gymnasiums hatte. Seine Aufgabe wird in der *Ratio studiorum* angegeben. *Pachtler* l. c. V, 234. 274. *Dühr*, St.-D. S. 178. 193.

<sup>3</sup> *Regulae Praepositi Prov.*, Reg. 4. *Pachtler* l. c. V, 234. *Dühr* a. a. O. S. 178.

es nicht, einer solchen wird auch nie gedacht<sup>1</sup>. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich des Professors für Zivilrecht, der vom Rektor ernannt und vom Bischof bestätigt wurde (S. 122).

Der Notar<sup>2</sup> besorgt die Kanzleigeschäfte, wie Ausfertigung von Zeugnissen und Promotionsdiplomen, Vidimierung von Urkunden, Herstellung des Schülerverzeichnisses nach vollendeter Insription u. s. w. Er verliest am Beginne des Schuljahres gewöhnlich die Statuten und Privilegien der Univerſität. Eine nicht unwichtige Rolle spielt er bei Promotionsakten durch Erledigung gewisser Formalien. Bei seinem Amtsantritt hat er der Akademie Treue zu schwören. Die ältere Formel lautet: Ego N. N. Apostolica (et Imperiali) autoritate publicus Notarius promitto Academiae Dilinganae fidelitatem et obedientiam in Notarii munere obeundo, atque in eiusdem Academiae honorem et commodum sincere et diligenter ea me perfecturum, quae, dum Notariatus insignia mihi primo collata sunt, sancte promisi: Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei Evangelia<sup>3</sup>. Eine spätere, wie es scheint, aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammende Formel ist etwas ausführlicher und enthält insbesondere das Versprechen, dem Rektor Gehorsam und Unterwürfigkeit (obedientia et subiectio), diesem sowohl wie den Professoren Hochachtung (observantia) entgegenzubringen<sup>4</sup>. Es gab zu Zeiten auch zwei Notare an der Akademie, wie 1631 und 1635<sup>5</sup>. Der Notar bekleidete außer seinem eigentlichen Amte gewöhnlich noch andere Würden. So war der Notar Kaspar Helm, welcher den akademischen Grad eines Mag. phil. besaß, 1625 und die folgenden Jahre auch Lehrer der damals eingeführten schola Principiorum<sup>6</sup>, von 1635 an auch Insriptor und Depositor<sup>7</sup>; der Notar Grimler, gleichfalls Mag. phil., war 1640 zugleich Insriptor und Lehrer der Klasse der Prinzipien<sup>8</sup>. Diese Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person war vornehmlich durch die geringe Zahl der Studenten während des Schwedenkrieges und die dadurch hervorgerufene Minderung der Einkünfte bedingt. Der Notar Sutor war 1632 und später auch akademischer Buchdrucker<sup>9</sup>, der Notar Marstaller zugleich Stadtmann (praetor urbis)<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Saut S. 43 giebt unrichtig an, daß dem Rektor die Ernennung sämtlicher Professoren oblag, vorbehaltlich der Bestätigung des Fürsten.

<sup>2</sup> Die Konstitutionen handeln über den Notar P. IV, c. 17, n. 4. Instit. S. J. I, 254. Mon. Germ. Paed. II, 66. <sup>3</sup> Act. Univ. I, 338. Manufr. Nr. 216.

<sup>4</sup> Lib. testim. I, 17. Manufr. Nr. 218.

<sup>5</sup> Act. Univ. II, 2. 12.

<sup>6</sup> Ibid. I, 326.

<sup>7</sup> Ibid. II, 12.

<sup>8</sup> Ibid. II, 45 sqq. <sup>9</sup> Ibid. II, 2. 12.

<sup>10</sup> Marstaller bekleidete das Amt eines Notars 43 Jahre, 1669—1712 (Act. Univ.), von 1694—1712 war er Stadtmann (Weiß S. 394). Alexander Synde-

Der Bedell ist der allgemeine Diener der Universität. Er wohnt in der Stadt, soll sich aber tagsüber im Kollegium aufhalten und von Zeit zu Zeit beim Rektor sich einfinden, um dessen Befehle entgegenzunehmen. Er trägt dem Rektor bei öffentlichen Akten und beim Gottesdienst das Scepter voran, beaufsichtigt die Studenten beim Gang zur Kirche, besorgt die Reinigung und Beheizung der Unterrichtsfokalitäten. Sein vornehmlichstes Geschäft (*sui muneris praecipuum*) ist die Beaufsichtigung der Studenten in der Stadt; er soll diejenigen, welche von den Lektionen oder vom Gottesdienste wegbleiben, die Bürger kränken oder belästigen, nachts durch die Straßen schwärmen, Wirtshäuser besuchen oder sonst die Gesetze der Universität verletzen, dem Rektor oder Gubernator zur Anzeige bringen<sup>1</sup>. Beim Antritt seiner Stelle wurde der Bedell nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses zur gewissenhaften Beobachtung der ihm zukommenden Obliegenheiten eidlich verpflichtet<sup>2</sup>, woran er bei Beginn eines jeden Jahres wieder erinnert wurde<sup>3</sup>. Häufig versah der Bedell auch die Geschäfte eines Inskriptors, Depositors und Lehrers der Prinzipien<sup>4</sup>.

Der Depositor nimmt bei den neuen Ankömmlingen die Zeremonie der Deposition vor und weist sie in das akademische Leben ein. Darüber bei einer andern Gelegenheit Genaueres.

Der Inskriptor half, wie schon der Name andeutet, bei der Inskription der Studenten. Über seine Thätigkeit findet sich fast keine Notiz. Er mußte auch Schreiberdienste thun.

Der Pulsator hatte die Universitätsglocke zu besorgen und das Stundenzeichen zu geben. Pulsator war gewöhnlich ein Student des Gym-

---

mair war über 20 Jahre Notar und hatte in dieser Zeit eine Art Konvikt in der Stadt (*quo tempore semper habuit florentissimum et optima disciplinae convictum*). Er wurde dann Stadtmann und zuletzt Spitalverwalter in Dillingen; er war geboren zu Rain als der Sohn des dortigen Bürgermeisters (*consul*) und starb 22. Januar 1625. *Act. Univ.* I, 315.

<sup>1</sup> *Officium Bedelli brevibus Regulis* (12) *comprehensum*. *Act. Univ.* I, 395. Etwas erweitert in deutscher Sprache: Eines Akademischen Bedellen bey der Hoehen Schnell in Dillingen Ambt und Bestallung. 14 Punkte. Manuifr. Nr. 229, in der Bischöfl. Adm. und bei *Stempfle* III, 8. Abgedruckt *L.* II, Nr. 21. 22. Über das *officium pedellorum* nach den Rülner Statuten von 1392 f. *Kaufmann* II, 183.

<sup>2</sup> Ein solcher Eid aus dem Jahre 1569 *Lib. testim.* I, 163. Manuifr. Nr. 218.

<sup>3</sup> *Direct. Acad. P.* I, c. 1, n. 2.

<sup>4</sup> Wichtig, wenn auch etymologisch verfehlt, sagt *Werenio* in der schon citirten Schrift *De iure et iniuria Officialium* p. 522: *Bidellus, id est, apparitor, seu Pedellus dictus a pedibus, eo quod eius praecipuum munus sit, non capitis adminiculo, ut Professores faciunt, sed pedibus tantum Academiae obsequi*. Nach *Grimm*, Deutsches Wörterbuch (VII, 1523), kommt Pedell vom ahd. *bital*, *pital*, mhd. *bitel* und bedeutet so viel als Note.

nasiums, aber auch Kandidaten der Philosophie und Theologie, besonders ärmere, übernahmen dieses Geschäft.

Der Gubernurator, Notar, Pedell, Depositor, Inskriptor heißen in den Verzeichnissen des Universitätspersonals häufig *officiales externi* (*academici*), der Gubernurator und Notar sind *officiales maiores*, die übrigen *officiales minores*. Letztere erhielten auch den Namen *ministri*.

Als Honorar bekam der Gubernurator 80 Gulden von der hochfürstlichen Kammer<sup>1</sup>, außerdem partizipierte er an den Sporteln der juridischen Fakultät, zu welcher er gehörte. Nach einem Berichte vom Jahre 1635 erhalten der Notar, Depositor und Inskriptor vom akademischen Arar nichts, sondern beziehen ihre Einkünfte von den Studenten *et pro suo loco* (?). Der Pedell erhielt früher allerdings jährlich 12 Gulden; als aber 1607 die Zahl der Studenten sich sehr vermehrte, wurde ihm von der Akademie nichts mehr gegeben<sup>2</sup>. So blieb es, wie wir aus einer vom Kanzler Werenko für den Rektor 1772 gefertigten Information<sup>3</sup> erfahren, bis zur Aufhebung des Jesuitenordens. Nach dem „Akademischen Direktorium“<sup>4</sup> zahlten die Studenten dem Pedell in jedem Vierteljahr, und zwar ein Graf oder Baron nicht unter 10 fr., ein Nobilis 5 fr., ein Kandidat der Philosophie und Theologie oder ein Konviktor 4 fr., ein Dives 3 fr., ein Pauper 2 fr. Außerdem hatten der Notar, Pedell und Pulfator einen Anteil an den Promotionsgeldern, dem Depositor und Pedell trug die Deposition, dem Inskriptor die Inskription von jedem Studenten etwas ein. Darüber Näheres an einem andern Orte.

Es ist bereits gesagt worden, daß die Gewalt des Rektors zwar die höchste an der Universität ist, aber beschränkt wird durch den Akademischen Senat oder das Akademische Consilium. Dieses trat, wie die Akten der Universität und die Geschichte des Kollegiums beweisen, in wichtigen Angelegenheiten öfters zusammen und faßte Beschlüsse. Ein solches Consilium wurde vom Rektor berufen und geleitet. An demselben nahm bald eine größere bald eine geringere Zahl der akademischen Professoren und Beamten teil. Insbesondere gehörten zum Consilium die mit dem Namen *consultores* ausgezeichneten Mitglieder der Akademie<sup>5</sup>. Nach den Kon-

<sup>1</sup> Kr.-Arch. Neuburg H 153. In der Fundationsurkunde von 1606 heißt es bloß: *nostris et successorum expensis*.

<sup>2</sup> *Expensae academicae* von 1635. Studienf.-Abm. N. N. Fas. 12.

<sup>3</sup> *Plena informatio de Reditibus Pedelli et incidenter etiam Dñi Notarii Academici*, 31. Oct. 1772. Ebenb. (Nach der Schrift zu schließen, von Kanzler Werenko verfaßt.) <sup>4</sup> P. VI, c. 1, p. 211. Ebenso im Manuskr. Nr. 216.

<sup>5</sup> In den Act. Univ. sind die Konsultoren nur selten als solche bezeichnet, gewöhnlich ist es der Kanzler, einer der Professoren der Theologie, der Professor der Metaphysik, auch der Gubernurator und der Professor des Zivilrechts.

stitutionen<sup>1</sup> des Ordens soll der Rektor einer Universität vier Berater oder Assistenten haben. Darunter sind Ordensmitglieder zu verstehen. In Dillingen kam aber zu den von Jesuiten ausschließlich geleiteten Fakultäten noch die juristische hinzu, welcher ein weltliches Mitglied angehörte, desgleichen der ebenfalls weltliche Gubernator.

Es muß nun wiederholt der Fall eingetreten sein, daß nicht alle zum Akademischen Consilium beigezogen wurden, welche darauf ein Recht hatten, wie namentlich der Professor des Zivilrechts und der Gubernator, sowie daß bisweilen auf einem für die Studenten bestimmten Anschlag die Professoren genannt wurden, ohne daß sie vorher in Kenntniß gesetzt resp. um ihren Rat angegangen worden waren. Darum erließ der Provinzial Christoph Schorner als Visitator<sup>2</sup> 1662 folgende Bestimmungen: Ein Consilium Academicum plenum soll unter Beziehung des Gubernators, des Professors der Institutionen (des Zivilrechts) und der andern Professoren der Theologie und Philosophie einmal oder zweimal im Jahre zur Beratung derjenigen Dinge abgehalten werden, welche für die Disziplin und das Wohl der Akademie von Wichtigkeit sind. Dem Gubernator soll das Recht verbleiben, welches ihm in der Fundation (1606) eingeräumt wird. Wenn aber die Akademie betreffende Dinge auftauchen, für welche kein Consilium plenum erforderlich ist, so soll der Kanzler, der ältere Professor der Theologie und Philosophie sowie der Präsekt mit dem Professor des kanonischen Rechtes beigezogen werden. Die Dekrete sollen im Namen des Rektors und der Professoren nicht bekannt gegeben werden ohne deren Wissen<sup>3</sup>. Der Kanzler Wangnerck, der das Vorstehende berichtet, macht dazu die Bemerkung: Diese vom Visitator wieder eingeführte Sitte hätte immer beobachtet werden sollen, da der Rektor gemäß den akademischen Statuten und Gewohnheiten sowie gemäß den Konstitutionen des Ordens die Konsultoren zu Rate ziehen soll. Dazu komme weiter, daß Bischof Heinrich in der von der Gesellschaft acceptierten Instruktion des Professors der Institutionen ausdrücklich festgesetzt habe, daß dieser bei den Beratungen dasselbe Recht haben soll wie die Professoren aus der Gesellschaft. — Später scheint sich wieder die Übung eingeschlichen zu haben, daß die weltlichen Professoren zu den akademischen Beratungen nicht immer eingeladen wurden; denn im Jahre 1730, unter der Regierung des Bischofs Alexander Sigmund, wurde ein fürstbischöfliches Dekret, welches unter anderem dem Rektor die Beziehung der externen Professoren zu den Sitzungen befiehlt, wenigstens vorbereitet, wenn auch in Wirklichkeit nicht erlassen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> P. IV, c. 17, n. 1. Instit. S. J. II, 254. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 65.

<sup>2</sup> Er verweilte in Dillingen vom 29. April bis 16. Mai 1662. Act. Univ. II, 246.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 249. <sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1755.



Die obige Verordnung des Visitators Schorner wurde auch in das Directorium Academicum aufgenommen (P. I, c. 1, § 5). Zugleich wird als ein besonderer Fall, der die Einberufung eines Akademischen Consiliums notwendig macht, die Exklusion oder Relegation eines Studierenden genannt<sup>1</sup>. Andere Dinge, welche in dem Consilium Academicum behandelt wurden, betrafen nach Ausweis der Universitätsakten Promotionsangelegenheiten, die Disziplin der Studenten und besonders Disziplinarvergehungen, die Ernennung von Offizialen und Dienern der Universität, die Vorlesungen, die Verwaltung der Stipendien u. s. w.

Ein Consilium plenum fand statt in der „akademischen Stube“, ein Consilium non plenum oder semiplenum auf dem Amtszimmer des Rektors. Außer den mehr oder minder allgemeinen Sitzungen des Akademischen Senats gab es auch Sitzungen der höheren Fakultäten oder einzelner Fakultäten. Danach richten sich auch die Überschriften der an die Studenten erlassenen und am schwarzen Brett der Akademie angeschlagenen Mandate<sup>2</sup>.

### 3. Die rechtliche Stellung der Universität zum Bischof und Domkapitel.

Das von Kardinal Otto gegründete und später durch den Papst zu einer Universität erhobene Kollegium unterstand vollständig der Gewalt des Gründers. Derselbe ernannte kraft der ihm durch die päpstliche Erektionsbulle eingeräumten Vollmacht sämtliche Vorsteher, Professoren und Beamte der Universität, schrieb Gesetze und Statuten vor und traf, wenn auch im Benehmen mit dem Rektor, die auf das Wohl der Universität bezüglichen Anordnungen, und wann immer die Vorstände und Professoren selbst solche Anordnungen erließen oder eine Gewalt ausübten, thaten sie es im Namen des Bischofs und in gänzlicher Abhängigkeit von ihm.

Anders gestaltete sich die Sache, als im Jahre 1563 die Universität der Gesellschaft Jesu übertragen wurde. In der Übergabsurkunde von 1569 (S. 61) spricht Kardinal Otto zwar die Erwartung aus, daß das Kollegium der Gesellschaft ihm, dem Gründer der Universität, sowie seinen Nachfolgern auf dem bischöflichen Stuhle zu Augsburg und dem Domkapitel Ehrfurcht und Hochschätzung erweisen werde, erklärt aber zugleich, daß dasselbe vom Ordinarius exemt und unmittelbar dem Papste

<sup>1</sup> 1582 verordnete der Visitator Oliv. Manareus, daß der Rektor die Karzerstrafe nur verhängen darf nach vorhergegangener Beratung mit den Konsultoren. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 264.

<sup>2</sup> Eine große Zahl solcher Mandate für alle möglichen Fälle enthält Manuifr. Nr. 218 u. 229, 3. B.: Pro relegatione: Rector, Cancellarius, Gubernator totusque Senatus Academicus. Pro anniversario Fundatorum: Rector, Cancellarius, Gubernator et Professores studiosis. Mehrere Mandate vollständig abgedruckt L. II, Nr. 14. 15. 35. 36.



und Apostolischen Stuhle unterworfen sein soll. Er gewährt überdies der Gesellschaft volle Jurisdiktion in der Verwaltung, Leitung und Einrichtung des Kollegiums des hl. Hieronymus und der ganzen Universität<sup>1</sup>.

In der Fundation von 1606, welche Bischof Heinrich mit Zustimmung des Domkapitels errichtete, wird die Akademie für immer der Gesellschaft so übertragen, daß sie dieselbe im Namen und mit der Autorität des Bischofs, aber nach den Einrichtungen und Regeln des Ordens leitet und verwaltet. Das oberste Recht auf die Akademie behält der Bischof für sich und seine Nachfolger vor. Nach dem Bischof besitzt der Rektor die erste Autorität an der Akademie. Er hat die allgemeine Aufsicht und Leitung hinsichtlich der Studien und der Disziplin; er kann den Kanzler und die Beamten der Akademie ernennen (S. 78 f.).

Hiernach ist das rechtliche Verhältnis der Akademie zum Bischof und Domkapitel zu bestimmen. Auch letzteres kommt in Betracht, denn die letzte Fundation beruhte, wie eben bemerkt, auf dem Übereinkommen zwischen Bischof und Domkapitel, und dieses verpflichtete sich auch zu einer materiellen Leistung. Das Domkapitel betrachtete sich seit 1606 mit dem Bischof als Konservator und Konfundator der Universität.

Indem das Fundationsinstrument sagt, daß die Akademie „nach den Einrichtungen und Regeln der Gesellschaft Jesu“ (secundum societatis Jesu institutum et regulas) verwaltet werden soll, wobei vornehmlich die Konstitutionen des Ordens und die Ratio studiorum in Betracht kommen, wird der Gesellschaft ein großes Recht auf die Akademie eingeräumt, wodurch selbstverständlich sogar die dem Rektor vom Bischof zugestandenen Befugnisse beschränkt werden; denn dieser hat sich selbst wieder nach den Vorschriften und Regeln seines Ordens zu richten. In der That ernannte nicht der Rektor, sondern die Oberen den Kanzler der Universität. Diese übten auch sonst einen großen Einfluß auf die Leitung der Universität aus hinsichtlich des Studien- und Promotionswesens und der Disziplin. Davon überzeugen uns die wiederholten Verfügungen der Visitatoren<sup>2</sup>, der Provinziale und Ordensgenerale. Die „Akten der Universität“, die „Geschichte des Kollegiums“ und das Directorium Academicum bieten dafür Beweise in großer Fülle.

Wie verhält sich nun aber zu dieser Gewalt der Gesellschaft und bezw. der Oberen der Gesellschaft die Gewalt des Bischofs? Dieser besitzt, wie Heinrich von Knöringen in der Fundationsurkunde sagt, gemäß den von

<sup>1</sup> Omnem plenam iurisdictionem gubernandi, dirigendi, instituendi et regendi collegium s. Hieronymi et totam universitatem Dilinganam.

<sup>2</sup> Die eingreifendsten Verfügungen nahmen an der Universität vor die Visitatoren Oliverius Manareus 1582, Theodor Busäus 1609, Christoph Schorner 1662, die Provinziale Georg Bader 1585, Walter Mumbrot 1627.

Papst und Kaiser verliehenen und auf die Kirche von Augsburg für immer übertragenen Privilegien, das oberste Recht auf die Akademie — *reservato tamen nobis et successoribus nostris supremo iure, potestate et iurisdictione*. Es fragt sich, was dieses oberste Recht in sich schließt. Thatsächlich ist das bischöfliche Recht auf die Akademie noch unter Heinrich von Anöringen, der die Foundation von 1606 vollzogen, in großen Zügen zum Ausdruck gekommen in der Errichtung der Professuren für kanonisches und Zivilrecht; denn dadurch hat der Bischof von seinem Organisationsrecht einen ganz bestimmten Gebrauch gemacht. Aber gerade dieser Akt gab nachmals den ersten Anlaß zu Erörterungen in betreff der Gewalt des Bischofs und Domkapitels über die Universität.

Wie oben (S. 123) erzählt, hob der Provinzial im Herbst 1635 die juridischen Vorlesungen an der Universität Dillingen auf, und als der „*Professor*“ Dr. Kaspar Manz 1636 *privatim* seine Vorlesungen halten wollte, beschloß der Akademische Rat, dies nicht zu gestatten. In der hierüber am 8. Januar 1636 gehaltenen Sitzung wurde die Frage zur Diskussion gestellt: *An lectio iuridica illi permittenda, quam etiam invitis Nostris dicebatur apud Reverendissimum et Capitulum velle ex practicare (sic)*<sup>1</sup>. Die Frage wurde verneint aus mehreren Gründen. Zwei dieser Gründe sind schon früher genannt worden. Es wurde aber noch ein dritter angeführt, der hier, als am passendsten Orte, erwähnt werden soll. Es wurde nämlich gesagt, die Erlaubnis solle dem Professor Manz nicht erteilt werden aus dem Grunde, *quia Academia pleno iure in perpetuum Societati iuxta eiusdem constitutiones et studiorum rationem a moderno R<sup>mo</sup> cum capituli consensu est tradita*<sup>2</sup>. Dies erhelle aus dem Traditionsinstrument und ergebe sich weiter aus einem an den gegenwärtigen Rektor (Georg Keeb) von Prag 1. November 1635 gerichteten Briefe des P. Christoph Grenzing, unter dessen Rektorat und auf dessen Veranlassung die erste Foundation des Kardinals Otto errichtet worden sei<sup>3</sup>. Dieser Brief wurde zur Beleuchtung unserer Frage für so wichtig gehalten, daß er den *Act. Univ.* einverleibt wurde. Der entscheidende, hier in Frage kommende Satz aus diesem Briefe lautet: *Ad primum circa verba illa:*

<sup>1</sup> *Act. Univ.* II, 18.

<sup>2</sup> Eine Randnote in anderer Schrift sagt: *Litterae ann. 1606 aliter loquuntur: Academia iure perpetuo Societati tradita*. Der Unterschied ist in der That nicht gleichgültig. Nicht Bischof Heinrich, sondern Kardinal Otto hatte der Gesellschaft *omnem plenam iurisdictionem* verliehen. Allein die Foundation von 1569 ist durch jene von 1606 außer Kraft getreten.

<sup>3</sup> Hier liegt eine Verwechslung vor. Jene erste Foundation kam unter dem Rektorate des Theodorich Dionysius (1565—1585) zu stande, wohl aber wurde unter Rektor Grenzing (1603—1618) die zweite Foundation im Jahre 1606 errichtet.

*Reservato nobis supremo iure*, intellegendum quasi in actu primo, tradito nobis usu perpetuo secundum institutum exercendi scilicet actus omnes regiminis. Retinent autem sibi ius, ne possint a Societate alienari aut transferri iura Academica. Später heißt es nochmals: Usus perpetuum in nos transtulerunt, adeoque habent ius tantum in actu primo, in actu secundo nullum ius in Rectores et Professores Societatis eos mutandi<sup>1</sup>.

Es ist kein Zweifel, daß hier die Rechte des Bischofs zu Gunsten der Gesellschaft verkürzt werden. Der Bischof hat nach dieser Darstellung ein Recht auf die Universität nur der Potenz nach (in actu primo), nicht aber in Wirklichkeit (in actu secundo); die Potenz kann sich nicht äußern, da die Gesellschaft die wirkliche Ausübung und den Gebrauch dieses Rechtes für immer erhalten hat. Nur die Veräußerung oder Übertragung der akademischen Rechte auf andere durch die Gesellschaft wird nach der vom Bischof vorbehaltenen obersten Gewalt (*reservato nobis supremo iure*) ausgeschlossen. Von diesem Standpunkte aus wird es begreiflich, daß der Provinzial mit den Konsultoren im Jahre 1635 die vom Bischof Heinrich eingeführten Professuren des Rechtes für aufgehoben erklärte; denn der Bischof hatte nach dieser Auffassung offenbar nicht das Recht, sie einzuführen, wie es auch dem Bischof und Domkapitel nicht zusteht, dem Dr. Manz die Erlaubnis zur Abhaltung von juristischen Vorlesungen zu geben, diese Erlaubnis könnte bloß die Gesellschaft Jesu durch ihre Oberen erteilen<sup>2</sup>.

Eine andere Interpretation als P. Christoph Grenzing giebt den Worten: *Reservato tamen nobis etc.* P. Thaddäus Werenko, Kanzler der Universität und längere Zeit auch Professor des kanonischen Rechtes, in einer

<sup>1</sup> Im Allg. N.-M. (Jesuitica Dillingen, Fasc. 55) befindet sich eine nicht näher gekennzeichnete, aber sicher aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammende Abhandlung: *Quid iuris sit societati in academiam et convictum*. Darin werden die gleichen Gedanken fast mit denselben Worten ausgesprochen wie in dem Briefe Grenzings. Unter anderem heißt es dort, man könne nicht sagen, daß der Rektor der Akademie nicht von seinen Oberen, sondern vom Bischof abhängt, wie allerdings die weltgeistlichen Professoren (vor 1563) von ihm abhängen, sondern man müsse sagen, der Rektor repräsentiere in seiner Weise in der Leitung der Akademie den Fürstbischof, wenn er in seinem Namen handelt. Das besage aber nicht irgend eine Abhängigkeit.

<sup>2</sup> In einer Vorstellung, welche die Jesuiten 1690 aus Anlaß eines Spezialfalles beim Fürstbischof Alexander Sigmund einreichten, wird bezüglich der akademischen Jurisdiktion gesagt, sie sei von dem Gründer so auf den Rektor der Akademie übertragen worden, daß sich der Fürst für seine Person und seine Nachfolger derselben für immer gänzlich begiebt (*iusdictio Academica ita transfertur a Fundatore in Rectorem Academiae, ut plane Princeps pro se et pro suis successoribus se illa in perpetuum penitus abdicet*). *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690.*



In dem Sinne, welchen Werenko der in Rede stehenden Klausel beilegt, haben die Fürstbischöfe mit dem Domkapitel ihr oberstes Recht über die Universität stets geltend gemacht. So schon Kardinalbischof Otto und seine Nachfolger bis auf Heinrich von Knöringen. Gleich im ersten Jahre der Wirksamkeit der Jesuiten (1564) wandte sich der Rektor mit dem Gubernurator an den Kardinal wegen Festsetzung gewisser den Studienbetrieb betreffender Dinge, wie Insription der Studenten, und der Kardinal traf auch eine Verfügung<sup>1</sup>. Derselbe bestimmte 1565 den Beginn der Sommerferien<sup>2</sup>. Unter Zustimmung des Bischofs Marquard wurde 1574 eine Gymnasialklasse aufgehoben<sup>3</sup>. Bischof Heinrich sodann errichtete zwei Lehrstühle für den Vortrag des Rechtes und führte sie nach deren Aufhebung durch den Provinzial wieder ein, und zwar, wie der Kanzler Wangnerck schreibt, *pro suprema in Academiam iurisdictione*<sup>4</sup>. Derselbe Bischof ließ 1641 einen Disziplinarfall untersuchen, und dabei heißt es wiederum: *pro supremo iure, quod habet in Academiam*<sup>5</sup>. Die Nachfolger Heinrichs bis auf Klemens Wenceslaus wahrten nicht minder ihr Recht auf die Universität<sup>6</sup>. Beweis dessen sind die mancherlei Verordnungen, welche sie hinsichtlich des Unterrichtswesens und der Disziplin erließen, wie sich später zeigen wird. Die starke Geltendmachung der bischöflichen Rechte führte zeitweise zu lange dauernden und sogar heftigen Kontroversen zwischen der Universität und den Fürstbischöfen, resp. der fürstbischöflichen Regierung.

An erster Stelle sei die Kontroverse erwähnt, welche aus Anlaß der Überreichung der sogen. Fundationskerze (*cereus fundationis*) entstand. Wie oben (S. 81) kurz bemerkt, wurde 1609 am Feste der hl. Ursula (21. Oktober) während des Gottesdienstes dem Bischof Heinrich zum Ausdruck des Dankes für die von ihm vollzogene Fundation vom Rektor eine brennende Kerze mit einer Ansprache überreicht. Diese Sitte wurde in der Folge beibehalten, auch unter den Nachfolgern Heinrichs<sup>7</sup>. Sie gründet

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 70.<sup>2</sup> Ibid. I, 73.<sup>3</sup> Ibid. I, 82.<sup>4</sup> Ibid. II, 75.<sup>5</sup> Ibid. II, 54.

<sup>6</sup> Der eifrigste Verfechter seiner Rechte gegenüber der Universität war Bischof Alexander Sigmund (1690—1737). Als demselben 1693 zwei von der Universität ausgestellte Zeugnisse in die Hände kamen, tabelte er darin zwei Dinge: 1) daß auf dem Titel gesagt wurde: *Rector Collegii Soc. Jes. et Universitatis Dilinganae, omisso Episcopalis*; 2) daß im Kontext die Worte standen: *almae nostrae Universitatis*. Er nahm mit eigener Hand eine Korrektur vor, indem er *Episcopalis* hinzufügte und *nostrae* tilgte; er befahl zugleich, daß dies in Zukunft beobachtet werden sollte. Litt. ann. 1693. Der Ausdruck *Academia* oder *Universitas nostra* wurde früher unbeanstandet gebraucht und wechselte mit *Episcopalis Academia*. Er bedeutete offenbar nur, daß die Akademie den Jesuiten zur vollständigen Verwaltung übergeben war, das sogen. *dominium utile*.

<sup>7</sup> Direct. Acad. P. I, c. 5, § 1 Oct.: *Festum S. Ursulae. Officium hora*



sich auf die Konstitutionen des Ordens<sup>1</sup>, welche vorschreiben, daß an dem Tage, an welchem die Gesellschaft in den Besitz eines Kollegiums eingesetzt wurde, ein feierliches Amt für den Stifter und die Wohlthäter gehalten und dem Stifter oder einem seiner nächsten Angehörigen oder einem Stellvertreter eine Wachskerze überreicht werden solle. Hiermit bezeugt die Gesellschaft ihren Dank, welchen sie dem Gründer schuldet. Bischof Heinrich hatte nun zwar nicht das Kollegium in Dillingen gegründet, aber doch die von Kardinal Otto vollzogene, vom Domkapitel lange bestrittene Gründung mit Zustimmung des letzteren bestätigt und vermehrt, wie es in der unten citierten Stelle des Direktoriums heißt.

Es war Sitte, daß der Rektor kurze Zeit vorher eine Einladung zur Entgegennahme der Kerze ergehen ließ. In späterer Zeit hatte er die Ansprache, welche er bei der Überreichung der Kerze zu halten gedachte, vorher einzusenden. Der Bischof oder sein Stellvertreter antwortete gleichfalls mit einer kurzen Rede, die, wie es scheint, sich wenig veränderte. In einer solchen Erwidierungsformel des bischöflichen Stellvertreters, die aus der Zeit vor 1694 stammt, heißt es: *Cereum hunc ab Academia Dilingana Illustrissimis Fundatoribus suis in perpetuae devotionis tesseram oblatum nomine Celsissimi et Reverendissimi S. R. I. Principis et Episcopi Augustani Domini mei Clementissimi accepto*<sup>2</sup>.

Im Jahre 1695, unter der Regierung des Fürstbischofs Alexander Sigmund, gelangte an den Rektor ein Dekret, in welchem ausgesprochen war, daß die Kerze die Subjection des Rektors unter den Bischof bedeute. Darauf wurde erwidert, daß die Kerze diese Bedeutung nicht habe, da der Rektor oder das Kollegium (als *exemt*) ebenso wenig dem Bischof unterworfen sei, als die Gesellschaft andern Fundatoren unterworfen sei, welchen die Kollegien alljährlich eine Kerze offerieren<sup>3</sup>. In diesem Sinne lautet

---

octava, sub cuius offertorio R. P. Rector offert Principi cereum ardentem foundationis, praemissa brevi oratione latina, plerumque in laudem Em<sup>mi</sup> Fundatoris Truchsessii et Henrici Episcopi controversae foundationis confirmatoris et augmentatoris. Die letzte vorhandene Redaction des „Direktoriums“ fällt in das Jahr 1691. Es ist das zu wissen notwendig wegen des Folgenden.

<sup>1</sup> P. IV, c. 1, n. 2. 3. Instit. Soc. Jes. I, 233. Mon. Germ. Paed. II, 12. Das Kapitel handelt De memoria habenda Fundatorum et bene de Collegiis meritorum.

<sup>2</sup> Die Erwidierungsformel findet sich im Allg. N.-A. (Augsb. Hochst. Nr. 83, II, E/5) in einem Faszikel, welcher verschiedene Dokumente über die Fundationskerze von 1694—1772 (eigentlich bloß bis 1762) enthält. „Die von dem jeweiligen P. Rektor allhier in renovatione studiorum als in festo S. Ursulae alljährlich zu präsentierenden Kerzen in signum gratitudinis simul et subiectionis betreffend, de anno 1694 usque 1772.“ 182 Folien. Auf diese Dokumente stützt sich, wo nichts Gegenteiliges bemerkt ist, vornehmlich die folgende Darlegung.

<sup>3</sup> Wird auch kurz berichtet Act. Univ. II, 704.



auch der Bericht des folgenden Jahres: die Kerze sei als Zeichen der Dankbarkeit, nicht der Subjection offeriert worden<sup>1</sup>. In den folgenden Jahren enthält aber die Erwiderung des bischöflichen Stellvertreters die Worte, die Kerze sei überreicht worden *ad perpetuam devotionis et subiectionis tesseram*, obwohl allem Anscheine nach der Rektor in seiner Ansprache den letzteren Ausdruck vermied.

Von jetzt ab ruhte die Angelegenheit längere Zeit. 1730 führte jedoch die verschiedene Auffassung über die Bedeutung der Fundationskerze zu ernstlichen Differenzen. Der Stellvertreter des Bischofs, Baron von Westernach, der die Kerze entgegennahm, hob in seiner Erwiderung hervor, daß die Überreichung geschehe in *signum submissionis et subiectionis*, während der Rektor in seiner Ansprache bemerkte, sie geschehe nach den Konstitutionen des Ordens nur in *signum gratitudinis*. Die Regierung berichtete darüber an den Fürstbischof und gab dem Gedanken Ausdruck, es scheine, „daß der Pater Rektor die gegen den Fürstbischof zu tragen habende Submission und schuldigen Gehorsam zu entziehen und sofort die Universität gänzlich souverän zu machen intentieren wolle“. Das war nun weit über das Ziel hinausgeschossen. Der Rektor hob dem gegenüber in einem ausführlichen Rechtfertigungsschreiben hervor, er komme bei Überreichung der Kerze nicht als Rektor der Universität, sondern als Rektor des Kollegiums in Betracht, und der Fürstbischof nicht als Gründer der Universität, sondern als Gründer des Kollegiums. In diesem Sinne sei die Kerze von jeher überreicht und acceptiert worden. Dies hindere aber anderseits nicht, daß die Universität im Fürstbischof freudig nicht bloß das Recht des Gründers, sondern auch das Recht des obersten Dominium und der Jurisdiktion anerkenne<sup>2</sup>.

Eine Zeitlang schien es, daß diese Darlegung beim Bischof und seiner Regierung einen Eindruck gemacht habe; allein nach verschiedenen Zwischenfällen wurde 8. Oktober 1735 an den Rektor ein fürstbischöfliches Dekret erlassen, welches die alte Forderung in betreff der Bezeugung der Subjection wiederholte. Einen Anhaltspunkt für die Gerechtigkeit dieser Forderung glaubte man darin finden zu dürfen, daß die Überreichung der Kerze beim Beginne des Schuljahres geschah und der Rektor dabei mit den Insignien seines Amtes, Mantel und Scepter, erschien, wodurch, wie man annahm, die Beziehung der Zeremonie zur Universität außer Zweifel gesetzt sei. Der Rektor machte dagegen geltend: wenn die Überreichung der Kerze

<sup>1</sup> Sub offertorium R. P. Rector Cereum Foundationis, *non subiectionis, sed gratitudinis* signum praemissa oratiuncula latina obtulit Gubernatori Academico. Act. Univ. II, 718.

<sup>2</sup> Ipsa porro Academia in Reverendissima Serenitate sua agnoscit laetabunda non ius dumtaxat titulumque Fundatoris, sed etiam ius supremi Domini ac iurisdictionis.

gerade bei Beginn des Schuljahres geschehe, so habe dies seinen Grund darin, daß das Fest der hl. Ursula der Geburtstag des Kollegiums sei (S. 58), der Gebrauch der Rektoratsinsignien aber bringe die Solemnität mit sich. In einem späteren Schreiben brachte er einen Vermittlungsvorschlag, der schließlich auch Annahme fand. Danach soll die Überreichung der Kerze die Dankbarkeit des Kollegiums, die Rektoratsinsignien hingegen die Subjection der Universität zum Ausdruck bringen, und in diesem Sinne soll auch die Ansprache des Rectors abgefaßt werden. So wurde es 1735 zum erstenmal gehalten. Die späteren Berichte erwähnen aber die Insignien des Rektorats nicht mehr. Es heißt darin nur, daß die Überreichung der Kerze stattfinde in *signum subiectionis* wegen der Gründung der Universität und in *signum gratitudinis* wegen der Gründung des Kollegiums, oder auch, daß die Kerze gereicht werde im Namen der Universität zum Zeichen der Unterwerfung und im Namen des Kollegiums zum Zeichen der Dankbarkeit.

Eine andere Kontroverse, welche unter Bischof Alexander Sigmund entstand, betraf die Visitation des Konviktes. Dieses war nun zwar kein Bestandteil der Universität selbst, stand aber mit ihr im engsten Verband: es wird von den Jesuiten geleitet, und der Rektor der Universität hat auch die oberste Leitung im Konvikt<sup>1</sup>. Insofern kann der Gegenstand, um den es sich bei der Kontroverse handelte, hier seinen Platz finden.

Die Frage, ob dem Bischof von Augsburg das Recht zusteht, das Konvikt oder Kollegium zum hl. Hieronymus zu visitieren, gelangte schon unter Bischof Johann Christoph zu einer praktischen Bedeutung, wenn auch nicht zu einer akuten. Dieser Bischof war nämlich mit dem Regens des Konviktes, Max Verchenfeldt, unzufrieden und drohte mehrmals mit einer Visitation. Nach dessen Abgang im Jahre 1667 kam er wirklich eines Tages in das Konvikt und erklärte dem neuen Regens, Jakob Zürcher, er werde die Museen besuchen, um zu vernehmen, ob es keine Klagen gebe. Der Rektor, welcher dazu gekommen, erlaubte sich zu bemerken, wenn der Bischof das thue, würde für den neuen Regens die Verwaltung sehr schwierig werden, da die jungen Leute schon von Haus aus zu Klagen geneigt seien. Obwohl dies der Bischof nicht gnädig aufnahm, besonders deshalb, weil, wie die Jesuiten vermuteten, der Rektor und der Regens mit keinem Worte andeuteten, daß sie bei ihm das Recht der Visitation voraussetzen, so ging er doch nachher wie andere Gäste durch die Museen, ohne den Zuständen

<sup>1</sup> Collegio nostro . . . , Regens vel maxime, totusque Convictus subiectus est. Act. Univ. II, 607 (6. Mart. 1684).

des Konviktes nachzuforschen, sondern fragte bloß den einen und andern nach der Heimat, den Eltern u. s. w.<sup>1</sup>

Mit größerem Nachdruck machte sein Nachfolger Alexander Sigmund, der sich schon 1681 bei der Wahl zum Koadjutor verpflichtet hatte, von den Zuständen des Dillinger Seminars Einsicht zu nehmen, das Recht der Visitation des Konvikts geltend<sup>2</sup>. Der domkapitelsche Syndikus von Bally sagt hierüber<sup>3</sup>: Der damalige Regens Albert Castner habe sich 1695 unterstanden, der Kongregation de propaganda fide zu Rom beschwerdeführend vorzutragen, daß der Bischof vorhabe, in dem Konvikte eine seiner (des Regens) Meinung nach unbefugte Visitation vorzunehmen, welche jedoch der Bischof (sagt Bally) wegen verschiedener Defekte und Excesse, die er vernommen, für notwendig erachtete. Diese Delation des Regens habe zur Folge gehabt, daß die Kongregation darüber einen Bericht abforderte. Darum habe der Bischof unter dem 31. Dezember 1697 (?) sich an das Domkapitel gewendet mit dem Auftrage, in dieser Sache ein Gutachten abzugeben. Dieses Kapitulargutachten sei am 8. Januar 1698 (?) dahin erfolgt, daß „man wegen der Herren Patrum S. J. unverantwortlich anmaßenden Befränkung oder völligen Entziehung“ der dem Fürstbischof am Konvikte zustehenden Rechte und Jurisdiktion sehr befremdet sei. Hierauf werden in dem Gutachten die Gründe für das Recht des Bischofs, eine Visitation vorzunehmen, angeführt. Es sind in der Hauptsache folgende: Bischof Heinrich hat in der Foundation von 1606 den Jesuiten das Seminar oder Konvikt nicht unumschränkt anvertraut, sondern so, daß es von ihnen in seinem Namen und in seiner Autorität zu regieren und zu gubernieren ist. Die bischöfliche Wahlkapitulation schreibt die Visitation vor. Das Konzil von Trient (Sess. 23 de reform. c. 18) überträgt den Ordinarii in ihren Seminarien jedwede Autorität und Disposition. Die Vorfahren des gegenwärtigen Bischofs haben dem Vernehmen nach einen Visitationsakt ohne Widerspruch vollzogen. Diese Gründe wurden auch der nach Rom eingeschickten Information einverleibt.

Anders lautet die Darstellung nach einem von den Jesuiten in Dillingen stammenden Aufsatze: *An Episcopus habeat ius visitandi Convictum et*

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1667.

<sup>2</sup> Nach der von ihm unterzeichneten Wahlkapitulation „soll der Bischof jährlich eine Visitation in dem Seminarium veranstalten und untersuchen lassen, ob die Kandidaten sowohl im Sittlichen als Litterarischen fleißig unterrichtet werden; ob jeder nach dem zu bezahlenden Kostgeld die Kost erhalte; ob nach Belieben des Regenten und seiner Diener die Preise für Wein, Bier und Essen erhöht, oder die Kandidaten mit ungewöhnlichen Forderungen belästigt werden“. Braun IV, 378.

<sup>3</sup> In der schon früher (S. 92) erwähnten Relation über die Rückstände des Domkapitels.

exigendi rationes pecuniarum et oeconomicas<sup>1</sup>. Hier heißt es: „Der Fürstbischof Alexander Sigmund sagte im Jahre 1695 zum dritten Male dem Regens eine kanonische Visitation an. Die Angelegenheit wurde nach Rom an den General Thyrus Gonzalez berichtet. Dieser antwortete, es sei gewiß, daß die Patres und Fratres der Gesellschaft im Konvikt (Regens, Subregens u. s. w.) einer Visitation des Bischofs nicht unterliegen. Dasselbe scheine von den im Konvikt lebenden Religiosen (Studierenden) der verschiedenen Klöster zu gelten, dann von den päpstlichen Alumnen, deren Rechnungen alljährlich an den Apostolischen Nuntius in Wien übermittelt werden, desgleichen von den weltlichen Studenten, welche unter der Aufsicht (tutela) der Eltern und Vormünder stehen. Was aber von den bischöflichen Alumnen zu urteilen sei, hänge von der Fundation und den Bedingungen ab, unter welchen jene der Leitung der Gesellschaft anvertraut worden sind.“ So der General.

Die Kontroverse wurde dann von dem Prokurator des Generals an die Kongregation de propaganda fide gebracht, welche dem Fürstbischof reskribierte, er solle seine Gründe der Kongregation vorlegen und durch dieselben sein Recht in betreff der Bornahme einer Visitation beweisen. Zuerst schwieg der Bischof; als er dann nochmals aufgefordert wurde, war er so beleidigt, daß er dem Regens eine Audienz verweigerte und ihm sowohl wie der Gesellschaft viel Übles drohte, in der Meinung, er sei bei der Kongregation von dem Regens denunziert worden, was jedoch nicht der Fall war<sup>2</sup>. Er ließ dann die Gründe zusammenstellen, mit welchen er das ius visitandi in Anspruch nehmen zu dürfen glaubte, und schickte das Schreiben nach Rom an die Kongregation.

Aber auch der Regens verfaßte in der gleichen Angelegenheit eine Schrift und sandte sie am 15. Dezember 1695 an den General. Dieses Schriftstück ist nicht unwahrscheinlich im wesentlichen in dem oben citierten Aufsatz enthalten, dem wir bisher gefolgt sind. In dem Aufsatz wird namentlich auf den Vertrag von 1606 und die ihm vorausgegangenen Verhandlungen Rücksicht genommen (§. 76). Danach wollte das Domkapitel in das Vertragsinstrument den Punkt aufgenommen wissen, daß die Jesuiten in betreff der ökonomischen Verhältnisse zur Rechnungsablage gegenüber Bischof und Domkapitel verpflichtet sein sollten, bestand jedoch, als die Jesuiten diesen Punkt für unannehmbar erklärten, nicht weiter darauf<sup>3</sup>. Damit haben nun

<sup>1</sup> In dem in Freiburg i. d. Schw. aufbewahrten Bande mit der Überschrift: Convict. S. Hieronymi Dilingae, fol. 156 sqq.

<sup>2</sup> Offenbar wurde der Bericht des Regens an den General und der Bericht des Procurators des Generals an die Kongregation verwechselt. Diese Verwechslung liegt auch der obigen Darstellung des Synodus Bally zu Grunde.

<sup>3</sup> Ebenso wird die Sache dargestellt Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606 und bei Flott, Hist. Prov. Soc. Jes. Germ. super. III, 239.

freilich Bischof und Domkapitel auf die Visitation des Konvikts in einem wichtigen Punkt selbst Verzicht geleistet, denn die Abforderung und Revision der Rechnungen eines derartigen Institutes macht einen wesentlichen Teil der Visitation aus. Dann wird aus dem schon einmal erwähnten Briefe des Rektors Grenzling (S. 137), der beim Abschluß des Vertrages von 1606 hervorragend beteiligt war, eine längere Stelle angeführt, worin es unter anderem heißt, der Bischof könne rechtlich (*de iure*) keine Visitation im Konvikt anstellen und insbesondere nicht die Rechnungen verlangen. Für letzteres wird noch der besondere Grund angeführt, daß das Konvikt vom Bischof nichts empfangt als das Geld für sechs bischöfliche Alumnen, deren Rechnungen allerdings vorgelegt werden können; für die andern Konviktooren würden die Rechnungen den Eltern und Gönnern zugesandt. Hierauf wird der Versuch gemacht, von den Gründen, welche vom Bischof für das von ihm in Anspruch genommene Visitationsrecht geltend gemacht werden, die zwei wichtigsten zu widerlegen. Wenn nämlich auf den Vertrag von 1606 hingewiesen werde, worin es heißt, das Konvikt werde von der Gesellschaft im Namen und in der Autorität des Bischofs geleitet, so sei damit nur so viel gesagt, daß die Gesellschaft die Verwaltung, solange sie dieselbe überhaupt habe, stets im Namen und in der Autorität des Bischofs habe. Damit habe der Bischof für sich und seine Nachfolger das Eigentumsrecht vorbehalten, so daß es das Konvikt des Bischofs genannt wird. Aus dem Eigentumsrecht folge aber kein Visitationsrecht. Bischof Johann Christoph aber habe nicht eine eigentliche Visitation vorgenommen, sondern das Konvikt wie ein Gast (*per modum hospitis*) besichtigt. Das letztere ist, wie wir hinzufügen wollen, richtig, aber daß Bischof Heinrich, indem er den Jesuiten das Konvikt so übergab, daß es von ihnen in seinem Namen und in seiner Autorität verwaltet werde, sich und seinen Nachfolgern nur das Eigentumsrecht am Konvikt und nicht auch das Visitationsrecht vorbehalten haben soll — *credat Iudaeus Apella!* Kann denn der Verwalter einer Sache die Verwaltung nicht je einmal schlecht oder zweckwidrig führen, und soll der „Eigentumsberechtigte“, wenn er dies bemerkt, stumm zusehen müssen? Es wird darum wohl auch hier Luk. 16, 2 in Kraft bleiben<sup>1</sup>.

Es giebt noch eine dritte Darstellung der Angelegenheit; diese findet sich in dem Visitationsprotokoll<sup>2</sup>, welches der römische Kämmerer Emaldi über die im päpstlichen Alumnat in Dillingen 1742 angestellte Visitation

<sup>1</sup> Dem Aufsatz liegt noch ein Brief des Generals Thyrus Gonzalez vom 14. Januar 1696 bei, worin er erklärt, der Regens habe niemals an die Kongregation geschrieben; auch sei der Bischof in Rom nicht angeklagt worden, indem bloß der Procurator diese Angelegenheit der Kongregation zur Entscheidung vorgelegt habe, damit die Jesuiten in Dillingen wüßten, wie sie sich eventuell zu verhalten hätten.

<sup>2</sup> Bischöfl. Administration.



verfaßte. In der Praefatio wird erzählt: Als 1695 einige Konvikto- ren (päpstliche Alumnen) an den Bischof rekurrierten, um gewisse Beschwerden vorzubringen, wollte dieser eine Visitation des Konvikts veranstalten. Allein unter dem Vorwande, daß das päpstliche Alumnat unter dem Apostolischen Stuhle stehe, widersezten sich die Jesuiten. Die Sache kam vor die Kongregation, und dort wurde längere Zeit darüber verhandelt, wem die Visitation des Konvikts, die der Bischof für sich in Anspruch nahm, zukomme. Endlich wurde unter dem 24. Juli 1698 resolviert, die Visitation des Konvikts solle dem Nuntius in Wien und dem Bischof von Augsburg anvertraut werden. In betreff der vom Ordinarius in Anspruch genommenen Rechte wurde die Entscheidung verschoben. In diesem Sinne gelangte am 12. November 1698 ein Breve des Papstes Innocenz XII. zur Ausfertigung. Dem Bischof, der sich in seinen Rechten gekränkt fühlte, wurde auf eine von ihm erhobene Beschwerde durch den Sekretär der Sacra Congregatio geantwortet, die Visitation habe sich bloß auf das päpstliche Alumnat zu erstrecken. So wurde es dann 1699 thatsächlich gehalten<sup>1</sup>.

Seitdem findet sich in den Akten keine Angabe mehr, daß die Bischöfe von Augsburg den Versuch gemacht hätten, das Konvikt zu visitieren<sup>2</sup>. Das formale Recht hatte gesiegt und die Jesuiten waren zufriedengestellt worden. In den Bischöfen blieb aber doch ein Stachel zurück, denn sie mußten es unangenehm empfinden, daß sie in ihrem eigenen Gebiete nicht Herren waren und „ein Staat im Staate“ sich etablierte. Begreiflich wird es darum auch, daß, wie sich später zeigen wird, im Laufe des 18. Jahrhunderts zeitweilig der Plan auftauchen konnte, das Diözesanseminar aus dem Konvikt zu transferieren, und daß das unter Bischof Joseph errichtete Priesterseminar nicht nach Dillingen, sondern nach Pfaffenhausen kam.

Eine dritte Kontroverse entstand unter Bischof Alexander Sigmund wegen der Besetzung der Professur für Zivilrecht<sup>3</sup>. Den äußeren Anlaß dazu bot die Äußerung des im Januar 1695 von Dillingen abgehenden Professors Dr. Aloys Mezger, er sei nicht dem Fürstbischof, sondern der Universität verpflichtet, welcher er Treue geschworen (S. 122). Der

<sup>1</sup> Vgl. Hausmann, Geschichte des päpstlichen Alumnats in Dillingen S. 99. Der Nuntius beteiligte sich an der Visitation nicht persönlich, sondern subdelegierte den Dompropst von Augsburg.

<sup>2</sup> Der mehrerwähnte Aufsatz schließt mit den Worten: Hic iubet iam Plato quiescere, quia interea nihil amplius actum est a Ser<sup>mo</sup> Principe intra Convictum ratione visitationis.

<sup>3</sup> Die folgende Darstellung stützt sich, wo nichts anderes bemerkt wird, auf die Act. Univ. II, 684 sqq. Es ist dort wie anderswo von einer peculiaris Historia die Rede, worin die Kontroverse, soweit sie sich 1695—1697 abspielte, ausführlich behandelt wird. Leider hat sich dieselbe nicht erhalten.



tiefere Grund lag aber in dem zu jener Zeit auf seiten des Bischofs und seiner Regierung hervortretenden Bestreben der Machterweiterung gegenüber der Universität. Dies zeigte sich klar, als der Rektor, von seinem Rechte Gebrauch machend, in der Person des Philipp Moraß dem Fürstbischof einen neuen Professor präsentierte. Der Bischof bestätigte den Präsentierten zunächst nicht, sondern wandte sich in der Angelegenheit an das Domkapitel, wie wir aus der früher schon erwähnten Relation des domkapitelichen Syndikus Bally<sup>1</sup> erfahren. Dieser bemerkt, der Fürstbischof glaubte in der von seinem Vorgänger Heinrich von Knöringen dem Rektor bei der Errichtung der Professur eingeräumten Befugnis, 1. den Professor des Zivilrechts zu ernennen und zu amovieren, sowie 2. in dem weiteren Umstand, daß dieser Professor unmittelbar dem Rektor und Gubernator unterworfen sei und ersterem das iuramentum fidelitatis zu leisten habe, eine Verletzung seiner Rechte sehen zu müssen, und verlangte vom Domkapitel hierüber ein Gutachten. Dieses stellte sich auf die Seite des Bischofs und beantragte unter dem 16. März 1695, den Rektor mit seiner Präsentation abzuweisen. Zur Begründung wurde vornehmlich auf die dem Bischof nach der Foundation von 1606 gegenüber der Universität zustehende höchste Jurisdiktion hingewiesen, sowie weiter darauf, daß die Errichtung der Professur für Zivilrecht durch Heinrich von Knöringen ohne Kapitularkonsens stattgefunden habe, und daß darum die von ihm den Rektoren bewilligten KonzeSSIONen für seine Nachfolger unpräjudizierbar seien. Im Sinne dieses Gutachtens erließ der Fürstbischof zu Anfang Mai an den Rektor ein Dekret. Der vorgeschlagene Professor wird zwar acceptiert, jedoch nach dem eigenen freien Ermessen des Fürstbischofs (*sed suo arbitrio*), und zugleich behält sich derselbe sowohl für seine Person wie für seine Nachfolger die Aufstellung und Entfernung des Professors der Institutionen vor.

Da die Jesuiten auf das ihnen feierlich garantierte und bisher ohne Anstand geübte Recht nicht verzichten wollten, suchten sie dasselbe durch das schriftliche Wort wie durch persönliche Vorstellungen beim Bischof und seinen höchsten Beamten zu verteidigen und zu retten. Von ersterem wurde der Provinzial, der mit dem Rektor um Audienz nachgesucht hatte, kurz abgefertigt<sup>2</sup> und an den Präsidenten des Hofrats gewiesen, und ein noch unfreundlicherer Empfang wurde dem Rektor bei einer späteren Gelegenheit zu teil<sup>3</sup>. Am 13. Juli (1695) endlich wurde der Rektor mit dem Kanzler in die Residenz gerufen, wo der neue Professor Dr. Moraß in ihrer Gegenwart,

<sup>1</sup> Kr.-Arch. Neuburg H 153 (f. S. 92).

<sup>2</sup> *Paucis expeditus est.* Act. Univ. II, 691 (25. April 1695).

<sup>3</sup> *Non admissus est R. P. Rector, nisi post prandium, sic exceptus a Principe, ut durius inhumaniusque vix posset.* Act. Univ. II, 695 (9. Juni 1695).

sowie im Beisein des Hofkanzlers und der in Dillingen anwesenden Räte, nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses den Treueid schwor, dessen Formel der Fürstbischof vorgegeschrieben hatte. Darin verpflichtete sich der Professor vor allem dem Bischof und dann dem Rektor. Dem ersteren gelobte er *fidelitatem et subiectionem*, dem letzteren *reverentiam et observantiam*<sup>1</sup>.

Was die Jesuiten zur Verteidigung ihres bisher geübten Rechtes beigebracht, läßt sich leider nicht aktenmäßig ermitteln, da weder die schon erwähnte *peculiaris Historia* dieser ganzen Kontroverse noch auch die vom Kanzler der Universität verfaßte und dem Bischof überreichte „Apologie“ sich vorfindet. Die Jesuiten fügten sich indes ins Unvermeidliche in der Hoffnung auf bessere Zeiten<sup>2</sup>. In der nächsten Zeit scheint sich aber nichts geändert zu haben; denn die Ernennung der Professoren Abtlinger (1697) und Städele (1700) wird berichtet, ohne daß der Präsentation durch den Rektor Erwähnung geschieht. Es wird nur gesagt, daß sie den Treueid nach der neuen, von Alexander Sigmund vorgegeschriebenen Formel abgelegt<sup>3</sup>.

Eine Zeitlang ruhte die ganze Angelegenheit. Sie kam aber wieder in Fluß, als man auf seiten des Bischofs mit dem Plane umging, einen zweiten Professor für Zivilrecht anzustellen. Dieser Plan scheint 1729 oder 1730 hervorgetreten zu sein, zugleich mit dem Vorhaben, an der Universität noch andere, die Reform des Unterrichtes betreffende Änderungen vorzunehmen. Allein auf Verwendung des Kurfürsten von Pfalz-Neuburg, des Bruders des Fürstbischofs von Augsburg, an welchen die Jesuiten sich wendeten, unterblieben die Reformen: *hinc omnia in statu antiquo mansere*<sup>4</sup>. Das dauerte aber nicht lange; denn schon im folgenden Jahre erneuerten die Gegner der Jesuiten ihre Anstrengungen beim Hofe. Von diesem erging denn auch an den Rektor unter dem 20. August 1731 ein

<sup>1</sup> Die Formel findet sich *Direct. Acad.* p. 223.

<sup>2</sup> In derselben Zeit spielte noch eine andere, später zu behandelnde Kontroverse betreffs der akademischen Jurisdiktion, die dem Rektor zum guten Teile genommen und dem Subernator übertragen wurde. Der Stimmung, in welcher damals die Jesuiten sich befanden, giebt die *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1695* in bezeichnender Weise Ausdruck. Nachdem dort zuerst die in jenem Jahre eingetretene *imminutio iurium* erwähnt worden, heißt es weiter: *Iuvat interea incumbentem innocuis cervicibus procellam in serenitatis omen convertere, et post tristiores hyemem fructus et soles sperare laetiores. Standum pro causa nostra et bono iuventutis publico fuit fortiter, et si in meliora incidissemus tempora, stetissemus quoque efficaciter. Cedendum est tempori, dum remediis locus fiat et varie exagitata aequitas toto denique loco consistat.* Bezüglich der akademischen Jurisdiktion trat bald eine bessere Wendung ein.

<sup>3</sup> *Act. Univ.* II, 727. 752.    <sup>4</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1730. Litt. ann. 1729.*

in scharfen Ausdrücken abgefaßtes Dekret gegen das Dillinger Rektorat<sup>1</sup>. Darin wird außer anderem das vom Rektor in Anspruch genommene Recht der Präsentation oder Nomination des Professors der Institutionen bestritten und dasselbe dem Fürstbischof allein zugeeignet, zugleich mit der unbedingten Gewalt, neue Professuren einzuführen und mit den geeigneten Männern zu besetzen, überhaupt die Universität zu reformieren u. s. w. Darauf reagierten die Jesuiten mit einer Gegenschrift und suchten ihr Recht aus der Fundation nachzuweisen. Ihre Bemühungen hatten Erfolg; es wurde nichts weiter ins Werk gesetzt. Nach dem Tode des Professors Städele, 1735, präsentierte der Rektor sogar ohne Anstand einen Nachfolger<sup>2</sup>.

Als dann nach dem 1737 erfolgten Hinscheiden des Fürstbischofs Alexander Sigmund der bisherige Koadjutor, Bischof Johann Franz von Konstanz, die Regierung der Diözese Augsburg übernahm, wurden 1738/39 an der Universität die geplanten Neuerungen durchgeführt und unter anderem auch in der Person des Gubernators Depra ein zweiter Professor für das weltliche Recht aufgestellt<sup>3</sup>. Diese Neuerung hatte freilich keinen langen Bestand. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dieser zweite Professor vom Rektor präsentiert wurde. Ob die Präsentation des andern, später wieder einzigen Professors des Zivilrechts dem Rektor verblieb, läßt sich nicht mit voller Sicherheit behaupten. Es hat aber die bejahende Meinung viel Wahrscheinlichkeit für sich<sup>4</sup>.

### III. Abschnitt.

#### Die Privilegien.

Die Erektionsbulle des Papstes Julius III. vom Jahre 1551, bestätigt durch die Kaiser Karl V., Ferdinand I. und Ferdinand III., verleiht der Universität Dillingen eine Reihe von Privilegien, wie sie die Universitäten von Bologna und Paris sowie andere Hochschulen in Italien, Frankreich und Deutschland besitzen (S. 23)<sup>5</sup>. In den Genuß dieser Privilegien traten die Jesuiten 1563 durch die Übernahme der Universität und des mit ihr verbundenen Konvikts vom hl. Hieronymus. Kardinal Otto

<sup>1</sup> Neque hic annus caruit turbis ac molestiis ab adversariis nostris excitationis contra nos in aula rursus Augustana; ab hac enim missum est decretum aliquod ad P. Rectorem plenum gravibus expressionibus contra Rectoratum Dillinganum. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1731.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1735.

<sup>3</sup> Ibid. ad ann. 1738. 1739.

<sup>4</sup> Der von Alexander Sigmund eingeführten Eidesformel für den Professor der Institutionen ist aus der Zeit nach 1736 die Bemerkung beigefügt: Nominatio Professoris Institutionum spectat ad R. P. Rectorem. Direct. Acad. p. 223.

<sup>5</sup> Vgl. des Verfassers Abhandlung „Die Privilegien der ehemaligen Universität Dillingen“ in: Jahresbericht des Hist. Ver. Dillingen VIII (1895), 1 ff.

spricht dies in dem Übergabsinstrument von 1569 feierlich aus<sup>1</sup>. Er erklärt überdies, er werde sich mit dem Magistrat der Stadt Dillingen ins Benehmen setzen, damit die zum Kollegium der Gesellschaft und des hl. Hieronymus und zur Universität verwendeten Häuser von den auf ihnen ruhenden, wenn auch nur geringen Lasten befreit werden; unterdes werde er selbst, damit die Gesellschaft, das Kollegium des hl. Hieronymus und die Universität keinen Schaden haben, den Magistrat befriedigen.

In der von Bischof Heinrich 1606 mit Zustimmung des Domkapitels vollzogenen Fundation werden die beiden Kollegien und die akademischen Gebäulichkeiten von allen Lasten und Steuern, allen ordentlichen und außerordentlichen Forderungen für befreit erklärt, wie sie auch bisher schon davon befreit waren; desgleichen erfreuen sich nach dieser Fundation die sämtlichen Beamten und Bediensteten (*officiales et ministri*) der Universität aller akademischen Privilegien. Außerdem sind Kollegium und Konvikt nicht zum Gebrauch der Stadtwage verpflichtet, sondern können sich eine eigene, der städtischen konforme Wage halten (S. 80).

Die Gewährung dieser Privilegien war nicht ohne Kampf in den Fundationsbrief aufgenommen worden. Namentlich die Teilnahme der Beamten und Diener an den Privilegien machte Schwierigkeiten. Einige Domherren, an ihrer Spitze der Domdekan Hieronymus Stor von Ostrach, wollten dieselben nur in *personalibus*, nicht auch in *realibus* befreit wissen, d. h. sie sollten frei sein von persönlichen Leistungen, wie gewisse Dienste, nicht aber von Leistungen, welche mit Rücksicht auf Vermögen, Häuser und andere derartige Güter zum gemeinen Besten gefordert zu werden pflegen. Der andere Teil der Domherren war für gänzliche Befreiung. Den Jesuiten mußte daran gelegen sein, weder dem Domdekan und den auf seiner Seite stehenden Kanonikern zu nahe zu treten, noch auch die Gesellschaft zu schädigen. Sie setzten es darum beim Bischof durch, es solle unter Weglassung der Formeln Real- und Personallasten bloß im allgemeinen gesagt werden, daß diejenigen, welche an der Akademie oder im Konvikt ein Amt verwalteten oder Dienste verrichteten, an allen akademischen Privilegien teilnehmen sollen. Und so geschah es auch<sup>2</sup>.

Aus dem Bisherigen erhellt, daß die Freiheit von gewissen Lasten einen wesentlichen Bestandteil der akademischen Privilegien bildet. Dazu kommen noch andere. Im allgemeinen werden gewöhnlich drei Arten von akademischen Privilegien unterschieden: Freiheit von bürgerlichen und politischen Lasten

<sup>1</sup> Pro feliciori et stabiliore directione et gubernio Collegii sancti Hieronymi ac totius universitatis sponte, deliberate et ex mera scientia cedo et transfero libere in patres societatis omnia et singula iura, privilegia, auctoritatem.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606. *Flo*t III, 239.

(immunitas ab oneribus civilibus et politicis), die akademische Gerichtsbarkeit oder der befreite Gerichtsstand (forum proprium) und das Recht des Vortritts bei öffentlichen Akten<sup>1</sup>. Von dieser dreifachen Klasse von Privilegien soll, da sie für die Dillinger Universität von Wichtigkeit sind, im folgenden behandelt werden<sup>2</sup>.

### 1. Die Immunität.

Die Freiheit von Steuern und Abgaben wurde auf Grund der päpstlichen und kaiserlichen Privilegien von der Universität und speziell vom Kollegium des hl. Hieronymus von Anfang an in Anspruch genommen. Auch die Jesuiten machten bei der Übernahme der Universität von diesem Privilegium Gebrauch. Mehr als 20 Jahre blieben die beiden Kollegien, nämlich das der Gesellschaft und das des hl. Hieronymus (Konvikt), im ungestörten Besitze. Um das Jahr 1590 aber verlangte der Bürgermeister und Rat der Stadt Dillingen, daß für das von den Kollegien bezogene Bier „Umbgelt“, für Fuhr- und Karrenwerke, welche Wein und andere Lebensmittel in die Kollegien brachten, der Pflasterzoll bezahlt und für die von den Kollegien gekauften oder verkauften Artikel nicht eine eigene Wage, sondern unter Entrichtung der entsprechenden Gebühr die Stadt- oder Fronwage benutzt werden solle<sup>3</sup>. Diesem Verlangen gegenüber beriefen sich die Jesuiten auf die ihnen gewährten Privilegien und auf das Beispiel anderer Universitäten. Die Sache kam schließlich an den Fürstbischof Otto von

<sup>1</sup> Die älteren Autoren, welche über die Universitätsprivilegien geschrieben haben, behandeln dieselben gewöhnlich im Anschluß an die Konstitution des Kaisers Friedrich I. *Habita*, Cod. Ne filius pro Patre. So *Rebuffus*, *Privilegia Universitatum, collegiorum, bibliopolarum et omnium demum qui studiosi adimento sunt*. Francof. 1585. *Iul. Pacius*, *De studiosorum privilegiis*. Spirae 1587. *Hor. Lutius*, *De privilegiis scholarium*. Patav. 1564. *Hunnius*, *De privilegiis studiosorum*. Giesae 1617. *Mendo S. J.*, *De iure academico*. Lugd. 1668. *Rebuffus* zählt nicht weniger als 180 Privilegien auf, *Lutius* 100, *Pacius* 4. In der *Institutio Episc. Acad. Dil.* (Dil. 1660) werden S. 17 außer den hier (S. 23) angeführten Privilegien die oben erwähnten drei Arten genannt. Ebenso *Werenko*, *De iure et iniuria officialium* (Dil. 1763) p. 504.

<sup>2</sup> Die Universitäten wachten von jeher eifersüchtig über ihre Privilegien. Deren Verletzung durch die Bürger oder städtischen Obrigkeiten führte nicht selten zur Schließung der Vorlesungen, ja sogar zur Auswanderung der Studenten. Ein solches Beispiel erzählt in anschaulicher Weise der Nürnberger Christoph Kreß in einem Briefe an seinen Vater aus der Zeit seines Aufenthaltes in Bologna (1559—1560). Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, 11. Heft (Nürnberg. 1895), S. 159 f.

<sup>3</sup> Auch in Ingolstadt führten diese Objekte zu mancherlei Streitigkeiten zwischen der dortigen Universität und dem Stadtmagistrat. Vgl. *Prantl* I, 298. 395. 522. 580. 655.



Gemmingen, welcher auf Grund der von Papst und Kaiser verliehenen Privilegien, der bei andern Universitäten angestellten Nachforschungen und des bisherigen Herkommens in Dillingen laut Urkunde vom 27. März 1593 zu Gunsten der Universität entschied, so daß es bei den bisher genossenen Privilegien verblieb<sup>1</sup>. Danach können die beiden Kollegien das zu ihrem Lebensunterhalt notwendige Bier entweder selbst bereiten oder von hiesigen oder auswärtigen Bräuern beziehen, ohne daß sie oder die Bräuer ein „Umgelt“ zu entrichten haben. Desgleichen wird ihnen Zollfreiheit zugesichert für alle Viktualien, mögen sie zu Wasser oder zu Land ankommen. Endlich sollen sie auch im Gebrauch ihrer eigenen Wage bleiben dürfen, doch soll diese der Gleichheit wegen nach der Stadt- oder Fronwage geeicht sein.

Nachdem die Privilegien durch den Vertrag von 1606 aufs neue vom Bischof und Domkapitel bestätigt worden waren, mußten sie gleichwohl in der Folge gegen Angriffe verteidigt werden. So schon bei den 1610 ausgebrochenen Unruhen (S. 83). Der Magistrat stellte damals an den Rektor das Verlangen, daß auch die in akademischen Diensten Stehenden, wie der Notar, Buchdrucker u. s. w., Militär in ihre Wohnung aufnehmen. Der Rektor gestattete dies, jedoch als freiwillige Leistung und ohne Konsequenz für die Zukunft<sup>2</sup>. Als dann 1619 zur Verteidigung der Stadt zwei Fähnlein Reiter auf Kosten des Bischofs und Domkapitels in Dillingen das Winterquartier aufschlugen und auch die Räte des Bischofs trotz des ihnen zur Seite stehenden Privilegs mit den Bürgern die Quartierlasten teilten, erlaubte die Akademie wegen der großen Notlage, daß den bei ihr Angestellten Soldaten ins Quartier gelegt wurden, jedoch nur unter gewissen Bedingungen, von welchen die wichtigste die war, daß daraus für die Zukunft kein Präjudiz gegen die akademischen Privilegien entstehe. Dagegen blieb das Verlangen, daß die akademischen Bediensteten auf dem Exerzierplatz sich stellen und Schildwache stehen sollen, unerfüllt. Im folgenden Jahre, 1620, wurde zwischen der Akademie und dem Bürgermeister betreffs der Einquartierung die Übereinkunft erneuert, daß, wenn die niederen oder höheren Beamten des Fürstbischofs, welche exemt sind, Soldaten ins Quartier erhalten, dann auch die betreffende Klasse der akademischen Angestellten diese Last auf sich nehmen soll<sup>3</sup>. Im Schwedenkrieg hatten die akademischen

<sup>1</sup> Orig.-Urk. auf Perg. in der Bischöfl. Adm. Der Rektor Julius Priscianensis verfaßte über die ganze Angelegenheit einen lateinischen Bericht. Dieser Bericht mit der Urkunde findet sich gedruckt in der *Institutio Episc. Acad. Dil.* p. 18 sqq., handschriftlich bei *Stempfle III*, 15.

<sup>2</sup> *Act. Univ. I*, 210.

<sup>3</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1619. 1620. Studienf.-Adm. Fasc. 12 (N. N.)*. Hier befinden sich unter dem Titel *Exemptiones et Privilegia Academiae, Collegii, Convictus* 12 Aktenstücke, welche sich auf unsern Gegenstand beziehen, darunter auch



Beamten und Diener theils persönliche Dienste zu machen, wie Postenstehen, theils Beiträge zur Unterhaltung der in der Stadt liegenden Soldaten zu leisten. 1643 verlangte dies der Fürstbischof von jenen akademischen Angestellten, welche in der Stadt Häuser besaßen, auf welchen bürgerliche Lasten ruhten<sup>1</sup>.

Wie die Privilegien der akademischen Offizialen und Diener, so waren auch jene der Akademie und der beiden Kollegien zu verteidigen. Nicht lange nach Abschluß der Fundation von 1606, wahrscheinlich bei den kriegerischen Unruhen 1610, sollten auch dem Kollegium der Gesellschaft Steuern, besonders Kriegssteuern, auferlegt werden, weil, wie es hieß, bei einer öffentlichen Nothlage niemand von solchen Leistungen frei sei, und auch die in den Diensten des Fürstbischofs stehenden Beamten und Räte, die sonst Immunität genießen, in solcher Lage zu den gemeinsamen Lasten herangezogen werden. Die Jesuiten verweigerten jedoch den verlangten Beitrag, indem sie geltend machten: Bischof und Domkapitel hätten ihnen in der Transaktion von 1606 vollständige Immunität zugestanden, und gerade mit Rücksicht hierauf hätten sie sich trotz ihrer großen Zahl mit dem Gehalte von 3000 Gulden begnügt; die Hofbeamten hätten ihre Privilegien nicht von Papst und Kaiser, sondern bloß vom Fürstbischof, der sie darum nach Belieben aufheben oder beschränken könne, während er einen solchen Einfluß auf die Akademie nicht habe; zwischen dem Einkommen der akademischen Personen und der fürstbischöflichen Beamten sei gar kein Vergleich, da von den Jesuiten einer kaum 100 Gulden, jene aber 500, 600, 700 Gulden und noch mehr beziehen. Dazu komme, daß die Gesellschaft im ganzen Jahre freiwillig den Bürgern und Untergebenen des Bischofs vieles thue durch Beicht hören, in der Seelsorge u. s. w.<sup>2</sup>

Unter Festhaltung des Prinzips leisteten übrigens die Akademie und die beiden Kollegien gelegentlich in freiwilliger Weise Hilfe in Geld oder Handarbeit, wie 1636 zur Befreiung der Kriegskosten und Wiederherstellung der Donaubrücke<sup>3</sup>, 1637 zur Unterhaltung der im Winterquartier liegenden Soldaten<sup>4</sup>.

Besondere Schwierigkeiten erwuchsen den beiden Kollegien beim Erwerb von liegenden Gütern wegen der vom Magistrat geforderten und von jenen auf Grund der Privilegien verweigerten Steuern. Der Magistrat berief sich gegen den Erwerb von solchen Gütern durch die Jesuiten auf eine alte Verordnung, wonach keine bürgerlichen Güter von geistlichen Personen an-

die zwischen der Akademie und dem Magistrat 1619 und 1620 getroffene Übereinkunft.

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 64.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606. *Flo*t III, 239 sq.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 20. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1637.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 25.

gekauft werden dürfen. In der That erteilte Fürstbischof Johannes II. im Jahre 1470 der Stadt Dillingen einen Freiheitsbrief, in welchem dem Spitalpfleger und andern geistlichen Personen untersagt wird, liegende Güter in der Stadt an sich zu bringen<sup>1</sup>. In jenem Brief war freilich auch bestimmt, daß der Bischof einen solchen Ankauf gestatten könne. Von diesem Rechte machte auch Bischof Heinrich zu Gunsten der Jesuiten Gebrauch, z. B. 1635 beim Ankauf einer Wiese<sup>2</sup>. Darum wollten die Klagen der Bürger nicht verstummen. Dazu kamen noch andere Dinge. Und so reichte die Bürgerschaft unter dem 11. März 1642 durch den Bürgermeister und Rat der Stadt beim Fürstbischof eine Reihe von Beschwerden ein mit der Bitte um Abhilfe<sup>3</sup>. Nach eingehenden Verhandlungen wurde die zwischen der Akademie, dem Kollegium und Konvikt einerseits und der Stadt andererseits schwebende Kontroverse durch ein vom Bischof und Domkapitel bestätigtes Ausgleichungsinstrument friedlich beigelegt<sup>4</sup>. Das Dokument, welches das Datum des 14. März 1645 trägt, geht auf die sieben Beschwerdepunkte der Bürgerschaft der Reihe nach ein. Bischof Heinrich giebt formell die Entscheidung.

Die sieben Beschwerdepunkte betreffen: 1. die noch rückständige Bezahlung für drei mit Mauern umfangene Plätze und Abbruch eines Theiles der Stadtmauer gelegentlich des Baues der Akademie 1628; 2. die Steuer für ein ehemals zum Kloster der Dominikanerinnen gehöriges, zur Erweiterung des Konviktsbaues abgebrochenes Haus; 3. die Stadtsteuer und den Grundzins für verschiedene von den beiden Kollegien erworbene Güter und Häuser; 4. den Erwerb von bürgerlichen Gütern und Häusern<sup>5</sup>; 5. die Aufnahme von vermöglichen Studenten in das Konvikt und die Errichtung

<sup>1</sup> Studienf.-Abm. Fas. 61 (N. N.). <sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1635.

<sup>3</sup> Verzeichnuß der gravaminum und Beschwerdepunkten so Bürgermeister und Rath, auch gemeine Stadt und Bürgerschaft alhier zu Dillingen gegen denen Herrn PP<sup>bis</sup> Soc. Jes. und derselben beede collegia daselbsten hat. Studienf.-Abm. Fas. 61 (N. N.).

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1645. Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. N.-N. (Dillingen, Jes.-Koll. Fas. 7) und in der Registr. des Stadtmagistrats Dillingen. Vgl. Wiedemann, Urkunden aus dem städtischen Archiv zu Dillingen, in: Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XII (1899), 39. Kopie in der Studienf.-Abm. Fas. 61 (N. N.) und bei Stempfley XVIII, 4.

<sup>5</sup> Dies ist der wichtigste Beschwerdepunkt. Die Bürgerschaft fühlte sich in ihren Rechten verkürzt, weil die von den Jesuiten angekauften Güter, wie man glaubte, nicht mehr „aus der toten Hand“ in den Besitz der Bürger kämen, und weil diese, da für die fraglichen Güter Steuerfreiheit in Anspruch genommen wurde, für den Ausfall der Steuern aufkommen müsse. — Die Bürgerschaft über sah bei der ganzen Kontroverse, daß sie von dem Bestande der Universität und der mit ihr verbundenen Kollegien und Seminarinen Vorteile hatte, welche die Bürger anderer Städte entbehren mußten.

von Privatkonvikten in der Stadt zum Nachteil der Bürgerschaft, sowie die Abhaltung von Gastereien im Konvikt bei Promotionen, Primizen u. s. w.; 6. die Befreiung der akademischen Angestellten von den bürgerlichen Lasten; 7. die Verweigerung der freien Durchfahrt durch eine Gasse, die Benutzung der städtischen Viehweiden und die Zurückgabe eines zum Bau der Akademie benutzten Kalf- und Ziegelofens. — Hier interessieren vornehmlich Punkt 2, 3, 4 u. 6.

In Bezug auf den zweiten Punkt wird entschieden, daß in Zukunft die fürstbischöfliche Kammer die treffende Steuer auf sich nimmt; in Bezug auf den dritten Punkt, daß die Stadt den Anspruch auf die rückständige Steuer (mit Ausnahme einer kleinen Summe) gegen Erlaß der vom Kollegium und Konvikt an die Stadt zu erhebenden Schuldforderungen weiter nicht mehr geltend zu machen hat; in Bezug auf den vierten Punkt, daß die Akademie, das Kollegium und das Konvikt in Gemäßheit des Freiheitsbriefes von 1470 keine bürgerlichen Güter mehr an sich bringen dürfen<sup>1</sup> und die in ihrem Besitz befindlichen oder in Zukunft durch Schenkung oder Vermächtnis zukommenden Güter und Häuser (ausgenommen die mit bischöflicher Erlaubnis erworbenen und ordnungsgemäß zu versteuernden) mit guter Gelegenheit wieder an die Bürger zurückverkaufen und unterdes die bürgerlichen Lasten dafür leisten sollen; in Bezug auf den sechsten Punkt, daß die akademischen Angestellten, welche bürgerliche Häuser oder Güter haben, zu den bürgerlichen Lasten herangezogen werden sollen, und zwar so, daß die *officiales* (Gubernator, Professor der Institutionen und Notar) den fürstlichen Räten und die *ministri* (Pedell u. s. w.) den fürstlichen Beamten niederen Ranges in den Personal- und Reallasten, ordentlichen und außerordentlichen Auflagen gleichgeachtet werden sollen.

Mit der Zeit scheint der Vergleich von 1645 mehr oder minder in Vergessenheit geraten oder nicht streng durchgeführt worden zu sein. Darum kam 1675 zwischen dem Rektor Christoph Meindl einerseits und Bürgermeister und Rat der Stadt Dillingen anderseits ein neuer Vergleich zu stande. Danach wird dem Kollegium für alle damals innegehabten bürgerlichen Güter „auf ewige Zeit“ Steuerfreiheit zugesprochen, während es für alle in Zukunft auf dem Wege der Erbschaft oder Schenkung ihm zufallenden Güter die gewöhnliche Stadtsteuer und andere darauf haftende bürgerliche Lasten zu entrichten hat<sup>2</sup>. Unter dieser Bedingung durfte 1736

<sup>1</sup> In der Hist. Coll. Dil. ad ann. 1747 wird die Bemerkung gemacht, daß nach dem Vertrage von 1645 weder die Jesuiten noch die Klosterfrauen unbewegliche Güter erwerben dürfen *in ditioe episcopali*.

<sup>2</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. N.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 7). Dort auch eine Kopie. Nach der Hist. Coll. Dil. ad ann. 1675 betrug die Steuer für die damals vom Kollegium innegehabten Güter jährlich 30—40 Gulden.

das zwischen dem Kollegium der Gesellschaft und dem Seminar des hl. Joseph gelegene, später abgebrochene Michelsperger'sche Haus angekauft werden<sup>1</sup>. Kurz vor Aufhebung des Jesuitenordens, im Jahre 1772, wurde der Rektor Sigmund Raith in einem Dekret der fürstbischöflichen Regierung wegen des vertragswidrigen Ankaufs eines Krautgartens für das „Kosthaus“ scharf getadelt und der Kauf für nichtig erklärt<sup>2</sup>.

Die Universitätsprivilegien in betreff der Zollfreiheit fanden auch bei den benachbarten Fürsten und Regierungen nicht immer Anerkennung. So wurde vom Herzog von Württemberg 1614 freie Passierung des Weines für das Kollegium requiriert, aber von demselben nicht gewährt<sup>3</sup>. Auch 1635 verweigerten die württembergischen und österreichischen Beamten die Zollfreiheit für Wein<sup>4</sup>. Milder verfuhr man im Herzogtum Neuburg. 1631 setzten die Jesuiten beim Herzog ein Dekret durch, welches der Akademie *plena immunitas a gabellis et datiiis* für die Zukunft gewährte gemäß den päpstlichen und kaiserlichen Privilegien<sup>5</sup>. Es mußte jedoch jedes Jahr ausdrücklich darum nachgesucht werden<sup>6</sup>.

## 2. Die akademische Gerichtsbarkeit.

Zu den Freiheiten, deren sich die Universitäten einst erfreuten, gehört die eigene Gerichtsbarkeit (*forum proprium, privilegium fori*), d. h. die Universitätsangehörigen waren in zivil- und strafrechtlichen Dingen dem ordentlichen Richter entzogen und unterstanden in dieser doppelten Beziehung der Jurisdiktion der Universität selbst, ungefähr so wie im Mittelalter die Kleriker wegen des privilegierten Gerichtsstandes nicht dem weltlichen, sondern dem geistlichen Gerichte unterworfen waren<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Allg. N.-A. (Hochst. Augsburg II, E/5 Nr. 89).

<sup>2</sup> Studienf.-Adm. Fas. 17 (N. N.).

<sup>3</sup> Allg. N.-A. (Hochst. Augsburg II, E/5 Nr. 79). <sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1635.

<sup>5</sup> Litt. ann. 1631. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1631.

<sup>6</sup> „Uns Zollbrieff Form“ aus dem Anfang des 17. Jahrh. im Lib. test. I, 157.

<sup>7</sup> Vgl. Denifle S. 48 ff. Kaufmann II, 91 ff. Wie schon weiter oben bemerkt, behandeln die Autoren, welche über die Universitätsprivilegien geschrieben haben, diesen Gegenstand im Anschluß an die *Authentica Habita* des Kaisers Friedrich I. Dies gilt insbesondere von der akademischen Gerichtsbarkeit. Denifle (S. 55) giebt den Hauptinhalt der *Authentica* in folgender Weise: „Der Grundgedanke des Privilegs ist, daß diejenigen, welche zu einer Studienanstalt behufs ihrer wissenschaftlichen Ausbildung reisen, in den kaiserlichen Schutz genommen werden. Unbehelligt sollen sie reisen und an dem Ziele ihrer Reise sich aufhalten können. Wer ihnen ein Unrecht zufügen oder sie wegen Vergehen ihrer Landsleute schädigen wolle, habe schwere Strafe zu gewärtigen. Im Falle sie verklagt würden, sollen sie die Wahl haben, entweder vor ihren Professoren oder vor dem Bischofe der Stadt gerichtet zu werden.“

Indem Papst und Kaiser der Dillinger Universität alle jene Privilegien und Vorrechte zusprachen, welche die andern Universitäten genießen, trat sie auch in den Besitz der eigenen Gerichtsbarkeit. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit wurde indes nicht immer in der gleichen Weise gehandhabt. Vor der Ankunft der Jesuiten in Dillingen übte die Universität ohne Zweifel die ihr zukommende Jurisdiktion selbst aus<sup>1</sup>. Die Jesuiten aber verzichteten gemäß den Vorschriften und der Gewohnheit ihres Ordens auf die Ausübung der weltlichen Jurisdiktion, während ihr die Disziplinargewalt verblieb. Die Zivil- und Kriminaljurisdiktion handhabte ein von der Gesellschaft ernannter Gubernator, der aus den fürstbischöflichen Räten genommen wurde und Mitglied der Universität war (S. 61. 79).

Eine wichtige Frage, die sich hier erhebt, ist diese: Wem kommt die akademische Gerichtsbarkeit zu, der Universität oder dem Fürstbischof, und in wessen Namen übt folglich der Gubernator die Gerichtsbarkeit aus? Nach dem Übergabsinstrument von 1569, das allerdings vom Domkapitel niemals anerkannt wurde, scheint die Sache nicht zweifelhaft zu sein. Denn in dem Instrument heißt es ausdrücklich: Da die Gesellschaft die „Zivil- und Kriminaljurisdiktion nicht auszuüben pflegt, bleibt sie beim Bischof; dieser verleiht dem vom Rektor präsentierten Gubernator die nach den Privilegien der Universität in Zivil- und Kriminalfällen auszuübende Gewalt.“<sup>2</sup> Danach ist der Bischof der Inhaber der fraglichen Jurisdiktionsgewalt. Man müßte denn nur sagen, die Gesellschaft habe bloß auf die Ausübung der Jurisdiktion, nicht auf das Recht als solches verzichtet. Zu Gunsten dieser Interpretation könnte geltend gemacht werden, daß es bezüglich der Disziplinargewalt heißt: *Nihilominus retinet societas ius et consuetudinem suam in corrigendis scholasticis etc.* Also betreffs der Disziplinargewalt behält sich die Gesellschaft das Recht und die Ausübung vor, während sie in Bezug auf die weltliche Jurisdiktion auf die Ausübung, aber nicht auf das Recht als solches Verzicht leistet.

Ganz klar drückt sich über diesen Punkt auch die Fundationsurkunde von 1606 nicht aus. Der Ausdruck: „die weltliche Jurisdiktion verbleibt

<sup>1</sup> Vgl. was oben (S. 39) über die Disziplin und deren Handhabung gesagt wurde.

<sup>2</sup> *Quantum vero ad iurisdictionem coercivam civilem et criminalem, quae in universitate deesse non debet, quoniam societas praedicta huiusmodi iurisdictionem in scholasticos exercere non solet, remanebit illa penes Ordinarium et Rector quidem . . . perpetuo ius habebit praesentandi Ordinario gubernatorem, qui hanc dictam iurisdictionem exerceat. Cui deinde Ordinarius hanc potestatem etiam auctoritate iuxta privilegia universitatis exercendam in civilibus et criminalibus ita conferet, ut licitum sit interim Rectori, eundem gubernatorem removeere et alium praeficere, quoties id expedire iudicabit.*



beim Bischof“, kommt hier nicht mehr vor, aber anderseits sagt Bischof Heinrich: „Weil die Gesellschaft die in Rede stehende Jurisdiktion nicht auszuüben pflegt, so soll dieselbe *ex nostra commissione* der Gubernator ausüben.“ Hiernach sollte man meinen, daß der Bischof die ihm zustehende Jurisdiktion durch den Gubernator ausübt. Gleichwohl haben die Jesuiten die Sache nicht so verstanden. Nach ihnen übt nicht der Bischof, sondern die Universität oder die Gesellschaft durch den Gubernator die Jurisdiktion aus. In diesem Sinne äußert sich P. Christoph Grenzing, welcher zur Zeit der Verhandlungen über die Foundation von 1606 das Rektorat in Dillingen führte und bei diesen Verhandlungen hervorragend beteiligt war<sup>1</sup>. Dieselbe Auffassung wie Grenzing vertritt auch die von dem Universitätskanzler Wangnereck 1660 verfaßte *Institutio Episcopalis Academiae Dilinganae* (p. 49)<sup>2</sup>. Nach dieser Auffassung ist das Verhältnis der Gesellschaft zum

<sup>1</sup> *Iurisdictionem immediatam tam civilem quam criminalem et mixtam in omnes Academicos habet Societas. Eam autem exercet per aliquem Doctorem Iuris, Academiae Gubernatorem dictum. Die Stelle ist einem an P. Wolfurt in Trier adressierten, für den P. Rektor in Paderborn bestimmten Brief Grenzings, dat. Dillingen, 1. März 1617, entnommen; Freisen S. 75. In einem andern undatierten Schreiben heißt es: Idem Henricus voluit e suis consiliariis a Rectore iurisperitum nominari, qui Academicis in civilibus et criminalibus *pro Rectore* et cum eius consilio ius diceret ac diceretur gubernator. Ebend. S. 78.*

<sup>2</sup> Die Konstitutionen des Jesuitenordens drücken sich über die akademische Gerichtsbarkeit so aus: *Quia tamen religiosa quies et spirituales occupationes nec animi distractionem nec alia incommoda, quae iudicandi in rebus civilibus vel criminalibus officium sequi solent, Societati permittunt, iurisdictione huiusmodi, quam per se vel per alios a se dependentes exercere debeat Societas, non adquam mittatur, quamvis ad ea, quae ad bonum statum Universitatis proprie pertinent, conveniat iustitiae ordinariae, sive saecularis sive Ecclesiasticae, ministros circa punitionem Scholasticorum voluntatem Rectoris Universitatis sibi significatam exsequi. P. IV, c. 11, n. 3. Institut. S. J. I, 248. Mon. Germ. Paed. II, 51.* Hieraus ergibt sich, daß die Dillinger Sitte, wonach ein von der Gesellschaft ernannter und von ihr abhängiger Gubernator die Zivil- und Kriminaljurisdiktion ausübt, eine Abweichung von den Konstitutionen darstellt. — Im folgenden geben wir die Bestimmungen einiger von Jesuiten geleiteten Universitäten in Bezug auf unsere Frage. Nach den Statuten der Universität Trier aus dem Jahre 1562 liegt es im Amte des Rektors, Recht zu sprechen über die Studenten und alle Diener der Universität und die Akte jeglicher Jurisdiktion, welche der Universität gestattet und übertragen sind, auszuüben. Mon. Germ. Paed. II, 181, n. 10. In der Stiftungsurkunde vom Jahre 1585 wird der Grazer Universität „der besondere Gerichtsstand“ eingeräumt, Kaiser Ferdinand II. aber erweiterte 1602 die Rechte der Grazer Universität dahin: *ut lites academicorum, imo causae criminales a Patribus S. J. ad arbitros ab ipsis electos deferrentur, quoties ipsis ita placuerit. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 366 sq. Krones S. 317.* Nach den Paderborner Statuten, welche den in Dillingen bestehenden Statuten und Gewohnheiten nachgebildet sind, bestimmt der Rektor einen rechtskundigen Gubernator zur Entscheidung von Zivil-



Bischof in betreff der Zivil- und Kriminaljurisdiktion ebenso zu bestimmen wie in betreff der Leitung und Verwaltung der Universität überhaupt, d. h. der Bischof hat auch in Bezug auf diese Jurisdiktion das „oberste Recht“, er kann darum insbesondere Appellationen annehmen. Dies wird auch in der dem Gubernator gegebenen Instruktion ausgesprochen. Dieselbe gestattet, vom Gubernator unmittelbar an den Fürsten zu appellieren (S. 139).

Mag es sich übrigens mit der berührten Frage verhalten wie immer, so viel ist gewiß, daß die Universitätsangehörigen, d. i. die Studenten und ministri, dem ordentlichen Richter entzogen und in zivil- und strafrechtlicher Beziehung unter einem eigenen Richter, einem Beamten der Universität, standen. Dadurch war das privilegium fori gewahrt.

Wie die Immunität in betreff der Steuern u. s. w., so hatte auch die eigene Gerichtsbarkeit vielfach Angriffe zu bestehen und mußte von der Gesellschaft mit aller Energie verteidigt werden<sup>1</sup>. Dies geschah mit wechselndem Erfolg. Eine Hauptursache der in dieser Angelegenheit geführten Kontroversen war der Umstand, daß die Grenzlinie zwischen dem, was zu der von der Gesellschaft oder dem Rektor geübten Disziplinargewalt und was zu der dem Gubernator zustehenden Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit gehörte, von Anfang an nicht deutlich gezogen war. Anderswo lauteten die Bestimmungen hierüber genauer<sup>2</sup>. In Bezug auf Dillingen stellt allerdings Rektor Christoph Grenzing in dem schon erwähnten Brief an die Jesuiten in Paderborn eine Grenzlinie fest, und es ist kein Zweifel, daß er hiermit die auf die Instruktion des Gubernators sich stützende damalige Praxis

---

und Kriminalfällen. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. IX, 198. Freisen S. 17. Durch kaiserliches Dekret vom 21. Oktober 1622 wird den Jesuiten in Wien die Disziplin und Korrektion ihrer Schüler eingeräumt, jedoch „außer den criminalischen Sachen“. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. IX, 230. Nach der aus dem Jahre 1658 stammenden Ordnung einer ausschließlich von Jesuiten geleiteten Universität in der österreichischen Provinz übt der Rektor, dem die höchste Jurisdiktion über alle Studenten zukommt, diese Gewalt in den wichtigeren Zivil- und in den Kriminalfällen durch den von ihm mit der Autorität des Landesherrn ernannten Iudex Universitatis und seine Weisiger aus. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. IX, 326 sq.

<sup>1</sup> Die Handhabung der Jurisdiktion war auch in Ingolstadt eine dauernde Quelle vielen Streites, die Universität kam wegen derselben bald mit dem Landesherren oder dessen Statthalter, bald mit dem Magistrate, bald und zwar hauptsächlich mit dem Diözesanbischof (von Eichstätt) in Konflikt. *Prantl* I, 177. 296. 393. 580. In Graz hatte die akademische Gerichtsbarkeit „keine zäheren Anwälte als die Jesuiten-Rektoren, diese eifersüchtigen Hüter der Privilegien des Kollegiums und der Universität“. *Krones* S. 316.

<sup>2</sup> So waren z. B. in Paderborn *causae criminales ad iudicium Academicum pertinentes* und *causae criminales ad Academiam non pertinentes* mit Namen ausgeschieden. *Freisen* S. 76 f.

an der Akademie wiedergiebt. Er bemerkt zunächst, daß der Rektor selbst ohne weiteres unfügsame und unverbesserliche Schüler sine processu iuris nicht bloß aus der Akademie, sondern auch aus der Stadt exkludieren kann (im letzteren Falle mit Hilfe des Stadtpräfecten), fügt dann aber bei, daß in jenen zivil- und kriminalrechtlichen Fällen, welche ein prozessualisches Verfahren mit den weiteren Konsequenzen erfordern, der Gubernator die Behandlung der ganzen Angelegenheit in die Hand nimmt<sup>1</sup>. Im ersten Jahrhundert der Leitung der Universität durch den Jesuitenorden scheint zwischen Rektor und Gubernator in Bezug auf das einem jeden zustehende Gebiet keine ernstliche Differenz hervorgetreten zu sein; später aber entstanden Meinungsverschiedenheiten, die sich bisweilen zu förmlichen Konflikten steigerten. Der Beginn dieser Differenzen fällt zeitlich zusammen mit dem Bestreben, das ius supremum des Fürstbischofs auf die Universität in der ausgedehntesten Weise geltend zu machen. Wie wir früher gesehen, wurde dabei der Fürstbischof vom Hofe und von der Regierung wesentlich unterstützt, und diesen Versuchen konnte und wollte sich der Gubernator, der ja stets aus den Räten des Fürstbischofs genommen wurde, allem Anscheine nach nicht entziehen<sup>2</sup>.

In den Quellen werden in der Zeit von 1685—1695 mehrere Delikte angeführt, wie nächtlicher Unfug der Studenten, leichtere Verwundungen, Fenstereinschlagen, Schatzgräberei, von welchen der Rektor annahm, daß sie als excessus minores seiner Jurisdiktion unterliegen, während der Gubernator sie vor sein Forum ziehen wollte. Die Sache kam schließlich an den Fürstbischof Alexander Sigmund, und dieser erließ im Juni 1695 ein Dekret, durch welches dem Rektor alle Jurisdiktion über die Studenten genommen und ihm nur die Behandlung der in den Schulen vorkommenden Fälle gelassen wurde<sup>3</sup>. Darauf richtete der Rektor mit Zustimmung des Provinzials eine schriftliche Vorstellung an den Fürstbischof, worin er darlegte, er könne auf eigene Autorität hin nicht auf ein Recht verzichten, von welchem die Gesellschaft glaube, daß es ihr nach der Fundation zustehe, in welchem dieser Sache müsse mit dem General verhandelt werden. Dieses Schreiben erbitterte den schon wegen der früher erwähnten Kontroversen (S. 140 ff.)

<sup>1</sup> Quando vero sunt causae civiles et criminales, quae processum iuris exigunt et ubi poena iuris cum infamia irroganda est, tam committitur totus processus et ubi poena iuris cum infamia irroganda est, tam committitur totus processus Domino Gubernatori. Freisen S. 76. Nach einer Erläuterung des Vertrages von 1606 in der Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606 wendet sich der Rektor an den Gubernator und dieser an den Stadtpräfecten. Vgl. Pachler, Mon. Germ. Paed. II, 360.

<sup>2</sup> In der kritischen Zeit war Gubernator der Hofrat Dr. Wolfgang Weiß, welcher dieses Amt von 1683—1703 bekleidete. Die Act. Univ. (II, 774) widmen ihm bei Erwähnung seines Hinscheidens keinen Nachruf.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 697.

mißgestimmten Fürsten im höchsten Grade<sup>1</sup>. Ein zweites Schreiben und eine persönliche Vorstellung des Rektors beim Fürstbischof hatten nicht den gewünschten Erfolg. Denn zum 17. Januar 1696 wird berichtet, daß dem Rektor und der Akademie nur die Verfehlungen der Studenten in Bezug auf den Gottesdienst und die Schule zur Aburteilung verblieben seien, wogegen alle in der Stadt begangenen Delikte vor das Forum des Gubernators gewiesen worden seien<sup>2</sup>.

Nach einigen Jahren nahm die Sache auf einmal eine andere Wendung, und zwar durch den allzu großen Eifer des Gubernators in Ausübung seines Amtes. Als nämlich einige Studenten das im Februar 1700 der Gewohnheit gemäß ad valvas angeschlagene akademische Mandat erhöhten, ergriff der Gubernator, der, wie bemerkt wird, nunmehr in diesen Dingen fast alle Gewalt an sich gebracht hat, dagegen die schärfsten Maßregeln. Er ging dabei ziemlich stürmisch zu Werke und rief eine allgemeine Mißstimmung gegen sich hervor. Auch die Hofräte mischten sich in die Angelegenheit und nahmen gegen den Gubernator für die Studenten Partei. Die Jesuiten machten die stillen Zuschauer, des Ausgangs gewärtig. Die ganze Angelegenheit wurde von verschiedener Seite an den Fürstbischof berichtet, auch der Rektor sandte einen Bericht an den Hof. Er wies darin auf die Nachteile hin, welche entstünden, wenn der Gubernator eine diktatorische Gewalt an der Akademie übte, alle Fälle an sich zöge und der Rektor mit seiner Autorität nichts mehr vermöchte. Der Erfolg war ein günstiger. Von Augsburg kam ein Dekret des Fürstbischofs, worin der Gubernator in die Schranken gewiesen und auch die Hofräte getadelt wurden. Jener suchte zwar dagegen Schritte zu thun und seine frühere Gewalt wieder zu erlangen, jedoch vergebens<sup>3</sup>. Der „Jahresbericht“ von 1701 bemerkt

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 697—700. Nach der Darstellung des domkapitelischen Syndikus Bally in der früher wiederholt angeführten Relation wäre der Hauptgrund der Erbitterung des Fürstbischofs der gewesen, daß in dem Schreiben des Rektors von einer Appellation an den General die Rede war, worin derselbe eine Verletzung des ihm schuldigen Respektes erblickte. Das Domkapitel, welches der Bischof um ein Gutachten angegangen, habe sich mit ihm dahin konformiert, „daß dem Rektor ein Verweis zu erteilen und derselbe durch ein ernstliches Schreiben zum Gehorsam verwiesen werden solle“. Ja der Bischof sei hierauf sogar entschlossen gewesen, vom Rektor zu verlangen, daß er in Augsburg „öffentliche Deprekation“ leiste, wovon aber das Domkapitel abgeraten und eine „Privatabbitte“ für genügend erachtet habe. Bally fügt jedoch bei: „Ob und wie ein und anderes vollzogen worden, weiß man dormalen nicht.“ Neuburger Kr.-A. H 153.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 708. Am 8. Januar 1697 extrahierte der Kanzler Maximilian Raßler seinem Nachfolger Ignaz Pfetten und schrieb dabei die Worte nieder: optat successori suo et toti Academiae laetiora et quietiora omnia, Societati praecipue. Ibid. II, 722.

<sup>3</sup> Ibid II, 757—760.

über diese Wendung, durch den Fürstbischof sei die akademische Jurisdiktion wieder zurückgegeben worden, nachdem von ihr seit einigen Jahren nur ein Schatten beim Rektor und Präsekten der Akademie geblieben war, da der Gubernator alles an sich gezogen hatte<sup>1</sup>. Der Bischof selbst hatte die frühere unfreundliche Stellung gegen die Gesellschaft aufgegeben, zeigte sich gegen die Jesuiten sehr herablassend, lud sie zu Tisch, teilte ihnen von der Jagdbeute mit und gab noch andere Zeichen seines Wohlwollens<sup>2</sup>.

Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Rektor und Gubernator verschwinden nun für längere Zeit von der Bildfläche. Dann und wann versuchten zwar die Gubernatoren ihre Macht zu erweitern oder selbständig vorzugehen, wo sie im Einvernehmen mit den Rektoren handeln sollten, aber diese waren in der Wahrung ihrer Rechte nicht lässig. Unter dem Gubernator Steeb ergab sich allerdings 1755 nochmals eine ernste Differenz. Er behauptete, daß alle und jede *causae civiles*, auch wenn sie nicht *contentiosae cum contradictione et contestatione litis* seien, und somit alle Korrektion aller sich Verfehlenden vor sein Forum gehöre. Er glaubte dies aus einem Satze der Fundation von 1606 beweisen zu können, welcher lautet: *Quia vero Patres societatis ob institutum suum, et tanquam religiosi iurisdictionem civilem contentiosam et criminalem non exercere solent etc.*, wobei er, offenbar nach einem ihm vorliegenden Exemplar, zwischen *civilem* und *contentiosam* ein Komma setzte. Der Rektor wies aber in einer Besprechung mit dem Fürstbischof Joseph nach, daß sich im Original der Fundation jenes Komma nicht finde. Schließlich erließ der Fürstbischof ein Dekret, durch welches weder die Gewalt des Rektors beschränkt, noch die Jurisdiktion des Gubernators erweitert, sondern dem Pöbell der Befehl erteilt wird, die außerhalb der Kirche und der Universität vorkommenden Excesse sowohl dem Rektor als dem Gubernator anzuzeigen, damit letzterer, wenn es sich herausstelle, daß die Sache *criminalis* oder *contentiosa* sei, seines Amtes walten könne<sup>3</sup>.

Die akademische Gerichtsbarkeit war nicht bloß gegen den Gubernator, sondern auch gegen den Magistrat der Stadt und die fürstbischöfliche Regierung zu verteidigen. Zwar waren beide an der akademischen Gerichtsbarkeit in ihrer Weise beteiligt. Denn der Rektor konnte, wenn über einen Studenten die Relegation ausgesprochen wurde, den Stadtpräsekten

<sup>1</sup> Litt. ann. 1701. Zum Jahre 1702 heißt es wieder: *Litteraria nostra res publica . . . tota regimini et disciplinae Societatis subiecta est.*

<sup>2</sup> *Ibid.* ann. 1702.

<sup>3</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1755.* Litt. ann. 1755. Das Dekret, dat. Oberdorf, 30. August. 1755, gerichtet an den Rektor Seb. Hundertpfund, in der Registratur der Studienf.-Abm. Fasc. 12 (N. R.).

durch den Gubernator angehen, daß er einen Relegierten, der dem Ausweisungsbefehl des Rektors innerhalb einer bestimmten Zeit nicht Folge leistete, durch seine Organe aus der Stadt entfernen lasse<sup>1</sup>; desgleichen konnte der Gubernator in schwierigeren Fällen, und zumal in solchen, welche äußere Gewalt forderten, die Hilfe des Stadtpräfecten in Anspruch nehmen<sup>2</sup>. Es werden in der That mehrere Fälle erwähnt, in welchen relegierte Studenten durch den Magistrat aus der Stadt gewiesen wurden<sup>3</sup>. Auch sonst anerkannte der Magistrat die akademische Gerichtsbarkeit. Eine große Schwierigkeit erwuchs aber der Akademie wegen der öffentlichen, namentlich nächtlichen Excesse der Studenten<sup>4</sup>. In solchen Fällen kam es häufig vor, daß die excedierenden Studenten von der Stadtpolizei aufgegriffen und in Gewahrsam, gewöhnlich auf der Hauptwacht, gelegt wurden. Dagegen protestierten regelmäßig sofort die Ergriffenen selbst oder ihre Kommilitonen, wenn sie davon Kunde erhielten, da sie in der Einmischung der Stadtpolizei oder des Militärs eine Verletzung ihrer Privilegien und der akademischen Gerichtsbarkeit erblickten. Es geschah nicht selten, daß die Studenten sich zusammenrotteten und die Gefangenen zu befreien suchten, auch wohl zu den Waffen griffen, um ihre Rechte zu verteidigen. Der Akademie oblag in solchen Fällen die doppelte Aufgabe, sowohl ihre Privilegien, d. h. hier die akademische Gerichtsbarkeit, zu wahren, als auch die Rolle des Vermittlers zu übernehmen.

Ein besonders eklatanter Fall spielte sich 1660 ab. Ein Student kam in den Verdacht, einen Juden erhängt und beraubt zu haben. Er wurde ohne Vorwissen der Akademie vom Magistrat in den Arrest gelegt. Später wurde ihr davon Mitteilung gemacht. Es traten noch am nämlichen Tage 300 und am folgenden Tage 100 bewaffnete Studenten zusammen, um den Arrestanten zu befreien. Es gelang aber, sie zu beschwichtigen, und nachdem der des Mordes Verdächtige von der Akademie relegiert und die Strafe durch Anschlag öffentlich bekannt gegeben worden war, wollten sie sich des Frevlers nicht mehr weiter annehmen. Diesem gelang es, aus dem Gefängnis zu entkommen. Die Verfolger konnten ihn nicht mehr einholen. Der Fall führte zu unangenehmen Erörterungen zwischen der Aka-

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606 in der Erläuterung der Fundationsurkunde. Ebenso Grenzing in dem Briefe an die Paderborner Jesuiten. Freisen S. 75 f.

<sup>2</sup> Instruktion des Gubernators. Institutio Episc. Acad. Dil. p. 49.

<sup>3</sup> Z. B. 10. Februar 1663. Act. Univ. II, 253.

<sup>4</sup> Auch mit den Behörden der benachbarten Städte gab es aus ähnlichen Anlässen bisweilen Anstände, insbesondere mit dem Magistrat zu Lauingen, z. B. 1665. 1673. 1682. Act. Univ. II, 428. 594. Vgl. Zenetti, Übersicht über die in der Registratur der Stadtgemeinde Lauingen vorhandenen älteren und wichtigeren Urkunden, im Jahressb. des Hist. Ver. Dillingen III (1890), 36.



demie und der fürstbischöflichen Regierung, doch hatte er keine Beschränkung der akademischen Gerichtsbarkeit zur Folge<sup>1</sup>.

Einen härteren Stand hatte die Universität gegenüber der fürstbischöflichen Regierung, wenigstens zur Zeit des Fürstbischofs Alexander Sigmund, unter welchem, wie sich im vorausgehenden gezeigt, der Hof und die Regierung ihren Einfluß auf die Universität möglichst zu erweitern trachteten. Dies trat schon im ersten Jahre der Regierung Alexander Sigmunds in einem besondern Falle klar zu Tage. Ein wegen schlechter Sitten *cum infamia per publicum programma* relegierter Student wurde später in die Dienste eines Hofbeamten genommen und kam mit ihm nach Dillingen. Der Beamte wurde zuerst privatim darauf aufmerksam gemacht, daß er den Diener, der in Dillingen notorisch infam sei, entlasse, er werde von der Akademie hier nicht geduldet werden. Dies fruchtete nichts, ja der junge Mann brachte es mit Hilfe seines Herrn dahin, daß er vom Fürstbischof, der über die Gründe der Relegation nicht genügend informiert worden war, unter Aufhebung der Infamie rehabilitiert wurde. Die Versuche der Akademie, diesen Akt rückgängig zu machen, blieben erfolglos. Der Fürstbischof wurde bei dieser Weigerung von seinen Räten, welche die Sache des Hofbeamten gleichsam zu der ihrigen machten, aufs lebhafteste unterstützt. Auf erneute Vorstellungen hin, in welchen insbesondere auf die demoralisierende Wirkung hingewiesen wurde, welche das Verbleiben eines öffentlich Gebrandmarkten am Hofe auf die Akademiker haben müßte, erfolgte endlich dessen Entlassung<sup>2</sup>. Auch in der späteren Zeit der Regierung des Fürstbischofs Alexander Sigmund legte sich die Regierung in akademische Angelegenheiten, so 1717 und 1730<sup>3</sup>. Zum ersteren Falle, welcher die Disziplin betraf, wird bemerkt: „Der Gesellschaft lag die unangenehme Pflicht ob, nicht so fast für die akademischen Gesetze gegen die Studenten als vielmehr für ihre Rechte gegen die Hofräte einzutreten.“<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 237 sq. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1660. Dieser Fall, resp. die infolge des Falles zwischen Akademie und Regierung entstandene Kontroverse, führte zur Abfassung und Veröffentlichung der Schrift: *Institutio Episc. Acad. Diling. Dil. 1660*. Nach einer handschriftlichen Bemerkung in einem in der Augsburger Stadtbibliothek befindlichen Exemplare der Schrift, die zur Verteidigung der akademischen Privilegien bestimmt war, ist der Verfasser der Kanzler Heinrich Wangerneck. Nachdem die Kontroverse beigelegt war, wurde die Schrift zurückgezogen. Darum haben sich nur ganz wenige Exemplare erhalten.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690.

<sup>3</sup> Litt. ann. 1717. 1730.

<sup>4</sup> Aus dem Privilegium der eigenen Gerichtsbarkeit folgerte die Akademie auch das Recht der Obsequation beim Tode der in ihren Diensten Stehenden (Gubernator, Notar, Pedell u. s. w.). Dies führte gleichfalls zu mancherlei Mißhelligkeiten zwischen der Akademie einerseits und dem Magistrat und der fürstlichen Regierung anderseits.



3. *Ius praecedentiae.*

Das Directorium Academicum enthält über die Rangordnung bei akademischen Zusammenkünften folgende Bestimmungen<sup>1</sup>: Nach dem Fürstbischof und den Prälaten (Dignitären) des Augsburger Domkapitels, nämlich dem Dompropst oder andern Domherren, welche im Namen des Kapitels anwesend sind, nimmt beim Gehen und Sitzen die erste Stelle der Rektor ein, die zweite die studierenden Fürsten, Grafen und Barone (diese in der Ordnung, wie sie in der Matrikel eingetragen sind), die dritte der Kanzler der Akademie, die vierte der Kanzler des Fürstbischofs, welcher regelmäßig zugleich der Gubernator der Akademie ist, die fünfte die Professoren der Theologie nach dem Dienstalter (*ordine antiquitatis*) in ihrer Fakultät, die sechste die Professoren des kanonischen Rechts und der Institutionen, die siebente der Regens des Kollegiums zum hl. Hieronymus, die achte der Schulpräfekt, die neunte die Professoren der Philosophie und der freien Künste, gleichfalls nach dem Dienstalter in ihrer Fakultät. Wenn die Räte des Fürstbischofs (*Consiliarii Principis*) anwesend sind, wie es bei öffentlichen Prozessionen am Karfreitag, Fronleichnamstfest u. s. w. zu geschehen pflegt, dann gehen diese auch nach ihrem Range mit den Akademikern, paarweise, jedoch so, daß sie die rechte Seite den Professoren lassen<sup>2</sup>; die Magistri der Gesellschaft aber, welche nicht Priester sind, lassen den Offizialen des Fürsten oder den Bürgermeistern (*Consules*) und Rathsherren der Stadt (*Senatores Civitatis*) die rechte Seite. Bei Leichenbegängnissen der Akademiker gehen die Studierenden vor der Leiche, dieser folgen unmittelbar die Leidtragenden (*Iugentes*), darauf der Rektor, die adeligen Studenten (*Illustres, Generosi*), die Professoren. War der Verstorbene ein *Magister artium* oder ein Doktor, so werden der Leiche die Insignien seines Grades vorangetragen und bei der Deposition auf die Bahre gelegt, wie bei den Leichenbegängnissen der Priester.

Am Fronleichnamstfeste gestaltete sich der *ordo incedendi*, wenigstens in der älteren Zeit, nach Ausweis der *Acta Universitatis* folgendermaßen. Der Rektor der Akademie ging mit den studierenden Söhnen von Fürsten, Grafen und Baronen unmittelbar hinter dem Fürstbischof nach dem *Sanctissimum*, dann kam der Universitätskanzler mit dem Hofkanzler, dieser zur Linken, jener zur Rechten, hierauf folgten die Professoren der Theologie mit je einem Hofrat zu ihrer Linken u. s. w. Wenn der Bischof der

<sup>1</sup> P. VI, c. 2: De ordine incedendi et sedendi. Die letzte vorhandene Redaction des Directorium stammt aus dem Jahre 1691, doch waren diese Bestimmungen schon in dem 1637 aus zwei älteren Quellen zusammengestellten Directorium enthalten.

<sup>2</sup> *Hi suo quoque ordine iunguntur Academicis, singuli singulis, ita ut dexterum latus relinquunt Professoribus.*

Prozession nicht beiwohnte, ging der Rektor mit den Illustres unmittelbar hinter dem Allerheiligsten.

Diese Reihenfolge fand schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts von seiten der Hofbeamten dann und wann Widerspruch<sup>1</sup>. Im Jahre 1654 gedachte der Speisemeister (dapifer) des Fürstbischofs Sigmund Franz, Erzherzogs von Österreich, den Platz vor dem Rektor einzunehmen, um, wie er sagte, die Autorität des Erzherzogs zu wahren. Es wurde ihm aber von seiten eines höheren Hofbeamten bedeutet, er solle sich in akademische Angelegenheiten nicht einmischen. Im übrigen nahmen die Hofbeamten (aulici) in jenem Jahre an der Fronleichnamsprozession nicht teil. Sie wohnten auch sonst niemals öffentlichen Akten der Akademie bei, ebensowenig wie die Pagen (ephebi) des Erzherzogs: die ersteren, um einen Kompetenzstreit mit den Professoren, die andern, um einen solchen mit den studierenden Grafen und Baronen zu vermeiden<sup>2</sup>. In den folgenden Jahren begleiteten die Hofbeamten, wie es scheint, die Fronleichnamsprozession wenigstens zum Teil. Gewöhnlich gingen zwei derselben zur Seite des das Allerheiligste tragenden Offiziators. Von einer Differenz zwischen der Akademie und den Hofbeamten ist nicht die Rede.

Brennend wurde die Frage der Präcedenz, wie man es nannte, bei den Leichenfeierlichkeiten für den verstorbenen Bischof Christoph von Freiberg im Jahre 1690. Dessen Nachfolger, Alexander Sigmund, der bisherige Koadjutor, der uns schon wiederholt ist, duldete nicht, daß bei diesem fürstlichen und bischöflichen Rechte begegnet ist, duldete nicht, daß bei diesem Anlaß die akademischen Professoren mit den Hofbeamten gehen, sondern verordnete, daß diese unmittelbar ihm selbst folgen sollten. Die Gegenstellungen der Jesuiten nützten nichts, außer daß gesagt wurde, die für die Leichenfeierlichkeit gegebene Verordnung solle kein Präjudiz bilden für andere Fälle. Trotz dieser Zusicherung wiederholte sich aber das Gleiche bei der Prozession am Fronleichnamsfeste, an welcher der Fürstbischof persönlich teilnahm. Man fügte sich ins Unvermeidliche, da, wie dem Berichte über diese Vorgänge beigelegt wird, der Hof den Vertretern der Wissenschaft über diese Vorgänge beigelegt wird, der Hof den Vertretern der Wissenschaft wenig gewogen ist (*aula parum favente litteratis*)<sup>3</sup>. Da im folgenden Jahre (1691) zur Zeit des Fronleichnamsfestes der Bischof sich in Augsburg aufhielt, hatte die Akademie keinen Rangstreit mit den Hofbeamten, der Rektor ging mit den Grafen und Baronen in der alten Weise sogleich

<sup>1</sup> Auch an der Universität Würzburg gab es solche Rangstreitigkeiten. *W e g e l e* I, 305.

<sup>2</sup> *Act. Univ.* II, 180. Der Bericht über diese Angelegenheit schließt mit den Worten: *Cui malo utinam queat remedium inveniri.*

<sup>3</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690.*

nach dem Venerabile, worauf die Professoren mit den Hofräten folgten; zwei derselben, nämlich der Stadtpräfekt und der Hofkanzler, gingen zu beiden Seiten des Priesters, welcher das Allerheiligste trug<sup>1</sup>.

Bisher und auch noch in den folgenden Jahren längere Zeit wurde die wegen der Präcedenz am Fronleichnamsfeste zwischen der Akademie und der Regierung bestehende Kontroverse mehr in mündlicher Weise und via facti abgemacht. Von 1718 an trat man gegenseitig in schriftlichen Verkehr, und jetzt nimmt die Kontroverse an Schärfe immer zu. Das Neuburger Kreisarchiv enthält hierüber einen ganzen Faszikel: Differentiae zwischen der hochfürstlichen Regierung in Dillingen, dann der löblichen Universität allda. In puncto Praecedentiae in festo St<sup>m</sup>i Corporis Christi de anno 1718—1750. Mit 282 Fol.<sup>2</sup> Es sind teils Schriftstücke der Regierung an den Fürstbischof, in welchen das Recht der Präcedenz für das corpus aulicum vor dem corpus academicum beansprucht und begründet wird, teils eingehend motivierte Proteste der Akademie gegen das Verlangen der Regierung, teils Erlasse der Fürstbischöfe an die Regierung und die Akademie; denn von beiden wurden sie als höchste Instanz angerufen, wie sie sich auch bald von der Regierung, bald von der Akademie Berichte und Gutachten erstatten ließen. Im folgenden soll der Gegenstand und der Verlauf der Kontroverse nach ihren Hauptmomenten dargestellt werden<sup>3</sup>.

Die Akademie berief sich in ihren wiederholten Bittschriften an den Fürstbischof auf die seit anderthalbhundert Jahren in Dillingen bestehende, durch die Akten der Universität und des Kollegiums bezeugte Gewohnheit (wonach nämlich der Rektor der Universität mit den Illustros stets den ersten Platz nach dem Venerabile eingenommen und diesem die akademischen Professoren mit den Hofräten gefolgt seien); ferner auf den allgemeinen

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1691.

<sup>2</sup> H 106. Es sind im ganzen 73 Schriftstücke, von welchen einige ganze Abhandlungen darstellen und den Gegenstand nach seiner historischen und rechtlichen Bedeutung mit minutiöser Umfständigkeit behandeln. Eines der Schriftstücke umfaßt mit Belegen nicht weniger als 90 Fol. Auch die Hist. Coll. Dil. enthält in den einzelnen Jahrgängen einiges Material, besonders zum Jahre 1726. Das Memorial des Rektors Franz Mossu vom 22. Dezember 1726, zugleich mit einigen Beilagen, auch im Allg. R.-A., Jesuitica Dillingen, Fasz. 55, Nr. 981.

<sup>3</sup> In einem Aufsatz: „Vertragsmäßige Regelung des Vortrittes in der Kirche zu Schwerfen (1511)“, in der Zeitschr. des Nacherer Geschichtsvereins XX (1898), 276 ff., wird bemerkt: „Oft traten vor Jahrhunderten, als auf ‚Ceremoniell und Etikette‘ ein viel höherer Wert als heutzutage gelegt wurde, beim Kirchenbesuch oder bei kirchlichen Aufzügen Rangstreitigkeiten in die Erscheinung. An einer der bekanntesten Stellen des Nibelungenliedes wird uns geschildert, wie beim Zank zwischen den Königinnen Brunhild und Kriemhild Brunhild den Vortritt beim Kirchengang nehmen wollte, Kriemhild aber mit ihren Mannen vor ihrer Gegnerin in die Kirche schritt“ (S. 276).

Saß, daß bei Prozeffionen *ceteris paribus* das *corpus laicale* dem *corpus ecclesiasticum* die Ehre zu geben pflege; auf den Umstand, daß die Akademie und speziell der Rektor der Akademie den Fürsten repräsentiere; auf den Nachtheil, welchen die neue Sitte der Universität, ja auch der Stadt und Bürgerschaft bringe, indem der hohe Adel, der sich dadurch zurückgesetzt fühlt, seine Söhne hierher zu den Studien zu schicken in Zukunft Bedenken tragen wird. Die Jesuiten erklärten zwar, daß sie gerne bereit seien, den Hofräten die rechte Seite zu lassen, aber auf die Präcedenz überhaupt könnten sie nicht verzichten; sie handelten so auch nicht als Ordensmänner, denn als solche würden sie dem geringsten fürstlichen Diener nachfolgen, sondern einzig geleitet von dem Bestreben, das Recht und die Ehre der Universität zu wahren. — Die Regierung machte dem gegenüber geltend, daß die bisherige Observanz nicht nachweisbar, und wenn nachweisbar, nicht beweiskräftig sei, indem sie *merae facultatis* sei und darum kein Recht begründe; zudem seien früher die Hofräte nicht als eigenes *corpus* aufgetreten; seitdem aber dies der Fall, müsse das *corpus aulicum* dem *corpus academicum* vorangehen, denn es sei das vornehmere, da die Justiz, die es vertrete, in höherem Grade ein Ausfluß der fürstlichen Würde sei als das Unterrichtswesen, und überdies bestehe dieselbe Übung, die sie verlangen, auch an andern Orten wie Innsbruck, Salzburg, Freiburg, Würzburg. Von dorthier hatte sich nämlich die Regierung gutachtliche Berichte verschafft. Gegen den letzteren Grund insbesondere hob die Akademie hervor, die Verhältnisse seien an den genannten Orten nicht die gleichen, und wenn in andern Universitätsstädten eine andere Gewohnheit herrsche, so sei dies nicht für Dillingen maßgebend, jeder habe sich nach dem Brauch seines Ortes zu richten. In Paris z. B. habe der Universitätsrektor den Platz vor dem päpstlichen Nuntius, in Ingolstadt herrsche die Dillinger Gewohnheit.

Die Entscheidungen des Fürstbischofs lauteten anfänglich ausweichend, suchten später zu vermitteln oder gaben bald der einen, bald der andern Partei recht, endlich aber lautete die Entscheidung doch im Sinne der Regierung. Im Jahre 1718, wo die Angelegenheit zum erstenmal schriftlich verhandelt wurde, ließ der Fürstbischof Alexander Sigmund die alte Observanz bestehen, ebenso 1724, nur daß die Professoren den Hofräten die rechte Seite ließen. 1725 aber wurde verordnet, daß in diesem Jahre und künftig allzeit das Dikasterium oder *corpus aulicum* den Vortritt vor dem Rektor und der Akademie haben solle. Dies nahm die Akademie so unlieb auf, daß sie sich an der Prozeffion gar nicht beteiligte. Dieser Schritt wurde in einem ausführlichen Schreiben an den Fürstbischof gerechtfertigt. 1726 lautete die Entscheidung des Fürstbischofs dahin, daß der Rektor mit der Universität *ante umbellam* gehen und das *corpus regiminis post eam* folgen solle, wobei zu bemerken, daß der Platz unmittelbar nach dem Allerheiligsten,

also in unserem Falle der Platz, den die Regierung nach dem Dekrete einzunehmen hat, als der vornehmere gilt. Die Universität blieb auch diesmal von der Prozession weg. 1727 erfolgte abermals eine Entscheidung, die der Universität günstig war. Diese Entscheidung erfüllte die Hofräte, wie sie selbst in ihrem Schreiben an den Fürstbischof sagen, „mit nicht geringer Bestürzung“. Sie würden unter solchen Umständen sich scheuen, an öffentlichen Akten der Akademie teilzunehmen. Für das Fronleichnamsfest schlugen sie (am Vorabend) für diesmal einen Mittelweg vor, der dahin geht, daß der Vizepräsident der Regierung und ein Hofrat das Venerabile neben dem Priester begleiten, die übrigen Glieder aber, um der Universität nicht zum Siege zu verhelfen, sich ganz absentieren. Im übrigen bitten sie, der Fürstbischof möge verordnen, daß die Regierung den Vortritt hat. Die Absentierung wurde thatsächlich durchgeführt, in diesem und in den folgenden Jahren, und zwar mit Gutheißung des Fürstbischofs. So blieb die Sache während der ganzen noch folgenden Regierung Alexander Sigmunds, welcher 1737 mit Tod abging. In dieser Zeit hatte also die Universität den Platz unmittelbar nach dem Allerheiligsten.

Der neue Bischof, Johann Franz von Staufenberg, beteiligte sich gleich im ersten Jahre seiner Regierung (1737) persönlich an der Fronleichnamsprozession und nahm mit dem Hof und der Regierung den Platz nach dem Sanctissimum ein, worauf der Rektor mit der Akademie und dieser die Bürgerschaft und die übrige Bevölkerung der Stadt folgten. In diesem Sinne war vorher eine Verordnung ergangen. 1738 wurde dieselbe erneuert und auf die öffentlichen Leichenbegängnisse ausgedehnt.

Nach dem Tode des Fürstbischofs Johann Franz machte die Universität bei dessen Nachfolger Joseph, Landgraf von Hessen, 1741 den Versuch, die alte Observanz durchzusetzen. Derselbe hielt aber zunächst „wegen Enge der Zeit“ die Entscheidung seines Vorgängers aufrecht. Wiederholte Vorstellungen des Rektors hatten vorläufig keinen weiteren Erfolg. 1743 aber erfolgte eine „Final-Entscheidung“. Danach geht, wenn der Bischof selbst oder sein Stellvertreter (Statthalter) die Prozession nicht begleitet, der Rektor der Akademie mit dem studierenden Adel unmittelbar nach dem Venerabile; die Regierung aber beteiligt sich in diesem Falle in corpore gar nicht, nur zwei Hofräte gehen zur Seite des das Venerabile tragenden Priesters, dessen Pluviale haltend; wenn aber der Bischof selbst oder sein Stellvertreter bei der Prozession anwesend ist, dann folgen nach ihm unmittelbar die Hofbeamten und die Hofräte und hierauf der Rektor der Akademie mit den Illustres und den akademischen Professoren<sup>1</sup>. In dem genannten Jahre

<sup>1</sup> Die Hist. Coll. Dil. ad ann. 1743 knüpft an diese Entscheidung die Bemerkung: Et sic tandem per plures iam annos agitata controversia finita est, ad



wohnte weder der Bischof noch sein Stellvertreter der Fronleichnamsprozession bei, und so wurde die erstere Alternative gewählt. 1746 wurde es wieder so gehalten. 1748 und 1749 war der Statthalter des Bischofs in Dillingen, darum trat der zweite Fall ein. Im letztgenannten Jahre wird als bemerkenswert hervorgehoben, daß die Illustres zwar dem Gottesdienste in der Pfarrkirche beiwohnten, nachher aber sich nicht der Prozession anschlossen, indem sie erklärten, sie könnten nicht der Regierung nachfolgen, da dieselbe nicht aus Nobiles bestehe. Nur ein Fürst Gonzaga, der in Dillingen studierte, begleitete den Rektor<sup>1</sup>.

#### 4. Die Bücherzensur.

Bischof Heinrich verlieh auf der Diözesansynode zu Augsburg im Jahre 1610 dem Rektor und den Professoren der Theologie an der Akademie zu Dillingen das Privilegium der Bücherzensur<sup>2</sup>. Der Professor des kanonischen Rechtes an dieser Akademie, Werenko, interpretiert das Privilegium dahin, daß, wenn Bücher oder Schriften aus irgend einer Fakultät an der Dillinger Akademie ans Licht treten sollen, die bischöfliche Akademie dieselben zu zensurieren hat<sup>3</sup>. Die Bücherzensur wurde regelmäßig vom Kanzler der Akademie gehandhabt.

Ein interessanter Fall spielte sich 1691 ab. Der Ordensgeneral Thyrsus Gonzalez beabsichtigte, sein bekanntes Buch *De usu opinionum probabilium* in der akademischen Buchdruckerei zu Dillingen drucken zu lassen, und verlangte, daß hierzu die Approbation des Ordinarius, d. i. des Bischofs von Augsburg, eingeholt werde. Da die Sache in Dillingen bisher nicht üblich war, wurden dem General schriftlich die Gründe mitgeteilt, warum die Einholung der Approbation unthunlich sei. Diese Gründe sind folgende. Niemals sei dies seit dem Bestehen der Universität geschehen, und es finde sich auch in keinem der in Dillingen herausgegebenen Bücher eine Approbation des Ordinarius. Dieser selbst habe auf den Rektor und die Pro-

---

cuius decisionem academiae faventem multum contulit Rev<sup>mus</sup> et Excell<sup>mus</sup> D. Praepositus Cathedralis Augustanae, Dñus de Dollberg. Allein diese „günstige“ Entscheidung hätte die Akademie schon früher haben können.

<sup>1</sup> Ibid. ad ann. 1746. 1748. 1749.

<sup>2</sup> Nihil librorum, cationum, rhythmorum, imaginum, picturarum chartarumve uspiam in locis Catholicis dioecesis nostrae typis aut alias vulgari, effingi, venum exponi aut emi possit, quod non prius a Nobis vel Vicario nostro Generali vel aliis censoribus nostris (*quos pro Dilinga constituimus Rectorem et Professores Theologos Academiae nostrae*) visum, examinatum et approbatum fuerit, sub abdruck dieser Synode (Augsburg 1887) p. 10.

<sup>3</sup> De iure et iniuria officialium (Dil. 1763) p. 509.



fessoren der Theologie seine Autorität in dieser Beziehung übertragen, weshalb es die Dillinger Sitte (*stylus Dilinganus*) mit sich bringe, daß den hier gedruckten Büchern keine andere Zensur vorgefetzt, sondern alle als mit der Autorität des Bischofs herausgegeben angesehen werden, weil sie mit akademischen Typen gedruckt werden. Wenn die Jesuiten einmal freiwillig vom Ordinarius die Druckerlaubnis erbitten, so würde große Gefahr für das bisher geübte Privileg bestehen. Im Punkte der Lehre und beim Auftauchen von dogmatischen Zweifeln pflege nicht die Akademie vom Ordinariat, sondern vielmehr das Ordinariat von der Akademie ein Urtheil einzuholen, die Universitäten seien ja gerade zum Schutze der Reinheit und Solidität der Lehre errichtet worden. Sicher sei die Autorität des Generals der Gesellschaft so groß, daß sie allein hinreicht, dem Werke Hochschätzung zu verschaffen, so daß es einer andern Autorität nicht bedürfe. Im Ordinariat Augsburg seien nur wenige Doktoren der Theologie, die zudem in Dillingen studiert hätten und dort graduiert worden seien, und es erscheine nicht passend, daß sie das Werk des Generals zensurieren, da sie nicht einmal über die Arbeit von Jesuiten, die doch nur Privatpersonen sind, eine solche Gewalt in Anspruch nehmen würden. — Diese Gründe machten auf den General Eindruck, so daß er nicht weiter auf der Einholung der Approbation bestand. Daher wurde das Buch in der üblichen Weise gedruckt<sup>1</sup>.

Die Jesuiten in Dillingen blieben bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts im ungestörten Besitze der Bücherzensur. Dies änderte sich unter Bischof Joseph. Derselbe fühlte sich durch die Vorrede in einer 1746 erschienenen Disputationschrift des Professors Anton Ziegler in Dillingen, *De gratia Christi*, beleidigt, und dieser Umstand leitete die Änderung ein<sup>2</sup>. Ein anderer Vorfall im folgenden Jahre brachte die Sache zur Reife. Der Kanzler Maralt approbierte die theologischen Thesen, welche P. Lienhart,

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1691. Das Buch des Generals hatte bekanntlich ein eigenes Schicksal und bestätigte das Wort: *habent sua fata libelli*.

<sup>2</sup> Die Schrift, welcher noch weitere 100 Thesen *ex reliqua Theologia Scholastica* beige druckt sind, wurde in üblicher Weise von einem Kandidaten der Theologie, einem regulierten Kanoniker vom Kloster Dießen, im Juli 1746 verteidigt. In der Vorrede, *Ad Lectorem*, sagt Ziegler, der Inhalt der Schrift sei ursprünglich nicht für den Druck bestimmt gewesen, allein die gegenwärtigen Verhältnisse hätten etwas anderes verlangt. *Arguimur praeterea a nonnullis, in Theologia nostra non nisi lanam caprinam tractare, neglecta Conciliorum auctoritate et Patrum atque Ecclesiasticae Historiae eruditione. Huic sive erroneae persuasioni corrigendae seu malevolae obtreactioni retundendae haud aliud visum est luculentius esse remedium, quam si ea, quae per aliquam huius anni partem praelecta sunt, publicis typis mandarentur.* Bischof Joseph drang auf eine Reform des Unterrichts an seiner Universität Dillingen, und es ist kein Zweifel, daß er die angeführten Worte auf sich bezog, obwohl es noch andere Tadler gab.

regulierter Chorherr in dem Kloster Roggenburg, erscheinen ließ. Darunter befand sich ein Artikel, in welchem eine den Akt der Reue beim Bußsakramente betreffende Lehre des regulierten Chorherrn Eusebius Amort in Polling, des Hoftheologen des Bischofs Joseph<sup>1</sup>, bekämpft wird. Dies war nach der Ansicht der Jesuiten in Dillingen die Ursache, weshalb der Bischof durch seinen Kanzler der Universität den Befehl zugehen ließ, daß in Dillingen in Zukunft kein Buch mehr herausgegeben oder approbiert werden dürfe, ohne daß es zugleich in Augsburg vom bischöflichen Zensor gelesen und approbiert worden sei. Dieser Befehl regte die Jesuiten auf. Sie suchten durch eine schriftliche Vorstellung beim Bischof die Sache rückgängig zu machen. Einige Zeit darauf erfolgte ein Dekret, worin der Akademie ihr bisheriges Recht, Bücher zu prüfen und eine Zensur zu fällen, belassen, aber zugleich der Auftrag erteilt wird, daß alle Bücher auch zu Händen des bischöflichen Zensors kommen und dessen Zensur an erster Stelle aufgedrückt werden solle. Die Jesuiten gaben sich, soweit Drucksachen in Betracht kommen, die keine Thesen sind, zufrieden; eine größere Schwierigkeit aber entstand wegen jener Schriften, welche per modum thesium gedruckt wurden. Über diese hatte die Akademie bisher ausschließlich eine Zensur gefällt, auch drängte bei der Herausgabe solcher Schriften oft die Zeit, so daß sie nicht leicht nach auswärts geschickt werden konnten. Da man es aber in Augsburg, wie es scheint, wegen des angegebenen Falles gerade auf die zu druckenden Thesen abgesehen hatte, so fügten sich die Jesuiten und thaten vorläufig keine weiteren Schritte, in der Hoffnung, daß sich die Sache mit der Zeit bei einer schicklicheren Gelegenheit wieder ändern werde<sup>2</sup>. Allein sie mußten sich überzeugen, daß dies sehr schwierig sei, da die oben erwähnte Vorrede vom Bischof nicht vergessen wurde<sup>3</sup>. Jedoch wurde bei der Herausgabe einer Arbeit des Professors des kanonischen Rechtes, Ignaz Thierbeck, wenigstens so viel erreicht, daß dem vom Dompropst hogenweise durchgesehenen Buche keine Zensur beigedruckt, sondern nur der übliche Vermerk gemacht wurde: *Cum facultate superiorum*<sup>4</sup>.

Hier soll schließlich noch ein Privileg erwähnt werden, welches der akademischen Buchdruckerei gilt. Auf Bitten des Provinzials er-

<sup>1</sup> Braun IV, 643.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1747. Das unter dem 14. Februar 1747 ausgestellte, an den Rektor Debelley gerichtete Dekret befindet sich in der Studienf.-Adm. Fasc. 12 (N. R.).

<sup>3</sup> Verum haesit alta mente reposita illa Praefatiuncula; tanti interest, quid nostri aut faciant aut dicant, maxime dum res ad Principes est, ac meminisse eos adeo aequum est, quod ab uno geritur, ad omnes derivari. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1749.

<sup>4</sup> Ibid. Soweit ich die Sache übersehen kann, wurden später auch andere Schriften der Dillinger Jesuiten bloß mit dem obigen Vermerk gedruckt. Übrigens ließen dieselben von jener Zeit an ihre Schriften guten Zeils auswärts drucken.

neuerte und bestätigte Kaiser Ferdinand III. 1653 ein von seinen Vorgängern Rudolf II., Matthias und Ferdinand II. erlassenes Verbot, wonach die von den Vätern der Gesellschaft Jesu verfaßten Werke mit samt dem Silber Schmuck innerhalb der Grenzen des römischen Reiches und der Erbstaaten des Kaisers weder ganz noch teilweise nachgedruckt und verkauft werden dürfen<sup>1</sup>. Auf Grund dieses Privilegs erteilte der Provinzial Benedikt Paintner unter dem 28. September 1675 mit Zustimmung des Ordensgenerals Paul Oliva dem akademischen Buchdrucker Kaspar Benkard in Dillingen die Erlaubnis, die mit kaiserlichem Privileg gedruckten und später noch erscheinenden Bücher von Jesuiten wieder abzudrucken oder herauszugeben. Zugleich wiederholt er das Verbot, daß ohne Benkards oder seiner Erben Willen keines dieser Bücher nachgedruckt oder verkauft werden darf<sup>2</sup>.

#### IV. Abschnitt.

### Die Studienordnung.

#### 1. Das Schuljahr.

Wie weiter oben gezeigt (S. 58), kamen die Jesuiten am 20. Oktober 1563 nach Dillingen und begannen, nachdem tags darauf das Fest der hl. Ursula feierlich begangen worden war, sofort am 22. Oktober in allen Fakultäten und Klassen die Lektionen. In den folgenden Jahren wurde wie bisher das Schuljahr am 1. Oktober begonnen<sup>3</sup>. Von 1592 an aber wurde der Beginn der Studien auf das Fest der hl. Ursula, 21. Oktober, verlegt<sup>4</sup>.

Das Akademische Direktorium<sup>5</sup> enthält über den Beginn des Schuljahres (instauratio studiorum) und die dabei vorzunehmenden Akte folgende Bestimmungen. Am 20. Oktober, als am Vorabend von St. Ursula, ist um 3 Uhr die erste Vesper, welcher der Rektor mit dem Scepter und die Professoren beiwohnen. Am 21. Oktober findet feierlicher Gottesdienst zu Ehren der hl. Ursula statt, während dessen der Rektor dem Bischof oder dessen Stellvertreter die Fundationskerze überreicht (S. 81). Nach dem

<sup>1</sup> Abschrift der Urkunde, dat. 15. November 1653, bei Stempfle II, 11.

<sup>2</sup> Abschrift der Urkunde bei Stempfle II, 12.

<sup>3</sup> Dies ergibt sich zweifellos aus den Angaben in den Act. Univ. und in der Hist. Coll. Dil. Es ist darum nicht richtig, wenn Stempfle S. 26 sagt, daß seit der Ankunft der Jesuiten in Dillingen die Studien am St. Ursulafeste begonnen wurden.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 129. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1592.

<sup>5</sup> P. I, c. 5, Mens. Oct. § 1. 2, p. 60 sq.

Amtc hält ein Professor eine lateinische Rede<sup>1</sup>. Nach Schluß des Gottesdienstes begiebt sich der Rektor mit den Professoren (auch dem weltlichen Professor der Institutionen) in den Rekreatiönsaal zur Ablegung der *Professio fidei Tridentinae*<sup>2</sup>. Am 22. Oktober wird morgens 7 Uhr ein Amt de Spiritu Sancto gehalten, an welchem der Rektor, jedoch ohne Scepter, und die Professoren teilnehmen. Hierauf beginnen alle Professoren, sowohl der Akademie als des Gymnasiums, die Lektionen. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn ein neuer Professor der Theologie oder der Philosophie seine Antrittsvorlesung (solemne Principium) hält, wozu die übrigen Professoren sowie die Schüler der Akademie eingeladen werden. Wenn mehrere Professoren in dieser feierlichen Weise anfangen, so thun sie es nacheinander. Ausgenommen von der Abhaltung einer Antrittsvorlesung sind der Kasuist (Professor der Moralktheologie), der Kontroversist, der Professor der hebräischen Sprache, der Ethik und Mathematik<sup>3</sup>.

In diesen Bestimmungen des Akademischen Direktoriums sind einige Dinge nicht erwähnt, welche mit dem Beginn des Schuljahres zusammenhängen. Die Eröffnung der Studien wurde häufig mit theologischen und philosophischen Disputationen, lateinischen und griechischen Gedichten gefeiert; stets aber fiel in diese Zeit der sogenannte *Ascensus*, d. h. die Bekanntgabe der Namen derjenigen, welche auf Grund der am Schluß des Schuljahres vorgenommenen Prüfungen aufsteigen durften, sowie die Preisverteilung, welcher regelmäßig eine theatralische Aufführung vorausging. Von 1643 an wurden diese Akte wegen Änderung der Ferienordnung in der Zeit etwas vorgerückt, d. h. an das Ende des Schuljahres verlegt.

<sup>1</sup> Die Themata für diese Reden sind wiederholt angegeben, z. B. 1592 de ratione studiorum, 1608 de pietate litteris iungenda, 1627 Musarumne hoc tempore an Martis castra sequenda iuventuti, 1686 defenduntur liberales artes contra imputatas a quibusdam calumnias.

<sup>2</sup> Zum erstenmal wurde das tridentinische Glaubensbekenntnis vom Rektor, Gubernator und den Professoren vor dem Kardinal Otto 1565 gemäß dem Dekrete des Papstes Pius IV. abgelegt. Act. Univ. I, 73. *Agricola* I, 90. An der Universität Ingolstadt wurde die Ablegung des Glaubensbekenntnisses 1568 eingeführt. *Agricola* I, 108. Später hatten auch die Kandidaten der Theologie aus der Gesellschaft mit den Professoren die Prof. fid. abzulegen. Act. Univ. I, 363 (1629); II, 849 (1710). Ranke, Die römischen Päpste II (9. Aufl.), 31: „Die erste Universität, wo man das (Ablegung der Prof. fid.) einführte, ist, soviel ich finde, Dillingen; allmählich folgten andere.“

<sup>3</sup> Trotz der Vorschrift des Direktoriums hielten nicht immer alle Professoren, welche dazu verpflichtet gewesen wären, solemne Principium, z. B. 1643, quod licet ob multitudinem novorum Professorum, qui hoc anno advenerunt, dissimulari potuerit, videtur tamen conveniens, ut more aliarum Academiarum novi Professores habeant solemne principium, quod hic inconstanter est observatum. Act. Univ. II, 69.

Wenige Tage nach Wiederbeginn der Studien, gewöhnlich am Feste der Apostel Simon und Judas (28. Oktober), nahm der Kanzler mit dem Studienpräses die erste Inschriftion der Studierenden der höheren Fakultäten vor und wies jedem die ihm zukommenden Vorlesungen an<sup>1</sup>. Im gleichen Monat oder Anfang November, womöglich an einem Vakanztage, wurden vom Notar im Magistermantel in Gegenwart des Rectors, dem bei seinem Erscheinen das Scepter vorangetragen wurde, des Kanzlers, des Gubernators und der Professoren im großen Kongregationsaale die akademischen Statuten und Privilegien verlesen<sup>2</sup>. Um diese Zeit pflegte für jene, welche nicht rechtzeitig eingetroffen waren, eine zweite Inschriftion abgehalten zu werden. Die nach dieser Inschriftion Ankommenden mußten sich einzeln beim Präses und den Professoren vorstellen. Nach der zweiten Inschriftion oder nach der Verlesung der Statuten wies der Präses den Studenten die Plätze in der Kirche an. Die Reihenfolge war diese. Nach den Studenten aus dem höheren Adel (*personae illustres*) auf der einen Seite kommen zuerst die Kanoniker der Kathedralkirchen, nach diesen die Religiosen und die akademischen Studenten vom einfachen Adel (*Nobiles*), dann die Theologen und Juristen. Auf der andern Seite haben den ersten Platz die *Nobiles* des Gymnasiums. Die übrigen erhalten ihren Platz nach Bequemlichkeit<sup>3</sup>.

Zur Beleuchtung der vorstehenden Verordnungen soll aus der Geschichte der Universität einiges angeführt werden. Die zu Inscribierenden versammelten sich regelmäßig vorher in der Kapelle der Großen Kongregation, wo ihnen vom Kanzler in einer kurzen Ansprache wichtige Wahrheiten zu Gemüte geführt wurden, welche sich auf den Zweck ihres Aufenthaltes an der Akademie, ihre Studien und ihr sittliches Verhalten bezogen. Zu den einzelnen Jahrgängen werden gelegentlich die Punkte speziell aufgezählt, die ihnen ans Herz gelegt wurden<sup>4</sup>. Hierauf erfolgte die Inschriftion im

<sup>1</sup> *Direct. Acad. P. I, c. 5, Oct. § 1, p. 64.* Citationsformularien oder Mandate finden sich in *Lib. test. Manufr. Nr. 218* und in *Manufr. Nr. 229*.

<sup>2</sup> *Ibid. P. I, c. 5, Nov. § 1, p. 67.* Mandate in dem obenerwähnten *Manufr.* In den *Act. Univ.* ist bisweilen zu lesen, daß die Statuten in *templo nostro*, und zwar *ex cathedra*, verlesen wurden. Gewöhnlich waren alle Studenten anwesend, sowohl die Akademiker wie die Gymnasiasten; ausnahmsweise wurden aber die Statuten nur den Akademikern verlesen, während den Gymnasiasten in den einzelnen Klassen die zu beobachtenden Punkte auseinandergesetzt wurden.

<sup>3</sup> *Ibid. P. IV, c. 5, Nov. § 2, p. 68.*

<sup>4</sup> 23. Okt. 1667 werden sechs Punkte (*Act. Univ. II, 327*), 27. Okt. 1668 zwölf Punkte namentlich aufgeführt. Es sind im wesentlichen lauter Dinge, welche schon durch die Statuten vorgeschrieben sind, aber hier eine besondere Anwendung erfahren. Im letztgenannten Jahre verbietet ein Punkt das Halten von Hunden ohne spezielle Erlaubnis: *de canibus absque speciali facultate non nutriendis*.



Rekreatiönsjaale oder in der *stuba academica*. Die Akademiker wurden fakultätenweise vorgerufen, und zwar regelmäßig in folgender Ordnung: Illustros, Religiösen, Theologen, Kanonisten, Juristen, Metaphysiker, Physiker, Logiker. Die Tagen der Insription waren folgende. Ein Graf oder Baron zahlte der Akademie 1 Gulden, dem Insriktor 15 Kr., ein Nobilis 30, bezw. 12 Kr., ein Dives 15, bezw. 9 Kr., ein Pauper der Akademie nichts, dem Insriktor 4 Kr.<sup>1</sup> In der vorjesuitischen Periode der Universität und auch noch längere Zeit unter den Jesuiten mußten die Studenten nach der Insription oder Aufnahme dem Rektor und dem Gubernator nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses das eidliche Versprechen des Gehorsams gemäß den Statuten der Anstalt geben (S. 29). Allein im Jahre 1582 verordnete der Visitator Oliverius Manareus, daß, weil die Konstitutionen des Ordens von den Schülern der Jesuiten keinen Eid, sondern nur ein Versprechen verlangen, und weil die Forderung eines Eides bei jungen Leuten nicht ohne Gefahr sei, in Zukunft die bisher schon mit den Nobiles beobachtete Sitte eingehalten werden solle, so daß die Studenten bloß ein einfaches Versprechen ablegen, dem Rektor Gehorsam leisten zu wollen.<sup>2</sup>

Bei Beginn des Schuljahres und auch während desselben wurde nach der Gewohnheit anderer Universitäten an den neu angekommenen Studenten die sogen. *Deposition* vorgenommen<sup>3</sup>. Der Neuling hieß *Beanus* oder *Bachant* und die Zeremonie *Beanismus*<sup>4</sup>. Ausgeführt wurde die Zeremonie von dem Depositor, der gewöhnlich auch die Stelle des Insriktors, auch die des Pedells innehatte, in Gegenwart des Notars und anderer Zeugen, besonders Studenten. Durch die *Deposition* wurde der Neuangekommene als akademischer Bürger aufgenommen und konnte nunmehr erst in das *Album academicum* oder in die *Matrifel* eingetragen werden<sup>5</sup>. Über die Art und Weise, wie in Dillingen die *Deposition* vorgenommen wurde, giebt am besten Aufschluß die im akademischen Direktorium enthaltene *Forma absolutiois a Beanismo*<sup>6</sup>. Der Depositor legte dem Ankömmling, und

<sup>1</sup> Direct. Acad. P. VI, c. 1, p. 208. Manusfr. Nr. 216 u. 229.

<sup>2</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 264.

<sup>3</sup> Zum erstenmal fand in Dillingen, und zwar auf Befehl des Kardinals Otto, die *Deposition* im Jahre 1557 statt. Sie wurde damals vom Pedell ausgeführt. Act. Univ. I, 44.

<sup>4</sup> *Beanus* wird gewöhnlich von *bec jaune* (Selbschnabel) abgeleitet. Der Name stammt wie die Sache aus dem Mittelalter. Die *Deposition* war mit allerlei symbolischen Bräuchen verbunden, wie Aufsetzen des Gedenkhutes oder *Bachantenhutes* mit zwei Hörnern und Wiederabschlagen, Bearbeitung mit Hobel, Zange u. s. w. Vgl. Kaufmann II, 232 f., wo auch die Literatur über „*Deposition*“ verzeichnet ist.

<sup>5</sup> So wird die Sache ausdrücklich dargestellt, z. B. 28. Sept. und 18. Okt. 1695 (Act. Univ. II, 703), 15. Juli 1697 (II, 726).

<sup>6</sup> P. VI, c. 5, p. 218. Vollständig abgedruckt T. II, Nr. 18.



zwar solchen, die das Lateinische nicht verstanden, in deutscher, den andern in lateinischer Sprache, vier Punkte vor, welche sie zu versprechen hatten: daß sie nämlich dem Rektor und den Professoren gehorsam sein, allen die gebührende Ehre und Achtung erweisen, an denjenigen, welche die Deposition vorgenommen, sich nicht rächen, die Deposition weder hier noch anderswo wiederholen, im übrigen sich wohl in acht nehmen werden, daß sie nicht durch böse Sitten wieder unter die Zahl der Beanen, oder wie es im deutschen Text heißt, „unter das Bachanten Vieh“ verstoßen werden. Nachdem sie dieses Versprechen abgegeben, erklärt sie der Depositor nunmehr für fähig, an den Privilegien der Universität teilzunehmen. Zum Zeichen dessen streut der Depositor auf das Haupt der Kandidaten Salz (*sal sapientiae*) und gießt über das Haupt der einzelnen Wein aus. Es scheinen sich aber wie anderswo so auch in Dillingen bei der Zeremonie des Deponierens mit der Zeit verschiedene Mißbräuche oder wohl gar auch Roheiten eingeschlichen zu haben. Daher wurde bei Beginn des Schuljahres 1713 gewisser Excesse wegen, die beim Deponieren vorgekommen waren, das Verbot erlassen, irgend welche körperliche Züchtigung (*verberatio ulla*) anzuwenden. Dieses Verbot wurde auch in das akademische Direktorium aufgenommen<sup>1</sup>. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Sitte des Deponierens nicht sehr lange nachher auch in Dillingen aufhörte. Der Deposition mußten sich übrigens, solange sie bestand, alle Neuankommenden unterziehen, wenn sie nicht schon anderswo deponiert worden waren; auch die Adelligen waren nicht ausgenommen<sup>2</sup>. An den Religiösen freilich wurde seit Beginn des Schuljahres 1588 die Deposition nicht mehr vorgenommen, ebenso wie in Ingolstadt<sup>3</sup>. Für die Deposition bezahlte ein Graf oder Baron der Akademie, dem Depositor und Pedell je 1 Gulden, ein Nobilis der Akademie 30 Kr., dem Depositor und Pedell je 15 Kr., ein Dives allen drei je 12 Kr., ein Pauper der Akademie nichts, dem Depositor und dem Pedell je 6 Kr.<sup>4</sup> Arme Studenten, welche nicht einzeln deponiert werden konnten, unterzogen sich in größerer Zahl dieser Zeremonie<sup>5</sup>. Auf Verlangen wurde den Depo-

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 906. Die Hist. Coll. Dil. berichtet darüber 1714 mit den Worten: *Ad disciplinae scholasticae fructus pertinet, quod antiquus mos deponendi studiosos in honestiorem formam redactus sit.*

<sup>2</sup> So wurden im April 1665 zwei Grafen von Öttingen, welche in die erste Klasse eintraten, in ihrer Wohnung deponiert. Act. Univ. II, 277. Es wird wiederholt berichtet, daß einzelne bloß nach Dillingen kamen, um sich deponieren zu lassen (ob *depositionis gradum*), und dann wieder fortgingen.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 116.

<sup>4</sup> Direct. Acad. P. VI, c. 1, p. 207. Manustr. Nr. 216. 229. In der Matrifel sind öfters die Beträge aus der Deposition und Insription angegeben, z. B. 12. Nov. 1604 für die Deposition 17 Gulden 6 Kr., für die Insription 34 Gulden 45 Kr., 6. Okt. 1614 für beide 26 Gulden 18 Kr. <sup>5</sup> Ibid. P. I, c. 1, § 4, p. 8.

nierten ein Zeugnis ausgestellt<sup>1</sup>. Die Sitte des Deponierens gab auch Anlaß zur Abfassung und Aufführung von Theaterstücken. So wurde 1587 an der Fastnacht aufgeführt: *Beani in aula Academica*, 1591 in Gegenwart des Herzogs Wilhelm von Bayern *Beanus*<sup>2</sup>.

Im Oktober, häufig in Verbindung mit der Ablegung der *Professio fidei* (S. 175), wurden den Professoren in Gegenwart des Rektors gewisse *Monita* vorgelesen, und zwar den akademischen Lehrern aus *Claudius*, den Lehrern des Gymnasiums aus dem *Memoriale* des P. Busäus<sup>3</sup>. Welche Verordnungen des Generals *Claudius Aquaviva* gemeint sind, wird im *Direktorium* selbst nicht gesagt; allein aus verschiedenen andern Notizen<sup>4</sup> ergibt sich, daß die Verordnungen des Generals *De soliditate et conformitate doctrinae* vom 24. Mai 1611 und 14. Dezember 1613, und wohl auch dessen Schreiben *De opinionum delectu* aus dem Jahre 1613 zu verstehen sind<sup>5</sup>. Das *Memoriale* des *Visitators* Busäus vom Jahre 1609 aber wurde für so wichtig erachtet, daß es den *Acta Universitatis* einverleibt wurde<sup>6</sup>. Über den Inhalt desselben soll in einem andern Zusammenhange referiert werden.

In dem *Lektionsplan*, welchen die Jesuiten am Schlusse des ersten Jahres ihrer Wirksamkeit in Dillingen veröffentlichten, wird erklärt, daß sie im ganzen Jahre nur eine Vakanz zulassen, nämlich im Herbst (*autumnalem a studiis vacationem*). Im April 1565 führte aber *Kardinal Otto* eine Sommervakanz ein und verordnete dafür die Zeit vom Feste des hl. Ulrich bis zum Vorabend von *St. Hilaria* (4. Juli bis 11. August)<sup>7</sup>, so daß diese Vakanz zum guten Teil in die sogen. Hundstage fiel, daher auch der Name *vacationes caniculares*. Allein schon 1567 wurde als Ende der Vakanz der Vorabend von *St. Afra* (6. August) bestimmt<sup>8</sup>. Am 7. August wurde das Fest der hl. *Afra* gefeiert und am 8. August begann die Schule wieder. Man nannte diese Vakanz die große (*vacationes maiores*) im Unterschied von der kleinen Vakanz (*vacationes minores*) gegen Ende des Schuljahres. Im Jahre 1630 wurde für die oberen Schulen, d. h. für die akademischen Fakultäten, eine Herbstvakanz eingeführt, welche vom Feste

<sup>1</sup> Ein solches im *Lib. test.* I, 79.

<sup>2</sup> *Hist. Coll. Dil.* ad ann. 1587. 1591.

<sup>3</sup> *Direct. Acad. P. I.*, c. 1, § 4, p. 8.

<sup>4</sup> *B. B.* 25. Okt. 1643: *Epistolae et ordinationes Generalium de uniformitate doctrinae* (*Act. Univ.* II, 71), 8. Nov. 1637: *P. Claudii et Mutii ordinationes circa opiniones et conformitatem tenendae* (*Act. Univ.* II, 30).

<sup>5</sup> Cf. *Pachtler*, *Mon. Germ. Paed.* IX, 12. 15. 21.

<sup>6</sup> *T. I.*, p. 177: *Quot annis in primo conventu praeceptorum circa studiorum renovationem sequentium memoria a P. Rectore renovabitur...* Cf. *Pachtler*, *Mon. Germ. Paed.* IX, 189.

<sup>7</sup> *Act. Univ.* I, 73.

<sup>8</sup> *Ibid.* I, 76.

des hl. Hieronymus (30. September) bis zum Feste der hl. Ursula (21. Oktober) dauerte<sup>1</sup>. Diese Neuerung erfolgte mit Zustimmung des Generals<sup>2</sup>. An den unteren Schulen, d. i. am Gymnasium, blieb die bisherige Vakanz. 1643 aber wurde die Vakanz am Gymnasium nicht mehr vom 4. Juli bis 6. August gehalten, sondern gemäß der Verordnung des Generals mehr gegen den Herbst zu verlegt, nämlich auf die Zeit von Mariä Geburt bis St. Ursula (8. September bis 21. Oktober). Es geschah dies hauptsächlich wegen der Konformität mit andern Provinzen und wegen der Kontinuität der Studien, welche durch die in das Schuljahr hineinfallende Sommervakanz nicht ohne Nachteil unterbrochen wurden<sup>3</sup>. Doch waren vom 4. Juli bis 7. August in der Woche stets zwei Tage frei. Die höheren Schulen aber wurden von 1644 an nicht mehr am 30. September, sondern nach Ingolstädter Sitte schon am 24. August (Fest des hl. Bartholomäus) in die Ferien entlassen<sup>4</sup>. Die Erlaubnis, vor dem 24. August und bezw. 8. September fortzugehen, wurde nur ungern und nur aus schwerwiegenden Gründen erteilt.

Der Beginn der Ferien wurde sowohl den Akademikern wie den Gymnastiken kurze Zeit vorher durch ein besonderes Mandat kundgegeben mit der Mahnung, sich nicht vorzeitig zu entfernen und zur rechten Zeit aus den Ferien zurückzukehren<sup>5</sup>. Auch noch andere Mahnungen, namentlich in betreff des Besuches des Gottesdienstes, wurden damit verbunden. Die Aufforderung, sich am Anfang und Schluß der Ferien genau an die vorgeschriebene Zeit zu halten, hatte aber nicht immer Erfolg. Wiederholt wird Klage geführt über zu frühzeitiges Entfernen und zu spätes Eintreffen<sup>6</sup>. Namentlich den Juristen wird in dieser Beziehung kein gutes Zeugnis

<sup>1</sup> Hoc primum anno vacationes autumnales in superioribus scholis ab ultimo huius inceptae, et usque ad festum S. Ursulae protractae. Act. Univ. I, 369.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 379 (27. Sept. 1631).

<sup>3</sup> Ibid. II, 67. An den übrigen Gymnasien der oberdeutschen Provinz dauerten die Ferien vom 8. September bis 18. Oktober (Fest des hl. Lukas). Duhr, Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu S. 66. Unrichtig bemerkt derselbe S. 67 nach Haut, daß vor 1643 in Dillingen bloß eine Erleichterung in den Hundstagen, Mitte Juli bis Mitte August, in der Weise gewährt wurde, daß wöchentlich die Gymnastiken einen, die Akademiker zwei Tage frei hatten. Denn wie wir gesehen, gab es schon seit 1565 vom 4. Juli an eigentliche Sommerferien.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 82.

<sup>5</sup> Solche Mandate abgedruckt L. II, Nr. 14. 36.

<sup>6</sup> Vom 18. Aug. 1694 ist ein Mandat vorhanden mit der bezeichnenden Überschrift: De praematuro ad vacationes habitu et sero post studiorum instaurationem adventu. Es ist kein Zweifel, daß dieses Mandat öfters zur Verwendung kam. Zum 22. Okt. 1708 (Beginn des Schuljahres) wird bemerkt, es seien von den Theologen sat multi, von den Philosophen sat pauci anwesend gewesen. Act. Univ. II, 819.

ausgestellt. Diese pflegten im 18. Jahrhundert zum Teil schon um St. Johannes (24. Juni), also zwei Monate vor Schluß des Schuljahres, sich zu zerstreuen und erschienen auch erst längere Zeit nach Wiederaufnahme der Studien. Der Rektor brachte darüber 1743 beim Fürstbischöf eine Beschwerde vor, ohne etwas zu erreichen, denn es wurde auf die Sitte anderer Universitäten hingewiesen, insbesondere darauf, daß die Juristen anderswo nicht vor dem Feste der hl. Katharina (25. November) einzutreffen pflegen, und so würden die Dillinger Juristen, wenn man eine zu strenge Anforderung nach dieser Richtung hin an sie stellen wollte, wahrscheinlich auf andere Hochschulen gehen<sup>1</sup>.

Nicht alle Studenten entfernten sich während der großen Ferien von Dillingen, namentlich in der älteren Zeit. Für die zurückbleibenden Akademiker und Gymnasiasten wurden stets einige Lektionen gegeben. Für die Akademiker wurde regelmäßig Ethik, Mathematik und Physik, auch Kasus und Metaphysik doziert, für die Gymnasiasten klassische Schriftsteller wie Tacitus, Plautus, Martial u. a. gelesen. Der Visitor Busäus bestimmte 1609, daß in den Hundstagen (in canicularibus) die libri Meteorum für die Logiker und Physiker erklärt werden, die zwei ersten im ersten Jahre und die zwei folgenden im zweiten Jahre; außerdem soll jede Woche vor- und nachmittags eine Disputation gehalten werden. Die Rhetoriker sollen den Unterricht mit den Humanisten gemeinsam haben<sup>2</sup>. Während der Ferien wurden häufig auch kleinere Theaterstücke oder Dialoge aufgeführt.

Charakteristisch für die ältere Zeit ist eine ohne Zweifel aus dem Jahre 1569 stammende Bekanntmachung an die Studenten vor Beginn der Vakanz. Daraus ist zu ersehen, daß die Ferien während der Hundstage gegeben wurden, sowohl um dem Geiste Ruhe zu gönnen und die Gesundheit zu schonen, als auch um den ärmeren Studenten Gelegenheit zur Sammlung von Gaben zu gewähren. Es durfte aber keiner in die Ferien gehen ohne die Erlaubnis der Eltern und Vorgesetzten und ohne seine Mietsleute und Gläubiger befriedigt zu haben. Bis zum 6. August sollen alle wieder zurückkehren. Diejenigen, welche nicht fortgehen, sollen der täglichen Messe und dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen beiwohnen. Auch sollen sie, zumal die Philosophen und Gymnasiasten bei den in dieser Zeit stattfindenden Lektionen erscheinen und an andern litterarischen Übungen sich beteiligen<sup>3</sup>.

Außer der eigentlichen Vakanz gab es noch Vakanztage, ordentliche und außerordentliche<sup>4</sup>. Jede Woche ist regelmäßig der Mittwoch oder auch

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1743. Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 174. Pachler, Mon. Germ. Paed. IX, 187.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 401. Abgedruckt X. II, Nr. 14.

<sup>4</sup> Die folgende Darstellung stützt sich vornehmlich auf die im Akademischen Direktorium zerstreuten Angaben.

der Donnerstag frei, für die oberen Klassen (Akademie) der ganze Tag, für die unteren (Gymnasium) der halbe Tag, d. i. der Nachmittag. Doch doziert der Professor der Rhetorik vormittags nur  $1\frac{1}{2}$  Stunden, sonst 2 Stunden. Wenn aber innerhalb einer Woche zwei Feste treffen, so ist kein besonderer Rekreationstag mehr, außer wenn dies öfter nacheinander sich ereignet oder wenn die beiden Festtage auf den Montag und Samstag fallen. Von Anfang Juni bis zur Vakanz haben alle Schulen, also auch die des Gymnasiums, stets einen ganzen Tag frei und vom 4. Juli bis 7. August, wenn nicht ein Fest dazwischen kommt, zwei Tage. Letztere Bestimmung galt seit der Ferienordnung von 1643/1644.

An den Vorfesten (Vigilien) und Samstagen nachmittags wird in den unteren Klassen nur zwei Stunden gelehrt. Findet aber an den Vorfesten um 2 Uhr eine feierliche Vesper statt, dann frequentieren die oberen Klassen überhaupt nicht und die unteren nur eine Stunde. Solche Vorfeste sind die Tage vor Epiphanie, Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, St. Ignatius, Mariä Himmelfahrt, Schutzengelfest, Mariä Geburt, Allerheiligen, St. Katharina, St. Franz Xaver, Mariä unbefleckte Empfängnis, Weihnachten, Beschneidung des Herrn. Bei mehreren dieser Vorfeste wird entgegen der obigen allgemeinen Regel gesagt, daß nachmittags alle Klassen frei haben; doch findet sich regelmäßig eine Randbemerkung, welche betont, daß im Gymnasium nur eine Stunde Unterricht ist oder sein sollte.

In der Weihnachtszeit dozieren am 24. Dezember vormittags bloß die Lehrer der unteren Klassen; die oberen Klassen halten Vakanz bis zum 2. Januar, die unteren frequentieren schon am 29. Dezember wieder. An den zwei Tagen nach Quinquagesima, an welchen das vierzigstündige Gebet abgehalten wird, sind keine Lektionen. Am Samstag vor Palmsonntag dozieren vormittags alle, nachmittags nur noch die Lehrer des Gymnasiums; die oberen Klassen setzen die Lektionen bis zum Weißen Sonntag aus, die unteren beginnen sie bereits am Mittwoch nach Ostern. In der Weihnachts- und Osterzeit begaben sich die Studenten in der älteren Zeit nicht in die Heimat; später, etwa vom 18. Jahrhundert an, ist allerdings wiederholt von der Heimkehr der Studenten in den Osterferien die Rede.

Vakanztage waren selbstverständlich die kirchlichen Sonn- und Feiertage<sup>1</sup>, doch wurden an diesen Tagen, wie später gezeigt werden wird, gewisse litterarische oder religiös-wissenschaftliche Übungen gehalten. Außerdem gab es noch einzelne Feste im Laufe des Jahres, an welchen zum Teil Vakanz war. Dahin gehören zunächst die Ordensfeste, von welchen jedoch nicht

<sup>1</sup> Die Darstellung bei Haut S. 39 f. über „Feiertage und Kirchenfeste“ und damit verbundene Vakanz enthält manches Unrichtige.



alle mit Vakanz verbunden waren. Keine Lektionen fanden statt am Feste des hl. Ignatius (31. Juli) und des hl. Franz Xaver (3. Dezember). Am Feste des hl. Moyses (21. Juni) waren nach dem um 7 Uhr beginnenden Gottesdienst Lektionen, wenn nicht aus besonderer Vergünstigung vom Rektor freigegeben wurde. Das Fest des hl. Franz Borgias (10. Oktober) fiel seit 1643 in die Ferien, und das Fest des hl. Stanislaus wurde an der Akademie nicht gefeiert. Vakanztage waren ferner das Fest des hl. Thomas von Aquin (7. März), jedoch nur für die Theologen, des hl. Benedikt (21. März), indes bloß vormittags, wenn nicht ex gratia der ganze Tag bewilligt wurde, das Anniversarium der Stifter der Akademie (2. April, seit 1669 an einem Tage nach Ostern), aber gleichfalls nur vormittags, das Fest der hl. Afra (7. August), das Fest des hl. Hieronymus (30. September), des Patrons der Universität<sup>1</sup>, Allerseelen (2. November), das Fest der hl. Katharina (25. November), der Patronin der Philosophen.

Zu den durch die Statuten und die Gewohnheit geregelten und darum ordentlichen Vakanztagen kamen noch außerordentliche, die vom Rektor ex gratia gewährt wurden<sup>2</sup>. Dabei war bald der ganze, bald der halbe Tag frei, bald hatten die Akademiker, bald die Gymnasiasten, bald alle zugleich frei. Anlaß zur Erteilung von Vakanztagen boten die verschiedensten Dinge, z. B. die Promotion von Kandidaten, der Amtsantritt eines neuen Rektors, Kanzlers u. s. w., der Abgang eines Professors, wie des Professors der Institutionen, die Leichenfeierlichkeit für eine bedeutende Persönlichkeit, etwa für einen verstorbenen Ordensgeneral u. s. w. Eine besonders häufige Ursache der Gewährung von Vakanztagen war die Bitte hochgestellter Persönlichkeiten, die sich gerade in Dillingen aufhielten, sei es, daß sie aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen der Studenten den Rektor um einen freien Tag angingen. Es kam nicht selten vor, daß durch Erteilung eines solchen Vakanztages wegen des Zusammentreffens mit ordentlichen Vakanztagen mehrere Tage kein Unterricht war. Es war aber nach der herrschenden Sitte für den Rektor oft schwer, wenn nicht unmöglich, eine an ihn gestellte Bitte abzuschlagen, selbst wenn er persönlich dazu geneigt gewesen wäre<sup>3</sup>. Unter der Regierung des Fürstbischofs Alexander Sigmund nahmen

<sup>1</sup> Dieses Fest wurde seit 1645 wegen Änderung der Ferien im Mai oder Juni gefeiert, seit 1656 im November. Der freie Tag wurde gewöhnlich zur Verlesung der Statuten verwendet, aber auch der Allerseelentag diente dazu.

<sup>2</sup> Die folgenden Bemerkungen beruhen auf einer Reihe von Notizen namentlich in den Act. Univ.

<sup>3</sup> Zum 4. Dezember 1664 heißt es bei dem Berichte über die Verleihung des philosophischen Baccalaureats: *Concessa a prandio (nachmittags) recreatio pro omnibus, non obstante multitudo festorum.* Act. Univ. II, 273. Zum 18. Juni 1663: *Extorta recreatio tota die per tres Doctores et ipsum Promotorem, fuitque adeo integro triduo vacatum.* II, 254.



die außerordentlichen Vakanztage besonders zu. Er sah gern die Gewährung eines freien Tages und drang selbst bei verschiedenen Anlässen darauf<sup>1</sup>. Selbst mehrere Tage mußten auf sein Verlangen hin frei gegeben werden. So erwirkte er 1705 nach dem Feste des hl. Franz Xaver, dessen Feier er in der akademischen Kirche beiwohnte, drei Vakanztage für die Akademie und das Gymnasium<sup>2</sup>. Einige Jahre darauf wünschte er sogar wegen der zur Wiederherstellung seiner Gesundheit gehaltenen achttägigen Andacht acht Tage Vakanz, welche auch gewährt wurde, jedoch nicht unmittelbar nacheinander<sup>3</sup>.

Es ist einleuchtend, daß die häufige Erteilung von Vakanztagen der Disziplin unter den Studenten nicht förderlich war. Die Jesuiten waren auch zu gute Pädagogen, als daß sie das nicht eingesehen hätten. Allein die bestehende Sitte und die Rücksicht auf solche, an deren Wohlwollen ihnen gelegen sein mußte, und das trifft bei Bischof Alexander Sigmund ganz besonders zu, bestimmte sie, zu thun oder zuzulassen, was sich nicht wohl verhindern ließ. Es war anderswo auch nicht besser<sup>4</sup>. In Dillingen hatte übrigens schon 1612 der Provinzial Melchior Hartel auf eine Beschränkung der außerordentlichen Rekrerationstage gedrungen<sup>5</sup>.

Einige Tage vor Schluß des Schuljahres begann die sogen. kleine Vakanz (*vacationes minores, vacatio parva*). In der Zeit, als das Schuljahr am 1. Oktober anfang, war dazu die letzte Woche des September bestimmt. So war 1583 vor St. Michael drei Tage Vakanz, 1587 vom 21. September bis 1. Oktober<sup>6</sup>. Als dann 1592 der Beginn der Studien auf den 21. Oktober verlegt wurde, schlossen die Lektionen am 10. Oktober, die Zeit vom 11.—21. Oktober war frei. Mit der Hinausschiebung der Jahresferien im Jahre 1643/1644 fand auch eine Verlegung der kleinen Vakanz statt; sie wurde jetzt einige Tage vor Entlassung der Studenten

<sup>1</sup> Schon als Koadjutor that er dies. Zum 11. März 1682 wird bemerkt: Es mußte der ganze Tag frei gegeben werden, obwohl schon gestern ein halber Tag frei war und tags darauf wieder ein ganzer Tag. Ita importune urgente R<sup>mo</sup> et Ser<sup>mo</sup> Coadiutore et instigantibus studiosis. Quod fere nimis iam petitur. Act. Univ. II, 582.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 793.

<sup>3</sup> Ibid. II, 813 (8. Maii 1708).

<sup>4</sup> „In Bezug auf die Bewilligung außerordentlicher Vakanztage konnten die Rektoren dem Drängen von Fürsten und Bischöfen oft nur schwer Widerstand leisten.“ Duhr, Die Studienordnung der Gesellsch. Jesu S. 69. Interessant ist das dort aus Münster angeführte Beispiel sowie das vom Ordensgeneral erlassene Verbot.

<sup>5</sup> Extraordinariae autem recreationes, quae praeter temporis iacturam iuventuti magnopere incommodare perhibentur, non facile etiam importune potentibus concedantur. Act. Univ. I, 225. Es gab bisweilen auch unfreiwillig eine „außerordentliche Vakanz“, wie am 1. Dezember 1693, wo der Gehilfe des Pedells das Einheizen vergaß. Act. Univ. II, 669.

<sup>6</sup> Ibid. I, 94. 112.

gehalten. In der kleinen Balanz wurden an der Akademie und am Gymnasium die vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen. Die Prüfungen am Gymnasium wurden zu einem doppelten Zwecke gehalten: pro ascensu et praemiis. Der Preisverteilung ging regelmäßig ein Theater voraus, das in den letzten freien Tagen eingeübt wurde.

## 2. Lehrfächer an der Akademie.

Es ist schon erwähnt worden, daß die Universität zur Zeit ihrer Übernahme durch die Jesuiten drei Fakultäten zählte, die theologische, philosophische und linguistische, von welchen die letztere zum Gymnasium gehörte. Von den hier gelehrten Fächern wird später die Rede sein.

In der Theologie wurde gleich von Anfang (1563/1564) Heilige Schrift, scholastische Theologie und hebräische Sprache gelehrt, in der Philosophie Logik und Physik (philosophische Naturlehre)<sup>1</sup>. Dazu kam in der Philosophie 1565 Metaphysik und Mathematik. Erstere wird in den folgenden Jahren bis 1578 nicht mehr erwähnt. Dagegen treffen wir nun die Moralphilosophie oder Ethik. Mit der scholastischen Theologie und später mit der Heiligen Schrift wurden auch die Kontroverslehren behandelt, wenigstens bis 1578. Von 1567 an erscheint auch das kanonische Recht. 1573 kam noch weiter Kasuistik hinzu. In den Lektionskatalogen wird dieselbe allerdings bis 1609 nicht erwähnt, wohl aber in andern Quellen. Die *casus conscientiae* wurden nicht bloß von Studierenden<sup>2</sup>, sondern auch von Priestern der Gesellschaft Jesu frequentiert, die zu diesem Zwecke nach Dillingen geschickt wurden. Der Kursus der Kasuistik dauerte regelmäßig zwei Jahre. 1594 wurde das *seminarium Casuistarum*, das vornehmlich die Heranbildung tüchtiger Beichtväter bezweckte, von Dillingen nach München transferiert. Die Philosophie wurde seit 1578 nicht mehr in zwei, sondern in drei Jahren absolviert, indem auch Metaphysik wieder vorgetragen wurde. In der Theologie dozierten damals gewöhnlich drei oder vier, in der Philosophie drei Professoren. Die scholastische Theologie wurde von zwei Professoren gelehrt. Die Professoren der Philosophie pfl egten ein jeder den ganzen Kurs zu lehren, im ersten Jahre die Logik, im zweiten die Physik, im dritten die Metaphysik.

Um diese Zeit begann im Jesuitenorden das Streben nach einheitlicher Regelung des Unterrichts- und Erziehungswesens greifbare Gestalt anzunehmen. Die oberdeutsche Provinz zeigte sich dabei besonders rührig und drang beim

<sup>1</sup> Die folgende Darlegung stützt sich auf die Lektionskataloge, die Act. Univ. und die Hist. Coll. Dil.

<sup>2</sup> Nach einer Verordnung von 1587 durften von den Philosophen die Physiker und Metaphysiker, nicht aber die Logiker die *casus* hören.

General wiederholt auf die Promulgation endgültiger Anordnungen. Schon die erste oberdeutsche Provinzialkongregation zu Augsburg 1568 erklärte sich gegen die Ungebundenheit des philosophischen Unterrichtes in einem ihrer Anträge<sup>1</sup>. Bei dieser Kongregation waren aus Dillingen zugegen: Petrus Canisius, damals Provinzial, Theodorich Canisius, Rektor, und Alfons Pisanus, Professor der Theologie<sup>2</sup>. Hieronymus Torrensis, der ebenfalls ein Mitglied dieser Kongregation war, hatte vorher in Dillingen drei Jahre gelehrt (1563—1566). Auch die später abgehaltenen Kongregationen thaten in der gleichen Richtung Schritte. Als dann 1586 durch eine vom General eingesetzte Kommission ein vorläufiger Entwurf des Studienplanes zu stande gekommen war und die einzelnen Provinzen ein Gutachten darüber abzugeben hatten, wurde in der oberdeutschen Provinz Dillingen als Ort der Prüfungskommission bestimmt. Die Kongregation der Deputierten sollte aus sechs Patres für die höheren (theologischen und philosophischen) und drei Patres für die niederen (humanistischen) Studien bestehen. Die ersteren waren: Richard Haller, Rektor in Dillingen, Theodorich Canisius, Julius Priscianensis, Kanzler und Professor der Theologie in Dillingen, Gregor von Valentia, Bonaventura Paradinas, Matthias Mayrhofer; die letzteren: Johann Holonius, Professor der Rhetorik in Dillingen, Jakob Pontanus, Fabricius Reiner. Gregor von Valentia und Matthias Mayrhofer waren aber am Erscheinen verhindert. Die Kongregation trat am 1. Juli 1586 zusammen und wurde am 23. August geschlossen. Am Ende, als es sich de opinionibus handelte, wohnte auch der Provinzial bei<sup>3</sup>. Als 1592 der verbesserte Studienplan von Rom übersandt wurde, hielt der Kanzler Julius Priscianensis bei Beginn des Schuljahres eine Rede de ratione studiorum. Die Neuerungen fanden bei der studierenden Jugend eine gute Aufnahme. Sie wurden zuerst im Gymnasium durchgeführt. Der neue Studienplan hatte aber noch keine definitive Gestalt erhalten, es wurden deshalb noch mancherlei Beratungen gepflogen. So kamen noch im Monat Mai 1598 Patres aus verschiedenen Kollegien in Dillingen zusammen, welche namentlich den humanistischen Teil des Planes berieten und ihn für die oberdeutsche Provinz anzupassen sich bemühten. Die Konferenz dauerte acht Tage<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 4 sq.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1568. Pachtler I. c.

<sup>3</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1586. Der Verfasser dieser Historia hielt es sogar für angemessen, das Zimmer des (später niedergerissenen) Kollegiums anzugeben, in welchem die Kongregation ihre Sitzungen hielt. Vgl. Agricola I, 297 und Dühr, St.-D. S. 18. Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 482, läßt die in Dillingen versammelte Deputation irrig über die Studienordnung von 1599 beraten.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1598. Litt. ann. 1598.

Die 1599 endgültig festgestellte Studienordnung wurde in Dillingen an der Akademie und am Gymnasium durchgeführt. Dies ging jedoch nicht auf einen Schlag. Manche Vorschriften lauteten immerhin mehr allgemein, und darum war für deren Anwendung und Deutung ein gewisser Spielraum gegeben. So sehen wir denn, daß von Zeit zu Zeit durch die Visitatoren und Provinziale neue Verordnungen gegeben wurden.

Ebenso zahlreich wie bedeutsam sind die Verordnungen des Visitators Theodor Busäus, der sich im Herbst 1609 fünf Wochen in Dillingen aufhielt<sup>1</sup>. Hier interessiert uns folgendes. Die Lektionen über die Heilige Schrift sollen dreimal in der Woche gehalten werden, desgleichen jene über die Kasus. Die Hörer der ersteren sind alle Theologen während des ganzen Quadrienniums, die der letzteren diejenigen Philosophen, welche vom Rektor zugelassen werden, und diejenigen Religiösen und Murnen, welche zur Frequentierung der scholastischen Theologie weniger geeignet sind. Die hebräische Sprache soll für die Theologen des zweiten Jahres in der Woche zweimal gelehrt werden<sup>2</sup>. Die Lektionen der Mathematik und Ethik, welche bisher nur in den Hundstagen gehalten wurden, sollen nach der „Studienordnung“ ordentliche Fächer werden<sup>3</sup>. Die Verordnungen des Visitators treten bereits in dem Lektionsverzeichnis von 1609/1610 hervor. Es erscheint dort die Moralthologie, welche zugleich das Notwendigste aus dem Kirchenrecht enthält. Außerdem wird noch die Kontroverse (*controversiae fidei*) als eigenes Fach angeführt. Seit 1612 begann man Ethik und Mathematik abwechselnd zu lehren<sup>4</sup>. Das Jahr 1624 brachte einige Abänderungen in betreff des *ordo lectionum*. Die wichtigste ist jene, wonach nur die Theologen des zweiten und der folgenden Jahre die Heilige Schrift hören sollen, sowie jene Theologen des ersten Jahres, welche die Kasus nicht frequentieren wollen oder den ganzen kasuistischen Kurs schon durchgemacht haben<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Dieselben finden sich Act. Univ. I, 174 sqq. und bei Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 186 sqq. Die Rezension in den Act. Univ. ist kürzer als die in den Mon. und auch die Ordnung ist eine andere. Pachtler bemerkt einleitend: „Die folgende Urkunde ist dadurch wichtig, weil sie die vollkommene Durchführung der Ratio studiorum an der Dillinger Akademie enthält.“ — Die Verordnungen, welche der Provinzial P. Partel 1612 gab, sind abgedruckt L. II, Nr. 25.

<sup>2</sup> Die gedruckten Litt. ann. von 1609 (p. 333) bemerken dazu, die heilige Schrift sei bisher nur einmal in der Woche erklärt und das Hebräische außerhalb der Ferien überhaupt nicht gelehrt worden.

<sup>3</sup> Lipowski II, 51 schreibt, Busäus habe in Dillingen auf Erlernung der orientalischen Sprachen gedrungen, ferner darauf, daß die Theologen in den geistlichen Rechten, der Kirchengeschichte und der Ethik unterrichtet werden. Hier ist Wahres und Falsches miteinander vermischt.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 223.

<sup>5</sup> Ibid. I, 313.

Durchgreifende Neuerungen hinsichtlich der Lehrfächer ergaben sich durch die Errichtung einer juridischen Fakultät. 1625 wurde die Professur für kanonisches Recht, 1629 jene für Zivilrecht gegründet (S. 119 f.), so daß es seit jener Zeit an der Akademie drei Fakultäten gab: die theologische, philosophische und juridische<sup>1</sup>.

Für die Vorlesungen aus dem kanonischen Recht wurden sechs Wochenstunden bestimmt. Der Besuch dieser Vorlesungen wurde den Theologen und Metaphysikern freigestellt, den Physikern und Logikern nur aus schwerwiegenden Gründen und mit Dispens des Rektors gestattet. Keiner durfte bloß die kanonistischen Vorlesungen hören, sondern jeder mußte wenigstens noch ein anderes Fach frequentieren; ausgenommen waren nur die Pfarrer, oder solche, welche noch andere Berufsgeschäfte hatten<sup>2</sup>. Im Anfang des Schuljahres 1626 wurde, offenbar wegen der neuen Lektion des kanonischen Rechts, mit Zustimmung des Provinzials verordnet, daß die Heilige Schrift nicht mehr dreimal, sondern bloß zweimal, die Kontroversen aber einmal in der Woche gelesen werden sollen<sup>3</sup>. Die Vorlesungen aus dem Zivilrecht konnten von den Physikern, Metaphysikern, Kanonisten und Theologen frequentiert werden, die Logiker wurden nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rektors zugelassen<sup>4</sup>.

Eine länger dauernde Kontroverse entspann sich bald nach Errichtung der Professur für Zivilrecht über die Frage, ob auch Konvikturen die Vorlesungen aus diesem Recht besuchen dürfen. Die Jesuiten verneinten diese Frage hauptsächlich auf den Grund hin, daß der Besuch der juridischen Kollegien, weil sie in der Stadt gelesen wurden, mit der Hausordnung sich nicht vertrage und für die Frequentierenden Gefahren mit sich bringe. Bischof Heinrich aber, der Gründer dieser Professur, wollte, daß auch die Konvikturen, namentlich wegen der unter ihnen befindlichen Söhne von Adelligen und andern angesehenen Männern, diese Vorlesungen zu besuchen die Erlaubnis haben sollten. Dies um so mehr, als er um jene Zeit vom Papste das Privilegium erhalten hatte, daß aus den Einkünften gewisser ehemals im Besitz der Protestanten gewesenen Klöster im Konvikt zwölf adelige Jünglinge, ohne Verpflichtung zum geistlichen Stande, zum öffentlichen Nutzen unterhalten werden dürfen. Wir erfahren dies aus einem Briefe, welchen der Bischof unter dem 18. Dezember 1630 in dieser Angelegenheit an den Provinzial richtete<sup>5</sup>. Der Ordensgeneral Mutius Vitelleschi, der davon unterrichtet wurde, teilte in einem Schreiben vom 22. Februar 1631 dem Provinzial

<sup>1</sup> Die juridische Fakultät verehrte als ihren Patron den hl. Ivo. 1715 am 21. Mai feierte sie dessen Fest in Wittislingen mit Gottesdienst und Festmahl. Act. Univ. II, 922.

<sup>2</sup> Ibid. I, 224 sq. Litt. ann. 1625.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 324.

<sup>4</sup> Fundationsbrief.

<sup>5</sup> Ord.-Arch.



mit, daß er die erbetene Erlaubnis nicht erteilen könne, weil dies die Disziplin nicht leide<sup>1</sup>. Da im Schwedenkrieg die juridischen Vorlesungen ausgesetzt wurden, ist von der Sache in den folgenden Jahren nicht mehr die Rede. Als aber 1644 die Professur des Zivilrechts wieder eingeführt wurde, erneuerte der Bischof seinen früheren Versuch; allein auch diesmal verweigerte der General die Erlaubnis, wie sie in den gleichen Fällen auch andern Fürsten vorher schon verweigert worden war. Trotz dieser abschlägigen Antwort erteilte Bischof Heinrich einem Grafen Frobenius, der im Konvikt wohnte, ausnahmsweise die Erlaubnis, zugleich mit seinem Hauslehrer die Vorlesungen über Zivilrecht zu frequentieren, den übrigen Konviktorum wurde dies nicht gestattet<sup>2</sup>. Im folgenden Jahre, 1645, erlaubte P. Caraffa auf den Wunsch des Bischofs, daß studiosi iuris in das Konvikt aufgenommen werden dürfen, womit ohne Zweifel die Erlaubnis zum Besuch der juridischen Vorlesungen eingeschlossen war. Auch die Jesuiten in Dillingen waren später damit einverstanden, daß die Kandidaten des Rechtes aus dem Konvikt in die Stadt zum Besuch der juridischen Vorlesungen gelassen werden sollen. Dies ergibt sich aus zwei Briefen, welche P. Pexenfelder 1665 und Rektor Franz Strobel 1666 an den Provinzial richteten. Gleichwohl verordnete dieser, daß zukünftig die Aufnahme in das Konvikt solchen verweigert werden solle, welche nur die beiden Rechte hören, wenn sie nicht Illustres sind<sup>3</sup>. Der Rektor erwiderte darauf, daß dies in Dillingen nicht wohl angehe, zumal es auch der Wunsch des Bischofs sei, daß die Studierenden des Rechtes aus dem Konvikt in die Stadt zum Besuche der Vorlesungen gehen. Was aus der Sache weiter geworden, läßt sich nicht verfolgen. Mit dem Bau einer neuen Akademie im Jahre 1688, welche einen eigenen Hörsaal für die juridischen Vorlesungen enthielt, war die Kontroverse gegenstandslos geworden.

Im Jahre 1655 wurde auf Betreiben des schwäbischen Adels und mit Zustimmung des Administrators der Diözese Augsburg, des Propstes Johann Rudolf von Ellwangen, an der Akademie ein Sprachenlehrer (linguarum peregrinarum magister sive glossodidascalus) aufgestellt. Er bekam von dem schwäbischen Adel an der Donau 100 Thaler als jährliches Salarium, weshalb die Söhne dieses Adels weniger bezahlen durften als die übrigen Studenten, welche in den fremden Sprachen Unterricht nahmen. Der Sprachenlehrer erhielt vom Rektor eine Instruktion, in welcher insbesondere ausgesprochen war, daß der Unterricht in den Sprachen nicht

<sup>1</sup> Allg. R.-A., Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 982.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 75. 76.

<sup>3</sup> Allg. R.-A. a. a. O. Der Brief des P. Caraffa ist datiert vom 18. Aug. 1645. Am 7. Jan. 1646 wurde er General.



zum Schaden der Hauptstudien, welchen die Studenten obliegen, betrieben werden solle. Der erste Sprachenlehrer war ein M. Nikolaus Paschasius Glesse aus Luxemburg, der des Französischen und Italienischen sehr kundig war<sup>1</sup>.

Wir sind jetzt bei jener Periode in der Geschichte der Universität angelangt, wo die Bestimmungen über die vorgetragenen Fächer einen gewissen Abschluß erlangten und statutarisch im Directorium Academicum festgelegt wurden. Darum sollen diese Bestimmungen, zunächst jene über den Unterschied und die verpflichtende Kraft dieser Fächer<sup>2</sup>, hier einen Platz finden.

Primärfächer (*lectiones primariae*) schlechthin sind die scholastische Theologie und der philosophische Kurs; die Kasus aber, daß kanonische und Zivilrecht sind zwar auch Primärfächer für diejenigen, welche weder die scholastische Theologie noch den philosophischen Kurs *ex instituto* frequentieren, aber mit Rücksicht auf die Studierenden der Theologie und Philosophie gelten sie als sekundär. Die biblische Exegese (*sacra scriptura*), die Kontroversen und die hebräische Sprache sind, da sie nicht täglich gelehrt werden, sondern die erste nur zweimal, die beiden andern nur einmal in der Woche, schlechthin als Sekundärfächer zu betrachten; ebenso die Mathematik und Ethik, weil sie nur jeden andern Tag gelehrt und an und für sich schon als ein untergeordnetes Studium angesehen werden.

Jeder Studierende der Theologie und Philosophie ist gehalten, außer zwei ordentlichen (Primär-) Fächern auch ein sekundäres zu hören, welches in der Woche öfters gelesen zu werden pflegt. Ausgenommen sind die Theologen des vierten Jahres und die Juristen, desgleichen die Metaphysiker (Philosophen des dritten Jahres), welche ein sekundäres Fach nicht zu frequentieren brauchen oder irgend ein anderes hören können. Wenn aber ein Theologe des vierten Jahres die Grade anstreben würde, so müßte er die Kasus hören, wenn er sie noch nicht gehört hat.

Für die übrigen, welche weder Theologie noch Philosophie frequentieren, genügt es, zwei Primärfächer zu hören, z. B. beide Rechte oder die Kasus mit einem der beiden Rechte. Nur ein Primärfach mit einem Sekundärfach, daß nur einmal in der Woche gelesen wird, wie die Kontroversen oder die hebräische Sprache, genügt nicht, dagegen biblische Exegese mit einem Primärfach würde genügen.

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 191 sq. In dem Artikel von P. Wittmann: Zwei Mortuarien des Hochstifts Augsburg (Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XII [1899]) werden folgende „Sprachmeister“ der Dillinger Akademie erwähnt: Matth. Erhardt, † 1701 (S. 143); Claudius Verdun, † 1739 (S. 147); Paul Roger, † 1743 (S. 147).

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. I, c. 5, Octob. § 2—5, p. 64 sqq.

Die Logiker (Philosophen des ersten Jahres) sind gehalten, als Sekundärfächer die Kontroversen<sup>1</sup> und die Mathematik mit der Ethik zu hören; die Kasus oder eines der beiden Rechte dürfen sie ohne Dispensation des Rektors nicht frequentieren. Die Physiker (Philosophen des zweiten Jahres) können die Kasus oder eines der beiden Rechte oder Mathematik wählen, eines dieser Fächer aber müssen sie hören. Sie dürfen jedoch nicht vor Vollendung der *causae* die Physik aufgeben und zum Recht übergehen.

Die Theologen des ersten Jahres hören außer der hebräischen Sprache, zu welcher sie verpflichtet sind, irgend ein anderes sekundäres Fach, die Kasus oder eines der beiden Rechte; ein sekundäres Fach müssen sie aber hören. Den Theologen des zweiten und dritten Jahres ist die biblische Exegese (*sacra scriptura*) vorgeschrieben, diese genügt; jedoch können sie auch noch anderes hören, was damit verträglich ist. Wenn von diesen einige die Kasus noch nicht gehört haben, werden sie ohne Schwierigkeit von der biblischen Exegese dispensiert, damit sie die zur selben Stunde treffenden Kasus hören können.

Die scholastische Theologie wurde vier Jahre<sup>2</sup>, Heilige Schrift, Kontroversen und Kasus zwei Jahre, Philosophie in drei Kursen drei Jahre, Mathematik, Ethik und hebräische Sprache ein Jahr, Zivilrecht, und wie es scheint, auch kanonisches Recht, zwei Jahre gegeben.

Über Zeit- und Reihenfolge der Vorlesungen (*tempus et ordo lectionum*) enthält das Akademische Direktorium<sup>3</sup> folgendes. Um 7 $\frac{1}{2}$  Uhr sogleich nach der täglichen Messe liest der Professor der Heiligen Schrift an zwei Tagen bis 8 $\frac{1}{4}$  Uhr, der Kasuist täglich bis 8 $\frac{1}{2}$  Uhr<sup>4</sup>, der Professor der Mathematik und Ethik täglich bis 8 $\frac{1}{4}$  Uhr, zwischen beiden Fächern abwechselnd, sei es jeden Tag oder jeden Monat oder jedes Semester. Von 9—10 Uhr doziert täglich einer der Professoren der scholastischen Theologie und die Professoren der Philosophie. Nachmittags liest der Professor der kaiserlichen Institutionen (des Zivilrechts) von 12 $\frac{1}{4}$ —1 Uhr, der Kontroversist und der Professor der hebräischen Sprache je einmal von 12—1 Uhr, der Professor des kanonischen Rechtes von 1—2 Uhr, der

<sup>1</sup> Nach einer Randbemerkung im Akademischen Direktorium (p. 66) verordnete 1713 der General Tamburini, daß die Theologen des zweiten und dritten Jahres die auf zwei Wochenstunden berechnete Polemik (Kontroversen) besuchen sollen, aber schon 1715 wurde die Sache auf den alten Stand zurückgeführt. Zum Jahre 1741 lesen wir wieder, daß die Kontroversen auf Befehl des Generals aufs neue für die Theologen gegeben wurden. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1741.

<sup>2</sup> Nach Ausweis der Kataloge gab es einzelne, welche die scholastische Theologie fünf Jahre hörten. Dazu bedurfte es einer besondern Erlaubnis.

<sup>3</sup> P. I, c. 4, § 3, p. 15 sqq.

<sup>4</sup> Nicht täglich zwei Stunden, wie Hausmann S. 82 sagt.

andere Professor der scholastischen Theologie und die Professoren der Philosophie von 2—3 Uhr. An Fasttagen (in diebus ieiunii) werden die Nachmittagslektionen, den Monat Dezember ausgenommen, eine Stunde später gehalten.

Hieraus ist zu ersehen, wie viele Vorlesungsstunden in der Woche auf jedes Fach fallen, wobei indes in Erinnerung zu bringen ist, daß jede Fakultät einen Tag der Woche ganz frei hat. Auf die scholastische Theologie treffen zehn Stunden, indem sowohl der erste (Professor antemeridianus oder matutinus) als der zweite Professor (Professor pomeridianus oder vespertinus) je fünf Stunden doziert<sup>1</sup>; auf die Kasuistik fünf Stunden; auf die Heilige Schrift zwei Stunden<sup>2</sup>; auf die Kontroversen und die hebräische Sprache je eine Stunde; auf die Logik, Physik und Metaphysik je zehn Stunden; auf Mathematik mit Ethik fünf Stunden; auf das kanonische und das Zivilrecht je fünf Stunden.

Die Heilige Schrift und die Kontroversen wurden regelmäßig von einem Professor doziert, desgleichen Mathematik, Ethik und Hebräisch. Für die Theologie ergeben sich sonach, wenn wir den Professor des Hebräischen zur philosophischen Fakultät rechnen, 4 Professoren: 2 Professoren der scholastischen Theologie, 1 Professor der Kasuistik (Moraltheologie), 1 Professor der Heiligen Schrift und der Kontroversen; für die Philosophie 4: die Professoren der Metaphysik, der Physik und der Logik und der Professor der Mathematik, Ethik und hebräischen Sprache; für das juridische Fach 2 Professoren: der Professor des kanonischen und der des Zivilrechts. Im ganzen 10 Professoren. Heilige Schrift und Kontroversen oder eines von beiden wurden häufig vom Kanzler der Universität, oder, jedoch seltener, vom Präfekten vorgetragen. Auch Mathematik, Ethik und Hebräisch waren nicht selten mit irgend einem Amte verbunden. Der Regens des Konvikts hatte bisweilen die Kasuistik oder das Kirchenrecht zu lehren<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Es ist den katholischen, besonders aber den Jesuitenschulen der früheren Zeit schon oft, und nicht ohne Grund, zum Vorwurf gemacht worden, daß sie die (scholastische) Theologie zum Schaden des Schriftstudiums bevorzugten. Allein auch auf protestantischen Universitäten „trat in der theologischen Fakultät die Exegese, die Schrift, hinter die Dogmatik mehr und mehr zurück, so daß endlich gegen Ende des 17. Jahrhunderts erstere an manchen Universitäten fast ganz fehlte“. Tholuck bei Paulsen I, 475.

<sup>2</sup> 1713 wurde verordnet, daß die Heilige Schrift, für welche bisher zwei Wochenstunden angesehen waren, nur mehr einmal gelesen werden und die andere Stunde für die Kontroversen verwendet werden solle. Act. Univ. II, 907. Ob es bei dieser Verordnung blieb, läßt sich nicht sagen, da die Act. Univ. nur bis 1715 reichen, es hat jedoch den Anschein, daß von 1741 an die Heilige Schrift zu Gunsten der Kontroversen abermals verkürzt wurde. Vgl. S. 191<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Diese Bemerkungen finden ihre Bestätigung in den Personalverzeichnissen.

Über den Gegenstand oder Stoff, der in den einzelnen Fächern behandelt wurde, wird die folgende Nummer Aufschluß geben. Dagegen muß hier noch ein Punkt besprochen werden, der in den Bestimmungen des akademischen Direktoriums nicht enthalten ist. Wie schon bemerkt, wurde die Theologie, d. h. die scholastische Theologie, vier Jahre gegeben, allein nicht alle frequentierten dieses Fach vier Jahre, dies thaten nur die fähigeren, andere hörten sie kürzere Zeit, zwei oder drei Jahre. Manche wurden sogar wegen mangelnder Fähigkeiten (propter ingenium malum) zur scholastischen Theologie gar nicht zugelassen oder von ihr wieder zurückgewiesen. Solche begnügten sich dann mit den Kasus, der Heiligen Schrift, den Kontroversen u. s. w.<sup>1</sup> Ein hier einschlägiger Fall wird in den Quellen eingehend erzählt. Ein päpstlicher Alumnus erhielt die Erlaubnis, zum kanonischen Recht und zu den Institutionen (Zivilrecht) überzugehen, weil er ob infirmitatem corporis et ingenii minus acuti defectum sich für die spekulativen Materien der scholastischen Theologie nicht geeignet zeigte<sup>2</sup>. Andererseits trat auch der Fall ein, daß die scholastische Theologie ohne die Sekundärfächer frequentiert wurde<sup>3</sup>. Daher erging im September 1666 ein Vikariatsdekret, daß in Zukunft keiner zum Presbyterat zugelassen werden solle, der nicht zwei Jahre die Moraltheologie (Kasuistik) gehört hat<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Kleutgen, der Verteidiger der alten Jesuitenschule, bemerkt, nachdem er den Vorwurf, daß die Kasuistik nicht den wissenschaftlichen Anforderungen entsprochen habe, zurückgewiesen: „Mit mehr Recht führt man eine ganz andere Klage, daß nämlich ehemals jener Teil des Klerus, welcher den größeren Lehrkurs nicht durchmachte, in der Schule der Kasuistik einen gar zu dürftigen Unterricht erhielt. Denn wenn es gleich nicht zu billigen ist, daß man die Schulen so eingerichtet, als wenn alle Studierenden bestimmt wären, große Gelehrte zu werden, so muß man doch von jedem in der Seelsorge beschäftigten Priester eine größere Bildung fordern, als in jener Kasuistik gegeben wurde. Zwar wurden in derselben jene Dogmen, die mit jener Pflichtenlehre und Ausübung der Seelsorge in engster Verbindung stehen, einigermaßen behandelt, aber viele andere wichtige Glaubenslehren blieben unberücksichtigt.“ Über die alten und die neuen Schulen (2. Aufl., Münster 1869) S. 156 f. Vgl. Hausmann S. 81.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 297 (19. Mart. 1666).

<sup>3</sup> Das Direktorium selbst verlangt, wie weiter oben bemerkt, nur von solchen Theologen, welche die Grade anstreben, unbedingt die Frequentierung der Kasus.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 310. Auch Eusebius Amort rügt mit spezieller Rücksicht auf die Dillinger Universität, „daß die einen Kandidaten sich nur in der Dogmatik, die andern nur in der Moral ausbildeten“. Friedrich, Beiträge zur Gesch. des 18. Jahrh. (Abh. der Akad. der Wissenschaften. München 1876, Bd. XIII, Abt. 2, S. 78). Dazu ist aber zu bemerken, daß die Dogmatik oder vielmehr die scholastische Theologie die spekulative Moraltheologie in sich schloß. Ich werde später darauf zurückkommen.

Verschiedene Neuerungen brachte für die Universität das 18. Jahrhundert. Der Anstoß dazu ging aber weniger von den Jesuiten als vom Hofe des Fürstbischofs und der Regierung aus.

Im Herbst des Jahres 1727 wurde dem Fürstbischof Alexander Sigmund von dem Dillinger Dikasterium eine Bittschrift (libellus supplicis) überreicht, welche mit verschiedenen Klagen (querelae) gegen die Akademie angefüllt war, zugleich aber gewisse Punkte oder Mittel angab, durch welche dieselbe zur alten Blüte zurückgeführt und darin erhalten werden könne. Der Inhalt der Bittschrift ist im wesentlichen folgender. Zuerst wird die Abnahme der Frequenz an der Universität beklagt, zumal in der juridischen Fakultät, und dieselbe theils auf den dreijährigen Kurs der Philosophie zurückgeführt, da anderswo die Philosophie in zwei Jahren absolviert werde, theils auf die Einführung einer Professur für kanonisches Recht an den benachbarten Jesuitenanstalten, wie Regensburg, Amberg, Rottweil, Augsburg. Zur Hebung der Frequenz und der Universität überhaupt werden dann mehrere Vorschläge gemacht: 1. Die Anstellung eines zweiten Professors für Zivilrecht soll in Erwägung gezogen werden; 2. zum Kanzler soll niemand ernannt werden, außer wer in den Rechten wohl erfahren ist oder wenigstens das kanonische Recht schon gelehrt hat, weil der Kanzler Mitglied der juridischen Fakultät ist und den Konsilien der Fakultät sowie den Prüfungen als Examinator beizuwohnen hat; 3. zum Professor des kanonischen Rechtes soll keiner genommen werden, der nicht schon anderswo dieses Recht vorgetragen hat und darin gut bewandert ist; 4. aus beiden Rechten sollen monatliche Disputationen gehalten werden; 5. niemand soll in Zukunft *ex utroque iure* zum Examen (offenbar zum Zwecke der Promotion) zugelassen werden, der nicht vorher zwei Jahre Philosophie und nachher die Rechte an einer öffentlichen Universität vier Jahre gehört hat; 6. kein Physiker (Philosoph des zweiten Jahres) soll vor Vollendung der zweijährigen Philosophie zum Studium des Rechtes übergehen dürfen; 7. die Philosophie soll auf zwei Jahre beschränkt werden; 8. statt der Ethik soll Geschichte vorgetragen und jeder Akademiker zum zweijährigen Besuche dieser Vorlesungen angehalten werden; 9. der Rektor soll alljährlich bei Beginn des Schuljahres dem Fürstbischof berichten, welche Materien tradiert und welche Schulbücher gebraucht werden sowohl an der Akademie wie am Gymnasium.

Diese Vorschläge wurden Ausgang September, also wenige Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres, dem Rektor Franz Mossu zur gutachtlichen Äußerung zugestellt. Der Rektor gab zunächst eine mehr ausweichende Antwort und erbat sich wegen der Wichtigkeit der Sache Bedenkzeit. Im allgemeinen aber gab er zu verstehen, daß er die Vorschläge nicht befürworten könne. In diesem Sinne war er auch persönlich bei den Hof-



beamten in Augsburg thätig, und so unterblieben vorläufig die geplanten Neuerungen, namentlich das *biennium philosophiae*, worauf es besonders abgesehen war<sup>1</sup>. Allein die „adversarii“ der Jesuiten am Hofe zu Augsburg ließen die Sache nicht ruhen. Im Jahre 1731 erhielt der Rektor von dort ein Dekret, in welchem abermals die Reduzierung der Philosophie auf zwei Jahre und die Einführung der *Historia* statt der *Ethik* angeregt wurde. Die Antwort des Rektors Jakob Spreng auf dieses Dekret wird nicht mitgeteilt, es heißt nur im allgemeinen, derselbe habe darauf geantwortet, ut oportuit conformiter iuribus et fundationi; es sei dann weiter nichts mehr unternommen worden<sup>2</sup>.

Unter dem Nachfolger des Bischofs Alexander Sigmund, der 1737 starb, Johann Franz, kam die Angelegenheit wieder in Fluß. Auf seine Anordnung hin wurde 1738 der philosophische Kurs auf zwei Jahre beschränkt, ein neuer Professor für Geschichte aufgestellt<sup>3</sup>, jedoch ohne Salar, da der dritte Professor der Philosophie in Wegfall kam, desgleichen ein zweiter Professor des Zivilrechts ernannt, und zwar in der Person des Gubernators der Universität, welcher *digesta* (Pandekten) und *criminalia* dozieren sollte, während dem andern Professor, einem fürstbischöflichen Hofrat, *ius publicum et feudale* übertragen wurde. Zugleich wurde verordnet, daß in Zukunft bei den Rechtsvorlesungen ein Autor zu Grunde gelegt und nicht mehr diktiert werden solle, außer wenn der Professor eine entgegen-gesetzte Ansicht vorzutragen sich veranlaßt sehe. Weiter wurde bestimmt, daß der Kanzler nicht zur juridischen, sondern zur theologischen Fakultät gehören solle. Doch wurde derselbe schon im nächsten Jahre wieder in die juridische Fakultät versetzt, jedoch mit der Beschränkung, daß er an den Sporteln dieser Fakultät wegen der Vermehrung der Professoren keinen Anteil haben solle und nicht examinieren dürfe, wogegen ihm die Fakultätsbeschlüsse mitzuteilen seien. Der Professor der Geschichte, welchen einige in die juridische Fakultät eingereicht wissen wollten, wurde der philosophischen

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1727. „Die Vorschläge, wie die Universität gehoben werden könne“, auch im Allg. R.-M., Jesuitica Dillingen, Fas. 55, Nr. 984.

<sup>2</sup> Ibid. ad ann. 1731. Aus einem späteren Aktenstück erfahren wir den Hauptinhalt der Antwort des Rektors. Gegen die Einführung der zweijährigen Philosophie verwies er auf die anderthalbhundertjährige Gewohnheit und die Notwendigkeit einer gründlichen Vorbereitung auf das theologische Studium. Gegen die Einführung einer zweiten Professur des Zivilrechts — die demnach auch wieder zur Sprache kam — berief er sich auf die Fundationsurkunde von 1569, wonach Kardinal Otto der Gesellschaft zusichert, daß außer den gegenwärtigen Professoren nur je ein Professor des kanonischen und des Zivilrechts angestellt werden solle. Ord.-Arch.

<sup>3</sup> Diese Neuerungen hingen mit dem Bestreben der damaligen Epoche zusammen, das höhere und mittlere Unterrichtsweisen zu reformieren und dem „Geiste der Zeit“ anzupassen. In der Nachbaruniversität Ingolstadt wurde das zweijährige Studium



Fakultät zugeteilt<sup>1</sup>. Derselbe erhielt eine eigene Instruktion. Indes scheint man sich nicht bloß über die Frage, in welche Fakultät er gehöre, sondern auch über den Gegenstand seines Faches im Anfange nicht klar gewesen zu sein. Ein Gutachten der fürstbischöflichen Regierung in Dillingen meinte, er solle auch das *ius publicum Germaniae quoad Ecclesiastica* einbeziehen. Auch wurde in der Folge über den raschen Wechsel der Professoren der Geschichte geklagt, die sich so in ihr Fach nicht einleben können<sup>2</sup>. Das lag nun freilich im System des Jesuitenordens und war in andern Fächern auch nicht viel anders.

Das Recht der Aufstellung eines zweiten Professors für Zivilrecht wurde auf fürstbischöflicher Seite aus der päpstlichen Erektionsbulle von 1551 (S. 23) begründet, in welcher dem Kardinal Otto und seinen Nachfolgern die Vollmacht erteilt wird, ein *studium generale* zu errichten in quibusvis liberalibus disciplinis et licitis facultatibus. Wenn darum auch Kardinal Otto in der Übergabsurkunde von 1569 sich seines Rechtes in Bezug auf das *studium iuris* begeben habe, so sei es nicht in seiner Macht gestanden, auch seinen Nachfolgern, besonders ohne Zustimmung des Domkapitels, zu präjudizieren. Als Motiv der Erweiterung der juridischen Fakultät wurde angeführt, daß in dem ganzen schwäbischen Kreise keine Universität sei, wo das *ius civile* gelehrt werde, als das protestantische Tübingen, so daß die katholische Jugend vielfach auf diese und andere protestantische Universitäten gehe und dortselbst auch das kanonische Recht zum Nachtheile der katholischen Religion bei lutherischen Professoren höre<sup>3</sup>.

Nach dem Tode des Gubernators und Professors Depra 1745 wurde die Lehrkanzel der Digesten für ein Jahr suspendiert<sup>4</sup>. Ob sie später wieder eingeführt wurde, läßt sich mangels genügender Nachrichten aus jener Zeit und besonders aus der juridischen Fakultät nicht feststellen. Es ist aber wahrscheinlicher, daß es nicht geschah.

Auch unter der Regierung des Fürstbischofs Joseph wurden an der Universität mehrere Neuerungen eingeführt, die sich auf die Lehrfächer und die Lehrmethode beziehen.

---

der Philosophie 1748 eingeführt (*Mederer*, Annal. Ingolst. Acad. III, 235), in Freiburg 1752 (*Schreiber* III, 7. 9), in Innsbruck (wie es scheint) 1741 (*Probst* S. 130), in Würzburg 1749 (*Wegele* II, 416), in Graz 1752 (*Krones* S. 405). *Birle* sagt in *Weber und Welte's Kirchenlexikon* III<sup>2</sup> 1757, 1750 sei in Dillingen eine eigene Lehrkanzel für Kirchengeschichte errichtet worden. Dies ist nicht ganz richtig, da die neue Professur keineswegs bloß die Kirchengeschichte berücksichtigte, auch wurde sie nicht 1750, sondern 1738 eingeführt.

<sup>1</sup> Litt. ann. 1738. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1738. 1739.

<sup>2</sup> Ord.-Arch.

<sup>3</sup> Ebend.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745.

Im Jahre 1743 erboten sich die Jesuiten, Natur- und Völkerrecht (*ius naturae et gentium*) zu dozieren. Der Fürstbischof gab durch ein Dekret seine Zustimmung, jedoch *sine novo onere camerae*, und so wurde von 1744/1745 an vom Kanzler als neues Fach Natur- und Völkerrecht gelehrt. Der weitere Vorschlag der Universität, daß die *ad iura* Übergehenden angehalten werden sollen, die gegenwärtige zweijährige Philosophie vorher zu absolvieren, wurde erst 1748 vollständig genehmigt. Ueberdies wurde verordnet, daß sie im ersten Jahre der Philosophie Mathematik, im zweiten Geschichte hören sollen<sup>1</sup>. Der Grund, welcher die Jesuiten zur Einführung des Natur- und Völkerrechtes bewog, war die Rücksicht auf eine im katholischen Geiste gehaltene Unterweisung der studierenden Jugend in den Grundprinzipien des Rechtes und der Moral und die ungenügende Behandlung dieser Materie durch die Laienprofessoren. Auch die Erwägung war dabei für die Jesuiten maßgebend, daß, wenn sie sich nicht selbst zur Einführung dieser Disziplin entschließen, vielleicht ein anderer weltlicher Professor vom Fürstbischof dazu bestimmt würde; die Vermehrung des akademischen Senates durch *externi* wäre ihnen aber unangenehm gewesen<sup>2</sup>.

Bei Beginn des Schuljahres 1745 erging an den Rektor der Universität ein fürstbischöfliches Dekret, welches sich über die Lehre und Lehrmethode in Theologie und Philosophie verbreitet<sup>3</sup>. Das Dekret, welches den Kanzleistil der damaligen Zeit nicht verleugnet, ist zu charakteristisch, als daß es hier nicht nach seinem wesentlichen Inhalte wiedergegeben werden sollte. Es sei bekannt, heißt es, daß schon früher und auch gegenwärtig nicht nur von Katholiken, sondern auch von Katholiken selbst der Vorwurf erhoben worden sei und noch erhoben werde, daß man auf katholischen Universitäten die *theologia historico-dogmatica* bisher beiseite gesetzt und nur allein *scholastica* tradiert, unter Einmischung vieler unnützen Quästionen. Zur Hebung dieses Übelstandes könnte vielleicht *theologia media nimirum ex historico-dogmatica et scholastica temperata* in den Schulen tradiert werden. Nicht minder sei bekannt, daß es mit der *philosophia Aristotelica* fast die gleiche Bewandnis habe; dieselbe werde nämlich entweder geradezu verworfen oder es werde wenigstens die Ausstellung gemacht, daß in derselben viele unnütze Materien und Quästionen behandelt werden, was die Jugend abhalte, sich mit gebührendem Eifer und Fleiß darauf zu werfen. Daher sei es gekommen, daß heutzutage die *Philosophia Wolfiana*, obwohl sie anfangs sogar bei den Katholiken Widerstand gefunden, auch bei vielen katholischen Approbation erworben. Nebenhin werde den katholischen Universitäten der Vorwurf gemacht, daß in der Theologie, im Rechte und in

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1743. 1744.

<sup>2</sup> Litt. ann. 1744.

<sup>3</sup> Regist. des Pr.-Sem. Die Hauptpunkte in der Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745.

der Philosophie die publicae theses nur in Kupferstichen veröffentlicht, felten aber, besonders aus dem Rechte und der Philosophie, einige Dissertationen herausgegeben werden<sup>1</sup>. Endlich sei bekannt, daß auf den meisten andern Universitäten auch aus dem Rechte disputationes publicae wenigstens jeden Monat abgehalten werden. Alle diese Punkte solle der Rektor mit den Professoren reiflich überlegen und ein Gutachten über Verbesserung des Unterrichtes in theologicis, iuridicis et philosophicis einreichen<sup>2</sup>.

Diesem Auftrage kam der Rektor nach. Er sagt in dem Gutachten unter anderem, die Professoren der Theologie in Dillingen vernachlässigten nicht die historisch-dogmatische Theologie, wo die Sache dies fordere. Die Meinung, daß sie hierin nicht das Nötige thun, sei wohl daraus entstanden, daß man nicht die theologischen Skripten der Professoren, sondern bloß die Thesen, welche nur die Hauptsätze enthalten, kenne. Es werde in Zukunft dafür gesorgt werden, daß auch in den Thesen die positive Theologie zum Ausdruck komme. Unnütze Fragen würden schon durch das Institut der Gesellschaft verboten; übrigens scheine manches auf den ersten Blick unnütz zu sein, was es dennoch nicht ist. Die Philosophie anlangend, so werde von den Professoren die neuere Experimentalphilosophie nicht unberücksichtigt gelassen, sondern das Wahre, das sich in ihr findet, angenommen, das Falsche zurückgewiesen. In der Frage der ersten Prinzipien des natürlichen Körpers und in andern derartigen Fragen, welche die wahre Produktion der Dinge, die Existenz und Möglichkeit von absoluten Accidentien u. a. betreffen, könnten sie (nostri) die Grundsätze der Atomisten nicht acceptieren, da sie falsch seien und daraus gefährliche Folgen in theologischen und Glaubensgegenständen zu befürchten seien. Bezüglich der beiden andern Punkte, welche die Herausgabe von Dissertationen bei öffentlichen Disputationen und die Abhaltung von Disputationen aus dem Rechte zum Gegenstand haben, werden beruhigende Versicherungen gegeben. Am Schlusse folgt die Bemerkung: Num aula contenta sit hoc responso, nondum innotuit<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Fürstbischof Karl Friedrich von Schönborn in Würzburg verordnete (1731?) gleichfalls, daß in der Philosophie lieber philosophische und ethische Dissertationen statt der „Augsburger Bilder“ ausgegeben und bei den theologischen Defensionen statt der kurzen Thesen ein und das andere Thema vollkommen ausgearbeitet „zur Beförderung und tieferen Einsicht sothaner heilsamer und schätzbarsten Wissenschaft“ der gelehrten Welt vorgelegt werden solle. Schwab, Franz Berg S. 10 f.

<sup>2</sup> Wir werden später (II. Per., VIII. Abschn., Nr. 5) sehen, daß P. Eusebius Amort, der Theologe des Bischofs Joseph, ganz ähnliche Vorwürfe gegen den Studienbetrieb der Jesuiten in Dillingen erhob.

<sup>3</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745. Das fürstl. Dekret und die Antwort des Rektors werfen ein Licht auf die früher (S. 172) berichtete Thatfache, daß Bischof Joseph durch die Vorrede eines 1746 erschienenen Buches eines Professors beleidigt wurde. In dieser Vorrede wird der Vorwurf, daß die Dillinger Professoren in der

Damals war P. Georg Hermann Rektor in Dillingen. Als er später Provinzial geworden war, erließ er 1755 mehrere auf der Provinzialkongregation zu Landsberg beschlossene Verordnungen in betreff der höheren und niederen Studien, von welchen jene über die allgemeine Physik fast wörtlich mit den eben angeführten Sätzen übereinstimmen<sup>1</sup>.

Was den Vorwurf der Behandlung unnützer Fragen durch die Professoren anbelangt, so hatte schon 1726 der Professor des kanonischen Rechtes, Friedrich Maralt, bei einer öffentlichen Disputation in Gegenwart der Professoren der Theologie und Philosophie mit ihren Schülern nebenbei die philosophische Fakultät angegriffen, tamquam minus utilia tractaret, und der Professor des Zivilrechts sekundierte ihm. Das führte zu unerquicklichen Erörterungen und drohte eine Spaltung unter den Fakultäten hervorzurufen. Daher sah sich der Rektor genötigt, allen Stillschweigen aufzuerlegen, und darauf hatte der Streit ein Ende<sup>2</sup>.

Die Klage in dem oben erwähnten Dekrete des Fürstbischofs Joseph, daß in der Philosophie die Erfahrung zu wenig berücksichtigt werde, scheint doch tieferen Eindruck gemacht zu haben, als man aus der Antwort des Rektors auf dieses Dekret zu schließen berechtigt ist. Denn die Experimentalphilosophie nahm von jener Zeit an in Dillingen einen erfreulichen Aufschwung. 1749 wurde bei einer philosophischen Disputation unter Wahrung der aristotelischen Prinzipien vieles aus der neueren Experimentalphilosophie eingemischt, zur allgemeinen Zufriedenheit der Anwesenden. 1757 ging man an die Errichtung eines mathematisch-physikalischen Museums, welches in den folgenden Jahren stets durch neue Gegenstände und Instrumente vermehrt wurde. Der Unterricht, namentlich in der Physik, nahm gleichfalls eine mehr auf die Erfahrung sich stützende Form an, wie auch die Bibliothek durch Bücher dieser Richtung vermehrt wurde. In den Vorlesungen wurde fleißig experimentiert, und auch bei den öffentlichen Disputationen wurden Experimente vorgeführt, was viele Zuschauer anlockte.

---

Theologie unbedeutendes Zeug (lana caprina) vortragen und die positive Theologie vernachlässigen, als „irriges Meinung“ oder „übelwollende Hörgelie“ erklärt.

<sup>1</sup> In physica universali, quando agitur de primis principiis Corporis naturalis, religiose servetur doctrina Aristotelica iuxta Decretum Congregationis generalis ultimae (1751), et declarationem A. R. P. N. Ignatii Vicecomitis p. m. specialibus literis factam, nempe de materia et forma substantiali, in sensu peripatetico, de vera productione rerum de novo, de existentia nonnullorum accidentium absolutorum. Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 435 sq.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1726. Schon 1651 hatte der General Franz Piccolomini an den Professoren der Theologie und Philosophie gerügt: quod non raro, sepositis utilioribus et solidioribus quaestionibus, toti essent in persequendis minutiis vanissimarum vanitatum, nulli prope usui in Ecclesia Dei postea futuris. Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 78.

1772 wurde zur Förderung des physikalisch-mathematischen Studiums dem Unterricht in der Mathematik noch eine Stunde hinzugefügt. Der Professor der Philosophie Berthold Hauser veröffentlichte eine mehrbändige *Philosophia rationalis et experimentalis*, in welcher die Instrumente des Museums erklärt werden. Hauser und Bland, welcher Mathematik dozierte, hatten sich um das Museum die meisten Verdienste erworben. 1765 kam dazu noch ein neues astronomisches Observatorium mit einem im Kreise drehbaren Dache, welches dem Beobachter einen freien Ausblick nach allen Himmelsrichtungen gewährte. Die neue Sternwarte kostete 600 Gulden<sup>1</sup>.

### 3. Lehrstoff und Lehrbücher.

Nach einer Bemerkung im akademischen Direktorium<sup>2</sup> übersendet der Procurator der Provinz im Monat August das Verzeichnis der Bücher, welche im nächsten Jahre am Gymnasium gelesen werden sollen. Diesen fügt der Kanzler im Benehmen mit dem Rektor diejenigen bei, welche in den oberen Klassen (Fakultäten) in Dillingen zu erklären sind. Das gedruckte Bücherverzeichnis wurde dann noch vor dem Feste des hl. Bartholomäus (Beginn der Herbstferien) am „akademischen Brett“ angeschlagen.

Glücklicherweise haben sich die Lektionskataloge wenigstens aus den ersten fünfzig Jahren der Wirksamkeit der Jesuiten in Dillingen erhalten: *Catalogi Lectionum et Librorum Academiae Dilinganae*<sup>3</sup>. Der erste Katalog stammt von Ostern 1564, der letzte von 1614<sup>4</sup>. Zwei Jahrgänge fehlen, 1566/1567 und 1602/1603. In den ersten drei Jahren, 1564—1566, erschienen Semestralkataloge, in der folgenden Zeit Jahres-

<sup>1</sup> Von dem Museum und der neuen Sternwarte berichten die *Litt. ann.* und die *Hist. Coll. Dil.* von 1751 an fast in jedem Jahrgang. Vgl. des Verfassers Artikel: *Musaeum philosophicum*, im *Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XI* (1898), 172. Der Kanzler Friedrich Marast gab für das Museum 1000 Gulden. — Mit andern beobachteten auch die Jesuiten in Dillingen den im Jahre 1650 und wiederum den am 25. Dez. 1664 erschienenen Kometen; desgleichen stellten sie über die am 11. Aug. 1654 eingetretene Sonnenfinsternis Beobachtungen an. *Sipowsky II*, 185.

<sup>2</sup> P. I, c. 5, (Mens. Aug.) § 2, p. 54.

<sup>3</sup> In dem großen Sammelband, der auch die Promotionsthesen enthält. Vgl. das Verzeichnis der handschriftlichen Quellen. Die Lektionspläne für das Sommersemester 1564 und für 1565/1566 sind abgedruckt *L. II*, Nr. 11 u. 12.

<sup>4</sup> Aus der späteren Zeit ist mir nur noch ein Lektionskatalog für 1651/1652 bekannt geworden. (Abgedruckt *L. II*, Nr. 31.) Er bezieht sich aber nur auf das Gymnasium, nicht auch auf die Akademie. Bei der bekannten Stetigkeit aber, welche dem Unterrichtswesen des Jesuitenordens eigen war, ist anzunehmen, daß die in den höheren Fakultäten behandelten Lehrgegenstände und Autoren im großen Ganzen stets dieselben blieben. Davon überzeugt uns auch die Verordnung des Generals Piccolomini vom Jahre 1651 für die Philosophie. *Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX*, 79.



Kataloge<sup>1</sup>. Die Kataloge sind lauter Einblattdrucke in Großfolio, die vier Seiten zieren prächtige Randleisten; oben befindet sich in der Mitte das bekannte Emblem der Gesellschaft Jesu, rechts davon das Universitätswappen und links das Wappen des jeweiligen Bischofs (Otto Truchseß von Waldburg, Johann Egolf von Knöringen, Marquard von Berg, Johann Otto von Gemmingen, Heinrich von Knöringen). Unterhalb folgt in zwei durch eine Doppelleiste oder auch eine einfache Leiste getrennten Kolonnen das Verzeichnis der Bücher der Akademie und des Gymnasiums, woran sich kurze Bemerkungen über Schulübungen, Disputationen, Repetitionen u. s. w. schließen. Hier interessiert uns das Verzeichnis der Bücher, die an der Akademie, d. h. in den oberen Fakultäten, erklärt wurden.

Die theologischen Fächer, die in Dillingen unter den Jesuiten gelehrt wurden, sind nach dem früher Gesagten: Heilige Schrift, scholastische Theologie, Kasuistik, Kirchenrecht, Kontroversen, hebräische Sprache. Jedoch wurden diese Fächer nicht alle gleich von Anfang gelehrt und auch nicht alle zu jeder Zeit. Das Kirchenrecht gehörte von der Zeit an, als für dieses Fach ein eigener Professor aufgestellt und dazu noch eine Professur für Zivilrecht errichtet wurde, zur juridischen Fakultät.

Nach einer Vorschrift des akademischen Direktoriums<sup>2</sup> soll der Professor der biblischen Exegese jedes Jahr mit der Erklärung eines Buches aus dem Alten und dem Neuen Testamente wechseln<sup>3</sup>. Diese Vorschrift wurde in der älteren Zeit noch nicht so streng beobachtet, denn nach Ausweis der vorhandenen Lektionskataloge wurde das Neue Testament bevorzugt; auch setzt sich dann und wann die Erklärung eines Buches, z. B. eines Evangeliums durch zwei Jahre fort. Aus dem Alten Testamente wurden in dem Zeitraum von 1564—1614 folgende Bücher gelesen: Genesis (1595)<sup>4</sup>, Genesis und Exodus (1608), Tobias (1604), Judith (1614), Esther (1601, Genesis und Exodus (1608), Tobias (1604), Judith (1614), Esther (1601, 1611), Job (1598), die Psalmen (1579—1581, 1588, 1589), Sprichwörter (1586), Ecclesiastes (1592), Isaias (1571), Daniel (1606); aus dem Neuen Testamente: das Evangelium nach Matthäus (1565, 1566, 1572, 1573, 1590, 1591, 1603, 1605, 1607), nach Markus (1569, 1570), nach Johannes (1609, 1610), eine Evangelienharmonie (1576 bis 1578)<sup>5</sup>, der Brief an die Römer (1584, 1585, 1596, 1597), der erste und zweite Brief an die Korinther (1567, 1568, 1575), der erste

<sup>1</sup> Über die Verdrängung der ganzjährigen Studienordnung durch die halbjährige im Laufe des 15. Jahrhunderts vgl. Kaufmann II, 266.

<sup>2</sup> P. I, c. 5, (Mens. Aug.) § 2, p. 54.

<sup>3</sup> In Übereinstimmung mit der Ratio Studiorum in den Regulae Prof. s. Script. n. 17. Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 298. Dühr, St.-D. S. 204.

<sup>4</sup> Soviel als 1595/1596 und ebenso in den folgenden Jahren.

<sup>5</sup> Historia evangelica seu potius ex Evangelistis monotessaron.



Brief an die Korinther (1582, 1583), der Brief an die Galater (1599), an die Epheser und die Philipper (1600), der erste und zweite Brief an Timotheus (1564, 1565, 1612), der zweite Brief an Timotheus (1613), der Brief an Titus (1612, 1613), an die Hebräer (1587), die Apokalypse des hl. Johannes (1594).

Die scholastische Theologie hatte in den ersten Jahren der Lehrthätigkeit der Jesuiten eine vorwiegend praktische Richtung, es wurden besonders die dem Seelsorger wichtigen Materien, wie die Sakramente und die Kontroverslehren, behandelt. Von 1565 an wurden abwechselnd die vier Bücher der Sentenzen des Petrus Lombardus erklärt<sup>1</sup>. Von 1570 an legte man den Vorlesungen aus der Theologie die Summa des hl. Thomas von Aquin zu Grunde. Der Professor, welcher vormittags las, erklärte regelmäßig den ersten oder zweiten Teil; der Professor, welcher nachmittags dozierte, den dritten Teil. Die Autorität des hl. Thomas war eine sehr große. Scholastische Theologie studieren heißt „Thomas studieren“<sup>2</sup>, theologische Thesen verteidigen heißt „für Thomas kämpfen“<sup>3</sup>. Vom Jahre 1628 an begann die theologische Fakultät den hl. Thomas, ihren Patron, am 7. März durch ein akademisches Fest zu feiern.

Das 41. Dekret der 5. Generalkongregation (1593/1594) hatte den Professoren der Scholastik die Lehre des hl. Thomas zur Richtschnur angewiesen<sup>4</sup>. Jedoch will dies die Kongregation nicht so verstanden haben, daß man niemals von Thomas abweichen dürfe. Um aber zu verhindern, daß diese Konzeption dazu benützt wird, die Lehre des hl. Thomas leicht hin zu verlassen, wird verordnet, daß keiner zum Vortrag der Theologie genommen werden solle, welcher der Lehre des hl. Thomas nicht wahrhaft ergeben ist; diejenigen aber, welche ihm abgeneigt sind, sollen vom Lehramt entfernt werden<sup>5</sup>.

Die scholastische oder spekulative Theologie der damaligen Zeit behandelte nicht bloß die dogmatischen Lehren, sondern auch die allgemeinen Grundsätze des sittlichen Handelns und die Grundlehren des Kirchenrechts<sup>6</sup>, sie um-

<sup>1</sup> Cf. Constitutiones S. J. P. IV, c. 14, n. 1 cum declar. Instit. S. J. I, 251. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 59.

<sup>2</sup> Aquinatem discutunt — In Thoma se exercent — Summam theologiam D. Thomae explanari audivit.

<sup>3</sup> Bis pro D. Thoma pugnatum est — Ex Thoma disputatum est.

<sup>4</sup> Et primo loco unanimi omnium consensu statuit, doctrinam S. Thomae in Theologia Scholastica tamquam solidiorem, securiorem, magis approbatam et consentaneam nostris Constitutionibus sequendam esse a Professoribus nostris. Instit. S. J. I, 505. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 79.

<sup>5</sup> Ibid. II, 82. 83. Cf. Reg. Praep. Prov. 9, § 2.

<sup>6</sup> Vgl. Kleutgen, Über die alten und die neuen Schulen S. 144.

faßte also so ziemlich das ganze theologische Wissen und hieß darum auch die Theologie schlechthin<sup>1</sup>.

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des sittlichen Handelns auf konkrete Fälle und die Lösung der in denselben enthaltenen Gewissensfragen lehrte die Kasuistik (*casus conscientiae*), wofür später, und zwar noch zu der Zeit, wo die scholastische Theologie in der vorhin bezeichneten Weise gegeben wurde, nicht ganz mit Recht der Name Moralthologie zur Anwendung kam. Die Kasuistik berührte überdies noch jene kirchlichen Gesetze und Gebräuche, welche dem Seelsorger bekannt sein müssen<sup>2</sup>, und ersetzte in vielen Stücken die heutige Pastoraltheologie. Ob in Dillingen die Professoren der Kasuistik nach eigenen Heften lasen oder ein Lehrbuch zu Grunde legten, läßt sich nicht sagen. Nur ein einziges Mal wird bemerkt, es sei bei Beginn des Schuljahres ein Kasuist empfohlen worden, nämlich Escobar<sup>3</sup>. In den Lektionskatalogen, in welchen sie seit 1609 sich findet, erscheint die Kasuistik mit der Bezeichnung: *Institutio sacerdotum ex Divinis et Ecclesiasticis Canonibus deprompta*.

Das Kirchenrecht, welches in den Lektionskatalogen seit 1567 Aufnahme findet, berücksichtigte dasjenige, was für den künftigen Seelsorger notwendig ist. Darauf weisen die Namen hin, unter welchen es angezeigt wird<sup>4</sup>. Von 1609 verschwindet das Kirchenrecht aus den Lektionskatalogen und an dessen Stelle tritt die Kasuistik. Diese nahm dann offenbar auch die bisher tradierten kirchenrechtlichen Materien in sich auf. Als dann 1625 eine eigene Professur für kanonisches Recht errichtet wurde, erfuhren alle in dieses Fach einschlagenden Materien eine sachgemäße Behandlung.

Die Kontroversen bestanden ursprünglich, wie bereits erwähnt (S. 185), nicht als eigenes Fach, sondern wurden entweder in Verbindung mit der scholastischen Theologie (1564—1566) oder in Verbindung mit der biblischen Exegese (1567—1578) behandelt. Von 1579 werden sie nicht mehr in den Lektionsverzeichnissen, aber sonst<sup>5</sup> erwähnt. 1582 verordnete der Visitator Oliverius Manareus, daß den Philosophen und Rhetorikern jeden Freitag in der ersten Morgenstunde katechetischer Unterricht erteilt werden solle, und zwar so, daß dabei die Einwendungen der Häretiker

<sup>1</sup> Der gesamte Stoff der scholastischen Theologie wurde in acht Traktaten behandelt. Darüber giebt z. B. das dogmatische Werk des Dillinger Professors Monkschein vom Jahre 1763 guten Aufschluß.

<sup>2</sup> Vgl. Keutgen, Über die alten und die neuen Schulen S. 145.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 133 (1649).

<sup>4</sup> *Iuris canonici ea pars, quae ad forum, quod conscientiae vocant, seu ad rectam animarum informationem cumprimis pertinet* (1567). *Ex Iure canonico, quae ad Sacerdotum maxime institutionem spectant* (1574).

<sup>5</sup> Act. Univ. I, 103 (1585); I, 117 (1589); I, 143 (1597).

vorgebracht und widerlegt werden<sup>1</sup>. Die Kontroversen wurden demnach mit dem Katechismus verbunden<sup>2</sup>. Die katechetische Unterweisung geschah lateinisch. Der Visitator Theodor Busäus bestätigte 1609 die Verordnung seines Vorgängers, daß der Katechismus jeden Freitag gemeinsam für die Philosophen und die Rhetoriker erklärt werden sollte, und fügte dazu die weitere Bestimmung, daß in den vier Jahren, während welcher die Genannten an dem Unterricht teilnehmen, der ganze Katechismus durchgenommen werden und die controversiae fidei berührt werden sollen, damit diejenigen, welche die Theologie nicht hören, durch diese Erklärung in den Stand gesetzt werden, den Häretikern mit Erfolg entgegenzutreten<sup>3</sup>. Von dieser Zeit (1609) erscheinen die Kontroversen auch wieder in den Lektionsplänen. Aus diesen ersehen wir zugleich, welche Gegenstände behandelt wurden. Es sind so ziemlich alle jene Lehrpunkte, die zwischen Katholiken und Protestanten kontroversiert wurden: Heilige Schrift, Tradition, Kirche, Konzilien, Papsttum, Reinigungsort, Heiligenverehrung, Sakramente, Rechtfertigung u. s. w. Als Hilfsmittel wurde der große Katechismus des Petrus Canisius benützt<sup>4</sup>. An dessen Stelle trat 1635 das *Compendium controversiarum* von Martin Becanus, allein schon 1637 wurde wieder der große Katechismus des Canisius eingeführt<sup>5</sup>. Von 1609 an wurde im katechetischen Unterrichte diktirt; aber 1637 wurde das Diktieren als lästig und weniger nützlich abgeschafft<sup>6</sup>.

Die hebräische Sprache wird 1564—1566 in den Lektionsplänen ausdrücklich erwähnt, von da an verschwindet sie bis 1609, wo sie nach der Anordnung des Visitators Theodor Busäus wieder aufgenommen wurde (S. 187). Ob sie in der Zwischenzeit ganz ausfiel, läßt sich nicht sagen. Später wurde Hebräisch immer gelehrt. Als Lehrbuch wurde nach den Lektionsverzeichnissen anfänglich die Grammatik des Nikolaus Clenardus (1565, 1566), später (von 1609 an) die des Kardinals Bellarmin gebraucht. Als Übung diente der Psalter Davids<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 265.

<sup>2</sup> Zum Okt. 1619 wird geradezu gesagt: P. Hieronymus König . . . controversias auspicatus est seu catechisticam lectionem. Act. Univ. I, 275.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 176. Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 188.

<sup>4</sup> Lektionskatalog von 1609: In Controversiis fidei. Ea quae continentur capite primo maioris Catechismi P. Canisii, de Fide et Symbolo.

<sup>5</sup> Act. Univ. II, 11. 24.

<sup>6</sup> Ibid. I, 182; II, 24.

<sup>7</sup> In der Registr. des Pr.-Sem. befindet sich ein Schriftstück, in welchem ein Religioser, Kandidat der Theologie, seine Tagesordnung beschreibt. Er bemerkt, daß er folgende Bücher habe: Die Heilige Schrift mit dem Konzil von Trident, Summa iur. can. von Heinrich Canisius, Examen theol. mor. von Anton Fernandes, Enchiridion Theol. past. von Binsfeld, Aphorismi confessoriorum von Emmanuel Sa, De prudentia confessoriorum von Reginalbus, die Schriften (Skripten) der Professoren und Ed. Das Schriftstück stammt aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Die Philosophie umfaßte in drei, später in zwei Jahreskursen nach dem früher Gesagten Metaphysik, Physik, Logik, Ethik (Moralphilosophie) und Mathematik. Wie in der Theologie Thomas von Aquin, so war in der Philosophie Aristoteles Führer und Autorität<sup>1</sup>. Schon die Konstitutionen<sup>2</sup> des Jesuitenordens schreiben vor, in der Logik, Naturphilosophie, Ethik und Metaphysik der Lehre des Aristoteles zu folgen, und ähnlich dann die Ratio studiorum, welche zugleich die Grenze bezeichnet, bis wie weit die Autorität des Aristoteles reicht<sup>3</sup>.

In dem Lektionsplan von 1569, wo die Metaphysik zum erstenmal vorkommt, wird das 12. Buch der Metaphysik des Aristoteles zum Vorlesen bestimmt, jedoch so, daß der Professor zugleich die vorzüglicheren Materien der ganzen Metaphysik behandelt. Außerdem soll die ganze Logik und Physik repetiert werden. Bis zum Jahre 1578 hat dann diese philosophische Disziplin in den Lektionskatalogen keine Stelle mehr. Von da ab fehlt sie nicht mehr. Gelesen wurden sämtliche Bücher des Aristoteles über die Metaphysik: Aristotelis de prima Philosophia, seu Metaphysicorum libri.

In der Physik oder Naturphilosophie wurden die naturwissenschaftlichen Schriften des Aristoteles gelesen, nämlich Libri octo de physico auditu (sonst Auscultationes physicae), De ortu et interitu, De caelo, De meteoris, De anima<sup>4</sup>.

In der Logik wurden erklärt: Institutiones Dialecticae Petri a Fonseca<sup>5</sup>, Porphyrii Phoenicis Isagoge<sup>6</sup>, Aristotelis Organum (womit die Gesamtheit der logischen Schriften dieses Philosophen zusammengefaßt wird, daher in den Lektionsplänen dafür auch der Name Aristotelis Logica).

<sup>1</sup> Bis pro D. Thoma, pro Aristotele quinques est pugnatum (1620). Ex Aristotele et D. Thoma theses per annum (1626).

<sup>2</sup> P. IV, c. 14, n. 3. Instit. S. J. I, 251. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 58.

<sup>3</sup> Reg. Prof. Philos. 2. Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 329. Duhr, St.-D. S. 212. Die neue Ratio studiorum von 1832 erwähnt Aristoteles nicht mehr. Über die Autorität des Aristoteles in der Scholastik vgl. Schneid, Aristoteles in der Scholastik (Eichst. 1875) S. 57 ff.

<sup>4</sup> „Der Zweck (wozu nämlich diese Bücher gelesen wurden) war, den Schülern die Kenntnis der Naturlehre, die Grundzüge einer Kosmologie, Zoologie und der Himmelserscheinungen beizubringen.“ Duhr, St.-D. S. 158.

<sup>5</sup> Petrus Fonseca S. J. war Professor der Philosophie in Coimbra, † 1599. Sein oft aufgelegtes Werk Institutionum Dialecticarum Libri octo erschien zum erstenmal zu Vissabon 1564. Sotwel p. 671. Sommervogel III, 837. Im Jahre 1586 wird die Summula des Fonseca empfohlen. Act. Univ. I, 181.

<sup>6</sup> Der bekannte Neuplatoniker des 3. Jahrhunderts. Er schrieb Erklärungen zu platonischen und aristotelischen Schriften, unter anderem eine „Einleitung in die Kategorien des Aristoteles“, welche häufig dem Organum des Aristoteles vorgedruckt wurde. Prantl, Geschichte der Logik (I, 626), nennt Porphyrius „den bei weitem einflußreichsten Werberber der Logik für die ganze folgende Entwicklung“.

Dies sind die gelesenen Bücher regelmäßig von 1568 an, vorher finden sich einige Abweichungen. So wird 1564/1565 außer dem Organum genannt Augustini Hunaei Dialectica<sup>1</sup>. Aus der späteren Zeit wird gelegentlich einmal als Lehrbuch der Logik erwähnt die Manuductio ad Logicam von Philipp du Trieu<sup>2</sup>.

In der Moralphilosophie wurde gelesen die Nikomachische Ethik: Aristotelis ad Nicomachum Ethicorum libri, ausnahmsweise auch die Staatslehre des Aristoteles: De Republica sive de optimo statu civitatis libri (1581, 1582). Die Ethik wurde jedoch nicht immer ganz gelesen, von 1584—1593 je eines der zehn Bücher, 1604 die ersten fünf und 1605 die letzten fünf.

Die Mathematik war ein Sammelname für verschiedene Wissenschaftszweige. Am häufigsten erscheint in den Lektionsplänen (von 1564—1604) unter diesem Namen (in Mathematicis) die Astronomie (Elementa oder Institutiones Astronomiae), bisweilen mit Angabe des benutzten Lehrmittels; als solches wird zwanzigmal die Sphaera des Johannes de Sacrobosco<sup>3</sup> und zweimal das Astrolabium des Johannes Stoffler<sup>4</sup> genannt. In Verbindung mit Astronomie wurde einigemal auch astronomische Arithmetik und Berechnung des Kirchenjahres (Computus Ecclesiasticus) gelehrt, diese nach Christoph Clavius, einem berühmten Mathematiker des Jesuitenordens. Arithmetik überhaupt erscheint dreizehnmal, ebenso oft Geometrie (Elementa Euclidis). Für den arithmetischen Unterricht wird einmal (1609) erwähnt Arithmetica Christophori Clavii<sup>5</sup>. In der Geometrie wurden auch praktische Anweisungen gegeben: Geometria practica (1611), De rebus dimetiendis (1602). Über Sonnenuhren und deren Anfertigung wurde sechsmal, über Geographie viermal, Perspektive dreimal, Quadranten

<sup>1</sup> Dieses Buch war offenbar schon in der vorjesuitischen Periode in Dillingen gebraucht worden. Hunäus war Kanoniker in Löwen und Verfasser mehrerer Schriften. Mencken S. 1029.

<sup>2</sup> Acta Univ. II, 356 (1669).

<sup>3</sup> Sacrobosco, ein berühmter Mathematiker des 13. Jahrhunderts, in England geboren, verfaßte mehrere mathematische und astronomische Werke, unter welchen sein berühmtestes die „Sphaera“ ist. Günther, Geschichte des mathematischen Unterrichts im deutschen Mittelalter (Mon. Germ. Paed. III, 184), giebt eine Inhaltsübersicht „dieses in der Geschichte der mathematischen Pädagogik einzig dastehenden Werkes“.

<sup>4</sup> Stoffler oder Stoeffler, ein angesehener Mathematiker, lehrte zu Tübingen, † 1532. 1578 schenkte der Graf Baumgarten der Universität unter andern mathematischen Instrumenten auch ein Astrolabium Stoffleri. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1578.

<sup>5</sup> Clavius, geb. zu Bamberg, † 1612, hinterließ mehrere mathematische Schriften, darunter auch einen Kommentar zur Sphaera des Sacrobosco. Günther a. a. O. Sotwel p. 140. Sommervogel II, 1212.



einmal, Musik einmal, Erdglobus einmal gelesen. Für die Geographie wurde verwendet *Cosmographia Henrici Glareani*<sup>1</sup> (1568) und *Claudii Ptolomei Alexandrini Geographia* (1580).

#### 4. Schulübungen.

Was in den Vorlesungen von den Professoren vorgetragen wurde, fand weitere Pflege in den Schulübungen (*exercitia scholastica*), wozu die Repetitionen und Disputationen gehören. Schon gleich im ersten Lektionskatalog für das Sommersemester 1564 werden in der Theologie *frequentes de sacris disputationes*, in der Physik *disputationes crebrae* und in der Logik *usus frequens repetitionum ac disputationum* angekündigt. Ähnlich dann in den folgenden Jahren, nur lauten die Bestimmungen genauer. So wird in dem Lektionsplan für das Sommersemester 1566 bemerkt, daß in der Theologie an den Samstagen und außerdem jeden Monat Disputationen stattfinden, in der Logik aber außer den täglichen Repetitionen und privaten Disputationen jede Woche eine öffentliche und feierliche Disputation gehalten wird.

Im akademischen Direktorium finden sich über die Schulübungen genaue Vorschriften, welche sich auf die *Ratio studiorum*, die Anordnungen der Oberen, besonders des Provinzials Walther Mundbrot vom Jahre 1627, und die Dillinger Gewohnheit stützen. Diese Vorschriften sollen ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben werden.

Nach den nachmittägigen Vorlesungen, welche gewöhnlich um 3 Uhr endigen (S. 191 f.), haben sowohl die Theologen als die Philosophen in ihren Hörsälen eine einstündige Repetition unter Leitung ihrer Professoren<sup>2</sup>. Ausgenommen sind die Samstage, die Vorabende von Festtagen und einige andere im Direktorium genauer bezeichnete Tage. Die Repetition geht in folgender Weise vor sich. Von den Hörern wird einer unter dem Namen *socius Praeceptoris seu Bedellus* aufgestellt<sup>3</sup>, welcher jedem seiner Mitschüler den Tag bezeichnet, an dem er zu repetieren hat. Bei den Philosophen werden zwei Kandidaten, bei den Theologen einer zum Repetieren bestimmt. Die Repetenten saßen in der Bank unter dem Katheder des

<sup>1</sup> Philosoph, Historiker, Geograph, Dichter, Theolog, † zu Freiburg 1563. *Menden* S. 830.

<sup>2</sup> Über den Zweck der Repetitionen drückt sich die *Ratio studiorum* folgendermaßen aus: *Domi quoque quotidie . . . hora una designanda, qua repetatur, ut ea ratione et ingenia magis exerceantur, et difficilia, quae occurrent, magis elucidentur.* *Reg. comm. Prof. sup. fac. Pachtler*, *Mon. Germ. Paed.* V, 290. *Dühr*, *St.-D.* S. 200.

<sup>3</sup> In den Personalverzeichnissen wird häufig unter den Theologen der Gesellschaft Jesu ein *Bidellus* aufgeführt.



Professors. Waren es zwei, so wiederholte der erste in summarischer Weise die Hauptsätze und deren wesentliche Gründe. Dazu war ihm eine Viertelstunde Zeit gegeben. Er mußte frei vortragen. Hierauf brachte der zweite Repetent oder Defendent seine Zweifel und Einwendungen vor, auf welche der erste antwortete. So wechselten sie eine halbe Stunde ab. Die letzte Viertelstunde mußte immer frei bleiben, damit der Professor den einen oder ändern Kandidaten aufrufen und prüfen, oder die Kandidaten selbst ihre wissenschaftlichen Zweifel vorbringen konnten. Übrigens hatte der Professor auch während der Repetition und Argumentation selbst eingzugreifen, wo er es für notwendig fand; doch durfte er hierin nicht zu weit gehen, damit der Fleiß und Eifer der Kandidaten nicht geschwächt würde<sup>1</sup>.

Außer den Repetitionen im Hörsaal für sämtliche Hörer gab es noch Privatrepetitionen im Konvikt für die Konviktooren<sup>2</sup> und im Kollegium S. J. für die Scholastiker der Jesuiten. Dieselben wurden in ähnlicher Weise gehalten wie die öffentlichen Repetitionen. Im Konvikt war ein Repetitor aufgestellt, welcher von den vermöglicheren Konviktooren eine Remuneration bezog<sup>3</sup>. Die Repetitionen unter den Scholastikern, welche man auch dubia nannte, wurden ante coenam gehalten; sie gingen aber im 18. Jahrhundert ein, da es außerdem jeden Tag circuli publici gab — wenn diese nicht mit den öffentlichen Repetitionen im Hörsaal identisch sind. 1749 verordnete indes der Provinzial, daß jede Woche einmal in der Zeit von 1—1 $\frac{1}{2}$  Uhr eine repetitio domestica stattfinden solle<sup>4</sup>.

Bei den Juristen gab es einen Repetitor publicus<sup>5</sup>.

Die Bestimmungen des akademischen Direktoriums über die Disputationen beruhen wie jene über die Repetitionen auf der Ratio studiorum, den Verordnungen der Provinziale und Visitatoren und der Gewohnheit.

Wöchentliche Disputationen<sup>6</sup>. Regelmäßig fand jeden Samstag vor- und nachmittags in der Logik, Physik und Metaphysik unter dem Vorsitz des Fachprofessors eine einstündige Disputation statt; ebenso in der Theologie, nur daß hier die beiden Professoren der scholastischen Theologie abwechselnd je eine Stunde präsidieren. Die Thesen für diese Disputationen wurden bloß geschrieben und nach eingeholter Approbation des Universitätskanzlers tags zuvor am „schwarzen Brett“ angeschlagen<sup>7</sup>. In der Regel trat nur ein Defendent auf, bei größerer Zahl der Kandidaten zwei, da-

<sup>1</sup> Direct. Acad. P. II, c. 1: de Repetitionibus, p. 78 sqq.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 104 (Nov. 1585).      <sup>3</sup> Ibid. II, 774 (16. Jan. 1703).

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1749.      <sup>5</sup> Ibid. ad ann. 1745.

<sup>6</sup> Direct. Acad. P. II, c. 2: de Disputationibus sabbathinis, p. 85 sqq.

<sup>7</sup> Es gab einen gedruckten Elenchus disputationum für die Universitäten Dillingen und Ingolstadt. Daraus wurde dann ein Auszug gefertigt. Die Protestanten hatten ein ähnliches Werk: *Heunisch*, Thesaurus disputatorius.

gegen drei oder vier Argumentanten oder Opponenten. Die Weise der Abhaltung der Disputationen war die gleiche wie bei den Repetitionen.

Der Professor der Kasuistik hielt jeden zweiten Samstag eine Disputation, wenn er es nicht vorzog, ein Examen anzustellen. Ebenso verfuhr der Professor der Mathematik und Ethik. Der Professor des kanonischen Rechtes legte jeden Mittwoch an Stelle der Lektion einen Kasus vor und ließ ihn von einem oder zwei Kandidaten lösen. Die Lösung mußte gegen zwei Argumentanten verteidigt werden.

Monatliche Disputationen<sup>1</sup>. Obwohl nach der *Ratio studiorum* mit Ausnahme der drei Sommermonate jeden Monat eine Disputation hätte gehalten werden sollen, so wurden doch in Dillingen wegen der einfallenden Feste und aus andern Ursachen im Jahre nur vier monatliche Disputationen veranstaltet gemäß Reg. 15 Prof. super. facult. Die erste wurde vor Weihnachten gehalten, die zweite vor der Fastenzeit, die dritte vor Ostern, die vierte vor Ende Juni. Der Ort dieser Disputationen war der Saal der Großen Kongregation (Aula), sie dauerten vor- und nachmittags zwei Stunden. Die Zahl der Thesen, sowohl der theologischen wie der philosophischen, durfte 12 bis 15 nicht überschreiten; dieselben wurden, nachdem sie vom Kanzler zensiert waren, tags zuvor öffentlich angeschlagen. Die theologischen Thesen waren den Skripten der beiden Professoren der scholastischen Theologie entnommen. Auf Anordnung des Provinzials Hartel im Jahre 1616 wurde stets eine These aus der Heiligen Schrift beigefügt<sup>2</sup>. Den philosophischen Thesen mußte eine aus der Ethik oder Mathematik angereicht werden. Die Zahl der Defendenten war 5, nämlich 2 aus der Theologie und 3 aus der Philosophie, für die Ethik oder Mathematik konnte noch ein vierter hinzugenommen werden. Zu Argumentanten wurden in jeder Fakultät 7 bestellt, wovon 3 vor Mittag, 4 nach Mittag auftraten. Bei den theologischen Disputationen argumentierten Theologen gegen Theologen, bei den philosophischen argumentierte vormittags ein Theologe gegen einen Metaphysiker, ein Metaphysiker gegen einen Physiker, ein Physiker gegen einen Logiker, nachmittags aber standen den Defendenten Argumentanten aus demselben Kurse gegenüber. Die Defendenten gaben ihre Antwort stehend und mit unbedecktem Haupte, dagegen wurde den Argumentanten gestattet, sich zu setzen; sie durften sich aber gleichfalls nicht bedecken, ausgenommen der Theologe, welcher gegen den Metaphysiker auftrat. Die dem einzelnen zugemessene Zeit wurde bei den theologischen Disputationen von den Professoren der Theologie, bei den philosophischen Disputationen vom Bedell

<sup>1</sup> Direct. Acad. P. II, c. 3: de disputatione menstrua, p. 87 sqq.

<sup>2</sup> Es wurden auch zwei Thesen aus der Heiligen Schrift genommen, z. B. 8. Febr. 1668, *exemplo hactenus non facile viso*. Act. Univ. II, 333.

überwacht. Diesen Disputationen mußten bewohnen der Universitätskanzler als der Leiter des Ganzen, die Professoren und Kandidaten jener Fakultäten, aus welchen disputiert wurde; andere erschienen bisweilen honoris causa, auch der Rektor nahm auf Einladung teil, so oft es ihm möglich war<sup>1</sup>.

Disputationen mit gedruckten Thesen<sup>2</sup>. In drei Fällen wurden die Thesen gedruckt: wenn ein Jesuit öffentlich disputierte (actus magnus)<sup>3</sup>, bei den Disputationen zur Erlangung eines akademischen Grades, bei besondern feierlichen Anlässen (ad doctrinae specimen dandum). Diese Disputationen dauerten den ganzen Tag, vormittags und nachmittags je zwei Stunden. Nur die sogen. vesperiae philosophicae wurden bloß nachmittags gehalten. Zur Teilnahme waren sämtliche Professoren und Schüler der betreffenden Fakultäten verpflichtet; für die andern genügte es, wenn sie sich vor- oder nachmittags einmal zeigten. In betreff der Zahl und Form der Thesen verordnete 1609 der Visitator Theodor Busäus, daß ein Blatt genüge, sei es in Patentform oder gefaltet (sive patens sive complicatum); doch wird für philosophische Disputationen gestattet, daß zugleich mit der Aufschrift, Widmung und einem Gedichte zwei Folien verwendet werden, jedoch nicht mehrere. Die theologischen Thesen aber dürfen, besonders wenn sie Kontroversen betreffen, umfangreicher (prolixiores) sein. Die Thesen müssen vor dem Druck vom Kanzler zensiert werden, und zwar die theologischen und philosophischen im Benehmen mit zwei Professoren der betreffenden Fakultät und die juridischen unter Beziehung eines theologischen und juridischen Professors. Wenn die theologischen Thesen, zumal jene, welche Kontroverspunkte zum Gegenstande haben<sup>4</sup>, in Weise

<sup>1</sup> Bei der Errichtung der Professur für Zivilrecht wurde es als wünschenswert bezeichnet, daß der Professor mit seinen Kandidaten öffentliche Disputationen halte. Hierin war im Laufe der Zeit ohne Zweifel eine gewisse Lässigkeit eingetreten. Daher wird 1745 in einem fürstbischöflichen Dekrete darauf gedrungen, daß jeden Monat ex utroque iure eine öffentliche Disputation gehalten werden soll (S. 198). Später wird wiederholt berichtet, daß aus allen Fakultäten disputiert wurde.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. II, c. 4: de disputationibus impressis, p. 92 sqq. Der Visitator Theodor Busäus verordnete 1609 für Dillingen, daß Disputationen mit gedruckten Thesen selten gehalten werden sollen, in der Metaphysik genügen im Jahre drei, in der Physik zwei, in der Logik eine. Auf die Promotionsakte kann sich diese Verordnung nicht beziehen.

<sup>3</sup> Beim actus magnus pflegten der Rektor und die Professoren Einwendungen vorzubringen. Act. Univ. II, 481 (1676); II, 885 (1712). Wenn ein Jesuit nur einen halben Tag disputierte, nannte man dies nach römischer Sitte actus parvus. Bei diesem Akte hatte der Defendent seine Thesen gegen die Professoren zu verteidigen. Act. Univ. II, 262 (1663); II, 358 (1669).

<sup>4</sup> In den Act. Univ. (I. Band) ist zwischen S. 174 u. 175 ein Zettel eingeklebt, welcher Vorschriften betreffs der philosophischen und theologischen Thesen in Erinnerung bringt. Bezüglich der letzteren heißt es: Theologicis sua etiam mode-

eines Traktates abgefaßt sind, dürfen sie nicht eher gedruckt werden, als bis von Rom (d. h. vom General) auf Grund der von den Provinztheologen abgegebenen Zensur die Erlaubnis erteilt worden ist. Die philosophischen Thesen aus der Logik und Physik müssen sich auf alle gehörten Materien erstrecken. Für den Metaphysiker galt es als Ehrensache, aus der ganzen Philosophie zu disputieren. Die gedruckten Thesen wurden in größerer oder geringerer Zahl verteilt. Den Beginn der Disputation zeigte ein längeres Glockenzeichen an. Darauf begab man sich in folgender Ordnung zum Orte der Disputation: voraus ging der Pedell mit dem akademischen Scepter, diesem folgte der Rektor oder in dessen Abwesenheit der Kanzler mit dem Präses der Disputation, dann die Defendentes, endlich die Illustres und die Professoren. Der Präses erschien mit dem Dokormantel (epomis). Bei der Ankunft in der Aula setzte sich der Rektor sofort auf den bereitstehenden Sessel, der Präses bestieg den Katheder, die Defendentes stellten sich unmittelbar unter denselben<sup>1</sup>.

Die Bestimmungen des akademischen Direktoriums über die Disputationen sollen im folgenden durch Notizen, die sich gelegentlich in andern Quellen finden, ergänzt und beleuchtet werden.

Außer den im Direktorium an der Akademie vorgeschriebenen Disputationen gab es noch solche im Konvikt, namentlich die im Januar, wie es scheint, unter den Logikern stattfindende *disputatio summulistica*, welche ihren Namen wohl daher hatte, weil die Logiker dabei die *summula logicae*, d. h. Sätze daraus, defendierten<sup>2</sup>. Dieser Disputation pflegte auch der Rektor mit den Professoren beizuwohnen. Auch die Religiösen des Konvikts hielten gelegentlich für sich eine Disputation<sup>3</sup>.

Die gedruckten Thesen stellen gewöhnliche Einblattdrucke dar, die häufigste Form ist die Patentform (Plakatform) — *in patenti folio*, *in charta patente*<sup>4</sup>. Diese Drucke in Großfolio tragen nicht selten einen Kupferstich mit dem Bilde oder Wappen desjenigen, dem die Thesen gewidmet und unter dessen

---

*ratio adhibeatur; ac praesertim quando contra haereticos scribitur, id ita modeste faciat scriptor, ne Lectoris animum exacerbando irritet potius, quam invitet legendo.*

<sup>1</sup> Bei einer Disputation mit gedruckten Thesen erhielt der Pedell von jedem Defendenten 20 Kr., der Pulsator 16 Kr.; folgte darauf die Verleihung des philosophischen Doktorgrades, so erhielt der erstere von jedem 10 Kr., der letztere 4 Kr. *Direct. Acad. P. VI, c. 1, p. 210.*

<sup>2</sup> *Act. Univ. II, 774 (16. Jan. 1703); II, 878 (12. Jan. 1712); II, 425 (10. Jan. 1673).*

<sup>3</sup> *Ibid. II, 560 (28. Apr. 1681).*

<sup>4</sup> In dem Sammelbände, der auch die Sektionskataloge enthält, haben sich mehrere Exemplare erhalten. Desgleichen finden sich solche noch in dem bei Dillingen gelegenen Kloster Mönningen an den Wänden der Korridore.

Schutz sie gestellt sind, z. B. eines Bischofs, Ordenspriesters. Auch andere Insignien sind angebracht<sup>1</sup>. 1690 trug bei einer Disputation der iconismus das Bild des hl. Hieronymus und das neue Akademiegebäude<sup>2</sup>. Die Zahl der Drucke war verschieden. Bei einer theologischen Disputation eines Religiosen aus dem Kloster Waldsee im Jahre 1587 wurden hundert Exemplare gedruckt<sup>3</sup>. Eine andere nicht so oft wiederkehrende Form bei Disputationen war die Verteidigung einer von dem betreffenden Professor ausgearbeiteten größeren oder kleineren Abhandlung (Dissertation) über einen theologischen, kanonistischen, juristischen oder philosophischen Gegenstand<sup>4</sup>, ja selbst größere Werke oder Sätze daraus wurden verteidigt, daher Ausdrücke wie in forma libelli, per modum libelli oder tractatus. Den Schriften der Professoren wurden von dem Defendenten gewöhnlich noch Thesen beigefügt und diese mit jenen gedruckt<sup>5</sup>. Im 18. Jahrhundert scheint übrigens die Sitte, bei Gelegenheit von Disputationen Dissertationen zu verfassen, mehr und mehr abgenommen zu sein, was von Bischof Joseph gerügt wurde (S. 198). Der Inhalt der Thesen deckte sich natürlich mit dem Stande der Wissenschaft der jeweiligen Zeit. Die philosophischen Thesen waren entweder geradezu den Schriften des Aristoteles entnommen oder im Sinne seiner Philosophie gehalten. Ähnlich verhält es sich mit den theologischen Thesen, welche die thomistische Doktrin, wie sie von den Jesuiten aufgefaßt und vorgetragen wurde, zum Gegenstand hatten. Gelegentlich nahmen die Thesen auf Zeitfragen oder neue Lehrmeinungen Rücksicht<sup>6</sup>. Die Zahl der Thesen war verschieden. Die Defendenten setzten eine besondere Ehre darin, eine centuria oder doch eine semicenturia von Thesen aufzustellen<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Die Ausdrücke, die dafür gebraucht werden, sind: iconismi, imagines, emblema cupro (aeri) incisum etc.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 638. Das Akademiegebäude wurde 1688/1689 erbaut.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 110. Der Graf Helfenstein legierte 1627 pro thesibus 1000 Gulden. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1627.

<sup>4</sup> Dies wird in den Quellen so ausgedrückt: 9. Jan. (1615): Disputatio logica P. Oswaldi Coscani (Professor), defenderunt FF. Anselmus Schuz et Anselmus Ulrich e S. Cruce Augustae (Act. Univ. I, 241). 27. Febr. (1615): Disp. P. Laurentii Forer de Igne, defendente Simone Arnoldo (I, 242). 10. Junii (1615): Disputatio impressa P. Petri Gottrau de Ecclesia militante, defendit M. Ioannes Waggin alumnus (I, 244).

<sup>5</sup> So sind der schon erwähnten (S. 172) Disputatio Theologica de Gratia Christi des Professors Ziegler (1746) am Schluß 100 Thesen beigedruckt.

<sup>6</sup> Die Schüler des Professors Kaspar Wend verteidigten 1626 notas unguenti magnetici gegen einen Professor der Medizin in Marburg, Rudolf Coclenius (Act. Univ. I, 331). Ein Logiker verteidigte 1628 Antitheses politicas adversus Nicolaum Machiavellum (I, 352). Ebenso war es in der Theologie.

<sup>7</sup> Im Jahre 1603 erschienen bei der der Erteilung des theologischen Baccalaureats vorausgehenden Disputation die lutherischen Prediger von Sonthem und



Es war Sitte, zumal bei den Disputationen, welche publice et solemniter gehalten wurden, die Thesen einer angesehenen Persönlichkeit zu dedizieren, deren Name oder Wappen dann an der Spitze der Thesen angebracht wurde. Die so geehrten Personen galten als Patrone des Defendenten, und es wurde gesagt, die Disputation finde unter den Auspizien dieser Person statt. Als Patrone erscheinen namentlich die jeweiligen Bischöfe von Augsburg, aber auch andere Bischöfe, ferner die Äbte oder Prälaten von Klöstern, besonders von solchen, welche ihre Religiosen zu den Studien nach Dillingen zu schicken pflegten<sup>1</sup>, auch Adelige, ja der Kaiser selbst. So dedizierte 1623 ein Graf von Salm seine gedruckten Thesen dem Kaiser Ferdinand II., 1710 ein Graf Sigmund Fugger in Pleß, Boos und Heimerdingen dem Kaiser Joseph I., 1744 ein praenobilis D. Widmer aus Salem dem Kaiser Karl VII., 1749 ein Graf von Königsegg und Rothenfels, Kanonikus der Metropolitankirche in Köln und der Kathedrale von Konstanz, dem Kaiser Franz I. und seiner Gemahlin Maria Theresia<sup>2</sup>. In der Zeit nach der Mitte des 18. Jahrhunderts, wo in Dillingen die philosophisch-empirischen Studien mit besonderem Eifer betrieben wurden (S. 199) und der Universität neuen Ruhm verschafften, verlangten, wie ausdrücklich berichtet wird, viele nach der Ehre, gedruckte Thesen dediziert zu erhalten — adeo nempe praeclara est hodie philosophiae nostrae apud omnes commendatio<sup>3</sup>. Die Patrone ließen sich regelmäßig durch einen commissarius, legatus vertreten. Die Bischöfe von Augsburg ernannten dazu gewöhnlich einen höheren Beamten ihrer Regierung in Dillingen, die Fürstäbte einen Dignitar oder Professor ihres Klosters oder auch den Rektor der Universität. Die Stellvertreter hatten das Recht, das argumentum honorarium (honoris) gegen den Defendenten vorzubringen, doch überließen sie diese Ehre häufig dem Rektor. Die Abgesandten der Äbte und anderer in ähnlichem Range stehenden Personen durften aber erst an zweiter Stelle argumentieren, das erste Argument hatte immer der Rektor, weil man annahm, daß er bei einem solchen Akte die Stelle des Bischofs repräsentiere, da die Universität eine bischöfliche war. Die Stellvertreter der Patrone fügten sich in der Regel in diese Ordnung. Doch gab es auch Ausnahmen. So nahm 1744 ein Professor des Klosters Kaisheim, welcher im Namen seines Abtes erschien, an der Disputation gar nicht teil, als man ihm mitteilte, daß er

Blindheim, von welchem der erstere unaufgefordert die Thesen angriff — homo lingua promptus et audax. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1603.

<sup>1</sup> Z. B. die Äbte von Neresheim, Rempten, Ottobeuren, Salem (Salmansweiler), Marchthal, St. Gallen.

<sup>2</sup> Die angeführten Fälle sind in den Litt. ann. und der Hist. Coll. Dil. zu den einzelnen Jahren verzeichnet.

<sup>3</sup> Litt. ann. 1764.



das Argument an zweiter Stelle habe<sup>1</sup>. Auch der Gang in die Aula zur Disputation und die Rückkehr aus derselben machten bisweilen Schwierigkeiten. Nach dem Zeremoniell der Akademie hatte der Rektor mit dem Präses der Disputation den Vortritt. Die commissarii der Fürststäbte beanspruchten aber manchmal den ersten Platz, was nicht gewährt wurde. Man griff darum zu dem Auskunftsmittel, daß man den commissarius einige Zeit vor dem Rektor und dem akademischen Körper zur Aula gehen ließ, und ähnlich dann bei der Rückkehr. Doch hatte diese Diplomatie nicht immer den gewünschten Erfolg.

In der älteren Zeit wurden die Disputationen mit gedruckten Thesen in einfacher Weise gehalten, obwohl auch damals schon das Streben nach Prunkentfaltung hervortrat. Darum verordnete 1592 der Provinzial, daß bei solchen Disputationen, die nicht pro gradu gehalten werden, nur die Katheder und die Seitenbänke, in welchen die Professoren und die Barone sitzen, mit Tüchern belegt werden (*vestiantur*)<sup>2</sup>. Allein daran hielt man sich später nicht mehr so streng. Als 1622 ein Graf von Salm und Neuburg in Gegenwart des Bischofs Heinrich von Röringen gedruckte Thesen aus der Logik defendierte, wurde *extraordinarius apparatus* an den Säulen der Aula aufgewendet<sup>3</sup>. Im 18. Jahrhundert nahm die Sitte, bei solchen Disputationen einen außerordentlichen Pomp zu entfalten, mehr und mehr überhand, zumal wenn der Defendent dem adeligen Stande angehörte oder die Thesen einer hochangesehenen Persönlichkeit dediziert waren, was in der Regel zusammentraf. In besonders prunkvoller Weise wurden die öffentlichen Disputationen unter dem Fürstbischof Joseph (1740—1768) gehalten. Von der im Mai 1749 unter den Auspizien dieses Bischofs, dessen Stellvertreter der Vizepräsident Baron von St. Vincenz war, veranstalteten Disputation heißt es ausdrücklich: *pompa perquam solennis est adhibita*<sup>4</sup>. Noch glänzender hatte sich einige Jahre früher die Disputation eines Juristen gestaltet, welche 1744 unter den Auspizien des Kaisers Karl VII., vertreten durch den Propst von Pettendorf aus München, stattfand. Die Aula war der Bedeutung des Patronus entsprechend noch prächtiger geziert als

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1744.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 129. Nach einer Bemerkung der Hist. Coll. Dil. ad ann. 1743 nahmen bei öffentlichen Disputationen in der (1688 erbauten) Aula die Professoren der Theologie mit dem Kanzler die Sitze auf der Evangelienseite (gegen die Straße zu) ein, die Professoren der Philosophie auf der Epistelseite. Die Studierenden hatten ihren Platz in den Bänken rückwärts auf der nach der Straße gelegenen Seite, die Zuhörer und Gäste geringeren Standes in den Bänken auf der andern Seite.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 304.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1749. Der Defendent war ein Dillinger, Franz Xaver Reis.

im vorigen Falle. Am Tage der Disputation, 21. Februar, erwartete der Rektor mit dem akademischen Körper am Portale den kaiserlichen Legaten, welcher in einem sechsspännigen, vom Fürstbischof zur Verfügung gestellten Wagen anfuhr. Die Disputation ging in der üblichen Weise vor sich, nur noch zeremoniöser als sonst<sup>1</sup>.

Dem „großen“ und „kleinen Akte“ (S. 210) folgte ein Mahl nach, welches gewöhnlich im Konvikt vom Regens gegeben wurde<sup>2</sup>. Auch bei den übrigen Disputationen wurde den Defendenten und Argumentanten, wohl auch den Gästen, ein haustus, eine Kollation, eine merenda oder merendula gewährt. Der schon genannte Graf Fugger, welcher am 9. Juli 1710 in Anwesenheit einer auserlesenen Zahl von geladenen Gästen und unter großem äußeren Apparat eine philosophische Disputation hielt, hatte nach derselben nicht weniger als dreißig Gäste zu Tisch, wobei ebenso wie beim Disputationsakte die Musik nicht wenig zur allgemeinen Ergözung beitrug<sup>3</sup>. Als 1682 ein Graf von Ottingen philosophische Sätze verteidigte, waren „fünf Grafen des heiligen Römischen Reiches“ anwesend; sie gaben dem Kollegen ein mehr als fürstliches Mahl, welches der Bruder des Defendenten besorgte<sup>4</sup>.

### 5. Die Prüfungen.

Über die Prüfungen enthalten die ältesten Berichte nur gelegentliche Notizen, welche kein klares Bild zu geben vermögen. Zum Jahre 1584 wird bemerkt, in der Fastenzeit seien sämtliche Hörer der Philosophie darauf aufmerksam gemacht worden, daß in Zukunft alle, auch diejenigen, welche nicht promoviert werden wollen, mit den Promovenden examiniert werden sollen. Das Examen wurde dann um die Osterzeit vorgenommen und sogleich nach Ostern diejenigen Physiker, welche nicht genügten, in die Logik zurückgewiesen<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Eine These erregte beim Legaten Anstoß: *Uno alterove Electore non vocato tamen valet electio Imperatoris*. Er wollte, daß unter den damaligen Umständen über diesen Gegenstand nicht disputiert werde, denn bei der Wahl des Kurfürsten Karl Albert von Bayern zum Kaiser war auf Antrag des Erzbischofs von Mainz die böhmische Kurstimme vom Wahlgeschäft ausgeschlossen worden (Weiß, Weltgeschichte XI<sup>3</sup>, 735). Als der Professor des Zivilrechts, Zeiger, die These nachmittags angriff, ließ der Legat die Musik einfallen und machte so der Disputation ein jähes Ende. Der Akademie aber brachte der Vorfall bei den Österreichern viel Mißgunst ein. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1744.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 406 (26. Nov. 1671) wird uns der lateinische Speisezettel bei einer solchen Gelegenheit mitgeteilt: *P. Regens PP. Professoribus Theologicis cum defendente ad secundam prandii mensam accedentibus submisit aliquot mensuras vini cum acetario, porcello, cappone, gallinula Indica et placentis*. So reichlich wurden aber die Gäste nicht immer regaliert.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 839. <sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1682.

<sup>5</sup> Act. Univ. I, 96. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1584.

Im folgenden Jahre wird erwähnt, die neue Sitte habe sich gut bewährt, es würden jetzt alle Hörer der Philosophie so examiniert, als würden sie zu den Graden zugelassen<sup>1</sup>. Aus dieser Darstellung wird nicht recht klar, ob sich die 1584 vorgenommene Änderung bloß auf die gleichzeitliche Prüfung der Promovenden und Nichtpromovenden bezieht, oder ob die letzteren erst von diesem Jahre an geprüft wurden, während früher nur die ersteren einer Prüfung sich unterziehen mußten. Im Jahre 1592, wo nach dem neuen Studienplan der Beginn des Schuljahres auf den 21. Oktober verlegt wurde (S. 174), nahm man das Examen vom 30. September an ab<sup>2</sup>.

Das akademische Direktorium giebt über die Prüfungen folgende Bestimmungen. Die Kandidaten der Theologie und des Rechtes werden niemals öffentlich examiniert, außer wenn sie einen Grad erlangen wollen oder päpstliche und Diözesanalumnen sind. Diese nämlich werden alljährlich eine halbe Stunde examiniert, um beurteilen zu können, ob ihnen das Vorrücken gestattet werden kann. Diejenigen, welche aus Nachlässigkeit oder Mangel an Talenten zum Aufsteigen oder zur Erlangung eines Grades für ungeeignet befunden werden, sind zu entlassen, wenn nicht der Rektor aus einer wichtigen Ursache dispensiert. Wenn sich aber herausstellt, daß einer für die (scholastische) Theologie überhaupt sich nicht eignet, so ist er in die Kasuistik zu verweisen. Jene Theologen, welche das Baccalaureat erlangt oder öffentlich disputiert haben, werden nicht mehr examiniert; ausgenommen sind jedoch die Magister der Gesellschaft Jesu, welche in jedem Jahre ein Examen zu bestehen haben<sup>3</sup>. Das Examen für diese Theologen der Gesellschaft sowie für die päpstlichen und Diözesanalumnen findet jährlich im August statt und dauert, wie schon bemerkt, für jeden eine halbe Stunde; nur die Theologen der Gesellschaft vom dritten zum vierten Jahre werden eine ganze Stunde examiniert. Examinatoren sind der Kanzler und die Professoren der Theologie; die Alumnen aber, welche kanonisches Recht studieren, werden von dem Kanzler und dem Professor dieses Faches examiniert. Nach dem Urtheile der Examinatoren entscheidet der Rektor, ob ein Kandidat die Studien fortsetzen darf oder abbrechen muß<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Litt. ann. 1585.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1592. Nach der ursprünglichen Fassung der Studienordnung von 1599 ist für die Logiker ein doppeltes Examen vorgeschrieben, eines im Ostern und das andere nach Absolvierung der Logik im Herbst. Da diese Bestimmung namentlich in der oberdeutschen Provinz auf Widerspruch stieß, ließ der General Aquaviva die Osterprüfung für die Logiker fallen, und die Studienordnung wurde in diesem Sinne abgeändert. Reg. Prov. 19, § 1. Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 244. Duhr, St.-D. S. 167. 182.

<sup>3</sup> Direct. Acad. P. III, c. 1, p. 98 sq.

<sup>4</sup> Ibid. P. I, c. 5, § 1, p. 53.

In der Philosophie werden im allgemeinen jährlich zwei Examina abgehalten, eines für die absolvierten Logiker. In diesem Examen werden jene, welche promoviert werden wollen, für das Baccalaureat geprüft, die übrigen aber, damit sie den Beweis erbringen, ob sie mit Erfolg das Studium der Philosophie fortsetzen können. Das Examen soll auch bei diesen nicht oberflächlich, sondern genau vorgenommen werden und eine Viertelstunde dauern. Diejenigen, welche für ungeeignet befunden werden, sind zu bestimmen, daß sie die Logik freiwillig repetieren. Ausgenommen vom Examen sind jene, welche anderswo die Logik gehört haben und mit einem Zeugnis versehen hierher zur Physik kommen. Das andere Examen findet mit den Metaphysikern statt, welche den philosophischen Doktorgrad (Magisterium) verlangen oder ein Zeugnis, daß sie die Philosophie mit Erfolg und zur Zufriedenheit gehört haben<sup>1</sup>. Die Examinatoren der Philosophen sind der eigene Professor der Kandidaten, der Professor der Ethik und Mathematik und der Kanzler<sup>2</sup>.

In den Quellen wird öfters auch des Examens gedacht, welches die Weiskandidaten abzulegen hatten. Dieses Examen wurde aber in Dillingen erst 1663 eingeführt; früher wurden die Ordinanden in Augsburg examiniert, wenn sie nicht vom Studienpräfecten ein Zeugnis mitbrachten. Das Examen wurde vom Präfecten und einem Professor der Theologie vorgenommen<sup>3</sup>. Später wurden die Weiskandidaten von dem Kasuisten und Kirchenrechtslehrer examiniert. Von 1726 an aber prüfte mit Zustimmung des Vikariats in Augsburg, an welches der Rector sich wandte, jede Fakultät die ihrigen<sup>4</sup>. Allein 1746 kehrte man zur alten Weise des Examinierens zurück, indem die Weiskandidaten wieder vom Professor der Kasuistik (Moraltheologie) und des Kirchenrechts examiniert wurden, und zwar jeder Kandidat eine halbe Stunde<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Bei der Erteilung des Baccalaureats und Magisteriums wurden auch die Namen derjenigen verlesen, welche den Grad nicht nahmen, aber das Examen bestanden hatten. Im Dezember 1670 erlangten nach dem gewöhnlichen Examen über die im vorausgegangenen Jahre gehörte Logik von 69 Physikern 40 das philosophische Baccalaureat, von den übrigen durften 22 in der bereits begonnenen Physik bleiben, ihre Namen wurden beim öffentlichen Akte der Promotion gleichfalls verlesen; die 7 andern wurden in die Logik zurückgewiesen, ihre Namen kamen nicht zur Verlesung, wurden aber in die Act. Univ. eingetragen mit der einleitenden Bemerkung: Minus habentes inventi sunt, ideoque penitus hoc loco omissi ac transiti fuerunt septem sequentes. Act. Univ. II, 385. 1628 wurden bei dem gleichen Anlaß 27 zum Grade zugelassen, 3 zurückgewiesen, und 5 von denjenigen, die den Grad nicht nahmen, mußten die Logik repetieren. Ibid. I, 354.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. III, c. 1, § 2—3, p. 99.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 253 (1663).

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1726.

<sup>5</sup> Ibid. ad ann. 1746.

In der schon früher erwähnten Schrift des Dillinger Dekasteriums gegen die Akademie aus dem Jahre 1727 wird bezüglich der Juristen und Kanonisten auf ein strengeres Examen gedrungen, es sollen nicht mehr wie bisher bloß bestimmte Thesen vorgelegt werden, sondern es soll das Examen aus dem gesamten Rechte ange stellt werden und eine Stunde dauern<sup>1</sup>. Dieser Vorschlag scheint damals nicht zur Ausführung gelangt zu sein. 1745 wurde aber durch ein fürstbischöfliches Dekret bestimmt, daß die Juristen, welche den Grad *ex iure* empfangen wollen, in Zukunft pro tentamine nicht mehr bloß einige Thesen aufstellen, sondern aus dem gesamten Rechte geprüft werden sollen<sup>2</sup>.

## 6. Promotionen.

Der Bericht über die erste von den Jesuiten am 1. September 1564 vorgenommene Promotion von sechs Baccalaren der Theologie schließt mit der Bemerkung, sie sei geschehen nach dem Ritus und der Sitte anderer Akademien, da vom Bischof und den Professoren eine bestimmte Form noch nicht festgestellt worden sei<sup>3</sup>. Dies wurde in der Folgezeit ohne Zweifel nachgeholt. Allein der Promotionsritus war keineswegs auf einmal vollendet, denn zu wiederholten Malen wird im Laufe der Jahre erwähnt, daß in Bezug auf die Verleihung von akademischen Graden Bestimmungen getroffen worden seien. So wurden 1584 mehrere Punkte festgesetzt, welche äußerliche Verhältnisse bei den Promotionen betreffen, wie Gratulationsgedichte, Mahl, Ausschmückung der Aula u. s. w.<sup>4</sup> In den Jahren 1609, 1610 und 1611 traf der Visitator Theodor Busäus gleichfalls unterschiedliche Bestimmungen. Insbesondere verordnete er 1610, daß der Rektor mit dem Kanzler und andern die akademischen Statuten der theologischen Fakultät durchsehen und daraus dasjenige zusammenstellen solle, was in Zukunft bei den Promotionen, Disputationen, Druck von Thesen u. s. w. zu beobachten ist<sup>5</sup>. Als in dem eben genannten Jahre einem Baccalaureus der Theologie das Licentiat erteilt werden sollte, wurde beschlossen, das Examen ungefähr in der Weise anzustellen, wie es in Ingolstadt vorgenommen zu werden pflegt. Deshalb wurden auch von der Universität Ingolstadt die einschlägigen Statuten begehrt und wörtlich den Act. Univ. eingereicht<sup>6</sup>. Von dieser

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1727.

<sup>2</sup> Ibid. ad ann. 1746.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 68. Ibid. p. 407—432 stehen Bestimmungen über die theologischen Promotionen, zuerst im allgemeinen und dann betreffs der drei theologischen Grade im einzelnen. Es ist nicht zu ersehen, aus welcher Zeit sie stammen, jedenfalls gehören sie der frühesten Periode der Universität an.

<sup>4</sup> Ibid. I, 99.

<sup>5</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 188. 191. 193. Act. Univ. I, 175.

<sup>6</sup> Act. Univ. I, 186. Statuta Facultatis Theologicae Ingolstadianae de promovendis in S. Theologia et promotionum sumptibus. Es ist derselbe Text wie



Zeit an hat das Promotionswesen an der Dillinger Akademie offenbar eine feste Gestalt angenommen, obwohl in einzelnen Punkten dann und wann noch Änderungen eintraten oder Verordnungen erlassen wurden.

In jeder der drei Fakultäten, welche in Dillingen bestanden, wurden die akademischen Grade erteilt, in der juridischen seit 1625 bzw. 1629, in welchen Jahren sie errichtet wurde. Die drei Stufen, in welchen die Grade in den einzelnen Fakultäten verliehen wurden, sind bekanntlich das Baccalaureat, Licentiat und Doktorat (in der Philosophie gewöhnlich Magisterium genannt)<sup>1</sup>. Es muß jedoch bemerkt werden, daß das Licentiat nicht so fast ein eigener Grad war, als vielmehr die Erlaubnis zum Empfang des nächsthöheren Grades (des Doktorates) gewährte. Darauf deutet auch der Name hin<sup>2</sup>. Gleichwohl begnügten sich in der Theologie und im Rechte viele mit der bloßen Lizenz, ohne das Doktorat zu empfangen.

Die philosophischen Grade. Wenn die Zeit zur Erteilung des Baccalaureats herangekommen war, wurden die Kandidaten durch Anschlag am „schwarzen Brett“ aufgefordert, an einem bestimmten Tage vor dem Kanzler, dem Schulpräfecten, den Professoren der Philosophie und dem akademischen Notar zu erscheinen. In ihrer Gegenwart brachte einer der Kandidaten im Namen der übrigen die Bitte um Zulassung zu diesem Grade bzw. um Erfüllung der Vorbedingungen zur Erlangung dieses Grades vor. Hierauf wurde sofort die Sittenprüfung (examen morum) vorgenommen. Dieselbe bezog sich auf Namen, Heimat, Stand, legitime Geburt, Studien, Einwilligung der Eltern oder Mäcenaten, Mittel zur Bestreitung der Promotionskosten, erhaltene Strafen. Die Sittenprüfung war keine bloße Formalität, sondern wurde ernst genommen. Beim Stande kam insbesondere in Frage: *num servus an liber?* Nur ein Freier oder Freigegebener konnte promoviert werden<sup>3</sup>. Wenn einer in der Sittenprüfung

---

bei Prantl II, 359 ff. und bei Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 182. In den Dillinger Akten ist jedoch von dem Übersender der Statuta noch einiges beigelegt, was sich auf den Ritus bei Verleihung des theologischen Doktorgrades bezieht, worauf weiter die eidlischen Versprechen folgen, welche in Ingolstadt die Kandidaten der drei theologischen Grade abzulegen hatten.

<sup>1</sup> In Dillingen wurde in der juridischen Fakultät das Baccalaureat nicht erteilt, sondern nur die Lizenz und das Doktorat.

<sup>2</sup> In der Ordnung einer selbständigen Universität der Gesellschaft Jesu von 1658 heißt es: *Licentiae Gradus in hoc differt a doctoratu, quod Supremi Gradus Insignia necdum habeat, sed potestatem ad ea; sitque licentiatius tanquam designatus doctor, qui per Insignium collationem velut confirmatur et Gradus sui possessionem accipit.* Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 359.

<sup>3</sup> War die manumissio zur Zeit des examen morum noch nicht erfolgt, so mußte sie bis zum Akte der Promotion bewirkt und durch ein Zeugnis erwiesen werden.



nicht genügte, wurde er zum vorhinein vom Empfange des Grades ausgeschlossen. Dies wurde ihm privatim mitgeteilt<sup>1</sup>. Zur passenden Zeit fand dann die wissenschaftliche Prüfung (examen doctrinae) statt. Der Professor theilte die Kandidaten, damit jeder nach seiner Fähigkeit examiniert werden konnte, in drei Klassen: bessere (summi), mittlere (mediocres) und mindere (inferiores). Das Examen dauerte für jeden dreiviertel Stunden und wurde mit möglichster Strenge vorgenommen<sup>2</sup>. Nachdem alle examiniert waren, wurde den versammelten Kandidaten *Bona nova*, wie man sagte, angekündigt, d. h. das Prüfungsergebnis durch Verlesung des Verzeichnisses (catalogus) bekannt gegeben. Der Katalog wurde auf Kosten der Kandidaten gedruckt. An einem der folgenden Tage mußten die Promotionstaxen erlegt werden, welche für jeden im ganzen 3 Gulden 30 Kr. betragen. Bei Privatpromotionen war die Taxe bei diesem und andern Graden höher, auch das Examen dauerte länger<sup>3</sup>.

Am Vorabend des Promotionstages wurde der Katalog der Promovenden am schwarzen Brette angeschlagen. Am Promotionstage selbst begab man sich um 8 Uhr nach einem längeren Glockenzeichen in die Aula. An erster Stelle ging mit Mantel (cum epomide) und Barett der Rektor, dem das große und kleine Scepter vorangetragen wurde, und zu seiner linken Seite der Präses der Promotion, darauf folgten die Kandidaten mit dem Mantel (palliati), die Grafen und Barone und endlich die Professoren mit Mantel und Barett wie der Rektor. Auch der Professor der Rhetorik mit seinen Schülern durfte teilnehmen. Beim Eintritt wurden sie mit Musik empfangen. Hierauf trug einer der Kandidaten an einem eigenen Pulte die Bitte um Verleihung des Baccalaureats vor, und der Promotor hielt über ein Thema aus der Moralphilosophie eine Rede, welche mit einem Lobe der Kandidaten zu endigen pflegte. Sodann legten die Promovenden das tridentinische Glaubensbekenntnis ab und schworen unter Berührung des akademischen Scepters, daß sie 1. die Gesetze und Gewohnheiten der Akademie beobachteten, 2. dem jeweiligen Rektor Gehorsam leisten, 3. die Ehre und Würde der Akademie fördern und sie weder im Worte noch durch die That schädigen, 4. den empfangenen Grad nirgends mehr empfangen werden<sup>4</sup>. Jetzt nahm

<sup>1</sup> Direct. Acad. P. III, c. 2, § 1—6, p. 101 sqq.

<sup>2</sup> 1745 wurde bestimmt, daß bei diesem Examen die Kandidaten auch aus der Mathematik geprüft werden sollen, ut saltem hac ratione excitentur ad ferventius studium huic scientiae utilissimae et utrobique celebratissimae impendendum. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745.

<sup>3</sup> Direct. Acad. P. III, c. 3, § 1—10: de examine eruditionis pro Baccalaureatu philosophico p. 106 sqq.

<sup>4</sup> Manusfr. 216 enthält noch das weitere eidliche Versprechen, daß der Kandidat des Baccalaureats bezw. Licentiats den nächsthöheren Grad in der Philosophie

der Promotor das Barrett ab und ernannte die Kandidaten zu Baccalaren der Philosophie mit folgenden Worten:

*Quod Deus Opt. Max. omnesque Caelites bene vertant. Ego N. N. Societatis Jesu artium et philosophiae Magister, et in hac celebri Academia ordinarius Professor, autoritate Apostolica et Imperatoria<sup>1</sup> te N. N. (nominat quatuor vel quinque, speciatim primum et secundum, duos medios et ultimum) et caeteros omnes hoc catalogo descriptos insigni virtute et doctrina iuvenes artium et philosophiae Baccalaureos creo, et in isto clarissimo Litteratorum consessu palam pronuncio, vobisque omnem potestatem et privilegia ad hunc honoris gradum pertinentia concedo, secundum statuta et iura huius et reliquarum Academicarum Catholicarum. In Nomine Ss. et individuae Trinitatis Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.*

Nach diesem Akte folgte Musik und fand die Verteilung der Kataloge unter die Anwesenden durch den Bedell statt. Darauf erörterte einer der Promovierten eine von den im Kataloge angegebenen Quästionen. Nachdem dieser geschlossen, verlas der Promotor auch die Namen derjenigen, welche nach dem Ergebnis der Prüfung zwar zum Vorrücken in die Physik würdig befunden wurden, aber aus guten Gründen den Grad nicht genommen hatten. Zuletzt hielt einer der Baccalaren eine Dankagungsrede, worauf die Neupromovierten die Gratulation des Rektors und der übrigen Gäste entgegennahmen. Ein Gastmahl wurde an diesem Tage nicht gehalten, doch wurden die dem Konvikt angehörenden Baccalare bei Tisch vor den andern ausgezeichnet<sup>2</sup>.

sowohl wie in den übrigen Fakultäten nirgends anders als in Dillingen empfangen werde, es sei denn daß er von dieser Verpflichtung dispensiert wird.

<sup>1</sup> In allen derartigen Formeln, wie sie das 1691 rebigierte Akademische Direktorium enthält, wird die „päpstliche und kaiserliche Autorität“ betont, ohne der bischöflichen zu gedenken. Dies ist auffallend, denn wie Kanzler Heinrich Wangnered bemerkt, wird in der vom General acceptierten Foundation von 1606 bestimmt, *ut Cancellarius nomine et auctoritate Episcopi licentiam conferat*. Daher fügte Wangnered bei der Erteilung des theologischen Licentiat's am 1. Juli 1642 den Worten: *auctoritate Pontificia et Caesarea* noch bei: *et Episcopali*. Act. Univ. II, 55. Dieser Zusatz blieb später offenbar wieder weg, denn unter der Regierung des Fürstbischofs Alexander Sigmund (vgl. S. 95. 140) wird in einem Dekret an den Rektor die Formel: *auctoritate Pontificia et Caesarea mihi concessa* beanstandet und die Hinzufügung der „bischöflichen Autorität“ verlangt. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1731. 1755. Ob dies damals geschah, ist nicht sicher. Spätere Promotionsformeln von 1768 an enthalten folgenden Passus: *auctoritate R<sup>omi</sup> ac S<sup>mi</sup> . . . Trevirensis Electoris Episcopi Augustani, ipsi hac in parte a S. Pontifice et Imperatoribus specialiter facta*.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. III, c. 4, § 1—11: *de promotione Baccalaureorum philosophiae* p. 131 sqq.

In ähnlicher Weise erfolgte die Verleihung des *Magisterium*s, darum soll bloß das Charakteristische dieses Grades hervorgehoben werden. Das *examen doctrinae* dauerte für jeden Kandidaten eine Stunde. An Tagen hatte jeder 7 Gulden 16 Kr. zu bezahlen. Die Ausgaben für den Druck der Kataloge, die Musiker u. s. w. sind darin nicht eingeschlossen<sup>1</sup>. Am Vorabend vor dem Promotionstage fand in der früher geschilderten Weise (S. 210) eine Disputation mit gedruckten Thesen statt<sup>2</sup>. Einige Zeit vor der Promotion begaben sich die Kandidaten paarweise, der Bedell mit dem großen Scepter und der Notar an der Spitze, ins Kollegium, um den Rektor, den Kanzler und die Professoren zum Akte der Promotion einzuladen, und dann zu dem gleichen Zwecke in die Residenz zum Bischof und zu den Externen, d. i. zum Gubernator und zum Professor des Zivilrechts<sup>3</sup>. Die Promotion in der Aula begann um 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr. Einer der Kandidaten behandelte zuerst eine der im Katalog aufgeführten Quaestionen. Hierauf erteilte der Kanzler<sup>4</sup> den Promovenden, nachdem diese das tridentinische Glaubensbekenntnis abgelegt und die üblichen eidlichen Versprechen (S. 220) gegeben hatten, die Lizenz, d. h. die Erlaubnis, das *Magisterium* zu empfangen. Nunmehr hielt der Promotor über eine der im Katalog stehenden Quaestionen einen Vortrag und freierte dann unter einer entsprechenden Formel die Kandidaten zu Magistern der Philosophie. Daran schloß sich die Überreichung der Insignien dieses Grades, des Buches (*liber*)<sup>5</sup>, Ringes (*anulus*), Mantels (*epomis*) und Hütes (*pileus*). Die Bedeutung dieser Insignien wurde bei der Überreichung mit einigen Worten dargelegt. Danach ist das Buch ein Symbol der Vollmacht, die freien Künste und die Philosophie zu lehren; der Ring sinnbildet die Vermählung mit der

<sup>1</sup> Direct. Acad. P. III, c. 5, § 1—9: de duplici examine candidatorum *Magisterii* p. 121 sqq.

<sup>2</sup> Die Disputation sollte nach Vorschrift vor- und nachmittags zwei Stunden dauern, allein bei einer geringeren Zahl von Kandidaten gab man sich mit einer zweistündigen Disputation am Nachmittage zufrieden.

<sup>3</sup> Direct. Acad. P. III, c. 6, § 1—9: de fine cursus et praevis ad actum *Magisterii* p. 124 sqq.

<sup>4</sup> Als 1582 das Kanzleramt eingeführt wurde, verordnete der General, daß die Promotionen für gewöhnlich nicht durch den Kanzler, sondern durch andere erteilt werden sollen, nur die Lizenz sollte regelmäßig der Kanzler vornehmen. Act. Univ. I, 90. Nach den Ordenskonstitutionen (P. IV, c. 17, n. 2) verleiht der Kanzler alle Grade.

<sup>5</sup> Das Buch wurde geschlossen und geöffnet überreicht: das geschlossene Buch (*liber clausus*) zum Zeichen, daß der Promovierte die Weisheit im Geiste haben, nicht bloß in Büchern herumtragen solle; das geöffnete Buch (*liber apertus*) zum Zeichen, daß er nicht bloß auf sich selbst vertrauen, sondern auch andere zu Rate ziehen solle.

Philosophie als der Braut des Magisters; der Mantel stellt die philosophische Würde und der Hut die Freiheit dar. Zuletzt erklärte einer der neuen Magister, um für sich und seine Mitkandidaten ein *specimen doctrinae* zu geben, die letzte Quästion des Katalogs. Hierauf fand Dankfagung (Te Deum) in der akademischen Kirche<sup>1</sup> statt, und dieser folgte die Gratulation. Ein Mahl beschloß das Ganze, es sollte nicht über 2½ Stunden dauern. Die Musik spielte beim Akte der Promotion eine große Rolle, sie ließ sich nicht bloß beim Eintritt des Zuges in die Aula vernehmen, sondern füllte auch die Pausen zwischen den einzelnen Akten aus<sup>2</sup>.

Es gab drei theologische Grade, oder da der unterste Grad zweifach geteilt war, vier: das Baccalaureat 1. und 2. Klasse (Baccalaureatus biblicus, B. formatus sive sententiarum)<sup>3</sup>, Licentiat und Doktorat. Wie bei den philosophischen, so ging auch bei den theologischen Graden eine doppelte Prüfung voraus: examen morum und examen eruditionis. Keinem Externen, d. i. Nichtjesuiten, durften zu gleicher Zeit alle theologischen Grade erteilt werden, außer wenn wichtige Gründe vorlagen und der Promovend namentlich in sittlicher und wissenschaftlicher Beziehung besondere Würdigung verdiente<sup>4</sup>. Die private Erteilung sämtlicher theologischen Grade, welche in stuba academica vorgenommen zu werden pflegte, wurde nur in den seltensten Fällen gestattet, wie überhaupt die private Graduierung nur die Ausnahme bildete. Mit den Jesuiten wurde jedoch nicht so strenge verfahren. Diesen konnten nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses alle Grade mit einer einzigen Formel verliehen werden<sup>5</sup>. Die Promovierung geschah in diesem Falle privatim und ohne Anwendung der üblichen Zeremonien; von den Insignien wurde bloß der Mantel und der Hut (Baret) überreicht.

Das examen eruditionis für die Kandidaten der theologischen Grade

<sup>1</sup> In der ältern Zeit ging man zur Dankfagung in die Pfarrkirche.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. III, c. 7, § 1—14: Observanda in actu Magisterii p. 130 sqq.

<sup>3</sup> Diese Benennungen stammen aus der alten Promotionsordnung der Universitäten. Danach hatte der Baccalar zuerst Vorlesungen über Abschnitte der Heiligen Schrift zu halten, später Traktate aus dem Magister sententiarum zu erklären. Indem er so der Prüfungsordnung (forma) genügte, galt er als ein solcher, der zum Magisterium oder Doktorat zugelassen werden konnte (pro Magisterio formatus). Vgl. Kaufmann II, 277 ff. Weßer u. Welte's Kirchenlexikon XII<sup>2</sup>, 339 f.

<sup>4</sup> 1739 erhielt ein regulierter Kanoniker von Garz nach vorausgegangenem Examen an einem und demselben Tage zuerst alle philosophischen und dann alle drei theologischen Grade. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1739.

<sup>5</sup> Der Jesuit Wilhelm Beusch, welcher zum Professor des kanonischen Rechtes designiert war, erhielt 1731 unmittelbar nacheinander das Doktorat der Philosophie, der Theologie und des kanonischen Rechtes. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1731.

erstreckte sich auf alle oder doch die vorzüglichsten Materien der drei Teile der Summa des hl. Thomas oder der Heiligen Schrift. Die Disputationsthesen sowohl wie die bei solchen Akten üblichen Gedichte, Reden u. s. w. unterlagen der Zensur des Kanzlers. Die Disputationen pro gradibus dauerten zwei Stunden. Bei der privaten Promotion erteilte der Kanzler den Grad sowohl den Jesuiten wie den andern (tam Nostris quam Externis), die öffentliche Verleihung der Grade und das Präsidium bei der Disputation stand nach der Dillinger Gewohnheit abwechselnd den Professoren der Theologie zu, nur die Licenz wurde vom Kanzler erteilt<sup>1</sup>. Die Tazen mußten gleich nach der Zulassung zum Grade entrichtet werden; sie betragen für die beiden Baccalaureate je 8 Gulden, für das Licentiat 15 Gulden 30 Kr., für das Doktorat 32 Gulden, demnach beim Empfange aller Grade 63 Gulden 30 Kr.<sup>2</sup>

Die beiden Grade des Baccalaureats wurden in der ersten Zeit der Univerſität getrennt verliehen, Baccalaureatus biblicus nach dem zweijährigen, Baccalaureatus formatus nach dem dreijährigen Kurs der Theologie; später wurden sie miteinander und oft privatim im dritten Jahre der Theologie erteilt. Das examen morum, welches diesen Graden vorausging, sollte das Vorhandensein gewisser Erfordernisse feststellen. Diese waren: Freiheit von Irregularitäten, die nötigen Geldmittel, ein Alter von 21 Jahren, der Empfang der niederen Weihen, Vollendung des philosophischen Kurses und Besitz des Magistergrades, zweijähriges Studium der scholastischen Theologie, einjähriges Studium der Heiligen Schrift und der Kasuistik, wenn nicht von der theologischen Fakultät dispensiert wurde<sup>3</sup>, Verteidigung theologischer Konklusionen in den vorausgegangenen Jahren und Argumentation bei den täglichen, wöchentlichen und monatlichen Disputationen, Besitz der Bibel und Kenntnis ihrer Teile und Bücher im allgemeinen. Das examen eruditionis erstreckte sich auf zwölf vom Kandidaten angefertigte Thesen aus der Materie, die er in den zwei Jahren seines theologischen Studiums bei den beiden Professoren der scholastischen Theologie gehört hatte, sowie auf wenigstens eine These aus der Heiligen Schrift. Das Examen dauerte 1½ Stunden, die Disputation mit der Rede des Promotors,

<sup>1</sup> Entgegen dieser Regel des Direktoriums betreffs der theologischen Grade überhaupt, wird dort an einer andern Stelle gesagt, daß der Kanzler ordinario das theologische Baccalaureat erteilt (P. V, c. 2, § 7), wie er denn thatsächlich auch das theologische Doktorat öfters öffentlich verlieh.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. V, c. 1, § 1—23: communia gradibus theologicis p. 162 sqq.

<sup>3</sup> Voraussetzung war, daß sowohl die Philosophie als die Theologie in Dillingen oder an einer andern Hochschule gehört worden war. Wer anderswo, z. B. in einem Kloster, seine Studien gemacht hatte, bedurfte einer Dispens.



welcher gewöhnlich der Kanzler war, vier Stunden. Die Verleihung des Grades geschah in ähnlicher Weise wie beim philosophischen Baccalaureat. In der Formel, welche der Promotor gebrauchte, wird dem Kandidaten unter anderem die Vollmacht erteilt, einen niederen theologischen Katheder zu besteigen und die Heilige Schrift zu erklären<sup>1</sup>.

Außer einigen schon beim Baccalaureat angegebenen Erfordernissen wurde vom Kandidaten des Licentiats verlangt: ein Alter von 24 Jahren (wenn es sich nicht um einen Religiösen handelte), der Empfang der höheren Weihen oder wenigstens das Versprechen, dieselben baldigt zu empfangen und klerikale Kleidung zu tragen, das Baccalaureat, erfolgreiche Verteidigung theologischer Thesen während der vorausgegangenen Zeit, vierjähriges fleißiges und beharrliches Studium der scholastischen Theologie, wenigstens zweijähriges Studium der Heiligen Schrift und der Kasuistik. In diesen Fächern mußte der Kandidat so bewandert sein, daß er mit einiger Satisfaktion darüber Vorlesungen halten konnte. Das examen eruditionis dauerte zwei Stunden, und wenn zugleich eine Disputation gehalten wurde, eine Stunde. Die Disputationsthesen mußten der ganzen Theologie entlehnt sein. Für das Examen selbst zog der Kandidat aus einer Urne vier verschiedene, den drei Theilen der Summa entnommene Fragen, welche er innerhalb 24 Stunden beantworten mußte. Das Licentiat wurde entweder allein oder mit dem Doctorat, und zwar öffentlich oder privatim erteilt, privatim insbesondere dann, wenn tags darauf das Doctorat folgte<sup>2</sup>.

Für die Erlangung des theologischen Doctorates wurde als Bedingung gefordert: eine geziemende Lebensstellung oder ein kirchliches Benefizium reipsa vel in spe, ein Zeugnis über den Empfang des Licentiats, wenn es der Kandidat anderswo erlangt hatte, ein Sittenzeugnis für den Fall, daß das Doctorat erst lange nach der Licenz folgte. Die Promotion fand in der akademischen Kirche statt, der Chor wurde zu diesem Zwecke zubereitet und festlich geschmückt. Drei Tage vor dem Akte wurden die

<sup>1</sup> Direct. Acad. P. V, c. 2, § 1—8: de Baccalaureatu biblico et formato p. 175 sqq. Es ist in den Act. Univ. wiederholt davon die Rede, daß ein neuer Baccalaureus der Theologie ex cathedra inferiori eine Vorlesung hielt. Es scheint dies aber mehr eine Ausnahme gewesen zu sein.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. V, c. 3, § 1—8: de Licentiatu theologico p. 181 sqq. Wer das Licentiat eines akademischen Grades in Dillingen empfangen hatte, mußte dort auch das Doctorat nehmen, wenn er es überhaupt nehmen wollte. Von dieser Verpflichtung konnte er sich nur durch Erlegung einer gewissen Geldsumme lösen. So hielten es auch andere Universitäten. Beispielsweise wurde der Professor der Institutionen Wratisslaus Mezger in Dillingen 1655 zum Doctor utriusque freiert, nachdem er vorher von der juridischen Fakultät in Ingolstadt, wo er in beiden Rechten das Licentiat erhalten hatte, die Entbindung von dem Eide de Doctoratu alibi non suscipiendo um 20 Gulden erkaufte. Act. Univ. II, 198.



Thesen angeschlagen, die dann am Vorabend öffentlich verteidigt werden mußten (vesperiae). Als Argumentanten traten bloß der Rektor und die Professoren der theologischen Fakultät auf. Am Promotionstage war um 6 $\frac{1}{2}$  Uhr gesungene Messe, der Akt begann um 7 $\frac{1}{2}$  Uhr. In feierlichem Zuge begab man sich in die Kirche, voran sieben Knaben, von welchen der erste eine drei Pfund schwere, bemalte Kerze, die übrigen paarweise die Doktoratsinsignien trugen, dann folgte der Rektor u. s. w. in der bereits weiter oben (S. 220) beim philosophischen Baccalaureat angegebenen Ordnung. Der Akt selbst vollzog sich in ganz ähnlicher Weise, wie ebendort geschildert wurde. Die vom Promotor unter entsprechenden Formeln überreichten Insignien<sup>1</sup> sind: Der Mantel (epomis), der Hut (pileus) oder das Doktorbarett, der Gürtel (balteus seu cingulum), der Ring (anulus), die Bibel (sacra Biblia), der Lorbeerkranz (sortum), welcher auf den linken Arm gelegt wurde. Während des Aktes wurden die Promotionskataloge und die Gratulationsgedichte ausgeteilt; letztere waren häufig den Katalogen beigedruckt. Das Doctormahl beschloß auch hier den ganzen Akt. Die zu demselben einzuladenden Personen werden genau angegeben. Den zum Mahle gehenden und wieder zurückkehrenden Professoren wurde das akademische Scepter vorangetragen<sup>2</sup>.

Die juridischen Grade. Zum Licentiat oder Doktorat des kanonischen Rechtes war erforderlich, daß jemand vier Jahre an der Dillinger oder einer andern Universität diesem Studium obgelegen war; hatte aber jemand nach Absolvierung der scholastischen Theologie drei volle Jahre an der Universität sich mit Eifer dem Rechte gewidmet, so konnte er promoviert werden, zumal wenn er auch casus gehört hatte. Im Zivilrecht konnte die Grade erlangen, wer in Dillingen vier volle Jahre auf die Institutionen sich verlegt, auch wenn er anderswo nicht studiert hatte; jedoch wurde dies nicht ohne schwerwiegende Gründe, deren Prüfung dem Rektor oblag, gestattet<sup>3</sup>. Außerdem war vorgeschrieben, daß einer vorher öffentliche Thesen aus dem Rechte mit Erfolg verteidigt hatte, es mußte denn nur sein, daß der Rektor und die juridische Fakultät in diesem Punkte aus wichtigen Gründen dispensierten. Das Vorhandensein aller dieser Erfordernisse wurde durch das

<sup>1</sup> Diese Insignien oder Symbole waren nicht an allen Universitäten die ganz gleichen. Vgl. Kaufmann II, 321, und Horn, Die Promotionen an der Dillinger Universität, Zeitschr. für kath. Theologie XXI (1897), 466.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. V, c. 4, § 1—21: de Doctoratu theologico p. 189 sqq.

<sup>3</sup> Was die Zeit der auf das Recht verwendeten Studien betrifft, so trat im 18. Jahrhundert offenbar eine Milderung ein, denn zum Jahre 1762 wird berichtet, es sei der Beschluß erneuert worden, daß keiner einen Grad erlangen könne, der nicht das kanonische Recht zwei Jahre, das Zivilrecht vier oder wenigstens drei Jahre an einer Akademie öffentlich gehört hat. Litt. ann. 1762.

examen morum festgestellt. Das wissenschaftliche Examen war sowohl für das Licentiat wie für das Doktorat in den beiden Rechten ein zweifaches, ein ordentliches und ein rigoroses. Beim ordentlichen Examen legte der Kandidat des kanonischen Rechtes geschrieben einige Sätze aus den fünf Büchern der Dekretalen vor, im Zivilrecht aber aus den vier Büchern der Institutionen. Dieses Examen dauerte eine Stunde. Für das Rigorosum wurden sowohl dem Kandidaten des kanonischen wie des Zivilrechts zwei species facti gegeben, jedem aus seiner Sparte, welche er innerhalb 24 Stunden schriftlich entscheiden mußte. Die Lösung wurde den Examinatoren übergeben, welche dagegen eine oder anderthalb Stunden opponierten<sup>1</sup>. Als Taxe hatte der Kandidat für das Licentiat des kanonischen Rechtes 21 Gulden 30 Kr., und für das des Zivilrechtes ebensoviel, demnach für beide zugleich 43 Gulden, für das Doktorat aus je einem dieser Fächer 37 Gulden, und somit für beide miteinander 74 Gulden zu bezahlen. Wenn daher jemand das Licentiat und das Doktorat beider Rechte erhielt, machte die Gesamttaxe 117 Gulden<sup>2</sup>.

Bei der Verleihung des juridischen Licentiatats hatte der Kandidat nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses ähnlich wie der Kandidat der philosophischen Grade (S. 220) gewisse eidliche Versprechen zu geben, insbesondere mußte er versprechen, im Glauben der katholischen Kirche und im Gehorsam gegen den Papst zu verharren, nichts zu lehren, zu schreiben oder zu verteidigen, was dem Dogma widerspricht, keine neue verdächtige oder ärgerliche Lehrmeinung in die Kirche einzuführen. Das juridische Licentiat konnte zugleich mit dem theologischen erteilt werden, zuerst das juridische als das geringere, dann das theologische, dagegen konnten die beiden Doktorate nur mit besonderer Dispens an einem Tage empfangen werden<sup>3</sup>. Das juridische Doktorat wurde in der akademischen Kirche unter den üblichen Zeremonien verliehen. Promotor war der Professor des kanonischen bezw. des Zivilrechts oder der Gubernator. Die Insignien dieses Grades waren: das geschlossene und das geöffnete Buch<sup>4</sup>, der Ring, der Gürtel, der Mantel und der Hut. Beim Gang zum Doktormahle wurde das akademische Scepter vorangetragen. Auch bei diesem Mahle war die Zahl der einzuladenden Personen genau bestimmt<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Die im Direktorium zur Erlangung eines juridischen Grades vorgeschriebenen Bedingungen scheinen im 18. Jahrhundert nicht mehr mit der nötigen Strenge durchgeführt worden zu sein, so daß, wie es in der Beschwerbeschrift des Dillinger Dikasteriums vom Jahre 1727 heißt, manche sine multo discrimine promovierte Kandidaten dem Amte, dem sie später vorstanden, wenig Ehre machten (vgl. S. 194).

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. IV, c. 1, § 1—8: de examinibus iuridicis p. 144 sqq.

<sup>3</sup> Direct. Acad. P. IV, c. 2, § 1—7: de Licentia iuridica p. 149 sqq.

<sup>4</sup> Über die Bedeutung dieser Zeremonie wird S. 222 Aufschluß gegeben.

<sup>5</sup> Direct. Acad. P. IV, c. 3, § 1—13: de Doctoratu iuridico p. 155 sqq.

In der vorausgehenden Darstellung des Promotionswesens sind wir vornehmlich dem Akademischen Direktorium gefolgt. Einige Punkte bedürfen aber noch einer Beleuchtung oder Ergänzung. Dies gilt zunächst von der Zeit, wann die philosophischen Grade erteilt wurden.

Das Baccalaureat wurde im Beginn der Lehrthätigkeit der Jesuiten den Physikern, d. i. den Kandidaten des zweiten Jahres, gewöhnlich in der Zeit von Neujahr bis Ostern erteilt, von 1573—1578 im Juni und von 1579—1627 regelmäßig im April, bisweilen auch im Mai. Der Gradeerteilung ging in der früher geschilderten Weise ein doppeltes Examen voraus, und zwar in der älteren Zeit einige Wochen vor dem Promotionsakte. Im Jahre 1609 verordnete aber der Visitator Theodor Busäus, daß das Examen für das philosophische Baccalaureat ad initium renovationis studiorum, d. h. schon beim Beginn des Studienjahres stattfinden solle, damit eine lästige Unterbrechung der Lektionen während des Jahres vermieden würde<sup>1</sup>. In der That wurden in der Folgezeit die absolvierten Logiker oder vielmehr die beginnenden Physiker im Oktober oder November examiniert, wie die Acta Universitatis ausweisen. Dies hatte aber auf die Zeit der Erteilung des Baccalaureats keinen Einfluß, denn dieses wurde nach wie vor den Examinirten im April oder Mai des folgenden Jahres verliehen. Erst 1627 wurde auf Anordnung des Provinzials Walthar Mundbrot der Promotionsakt auf den November oder Dezember verlegt, so daß Examen und Graduierung einander nahegerückt waren<sup>2</sup>. So blieb es bis 1686. In diesem Jahre wurde die Erteilung des Baccalaureats und das derselben vorausgehende Examen versuchsweise auf den August, also auf das Ende des Studienjahres transferiert<sup>3</sup>. Demnach wurden die Logiker, d. i. die Kandidaten des ersten Jahres, nach Vollendung der Logik sofort auch examiniert und graduiert.

Die neue Sitte fand in Dillingen unter den Professoren nicht allgemeinen Beifall. Ein besonderer Gegner war der Kanzler und Professor Jakob Illung. Er drang 1690 beim Provinzial schriftlich und mündlich auf Wiedereinführung der früheren Sitte und wurde dabei auch von andern unterstützt<sup>4</sup>. Es wurde geltend gemacht, daß der Kanzler, der den Examina beizuwohnen habe, am Ende des Schuljahres wegen des Zusammentreffens so vieler Prüfungen mit Arbeit förmlich überhäuft werde; daß, wenn in den letzten Monaten des Schuljahres das Baccalaureatsexamen gehalten werde,

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 176. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. IX, 188.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 342.

<sup>3</sup> *Ibid.* II, 624: *Visum est enim expedire, ut in posterum examinentur ante vacationes, et R. P. Provincialis censuit, huius rei experimentum uno vel altero anno sumendum esse.*

<sup>4</sup> *Ibid.* II, 640. 645.

manche Materien übergangen werden müßten; daß endlich, wenn dieses Examen nach altem Brauch wieder am Anfang des Schuljahres stattfindet, die Studenten während der Ferien eine nützliche Beschäftigung hätten und sich mit Muße darauf vorbereiten könnten. Andererseits wurde hervorgehoben, die Verleihung des Baccalaureats am Schlusse des Schuljahres trage zur größeren Hochschätzung der Philosophie bei und erhalte eine namhaftere Zahl von Studenten bei diesem Studium, da sie, einmal mit einem akademischen Grade ausgezeichnet, nicht so leicht von der Logik sofort zu den juridischen Disziplinen übertreten, eine größere Zahl von Graduierten aber bringe der Akademie, welche auf die Gradgelde angewiesen sei, materiellen Vorteil und hebe ihr moralisches Ansehen; dazu komme, daß die Studenten selbst, welche den philosophischen Grad anstreben, es lieber haben, wenn ihnen derselbe am Schlusse des Schuljahres erteilt wird, wo das Pensum der Logik noch frisch in der Erinnerung haften, als nach der großen Vakanz beim Beginn des neuen Schuljahres, wo sie überdies mit der Physik, einem neuen Studium, sich zu beschäftigen hätten<sup>1</sup>. Der Provinzial, Benedikt Paintner, brachte die Angelegenheit vor die Provinzialkongregation in Landsberg, welche nach reiflicher Erwägung sich für die bestehende Sitte entschied, wonach das Baccalaureat am Schlusse der Logik, d. i. am Schlusse des ersten Jahres der Philosophie, erteilt wurde<sup>2</sup>. In Dillingen waren aber nicht alle Professoren mit dieser Entscheidung einverstanden. Daher geschahen abermals Schritte zur Wiederherstellung der früheren Ordnung. Die Sache wurde dem General in Rom zur Entscheidung vorgelegt. Damit stehen ohne Zweifel die Gutachten in Verbindung, welche die Dillinger Professoren im Februar 1691 erstatteten. Von diesen Gutachten sprechen sich sechs für die neue, drei für die alte Sitte aus<sup>3</sup>. Der General entschied die Angelegenheit nicht, sondern überwies sie abermals der Provinzialkongregation zur Entscheidung. Diese aber blieb auf ihrem früheren Beschluß stehen. In diesem Sinne schrieb der Provinzial unter dem 25. April 1691 an den Rektor in Dillingen. Von dieser Zeit an wurde darum, wie schon seit einigen Jahren, das Baccalaureat stets am Schlusse des Schuljahres den absolvierten Logikern erteilt. Diese Sitte hatte schon vorher die Innsbrucker Universität beobachtet und in dem genannten Jahre (1691) wurde sie auch in Konstanz eingeführt. Dem P. Kanzler aber wurde in Dillingen dadurch Erleichterung

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1691.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 641.

<sup>3</sup> Sämtliche Gutachten finden sich im Allg. N.-M., Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 1000. Für die neue Sitte sind: Rektor Furtenbach, die drei Professoren der Philosophie Rehlinger, Mendl, Wiser, der Professor der Mathematik und Ethik Lindtner, der Studienpräfect und Professor der Kontroversen Ehrentreich und ein Ungenannter; für die alte Sitte sind: der Kanzler Jßlung, der Professor der Theologie Stromair, der Professor des Kirchenrechts Rottmahr.

verschafft, daß ihm die Vollmacht eingeräumt wurde, sich beim Examen der Baccalaren durch den Studienpräsekt vertreten zu lassen<sup>1</sup>.

Das Magisterium der Philosophie wurde bis 1592 gewöhnlich in den Monaten April bis Juni den Metaphysikern, d. i. den Philosophen des dritten Jahres, erteilt. Von 1593 an fiel die Erteilung dieses Grades in den August, und zwar in die Zeit nach der sogen. großen, mit den Hundstagen zusammentreffenden Vakanz (4. Juli bis 6. August), aber noch in die Zeit des zu Ende gehenden Schuljahres, welches damals an den höheren Fakultäten bis zum 30. September dauerte. Von 1623 an aber wurde das Magisterium vor der Vakanz (*ante caniculares*) verliehen, gewöhnlich in den ersten drei Tagen des Juli<sup>2</sup>. Dies dauerte jedoch nur bis 1629, denn in diesem Jahre fand die Promotion zum Magisterium wieder nach der Vakanz, aber noch in den Monaten August oder September, also gegen den Schluß des Schuljahres statt. Im Jahre 1637 trat abermals eine Änderung ein, indem *ex dispensatione R. P. Provincialis* die Promotion vor der großen Vakanz vorgenommen wurde, Ende Juni oder in den ersten Tagen des Juli<sup>3</sup>. Von 1644 an fiel die Graduierung der Magister in eine spätere Zeit des Juli, gewöhnlich in die zweite Hälfte. Eine Änderung hierin brachte das 18. Jahrhundert. Nachdem nämlich 1738 das *biennium philosophiae* in Dillingen eingeführt wurde (S. 195), erhielten die Kandidaten der Philosophie im zweiten Jahre ihres Studiums das Magisterium, und zwar regelmäßig in den ersten Wochen des August.

Dem Akte der Verleihung des Magisteriums ging regelmäßig der feierliche Schluß des philosophischen dreijährigen und später zweijährigen Kurses voraus<sup>4</sup>. In der älteren Zeit war der Termin der 13. Juli, von 1665 an aber schon der 2. Juli<sup>5</sup>. Dem Akte wohnten der Rektor, der Kanzler, die Professoren und andere bei. Ein *Te Deum* in der akademischen Kirche schloß den Akt. Ein Schüler dankte dem Professor der Metaphysik, aber ein Geschenk anzunehmen war diesem strengstens untersagt.

Promotionen *in absentia* gehörten in Dillingen zu den Ausnahmen. Zum Jahre 1595 wird berichtet, ein tödlich Erkrankter sei abwesend zum Magister phil. freiert worden, was in Dillingen bisher noch nicht vorgekommen sei<sup>6</sup>. Dieser Fall ereignete sich auch später noch einigemal. Stets wurde aber verlangt, daß einer vorher die notwendigen Bedingungen erfüllt, insbesondere die *professio fidei* abgelegt habe. 1652 wurde ein abwesend zur Magisterwürde Promovierter — er weilte krank zu Hause — der Sicherheit wegen in den Katalog eingereiht, „da viele behaupten, ein Abwesender

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1691.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 309.

<sup>3</sup> Ibid. II, 27.

<sup>4</sup> Direct. Acad. P. III, c. 6, § 1—4, p. 125 sq.

<sup>5</sup> Act. Univ. II, 195.

<sup>6</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1595.



könne nicht zum Magister oder Doktor promoviert werden, obwohl dies nach dem Direktorium *ex gravi causa* geschehen kann<sup>1</sup>. 1712 antwortete der Kanzler einem Pfarrer, welcher abwesend zum *Licentiat* theol. promoviert werden wollte, es gebe in Dillingen kein Beispiel dafür und es sei nicht am Plage, daß sie als die ersten das thun<sup>2</sup>. Ohne Zweifel hat der Kanzler bei dieser Antwort nur die theologischen Grade im Auge. In der späteren Zeit des 18. Jahrhunderts wurden indes auch diese Grade bisweilen einem Abwesenden erteilt, jedoch so, daß er sich durch einen *Substituten* (*commissarius*) vertreten ließ<sup>3</sup>.

In der juridischen Fakultät tauchten bei Graduierungen bisweilen Zweifel auf wegen der Zahl der Fächer und der Mitglieder dieser Fakultät. Im Jahre 1668 sollten zwei Kandidaten das *Licentiat* erhalten, der eine im Zivilrecht, der andere in beiden Rechten; beide hatten aber nur in Dillingen studiert und darum, da hier nur die kaiserlichen Institutionen gelehrt wurden, weder *Pandekten* noch *Codex* gehört. Die Fakultät war aber einstimmig der Ansicht, daß dies kein Hindernis sei. Denn es wurde konstatiert, daß in den vorausgegangenen Jahren mehrere, die ausschließlich in Dillingen *Jurisprudenz* gehört hatten, sowohl hier als in Ingolstadt zum *Licentiat* der beiden Rechte zugelassen worden seien<sup>4</sup>. Zur juridischen Fakultät gehörten vier Mitglieder: der *Gubernator*, die beiden Professoren des kanonischen und des Zivilrechtes und der Kanzler. Die Zugehörigkeit dieses letzteren stand aber nicht immer außer allem Zweifel. Daher wurde 1641, wo die im Schwedenkrieg suspendierte Professur für Zivilrecht noch nicht wiederhergestellt war, zum Examen für das *Licentiat* des kanonischen Rechtes der *Vizekanzler* des Bischofs, Jakob Speidel, *Jur. utr. Doct.*, beigezogen, damit im Namen der juridischen Fakultät wenigstens drei anwesend wären<sup>5</sup>. Auch nach der Wiedereinführung der genannten Professur beteiligte sich bisweilen ein Mitglied der fürstbischöflichen Regierung an den juridischen Promotionen. 1654 aber wurde der Stadtpfarrer von Höchstadt, Johann Keller, welcher *Doctor iur. can.* war, in die juridische Fakultät aufgenommen, damit genügend viele Examinatoren für die Grade des kanonischen Rechtes vorhanden wären. *Visum est enim ex dignitate facultatis, ut praeter Cancellarium essent tres*<sup>6</sup>. In der Folgezeit hielt man dafür, daß drei oder vier Examinatoren hinreichen und somit, wenn die Fakultät selbst diese Zahl stellen kann, kein *Externer* zu berufen sei<sup>7</sup>. Im Jahre 1745 wurde

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 159.

<sup>2</sup> Ibid. II, 881.

<sup>3</sup> 1745 und wieder 1761 erhielt in dieser Weise ein Pfarrer den theologischen Doktorgrad. Hist. Coll. Dil. ad. ann. 1745. 1761.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 334. Vgl. S. 226 die Bestimmung des Akademischen Direktoriums.

<sup>5</sup> Ibid. II, 49.

<sup>6</sup> Ibid. II, 182.

<sup>7</sup> Ibid. II, 308 (16. Aug. 1666).



die Abschaffung einer zweiten Professur für Zivilrecht, die einige Jahre vorher eingeführt worden war, auch damit motiviert, daß im Rechte promoviert werden könne, auch wenn nur ein Professor der Institutionen vorhanden sei<sup>1</sup>.

Eine Schwierigkeit bereitete in der juridischen Fakultät auch die Frage, ob der Professor des kanonischen Rechtes und der Kanzler Doctor iur. sein müsse. Es wurde nämlich der Dillinger Akademie der Vorwurf gemacht, daß sie entgegen der Sitte anderer Akademien die iura lehren sine doctoratu iuris. Daher ließ sich Heinrich Wangnereck, Professor des kanonischen Rechtes und Kanzler, 1655 das kanonische Doktorat geben, zugleich zu dem Zwecke, daß er als Kanzler auch diesen Grad verleihen könnte. Die Erteilung der Lizenz kam ihm schon kraft seines Amtes zu. Im allgemeinen verordnete der General, daß in Zukunft keiner mehr ohne das Doktorat das kanonische Recht lehren solle, es sei denn, daß jemand in der Theologie hervorragende Kenntnisse besitze, die Theologie mehrere Jahre gelehrt und im kanonischen Rechte sich ein gediegenes Wissen erworben habe. Aus dem oben angegebenen Grunde wurde auch der Professor der Institutionen, Bratislaus Mezger, der bisher bloß das Licentiat besaß, in dem gleichen Jahre zum Doctor iur. utr. promoviert<sup>2</sup>. Später scheint man die Anforderungen an den Kanzler wieder herabgesetzt zu haben; denn als es sich 1674 darum handelte, den bisherigen Professor des kanonischen Rechtes, der bereits Doktor der Theologie und Licentiat im kirchlichen Rechte war, vor seinem Abgang nach Innsbruck zur Übernahme der gleichen Professur zum Doctor iur. can. zu befördern, sprach man sich dahin aus, daß der Kanzler, obwohl er nicht Doktor sei, doch gütig promovieren könne, da diese Gewalt bei der Fakultät liege und von dieser auf jeden übertragen werden könne. Damit aber Übelwollende in Innsbruck keinen Streit anfangen könnten, wurde beschlossen, daß der Grad von dem Gubernator erteilt werden solle, was auch geschah<sup>3</sup>. Ebenso wurde es 1683 gehalten, als der zum Professor des kanonischen Rechtes in Ingolstadt designierte P. Jakob Wiestner das Doktorat erhielt. Unter Wahrung des Prinzips, daß der Kanzler vermöge seines Amtes alle Grade erteilen kann, auch wenn er nicht Doktor ist, wurde in diesem Falle zur Fernhaltung aller üblen Nachreden die Promotion dem Professor des Zivilrechts, Joseph Glettle, übertragen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 197.      <sup>3</sup> Ibid. II, 449.

<sup>4</sup> Ibid. II, 604. Die Meinung, daß der Kanzler kraft seines Amtes alle Grade, also auch das Doktorat des kanonischen Rechtes erteilen kann, scheint mir sehr anfechtbar. Die Ordenskonstitutionen, die vor allem in Betracht kommen, schreiben zwar dem Kanzler die Erteilung der Grade zu, aber sie berücksichtigen dabei wohl nur die philosophischen und theologischen Grade, da Legum studium nach P. IV,

Die Promotionstagen sind im vorausgehenden bei den einzelnen Graden im allgemeinen angegeben worden. Hier soll eine Tabelle folgen, aus welcher die Taxen im besondern zu ersehen sind<sup>1</sup>.

Grade	Der Akademie		Dem Notar		Dem Pöbell		Dem Pustator		Den Armen <sup>2</sup>		Für den Mantel		Den beiden westlichen Examinatoren		Dem westlichen Promotor		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Baccalaureat d. Philosophie	2	30		20		20		10		10							
Magisterium d. Philosophie	5			40		40		24		20		12					
Baccalaureatus biblicus .	4		1	20	1	20		20	1								
Baccalaureatus formatus .	4		1	20	1	20		20	1								
Licentiat der Theologie . .	8			2		2		30	3								
Doktorat der Theologie . .	16			4		4	1	6		1							
Licentiat des kan. Rechtes .	8			2		2		30	3				6				
Licentiat des Zivilrechtes .	8			2		2		30	3				6				
Doktorat des kan. Rechtes .	12			4		4	1	6		1							9
Doktorat des Zivilrechtes .	12			4		4	1	6		1							9

Die Promotionstagen mußten noch vor dem Akte der Gradverleihung erlegt werden. Wenn für einen Grad das Examen gemacht, der Empfang des Grades aber auf spätere Zeit verschoben wurde, so war der Kandidat verpflichtet, der Akademie vorläufig die Hälfte der Taxen zu entrichten, die andere Hälfte aber dann, wenn der Grad wirklich genommen wurde. Den Offizialen der Akademie (Notar u. s. w.) und den „Armen“ mußte gleich von Anfang das Ganze gegeben werden<sup>3</sup>. Wer bei der Vornahme des examen morum noch nicht zahlungsfähig war, konnte die Zulassung zum Grade solange nicht erhalten, bis er sich zahlungsfähig erwies<sup>4</sup>. Wiederholt werden Fälle berichtet, daß einem armen Kandidaten oder einem Religiösen ein Teil der Promotionstagen erlassen wurde, namentlich soweit es sich um die an die Akademie zu zahlenden Taxen handelte<sup>5</sup>. Die Offizialen verzichteten nicht so leicht darauf.

c. 12, n. 4 an Jesuitenuniversitäten nicht betrieben oder wenigstens nicht von Jesuiten bezogen werden soll. Was aber vom Kirchenrecht vorgetragen werden darf, gehört nach den Konstitutionen zur Theologie.

<sup>1</sup> Vgl. des Verfassers Aufsatz: Taxen und andere Ausgaben bei den Promotionen an der ehemaligen Universität Dillingen. Jahressb. des Hist. Ver. Dillingen VII (1894), 56 ff. <sup>2</sup> Die armen Studenten (ollarii).

<sup>3</sup> Davon ist wiederholt die Rede in den Act. Univ., 3. B. II, 307 (1666); II, 308 (1666). Zum erstenmal wurde die Verschiebung des Grades nach abgelegtem Examen in Dillingen 1658 gestattet. Act. Univ. II, 281.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 36 (1639); II, 159 (1652).

<sup>5</sup> Ibid. II, 700 (1695); II, 679 (1694).

In der Tabelle S. 233 sind die offiziell festgesetzten Taxen angegeben. Außer diesen gab es noch manche Ausgaben, welche durch das Herkommen bestimmt waren und darum sich nicht immer gleich blieben. Zu diesen Ausgaben gehörten die Kosten für den Druck der Kataloge, Thesen und Gedichte, für den Buchbinder, für den Hausfuß, die Merenda und das Mahl, für die Musik (*tubicines*), für die Promotionszeugnisse oder Diplome u. s. w. Daher erhöht sich die Summe der Ausgaben bei jedem Grade je nach dem gemachten Aufwande und andern Umständen. Des öfteren wird z. B. erwähnt, daß von den Magistern der Philosophie jeder 11—12 Gulden bezahlte (offizielle Taxe 7 Gulden 16 Kr.), und ähnlich bei andern Graden. Mehrmals werden in den Act. Univ. spezifizierte Rechnungen ad informationem, pro aliqua directione in posterum mitgeteilt. Unter Weglassung des Details<sup>1</sup> soll wenigstens die Hauptsumme von einzelnen Fällen angegeben werden. Der 1593 zum Doktor der Theologie promovierte Dekan Müller von St. Gallen (der spätere Abt) zahlte im ganzen 102 Gulden 31 Kr.<sup>2</sup> 1671 legten vier Doktoren der Theologie miteinander 337 Gulden 52 Kr. ein, die Gesamtkosten betragen 338 Gulden 11 Kr., demnach für den Einzelnen 84 Gulden 33 Kr.<sup>3</sup> 1678 hatten zehn Doktoren der Theologie bloß 290 Gulden zu bezahlen<sup>4</sup>, allein das waren nur die Nebenausgaben, also mit Ausschluß der oben erwähnten offiziellen Taxen. 1686 betragen die Nebenausgaben für vier Doktoren der Theologie 196 Gulden 13 Kr.<sup>5</sup> Beim Doktorate des Pfarrers Johann B. Stremayr in Hohen-Emmingen machten die Nebenausgaben gar 176 Gulden 42 Kr.<sup>6</sup>

Die Hauptkosten bei diesen Nebenausgaben wurden durch das Doktor-mahl verursacht. So kostete in dem letzterwähnten Falle das Mahl für 25 Gäste à 2 Gulden 30 Kr. im ganzen 62 Gulden 30 Kr.; im vorletzten Falle für 32 Gäste à 2 Gulden (*pro solis cibis*) 64 Gulden<sup>7</sup>. Ein Mahl überhaupt wurde gegeben nach der Verleihung des Magisteriums der Philosophie, des Licentiats und Doktorats in der Theologie und in den beiden Rechten. Im allgemeinen sahen die Jesuiten die mit Graduierungen

<sup>1</sup> Ein Beispiel einer ins einzelne eingehenden Rechnung siehe in dem S. 233 Num. 1 citierten Aufsatz.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 132.    <sup>3</sup> Ibid. II, 405.    <sup>4</sup> Ibid. II, 515.    <sup>5</sup> Ibid. II, 623.

<sup>6</sup> Ibid. II, 615. Der Promotionsakt (*valde solemniter et laudatus*) wird auf drei Folioseiten beschrieben. In Jngolstadt beliefen sich die Gesamtkosten für einen Kandidaten des theologischen Doktorats auf 262 Gulden 8 Kr. Prantl I, 478.

<sup>7</sup> 1596 kostete das Mahl für jede Person 52 Kr., 1597 18 Bagen, 1599 12 Bagen, 1619 48 Kr., 1631 3 Gulden, 1656 2 Gulden 30 Kr., 1677 3 Gulden, 1699 5 Gulden (wegen der damaligen Teuerung). 1619 waren beim Magisterrmahl 119 Teilnehmer, die Zahl der Magister betrug 49. Nach den Act. Univ. zu den betreffenden Jahren.

verbundenen Mahle nicht gerne, konnten sie aber nach der nun einmal bestehenden Sitte auch nicht hindern<sup>1</sup>. 1582 verordnete der Visitator P. Oliverius Manareus, daß das übliche Magistermahl iustis de causis aus dem Konvikte (Kollegium des hl. Hieronymus) wieder in die Stadt verlegt werden solle<sup>2</sup>. So wurde es später auch gehalten, außer wenn die Magister lauter oder fast lauter Konviktooren waren. Im Jahre 1609 gab der Visitator Theodor Busäus die Verordnung, das Magistermahl solle, da es ohne großen Anstoß nicht aufgehoben werden könne, so mäßig als möglich sein und nicht mehr als zwei, höchstens zweieinhalb Stunden dauern. Von den Jesuiten sollen daran nicht mehr als vier teilnehmen außer dem Kanzler<sup>3</sup>. Strenger verfuhr 1638 der Provinzial Wolfgang Gravenegg. Er verbot das Magistermahl, das bisher auf gemeinsame Kosten der Promovierten gehalten wurde, und gestattete nur, daß der Regens im Konvikt und die Kostherren (hospites) in der Stadt sie reichlicher bewirteten, von den Jesuiten aber solle niemand weder an dem Tisch der einen noch der andern teilnehmen, sondern sie sollen zu Hause auf Kosten des Kollegiums besser gehalten werden<sup>4</sup>. Dieses Verbot scheint keine dauernde Wirkung erzielt zu haben. Denn unter den Beschwerden, welche die Dillinger Bürgerschaft 1642 gegen die Akademie erhob, kommt auch diese vor, daß aus Anlaß von Promotionen, Primizen u. s. w. im Konvikt öffentliche Mahlzeiten stattfinden zum Schaden der Bürgerschaft und besonders der Wirte (S. 156). Bischof Heinrich entschied hierüber mit Zustimmung des Regens und Rectors, daß in Zukunft solche Mahlzeiten im Konvikt nicht mehr gehalten werden dürfen, es sei denn, daß es sich um Konviktooren handle. Gleichwohl hielt man sich später nicht immer strenge an diese Abmachung, denn die externen Kandidaten wollten, da die Wirte oft übertriebene Preise forderten, lieber im Konvikt das Promotionsmahl halten. Es kam übrigens nicht selten vor, daß Promovierte sich vom Mahle durch Erlegung einer Geldsumme loskauften, welche unter diejenigen verteilt wurde, die auf die Einladung zum Mahle ein Recht hatten<sup>5</sup>. 1695 wurde

<sup>1</sup> Vgl. im Personen- und Sachregister bei *Pachtler-Duhr*, Mon. Germ. Paed. XVI, 594 das Stichwort Convivium.

<sup>2</sup> *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. II, 268.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 175. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. IX, 188.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 32.

<sup>5</sup> So gab 1690 ein Dicientiat des kanonischen Rechtes statt des Mahles für sieben Gäste je 3 Gulden 30 Kr. (Act. Univ. II, 639); ein anderer ließ 1692 2 Gulden zurück, womit aber der Professor des Zivilrechtes und der Subernator nicht zufrieden waren; sie verlangten 3 Gulden. Deshalb zahlte der Rektor darauf (Act. Univ. II, 656). 1706 zahlte der zum Doctor theol. freierte Defan der Kollegiatkirche von St. Andreas in Freising, Ferdinand Zeller, loco convivii der theologischen Fakultät 36 Gulden außer der festgesetzten Taxe (ibid. II, 797).

nochmals der Versuch gemacht, wenigstens bei einzelnen Graden die *convivia* aufzuheben; allein da vorauszusehen war, daß die Externen (offenbar der Professor des Zivilrechts und der Gubernator) damit nicht einverstanden sein würden, namentlich aber mit Rücksicht auf die Sitte anderer Akademien, wurde nur beschlossen, darauf zu dringen, daß die Mahlzeiten in mäßigen Grenzen sich hielten<sup>1</sup>. Der Erfolg dürfte nach Lage der Dinge kaum ein nennenswerter gewesen sein.

Die Namen der promovierten Kandidaten wurden stets auf einen Katalog gesetzt und gedruckt. Aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind mehrfache Notizen über die Zahl der gedruckten Promotionskataloge vorhanden. So wurden 1584 bei der Erteilung des Magisteriums 1000 Kataloge gedruckt, wovon 300 die Namen der Kandidaten in roter Farbe trugen, 1592 bei demselben Anlaß 700, 1598 800, 1665 500, und zwar *communis* (*exemplaria*) 300, *primaria* 125, *mediocria* 50, *sine sertis* 25. 1597 wurden bei der Promotion von zwei Doktoren der Theologie 1000 *chartae doctorales* und 400 *thesium* gedruckt, 1593 bei der Promotion des Defans Müller von St. Gallen 800 *chartae doctorales*, darunter 300 *rubricatae*, wie auch das dem Promovierten im Namen der Marianischen Kongregation überreichte *carmen* in 300 Exemplaren gedruckt wurde<sup>2</sup>. Im 18. Jahrhundert scheint man vom Drucke so zahlreicher Kataloge abgekommen zu sein.

Bei jedem Promotionsakte mußte ein Exemplar dem Kanzler oder Präfecten übergeben werden, welcher es dem in den Quellen oft erwähnten *liber graduum*, *liber promotorum*, *catalogus promotorum* einverleibte. Ein gutes Geschick hat es gefügt, daß sich zwei Foliobände mit den Promotionskatalogen erhalten haben. Der erste reicht von 1555—1631, der zweite von 1632—1760. Warum dem letzteren Bande nicht auch die Promotionen bis zur Aufhebung des Jesuitenordens (1773) beigelegt wurden, ist nicht ersichtlich<sup>3</sup>. Die Kataloge sind wie die gedruckten Thesen (S. 211) Einblattdrucke in Patentform (Plakatform). An der Spitze steht der Name des Promotors mit dem Datum der Promotion; dann folgen die Namen der Kandidaten und zuletzt die erörterten Quaestionen<sup>4</sup>. Gedruckt sind alle

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 697. Es kam vor, daß die zu Doktoren der Philosophie Promovierten das Magistermahl zweimal, ja sogar dreimal hielten.

<sup>2</sup> Nach den Act. Univ. zu den betreffenden Jahren.

<sup>3</sup> Der gedruckte Magisterkatalog von 1772 hat sich erhalten bei Stempfle XX, 13. Es sind 12 Magister.

<sup>4</sup> Z. B.: Ad IV. Calend. Septembr. a R. P. Nicolao Lilio, Societatis Jesu, Philosophiae Professore Ordinario, praestantes virtute, atque eruditione iuvenes, artium liberalium ac philosophiae licentiati, quorum nomina deinceps sequuntur,

Kataloge in Dillingen in der akademischen Buchdruckerei. Darum sind diese Bände zugleich für die Geschichte der Buchdruckerkunst in Dillingen von Bedeutung. Die Kataloge aus der älteren Zeit, etwa bis 1680, sind reich verziert. Oben sind gewöhnlich zwei Wappenschilder angebracht, links das des jeweiligen Bischofs von Augsburg, rechts das der Universität, zwischen denselben das bekannte Emblem der Gesellschaft Jesu. Die Namen der Kandidaten, später auch das Ganze, sind umrahmt von einem Lorbeerkranz, in welchen Wappenschilder und Bilder von Heiligen, welche auf die Universität Bezug haben<sup>1</sup>, eingefügt sind. Vom Ende des 17. Jahrhunderts an sind die Kataloge ganz einfach; sie enthalten keine Verzierung und keinen Bilderschmuck. Einfacher als die Kataloge der Baccalaren und Magister der Philosophie sind aber schon von Anfang die Kataloge der promovierten Theologen. Wo diese reicher sind, schließen sie sich an den schon in der ersten Periode (S. 37) geschilderten Typus an. Von den Katalogen der juridischen Grade wird 1636 gesagt, sie seien denjenigen der theologischen Grade ähnlich gemacht worden. Zwischen den einzelnen Katalogen finden sich bisweilen Gratulationsgedichte und Promotionsthesen. Die Kataloge der Theologen enthalten öfters Gedichte, welche die Insignien des Doktorats zum Gegenstand haben. Als solche erscheinen hier: *Epomis caerulea*, *Pileus (quadratus)*, *Cingulum (Baltheus, Zona)*, *Anulus*, *Biblia*, *Cereus (Fax)*, *Sertum*. Die Deutung dieser Insignien ist keine gleichartige<sup>2</sup>.

supremo earundem artium et Doctoratus philosophici honore, in Catholica ac celebri Academia Dilingana insignientur.

Nomina Candidatorum.

Quaestiones in Actu discutiendae:

Uter locus sit honoratior, dexter an sinister? Primus an postremus?

Utrum necessario cuncta viventia naturaliter sint obnoxia interitui?

Utrum quod semel interit, idem numero possit reparari?

Dilingae, In Aula Academica, Anno post Christum natum, M. D. C.

1655 wurde auf Anordnung des Domkapitels im Kataloge der Baccalaren dem in Catholica Academia noch beigelegt: *Episcopali*, wie es auch schon 1661 in dem Katalog der Thesen beigelegt worden war. Act. Univ. II, 293.

<sup>1</sup> Hieronymus, Ulrich, Altra, Ursula.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 222, 226, 227. Eigenartig ist die bei Verleihung des theologischen Doktorats am 17. Aug. 1689 vorkommende Deutung der sieben Insignien auf die septem dona a S. Pneumate. Die Deutung des Cingulum ist eine moralische und geht gewöhnlich auf die Keuschheit. Statt Cingulum steht bisweilen Torques sowohl beim theologischen wie beim juridischen Doktorat. Daß Cingulum oder Torques aurea ein Symbol der Ernennung der Promovierten zu „goldenen Rittern“ ist, wie Dr. Horn in der weiter unten zu citierenden Abhandlung vermutet, habe ich nicht bestätigt gefunden. Von der Ernennung „goldener Ritter“ ist, obwohl der Papst dem Kardinal Otto dieses Privilegium verlieh (vgl. S. 23), nirgends die Rede.



Die Namen der Kandidaten der Philosophie wurden von Anfang im Kataloge nach der im examen eruditionis erlangten Note gesetzt. Allein im Jahre 1655 verordnete der Provinzial unter Berufung auf eine Weisung des Generals, daß nur die durch ihr Wissen hervorragenden Kandidaten nach dem Fortgange gesetzt, die übrigen aber in alphabetischer Ordnung aufgeführt werden sollen. Diese Sitte wurde an andern Akademien am Rheine und anderswo schon längst beobachtet und war in der letzteren Zeit auch in Ingolstadt recipiert worden. Die Studenten in Dillingen waren mit der Neuerung, die zum erstenmal bei der Erteilung der Magisterwürde am 30. Juni 1655 zur Geltung kam, nicht zufrieden, außer einigen wenigen, die in der alphabetischen Ordnung voranstanden, während sie nach dem Fortgang unter die letzten geraten wären<sup>1</sup>. Die neue Sitte fand offenbar auch bei den Professoren Widerspruch. Daher sehen wir, daß in der Folgezeit die alte Gewohnheit wiederkehrt<sup>2</sup>, nur 1687 führte der Professor der Metaphysik die Magister auf eigene Faust in alphabetischer Ordnung auf. Von 1676 an wurden auf Anordnung des Provinzials jene Studierenden der Theologie, welche in Dillingen die Philosophie nicht gehört hatten, aber dort einen philosophischen Grad nahmen, extra ordinem gesetzt, wenn sie es wünschten<sup>3</sup>. Ebenso verfuhr man mit den Juristen und jenen Philosophen des zweiten Jahres (Physiker), welche anderswo die Logik gehört hatten und in Dillingen das Baccalaureat empfangen wollten. Daher in den Promotionskatalogen am Schlusse die Bemerkung: *His accesserunt (ex Theologia, ex Physica, aliunde), oder einfach Accessores*<sup>4</sup>. Vom Jahre 1741 an sind die Kandidaten wieder nach dem ordo eruditionis, nicht mehr in alphabetischer Ordnung aufgeführt. Es werden mehrere Klassen unterschieden, theils durch Zahlen, theils durch Noten, die in Worten ausgedrückt sind, wie: I. Classis. *Profectu insigni*; II. Classis. *Profectu eximio*; III. Classis. *Profectu prorsus egregio*. Bemerkenswert ist, daß seit 1708 dem Namen eines jeden einzelnen Kandidaten ein D. (Dominus) vorge setzt wird, während sie früher nur im allgemeinen in dieser Weise ausgezeichnet wurden: *Nomina DD. Candidatorum*.

Ein wichtiger, wenn nicht der wichtigste Punkt betrifft die Zahl der Promovierten. Darüber geben außer den Promotionskatalogen noch

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 195. 202.

<sup>2</sup> Im Allg. R.-M. (Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 1000) findet sich ein Gutachten des Kanzlers Heinrich Mayer, in welchem die Gründe für die alte Sitte dargelegt werden.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 490.

<sup>4</sup> Eine besondere Berücksichtigung erfuhren die Adeligen unter den Studierenden. Sie wurden bisweilen, auch wenn sie nach ihrem Fortgang kein Recht dazu hatten, an die Spitze des Katalogs gesetzt, ohne Angabe des ihnen zukommenden Platzes.

andere Quellen Aufschluß, namentlich die Act. Univ., die Hist. Coll. Dil. und die Litt. ann., welche von Jahr zu Jahr — wenigstens bis 1770 — über die stattgehabten Promotionen berichten. Dadurch sind wir in den Stand gesetzt, die Lücken der Promotionskataloge zu ergänzen<sup>1</sup>.

Im Jahre 1897 hat Dr. E. Horn in der „Zeitschrift für katholische Theologie“<sup>2</sup> eine verdienstvolle Abhandlung über „Die Promotionen an der Dillinger Universität von 1555—1760“ veröffentlicht. Er giebt darin eine Statistik über die in der philosophischen, theologischen und juristischen Fakultät gehaltenen Promotionen zugleich mit dankenswerten historischen Erläuterungen. Da jedoch der Statistik nur die zwei Foliobände mit den Promotionskatalogen zu Grunde liegen — die übrigen Quellen standen dem Verfasser nicht zur Verfügung —, so ermangelt dieselbe der Vollständigkeit und bedarf der Ergänzung. Dies gilt schon von den philosophischen Promotionen, noch mehr aber von den theologischen und juristischen. In den genannten Bänden fehlen einzelne Kataloge der Promotionen in der philosophischen Fakultät. Dazu kommt, daß die Kataloge nur die ordentlichen und öffentlichen, jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit vorgenommenen, nicht aber die außerordentlichen und privaten Promotionen enthalten. Von den theologischen und juristischen Promotionen aber ist nur ein kleiner Teil der gedruckten Kataloge jenen Bänden einverleibt worden. Die theologischen Promotionen, welche Dr. Horn anführt, erstrecken sich auf 55, die juristischen gar nur auf 13 Jahre, während in der theologischen Fakultät die Promotionen von 1564—1770 nur in 11 Jahrgängen, in der juristischen Fakultät von 1625—1770 in 20 Jahrgängen ausfielen. Die größere Zahl in der letzteren Fakultät erklärt sich zum guten Teil aus der zeitweiligen Aufhebung der Professuren für kanonisches und Zivilrecht während des Schwedenkrieges. Auch die theologischen Promotionen unterblieben in dieser Zeit einigemal.

Nach meiner Berechnung wurden in der angegebenen Zeit, d. i. von 1564—1770, in der philosophischen Fakultät 7704 Baccalare und 5997 Magister oder Doktoren promoviert, oder im jährlichen Durchschnitt 37 Baccalare und 29 Magister, somit treffen auf 100 Baccalare 78 Magister. Bei dieser Berechnung sind in die Summe der Magister — bei jener der Baccalaren fällt die Sache nicht ins Gewicht — nicht bloß diejenigen einbegriffen, welche gemeinsam und öffentlich zu den festgesetzten Zeiten graduiert wurden, sondern auch jene, welche in außerordentlicher Weise oder privatim den Grad empfangen. Ihre Zahl beläuft sich jährlich auf zwei bis drei. Darunter befinden sich auch jene Jesuiten, welche in Dillingen mit einer

<sup>1</sup> Von 1770—1773, d. h. bis zur Aufhebung des Jesuitenordens, wurden zwar noch Promotionen gehalten, aber nicht mehr eingetragen.

<sup>2</sup> 21. Jahrg. S. 448 ff.

Professur in der philosophischen Fakultät betraut wurden und darum vorher den Doktorgrad erhielten — einer oder zwei in jedem Jahre. Wenn man will, kann man diese von der obigen Summe abziehen, da es sich hauptsächlich darum handelt, die Zahl der Kandidaten festzustellen, welche die Universität selbst für die Grade vorbereitet hat. Das nämliche sollte vielleicht mit jenen geschehen, welche von auswärts kommend in Dillingen den Magistergrad empfangen und dort weiterstudierten. Indes die Zahl dieser ist nicht groß und dazu kommt der weitere Umstand, daß sicherlich eine ebenso große Zahl von Studierenden, die in Dillingen Philosophie gehört hatten, auf andere Universitäten gingen und dort graduiert wurden. Die höchste Zahl von Baccalaren wurde 1706 erreicht mit 77, die höchste Zahl von Magistern 1614 mit 63.

Ihre volle Würdigung erlangen die angeführten Zahlen und Zahlenverhältnisse durch Vergleichung mit der Frequenz der Universität resp. der Jahreskurse, aus welchen die Baccalare und Magister hervorgingen. Zu diesem Zwecke geben wir einige Stichproben. Die Accessores, d. h. diejenigen, welche aus höheren Kursen oder von auswärts hinzutraten, lassen wir außer Ansat, um genau festzustellen, wie viele Kandidaten aus jedem Kurse die Grade nahmen. Die offenen Ziffern geben die Zahl der Baccalaren und Magister, die eingeklammerten die Zahl der Kandidaten des Kurses an.

Jahr.	Baccalare.	Magister.	Jahr.	Baccalare.	Magister.
1608	50 (89)	29 (46)	1700	48 (66)	30 (38)
1616	59 (77)	48 (67)	1702	51 (77)	34 (49)
1619	51 (69)	49 (71)	1703	27 (36)	28 (35)
1621	56 (80)	39 (53)	1704	26 (30)	20 (24)
1622	60 (87)	42 (60)	1705	25 (40)	14 (16) <sup>1</sup>
1624	40 (59)	44 (65)	1706	59 (65)	21 (24)
1627	63 (70)	46 (59)	1707	51 (58)	32 (36)
1665	41 (62)	44 (51)	1708	48 (49)	45 (50)
1666	44 (64)	63 (84)	1709	34 (40)	44 (45)
1667	44 (79)	40 (52)	1710	34 (51)	33 (39)
1668	55 (88)	30 (44)	1756	57 (77)	21 (56)
1669	52 (98)	40 (50)	1758	36 (67)	19 (49)
1670	40 (69)	42 (66)	1760	38 (71)	22 (42)

Werden diese Zahlen addiert, so ergibt sich, daß in den angeführten 26 Jahren von 1718 Kandidaten der Physik bzw. der Logik 1189 Baccalare, und von 1271 Kandidaten der Metaphysik 919 Magister oder Doktoren der Philosophie geworden sind, sonach von den ersteren ungefähr zwei Drittel und von den letzteren drei Viertel, ein gewiß hoher Prozentsatz. Zugleich

<sup>1</sup> Die geringere Zahl von Kandidaten und Promovierten in den Jahren 1703 bis 1705 erklärt sich aus den kriegerischen Verhältnissen der damaligen Zeit (vgl. S. 95 f.).

ist aus der Gegenüberstellung der Zahl der in jedem Jahre freierten Baccalaren und Magister zu ersehen, daß der weitaus größere Teil der Baccalaren zu Magistern promoviert wurde<sup>1</sup>. Es werden übrigens in den oben genannten Quellen mehrere Fälle angeführt, wonach in einzelnen Jahren sämtliche Physiker bezw. Logiker das Baccalaureat, und sämtliche Metaphysiker das Magisterium empfangen<sup>2</sup>. Der Verfasser der Litt. ann. von 1711 macht wegen der großen Zahl der in Dillingen Promovierten die Bemerkung, man dürfe daraus nicht schließen, daß Unfähige zu akademischen Graden befördert worden seien. Als Gegenbeweis führt er an, daß die Promovierten jenes Jahres — er hat alle Fakultäten im Auge — wiederholt in öffentlicher Disputation von ihrem Wissen Zeugnis abgelegt haben<sup>3</sup>. Anderswo wird bemerkt, daß gerade die Erteilung von Graden und die damit verbundenen Ehren und Auszeichnungen vorteilhaft auf den wissenschaftlichen Eifer einwirkte<sup>4</sup>. Es kam übrigens öfters vor, daß einige wegen mangelnden Wissens den Grad nicht erhielten<sup>5</sup>.

Da in Dillingen namentlich in der älteren Zeit viele Religiosen, d. i. junge Ordensleute, studierten, so dürfte wohl auch die Frage interessieren, wie sich diese zu den Promotionen stellten. Zunächst muß konstatiert werden, daß die Religiosen nur mit Erlaubnis ihrer Ordensobern einen Grad nehmen durften, und im allgemeinen waren diese aus begreiflichen Gründen nicht für die Annahme von akademischen Graden. Doch sehen wir schon von Anfang unter den Graduierten auch Ordensangehörige, namentlich soweit es sich um die philosophischen Grade handelt. In den ersten zwei Jahr-

<sup>1</sup> Die bei Kaufmann (II, 305 f.) von verschiedenen Universitäten (Leipzig, Heidelberg, Freiburg, Greifswald, Rostock, Erfurt) aus dem 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts angeführten Zahlenverhältnisse ergeben kein so günstiges Resultat. Vgl. dazu Horn, Die Promotionen an der Dillinger Universität, Zeitschrift für kathol. Theologie XXI (1897), 457 f.

<sup>2</sup> Die große Zahl der Promovierten in Dillingen gab einem Beobachter der Dinge einmal Anlaß zu der treffenden Äußerung: *Argumento est hic in disciplinarum arena profectus insignis quoque in morum honestate studii ac conatus. Neque enim quae ad litteras tam sedulo incumbit iuventus mala esse consuevit.* Litt. ann. 1710.

<sup>3</sup> *Ne quis malevolus temere suspicetur, tantam insignitorum copiam, quamvis in statera suspensa minus inventa fuerit, tamen ad memoratos honorum gradus fuisse promotam, saepius hi ipsi pugiles in publica arena clarissima doctrinae suae documenta dedere.*

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1661: *His honorum titulis multorum non mediocriter commota exarsit in litterarum studiis industria pulcherrima laborum praemium spectantium.* Ganz ähnlich Litt. ann. 1708.

<sup>5</sup> 1586 wurden von 22 Kandidaten des Baccalaureats 4 zurückgewiesen, 1590 von 8: 1, 1625 von 62: 3, 1668 von 56: 1; ähnlich beim Magisterium, nur seltener. Auch der Fall ereignete sich, daß ein weniger Befähigter den niederen Grad erhielt, jedoch mit dem Bedenken, daß er sich um den höheren nicht bewerben dürfe.

zehnten des 17. Jahrhunderts nahm von den Religiösen etwa ein Drittel den Grad des Baccalaureats, ein Sechstel den Grad des Magisteriums. Später mindert sich die Zahl. Im 18. Jahrhundert, wo die Klöster in weit geringerer Zahl ihre Studenten nach Dillingen schickten, befinden sich unter den Promovierten nur mehr ausnahmsweise Ordensmitglieder.

Die theologischen Promotionen waren wie anderswo so auch in Dillingen nicht so zahlreich wie die philosophischen. Nach der von mir gemachten Zusammenstellung wurde in der theologischen Fakultät das Baccalaureat im Jahre durchschnittlich vier- bis fünfmal, das Licentiat drei- bis viermal, das Doktorat etwa zweimal erteilt. So lautet das Ergebnis, wenn wir die Zeit von 1564—1770 im ganzen nehmen; anders aber gestaltet sich die Sache, wenn die einzelnen größeren Perioden in Betracht gezogen werden. Im 16. Jahrhundert waren die theologischen Grade selten, in manchen Jahren fanden keine Promotionen statt, in andern eine oder zwei; das Baccalaureat allerdings wurde öfters erteilt, 1591 sogar an acht Kandidaten. Im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert erhöht sich die Zahl der in der Theologie Promovierten, namentlich was die zwei unteren Grade betrifft. Baccalare und Licentiaten gab es im 17. Jahrhundert im Durchschnitt jedes Jahr 3—4, im 18. Jahrhundert 11 bezw. 7, d. h. 11 Baccalare und 7 Licentiaten<sup>1</sup>. Auf den obersten Grad, das Doktorat, treffen in beiden Jahrhunderten jedes Jahr etwa zwei Empfänger<sup>2</sup>. Dabei muß in Anschlag gebracht werden, daß insbesondere das Doktorat solchen Jesuiten erteilt wurde, welche in Dillingen oder an andern Akademien der oberdeutschen Provinz eine theologische Professur zu übernehmen im Begriffe standen oder schon im Lehramt sich befanden<sup>3</sup>. Die Zahl dieser Empfänger des theologischen Doktorgrades ist im 16. und 17. Jahrhundert fast ebenso groß wie die der andern, im 18. Jahrhundert überwiegen die letzteren um das doppelte. Zur Erlangung des Doktorates bedurften die Jesuiten der Erlaubnis des Generals, zur Erlangung der andern Grade genügte die Zustimmung der Lokalobern, des Provinzials oder Rektors<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> 1678 erhielten zehn Bewerber an einem Tage das theologische Doktorat, was sonst nie vorkam.

<sup>2</sup> Ich zähle von 1564 bis 1770: 1232 Baccalare, 813 Licentiaten und 350 Doktoren der Theologie.

<sup>3</sup> Wenn ein Jesuit schon längere Zeit mit Erfolg öffentlich gelehrt hatte, wurde ihm der Grad ohne Examen erteilt. In dieser Weise erhielten 1671 das theologische Doktorat Christoph Meindl und Jakob Allung. Act. Univ. II, 402. Desgleichen wurde J. B. Weiß im gleichen Jahre ohne Examen zum Licentiaten des kanonischen Rechtes ernannt, weil er bereits Doktor der Theologie war und in Dillingen und Ingolstadt eine Professur versehen hatte. Ibid. II, 407.

<sup>4</sup> Der Visitator Oliverius Manareus gab 1582 mit Zustimmung des Generals für das Dillinger Kolleg die Verordnung: Non est introducenda consuetudo omnes,



Noch spärlicher war die Zahl der juridischen Promotionen. Auch hier zeigt sich im 18. Jahrhundert eine Steigerung im Vergleich zum vorausgehenden Jahrhundert. Am häufigsten wurde der Grad des kanonischen Licentiat's erteilt, mindestens einmal im Jahre, manches Jahr weist aber fünf bis sieben, ja sogar neun Graduierte auf. Dann folgt, was die Zahl der Promotionen betrifft, das Licentiat des Zivilrechtes, darauf das Doktorat des kanonischen und zuletzt das Doktorat des Zivilrechtes. Letzteres wurde sehr selten allein erteilt, regelmäßig aber in Verbindung mit dem Doktorat des kanonischen Rechtes — Doctor utriusque iuris, wie auch das Licentiat beider Rechte häufig miteinander verliehen wurde<sup>1</sup>. Auch von den juridischen Promotionen fällt ein Teil, wenn auch kein so großer wie bei den theologischen, auf die Jesuiten. Der erste Licentiat des kanonischen Rechtes (18. Oktober 1625) war P. Paul Laymann, zugleich der erste Professor dieses Rechtes; der erste Licentiat beider Rechte Johann Oswald von Zimmern, Hofkaplan des Bischofs Heinrich (3. Juni 1631); der erste Doktor beider Rechte Jakob Rodenius, Kanzler des Johanniterordens in Böhmen, Mähren u. s. w. (20. September 1631).

### 7. Zeugnisse.

Es ist oben (S. 220) erwähnt worden, daß die Kandidaten beim examen eruditionis in drei Klassen geteilt wurden, bessere (summi), mittelmäßige (mediocres) und mindere (inferiores). Diese Abstufung halten auch die Zeugnisse ein, welche den Studierenden erteilt wurden. Im Index testimoniorum<sup>2</sup> wird die Notenskala folgendermaßen angegeben: A bonam, B mediocrem, C infimam notam significat. Wir haben also eine I., II. und III. Note, und nehmen wir dazu die Qualifikation derjenigen, welche nicht genügten und darum nicht aufrücken durften oder vom Empfang eines akademischen Grades zurückgewiesen wurden, so haben wir vier Noten, von welchen die letzte etwa mit „ungenügend“ wiedergegeben werden könnte. Allein in den Zeugnissen selbst werden weder Ziffern noch die ihnen entsprechenden Qualifikationen gebraucht, sondern die Note oder der Grad, welchen ein Studierender in Bezug auf Wissenschaftlichkeit und Sittlichkeit verdient, sachgemäß umschrieben. Je besser die Note oder der Grad, desto

---

qui docent, promovendi, nisi ubi id necessitas postulat; sed potius danda opera, ut etiam externi intelligant, Societatem nostram pro religiosa modestia eiusmodi graduum honores omnino vitare. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. II, 263.

<sup>1</sup> Nach meiner Zählung wurden seit Errichtung der juridischen Fakultät bis zum Ende der gegenwärtigen Periode, genauer bis 1768, promoviert: 397 Licentiaten des kanonischen, 213 Licentiaten des Zivilrechtes, 107 Doktoren des kanonischen, 35 Doktoren des Zivilrechtes.

<sup>2</sup> Liber testimoniorum I, 192



reicher und voller sind die in den Zeugnissen gewählten Ausdrücke und Wendungen. Insofern sind richtiger drei Klassen von Zeugnissen als drei Klassen von Noten zu unterscheiden. Ähnlich verhält es sich mit den Noten, welche in den Act. Univ. denjenigen erteilt werden, welche sich einem Examen unterzogen oder disputiert haben. Es ist geradezu erstaunlich, wie verschiedenartig die wissenschaftlichen Leistungen bezeichnet werden. Alle nur denkbaren Schattierungen sind vertreten in immer neuen Wendungen. Ich habe deren mehr als hundert gezählt<sup>1</sup>.

In dem vorhin genannten Liber testimoniorum ist handschriftlich eine große Zahl von Zeugnissen eingetragen, teils mit dem Namen derjenigen, welchen sie ausgestellt sind<sup>2</sup>, teils mit einem bloßen N. N. versehen, also Zeugnisformulare. Es dürften ungefähr 80 solcher Zeugnisse sein. Mit Ausnahme eines einzigen, welches deutsch ist, sind alle lateinisch abgefaßt. Sie erstrecken sich auf die Zeit von 1572—1658, die größte Zahl fällt in die Zeit von 1610—1630<sup>3</sup>. Die meisten Zeugnisse sind Abgangszeugnisse, d. h. solche, welche beim Abgang eines Studierenden auf dessen Bitten verabfolgt wurden<sup>4</sup>. Andere wurden bei besondern Gelegenheiten, oft auch nachdem die Betreffenden die Universität schon lange verlassen hatten, zu speziellen Zwecken gegeben. Dem größeren Teile nach sind die Zeugnisse für Akademiker bestimmt, d. h. für Studierende der höheren Fakultäten, dem kleineren Teile nach für Gymnasiasten. Von den Zeugnissen oder Zeugnisformularen sind die einen für die gewöhnlichen Fälle berechnet — *ordinarium sive commune, forma communis*, die andern nur für seltene, außer-

<sup>1</sup> Einige Beispiele: Bene, optime, egregie, docte, insigniter, cum laude, cum magna laude, cum bona satisfactione, cum magna commendatione, cum insigni satisfactione, cum summa omnium approbatione, summa cum laude, cum singulari doctrinae eminentia, insigni profectu, profectu prorsus egregio, laudabiliter, sat bene, satis commode, mediocriter, vix mediocriter, supra mediocritatem, infra mediocritatem, misere, nimis misere, utcumque, plane supra expectationem (respondit, disputavit), insignem tulit laudem, tulit laudem non vulgarem, cum maxima laude approbatus, admissus sine laude, cum doctrina plane eximia, examen bene subiit, examen feliciter, cum magna laude superavit, satis fecit, omnino, omnibus satis fecit, nemini satis fecit, vix, mediocriter satis fecit etc.

<sup>2</sup> Ich nenne nur die späteren Weihbischöfe von Augsburg Sebastian Breunig und Petrus Wall, Johann Faller (der spätere Generalvikar des Bischofs von Basel), Sigmund von Hornstein, Wolfgang Rudolf von Syrgenstein.

<sup>3</sup> Das älteste mir bekannte Zeugnis von der Dillinger Universität ist ein aus dem Jahre 1564 stammendes, im Stiftsarchiv zu St. Gallen aufbewahrtes Studien- und Sittenzeugnis für einen Religiösen des dortigen Klosters, Fr. Johann Russtaller, auf Pergament mit anhängendem Universitätsiegel. Es ist ausgestellt von dem ersten Rektor der Jesuiten, Heinrich Dionysius, und unterschrieben von dem Universitätsnotar Paul Kleindienst.

<sup>4</sup> Drei Abgangszeugnisse abgedruckt T. II, Nr. 13. 27. 28.

ordentliche Fälle — *singulare et rarum*. Die Zeugnisse haben nicht wie die unfrigen Rubriken, welche ausgefüllt werden, sondern geben einen fortlaufenden Text. Der Größe oder dem Umfang nach sind sie sehr ungleich, sie sind um so länger und wortreicher, je höher der akademische Rang, der Stand oder die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Studierenden ist. Manche nehmen nur eine halbe Quartsseite ein, andere zwei und noch mehr Seiten. Der Hauptinhalt wird am besten wiedergegeben, wenn man sie Studien- und Sittenzeugnisse nennt.

Ein gewöhnlicher Anfang bei längeren Zeugnissen lautet: *Etsi sua cuique virtus et eruditio momenti satis habent ad conciliandam honorum gratiam et benevolentiam, tamen non parum interest ad tuendam veram nominis dignitatem et ingenii laudem, eam etiam litteris ac publicis testimoniis comprobare, eandemque omnium hominum memoria conservare. Cum igitur . . .* Andere beginnen sofort mit dem Namen desjenigen, der das Zeugnis verlangt hat. Dies gilt namentlich von Zeugnissen für solche, welche kaum eines verdienen<sup>1</sup>. Dann folgt die Zeit der Insription an der Universität, die Dauer und Art der Studien, Fortgang, Fleiß und sittliches Betragen, die etwa erlangten Grade. Fast niemals, wenigstens bei längeren Zeugnissen, fehlt die Bemerkung, daß der Studierende die Privilegien und Rechte eines Universitätsangehörigen genießt. Zuletzt wird er dem Wohlwollen derjenigen empfohlen, zu welchen er kommt. Den Zeugnissen wurde das große oder kleine Universitätsiegel aufgedrückt und die Unterschrift des Notars beigefügt.

Einzelne Zeugnisse wurden für ganz bestimmte Zwecke ausgestellt, wie zur Bestätigung der stattgehabten Deposition, der erworbenen Grade, zur Erlangung der *manumissio* für den Akt der Promotion u. s. w., oder es waren Empfehlungsschreiben, z. B. für solche, welche eine Wallfahrt nach Loreto oder Rom unternehmen wollten. Eine besondere Art der Zeugnisse waren jene für die studierenden Kanoniker *in spe*, sei es daß sie den Gymnasialstudien oder den akademischen Studien oblagen. Sie erhielten auf Verlangen ein Zeugnis über ihre Ankunft und vollzogene Insription, über ihren Aufenthalt und ihre Studien.

Wie die Etikette sonst an der Universität peinlich beobachtet wurde, so auch in den Zeugnissen. Das ergibt sich insbesondere aus der Wahl der Prädikate, welche die in den Zeugnissen Genannten erhalten. Ein Schüler des Gymnasiums wird genannt *honestus adolescens*, dem Namen eines

<sup>1</sup> Darum *Lib. test. II, 192* die Notiz: *Pro iis qui vix merentur testimonium, unum ex praedictis applicandum est ommissa omni morum ac doctrinae commendatione, sine titulo et Etsi.*

Kandidaten der Akademie wird ein D. (Dominus) vorgelegt, zugleich mit einigen ehrenden Beinamen, wie ornatus, ornatissimus, doctus, doctissimus, eruditus et ornatus; ein Geistlicher heißt Reverendus et clarissimus (ornatissimus), ein einfacher Adelfiger Nobilis adolescens, ein Baron Illustris et Generosus bezw. Reverendus et Generosus, und wenn er von altem Adel war, wurde nicht verfehlt, dies beizusetzen: Ornatissimus Dñs N. N. praenobilis et perantiqua prosapia oriundus<sup>1</sup>.

### 8. Gymnasialschulwesen.

Von der äußeren Organisation des Gymnasiums ist schon früher (S. 117) die Rede gewesen. Dasselbe hatte in der ersten Zeit der Lehrthätigkeit der Jesuiten in Dillingen fünf Klassen: Rhetorik, Humanität (Poesie, Poetik), erste, zweite und dritte Klasse der Grammatik. 1613 trat noch eine sechste Klasse (Infima oder Rudimenta) und 1625 eine siebente (Principia) hinzu. In dieser letzteren Klasse wurde aber ohne Zweifel noch nicht Latein betrieben. Wir haben es also bloß mit fünf und für später mit sechs Klassen des Gymnasiums zu thun. Die Namen dieser sechs Klassen waren im 17. und 18. Jahrhundert nicht immer die nämlichen, Lehrziel und Lehraufgabe aber blieben sich stets gleich. Die vier unteren Klassen standen zu einander wieder in engerer Beziehung und bildeten gewissermaßen eine Vorbereitungsstufe für die zwei oberen Stufen. Danach haben wir am Gymnasium drei Stufen: Grammatik, Humanität und Rhetorik. „Diese dreifache Stufe bezweckte, dem Schüler in der Grammatik den richtigen, in der Humanität den schönen, in der Rhetorik den überzeugenden Ausdruck des Gedankens beizubringen. In allen drei Stufen wurde der Nachdruck auf das Können gelegt, deshalb kurze Grammatiken, aber häufige und vielgestaltige Übungen, nach dem alten Grundsatz: Praecepta pauca, plurima exercitatio.“<sup>2</sup>

Bekanntlich war an den Jesuitengymnasien nicht das Fach-, sondern das Klassensystem durchgeföhrt. So war es auch in Dillingen. Jeder Lehrer gab in seiner Klasse den gesamten Unterricht. Dabei gewahren wir,

<sup>1</sup> Die Zeugnisse waren theils auf Pergament theils auf Papier geschrieven. Für ein Zeugnis auf Pergament mit dem großen Siegel war zu bezahlen dem Notar 1 Gulden, dem Bedell 40 Kr., auf Pergament mit dem kleinen Siegel dem N. 50 Kr., dem P. 30 Kr., für ein Zeugnis eines Kanonikers über Residenz auf Papier dem N. 21 Kr., dem P. 15 Kr., ebensoviel für ein gewöhnliches Zeugnis auf Papier, für ein Zeugnis über Empfang des Vicentats der Theologie oder des Rechtes dem N. 1 Gulden 8 Kr., dem P. 1 Gulden, über Empfang des Doktorats in der Theologie oder im Rechte dem N. 1 Gulden 30 Kr., dem P. 1 Gulden. Direct. Acad. P. VI, c. 1, p. 210.

<sup>2</sup> Duhr, St.-D. S. 79.

wenn wir die jährlichen Verzeichnisse der Professoren miteinander vergleichen, daß namentlich die Professoren der unteren Klassen mit ihren Schülern im folgenden Jahre aufrückten, ähnlich wie in der Philosophie der Professor der Logik zur Physik und von dieser zur Metaphysik mit seinen Hörern aufzusteigen pflegte. Doch war das nicht streng durchgeführt. Es kam auch vor, daß bei geringer Schülerzahl ein Lehrer mehrere Klassen versah. Im großen ganzen war der Wechsel der Lehrer am Gymnasium ebenso wie an der Akademie ein bedeutender<sup>1</sup>. Das hängt mit der Konstitution des Jesuitenordens zusammen. Denn hatte der Jesuit seine philosophischen Studien zurückgelegt, so mußte er vor dem Beginn der theologischen Studien einige Jahre in den niederen Schulen, d. i. in den Gymnasialklassen, Unterricht erteilen<sup>2</sup>. Am stabilsten war die Professur der obersten Klasse des Gymnasiums, der Rhetorik. Der Professor dieser Klasse gehörte übrigens, wie schon einmal bemerkt wurde, zur philosophischen Fakultät. Der große Wechsel der Professoren, der im allgemeinen in didaktischer und pädagogischer Beziehung nicht von Vorteil ist, wurde hinsichtlich seiner Schädlichkeit dadurch paralytisiert, daß die einzelnen Jesuiten als Mitglieder eines festgegliederten Ordens mit einem überall fast gleichmäßig durchgeführten Unterrichts- und Erziehungssystem, welches keine große individuelle Beweglichkeit gestattete, sich von der gleichen Lehrmethode und den gleichen Erziehungsgrundsätzen leiten ließen. Überdies waren die Lehrgegenstände überall und die Lehrbücher wenigstens innerhalb einer Provinz die nämlichen.

Die Unterrichtsgegenstände waren Latein, Griechisch und Religion. Das waren wenigstens die Hauptfächer. Das Verzeichnis der Bücher (Catalogus librorum), welche im nächsten Jahre gelesen oder dem Unterrichte zu Grunde gelegt wurden, mußte im August von Ingolstadt erholt werden und wurde dann in Dillingen gedruckt. In der älteren Zeit wurde dieses Verzeichnis für die ganze oberdeutsche Provinz in Dillingen gedruckt<sup>3</sup>. Für die Zeit von 1564—1614 sind die Bücherverzeichnisse zugleich mit den Lektionskatalogen für die Akademie mit wenigen Ausnahmen auf uns gekommen (S. 200). Aus der späteren Zeit ist nur noch ein Verzeichnis aus den Jahren 1651 und 1652 zu meiner Kenntnis gelangt. Die

<sup>1</sup> Der häufige Wechsel der Lehrer an den Jesuitenschulen veranlaßte Fiala (IV, 16) zu der Bemerkung: „Wohl liegt bei den Lehranstalten der Gesellschaft Jesu nicht so viel an der Personenveränderung, da durch dieselbe Studiengang und Methode nicht im geringsten alteriert wird; allein der persönliche erzieherische Einfluß des Lehrers, der doch auch sein Arbeitsfeld zuerst kennen lernen muß, und die gesamte Hebung der Anstalt kann durch allzu schnellen Wechsel unmöglich gewinnen.“

<sup>2</sup> Vgl. Schmid, Die niederen Schulen der Jesuiten S. 25.

<sup>3</sup> Direct. Acad. P. I, c. 1, § 4, p. 8; c. 5, § 1, p. 54.

folgende Darstellung betreffs der Lehrgegenstände und Lehrbücher stützt sich hauptsächlich auf die erhaltenen Verzeichnisse<sup>1</sup>.

Latein. In der untersten oder 3. Grammatikklasse (*Rudimenta*) wurden die Anfangsgründe gelehrt, insbesondere die Deklination der Nomina und die Konjugation der Verba theoretisch und praktisch eingeübt, auch wurden bisweilen schon die leichteren Regeln der Syntax behandelt. In diese tiefer einzudringen, war Aufgabe der 2. und 1. Grammatikklasse. In der 2. Klasse wurde ein leichteres Kompendium oder ein Abriss der Syntax durchgenommen. Die *Syntaxis plenior* blieb für die 1. Klasse vorbehalten. Die grammatikalischen Hilfsbücher wechselten in der ersten Zeit. 1563/1564 wurde die Grammatik des Sigismund Lupulus gebraucht. In der untersten Klasse treffen wir in der Folge den Donatus, in der 2. Klasse die *Etymologia* und in der ersten die *Syntaxis* von Despauterius<sup>2</sup>. Für die lateinische Prosodie kam 1564 in der 1. Klasse zur Verwendung Murmellius<sup>3</sup>, *De arte versificatoria*, und 1573/1574 Cornelius Valerius<sup>4</sup>, *De Prosodia liber*. Von dem eben genannten Jahre an wurden die früher gebrauchten Schulbücher verdrängt und traten an deren Stelle jene des Jesuiten Emmanuel Alvarez. In der untersten oder 3. Grammatikklasse wurden dessen *Rudimenta sive de octo partibus orationis* gebraucht, in der 2. und 1. Klasse dessen *Institutio Grammatica*<sup>5</sup>, und zwar dort das erste, hier das zweite und dritte Buch, in der 2. Klasse auch noch von demselben Verfasser *De constructione octo partium orationis epitome*. Das dritte Buch der Institutionen des Alvarez, welches über Prosodie (*De dimensione syllabarum*) handelt, wurde von 1581 an fast immer in die Humanität (Poetik) gewiesen und in der 1. Grammatikklasse nur mehr die Elemente der Berkskunst (*Praecepta faciliora* oder *Prosodiae epitome*) behandelt. Dafür wurde dann in der 1. Grammatikklasse die schon in der 2. Klasse im Auszug behandelte Syntax gründlicher durchgenommen (*Syntaxis plenior*).

Bekanntlich wurde in jener Zeit auf das Lateinischsprechen ein großes Gewicht gelegt. Zu diesem Zwecke dienten 1564 *Dialogi M. Martini*

<sup>1</sup> Vgl. dazu: Verzeichnis der Schulbücher in den deutschen Jesuitenkollegien 1593—1595. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 317.

<sup>2</sup> Aus Flandern gebürtig, † 1520 (Zöcher).

<sup>3</sup> Aus Roermond, † zu Deventer 1527 (Zöcher).

<sup>4</sup> Geboren zu Oudewater bei Utrecht, † 1578 (Menden).

<sup>5</sup> Nach *Sommervogel* I, 223 lautet der Titel: *Emmanuelis Alvari e Societate Jesu de institutione Grammatica libri tres*. Olyssipone . . . 1572. Die drei Bücher sind: I. *De etymologia*. II. *De Syntaxi*. III. *De Prosodia*. Diese Grammatik wurde, wie l. c. bemerkt wird, das klassische Schulbuch in dem größten Teile der Provinzen der Gesellschaft und durch die *Ratio studiorum* empfohlen. In Dillingen erschien schon 1574 ein Nachdruck, später noch öfter.



Dunckhani<sup>1</sup>, von 1589 an wurden zu dem gleichen Zwecke sowie zur Übung im Lateinischen überhaupt in den drei Grammatikklassen die hochgeschätzten Progymnasmata Latinitatis des vortrefflichen Latinisten Jakobus Pontanus S. J. verwendet<sup>2</sup>.

Mit der Lektüre der lateinischen Schriftsteller wurde schon in der 3. oder untersten Klasse begonnen. Hier wurden den Schülern Catonis disticha (moralia)<sup>3</sup> oder ausgewählte kleinere Briefe Ciceros erklärt. Auch der lateinische Katechismus fand zu diesem Zwecke Verwendung. In der 2. oder Mittelklasse las man 1565 Pia ac vere christiana Michaelis Verini disticha, später regelmäßig ausgewählte Briefe Ciceros. Diese (Epistolae familiares) bildeten auch einen Gegenstand der Lektüre in der 1. oder obersten Grammatikklasse. Eine weitere Lektüre war hier des Cicero Cato sive de senectute und Laelius sive de amicitia, des Ovid Tristia, De Ponto libri, Fasti, Ad Liviam et in Ibin, Epistolae selectae et purgatae, Elegiae selectae et purgatae<sup>4</sup>, des Vergil Eclogae (Bucolica), des Martial Epigrammata selectiora (purgata), des Plautus Comoediae Captivi und Trinummus (purgatae). Ciceros Briefe wurden jedes Jahr gelesen, regelmäßig auch entweder dessen Cato oder Laelius.

Auf der Grundlage, welche die Grammatikklassen gelegt hatten, bauten sich die höheren Klassen des Gymnasiums, Humanität (Poetik) und Rhetorik, auf. Die Kenntnis und Handhabung der Gesetze der lateinischen Sprache wurden in diesen Klassen weitergeführt und das Verständnis und die Würdigung der klassischen Autoren, sowie die Aneignung der Kunst ihrer Rede mehr und mehr angestrebt. Dem ersteren Zwecke diente in der Humanität ein Büchlein De verborum copia, 1573 eine Stilistik, nämlich: Hadrianus Cardinalis, De Sermone latino<sup>5</sup>, ferner eine Anleitung zum Briefschreiben (Methodus de conscribendis epistolis), wozu des Rochus Perusinus,

<sup>1</sup> Aus Kempen, † 1590 (Menden). Der Umstand, daß die Jesuiten anfänglich mehrere von Niederländern verfaßte Schulbücher gebrauchten, erklärt sich hauptsächlich daraus, daß die Professoren in der vorjesuitischen Periode der Universität (1549—1563) zum guten Teil Niederländer waren.

<sup>2</sup> Nach *Sommervogel* VI, 1007 wurde dieses Werk in 3 Vol. zuerst in Ingolstadt gedruckt 1588—1594. Es erschien davon eine überaus große Zahl von Auflagen, auch zu Dillingen, z. B. 1626, 1630, 1631. Pontanus, vir in humanioribus potissimum litteris exercitissimus (*Sotwel* p. 382), lehrte in Dillingen mehrere Jahre (1572 ff.) die Philosophie und starb zu Augsburg 1626.

<sup>3</sup> S. *Teuffel*, *Gesch. der Römischen Litteratur* (Leipzig 1870) S. 153.

<sup>4</sup> Über die unter dem Namen des Ovid gehenden Schriften s. *Teuffel* a. a. O. S. 460.

<sup>5</sup> Nach *Sommervogel* IV, 1009 einer Ausgabe der Progymnasmata des Pontanus beigebrucht.



De scribenda rescribendaque Epistola liber, gebraucht wurde<sup>1</sup>. Öfters wird auch des Alvarez Profodit (De dimensione syllabarum) erwähnt. Als Vorbereitung für die nächsthöhere Klasse wurde von 1571 an im zweiten Semester oder in den letzten Monaten des Schuljahres auch schon Rhetorik doziert, und zwar in dem genannten Jahre ein Grundriß (Rhetorices Epitome); in der Folge wurde das Lehrbuch der Rhetorik von Cyprian Soarez eingeführt, De arte Rhetorica Cypriani Soarii S. J. libri III<sup>2</sup>. Von 1599—1601 wurde jedoch in der Humanität von dieser Rhetorik nur das Leichtere (faciliora) durchgenommen, dagegen die vollständige Durch- nahme dieses Lehrbuches der Rhetorik reserviert.

Die in der Humanität gelesenen Schriftsteller sind zahlreich, doch ist unter den Prosaikern der Hauptautor stets Cicero. Am häufigsten wurden seine Bücher De officiis gelesen, 27mal in dem oben erwähnten Zeitraum von 1564—1614, fast ebenso oft Tusculanae quaestiones (disputationes), dann folgen die Reden pro Archia poeta, pro Ligario, pro lege Manilia, pro Deiotaro, pro Marcello, ad Quirites post reditum. Die Schrift Paradoxa wurde viermal, De amicitia zweimal, Epistolae ad familiares ebenfalls zweimal, De divinatione, De finibus und Somnium Scipionis je einmal gelesen. Andere weniger gelesene Schriftsteller sind: Julius Cäsar (De bello Gallico), Sallustius (De bello Catilinario, De bello Jugurthino), Qu. Curtius (De rebus gestis Alexandri M.), Aemilius Probus (Cornelius Nepos) und Valerius Maximus (Factorum et dictorum memorabilium libri novem). Unter den poetischen Schriftstellern behauptet die erste Stelle Vergilius, dessen Aeneis, in der Regel zwei Bücher, jedes Jahr gelesen wurde, 1603 auch dessen Eklogen. Dann folgt Horaz, dessen Werke (Carmina, Satirae, Epistolae) in einem purgierten Texte geboten wurden. Auch die Metamorphosen des Ovid wurden einigemal gelesen, desgleichen (zweimal) die Epigrammata des Martial in gereinigter Gestalt. Zweimal wird auch eine Sammlung ausgewählter Dichter (Electorum Poetarum pars I. et II.) erwähnt, und einmal (1574) M. Hieronymi viduae (sic) Poeticorum libri III. In der Regel wurden in jedem Jahre zwei oder drei prosaische und eine oder zwei poetische Schriften gelesen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Von Pontanus 1578 zu Dillingen verbessert und vermehrt herausgegeben (s. *Sommervogel* VI, 1007).

<sup>2</sup> Der Titel lautet genauer: De Arte rhetorica Libri tres ex Aristotele, Cicerone et Quintiliano deprompti. Dieses klassische Werk, welches eine Anzahl von Auflagen in allen Ländern erlebte, erschien zuerst zu Coimbra gegen 1560 (*Sommervogel* VII, 1331).

<sup>3</sup> Dem handschriftlich erhaltenen Schülerkatalog der Humanität vom Jahre 1666/1667 ist ein Verzeichnis der in dieser Klasse gelesenen Autoren beigelegt. Es sind dieselben wie oben.

In der Rhetorik wurde, wie schon der Name sagt, die Kunst der Rede gepflegt, mag man sich darunter den eigentlichen rednerischen Stil oder den historischen Stil, wie er beim Brieffschreiben oder Erzählen gebräuchlich ist, denken<sup>1</sup>. Darauf geht der ganze Unterricht, die Lektüre und die Schulübungen hinaus. Der Grund dazu wurde bereits in der Humanität gelegt. Denn, wie wir gesehen, wurde in dieser Klasse seit 1571 eine Theorie der Rhetorik gelehrt nach einem zu großer Berühmtheit gelangten Lehrbuch. Nur ausnahmsweise war dieses Lehrbuch auch in der Rhetorik eingeführt, nämlich 1599—1601, und früher schon einmal (1568—1570). Sonst wurden in der Rhetorik die Regeln der Redekunst unmittelbar aus den klassischen Schriftstellern selbst geschöpft. 1564 wurde die dem Cicero zugeschriebene Schrift, *Rhetorica ad Herennium*, zu Grunde gelegt, in den folgenden Jahren wurden abwechselnd fast alle Werke Ciceros, welche sich mit der Theorie der Beredsamkeit befassen, gelesen (*De inventione*, *De oratore ad Quintum fratrem*, *Partitiones oratoriae*, *Ad Brutum orator*, *Topica ad Trebatium*, *Brutus sive de claris oratoribus*, *De optimo genere oratorum*). Am häufigsten wurden gelesen *Partitiones oratoriae* und *De oratore*. Außerdem wurde einigemal aus des Quintilian *Institutio oratoria* das 5. Buch *De locis* benutzt. Mit den theoretischen Werken Ciceros über die Beredsamkeit wurden auch dessen Reden Gegenstand der Lektüre. Die übrigen prosaischen Schriftsteller, die ab und zu in der Rhetorik noch gelesen wurden, sind Cäsar (*De bello Gallico* und *De bello civili*), Sallustius (*Bellum Catilinarium* und *Bellum Jugurthinum*), Livius (dessen Geschichte sowie die daraus gezogenen Reden), Tacitus (*Annales*), Sueton (*De Caesaribus*), Amilius Probus (*Cornelius Nepos*), Justinus (*Frontinus*), d. h. dessen Auszug aus den *Historiae Philippicae* des Trogus Pompejus, Lucius Florus (*De Romanorum rebus gestis* oder *Rerum Romanarum epitomae*), Curtius (*De rebus gestis Alexandri M.*), Valerius Maximus (*Factorum etc.*), Plinius Secundus (*De viris illustribus*). Den Dichtern wurde in dieser Klasse eine mehr untergeordnete

<sup>1</sup> Vgl. Merz, über Stellung und Betrieb der Rhetorik in den Schulen der Jesuiten (Heidelberg 1898) S. 20. Keutgen, über die alten und neuen Schulen (Münster 1869) S. 44, bemerkt über die Aufgabe, welche in den Jesuitenschulen der Rhetorik zufiel: „Die rednerische Bildung, welcher auf unsern Gymnasien fast gar keine Aufmerksamkeit geschenkt wird (?), war in früheren Zeiten das Ziel, auf das der ganze Unterricht in den schönen Wissenschaften berechnet war. Der Lehre von der Beredsamkeit im engeren Sinne des Wortes wurde wenigstens ein volles Jahr gewidmet; alle Theorie, alle schriftliche und mündliche Übung, alle Erklärung der Schriftsteller dienten diesem einen Zwecke, und selbst in dem der Rhetorik vorhergehenden Kursus der Humanität wurde die Lehre vom Stil überhaupt und von den einzelnen Gattungen der Schreibart mit allen sie begleitenden Übungen als eine Vorbereitung für die Schule der Rhetorik angesehen.“

Stellung angewiesen. Zum Teil wurden die Werke von Dichtern gelesen, die auch in der Humanität einen Gegenstand der Lektüre bildeten, wie Vergil (Aeneis und De re rustica), Horaz, zum Teil solche, die noch nicht gelesen worden waren, wie Juvenal, besonders aber Seneca (Tragoediae) und Statius (Thebais, Silvae).

Griechisch. Das Griechische wurde von den Jesuiten gleich von Anfang gelehrt, jedoch, wie es scheint, nur in der Rhetorik und Humanität. Allerdings weisen auch die Konstitutionen des Jesuitenordens das Griechische nur diesen beiden Klassen zu<sup>1</sup>. Allein da dort Plutarch, Sokrates und Demosthenes gelesen wurden, so liegt die Annahme nahe, daß die Elemente des Griechischen schon in den unteren Klassen oder in einer der unteren Klassen behandelt wurden. In den folgenden Jahren bis 1574 wird das Griechische nicht mehr in Verbindung mit den Lehrgegenständen in den beiden Klassen der Rhetorik und Humanität, sondern eigens aufgeführt, entweder zwischen der 1. und 2. Grammatikklasse (1565) oder vor allen Gymnasialklassen. Aus der ersten Einreihung dürfte zu schließen sein, daß das Griechische nicht bloß in der Rhetorik und Humanität, sondern auch schon in der ersten oder obersten Grammatikklasse gelehrt wurde. Von 1575 an erscheint das Griechische thatsächlich bereits in der 1. und 2. Grammatikklasse, jedoch nur bis 1582, von da ab nur in der 1. Klasse. Allein 1585 und 1586 lautet eine Bemerkung, daß in der 2. oder mittleren Klasse der Grammatik die Schüler am Ende eines jeden Semesters Unterricht in den Elementen der griechischen Sprache erhalten. Das wird wohl auch in den vorausgehenden Jahren (1583—1584) und in den folgenden Jahren so gewesen sein. 1589 wird dann wieder ausdrücklich für die 2. Klasse der Grammatik bemerkt: *Elementa linguae Graecae*, und von 1592 an werden die Elemente der griechischen Sprache schon in der 3. oder untersten Grammatikklasse, in der 2. Klasse aber die *Rudimenta* dieser Sprache behandelt. Das Griechische wird also jetzt in allen fünf Gymnasialklassen gelehrt. Bei der Einführung einer 6. Klasse (Infima) im Jahre 1613 begann man schon in dieser Klasse mit dem Griechischen. Es scheint aber, daß das Griechische wenigstens in den unteren Klassen nicht obligatorisch war, oder daß auf Verlangen auch dispensiert wurde. Denn es heißt einmal, das Griechische erfreue sich einer sorgfältigen Pflege in allen Klassen, und es sei kein einziger, der davon befreit werden wolle<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Const. P. IV, c. 13 cum declar. Instit. S. J. I, 250. Mon. Germ. Paed. II, 56. Die Ratio studiorum setzte das Griechische weit früher an.

<sup>2</sup> Studium linguae Graecae ita per scholas omnes a Rhetorica usque ad infimam commendatum, ut ne unus quidem sit, qui ab eo eximi velit. Litt. ann. 1609. Die „Empfehlung“ des Griechischen geschah, wie sich noch zeigen wird, auf Anordnung des Visitators Th. Busäus.

In den ersten zwei Jahren wurde als Unterrichtsbuch die Grammatik des Nikolaus Ctenardus<sup>1</sup> (*Institutiones linguae Graecae*) gebraucht, 1565/1566 begegnet uns dieselbe zwar in der Humanität, aber in der Rhetorik wurde für die fortgeschrittenen Schüler *Syntaxis Varenii*<sup>2</sup> bestimmt. In den folgenden zwei Jahren wird bloß die Grammatik des Ctenardus angeführt, von 1568—1574 zugleich Francisci Vergarae<sup>3</sup>, *Syntaxis Graeca, cum eiusdem Orthographia et Prosodia*, jedoch ohne spezielle Angabe der Klassen, in welchen sie zur Verwendung kamen. 1575 und 1576 erscheint in der Rhetorik und Humanität die Grammatik des Franz Vergara, während in der 1. Grammatikalklasse die Grammatik von Ctenardus gebraucht wurde. Für die 2. Klasse, in welcher die *Elementa linguae Graecae* behandelt wurden, wird kein Lehrbuch angegeben. Ebenso wird von 1577—1583 in der Rhetorik kein Lehrbuch namhaft gemacht, in der Humanität aber wird die *Syntax* des Varennius und in der 1. Klasse die Grammatik von Ctenardus genannt. Diese ist dann 1583 wieder in der Humanität in Gebrauch (*Nic. Ctenardi, Grammatica Graeca in ordinem redacta*), während in der 1. Grammatikalklasse ein Büchlein über die acht Redetheile im Griechischen (*Libellus de octo partibus orationis apud Graecos*) verwendet wird. 1585 und in den folgenden Jahren erhält auch die Rhetorik wieder ein Unterrichtsbuch, nämlich des Vergara *Syntax*, in der Humanität und 1. Klasse der Grammatik aber bleibt es beim alten. 1593 werden in allen Klassen die Unterrichtsbücher des litterarisch wohlbekannten Jesuiten Jakob Gretschler (*Gretserus*) eingeführt, und zwar in der Rhetorik *Prosodia Graeca*, in der Humanität *Syntaxis Graeca*, in der 1. und 2. Grammatikalklasse *Grammatica Graeca*, in der 3. oder untersten Grammatikalklasse *Rudimenta linguae Graecae*<sup>4</sup>. Diese Bücher blieben fortan im Gebrauch.

Mit der Theorie der griechischen Sprache ging die Lektüre der griechischen Autoren Hand in Hand. Im ersten Lektionsplan (Sommersemester 1564) finden wir indes nur Plutarchus, *De educandis liberis*, verzeichnet, der wahrscheinlich in der Rhetorik gelesen wurde. Im Lektionsplan für das Wintersemester desselben Jahres ist für die genannte Klasse Isocrates, *Ad Demonicum* angegeben. 1565 im Sommersemester kommen zu Plutarch noch die Evangelien. Die letzteren wurden ohne

<sup>1</sup> Geboren zu Diest in Brabant, † 1542 zu Granada (Menden).

<sup>2</sup> Aus Mecheln, † 1536 (Menden).

<sup>3</sup> Ein Spanier, Professor der griechischen Sprache zu Alcalá, † 1545 (Zöcher).

<sup>4</sup> Gretschler verfaßte zwei Unterrichtsbücher für das Griechische: *Institutionum de octo partibus orationis, syntaxi et prosodia Graecorum libri tres*. Ingolst. 1593.

— *Rudimenta linguae Graecae ex primo libro Institutionum Jacobi Gretseri Societatis Jesu*. Ingolst. 1593. *Sommervogel* III, 1746. 1748.

Zweifel in der Humanität gelesen. Denn für das Wintersemester dieses Jahres werden für diese Klasse ausdrücklich die griechischen Evangelien und Episteln aufgeführt, während in der Rhetorik die Reden des Demosthenes gelesen wurden. Von jetzt bis 1574 werden die gelesenen Autoren ohne Nennung der Klasse, für welche sie bestimmt waren, angegeben, nämlich Demosthenes, Sokrates, Lucian, Xenophon, Äsopische Fabeln, Homer, Euripides, Hesiod, dazu noch die Evangelien. Regelmäßig wurden in den beiden Klassen der Humanität drei Autoren gelesen, zwei Prosaisker und ein Dichter.

Von 1575 an werden die erklärten Autoren für jede Klasse besonders angeführt. Danach wurde in der Rhetorik gewöhnlich ein Prosaisker und ein Dichter gelesen. Von prosaischen Schriften kamen am öftesten an die Reihe die Reden des Demosthenes und Sokrates, zweimal auch die Rede des Äschines Contra Ctesiphontem. Andere prosaische Schriften, die in der Rhetorik gelesen wurden, sind des Xenophon Cyropädie, des Herodian Kaisergeschichte (von 1593—1614 achtmal), des Platon Theaetetus sive de scientia (1581), des hl. Chrysostomus Abhandlung De virginitate (1612). Die poetischen Schriften sind die Ilias des Homer, zweimal auch dessen Odyssee, die Tragödien des Euripides (Hekabe, Iphigenie in Aulis, Medea, Phönisse), des Sophokles (Ajax, Elektra, Antigone u. s. w.), Hesiod (Opera et dies), einmal (1614) wurde gelesen Nonnus Poeta Graecus antiquissimus Christianus. In der Humanität wurde regelmäßig nur ein Autor gelesen, und zwar ein Prosaisker, am häufigsten die Reden des Sokrates und ausgewählte Dialoge des Lucian, einigemal auch die Cyropädie Xenophons, die Schrift Plutarchs De educandis liberis, einmal (1613) des hl. Basilii Rede De ieiunio und einmal (1614) des hl. Chrysostomus Rede Quod nemo laudetur nisi a seipso. Gleichfalls je einmal wurden die Gedichte des Theognis und Phokylides gelesen.

Die Hauptlektüre in der 1. Klasse der Grammatik (Syntax) bildeten die Äsopischen Fabeln, nur ausnahmsweise wurde etwas von Sokrates oder Lucian gelesen. Manchmal wird auch eine Sammlung ausgewählter griechischer Briefe erwähnt, von welchen von Jahr zu Jahr ein Buch gelesen wurde, einmal auch die dem Phalaris, Tyrannen von Agrigent, zugeschriebenen griechischen Briefe. Mehrmals wird als Gegenstand der Lektüre angeführt Christiana quaedam fragmenta sowie die griechischen Episteln und Evangelien der Sonn- und Festtage. Von christlichen Autoren werden mit Namen erwähnt Chrysostomus (De orando Deum) und Gregor von Nazianz (ausgewählte Briefe). In der 2. Klasse der Grammatik wird nur selten eine Lektüre erwähnt. Gelesen wurden einigemal die Äsopischen Fabeln, Apophthegmata selecta ex Plutarcho, ausgewählte griechische Briefe,



Tabula Cebetis<sup>1</sup>. Endlich wurde auch der Katechismus von Beginn des 17. Jahrhunderts in dieser Klasse griechisch gelernt (Catechismus Graecus)<sup>2</sup>. Religionsunterricht. Einmal in der Woche findet für die Schüler des Gymnasiums katechetischer Unterricht statt. So wird gleich im ersten Lektionsplan von 1564 angekündigt. Überdies werden die Lehrer angewiesen, Tag für Tag jede Gelegenheit zu benutzen, um beim Unterrichte oder sonst die Religion und Sittlichkeit ihrer Schüler zu fördern. Dies geschieht mit den schönen, in den folgenden Jahren öfters wiederkehrenden Worten: *Quotidiana suppetent ad doctrinam, virtutem ac religionem incitamenta. Breviter hoc spectatur, hoc quaeritur a nobis unice, ut neque doctrinae sine pietate, neque pietati sine doctrina sit in hac Schola locus.* In den späteren Jahrgängen wird dann wiederholt den Lehrern eingepreßt, ihre Schüler in der christlichen Lehre und in den guten Sitten fleißig zu unterrichten. Dieser Unterricht soll für die Schüler der höheren Klassen eingehender (*gravior*), für die der unteren leichter (*facilior*), überhaupt dem jugendlichen Fassungsvermögen angepaßt sein.

Im Jahre 1582 gab der Visitator P. Oliverius Manareus unter Zustimmung des Generals für die Dillinger Akademie die Verordnung, daß der Religionsunterricht (*lectio Catechismi*) jeden Freitag in der ersten Vormittagsstunde in der Weise gegeben werden solle, daß in der untersten Klasse nur die vornehmsten und leichtesten Kapitel, die einfach zu erklären und dem Gedächtnis einzuprägen sind, aus dem großen Katechismus genommen werden sollen. In der nächsthöheren Klasse sollen diesen die etwas schwierigeren Kapitel hinzugefügt werden. In der folgenden Klasse sollen sie das Ganze hören und auswendig lernen. In der Humanität soll der gesamte frühere Stoff repetiert werden, jedoch so, daß eine etwas genauere Erklärung gegeben wird. Die Rhetoriker haben den Religionsunterricht mit den Philosophen gemeinsam. Auf dieser Stufe sind auch die Kontroverslehren in passender Weise zu berücksichtigen<sup>3</sup>. Nach einer weiteren Verordnung des Provinzials P. Georg Bader für das Dillinger

<sup>1</sup> „Diese Schrift *Πίναξ*, tabula war früher ein vielgelesenes Schulbuch, enthaltend ein allegorisches Gemälde des menschlichen Lebens und des Zustandes der Seele vor der Vereinigung mit dem Körper, betrachtet von Jünglingen, erklärt von einem Greise; die Tendenz ist, zu zeigen, daß nur Geistesbildung und Bewußtsein der Tugend zur Glückseligkeit führen.“ Lübker, Reallexikon des klassischen Altertums (3. Aufl.) S. 503. Cebes war ein Schüler des Sokrates.

<sup>2</sup> Im Stiftsarchiv zu St. Gallen finden sich Rechnungen von Religiosen dieses Klosters, welche im 16. und 17. Jahrhundert in Dillingen studierten. Nach einer solchen Schulbücherrechnung von 1579 kostete Fabricius, *De re poetica* 1 Gulden 28 Kr., *Rhetorica Cypriani* (Soarii) 20 Kr., *Syntaxis Varenii* 24 Kr., *Grammatica Clelandi* 30 Kr., *Opera Virgilii* 1 Gulden 28 Kr.

<sup>3</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 265.



Kollegium mußte der Katechismus auch in der untersten Klasse lateinisch erklärt werden<sup>1</sup>.

Im Lektionsplan von 1583 findet sich zum erstenmal die Bemerkung, daß an Samstagen und Vorfesten nach der Fassungskraft einer jeden Klasse das Evangelium des folgenden Tages erklärt werden solle, und zwar in den beiden oberen Klassen nach dem griechischen Texte. In den unteren Klassen wurde der lateinische Text zu Grunde gelegt. Durch diese Neuerung blieb der katechetische Unterricht an den Freitagen unberührt. In den folgenden Jahren wird die neue Vorschrift wiederholt, jedoch mit mehrfachen Änderungen. 1585 wird gesagt, daß in der Humanität das Evangelium, in der Rhetorik die Apostelgeschichte nach dem griechischen Texte erklärt werden solle. Von 1604 wird schon in der 1. Klasse der Grammatik das griechische Evangelium erklärt. 1613 traten in der Rhetorik an die Stelle der Apostelgeschichte Panegyrici S. Chrysostomi.

Zur Unterweisung in den religiösen Wahrheiten dienten außer den wöchentlich in den Klassen angelegten Stunden sicherlich auch die Vorträge, welche in den beiden Marianischen Kongregationen vom Präses an die Sodalen gehalten wurden. Dazu kommen dann noch die Predigten in der akademischen Kirche. In gewissem Sinne kann hier auch das Theater angeführt werden; denn die von den Jesuiten aufgeführten Stücke haben eine religiös-sittliche Tendenz.

Es ist weiter oben schon bemerkt worden, daß Lateinisch, Griechisch und Religion die Hauptunterrichtsgegenstände am Gymnasium bildeten. „Eigentliche Nebenfächer kennt die alte Ratio studiorum nicht. Das für die allgemeine Bildung Notwendige wurde durch die Pflege der sogen. eruditio zu erreichen gesucht, und zwar gelegentlich bei der Lektüre der Klassiker. Die Mythologie z. B. nahm man durch bei Erklärung des Ovid, dem sie gewöhnlich als Anhang beigegeben war; die Archäologie, insbesondere Kalender, Maß, Gewicht, Staatsämter, findet sich vielfach als Beigabe zur großen Grammatik; alte Geschichte mußte bei Cicero und den historischen Autoren berücksichtigt werden.“<sup>2</sup> So wurde es sicherlich auch in Dillingen gehalten. Wir lesen aber auch, daß am Gymnasium Geschichte eigens gelehrt wurde. Zum Jahre 1594 heißt es nämlich, dem P. Ferdinand

<sup>1</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 367.

<sup>2</sup> Duhr, St.-D. S. 98. In der Anmerkung verweist Duhr auf drei Handbücher, welche im 17. und 18. Jahrhundert von Jesuiten (Pomey, Wagner, Cantel) über Realien geschrieben wurden. Das Werk von Pomey (Pantheon Mythicum seu fabulosa Deorum historia), 1659 zu Lyon erschienen, wurde zu Dillingen 1700 nachgedruckt. — An den protestantischen Gymnasien wurde es zu jener Zeit mit den Realien gerade so gehalten wie an den Jesuitengymnasien. Vgl. Paulsen I, 374. Schmid a. a. D. S. 44.

Krendel, welcher nach Freiburg ging, sei im Griechischen und in der Geschichte Rudolf Matman nachgefolgt<sup>1</sup>.

Als man im 18. Jahrhundert anfang, die Realien als besondere Fächer zu geben, wurden auch in Dillingen Geschichte und Geographie eigens gelehrt. Auch Preise aus der Geschichte wurden am Ende des Jahres auf Kosten des Hofkanzleramtes ausgeteilt<sup>2</sup>. In der Folge ist dann wiederholt von den exercitia historica die Rede, welche mit gutem Erfolge von den einzelnen Schulen eingeführt wurden<sup>3</sup>. Diese historischen Übungen trugen die Schüler aus dem Gedächtnis zumeist lateinisch vor<sup>4</sup>. Ein Schüler des Gymnasiums, Obersyntaxist, ein Prinz von Hohenzollern, verteidigte in der Aula sogar gedruckte Thesen ex historia, wobei der Rektor mit den übrigen Professoren argumentierte<sup>5</sup>.

Schulübungen. Auf das Können wurde in den Jesuitenschulen ein Hauptgewicht gelegt. Daher die vielen Übungen. Davon ist in den Lektionsplänen in jedem Jahre die Rede<sup>6</sup>. Vor allem mußten die Regeln der lateinischen und griechischen Grammatik eingeübt werden, wozu lateinische und griechische Aufgaben (compositiones) dienten. Dasselbe gilt von der lateinischen und griechischen Verskunst. Nach dem Lektionsplan von 1565 hatten die Schüler wöchentlich zwei Themata zu fertigen und dem Professor zur Korrektur zu übergeben. Derselbe Lektionsplan schreibt für die unteren Klassen tägliche Repetitionen und am Samstag allgemeine Repetitionen des in der Woche Gelernten vor. Auch sollen häufig Disputationen stattfinden, damit sowohl der jugendliche Eifer durch das Verlangen nach dem Siege zum Studium entflammt, als auch der Geist des jungen Menschen durch den Wettkampf im Denken geschärft und schlagfertig werde. Die höheren Klassen, Rhetorik und Humanität, hatten häufig zu deklamieren und Reden in lateinischer und griechischer Sprache vorzutragen. In dem schon erwähnten Lektionsplan von 1565 wird speziell für die Rhetorik vorgeschrieben: Die Schüler sollen an den Samstagen über Sätze, welche den Lektionen entnommen sind, disputieren. Sie sollen außerdem, zumal an Festtagen, durch private und öffentliche Vorträge in lateinischer und griechischer Sprache sich üben. Als Gegenstand für solche Vorträge wird empfohlen das Lob der Tugend oder der Heiligen oder anderes Derartiges, was weder von den

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1594.

<sup>2</sup> Ibid. ad ann. 1726.

<sup>3</sup> Litt. ann. 1730. 1735. 1738. Vielgebrauchte Schulbücher für Geschichte und Geographie waren die Rudimenta des P. Durfrène und die Introductio des P. Wagner. Dühr, St.-D. S. 105. Pachtler, Mon. Germ. Paed. XVI, 112 sqq. 116 sqq.

<sup>4</sup> Litt. ann. 1751.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1735.

<sup>6</sup> Gewöhnlich in der Form: In his omnibus classibus fient quotidianae repetitiones, compositiones et aliae literariae exercitationes.

Studien der Rhetoriker noch von der christlichen Religion sich entfernt. Im Lektionsplan von 1570 werden die Wohlthaten Gottes, die Tugenden und Thaten der Heiligen, die schönen Künste als Fundgrube für die in gebundener und ungebundener Rede zu haltenden Vorträge bezeichnet. Wir werden später bei der Darstellung des religiösen Lebens an der Akademie sehen, daß besonders die höchsten Feiertage des Kirchenjahres Gelegenheit zu Deklamationen und Reden seitens der Studenten boten.

1582 bestimmte der Visitator P. Oliverius Manareus für die Dillinger Anstalt, daß die Schüler, wenn auch nicht alle acht, so doch alle vierzehn Tage oder wenigstens jeden Monat lateinische und griechische Vorträge in Prosa und Poesie in öffentlicher Versammlung halten sollen. Die Vorträge sollen von den Schülern verfaßt, aber von den Lehrern sorgfältig verbessert werden. Wenn solche Vorträge nicht alle acht Tage öffentlich stattfinden, so soll dies wenigstens privatim in der Rhetorik geschehen<sup>1</sup>. Diese Vorschrift über die Vorträge (*declamationes*) der Schüler schärfte der Provinzial Georg Bader 1585 wieder ein und traf die weitere Verordnung, daß man sich in der Rhetorik vor überflüssigem Diktieren hüten solle<sup>2</sup>.

Der Visitator P. Theodor Busäus bestimmte 1609: Die Deklamationen, welche von den Rhetorikern und Humanisten abwechselnd an den Samstagen gehalten werden, sollen nicht abgelesen, sondern auswendig vorgetragen werden, damit das Gedächtnis geübt und die Aktion freier wird. Die Gedichte der Schüler, welche zu einer bestimmten Zeit des Jahres öffentlich angeschlagen werden, sollen nicht bloß von dem Präfecten, sondern auch von einem andern, der vom Rektor dazu bestimmt wird, durchgesehen werden. Dabei sollen nicht übermäßige Ausgaben gemacht, darum auch nicht zu viele Embleme gestattet werden, für den Rhetoriker nur sechs oder sieben, für den Humanisten vier oder fünf, keines derselben darf mehr als einen Gulden kosten. Andere bildliche Darstellungen (*picturae etiam aliae*) sollen bei diesen Anschlägen nur in mäßiger Weise zur Anwendung kommen, desgleichen nur ein Kranz (*corona*), damit die Studierenden nicht durch zu großen Aufwand beschwert werden<sup>3</sup>.

Ein interessanter poetischer Wettkampf (*certamen poeticum*) fand im Januar 1613 an Stelle der Deklamation in der Humanität statt. Ein Schüler sprach zuerst vom Katheder aus einiges über die alte Sitte der poetischen Wettkämpfe und forderte dann drei andere Schüler zum Wettstreite auf. Zu diesem Zwecke trug er ein deutsches Gedicht über die Geburt Christi vor, dessen einzelne Strophen die drei Kämpfer in lateinischen

<sup>1</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 266.

<sup>2</sup> Ibid. II, 367.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 177 und Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 189. Pachtler liest im letzten Satze, wie mir scheint, irrig: *Picturae et aliae* (res).

Versen wiedergeben mußten, und zwar zwei in elegischen und der dritte, der mittlere, in phalacischen Versen. Während der Recitation wurde dreimal gesungen, bald nach Beginn, in der Mitte und am Ende. Die Sieger wurden an einem der folgenden Tage bekannt gegeben.<sup>1</sup>

Was bisher über die Lehrgegenstände und die Schulübungen am Gymnasium gesagt wurde, ist hauptsächlich den jährlichen Lektionsverzeichnissen oder Bücherkatalogen von 1564—1614 entnommen. Aus der späteren Zeit ist mir, wie schon früher hervorgehoben wurde, nur noch einer bekannt geworden, nämlich aus den Jahren 1651 und 1652<sup>2</sup>. Er enthält nicht mehr wie die früheren zugleich die Vorlesungen an der Akademie, sondern nur die am Gymnasium gelesenen oder erklärten Autoren und Unterrichtsbücher nebst einigen andern Bemerkungen. Im großen Ganzen weist dieser Katalog im Vergleich zu den älteren keine wesentlichen Verschiedenheiten auf, zum Beweis, daß der Unterricht an den Jesuitengymnasien einen konservativen Charakter trug. Die lateinischen und griechischen Autoren sind dieselben wie früher. Die Schulbücher von Alvarez und Pontanus im Lateinischen und von Gretschel im Griechischen begegnen uns gleichfalls wieder. Das Griechische wird in allen sechs Gymnasialklassen betrieben. Für die 2. oder mittlere Grammatikklasse wird Catechismus Graecus angegeben. Repetitionen, Skriptionen u. s. w. ebenso wie früher. An den Samstagen wird in den unteren zwei Klassen der Grammatik das lateinische, in der oberen Klasse der Grammatik und in der Humanität das griechische Evangelium, in der Rhetorik Acta Apostolorum oder Panegyrici S. Chrysostomi erklärt. Die Rhetoriker haben den Religionsunterricht nicht mehr gemeinsam mit den Philosophen, sondern mit den Humanisten, und zwar nach dem großen Katechismus des Petrus Canisius, in den übrigen Klassen ist der kleine Katechismus desselben in Gebrauch.

Ein bedeutames Mittel, das „Können“ zu fördern, war an den Jesuitengymnasien das Theater, sei es, daß darunter eigentliche Theaterstücke oder Dialoge verstanden werden. Derartige theatralische Darstellungen, die entweder von Dillinger Professoren verfaßt oder von anderswoher genommen wurden, waren üblich am Anfang oder Ende des Schuljahres in Verbindung mit der Preisverteilung, an der Fastnacht, bei der Wahl eines Präfecten der Marianischen Kongregationen, während des Schuljahres in den einzelnen Klassen, bei außerordentlichen Anlässen. Ich habe die Titel fast sämtlicher Theaterstücke u. s. w., die in Dillingen aufgeführt wurden,

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 224.

<sup>2</sup> Er befindet sich in der Universitätsbibliothek zu Jena. Abgedruckt T. II, Nr. 31. Außerdem noch ein Autorenverzeichnis für die Klasse der Humanität aus dem Jahre 1666/1667 (s. oben S. 250, Anm. 3).

gesammelt; es sind deren mehrere Hundert<sup>1</sup>. Es hat sich auch ein Teil der aufgeführten Stücke in der Dillinger R. Kreis- und Studienbibliothek handschriftlich erhalten<sup>2</sup>. Es ist nicht meine Absicht, mich hier über Bedeutung und Nutzen des „Jesuitendramas“, wie man sich kurz ausdrückt, auszusprechen. Das ist von andern schon oft geschehen<sup>3</sup>. Nur das eine sei hervorgehoben, daß das Theater bei den Jesuiten vor allem pädagogischen Zwecken diene und sich sowohl nach Auswahl der Stoffe wie nach Form und Tendenz der Darstellung als ein nicht zu unterschätzendes Mittel erwieis, die Jugend zu bilden, mag man dabei an Bildung des Geistes und Herzens oder an äußere Bildung, d. i. Anstand und Haltung des Körpers, denken.

Die tägliche Unterrichtszeit am Gymnasium begann vormittags nach der um 7 Uhr stattfindenden Schulmesse und dauerte dritthalb Stunden, nämlich von 7 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr; nachmittags war regelmäßig Unterricht von 1 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr (an Samstagen und Vorabenden von Festen von 1—3 Uhr), nur der Professor der Rhetorik dozierte erst von 2 Uhr an. Am Samstag kamen in der letzten halben Stunde die Schüler der Rhetorik und Humanität in einer Klasse zusammen und recitierten abwechselnd eine lateinische oder griechische Rede oder ein Gedicht<sup>4</sup>.

In der Zeit, da die Vakanz am Gymnasium noch vom 4. Juli bis 7. August dauerte und der übrige Teil des Schuljahres demgemäß dem Anfang des neuen Schuljahres unmittelbar vorausging, wurden die Prüfungen, und was damit zusammenhängt, im September gehalten; von 1643 an, wo die Herbstferien auf die Zeit vom 8. September bis 21. Oktober verlegt wurden, änderte sich die Sache. Jetzt begann die *scriptio pro praemio et ascensu* nach dem Feste Mariä Himmelfahrt (15. August). Pro praemio hatten die Schüler Zeit von 6 $\frac{1}{2}$  Uhr (die Schulmesse fing für sie in diesen Tagen schon um 6 Uhr an) bis Sonnenuntergang; pro ascensu bis vormittags 11 Uhr. Die schriftlichen Aufgaben, welche von den Schülern zu bearbeiten waren, sowie die Fragen beim Examen sollten das rechte Maß einhalten und zur Erhärtung des erforderlichen Wissens geeignet sein. Während die Schüler ihre Arbeiten fertigten, mußte möglichst dafür gesorgt werden, daß kein Betrug vorkomme. Das Diktat durften nicht die eigenen

<sup>1</sup> Ich gedenke über diesen Gegenstand an einem andern Orte einen Aufsatz zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Vgl. Dürrwächter, Aus der Frühzeit des Jesuitendramas. Nach Dillinger Manuskripten (Jahrb. des hist. Ver. Dillingen IX [1896], 1 ff.).

<sup>3</sup> Vgl. Reinhardtstötner, Zur Geschichte des Jesuitendramas in München, im Jahrb. für Münchener Geschichte, III. Jahrg. (1889) 53 ff. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes VII<sup>12</sup>, 118 ff. Duhr, St.-D. S. 186 ff.

<sup>4</sup> Direct. Acad. P. I, c. 4, § 3—4, p. 15 sq.; c. 8, § 4, p. 13.



Professoren geben, sondern mußten andere besorgen. Auch die Überwachung der Schüler fiel den Professoren anderer Klassen zu<sup>1</sup>.

Die Prämien wurden, wenn kein Zweifel über die Note vorhanden war, regelmäßig nach dem Werte der schriftlichen Leistungen bestimmt; in außerordentlichen Fällen dagegen, oder wenn wegen der Note ein Zweifel obwaltete, wurde auf das sittliche Betragen, den Fleiß und den Jahresfortgang Rücksicht genommen. So verordnete 1609 der Visitator Theodor Busäus. Die Illustres (Grafen und Barone), welche unter den Preisträgern waren, erhielten ihre Preise gleich nach dem ersten. Die Preisverteilung selbst fand einige Tage vor Beginn der Ferien, gewöhnlich am 5. September während des an diesem Tage aufgeführten Theaters statt. An Mariä Geburt (8. September) war nach Beendigung der Vesper Ascensus, d. h. es wurden die Namen derjenigen bekannt gemacht, welche in die nächsthöhere Klasse aufsteigen durften. Hierauf wurde mit der akademischen Glocke ein längeres Zeichen zum Beginn der Ferien gegeben<sup>2</sup>.

Aus dem 18. Jahrhundert ist eine Zahl von gedruckten Verzeichnissen<sup>3</sup> auf uns gekommen, welche die Namen der Preisträger und anderer Schüler, die sich noch hervorthaten, enthalten. Als Typus soll das Verzeichnis von 1736 seinem Hauptinhalt nach wiedergegeben werden. Der äußere Titel lautet: *Nomina discipulorum Episcopalis et Academici Gymnasii Dilingani Societatis Jesu, qui in theatro publico primos praemiorum honores et proximos accessorum titulos consecuti sunt, die 6. Sept. Anno 1736.* Danach wurden folgende Preise ausgeteilt: in der Rhetorik (18 Schüler) ex oratione 2, ex carmine 2, ex Graeco 1, ex Graeco carmine 1, ex historia 2, ex doctrina christiana 2; in der Humanität oder Poesie (25 Schüler) ex carmine 2, ex soluto 1, ex Graeco 1, ex historia 1, ex doctrina christiana 1; in Großsyntax (27 Schüler) ex soluto 2, ex carmine 1, ex Graeco 1, ex historia 1, ex doctrina christiana 1; in Kleinsyntax (44 Schüler) ex soluto 2, ex Graeco 1, ex historia 1, ex doctrina christiana 1; in der Grammatik (37 Schüler) ex soluto 2, ex Graeco 1, ex historia 1, ex doctrina christiana 1; in Rudimenta (43 Schüler) ex soluto 2, ex Graeco 1, ex historia 1, ex doctrina christiana 1; in den Prinzipien (27 Schüler) ex soluto 2,

<sup>1</sup> Aus der Zeit von 1665—1804 sind uns die Schülerkataloge des Gymnasiums erhalten geblieben. Dieselben haben Quartformat und tragen folgende gewöhnlich gedruckte Rubriken: Nomen, Cognomen, Patria, Aetas, Tempus scholae, Ingenium, Diligentia, Profectus, Mores, Nota (Praecept. Examin.). Die Rubriken selbst sind handschriftlich und in lateinischer Sprache ausgefüllt.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. I, c. 5, § 2—5, p. 55 sq.

<sup>3</sup> Anfänglich in Plakat-, später in Quartform.



ex doctrina christiana 1<sup>1</sup>. Mehrere erhielten Preise aus verschiedenen Gegenständen. Accessores werden bei jedem Gegenstande 4—7 genannt. Dann folgen weiter: Nomina eorum, qui per annum doctrina eminuerunt, in der Rhetorik 5, in der Humanität 7, in Großsyntag 9, in Kleinsyntag 8, in Grammatik 10, in Rudimenta 10, in Principia 9.

Bezüglich der Aufnahme von Schülern verordnete 1609 der Visitator Theodor Busäus, daß unter dem Jahre (extraordinario tempore) nur diejenigen aufgenommen werden sollen, welche die für die betreffende Klasse erforderlichen Kenntnisse aufweisen. Bei diesem Examen sowohl wie bei dem ordentlichen Examen sei darauf zu achten, daß nicht leicht eine Gnade (gratia) gelbt wird<sup>2</sup>. Der Visitator von 1613 bestimmte noch weiter, daß die neu ankommenden Schüler nicht bloß mündlich zu examinieren seien, sondern auch etwas schreiben sollen nach der 10. Regel des Praef. stud. infer.<sup>3</sup>

Über das Alter der Studenten resp. der in das Gymnasium Eintretenden enthalten die Act. Univ. fast gar nichts. Es scheint, daß es in diesem Punkte keine bestimmte Vorschrift gab. Einmal wird erwähnt, es sei in der 3. Grammatikklasse (die 2., oder wenn die Klasse der Principia hinzugenommen wird, die 3. Klasse von unten auf) ein Schüler gestorben, welcher 11 Jahre alt war<sup>4</sup>. Besseren Aufschluß geben die von 1665 an vorhandenen Schülerkataloge des Gymnasiums und die Matrikel, in welcher sich wenigstens von 1676 an Angaben über das Alter der neu-angekommenen Schüler finden. Hiernach schwankt für die Rudimentisten, d. h. für die Schüler der untersten Klasse, das Alter zwischen 10 und 13 Jahren. Doch wird das Alter auch mit 9 bezw. 14, ja sogar 16 Jahren angegeben. Hieraus ergeben sich Schlüsse für das Alter der Schüler in den höheren Klassen.

<sup>1</sup> 1583 wurden in der Rhetorik und Humanität je 5 Preise ausgeteilt (2 aus der ungebundenen, 2 aus der gebundenen Rede, 1 aus dem Griechischen), in der Syntag gleichfalls 5 (3 aus der ungebundenen, 1 aus der gebundenen Rede, 1 aus der griechischen Grammatik), in der Grammatik 4 (3 aus der lateinischen Skription, 1 aus dem Katechismus), in Rudimenta 3 (2 aus den Rudimenten, 1 aus dem Katechismus). Act. Univ. I, 95. — Auf Kosten des Bischofs Heinrich wurden prächtigere Preise als früher gegeben, 1602 im Werte von 40 Gulden, 1604 im Werte von 44 Gulden. Litt. ann. 1602. 1604.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 176. Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 189. Nach Ausweis der Matrikel verging fast kein Monat des Schuljahres, an welchem nicht neue Schüler anfaßen und Aufnahme fanden. Das eibliche Versprechen, welches die Studenten bei der Aufnahme abzulegen hatten, abgedruckt T. II, Nr. 17.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 231.

<sup>4</sup> Ibid. I, 233 (1614).

Schließlich geben wir der Hauptsache nach die 10 Punkte<sup>1</sup> wieder, welche nach der Verordnung des Visitators Theodor Busäus im Jahre 1609 mit Beginn eines jeden Schuljahres vom Rektor den Lehrern des Gymnasiums vorgelesen werden mußten (vgl. S. 179 „Monita“).

1. Die Professoren des Gymnasiums müssen sich die Erlaubnis, prohibitos Poetas aut alios libros impuros zu lesen, vom Provinzial erholen.

2. Die Erlaubnis, die Kommentare zu den genannten Büchern zu lesen, bezieht sich nur auf die Erklärung jener Stellen, welche in den Schulen gelesen werden dürfen.

3. Die Professoren sollen, wie die Gesellschaft bisher zu ihrem Ruhme gethan hat, die Jugend auf sanfte Weise leiten, mehr durch Gewährung von Belohnungen und Auszeichnungen als durch Härte und Strafen.

4. Wenn andere Mittel erschöpft sind und zur Rute geschritten werden muß, so soll die Bestrafung ehrbar und züchtig vorgenommen werden. Die Fußbekleidung<sup>2</sup> der Knaben darf nicht mehr entfernt werden, als dies zur Ausführung der Strafe notwendig ist. Für gewöhnliche Fehler der Schüler sind bloß sechs Streiche erlaubt und diese nur mäßig. Wenn die Schuld größer ist, bestimmt der Rektor (Superior) oder Präsekt die Zahl der Streiche, und der Präsekt wohnt der Exekution bei<sup>3</sup>.

5. Kein Schüler darf in der Schule oder im Konvikt allein gestraft werden, sondern es müssen regelmäßig Zeugen gegenwärtig sein.

6. Diejenigen, welche altershalber oder aus einem andern Grunde nicht wohl gezüchtigt werden können, sollen auf andere Weise gestraft werden, indem man sie etwa auf den Boden sitzen oder stehen läßt, während die andern sitzen, oder ihnen den letzten Platz anweist.

7. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß das Lateinischreden unter den Schülern in Übung bleibt. Darum sollen die Lehrer selbst mit ihnen nicht deutsch sprechen, oder denjenigen, welche deutsch reden, Antwort geben, auch in den Grammatikklassen, mit Ausnahme der untersten Klasse.

8. Es ist keinem Lehrer gestattet, ohne besondere Erlaubnis des Rektors einen Schüler, aus welcher Ursache auch immer, in der Schule oder an einem andern geschlossenen, nichtöffentlichen Orte allein zurückzubehalten. Hat einer eine litterarische Arbeit zu fertigen oder in der Sodalität etwas zu thun, so sind ihm noch andere beizugesellen, welche miteinander unterrichtet oder beschäftigt werden sollen.

<sup>1</sup> Der Text derselben findet sich lateinisch Act. Univ. I, 177 sqq. und bei Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 189 sqq.

<sup>2</sup> Die Act. Univ. haben caligas (Stiefel); Pachtler hat dasselbe Wort, aber in Klammern noch braccas (Hosen).

<sup>3</sup> Über die körperlichen Strafen s. Duhr, St.-D. S. 54.

9. Damit die Kenntniss des Griechischen in Blüte steht, müssen die Schüler dazu angeregt und darin geübt werden, und zwar schon in den unteren Grammatikklassen, je nach deren Beschaffenheit. Darum sollen sich die Lehrer dieser Klassen ein Gewissen daraus machen, wenn durch ihre Nachlässigkeit oder ihr zu geringes Interesse an dem Griechischen dieses Studium in den oberen Klassen daniederliegt oder beeinträchtigt wird, obwohl dasselbe doch gerade bei diesen Zeiten wegen der Häresien ganz besonders notwendig ist.

10. Wie in der Theologie der hl. Thomas und in der Philosophie Aristoteles, so muß für die Humaniora Cicero das Vorbild sein. Das ist der Wille des Generals und der ganzen Gesellschaft. Darum würden sich diejenigen gegen den Gehorsam verfehlen, welche, ihrer eigenen Neigung folgend, mehr den sogenannten Lipsischen oder einen andern gedrängten oder fremdartigen Stil pflegen würden, statt sich an Cicero anzuschließen (*qui proprio affectu ducti vel stylo, ut vocant Lipsico, vel alteri conciso et exotico se potius darent, quam Ciceroni*). Wenn darum bei einem der Unserigen eine solche Vorliebe entdekt werden sollte, so sollen ihm die Bücher des Lipsius und andere derartige Bücher abgenommen werden; die Briefe aber, welche in diesem Stile geschrieben sind, sollen zerrissen oder verbrannt werden. Auch die in diesem Stile abgefaßten Bekanntmachungen (*affixiones*) oder Vorträge (*declamationes*) sind öffentlich nicht zu gestatten<sup>1</sup>.

Aus der späteren Zeit sind fast keine oder nur wenige Verordnungen über das Gymnasialschulwesen vorhanden. Ein und das andere wurde schon in anderem Zusammenhange angeführt. Aus der Zeit, welche mit dem Ende der Jesuitenperiode zusammenfällt, nämlich vom 3. August 1770, hat sich eine Verordnung des Fürstbischofs und Kurfürsten Clemens Wenceslaus erhalten<sup>2</sup>. Danach sollen in Zukunft die Schulen alljährlich durch eine aus geistlichen und weltlichen Räten bestehende Kommission visitirt und diejenigen Studenten, welche weder besondere Fähigkeiten besitzen, noch auf eigene Kosten zu studieren vermögen, vom Studium beizeiten, und zwar schon in der zweiten oder dritten Klasse, entfernt werden. Mehrere Jahre zuvor hatte Bischof Joseph eine ganz ähnliche Verordnung getroffen. — Aus diesen Verordnungen ist zugleich zu ersehen, daß die Augsburger Bischöfe aus dem 18. Jahrhundert ihr *ius supremum* über die Universität (*Episcopalis Academia Dilingana*) in kraftvoller Weise geltend machten.

<sup>1</sup> In den gedruckten Litt. ann. von 1605 (p. 617 sq.) heißt es von einem † P. Wolfgang Starck, einem Tiroler: *Vetus et Ciceronianum scribendi genus impense coluit, in eoque excelluit, dictionem nuper natam illam dissolutam minime ferens. Contra quam etiam iudicium suum grave et eruditum in scriptis reliquit.*

<sup>2</sup> Ord.-Arch.

## V. Abschnitt.

## Vorstände und Lehrer.

## 1. Die Rektoren.

In nachstehendem geben wir in historischer Reihenfolge die Namen der Rektoren der Universität und des Kollegiums der Jesuiten zugleich mit der Zeit ihrer Amtsthätigkeit und kurzen biographischen Notizen<sup>1</sup>. Eine ausführlichere Darstellung des Lebens und der Wirksamkeit der Rektoren wurde nicht beabsichtigt, weil eine solche bei der großen Zahl derselben — es sind für die Zeit von 1564—1773 nicht weniger als 57 — einen zu großen Raum beanspruchen würde und weil dies schon früher an einem andern Orte geschehen ist<sup>2</sup>.

Heinrich Dionysius, 17. August 1564 bis 28. März 1565, ein Schwesterjohn des sel. Petrus Canisius. Er wurde wie dieser zu Rymwegen geboren, trat nach 1552 in die Gesellschaft Jesu ein, empfing zu Köln die theologischen Grade und bekleidete dort die Stelle eines Dompredigers. Wegen Kränklichkeit legte er in Dillingen schon nach kurzer Zeit das Rektorat nieder (vgl. dazu S. 60).

Theodorich Dionysius, 28. März 1565 bis März 1585, ein Halbbruder des sel. Petrus Canisius von mütterlicher Seite, geboren zu Rymwegen 1532. Er studierte zu Löwen, ging nach Rom und wurde dort 1554 vom hl. Ignatius in die Gesellschaft aufgenommen. Nach Deutschland zurückgekehrt, wurde er nach einem kurzen Aufenthalt in Wien Rektor des Kollegiums in München und dann Rektor in Dillingen, wo er von 1565—1582 auch das Amt eines Universitätskanzlers versah. Während seiner zwanzigjährigen Rektoratsführung war er teils wegen Kränklichkeit,

<sup>1</sup> Die benutzten Quellen sind hauptsächlich: Act. Univ., Hist. Coll. Dil., Litt. ann., Elogia hominum illustrium qui in provincia superioris Germaniae vixerunt et obierunt cum existimatione perfectionis et sanctitatis religiosae (Allg. R.-A. Jesuitica Fasc. 11, Nr. 196<sup>1/2</sup>) und Elogia patrum Jesuitarum (ebend. Fasc. 11, Nr. 195, 197), ferner die Hist. Prov. S. J. Germ. sup. von Agricola, Flott und Kropf, die bibliographischen Werke, welche über die von Jesuiten herausgegebenen Schriften handeln, ferner die Werke von Pachtler (Mon. Germ. Paed. resp. Ratio studiorum), Meberer, Prantl, Probst, Schreiber, Lang, Sipowsky, Romstöck u. s. w.

<sup>2</sup> R. Mayer behandelte „Die Rektoren der Universität Dillingen im ersten Jahrhundert ihres Bestehens“, 1551—1650) im Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen IX (1896), 55—68, und der Verfasser „Die Rektoren der Universität Dillingen von 1650—1803“. Ebend. XII (1899), 43—94. Auch Weiß, Chronik der Stadt Dillingen, giebt S. 353—363 biographische Notizen über die Rektoren an der Universität Dillingen, jedoch ohne alle Quellenangabe und vielfach lückenhaft und irrig.

teils in Ordensgeschäften öfters von Dillingen abwesend. Nach seinem Weggange von dort war er zweimal Rektor in Ingolstadt. 1597 wurde er in Luzern bei der Nachricht vom Tode seines Bruders, des Petrus Canisius, vom Schlage gerührt; er starb zu Ingolstadt am 27. September 1606.

Richard Haller, 5. Mai 1585 bis Januar 1589. Er wurde zu Nürnberg 1550 als der Sohn eines Patriziers Haller von Hallerstatt geboren, trat 1569 in den Orden, war auch Rektor der Kollegien in Ingolstadt und Innsbruck, Prediger in München, und starb 12. Januar 1612 in Madrid als Beichtvater der Königin Margarete, der Gemahlin Philipps III. von Spanien.

Julius Priscianensis, Januar 1589 bis Dezember 1589 und wieder 1. November 1599 bis 16. Dezember 1603. Ein Italiener von Geburt — er wurde geboren zu Florenz 1542 —, „trug er ein deutsches Herz im italienischen Busen“, wie Rotmarus von ihm sagt<sup>1</sup>. Er kam 1572 nach Deutschland, lehrte in Ingolstadt und Dillingen 20 Jahre die Theologie, bekleidete an der Akademie zu Dillingen von 1582—1607 das Amt eines Kanzlers und war in der Zeit zwischen den beiden Rektoraten einige Jahre Socius des Provinzials. Sein Tod erfolgte zu Dillingen am 6. April 1607. P. Julius war in Dillingen auch Beichtvater und Spiritual der Religiosen im Konvikt, das die große Zahl von Ordensangehörigen aus so vielen Klöstern vornehmlich seiner Thätigkeit verdankte. Er reiste, zumal in den Ferien, in den Klöstern Schwabens und der Schweiz umher, gab Exercitien oder erteilte sonst geistlichen Rat und Belehrung. Er darf als Wiederhersteller der Klosterzucht in den Ordenshäusern Schwabens (des jetzigen bayerischen und württembergischen) bezeichnet werden<sup>2</sup>.

Andreas Sylvius (al. Steyrwaldt), 9. Dezember 1589 bis 9. Mai 1594, wurde 1550 zu Würzburg geboren, lehrte in Dillingen

<sup>1</sup> Germanam versans Italo sub pectore mentem. *Mederer* II, 7. Er nennt ihn noch weiter: vir omni laude dignus.

<sup>2</sup> In seinem *Elogium* (Allg. N.-A. Jesuitica Fasc. 11, Nr. 196 $\frac{1}{2}$ ) heißt es von ihm: Hic per Sueviam et Helvetiam coenobia religiosorum nobilissima antiquissimaque omnium fere ordinum in pristinum disciplinae veteris vigorem nitoremque incredibili cum labore fructuque summo restituit. Der Norbertiner Martin Merz giebt ihm folgendes Zeugnis: Praeclarus Religiosorum et Monasteriorum fautor et promotor; vir cum primis pius et doctus; integrae vitae, praeclarae doctrinae, laudabilis et sacrae conversationis; diuturnum Dilinganae Academiae ornamentum; Coryphaeus et princeps fautor Monasteriorum; et Religiosorum omnium parens. *Hist. Prov. S. J. Germ. Sup.* III, 313. Vgl. dort noch weiter I, 250, 293; II, 115. Außer seinen gedruckten Schriften sind von ihm in der Bibliothek des Klerikalseminars in Dillingen handschriftlich Exhortationen an die Religiosen vorhanden. *Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen IX* (1896), 256. Der Restitutor disciplinae monasticae verdient ein biographisches Monument.



und Ingolstadt Philosophie, an letzterem Orte später Theologie, war in Dillingen auch Regens des Konvikts und Professor der Theologie und starb den 3. Oktober 1613 zu Bruntrut i. d. Schweiz<sup>1</sup>.

Matthias Mayrhofer (Meirhofer), 9. Mai 1594 bis 1. November 1599. Er erblickte das Licht der Welt zu Landshut den 29. Oktober 1549, studierte in Rom Philosophie und Theologie, dozierte in Ingolstadt<sup>2</sup> Philosophie und Theologie, und war dort einige Jahre auch erster Vorstand des neu gegründeten Konvikts vom hl. Ignatius; nach seiner Enthebung vom Rektorate in Dillingen leitete er viele Jahre das Kollegium in München und starb daselbst am 7. Februar 1641, 92 Jahre alt<sup>3</sup>. Er hinterließ mehrere theologische Schriften, in welchen er sich als trefflichen Polemiker erwies<sup>4</sup>.

Christoph Grenzing<sup>5</sup>, 16. Dezember 1603 bis 1. August 1618, wurde bei seiner Ernennung als Rektor zum Doktor der Theologie promoviert<sup>6</sup>, er war 1567 zu Feldkirch geboren, trat 1584 in Dillingen als Schüler der Rhetorik in den Orden, lehrte in Dillingen und München Theologie, war in Dillingen auch Studienpräsekt und Regens des Konvikts, nach der Niederlegung des Rektorates wurde er Provinzial der oberdeutschen Provinz und starb auf einer Visitationkreise in Litauen im Jahre 1636<sup>7</sup>. Grenzing stand bei Bischof Heinrich in großem Ansehen und leitete als Rektor die Unterhandlungen, welche 1606 zur endgültigen Fundation des Kollegiums und der Akademie führten (S. 76). Der Bischof bediente sich seines und des Kanzlers Georg Eberhard Rates auch bei der Diözesansynode in Augsburg 1610 und bei der Veröffentlichung der Synodaldekrete<sup>8</sup>.

Petrus Gottrau (Gottraw), 1. August 1618 bis 19. Oktober 1622, erblickte das Licht der Welt 1577 zu Freiburg i. d. Schweiz, trat zu Mailand in den Orden, lehrte in Dillingen Philosophie und Theologie, letztere auch in München; nach dem Rücktritt vom Rektorat war er noch einige

<sup>1</sup> Sylbius nahm mit Gregor von Valentia 1589 in Lauingen an der Disputation gegen Philipp Heilbrunner teil. *Agricola* I, 334.

<sup>2</sup> Nicht in Dillingen, wie Mayer (S. 60) nach Sommervogel unrichtig angiebt.

<sup>3</sup> Die theologische Fakultät zu Ingolstadt widmete ihm ein ehrenvolles Elogium. Daselbe wörtlich *Mederer* II, 297 sq.

<sup>4</sup> Vgl. Janßen VII, 502.

<sup>5</sup> Zwischen Mayrhofer und Grenzing war Julius Priscianensis zum zweitenmal Rektor (S. 266).

<sup>6</sup> Es war Sitte, dem neuen Rektor das Doktorat der Theologie zu verleihen, wenn er es nicht schon besaß.

<sup>7</sup> Der Geschichtschreiber der oberdeutschen Provinz der Jesuiten sagt bei Erwähnung seines Todes: Sub haec tempora peregre mortem obiit Christophorus Grenzing, magnum Provinciae nomen, virque illustrium meritorum (V, 381).

<sup>8</sup> Hist. Prov. S. J. Germ. Sup. III, 430; V, 381. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1610.



Jahre Universitätskanzler und starb im April 1640 zu Luzern. Er wird als ein frommer Ordensmann geschildert.

Johann Mocquetius (Mocquet), 19. October 1622 bis 6. Januar 1625, wurde geboren zu Neuspont in Lothringen 1574, trat 1595 in den Orden, lehrte Philosophie und Theologie in Dillingen, letztere auch in Ingolstadt, und starb als Rektor des Kollegiums in Innsbruck am 19. Januar 1642<sup>1</sup>. Mocquetius verstand außer seiner Muttersprache (Französisch) Lateinisch, Griechisch und Hebräisch und beherrschte die italienische, spanische und deutsche Sprache wie seine eigene. Er hinterließ eine Reihe von philosophischen und theologischen Schriften, darunter eine polemische, wie nämlich die *Häretiker methodo Gonteriana* widerlegt werden können<sup>2</sup>.

Johann Sigersreitter, 6. Januar 1625 bis 30. April 1631. Derselbe wurde geboren zu Straubing am 14. März 1584, trat 1605 in den Orden, dozierte in Ingolstadt Philosophie, war Rektor in Altötting, Novizenmeister, und starb zu Ingolstadt am 15. Juli 1655.

Wolfgang von Gravenegg, 30. April 1631 bis 13. Mai 1635, erblickte das Licht der Welt zu Ellwangen, studierte im germanischen Kollegium in Rom Philosophie und trat dort 1611 in das Noviziat der Gesellschaft ein<sup>3</sup>, erhielt nach seiner Rückkehr nach Deutschland in Dillingen 1620 das Doktorat der Philosophie und 1623 das Doktorat der Theologie, bekleidete das Amt eines Professors der Theologie in Dillingen und Ingolstadt und wurde nach der Enthebung vom Rektorat in Dillingen Rektor des Kollegiums in München und Provinzial; er starb zu Innsbruck den 20. August 1650 im Rufe eines heiligen Ordensmannes. Das Rektorat in Dillingen fiel in die Wirren und Schrecknisse des Schwedenkrieges. Seiner Klugheit und Gewandtheit verdankten die Akademie und die beiden Kollegien viel Gutes in diesen schwierigen Zeiten (S. 85 ff.). Er hinterließ zwei theologische Schriften.

<sup>1</sup> Das ihm von der theologischen Fakultät zu Ingolstadt gefehte Elogium bei *Mederer* II, 233. Ein anderes Elogium Allg. R.-A. Jesuitica Fasc. 11, Nr. 196<sup>1/2</sup>.

<sup>2</sup> Gontery war ein französischer Jesuit. Mocquet lieferte eine lateinische Bearbeitung seiner Schrift über die Art und Weise, wie die Häretiker aus dem Wort Gottes allein widerlegt werden können. „Diese Methode geht darauf hinaus, zu zeigen, daß die Protestanten unvermögend seien, ihre Lehre aus der Schrift zu beweisen, indem die von ihnen citierten Zeugnisse der Schrift den ihnen protestantischerseits unterlegten Sinn nicht zulassen.“ *Werner* IV, 588.

<sup>3</sup> *Cordara*, *Collegii Germanici et Hungarici Historia* p. 219: Wolfgangus a Gravenögg Soc. Jesu, insigni vir sanctimonia, magna in primis vitae austeritate et erga proximos caritate. — Als der angesehene Rechtsgelehrte Kaspar Manz in Ingolstadt in einer Schrift gegen die peripatetische Philosophie auftrat und dadurch an der dortigen Universität einen kleinen Krieg erregte, stand Gravenegg auf seiner Seite. Diesem hatte Manz sogar seine Schrift gewidmet. *Mederer* II, 318 sq.

Georg Reeb, 13. Mai 1635 bis 8. April 1640. Beim Antritt des Rektorates erhielt Reeb sämtliche theologische Grade. Er wurde geboren am 5. April 1594 zu Eichstätt, in den Orden aufgenommen 1615, lehrte in Dillingen Philosophie, hier und an andern Orten 13 Jahre Moraltheologie, war in Dillingen auch Regens und in Mindelheim und Alttötting Rektor des Kollegiums; er starb zu München den 6. März 1662.

Georg Stengel, 8. April 1640 bis 12. April 1643. Er wurde geboren zu Augsburg im April 1585<sup>1</sup>, trat 1601 in die Gesellschaft, war in Dillingen und Ingolstadt Professor der Philosophie, an letzterer Universität auch Professor der Theologie; nach der Niederlegung des Rektorates brachte er sein übriges Leben in Ingolstadt mit litterarischen Arbeiten und seelsorgerlichen Diensten, besonders bei der Marianischen Kongregation, zu und starb dort am 10. April 1651. Das ihm von der theologischen Fakultät zu Ingolstadt gegebene Elogium sagt, er habe die philosophischen und theologischen Disziplinen vorgetragen semper ab ingenio et claritate commendatus<sup>2</sup>. Stengel, der auch in der schönen Litteratur zu Hause war, gehört zu den fruchtbarsten Schriftstellern des Jesuitenordens. Darüber an einer andern Stelle.

Johann Bernhard, 12. April 1643 bis 30. September 1644, lehrte in Dillingen Philosophie und Theologie und war vor seiner Ernennung zum Rektor Regens des Konvikts dortselbst. Nach seinem Rücktritt vom Rektorat wurde er zur Leitung des Kollegiums in Augsburg berufen. Zeit und Ort seines Todes sind nicht bekannt.

Heinrich Lampartner, 30. September 1644 bis 29. September 1647, erblickte das Licht der Welt am 16. November 1591 zu Luzern, wurde 1606 in den Orden aufgenommen, lehrte in Ingolstadt Philosophie, in Dillingen Theologie, war Rektor der Kollegien in Amberg, Neuburg und Ingolstadt, Studienpräfekt in Dillingen, Socius des Provinzials von Oberdeutschland, Provinzial der böhmischen Provinz und starb zu Augsburg am 14. Oktober 1670<sup>3</sup>. Gemäß der Vorschrift der 8. Generalkongregation bezw. des Papstes Innocenz X., wonach die Amtszeit der Lokalobern nur drei Jahre dauern soll<sup>4</sup>, legte Lampartner genau nach Vollendung des Trienniums das Rektorat nieder. Er war litterarisch sehr thätig, besonders auf dem moralisch-äscetischen Gebiete.

<sup>1</sup> Prantl II, 498 giebt 1584 an, die übrigen Quellen 1585.

<sup>2</sup> Mederer II, 328.

<sup>3</sup> In seinem Elogium (R.-A. Jesuitica in genere Fasc. 11, Nr. 197) heißt es von ihm: Vir antiquae fidei, devotioni constanter deditus ac rerum spiritualium imprimis gnarus, ex quo nostris et externis semper in pretio fuit.

<sup>4</sup> Instit. Soc. Jes. I, 574. Diese Bestimmung wurde später wieder aufgehoben. Vgl. Brühl S. 483.

Adam Grießer, 6. Oktober 1647 bis 6. Oktober 1650. Er war geboren zu Rheinau (Schweiz) den 30. Dezember 1594, trat 1622 in den Orden, lehrte an verschiedenen Orten außer den Humaniora<sup>1</sup> Philosophie und Theologie, lektete insbesondere in Freiburg i. Br., wohin er sich nach Niederlegung seines Rektorates in Dillingen begab; er starb zu Delémont am 2. Oktober 1665.

Sigmund Schnuernberger (Schnuremberger), 6. Oktober 1650 bis 6. Oktober 1653 und 8. Oktober 1656 bis April 1662. Derselbe wurde geboren zu Donauwörth den 24. Oktober 1603 und in die Gesellschaft aufgenommen 1623, lehrte in Dillingen und Ingolstadt Philosophie und Theologie; sein Tod erfolgte zu Ingolstadt am 2. Oktober 1689<sup>2</sup>.

Nikolaus Wyßing, 6. Oktober 1653 bis 8. Oktober 1656, wurde geboren zu Luzern am 27. Februar 1601 und trat 1616 in den Orden; er lehrte in Ingolstadt Philosophie, in Dillingen und Freiburg i. Br. Theologie, war mehrere Jahre Bücherzensor in Rom und Vorstand des Probationshauses zu Altötting; er starb zu München am 22. September 1672. Sotwel erteilt ihm das Lob: *vir omni scientiarum genere peregrinie excultus.*

Franz Strobl, 5. September 1662<sup>3</sup> bis 27. April 1668. Er erblickte das Licht der Welt zu München am 19. Oktober 1615, trat in den Orden 1633, lehrte Philosophie in München und Ingolstadt, an letzterem Orte auch Theologie; nach Vollendung seines Rektorates in Dillingen leitete er das Kollegium in Ingolstadt und war dann Instruktor der Patres im dritten Probationsjahre zu Ebersberg; er starb in Innsbruck am 10. Januar 1674.

Johann Schirmbeck, 4. Dezember 1668 bis 19. August 1671<sup>4</sup>. Er wurde geboren zu Pfaffenhofen (O.-Bayern) den 8. April 1618, in den Orden aufgenommen 1635, lehrte in Ingolstadt Philosophie und in Freiburg i. Br. Theologie; vor seiner Ernennung zum Rektor in Dillingen verwaltete er dasselbe Amt in Freiburg i. d. Schweiz; er starb als Novizenmeister zu Landsberg am 5. November 1675.

<sup>1</sup> Die Jesuiten pflegten nach Absolvierung der Philosophie und vor dem Studium der Theologie einige Jahre die humanistischen Fächer zu lehren. Dies gilt auch von den andern Rektoren, wenn es auch nicht speziell erwähnt wird.

<sup>2</sup> Irrig sagt Romstedt S. 341<sup>2</sup>, Schnuernberger sei Rektor und Vizkanzler gewesen vom 6. Oktober 1650 bis 21. Juni 1651, denn nur als Vizkanzler trat er 1651 zurück.

<sup>3</sup> Zwischen Wyßing und Strobl verwaltete zum zweitenmal Schnuernberger das Rektorat (s. oben).

<sup>4</sup> Vom 27. April bis 4. Dezember war der Universitätskanzler Heinrich Mayer Vizerektor.

Johann Ev. Thanner, 14. Oktober 1671<sup>1</sup> bis 24. April 1674. Derselbe erblickte das Licht der Welt zu München 1618, trat in die Gesellschaft 1633, lehrte in Ingolstadt Philosophie, in München, Freiburg i. Br., Dillingen und Ingolstadt Theologie, war vor der Rektoratsführung in Dillingen Rektor in Neuburg und nach derselben Provinzial der oberdeutschen Provinz; 1676 wurde er Beichtvater des Herzogs Philipp Wilhelm von Neuburg und 1679 der Kaiserin Eleonora Magdalena; er starb zu Prag den 25. (oder 29.) März 1680. Das Elogium, welches ihm die theologische Fakultät zu Ingolstadt gesetzt, sagt von ihm, er habe die Theologie *eximia cum laude* gelehrt und das Amt eines Rektors *singulari prudentia* verwaltet<sup>2</sup>. Thanner war auch litterarisch nicht unbedeutend thätig<sup>3</sup>.

Christoph Meindl, 17. Juni 1674<sup>4</sup> bis 8. September 1678. Derselbe wurde geboren zu Moosburg<sup>5</sup> am 12. Juli 1628, in die Gesellschaft aufgenommen 1645, dozierte in Ingolstadt und Dillingen Philosophie, war dann Professor der Theologie zu Freiburg i. d. Schweiz, Luzern und Dillingen, übte 12 Jahre das Amt eines Beichtvaters bei Bischof Johann Christoph; er starb zu Augsburg am 5. Mai 1690. In seinem Nekrolog wird ihm nachgerühmt *prudentia doctrinaque praesens coniuncta cum rerum usu*<sup>6</sup>.

Jakob Prugger (Brugger), 8. September 1678 bis 16. Oktober 1681, erblickte das Licht der Welt zu Schwaz (Tirol) den 23. Februar 1637, trat 1656 ins Noviziat, dozierte in Ingolstadt Philosophie, in Innsbruck, Dillingen, München und Ingolstadt Theologie; er war auch Rektor der Kollegien in Eichstätt und Konstanz, und Rektor am Gymnasium zu St. Paul in Regensburg<sup>7</sup>, Instruktor der Patres im dritten Probationsjahre; er schied aus diesem Leben zu Hall am 21. Oktober 1706.

Franz Rhem (Rem), 16. Oktober 1681 bis 13. November 1685. Er wurde geboren zu Augsburg den 11. Oktober 1634, in den Orden aufgenommen 1651, war Professor der Philosophie in Ingolstadt, Professor der Theologie in Konstanz, Dillingen und Ingolstadt; nach Sommervogel (VI, 1703) wäre er auch Rektor zu Innsbruck und Ingolstadt gewesen und

<sup>1</sup> Als Stellvertreter fungierte vom 19. August an der Universitätskanzler Albert Faber.

<sup>2</sup> Mederer III, 39.

<sup>3</sup> Rigner (Geschichte der Philosophie bei den Katholiken in Altbayern u. s. w. S. 139) berichtet aus der Schrift Thanners *De natura et arte* über zwei merkwürdige Versuche des Verfassers betreffend „die Farben und das Licht“, sowie „die Schwingung metallhaltiger Steine über gläsernen mit Wasser gefüllten Beckern“.

<sup>4</sup> Meindl war seit 24. April Vizerektor gewesen.

<sup>5</sup> Nach anderen wurde er zu Friedberg (bei Augsburg) geboren.

<sup>6</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690.

<sup>7</sup> Reinstätter II, 46.

nach Romstöck (S. 308) Provinzial in Oberdeutschland. Letzteres ist kaum richtig. Rhem starb zu München den 26. November 1703.

Friedrich Ininger, 13. November 1685 bis 15. Januar 1690, erblickte das Licht der Welt zu München den 20. September 1640, trat in den Orden 1656, dozierte in Ingolstadt Philosophie, hierauf in Innsbruck, Dillingen und Ingolstadt Theologie; nach Niederlegung des Rektorates in Dillingen wurde er Rektor in Konstanz, dann Provinzial, zuletzt wurde ihm noch die Visitation der österreichischen Provinz aufgetragen; er starb zu Warasdin den 25. März 1696<sup>1</sup>. Das Elogium der theologischen Fakultät von Ingolstadt spendet Ininger sowohl als Lehrer wie als Rektor und Provinzial hohes Lob. In ersterer Beziehung wird von ihm gesagt, daß er doctrinae soliditas mit claritas verbunden habe<sup>2</sup>. Dillingen verdankt seinen Bemühungen ganz besonders die Errichtung eines neuen Universitätsgebäudes (S. 105).

Eustach Furtenbach, 27. Januar 1690 bis 6. Juni 1693, wurde geboren zu Dinkelsbühl (M.-Franken) am 25. Dezember 1635, trat in die Gesellschaft 1652, lehrte an verschiedenen Orten (an welchen ist nicht bekannt) Philosophie und Theologie, leitete desgleichen verschiedene Kollegien (Konstanz, Trient, Hall) 23 Jahre und beschloß sein Leben zu München am 29. November 1708.

Franz Baroni, 16. Juni 1693 bis 13. Januar 1697. Von ihm ist sehr wenig bekannt. Er war Präsekt am Gymnasium in München<sup>3</sup>, Professor der Theologie in Innsbruck und nach seinem Weggang von Dillingen Rektor des Kollegiums in Neuburg.

Georg Spiznagl (Spiznagl), 13. Januar 1697 bis 9. Juni 1700. Derselbe erblickte das Licht der Welt zu Kissing (O.-Bayern) den 15. April 1641, trat ins Noviziat 1658, war Professor der Philosophie in Eichstätt, Dillingen und Ingolstadt, Professor der Theologie in Innsbruck, Dillingen und Ingolstadt, Schulpräsekt in Amberg<sup>4</sup>, Rektor in Ingolstadt, Neuburg, Altötting und München; er starb zu Altötting den 4. April 1717.

Johann Banholzer, 9. Juni 1700 bis 10. Januar 1705 und 17. September 1716 bis 12. Oktober 1719. Derselbe wurde geboren zu Konstanz 1645, lehrte Philosophie zu Straubing und Dillingen, Theologie zu Freiburg i. Br. und Ingolstadt, war auch Rektor in Konstanz, Regensburg

<sup>1</sup> Nach *Mederer* (III, 85 sq.) und *Weiß* (S. 358) ist Ininger zu Landsbut geboren und gestorben. Was den Ort des Todes betrifft, so sagen die *Act. Univ.* II, 711: *Mortuus hoc die (25. März 1696) Varasdini R. P. Frideric. Ininger.* Auch *Sommervogel* (IV, 615) giebt Warasdin an.

<sup>2</sup> *Mederer* III, 85.

<sup>3</sup> *Bauer*, Aus dem *Diarium gymnasii S. J. Monacensis* S. 29.

<sup>4</sup> *Rizner*, *Geschichte der Studien-Anstalt zu Amberg* S. 58.



und Amberg, Regens des Konvikts in Dillingen, Präsekt der höheren Studien in München, wo er den 26. Februar 1725 starb. Vanholzer verfaßte mehrere Schriften, darunter eine, welche den damals im Jesuitenorden geführten Streit wegen des Probabilismus behandelt. Darüber später.

Johann B. Frölich, 1. Februar 1705 bis 24. März 1706. Er erblickte das Licht der Welt zu Innsbruck am 9. Dezember 1651, trat in den Orden 1669, studierte in Dillingen Theologie, lehrte in Altötting, München und Ingolstadt Philosophie, wurde dann Professor der Theologie in Dillingen und Ingolstadt, war Rektor des Kollegiums in Konstanz und am Gymnasium St. Paul in Regensburg<sup>1</sup>. Seiner Rektoratsführung machte der Tod schon am 24. März 1706 ein vorsehnelles Ende. Der Nekrolog in den Litt. ann. und im Reichsarchiv spendet den vortrefflichen Eigenschaften des P. Johann Frölich volles Lob.

Franz Bryat, 29. August 1706 bis 27. Februar 1708, und seit dem Tode Frölichs schon Vizerektor. Er wurde geboren zu Bruntrut (Porrentruy) i. d. Schweiz am 27. Oktober 1647, in die Gesellschaft aufgenommen 1666, lehrte an verschiedenen Orten (Ingolstadt, Freiburg i. Br. u. s. w.) Philosophie und Theologie, war Rektor in Altötting, Socius des Provinzials und starb zu Ingolstadt den 1. Februar 1718.

Andreas Paul, 2. August 1708 bis 8. Oktober 1711, wurde geboren zu Harta (Diözese Prag) am 28. Januar 1655, trat in den Orden 1673, studierte in Dillingen Theologie, dozierte in Ingolstadt und Innsbruck Philosophie, war Professor der Theologie in Dillingen, Luzern und Ingolstadt, Studienpräsekt in Dillingen und Präsekt des Gymnasiums in München<sup>2</sup>; er starb dort den 15. Januar 1714.

Simon Zanna, 8. Oktober 1711 bis 14. Oktober 1714. Derselbe wurde geboren zu Ampezzo (Tirol) den 28. Oktober 1659, in den Orden aufgenommen 8. September 1677, war Professor der Philosophie in Innsbruck, Professor der Theologie in Freiburg i. Br., Innsbruck und Ingolstadt, bekleidete auch das Amt eines Studienpräsekten und Instruktors der Patres im dritten Probationsjahre; der Tod ereilte ihn zu München am 6. Mai 1725. Unter dem Rektorate des Simon Zanna wurde der östliche Teil des Kollegiumsgebäudes neu aufgeführt (S. 106).

Christoph Kasler, 14. Oktober 1714 bis 17. September 1716, wurde geboren zu Konstanz den 12. August 1654, in die Gesellschaft aufgenommen am 30. September 1669, lehrte in Ingolstadt Philosophie, war Professor der Theologie in Dillingen und Ingolstadt, Studienpräsekt, Bücherrevisor in Rom, wo er den 16. Juli 1723 starb. Kasler hat eine nicht unbedeutende litterarische Thätigkeit entfaltet. In der Zeit seiner

<sup>1</sup> Kleinräuber II, 46.<sup>2</sup> Bauer S. 29.



Wirksamkeit in Dillingen verteidigte er den Probabilismus gegen ein Buch des Ordensgenerals Gonzalez. Davon an einem andern Orte.

Georg Prugger (Brucker), 12. Oktober 1719<sup>1</sup> bis 7. Dezember 1722, erblickte das Licht der Welt zu Innsbruck am 27. Mai 1656, trat der Gesellschaft Jesu 1672 bei, war Professor der Philosophie in Ingolstadt, Professor der Theologie ebendort, sowie in Freiburg i. Br. und Konstanz, hier leitete er auch als Rektor das Kollegium; im ganzen war er in verschiedenen Kollegien mehr als 20 Jahre Rektor; er war ferner Novizenmeister, Socius des Provinzials und starb zu Hall den 24. Juli 1739. Sein Elogium<sup>2</sup> sagt von ihm: Vir ad omnia summa natus et inter praecipuos Provinciae nostrae numerandus.

Paul Zetzl (Zetl), 7. Dezember 1722 bis 12. Dezember 1725. Derselbe wurde geboren zu Schleißheim den 12. Juni 1679, trat in den Orden 1699, lehrte in Dillingen, wo er zugleich akademischer Prediger war, und in Ingolstadt die Philosophie, war Professor der Theologie und Präses der akademischen Kongregation in Ingolstadt; hierauf versah er in Dillingen das Amt eines Universitätskanzlers, wurde dann Rektor des Kollegiums in Burghausen, Socius des Provinzials und starb als Beichtvater eines Damenstifts in Hall (Tirol) am 30. März 1740 im Rufe der Heiligkeit. Zetzl war auch litterarisch thätig. Als Professor der Philosophie zeigte er sich in Fragen der Meteorologie als entschiedenen Gegner der aristotelischen Tradition und verfocht die Grundsätze der Atomisten<sup>3</sup>. Unter dem Rektorate Zetzls wurde das jetzt noch stehende Gymnasiumsgebäude aufgeführt (S. 106).

Franz Mossu, 12. Dezember 1725 bis 11. November 1727, wurde geboren zu Charmes (in der Diözese Lausanne oder Laon) den 8. September 1676, trat ins Noviziat den 28. September 1691, lehrte in Eichstätt und Ingolstadt Philosophie, darauf in Dillingen, Ingolstadt und Innsbruck Theologie, war vor seiner Ernennung zum Rektor in Dillingen in derselben Eigenschaft in Innsbruck, wurde nach der Niederlegung des Rektorates in Dillingen als Rektor des Kollegiums nach Landsberg berufen, versah hierauf in Regensburg das Amt eines Studienpräsekten, war dann Provinzial von Oberdeutschland, Rektor des Kollegiums in München, am Gymnasium St. Paul in Regensburg<sup>4</sup> und in Landshut; er starb zu München den 2. Dezember 1760.

Joseph Mayr, 11. November 1727 bis 28. Februar 1730. Er wurde geboren zu Hall (Tirol) am 1. Februar 1671, in die Gesellschaft

<sup>1</sup> Zwischen Raßler und Prugger führte Banholzer zum zweitenmal das Rektorat (s. oben S. 272).

<sup>2</sup> Allg. N.-A. Jesuitica in genere Fasc. 11, Nr. 195.

<sup>3</sup> Prantl I, 524. Rirner, Gesch. der Philosophie S. 55. Mederer III, 161.

<sup>4</sup> Kleinstäuber II, 47 f.

aufgenommen 1687, lehrte in Ingolstadt Mathematik und Theologie<sup>1</sup>, war dort auch Studienpräfekt; nach der Niederlegung des Rektorates in Dillingen war er einige Jahre Provinzial von Oberdeutschland und zuletzt Assistent für Deutschland in Rom, wo er am 8. Februar 1743 aus dem Leben schied.

Jakob Spreng, 28. Februar 1730 bis 14. April 1733, wurde geboren zu Eppan (Tirol) am 15. August 1680, trat ins Noviziat 1697, lehrte zu Freiburg i. d. Schweiz Philosophie, zu Bruntrut, Freiburg i. Br., Tyrnau und Ingolstadt Theologie, nach dem Rücktritt vom Rektorat in Dillingen wurde er Rektor in Freiburg (wahrscheinlich in der Schweiz); er starb zu Hall (Tirol) am 20. Januar 1745. Spreng war auf verschiedenen Gebieten litterarisch thätig.

Konrad Bogler, 14. April 1733 bis 29. April 1736. Er erblickte das Licht der Welt zu Blumberg am 22. Oktober 1665, trat in die Gesellschaft 1682, dozierte in Dillingen die Philosophie, war Professor der Theologie in Ingolstadt und Dillingen, Professor des Kirchenrechts in Innsbruck, Universitätskanzler in Dillingen, Beichtvater und geistlicher Rat des Hochmeisters des Deutschen Ordens<sup>2</sup>; er starb zu München am 3. Februar 1742. Bogler war litterarisch nicht unthätig.

Franz Halden, 29. April 1736 bis 4. August 1739, wurde geboren zu Innsbruck, lehrte dort Philosophie, in Ingolstadt und Freiburg i. Br. Theologie, war zuletzt Rektor am Gymnasium St. Paul in Regensburg<sup>3</sup>, wo er am 10. Mai 1741 starb. Unter seinem Rektorat wurde in Dillingen das gegenwärtig noch stehende Kollegiumsgebäude, d. h. der größere Teil desselben, errichtet (S. 107).

Franz Xaver Jacolet, 4. August 1739 bis 18. Oktober 1742. Derselbe wurde geboren zu Bruntrut (Porrentruy) i. d. Schweiz den 8. Mai 1683<sup>4</sup>, in die Gesellschaft aufgenommen 1699, war Professor der Philosophie in Dillingen und Ingolstadt, Professor der Theologie und Präses der akademischen Kongregation in Dillingen, und nach Niederlegung des Rektorates ebendort Regens des Konvikts, als welcher er am 5. November 1746 starb. Er scheint auch Rektor in Freiburg i. Br. gewesen zu sein. Jacolet hinterließ einige Schriften, von welchen Mensis Marianus in mehrere Sprachen übersezt wurde.

Adam Dichel, 18. Oktober 1742 bis 12. Mai 1743, wurde geboren zu Regensburg am 17. Dezember 1682, trat im Alter von 16 Jahren

<sup>1</sup> Jrrig sagt Prantl (I, 523 und II, 506), Mayr sei 1715 zur theologischen Fakultät übergetreten. Dies geschah schon 1708, wie er selbst I, 482 richtig angiebt.

<sup>2</sup> Hochmeister war damals Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, Bischof von Worms und Breslau, Erzbischof von Trier und zuletzt von Mainz. Vgl. auch Lang S. 177. <sup>3</sup> Kleinstäuber II, 47.

<sup>4</sup> Sommervogel (IV, 713) giebt, ohne Zweifel falsch, 1681 als Geburtsjahr an.

in den Orden, dozierte die Philosophie in Innsbruck und Dillingen, die Theologie in Innsbruck, Ingolstadt und Dillingen; nach dem Rücktritt vom Rektorat in Dillingen wurde er Socius des Provinzials und später selbst Provinzial; er leitete als Rektor mehrere Kollegien, zuletzt jenes in Lands-  
hut, wo er am 13. Mai 1769 sein Leben beschloß.

Georg Hermann (Hörmann), 16. Juli 1743<sup>1</sup> bis 25. Oktober 1746. Er erblickte das Licht der Welt zu Schwandorf am 6. Januar 1693, ließ sich 1710 in die Gesellschaft aufnehmen, lehrte in Ingolstadt von 1725—1732 Philosophie und von 1732—1740 Theologie. Er war ein entschiedener Anhänger der peripatetischen Philosophie und verteidigte seinen Standpunkt gegen die Prinzipien der atomistischen Philosophie in der Schrift: *Lapis offensionis atomisticae a peripatetico motus*<sup>2</sup>. Nachdem Hermann das Lehramt aufgegeben, wurde er Novizenmeister und Rektor in Landsberg, hierauf Rektor in Dillingen und nach Niederlegung dieses Amtes Socius des Provinzials, Rektor in Ingolstadt und München, zweimal Provinzial von Oberdeutschland; er starb zu Regensburg am 12. November 1766. Außer der schon genannten philosophischen Schrift verfaßte Hermann noch einige andere. Als Provinzial traf er 1755 zeitgemäße Anordnungen für die höheren und niederen Schulen der oberdeutschen Provinz und erließ 1766 Bestimmungen für die oberdeutschen Gymnasien über den humanistischen Lehrplan<sup>3</sup>.

Jakob Dedelley, 25. Oktober 1746 bis 23. Oktober 1749, wurde geboren zu Dedelley (Kanton Freiburg), ins Noviziat aufgenommen 1714 im Alter von 23 Jahren (demnach war das Geburtsjahr 1691), lehrte die Philosophie zu Bruntrut (Porrentruy) i. d. Schweiz und zu Ingolstadt, übernahm hierauf die Funktion eines Novizenmeisters und Instruktors der Patres im dritten Probationsjahr, leitete als Rektor die Kollegien in Bruntrut; er war auch Professor der Theologie in Freiburg i. Br. und Schulpräsekt in Amberg<sup>4</sup>; nach Vollendung seines Rektorates in Dillingen wurde er nach Freiburg (i. d. Schweiz) berufen; er starb zu Ingolstadt am 28. Juni 1757. Dedelley hinterließ drei philosophische Schriften, die *Summulae logicae* kamen in verschiedenen Auflagen heraus.

Peter Froidevaux, 13. November 1749 bis 5. Oktober 1752 (vom 23. Oktober bis 13. November 1749 Vizerektor). Er erblickte das

<sup>1</sup> Da das Ernennungsschreiben des Generals nicht früh genug eintraf, fungierte Hermann seit dem 12. Mai als Vizerektor.

<sup>2</sup> Prantl I, 543. Rigner, Geschichte der Philosophie S. 56. Mederer III, 180 bemerkt: *Mansit vero Hermannus, quamdiu quidem vixit, pertinacissimus Peripati patronus, et Corpusculariorum impugnator.*

<sup>3</sup> Pachtler-Duhr, Mon. Germ. Paed. IX, 439; XVI, 54.

<sup>4</sup> Rigner, Geschichte der Studienanstalt zu Amberg S. 58. Irrig lautet sein Name dort Bedelley.

Licht der Welt am 8. Dezember 1695 (wie es scheint, zu Freiberg bei Basel), lehrte in Dillingen die Philosophie und die hebräische Sprache, die Philosophie darauf in Ingolstadt, war Professor der Theologie in Dillingen, Rektor der Kollegien zu Freiburg i. d. Schweiz, Solothurn und Trient, Instruktor der Patres im dritten Probationsjahr und Praefectus spiritualis in München; er starb zu Ingolstadt am 28. Juni 1757.

Sebastian Hundertpfund, 5. Oktober 1752 bis 30. März 1756, wurde geboren zu Bregenz am 28. Februar 1700, trat in den Orden 1717, studierte in Dillingen Philosophie, lehrte diese in Ingolstadt, war Professor der Theologie in Luzern, Freiburg i. Br. und Innsbruck, Rektor in Neuburg und Hall, Superior in Ebersberg, wo er am 10. Juli 1768 starb.

Ignaz Thierbeck, 30. März 1756 bis 10. Juni 1759. Derselbe wurde geboren zu München den 27. Januar 1690, in den Orden aufgenommen 1708, dozierte Philosophie in Regensburg und Dillingen, Theologie in Ingolstadt, kanonisches Recht in Dillingen und Ingolstadt, war Präfekt des Gymnasiums in München<sup>1</sup>, Schulpräfekt in Amberg<sup>2</sup>, Rektor in Amberg, Landshut und Straubing, wo er am 28. Juni 1764 starb. Thierbeck galt als guter Kenner des Kirchenrechtes, Lang<sup>3</sup> nennt ihn ein „hochgeschätztes Orakel des Rechts“; er hinterließ in diesem Fache zwei Schriften.

Johann B. Bernstich (Bernstich, Pernstich), 10. Juni 1759 bis 6. November 1762 und 1. Juni 1763 bis 9. Oktober 1766. Er erblickte das Licht der Welt zu Kaltern (Tirol) am 16. Oktober 1702, trat 1723 dem Orden bei, dozierte in Innsbruck und Dillingen Philosophie, in Dillingen, wo er auch Studienpräfekt war, überdies Geschichte und Theologie, letztere auch in Ingolstadt und Innsbruck, war Rektor des Kollegiums in Trient und am Gymnasium St. Paul in Regensburg<sup>4</sup>, wo der Tod am 22. Juni 1767 seinem Leben ein Ende machte.

Joseph Zwinger, 9. November 1762 bis 17. Mai 1763, wurde geboren zu Haunersdorf (Bayern) den 18. März 1705, in die Gesellschaft aufgenommen 1725, lehrte 7 Jahre die Philosophie, 15 Jahre die Theologie zu Luzern, Freiburg i. Br. und Ingolstadt, war Rektor in Luzern und starb zu Konstanz als Beichtvater des dortigen Fürstbischofs am 14. Juni 1772.

Joseph Mangold, 13. Oktober 1766<sup>5</sup> bis 13. November 1769. Er war ein Bruder des letzten Provinzials von Oberdeutschland, Maximus

<sup>1</sup> Bauer S. 29.

<sup>2</sup> Rigner, Geschichte der Studienanstalt zu Amberg S. 58.

<sup>3</sup> Geschichte der Jesuiten in Baiern S. 200. Vgl. noch Paulhuber, Die Geschichte von Ebersberg S. 689.

<sup>4</sup> Kleinstäuber II, 47.

<sup>5</sup> Zwischen Zwinger und Mangold war zum zweitenmal Rektor Bernstich (s. oben).

Mangold, und wurde geboren zu Rehlingen am 2. März 1716, trat 1733 dem Orden bei, dozierte, der neueren Richtung huldigend, Philosophie in Amberg und Ingolstadt, an letzterer Univerſität auch Theologie; zuletzt war er Rektor des Kollegiums in Augsburg und wurde nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) zum bischöflichen Direktor des Kollegiums ernannt<sup>1</sup>; er versah dieses Amt bis zu seinem Tode, der am 11. Mai 1787 erfolgte<sup>2</sup>. Die bedeutendste Schrift Mangolds ist sein dreibändiges Lehrbuch der Philosophie (*Philosophia rationalis et experimentalis*).

Sigmund Raith, 19. November 1769 bis 29. Oktober 1772, wurde geboren zu Innsbruck am 23. September 1721, in den Orden aufgenommen 1739, lehrte die Philosophie in Innsbruck und Ingolstadt, die Theologie in Luzern, Bruntrut und Dillingen; in Ingolstadt war er auch Studienpräfekt. Über Zeit und Ort seines Todes fehlen Angaben.

Joseph Gräbl, 29. Oktober 1772 bis Oktober 1773. Derselbe wurde geboren zu Edelstetten (Diözese Augsburg) am 4. Februar 1718 als der Sohn des dortigen Schullehrers, dozierte Philosophie in Mindelheim, Dillingen und Ingolstadt, an letzterem Orte auch Theologie, war Regens des Konvikts in Dillingen, Rektor in Straubing und Ellwangen. Gräbl war der letzte Rektor in Dillingen aus dem Jesuitenorden. Nach der Auflösung desselben (S. 111) dozierte er an der neu organisierten Univerſität als Weltgeistlicher noch ein Jahr (1773/1774) Theologie und starb in seiner Heimat Edelstetten im Hause seines Bruders, der dort Frühmesser war, am 24. Oktober 1774.

## 2. Die Kanzler<sup>3</sup>.

Julius Priscianensis 1582—1607.

Matthias Mayle 1607—1609.

Georg Eberhard 1609—1619.

Lorenz Forer 1621—1622.

Peter Gottrau 1622—1625.

Christoph Steborius 1625—1639.

Heinrich Wangnerer 1640—1664.

Heinrich Mayr 1665—1672.

Heinrich Henrich 1672—1682.

Claudius Frère 1682—1690.

Jakob Illung 1690—1693.

Maximilian Kapler 1693—1697.

Ignaz Pfetten 1697—1698.

Matthäus Drattenberger 1698 bis 1709.

Maximilian Kapler 1710—1712.

<sup>1</sup> Das Kollegium St. Salvator in Augsburg wurde seit 1773 von Exjesuiten im weltgeistlichen Gewande geleitet und erst 1807 aufgehoben. Braun, Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg S. 100. Sipowſky II, 198.

<sup>2</sup> Nach Meusel, Das gelehrte Teutschland V, 27, wäre er noch 1797 Rektor der Exjesuiten in Augsburg gewesen.

<sup>3</sup> Nach den oben S. 265 angegebenen handschriftlichen Quellen. Von biographischen Notizen nehme ich Umgang, da die angeſeheneren Kanzler schon unter den Rektoren genannt worden sind oder bei der Darstellung der litterarischen Leistungen der Professoren Berücksichtigung finden werden.



Konrad Bogler 1712—1714.  
 Franz Mouleto 1714—1716.  
 Franz Schmalzgrueber 1716—1724.  
 Franz Steinhart 1724—1726.  
 Paul Zettl 1726—1729.

Franz Schmalzgrueber 1730—1735.  
 Claudius Guelat 1736—1738.  
 Friedrich Maralt 1739—1761.  
 Joseph Monschein 1761—1768.  
 Thaddäus Werento 1768—1773.

Wiederholt wird in den Quellen auch ein Vizkanzler oder Profkanzler genannt. So war zur Zeit des Kanzlers Eberhard, der zugleich Beichtvater des Bischofs und darum oft abwesend war, Peter Bacherius Vizkanzler. An Stelle des Kanzlers Wangnerck, der gleichfalls nicht immer in Dillingen weilte, fungierten Anreitter, Dicastillo, Grieser, Schnuernerberger, Horstius.

### 3. Die Governatoren.

Herlenus Rosenthal 1564—1568 (Genaueres über ihn S. 48).

Thomas Seib 1568—1591. Er wurde geboren zu Eichstätt, studierte in Ingolstadt, wo er den Doktorgrad J. U. erlangte, wurde später fürstbischöflich augsburgischer Hofrat und Hofkanzler und starb am 19. Januar 1591. Er vermachte den Jesuiten testamentarisch seine Bücher außer den juridischen, wodurch deren Bibliothek namentlich an historischen Werken einen großen Zuwachs erhielt<sup>1</sup>.

Albert Faber 1591—1604. Derselbe stammte aus Weißhorn, war wie sein Vorgänger Dr. iur. und Hofkanzler des Bischofs von Augsburg. Im Jahre 1604, nach dem Tode seiner Frau, verzichtete er auf seine weltlichen Würden, ließ sich zum Priester weihen und erhielt in Augsburg ein Kanonikat<sup>2</sup>. Im Amte eines Hofkanzlers sowohl wie eines Universitätsgubernators hatte er zum Nachfolger

Leonhard Götz 1604—1606. Dieser begab sich 1606 wieder in die Dienste des Fürstbischofs von Konstanz und wurde dessen Hofkanzler<sup>3</sup>.

Matthäus Wanner 1606—1638, J. U. D. Er war bei seiner Ernennung zum Gubernator Hofrat des Fürstbischofs und wurde nach zwei Jahren dessen Hofkanzler. Den Jesuiten war er sehr freundlich gesinnt — *vir nostri studiosissimus et amantissimus*. 1638 empfing er die priesterlichen Weihen und gab deshalb das Amt eines Gubernators auf<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 76. 123. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1568. 1591. *Mederer* I, 225.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 123. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1591. *Flott*, Hist. Prov. S. J. Germ. Super. III, 167.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 161. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1604. 1606. *Flott* III, 169. 245.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 162. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606. 1638. *Flott* III, 245. *Weiß* S. 364 nennt für 1609—1616 einen Johann Wanner als Gubernator, allerdings ohne Beleg. Ich konnte einen Gubernator dieses Namens nicht finden. Auf-



Thomas Schaupp (Schaub) 1638—1639, D. J. U. Er wurde geboren in Bamberg, war neun Jahre Professor in Freiburg i. Br.<sup>1</sup>, auch Kanzler des Fürsten von Hohenzollern. Da Schaupp sich anderswohin begab<sup>2</sup>, so wurde wieder Gubernator

Matthäus Wanner 1639—1653; jedoch wurden, da dieser Priester war, die *causae criminales* dem Notar überwiesen<sup>3</sup>. Im Personalverzeichnis von 1653 wird Wanner als *absens et decrepitus* aufgeführt; zugleich ersehen wir aus jenem Verzeichnisse, daß er damals Kanoniker bei St. Moriz in Augsburg war<sup>4</sup>. Er starb noch 1653<sup>5</sup>.

Jakob Rees 1654—1666, D. J. U. Da derselbe sich meistens in Augsburg aufhielt — er war fürstbischöflicher Hofrat —, so ernannte er mit Zustimmung der Jesuiten schon im ersten Jahre seiner Amtsführung als Vizegubernator den Professor der Institutionen, Bratislaus Mezger. 1659 schenkte Rees den Jesuiten für eine neue Orgel 200 Gulden. 1666 wurde er Hofkanzler des Fürstbischofs, darum legte er das Amt eines Gubernators nieder. Er starb 5. Juni 1668<sup>6</sup>.

Bratislaus Mezger 1666—1683, D. J. U. Er war, wie alle Gubernatoren, fürstbischöflicher Hofrat und starb 6. August 1683. Seine Vaterstadt war Donaueschingen<sup>7</sup>.

Wolfgang Weiß 1683—1703, D. J. U., Hofrat. Unter seiner Gubernatur entstanden widrige Kontroversen wegen Handhabung der akademischen Disziplin (S. 158 ff.). Er starb im Januar 1703<sup>8</sup>.

Joseph Mayr von Rifenegg 1703—1709. Er erhielt bei seiner Ernennung zum Gubernator den Doktorgrad beider Rechte<sup>9</sup>.

Franz Joseph Schaller 1710—1720 (?), D. J. U., Hofrat, gestorben 9. Oktober 1730<sup>10</sup>.

Karl von Bueb 1720(?)—1733, Hofrat und von 1733 Hofkanzler des Fürstbischofs, gestorben 24. September 1758<sup>11</sup>.

fallend ist freilich, daß Matthäus Wanner von 1606—1638 und dann wieder von 1639—1653 Gubernator war. Sind es zwei verschiedene Personen mit demselben Namen?

<sup>1</sup> Nach Schreiber II, 471 war er 1623 Professor der Institutionen.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 33. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1639.

<sup>3</sup> Ibid. II, 41. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1639.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 173.

<sup>5</sup> Wittmann, Zwei Mortuarien des Hochstifts Augsburg (Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XII [1899] 138).

<sup>6</sup> Act. Univ. II, 179. 181. 200. 297. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1659. Wittmann S. 139.

<sup>7</sup> Act. Univ. II, 297. 604. Catal. Promot. II, 113. Wittmann S. 142.

<sup>8</sup> Act. Univ. II, 604. <sup>9</sup> Act. Univ. II, 820. Litt. ann. 1703.

<sup>10</sup> Act. Univ. II, 847. Wittmann S. 146.

<sup>11</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1733. Wittmann S. 149.

Leonhard Depra 1733—1745, D. J. U., Hofrat und Professor der Pandekten, gestorben 19. Januar 1745; er wurde in Dillingen begraben<sup>1</sup>.

Valentin von Emmerich 1745—1754, Hofrat. In dem fürstbischöflichen Dekret, in welchem seine Präsentation bestätigt wird, erhielt er den Auftrag, den Doktorgrad zu nehmen. 1754 wurde Emmerich zum Assessor des kaiserlichen Gerichtes in Weylar ernannt<sup>2</sup>.

Jakob Steeb 1754—1761(?), J. U. D., Hofrat<sup>3</sup>.

Christoph von Sichern 1761—1773 (und auch noch später), Hofrat. Er wurde geboren den 21. September 1714 und starb den 20. Oktober 1799. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) war er bis zu seinem Tode Prorektor der Universität und längere Zeit zugleich Suberator, und zwar noch 1789<sup>4</sup>.

#### 4. Die Studienpräfekten<sup>5</sup>.

Stephan Liberius 1566.

Gerhard Pastilius 1569.

Johann Holonius 1576.

Anton Balduin 1577.

Richard Haller 1584 (auch schon vorher).

Johann Holonius 1584.

Georg Salbius 1595.

Christoph Grenzing 1596/1597.

Georg Mayr 1597/1598.

Johann Raducius 1598—1604.

Johann Zauponius 1604—1628<sup>6</sup>.

Christoph Mezlin 1628/1629.

Heinrich Wangnerer 1629/1630.

Andreas Nigenmann 1630/1631.

Philipp Kilianstein 1631/1632<sup>7</sup>.

Heinrich Lampartner 1632—1634.

Johann König 1634—1637.

Rupert Vener 1637—1642.

Maximilian Rapp 1642/1643.

Adam Wegg 1643—1645.

Jakob Schreiner 1645—1648.

Adam Herler 1648—1650.

Johann Biselius 1650.

Maximilian Rapp 1651—1653.

Nikolaus Stratus 1653/1654.

Tobias Lohner 1654—1657.

Karl Piscator 1657—1659.

Jakob Schreiner 1659/1660.

Sebastian Grandmont 1660—1665.

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1733. 1745. Wittmann S. 148 (hier wird als Todestag der 19. Febr. angegeben). An der Südseite der Stadtpfarrkirche ist eine Gedenkplatte angebracht.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745. 1754.

<sup>3</sup> Ibid. ad ann. 1754.

<sup>4</sup> Er ist in Dillingen begraben. An der äußeren Seite der Sakristei der Stadtpfarrkirche befindet sich eine Gedenkplatte mit Grabchrift.

<sup>5</sup> Nach den S. 265 genannten handschriftlichen Quellen und der Matrikel.

<sup>6</sup> In der Zwischenzeit wird einmal (1622/1623) Gregor Faber als Präfekt erwähnt.

<sup>7</sup> So nach den Act. Univ. I, 381, in der Matrikel dagegen wird Jakob Mair genannt.

Adam Pfeimbder 1665—1667.	Joseph Odermatt 1716/1717.
Christoph Offenhausen 1667—1669.	Joseph Schreier 1717—1719.
Tobias Lohner 1669—1677.	Joseph Settele 1719—1722.
Nikolaus Choulat 1677/1678.	Heinrich Hiß 1722—1725.
Jakob Wiestner 1678—1680.	Joseph Schreier 1725/1726.
Georg Gämmerer 1680—1683.	Franz Pruggberg 1726/1727.
Kaspar Adelmann 1683/1684.	Ulrich Wöhrhardt 1727/1728.
Johann Gerold 1684/1685.	Anton Hermann 1728/1729.
Anton Hemmerle 1685 <sup>1</sup> —1688.	Karl Bayr 1729/1730.
Leopold Schlechten 1688—1690.	Johann Schorp 1730—1732.
Adam Ehrentreich 1690—1692.	Franz Kav. Kropf 1732—1734.
Franz Mouleto 1692/1693.	Franz Kav. Manhart 1734/1735.
Andreas Paul 1693—1695.	Viktor Söll 1735/1736.
Franz Lang 1695/1696.	Ferdinand Schmid 1736/1737.
Franz Schilcher 1696/1697.	Joseph Leyr 1737/1738.
Joseph Guldimann 1697/1698.	Johann B. Blank (Blank) 1738/1739.
Peter Nieder 1698/1699.	Norbert Rupprecht 1739—1742.
Franz Schuch 1699—1701.	Johann B. Bernstich 1742—1744.
Joseph Montenach 1701/1702.	Joseph Dax 1744—1746.
Ludwig Simonzin 1702/1703.	Bernhard Kattenpöck 1746/1747.
Joseph Montenach 1703/1704 <sup>2</sup> .	Andreas Oberhueber 1747—1752.
Felix Frigieri 1704—1707.	Joseph Schwarz 1752/1753.
Franz Xaver Genzinger 1707/1708.	Karl Lachenmayer 1753 <sup>3</sup> .
Franz Seidner 1708—1710.	Anton Henßlin 1754—1755.
Johann Apach 1710/1711.	Michael Schwaidhofer 1756—1761.
Franz Ellspacher 1711—1713.	Karl Christiani 1761—1765.
Dominikus Schaiter 1713—1716.	Vitus Kessler 1765—1772 (73?).

## 5. Die Professoren.

### a) Theologen.

Angermiller, Barthol. 1703/1704, 1708/1709 R. <sup>4</sup>	1645/1646 H. Sch. u. M., 1646 bis 1647 M.
Anreitter, Thomas 1625—1628 <sup>5</sup> H. Sch. u. R., 1643—1645 M.,	Apach, Johann 1710/1711 R., 1718 bis 1721 M.

<sup>1</sup> Bis Weihnachten 1685 Bernhard Schneider.

<sup>2</sup> Nach den Litt. ann. 1703 Anton Frank.

<sup>3</sup> Bis Ostern 1754, wo ihm Joseph Auer folgte.

<sup>4</sup> Th. = Scholastische Theologie, M. = Moraltheologie (Kasus, Kasuistik),  
H. Sch. = Heilige Schrift (Exegese), R. = Kontroversen (Polemik).

<sup>5</sup> Zwei durch — getrennte Zahlen geben die Summe der Schuljahre an, also  
1625—1628 die Schuljahre 1625/1626, 1626/1627, 1627/1628.

- Bacher (Bacherius), Peter 1592—1597  
 Th., 1597/1598 M., 1598/1599  
 Th., 1613—1620 H. Sch.  
 Baier (s. Peier).  
 Bayr, Ignaz 1753—1757 Th.  
 Bernhard, Georg 1638—1642 Th.,  
 1642/1643 M.  
 Bernhard, Johann 1635/1636 M.,  
 1637/1638 Th., 1638—1642 M.  
 Bernstich, Johann B. 1746—1750 Th.  
 Beusch, Wilhelm 1731—1734 H. Sch.  
 Bidermann, Jakob 1618—1626 Th.  
 Bißel, Johann 1650/1651 R.  
 Brandis, Christoph v. 1612/1613,  
 1618/1619 M.  
 Brugger, Jakob 1674—1677 Th.,  
 1675/1676 H. Sch.  
 Brutscher, Johann 1609/1610 R.  
 Buol, Arbogast 1767—1769 Th.  
 Cammerer, Georg 1681—1683 R.  
 Canisius, Theodorich 1565—1585 R.  
 Capittel, Andreas 1636/1637 M.  
 Castner, Konrad 1665—1667  
 (15. Nov.) Th.  
 Choullat, Nikolaus 1679/1680 H. Sch.,  
 1686/1687 M.  
 Coreth, Anton 1725—1728 M.  
 Crauer, Karl 1767—1773 Th.  
 Deuring, Karl 1729—1737 Th.  
 Dichel, Adam 1727 bis März 1729 Th.  
 Diesbach, Augustin 1728/1729 Th.  
 Dionysius, Heinrich 1564/1565 R.  
 Drattenberger, Matthäus 1677 bis  
 1688 Th.  
 Drudenbrod, Johann 1659/1660 R.  
 Eberhard, Georg 1583—1588 Th.  
 u. M.  
 Ehrentreich, Adam 1690—1692 R.,  
 1694 (bis 11. März 1695) M.  
 Eisele (Eiselin), Michael 1603 (April)  
 bis 1607 Th.  
 Englisch, Wilhelm 1721—1724 M.  
 Erhart, Johann B. 1664—1668 Th.  
 Erlin, Joachim 1623/1624 M.,  
 1624/1625 H. Sch.  
 Fackler, Johann B. 1752/1753 M.,  
 1753—1755 Th.  
 Fischer, Franz B. 1763—1765 Th.  
 u. R., 1765/1766 Th.  
 Flaminius, Richard 1569—1572 Th.  
 Fleieder, Sebastian 1725/1726 Th.  
 Forer, Lorenz 1619—1621 M.,  
 1622/1623 R.  
 Franciotti, Hippolyt 1703—1705 Th.  
 Fräncklin, Georg 1750—1752 Th.  
 Frère, Claudius 1666—1672 Th.,  
 1666—1668, 1669/1670 R.  
 Fridl, Franz X. 1768/1769 H. Sch.  
 u. R., 1769—1773 Th.  
 Frigieri, Felix 1706/1707 R.  
 Froidebaux, Peter 1738—1744 Th.  
 Frölich, Johann B. 1689 (bis 19. Ja-  
 nuar 1690), 1691—1693 Th.  
 Gaudinus, Ambrosius 1615/1616 R.  
 Gaun, Ferdinand 1728/1729 Th.  
 Gerwigg, Lorenz 1668—1671 Th.  
 Göttler, Johann B. 1759—1762 M.  
 Gottrau, Peter 1614—1618 Th.,  
 1622 M., 1623/1624 H. Sch.  
 Graff, Konrad 1637/1638 M.  
 Grandinger, Paul 1639—1643 Th.  
 Grandmont, Sebastian 1660—1663 R.  
 Grandvillers, Jakob 1712—1721 Th.  
 Grabenegg, Wolfgang v. 1623—26 Th.  
 Grenzng, Christoph 1599—1603  
 (Apr.) Th.  
 Grenzinger, Franz X. 1705/1706,  
 1707/1708 R.  
 Grießer, Adam 1649/1650 H. Sch.  
 Hagel, Balthasar 1588—1592 M.,  
 H. Sch., 1592—1597 Th., auch M.  
 Haller, Richard 1585—1589 R.

- Hausmann, Leonhard 1719/1720 Th.,  
 1732/1733 M., 1734—1739 h.  
 Sch.  
 Heinzl, Konrad 1634—1636 Th.  
 Heiß, Sebastian 1607—1609 Th.  
 Hemmerle, Anton 1685—1688 R.  
 Henneweg, Michael 1636/1637 Th.  
 Henrich, Heinrich 1672—1675, 1676,  
 1678/1679, 1681/1682 h. Sch.  
 Hertenstein, Leodegar 1647—1650 Th.  
 Heymodus, Kaspar 1565—1567 M.,  
 h. Sch., 1570—1577 M.  
 Higinus, Adam 1599 ff. h. Sch.,  
 1607/1608 M. oder Th.  
 Hiß, Heinrich 1723/1724 R.  
 Hitzler, Jakob 1756/1757 M., 1770  
 bis 1773 h. Sch. u. R.  
 Horaz, Franz 1745—1749 Th.  
 Hornstein, Johann B. 1771—1773 M.  
 Horst, Johann 1657—1662 M.  
 Jacolet, Franz X. 1721—1727 Th.  
 Jlljung, Jakob 1689—1691 M.,  
 1692/1693 h. Sch.  
 Jnninger, Friedrich 1679—1683 Th.,  
 1680/1681 h. Sch.  
 Kammerer f. Cammerer.  
 Kapittel f. Capittel.  
 Kastner f. Castner.  
 Kern, Georg 1607 bis Febr. 1612 Th.  
 Kilianstein, Philipp 1629—1633 M.  
 Kirchmair, Kaspar 1719—1731 h.  
 Sch., 1719—1723, 1725—1731 R.  
 Klezlin, Christoph 1628/1629 R.  
 Knäbl, Christian 1733—1735 Th.  
 Krieger, Kasimir 1734/1735 M.  
 Kropf, Franz X. 1732—1734 R.  
 Klüning, Hieronymus 1619/1620 R.  
 Lachenmayr, Karl 1761—1765 Th.  
 Lampartner, Heinrich 1628 (Jan.)  
 bis 1634 Th.  
 Lang, Franz 1695/1696 R.
- Lechner, Kaspar 1626—1630 Th.  
 Leonardelli, Bonav. 1721—1725 Th.,  
 1724/1725 R., 1729 (März bis  
 Sept.) M.  
 Leyz, Joseph 1737/1738 R., 1744  
 bis 1748 M.  
 Lindner, Michael 1700—1702 M.,  
 1702/1703 Th.  
 Lohmann, Paul 1748/1749 M.  
 Luca, Gotthard 1687—1689 M.  
 Mabillon, Peter 1679—1681 R.  
 Maralt, Friedrich 1739—1759 h.  
 Sch., 1741—1759 R.  
 Maretoud, Blasius 1683—1686 M.,  
 1684/1685 R., 1686/1687 h. Sch.,  
 1687 (März bis Sept.) M.  
 Mayle, Matth. 1596—1598, 1600 ff.  
 Th., 1608 h. Sch., 1612/1613,  
 1615—1617 M.  
 Mayr, Anton 1704/1705 R.  
 Mayr (Mair), Heinrich 1642/1643  
 Th., 1650—1653, 1671/1672  
 h. Sch.  
 Meindl, Christoph 1671—1674 Th.  
 Menklin, Johann 1692/1693 M.,  
 1693—1695 Th. u. h. Sch.  
 Meßger, Wolfgang 1621/1622 M.,  
 1622/1623 h. Sch.  
 Meyer, Heinrich 1717/1718 R.  
 Migaz, Vincenz 1693/1694 M.  
 Mocquetius, Johann 1609—1612 Th.  
 Molitor, Isaias 1653—1657 h. Sch.  
 Monßchein, Joseph 1755—1761 Th.,  
 1761—1768 h. Sch., 1761/1762 R.  
 Morizi, Michael 1749—1751 Th.  
 Mossu, Franz 1712—1715 Th.,  
 1712/1713 R.  
 Mouloto, Franz 1692/1693 R., 1706  
 bis 1710 M., 1714/1715 h. Sch.  
 Mourath, Johann 1672/1673 R.  
 Mouret, Jos. 1769/1770 h. Sch. u. R.



- Mühlgraben, Benjamin 1749/1750 M., 1751—1753 Th.
- Mundbrot, Walter 1612—1614 Th.
- Neupaur, Martin 1718/1719 R.
- Neustifter (Neustyffter), Leop. 1729 bis 1730 M., 1735—1738 Th.
- Oberhueber, Andreas 1752/1753 Th.
- Oberger, Franz 1766—1770 M.
- Odermatt, Joseph 1711/1712 R.
- Pardingius, Christoph 1574/1575 Th.
- Paul, Andreas 1693 bis 10. April 1695 R., 1697—1700 M. u. R.
- Peier (Pair, Bair), Rochus 1650 bis 1658 Th., 1657/1658 h. Sch.
- Pelecyus, Johann 1579—1599 (mit Ausnahme von 1592) meistens Th., auch h. Sch.
- Pernstich (s. Bernstich).
- Pfetten, Ignaz 11. März 1695 bis Jan. 1697 M., 1697/1698 h. Sch.
- Pfister, Peter 1705—1712 Th.
- Pheberus (Pheber) 1597—1600 Th.
- Pirching, Henricus 1658—1671 h. Sch., 1670—1672 R.
- Pisanus, Alfons Mai 1567—1570 Th.
- Preis, Joseph 1695—1698 Th., 1695—1696 h. Sch.
- Priscianensis, Julius 1575—1583 Th., 1583 bis Jan. 1589 M. u. h. Sch., 1590—1595 R. oder h. Sch.
- Prugger, Jakob (s. Brugger).
- Rabenstein, Johann 1565/1566 (Sommerf.) Th.
- Rahn (Ram), Matthias 1662 bis 25. Febr. 1665 Th.
- Raith, Sigmund 1765 bis Dez. 1767 Th., 1765/1766 R.
- Raßler, Christoph 1691/1692 M., 1692—1696 Th.
- Raßler, Johann Ev. 1715—1719 Th., 1715—1717 h. Sch.
- Raßler, Maximilian 1685—89 Th., 1696 (bis Dez.) und 26. März 1710—1712 h. Sch.
- Rastellus (Rastall), Johann 1572 bis 1575 h. Sch.
- Reeb, Georg 1647 bis 14. Apr. 1650 M.
- Rehlinger, Franz 1648—1662 Th., 1651—1658 R., 1662—1666 M., 1663—1666 R.
- Rehlinger, Friedrich 1689/1690 R., 1696—1702 Th., 1697 (März bis Sept.) h. Sch.
- Reinhard, Konrad 1690—1692 Th.
- Reisenegger, Ignaz 1757—1762 Th., 1759—1761 h. Sch. u. R.
- Reß, Johann Nep. 1743—1745 Th.
- Reuttlinger, Ignaz 1703—1705 h. Sch.
- Rhem, Franz 1672—1679 Th.
- Rhetius, Joachim 1592—1596 M.
- Roll, Franz 1698—1700 Th. u. h. Sch.
- Rottmair, Christoph 1684—1686, 1687—1691, 1700—1703 h. Sch.
- Rudolphi, Ferdinand 1735—1744 M.
- Ruprecht, Norbert 1738—1741 R., 1750—1752 M.
- Saller, Johann 1598/1599 M.
- Schaitter, Dominikus 1713—1716 R., 1728 M.
- Scharfseder, Ferdinand 1666—1683 M., 1674—1679, 1683/1684 R.
- Schilcher, Franz 1700—1706 Th.
- Schmalzgrueber, Franz 1705—1709 h. Sch.
- Schmid, Ferdinand 1736/1737 R.
- Schnuernberger, Sigmund 1643 bis 1648 Th., 1650—1653 M.
- Schorp, Johann 1731/1732 R.
- Schreiber, Thomas 1770/1771 M.
- Schwarz, Joseph 1753—1755 M.
- Simmerle, Nikolaus 1713—1716 M.
- Simonzin, Ludwig 1702/1703 R.,



1706—1711 Th., 1709 bis Apr.	Ischiderer, Leonhard 1716/1717 R.,
1710 H. Sch., 1724/1725 M.	1720/1721 Th.
Söll, Viktor 1735/1736 R.	Urban, Georg 1762/1763 Th. u. R.
Spinäus, Alexander 1621/1622 R.	Valentia, Gregor v. 1573—1575 Th.
Spiznagl, Georg 1683—1685 Th.	Vazius (Vaz), Marcellus 1568/1569
Staubacher, Michael 1645—1647 R.	Th.
Steborius, Christoph 1624—1628 M.,	Vintler, Johann Ev. 1733/1734 M.
1629/1630 H. Sch., 1630—1633,	Vitus (White), Stephan 1611 bis
1635—1640 H. Sch. u. R.	1622 Th.
Steinmayr, Philipp 1762—1766 M.	Wizanus, Paul 1579 (1569?) Th.
Stratius (van der Straeten), Nifo-	Vogler, Konrad 1702/1703 M., 1712
laus 1653—1657 M.	bis 1714 H. Sch.
Stromair, Balthasar 1688—1691 Th.	Wagemann, Ludwig 1757—1759 M.
Sturm, Johann B. 1711/1712 Th.	Waldner, Franz X. 1766/1767 Th. u. R.
Sutor, Sebastian 1730/1731 M.,	Wangnereck, Heinrich 1628/1629 M.,
1731—1733 Th.	1629/1630 R., 1630—1633, 1635
Swager, Konrad 1563—1565 Th.	bis 1637, 1638/1639 Th., 1640
Sylvius, Andreas 1588/1589 Th.	bis 1645 H. Sch. u. R.
Thanner (Tanner), Johann Ev. 1658	Weiß, Johann B. 1662—1664 Th.
bis 1662 Th.	Wend, Kaspar 1626 bis Jan. 1628 Th.
Thun, Komedius 1737—1743 Th.	Wiser, Johann 1703—1706, 1710
Torrensis, Hieronymus 1563—1565	bis Mai 1713 M.
H. Sch., 1565—1567, 1575 bis	Wyßing, Nikolaus 1643—1646 Th.
1580 Th., 1580/1581 M., 1581	Zech, Bernhard 1716—1718 M.
bis 1584 M. u. H. Sch.	Zehenter, Paul 1620—1622 H. Sch.,
Trattenberger (f. Drattenberger).	1622/1623 Th.
Truchseß, Eusebius 1668 (bis Weih-	Ziegler, Anton 1744—1746 Th.
nachten) Th.	Zweißig, Jos. Okt. b. 27. Nov. 1771 M. <sup>1</sup>

## b) Philosophen.

### Hauptfächer<sup>2</sup>.

Anreitter, Thomas 1621—1624 <sup>3</sup> .	Bacher (Bacherius), Peter 1584 bis
Antoninus, Johann 1640—1643.	1586, 1587 bis Ostern 1588.
Auer, Joseph 1753—1755.	Bader, Georg 1566 bis Ostern 1567.

<sup>1</sup> Im ganzen 202 Professoren.

<sup>2</sup> In der Regel lehrte jeder Professor den ganzen philosophischen Kurs, im ersten Jahre Logik, im zweiten Physik, im dritten Metaphysik. Wenn ein Professor nicht den ganzen Kurs lehrte, so ist das von ihm vorgetragene Fach, wo es zu ermitteln war, im folgenden Verzeichnis mit dem Anfangsbuchstaben (S. oder Ph. oder M.) angegeben. Von 1739 an wurde übrigens der philosophische Kurs, wie schon früher bis 1578, nicht mehr in 3, sondern in 2 Jahren absolviert (vgl. S. 185. 195).

<sup>3</sup> Wegen der Jahreszahlen ist zu vergleichen S. 282, N. 5.

- Baier (s. Peier).  
 Balduin, Anton 1570—1572.  
 Banholzer, Jakob 1685—1688.  
 Banholzer, Johann 1679—1682.  
 Baroni, Anton 1698—1701.  
 Baryl, Georg 1761—1763.  
 Bassy, Bernhard (s. Passy).  
 Baumann, Christian 1624—1627.  
 Baumgartner, Reinhard 1735 bis  
 1738.  
 Bayr, Ignaz 1747—1749.  
 Bernhard, Adam 1733 (nicht das  
 ganze Jahr).  
 Bernhard, Johann 1629—1632.  
 Bernstich, Johann B. 1740—1742.  
 Bidermann, Jakob 1615—1618.  
 Biner, Joseph 1731—1734.  
 Bißel (Bisselius), Jakob 1705—1708.  
 Brandis, Christoph v. 1608—1611.  
 Brentano, Franz 1721—1724.  
 Capittel, Andreas 1616—1619,  
 1619/1620 Z.  
 Castner, Albert 1675—1678.  
 Castner, Konrad 1660—1663.  
 Commeander, Andreas 1577/1578.  
 Coscanus, Oswald 1613—1616.  
 Kreuzer, Simon 1655—1658.  
 Danner, Albert 1590—1593, 1593  
 bis 1596, 1597/1598 Ph.,  
 1598/1599 M.  
 Day, Joseph 1742—1744.  
 Demenou, Jakob 1657—1660.  
 Dend, Martin 1736—1739.  
 Dichel, Adam 1717—1720.  
 Dietl, Philipp 1727—1730.  
 Dietmann, Emmanuel 1696/1697 Z.,  
 1697/1698 Ph.  
 Dirhaimer, Ulrich 1670—1673.  
 Eberle, Wolfgang 1659—1662.  
 Ehinger, Marquard 1645—1648.  
 Ehrentreich, Adam 1684—1687.  
 Eisenhardt, Valentin 1592—1595,  
 1595—1598, 1598—1601.  
 Ellspacher, Franz 1711—1714.  
 Erlacher, Jakob 1758—1760.  
 Evervinus, Ignaz 1588/1589 Z.  
 Eysenreich, Otto 1574/1575.  
 Faber (al. Schmid), Albert 1635  
 bis 1638.  
 Faber, Johann 1586—1588.  
 Feder (s. Phederus).  
 Fischer, Franz B. 1754—1756.  
 Flaminius, Richard 1568.  
 Forer, Lorenz 1612—1615.  
 Frank, Anton 1702—1705.  
 Franz, Jakob 1603—1606.  
 Frey, Jakob 1590 (1589?) bis 1594.  
 Frigieri, Felix 1703—1706.  
 Frobesius, Balthasar 1586/1587.  
 Froidevaux, Peter 1730—1733.  
 Fuchs, Johann 1644—1647.  
 Gaudinus, Ambrosius 1611—1614.  
 Geist, Joseph 1720—1723.  
 Genoud, Michael 1735—1737 Ph. M.  
 Gottrau, Peter 1607—1610.  
 Gözenberger, Franz B. 1744/1745 Z.  
 Gräbl, Joseph 1752—1754.  
 Grandinger, Paul 1630—1633, 1636  
 bis 1639.  
 Gronner, Amadeus 1746—1748.  
 Grueber, Antonius 1748—1750.  
 Guier, Ignaz 1653—1656, 1656  
 bis 1659.  
 Guldimann, Joseph 1696/1697 M.  
 Hader, Johann 1671—1674.  
 Halden, Johann B. 1681—1684,  
 1684/1685 Ph.  
 Haunold, Christoph 1642—1645.  
 Hauser, Berthold 1749—1751.  
 Hausmann, Leonhard 1708—1711.  
 Heislinger, Antonin 1701—1704.  
 Heiß, Ferdinand 1638—1641.

- Hemmerlin, Anton 1683/1684 Z.  
 Hermann, Anton 1729—1732.  
 Hernath, Peter 1564—1566.  
 Herrera, Christoph 1563/1564.  
 Hettinger, Philipp 1648/1649 Z.  
 Higinus, Adam 1589—1592.  
 Hiß, Heinrich 1719—1722.  
 Höggmair (Hedmair), Franz 1693  
 bis 1696.  
 Holzseifen, Anton 1707—1710.  
 Holzhay, Georg 1606—1609, 1610  
 bis 1612 Ph. M.  
 Hornstein, Johann B. 1765 bis  
 13. März 1767.  
 Hörwart, Friedrich 1667—1670.  
 Hunger, Albert 1649—1651 Ph. M.  
 Jacolet, Franz X. 1715—1718.  
 Joanneser, Franz 1732—1735.  
 Jocher, Franz 1634/1635 Z.  
 Kapittel (s. Capittel).  
 Kastner (s. Castner).  
 Kattenpöck, Bernhard 1745/1746  
 Ph.  
 Kern, Georg 1599—1602.  
 Klainer, Georg 1605—1608.  
 Kleßel, Anton 1566/1567.  
 Knäbl, Christian 1723—1726.  
 Kollmann, Joseph 1772/1773 Z.  
 Kreuzer (s. Creuzer).  
 Kuon, Karl 1772/1773 Ph.  
 Lehner, Leo 1709—1712.  
 Lener, Rupert 1634—1636 Ph. M.  
 Leonardelli, Bonav. 1710—1713.  
 Leyz, Joseph 1734/1735 Z.  
 Pihl, Johann B. 1698/1699 M.  
 Pilius, Nikolaus 1597—1600.  
 Pöffler, Stephan 1743—1745.  
 Pohner, Tobias 1654—1657.  
 Queger, Felix 1694—1696 Z. Ph.  
 Lussy, Franz X. 1737—1739.  
 Mair, Elias 1658—1661.  
 Mattauer, Johann N. 1768/1769  
 M. (Ph.)  
 Mayr, Jakob 1602—1605.  
 Meindl, Christoph 1663—1666.  
 Mendl (Mändl), Kaspar 1689—1692.  
 Metzger, Wolfgang 1618—1621.  
 Meyer, Heinrich 1716—1719.  
 Michael, Peter 1580—1582.  
 Michel, Jakob 1647—1650.  
 Mocquetius (Mocquet), Johann 1601  
 bis 1604, 1604—1607.  
 Molitor, Georg 1626 bis 13. April  
 1627 Z.  
 Molitor, Isaias 1641—1644.  
 Montenach, Joseph 1700—1703.  
 Mouleto, Franz 1686—1689.  
 Mourret, Joseph 1755—1757, 1757  
 bis 1758 Ph.  
 Neupaur, Martin 1718—1721.  
 Oberhueber 1745—1747.  
 Obermayr, Wolfgang 1669—1672.  
 Oliva, Paul 1569—1571, 1572/1573.  
 Panholzer (s. Vanholzer).  
 Passy, Bernhard 1762—1764, 1764  
 bis 1766.  
 Passellius, Gerh. 1565/1566, 1567  
 bis 1568.  
 Peier (Baier, Bair), Rochus 1639  
 bis 1642.  
 Peintner, May 1733—1736.  
 Pelecyus, Johann 1573—1576.  
 Bernstich (s. Bernstich).  
 Perret, Zodocus 1668—1671.  
 Peutingner, Karl 1576/1577.  
 Pfüttner, Ignaz 1678—1681.  
 Pshederus (Feder), Georg 1579 bis  
 1581.  
 Pichler, Vitus 1704—1707.  
 Pontanus, Jakob 1572/1573,  
 1576/1577, 1578/1579.  
 Preiß, Joseph 1691/1694.

- Pruggberg, Franz 1724—1727.  
 Rabenstein, Johann 1564—1566.  
 Raggelmann (Rangelmann), Johann  
 1620—1622 Ph. M.  
 Raßler, Franz 1682—1685.  
 Reeb, Georg 1622—1625.  
 Reebmann, Joseph 1763—1765.  
 Rehlinger, Friedrich 1688—1691.  
 Reichenwallner, Joseph 1726—1729.  
 Reisz, Jakob 1643—1646.  
 Reisenegger, Ignaz 1751—1753.  
 Renner, Michael 1587—1590.  
 Rhetius, Joachim 1583—1585.  
 Rosé, Meinrad 1722—1725.  
 Rott, Hugo 1596/1597 L.  
 Rottmair, Christoph 1677—1680.  
 Ruchte, Johann B. 1756—1758,  
 1758 Ph.  
 Ruop, Albert 1676/1677 L.  
 Schallerer, Wolfgang 1651—1654.  
 Schieß, Marquard 1713—1716.  
 Schilcher, Franz 1695—1698.  
 Schilter, Johann 1627—1630.  
 Schlechten, Leopold 1687—1690.  
 Schnuernberger, Sigmund 1637 bis  
 1640.  
 Schorrer, Christoph 1635—1637  
 Ph. M.  
 Schubert, Heinrich 1631—1633.  
 Schwarz, Joseph 1750—1752.  
 Schwarzhueber, Georg 1766—1768,  
 1768—1770.  
 Schwertfirk, Matthias 1582—1584,  
 1585/1586.  
 Selonius, Alexander 1609/1610 L.  
 Seyfrid, Johann B. 1767/1768 L.  
 Simonzin, Ludwig 1699—1702.  
 Som, Simon 1600—1603.  
 Sonnenberg, Bernhard 1673—1676.  
 Specius, Johann 1595 (1594?) bis  
 1597.  
 Speer, Michael, Ostern 1627 bis  
 1629.  
 Spiznagl, Georg 1672—1675.  
 Stadler, Daniel 1738—1740.  
 Staudacher, Michael 1646—1649.  
 Stauffer, Michael 1770—1772.  
 Stein (Stain), Karl 1628—1631.  
 Stengel, Georg 1614—1617.  
 Stingelhaim, Wilhelm 1692—1695.  
 Stoz, Matthäus 1650—1653.  
 Stratius (van der Straeten), Nito-  
 laus 1634/1635 M.  
 Stromair, Balthasar 1680—1683.  
 Sudanus, Claudius 1610—1613.  
 Sutor, Johann 1617—1620.  
 Sylbins, Andreas 1577—1580, 1581  
 bis 1583.  
 Thierbeck, Ignaz 1725—1728.  
 Thun, Romedius 1730/1731 M.  
 Tschiderer, Leonhard 1714—1717.  
 Viennenfis, Albert 1563/1564.  
 Visler, Ferdinand 1662—1665.  
 Bizanus, Paul 1567/1568.  
 Vogel, Bernhard 1664—1667.  
 Vogler, Konrad 1697—1700.  
 Wangnereck, Heinrich 1625—1628.  
 Waldner, Franz X. 1760—1762.  
 Wech, Heinrich 1666—1669.  
 Weiß, Christian 1665—1668.  
 Weiß, Johann B. 1653—1656, 1656  
 bis 1659.  
 Wendt, Kaspar 1620—1623, 1623  
 bis 1626.  
 Widenmann, Christoph 1706—1709.  
 Willi, Jakob 1661—1664.  
 Wiser, Johann 1690—1693.  
 Woldenstein, Wilhelm 1649—1652.  
 Wönhart, Ulrich 1728—1730 L. Ph.  
 Zallinger, Jakob 1770—1772.  
 Zendroni, Peter 1677—1679 Ph. M.  
 Zettl (Zetl), Paul 1712—1715.

Ziegler, Anton 1739—1741. | Zollet, Gregor 1674—1677.  
Zillenberg, Heinrich 1759—1761. | Zwinger, Joseph 1741—1743<sup>1</sup>.

Nebenfächer<sup>2</sup>.

Agricola, Jakob 1683—1687<sup>3</sup> S. E. M.  
Amman (Ammann), Casarius 1761 bis 1764 M., 1762—1764 S.  
Angermiller, Barthol. 1703/1704, 1707—1711 S. E. M.  
Bayr, Ignaz 1753—1755 S.  
Bernstich, Johann B. 1742—1744 G.  
Biner, Joseph 1733/1734 S.  
Blech, Christoph 1642/1643 M. E.  
Brunner, Andreas 1619/1620 E.  
Brutscher, Johann 1609—1614 M. S.  
Canisius, Jakob 1615—1617 E.  
Christiani, Karl 1761—1765 G.  
Curz (Curtius), Albert 1626—1629 M. E. S.  
Day, Joseph 1744—1746 G.  
Druckenbrod, Johann 1655—1660, 1663 bis Mai 1665 M. E. S.  
Chrentreich, Adam 1690—1692 S.  
Fontaner, Karl 1613/1614 E.  
Froidavaux, Peter 1732/1733 S.  
Grenzinger, Franz X. 1705/1706 M. S.  
Grueber, Michael 1673—1675 S. M.  
Guier, Ignaz 1654/1655 S.  
Guldiman, Joseph 1695—1698 M. E. S.  
Häuser, Berthold 1751—1761 M., 1751—1753 u. 1757—1762 S.  
Helfenzrieder, Johann B. 1764 bis 1770 M. S.  
Henffling, Anton 1754/1755 G.  
Henneweg, Michael 1636—1638 S.  
Hermann, Anton 1728—1730 M. E. S.  
Hernath, Peter 1564—1566 E.  
Hertenstein, Leodegar 1649/1650 M.  
Heywodus, Kaspar 1564/1565 M.  
Higinus, Adam 1591/1592 E.  
Hildebrand, Peter 1614—1618 und 1622—1626 M., 1623—1626 E.  
Hiß, Heinrich 1722—1725 M. E. S.  
Holzhay, Georg 1610/1611 E.  
Jann, Sebastian 1701/1702 (bis Mai) M. E. S.  
Kattenpöck, Bernhard 1746/1747 G.  
Keller, Vitus 1765—1772 G.  
Kleinbrott, Anton 1704/1705 (bis Jan.) M. E. S.  
König, Johann 1635—1642 M. E., 1639—1643 S.  
König, Johann 1675/1676 M. E. S.  
Künig (Köning, König) 1618 bis 1620, 1621/1622 M. S.  
Kurß (s. Curtius).  
Lachemayr, Karl 1753/1754 G.  
Leinbeerer, Wolfgang 1670/1671 M. E. S.  
Leyr, Hieronymus 1737/1738 S.  
Leibenstein (Leibenstein), Georg 1665 bis 1670 M. E., 1668—1670 S.  
Lindner, Michael 1690/1691 M. E.  
Mabilion, Peter 1676—1683 M. E. S.

<sup>1</sup> Im ganzen 212 Professoren.

<sup>2</sup> S. = Hebräisch, E. = Ethik (Moralphilosophie), M. = Mathematik, G. = Geschichte. Diese wurde seit 1738 an Stelle der Ethik gelehrt.

<sup>3</sup> Wegen der Jahreszahlen vergleiche man S. 282, Anm. 5.



Mannhart, Franz X. 1734/1735 M. G.	Schmid, Ferdinand 1736/1737 H.
Mayr, Joseph Mai 1702 bis März 1703 M. G. H.	Schönberger, Georg 1630—1633 M. G. H.
Mourath, Johann 1671—1673 M. G. H.	Schorp, Johann 1730—1732 M. G. H.
Oberhueber, Andreas 1747—1752 G.	Schreier, Joseph 1717—1719 und 1725—1727 M. G. H.
Odermatt, Joseph 1711—1717 M. G. H.	Schuh, Franz 1699—1701 M. G. H.
Orban, Ferdinand 1687/1688 M. G. H.	Schwaidhofer, Michael 1756—1760 G.
Pernstich (s. Bernstich).	Schwarz, Joseph 1752/1753 G.
Pickel, Ignaz 1770—1773 M. H.	Settele, Joseph 1719—1722 M. G. H.
Pland, Johann B. 1736—1741 u. 1745—1751 M., 1737/1738 G., 1738—1741 u. 1745—1751 H.	Silberhorn, Christoph 1595 M.
Poli, Felix 1688—1690 M. G. H.	Söll, Viktor 1735/1736 H.
Reiß, Johann Ev. 1772/1773 G.	Staudacher, Michael 1643—1649 M. G. H.
Richard, Philipp 1609/1610 G.	Steinmayr, Philipp 1743—1745 M. H.
Riederer, Peter 1691/1692 M. G., 1694/1695 u. 1698/1699 M. G. H.	Stingelham, Wilhelm 1692—1694 M. G. H.
Rupprecht, Norbert 1735/1736 M., 1738—1742 G.	Stratius (van der Straeten), Nifo- laus 1654 G.
Schellenberg, Heinrich 1621/1622 G.	Trinkel, Christian 1622/1623 G.
Scherer, Heinrich 1660—1663 M. G. H.	Udri, Peter 1629/1630 M. G. H.
Schmid, Moys 1741—1743 M. H.	Weiß, Johann B. 1653/1654 H.
	Wohhart, Ulrich 1727/1728 M. G. H.

c) Juristen<sup>1</sup>.

## Kanonisches Recht, Natur- und Völkerrecht.

Paul Laymann 1625—1632 <sup>2</sup> .	Johann B. Weiß 1671 bis 24. Mai 1675.
Christoph Schorrer 1637 <sup>3</sup> —1643.	Heinrich Henrich 1675/1676, 1677 bis 1678.
Ernicus Pirhing 1643—1646 und 1658—1667.	Wolfgang Obermair 1676/1677.
Bratislaus Mezger (Professor des Zivilrechts) 1647—1650.	Nikolaus Choullat 1678—1683.
Heinrich Wanguerck 1650—1658.	Christoph Rottmair 1683—1692 u. 1700—1703.
Johann Stoz 1667—1671.	

<sup>1</sup> Da die Zahl der Professoren des Rechtes nicht groß ist, sind die Namen derselben nicht nach dem Alphabet, sondern in historischer Reihenfolge aufgeführt.

<sup>2</sup> Das will sagen in den Schuljahren 1625/1626—1631/1632.

<sup>3</sup> Im Schwedenkrieg cessirten die Vorlesungen aus dem kanonischen und Zivilrecht mehrere Jahre (S. 123).



Maximilian Kapler 1692/1693.

Melchior Friedrich 1693—1700.

Ignaz Reuttlinger 1703—1705.

Franz Schmalzgrueber 1705—1709.

Joseph Seybold 1709—1712.

Vitus Pichler 1712—1716.

Anton Söll 1716—1724.

Friedrich Marak 1724—1731.

Wilhelm Beusch 1731—1734.

Quirinus Fleischmann 1734—1736.

Hieronymus Schaser 1736—1738.

Franz X. Zech 1738—1741.

Ignaz Thierbeck 1741—1749.

Reinhard Baumgartner 1749—1752.

Joseph Viner 1752—1758.

Thaddäus Werenko 1758—1768.

Ignaz Bellofieri 1768—1770.

Franz X. Hoff 1770—1773.

Friedrich Marak 1744—1759 Natur-  
und Völkerrecht<sup>1</sup>.

Thaddäus Werenko 1759—1773 N.-  
u. B.-R.

#### Zivilrecht.

Volbert Mozal 1629—1631<sup>2</sup>.

Kaspar Manz 1631—1633.

Wratisslaus Mezger (Mezger) 1644  
bis 1646 u. 1647—1656 (1646  
bis 1647 cessierte das Zivilrecht).

Sebastian Mair 1656—1672.

Wratisslaus Mezger (Sohn d. Obigen)  
1672—1676.

Hieronymus Kaspar Zeller 1676 bis  
1679.

Bernhard Joseph Glettle 1679 bis  
Mai 1684.

Franz Ignaz Woller, Juni 1684 bis  
Febr. 1687.

Mloys Mezger (Mezger), Febr. 1687  
bis Juni 1695.

Philipp Moraf, Pfingsten 1695—1697.

Joseph Adam Nyblinger 1697—1700.

Franz Joseph Städele, Juli 1700  
bis 1735.

Mloys Zeiger 1735—1744.

Leonhard Depra 1738—1745<sup>3</sup>.

Rudolf Joseph Eberle 1738/1739 (?).

Philipp Mahr 1745—1773 (1786).

## VI. Abschnitt.

### Wissenschaftliche und litterarische Thätigkeit.

#### 1. Theologische Wissenschaft und Litteratur.

Die Lehrer an der Universität Dillingen verfolgten das allen Hochschulen gemeinsame Ziel, die Wissenschaft zu vermitteln und die Wissenschaft zu fördern. Was auf dem theologischen, philosophischen und rechtlichen Gebiete durch die Geistesarbeit der Träger der Wissenschaft in vergangenen Zeiten feststand, sollte im Unterricht der wißbegierigen Jugend dargeboten und zu ihrem geistigen Eigentum gemacht werden. Da es aber

<sup>1</sup> Natur- und Völkerrecht wurde erst seit 1744 gelesen.

<sup>2</sup> D. i. 1629/1630—1630/1631.

<sup>3</sup> Von 1738 an lehrten kurze Zeit 2 Professoren das Zivilrecht (vgl. S. 195).

in jeder Wissenschaft Gebiete oder einzelne Fragen giebt, die früher noch nicht bearbeitet oder wenigstens nicht zur vollen Reife durchgearbeitet worden sind, da ferner der wissenschaftliche Besitzstand und in der Theologie insbesondere der Inhalt des Glaubens gegen Angriffe von fremder Seite in Schutz zu nehmen und zu verteidigen ist, so eröffnet sich auch nach dieser Richtung hin den Lehrern und Professoren zu allen Zeiten eine ebenso reiche wie lohnende Aufgabe. Dieser Aufgabe unterzogen sich die Jesuiten, welche in Dillingen dozierten, sowohl durch das mündliche wie durch das schriftliche oder gedruckte Wort.

Daß die Universität Dillingen das oben geschilderte doppelte Ziel in der That stets im Auge behielt und nach Kräften zu erreichen suchte, lehrt der Erfolg. Beachtenswert ist in dieser Beziehung das Zeugnis, welches Herzog Albert von Bayern 1566 in einem zur Empfehlung des Bischofs Otto Truchseß von Augsburg an Papst Pius V. gerichteten Schreiben der Universität Dillingen ausgestellt. Er sagt, daß nach seiner Überzeugung diese Lehranstalt dem Staate und der Kirche großen Nutzen bringe und aus ihr ebenso gelehrte wie wohlgefitete Männer hervorgehen werden<sup>1</sup>. Ein Jahrzehnt später schreibt P. Johann Rabenstein, der Procurator der oberdeutschen Provinz, aus Rom, wie er dem Papste Gregor XIII. von dem Dillinger Kolleg berichtete und wie dieser voll Rührung der Freude seines Herzens Ausdruck gab, quod religio in Germania per istam Academiam tantum haberet solatium<sup>2</sup>. Die Erfolge der Akademie bestimmten denn auch Gregor 1585 zur Errichtung eines päpstlichen Seminars im Konvikte des hl. Hieronymus. Das ruhmvolle Zeugnis, welches die Bestätigungsurkunde des Kaisers Ferdinand III. vom Jahre 1641 für die Dillinger Universität enthält, ist weiter oben (S. 83) schon mitgeteilt worden<sup>3</sup>. Auch aus dem Munde von Protestanten erhielt die Lehranstalt zu Dillingen wiederholt Lob. Die Worte des Calvinisten Fortunat von Zurlauben sind bereits angeführt worden (S. 73 f.). Und ein anderer Protestant, Heinrich Pantaleon bezeugt, daß aus der Schule zu Dillingen sehr viele durch Gelehrsamkeit und Ansehen ausgezeichnete Männer hervorgegangen seien<sup>4</sup>. „Die Dillinger Jesuiten“, meinte ein protestantischer Polemiker, „sind wohl

<sup>1</sup> Das Schreiben findet sich bei *Steiner* I, 227, *Veith* IV, 123, *Braun* III, 502.

<sup>2</sup> *Hist. Coll. Dil.* ad ann. 1576.

<sup>3</sup> Ganz ähnlich heißt es in der *Hist. Coll. Dil.* ad ann. 1688: *Minime dissimulandum, quantum utilitatem quantosve fructus Dilinganae scholae in publicum proferre pergant; prodeunt inde ad curam animarum probe instructi parochi, ad religiosa tyrocinia novitii, ad profana tribunalia causidici.*

<sup>4</sup> *Prosopographia* III (Basileae 1566), 296: *Certe nec hic Otto sua laude frustrandus est, sed merito posteritati commendandus erit, praesertim cum plurimi eruditione et authoritate praeclari viri ex ea Academia prodierint.*

mit als die allergefährlichsten im Reiche anzusehen, denn sie sind über Maßen gelehrt und unverdrossen im Unterricht und Predigen, als sie denn vom Teufel mehr noch als andere instigiert werden, das abgöttische Papsttum mit allen Mitteln und Künsten der Jugend und Erwachsenen einzubilden, zwaden dem Evangelium ungezählte Seelen ab und sind so mit samt ihrem vornehmen Anhang verzweifelte Buben, denen man nicht leicht zu Leibe rücken kann.“<sup>1</sup> Dementsprechend nennt Cardinal Capponius die Dillinger Akademie firmissimum religionis Catholicae adversus haereses propugnaculum (S. 105). Aus alledem wird begreiflich, wie die Litt. ann. vom Jahre 1600 zur Erklärung der sich stets mehrenden Frequenz der Dillinger Universität sagen können, daß schon der Name Dillingen viele dorthin ziehe<sup>2</sup>.

Als ein Beweis des wissenschaftlichen Strebens, welches in Dillingen Lehrer wie Schüler beherrschte, können nicht mit Unrecht außer den üblichen Disputationen die zahlreichen Promotionen angesehen werden, welche in allen Fakultäten und in der theologischen insbesondere stattfanden. Mochte es in damaliger Zeit immerhin sozusagen zum „guten Tone“ gehören, einen akademischen Grad von der Universität nach Hause zu bringen, die Erreichung eines Grades war gleichwohl ohne ein gediegenes Wissen nicht möglich, und ebendeshalb legt die große Zahl der in Dillingen gehaltenen Promotionen für das dort blühende wissenschaftliche Streben ein schönes Zeugnis ab.

Das Ansehen, in welchem die Dillinger Akademie und speziell die theologische Fakultät stand, wird durch mehrere, in den Quellen erwähnte Vorkommnisse beleuchtet. So wurde dieser Fakultät im Dezember 1609 von dem Generalvikar der Diözese Konstanz ein schwieriger Ehekasus vorgelegt und zu dessen voller Zufriedenheit gelöst<sup>3</sup>. Im März 1628 zensurierte die theologische Fakultät in Verbindung mit der philosophischen 24 Sätze, die aus einer Schrift des Arztes und Philosophen J. B. Helmont aus Brüssel gezogen waren, zugleich mit drei Sätzen des Paracelsus<sup>4</sup>. Im August 1706 wurde die theologische Fakultät zu Dillingen mit andern

<sup>1</sup> Bei Janssen V<sup>12</sup>, 222; VII, 147 f. Die Stelle ist genommen aus der Schrift: „Wölfe im Schafspelz“, erschienen 1593. Im gleichen Sinn heißt es in einem Memoriale, welches der Kongregation in Rom überreicht wurde, um den Papst zur Überlassung der Einkünfte einiger Klöster für die 1628 erbaute Akademie zu bestimmen: Hinc conqueruntur subinde haeretici, in tota Germania non esse locum Lutheranis infeliciorem, quam sit Dilinga Henrici Ep̄i Augustani residentia. Allg. N.-M., Hochst. Augsburg II, E/5, Nr. 80.

<sup>2</sup> Allicit credo huc multos et attrahit tum ipsum nomen Dilingae, tum R<sup>mi</sup> Ep̄i in Academiam hanc eiusque alumnos propensissima voluntas.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 183.

<sup>4</sup> Ibid. I, 345. Über Helmont, sein Leben und seine Schriften — er war ein großer Sonderling — vgl. Freher p. 1374; Jöcher II, 1473.

Fakultäten der oberdeutschen Jesuitenprovinz vom Ordensgeneral aufgefordert, ein Urtheil in betreff der nach dem Erlaß der Konstitution des Papstes Clemens XI. im Jahre 1705 entstandenen Kontroverse abzugeben. Das Gutachten ging am 21. Oktober des genannten Jahres an den Provinzial zur Beförderung nach Rom<sup>1</sup>. Im Jahre 1749 verlangte der Erzbischof von Vienne, Primas der Kirche von Frankreich, von der theologischen Fakultät ein Urtheil über eine doppelte Klasse von Irrthümern, von welchen die eine die *delectatio victrix*, die andere das *motivum charitatis ad actus humanos* betrifft. Das Urtheil sollte darüber sich aussprechen, ob diese Propositionen als katholisch verteidigt werden können, da es auch damals noch, wie es in dem Schreiben des Erzbischofs hieß, in Frankreich nicht an solchen fehlte, welche deren katholischen Charakter behaupteten und ihre Verurteilung bestritten, wodurch die Gefahr entstehe, daß unter den fraglichen Sätzen die jansenistische Häresie in Schutz genommen werde<sup>2</sup>. Die einstimmige Antwort der gesamten Fakultät ging kurz dahin: *eas propositiones non posse ut catholicas defendi*. Die Sache wurde übrigens, wie die unten citierte Quelle bemerkt, auch der theologischen Fakultät in Jngolstadt und vielleicht auch noch andern unterbreitet<sup>3</sup>.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß die Jesuiten in Dillingen im Vortrage der Theologie den Vorschriften und der Tradition ihres Ordens folgten und daß darum auch der wissenschaftliche Betrieb der Theologie in Dillingen sich von jenem anderer Jesuitenschulen nicht wesentlich unterschied. Dies leuchtet auch noch aus dem weiteren Grunde ein, daß die Professoren der verschiedenen von Jesuiten geleiteten Anstalten innerhalb derselben Pro-

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 801. Vgl. dazu Hergenröther, Handb. der allg. Kirchengeschichte II, 580; Schwane, Dogmengeschichte IV, 245.

<sup>2</sup> Die Propositionen der ersten Klasse sind die folgenden drei:

I. *Gratia efficax consistit in delectatione caelesti et indeliberata, eaque gradibus superiore relate ad delectationem terrestrem.*

II. *Efficacia gratiae consistit in illo praedominio delectationis caelestis indeliberatae et relative superioris.*

III. *Voluntas humana in statu naturae lapsae semper et invincibiliter sequitur motum antecedentem et indeliberatum delectationis relative superioris, sive ea sit terrestris, sive caelestis.*

Die Propositionen der zweiten Klasse sind diese:

I. *Omnis actio humana, quae vel non elicitur, vel non imperatur ex motivo charitatis saltem inchoatae, qua Deus propter se diligitur, est vitiosa.*

II. *Omnis actio humana, quae vel non elicitur, vel non imperatur ex motivo charitatis saltem inchoatae, qua Deus propter se diligitur, vel ex hoc ipso arguitur fieri ex motivo vitiosae alicuius cupiditatis.* — Zur Vergleichung können die von Clemens XI. verurtheilten Propositionen des Paschasius Quesnel dienen.

*Denzinger, Enchiridion. Ed. IV, p. 351 sqq.*

<sup>3</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1749.*

vinz fortwährend wechselten, der eine bald da bald dort das Lehramt ausübte, so daß man nicht etwa von einer besondern Dillinger Schule reden kann, ebensowenig wie von einer Ingolstädter Schule. Doch sind einzelne Vorkommnisse in der Geschichte der Universität Dillingen so charakteristisch, daß sie nicht unerwähnt bleiben dürfen<sup>1</sup>.

An erster Stelle führe ich eine in die Geschichte der Moralfreitigkeiten einschlagende Angelegenheit an. Wie bekannt, war der Jesuitengeneral Thyrjus Gonzalez (1687—1705) ein Gegner des in seinem Orden fast zur Alleinherrschaft gelangten Probabilismus. Er ließ gegen denselben 1691 zu Dillingen in der akademischen Buchdruckerei ein Buch drucken unter dem Titel: *Tractatus succinctus de recto usu opinionum probabilium*<sup>2</sup>. Dieses Buch wurde später zurückgezogen und es scheint sich auch kein Exemplar erhalten zu haben. Allein 1694 erschien es zu Rom in neuer Form und unter einem etwas andern Titel<sup>3</sup>. Zu den Theologen aus dem Jesuitenorden, welche gegen das neue Buch des Generals schrieben und den Probabilismus verteidigten, gehörte P. Christoph Raßler in Dillingen. Die Kontroverse, welche sich an dessen Gegenschrift<sup>4</sup> knüpfte, wird weitläufig behandelt von Döllinger-Neusch<sup>5</sup>. Die Act. Univ. berichten darüber gleichfalls an verschiedenen Stellen, wenn auch jedesmal nur kurz<sup>6</sup>. Diese Notizen dienen theils zur Bestätigung theils zur Ergänzung der von den genannten Autoren gegebenen Darstellung. Ich führe folgendes an:

Im Mai 1694 lasen der Kanzler und einige Professoren der theologischen Fakultät die Thesen des P. Raßler, welche die Frage de opinione probabilis behandelten und bei einer demnächst stattfindenden Disputation von einem Kandidaten der Theologie verteidigt werden sollten. Die Thesen — die oben genannte Schrift — fanden die Approbation der Zensoren. Kanzler war damals Maximilian Raßler; in der theologischen Fakultät lehrten außer Chr. Raßler, dem Verfasser der Schrift, Johann Mennlin, Vincenz Migaz und Andreas Paul. Der obigen Bemerkung, daß die Thesen von den

<sup>1</sup> Wie sich die Professoren der Dillinger Universität zur Lehre von der Infallibilität des Papstes verhielten, wird erörtert Hist.-pol. Blätter LXXI (1873), 825.

<sup>2</sup> Wegen der Approbation des Buches ist zu vergleichen S. 171. Ein Jahr vorher hatte Gonzalez in Dillingen eine andere Schrift in den Druck gegeben *De immaculata B. Mariae V. conceptione*. 1690. Hurter II<sup>1</sup>, 868.

<sup>3</sup> *Fundamentum theologiae moralis, id est Tractatus theologicus de recto usu opinionum probabilium*.

<sup>4</sup> *Controversia theologica tripartita academicae disputationi subiecta, de recto usu opinionum probabilium*. Sommervogel giebt an: Dil. 1693. Es muß offenbar 1694 heißen.

<sup>5</sup> Geschichte der Moralfreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert I (München 1889), 236 ff.; II, 169 ff. Hier die Dokumente.

<sup>6</sup> Vgl. Romstöck S. 282.



Zensuren approbiert wurden, fügt der Schreiber der Acta, der Kanzler, die Worte bei: *Romani autem nescio qui eas deinde acerba censura perstrinxerunt.* Noch bevor das römische Urtheil eintraf (vgl. unten), am 28. März 1695, kam ein vom Provinzial abgefangener Bote, welcher den Befehl überbrachte, die Schrift des P. Raßler niemanden mitzuteilen. Schon am folgenden Tage, am 29. März, richtete Raßler zur Verteidigung seiner Sache ein kraftvolles Schreiben (*litteras admodum sensatas et cordatas*) an den Sekretär des Generals — *nihil iis profecturus*, wie der Schreiber der Universitätsakten der Erwähnung dieser Thatsache hinzufügt. Und in der That wurde Raßler schon am 14. Mai im Gehorsam verpflichtet, die vorhandenen Exemplare seiner Schrift bezw. des bis jetzt gedruckten Theiles derselben einzuziehen (*colligere*), damit sie nicht weiter in die Hände anderer kämen. Dies hielt aber den Kanzler nicht ab, gelegentlich einer Promotion der Magister der Philosophie eine Rede zu halten, welche die Sentenz der Tutoristen zum Gegenstand hatte. Er fand aber damit nicht den Beifall des Provinzials. Der Mitteilung dieses Vorgangs fügt er die Bemerkung bei: *Facile erit vincere mutos.* Am 24. September langte dann von Rom die schon erwähnte strenge Zensur (*severa censura*) gegen die Schrift Raßlers an. Der Schreiber der Acta meint, die römischen Zensoren seien von der gegentheiligen Meinung voreingenommen gewesen, jedenfalls seien nicht die ordentlichen Zensoren der Gesellschaft beigezogen worden<sup>1</sup>. Wie wenig Raßler mit dem Urtheil der römischen Zensoren einverstanden war, geht daraus hervor, daß er im November eine Widerlegung der Zensur nach Wien und anderswohin richtete. Raßler veröffentlichte übrigens später in Sachen des Probabilismus noch zwei weitere Schriften, eine 1706 anonym und eine andere 1713 unter seinem Namen mit dem Titel: *Norma recti* (Fol.). In der letzteren trägt er einen „stark gemäßigten Probabilismus“ vor<sup>2</sup>.

Schon früher war ein anderer Professor der Theologie, Heinrich Wangnerck, nahe daran, zensuriert zu werden. Derselbe veröffentlichte 1644 Thesen *De praedestinatione Sanctorum*, welche ein Verdienst im eigentlichen Sinne zu leugnen schienen. Diese Thesen wären durch das heilige Offizium in Rom beinahe verurteilt worden, wenn nicht Wangnerck im folgenden Jahre durch andere Thesen *De fide et bonis operibus* die früheren nach ihrem wahren Sinne erklärt und der Kardinal de Hugo intercediert hätte<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Das Urtheil der römischen Zensoren und das Schreiben des Generals an den Provinzial bei Böllinger-Neusch I, 243 u. II, 90. 190. Der Provinzial erhielt die Weisung, was von dem Buche Raßlers bereits gedruckt sei, so aufzubewahren, daß kein Exemplar in andere Hände kommen könne, oder falls die Aufbewahrung Schwierigkeiten mache, zu verbrennen.

<sup>2</sup> Böllinger-Neusch I, 244.

<sup>3</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1645.



Aktuell wichtige Fragen der Theologie oder des Kirchenrechts wurden von den Professoren gern bei Gelegenheit von Promotionen oder beim Antritt des Lehramtes (*Principium solemne*) rednerisch behandelt. Die Dillingener Studienbibliothek besitzt handschriftlich einen Quartband von 370 Seiten: *Orationes in Promotionibus ad gradum*. Die hier enthaltenen Reden, die aber nicht alle bei Promotionen, sondern, wie bemerkt, auch bei andern Gelegenheiten, wie bei Antrittsvorlesungen, gehalten wurden, erstrecken sich auf die Zeit von 1686—1723. Der größere Teil der Reden stammt von dem berühmten Kanonisten und Universitätskanzler Franz Schmalzgrueber, der in Dillingen von 1705—1709 das kanonische Recht dozierte und zehn Jahre die Kanzlerwürde innehatte. Eine Klasse dieser Gelegenheitsreden befaßt sich mit dem Papsttum und verteidigt dasselbe gegen verschiedene Angriffe seitens des Protestantismus, Jansenismus und Gallikanismus. Es kommen nacheinander alle jene Fragen zur Sprache, die bis zum Vatikanischen Konzil und auch nachher noch Gegenstand der Kontroverse waren: Verhältnis des Papstes zum allgemeinen Konzil und zu den Bischöfen, die Unfehlbarkeit des Papstes, die Anwesenheit des Apostels Petrus in Rom, das Verhältnis dieses Apostels zu den übrigen Aposteln und den Bischöfen von Rom u. s. w. Eine zweite Klasse von Reden, meistens von Schmalzgrueber, beschäftigt sich direkt mit dem Jansenismus und Quesnelianismus. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß in allen diesen Reden der streng kirchliche Standpunkt zum Ausdruck kommt<sup>1</sup>.

Der Darstellung der schriftstellerischen Thätigkeit der Professoren seien einige Bemerkungen allgemeiner Natur vorausgeschickt.

In der theologischen Fakultät lehrten von der Übernahme der Universität durch die Jesuiten bis zur Aufhebung des Ordens, d. h. von 1563 bis 1773, also in 210 Jahren, nicht weniger als 202 Professoren (S. 286)<sup>2</sup>. Dies hatte seinen Grund darin, daß die Professoren eben Ordensmitglieder waren und daher nach dem System des Jesuitenordens keine „bleibende Stätte“ hatten, sondern nach dem Willen der Obern bald hier bald dort (wenn auch innerhalb derselben Provinz) zu dozieren hatten und sogar mitten im Schuljahr abgerufen werden konnten. Der letztere Fall kam allerdings nicht so häufig vor. Daß nun aber der oftmalige Wechsel des Ortes der

<sup>1</sup> Es wird sich vielleicht einmal Gelegenheit bieten, anderswo auf den Inhalt der Reden genauer einzugehen.

<sup>2</sup> An der theologischen Fakultät zu Freiburg i. Br. wirkten während 153 Jahren (von 1620—1773) — bei 17 weltgeistlichen Professoren für Heilige Schrift und Kontroversen — 119, und mit Einrechnung derjenigen, welche zweimal dorthin versetzt wurden, 123 Jesuiten. Schreiber II, 455. König, Beiträge zur Geschichte der theologischen Fakultät in Freiburg (Freib. 1884), giebt S. 11 an: 124 Patres für 3 Lehrkanzeln und 19 Weltgeistliche für 2 Lehrkanzeln.

Lehrthätigkeit nicht förderlich auf die litterarische Thätigkeit einwirkte, begreift sich. Es mußte aber geradezu nachtheilig für dieselbe sein, wenn, wie es häufig der Fall war, der Wechsel des Ortes mit einem Wechsel des Faches verbunden war. Auf diese Weise konnte es geschehen, daß jemand, nachdem er Humaniora und Philosophie einige Jahre gelehrt hatte, sämtliche oder doch mehrere theologische Fächer nacheinander vorzutragen hatte<sup>1</sup>. Der darin liegende Nachteil wird nicht hinlänglich aufgewogen durch den Umstand, daß ja „die einzelnen Disziplinen sich gegenseitig ergänzten und das zu bewältigende Material noch lange nicht den heutigen Umfang angenommen hatte“<sup>2</sup>. Dazu kommt dann noch, daß der Jesuit als Mitglied einer religiösen Genossenschaft nach Umständen sich auch für irgend ein Ordensamt (Minister, Novizenmeister, Rektor u. s. w.) verwenden lassen mußte, wodurch der Thätigkeit als Lehrer und Schriftsteller ein rasches Ende bereitet wurde, und zwar oft in den Jahren, wo die Schaffensfreudigkeit und Schaffensfähigkeit noch ungebrochen zu sein pflegen.

Diese Dinge darf man nicht außer acht lassen, wenn man die litterarische Thätigkeit der Professoren aus dem Jesuitenorden richtig würdigen will. Was nun die Jesuiten betrifft, welche an der theologischen Fakultät in Dillingen das Lehramt verwalteten, so ist von den oben mit Namen aufgeführten 202 Professoren nach meiner Zählung gerade die Hälfte, 101, auf theologisch-wissenschaftlichem Gebiete litterarisch thätig gewesen, sei es in Dillingen selbst oder an andern Stätten ihrer Lehrthätigkeit<sup>3</sup>. Man kann diese Zahl groß oder klein nennen, je nachdem man die Sache betrachtet. Wer sie klein zu nennen geneigt ist, darf, wie eben bemerkt, die vorhin erwähnten Verhältnisse nicht außer Ansaß lassen, insbesondere nicht den Umstand, daß manche Professoren nur kurze Zeit, ein und das andere Jahr, das theologische Lehramt ausübten, vornehmlich soweit es sich um

<sup>1</sup> Ein typisches Beispiel ist P. Adam Ehrentreich. Er lehrte von 1674 mehrere Jahre an den Gymnasien zu Dillingen und Innsbruck, war 1683 Professor der Ethik in Ingolstadt, dann Professor der Philosophie, zuerst in Dillingen 1684—1687, hierauf in Innsbruck 1688, dozierte 1690—1692 in Dillingen Kontroversen und Heilige Schrift, 1694 ebendort Moralthologie, war später Professor der scholastischen Theologie in Konstanz, Freiburg i. Br. und Innsbruck und zuletzt acht Jahre Bücherrevisor in Rom; s. Romstöck S. 71. Ein noch drastischeres Beispiel bietet P. Jakob Hölzer († 1785). Er lehrte Philosophie an drei Orten (Sandshut, Solothurn und Konstanz) und Theologie (Polemik, Moralthologie und scholastische Theologie) an acht Orten (Konstanz, Rottweil, Freiburg i. d. Schweiz, Augsburg, Dillingen, Ingolstadt, Luzern, Innsbruck). Romstöck S. 148.

<sup>2</sup> Duhr, St.-O. S. 44.

<sup>3</sup> Von den übrigen 101 Professoren traten 56 litterarisch überhaupt nicht hervor, während die andern 45 zwar nicht auf theologisch-wissenschaftlichem Gebiete, aber auf andern Gebieten (Philosophie, Asece u. s. w.) schriftstellerisch thätig waren.

untergeordnete Fächer wie Kontroversen und Heilige Schrift handelt. Denn die Hauptfächer in den Jesuitenschulen, und nicht bloß in diesen, waren damals scholastische Theologie und Moralthologie (Kasuitik). In diesen herrschte auch größere Stabilität hinsichtlich der sie vortragenden Personen. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß in den vergangenen Jahrhunderten, wo der jedem Fache zugewiesene Stoff noch nicht so umfangreich war und namentlich die geschichtliche Betrachtung der Gegenstände weniger berücksichtigt wurde, nicht in dem Grade Anlaß zur literarischen Produktion gegeben war wie in der Gegenwart<sup>1</sup>.

Den gewöhnlichen Anstoß zur Abfassung von Druckschriften bot eine Disputation oder Promotion, bei welcher der Disputierende die für diesen Zweck vom Professor verfaßte Dissertation oder Thesen aus derselben verteidigte. Daher die Titel dieser Art von Schriften: *Disputatio theologica*, *Theses* (*Positiones*, *Assertiones*, *Quaestiones*) *theologicae*. Ihr Umfang ist sehr ungleich und bewegt sich zwischen 1 und 30 Bogen und noch mehr<sup>2</sup>. Nicht alle diese Dissertationen verfolgten den Zweck, neue wissenschaftliche Ergebnisse vorzulegen oder die Wissenschaft unmittelbar zu fördern, sondern ein gut Teil derselben hatte zunächst die Bestimmung, den Inhalt des vom Professor Vorgetragenen kurz zusammenzufassen und eine Probe seines Wissens und Könnens zu geben<sup>3</sup>. Dazu kommen dann noch andere Schriften oder Werke, welche ohne den vorhin angegebenen Anlaß erschienen und direkt der Förderung der theologischen Wissenschaft dienen sollten.

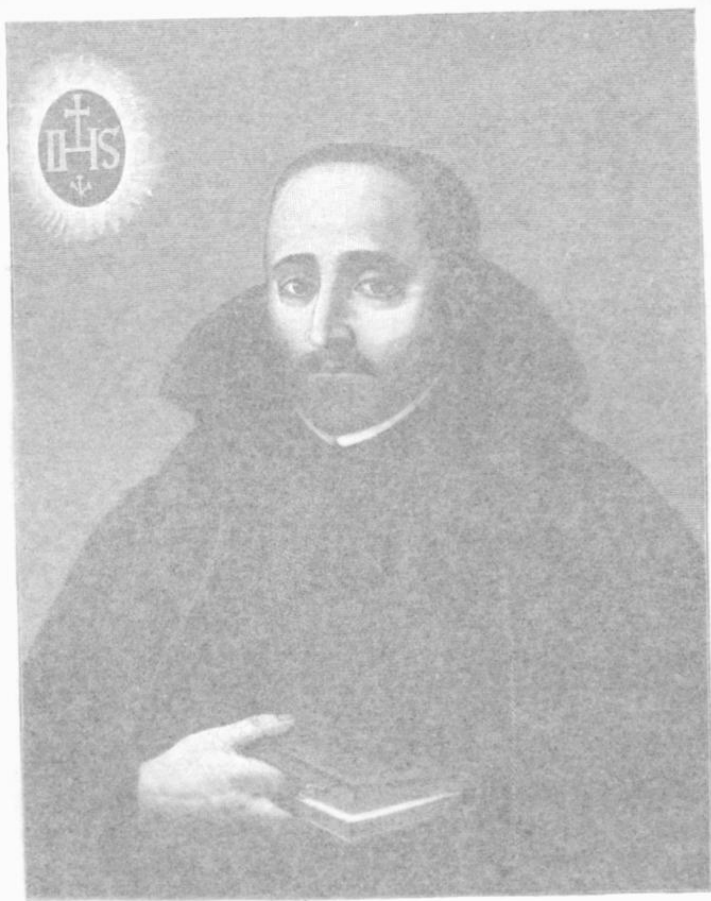
Im folgenden soll nun auf einige der bedeutenderen Dillinger Theologen und ihre literarischen Leistungen aufmerksam gemacht werden<sup>4</sup>. Wenn

<sup>1</sup> Von einer großen Zahl Dillinger Professoren existieren Manuskripte, hauptsächlich Nachschriften von Schülern (Diktate). Die Dillinger Studienbibliothek und die Münchener Staatsbibliothek enthalten eine Reihe solcher Manuskripte, wie auch die bibliographischen Werke von Sommervogel und Romstöck viele aufführen.

<sup>2</sup> Die gewöhnlichen Thesen (in folio plano, in folio patente), welche unter dem Präsidium eines Professors verteidigt wurden und nach dessen Scripten abgefaßt waren, sind nicht hierher zu rechnen.

<sup>3</sup> Manche Professoren schrieben 10, 15 und noch mehr Dissertationen, aber keine größeren Werke. Stephan Vitus z. B., der in Dillingen 1611—1622 die Theologie lehrte, verfaßte 13 solcher Dissertationen, die alle auch in Dillingen gedruckt wurden. *Sommervogel* VIII, 1091.

<sup>4</sup> Quellen: Die bibliographischen Werke von Sotwel (Ribadeneira, Alegambe), Sommervogel (de Waader), Caballero, Hurter, Romstöck, Föcher (Abelung), Weith, Kobolt, Meusel, Waader, Werner u. s. w. Vgl. dazu weiter noch die S. 265, Anm. 1 angegebenen Quellen. Die im Jahre 1782 erschienene, dem Bischof Clemens Wenceslaus gewidmete Schrift: *Monumentum gratitudinis in restaurationem Academiae Ottoniano Clementinae* enthält p. 18 sqq. eine große Zahl von Werken, die in der akademischen Buchdruckerei zu Dillingen erschienen sind, geordnet nach den verschiedenen Disziplinen. Darunter sind jedoch sehr viele, die nicht von Dillinger



P. Gregor von Valencia S. J.



P. Gregor von Valentia S. J.





nur ein verhältnißmäßig geringer Theil zur Sprache kommt, so soll damit nicht gesagt sein, daß die übrigen, welche schriftstellerisch hervorgetreten sind, ohne Bedeutung seien. Nicht selten haben Theologen und andere, die weniger geschrieben haben und seltener genannt werden, Schriften hinterlassen, die auch heute noch mit Nutzen gelesen und zu Rate gezogen werden können. Ich halte mich bei der folgenden Darstellung nicht an die chronologische, sondern an die sachliche, d. h. durch die theologischen Disziplinen bestimmte Ordnung. Innerhalb dieser soll allerdings die chronologische Reihenfolge maßgebend sein.

Auf dogmatischem Gebiete sind zu nennen<sup>1</sup>: Hieronymus Torres (Torrensis), geboren zu Montalban in Katalonien 1527, gestorben zu München 9. Januar 1611 — vir . . . non eruditione magis, quam integritate vitae, pietate, humilitate conspicuus (Sotwel). Er lehrte in Rom, Dillingen<sup>2</sup> und Ingolstadt. Sein bedeutendstes Werk ist die *Confessio Augustiniana* (Dil. 1567), welche er der *Confessio Augustana* entgegensetzte zu dem Zwecke, gegen die Neuerer, welche sich gern auf Augustin beriefen, die wahre katholische Lehre aus den Schriften dieses Kirchenvaters nachzuweisen. Die *Confessio Augustiniana*, welche auf protestantischer Seite Gegenschriften hervorrief, erlebte mehrere Auflagen und wurde für andere Anlaß, in ähnlicher Weise die Lehre einiger Kirchenväter darzustellen (*Confessio Cypriana*, *C. Hieronymiana*, *C. Ambrosiana*)<sup>3</sup>.

Gregor von Valentia, geboren zu Medina in Kastilien 1551, gestorben zu Neapel den 25. April 1603. Er lehrte wie Torres in Rom (2 Jahre), Dillingen (2 Jahre) und Ingolstadt (23 Jahre)<sup>4</sup>. Valentia

---

Professoren stammen. Das Verzeichniß enthält übrigens so viele Druckfehler und sachliche Irrtümer, daß es kaum zu benutzen ist.

<sup>1</sup> Die später anzuführenden Polemiker befaßten sich in ihren Schriften meistens auch mit dogmatischen Materien.

<sup>2</sup> Sotwel, Sommervogel, Hurter, Pfälf (Weber u. Welte's, Kirchenlex.) gedenken der Lehrthätigkeit des Torres in Dillingen mit keiner Silbe, obwohl er dort länger verweilte (im ganzen 13 Jahre, vgl. S. 286) als in Ingolstadt, und sein Hauptwerk in Dillingen verfaßt und gedruckt wurde. So verhält es sich übrigens noch mit manchen andern Jesuiten, die in Dillingen gewirkt haben. Der Grund liegt wohl hauptsächlich darin, daß, abgesehen von ein paar kleineren Schriften, die Geschichte der Universität Dillingen und besonders der litterarischen Thätigkeit der Professoren dortselbst weder in der älteren noch in der neueren Zeit behandelt wurde.

<sup>3</sup> Im Elogium des Torres (Alg. R. A.) heißt es über dieses Werk: *Qui unicus liber compluribus haereticis facem praeluxit ad orthodoxam veritatem et agnoscendam et amplectendam.*

<sup>4</sup> Valentia erhielt in Dillingen im September 1573 das Licentiat und im Oktober 1575 vor seinem Abgang nach Ingolstadt das Doctorat der Theologie. Act. Univ. I, 81. 84.

ist ohne Zweifel der bedeutendste Theologe, der in Dillingen gewirkt hat, wie er auch eine der größten Zierden der Ingolstädter Universität war — *praeclarum Academiae decus* (Mederer). Sein Hauptwerk ist der Kommentar zur Summa des hl. Thomas. In die Zeit seiner Lehrthätigkeit in Dillingen fällt die Schrift: *De praedestinatione et reprobatione*, Dil. 1574.

Johann Pelechus, geboren zu Ulm 1545, gestorben zu München den 31. Dezember 1623. Er lehrte in Dillingen 20 Jahre die Theologie und schrieb in dieser Zeit 18 Dissertationen. Später verfaßte er noch eine hervorragende ascetische Schrift: *Malum summi mali sive de infinita gravitate peccati mortalis*. 1615.

Nikolaus Wyhing (Biographische Angaben S. 270) schrieb unter anderem: *De hominum ad vitam aeternam praedestinatione*, Dil. 1644; *De scientia et voluntate Dei*, Dil. 1646. Er bemühte sich viel für die Kanonisation des sel. Nikolaus von der Flüe, über den er ein Manuscript hinterließ.

Lorenz Gerwig, geboren zu Rettenbach in Schwaben<sup>1</sup> (ca. 1626), gestorben zu Landshut am 22. Dezember 1681. Er war Professor der Theologie in Freiburg i. Br., Dillingen, Ingolstadt und Augsburg. Von seinen zahlreichen Schriften sind einige bemerkenswert. In zwei derselben sucht er zu zeigen, daß der hl. Thomas und der hl. Bernhard die unbesleckte Empfängnis Mariens gelehrt haben; in einer andern sucht er im Sinne des hl. Augustin und des hl. Anselm das Dasein Gottes a priori zu beweisen.

Christoph Raßler (Biographische Angaben S. 273). Man hat von ihm eine Reihe von Druckschriften und Manuscripten. Unter den dogmatischen Schriften ist zu nennen: *De ultima resolutione fidei divinae* (Dil. 1696)<sup>2</sup>, *De physica praedeterminatione* (1697), *De regula externa fidei divinae* (1701). In der letzteren, ziemlich umfangreichen Schrift sucht er unter anderem gegen die Deklaration des französischen Clerus von 1682 die Unfehlbarkeit des Papstes zu beweisen. Wir werden ihm auf dem Gebiete der moraltheologischen Litteratur wieder begegnen (vgl. S. 296).

Franz Schilcher, geboren zu Raisting (Bayern) den 18. September 1660, gestorben zu München am 28. Februar 1729, lehrte an den Universitäten zu Ingolstadt und Dillingen. Er schrieb unter anderem zwei gehaltvolle Dissertationen unter dem Titel: *Cur Deus homo*, von welchen die erste über Motiv und Zweckursache (*De motivo et causa finali incarnationis Verbi divini*, Dil. 1702), die andere über das Verdienst und

<sup>1</sup> Mederer III, 2 sq. und Romstöck S. 100 geben als Geburtsort Rattenberg (Tirol) an.

<sup>2</sup> Über diesen Gegenstand (das letzte Motiv des Glaubens) schrieb auch der Dillinger Professor Matthäus Drattenberger: *De resolutione fidei divinae*. Dil. 1679.

die inneren Ursachen der Menschwerdung Gottes (*De merito et causis intrinsecis incarnationis Verbi divini*, Dil. 1704) handelt.

Peter Pfister, geboren zu München den 24. September 1667, gestorben zu Regensburg am 11. Oktober 1743, lehrte zu Innsbruck, Freiburg i. Br. und Dillingen. Von seinen vier theologischen Dissertationen, die alle in Dillingen erschienen (1707—1711), behandelt eine die unbesleckte Empfängnis der Mutter Gottes (*Immunitas Dei matris a debito proximo contrahendi peccatum originale*, Dil. 1707), eine andere Kontroverspunkte in der thomistischen und skolastischen Schule und unter den Neueren (*Quaestiones in scholis Thomistica et Scotistica, ac inter recentiores magis controversae*, Dil. 1708).

Anton Mayr, geboren zu Nesselwang den 24. August 1673, gestorben zu Ingolstadt am 3. Juli 1749, lehrte in Dillingen, Ingolstadt und Freiburg i. Br. Mayr, welchem Mederer *doctrinae soliditas* nachrühmt, hinterließ „neben kleineren Arbeiten bündereiche Darstellungen der scholastischen Theologie und der bei den Jesuiten üblichen aristotelischen Philosophie“<sup>1</sup>. Seine zwölfwändige *Theologia scholastica* (Ingolstadt 1729—1732) enthält die acht Traktate, wie sie damals an den Universitäten der oberdeutschen Provinz gelehrt zu werden pflegten<sup>2</sup>.

Anton Ziegler, geboren zu Kirchheim in Schwaben den 2. Dezember 1702, gestorben den 7. November 1773<sup>3</sup> zu Hall als Rektor des dortigen Kollegs. Er lehrte in Dillingen und Ingolstadt und machte sich durch zwei Schriften vorteilhaft bekannt: *De gratia Christi* (Dil. 1746, 2. ed. 1761) und *De incarnatione Verbi* (1753)<sup>4</sup>.

Joseph Monschein, geboren zu Zusmarshausen (Schwaben) den 9. März 1713, gestorben zu Dillingen den 3. März 1769. Er studierte in Dillingen Theologie, lehrte Philosophie in Neuburg a./D., Augsburg und Amberg, Theologie in Ingolstadt und Dillingen, an welcher letzterem Orte er auch Universitätskanzler war. Im Nekrolog<sup>5</sup> heißt es von ihm: *Ea felicitate docuit, ut quae princeps docentium dos est, cum subtilis ingenii profunditate claritatem et soliditatem miram coniungeret.* Monschein verschaffte sich durch sein mündliches und schriftliches Wort ein solches Ansehen, daß seine Skripten von allen Seiten her begehrt wurden. Deshalb und weil um jene Zeit nicht mehr diktiert werden durfte, sondern

<sup>1</sup> Prantl I, 524.

<sup>2</sup> Werner, *Gesch. der kath. Theologie* S. 95. 111. *Sommervogel* V, 807.

<sup>3</sup> *Sommervogel* VIII, 1498, Prantl II, 509 und Hurter III, 21 geben als Todesjahr 1774 an.

<sup>4</sup> Mederer III, 256 sagt von diesen beiden Schriften: *In quibus eruditionem historicam cum profunditate theologica pulchre prorsus atque utiliter coniunxit.* Die Vorrede in der ersteren Schrift erregte beim Fürstbischof Joseph Anstöß (S. 172).

<sup>5</sup> Litt. ann. 1769.

dem Unterricht ein Autor zu Grunde gelegt werden mußte, gab er seine dogmatischen Vorlesungen im Drucke heraus. Sein Werk (*Theologia dogmatico-speculativa in praelectionibus publicis tradita*) erschien in 8 Bänden 1763—1766, in 2. Aufl. 1767—1770. Man hat von ihm auch *Elementa matheseos*.

Auf dem Gebiete der moraltheologischen<sup>1</sup> Litteratur sind folgende Namen erwähnenswert:

Johann Horst, geboren zu Huyße (Ostflandern) den 15. November 1602, gestorben zu München den 17. Juni 1682, lehrte in Ingolstadt, Dillingen und München. Er veröffentlichte *casus conscientiae*<sup>2</sup>.

Adam Ehrentreich, geboren zu Donauwörth ca. 1653, gestorben in München den 23. Dezember 1708, lehrte an verschiedenen Orten Humaniora, Philosophie und Theologie (S. 299, Anm. 1), in Dillingen Kontroversen und Moraltheologie. Er machte sich besonders dadurch bekannt, daß er das schon weiter oben (S. 296) erwähnte Buch des antiprobabilistischen Ordensgenerals Gonzalez im Auszug wiedergab<sup>3</sup>. Diese Schrift erlebte mehrere Auflagen. Später schrieb er noch eine Widerlegung des von dem spanischen Jesuiten Perea gegen Gonzalez herausgegebenen Buches<sup>4</sup>.

Christoph Kapler (Biographische Angaben S. 273). Während der vorhin Genannte Probabiliorist war, huldigte Kapler dem Probabilismus. Er nahm den Probabilisten Gobat in Schutz (*Vindiciae Gobatianae*) und schrieb gegen den Ordensgeneral Gonzalez; später verteidigte er in seinem großen Werk *Norma recti* einen gemäßigten Probabilismus (S. 296 f.)<sup>5</sup>.

Matthäus Drattenberger, geboren zu Brunneck (Tirol) ca. 1642, gestorben zu München den 27. September 1711, lehrte in Ingolstadt, Dillingen (wo er auch Kanzler war) und Rom. Unter seinen 14 Schriften befindet sich eine, welche sich gleichfalls mit dem Moralprinzip befaßt: *Regula liciti et illiciti examinata*, Dil. 1699.

Jakob Zilfing, geboren zu Augsburg als der Sohn eines Patriziers<sup>6</sup> den 21. Juli 1632, gestorben zu Ingolstadt den 19. September

<sup>1</sup> Moraltheologie im Sinne der Kasuistik, denn die spekulative Moral wurde in der scholastischen Theologie (Dogmatik) behandelt.

<sup>2</sup> *Sommervogel* IV, 463 und *Komstäck* S. 154 bemerken: München 1640. Dies kann nicht richtig sein, denn um jene Zeit lehrte Horst noch gar nicht Theologie.

<sup>3</sup> Unter dem Titel: *Synopsis Tractatus Theologici. De recto usu opinionum probabilem etc.* <sup>4</sup> S. insbesondere *Döllinger-Neusch* I, 235. 246.

<sup>5</sup> Auch die Schrift *Johann Vanholzers* (*Ethica Christiana seu de recta Regula morum*, Ingolst. 1694), der in Dillingen zwar nicht Theologie, aber drei Jahre Philosophie lehrte, war gegen Gonzalez gerichtet.

<sup>6</sup> So nach dem *Elogium* im *Allg. R.-M.*: Augustam patriam habuit ex Patritiis familiis. *Mederer* II, 362, *Prantl* II, 503, *Sommervogel* IV, 554 geben als Geburtsort Hall (Tirol) an. Nach *Lang* S. 170 wäre Zilfing in Ingolstadt gestorben.

1695, lehrte in Augsburg, Ingolstadt und Dillingen, war auch Rektor in Landshut und Hall. Die theologische Fakultät zu Ingolstadt widmete ihm ein ehrenvolles Elogium<sup>1</sup>. Seine 11 Schriften gehören dem philosophischen, theologischen und ästhetischen Gebiete an. Hier ist zu erwähnen seine Moralktheologie: *Arbor scientiae boni et mali sive Theologia practica universa de bono et malo morali*, Dil. 1693, fol. Venet. 1700, fol.

Bonaventura Leonardelli, geboren zu Trient den 20. April 1673, gestorben zu Augsburg den 3. November 1757, lehrte in Dillingen, Ingolstadt, Amberg und Trient. Er gab 1730 heraus: *Institutio ordinandorum*, eine Art Pastoraltheologie. Außerdem hat man von ihm: *Decisiones practicae casuum conscientiae* in zwei Bänden. Augsburg 1734, 1739, 2. Aufl. 1747.

Jakob Hizer, geboren zu Riedlingen (Schwaben) den 4. November 1712, gestorben dortselbst den 13. August 1785, lehrte an mehreren Orten (S. 299 Anm. 1) Philosophie und Theologie, in Dillingen, wo er auch Regens des Konvikts war, vier Jahre. Er gab unter anderem *Institutiones theologiae moralis* betreffs der Restitution und der Sakramente im allgemeinen (Augsburg 1755) heraus und griff auch in die Streitfrage über den Probabilismus ein durch die Schrift: *Quaestio facti, an maior fides sit habenda probabilistis aut antiprobabilistis, in allegandis auctoribus eorumque doctrinis* (Ingolstadt 1759). Die Schrift war gegen Amort, Berti, Concina und andere gerichtet.

Ludwig Wagemann, geboren zu Biberach den 26. Juli 1713, gestorben zu Solothurn, wo er zuletzt Professor der Theologie war<sup>2</sup>, den 20. Januar 1792, lehrte an verschiedenen Orten 20 Jahre Moralktheologie, auch in Dillingen. Er veröffentlichte neben andern Schriften philosophischen und ästhetischen Inhalts eine *Synopsis theologiae moralis* in drei Bänden, Augsburg 1762, welche in 3. Auflage erschien, sowie ein *Manuale ex Synopsi theologiae moralis*, Dil. 1772.

An dieser Stelle seien auch die zwei Jesuiten Paul Laymann und Tobias Lohner erwähnt. Von dem ersteren haben wir das klassische Werk *Theologia moralis* in fünf Bänden, und von dem letzteren unter anderem zwei in vielen Auflagen erschienene Pastoralwerke: *Instructio practica* für die Verwaltung des seelsorgerlichen Amtes (Dillingen 1670 ff.) und *Instructissima Bibliotheca manualis concionatoria* für die Prediger (Dillingen 1681 ff.). Die beiden Autoren haben in Dillingen zwar

<sup>1</sup> Mederer III, 83.

<sup>2</sup> Ebendort war er bei der Aufhebung des Jesuitenkollegiums Rektor. Fiala V, 25.

nicht Theologie gelehrt, aber Laymann dozierte dort mehrere Jahre das Kirchenrecht und Lohner die Philosophie<sup>1</sup>.

In der Reihe der katholischen Polemiker (Kontroversisten) stellte Dillingen einige vorzügliche Kräfte<sup>2</sup>. Ebendort wurden auch sehr viele polemische Werke gedruckt, nicht bloß solche von Jesuiten, sondern auch von Mitgliedern anderer Orden und von Weltgeistlichen<sup>3</sup>.

An erster Stelle müssen die beiden früher (S. 301) schon genannten Theologen erwähnt werden: Hieronymus Torres und Gregor von Valentia. Denn die *Confessio Augustiniana* des ersteren verteidigt das katholische Dogma gegen die Protestanten, und von letzterem sind nicht weniger als 26 Kontroversschriften erhalten<sup>4</sup>. Da diese aber alle in die Zeit nach der Lehrthätigkeit Valentias in Dillingen fallen, so soll davon nicht weiter die Rede sein.

Alfons Pisanus, geboren zu Toledo den 16. September 1528, gestorben zu Kalisch (Polen) am 9. Dezember 1598, lehrte wie seine Landsleute Torres und Valentia zuerst in Rom, dann in Ingolstadt und Dillingen<sup>5</sup>, später in Posen und Kalisch. Die theologische Fakultät von Ingolstadt hat ihm unter den hervorragenderen Mitgliedern ein rühmendes Elogium gewidmet<sup>6</sup>. Von seinen auf fast alle theologischen Disziplinen sich erstreckenden Schriften verdient hier Erwähnung eine Verteidigung der katholischen Sakramentenlehre (*Confutatio brevis centum et tredecim errorum apud sectarios nostri saeculi circa septem ecclesiae sacramenta*, Posn. 1587).

Matthias Mayrhofer (s. oben S. 267) lehrte in Dillingen zwar nicht Theologie, war aber dort fünf Jahre Rektor der Akademie. Er veröffentlichte außer einigen philosophischen und theologischen Dissertationen

<sup>1</sup> Unter den philosophischen Schriften Lohners befindet sich eine, die sich mit den Kontroversen zwischen der neueren und der alten Philosophie befaßt: *Manipulus controversiarum inter recentiores et antiquos Philosophos*, 1654.

<sup>2</sup> Janssen VII<sup>12</sup>, 502: „Die meisten Polemiker aus der Gesellschaft Jesu lebten in Bayern. . . Zu Ingolstadt, dann zu Dillingen und Köln sind die meisten Werke dieser Kontroversisten entstanden und gedruckt worden.“ Er zählt dann folgende Polemiker aus Dillingen auf: Alf. Pisanus, Hier. Torres, Joh. Mocoquet, Matth. Mayrhofer, Seb. Heiß. S. 508 wird aus der vorjesuitischen Periode noch der Niederländer W. Vindanus genannt (vgl. hier S. 52).

<sup>3</sup> Vgl. Schild, Die Dillinger Buchdruckerei und ihre Druckwerke im 16. Jahrhundert. Jahresb. des Hist. Ver. Dillingen V (1892), 102 ff.

<sup>4</sup> Janssen VII<sup>12</sup>, 500. Dieselben sind aufgezählt bei *Sommervogel* VIII, 389.

<sup>5</sup> In Dillingen dozierte Pisanus 1567—1570. Darum irren *Sotwel* p. 37, *Sommervogel* VI, 864, *Prantl* II, 491, welche ihn schon 1568 nach Polen berufen sein lassen.

<sup>6</sup> *Mederer* I, 304. Irrig wird aber im Elogium 1607 als Todesjahr angegeben.



drei polemische Schriften in deutscher Sprache: Predicantenspiegel (1600), Deß newlich außgegangenen Predicantenspiegel Catholische Schußschrift (1601), Calvinische Andacht (1610). Die beiden ersten Schriften sind gegen den bekannten protestantischen Polemiker Philipp Heilbrunner gerichtet.

Matthias Mayle, geboren zu Stockach (Schwaben) 1562, gestorben zu Altötting den 27. September 1634, war Professor der Theologie in Ingolstadt und Dillingen, an letzterem Orte hatte er auch das Amt eines Universitätskanzlers inne. Seine sieben theologischen Dissertationen sind alle in der Zeit seiner Wirkksamkeit in Dillingen entstanden und dort gedruckt worden. Sie verbreiten sich über eine Reihe von Kontroverspunkten, nämlich über die Kennzeichen der Häresie (1601), die Rechtfertigung (1603), den freien Willen (1603), die kirchliche Hierarchie (1604), die Apostolicität der Kirche (1608), den Laienfeld (1608), die Gelübde (1616). Mayle wird in der Behandlung von Kontroverslehren großes Geschick nachgerühmt, so daß er den Gegnern Respekt einflößte<sup>1</sup>.

Sebastian Heiß, geboren zu Augsburg 1571, gestorben zu Ingolstadt den 20. Juni 1614<sup>2</sup>, lehrte in München, Dillingen und Ingolstadt. Von seinen 21 Schriften sind 15 theologische Dissertationen, welche meistens Kontroverspunkte behandeln<sup>3</sup>. Fünf stammen aus der Zeit seiner Lehrtätigkeit in Dillingen und sind dort auch gedruckt worden. Besondere Erwähnung verdienen seine Schriften über die wahre Kirche Christi auf Erden (*De vera Christi in terris ecclesia*, 1600), über das Altarssakrament (*Dialogi sex, de augustissimo corporis et sanguinis Christi sacramento ac missae sacrificio*, 1605)<sup>4</sup>, über das Papsttum (*Volumen acatholicorum XX articulorum confessionis augustanae*, Dil. 1608)<sup>5</sup> gegen des protestantischen Polemikers Jakob Heilbrunner „Uncatholisch Pabstthumb“, endlich eine Schußschrift für seinen Orden (*Ad aphorismos doctrinae Jesuitarum aliorumque Pontificiorum*, 1609).

Johann Mocquet (Schriften S. 268).

<sup>1</sup> Am ausführlichsten handelt über Leben, Werke und Tugenden Mayles *Kropf* IV, 302. Dort wird unter anderem gesagt: *Ingenio Mathias maxime pollebat, quo et formidabilem se Ecclesiae hostibus reddidit. Mira namque dexteritate haereses refellebat.* Ganz ähnlich im *Elogium* im *Allg. R.-A.*: *Semper haereticis formidabilis visus.*

<sup>2</sup> Im *Elogium* (*Allg. R.-A.*) wird als Datum seines Todes der 24. Juni 1612 angegeben. *Prantl* II, 498 bezeichnet, wohl irrig, als Todestag den 20. Juli (1614).

<sup>3</sup> *Sotwel* p. 735: *Vix ullum erat Scriptorum genus, quod non diligenter coluisset. . . Haereses sui temporis luculentis disputationibus editis exagitavit, eruditorum approbatione singulari.* Vgl. über Seb. Heiß auch *Veith* X, 127—134.

<sup>4</sup> Diese Schrift erschien auch in deutscher Übersetzung.

<sup>5</sup> Gleichfalls in deutscher Übersetzung erschienen.

Jakob Bidermann<sup>1</sup>, geboren zu Ehingen 1578, gestorben zu Rom den 20. August 1639 als Bücherzensor, lehrte in München und Dillingen. Seine Hauptstärke liegt auf dem Gebiete der humanistischen und schönen Litteratur, er war aber auch auf philosophischem und theologischem Gebiete nicht unthätig<sup>2</sup>. In einer seiner Schriften verteidigte er das Papsttum (*Prolusiones theologicae, quibus Pontificis Romani dignitas adversus haeresin propugnata est*, Dil. 1624). In einer andern Schrift handelt er über die in der katholischen Kirche fortdauernde Wunderkraft (*Agonisticon libri tres, Pro miraculis*, Dil. 1626).

Lorenz Forer, geboren zu Luzern den 20. August 1580, gestorben zu Regensburg am 7. Januar 1659, lehrte zu Dillingen und Ingolstadt, war in Dillingen auch Universitätskanzler und 27 Jahre Beichtvater des Bischofs von Augsburg<sup>3</sup>. Forer hinterließ nicht weniger als 66 Schriften<sup>4</sup> in lateinischer und deutscher Sprache, sie sind theils philosophischen und theologischen, theils ästhetischen und homiletischen Inhalts. Von seinen theologischen Dissertationen tragen manche einen polemischen Charakter<sup>5</sup>. Außerdem verfaßte er eine Reihe von andern Schriften, welche einen polemischen Zweck verfolgen. Diese Streitschriften sind hauptsächlich gegen protestantische Polemiker gerichtet wie Nicolai, Kesler, Thummius, Zeßmann, Bötius und andere. Für die besten Streitschriften Forers, deren oft sonderbare und langatmige Titel den seltsamen Geschmack jener Zeit widerspiegeln<sup>6</sup>, hält Hurter fol-

<sup>1</sup> Ausführlich handelt über ihn *Kropf* V, 453—462. Namentlich wird seine schriftstellerische Thätigkeit gewürdigt.

<sup>2</sup> Seine 9 philosophischen und 15 theologischen Dissertationen stammen alle aus der Zeit seiner Lehrthätigkeit in Dillingen, wo sie auch gedruckt wurden.

<sup>3</sup> *Sotuel* p. 540: *Vir divinae gloriae proferendae maxime cupidus et haereticum profligandarum incredibili zelo succensus, a quibus confutandis calamo, quoad licuit per valetudinem, nunquam cessavit, ut merito malleus haereticorum possit appellari.* <sup>4</sup> Vollständig aufgezählt bei *Sommervogel* V, 858 ss.

<sup>5</sup> *Z. B.* *Symbolum Lutheranum, collatum cum Symbolo Apostolico*, Dil. 1622; *Symbolum Calvinianum, collatum cum Symbolo Apostolico*, Dil. 1622.

<sup>6</sup> Das gilt namentlich von den in deutscher Sprache abgefaßten Schriften, z. B.: *Wer hat das Kalb ins Aug geschlagen? Das ist, hochnotwendige und unumgängliche Frag aus dem Evangelischen Augapfel, ob der Augspurger Confession verwandte Prediger, oder aber die Jesuiten den Religionsfrieden im Heil. Röm. Reich umstürzen.* 1629 s. l. Unter dem „Augapfel“ ist der Augsburger Religionsfriede zu verstehen, welchen der Kurfürst Johann Georg von Sachsen 1628 in einer besondern Schrift verteidigen ließ. Die obige deutsche Schrift Forers ist eine Antwort auf diese Apologie. Darauf folgten auf protestantischer Seite Repliken und auf katholischer Seite Dupliken. Eine der protestantischen Repliken hat den Titel: *Dillingischer Kälber-Arzt, der das Kalb ins Aug geschlagen, das ist, fernere Erörterung der Frag aus dem evangelischen Augapfel, ob der Augsp. Confession Prediger, oder aber die Jesu wider des Religionsfriedens Zerförer seien?* 1629 s. l. Vgl. *Werner*, *Gesch. der apol. und polem. Litteratur* IV, 601. *Sommervogel* V, 864.

gende: *Lutherus thaumaturgus*, Dil. 1624; *Septem characteres reformatoris Germaniae M. Lutheri*, ib. 1626; *Bellum ubiesticum vetus et novum*, ib. 1627; *Ubinam ante Lutherum protestantium ecclesia fuerit*, Amberg. 1653; *Antiquitas papatus*, Das alt herkommene Pabstumb, Dil. 1644; *Disputier-Kunst für die einfältigen Catholischen*, das ist, Form und Weis, wie sich der gemeine ungestudierte Mann, wann er in Glaubenssachen . . . angefochten wird, zu verantworten habe, Ingolstadt 1656. Forer verteidigte auch die Gesellschaft Jesu in mehreren Schriften, besonders gegen Kaspar Schoppe (*Scioppius*), dessen *Anatomia Societatis Jesu* er die *Anatomia anatomiae Societatis Jesu sive Antanatomia* (Oenip. 1634) entgegensetzte u. s. w.

Kaspar Lechner, geboren zu Reichenhall 1584, gestorben zu Prag den 31. März 1634, lehrte in Ingolstadt, Dillingen und Prag. Er war auf philosophischem, theologischem und ascetischem Gebiete litterarisch thätig, wie die von ihm hinterlassenen 23 Schriften beweisen. Mehrmals wandte er sich gegen den schon genannten protestantischen Theologen Thummius in Tübingen. Die bedeutendste Schrift ist: *Theodorus Thummius, Praedicans Lutheranus etc.*, Ingolst. 1626.

Vitus Pichler und Joseph Biner lehrten in Dillingen zwar nicht Theologie, aber Philosophie und Kirchenrecht. Von ersterem haben wir eine in sechs Auflagen erschienene *Theologia polemica* (1. Aufl. 1711, 6. Aufl. 1747) und von letzterem eine Reihe von Kontroversschriften, die sich hauptsächlich gegen Zwinglische Theologen der Schweiz richten. Pichler schrieb auch über die Unfehlbarkeit des Papstes (*Papatus nunquam errans in proponendis fidei articulis*, 1709).

Auf dem exegetischen Gebiete sind die Jesuiten in Dillingen wie anderswo litterarisch weniger hervorgetreten. Wert und Bedeutung der Heiligen Schrift im allgemeinen wurden allerdings auch schriftstellerisch erörtert, da dieser Lehrpunkt eine Kontroverse zwischen Katholiken und Protestanten betraf<sup>1</sup>. Hingegen besitzen wir über die Bücher der Heiligen Schrift nur ganz wenige gedruckte Kommentare<sup>2</sup>.

Hieronymus Torrensis, dem wir schon weiter oben (S. 306) begegnet sind, gab kurz nach seinem Weggang von Dillingen Scholien zum ersten Kapitel des I. Briefes an Timotheus heraus mit polemischer Tendenz gegen einige protestantische Theologen in Württemberg<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Z. B. von Matthias Rahm (1662—1665 Prof. der Theologie in Dillingen): *De sacrae scripturae auctoritate, perfectione et perspicuitate*, Dil. 1664.

<sup>2</sup> Handschriftliche Erklärungen zu einzelnen Büchern der Heiligen Schrift sind von manchen Professoren vorhanden.

<sup>3</sup> Die Schrift ist nach *Sommervogel* VIII, 128 in Ingolstadt 1568 gedruckt und die darauf von Wibembach und E. Osiander gegebene Antwort 1583. Diese bezeichnen

Peter Bacher, geboren zu Antwerpen den 7. September 1557, gestorben zu Altötting am 1. Januar 1636, veröffentlichte unter seinen Dissertationen eine über die Symbole der Apokalypse, sofern in ihnen der Sieg der Kirche über das heidnische Rom angedeutet ist (Dillingen 1619).

Heinrich Mayr (Mair), geboren zu Dillingen den 11. Januar 1608, gestorben dortselbst am 22. Mai 1675, lehrte in Ingolstadt, Dillingen und Freiburg i. Br. Er gab unter anderem ein *Manuale Biblicum* (Freiburg 1654) zur Ausgleichung scheinbar sich widersprechender Stellen der Heiligen Schrift heraus.

Auf dem Gebiete der Kirchengeschichte und der Geschichte überhaupt, die in Dillingen erst im 18. Jahrhundert als eigenes Lehrfach an der Akademie eingeführt wurde, sind gleichfalls nur vereinzelte Arbeiten anzuführen. Ich gebe dieselben, da die Geschichte nicht zur theologischen Fakultät gerechnet wurde, weiter unten.

## 2. Philosophische Litteratur.

### Hauptfächer.

Die eigentliche Philosophie (Logik, Physik und Metaphysik) wurde zu der Zeit, als die Jesuiten die Universität Dillingen leiteten (1563—1773), von 212 Professoren vorgetragen (S. 286 f.). Davon waren nach meiner Zusammenstellung in Dillingen oder anderswo 144 auf philosophischem Gebiete litterarisch thätig, 22 hinterließen auf andern Gebieten Druckwerke, 46 haben sich schriftstellerisch überhaupt nicht hervorgethan. Letzteres gilt mit einer gewissen Beschränkung, denn die bibliographischen Werke, auch die ausführlichsten, wie das von Sommervogel-de Vader, enthalten nicht immer alle von Jesuiten verfaßten Schriften. Doch werden die nicht erwähnten kaum zu den wichtigeren gehören.

Die philosophischen Druckwerke der Jesuiten in Dillingen wie an andern Orten sind meist Gelegenheitschriften, d. h. Dissertationen, die aus Anlaß von Disputationen oder Promotionen verfaßt und von denjenigen, welche disputierten oder zu einem akademischen Grade befördert werden sollten, verteidigt wurden<sup>1</sup>. Der Professor pflegte nämlich zu diesem Zwecke aus dem

ihre Antwort als *Responsio ad Jesuitarum Dilingensium assertiones ex I. Tim. epist. in schola ibidem proposita* (?). Daraus scheint hervorzugehen, daß, wenn die Jahreszahl 1583 richtig ist, Torres später wieder in Dillingen seine Schrift zur Disputation vorlegte und in zweiter Auflage ausgehen ließ. Janssen V<sup>12</sup>, 507 bezeichnet als Jahr der Antwort der beiden protestantischen Theologen 1566 (?).

<sup>1</sup> Die Titel solcher Schriften lauten gewöhnlich: *Disputatio philosophica*, oder genauer: *Disp. logica, physica, metaphysica, Assertiones (Positiones, Conclusiones, Quaestiones, Controversiae) philosophicae etc.* Die Studienbibliothek zu Dillingen besitzt eine sehr große Zahl berartiger Schriften.

Gegenstände seiner Vorlesungen gewisse Sätze zusammenzustellen, wohl auch in kürzeren oder längeren Abhandlungen weiter auszuführen und zu entwickeln<sup>1</sup>. Die Sätze (Thesen) stehen dann am Schlusse der Abhandlung. Der gewöhnliche Umfang solcher Dissertationen beträgt zehn Seiten. Doch überschreiten manche diesen Umfang beträchtlich, ähnlich wie die theologischen. Die Zahl der von den einzelnen Professoren verfaßten Dissertationen ist natürlich verschieden<sup>2</sup>. Ein hoher wissenschaftlicher Wert kommt diesen kleineren Arbeiten, wenigstens einem großen Teile derselben, nicht zu, sie dienen mehr zur Bezeugung als zur Förderung der Wissenschaft. Außerdem finden sich in der philosophischen Litteratur der Jesuiten, speziell jener von Dillingen, auch noch andere Schriftwerke, bald kleineren bald größeren Umfangs.

Wolfgang Leinbeerer S. J., der auch in Dillingen lehrte, verfaßte als Professor der Philosophie in Ingolstadt 1670 eine Abhandlung (Dissertation): Über den Zweck der alljährigen im Drucke erscheinenden Disputier-Sätze und der voranstehenden Programme. Kirner<sup>3</sup> giebt aus dieser Abhandlung einen deutschen Auszug, den ich seines instruktiven Inhaltes wegen wörtlich hersetzen will.

„Eine gewöhnliche Klage sehr vieler ist es, daß die von Zeit zu Zeit ohne merklichen Vorteil des litterarischen Gemeinwesens ans Licht tretenden Schulschriften beinahe ins Unendliche sich mehren. . . . Da nun auch ich, ob schon wider meinen Willen, mich gezwungen sehe, ein Programm und Disputiersätze aus der Philosophie in den Druck zu geben, so halte ich es für zweckmäßig, zuvörderst etwas zur Beseitigung jener Klagen und Zurückweisung spitziger Stachelreden voranzuschicken.

„Wenn ein Lehrer der Naturwissenschaften an einer öffentlichen Lehranstalt alljährlich einige Lehrsätze oder irgend eine Abhandlung als Gegenstand der Prüfung (oder?) einer öffentlichen Disputierübung drucken läßt, so beabsichtigt er eben nicht, dem gelehrten Publikum lauter neue, bisher

<sup>1</sup> Vgl. Janßen VII<sup>12</sup>, 528.

<sup>2</sup> Christian Baumann, der in Freiburg i. Br., Dillingen und Ingolstadt Philosophie lehrte, schrieb nicht weniger als 18 philosophische Dissertationen. *Speciminis gratia* sei der volle Titel einer derselben hierher gesetzt: *Disputatio physica de concursu causae materialis, publice proposita in alma et Cath. Univers. Dilingana, anno Christi 1626 die . . . Septembris, Praeside Christiano Bauman S. J. Phil. Prof. Ordin. Respondente perdocto Dom. Ioanne Storck Gebwilerensi Alsata, S. D. N. Urbani VIII. alumno, Phil. Bacc. Dilingae, formis Academicis. Apud Iacobum Sermodi. 4<sup>o</sup>. 1 Bl. 14 S. Vom Defendenten gewidmet dem Pfarrer in Gebweiler, Canonicus in Lauttenbach u. Friedrich Frey.*

<sup>3</sup> Geschichte der Philosophie bei den Katholiken in Altbayern, bayerisch Schwaben und bayerisch Franken. München 1835. S. 155 f. *Sommervogel* IV, 1668 und *Romstöck* S. 189 f. verzeichnen diese Abhandlung Leinbeerers nicht.



etwa völlig unbekannte und unerhörte Lehren vorzubringen oder sich den Ruhm eines Erfinders und Entdeckers zu erwerben, sondern er will gewöhnlich nur den Geist seiner Schüler zur Forschung und Abwägung der Gründe und Gegengründe der aufgestellten Lehrsätze erwecken, ihren Fleiß spornen, ihren Fortgang fördern und durch die Hoffnung des durch geschickte Vebreitung und Vverteidigung zu erwerbenden Lobes ihren Eifer zum Studieren ermutigen und neu beleben.

„Zu diesem Ende ist der Lehrer bedacht, aus dem, was er in seinem zwei- oder dreijährigen philosophischen Lehrkurse vorgetragen hat, einen schicklichen Stoff für eine gelehrte Untersuchung auszuwählen und denselben entweder in kurzen Lehrsätzen, in Kupfer gestochen und mit einem hübschen Bilde verziert, auf einem Blatte, bald kleineren bald größeren Formats, — oder aber als Abhandlung in einer Broschüre im Publikum erscheinen zu lassen.

„Da nun die Wahrheit ihrem Wesen nach unveränderlich ist, so läßt es sich bei derlei Aufsätzen nicht vermeiden, daß sehr oft dieselben, schon allgemein bekannten Behauptungen zum Vorschein kommen möchten, wenn man nicht etwa Falsches als Wahres vorbringen will, um nur neu zu sein; was oft sogar nicht einmal hinsichtlich der Worte und der gewöhnlichen Schulausdrücke räthlich sein dürfte, wenn man nicht unnötigerweise Verwirrungen stiften und absichtlich also reden will, um von der Mehrzahl seiner Leser und Zuhörer, besonders aber von streitlustigen Gegnern, mißverstanden zu werden.“

Will man die litterarische Thätigkeit der Jesuiten auf philosophischem Gebiete richtig würdigen, so darf man nicht übersehen, welche Bedeutung und welchen Zweck die Gesellschaft Jesu dem Studium der Philosophie beilegt. Nun nimmt aber nach der *Ratio studiorum* von 1599 die Philosophie keine selbständige Stellung ein, sie ist vielmehr nur eine Hilfswissenschaft der Theologie und soll zum gründlichen Studium derselben als Vorbereitung dienen: *Artes vel scientiae naturales ingenia disponunt ad Theologiam*<sup>1</sup> et ad perfectam cognitionem et usum illius inserviunt<sup>2</sup>.

Dazu kommt dann noch der mit dem eben Gesagten zusammenhängende Umstand, daß nach dem bei den Jesuiten herrschenden Systeme ein Professor sozusagen nur vorübergehend sich mit der Philosophie beschäftigte und später zur Theologie oder zum kanonischen Recht überging oder zu einem Ordensamte verwendet wurde<sup>3</sup>. In der Regel lehrte der Jesuit einmal den

<sup>1</sup> Die Studienordnung von 1832 fügt dazu: *aliasque facultates*.

<sup>2</sup> Reg. Prof. phil. n. 1. Pachtler, Mon. Germ. Paed. V, 328. Duhr, St.-D. S. 212.

<sup>3</sup> Vgl. Janssen VII<sup>12</sup>, 528. Rigner, Geschichte der Philosophie S. 25 f.



philosophischen Kurs (Logik, Physik und Metaphysik), ursprünglich in drei, seit den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts in zwei Jahren. Nicht oft trug der nämliche den philosophischen Kurs zum zweitenmal vor. Unter solchen Umständen war ein Sicheinleben in das philosophische Studium und eine völlige Hingabe an dasselbe, was doch eine Vorbedingung erfolgreicher litterarischer Thätigkeit ist, nicht möglich<sup>1</sup>. Erst im 18. Jahrhundert, als die Experimentalphilosophie mehr und mehr zur Herrschaft gelangte und die Physik von der übrigen Philosophie sich loszulösen begann, wirkten die Professoren in diesem Fache, das selbstverständlich Übung voraussetzt und notwendig macht, längere Zeit.

Im folgenden sollen die besseren litterarischen Leistungen der Dillinger Jesuiten auf dem philosophischen Gebiete in historischer Reihenfolge namhaft gemacht werden, zuerst in den Haupt-, dann in den Nebenfächern<sup>2</sup>.

Georg Kleiner (Kleiner, Cleiner), geboren zu Herbertingen, gestorben zu Ebersberg (?) ca. 1619, lehrte in Dillingen und Ingolstadt Philosophie. Er verfaßte zwölf Dissertationen (Disputationsschriften), von welchen jene über das Licht (*Assertiones philosophicae de luce*, Dil. 1608) wohl die bedeutendste ist. Rigner<sup>3</sup> giebt davon einen längeren, sehr lehrreichen Auszug.

Lorenz Forer (s. oben S. 308) war nicht bloß ein tüchtiger theologischer Schriftsteller, sondern leistete auch auf philosophischem Gebiete nicht Unbedeutendes. Von seinen zwölf philosophischen Abhandlungen stammen sieben aus seiner Lehrthätigkeit in Dillingen. Drei haben die Naturgeschichte zum Gegenstand: *De sympathia et antipathia* (1618), *De plantis* (Dil. 1615), *De animalibus* (1618). Rigner<sup>4</sup> giebt davon einen Auszug.

<sup>1</sup> Der häufige Wechsel im akademischen Lehramt war nicht bloß eine Eigentümlichkeit der Jesuitenschulen, denn „auch auf den protestantischen Universitäten wurde das Lehramt, besonders in der philosophischen Fakultät, nicht als dauernde Lebensaufgabe angesehen. Nicht nur kommt das Aufsteigen aus einer Professur in die andere innerhalb der philosophischen Fakultät im 16. und 17. Jahrhundert häufig vor, sondern auch der Übergang in eine theologische, juristische oder medizinische Professur oder auch in ein praktisches Amt ist etwas ganz Gewöhnliches. Dennoch wird der Wechsel im ganzen erheblich seltener gewesen sein als in den Jesuitenkollegien“. Paulsen I, 428.

<sup>2</sup> Über die Quellen vgl. S. 300, Anm. 4.

<sup>3</sup> *Geschichte der Philosophie* S. 135—139. Über denselben Gegenstand (*De luce et coloribus*) schrieb auch Leonh. Hausmann, der in Dillingen Philosophie dozierte. So lautet der Titel der Schrift bei Rigner S. 55. 158, der davon einen Auszug giebt. Wahrscheinlich ist die Schrift *Obiectum oculi* (Ingolstadt 1714) gemeint. Vgl. *Sommervogel* IV, 152.

<sup>4</sup> S. 139 f. Romstöck, *Die Astronomen, Mathematiker und Physiker der Diezese Eichstätt*. I. Ser. S. 18 giebt speziell die physikalischen Schriften Forers an.

Georg Stengel (s. oben S. 269), „ein äußerst fruchtbarer Schriftsteller in den verschiedensten Gebieten der Theologie“<sup>1</sup>, aber auch auf dem Gebiete der Philosophie, der schönen Litteratur und der Erbauungslitteratur. Er hinterließ im ganzen 88 Druckschriften<sup>2</sup>, worunter 8 philosophische Dissertationen aus Dillingen, von welchen die umfangreiche über den Syllogismus (*De bono et malo syllogismo*, Dil. 1618) bis zum Jahre 1650 eine Reihe von Auflagen erlebte. Die theologische Fakultät zu Ingolstadt widmete ihm ein höchst ehrenvolles Elogium<sup>3</sup>, worin seine allseitige Bildung, sein gefegnetes Wirken und seine schriftstellerische Fruchtbarkeit hervorgehoben wird.

Kaspar Wendt, geboren zu Moosburg 1589, gestorben zu Neuburg a./D. den 15. Juli 1634, lehrte in Dillingen zweimal den philosophischen Kurs, war dort auch Professor der scholastischen Theologie und Regens des Konvikts. Aus der Zeit seiner Lehrthätigkeit in Dillingen stammen neun philosophische Dissertationen, von welchen eine gegen Coclenius, einen Marburger Professor der Medizin, gerichtet ist (*Notae unguenti magnetici et eiusdem actionis*, Dil. 1626)<sup>4</sup>, und eine andere über die wunderbaren Veränderungen der Dinge (*De miris mutationibus*) bei ihrer Entstehung, ihrem Wachstum und ihrer Alteration (Dillingen 1623) handelt<sup>5</sup>.

Georg Reeb (s. oben S. 269) war ein tüchtiger philosophischer und ascetischer Schriftsteller<sup>6</sup>. Zwei von seinen philosophischen Abhandlungen (*Distinctiones philosophicae*, Dil. 1624, und *Axiomata philosophica*, Dil. 1625, auch unter dem gemeinsamen Titel: *Distinctiones et axiomata philosophica*) erlebten bis 1682 vier Auflagen und sind neuerdings in Paris erschienen, 1875 und 1881<sup>7</sup>.

Christoph Haunold, geboren zu Altenthann (Bayern) den 18. Oktober 1610, gestorben zu Ingolstadt den 22. Juni 1689<sup>8</sup>, lehrte in Dillingen, Freiburg und Ingolstadt die Philosophie, an mehreren Orten

<sup>1</sup> Prantl I, 409.

<sup>2</sup> Aufgezählt bei *Sommervogel* VII, 1546 ss. Vgl. auch *Veith* III, 181—206. *Sotwel* p. 294. *Robolt*, *Baierisches Gelehrten-Lexikon* S. 659.

<sup>3</sup> *Mederer* II, 328.

<sup>4</sup> Am 27. Juni 1626 verteidigten die Schüler Wendts als Kandidaten des Magisteriums die Sätze dieser Schrift. *Act. Univ.* I, 231. Vgl. dazu *Fiala* II, 24.

<sup>5</sup> *Rixner*, *Geschichte der Philosophie* S. 140 giebt 13 interessante Fragen an, die in dieser Schrift beantwortet werden.

<sup>6</sup> *Föcher* III, 1954: „Ein Jesuit von Nischstädt, war sonderlich wegen seiner Wissenschaft in der Philosophie berühmt.“

<sup>7</sup> *Sommervogel* VI, 1577.

<sup>8</sup> *Sang* S. 169: „Zu Ingolstadt starb 1689 P. Christof Haunold . . . erst Page bei Kurfürst Max, dann Jesuit und berühmter Doktor der Gottesgelehrtheit und Rechten.“

auch die Theologie. Er war litterarisch sehr thätig, und zwar auf philosophischem, theologischem<sup>1</sup> und kirchenrechtlichem Gebiete. Von seinen 16 philosophischen Dissertationen, deren Mehrzahl aus der Zeit seiner Lehrthätigkeit in Dillingen stammt, ist die bedeutendste seine Logik (*Logica practica in regulas digesta*, 1646), die bis 1752 wiederholt aufgelegt wurde. Die theologische Fakultät von Ingolstadt hat ihm ein ehrendes Elogium gewidmet<sup>2</sup>. Haunold war in der Philosophie ein Anhänger der alten Lehrmethode und geriet deshalb in Ingolstadt mit dem Rechtsgelehrten Kaspar Manz, der zugleich ein guter Kenner der Philosophie war, in Konflikt. Auf seiten des letzteren stand der Ordensgenosse Haunolds, P. Wolfgang Gravenegg<sup>3</sup>.

Jodoch Perret, geboren zu Freiburg (Schweiz) den 21. Februar 1633, gestorben zu Para in Brasilien als Missionär am 22. Mai 1707, lehrte in München und Dillingen die Philosophie. Er hinterließ sechs philosophische Dissertationen, von welchen eine die neuere Philosophie behandelt (*Epitome philosophiae recentioris*, 1668), eine andere die Lehrmeinungen der alten Philosophen wiedergibt (*Placita philosophica*, Dil. 1671), ein Auszug aus Diogenes von Laerte und Plutarch, „der erste Versuch einer Geschichte der altertümlichen Philosophie“<sup>4</sup>.

Bernhard von Sonnenberg, geboren zu Luzern am 17. September 1643, gestorben zu München den 29. März 1702, lehrte in Dillingen und Innsbruck Philosophie, später an mehreren Orten Theologie. Sechs seiner philosophischen Abhandlungen, alle aus Dillingen (1675 sq.) und mit dem allen gemeinsamen Titel: *Meditationes philosophicae*, sind deshalb bemerkenswert, weil sie der Reihe nach die sechs biblischen Schöpfungswerke zum Gegenstande haben.

Johann B. Halden, geboren zu Blumegg bei Bregenz 1649, gestorben gegen 1726, lehrte in Dillingen Philosophie, in Innsbruck Theologie. Er hinterließ außer einigen theologischen Schriften mehrere philosophische Dissertationen, welche sich mit der Naturgeschichte der Pflanzen und Tiere befassen<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> *Theologiae speculativae . . . libri quattuor*, nach den drei Theilen der Summa des hl. Thomas.

<sup>2</sup> *Mederer* III, 66.

<sup>3</sup> *Mederer* II, 318. *Prantl* I, 425 (s. hier S. 268, Anm. 3).

<sup>4</sup> *Rizner*, *Geschichte der Philosophie* S. 42. Später schrieb Kaspar Mendl, Professor der Philosophie in Dillingen und Innsbruck: *Antiquarium philosophicum, in quo principum philosophiae dicta, facta et inventa proponuntur*, Dil. 1692, ein zweiter Versuch der Geschichte der alten Philosophie. *Rizner* a. a. O. S. 43.

<sup>5</sup> *Vivarium philosophicum*, h. e. *problemata quaedam zoographica de brutis*, Dil. 1684. *Aviarius philosophicum*, h. e. *problema ornithologicum de Phoenice*, Dil. 1684. *Plantarium philosophicum*, h. e. *problemata quaedam phytologica de plantis*, Dil. 1686. *Sommervogel* IV, 38 hat die beiden ersten Schriften nicht.

Anton Heislinger, geboren zu Landshut 1688, gestorben ebendort den 19. Juli 1745, lehrte die Philosophie zu Innsbruck, Dillingen und Ingolstadt, an verschiedenen Orten auch Theologie. Wir haben von ihm moraltheologische und philosophische Schriften. Von den letzteren verdient eine über das Licht (*Controversia philosophica de substantialitate luminis*, 1700) Erwähnung. Er behandelt darin die alte Ansicht des Aristoteles und die neuere von Cartesius und Gassendi über die Wesenheit des Lichtes<sup>1</sup>.

Anton Holzseisen, geboren zu Wetthaus (Tirol) den 13. Juni 1674, gestorben zu Buda am 26. Februar 1743 (er war in die österreichische Provinz übergetreten), verfaßte drei philosophische Abhandlungen, von welchen zwei erwähnenswert sind: *Quaestio physica serio-curiosa*, Dil. 1710, und *De causa productiva substantiae et sponte nascentium ortu*, Dil. 1710<sup>2</sup>. Aus der ersteren Schrift, welche mit Schotts *Physica curiosa* Ähnlichkeit hat, giebt Rixner<sup>3</sup> interessante Auszüge.

Franz Ellspacher, geboren zu Baden 1680, gestorben zu Bonn am 26. April 1748, lehrte Philosophie zu München, Dillingen und Ingolstadt. Er veröffentlichte eine Schrift über den Barometer (*Barometrum Toricellianum*, Dil. 1714)<sup>4</sup>.

Daniel Stadler, geboren zu Amberg den 20. Juli 1705, gestorben zu Bruntrut (Schweiz) am 25. September 1764, gab unter anderem eine umfangreiche Schrift über den Magnet heraus (*Magnes experimentis, theoriis ac problematis explanatus*, Dil. 1740).

Berthold Hauser, geboren zu Wildenberg den 17. Juli<sup>5</sup> 1713, gestorben zu Dillingen am 14. März 1762, lehrte hier Philosophie, Mathematik und Hebräisch<sup>6</sup>. Ihm vor allem verdankte die Universität ihr mathematisch-physikalisches Armarium, welches einen Schatz kunstvoller Instrumente (*artificiosarum machinarum*) in sich barg<sup>7</sup>. Er war ein ausgezeichnete

<sup>1</sup> Rixner, Geschichte der Philosophie S. 157 f., giebt davon einen Auszug.

<sup>2</sup> Vgl. Pfeifer, Die Kontroverse über das Beharren der Elemente in den Verwandlungen von Aristoteles bis zur Gegenwart. Dillingen 1879 (Programm) S. 63.

<sup>3</sup> N. a. D. S. 160; vgl. ebend. S. 55.

<sup>4</sup> Über die Erscheinungen des Barometers (*Praecipua barometri phaenomena*, 1718) gab Paul Bettl, in Dillingen drei Jahre Professor der Philosophie, eine Dissertation heraus.

<sup>5</sup> So nach dem Nekrolog in den Litt. ann.; *Sommervogel* IV, 148 giebt den 10. Juli an.

<sup>6</sup> Lang S. 198: „Professor der Mathematik und Philosophie zu Dillingen, Verfasser der damals belobten *Elementa Philosophiae*.“

<sup>7</sup> Eine Zahl dieser Instrumente stammte aus der Werkstätte des tüchtigen Mechanikers Georg Friedrich Brandner in Augsburg. Über denselben handelt ausführlich *Veith* X, 8—14.

Lehrer, der mit einem reichen Wissen eine große Klarheit im Vortrag verband. Dabei zeichnete er sich durch große Frömmigkeit und alle andern Tugenden eines guten Ordensmannes aus, so daß ihm von seinen Ordensangehörigen und andern der Name eines Heiligen gegeben wurde. Er legte die Frucht seiner philosophischen und mathematischen Studien nieder in einem achtbändigen Werke unter dem Titel: *Elementa philosophiae ad rationis et experientiae ductum conscripta atque usibus scholasticis accommodata*, Aug. Vind. 1755—1764<sup>1</sup>. In diesen acht Bänden wird behandelt Logik, Metaphysik (Ontologia), Psychologie (Pneumatologia), allgemeine und spezielle Physik. Das Werk fand großen Beifall<sup>2</sup>. Es enthält zu den Theilen, welche die Physik behandeln, viele Figurentafeln — ohne Zweifel vielfach Abbildungen der Instrumente des Armariums, welche in dem Werke erklärt werden. Hauser wirkte auch ein Jahr in Ingolstadt. Trotz dieser kurzen Thätigkeit dortselbst widmete ihm Meederer<sup>3</sup> bei Erwähnung seines Todes einen ehrenden Nachruf. Er sagt, daß Hauser sich um die Philosophie insigniter verdient gemacht habe, insbesondere durch die Herausgabe seines achtbändigen Werkes — *dignus certe, cuius in literaria patriae nostrae historia immortale sit nomen*.

Franz Waldner, geboren zu Biberach den 30. Oktober 1724, gestorben zu Augsburg den 18. Juli 1794, lehrte die Philosophie in Landsberg, Burghausen, Amberg und Dillingen, später die Theologie an verschiedenen Orten. Er veröffentlichte unter anderem eine umfangreiche Abhandlung über Geostatik und Mechanik (*Genuinum geostaticae ac mechanicae principium*, Dil. 1762).

Franz X. Epp, geboren zu Schongau am 8. Dezember 1733, gestorben zu München am 23. oder 25. Dezember 1789, lehrte die Philosophie zu Rottenburg, Dillingen<sup>4</sup> und München, wo er sich 1773 bei Aufhebung seines Ordens befand. Nach Baader<sup>5</sup> dozierte er am Lyceum in München als der erste unter den Jesuiten die Physik deutsch. Die kurfürstliche Akademie der Wissenschaften ernannte ihn nachmals zum frequentierenden Mitglied. Er machte in Bayern den Gebrauch der Blitzableiter allgemeiner bekannt und richtete auf Verlangen selbst da und dort einige auf. Er that viel zur Pflege der Meteorologie und veranlaßte, daß an verschiedenen Orten Beobachtungen angestellt und das Resultat derselben an die kurfürstliche Akademie eingeschickt wurde. Im Jahre 1783 wurde er Pfarrer an

<sup>1</sup> Die zwei letzten Bände erschienen als *opus posthumum*.

<sup>2</sup> Obenstehende Notizen vornehmlich nach dem Nekrolog in den Litt. ann. 1762.

<sup>3</sup> *Annal. Ingolst. Acad.* III, 236. Vgl. *Prantl I*, 613. *Romstedt I*, 24.

<sup>4</sup> Hier erhielt er am 8. Oktober 1769 durch den Kanzler Werento alle drei philosophischen Grade (*Formulae graduum* p. 14).

<sup>5</sup> Das gelehrte Baiern S. 297.

der Kirche zum „Heiligen Geist“ in München und starb als solcher. Seine Hauptstärke liegt weniger auf dem philosophischen als auf dem physikalischen Gebiete. Seine späteren Schriften sind alle deutsch abgefaßt<sup>1</sup>.

Jakob von Zallinger, geboren zu Bozen am 26. Juli 1735, gestorben ebendort den 11. Januar 1813, lehrte die Philosophie in München, Dillingen<sup>2</sup> und Innsbruck, begab sich nach Auflösung seines Ordens nach Augsburg, wo er am Kollegium (Gyceum) zu St. Salvator 20 Jahre das Kirchenrecht dozierte und einige Jahre auch Rektor war. Beim päpstlichen Nuntius stand er in hohem Ansehen; derselbe nahm ihn, um sich seines Rates zu bedienen, vorübergehend nach Regensburg und Rom. Nach Aufhebung des Kollegiums im Jahre 1807 wurde er ohne Pension entlassen, verfügte sich sodann in seine Vaterstadt und beschloß bei seinen Averbwandten sein verdienstvolles Leben<sup>3</sup>. Zallinger war ein fruchtbarer Schriftsteller. Seine Schriften sind teils philosophischer, teils natur- und kirchenrechtlicher Art. Von den ersteren stammen zwei aus der Zeit seiner Lehrthätigkeit in Dillingen. Am bedeutendsten sind von den philosophischen Schriften seine Philosophie nach der Methode Newtons (*Interpretatio naturae seu Philosophia Newtoniana methodo exposita*, 3 Bände, Augsburg 1773—1775, 2. Auflage 1794) und seine Untersuchungen über die Philosophie Kants (*Disputationes philosophiae Kantianae*, 2 Bände, Augsburg 1799). Im ersten Bande dieses letzteren Werkes untersucht er die „Kritik der reinen Vernunft“, im zweiten die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ (sic dictam *fundationem metaphysices morum*)<sup>4</sup>.

Schließlich seien hier noch genannt Georg Hermann und Joseph Mangold, welche in Dillingen zwar nicht Philosophie lehrten, aber dort das Amt eines Rektors der Universität bekleideten. Ersterer war ein Anhänger der älteren, letzterer ein Anhänger der neueren Richtung in der Philosophie. Ihre Hauptwerke sind weiter oben (S. 276, 277) angegeben worden.

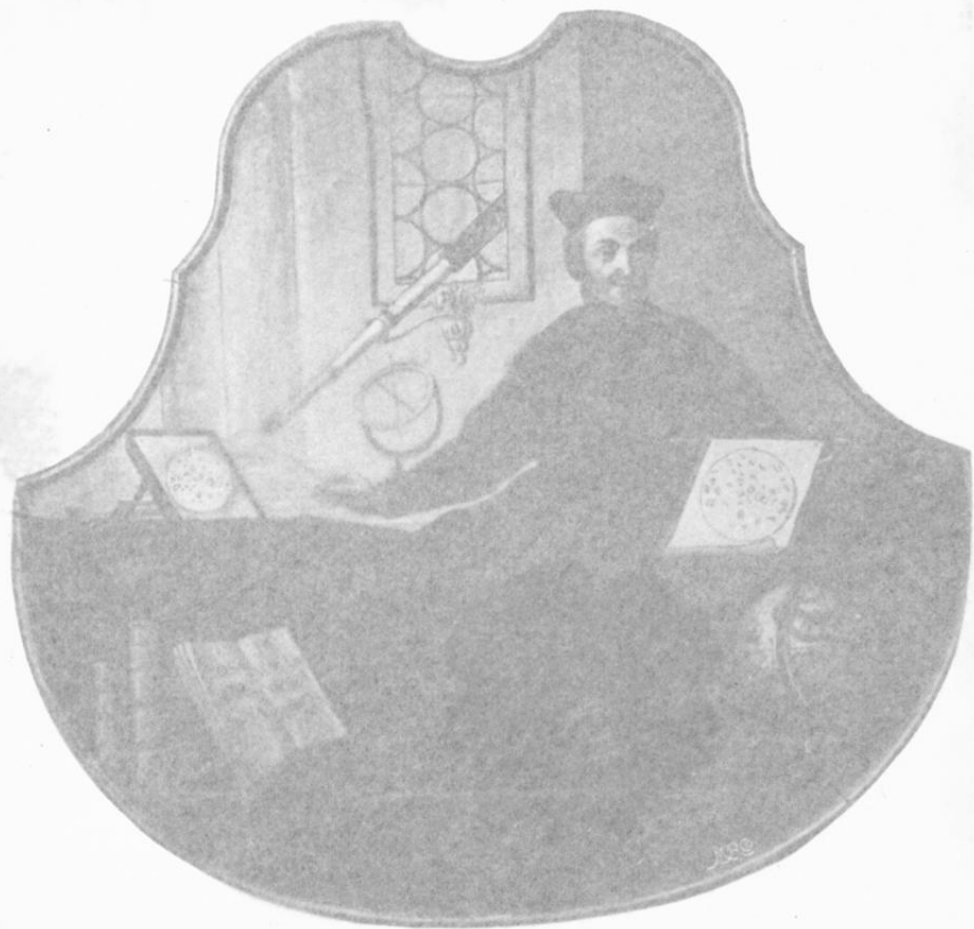
<sup>1</sup> Baader a. a. O. *Sommervogel* III, 402. Westenrieder, *Beiträge zur vaterländischen Historie* VI, 418.

<sup>2</sup> Hier erhielt er am 9. Oktober 1770 das Licentiat und Magisterium (Doktorat) der Philosophie und am 4. September 1773 unmittelbar vor der Auflösung des Kollegiums der Jesuiten in Dillingen sämtliche theologischen Grade. *Formulae graduum* p. 19. 46 (vgl. hier S. 114, Anm. 2).

<sup>3</sup> Zallinger hatte noch zwei Brüder im Jesuitenorden, Franz Ser. und Johann B., welche sich gleichfalls literarisch hervorthaten.

<sup>4</sup> *Sommervogel* VIII, 1445. Braun, *Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg* S. 203. Lipowsky II, 200. Gradmann, *Das gelehrte Schwaben* S. 800. Pang S. 207 f. führt Zallinger ebenso wie Epp unter den „merkwürdigeren Gliedern der Gesellschaft bairischer Provinz“ im Augenblick ihrer Aufhebung an.





P. Christoph Scheiner S. J.



P. Christoph Scheiner S. J.



Nebenfächer <sup>1</sup>.

Von den Professoren, welche in Dillingen philosophische Nebenfächer, nämlich Mathematik, Ethik, Hebräisch und seit 1738 auch Geschichte dozierten, sind folgende in bemerkenswerter Weise litterarisch hervorgetreten <sup>2</sup>.

Christoph Scheiner, geboren zu Wald <sup>3</sup>, drei Stunden von Mindelheim (Schwaben), den 25. Juli 1573, gestorben zu Reife am 18. Juli 1650. Dieser berühmte Mathematiker und Astronom, dessen Thätigkeit als akademischer Lehrer vornehmlich Ingolstadt und Freiburg i. Br. angehört, kam nach den Litteraturhistorikern und Biographen 1603 als Magister nach Dillingen, wo er seit 1605 Humaniora und aushilfsweise Mathematik zu lehren hatte. Insofern muß er hier erwähnt werden. Ich konnte übrigens seinen Namen in den über die Geschichte der Universität und des Collegiums handelnden handschriftlichen Quellen nicht finden. Das beweist aber keineswegs, daß Scheiner nicht in Dillingen war, denn in diesen Quellen werden für jene ältere Zeit keineswegs alle diejenigen genannt, welche in Dillingen wirkten, zumal sofern es sich um die Lehrer des Gymnasiums handelt. Nach Reithofer <sup>4</sup> und Weiß <sup>5</sup> war indes Scheiner nicht erst 1603, sondern schon 1599 oder 1600 in Dillingen und erfand um diese Zeit den sogenannten Storchenschnabel (Pantograph), nämlich ein Instrument zum Kopieren von Zeichnungen in verkleinertem oder auch vergrößertem Maßstab. Warum dieses Instrument Storchenschnabel genannt wird, ist in den weiter unten citierten Werken nicht erwähnt <sup>6</sup>. Weiß stellt die Sache so dar. 1599 erfand in Dillingen ein Maler namens Storchenschnabel das nach ihm benannte Instrument, welches er jedoch sehr geheim hielt. Der eben damals in Dillingen befindliche Jesuit P. Christoph Scheiner, durch den Maler von dessen Erfindung, aber nicht von dessen Instrumentkonstruktion unterrichtet, geriet durch Nachsinnen auf dieselbe Erfindung und bildete sie nach dem eigenen Geständnisse des Malers noch mehr aus. Später (1631) gab Scheiner seine Erfindung unter Beibehaltung des Namens Storchenschnabel durch eine eigene Schrift bekannt. Scheiner war

<sup>1</sup> Quellen s. S. 300, Anm. 4.

<sup>2</sup> Von einer Reihe der Professoren, welche in Dillingen Mathematik lehrten, haben wir zwar keine Druckschriften, aber Manuskripte, z. B. von Silberhorn, Bruttcher, Hilbebrand, Udri.

<sup>3</sup> Am 16. Oktober 1899 setzte die Gemeinde Wald ihrem berühmtesten Sohne ein Denkmal durch Anbringung einer marmornen Gedenktafel am Schulhause. Augsburg. Postztg. vom 24. Oktober 1899, Nr. 242.

<sup>4</sup> Geschichte der bayerischen Städte Dillingen, Lauingen und Rain S. 69.

<sup>5</sup> Chronik der Stadt Dillingen S. 23.

<sup>6</sup> Das Instrument hat nicht die Form eines Storchenschnabels, sondern die eines Parallelogramms, daher nennen es die Franzosen Parallelogramme à réduction und die Italiener Parallelogrammo da disegnare.

einer der ersten Entdecker der Sonnenflecken. Sein Hauptverdienst liegt aber auf dem Gebiete der physiologischen Optik<sup>1</sup>.

Albert Curz (Curtius, Kurz), geboren zu München aus dem gräflichen Geschlechte dieses Namens 1600, gestorben daselbst den 19. Dezember 1671, lehrte in Dillingen drei Jahre Mathematik, Ethik und Hebräisch, war dann Domprediger in Wien, Rektor der Kollegien zu Neuburg a./D., Eichstätt und Luzern. Curz war ein „Polyhistor“, „als Schriftsteller entfaltete er eine vielseitige namhafte Thätigkeit“<sup>2</sup>. Man hat von ihm historische, kriegswissenschaftliche, mathematisch-astronomische und poetische Schriften. Hierher gehören: *Novum coeli systema*, Dil. 1627; Beobachtung der Kometen von 1645; *Mathesis Caesarea*, 1662; *Historia coelestis* nach den Manuskripten Tycho de Brahe, 1666. Curz stand auch in lebhaftem Verkehr mit Kepler, der ihn hochschätzte<sup>3</sup>.

Georg Schönberger, ein Schüler Christoph Scheiners, geboren zu Innsbruck 1597, gestorben zu Pradisch den 1. August 1645, lehrte in Dillingen und Freiburg i. Br., ging später zur österreichischen Provinz über und war Vizerektor in Prag und Rektor in Olmütz. Er schrieb eine Abhandlung über Anfertigung von Sonnenuhren (*Demonstratio et constructio horologiorum*, 1622), eine Art Astronomie (*Sol illustratus ac propugnatus*, 1626)<sup>4</sup>, eine Arbeit über Optik (*Centuria problematum optidorum*, 1626).

Heinrich Scherer, geboren zu Dillingen am 24. April 1628, gestorben zu München den 21. November 1704, lehrte in seiner Vaterstadt sowohl am Gymnasium wie an der Akademie, war auch Lehrer der Herzoge von Mantua. Scherer war ein bedeutender Geograph und veröffentlichte mehrere geographische Schriften (*Geographia naturalis*, *G. hierarchica*, *G. artificialis*, *Tabellae geographicae*), welche, wie es scheint, mit andern seiner Schriften vereinigt sind in dem aus sieben Theilen bestehenden Atlas novus, Dil. 1710.

<sup>1</sup> Seine Werke verzeichnet *Sommervogel* VII, 734 ss. Vgl. weiter Heller, *Geschichte der Physik* I (Stuttgart 1882), 340 ff. Poggendorf, *Geschichte der Physik* (Leipzig 1879) S. 203. Ders., *Biogr.-litter. Handwörterbuch zur Geschichte der exakten Wissenschaften* II, 783. Lipowsky II, 70. Schanz, *Weyer u. Welte's Kirchenlexikon* X<sup>2</sup>, 1770. *Allg. Deutsche Biographie* XXXI, 718.

<sup>2</sup> *Allg. Deutsche Biographie* IV, 654.

<sup>3</sup> *Sotuel* p. 17: *Vir multis scientiis praecellens*. *Sommervogel* II, 1742. Romstöck, *Die Astronomen u. s. w.* I, 10. Poggendorf, *Biogr.-litter. Handwörterbuch* I, 506.

<sup>4</sup> *Sotuel* p. 294 giebt den Inhalt dieses Buches dahin an: *in quo de omnibus iis, quae in coelo solis accidunt, agitur et maxime motus stellarum solarium ostenditur, et liquiditas coeli demonstratur*. Biographische Daten und Schriften bei Poggendorf II, 832.

Wolfgang Leinbeerer, geboren zu Stuttgart den 19. Oktober 1635, gestorben zu München am 22. Juni 1693, lehrte in Dillingen und Ingolstadt. Wir haben von ihm außer einigen philosophischen Dissertationen zwei mathematische Schriften, wovon die eine den im Dezember 1664 zu Ingolstadt beobachteten Kometen und die andere die am 11. Juli 1666 ebendort beobachtete Sonneneklipse zum Gegenstand hat.

Johann König, geboren zu Solothurn im April 1639, gestorben ca. 1693, lehrte am Gymnasium und an der Akademie zu Dillingen, außerdem in Freiburg i. Br. und Coimbra. Er veröffentlichte geographische und mathematische Werke (*Institutio geographica elementaris, sive modus intelligendi et conficiendi mappas*, 1675; *Orbis cosmographicus, sive globus mundi mathematice descriptus*, Dil. 1676; *Vestigia mathematica*, 1679)<sup>1</sup>.

Franz Schuch, geboren zu Donauwörth den 27. Juni 1655, gestorben zu München am 24. Oktober 1728, veröffentlichte im Jahre seiner Versetzung von Ingolstadt nach Dillingen eine Schrift über die Verbesserung des Kalenders (*Disquisitio astronomica de correctione calendarii*, 1699).

Johann B. Planck, geboren zu Neumarkt den 9. August 1696, gestorben zu München am 17. Oktober 1765, lehrte 13 Jahre zu Freiburg i. Br. und Dillingen die Mathematik. Er gab einen Abriß der gesamten Mathematik nach den Vertretern dieses Faches im Jesuitenorden heraus (*Universae matheseos brevis institutio*, Dil. 1747, 2. ed. 1760). Er war auch bei der Errichtung des mathematisch-physikalischen Museums in Dillingen hervorragend beteiligt (vgl. S. 316).

Philipp Steinmayr, geboren zu Würzburg am 6. Oktober 1710, gestorben zu Freiburg i. Br. den 23. Januar 1797, lehrte außer Philosophie und Theologie<sup>2</sup> zehn Jahre Mathematik, davon in Dillingen zwei Jahre. Wir besitzen von ihm philosophische und mathematische Schriften, der letzteren sind es fünf. Erwähnt sei seine *Epitome elementorum matheseos universae* in fünf Teilen, Augsburg 1764. Er behandelt darin nicht bloß die verschiedenen mathematischen Disziplinen, sondern auch Chronologie und manches aus der Physik. Ferner schrieb er: *Tirocinium arithmeticum* (1763) und *Mathesis succincta* (1767).

Berthold Hauser (s. S. 316).

<sup>1</sup> Um diese Zeit, 1687/1688, lehrte in Dillingen auch Ferdinand Orban, geb. 1655 zu Landau, gest. 1732 zu Ingolstadt. Er hatte in letzterer Stadt die unter dem Namen des „Orbanischen Saales“ berühmte Sammlung von Naturalien, Antiquitäten und Kunstgegenständen angelegt. *Mederer* III, 187. *Prant* I, 544 f. *Smets* S. 120.

<sup>2</sup> In Dillingen lehrte er vier Jahre Moralthologie, nicht zehn Jahre, wie *Sommervogel* VII, 1542 sagt.



Cäsarius Amman, geboren zu Innsbruck am 27. August 1727, gestorben zu Ingolstadt 1774<sup>1</sup>, lehrte die Philosophie zu Trient, Mathematik und Hebräisch in Dillingen, Freiburg i. Br. und in Ingolstadt, hier wie in Dillingen war er auch Vorstand der Sternwarte. Er bestimmte 1767 mit dem noch zu nennenden Ignaz Bickel die Polhöhe von Ingolstadt<sup>2</sup>. Amman veröffentlichte neun Schriften mathematisch-astronomischen Inhalts<sup>3</sup>.

Johann Helfenzrieder, geboren zu Landsberg den 9. Dezember 1724, gestorben zu Raitenhaslach am 25. März 1803, lehrte in Landsberg Logik, in Freiburg (Schweiz) Logik und Physik, letztere auch in Ellwangen, war sechs Jahre Professor der Mathematik und des Hebräischen in Dillingen und 1771 Professor derselben Fächer in Ingolstadt, wo er nach der Aufhebung seines Ordens als Weltgeistlicher die Mathematik weiter dozierte bis 1781 „und durch seine Thätigkeit und seinen Erfindungsgeist im mathematischen und technologischen Fache viel nützte“. Von 1781 hielt er sich im Kloster Raitenhaslach auf und lehrte daselbst Mathematik und Physik durch mehrere Jahre. Er errichtete sowohl im dortigen Kloster wie anderswo Wetterableiter. Helfenzrieder war „ein äußerst fruchtbarer Schriftsteller in den Gebieten der Mathematik und insbesondere der Maschinenkunde und Technologie“. Seine Schriften, deren Sommervogel 26, Baader 43 auführt, sind meist in deutscher Sprache abgefaßt<sup>4</sup>.

Ignaz Bickel, der Nachfolger des eben Genannten und letzter Professor der Mathematik aus dem Jesuitenorden, wurde geboren zu Eichstätt den 30. Juli 1736 und starb daselbst am 16. Oktober 1818. Er lehrte zuerst in Ingolstadt Mathematik (Professor domesticus nach Mederer), dann daselbe Fach und Hebräisch in Dillingen<sup>5</sup>. Nach der Aufhebung seines Ordens ging er, einen Ruf als Professor der Astronomie in Mannheim, desgleichen einen Ruf nach München ausschlagend, in seine Vaterstadt Eichstätt, wo er am fürstbischöflichen Lyceum 27 Jahre zuerst die Mathematik und von 1800 an auch Physik lehrte. Bickel war Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, insbesondere (seit 4. November 1773) der bayerischen Akademie der Wissenschaften. Er verfaßte eine Zahl von Schriften und Abhandlungen mathematischen, physikalischen und astronomischen Inhalts.

<sup>1</sup> Dies die gewöhnliche Angabe; *Sommervogel* I, 305 giebt 1792 als Todesjahr an, ebenso *Poggendorf* I, 37.

<sup>2</sup> Wird ausführlich beschrieben von *Mederer* III, 297. Vgl. *Prantl* I, 613; II, 512. *Rigner*, Geschichte der Philosophie S. 77.

<sup>3</sup> Aufgezählt bei *Sommervogel* I, 304, zum Teil bei *Romstöck* I, 7 und *Poggendorf* I, 37.

<sup>4</sup> Vgl. auch *Poggendorf* I, 1054.

<sup>5</sup> Er erhielt hier am 8. Oktober 1770 die drei philosophischen Grade. *Formulae graduum* p. 19.

Mehrere derselben stammen aus der Zeit seiner Lehrthätigkeit in Dillingen, so insbesondere seine *Elementa arithmeticae, algebrae ac geometriae*, 2 Bände, 1771—1772<sup>1</sup>.

Aus diesen Angaben über die litterarische Thätigkeit der Dillinger Jesuiten in den Sekundärfächern der Philosophie ergibt sich, daß sie eigentlich nur auf dem mathematisch=astronomischen Gebiete, auf diesem aber in hervorragender Weise thätig waren. Dagegen sind sie auf dem Gebiete der Ethik<sup>2</sup> und des Hebräischen<sup>3</sup> oder der orientalischen Sprachen schriftstellerisch kaum hervorgetreten, ebensowenig auf dem Gebiete der Geschichte, welche von 1738—1773 von zwölf Professoren, die zugleich das Amt eines Studienpräfecten bekleideten, gelehrt wurde, so daß durchschnittlich auf jeden drei Jahre treffen. Bei diesem raschen Wechsel war, abgesehen von andern Gründen, ein litterarisches Eingreifen in das geschichtliche Fach beinahe ausgeschlossen<sup>4</sup>.

Obwohl übrigens gerade diejenigen, welchen der Vortrag der Geschichte berufsmäßig zukam, keine historischen Druckschriften hinterließen, so waren doch die Jesuiten, die in Dillingen in andern Fächern wirkten, sei es in der Theologie, Philosophie oder im kanonischen Rechte, auf dem geschichtlichen Gebiete nicht ganz unthätig. Im folgenden soll auf deren Arbeiten kurz hingewiesen werden<sup>5</sup>.

Alfons Pisanus gab die Akten und Kanones des ersten allgemeinen Konzils von Nicäa aus griechischen, lateinischen und arabischen Quellen heraus (*Acta et canones ss. primi oecumenici concilii Nicaeni*, Dil. 1572, Col. 1581). Stephan Vitus (White) hinterließ eine Reihe von Manuskripten, welche sich auf die Geschichte seines Heimatlandes England beziehen. Eines derselben wurde 1849 herausgegeben (*Apologia pro Hibernia*

<sup>1</sup> Vgl. Poggendorf II, 443.

<sup>2</sup> Peter Zendroni, welcher 1677—1679 in Dillingen Philosophie dozierte, gab eine Dissertation heraus: *Quaestiones philosophicae de fine*, Dil. 1679. Rigner, Geschichte der Philosophie S. 43 nennt diese Abhandlung die einzige, welche über Ethik von den Jesuiten von 1651—1700 erschien. In Wirklichkeit ist sie aber keine ethische, sondern eine metaphysische. Vgl. übrigens bei *Sotwel* p. 914 die Schriften über *Ethica, Politica* etc. und bei *Caballero* p. 54 die Schriften über *Philosophia ethica*.

<sup>3</sup> Georg Holzhay, der in Dillingen 1606—1609 und 1610—1612 Philosophie lehrte, hinterließ eine Einleitung in die hebräische Sprache, ferner handschriftlich eine hebräische Grammatik mit Lexikon. *Sotwel* p. 290. *Robolt* S. 339. *Sommervogel* IV, 449.

<sup>4</sup> In Ingolstadt war es nicht anders. Darum sagt Rigner a. a. O. S. 58 von den dortigen Professoren der Geschichte aus dem Jesuitenorden: „Wie viel oder (richtiger) wie wenig alle diese so schnell wechselnden Lehrer des Geschichtsfaches, schon allein dieses Umstandes wegen, leisten konnten, ist leicht zu erachten.“

<sup>5</sup> Quellen S. 300, Anm. 4, vornehmlich *Sommervogel*.

adv. Cambri calumnias). Johann Saller hinterließ desgleichen im Manuscript mehrere historische Schriften, z. B. über den Wallfahrtsort Sossau bei Straubing (1805 von Aretin veröffentlicht), über das bayerische Königs-geschlecht<sup>1</sup>. Joseph Brunner ist als bayerischer Geschichtschreiber bekannt geworden. Durch seine Annalen (3 Teile, 1626—1637) hat er sich den Namen eines bayerischen Titus Livius erworben. Johann Bißel (Bisselius) schrieb eine Art Archäologie des Alten Testaments (Palaestinae topothesis, 1659)<sup>2</sup>, eine Zeitgeschichte (Aetatis nostrae gestorum eminentium medulla historica, 1675), eine allgemeine Geschichte (Illustrium ab orbe condito ruinarum decas prima etc., 1656 sqq., die ersten drei Dekaden in 2. Auflage zu Dillingen 1679), worin insbesondere der Verfall der heidnischen Völker ins gehörige Licht gestellt wird, also eine Art Geschichtsphilosophie. Sein Stil wird gerühmt<sup>3</sup>. Johann Stoz veröffentlichte eine kurze Geschichte des Konzils von Trient (Succincta relatio historica de gestis in sacrosancto Concilio Tridentino, Dil. 1695). Franz X. Kropf verfaßte den IV. und V. Band der Historia Provinciae Soc. Jes. Germ. super. Franz X. Mannhart schrieb über christliche Altertümer (De antiquitatibus Christianorum, 1767, in deutscher Übersetzung 1779) und gab in seiner zwölf Teile umfassenden, nur zu wenig bekannten Bibliotheca domestica bonarum artium ac eruditionis (1762) eine Art Encyclopädie des Wissens, unter anderem eine historische Propädeutik, Diplomantik (mit Schriftproben aus verschiedenen Jahrhunderten), Kritik, Archäologie. Joseph Biner bringt in seinem geschätzten Apparatus eruditionis (1749, in 5. Auflage 1767, zwölf Teile) — zunächst ein kanonistisches Werk — viel historisches Material aus der Kirchen- und Weltgeschichte, besonders in betreff der kirchlichen Gesetzgebung. Daniel Stadler gab 1762 eine „Bayerische Geschichte“ heraus.

### 3. Juridische Litteratur.

#### Kanonisches Recht, Natur- und Völkerrecht.

Von den 28 Professoren des kanonischen Rechts, welche in Dillingen von 1625—1773 lehrten, sind 7 auf diesem Wissenschaftsgebiete litterarisch nicht hervorgetreten, doch haben wir von denselben Schriften aus andern Fächern. Von den übrigen 21, welche Druckwerke hinterließen, gehören

<sup>1</sup> Vgl. außer Sommervogel noch Föcher IV, 60. Veith V, 187. Robolt S. 580. Die Hist. Prov. S. J. Germ. Sup. berichtet über Sallers Thätigkeit, der auch ein vortrefflicher Prediger war, an verschiedenen Orten: II, 252; III, 97. 99. 178. 308. 311. 367.

<sup>2</sup> Lang S. 168 nennt Bißel einen „guten Archäologen“.

<sup>3</sup> Vgl. Rixner, Geschichte der Studien-Anstalt zu Amberg S. 154.

mehrere, wie Laymann, Pirhing, Schmalzgrueber, Pichler, zu den Koryphäen auf dem Gebiete des kanonischen Rechts.

Paul Laymann, der erste Professor des kanonischen Rechts in Dillingen, wurde geboren zu Innsbruck 1575 und starb zu Konstanz an der Pest den 13. November 1635<sup>1</sup>. Er lehrte 1603—1609 in Ingolstadt die Philosophie und dann 16 Jahre<sup>2</sup> in München die Moralthologie, worauf er auf den an der Universität Dillingen von Bischof Heinrich errichteten Lehrstuhl des kanonischen Rechts befördert wurde<sup>3</sup>. Hier erhielt er das Licentiat und Doktorat der Theologie<sup>4</sup>. Danach hatte er früher ohne diese akademischen Grade als Baccal. theol. die Theologie gelehrt. Am 27. Oktober 1625 hielt er seine Antrittsvorlesung (solemnne principium). Laymann dozierte in Dillingen das Kirchenrecht bis zum Einfall der Schweden im Jahre 1632, also sieben Jahre<sup>5</sup>. Er trat später mit Entschiedenheit für die Wiedereinführung dieser Disziplin ein (S. 124). Abgesehen von seinen philosophischen und theologischen Dissertationen und seiner klassischen Moralthologie<sup>6</sup> besitzen wir von ihm aus der Zeit seiner Lehrthätigkeit in Dillingen mehrere umfangreiche kirchenrechtliche Dissertationen und als opus posthumum sein 1666 zu Dillingen herausgegebenes Jus canonicum, welches mehrmals aufgelegt wurde. Als Kanonist stand Laymann in hohem Ansehen, so daß weltliche Professoren anderer Universitäten seine Diktate sich abschreiben ließen, und selbst von weit entfernten Gegenden sein Urtheil in schwierigen Fragen erholt wurde<sup>7</sup>. Einen kirchenpolitischen Charakter haben zwei gleichfalls aus der Zeit seiner Wirksamkeit in Dillingen stammende Schriften, von welchen die eine (Pacis compositio, Dil. 1629) die Wiederherstellung der Eintracht zwischen den beiden Konfessionen auf Grund des zu Augsburg 1555 aufgerichteten Religionsfriedens zum Gegenstand hat<sup>8</sup>, und die andere (Justa

<sup>1</sup> Lipowsky II, 215 erwähnt ihn in der Series defunctorum et sepulorum (Jesuitarum) Constantiae.

<sup>2</sup> Nicht 20 Jahre, wie oben S. 120 angegeben wurde.

<sup>3</sup> Unrichtig sagt Schulte (Die Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts III, 1, S. 133), Laymann sei 1603 Professor der Moral und des kanonischen Rechts an der Universität Ingolstadt geworden. Vgl. dagegen Mederer II, 173. Freninger I, 27.

<sup>4</sup> S. Genauerer S. 120.

<sup>5</sup> Es ist darum nicht richtig, wenn Sotuel p. 652 sagt, Laymann habe sieben Jahre das Kirchenrecht in Ingolstadt, München und Dillingen gelehrt.

<sup>6</sup> Eine Charakteristik derselben bei Werner, Gesch. der kath. Theol. S. 50 ff.

<sup>7</sup> Sotuel p. 652 und Elogium im Allg. N.-M.

<sup>8</sup> Vgl. dazu die Bemerkungen S. 89. Im ebengenannten Elogium heißt es von diesem Werke: In quo libro Eminentissimus S. R. E. Cardinalis Cleselius litteris ad Augustanum Episcopum scriptis affirmate testatus est, videri sibi Auctoris manum a Spiritu S. directam esse.

defensio Sanctissimi Romani Pontificis, Augustissimi Caesaris etc., Dil. 1631) die Verwendung der Einkünfte der aufgehobenen Klöster nach Maßgabe des Restitutionsedikts des Kaisers Ferdinand II. vom Jahre 1629 behandelt. Beide Schriften riefen Widerspruch und Gegenschriften<sup>1</sup> hervor, letztere auch auf katholischer Seite. Wegen der ersteren, *Pacis compositio*, wandte sich der Kanzler der Universität Dillingen im Februar, als der Druck sich zum Ende neigte, an die juridischen Fakultäten von Freiburg i. Br. und Ingolstadt behufs Erlangung der Approbation. Das Approbationsinstrument der Freiburger Fakultät, datiert vom 15. März 1629 und unterschrieben von dem Dekan und den Professoren dieser Fakultät (*Nos Decanus et Doctores Collegii iuris*), langte zu spät an, als daß es noch der ersten Ausgabe hätte beigefügt werden können<sup>2</sup>, es steht aber in der zweiten, noch im Jahre 1629 erschienenen Ausgabe. Laymann<sup>3</sup> griff auch in das Herenwesen der damaligen Zeit ein durch die Schrift: *Processus iudicicus contra sagas*, 1629<sup>4</sup>.

Ehrenreich (Ernricus) Pirhing<sup>5</sup> wurde geboren aus einem altadeligen Geschlechte zu Sigharting (Sigarten) in der Diözese Passau den 12. April 1606 und starb zu Dillingen am 15. September<sup>6</sup> 1679. Da derselbe den größten Teil seiner Lehrthätigkeit in Dillingen zugebracht, auch hier sein Leben beschloffen hat und seine Ruhestätte fand, so soll sein Lebensgang etwas ausführlicher geschildert werden. Ich halte mich dabei vornehmlich an den Nekrolog in der *Hist. Coll. Dil.* zum Jahre 1679<sup>7</sup>. Pirhing trat 1628 zu Ingolstadt in die Gesellschaft Jesu ein, nachdem er dort außer der Philosophie auch die Jurisprudenz absolviert hatte, und zwar mit solchem Erfolge, daß die Professoren dieser Fakultät erklärten, in ihm werde dem römischen Reiche ein Kanzler entzogen. Durch den Eintritt in den Orden erlosch sein Stamm, da der einzige Bruder bald darauf starb. Nach Vollendung des zweijährigen Noviziats lehrte er 1 1/2 Jahre Gram-

<sup>1</sup> Verzeichnet bei *Sommervogel* IV, 1590 sqq.

<sup>2</sup> *Act. Univ.* I, 357. Vgl. noch *Haut* S. 93.

<sup>3</sup> Vgl. *H. Bährens*, *P. P. Laymann S. J. und die Herenprozesse*. *Deutsches Protestantenblatt* (1900) Nr. 34.

<sup>4</sup> *Dühr* (*Zeitschrift für kathol. Theol.* XXIII [1899], 738 f.) sucht zu zeigen, daß diese Schrift gar nicht von Laymann herrührt. Vgl. dagegen *Kiezlner* und *Binz* (*Sybel's Hist. Zeitschr.* LXXXIV, 244 und LXXXV, 290). Auffallenderweise findet sich in Dillingen, wo die Schriften Laymanns gut vertreten sind, diese Schrift nicht.

<sup>5</sup> Bisweilen findet man auch die Schreibweise *Pirrhing*, *Pyrhing*.

<sup>6</sup> So ausdrücklich die *Act. Univ.* und die *Hist. Coll. Dil.* *Romstöck* S. 264 giebt unrichtig den 14. August an.

<sup>7</sup> Vgl. weiter *Sotweil* p. 196. *Sommervogel* VI, 851. *Robolt* S. 515. *Jöcher* III, 1588. *Romstöck* S. 264.



matik, oblag dann 4 Jahre (1631—1635) in Ingolstadt und Wien dem Studium der Theologie. Von 1636—1639 dozierte er in Ingolstadt die Philosophie, dann einige Jahre Moralthologie. 1643 kam er nach Dillingen und lehrte dort bis 1646 das kanonische Recht; hierauf war er 7 Jahre Domprediger in Regensburg und 3 Jahre (1653—1656) Rektor des Kollegiums in Eichstätt, dessen ökonomische Lage er in jener schwierigen Zeit zu bessern suchte; 1658—1667 war er abermals Professor des kanonischen Rechts in Dillingen, 1658—1671 ebendort Professor der Exegese und 1670—1672 der Kontroversen.

Außer zwei philosophischen Dissertationen gab Pirhing über das erste Buch der Dekretalen mehrere kanonistische heraus und sammelte sie später in einem Bande. Sein Hauptwerk aber ist das *Jus canonicum in V libros Decretalium, nova methodo explicatum* (5 Bde.), Dil. 1674—1678, fol. Es wurde bis zum Jahre 1759 wiederholt aufgelegt, auch Auszüge daraus gefertigt (*Facilis et succincta SS. canonum doctrina Pirhingiana*). Die „neue Methode“ besteht darin, daß sich Pirhing innerhalb der einzelnen Titel nicht an die Reihenfolge der Kapitel anschließt, sondern den Stoff in eine Anzahl von Fragen zerlegt. Diese Methode war jedoch nicht ganz neu. „Das Werk selbst gehört durch vollständige Benutzung des Quellenmaterials, reiche und doch nicht im Detail aufgehende Kasuistik, eingehende Benutzung der früheren Schriftsteller zu den besten Darstellungen des kanonischen Rechts aus dem 17. Jahrhundert.“<sup>1</sup> Außer ein paar andern Schriften stammt von Pirhing auch noch die von keinem Litteraturhistoriker erwähnte *Institutio Episcopalis Academiae Dilinganae*, Dil. 1660, 4<sup>o</sup>, pp. 58. Die Autorschaft geht aus einer handschriftlichen Bemerkung in einem Exemplar der Augsburger Kreisbibliothek ganz bestimmt hervor. Pirhing verteidigt darin die der Akademie über ihre Angehörigen zukommende Jurisdiktion (S. 165).

Heinrich Wagnereck (Wagnereck)<sup>2</sup>, geboren zu München im Juli 1595, in die Gesellschaft Jesu eingetreten 1611, Professor 1627, gestorben zu Dillingen infolge eines Schlagflusses beim Abendtisch den 11. November 1664, brachte nach seinem Eintritt in den Orden den größeren Teil seines Lebens in Dillingen als akademischer Lehrer oder in amtlichen Stellungen zu. Er dozierte dort 1625—1628 Philosophie, 1628/1629 Kasuistik, 1629/1630 Kontroversen (Polemik), 1630—1633, 1635—1637, 1638/1639

<sup>1</sup> Schulte in der *Allg. Deutschen Biographie* XVI, 178. Ganz ähnlich derselbe in der „Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts“. III, 1, S. 143. Schulte giebt hier irrig als Todesjahr 1690 an.

<sup>2</sup> Hauptquelle der *Neurolog Hist. Coll. Dil. ad ann. 1664*. Vgl. weiter *Sommervogel* VIII, 979. Kobolt S. 727. Jöcher IV, 810. Lang S. 144. *Allg. D. B.* XL, 590. Schulte III, 1, S. 140.



scholastische Theologie, 1640—1645 Heilige Schrift und Kontroversen, 1650 bis 1658 kanonisches Recht. 1640 wurde er zuerst Vizekanzler und 1642 wirklicher Kanzler der Dillinger Universität; er bekleidete dieses Amt bis zu seinem Tode, also 24 Jahre<sup>1</sup>. Als Kanzler hatte er die Act. Univ. zu führen. Darin zeigt er sich als einen scharf urteilenden Kenner der Verhältnisse und offenen Charakter, der sich nicht scheut, seiner Überzeugung ohne viele Umschweife Ausdruck zu geben. Er war auch als Missionär und Prediger sehr thätig, besonders in Lindau, wo er fünf Jahre der Mission vorstand (wie es scheint, von 1645—1650). Wangnerer stand bei fürstlichen Personen und Prälaten in hohem Ansehen<sup>2</sup> und wurde von ihnen oft um Rat gefragt. Besonders Vertrauen genoß er bei Bischof Heinrich von Knörringen, den er auf seiner Flucht beim Schwedeneinfall begleitete.

Wangnerer war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller. Von seinen 20 Schriften kommen hier die philosophischen<sup>3</sup>, theologischen und polemischen nicht weiter in Betracht. Unter seinen vier kirchenrechtlichen Schriften behauptet die wichtigste Stelle der nach seinem Tode herausgegebene *Commentarius exegeticus SS. canonum*, Dil. 1672, fol. In die kirchenpolitische Bewegung seiner Zeit griff er durch eine pseudonym erschienene Schrift ein, worin vom theologischen Standpunkt die Frage erörtert wird, ob der von den Protestanten begehrte Friede an sich unerlaubt sei (*Judicium theologicum super quaestione, an pax, quam desiderant Protestantes, sit secundum se illicita*, 1646). Diese Schrift regte die Protestanten in hohem Grade auf und hatte eine Reihe von Gegenschriften zur Folge, worauf Wangnerer in einer neuen Schrift antwortete, die bereits auf die Friedensunterhandlungen zu Münster und Osnabrück Bezug nimmt (1648). Er hatte im Sinne, nochmals eine Apologie erscheinen zu lassen, allein seine Obern wollten die Schrift nicht approbieren, weshalb er sich in einem Briefe an Papst Innocenz X. wandte<sup>4</sup>. — Auf diese Angelegenheit bezieht sich ohne Zweifel der Brief, welchen der General Caraffa am 25. Januar 1648 an den Provinzial der oberdeutschen Provinz richtete<sup>5</sup>. Da dieser Brief kaum schon veröffentlicht, jedenfalls aber wenig bekannt ist, so soll er unten wiedergegeben werden. Er findet sich abgeschrieben in dem Manuskripte: Ordina-

<sup>1</sup> Nicht sieben Jahre, wie Sotwell, Kobolt und Schulte (III, 1, S. 140) bemerken.

<sup>2</sup> In einem Schreiben an den Fürstbischof Alexander Sigmund vom Jahre 1726 wird er genannt: „Der weltberühmte akademische Cancellarius P. Wangnerer.“ Reub. Nr. A.

<sup>3</sup> Er schrieb unter anderem gegen Augsburger Prädikanten eine Abhandlung zu Gunsten des Kreatianismus (*De creatione animae rationalis*, Dil. 1628. 1636).

<sup>4</sup> *Sommervogel* VIII, 982 sq. Dort sind auch die Gegenschriften angegeben.

<sup>5</sup> Vgl. Dühr, Jesuiten-Tafeln S. 92.

tiones . . . a Generalibus missae, fol. 106. Der Hauptinhalt des Briefes ist in der Überschrift enthalten: Litterae Adm. R. P. N. Gener. ad R. P. Provinciales de non immiscendo se discrepantibus sententiis de Bello et Pace inter Principes Germ<sup>ae</sup> 1648<sup>1</sup>.

Franz X. Schmalzgrueber, geboren zu Burghausen<sup>2</sup> den 9. Oktober 1663, in die Gesellschaft eingetreten am 2. Oktober 1679, Professor den 2. Februar 1697, gestorben zu Dillingen den 7. November 1735<sup>3</sup>. Er studierte Philosophie und Theologie zu Ingolstadt. Nachdem er an verschiedenen Orten (in Dillingen 1686—1688) Humaniora und zu Mindelheim, Augsburg und Ingolstadt Philosophie gelehrt hatte, trug er je ein Jahr in Innsbruck (1701/1702) und Luzern (1702/1703) spekulative Theologie vor, kam dann wieder nach Ingolstadt, um die Moralthologie zu dozieren<sup>4</sup>. 1705 wurde er nach Dillingen versetzt, wo er bis 1709 das kanonische Recht und die Heilige Schrift erklärte; ersteres lehrte er dann

1

Rev<sup>do</sup> in Ch<sup>ro</sup> PaterPax Ch<sup>ri</sup>.

Variis ex locis deferuntur ad me querelae graves etiam ab externis, nonnullos nostrorum per Germaniam ingerere se negotiis publicis, et nominatim tractationi, quae nunc nomine publico instituitur de Pace approbanda vel improbanda, pro arbitrato quemque suo consilia capitum supremorum etiam impressis eo de argumento libellis non sine gravi offensa Principum illorum, quorum perstringuntur contrariae sententiae. Quod cum valde repugnet Instituto nostro, veteturque gravissime canonibus tum 14. Congr. V. tum 13. Congr. VII. Generalis, et ingentia mala creare possit minimo nostro negotio; R. V. omnibus suis eorundem canonum refricet memoriam et poenas iisdem contentas declaret incurrisse, si quos contra compererit deliquisse.

Omnibus vero severe mandat, ne in alterutram partem sententiarum (quae diversae forte inter Principes catholicos de Pace et Bello esse poterunt) se declarent; multo magis ne libellos ullos, seu tractatus eo de argumento scribant, vel scripta evulgent sub poenis expressis, in praedictis canonibus, verum altiora nobis relinquentes, aliis, quae muneris nostri sunt, aduremus, et consuetis humilitatis nostrae ministeriis (quidquid demum statuatur a Principibus) proximum Deo coniungere statuamus. Gratia D<sup>ni</sup> sit cum singulis. Commendo me etiam atque etiam ss. omnium sacrificiis et precibus. Romae, 25. Jan. 1648.

R. V<sup>ae</sup>Servus in Ch<sup>ro</sup>

Vincentius Caraffa.

<sup>2</sup> So nach dem Retrosog in den Litt. ann. 1735 und dem Elogium im Allg. N.-A. Die gedruckten Quellen geben als Geburtsort Griesbach an.

<sup>3</sup> 1755 bei Prantl II, 503 ist wohl nur ein Druckfehler.

<sup>4</sup> So Mederer III, 104. Prantl I, 481. Freninger S. 30. Nach Pfälf (Weber u. Welte's Kirchenlexikon X<sup>2</sup>, 1843) wäre er schon 1703 nach Dillingen gekommen, aber schon 1704 nach Ingolstadt gegangen und von dort 1706 wieder nach Dillingen versetzt worden. Beides ist unrichtig.

1709—1716 in Ingolstadt<sup>1</sup>, worauf er abermals nach Dillingen berufen wurde, um dort zuerst bis 1724 und dann wieder 1730—1735 das Amt eines Kanzlers zu versehen. Zwischen 1724 und 1730 war er im Dienste seines Ordens drei Jahre in Rom als Bücherrevisor und drei Jahre in München als Studienpräfekt. In Dillingen bekleidete er zur Zeit, da er dort zum zweitenmal Kanzler war, auch das Amt eines außerordentlichen Beichtvaters der Dominikanerinnen und excurrando das eines „Missionärs“ in Edelstetten.

Schmalzgrueber genoß als Kanonist ein großes Ansehen, weshalb er von allen Seiten um seinen Rat angegangen und die gemeinsame Zuflucht aller im Rechte Bedrängten genannt wurde (*ut commune passim de iustitia deneganda periclitantium audiret refugium*)<sup>2</sup>. Die von ihm abgegebenen Rechtsgutachten wurden nach seinem Tode unter dem Titel *Consilia seu responsa iuris* zu Dillingen 1740 in zwei Folioebänden veröffentlicht. Als Professor des Kirchenrechts gab er mehrere kanonistische Dissertationen heraus, die er dann in seinem „Kirchenrecht“ erweitert und ergänzt vereinigte: *Jus ecclesiasticum universum*, Dillingen und Ingolstadt 1717 f., 7 Bände. Dasselbe wurde wiederholt aufgelegt, zuletzt noch in Rom 1843—1845. Auch erschienen Auszüge aus dem größeren Werke. In der Methode schließt sich Schmalzgrueber an Reiffenstuel an, sachlich ruht sein Werk auf den Arbeiten des eben genannten Kanonisten, sowie denen von Pirhing und Laymann, „legt aber ein ganz besonderes Gewicht auf die Gesetzgebung und Praxis der römischen Kurie bis auf seine Zeit und ist entschieden der für das Rechtsleben bequemste und ausgiebigste Kommentar“<sup>3</sup>. Schmalzgrueber war auch in der Angelegenheit der Beati- fication des Petrus Canisius thätig und verfaßte darüber ein Memoriale. Das Manuskript dieser Arbeit bewahrt die Dillinger Studienbibliothek unter dem Titel: *Processus beatificationis venerab. Dei servi Petri Canisii* (144 Fol.)<sup>4</sup>. Ein anderes Manuskript ist S. 298 verzeichnet.

In dem erwähnten Nekrolog wird die persönliche Lebenswürdigkeit und der tugendhafte Charakter des P. Schmalzgrueber in rühmlichster Weise geschildert; namentlich wird hervorgehoben seine Demut und Bescheidenheit,

<sup>1</sup> *Mederer* III, 142 sagt bei Erwähnung seines Abganges von Ingolstadt: *Comitata est abeunte Schmalzgruberum singularis doctrinae fama, quae multis etiam post annis, quamdiu scilicet antiquior pontificii Juris explicandi ratio tenuit, iam vita defunctum secuta est.*

<sup>2</sup> *Litt. ann.* 1735. *Lang* S. 190: „Ein Orakel des Rechts“.

<sup>3</sup> *Schulte*, *Allg. Deutsche Biographie* XXXI, 628. Ähnlich in der Geschichte der Quellen u. s. w. III, 1, S. 628.

<sup>4</sup> *Sommervogel-de Backer* VII, 798 sagt: *Quant au travail sur le Vén. P. Canisius, j'ignore s'il a été imprimé.*

seine Frömmigkeit und sein Seeleneifer, der ihn an Sonn- und Feiertagen oft bis Mittag im Beichtstuhle festhielt, seine Geduld und Ausdauer in der letzten Krankheit. Er litt 30 Jahre an den Beschwerden eines Bruches und konnte längere Zeit nur ein Auge gebrauchen.

Vitus Pichler, geboren zu Großberghofen<sup>1</sup> (Diözese Freising) den 24. Mai 1670, gestorben zu München am 15. Februar 1736. Er trat als Weltpriester 1696 in den Orden und legte darin 1707 die Profess ab. Pichler dozierte in Dillingen 1704—1707 den philosophischen Kurs, war vier oder fünf Jahre Professor der Kontroversen (Polemik) bei St. Salvator in Augsburg, 1712—1716 Professor des kanonischen Rechts in Dillingen<sup>2</sup> und 1716—1731 in Ingolstadt. Hierauf wirkte er als Präfekt der höheren Studien in München, wo er sein Leben beschloß. Er war auf philosophischem, theologischem (S. 309) und kanonistischem Gebiete litterarisch thätig. Als Kanonist hatte er, wie Mederer (III, 183) bezeugt, einen großen Ruf. Er hinterließ mehrere, viel gebrauchte Lehr- und Schulbücher, die wiederholt aufgelegt wurden. Der praktischen Erlernung des Kirchenrechts dient: *Candidatus iurisprudentiae sacrae*, Dil. 1716, und *Summa iurisprudentiae sacrae universae*, 1723. Rechtsfälle werden behandelt in den beiden Werken: *Jus canonicum practice explicatum*, 1728, und *Manipulus casuum iuridicorum selectorum*, 1724. Das Buch *Candidatus abbreviatus iurisprudentiae sacrae* (1733) war im vorigen Jahrhundert in Oesterreich autorisiertes Vorlesbuch<sup>3</sup>.

Franz X. Zech, geboren zu Ellingen (Franken) den 23. Dezember 1692, gestorben zu München am 15. März 1772<sup>4</sup>. Er studierte in Dillingen Philosophie und trat dort 1712 in den Orden ein, vollendete darauf seine Studien in Ingolstadt. Er lehrte außer den *Humaniora* an verschiedenen Jesuitenanstalten Philosophie, Theologie und Kirchenrecht, letzteres 1738—1741 in Dillingen, 1741—1743 in Innsbruck<sup>5</sup>, 1743—1768 in Ingolstadt. Die letzten drei Jahre seines Lebens brachte er im Kollegium in München

<sup>1</sup> So das Elogium im Allg. N.-A. *Mederer* III, 140: *Perkhofensis* Bav., andere geben als Geburtsort Bredhofen an. Über Pichler handeln: *Sommervogel* VI, 706. *Veith* X, 45—49. *Braun*, Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg S. 191. *Prantl* I, 524; II, 506. *Schulte* III, 1, S. 163 und Allg. Deutsche Biographie XXVI, 108. *Hurter* II, 1151.

<sup>2</sup> *Weber Schulte* noch *Fell* S. J. (*Weber* und *Weste's Kirchenlexikon* IX<sup>2</sup>, 2101) gedenken der Lehrthätigkeit Pichlers in Dillingen. Letzterer hätte dieselbe aus *Sommervogel*, den er citiert, ersehen können.

<sup>3</sup> *Werner*, Geschichte der kathol. Theologie S. 197.

<sup>4</sup> Dieses Jahr geben an *Caballero* II, 109 und *Sommervogel* VIII, 1474. Nach andern wäre er schon 1768 gestorben.

<sup>5</sup> *Probst* S. 382.

zu<sup>1</sup>. Wo Mederer seinen Abgang von Ingolstadt erwähnt (III, 301), stellt er ihm hinsichtlich seiner Lehrthätigkeit und seiner litterarischen Leistungen ein rühmendes Zeugnis aus. Von seinen 18 Schriften sind die meisten kanonistisch-theologisch. Mehr theologisch, d. h. moraltheologisch, ist das zuerst in drei Dissertationen herausgegebene Werk *Rigor moderatus doctrinae Pontificiae circa usuras*, 1747—1751, worin er die Konstitution Benedikts XIV. in betreff des Zinsnehmens erklärt und die Universität Ingolstadt, besonders aber seinen Vorgänger auf dem Lehrstuhle des Kirchenrechts daselbst, Vitus Pichler, gegen die Angriffe des Dominikaners Concina verteidigt<sup>2</sup>. Gegen die erste Dissertation wandte sich Eusebius Amort in einer Schrift. Die kirchenrechtlichen Werke des P. Zech haben das besondere Verdienst, daß sie im Gegensatz zu den früheren kanonistischen Autoren neben dem *ius universale* der Kirche auch das Partikularrecht der deutschen Kirche berücksichtigen<sup>3</sup>. Er schrieb eine Einleitung in das Kirchenrecht (*Praecognitio iuris canonici*, 1749), ein kurzes Lehrbuch für dessen Studium (*Compendium iuris canonici*, 1750), sodann Darstellungen einzelner, namentlich für die Praxis wichtiger Materien. „Zech gehört zu den besseren Kanonisten seines Ordens und seiner Zeit.“<sup>4</sup>

Joseph Viner, geboren zu Glüringen (Wallis) den 16. Juli 1697, gestorben zu Rottenburg a. N.<sup>5</sup> am 24. März 1766, lehrte in Dillingen 1731—1734 und in Ingolstadt 1734—1737 den philosophischen Kurs, kam dann als Professor der spekulativen Theologie nach Luzern und 1741 in gleicher Eigenschaft nach Innsbruck, lehrte dort 1743—1752 Kirchenrecht und hierauf das gleiche Fach in Dillingen, wo er zugleich Regens des

<sup>1</sup> 1727/1728 war er Schulpräsekt in Amberg. R i x n e r, Geschichte der Studien-Anstalt zu Amberg S. 58.

<sup>2</sup> Dieses Werk ist aufgenommen in den *Cursus Theologiae* von Migne XVI, 765 sqq. und in den *Thesaurus theologicus* von Zaccaria VIII, 518 sqq. In dem *Thesaurus* von Migne XVI, 9 sqq. befindet sich noch ein anderes Werk eines Dillingener Professors, nämlich der *Tractatus canonico-legalis de Pactis et Contractibus* (1736) von Wilh. Beusch. <sup>3</sup> Werner S. 123.

<sup>4</sup> Schulte III, 1, S. 180 und Allg. Deutsche Biographie XLIV, 737. Vgl. weiter Caballero II, 109. *Sommervogel* VIII, 1474. Baader, Lexikon verstorbenen bayer. Schriftsteller II, 356. Prantl I, 524; II, 509.

<sup>5</sup> Bauer. S. J. (Weber u. Welte's Kirchenlexikon II, 843) sagt Rottenburg in Bayern. Dort war meines Wissens keine Jesuitenniederlassung, wohl aber in Rottenburg am Neckar. Er läßt ihn in Ingolstadt das Kirchenrecht lehren, das ist unrichtig. Mederer, Prantl und Freninger wissen nichts davon. Er nennt ihn ferner „Historiker“. Viner war aber eigentlich nicht Historiker, sondern Kanonist, behandelte jedoch die Gegenstände, über die er schreibt, historisch. Bauer bemerkt endlich: „Über sein (Viners) Leben findet sich fast nichts.“ Er kennt eben nur de Backer. Teils ungenügend, teils unrichtig sind auch die Lebensdaten bei Schulte III, 1, S. 185 und Allg. Deutsche Biographie II, 650 (Rufand).

Konvikts war, 1752—1758 und in Amberg 1758/1759, er wurde dann Rektor im Kolleg zu Freiburg i. Br. und zuletzt in Rottenburg, wo er starb. Außer einer Reihe von polemischen Schriften (S. 309) und einem theologisch-juridischen Traktat *De summa trinitate, fide catholica et hierarchia ecclesiastica* (1765)<sup>1</sup> schrieb Biner den bis 1767 fünfmal aufgelegten *Apparatus eruditionis ad iurisprudentiam, praesertim ecclesiasticam* (1747), 8 Bände, welchen Mederer (III, 202) *verum scientiae canonicae thesaurus* und Kuland<sup>2</sup> „ein unentbehrliches Repertorium kanonistischer Wissenschaft“ nennt. Dem Werke sind wertvolle Dissertationen beigegeben, von welchen einige Aufnahme in den *Thesaurus theologicus* von Zaccaria (VIII, 411 sqq. 702 sqq.; XII, 173 sqq.) und in den *Thesaurus theologiae* von Migne (XVI, 895 sqq.; XVIII, 775 sqq.) fanden<sup>3</sup>.

Judas Thaddäus Werenko, geboren zu Pinsk (Polen) aus einem adeligen (gräflichen) Geschlechte den 10. Oktober<sup>4</sup> 1704, gestorben zu Dillingen am 5. Juli oder Anfang August 1779. Er trat 1724 in die Gesellschaft Jesu ein, lehrte in Regensburg zwei Jahre Moralthologie (wie es scheint, 1749—1751), war vor Aufhebung seines Ordens 17 Jahre Professor des kanonischen Rechts in Amberg<sup>5</sup> und Dillingen (1758—1768); an letzterem Orte dozierte er 1759—1773 auch Natur- und Völkerrecht, desgleichen war er dort 1768—1773 Kanzler. In dem Protokoll über die Auflösung des Jesuitenkollegs in Dillingen wird bemerkt, Werenko sei sieben Jahre Hoftheolog des Fürsten Lubomirski gewesen, wahrscheinlich vor seinem Übertritt in die oberdeutsche Provinz. Bei der Neuorganisation der Universität Dillingen im Jahre 1773 blieb Werenko Kanzler und dozierte Natur- und Völkerrecht wie bisher, außerdem noch Kontroversen (Polemik). Nach seinem Tode fiel der akademischen Kirche ein Legat von 2888 Gulden zu<sup>6</sup>. Werenko war auf theologischem und juridischem Gebiete litterarisch thätig. Von den Schriften der letzteren Art verdienen Erwähnung: *Responsa iuridico-canonica . . . de ultimis voluntatibus*, Dil. 1761; *De iure et iniuria officialium*, Dil. 1763; *Jus naturae et gentium*, Dil. 1763, Venet. 1767<sup>7</sup>. Das Natur- und Völkerrecht wird übrigens auch von Biner im obenerwähnten *Apparatus eruditionis* behandelt (P. II).

<sup>1</sup> Werner, Geschichte der kathol. Theologie S. 111.

<sup>2</sup> Allg. Deutsche Biographie II, 650.

<sup>3</sup> *Sommervogel* I, 1484. Baader, Das gelehrte Baiern S. 102. Meusel I, 412. Prantl I, 543; II, 508. Probst S. 380—382. Rigner, Geschichte der Studien-Anstalt zu Amberg S. 125. 161.

<sup>4</sup> *Caballero* I, 282 giebt den 1. Oktober an.

<sup>5</sup> Rigner a. a. O. S. 123. 124. 125 führt ihn für die Jahre 1753—1758 auf.

<sup>6</sup> Neub. K.-M. H 153.

<sup>7</sup> *Sommervogel* VIII, 1073. *Caballero* I, 282. Schulte III, 1, S. 274. Letzterer führt nur eine Dissertation aus Amberg an.



Franz K. Holl, geboren zu Schwandorf (O.-Pfalz) den 23. November 1720, in den Orden aufgenommen am 20. September 1739, gestorben zu Heidelberg am 6. März 1784, lehrte 1742/1743 am Gymnasium zu Dillingen und war dort 1750/1751 Repetitor des kanonischen Rechts, dozierte 1753/1754 in Amberg Philosophie<sup>1</sup>, war später bis zur Aufhebung seines Ordens 19 Jahre Professor des Kirchenrechts in Rottweil, Regensburg, Innsbruck (1760—1769) und Dillingen (1770—1773), trug dann dasselbe Fach von 1779 (1775?) bis zu seinem Tode in Heidelberg vor. 1775 erhielt er in Dillingen als designierter Professor der Universität Heidelberg den Doktorgrad des Zivilrechts<sup>2</sup>. Außer einigen Dissertationen verfaßte Holl eine Statistik der deutschen Kirche (*Statistica Ecclesiae Germanicae*, Heidelberg 1779, Mannheim 1788), deren Plan auf Darstellung der Geographie, Geschichte, Quellen, Verfassung, Liturgie u. s. w. geht. Das Werk wird von den Kritikern wegen des darin herrschenden wissenschaftlichen Verfahrens sehr gelobt, mit dem Bedauern, daß der zweite Band, der zum Drucke schon vorbereitet war, nicht mehr erscheinen konnte. Er schrieb auch eine Abhandlung über die Frage, wie die Kinder zu erziehen sind in dem Falle, daß die Frau wider den Willen des Mannes zur christlichen Religion übertritt (1782)<sup>3</sup>.

#### Zivilrecht.

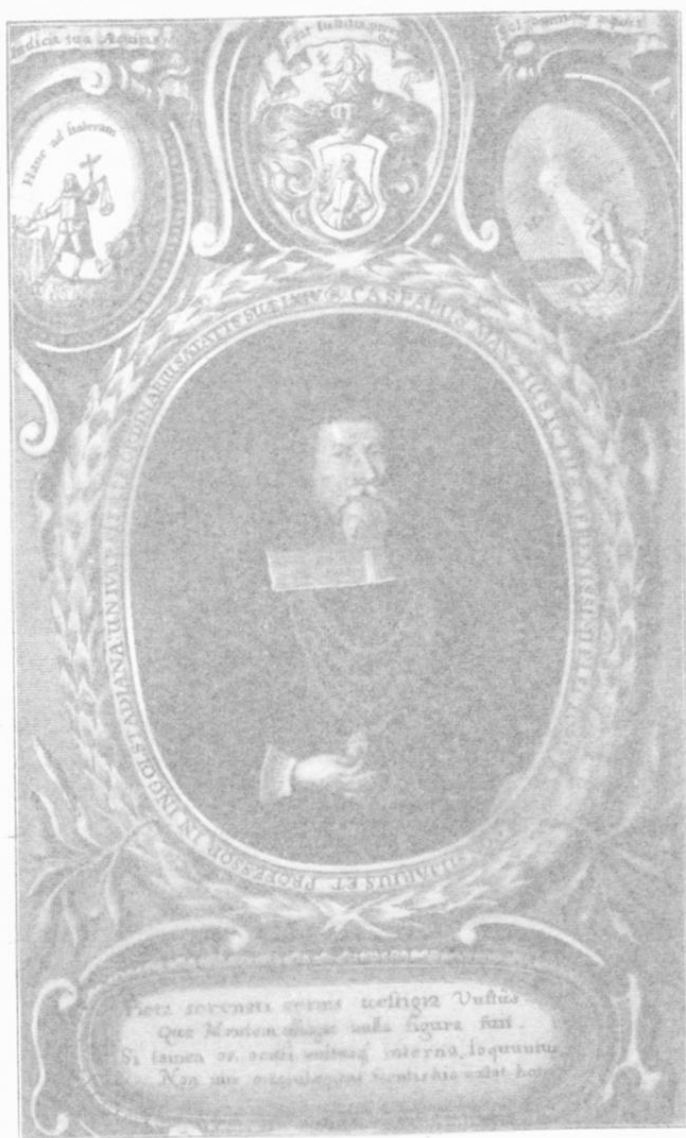
Von den 16 Professoren des weltlichen Rechts sind, soweit ich die Sache verfolgen konnte, 6 litterarisch nicht hervorgetreten. Von den andern 10 hat die größere Zahl zwar juridische Dissertationen, aber keine größeren Schriften hinterlassen. Folgende 4 verdienen besondere Erwähnung.

Kaspar Manz (Manzjus) wurde 1606 zu Gundelfingen als Sohn des dortigen protestantischen Bürgermeisters geboren und starb den 28. Mai 1677. Er trat wahrscheinlich nach der Rekatholisierung des Herzogtums Neuburg, zu welchem Gundelfingen gehörte, zum Katholizismus über<sup>4</sup>. Manz studierte zuerst in Ulm, verlegte sich dann in Dillingen auf die Philosophie und in Ingolstadt auf die Jurisprudenz. In Dillingen erhielt er am 22. April 1624 unter 40 Kandidaten als der erste das philosophische

<sup>1</sup> Rigner, Geschichte der St.-A. zu Amberg S. 162. Derselbe bemerkt (Geschichte der Philosophie S. 74), Holl habe als Professor der Physik in Amberg 1754 zuerst physikalische Versuche angestellt: *Theses ex universa philosophia*. Sulzb. (Bei Sommervogel nicht erwähnt.) <sup>2</sup> *Formulae graduum* p. 68.

<sup>3</sup> Schulte III, 1, S. 229 und Allg. Deutsche Biographie XII, 746. Vgl. weiter *Sommervogel* IV, 432. *Caballero* I, 157. *Daaber*, Das gelehrte Baiern S. 515. *Probst* S. 382.

<sup>4</sup> Am 25. Juli 1616 wurde in Gundelfingen das *exercitium Catholicum* wiederhergestellt und die Pfarrkirche den Katholiken wiedergegeben. *Hist. Coll. Dil.* ad ann. 1616. Cf. *Kropf* IV, 125, n. 379; IV, 270, n. 48.



Engraving of Alton.



Caspar Mann.



Baccalaureat, und am 1. Juli 1625 unter 36 Kandidaten abermals als der erste das philosophische Magisterium (Doktorat)<sup>1</sup>. Von Ingolstadt weg begab er sich auf ausländische Hochschulen — Dôle, Dijon, Orleans. Im Jahre 1631<sup>2</sup> wurde er als Nachfolger Mozels Professor der Institutionen in Dillingen und versah dieses Amt bis 1634. Während der schwedischen Invasion, von Ostern 1632 an, cessierten allerdings die juridischen Vorlesungen, wenigstens die öffentlichen (S. 123). 1633 las Manz, da den Jesuiten in jener Zeit die hinreichenden Kräfte fehlten, in der philosophischen Fakultät *Metaphysik*<sup>3</sup>. 1636 kam er als Professor der Institutionen nach Ingolstadt, lehrte dort später auch das öffentliche Recht und Strafrecht. In dieser Stellung blieb er, mit Ausnahme von sieben Jahren, während welcher er als Kanzler des Herzogs von Neuburg thätig war (1653—1660), bis zum Jahre 1673. Manz war ein hervorragender Jurist, ein fruchtbarer Schriftsteller, ein frommer und edler Mann<sup>4</sup>. Besonders wird seine Wohlthätigkeit gegen die Armen gerühmt. Mit dem juristischen Wissen verband er eine gediegene philosophische Bildung. Er trat für eine Reformierung der scholastisch-aristotelischen Philosophie ein und geriet dadurch mit der von den Jesuiten besetzten philosophischen Fakultät in einen Konflikt (vgl. S. 268. 315), der durch die Vermittlung des Bischofs von Eichstätt<sup>5</sup> beigelegt wurde. Manz hinterließ etwa 50 Schriften, welche sich hauptsächlich über das römische Zivilrecht, den Strafprozeß, das Staatsrecht und die Volkswirtschaft verbreiten<sup>6</sup>.

Sebastian Mair war in Dillingen 1656—1672 Professor der Institutionen. Bei seiner Anstellung war er J. U. Lic., 1659 wurde er zum Doktor des Zivilrechts promoviert<sup>7</sup>. 1672 erhielt er einen Ruf nach Innsbruck, wo er Professor des Codex und des öffentlichen Rechts war. Der

<sup>1</sup> Catal. Promot.

<sup>2</sup> Nach der Allg. Deutschen Biographie XX, 281 wäre Manz zum Räte des Bischofs Heinrich in Augsburg ernannt worden und nach fünfjährigem Aufenthalt daselbst als Professor der Institutionen nach Dillingen gekommen. Das ist nicht richtig.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 8.

<sup>4</sup> *Mederer* III, 27: Conspirant certe omnia, quae ex illo aevo supersunt monimenta, Manzium virum fuisse insignis virtutis et doctrinae atque de hac nostra Universitate optime meritum. Studium praecipue religionis ita commendant, ut in viro saeculari Ascetam, in marito Religiosum, in Jurisconsulto Theologum depraedicent.

<sup>5</sup> *Mederer* II, 318 nennt diesen, die Allg. Deutsche Biographie den Bischof von Augsburg, was kaum richtig ist, da der Ordinarius der Bischof von Eichstätt war.

<sup>6</sup> *Jöcher* III, 122. *Ade lung* IV, 613. *Robolt* S. 425 und Nachträge S. 195. 370. *Prantl* II, 415. 424. 425. 486; II, 500. *Mederer* an vielen Stellen (s. Index). Allg. Deutsche Biographie XX, 281.

<sup>7</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1659.

Kanzler stellte ihm bei seinem Weggang von Dillingen das Zeugnis aus, daß er in Dillingen über 15 Jahre die Institutionen des Zivilrechts laudabiliter et cum insigni suorum auditorum profectu gelehrt habe<sup>1</sup>.

Bernhard Joseph Glettle wurde 1654 zu Augsburg geboren und starb am 26. Juli 1696 im Alter von 42 Jahren. Er lehrte in Dillingen die Institutionen 1679—1684. Er war, wie der vorige, bei seiner Anstellung Licentiat beider Rechte und wurde 1681 in Ingolstadt zum Doct. J. U. promoviert<sup>2</sup>. 1684 nahm er einen Ruf nach Salzburg an, wo er bis 1688 die Pandekten und von da an Codex und öffentliches Recht erklärte. Der Erzbischof von Salzburg ernannte ihn zu seinem Rat. Glettle war litterarisch sehr thätig. Er hinterließ 12 Schriften über verschiedene Gegenstände des Rechts. Kenner rühmen ihm ausgebreitete Litteraturkenntnis, Scharfsinn, Reinheit des Stiles und systematische Lehrart nach. Nach seinem Tode erschien zu Straßburg 1714 eine Schrift, welche das Geßetz der Amortisation gegen die kirchliche Immunität verteidigt (*Legis amortisationis et immunitatis ecclesiasticae Anatomia iuridica*). Als deren Verfasser giebt der Herausgeber Glettle an. Die Schrift wird aber von andern, z. B. F. Schmier in seinem Kirchenrecht, als unterschoben erklärt<sup>3</sup>. Gegen die angebliche Schrift Glettles wandte sich der Dillinger Kanonist Anton Söll: *Anti-Thesis . . . quoad legem amortisationis, doctrinae Josephi Bern. Glettle opposita*<sup>4</sup>.

Joseph Adam Aiblinger, geboren zu Augsburg als Sohn eines gräflich Fuggerschen Verwalters in der Fuggerei den 18. März 1664, gestorben zu Salzburg am 21. Dezember 1722. Er studierte anfänglich in Dillingen, dann in Salzburg, wo er 1697 die juristische Doktorwürde sich erwarb. Im gleichen Jahre wurde er Professor der Institutionen des Zivilrechts in Dillingen und hielt am 29. Oktober seine Antrittsvorlesung<sup>5</sup>. Nach einer dreijährigen Wirksamkeit dortselbst, im Mai 1700, kam er in gleicher Eigenschaft an die Universität Salzburg und übernahm 1717 dortselbst die Professur der Pandekten. Eine fünfmonatliche Krankheit machte seinem Leben ein Ende. 1709 hatte er den Charakter eines hochfürstlich Salzburgischen Hofrates erlangt. Aiblinger verfaßte mehrere Schriften, von welchen jene über die kaiserlichen Institutionen und die Pandekten die bedeutendsten sind<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 417 zum 28. September 1672. Vgl. weiter Föcher III, 330. Probst S. 96. 382. Diese Autoren geben auch die Schriften Mairs an.

<sup>2</sup> Mederer III, 42.

<sup>3</sup> Robolt S. 266. Veith I, 73; VI, 172. Aabelung II, 1485. Schulte III, 1, S. 158. *Historia Univ. Salisburg.* (Francof. 1728) p. 375 sq.

<sup>4</sup> *Sommervogel* VII, 1346. <sup>5</sup> Act. Univ. II, 728.

<sup>6</sup> Robolt S. 71. Baader, *Das gelehrte Baiern* S. 46. Aabelung I, 1295. *Hist. Univ. Salisb.* p. 375.



## 4. Philologische und schöne Litteratur.

Auf philologischem Gebiete nimmt unter den Professoren, die in Dillingen gelehrt haben, unstreitig den ersten Platz Jakob Pontanus ein<sup>1</sup>. Er wurde 1542 geboren zu Brüx, oder wie andere angeben, zu Brück in Böhmen (daher offenbar der Name Pontanus, der Vater hieß Spanmüller), trat 1563 der Gesellschaft Jesu bei und starb zu Augsburg den 25. November 1626 als 84jähriger Greis. Pontanus lehrte in Dillingen 1570 die Humanität und 1571—1579 die Rhetorik<sup>2</sup>. 1582 wurde er mit der Leitung des in Augsburg errichteten Gymnasiums betraut und übernahm zugleich die Poesie und Rhetorik. In dieser Stellung verharrete er etwa 20 Jahre und bildete eine große Zahl philologisch geschulter Lehrer heran. Er drang in seinem Orden auf Verbesserung der Lehrmethode. Nachdem er vom Unterricht in der Rhetorik zurückgetreten, behielt er immer noch jenen in der griechischen Sprache bei und verlegte sich auf die Übersetzung griechischer Väter und die Erklärung alter kirchlicher und profaner Autoren. Er galt als einer der besten Lateiner seiner Zeit. Seine Schriften wurden auch von Protestanten hochgeschätzt und viel gebraucht. 1586 war er Mitglied der in Dillingen zur Beratung des Entwurfs der Ratio studiorum tagenden Kommission (S. 186). Weith führt eine Reihe von Zeugnissen an, in welchen die angesehensten Männer der damaligen Zeit auf dem humanistischen Gebiete und andere in rühmlicher Weise über Pontanus und seine litterarischen Leistungen sich aussprechen, wie Marus Welsler, Justus Lipsius, Scaliger, Beyerlind. Mit einer Anzahl von Gelehrten stand Pontanus in brieflichem Verkehr, insbesondere mit dem bekannten Neulateiner Muret. Er hinterließ nach Sommervogel 25 gedruckte Schriften und 21 Manuscripte<sup>3</sup>. Von den Druckschriften seien zuerst zwei vielgebrauchte Schulbücher erwähnt: *Progymnasmata latinitatis sive dialogi* (Ingolstad. 1588—1594) in 3 Bänden, und *Poeticarum Institutionum libri III* (Ingolstad. 1594). Das erstere Werk dient zur Erlernung eines guten lateinischen Stils und vermittelt nebenbei viele Kenntnisse, namentlich über das Altertum, giebt Vorschriften über das Benehmen u. s. w. Das letztere, dem gewöhnlich *Tyrocinium poeticum* (Gedichte, Dramen u. s. w. von Pontanus) beigegeben ist, enthält eine Poetik. Die *Progymnasmata latinitatis* wurden

<sup>1</sup> *Sotwel* p. 382: Vir in humanioribus potissimum litteris exercitatissimus, quique illarum studium fere nostrae Societatis in Germania primus annis 27 excoluit, et plurimos erudit discipulos, ac suo exemplo et cohortatione, ut illas excolerent, incitavit.

<sup>2</sup> Nach den *Catal. Prom., Act. Univ. und Hist. Coll. Dil.* Unrichtig nimmt die *Allg. Deutsche Biographie* eine Lehrthätigkeit des Pontanus in Ingolstadt an, während sie jene in Dillingen und Augsburg gar nicht erwähnt.

<sup>3</sup> Am vollständigsten angegeben bei *Sommervogel* VI, 1007.

bis 1756 in mehr als 20 verschiedenen Ausgaben aufgelegt und auch an protestantischen Gymnasien verwendet<sup>1</sup>. Pontanus gab für die Schule auch des Rochus Perusinus Anleitung zum Brieffschreiben (*De scribenda et rescribenda Epistola*) heraus (Dillingen 1578). Von den philologischen Schriften müssen besonders genannt werden *Attica bellaria*, eine Art Altertumskunde, und *Philocalia*, eine aus vielen Autoren zusammengestellte Sammlung der wissenswertheften Dinge mit Anmerkungen. Das übrige, was Pontanus geschrieben, sind hauptsächlich Commentare zu Schriftstellern (Vergil, Ovid, Curtius) und Übersetzungen spätgriechischer Autoren ins Lateinische<sup>2</sup>.

Wolfgang Schönsleder, geboren zu München am 21. Oktober 1570, in den Orden aufgenommen 14. Mai 1590, gestorben zu Hall den 17. Dezember 1651, lehrte 1596/1597 am Gymnasium zu Dillingen. Wir haben von ihm eine deutsch-lateinische Phrasologie (*Promptuarium Germanico-latinum*), ein griechisch-lateinisches und lateinisch-griechisches Verikon (Dillingen 1624), eine Rhetorik oder Stilistik (*Apparatus eloquentiae*). Er gab überdies ein musikalisches Werk heraus<sup>3</sup>.

Georg Mayr wurde geboren zu Rain (Bayern) 1564, studierte in Ingolstadt, wo er 1583 in den Orden eintrat, und starb zu Rom im deutschen Kollegium am 5. August 1623. Er lehrte einige Zeit in Dillingen (schon 1591/1592)<sup>4</sup> die Humanität und wurde 1593 als Professor der griechischen und hebräischen Sprache nach Ingolstadt berufen<sup>5</sup>. 1596 reiste er nach Rom, und von dort zurückgekehrt wurde er Prediger bei St. Moriz in Augsburg. Hier brachte er 24 Jahre zu, mit der Ausübung des Predigtamtes, mit Sprachstudien und seelsorgerlichen Arbeiten beschäftigt. Er stand mit einer Reihe von Gelehrten in Verkehr, u. a. mit Cardinal Bessarmin, der ihn vielfach um Rat anging, zumal in der Erklärung von Stellen der Heiligen Schrift<sup>6</sup>. 1623 reiste er wieder nach Rom, um die letzte Hand an die gleich zu nennende Übersetzung des Neuen Testaments ins Hebräische zu legen. Noch in demselben Jahre ereilte ihn dort der Tod. Auf litterarischem Gebiete that sich Mayr vornehmlich durch seine Übersetzungen in die lateinische, griechische und hebräische Sprache hervor. So übersetzte er den (kleinen)

<sup>1</sup> *Kropf*, Hist. Prov. S. J. Germ. Super. IV, 330. *Duhr*, Mon. Germ. Paed. XVI, 15.

<sup>2</sup> Sehr ausführlich handelt über Jas. Pontanus *Veith* V, 119—149. Vgl. weiter *Braun*, Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg S. 154. 178. *Föcher* III, 1688. *Allg. Deutsche Biographie* XXVI, 413.

<sup>3</sup> *Sotwel* p. 736. *Sommervogel* VII, 855.

<sup>4</sup> *Act. Univ.* I, 128 (dort wird zugleich berichtet, daß er als Professor der Humanität Magister der Philosophie wurde, 17. Juni 1592).

<sup>5</sup> *Mederer* II, 131. 133.

<sup>6</sup> Sein Elogium im *Allg. R.-A.* (Jesuitica Fasc. 11, Nr. 196 $\frac{1}{2}$ ) nennt ihn, weil sein Rat so begehrt war, *commune omnium refugium*.

Katechismus des Petrus Canisius ins Griechische (P. Canisii Catechismus Graecolatinus, Ingolstad. 1590), eine Arbeit, die so sehr geschätzt wurde, daß sie im 17. und 18. Jahrhundert eine Anzahl von Auflagen erlebte und an den verschiedensten Orten gedruckt wurde. Desgleichen übersezte er diesen Katechismus ins Hebräische. Die Übersezung erschien zugleich mit dem lateinischen und griechischen Texte (P. Canisii . . . Catechismus Catholicus eum interpretatione Graeca et Hebraica, Dil. 1621. 1622). Denselben Katechismus gab er auch in Bildern heraus<sup>1</sup>. Außerdem übersezte er verschiedene Vitaneien, das Martyrologium, die Nachfolge Christi<sup>2</sup>, das Officium angeli custodis, Officium ss. Corporis Christi, Officium B. V. Mariae ins Griechische, gab Weihnachts- und Osterlieder in deutscher, lateinischer und griechischer Sprache heraus. Die Osterlieder erschienen sogar in vier Sprachen, deutsch, lateinisch, griechisch und hebräisch, die Laurentianische Vitanei in drei Sprachen, lateinisch, griechisch und hebräisch. Auch haben wir von ihm eine hebräische Grammatik (Institutiones linguae hebraicae), die wiederholt aufgelegt wurde. Schließlich bereitete er eine neue griechische Übersezung des Neuen Testaments für den Druck vor, wie er auch das Neue Testament aus dem Lateinischen ins Hebräische übersezte. Wie bereits bemerkt, begab er sich nach Rom, um dort das Werk zu vollenden, wurde aber durch den Tod daran verhindert<sup>3</sup>.

Michael Peyrenfelder, geboren zu Arnstorf (Bayern) den 9. April 1613, in den Orden aufgenommen am 20. Oktober 1630, gestorben zu Landshut den 23. Februar 1685, lehrte 22 Jahre die Humaniora, die Rhetorik allein 18 Jahre. In Dillingen war er Professor der Humanität (Poesie) und Rhetorik 1645—1647 und abermals Professor der Rhetorik 1658—1660. Vir multae eruditionis (Sotwel). Wir besitzen von ihm

<sup>1</sup> Sotwel p. 292: Catechismum eundem imaginibus expressit; quas item addidit Catechismo Italico Roberti Cardinalis Bellarmini, et Hispanico Hieronymi Ripaldae: quin et Gallico et Angelico et Germanico, Slavonico, Bohemico et aliis, ne cui genti deesset. Die Sache verhielt sich demnach so, daß die Mayr'schen Bilder den fremdsprachigen, aber nicht von Mayr herrührenden Texten beigegeben wurden. Es ist darum unrichtig, wenn Agricola (Hist. Prov. S. J. Germ. Super. II, 262) sagt, Mayr habe den Katechismus des P. Canisius in viele andere Sprachen übersezt, so daß es fast keine Nation unter der Sonne gebe, welche die Glaubenswahrheiten nicht aus der Übersezung Mayr's kennen lerne. Denselben Irrtum begeht das Elogium Mayr's in Allg. R.-A.

<sup>2</sup> Wieder abgedruckt in den polyglotten Ausgaben der Imitatio Christi von Weigl (1837) und Monsalcon (1841). Auch Graß hat in sein Euchologium Graeco-Latinum (Rempten 1837) Gebete und Hymnen nach der griechischen Übersezung Mayr's aufgenommen (vgl. die Vorrede).

<sup>3</sup> Über G. Mayr kann nachgesehen werden: Sotwel p. 292. Agricola l. c. II, 262. Veith VI, 133—146. Zöcher III, 343. Koberlt S. 435. Prantl I, 445; II, 501. Sommerogel V, 809.

außer andern Schriften (*Florus biblicus et concionator historicus*; *Hortus Marianus*; *Ethica epistolaris seu Epistolae morales ad usum familiarem*, Dil. 1696), die alle in einem guten lateinischen Stile geschrieben sind, eine Art Encyclopädie des realen und philologischen Wissens: *Apparatus eruditionis tam rerum quam verborum per omnes artes et scientias*, Norimb. 1670, 5. Aufl. 1744, zuletzt nochmals 1798<sup>1</sup>.

Franz X. Kropf, geboren zu Tirschenreuth (Bayern) den 20. Januar 1691, gestorben zu München 22. Juni 1746, war in Dillingen Professor der Kontroversen und akademischer Präsekt. Wir sind ihm schon oben (S. 324) unter den Historikern begegnet. Er schrieb eine Gymnasial-Pädagogik (*Ratio et via recte atque ordine procedendi in litteris humanioribus aetati tenerae tradendis*, Monach. 1736) und eine deutsch-lateinische Phraseologie (*Amalthea Germanica et Latina*, gegen 1737)<sup>2</sup>.

Auf dem Gebiete der schönen Litteratur, des Dramas u. s. w. war eine größere Zahl von Dillinger Professoren thätig, wenn sie auch nicht alle ihre Arbeiten dem Drucke übergaben. Einige seien hier mit Namen genannt.

Wolfgang Stark, geboren zu Innsbruck 1554, gestorben zu Ellwangen, lehrte am Gymnasium zu Dillingen 1589—1593, 1602 (und wohl auch in der Zwischenzeit). Hier wurden von ihm aufgeführt: *Misoponus* (1592), *Virgo Antiochena* und *S. Wolfgangus Episcopus Ratisbonensis* (1602). Sein Stil wird sehr gerühmt<sup>3</sup>.

Kaspar Rhey, geboren zu Muri (Schweiz) 1570, gestorben zu Brigg den 1. Juli 1625, war in Dillingen 1603—1605 Lehrer der Rhetorik und kam dann in der gleichen Eigenschaft nach Augsburg<sup>4</sup>. *Sommervogel* (VI, 1706) verzeichnet von ihm: *Divus Wenceslaus in scenam datus*, Dil. 1607, vermutet indes ohne Grund, dieses Stück sei vielleicht 1605 gespielt worden; es wurde vielmehr am 1. Oktober 1607 gelegentlich der Einweihung der Hauskapelle des Konvikts, und zwar im offenen Hofe des Konvikts, aufgeführt. Der dabei angewendete Apparat war großartig<sup>5</sup>. Rhey<sup>6</sup> hatte das Stück zwei Jahre vorher schon geschrieben und auf zwei

<sup>1</sup> *Sotuel* p. 615. *Sommervogel* VI, 641. *Robolt* S. 510. *Abelung* V, 2126. *Pegenfelder* war auch Theaterdichter.

<sup>2</sup> *Sommervogel* IV, 1251. *Duhr*, *St.-D.* S. 40. Auszüge aus der Pädagogik Kropfs giebt *Pachler-Duhr*, *Mon. Germ. Paed.* XVI, 30 sq. 67 sq. 151 sq. *Hahb* giebt im ersten Band seines Buches „*Der Societät Jesu Lehr- und Erziehungsplan*“ eine Übersetzung der *Ratio et via* des P. Kropf.

<sup>3</sup> *Litt. ann.* 1602. 1605. *Hist. Coll. Dil. ad ann.* 1605. *Act. Univ.* I, 127 (1592). *Sommervogel* VII, 1490 hat diese Stücke nicht.

<sup>4</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann.* 1603. 1605.

<sup>5</sup> *Act. Univ.* I, 165. *Hist. Coll. Dil. ad ann.* 1607.

<sup>6</sup> *Flott*, *Hist. Prov. S. J. Germ. Super.* III, 314: *Auctor operis P. Casparus Rhey, cuius iam pluribus in theatri eruditio ac fama inclaruerat.*

Tage verteilt; der Regens des Konvikts, B. Gatt, zog es aber zusammen, so daß die Aufführung nur einen Tag in Anspruch nahm. Außerdem wurden von Rhey noch folgende, bei Sommervogel nicht genannte Theaterstücke verfaßt und in Dillingen gegeben: *Liberius conversus* (1604) und *Edmundus* (1605)<sup>1</sup>.

Jakob Bidermann (s. oben S. 308) lehrte in München und Dillingen *Humaniora*, an letzterem Orte war er auch Professor der Philosophie und Theologie<sup>2</sup>. Er war „der bedeutendste Schuldramatiker der Jesuiten“<sup>3</sup>. Seine Dramen, die zu seinen Lebzeiten an die verschiedenen Bühnen wanderten, wurden erst nach seinem Tode gesammelt und herausgegeben: *Ludi theatrales sacri sive opera comica posthuma*, Monach. 1666. *S. Ioannes Calybita* wurde 1618 in Dillingen mit großem Erfolge aufgeführt. Die Zuschauer wurden zu Thränen gerührt<sup>4</sup>. Außerdem haben wir von Bidermann noch eine Reihe kleinerer Schriften, die in das Gebiet der humanistischen oder schönen Litteratur einschlagen: *Epigramme* (*Epigrammatum libri tres*, Dil. 1620); ausgewählte Erzählungen von Cicero (*Narrationum selectarum M. Tullii Ciceronis libri tres*, Dil. 1621); ein die „unschuldigen Kinder“ behandelndes Epos (*Herodiados libri tres*, Dil. 1622); *Heroum epistolae* (1630); *Heilige Freuden* (*Deliciae sacrae*, Rom. 1636, Gedichte); *Utopia . . . seu . . . Sales musici*, Dil. 1640, enthaltend Anekdoten, Fabeln u. s. w. zur Unterhaltung für die studierende Jugend (oft aufgelegt)<sup>5</sup>.

Georg Stengel (s. oben S. 269. 314), auf verschiedenen Gebieten schriftstellerisch thätig, hat auch die schöne Litteratur bereichert<sup>6</sup>. Wir haben von ihm eine Reihe von Gelegenheitsgedichten und andere poetische Erzeugnisse<sup>7</sup>. Er ist auch der Verfasser des Dramas „*Der Triumph Mariens*“ (*Marianus Triumphus*), welches 1617 bei der Einweihung

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1604. Act. Univ. I, 161 (1605).

<sup>2</sup> Vir magni ingenii, parisque eruditionis et doctrinae. *Sotwel* p. 358. Bidermann genoß in Augsburg den Unterricht des tüchtigen Philologen Matth. Rader, der selbst ein Schüler des Pontanus war. Rader rechnete Bidermann mit Stengel und Drechsel (*Drexelius*) zu den besten von den Hunderten seiner Schüler. Vgl. dazu die Verse von Rader bei *Agricola*, Hist. Prov. S. J. Germ. Super. II, 85.

<sup>3</sup> Janssen VII<sup>12</sup>, 130. Dort findet sich eine Würdigung seiner vorzüglichsten Dramen.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1618 und Litt. ann. 1618.

<sup>5</sup> *Sotwel* p. 358. *Kropf* V, 453—462 (Leben, Wirken, Würdigung seiner Schriften, besonders der poetischen). *Sommervogel* I, 1443.

<sup>6</sup> Die theologische Fakultät zu Ingolstadt, deren Mitglied Stengel war, stellt ihm in seinem *Elogium* das Zeugnis aus: *Politiorum quoque litterarum apprime peritus*. *Mederer* II, 328.

<sup>7</sup> *Sommervogel* VII, 1547. *Sotwel* p. 294.

der akademischen Kirche zu Dillingen aufgeführt wurde. Das Schauspiel dauerte drei Tage und riß die Zuschauer zu solcher Bewunderung hin, „daß nur eine Stimme war, so etwas sei bis jetzt weit und breit nicht geschaut worden“<sup>1</sup>.

Christian Baumann, geboren zu Wolmetingen (nach andern zu Effritsweiler) im Konstanziſchen 1587<sup>2</sup>, in den Orden eingetreten 1607, gestorben zu Ingolstadt am 6. Mai 1635, lehrte in Dillingen Philosophie und Theologie. Die Ordensschriftsteller stimmen alle in dem Urtheile über die hohe Begabung und die allseitige Bildung dieses Mannes überein, er bewegte sich nach ihnen ebenso leicht in der Komödie wie in der Tragödie<sup>3</sup>. Er hinterließ theils im Druck, theils handschriftlich eine Reihe von Theaterstücken, Tragödien und Komödien. In Dillingen wurde von ihm bei Beginn des Schuljahres 1627 aufgeführt die Tragödie: Joannes Guarinus poenitens<sup>4</sup>.

Johann Bissel (Bisselius), geboren zu Babenhäusen den 20. August 1601, gestorben als Stadtprediger zu Amberg den 9. März 1682, war in Dillingen Professor der Kontroversen und Studienpräsekt, sowie Prediger der Stadtpfarrkirche. Er that sich nicht bloß durch seine historischen (S. 324) und ästhetischen, sondern auch durch seine poetischen Schriften hervor. Von diesen seien hier genannt: *Cluus Marianus diversorum elegius descriptus* (4. Auflage 1634); *Vernalia seu de laudibus veris* (1640); *Deliciae aestatis* (1644)<sup>5</sup>.

Heinrich Wangnereck (s. oben S. 327) war nicht bloß ein tüchtiger Theolog und Kanonist, sondern trat auch als Theaterdichter auf. In Dillingen wurden von ihm folgende, bei Sommervogel nicht erwähnte Theaterstücke aufgeführt: *Somnium Salomonis* (1638) und *Sapiens stultitia sive vita S. Simeonis Soli* (1640)<sup>6</sup>.

Wolfgang Yrsch, geboren zu Neuburg den 7. September 1650, gestorben zu Innsbruck den 15. Juni 1703, lehrte am Gymnasium zu

<sup>1</sup> *Kropf* IV, 71. *Sipowsky* II, 69.

<sup>2</sup> Nach dem Elogium im Allg. N.-M. wurde er Anfang des Jahres 1588 geboren und 1607 in den Orden aufgenommen.

<sup>3</sup> *Sotuel* p. 136. *Mederer* II, 275. *Kropf* V, 538. Hier heißt es u. a.: *Poetarum veterum credebatur assecutus elegantiam, argutias, sales; Musasque nactus usque adeo faciles, ut vel somnians pangeret, quae mirarentur socii, carmina. Ab scenicis ludis, seu socco uteretur, seu cothurno, incredibiles fere tulit plausus.*

<sup>4</sup> *Act. Univ.* I, 340 (bei *Sommervogel* I, 1053 und *Romstöck* S. 31 namentlich nicht erwähnt). Vgl. weiter *Jöcher* I, 867. *Robolt* S. 81.

<sup>5</sup> *Sotuel* p. 421. *Sommervogel* I, 1513; VIII, 1843. *Mederer* II, 273. 275. *Prantl* I, 506. *Robolt* S. 97 (dieser giebt als Todesjahr 1677 an). *Rigener*, *Geschichte der Studien-Anstalt Amberg* S. 152.

<sup>6</sup> *Act. Univ.* II, 35; II, 44.



Dillingen 1673—1676. Von ihm sind gedruckt zwei Theaterstücke vorhanden: *Entropius* (1690) und *Poenitentiae dilatae finis pessimus* (1691)<sup>1</sup>.

Johann Banholzer (s. oben S. 272) verfaßte ein zu Dillingen gedrucktes und aufgeführtes Stück: *Judicium Salomonis*<sup>2</sup>.

Fidel Ludescher, geboren zu Innsbruck den 16. Oktober 1635, gestorben zu Neuburg am 22. Juli 1710, lehrte die Humaniora an verschiedenen Orten, war in Dillingen Professor der Rhetorik 1668—1670 und wirkte später als akademischer Lehrer an mehreren Anstalten<sup>3</sup>. In Dillingen wurden von ihm folgende, bei Sommervogel nicht vorkommende Stücke zur Aufführung gebracht: die Komödie *Rex Manasses* (1669); *Virtutis laborisque nundinatio* oder *Dialogus nundinarum moralium* (1670)<sup>4</sup>.

Anton Claus, geboren den 15. Oktober 1691 zu Rempten, gestorben am 15. Februar 1754 zu Dillingen, wo er 1747—1751 das Amt eines Ministers und Bibliothekars versah. Er studierte Humaniora bei den Benediktinern in Mehrerau und wurde einmal, auf dem Bodensee in einem Kahn fahrend und bereits dem Tode nahe, wunderbar gerettet. Im Orden lehrte er die humanistischen Fächer 16 Jahre und war zwei Jahre Professor der Geschichte. Er veröffentlichte: *Tragoediae ludis autumnalibus datae*, Augsburg 1741, 2. Auflage 1753; *Exercitationes theatrales*, Ingolstadt und Augsburg 1750. Endlich die am Gymnasium in Dillingen unter seiner Leitung aufgeführten Dramen: *Exercitationes theatrales etc.*, Augsburg und Innsbruck 1755. Nach seinem Tode erschien: *Trauerspiele* nebst kritischen Anmerkungen<sup>5</sup>.

Von andern Dillinger Jesuiten, welche ein und das andere Drama verfaßten, seien kurz erwähnt: Christoph Osterberger, Professor der Rhetorik von 1607 an; Johann Sagittarius, gleichfalls Professor der Rhetorik 1628/1629; Adam Beck, Professor der Humanität und Rhetorik 1635; Georg Keeb, Rektor 1635—1640.

## VII. Abschnitt.

### Die Studenten.

#### 1. Statuten.

Als die Jesuiten die Universität übernahmen, erklärten sie, an den vom Gründer gegebenen und bereits bewährten Statuten festhalten zu

<sup>1</sup> *Sommervogel* III, 357, n. 50; VIII, 1374. Rigner, *Gesch. der St.-U. zu Amberg* S. 148. <sup>2</sup> *Sommervogel* I, 874. *Romstüd* S. 26. <sup>3</sup> *Sommervogel* V, 170.

<sup>4</sup> *Act. Univ.* II, 355. 378 und *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1669. 1670.* Lang S. 188 nennt Ludescher einen Iyrischen Dichter und sagt, Balde habe ihn für seinen edelsten Schüler erklärt.

<sup>5</sup> *Sommervogel* II, 1204. Baader, *Das gelehrte Baiern* S. 195.

wollen<sup>1</sup>. Dies bezieht sich ganz besonders auf die akademischen Statuten für die externen, d. h. nicht im Konvikt wohnenden Studenten, nämlich auf die von Kardinalbischof Otto Truchseß 1554 erlassenen oder wenigstens veröffentlichten Statuten, sowie auf den „Kurzen Auszug“ aus den akademischen Statuten vom Jahre 1550 (S. 28)<sup>2</sup>.

So blieb die Sache mehr als ein Jahrhundert. Im Jahre 1670 aber wurden aus den Statuten von 1554 und den *Regulae studiosorum (auditorum) externorum Societatis*<sup>3</sup> neue Statuten angefertigt, die in Dillingen bei Johann Federle (akademische Buchdruckerei) gedruckt wurden und den Titel führen: *Statuta omnibus studiosis in universitate Dilingana observanda*<sup>4</sup>. Dieser Titel, sowie der Umstand, daß auf die fraglichen Statuten in den Untersuchungsakten von 1793 ausdrücklich Bezug genommen wird, beweist, daß dieselben die oberste Gutheißung der Fürstbischöfe hatten und praktisch gehandhabt wurden. Die Reform der Statuten von 1554 nach den Zeitverhältnissen war von Kardinal Otto selbst vorgeesehen worden.

Worin unterscheiden sich nun die neuen Statuten von den alten? Formell sind manche Vorschriften kürzer gefaßt, aber durch Hinzufügung verschiedener Punkte aus den *Regulae externorum studiosorum* erhalten sie doch wieder eine längere Fassung. In materieller Beziehung ist folgendes bemerkenswert. Statt der viermaligen Beicht im Jahre wird eine siebenmalige vorgeschrieben. Die Verehrung der jungfräulichen Gottesmutter, der Heiligen und des Schutzengels wird besonders empfohlen. Nicht bloß *libri haeretici*, sondern auch *impuri, magici aliique malae notae* werden verboten. Die Art und Weise des Studiums wird genauer geregelt. Der Besuch häretischer Orte der Nachbarschaft wird nicht mehr unterjagt. Im Benehmen gegen andere wird das Schwören, Beleidigungen, Schmähworte, Ehrabschneidung, Lüge, obscene oder possenhafte Gesten und Worte, Kampf und Streitigkeiten, Würfelspiel und anderes derartiges verboten. Die Vorschriften über die Kleidung lauten zwar strenge hinsichtlich der Vermeidung von allem Luxus, aller Modeseucht und allen übertriebenen Ausgaben, gehen

<sup>1</sup> Sektionskatalog vom August 1564.

<sup>2</sup> 1629 wurden die akademischen Statuten in *patenti* (Platatform) gedruckt, offenbar zum Anschlag (Direct. Acad. P. I, c. 2, § 1). Nach 1662 beruft sich der Kanzler auf die Statuten von 1554 (Act. Univ. II, 249).

<sup>3</sup> Diese 15 Regeln wurden in Dillingen bei Ignaz Mayer, welcher dort 1654 bis 1669 Buchdrucker war, gedruckt. Bei *Pachtler-Duhr*, Mon. Germ. Paed. XVI, 405, 445 werden dieselben in den „Deutschen Reformvorschlägen für die *Ratio studiorum*, 1829 und 1830“ lobend erwähnt. Ob diese *Regulae* in Dillingen maßgebend waren oder die Bestätigung des Fürstbischofs hatten, konnte ich nicht finden. Das erstere ist wahrscheinlicher.

<sup>4</sup> Ord.-Arch. Abgedruckt L. II, Nr. 33.

aber nicht mehr so ins einzelne<sup>1</sup>. Die Bestimmung, daß der Rektor allwöchentlich über die Beobachtung der Statuten sich erkundigen solle, bleibt weg. Ebenso fallen weg die Geldstrafen wegen Abwesenheit vom Gottesdienst und vom Unterricht. Dagegen wird eine neue Strafe eingeführt, nämlich die Verweigerung eines Zeugnisses für rebellische Studenten.

Die von Bartholomäus Kleindienst 1559 für die Oslarier verfaßten und vom Kardinal bestätigten Statuten blieben bis 1604 in Geltung. Dann traten andere an ihre Stelle. Darüber genauer in der Geschichte des Seminars vom hl. Joseph. Auch über die Veränderung der Konviktsstatuten wird seinerzeit das Nötige gesagt werden.

1661 wurde für diejenigen Bürgerleute, welche Studenten in Wohnung hatten, ein kurzer Auszug aus den akademischen Statuten in Plakatform gedruckt<sup>2</sup>: Statuta academica. So den Kostherren und Kostfrauen zu wissen. — Es sind fünf Punkte. 1. Nach der ersten Ausrufung der Nachstunde darf kein Student mehr das Haus verlassen; 2. das Abendessen muß von allen für gewöhnlich um 6 Uhr, an Rekreations- und Festtagen um 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr eingenommen werden<sup>3</sup>; 3. keinem Studenten soll ohne ausdrückliche Bewilligung der Eltern mehr als ein Gulden geborgt werden; 4. keinem Studenten ist gestattet, ein Ziel- oder Birschrohr zu gebrauchen, einen Hund zu halten oder Tabak zu „trinken“ (kauen); 5. kein Student soll ohne Vorwissen des akademischen Präfecten das Kosthaus ändern.

## 2. Religiosität.

Der religiöse Sinn fand an der Universität eine sorgfältige Pflege. Was in dieser Beziehung der Gründer gewollt und angeordnet hatte, suchten die Jesuiten mit Eifer zur Ausführung zu bringen.

Alle Studierenden, Akademiker und Gymnasiasten<sup>4</sup>, hatten an Werktagen der im Sommer und Winter gewöhnlich um 7 Uhr stattfindenden Messe und an Sonn- und Festtagen dem Hochamt mit Predigt — wenn eine solche gehalten wurde — in der akademischen Kirche beizuwohnen. An Sonn-

<sup>1</sup> Eine noch eingehendere „Kleiderordnung“ (Statutum de vestibus) als in den Statuten von 1554 findet sich in dem Manusk. 229.

<sup>2</sup> Exemplare in der Bischöfl. Adm. und im Ord.-Arch. Wörtlich abgedruckt T. II, Nr. 32.

<sup>3</sup> Diese Vorschrift wurde schon früher (1625) und später wiederholt (z. B. 1667, 1672) den Bürgerleuten durch Vermittelung des Magistrates eingeschärft. Act. Univ.

<sup>4</sup> Beide Klassen von Studenten hatten den Gottesdienst gemeinsam, doch wurde wegen zu großer Zahl für die Gymnasiasten bisweilen eigener Gottesdienst gehalten, z. B. 1656. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1656 und im Allg. R.-A. (Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 986).

tagen begann der Gottesdienst um 8 Uhr, an Festtagen um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr. Gepredigt wurde an den Sonntagen und an den bedeutenderen Festen der Gesellschaft — quae in societate solemniora habentur<sup>1</sup>. Bis 1582 wurde, wie es scheint, lateinisch gepredigt, später gewöhnlich deutsch. In den Personalverzeichnissen wird ein eigener Concionator academicus und Officiator aufgeführt<sup>2</sup>. Der um 2 Uhr stattfindenden Vesper an Sonn- und Festtagen hatten gleichfalls alle Studenten anzuwohnen. Um 1 Uhr wurden an den Sonntagen die Marianischen Konvente abgehalten.

Früher gingen die Studenten viermal im Jahre zur Kommunion, später siebenmal (S. 344). Außerdem war noch für die Sodalen der Marianischen Kongregationen an gewissen Tagen der Empfang der Sakramente vorgeschrieben, der aber wohl nicht selten mit der allgemeinen Kommunion zusammenfiel. Es war Sitte, daß die Studenten, Akademiker wie Gymnasiasten, bei der Beicht ihre Namen auf einem Zettel dem Beichtvater übergaben. Die Aufforderung zum Empfang der Sakramente erfolgte am Tage vorher durch ein lateinisches Mandat<sup>3</sup>.

Der Gottesdienst wurde, wie schon zur Zeit des Kardinals Otto, so auch später sehr feierlich gehalten. 1584 begann man, auf Anordnung des Generals, das Amt und die Vesper more Romano zu singen und zu feiern. Die Choralbücher ließ der Abt von Weingarten<sup>4</sup>. Bei der Visitation des Kollegiums im September 1613 wurde in betreff des Gesanges in der akademischen Kirche aufs neue vorgeschrieben, ut is sit gravis, et ne unquam cantentur Psalmi, Hymni, Magnificat per modum Motetorum, et ut cantiones, si quae leviusculae habentur, a choro tollantur<sup>5</sup>. In den Personalverzeichnissen wird häufig ein Regens Chori musices, Chori Rex oder Praefectus musices genannt<sup>6</sup>.

Außer den bisher genannten ordentlichen Gottesdiensten gab es auch noch außerordentliche Andachten. Anlaß zu solchen Andachten boten die

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1730. Ebenso Litt. ann. 1715.

<sup>2</sup> 1636 wurde bestimmt, daß der akademische Prediger seinen Platz nicht unter den Professoren haben, sondern die Stelle einnehmen soll, welche ihm seine schola und die antiquitas (Dienstzeit) einräumen. Act. Univ. II, 21.

<sup>3</sup> Solche Mandate Manuskr. 229. Vgl. noch weiter die für Dillingen gegebenen Verordnungen der Visitatoren Oliv. Manareus (1582) und Theod. Busäus (1609). Mon. Germ. Paed. II, 266; IX, 186.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 99. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1584. <sup>5</sup> Act. Univ. I, 231.

<sup>6</sup> Das Aus- und Eingehen in die Kirche, welches wegen der verschiedenen Klassen und Stände der Studierenden bisweilen Schwierigkeiten machte und Berücksichtigung der herrschenden Etikette forderte, war genau geregelt. Act. Univ. I, 381 (1631) findet sich eine hierauf bezügliche Bestimmung (Ordo egrediendi ex templo). 1694 gab Fürstbischof Alexander Sigmund neue Bestimmungen (de ordine eundi in templo, Manuskr. 229).

Bedürfnisse der Kirche und des Reiches, öffentliche Bedrängnisse wie Krieg (Türkennot, Schwedenkrieg), Pest u. s. w. Man hielt bei diesen Gelegenheiten Betstunden, das vierzig- oder zehnstündige Gebet, Bittgänge und dergleichen. So unternahmen 1614 die drei Marianischen Kongregationen mit dem Bischof Heinrich einen Bittgang nach dem Wallfahrtsorte Biolau für den glücklichen Erfolg der Bekehrung des Herzogs Wilhelm Wolfgang von der Pfalz<sup>1</sup>. 1615, am 27. August, wurde von der ganzen Akademie eine feierliche Prozession nach Donauwörth veranstaltet. Um 3 Uhr morgens brach man auf, um 9 Uhr abends erfolgte die Rückkehr. Alles verlief aufs beste. Der Herzog von Neuburg hatte durch die protestantischen Orte freies Geleit gegeben. Er sandte einen Trompeter und ließ in Höchstadt ein Mandat anschlagen<sup>2</sup>.

An einer größeren Zahl von Festen nahmen auch die Professoren am Gottesdienste teil. Das Akademische Direktorium<sup>3</sup> zählt 26 solcher Feste auf, darunter 10 Hauptfeste<sup>4</sup>, sogenannte *festas sceptri* (im Direktorium mit F. S. bezeichnet), weil an denselben der Rektor unter Vorantragung des akademischen Scepters beim Gottesdienst erschien. An elf andern Tagen wurden die Professoren zwar eingeladen, es stand ihnen aber die Teilnahme frei.

Von einzelnen Festen oder Festzeiten ist im besondern zu reden. Das Fest der unbefleckten Empfängnis wurde 1659 ein *festum sceptri* und eines der vornehmsten der Akademie. Denn in jenem Jahre wurde vom Fürstbischof Franz Sigmund, Erzherzog von Osterreich, durch Dekret vom 7. Februar der sogenannte Immaculateneid (*iuramentum Immaculatae conceptionis defendendae*) angeordnet<sup>5</sup>. Beim Gottesdienste erschienen der Rektor, Kanzler, Gubernator und alle Professoren im Amtsmantel und mit dem Doktorhut. Dem Rektor wurde das akademische Scepter vorangetragen. Der Rektor, der Kanzler, der Gubernator und die Professoren der Theologie nahmen die Stühle auf der Epistelseite, die Professoren des Rechts und der Philosophie jene auf der Evangelienseite ein. Unter dem Hochamte, gleich nach dem Credo, verlas der Rektor in seinem und der Universität Namen, in der Mitte des Chores auf einem Betstuhle knieend, unter Assistenz

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 236.

<sup>2</sup> Ibid. I, 245. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1615. Saut S. 87 und Weiß S. 27 verlegen die Prozession irrig in das Jahr 1618.

<sup>3</sup> P. I, c. 1, § 1.

<sup>4</sup> Beschneidung des Herrn (Neujahr), Oster- und Pfingstsonntag, Fronleichnam, Himmelfahrt Mariä, St. Ursula, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten (Vorabend und Hauptfest).

<sup>5</sup> Vgl. über diesen Eid *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. IX, 318. 364. 420. In Freiburg wurde dieser Eid an der Universität 1660 eingeführt und zum erstenmal an Mariä Heimjuchung (2. Juli) unter dem Gottesdienst abgelegt. *Schreiber* II, 418. In Innsbruck 1677. *Probst* S. 93. In Ingolstadt 1655. *Prantl* I, 450.

des Pedells mit Scepter, folgende Formel: Ego N. N. Collegii Societatis et Academiae huius Dilinganae Rector, nomine totius Universitatis, spondeo, voveo ac iuro, me iuxta Summorum Pontificum Pauli V. et Gregorii XV. Constitutiones publice ac privatim velle pie tenere et asserere, Beatissimam Virginem Mariam, Dei Genitricem, absque originalis peccati macula conceptam esse, donec aliter a Sede Apostolica definitum fuerit. Sic me Deus adiuvet, et haec sancta Dei Evangelia <sup>1</sup>.

Nach der Anordnung des genannten Kirchenfürsten durfte in Zukunft keiner zu akademischen Graden oder zum Lehramte zugelassen werden, der nicht vorher in die Hände des Kanzlers den Eid nach vorstehender Formel geleistet hatte. Der Dillinger Universität war in diesem Punkte schon lange die Pariser vorangegangen, später dann jene von Köln, Mainz und fast alle spanischen, und zuletzt jene von Prag, Ingolstadt und andere.

Nachmittags war nach der Vesper lateinische Predigt, welche von einem durch den Senior der theologischen Fakultät bestimmten Studierenden der Theologie gehalten wurde. Sie mußte kurz sein und durfte niemals unterlassen werden <sup>2</sup>.

Der Neujahrsabend wurde seit 1726 mit Predigt und Te Deum vor ausgehendem Allerheiligsten gefeiert <sup>3</sup>.

1609 wurde am Sonntag Quinquagesima und den zwei darauffolgenden Tagen das vierzigstündige Gebet eingeführt <sup>4</sup>. Seit 1620 wurde damit am Schlusse eine Prozession verbunden, an welcher sich der Rektor, die Illustres (Grafen und Barone unter den Studierenden), die Professoren und die Hofbeamten beteiligten <sup>5</sup>.

An den Sonntagen der Fastenzeit war um 2 Uhr Vesper, dann *sacra historia*, d. h. eine Predigt oder Paränese, welche sich an die Erzählung einer frommen Geschichte oder Begebenheit knüpfte. Bei dieser

<sup>1</sup> 1764 wurde bei der Eidesablegung ein anderer Modus eingeführt. Von jetzt an las nicht mehr der Rektor im Namen der übrigen die Formel, sondern jeder Professor las sie für sich von einem gedruckten Blatt ab und legte sie auf den Altar nieder, worauf dann der Notar die gesammelten Blätter dem Kanzler übergab: *haec solemnitas omnibus mire placuit. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1764.*

<sup>2</sup> Das vorstehend über die Feier des Festes der unbesleckten Empfängnis Gesagte nach *Act. Univ. II, 233 (15. März 1659). Hist. Coll. Dil. ad ann. 1659. Direct. Acad. P. I, c. 5, § 1—3 Dec. u. § 3 Nov.* Das erste Mal (1659) wurde der Eid an Mariä Verkündigung abgelegt.

<sup>3</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1726.*

<sup>4</sup> *Act. Univ. I, 170. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1609.* Zum Jahre 1610 findet sich *Act. Univ. I, 201: Distributio orationis quadraginta horarum* (Verteilung der Gebetsstunden an die Studenten).

<sup>5</sup> *Act. Univ. I, 278. Direct. Acad. P. I, c. 5, § 3 Febr.*



Andacht, zu welcher die Studenten nicht verpflichtet waren, fand sich immer auch viel Volk von der Stadt und Umgebung ein<sup>1</sup>. Die Sitte, bei dieser Nachmittagsandacht ein exemplum zu erzählen, wurde 1623 eingeführt<sup>2</sup>.

Die Zeremonien der Karwoche, angefangen vom Palmsonntag bis zum Karfreitag, wurden nach der Vorschrift der Kirche gehalten. Professoren und Studenten nahmen Anteil. Letztere gingen, obwohl sie Ferien hatten, nicht nach Hause. Es wurde auch ein „heiliges Grab“ errichtet. Ursprünglich gab es deren sogar zwei, eines in der akademischen Aula (Kongregations-saal), das andere in der akademischen Kirche. Der Bisitator, Oliv. Manareus, verordnete 1582, daß nur mehr letzteres errichtet werden dürfe, insbesondere aus dem Grunde, damit die Frauen von der Aula abgehalten würden<sup>3</sup>.

Im Jahre 1577 begannen die Schüler sich am Grabe Christi zu geißeln<sup>4</sup>. Diese Sitte wurde auch in den folgenden Jahren beibehalten. Zum Jahre 1583 wird bemerkt, der Gebrauch von Cilicia und Cingula habe bei den Studenten Eingang gefunden<sup>5</sup>. Seit 1590 veranstalteten die Sodalen der Marianischen Kongregation am Karfreitag nachmittags eine Büßerprozession, zuerst zum Grabe Christi in der akademischen Kirche, von 1595 aber auch zu den heiligen Gräbern in der Stadt<sup>6</sup>. Die Prozession wird folgendermaßen beschrieben.

Der Zug setzte sich abends, als es bereits dunkel geworden war, in Bewegung. Voran gingen zwei schwarz gekleidete Gestalten mit Stäben in der Hand wie die Pilger. Darauf folgten drei andere in ähnlicher Kleidung, von welchen der mittlere ein Kreuz trug, die andern aber Fackeln hielten. Dann kamen sechs wie Engel gekleidete Knaben mit den Insignien des leidenden Heilandes, die während des Gehens einen leisen, sanften Trauer- gesang vortrugen, der die Umgebung zu Thränen rührte. Ihnen schlossen sich paarweise die übrigen Sodalen in violetten, bis an die Füße reichenden Büßgewändern an. Zwischen denselben ging in gewissen Abständen ein Fahrenträger oder auch ein Musikchor oder Träger von Kreuzifigen und

<sup>1</sup> Direct. Acad. P. I, c. 5. Litt. ann. 1741. 1750.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1623. In Neuburg a. D., wo einst die Jesuiten ein Kollegium hatten, werden die an den Nachmittagen der Fasten-sonntage in der „Hofkirche“ gehaltenen Predigten jezt noch „Exemplpredigten“ genannt.

<sup>3</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 264.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1577. Auch während des alle Tage der Fastenzeit stattfindenden Miserere und am Feste Mariä Verkündigung, dem Titularfeste der Marianischen Kongregation, pflegten sich die Studenten bezw. Sodalen die Disziplin zu geben.

<sup>5</sup> Ibid. ad ann. 1583.

<sup>6</sup> Litt. ann. 1590. 1595. Solche Büßerprozessionen fanden nicht bloß in Dillingen, sondern wohl an allen von Jesuiten geleiteten Anstalten statt. Vgl. Birn- giebl S. 275.

ähnlichen Zeichen der Erlösung. Auf diese folgten andere, welche zu ihrer Peinigung und zur Darstellung des kreuztragenden Erlösers große und schwere Kreuze durch die rauhen und steinigen Straßen schleppten. Auf diese Kreuze stellten sie sich nachher in den Kirchen und beteten mit ausgestreckten Armen, während andere Sodalen in großer Zahl beim Gebet sich auf den Boden warfen und sich mit der Faust die Brust schlugen. Zu beiden Seiten des Zuges gingen als dessen Leiter zwei Sodalen im Büßergewand und mit Stäben in der Hand hin und her. Den Zug schloß der Präsekt der Großen Marianischen Kongregation mit den beiden Assistenten an seiner Seite. Ihnen folgte der Rektor der Akademie mit den Professoren. Alle Teilnehmer aber strahlten im Lichte der Wachsfackeln, welche die Nacht beinahe in Tag verwandelten. Man zählte 130 Lichter. Zuletzt kamen die Religiosen, sowie die übrigen Studenten und Bürger untereinander. Der ganze Zug wurde abgeschlossen durch eine Schar trauernder Frauen. Stillschweigend bewegte sich die Prozession zu den Gräbern Christi in fünf Kirchen. Dort wurden fromme Lieder gesungen und eine Weile gebetet. Dann kehrte man zum Gymnasium zurück, wovon man ausgegangen war, und zur Kapelle des Kollegiums. Dieses ungewohnte Schauspiel lockte nicht bloß die Leute an die Fenster und auf die Straße, so daß die sich drängende Menge das Fortschreiten des Zuges fast behinderte, sondern ebensoviele begleiteten den Zug in Andacht und frommer Rührung<sup>1</sup>.

1596 war die Supplication zu den Gräbern Christi noch zahlreicher und glänzender (*auctior multo et illustrior*) infolge der Freigebigkeit der Sodalen, welche freiwillig 150 Gulden zusammenbrachten. Dafür wurden verschiedene Dinge, welche zur Vermehrung des äußeren Apparates dienten, wie Fahnen u. s. w., angeschafft<sup>2</sup>.

Mit der Zeit scheinen sich mancherlei Mißbräuche oder Übertreibungen bei diesen Prozessionen eingeschlichen zu haben; daher gab der Bisitor Theodor Busäus 1609 mehrere Verordnungen<sup>3</sup>, welche ihrem Hauptinhalte nach auch in das Akademische Direktorium Eingang gefunden haben. Davon gleich nachher.

Seit 1670 wohnten der Büßerprozession am Karfreitag regelmäßig der Rektor und die Professoren bei<sup>4</sup>. Bisweilen nahm auch der Bischof Anteil, wie 1610 Heinrich von Knöringen<sup>5</sup>, 1673 Johann Christoph<sup>6</sup>. In solchen Fällen wurde die Prozession noch feierlicher gehalten. In dem letztgenannten Jahre gaben ihr 30 Reiter vom Hofe das Geleite.

<sup>1</sup> Litt. ann. 1595.

<sup>2</sup> Ibid. 1596.

<sup>3</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 191, n. 22.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 369.

<sup>5</sup> Ibid. I, 203.

<sup>6</sup> Ibid. II, 429. 1677 begleiteten den Zug Aulici agmine equestri composito, modesto et eleganti. Ibid. II, 494.

Bisweilen fanden am Karfreitage auch scenische Darstellungen statt. 1673 wurde in der akademischen Kirche *pulchra actio comica* aufgeführt von dem Präfecten P. Tobias Lohner<sup>1</sup>, 1678 *musicum dramation*, welches viel Volk anlockte und dem auch der Bischof anwohnte<sup>2</sup>. 1593 wurde am Grabe des Herrn ein Dialog gegeben<sup>3</sup>, 1611 *dialogus habitus* ab Angelis contra vitia et peccatum<sup>4</sup>.

Das Akademische Direktorium<sup>5</sup> enthält über die Büsserprozession am Karfreitage folgende Bestimmungen. Zu großer Aufwand, Prunk, Darstellungen von Personen (Juden, Soldaten), abgesehen von der das Kreuz tragenden Person Christi, sind zu vermeiden. Geißelungen dürfen nicht auf dem Gange durch die Straße, sondern erst bei den Gräbern Christi vorgenommen werden. Keiner soll mit ausgespannten Armen oder barfuß in der Kälte oder mit einem zu schweren Kreuze beladen gehen, alles soll andächtig, maßvoll und nüchtern (*modeste, devote ac sobrie*) geschehen. Engel dürfen nicht mitgehen oder wenigstens von den Unserigen nicht bekleidet werden. Die Nachbildungen der Passion des Herrn sollen mehr durch Bilder auf Fahnen als durch lebende Personen dargestellt werden.

Im 18. Jahrhundert wollten die Dillinger Jesuiten die Büsserprozession aufheben, allein der Provinzial war gegen die Aufhebung<sup>6</sup>. 1771 fand diese Prozession zum letztenmal in der alten Weise statt, so nämlich, daß die Studenten in *saccis, ciliciis et crucem ferentes* gingen. Diese Weise mißfiel dem Statthalter, und zwar deshalb, weil die Studenten nach der Prozession unter Zurücklassung der Kreuze auf der Straße die Gasthäuser frequentierten zum Ärgernis anderer. Daher durfte 1772 nur mehr eine einfache Prozession unter lauter Abbetung des Rosenkranzes gehalten werden<sup>7</sup>. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens fiel diese Prozession ganz weg. Wenigstens ist von einer solchen nicht mehr die Rede.

Das Fronleichnamsfest wurde anfänglich von der Universität durch eine eigene Prozession am Sonntag innerhalb der Oktav gefeiert; von 1580 an schloß sich die Universität der Prozession der Pfarrkirche am Feste selbst an. Die Musik besorgten die Sänger der Akademie<sup>8</sup>.

Die Ordensheiligen, d. h. die Heiligen des Jesuitenordens, fanden an der Universität eine besondere Verehrung. Die Kanonisation des Ordensstifters, des hl. Ignatius, sowie des hl. Franz Xaver (1622), die Beatifikation des hl. Moysius (1621) und des hl. Stanislaus (1670), desgleichen deren

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 429.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1678.

<sup>3</sup> Litt. ann. 1593.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 212.

<sup>5</sup> P. I, c. 5, § 3 Mart.

<sup>6</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1744.

<sup>7</sup> Ibid. ad ann. 1772.

<sup>8</sup> Ibid. ad ann. 1580.

Vgl. weiter unten die litterarischen Übungen an gewissen Festen.

Kanonisation (1726), endlich die Kanonisation des hl. Franz Borgias (1671) und des hl. Franz Regis (1738) wurde von der Universität in feierlicher Weise begangen, bei einzelnen, wie bei dem hl. Ignatius und hl. Franz Borgias, sogar eine ganze Oktav hindurch<sup>1</sup>. Das Fest des sel. Ignatius wurde zum erstenmal 1610 gefeiert mit hebräischen, griechischen und lateinischen Gedichten, das Fest des hl. Franz Xaver am 3. Dezember 1622<sup>2</sup>, und in demselben Jahre, am 21. Juni, wurde dem sel. Aloysius mit päpstlicher Erlaubnis zum erstenmal ein öffentlicher Kust erwiesen<sup>3</sup>, 1622 wurde im Konvikt dem hl. Ignatius und dem hl. Xaver eine Kapelle geweiht, nach dem sel. Aloysius ein Schlaffaal (Cubiculum), nach dem sel. Stanislaus ein Museum (hypocaustum) benannt<sup>4</sup>. Von dem sel. Stanislaus erhielt das Konvikt, dessen Bewohner er einst gewesen, durch den General Mutius Vitelleschi in dem eben genannten Jahre ein Glied von einem Finger. Unter den Studenten wurde später ein aloysianisches Bündnis errichtet, und die Kleine Marianische Kongregation wählte sich 1675 den sel. Stanislaus zu ihrem zweiten Patron (patronus secundarius)<sup>5</sup>.

An einzelnen Festen des Kirchenjahres fanden litterarische Übungen statt. Am Weihnachtstage trug ein Schüler der Rhetorik nach der Vesper in der akademischen Kirche (oder Aula) eine lateinische Rede und am Stephanstage ein Schüler der Humanität (Poesie) ein lateinisches Gedicht, seltener eine griechische Rede vor<sup>6</sup>. Auch Dialoge kamen dabei zum Vortrag. 1607 perorierten am Weihnachtsfeste zwei Studenten im Namen der „Gerechtigkeit“ und der „Barmherzigkeit“ und ein dritter als Schiedsrichter zwischen ihnen; am Feste des hl. Stephanus aber wurde ein griechisches und ein lateinisches Gedicht vorgetragen<sup>7</sup>. 1628 wurde von den Rhetorikern in scenischer Kleidung aufgeführt: Ara ab Augusto Caesare primogenito Deo dedicata. Der Bischof mit dem ganzen Hofe wohnte bei. Am Stephanstage recitierte ein „Poet“ ein Gedicht, welches den hl. Hieronymus an der Krippe Christi behandelte<sup>8</sup>. Am Feste des hl. Johannes (27. Dezember) 1636 führten drei Studenten des Gymnasiums in Hirtengewändern einen Dialog auf, worin sie das Lob des Neugeborenen feierten<sup>9</sup>. Besonderes Lob erntete ein Graf von Ottingen, Johann Sebastian, Schüler

<sup>1</sup> Davon ist die Rede in den Act. Univ. und in der Hist. Coll. Dil. und Litt. ann. zu den betreffenden Jahren. Vgl. Denk, Die Kanonisationsfeier der hll. Ignatius von Loyola und Franziskus Xaverius zu Ingolstadt vom 7. bis 14. Mai 1622. Sammelblatt des Hist. Ver. in und für Ingolstadt. XXII. Heft (1897) S. 1—17.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 207 (1610); I, 305 (1622).

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 299. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1622.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1622.

<sup>5</sup> Ibid. ad ann. 1675.

<sup>6</sup> Direct. Acad. P. I, c. 5, Dec. § 5.

<sup>7</sup> Act. Univ. I, 170.

<sup>8</sup> Ibid. I, 355 sq.

<sup>9</sup> Ibid. II, 25.

der Humanität, welcher am Stephansfeste 1669 ein aus 250 lateinischen Hexametern bestehendes Gedicht auswendig ohne Stücken, mit entsprechender Betonung und Gesten vortrug<sup>1</sup>.

Hier soll auch der eigentümlichen Sitte gedacht werden, welche 1558 vom Cardinal Otto nach der Gewohnheit anderer Diözesen in Deutschland eingeführt wurde. Die Studenten wählten nämlich einen „Bischof“ aus ihrer Mitte, welcher am Feste der unschuldigen Kinder in Pontifikalkleidern die Vesper zu singen und den Segen zu geben hatte. 1560 war ein Verwandter des Cardinals, Baron Gebhard Truchseß, „Bischof“, ebenso 1562. 1561 war „Bischof des Kollegs“ Fr. Johann Rasteiner aus dem Kloster Weingarten, welcher sein „Episkopat“ magna cum laude versah. 1563 — in diesem Jahre waren die Jesuiten nach Dillingen gekommen — wurde die Zeremonie nicht mehr an Weihnachten, sondern am Feste des hl. Nikolaus gefeiert. Diesmal war „Bischof“ Johann von Murnheim, welcher seines Amtes cum dignitate et gratia singulari, aber auch nicht ohne große Ausgaben waltete. Zur Zeit der Jesuiten finden wir nach den Act. Univ. diese Sitte nur mehr 1565, wo am Feste des hl. Nikolaus als Episcopus Academiae abermals ein Truchseß, Baron von Waldburg, fungierte<sup>2</sup>.

Am Ostersonntag nach der Vesper pflegte ein Rhetoriker eine lateinische Rede zu halten, und zwar ex cathedra templi, non in plano chori, non ex charta, sed ex memoria. Am zweiten Osterfeiertage wurde nach der Vesper gleichfalls von der Kanzel von einem Studierenden der Humanität (Poésie) ein Gedicht vorgetragen. Dazu wurden die Professoren von dem Lehrer des Deklamierenden eingeladen<sup>3</sup>. Gewöhnlich kam ein lateinisches Gedicht zum Vortrag, aber auch, wie z. B. 1608, ein griechisches und ein lateinisches<sup>4</sup>. Auch eine griechische Rede wurde zuweilen am Ostermontag vorgetragen, wie 1617<sup>5</sup>. 1611 wurde am Osterdienstag ein Dialogus inter Christum, Magdalenam et Angelos aufgeführt<sup>6</sup>. 1712 deklamierten am Ostersonntag zwei Studenten, welche den Tod und das Leben (Mors et Vita) darstellten<sup>7</sup>. Diese litterarischen Arbeiten waren

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 364.

<sup>2</sup> Die angeführten Fälle sind verzeichnet Act. Univ. I, 53. 57. 62. 64. 66. 74. Die Münchener Universitätsbibliothek verwahrt die zu Ehren des 1562 aufgestellten Bischofs gefertigten Gratulatoria carmina. In der Augsburger Stadtbibliothek findet sich: In *ἐπισκοπομίμῳ* nobilis . . . Udalrici a Riethaim, Cathedralium ecclesiarum Augustensis et Aichstettensis Canonici, qua in ipso SS. Innocentium festo de more Academiae Dilinganae summa cum laude functus est, elegiae tres . . . Dilingae. Excudebat Sebaldus Mayer 1565. 4<sup>o</sup>.

<sup>3</sup> Direct. Acad. P. I, c. 5, April. § 1 u. 2.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 167. <sup>5</sup> Ibid. I, 253. <sup>6</sup> Ibid. I, 212. <sup>7</sup> Ibid. II, 882.



sicher von den Schülern selbst verfertigt, wenn auch von den Lehrern corrigiert<sup>1</sup>.

In der älteren Zeit wurde auch das Fronleichnamsfest in der besagten Weise gefeiert. 1565 trugen an den Stellen der vier Evangelien Knaben als Engel gekleidet lateinische und deutsche Gedichte zum Lobe der Eucharistie vor, und andere in verschiedenen Versmaßen und Sprachen wurden an den Wänden der Kirche angeschlagen<sup>2</sup>. Am Fronleichnamsfeste 1602 wurden in der Aula griechische und lateinische Gedichte und im Hofe des fürstbischöflichen Schlosses lateinische und deutsche Dialoge über die Eucharistie vorgetragen in Gegenwart des Bischofs und des Volkes<sup>3</sup>.

Am Feste der hl. Katharina (25. November), der Patronin der philosophischen Fakultät, recitierte ein Schüler der Rhetorik nach der Vesper gewöhnlich eine Rede (oratio) oder ein Gedicht (carmen) zu Ehren dieser Heiligen<sup>4</sup>, und zwar von der Kanzel aus. Besonders bemerkenswert sind folgende Darstellungen. 1628 ließ der Professor der Rhetorik durch seine Schüler more Romano der hl. Katharina das Urtheil sprechen, wobei ein Schüler als Advokat, ein anderer als Kläger auftrat u. s. w. Am folgenden Tage trugen drei Schüler der Humanität, welche theatralisch gekleidet waren, drei Satiren gegen Maximinus vor, der Katharina zur Frau begehrte<sup>5</sup>. 1672 traten zwei Philosophen, Themis und Manes, welche sich zum Christentum bekehrten und den Märtyrertod erlitten, gegen den Kaiser Maximinus vor den Bewohnern von Alexandrien als Ankläger auf<sup>6</sup>.

Das Fest des hl. Ulrich (4. Juli) und der hl. Afra (7. August), der beiden Patrone des Bistums, gab wenigstens in der Zeit, als die ältere Vafanzordnung bestand, Gelegenheit zum Vortrag von Gedichten oder Reden.

### 3. Kongregationen und Bündnisse.

Zur Förderung des religiösen Sinnes und Lebens der Studenten dienten ganz besonders die Kongregationen und Bündnisse. Dillingen kann das Verdienst in Anspruch nehmen, die erste Marianische Kongregation

<sup>1</sup> Zum Jahre 1672 heißt es, ein Rhetoriker habe nach der Vesper peroriert oratione proprio Marte composita. Act. Univ. II, 409.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 74. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1565. Nach *Agricola* (Hist. Prov. S. J. Germ. Super. I, 90) trugen Studenten am Kollegium beim Vorbeiziehen der eucharistischen Prozession lateinische und griechische Gedichte vor. Dies geschah ohne Zweifel bei der Prozession der Pfarrkirche (vgl. S. 352).

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 158. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1602. (Vgl. *Dühr*, St.-D. S. 109.)

<sup>4</sup> Direct. Acad. P. I, c. 5, Nov. § 3.

<sup>5</sup> Act. Univ. I, 355. <sup>6</sup> Ibid. II, 422.



in Oberdeutschland eingeführt zu haben<sup>1</sup>, welchem Beispiele dann andere Orte, an welchen Jesuiten wirkten, wie Ingolstadt, München, Innsbruck, Hall u. s. w., folgten. Der Mann, welcher in Dillingen die Einführung vollzog, war P. Jakob Rem, damals Subregens im Konvikts des hl. Hieronymus<sup>2</sup>. Er war eben in Rom im Noviziat, als dort der Jesuit Johann Leon die erste Kongregation unter dem Titel „Mariä Verkündigung“ unter den jungen Studenten gründete. Der gute Ruf, welchen diese Gründung verbreitete, bewog P. Rem 1575, auch in Dillingen eine solche Verbrüderung ins Leben zu rufen. Er fand im Konvikts einen begeisterten Gehilfen an einem aus einem vornehmen Geschlechte Bayerns stammenden Jüngling, Namens Wolfgang Sigmund Haunsperg. Es meldeten sich bald andere 25 Konviktores, welche sich zu einer Kongregation unter dem Titel B. V. assumptae vereinigten. P. Rem verfaßte die Statuten der Kongregation und leitete diese sieben Jahre<sup>3</sup>. 1578 oder 1579 nahm die Dillingener Kongregation die Gesetze der Kölner an und trat ihr bei<sup>4</sup>.

Die jüngeren Studenten, d. i. die Gymnasiasten, trennten sich schon 1576 von den älteren, d. i. den Akademikern, und gründeten eine eigene Kongregation. Die Vereinigung der älteren Studenten führte den Namen Große oder Akademische Kongregation, die der jüngeren Kleine Kongregation (Congregatio maior, Congregatio minor). Mit Zustimmung des Rektors P. Theodorich Canisius wurden 1579 auch solche Studenten, welche außerhalb des Konvikts lebten, in die Marianische Kongregation aufgenommen. Die Zahl sämtlicher Sodalen war schon im folgenden Jahre über 200 gestiegen. 1580 ungefähr sonderten sich die Religiosen von den andern Studenten ab und

<sup>1</sup> Ingens profecto decus Academiae Dilinganae, quod prima vexillum Superiori Germaniae extulerit. Hist. Prov. S. J. Germ. Super. I, 169. Dort wird die Gründung der Marianischen Kongregation in Dillingen ziemlich ausführlich berichtet. — Reiches Material enthält über diesen Gegenstand das von Regens Gerhauer im Jahre 1804 im Auftrage der bayerischen Landesdirektion abgefaßte Gutachten über die Kongregationen und Bündnisse an der Anstalt zu Dillingen. Neub. Kr.-Arch. H 153. Die Universitätsakten, die Geschichte des Kollegs und die Litt. ann. sprechen gleichfalls oft über die Sache.

<sup>2</sup> Vgl. Sattler, Der ehrw. P. Jakob Rem aus der Gesellschaft Jesu und seine Marienkonferenz (Regensb. 1881) S. 63 ff. Sattler, Geschichte der Marianischen Kongregationen in Bayern (München 1864) S. 32 ff. Sipowsky I, 79. Sang S. 108.

<sup>3</sup> Zum Jahre 1582 bemerkt die Hist. Coll. Dil.: P. Jacobus Rem in patriam missus.

<sup>4</sup> Sattler sagt (a. a. O. S. 33), die von P. Rem gegründete Marianische Kongregation hätte in den letzten Jahren seiner Vorstandschaft durchschnittlich 30 000 Mitglieder aus der Stadt- und Landbevölkerung gezählt. Dies beruht wohl auf einem Mißverständnis einer Stelle bei Agricola I, 169.

bildeten eine eigene Kongregation, so daß wir von jetzt an in Dillingen drei Kongregationen haben, die große, die kleine und die der Religiosen<sup>1</sup>.

Nachdem Papst Gregor XIII. 1584 die Kongregation im römischen Kollegium zur Haupt- und Erzkongregation erhoben hatte<sup>2</sup>, schloß sich die Dillinger Kongregation mit andern 1586 an die römische Kongregation an und genoß fortan alle Privilegien und Ablässe derselben. Sie führte von jetzt an den Namen B. V. annuntiatae wie die römische und wurde später auch nach dem Regelbuch der römischen Sodalität geleitet. Wie mit der Hauptkongregation in Rom, so stand die Dillinger Kongregation auch mit andern Kongregationen im Bunde, wie mit jener zu München, Regensburg, Augsburg, Ellwangen, Eichstätt u. s. w. Von diesen wurden alljährlich die Kataloge der verstorbenen Mitglieder nach Dillingen gesandt, damit für dieselben in dem gemeinschaftlichen Konvent die üblichen Suffragien gebetet würden.

Welches war nun der Zweck der Marianischen Kongregation?<sup>3</sup> Wir dürfen dieselbe nicht etwa nur als einen der vielen Gebetsvereine auffassen. „Die Kongregation ist viel umfassender, sie geht viel tiefer. Sie will geradezu das ganze Leben des Sodalen ergreifen, um es zu regeln, zu veredeln, zu vervollkommen.“ Zu diesem Zwecke stellt die Kongregation ihren Mitgliedern das erhabenste Vorbild aller christlichen Tugenden vor Augen, das Leben der Gottesmutter Maria, und bietet außer dem Gebete die kräftigsten Mittel, welche das Christentum überhaupt kennt, zumal aber die innigste Vereinigung vieler zu gemeinschaftlichem Wirken, die Macht des gegenseitigen Beispiels gleichgesinnter Herzen<sup>4</sup>.

An der Spitze der Großen Kongregation stand ein akademischer Professor, welcher den Titel Präses führte. Er hatte die Vorträge und Exhortationen bei den Versammlungen zu halten. Ihm zur Seite stand zur Führung der äußeren Geschäfte der Socius, welcher aus der Zahl der Theologiekandidaten der Gesellschaft genommen wurde. Die Sodalen selbst waren in der Vorstandschaft (magistratus) vertreten durch den Präsekten, zwei

<sup>1</sup> 1601 befanden sich in diesen drei Kongregationen 300 Mitglieder. Gedruckte Litt. ann. p. 569.

<sup>2</sup> Die Erektionsbulle des Papstes im Originaltext bei Sattler a. a. O. S. 373 und Magnum Bullarium Romanum II (Lugemb. 1742), 517.

<sup>3</sup> Über Ursprung, Wesen, Zweck und Erfolge der Marianischen Kongregation giebt trefflichen Aufschluß: *Lechner*, Sodalitas Parthenius sive libri tres, quibus mores sodalium exemplis informantur. Verschiedene Ausgaben, z. B. Dillingen 1628. In Dillingen wurde 1708 ferner gedruckt: *Leges et Statuta Congregationis B<sup>mae</sup> V., quae in Collegiis Societatis Jesu instituta est*. In seiner Weise orientiert über Wesen und Zweck der von den Jesuiten geleiteten Marianischen Kongregationen *Sirngiebl* S. 47 f.

<sup>4</sup> Sattler S. 66.

Assistenten, den Sekretär und zwölf oder sechs Konsultoren. Außerdem gab es noch *minores officiales*. Nach den *Leges et statuta* (P. 1, § 2) sollte die Vorstandschafft viermal im Jahre erneuert werden; es scheint aber, daß in Dillingen die Wahl nur zweimal stattfand, und zwar im Winter und im Sommer (Dezember und Mai). Der Promulgation der neuen Vorstandschafft pflegte eine musikalisch-dramatische Aufführung oder ein Dialog vorauszugehen. Auch bei andern Gelegenheiten trat die Kongregation auf die Bühne, namentlich an Muttergottesfesten. Der Zweck solcher Aufführungen war ein ethischer, er ging auf Förderung der Frömmigkeit und Tugend<sup>1</sup>. Die Titel vieler Stücke haben sich erhalten.

Mitglieder der Großen Kongregation waren, wie schon bemerkt, die Akademiker, d. h. die Studierenden der Philosophie, der Jurisprudenz und der Theologie. Der Beitritt war jedoch frei. Außerdem gehörten dazu noch jene geistlichen und weltlichen Herren, welche ehemals an der Akademie studierten, solange sie nicht selbst ausgetreten waren. Diejenigen auswärtigen Mitglieder, welche zum Titularfest nicht erscheinen konnten, übersandten die *Botivformel* und das Opfer und brachten zu Hause die Zeit der Versammlung in frommen Übungen zu Ehren der Mutter Gottes zu. Auch hochgestellte Personen gehörten der Kongregation an, so insbesondere die Bischöfe von Augsburg. Ausdrücklich werden gelegentlich genannt Johann Christoph (1671), Alexander Sigmund (1691), Johann Franz und sein Nachfolger Joseph (1740). Die Bischöfe pflegten am Titularfest der Kongregation die *Botivformel* entweder persönlich oder durch einen Kommissär zu verlesen. Das letztere war das Gewöhnliche.

Im Jahre 1659 gingen 100 Priester aus der Großen Kongregation unter sich ein eigenes *Marianisches Bündnis* (*Foedus Marianum*) ein und verpflichteten sich, für jedes verstorbene Mitglied das heilige Messopfer darzubringen. 1688 wurde dieses Bündnis, welches bisher bloß unter den Priestern bestanden hatte, auch auf andere Sodalen ausgedehnt. Diese hatten für die verstorbenen Mitglieder eine Messe lesen zu lassen. Die Zahl der Mitglieder wurde mit der Zeit auf 300 erhöht. Da aber immer neue Anmeldungen erfolgten, so wurde 1715 zur Bildung eines weiteren *Pactum Marianum* geschritten, welches 200 Köpfe umfaßte. 1753 genügte auch dieses nicht mehr, daher wurde ein dritter *Marianischer Pakt* errichtet, welcher 300 Mitglieder zählte, darunter auch den polnischen Prinzen Klemens Wenceslaus, den späteren Kurfürsten von Trier und Fürstbischof von Augsburg, sowie seinen Bruder Albert.

<sup>1</sup> *Musicum drama, inflammandae pietati peropportunum. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1671. Breve autem drama in utraque Magistratus promulgatione ad stimulantiam pietatem exhibuit. Litt. ann. 1725.*

Die Kongregation hatte ein Verzeichniß, welches von Zeit zu Zeit erneuert und unter dem Titel *Album Marianum* auch gedruckt wurde. Aus der Periode, die wir gegenwärtig behandeln, sind solche Verzeichnisse erhalten aus den Jahren 1743 und 1764<sup>1</sup>. Denselben sind die *Leges Pactistarum* vorgedruckt. Daraus ist zu ersehen, daß die Hauptverpflichtung der Paktisten darin bestand, für ein verstorbenes Mitglied eine heilige Messe zu lesen oder lesen zu lassen. Die Große Kongregation, deren Mitglieder die Paktisten waren, that dasselbe. Einmal im Jahre wurde von der Kongregation für alle Verstorbenen ein allgemeines Seelamt, und nach dem Hauptfeste für die Lebendigen und verstorbenen Wohlthäter ein Lob- und Seelamt gehalten. Diejenigen Mitglieder, welche in Dillingen selbst starben, wurden von der Kongregation aus, unter Begleitung aller Sodalen, zur Erde bestattet.

Das Hauptfest feierte die Große Kongregation an Mariä Reinigung (2. Februar)<sup>2</sup>. Dazu wurden die in Dillingen anwesenden wie die auswärtigen Sodalen durch ein gedrucktes Einladungsschreiben mit beigelegter Formel und Monatsheiligen, gewöhnlich auch mit einem als Xenium überschieden Büchlein<sup>3</sup> oder Mitgliederverzeichnis, eingeladen. Um 1 Uhr war feierliche Versammlung im Marianischen Kongregationsaal (Odeum Marianum). Nach einer vom Präses gehaltenen lateinischen Rede wurde die *Formula votiva*<sup>4</sup> erneuert, dann das Opfer auf den Altar gelegt und nach einigen Gebeten das *Te Deum* gesungen. Die *Votivformel* mußte von jedem Sodalen unterschrieben werden. Es wird wiederholt erwähnt, daß der eine oder andere, ja sogar „*plurimi*“ die Formel mit ihrem eigenen Blute unterschrieben<sup>5</sup>.

Das Titularfest feierte die Große Kongregation an Mariä Verkündigung (25. März)<sup>6</sup>. Die Sodalen bereiteten sich darauf gewöhnlich durch eine dreitägige *Retraite* vor<sup>7</sup>. Das Fest selbst wurde in der akademischen

<sup>1</sup> *Album Marianum Maioris Congregationis Academicæ Dilinganae B. V. Mariae ab Angelo salutatae instauratum cum utroque Foedere piaculari. Dil. 1743.* Ebenso lautet der Titel des Albums von 1764, nur mit dem Unterschied *cum triplice Foedere piaculari.*

<sup>2</sup> Am Vorabend pfl egten die Sodalen sich die Disziplin zu geben. *Act. Univ. II, 557 (1681).*

<sup>3</sup> Diese Büchlein waren der ascetischen und patristischen Litteratur entnommen. Es haben sich viele in der Studienbibliothek und in der Bibliothek der PP. Kapuziner erhalten. *Z. B. Fax ascetica (1741), D. Eucherii Ep. Lugd. De contemptu mundi (1757).* Die Kongregation wirkte auf diese Weise für die Verbreitung guter Bücher.

<sup>4</sup> Dieselbe ist lateinisch in den obenerwähnten *Leges et Statuta* enthalten.

<sup>5</sup> *Z. B. Litt. ann. 1693.*

<sup>6</sup> *Direct. Acad. P. I, c. 5, § 3 Mart.*

<sup>7</sup> Auch gegen Ende des Jahres, in der Weihnachtszeit, hatten die Kongregationisten dreitägige geistliche Übungen (*Z. B. 1716, 1717 nach den Litt. ann.*). 1746

Kirche durch ein zehnstündiges Gebet coram exposito Venerabili mit Vitanei und Prozession gefeiert.

Die gewöhnlichen Konvente fanden jeden Sonntag um 1 Uhr statt. Dabei wurden am Anfang und Schluß einige Gebete gesprochen und entweder vom Präses eine lateinische Exhortation gehalten<sup>1</sup> oder statt derselben das Officium defunctorum für ein verstorbenes Mitglied recitiert. Außer den vorgeschriebenen Gebeten und Andachtsübungen verrichteten die Sodalen zu gewissen Zeiten oder bei besondern Anlässen auch noch freiwillige fromme Werke. Dazu gehört 40-, 10- oder 15stündiges Gebet, außerordentlicher Empfang der Sakramente, Disziplin, Begleitung des Allerheiligsten zu den Kranken Sodalen mit brennenden Kerzen, Prozessionen und Wallfahrten, z. B. nach Biolau, Donaauwörth, Lauingen, Gundelfingen, Oberdillingen, Altheim.

Die Sodalen hatten jeden ersten Sonntag des Monats, dann an den Muttergottesfesten und einigen andern Festen die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen. Die Vorstände der Kongregation, Präsekt, Assistenten, Sekretär und Konsultoren beichteten mindestens alle vierzehn Tage<sup>2</sup>.

Die Ausgaben, welche die Große Kongregation hatte, wurden theils durch die Opfer der Sodalen theils durch freiwillige Gaben oder Vermächtnisse bestritten<sup>3</sup>. Da die Mitgliederzahl groß war und mit den auswärtigen sogar 1000 überschritt, so waren die Einnahmen keine unbedeutenden. Die Kongregation verwendete ihr Vermögen hauptsächlich zur Ausstattung ihres Oratoriums. So wurden z. B. 1731 zwei große silberne Statuen im Werte von 3000 Gulden angeschafft, sie stellten den hl. Moysius und den hl. Stanislaus dar; 1736 abermals zwei große silberne Statuen, den hl. Joseph und den hl. Johannes darstellend, sie kosteten 4500 Gulden und wurden sehr gerühmt; 1700 erwarb die Kongregation ein silbernes Kreuzifix im Werte von 640 Gulden und zwei silberne Kandelaber im Werte von 800 Gulden<sup>4</sup>. 1755 ließ die Kongregation um 4000 Gulden den Hochaltar der akademischen Kirche herstellen (vgl. S. 108).

Die Kleine Kongregation (Congregatio minor) ist, wie wir gesehen, eine Tochter der Großen akademischen Kongregation; sie hat sich als-

wird in der Hist. Coll. Dil. berichtet, seit einigen Jahren bestehe in der Mariani-  
schen Sodalität das Statut, daß alle drei Jahre recollectio triadana stattfinde.

<sup>1</sup> Von Johann B. Frölich, 1705/1706 Rektor in Dillingen, haben wir: Sermones ad Sodales. Dil. 1709 (384 pp).

<sup>2</sup> Leges et Statuta P. I, § 1.

<sup>3</sup> 1723 gab z. B. ein Graf von Öttingen 100 Gulden, 1626 schenkte Bischof Heinrich 100 Philippsthaler zur Anschaffung einer silbernen Statue der Mutter Gottes.

<sup>4</sup> Nach der Hist. Coll. Dil. und den Litt. ann.



halb von jener abgetrennt, nahm wie jene 1578 die Statuten der Kölner Kongregation an und ward 1586 der Haupt- und Erzkongregation in Rom einverleibt, deren Privilegien sie fortan genoß. Sie führte von jener Zeit wie die Große Kongregation den Titel „Mariä Verkündigung“. Im Jahre 1630 wurde sie jedoch auf Anordnung des Ordensgenerals Mutius Vitelleschi von der Großen Kongregation auch dem Namen nach getrennt und bestand von da ab sub praesentatae titulo „Mariä Reinigung“<sup>1</sup>. Später hören wir aber, daß die Kleine Kongregation unter dem Titel der „Unbefleckten Jungfrau“ vereinigt war, seit 1656 war dies sicher der Fall. Darum feierte die Kleine Kongregation am 8. Dezember ihr Titular- oder Hauptfest<sup>2</sup>. Gegen Ende des Jahres 1675 erwähnte sie sich als besondern Patron den sel. Stanislaus, vornehmlich zum Schutze der Keuschheit. Zu ihm wurden in der Folge, namentlich an seinem Feste (13. November), besondere Andachten gehalten.

Die Kleine Kongregation, welche die Schüler des Gymnasiums in sich schloß, war ähnlich organisiert wie die Große. Als Präses fungierte ein Professor des Gymnasiums, gewöhnlich der Professor der Rhetorik. Präseft war ein Sodale aus der Zahl der Studenten<sup>3</sup>. Die unterste Klasse des Gymnasiums wurde noch nicht in die Kongregation aufgenommen. Dagegen fanden mit der Zeit auch „non litterati“, d. h. Bürger aus Dillingen und Landleute aus der Umgebung, Aufnahme. Diese beliefen sich 1733 auf ungefähr 330 Köpfe<sup>4</sup>. Das Versammlungslokal für die Kleine Kongregation war in der älteren Zeit ein Klassenzimmer des Gymnasiums oder eine Kapelle, 1731 aber zog sie in die geräumige Aula des neuen Gymnasiums ein<sup>5</sup>. Wie die Große, so ließ auch die Kleine Kongregation der Wahl und Promulgation der neuen Vorstandschaft eine theatralische Darstellung oder einen Dialog vorausgehen<sup>6</sup>. Die Titel der Stücke sind in den Quellen häufig angegeben.

Der Zweck der Kleinen Kongregation war vorzüglich Verehrung der seligsten Jungfrau und Gottesmutter, als der Hauptpatronin, Nachahmung ihrer Tugenden, Pflege der Frömmigkeit und Keuschheit, gegenseitige Er-

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 371 (21. Nov. 1630). Hist. Coll. Dil. ad ann. 1630.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. I, c. 5, § 4 Dec.

<sup>3</sup> 1749 war ein Blutsverwandter des hl. Aloysius, der in Dillingen studierte, Präseft der Kleinen Kongregation. Litt. ann. 1749.

<sup>4</sup> Litt. ann. 1733. Für die nicht Latein verstehenden (illitterati) Sodales wurden 1755 (und schon früher) die Leges Marianae in deutscher Sprache herausgegeben.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1731.

<sup>6</sup> Drama, dramation, drama musicum, actio, actiuncula, dialogus. Die Kongregation hatte ein eigenes Theater.



bauung und Ermunterung zum Guten. Zur Erreichung dieses Zweckes wurden ähnliche Mittel angewendet wie bei der Großen Kongregation. Jeden Sonntag um 1 Uhr war Konvent mit Predigt und Gebet. Jeden Monat und an den höheren Festen des Kirchenjahres hatten die Sodalen die heiligen Sakramente zu empfangen. Außerdem war jedem Sodalen die fleißige Übung guter Werke, z. B. die Tagzeiten der unbefleckten Empfängnis oder der Rosenkranz, angeraten.

Das Titular- oder Hauptfest feierten die Sodalen am Tage Mariä unbefleckte Empfängnis (8. Dezember) mit Renovierung der Formel, Darbringung von Opfern an Geld oder Kerzen<sup>1</sup>. Zu diesem Feste wurden alle Sodalen durch ein gedrucktes Schreiben, in welchem eine Formel, zwölf Monatsheilige und ein Verzeichnis der im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder enthalten waren, eingeladen.

Jeder Sodale war verpflichtet, für ein verstorbenes Mitglied zu beten. Die Kongregation ließ für jedes mit Tod abgegangene Mitglied eine heilige Messe lesen. Für einen Studenten aber oder für einen aus den 20 ältesten Bürger-Sodalen wurden drei Messen gelesen. Ihre Leiche begleitete die Große und die Kleine Kongregation<sup>2</sup>.

Die Kongregation der Religiösen (Congregatio B. V. religiosorum), d. i. der studierenden Ordensangehörigen, wurde nicht lange nach der Kleinen Kongregation selbständig, denn von dem späteren Abte von Weingarten, Georg Begelin, der 1575—1581 in Dillingen studierte, wird gesagt, daß er unter den ersten neun Mitgliedern der Kongregation der Religiösen gewesen sei<sup>3</sup>. 1585 werden ganz bestimmt drei Sodalitäten erwähnt: die große und kleine und die der Religiösen<sup>4</sup>. Noch im Jahre 1631 werden drei Abteilungen der Marianischen Kongregation aufgeführt oder vielmehr drei Kongregationen<sup>5</sup>. Allein während des Schwedenkrieges, wo die Zahl der Religiösen wie die der übrigen Studenten bedeutend abnahm, vereinigte sich die Kongregation der Religiösen offenbar mit den beiden

<sup>1</sup> In der Studienbibliothek befindet sich ein Manuskript in 4<sup>o</sup>: *Rationes accepti et expensi Congregationis B<sup>mae</sup> M. V. sine macula conceptae Dilingae 1663—1772*. Danach betragen beispielsweise 1663/1664 die Einnahmen 77 Gulden 30 Kr., die Ausgaben 75 Gulden, 1670/1671: 180 Gulden 13 Kr. bezw. 153 Gulden 49 Kr., 1710/1711: 335 Gulden 47 Kr. bezw. 337 Gulden 50 Kr.

<sup>2</sup> Einem infolge Genusses geistiger Getränke gestorbenen Studenten wurde die Begleitung der Kongregation verweigert. *Litt. ann.* 1702.

<sup>3</sup> *Act. Univ.* I, 346.

<sup>4</sup> *Litt. ann.* 1585. Im Stiftsarchiv zu St. Gallen befindet sich ein Originalzeugnis auf Pergament aus dem Jahre 1584, worin der Präsekt der Kongregation der Religiösen dem Fr. Bernhard Müller, späterem Abt des Klosters, bezeugt, daß er dieser Kongregation angehört habe.

<sup>5</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann.* 1631.

ändern oder einer derselben, denn zum Jahre 1658 wird bemerkt, daß die Congregatio religiosorum endlich nach 20 Jahren (demnach hätte die Vereinigung 1638 stattgefunden) nach alter Weise von der Kongregation der Säkularen getrennt und am 3. Februar in Gegenwart des Rektors, des Kanzlers und der Professoren ein neuer Präfekt proklamiert wurde<sup>1</sup>. Bisher unter dem Titel „Mariä Geburt“ vereinigt, änderte die Kongregation 1661 auf Anordnung des Generals der Jesuiten diesen Titel und feierte fortan als Titularfest Mariä Reinigung<sup>2</sup>.

Die Kongregation hatte, wie die übrigen, einen Präfekten aus ihrer eigenen Mitte, d. h. aus den Religiösen, ihr Präses aber war ein Pater aus der Gesellschaft Jesu. In den Personalverzeichnissen der akademischen Professoren wird der Präses der Religiösen öfters mit Namen genannt. Ihre Versammlungen hielten die Religiösen in der Kapelle des Konvikts<sup>3</sup>.

Hier interessiert wohl die Frage nach dem Nutzen der Marianischen Kongregation. Hat diese Kongregation in ihren verschiedenen Abteilungen den Zweck erreicht, wozu sie ins Leben gerufen wurde? Nach dem, was die Dillingener Quellen hierüber berichten, muß die Frage bejaht werden. Wiederholt wird dort der vorteilhafte Einfluß hervorgehoben, welchen die Marianischen Sodalitäten auf die Förderung der Frömmigkeit und Tugend, der Wissenschaft und Disziplin geübt haben. Namentlich wurde durch die Kongregation der Marianische Kult gepflegt, der, wie die Erfahrung zeigt, dort, wo er in der rechten Weise und im kirchlichen Geiste geübt wird, auch auf das sittliche Leben nur veredelnd wirkt. Den Sodalen wird im großen und ganzen treue Erfüllung ihrer Standespflichten, Ehrfurcht gegen die Vorgesetzten, Mäßigkeit und Keuschheit, Friedens- und Feindesliebe nachgerühmt. Besonders ließen sie sich angelegen sein, die sinnlichen Triebe zu beherrschen und unter die Botmäßigkeit des Geistes zu bringen<sup>4</sup>.

Dieses Streben nach Tugend konnte nach dem Ausspruche im Buche der Weisheit: In malevolam animam non introibit sapientia, nec habitabit in corpore subdito peccatis, auf das wissenschaftliche Streben nur den günstigsten Einfluß üben. Charakteristisch ist in dieser Beziehung die Rede bei Beginn des Schuljahres 1625: Cur sodales B. Mariae

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 223. 1659 wird dieser Kongregation in folgender Weise gedacht: Tertia est Religiosorum studiorum hic causa versantium in convictu Hieronymiano Sodalitas, cuius numerum virtus ac modestia pensat Sodalium, qui habitu quidem distincti, animis tamen coniuncti, mutuis sese exemplis in Virginis Patronae amorem praeclare accendunt. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1659.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1661.

<sup>3</sup> Litt. ann. 1609.

<sup>4</sup> Vgl. Janssen V<sup>12</sup>, 190 f.: „Die Marianischen Kongregationen und was sie bezweckten.“ Sattler S. 77. Letzterer führt Originalstellen an, die nachgesehen zu werden verdienen.

Virginis plus ceteris proficiant in litteris<sup>1</sup>. Nicht minder günstig war der Einfluß der Kongregation auf die Disziplin. In dem Berichte über das Jahr 1730 wird dies ausdrücklich hervorgehoben. Die Marianischen Sodalitäten, heißt es, sind gleichsam als die Schutzwehr der akademischen Disziplin zu betrachten: Ad morum porro disciplinam conservandam praeter suavem quidem, at simul seriam vigilantiam nostram multum contulit sodalitas B. V. praecipue Maior . . . quae quidem sodalitia disciplinae scholasticae veluti propugnacula sunt existimanda<sup>2</sup>.

Außer der Marianischen Kongregation gab es in der späteren Zeit unter den Studierenden noch andere Bündnisse. Dazu gehört vor allem das *Foedus Eucharisticum*. Dasselbe wurde 1725 am Vorabend des Gründonnerstags unter den Alumnen und Säkularen des Konvikts in Gegenwart des Provinzials und anderer Patres des Kollegs zur Verehrung des in der Konviktskapelle aufbewahrten Altarssakramentes errichtet<sup>3</sup>. Dieses Bündnis ward von Bischof Alexander Sigmund unter dem 12. März desselben Jahres bestätigt und von Papst Benedikt XIII. durch Breve vom 6. April 1728 mit verschiedenen Ablässen beschenkt. Dazu fügte später Pius VI. unter dem 3. Januar 1779 einige weitere Privilegien<sup>4</sup>.

Mitglieder dieses Bündnisses waren sowohl die im Konvikt lebenden Alumnen und Studenten als auch jene Geistlichen und Weltlichen, welche ehemals im Konvikt gelebt hatten. An der Spitze des Bündnisses stand ein Präses. Derselbe war ursprünglich ein Pater der Gesellschaft — der erste war der Professor der scholastischen Theologie P. Franz Jacolet —, später ein Präfekt der Alumnen.

Jeden Monat wurden in der Hauskapelle abends 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr zwei Konvente mit Gebet und einem geistlichen Vortrag gehalten. Am Donnerstag war stets sogenannte Foedus-Messe. Für jedes verstorbene Mitglied wurden aus den Mitteln des Bündnisses drei Messen gelesen. Ebenso wurden einmal im Jahre für alle verstorbenen Mitglieder drei Messen gelesen. Das Hauptfest des Bündnisses wurde während der Fronleichnamsoftab gefeiert.

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 326. 1594 wurden alle aus der Marianischen Sodalität zu Magistri philosophiae promoviert. Litt. ann. 1594.

<sup>2</sup> Litt. ann. 1730. Zum Jahre 1718 heißt es ebendort von der „Kleinen“ Kongregation: in qua praeter nomen omnia magna sunt.

<sup>3</sup> Litt. ann. 1725.

<sup>4</sup> Auszüge aus den beiden päpstlichen Schreiben Neub. Kr.-Arch. (H 153), wo noch weitere Notizen über das Bündnis sich finden. Die Errichtung des Bündnisses wird auch mitgeteilt Litt. ann. 1725. Der Urheber des eucharistischen Bündnisses, P. Maximilian Dufrene, starb 1765. Das Konvikt veranstaltete eine Totenfeier. Litt. ann. 1765. Kurze biographische Angaben über ihn sowie dessen Schriften bei *Sommervogel* III, 263.

Am Sonntag innerhalb der Oktav fand nach der Vesper feierliche Renovation der Formel und Übergabe des Opfers statt. Dabei wurde auch eine lateinische Predigt gehalten, Gebete verrichtet und am Schlusse das Te Deum gesungen.

Im Jahre 1744 wurde für die zwei untersten Klassen des Gymnasiums — Grammatik und Rudimenta — der *Coetus angelicus* errichtet<sup>1</sup>. Die Patrone dieses Bündnisses waren die heiligen Engel und besonders der Schutzengel, sowie die ohne Makel empfangene Jungfrau Maria, die Königin der Engel. An der Spitze des Bündnisses stand ein Präses, welcher immer ein Kandidat des vierten theologischen Kurses war. Aus der Mitte der Studenten wurde ein Präsekt und der sogenannte Magistrat gewählt. Die Versammlungen fanden in einem Klassenzimmer vor einem aufgeschlagenen Altare mit dem Bildnisse des Angelus custos statt. Der Präses hatte den Auftrag, bei diesen Versammlungen keine Exhortation, sondern eine katechetische Instruktion zu halten. Dabei wurden zugleich gewisse dem Zwecke der Vereinigung entsprechende Gebete verrichtet. Die Mitglieder hatten alle Monate zu beichten, den Rosenkranz fleißig zu beten und öfters die im Coetus-Büchlein abgedruckten lateinischen Offizien und Vitaneien von der unbefleckten Empfängnis, dem heiligen Schutzengel und dem hl. Mose zu recitieren. Das Hauptfest wurde am Schutzengeltage durch Beicht und Kommunion, Renovation der Formel, eine deutsche Predigt und Darbringung des Opfers und der Wachskerzen gefeiert.

Das Jahr 1755 sah ein neues Bündnis entstehen — *Foedus Aloysianum*<sup>2</sup>. Da nämlich jene Studenten, welche einem Bündnis dieses Namens beitreten wollten, sich nach Prag oder Luzern an die dort bestehenden Bündnisse zu wenden hatten, so wollte man in der Provinz selbst eine solche Verbindung haben. Die Erlaubnis zur Errichtung dieser Konfraternität wurde von Benedikt XIV. durch ein eigenes Breve erteilt. Dieser Papst verlieh den Mitgliedern verschiedene Privilegien und Ablässe. Die Bruderschaft hatte kurze, aus vier Punkten bestehende Statuten, welche auf einem Blatt Papier gedruckt waren mit einem den hl. Mose darstellenden Kupferstücke. Sie forderten Enthaltung von allen Sünden der Unkeuschheit und zu diesem Zwecke Meidung aller bösen Gelegenheit und alles schlimmen Umgangs, tägliche Verrichtung eines Vaterunsers und Ave zu Ehren des hl. Mose, jährlich einmal die Darbringung oder Anhörung von zwei Messen für die lebendigen und verstorbenen Mitglieder, die Feier der sechs Mosesonntage zur Gewinnung des daran geknüpften vollkommenen Ablasses.

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dill. ad ann. 1744.

<sup>2</sup> Ibid. ad ann. 1755. Gelobungsformel, Satzungen, Ablässe (von Benedikt XIV. unter dem 19. Dezember 1754 gewährt) im Ord.-Arch.

Die feierliche Errichtung des Bündnisses fand am Sonntag nach dem Feste des hl. Moysius, 22. Juni, in der akademischen Kirche mit großer Feierlichkeit und unter Teilnahme vieler Andächtigen statt. Dabei wurde der Zweck der Statuten und der Ablässe der Bruderschaft erklärt. Nach der Exhortation wurde von allen die Votivformel gesprochen und der ganze Akt mit dem ambrosianischen Lobgesang und dem Segen in der Monstranz geschlossen.

Die Verehrung des hl. Moysius nahm mit der Zeit so zu, daß diesem Bündnisse 1760 über 40 000 Personen angehörten, und 1764 allein schlossen sich demselben 8258 neue Mitglieder an<sup>1</sup>.

Es gab auch eine *Sodalitas Xaveriana*, welche unter dem Schutze des hl. Franz Xaver stand. Sie wird zum erstenmal 1725 erwähnt. Am Feste des Heiligen traten ihr 90 Personen bei<sup>2</sup>. Diese Sodalität scheint aber nicht, jedenfalls nicht vorzugsweise, für Studenten errichtet worden zu sein.

Sicher ist dies der Fall mit der 1731 in der akademischen Kirche gegründeten und von den Jesuiten geleiteten „Gut-Tod-Bruderschaft“ (*Congregatio de bona morte*). Derselben gehörten vornehmlich die Bewohner von Dillingen beiderlei Geschlechts, sowie Bürger und Landleute der Nachbarschaft an, doch konnten ihr auch Studenten beitreten. Die neue Andacht gefiel so, daß sich innerhalb eines Monats 2000 Mitglieder in die Korporation einschreiben ließen<sup>3</sup>. 1732 zählte die Bruderschaft schon 10 000 Mitglieder<sup>4</sup>.

#### 4. Disziplin.

Wie wir früher gesehen, beklagt sich Kardinal Otto in der Vorrede zu den Statuten von 1554 bitter über die Unbotmäßigkeit und Zuchtlosigkeit

<sup>1</sup> Litt. ann. 1760. 1764.

<sup>2</sup> Ibid. 1725. Der hl. Franz Xaver wurde besonders an den Freitagen verehrt. Seit 1743 fand, am 4. Dezember beginnend, an seinem Altare eine neuntägige Andacht statt. Ibid. 1748. 1760.

<sup>3</sup> Ibid. 1731. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1731. Ord.-Arch. und Neub. Kr.-Arch.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1732. In der Pfarrkirche leiteten die Jesuiten die von ihnen 1615 wiederhergestellte Bürger-Kongregation vom hl. Bernhardin von Siena (*Congregatio civica de S. Bernardino*). Dieselbe hatte vornehmlich die Verehrung des heiligsten Sakramentes zum Zwecke. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1615. 1631. Zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges, wo sich viele Franzosen in Dillingen und in der Umgebung aufhielten, gründete P. Joseph Montenach 1703 eine Soldaten-Kongregation (*Coetus Gallorum*) nach dem Beispiel einer in Belgien von einem Jesuiten ins Leben gerufenen ähnlichen Bruderschaft. Litt. ann. 1708. Im Jahre 1630 wurde von den Jesuiten in der Diözese Augsburg unter dem Landvolk die Sodalität vom hl. Isidor gegründet. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1630. Vgl. *Kropf* IV, 467; V, 89. Der eigentliche Urheber dieser Bruderschaft war P. Elisäus Bullingus. Nach der Hist. Coll. Dil. wurde 1641 in der akademischen Kirche das Bild des hl. Isidor aufgestellt.



keit, welche an den öffentlichen Bildungsanstalten in Deutschland zu jener Zeit herrschten, und er hat keinen sehnlicheren Wunsch, als daß jene, welche nach Dillingen an die von ihm errichtete Akademie kommen, Frömmigkeit, Tugend und wissenschaftlichen Eifer an den Tag legen und sich so in gebührender Weise für ihre künftige Wirksamkeit im öffentlichen Leben vorbereiten. Dieser Wunsch ist im großen und ganzen auch in Erfüllung gegangen. Die Akademie genoß den Ruf, daß an ihr gute Disziplin und Ordnung herrsche. Dies gilt namentlich für die frühere Periode, d. i. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts und von da bis zum Schwedenkrieg<sup>1</sup>. Dafür legt ein vollgültiges Zeugnis ab der Calvinist Fortunat von Zubalta, Landvogt zu Fürstenuau in Graubünden, der 1586 und 1587 in Dillingen Rhetorik und Philosophie studierte. Er rühmt in den von ihm hinterlassenen Denkwürdigkeiten aus seinem Leben die strenge Zucht, die dort herrschte und jene Auswüchse hintanhalt, welche das studentische Leben anderswo aufwies. Sein Zeugnis ist schon weiter oben ausführlich angeführt worden (S. 74). Ein anderes Urteil haben wir von Herzog Wilhelm V. von Bayern. In einem Briefe von 1602 weist er gegenüber der Zügellosigkeit an der Universität Ingolstadt auf die in Dillingen herrschende gute Zucht und Ordnung unter den Studenten hin<sup>2</sup>.

Die im Dreißigjährigen Kriege eingetretene Verwilderung der Sitten blieb nicht ohne Einfluß auf die studierende Jugend, und so sehen wir denn, daß seit dieser Zeit in Dillingen die Klagen wegen Übertretung der Statuten und einreißender Zuchtlosigkeit sich mehren. Dazu trug auch die Errichtung einer juridischen Fakultät im Jahre 1625 bezw. 1629 einiges bei. Denn wie in Ingolstadt, so gingen auch in Dillingen die Zuwiderhandlungen gegen die Statuten zum größeren Teile von den Juristen aus, „die gern ein zimblische libertatem haben“, wie es in einem Gutachten der Räte des Herzogs von Bayern aus dem Jahre 1602 heißt<sup>3</sup>.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts scheint die Disziplin sehr in Verfall geraten zu sein. Davon überzeugt uns eine längere Bemerkung

<sup>1</sup> Eine zutreffende Schilderung der Sitten der Dillinger Studenten um das Jahr 1600 giebt nach älteren Quellen Lipowsky I, 167 f.

<sup>2</sup> „Ich vernimb auch, das nitt allein schier alle schweyße vhom adl, sonder auch vil unfer landtleut ire Kinder darumb mher ghen Dillingen, als Ingolstatt schickhen, dieweil sy dasselbs der Disziplin halber dorthen besser versichert sein, wie den allzeit umb ettlich 100 studenten mher zu Dillingen als Ingolstatt sein sollen, da man doch daselbs weder iura noch medicinam lifet.“ Prantl II, 353. Vgl. Janßen VII<sup>12</sup>, 150. 160. Die Litt. ann. 1732 enthalten die Bemerkung: *Academia eam iuventutem informat, quae gnomen illam: Dilingani scholastici adhuc iure optimo mereatur.*

<sup>3</sup> Prantl II, 357. Vgl. Paulsen I, 394.



in der dem Roadjutor Alexander Sigmund 1681 vom Domkapitel vorgelegten Wahlkapitulation. Darin wird geklagt, daß die von Kaiser und Pappst erteilten Privilegien zum Nachtheile der akademischen Disziplin verkehrt ausgelegt und zu sehr ausgedehnt werden, wodurch die ärgerlichsten Mißbräuche, Ausartungen und Exzesse zur größten Beschwerde der Bewohner geschehen. Die der Akademie vorstehenden Jesuiten und der Gubernator werden dann ermahnt, zur Hintanhaltung größerer Übel und des gänzlichen Zerfalls der Disziplin sich einander die Hände zu reichen und mit vereinigten Kräften das tägliche und nächtliche Lärmen, die gefährlichen Tumulte und das Zusammenlaufen, wie auch andere Exzesse, durch welche die Akademie bei Auswärtigen herabgewürdigt wird, durch ihre Diener zu dämmen, die Schuldigen nach Gebühr zu bestrafen und die Disziplin wiederherzustellen. Sobald die Studenten in einem Tumult oder andern aufrührerischen Exzessen erwischt werden, sollen sie von der fürstbischöflichen Polizei ergriffen und mit Stricken gebunden in die öffentlichen Gefängnisse geworfen, ja sogar gefesselt aus der Akademie herausgezogen und bestraft werden, damit durch solche strenge Maßregeln die Sittlichkeit und Ordnung zurückgebracht, die Akademie zu Dillingen bei dem auswärtigen Publikum wieder empfohlen, die übel gefaßte Meinung abgelegt und die Zahl der Studenten vermehrt werde<sup>1</sup>.

Im folgenden soll nun eine ins einzelne gehende Schilderung der Disziplin und der Sittenzustände an der Hand der akademischen Statuten gegeben werden. Der Gegenstand könnte auch als Darstellung der häufigeren Verfehlungen gegen die Statuten bezeichnet werden. Es soll aber doch dieser Darstellung eine zweifache Bemerkung vorausgeschickt werden. Fürs erste beziehen sich die in den Quellen angeführten Übertretungen der Statuten zumeist nicht auf die im Internate (Konvikt, Seminar), sondern auf die in der Stadt lebenden Studenten, und zwar weniger auf die Gymnasiasten als auf die Akademiker, d. h. die Hörer der höheren Fakultäten. Die Vergehungen der Schüler des Gymnasiums wurden, wie es scheint, nur ausnahmsweise notiert, sie waren bei ihnen sicher auch seltener<sup>2</sup>. Fürs zweite giebt die Darstellung der Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen die Statuten kein volles Bild von den disziplinären und sittlichen Zuständen, indem meist eben nur die Fehler und Vergehen, nicht aber auch die gewissenhafte Befolgung der Statuten und die Beweise des ernstern sittlichen Strebens aufgezeichnet zu werden pflegen. In letzterer

<sup>1</sup> Braun IV, 376 f.

<sup>2</sup> Überhaupt wurden in die Acta universitatis, worauf sich die folgende Darstellung vornehmlich stützt, nach einer Bemerkung des Kanzlers zum 1. Juni 1710 nur jene Delikte und Strafen eingetragen, welche ad Senatam Academicum berichtet wurden. Andere Fälle wurden vom Schulpräsesen und Gubernator (mit Wissen des Rectors) abgemacht. Act. Univ. II, 834.

Beziehung beschränken sich die Quellen nur auf gelegentliche allgemeine Bemerkungen<sup>1</sup>.

Die Vorschrift über den Besuch des Gottesdienstes und den Empfang der Sakramente wurde gut beobachtet. Nur in Bezug auf den ersten Punkt findet sich bisweilen die Klage, daß gegen Versäumnisse strafend eingeschritten werden mußte. Fast regelmäßig wird übrigens dort, wo von der Versäumnis des Gottesdienstes und von den dafür ausgesprochenen Strafen die Rede ist, auch das Fernbleiben vom Unterricht, den Vorlesungen, Disputationen, Repetitionen und überhaupt Unfleiß erwähnt<sup>2</sup>. Wiederholt wird auch geklagt über die Unsitte, vor Beginn der Ferien von den Vorlesungen wegzubleiben oder erst nach der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu den Studien zurückzukehren. Im November 1662 wurden alle, welche am Schlusse des vorausgegangenen Schuljahres drei Wochen vor der Vakanz nicht mehr frequentierten, bestraft<sup>3</sup>.

Die Statuten legen großes Gewicht auf die *honestas morum* und zählen die verschiedenen Tugenden auf, welche ein Student haben soll, besonders *pudicitia*, *sobrietas*. An Verfehlungen dagegen mangelte es nicht. Doch werden Sittlichkeitsdelikte nur in geringer Zahl berichtet. Dazu gehört vertrauter Umgang mit weiblichen Personen, die keinen guten Ruf genossen (1695), ein Attentat einiger Logiker an einem jungen Mädchen (1662), Besuch verdächtiger Häuser oder Orte (1650, 1674, 1695), Schwängerung (1674, 1688)<sup>4</sup>. 1746 wurden mehrere, die sich in *re lubrica* schuldig machten<sup>5</sup>, dimittiert. Eine größere Rolle spielten übermäßiges Trinken, Wirtshausbesuch, sogar zur Nachtzeit, Veranstaltung von Trinkgelagen<sup>6</sup>. Eigentümlich berührt die Erwähnung einiger Fälle, in welchen Studenten wegen Genußes von Most oder Brantwein (*vinum defrutum seu adustum*) starben<sup>7</sup>.

Die Vorschriften, welche die Erhaltung von Friede und Eintracht (*de retinenda pace*) betreffen, wurden vielfach verletzt. Es fehlte nicht an Be-

<sup>1</sup> 3. B.: In academia persistit quies et tranquillitas; simul studiorum viguit fervor (1747).

<sup>2</sup> 1665 wird die Dimission eines Akademikers mit der Motivierung mitgeteilt: Causa dimissionis neglectus rei divinae, et creberrima absentia a lectionibus. Act. Univ. II, 275.

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 252. Bezeichnend ist in dieser Beziehung auch ein vom akademischen Senat am 18. August 1694 erlassenes Mandat mit der Überschrift: De praematurato ad vacationes habitu et serio post studiorum instaurationem adventu. Manuscr. 229, S. 31. Abgedruckt L. II, Nr. 36.

<sup>4</sup> Act. Univ. zu den betreffenden Jahren. <sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1746.

<sup>6</sup> 1700 wurde auf Anregung des Gubernators ein Mandat angeschlagen contra frequentantes hospitia et saltus non sine scandalo. Act. Univ. II, 749.

<sup>7</sup> Act. Univ. I, 206 (1610); II, 478 (1675); II, 773 (1702).

leidigungen der Studenten unter sich und anderer durch die Studenten. Auch die Spitzen der Universität und die Professoren, die Behörden der Stadt u. s. w. wurden nicht verschont. Es blieb aber nicht immer bei bloßen Worten. Wiederholt wird von Schlägereien und Verwundungen berichtet, bei welchen die Studenten bald die Angreifer bald die Angegriffenen waren. Es wurde in solchen Fällen vom Messer Degen oder andern Instrumenten Gebrauch gemacht. 1615 verlor ein Student, ein Physiker aus Dillingen, beim Tanz, wo es zum Streite kam, die linke Hand<sup>1</sup>. Zwei Studenten, die 1604 am Ostermontag nachts durch die Straßen gingen und gegen jedermann ein herausforderndes Benehmen zeigten, wurden plötzlich von zwei aus einer Gasse hervorstürzenden Männern gepackt; der eine der beiden Studenten wurde am Kopfe verwundet und starb bald darauf, dem andern wurde die Nase abgeschnitten, so daß sie nur mehr an einem Häutchen hing<sup>2</sup>. Besonders häufig waren die Reibereien zwischen Studenten einerseits und Soldaten und fürstbischöflichem Dienstpersonal andererseits. Wem die größere Schuld beizumessen, ist schwer zu sagen. Es kam dabei mehrmals zu Thätlichkeiten und Verletzungen. Der akademische Senat sowohl wie der Stadtmagistrat und die Regierung waren öfters genötigt, einzuschreiten und zum Frieden zu mahnen<sup>3</sup>. Zweimal verzeichnet die Geschichte der Universität sogar Tötung fremden Lebens. Am Donnerstag nach Aschermittwoch 1604 erstach ein Student der Humanität mit einem Messer seinen Bruder, der Kandidat der Physik war; er ergriff die Flucht und wurde in Zusmarshausen festgenommen und hingerichtet<sup>4</sup>. 1660 wurde ein Studierender der Physik an einem Juden erst zum Diebe und dann zum Mörder, indem er ihn in ein Haus lockte und dort erdroffelte<sup>5</sup>.

Das Verbot des Waffentragens wurde vielfach übertreten und gab zu allerlei unangenehmen Folgen Anlaß<sup>6</sup>. Im Konvikt und im Seminar wurden beim Beginn des Schuljahres die Waffen, welche die Studenten

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 250.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 161. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1604.

<sup>3</sup> Am 21. Mai 1631 erließ der akademische Senat an die Studenten ein Mandat, in welchem sie zu einem friedlichen Verhalten gegenüber den Soldaten aufgefordert werden, aber auch der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, daß die Soldaten den Studenten gegenüber ein geziemendes Benehmen an den Tag legen: Speramus dictos milites vicissim tales futuros, quales esse decet eos, qui non tantum militari vexillo, sed etiam honestati sua nomina dederunt. Lib. test. I, 169.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 160.

<sup>5</sup> Act. Univ. II, 237 sq. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1660.

<sup>6</sup> Am 24. Mai 1641 erließ der akademische Senat ein Mandat, welches das Führen von Waffen (ensis, pugio) und Schießinstrumenten (bombardae, sclopeta) und deren Gebrauch innerhalb der Stadt, besonders in der Nähe der fürstbischöflichen Residenz, unter Strafe der Relegation untersagt. Lib. test. II, gegen Schluß.

etwa mitbrachten, von den Vorständen in Verwahrung genommen. Anders war es bei den Externen. Daher findet sich in den Quellen wiederholt die rügende Bemerkung, daß ein Student bewaffnet, namentlich mit einem Degen versehen (*gladius*), durch die Straßen ging, besonders des Nachts. Der Überführte wurde bestraft und hatte die Waffen dem Gubernator abzuliefern. Gegen Schluß des Schuljahres wurden die konfiszierten Waffen wieder ausgehändigt<sup>1</sup>. Herausforderungen zum Zweikampfe kamen übrigens nur äußerst selten vor.

Den Studenten war strenge untersagt, sich nachts aus dem Hause zu begeben, und wenn es je notwendig war, sollte es nicht ohne Licht und anständige Begleitung, auch ohne Waffen und Geschrei geschehen. Es wird indes gerade wegen Übertretung dieser Vorschrift häufig Klage geführt. „Nächtliches Umherschwärmen“ ist eine sehr gewöhnliche Ursache der Bestrafung von Studenten. Dieses Vergehen war aber selten allein. Damit in Verbindung war regelmäßig Wirtshausbesuch, Lärmen und Schreien, Beleidigungen und Herausforderung anderer, Einwerfen oder Einschlagen von Fenstern, Demolierung von Marktbuden, Belästigung und Verhöhnung der Nachtwächter, Absingen von Spottliedern, Schlägereien und Verwundungen und ähnlicher Unfug<sup>2</sup>.

Dem übertriebenen Lurus und insbesondere dem Kleiderlurus, welchen die Statuten untersagten, mußte oft gewehrt werden. Die Visitatoren Theodor Busäus (1610. 1611)<sup>3</sup> und Melchior Hartel (1612)<sup>4</sup> erließen dagegen scharfe Verordnungen. 1667 befaßte sich der akademische Senat mit den übertriebenen Aufwendungen der Studenten in *haustus et merendas*. Man fand dagegen kein anderes Mittel als die strenge Durchführung der alten Mahlzeitordnung, welche den Bürgern vom Magistrat aufs neue eingeschärft werden sollte<sup>5</sup>.

Mit dem Lurus stand in Verbindung das Vorgen und Schuldenmachen. Der akademische Senat beschäftigte sich 1679 mit der Frage, wie die außerordentlichen Schulden der Studenten zu verhindern seien. Ein in dieser Beziehung ergangenes fürstbischöfliches Dekret vom 20. März 1679

<sup>1</sup> So wird wenigstens zum Jahre 1755 berichtet. Hist. Coll. Dil.

<sup>2</sup> 1670 hatte das nächtliche Umherschwärmen, Schreien, Tragen von Waffen und Schießinstrumenten ganz besonders überhand genommen, so daß am Tage der Publikation der Statuten ein sehr scharfes Mandat angeschlagen und außerdem noch allen Studenten verlesen wurde. Es ist darin die Rede von dem *inconditus et quasi belluinus ille quorundam de nocte grassantium per plateas clamor*. Act. Univ. II, 382. 1693 wurde gegen das nächtliche Geschrei und Gezohle der Zapfenstreich eingeführt, nach welchem keinem Bürger gestattet war, jemand den Ausgang aus seinem Hause zu gewähren. Litt. ann. 1693.

<sup>3</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 192. 193.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 226. <sup>5</sup> Ibid. II, 332. Vgl. S. 345.

verordnete für alle diejenigen, welche Studenten in Kost oder Wohnung haben, „keinem Studenten des Monats über Kost, Lojament und ordinari Trunk über den Tisch ein mehreres für extra zu borgen oder passiren zu lassen, dan 1 fl.“ Andere Gewerksleute, wie Wirte, Krämer, Metzger, dürfen den Studenten des Jahres nie mehr als 4 Gulden borgen. Diejenigen, welche darüber hinaus den Studenten Kredit geben, sollen von der Obrigkeit keine Hilfe zu erwarten haben<sup>1</sup>. Dieses Dekret hatte der Stadtmann der Bürgerschaft bekannt zu geben.

Durch die Statuten war das Baden in der Donau oder in einem andern Flusse verboten. Überdies hatte der Studienpräsekt jedes Jahr gegen Ende Mai dieses Verbot einzuschärfen, quia plures studiosi perierunt propter dolosum fluminis fundum et latentes cavernas<sup>2</sup>. Wie hier, so wird auch in einem Erlaß von 1672 als Grund des Verbotes die Gefahr des Ertrinkens angegeben<sup>3</sup>. Wiederholt werden auch Fälle berichtet, daß Studenten beim Baden in der Donau den Tod fanden. In einem Erlaß des Rektors — wahrscheinlich aus dem Jahre 1569 — wird für das Badeverbot außer der Gefahr für das Leben auch die Gefahr für die Seele, d. i. für die Verletzung der Schamhaftigkeit, angeführt<sup>4</sup>.

Anlaß zu Unregelmäßigkeiten und Gesetzesüberschreitungen gaben auch gewisse Tage und Zeiten des Jahres. Dahin gehört vornehmlich der Beginn des Schuljahres, der Neujahrstag und die Fastnacht.

Jene Studenten, welchen beim Beginn (oder Ende) des Schuljahres bekannt gegeben wurde, daß sie nicht aufsteigen dürfen, vollführten bisweilen in einer der darauffolgenden Nächte einen Skandal, der sich hauptsächlich gegen den Rektor als den Leiter der Anstalt zu richten pflegte. So insbesondere im Jahre 1595, wo sie in betrunkenem Zustande einen großen Tumult machten, dem Rektor die Fenster einwarfen und greuliche Verwünschungen ausstießen. Am folgenden Tage wurde eine Untersuchung angestellt und die vier am meisten Belasteten ausfindig gemacht. Diese wurden dann in Gegenwart des Rektors, des Kanzlers, der Professoren und sämtlicher Studenten in der akademischen Aula, welche von 20 Bewaffneten besetzt war, nach abgelesener Sentenz mit Ruten gezüchtigt und darauf relegiert. Der Verfasser des Berichtes über diese Prozedur fügt hinzu: „Das war in Dillingen neu, aber notwendig.“<sup>5</sup> Im folgenden Jahre wurde am Tage vor Bekanntgabe der Namen der Aufsteigenden durch ein Mandat den Studenten verboten, sich zu versammeln und den sogenannten „Aufsteig-Wein“ zu trinken. Die

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 523. 525.

<sup>2</sup> Direct. Acad. P. I, c. 5, § 5 Mai.

<sup>3</sup> Manufr. Nr. 229, S. 38.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 400.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1595. Act. Univ. I, 138.



Aufforderung wurde befolgt<sup>1</sup>. Später wird von derartigen Vorkommnissen nichts mehr erwähnt.

Die Neujahrnacht wurde von den Studenten zum Schießen benützt, wodurch sowohl das Publikum belästigt wurde, als auch nicht selten gefährliche Folgen für Leib und Leben entstanden. Daher sah sich der akademische Senat von Zeit zu Zeit veranlaßt, das Verbot des Schießens zu erneuern und die Studenten zu ermahnen, weder an diesem Tage noch sonst Schießwaffen abzufeuern oder Feuerwerke zu schleudern, sei es innerhalb oder außerhalb der Stadt<sup>2</sup>. Die stets wiederkehrende Promulgation dieses Verbotes zeigt, daß es nicht immer befolgt wurde.

Einen harten Stand hatte die Akademie mit den Studenten an den drei letzten Tagen der Fastnacht (dies Bacchanalium, d. Saturnalium, d. liberalium). Nach den Statuten war den Studenten verboten, maskiert (personati) durch die Straßen zu gehen, und das Akademische Direktorium<sup>3</sup> untersagt noch genauer Masken (larvae), Tanz (choreae) und nächtliches Herumschwärmen und Musizieren. Nach der Vorschrift desselben Direktoriums mußten die Studenten jedes Jahr am Sonntag Sexagesima durch Anschlag an dieses Verbot erinnert und ermahnt werden, die Fastnachtstage anständig und bescheiden zuzubringen<sup>4</sup>. Solche Mandate wurden denn auch regelmäßig ad valvas Academicas angeschlagen, hatten aber keineswegs immer den gewünschten Erfolg. Daher fanden um diese Zeit häufiger Bestrafungen statt als sonst, auch der Karzer war gut besetzt. 1659 wurden die Larven unter gewissen Bedingungen gestattet, obwohl diese Deutung der Statuten nicht allgemeinen Beifall fand<sup>5</sup>. Mehrmals wird auch berichtet, daß man wegen der guten Aufführung der Studenten von der Veröffentlichung eines Mandates absehen zu dürfen glaubte. So heißt es zum Jahre 1678, die Studenten hätten am Sonntag Sexagesima begonnen, maskiert durch die Straßen zu gehen, und da sie dies in sehr bescheidener Weise und unter Billigung der ganzen Stadt gethan, so sei kein mandatum prohibitorium angeschlagen worden. Diese ludicra hätten sie in den folgenden Tagen

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 141.

<sup>2</sup> Manusfr. Nr. 229 enthält zwei solche Mandate S. 7 u. 41. In letzterem, welches aus dem Jahre 1685 stammt, heißt es: *Severe interdicimus, ne ullus occasione novi anni, aut alias unquam in urbe aut foris prope eandem sive noctu sive interdiu bombardas vel sclopos displodiat, ignesve missiles accendat.*

<sup>3</sup> P. I, c. 5, § 3 Jan.

<sup>4</sup> Formulare im Lib. test. I, 149 (1658), 150 (1668), in Manusfr. Nr. 229, S. 8 (1694). Besonders charakteristisch ist das Mandat aus dem Jahre 1668. Die Roheit an den Fastnachtstagen scheint sich in jener Zeit eigene Formen geschaffen zu haben. Es wird insbesondere verboten, wie wilde Tiere (belluarum instar) zu schreien. Ein Erlaß aus dem Jahre 1569, abgedruckt X. II, Nr. 15.

<sup>5</sup> Act. Univ. II, 232.



fortgesetzt, ohne Geschrei und irgendwelche Insolenz<sup>1</sup>. Mit Erlaubnis der Obrigkeiten veranstalteten die externen Studenten wie die Konviktooren an den Fastnachtstagen auch förmliche Umzüge, denen regelmäßig eine bestimmte Idee zu Grunde lag. So wurden beim Umzug von 1755 die verschiedenen philosophischen Schulen des Altertums durch Kleidung und Haltung dargestellt<sup>2</sup>. Auch 1765 und 1766 fanden solche Umzüge statt, die immer ein zahlreiches Publikum von Stadt und Land auf die Straßen lockte<sup>3</sup>. 1767 wurde der letzte derartige Umzug veranstaltet. Da sich nämlich allerlei Inkonvenienzen ergaben und insbesondere die Schulden, die sich nachher herausstellten, nur mit großer Schwierigkeit beglichen werden konnten, erfolgte ein allgemeines Verbot für die Zukunft<sup>4</sup>.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Statuten machten, wie sich bereits gezeigt hat, das Einschreiten der akademischen Behörden und insbesondere des akademischen Senates wiederholt nötig. Die deshalb abgehaltenen *Consilia academica* befaßten sich entweder mit der Untersuchung und Bestrafung von schwereren Disziplinarfällen oder mit der Beratung von Mitteln gegen die Überhandnahme der Disziplinlosigkeit. Das Resultat solcher Beratungen wurde, zumal wenn es sich um Abstellung von Mißbräuchen und Einschärfung der Statuten handelte, durch einen Anschlag *ad valvas Academiae* den Studenten bekannt gegeben. Es ereignete sich aber öfters, daß solche Anschläge abgenommen und zerrissen wurden<sup>5</sup>, oder daß Studenten wegen solcher Anschläge sich aufrührerisch benahmen und einen Tumult anfangen<sup>6</sup>, oder daß am akademischen Brett selbst oder an andern Orten in der Stadt (z. B. am mittleren Thor) Gegenanschläge erschienen. So wurde 1709 gegen ein den Wirtshausbesuch und das ärgerliche Tanzen betreffendes Mandat in der Stadt ein Zettel angeschlagen, worin alle die Freiheit liebenden Studenten zum Wirtshausbesuch eingeladen wurden<sup>7</sup>. Derartige Streiche wurden, wenn der Thäter ausfindig gemacht wurde, in der strengsten Weise geahndet.

Die Unruhen und Störungen, welche die Studenten zumal während der Nacht verursachten, gaben auch der Polizei öfters Anlaß zum Einschreiten, wogegen die Studenten als eine Verletzung der akademischen Privilegien, nach welchen sie der Jurisdiktion der Universität selbst unterworfen seien, zu protestieren pflegten. Vornehmlich thaten sich in dieser Beziehung die Juristen hervor. Die Universität stand, soweit es sich dabei um eine wirkliche Schmälerung der akademischen Gerichtsbarkeit handelte, auf seiten

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 505.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1755.

<sup>3</sup> Ibid. ad ann. 1765. 1766.

<sup>4</sup> Ibid. ad ann. 1767.

<sup>5</sup> Z. B. 1711. Act. Univ. II, 877.

<sup>6</sup> Z. B. 1664. Ibid. II, 262.

<sup>7</sup> Act. Univ. II, 709.

der Studenten. Am Fastnachtsdienstag 1579 wurde ein Student von der Polizei ins „Narrenheusel“ abgeführt. Er konnte, obwohl er für unschuldig gehalten wurde, selbst auf die Intercession des Rektors beim Bischof die Freiheit nicht erlangen. Da befreiten ihn die Studenten mit Gewalt, was die Verhaftung und Einsperrung der dabei Beteiligten zur Folge hatte<sup>1</sup>. Bei andern ähnlichen Anlässen wurden die ergriffenen Studenten auf die „Hauptwacht“ geführt und festgehalten. Das ging in der Regel nicht ohne Protestkundgebungen vor sich. Die in ihren Rechten sich bedroht glaubenden Studenten wandten sich in solchen Fällen gewöhnlich durch eine Deputation an den Rektor oder den akademischen Senat und drangen darauf, daß ihnen wegen Verletzung der Privilegien und erlittener Unbill von der Polizeibehörde Satisfaktion geleistet werde. Diesem Verlangen suchten sie durch Wegbleiben von den Vorlesungen noch größeren Nachdruck zu geben. Die Universität wurde durch solche Vorgänge in eine unangenehme Lage versetzt, denn sie mußte einerseits ihre Privilegien, d. h. ihre eigene Jurisdiktion wahren, und durfte anderseits das Vorgehen der Studenten nicht ohne weiteres billigen<sup>2</sup>. Ein besonders eklatanter Fall trug sich 1757 zu. Wegen Ergreifung und Abführung dreier Akademiker auf das Wacht- haus erregten die Studenten einen Aufstand, obwohl die Delinquenten, nachdem der Universitätsgubernator Schritte gethan hatte, wieder entlassen worden waren. Am nächsten Tage zogen ungefähr 200, eine „gemischte Schar“, vor das Kollegiumsgebäude und legten beim Rektor Beschwerde ein. Dieser versprach das Seinige zu thun und verwies sie zur Ruhe. Am nächsten Tage erschien wieder eine große Zahl, und zwar bewaffnet, besetzte die Akademie und suchte die übrigen Studenten an dem Besuch der Vorlesungen zu hindern. Nur mit Mühe gelang es, sie zu zerstreuen und die Abhaltung der Vorlesungen zu ermöglichen. Der Stadtpräsekt ließ einige der Rädelsführer zu sich kommen und brachte es dahin, daß die Ruhe wiederhergestellt wurde. Der Fürstbischof, dem die Sache hinterbracht worden war, zeigte sich über den Vorfall sehr aufgebracht und ließ eine Untersuchung anstellen, welche sechs Wochen dauerte. Die Überführten wurden bestraft. Es wurde überdies der Universität ein fürstbischöfliches Dekret zugestellt, welches in Gegenwart des akademischen Senates in der Aula den Studenten vorgelesen wurde. Darin wurde das Benehmen der Studenten in scharfer Weise getadelt. Zugleich wurde die Erlaubnis, Gasthäuser zu besuchen (mit Ausnahme der den Juristen unter gewissen Bedingungen gegebenen Erlaubnis) aufs neue zurückgenommen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1579.

<sup>2</sup> Solche Fälle ereigneten sich z. B. 1664 (Act. Univ. II, 263), 1744 (Litt. ann. und Hist. Coll. Dil. ad ann. 1744).

<sup>3</sup> Litt. ann. und Hist. Coll. Dil. ad ann. 1757.

Wie aus dem bisher Angeführten zu ersehen, nahm auch der Fürstbischof und seine Regierung Anlaß, sich mit der Disziplin an der Universität zu befassen<sup>1</sup>. Dies geschah in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo die Disziplin sich mehr und mehr lockerte, zu wiederholten Malen. Zum erstenmal trat dieser Fall, wie es scheint, 1664 ein<sup>2</sup>. Im Jahre darauf, am 7. November 1665, wurde der Studienpräfekt in die Residenz berufen wegen Abstellung von Studenteneccessen, namentlich in den Straßen zur Nachtzeit. Es erfolgte auch ein darauf bezügliches fürstbischöfliches Dekret<sup>3</sup>. Im folgenden Jahre fanden in der Residenz mehrere Konferenzen statt, an welchen der Regierungspräsident, der Rektor, der Kanzler und der Gubernurator teilnahmen. Diese Konferenzen hatten zum Gegenstand die Verhinderung gewisser grober Excesse und nächtlicher Ausgelassenheiten der Studenten, die Aufstellung von Nachtwächtern, die Errichtung eines zweiten Karzers u. a. m.<sup>4</sup>

Auch im 18. Jahrhundert hatte die fürstbischöfliche Regierung wiederholt mit der akademischen Disziplin sich zu beschäftigen. Dies hing zum Teil zusammen mit der Forderung der Studenten wegen Erleichterung der Disziplin und der Gewährung von allerlei Privilegien und Freiheiten.

Im Jahre 1717 erhoben die Akademiker einen Aufstand wegen zu strenger Disziplin. Sie verlangten eine andere Ordnung in der Kirche, die Erlaubnis zum Besuche von Gasthäusern und zum Tragen von Waffen, was alles durch die Statuten verboten war, endlich auch die Verbesserung des ungesunden Karzers. Nur die letztere Forderung setzten sie durch<sup>5</sup>. Sie verloren aber das Ziel, Erleichterungen und Freiheiten zu erlangen, nicht aus dem Auge. Im Jahre 1739 reichten sämtliche Juristen beim Fürstbischof Johann Franz (1737—1740), der an der Universität verschiedene, das Unterrichtswesen betreffende Neuerungen eingeführt hatte, eine Bittschrift ein, worin sie sich über mehrere Punkte beschwerten: 1. daß ihnen nicht wie den Juristen anderer Universitäten das Degentragen gestattet sei; 2. daß sie more puerorum et gymnasiastico die tägliche Schulmesse anhören und schon beim erstmaligen Wegbleiben eine Geldstrafe sich gefallen lassen müßten; 3. daß sie nicht unter dem Fakultätsdekan, sondern unter dem Schulpräfekten stünden wie die Gymnasiasten. In Bezug auf diese Beschwerdepunkte verordnete der Bischof mit Zustimmung des Domkapitels, daß den Juristen das Degentragen außerhalb der Akademie erlaubt sein solle, daß sie nicht mehr unter dem Schulpräfekten, sondern unmittelbar unter dem Rektor und

<sup>1</sup> In der Registratur der königl. Studienf.-Adm. (N.-R. Fasc. 7) finden sich unter dem Titel „Polizeisachen“ mehrere Verordnungen.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 264.

<sup>3</sup> Ibid. II, 288.

<sup>4</sup> Ibid. II, 309.

<sup>5</sup> Litt. ann. 1717.

Gubernator der Universität stehen sollen, daß sie wie bisher der täglichen Messe und allen andern Gottesdiensten beizuwohnen hätten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Wegbleibenden nicht sofort gestraft, sondern vom Bedell notiert und dem Gubernator angezeigt werden sollten<sup>1</sup>. Nach andern Quellen wurde den Akademikern auch der Besuch von Gasthäusern gestattet.

Unter Bischof Joseph (1740—1768) wurden die Juristen auf Betreiben des Rektors hinsichtlich der Disziplin und besonders des Gottesdienstes und der täglichen Anhörung der Messe wieder dem Rektor unterstellt, so daß dem jeweiligen Gubernator gemäß seiner Instruktion nur die *criminalia et contentiosa* verblieben, bezw. es wurde das Dekret des Vorgängers in diesem Sinne erklärt<sup>2</sup>. Die Jesuiten setzten 1745 unter Hinweis auf die vorgekommenen Mißbräuche<sup>3</sup> auch eine Widerrufung der von Bischof Johann Franz gewährten Freiheiten durch<sup>4</sup>. Allein da man in Hof- und Regierungskreisen mit dieser Widerrufung nicht einverstanden war<sup>5</sup>, erging noch im Dezember desselben Jahres an den Rektor eine neue Verordnung, worin gesagt war: „es solle, was Strafen und Handhabung der Disziplin betreffe, Diskretion geübt werden. Wenn etwa die *Academici cuiuscumque demum facultatis* in einem ehrlichen und nicht verdächtigen Wirtshaus zu rechter Zeit ein Glas Bier oder Wein trinken, dabei aber nichts Ungleiches ausgeben, oder wenn sie etwa außer der Stadt in (= mit) dem Degen spazieren gehen, ohne eine Ungelegenheit anzufangen, so soll deshalb keine Ahndung, viel weniger eine Bestrafung vorgenommen werden, oder wenn etwa auch einige, so sich sonst wohl aufführen, unfleißig sind, dann und wann aus den Lektionen oder auch an den Werktagen aus der heiligen Messe ausbleiben, so sollen sie deshalb nicht gleich gestraft werden; wohl aber soll gegen diejenigen, die mit Nachlässigkeit in *frequentando scholas et missas* gleichsam eine Gewohnheit machen und die guten Mahnungen verachten, mit Strafe eingeschritten werden“<sup>6</sup>. 1748 erfolgte abermals ein fürstbischöfliches Dekret, welches die Zügel wieder straffer anzog. Es wurde darin verordnet, daß alle dem Gottesdienst beständig beiwohnen, die Vorlesungen fleißig hören und die akademische Disziplin beobachten sollen. Der Besuch der Gasthäuser wurde im allgemeinen verboten, nur zwei sind ausgenommen, „Stern“ und „Traube“<sup>7</sup>. 1766 schärfte ein Dekret wieder

<sup>1</sup> Die Bittschrift der Juristen sowohl wie das fürstbischöfliche Dekret im Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1744. Das unter dem 11. Mai 1744 abgefaßte Dekret in der Registratur des Priesterseminars.

<sup>3</sup> Die Juristen erschienen z. B. auch beim Gottesdienste mit dem Degen.

<sup>4</sup> Litt. ann. 1745. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1745.

<sup>5</sup> Ein in diesem Sinne abgefaßtes Gutachten im Ord.-Arch.

<sup>6</sup> Registratur des Pr.-Sem.

<sup>7</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1748.

allen Akademikern den Besuch des Gottesdienstes ein<sup>1</sup>. Der Nachfolger Josephs, Klemens Wenceslaus, verbot 1770 den Besuch der Gasthäuser überhaupt, auch derjenigen, welche nach der bisherigen Erlaubnis besucht werden durften<sup>2</sup>.

Die Darstellung der Disziplin beschließe ich mit einigen Bemerkungen über die Strafen, welche den Übertretern der Statuten auferlegt wurden. Zuerst die gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand.

Die Statuten des Kardinals Otto von 1554 enthalten folgende Strafen: Tadel und Verweis, Geldstrafen, Karzer, Entlassung. Was die Geldstrafen (*ordinariae mulctae pecuniariae*) insbesondere betrifft, so wird folgendes bestimmt<sup>3</sup>: Wer die tägliche Messe oder die Vesper versäumt, hat 1 Kreuzer, wer einen Gottesdienst mit Predigt versäumt, hat 2 Kreuzer, wer eine katechetische und öffentliche Lektion versäumt, hat 2 Kreuzer, wer eine ordentliche und private Lektion versäumt, hat 1 Kreuzer zu bezahlen. Ebenso lauten die Geldstrafen im Akademischen Direktorium von 1691<sup>4</sup>, nur daß die Strafe für Versäumnis der Vesper weggelassen ist.

In der *Summa statutorum* wird am Schlusse außerdem noch für gewisse Fälle die Verweigerung des Zeugnisses als Strafe angegeben.

Diese allgemeinen Bestimmungen sind mit der Zeit theils erweitert theils genauer geregelt worden. Ich führe zuerst einige Verordnungen der Obern der Gesellschaft sowie des Akademischen Direktoriums an.

1582 verordnete der Visitator Olivarez Manareus für Dillingen hinsichtlich des Karzers, der Gebrauch desselben sei zwar in der Gesellschaft nicht üblich; wenn er aber ohne Nachtheil für die Disziplin nicht zu entbehren sei, so könne er in *causis tantum criminalibus, non autem civilibus* toleriert werden, jedoch unter der Bedingung, daß kein Schüler ohne Zustimmung des Rektors und ohne vorhergegangene Beratung mit den Konsultoren in denselben gesperrt werden dürfe, es müßte denn nur ein plötzlicher Fall sich ergeben, der keinen Aufschub gestattet<sup>5</sup>.

Ebenderjelbe verordnete, das Recht, die Schüler mit Geldstrafen zu belegen, solle mehr beim Studienpräfekten als bei den Professoren stehen, damit die Bestrafung verschiedener Schüler gleichheitlich geübt werde. Jedoch solle sich der Präfekt vorher mit den Professoren benehmen, und wenn eine Schwierigkeit entstehe, sich an den Rektor wenden<sup>6</sup>.

Die letztere Verordnung scheint sich praktisch nicht bewährt zu haben. Denn 1611 bestimmte der Visitator Theodor Busäus, die Lehrer selbst sollen in den höheren Klassen mehr Sorgfalt den Schülern zuwenden und von

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1766. Das Dekret selbst in der Registr. des Pr.-Sem.

<sup>2</sup> Ibid. ad ann. 1770.

<sup>3</sup> Im Anhang zu den Statuten von 1554, Manuskr. 216.

<sup>4</sup> P. VI, c. 1.    <sup>5</sup> Pachler, Mon. Germ. Paed. II, 264.    <sup>6</sup> Ibid. II, 265.



denjenigen Strafen (*muletæ*) fordern, welche entweder vom Gottesdienst, sei es an Werktagen oder an Festen, oder von den Lektionen und Disputationen wegbleiben, und sollen dies nicht bloß dem Präfekten überlassen. Außerdem gab er die Verordnung, die Karzerstrafe im Falle des Rückfalls, zumal wenn es sich um nächtliche Ausgelassenheiten und Schwärmereien handelt, durch längere Dauer oder eine andere Beschwerlichkeit zu verschärfen, und wenn sie sich auch dann als unverbesserlich erweisen, sollen sie entlassen werden. Endlich verordnete er, daß die mit Karzerstrafe Belegten dies auch in der Reihenfolge (in ordine) der Promovierten, und wenn es für gut befunden wird, auch in den Zeugnissen büßen sollen<sup>1</sup>.

In betreff der Dimission von der Akademie bestimmt das Direktorium (P. 1, c. 1, § 5), sie solle nicht ohne Anhörung des zuständigen Professors erfolgen und nur aus solchen Gründen, welche verständigen Auswärtigen<sup>2</sup> genügen. Auch soll im Dimittieren Maß gehalten werden.

Bischof Heinrich und das Domkapitel räumten in der Fundationsurkunde von 1606 in dem Abschnitt, welcher über die Leitung der Universität handelt, dem Rektor das Recht ein, unzufriedene (*dyscolos*) und aufrührerische (*perturbatores aliorum*) Elemente nicht bloß von den Schulen und der Universität auszuschließen, sondern auch, wenn er es für notwendig hält, sie aus der Stadt zu weisen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses übernimmt auf Ansuchen des Rektors der Universitätsgubernator mit Hilfe der Polizei (S. 79)<sup>3</sup>.

Dazu giebt die *Historia Collegii Dilingani* zum Jahre 1606 folgende Erläuterung. Die *dyscoli* werden auf zweifache Weise ausgeschlossen: fürs erste aus einem außergerichtlichen, die Schule betreffenden Grunde (*uno quasi extrajudiciali scholastico nomine*), wenn nämlich das Vergehen nicht öffentlich ist oder besonders infam, andererseits aber die Ausschließung wegen Unverbesserlichkeit des Fehlenden oder wegen der Gefahr der Ansteckung der übrigen Studenten oder aus andern derartigen Erwägungen notwendig ist. In diesem Falle entscheidet der Rektor nach Anhörung seiner Konsultoren, des Studienpräfekten oder derjenigen Professoren, die er beiziehen will, ob der Betreffende bloß von der Akademie oder auch aus der Stadt auszuweisen ist. Er hat auch dafür zu sorgen, daß dies dem Fehlenden (*delinquenti*) durch den Schulpräfekten oder Pedell mitgeteilt wird. Zugleich wird demselben die Zeit bestimmt, innerhalb welcher er eventuell die Stadt

<sup>1</sup> Pachtler, *Mon. Germ. Paed.* IX, 192.

<sup>2</sup> D. i. Nichtjesuiten.

<sup>3</sup> Schon im Oktober 1585 machte der Statthalter dem Rektor und den Professoren das Anerbieten: 1. auf Ersuchen Amtsdieners (*lictores*) gegen widerspenstige Studenten zur Verfügung zu stellen, 2. auf Ansuchen des Rektors dimittierte Studenten aus der Stadt zu entfernen, 3. dasselbe wird in seiner Abwesenheit auf Ersuchen der Stadtammann thun. *Act. Univ.* I, 104.



zu verlassen hat. Bisweilen wird dies durch ein öffentliches Mandat bekannt gegeben, jedoch wird bei derartigen Dekreten niemals das Wort *relegatio* gebraucht, da dieses juridische Infamie nach sich zieht. Fürs zweite findet die Ausschließung statt auf gerichtlichem oder quasi gerichtlichem Wege, wenn das Vergehen öffentlich, schwer und infam ist. In diesem Falle bestimmt der Universitätsgubernator im Benehmen mit dem Rektor die Strafe, und wenn es notwendig ist, verweist er den Schuldigen durch öffentlichen Anschlag (*per mandatum publice affixum*) und relegiert ihn überhaupt, wo es die Umstände erfordern.

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen. Verfolgen wir nun die Sache nach ihrer historischen Entwicklung, indem wir die einzelnen Strafarten in Betracht ziehen.

Die einfachste Strafe war Tadel und Verweis, in geschärfter Form wurde er vor Zeugen ausgesprochen, etwa vor dem Rektor und Schulpräfecten<sup>1</sup>. Bisweilen wurde auch Hausarrest erteilt, jedoch mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes und der Vorlesungen oder des Unterrichts<sup>2</sup>. Einigemal lieft man auch, daß ein Student zur Strafe für kürzere Zeit vom Besuch der Vorlesungen ausgeschlossen wurde<sup>3</sup> oder daß einer eine Zeitlang öfters zu den heiligen Sakramenten gehen mußte<sup>4</sup>. Eine andere bisweilen verhängte Strafe war die Verweigerung eines Studienzeugnisses oder doch nur die Gewährung eines einfachen Frequenzzeugnisses<sup>5</sup>. Geldstrafen wurden nicht bloß in den oben bezeichneten Fällen, nämlich bei Versäumnis des Gottesdienstes und des Unterrichts, sondern auch in andern Fällen auferlegt. Zwei Barone, darunter ein Kanonikus von Augsburg, Studierender des kanonischen Rechts, hatten wegen lärmender Nachtschwärmerei je 4 Thaler zu bezahlen<sup>6</sup>. Zwei andere Barone, von Freyberg, mußten, weil sie nachts mit Musik durch die Straßen zogen, je einen Reichsthaler entrichten<sup>7</sup>; ein Baron von Rieden hatte, weil er Bäckerjungen geprügelt, außer den Schmerzenskosten der Akademie zwei Kaiserthaler zu bezahlen, wovon der Gubernator einen bekam<sup>8</sup>. 1755 legte übrigens der Gubernator Beschwerde ein, daß manche Strafen durch Geldbußen abgelöst würden<sup>9</sup>. Fälle von körperlicher Züchtigung (*poena virgarum*), welche die *Ratio studiorum* der Jesuiten mit der mittelalterlichen und humanistischen Schule gemeinsam hatte<sup>10</sup>, werden selten verzeichnet, vielleicht deshalb, weil sie fast nur an

<sup>1</sup> Ein Beispiel Act. Univ. II, 299 (1666).

<sup>2</sup> Ein Beispiel *ibid.* II, 445 (1674).

<sup>3</sup> *3. B. ibid.* II, 128 (1649).

<sup>4</sup> *3. B. ibid.* II, 201 (1655).

<sup>5</sup> *3. B. ibid.* II, 450 (1674).

1710 wurde ein Student entlassen *cum testimonio qualicunque. Ibid.* II, 834.

<sup>6</sup> *Ibid.* II, 299 (1666).

<sup>7</sup> *Ibid.* II, 318 (1667).

<sup>8</sup> *Ibid.* II, 454 (1674).

<sup>9</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1755.*

<sup>10</sup> *Dühr, Et.-D. S. 54.*

Schülern des Gymnasiums vollzogen wurde<sup>1</sup>. Noch 1771 sollte ein Rhetoriker, der nachts tolle Streiche verübt hatte, mit der Rute bestraft werden, wogegen aber die übrigen Rhetoriker sich auflehnten<sup>2</sup>. Eine andere Strafe war die Verweigerung des feierlichen Begräbnisses, d. i. der Begleitung der Leiche durch die Professoren und die Kongregationen. Diese Strafe wurde über diejenigen verhängt, welche den Tod durch Verletzung der Statuten gefunden hatten, wenn also einer durch Baden in der Donau das Leben verlor oder an den Folgen einer im Streite erlittenen Verwundung oder wegen übermäßigen Genusses von geistigen Getränken gestorben war<sup>3</sup>.

Die Karzerstrafe wurde im Beginn der Thätigkeit der Jesuiten noch in gleicher Weise verhängt wie in der ersten Zeit der Universität (S. 39). 1564 wurden zwei Studenten zwei Tage und zwei Nächte in den Karzer gesperrt bei Wasser und Brot. Nach ihrer Entlassung hatten sie den üblichen Eid *de non vindicando carcere* zu leisten<sup>4</sup>. Später wird diese Eidleistung nicht mehr erwähnt. Die Karzerstrafe dauerte je nach der Größe des Vergehens kürzere oder längere Zeit, einige Stunden oder einen bis vier Tage, am ersten Tage gewöhnlich bei Wasser und Brot<sup>5</sup>. Es kam auch vor, daß ein Internierter den Karzer zerbrach und sich eigenmächtig befreite<sup>6</sup>.

Die härteste Strafe war die Entlassung oder Ausschließung, wofür in den Quellen verschiedene Ausdrücke gebraucht werden: *dimitti*, *expelli*, *eiici*, *excludi*, *amandari*, *exilio puniri*, *relegari*. Die Entlassung, welche den Verlust der akademischen Privilegien nach sich zog, hatte, wie es scheint, zwei Hauptgrade: die *Dimission* und die *Relegation*. Die *Dimission* erfolgte entweder im stillen (*privatim*, *occulto*) oder öffentlich (*publice*), je nach der Beschaffenheit des Vergehens und dessen, der sich verging. Die *Relegation* geschah entweder öffentlich, durch Anheftung der Relegationsfentenz (*affixo programme, decreto*) und mit Infamie, oder ohne dieses Mittel. Die *Dimittierten* und *Relegierten* hatten gewöhnlich innerhalb einer bestimmten Zeitfrist, welche zwischen einigen Stunden und einigen Tagen schwankte, die Stadt zu verlassen und wurden, wenn sie dem Befehle nicht freiwillig Folge leisteten, durch die Polizeibehörde entfernt. Eine *Relegation* im Jahre 1617 wird in folgender Weise berichtet: Ein Student, welcher bei einer Notwehr das *moderamen inculpatae tutelae* nicht beobachtet hatte, wurde, aus dem Karzer entlassen, vom Kanzler (offenbar in Stellvertretung des Rektors)

<sup>1</sup> Ein Beispiel aus dem Jahre 1579 oben S. 371.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1771. Über die Anwendung der Rute an dem von Jesuiten geleiteten Gymnasium zu Solothurn spricht ausführlich Fiala IV, 24 ff.

<sup>3</sup> Beispiele Act. Univ. I, 206 (1610); II, 332. 336 (1668); II, 375 (1670); II, 625 (1686). Vgl. S. 361 Anm. 2. 369.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 71.

<sup>5</sup> Passim in den Act. Univ.

<sup>6</sup> 3. B. 1649. Act. Univ. II, 128.

und Gubernator in Gegenwart einiger Theologen, Philosophen und Rhetoriker relegiert, worauf die mit dem großen Universitätsiegel versehene Relegationsfentenz an der öffentlichen Tafel angeschlagen wurde<sup>1</sup>.

Wie in der ersten Periode der Universität, so pfl egten auch in der zweiten andere für solche, welche wegen Übertretung der Statuten einer Strafe sich unterziehen mußten, zu intercedieren. Eine solche Intercession ging aus von den Eltern, Adeligen, Beamten, Geistlichen und selbst vom Bischof. Sie hatte nicht immer Erfolg oder erreichte nur eine Milderung der Strafe. 1664 wurde ein Consilium academicum gehalten über die Frage, ob einige der kürzlich Relegierten auf die von verschiedenen, auch von Illustres (Grafen, Baronen) eingelegten Bitten wieder aufzunehmen seien. Es wurde beschloffen, es könne dieß nicht geschehen sine praeiudicio et damno disciplinae Academicae<sup>2</sup>.

### 5. Frequenz<sup>3</sup>.

Wie groß die Zahl der Studierenden an der Universität, d. h. an den höheren und niederen Schulen oder an der Akademie und dem Gymnasium, in den ersten Jahren nach der Ankunft der Jesuiten, d. i. von 1563 an gewesen, läßt sich mangels bestimmter Angaben nicht mit Sicherheit feststellen. Nach allem zu schließen, hat sich die Frequenz mit der Übernahme der Universität durch die Jesuiten je länger desto mehr gehoben. Wir lesen wiederholt die Bemerkung, daß die Schülerzahl zugenommen oder daß die für die Vorlesungen und den Unterricht bestimmten Räumlichkeiten erweitert, sowie daß am Gymnasium Parallellurse errichtet werden mußten. Zum Jahre 1574 bemerken die Litt. ann.: *Discipuli sunt frequentes . . . Nobilium adolescentium vis ingens*. Es würden noch mehr gewesen sein, wenn es nicht an Wohnungen gefehlt hätte. Und im Jahre darauf (1575) heißt es: „Der Nam und Rhuem dieser Univerfitet streckt sich je länger je weiter.“<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 252. Im Lib. test. finden sich zwei Formulare von Relegationsfentenzen: I, 39 (1654); I, 119 (1690), desgleichen eine Citationsformel für einen flüchtig gegangenen Studenten: I, 117 (1614). Die Relegationsfentenz aus dem Jahre 1690 ist abgedruckt T. II, Nr. 35.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 263.

<sup>3</sup> Darüber geben folgende Quellen Aufschluß: Die Matrikel, *Catalogi Studiosorum (Academicorum et Gymnasistarum)* von 1607 an, die Schülerverzeichnisse (*Catalogi*) des Gymnasiums von 1666 an, *Acta Universitatis, Historia Collegii Dilingani, Litterae annuae* (ungedruckte und gedruckte), *Hist. Prov. S. J. Germ. Super. von Agricola* und seinen Fortsetzern.

<sup>4</sup> Litt. ann. 1574. 1575, Allg. N.-N., Jesuitica in genere 82<sup>a</sup>. In der *Hist. Coll. Dil.* ad ann. 1575 heißt es gleichfalls: *Academiae nomen quotidie propagatur*. In einem Briefe des Johann Rhetius an Leonhard Kessel aus dem Jahre 1573 wird die Zahl der Schüler auf 500 und die der Konvikto ren auf 120 angegeben. Hansen, *Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582* (Bonn 1896) S. 642.

Zum erstenmal wird 1582 die Gesamtzahl der Studierenden ausdrücklich angegeben, es waren nämlich gegen 600, darunter sehr viele Nobiles und Illustres<sup>1</sup>. Dabei sind auch die Schüler des Gymnasiums einbegriffen, denn dieses bildete mit der Akademie ein organisches Ganzes und stand mit derselben unter einem Rektor. Wie viele Schüler auf die Akademie und das Gymnasium im besondern entfallen, wird nicht angegeben. Zur Erhöhung der Frequenz trug die Vermehrung der Konviktores und Religiosen im Kollegium des hl. Hieronymus nicht unwesentlich bei. Stieg doch die Zahl der dort lebenden Studenten auf 170. Speziell die Vermehrung der Theologen wurde durch die Stiftung des päpstlichen Alumnaats im Jahre 1585 gefördert. Auffallend ist, daß, nachdem die Universität 1582 600 Schüler zählte, 1583 nach Angabe der Matrikel nur 450 vorhanden waren; der Grund der Minderung war die eben damals eingetretene Teuerung. Diese hielt auch in den folgenden Jahren noch an. Gleichwohl schickten die Eltern ihre Söhne am liebsten nach Dillingen, da sich die dortige Universität wegen ihrer guten Disziplin eines besondern Rufes erfreute<sup>2</sup>. Schon der Name Dillingen lockte viele an, nicht minder auch das Wohlwollen und Interesse, welches Bischof Heinrich von Knöringen der Akademie entgegenbrachte<sup>3</sup>. So kam es, daß die Frequenz sich bald wieder hob. 1594 stieg die Zahl der Studierenden auf 500, 1595 auf 600, 1600 auf 650, 1603 auf 690, 1605 auf 760; 1610 sank die Zahl, offenbar wegen des damals herrschenden Kriegsschreckens (S. 83); doch wird schon für 1611 wieder eine Erhöhung der Frequenz verzeichnet, da wegen der anderswo grassierenden Pest die Studenten Dillingen aufsuchten. Die böse Krankheit kehrte indes auch dort in einem Hause ein, in welchem 20 vornehme Studenten (primarii studiosi) wohnten, brachte aber keinem den Tod<sup>4</sup>. Mehrere Jahre hindurch bewegte sich die Zahl der Studenten bald unter bald über 700. Beim Beginn des 30jährigen Krieges minderte sich die Zahl der Studenten, hielt sich aber vor dem Einfall der Schweden in Süddeutschland auf der Höhe von ungefähr 600. Dabei sind von 1625/1626 an auch die Schüler

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1582. In den gedruckten Litt. ann. 1582 (p. 185) wird bemerkt: 600 scholastici, ex iis plerique Germani et Poloni loco nati clarissimo.

<sup>2</sup> Ob disciplinam atque opinionem loci huius maluerunt quidam magnis sumptibus suos hic habere quam alibi longe minoribus aut etiam nullis. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1586. Vgl. damit die S. 366 aus einem Briefe des Herzogs Wilhelm V. von Bayern angeführte Stelle.

<sup>3</sup> Allicit credo huc multos et attrahit tum *ipsum nomen Dilingae*, tum R<sup>m</sup>i Ep̄i in Academiam hanc eiusque alumnos propensissima voluntas, quam multis argumentis saepe declaravit. Litt. ann. 1600.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1611. Über die Frequenz in Dillingen um diese Zeit berichtet auch Lipowŝky I, 167. 178; II, 19. 22. 45. 51.

der unten angefügten Klasse der Principia mitgezählt, deren es im ersten Jahre 31 waren <sup>1</sup>.

Über den Prozentsatz, welchen die Akademie und das Gymnasium je für sich resp. die einzelnen Fakultäten und Klassen zu der Gesamtzahl stellten, sind bis zum Jahre 1607 keine oder nur spärliche Anhaltspunkte gegeben. 1586 gab es am Feste des hl. Lukas, wohl bei der ersten Inskription, 30 Theologen. 1596 zählte der erste philosophische Kurs (Logik) 37 Hörer, 1597 schon 50 und zwar gleich bei Beginn des Schuljahres, 1606 stieg die Zahl der Logiker auf 115.

Einen relativen Maßstab zur Feststellung der Frequenz an den höheren Fakultäten, wenigstens in der Philosophie, bietet die Erteilung der akademischen Grade. So ergibt sich die Zahl von 37 Logikern im Jahre 1596 aus der Zusammenzählung der 31 Kandidaten, welche den Grad des philosophischen Baccalaureats nahmen, und der 6 Kandidaten, welche diesen Grad nicht nahmen. Nun wissen wir zwar, wie viele Philosophen in jedem Jahre zu Baccalaren oder Magistern der Philosophie promoviert wurden, aber es wird nur ausnahmsweise wie in dem eben genannten Falle mitgeteilt, wie viele den Grad nicht nahmen. Aus dem angeführten Beispiele aber, welches durch die spätere Zeit nur bestätigt wird, dürfen wir schließen, daß die größere Zahl der Kandidaten die Grade empfangen. Dies giebt dann einen Anhaltspunkt für die Größe der betreffenden Kurse (vgl. S. 239 f.).

In dem Catalogus Studiosorum Academiae Dilinganae 1607 erhalten wir zum erstenmal ziffernmäßige Mitteilungen über die Anzahl der Studierenden nach einzelnen Kategorien, Fakultäten und Klassen <sup>2</sup>. Die Schülerzahl im ganzen betrug nach dem Stande vom 25. November 754, darunter war 1 Fürst <sup>3</sup>, 9 Barone, 6 Kanoniker <sup>4</sup>, 238 Konviktooren mit Einschluß der Religiösen und Alumnen; 55 Theologen, 46 Metaphysiker, 89 Physiker, 114 Logiker, also im ganzen 304 Akademiker; ferner in der Rhetorik 76, in der Humanität 118, in der Syntax und zwar in zwei

<sup>1</sup> Eine durchstrichene Notiz auf Seite 1 der Matrikel giebt die Zahl der Studenten von 1550 bis 1614 im ganzen auf 6934 an, nämlich 1 Fürst, 36 Grafen, 100 Barone, 884 einfache Adelige (Nobiles), 856 Religiösen (Fratres), 5057 andere Studenten.

<sup>2</sup> In den älteren dieser Kataloge sind die Studierenden bei den einzelnen Fakultäten und Klassen ausgeschieden in Fratres (Religiosi), Convictores und Externi. Die Namen sind alphabetisch geordnet, und zwar bis 1735 nach dem Taufnamen und von da an nach dem Familiennamen. Die höheren Adelligen stehen voran. Act. Univ. I, 70 (1564) werden die Studierenden so klassifiziert: Illustres (= Comites et Barones), nobiles, quasinobiles, divites, famuli, pauperes.

<sup>3</sup> Fürst Johann Albert von Radziwil, welcher die Klasse der Rhetorik besuchte.

<sup>4</sup> Zur Erlangung eines Kanonikats in einem Kollegiatstift genügte damals ein Alter von 14 Jahren, daher es unter den Studierenden stets Kanoniker gab.



Parallelkursen 117, in der Grammatik 68, in Rudimenta 84, also im ganzen 463 Gymnasiasten <sup>1</sup>.

Unter den 55 Theologen des Jahres 1607 waren 4 Scholastiker der Gesellschaft, 11 andere Religiösen aus verschiedenen Orden und Klöstern <sup>2</sup>, 20 Alumnen oder Konviktooren, 20 Externe, d. h. in der Stadt lebende; unter den 46 Metaphysikern 14 Religiösen, 6 Konviktooren und 26 Externe; unter den 89 Physikern 21 Religiösen, 19 Konviktooren und 49 Externe; unter den 114 Logikern 28 Religiösen, 18 Konviktooren und 68 Externe <sup>3</sup>. Es wohnten also 163 Akademiker außerhalb des Konvikts und 141 im Konvikte. Von den 76 Schülern der Rhetorik war 1 Fürst, 19 Religiösen, 19 andere Konviktooren und 37 Externe; von den 118 Schülern der Humanität 1 Graf, 11 Religiösen, 18 Konviktooren und 88 Externe; von den 117 Schülern der Syntax 2 Adelige, 7 Religiösen, 13 Konviktooren und 95 Externe; unter den 68 Schülern der Grammatik 1 Graf, 3 Adelige, 10 Konviktooren, 54 Externe; von den 84 Schülern der Rudimenta 10 Konviktooren und 74 Externe. Es wohnten also 348 Gymnasiasten außerhalb des Konvikts <sup>4</sup>.

Von den 599 Schülern im Jahre 1626 <sup>5</sup> sind 288 Akademiker, nämlich 80 Theologen und 208 Philosophen (59 Metaphysiker, 70 Physiker und 79 Logiker), und 311 Gymnasiasten (49 in der Rhetorik, 56 in der Humanität, 50 in Großsyntax, 34 in Kleinsyntax, 45 in der Grammatik, 46 in Rudimenta und 31 in Principia). Dem Seminar des hl. Hieronymus (Alumni pauperes S. Hieronymi) <sup>6</sup> gehörten 34 an.

Der Schwedenkrieg hatte auf die Frequenz der Universität einen überaus nachteiligen Einfluß. Es bestätigte sich aufs neue der alte Satz: *Inter arma silent Musae* <sup>7</sup>. Als das schwedische Heer im April 1632 sich Dillingen näherte, zerstreuten sich plötzlich fast alle Studenten, Interne und Externe, Weltliche und Religiösen, ja auch die Professoren entfernten sich zum

<sup>1</sup> Das giebt für Akademie und Gymnasium 767 Studenten. Das Mehr erklärt sich daraus, daß während des Schuljahres noch einige hinzukamen.

<sup>2</sup> Die Religiösen pflegten im Konvikte zu wohnen.

<sup>3</sup> Unter die „extorni“ sind ohne Zweifel auch die „Armen des hl. Hieronymus“ zu rechnen.

<sup>4</sup> Dabei wird angenommen, daß die Adelligen im Konvikte wohnten, was wohl regelmäßig der Fall war.

<sup>5</sup> Von 1607 bis 1626 waren an der Universität, und zwar 1610: 678 Schüler, 1615: 669, 1619: 717, 1621: 607, 1623: 530.

<sup>6</sup> Nicht zu verwechseln mit dem Kollegium oder Konvikte des hl. Hieronymus.

<sup>7</sup> Die Matrikel trägt Ende März 1632 den Vermerk: *Vacat propter Suecicam impressionem*. Von April bis August folgen dann keine Einträge mehr, und später nur sehr wenige. Die *Catalogi Studiosorum* aber fehlen von 1628—1665 gänzlich.



Teil. Die Zahl der Schüler sank unmittelbar nach der schwedischen Okkupation auf 70 herab. Nach Beendigung der Sommervakanz, 9. August, waren wieder 150 vorhanden, und nach Schluß der Herbstvakanz, welche absichtlich bis Allerheiligen verlängert wurde, stellten sich ca. 170 Schüler ein. Dieses Schwanken der Schülerzahl dauerte während der ganzen schwedischen Okkupation an, nämlich bis 1650. Im Dezember 1635 waren es 80 Schüler, 1636: 100, 1639: 150, 1642: 240, 1647: 160, 1649: 100. Denselben Schwankungen hinsichtlich der Zahl waren natürlich auch die einzelnen Fakultäten und Klassen unterworfen. Bei der Inskription im Jahre 1635 meldeten sich 10 Theologen, 5 Metaphysiker, 10 Physiker und 8 Logiker. 1637 wurde die Physik von 26 Hörern frequentiert. Im Jahre 1636 absolvierten den philosophischen Kurs 8, 1638: 12, 1639: 20, 1643: 15, 1647: 9, 1650: 20 Metaphysiker. Ähnlich sah es bei den andern Fächern aus. Im August 1649 hörten bloß 3 die Logik, davon machte 1 das Examen, die andern 2 wollten die Logik nochmal hören. Die juridischen Fächer, kanonisches und Zivilrecht, wurden während des Schwedenkrieges längere Zeit gar nicht doziert, es war auch kein Professor dafür angestellt. Im Januar 1644 eröffnete der neue Professor des Zivilrechts seine Vorlesungen mit 15 Schülern.

Mit dem Abzug der Schweden hob sich zwar die Frequenz der Universität, aber nur langsam. Überdies konnten mangels der nötigen Lehrkräfte nicht alle Fächer mit Professoren besetzt werden; daher kam es, daß einer mehrere Fächer auf sich nehmen mußte, wie das auch während des Schwedenkrieges wiederholt der Fall gewesen war. Von 1653 an wird längere Zeit fast jedes Jahr bemerkt, daß die Zahl der Schüler im Wachsen begriffen sei<sup>1</sup>. 1658 zählte die Metaphysik bereits wieder 62 Hörer, und bei der zweiten Inskription im November 1663 wird die Zahl der Studenten überhaupt auf 624 angegeben; in der Logik allein befanden sich 105 Schüler. In den folgenden Jahren bis zum Ende des 17. Jahrhunderts schwankt die Frequenz zwischen 450 und 600, hält sich aber meist über 500. Dieses Schwanken erklärt sich hauptsächlich aus den von Zeit zu Zeit eintretenden Kriegsunruhen und der herrschenden Teuerung. So wurde im August 1693 zur Zeit der großen Koalition gegen Ludwig XIV. raris auditoribus doziert, indem viele aus Furcht vor den Franzosen sich entfernten; im Oktober darauf aber, als das Schuljahr wieder beginnen sollte, blieb eine große Zahl wegen der Kriegsfurcht weg. Davon suchten manche Augsburg auf, weil es dort sicherer war, so daß das Gymnasium daselbst einen nicht unbedeutlichen Zuwachs erhielt<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 175 (23. Nov. 1653): Crescente paulatim multitudine candidatorum.    <sup>2</sup> Ibid. II, 664. 667.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts lichte der spanische Erbfolgekrieg wieder die Reihen der Studenten in Dillingen. Schon 1702 gingen bei Beginn des Schuljahres wegen der Kriegsunruhen in Schwaben manche anderswo hin. Als dann 1703 und 1704 die Heere in Dillingen und in dessen Umgebung sich niederließen, erlitten die Studien einen schweren Stoß. Es waren bald mehr bald weniger Studenten anwesend. 1702/1703 zählten beide Anstalten, Akademie und Gymnasium, 360 Schüler (200 + 160), 1703/1704: 223 (128 + 95), 1704/1705: 277 (163 + 114). In den folgenden Jahren hob sich die Frequenz wieder, 1705/1706: 347 Schüler, 1706/1707: 405. Im Laufe eines Jahrzehnts stieg die Zahl noch mehr, so daß 1715/1716 Dillingen wieder 560 Studenten innerhalb seiner Mauern beherbergte<sup>1</sup>. Diese Zahl wurde bis zur Aufhebung des Ordens (1773) nicht mehr erreicht, doch hielt sich die Frequenz immer auf der Höhe von etwa 500. 1766/1767 zählten beide Lehranstalten 503 Schüler (291 Akademiker und 212 Gymnasiasten), 1767/1768: 485 (275 + 210), 1768 bis 1769: 470 (266 + 204), 1769/1770: 457 (267 + 190), 1770/1771: 446 (279 + 167), 1771/1772 (im vorletzten Jahre der Jesuitenperiode): 355 (230 + 125). Die Akademiker verteilen sich in dem zuletzt genannten Schuljahre so: 123 Theologen in vier Kursen, 12 Kasuisten, 22 Juristen, 73 Philosophen (Physiker und Logiker). Für das Jahr 1772/1773 ist der *Catalogus Studiosorum* nicht vorhanden, und auch sonst findet sich für die Feststellung der Frequenz in diesem Jahre keine Angabe.

Wie wir bereits gesehen, wird dort, wo in den Quellen von den Frequenzverhältnissen die Rede ist, großes Gewicht gelegt auf die Zahl der an der Akademie oder am Gymnasium studierenden Adelligen und Religiösen<sup>2</sup>. Da von den letzteren noch in der Geschichte des Konvikts die Rede sein wird, so soll hier wenigstens auf die vornehmsten Adelsgeschlechter, welche in Dillingen vertreten waren, hingewiesen werden<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Die im Kloster Ettal 1711 gegründete Ritterakademie zog um jene Zeit nicht wenige Studenten von Dillingen ab, obwohl übrigens einige wieder dorthin zurückkehrten. Litt. ann. 1725.

<sup>2</sup> An den den Hofraum des früheren Konvikts, jetzigen Klerikalseminars, umgebenden Wänden war einst eine große Zahl von Wappen angebracht, die teils von Adelligen stammten, deren Söhne in Dillingen studierten, teils von Klöstern, die ihre *Fratres studiosi* ins Konvikt schickten. Vgl. des Verfassers Aufsatz: Die Wappen an den Außenwänden im Hofe des Priesterseminars. Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XI (1898), 178.

<sup>3</sup> In der Matrifel und in den Katalogen heißt der einfache Adelige *Nobilis* oder *Praenobilis* D., der Freiherr (*Liber Baro*) erhält das Prädikat *Generosus* D., später *Illustris* (ac *Generosus*) D. oder *Perillustris* D., der Graf (*Comes*) *Illustris* D., später *Perillustris* oder *Illustrissimus* D., der Fürst (*Princeps*) *Illustrissimus* D., später *Celsissimus* D.

Nach Ausweis der Matrikel und der Kataloge haben in Dillingen bis zur Aufhebung des Jesuitenordens mehrere Hunderte von Adelsgeschlechtern studiert, vornehmlich aus Schwaben (das Wort im Sinne der älteren Geographie genommen), aber auch aus andern Ländern: Bayern, Franken, Osterreich, Tirol, Mähren, Böhmen, Polen (Litauen), Sachsen, Schweiz u. s. w. Das alte Königreich Polen sandte namentlich im 17., Tirol im 18. Jahrhundert eine große Zahl adeliger Söhne nach Dillingen. Auf den Zuzug von Söhnen adeliger Geschlechter übten auch die Fürstbischöfe von Augsburg, welche sehr häufig in Dillingen residierten, einen nicht unwesentlichen Einfluß sowohl durch die Auswahl der in ihren Diensten stehenden Beamten als auch durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu verschiedenen adeligen Familien. Gewöhnlich studierten, namentlich im 18. Jahrhundert, auch die Pagen der Fürstbischöfe (*ephebi aulici*), die meist freiherrlichen oder auch gräflichen Geschlechtern angehörten, am Gymnasium. Sie wohnten in der Residenz, nahmen aber in Abwesenheit der Fürstbischöfe von Dillingen regelmäßig im Konvikt Aufenthalt. Auch die übrigen Adelige wohnten größtenteils im Konvikt, andere hatten ihre Wohnung in der Stadt.

Die Adelige, die in Dillingen den höheren oder niederen Studien oblagen, gehörten teils dem weltlichen teils dem geistlichen Stande an. Letztere bildeten die Minderzahl. Es waren fast ausnahmslos Kanoniker irgend einer Kathedral- oder Kollegiatkirche. Am häufigsten werden genannt Augsburg, Eichstätt, Freising, Konstanz, Bamberg, Würzburg, Ellwangen, Salzburg, Brixen, Speier, Basel, Straßburg, Regensburg. Die Religiösen aus dem Benediktinerkloster Rempten waren ebenfalls adelig: *Nobiles religiosi Campidunenses*.

Studierende von hohem Adel hatten nicht selten einen Hofmeister (*paedagogus, moderator, inspector* oder *praefectus*)<sup>1</sup> bei sich, bisweilen auch einen Instruktor (*praeceptor*)<sup>2</sup>, desgleichen einen oder mehrere Diener (*famulus cubicularius*). Der Hofmeister war gewöhnlich ein Studierender der Theologie, manchmal ein Priester, der die Studien schon absolviert hatte, oder doch ein Akademiker. Der Diener war in der Regel auch ein Studierender, entweder ein Gymnasiast oder ein Akademiker aus den Kandidaten der Philosophie. Nur ausnahmsweise gehörte der Diener nicht den Studierenden an.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Im Ord.-Arch.: *Instructio pro paedagogis in gymnasiis Societatis und Leges litterarum studiosis domi observandae* (für solche Studenten, die unter einem Hofmeister stehen). Beide Dokumente auf einem Plakatbogen gedruckt. 1735. Hier abgedruckt T. II, Nr. 37 u. 38.

<sup>2</sup> In der Registratur der Bischöfl. Adm.: „Instruktion für meines Sohns Präzeptorn“ vom Jahre 1630.

<sup>3</sup> Der 1735 im Konvikt wohnende Fürst Karl Friedrich Anton von Hohenzollern-Sigmaringen, Schüler des Gymnasiums (*maior Syntaxista*), 11 Jahre alt,

Der Fürst Radziwil brachte, als er zu den Studien nach Dillingen kam, noch zwei andere Nobiles Poloni mit, die ebenfalls am Gymnasium, und zwar in derselben Klasse, in der Humanität, studierten. Außerdem hatte er noch einen Hofmeister, einen Instruktor und neun oder zehn Diener. Er wohnte anfänglich in einem für ihn gemieteten bürgerlichen Hause, später beim Weihbischof in der Nähe des Kollegs.

Im folgenden sollen nun die bekannteren oder sonstwie bedeutenderen Adelsgeschlechter angeführt werden, welche ihre Söhne nach Dillingen schickten. An erster Stelle nenne ich die Verwandten des Stifters der Universität, des Kardinals Otto, nämlich die freiherrliche und später gräfliche Familie der Truchseß von Waldburg in ihren verschiedenen Zweigen (Zeil, Wolfegg, Friedberg und Trauchburg) und die Verwandten des zweiten Gründers der Universität, des Bischofs Heinrich V. von Knörringen. Die Truchseß waren in jedem Jahrhundert mehrmals vertreten<sup>1</sup>.

Aus fürstlichen Häusern studierte in Dillingen der schon genannte polnische Prinz Johann Albert Radziwil, welcher von 1606—1608 die Humanität und Rhetorik besuchte. Im Januar 1608 verließ der Prinz Dillingen und begab sich nach Italien. Das später gefürstete Geschlecht der Hohenzollern sandte in jedem Jahrhundert einige Sprößlinge. Schon 1559 studierten in Dillingen zwei Grafen von Zollern, Eitel Friedrich und Karl<sup>2</sup>, 1567 Joachim, 1610 Eitel Friedrich, 1625 Leopold Friedrich und Philipp Christoph Friedrich, 1710 Anton Christoph, 1733 Joseph Wilhelm, 1735 Karl Friedrich Anton. Von dem später gleichfalls in den Fürstenstand erhobenen gräflichen Geschlechte der Fürstenberg studierten in Dillingen Egon, Graf von Fürstenberg 1578, Franz Karl 1642, Maximilian Franz 1642, Karl Friedrich 1724. Zwei Fürsten von Gonzaga, Verwandte des hl. Moseus, oblagen 1747—1749 in Dillingen den humanistischen Studien.

Prinz Rudolf Philipp, Landgraf in Leuchtenberg, Kanonikus der Metropolitankirchen zu Köln und Salzburg, der Kathedrale zu Trient und bei St. Gereon in Köln, war 1626, 17 Jahre alt, Schüler der Rhetorik<sup>3</sup>.

hatte außer einem Hofmeister noch zwei Diener, einen Haarträusler (*crinium fector*) und einen Flieder (*sartor*). Katalog des Konvikts.

<sup>1</sup> 1591 starb in Dillingen ein Jakob Truchseß und wurde aus dankbarer Erinnerung an den Stifter der Universität in der Kapelle des hl. Michael begraben. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1591. 1637 starb Leopold Graf von Zeil, Student der Synag, er wurde in der Krypta der akademischen Kirche beigesetzt. Ibid. ad ann. 1637.

<sup>2</sup> Fratres ab Hohenzollern-Sigmaringen (Matrikel).

<sup>3</sup> Die Matrikel erteilt seinem Charakter und seiner moralischen Beschaffenheit alles Lob. Der Vater des Prinzen, welcher Priester geworden, war zwei Jahre vorher zu Augsburg in den Franziskanerorden getreten.

1640 und 1641 waren drei Markgrafen von Baden, offenbar Baden-Durlach, in Dillingen.

Groß ist die Zahl der Studierenden aus dem Grafenstande (Comites). Ich nenne nur die gräflichen Familien Fugger<sup>1</sup>, Helfenstein, Königsegg (Muldorf), Öttingen, Lichtenstein, Hohenlohe, Rechberg, Sulz, Salm, Erbach, Hoios, Muggenthal, Grabeneck, Königsegg, Pappenheim, Preysing, Spaur, Montfort, Trap, Wolfenstein, Perusia, Schenk von Castell, Bartolatti, Saracini, Borromäus (Mailand).

Noch zahlreicher waren die Studierenden aus freiherrlichem Stande (Liberi Barones). Es seien nur genannt die Familien von Freiberg, Tagis, Gumpenberg, Lobkowitz, Trauberg, Ulm, Pfetten, Schenk von Stauffenberg, Böhlin in Mertissen, Kolowrat, Wolmar in Nieden, Sirgenstein<sup>2</sup>. Diese aus der Zeit vor 1700. Im 18. Jahrhundert begegnet uns eine sehr große Zahl neuer Namen, von welchen nur folgende angeführt werden sollen: Ungelter von Deisenhofen, Adelman von Adelmansfelden, Welben, Bernhausen, Stromer, Reichlin-Meldegg, Imhof, Westernach in Kronburg, Almannshausen, Spet von Zwiefalten, Stein in Jettingen, Rehligen, Thurn (Schweiz), Leonrod, Stetten, Hornstein, Ischudi.

Zu den einfachen Adelligen, wenn nicht zur Klasse der Freiherrn, gehören von Westerstetten, Blarer von Wartensee, Gemmingen, Schellenberg, die Augsburgische Patrizier Peutingen, Rehligen, Illung, Imhof, Welfer, Langenmantel u. s. w.

Unter denjenigen adeligen Familien, welche am häufigsten und längsten ihre Söhne nach Dillingen zu den Studien schickten, sind zu nennen die Grafen Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, die Grafen von Öttingen (Wallerstein, Spielberg und Waldern), die Freiherrn von Freiberg (Eisenberg, Hopferau, Haldenwang, Raunau, Hürben). Sie vertrauten in jedem Jahrhundert zu wiederholten Malen studierende Söhne der Dillinger Lehranstalt an.

Eine besondere Erwähnung verdienen noch die Studierenden des polnischen Adels. Schon 1590 werden drei polnische Grafen von Thencin erwähnt, Palatinides Cracovienses, welche noch einige andere Polen als Genossen und Diener mit sich brachten. Der polnische Fürst Radziwil, welcher 1606 immatrikuliert wurde, ist schon erwähnt worden. 1613 kamen wieder zwei Nobiles Poloni, Söhne eines Kastellans im Distrikt Posen; sie hatten als Hofmeister einen Kandidaten der Theologie und zwei Diener, Schüler der Syntax. Diesen folgten 1619 abermals zwei vornehme Polen

<sup>1</sup> 1565 werden zum erstenmal genannt Anton und Raimund Fugger.

<sup>2</sup> Ein Unikum in der dritthalbhundertjährigen Geschichte der Universität bildet die Immatrikulation eines Sirgenstein im Jahre 1649: Joannes a Sirgenstein annor. 20 ad Principia vel Rudimenta (sc. admissus est) nec scit legere neque scribere.

aus dem Bezirke Posen, 1623 zwei Grafen, welche ihr Geschlecht von russischen Fürsten ableiteten, Nikolaus und Franz Danilowicz von Zuron, Söhne des Oberschatzmeisters im Königreich Polen (*supremi in regno Poloniae Thesaurarii filii*). Der Vater und Oheim dieser beiden Grafen hatten einst selbst im Konvikt mit Bischof Heinrich studiert. Der Vater gab seinen Söhnen einen Brief an den Rektor P. Petrus Gottrau mit, welcher der Matrikel in Abschrift einverleibt wurde. Die Grafen führten eine eigene Küche. Nach drei Jahren, als Hörer der Logik, kehrten sie in ihr Vaterland zurück. Noch im ersten Jahre ihres Aufenthaltes in Dillingen langten drei andere polnische Grafen an: Albert und Johann Niemira und Albert Motronoski. Der König von Polen, Sigmund III., gab ihnen einen Geleitsbrief mit, welcher der Matrikel abschriftlich beigegeben wurde. Alle diese Adelligen aus Polen hatten ihre Hofmeister und Diener.

Die adeligen Studenten genossen vor den andern gewisse Ehrenvorzüge, namentlich den Vorrang (præcedentia). Nach dem im akademischen Direktorium<sup>1</sup> enthaltenen Ordo incedendi et sedendi nehmen die Illustres, d. i. die Fürsten, Grafen und Barone, bei öffentlichen Akten oder Zusammenkünften die erste Stelle<sup>2</sup> nach dem Rektor der Universität ein, gingen also den Professoren vor. In der Kirche hatten sie in den Bänken der Männer (wahrscheinlich die rechte Seite) den ersten Platz, dann folgten die Kanoniker der Kathedralkirchen<sup>3</sup>, diesen die Religiösen und akademischen Nobiles, hierauf die Theologen und Juristen. Auf der andern Seite nahmen die erste Stelle die Nobiles des Gymnasiums ein. Die übrigen wurden nach Bequemlichkeit plaziert<sup>4</sup>. Bezüglich der Nobiles hatte allerdings der Bistator P. Theodor Busäus 1610 den Wunsch ausgesprochen, daß sie wie in den andern Kollegien der oberdeutschen Provinz mit den übrigen Studenten gleich gehalten und ihnen kein besonderer Platz in der Aula oder in der Klasse (Hörsaal) angewiesen werden sollte<sup>5</sup>. Aber dieser Wunsch ließ sich gegenüber der bestehenden Gewohnheit offenbar nicht durchführen. Nur während des Schwedentrieges und noch längere Zeit nachher wurde die im Direktorium vorgeschriebene Ordnung nicht mehr eingehalten. Daher wurde dem von dem Freiherrn von Freiberg in Raunau und Haldenwang im Namen des schwäbischen Adels gestellten Antrag, den Nobiles studiosi wieder den früheren bevorzugten Platz in der Kirche einzuräumen, auf den

<sup>1</sup> P. VI, c. 2, p. 211.

<sup>2</sup> In aula et templo lautet ein stehender Ausdruck in den Act. Univ. Im einzelnen richtet sich die Reihenfolge nach der Zeit der Immatrikulation.

<sup>3</sup> Die Kanoniker gingen nur dann den Religiösen voran, wenn sie Klerikale Kleidung trugen.

<sup>4</sup> Direct. Acad. P. 1, c. 5, § 2 Nov.

<sup>5</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. IX, 192.



Wunsch des Administrators der Diözese, Joh. Rudolf von Rechberg, 1655 stattgegeben<sup>1</sup>. Der freie Reichsadel (*Liberi Nobiles Imperii*) war aber damit nicht zufrieden und wollte den Rang vor den übrigen Nobiles; es wurde jedoch beschloffen, daß alle Nobiles unterschiedslos gleich behandelt werden sollen<sup>2</sup>. Auf diesem Beschluß blieb der akademische Senat auch 1669 stehen, als das Ansinnen gestellt wurde, es möchte der älteren Nobilitas die Präcedenz vor der jüngeren gewährt werden<sup>3</sup>.

In der Folge fehlte es unter den Studierenden nicht an Rangstreitigkeiten. 1691 drohten die Praenobiles sogar mit dem Abzug, als die Konviktooren, entgegen der bisherigen Gewohnheit, beim Verlassen der Kirche vor ihnen die Präcedenz in Anspruch nehmen wollten. Die Sache wurde schließlich beim Alten gelassen<sup>4</sup>. Nach diesen Vorkommnissen sah sich Fürstbischof Alexander Sigmund veranlaßt, durch Dekret vom 27. Mai 1694 die Angelegenheit der Rangordnung zu regeln. Auf Grund dieses Dekretes erließ der akademische Senat ein Mandat, dessen Hauptinhalt folgender ist: Die Grafen und Barone haben die Präcedenz vor allen andern, dann folgen die Religiosen (wenn keine *Canonici cathedrales* da sind), hierauf sämtliche Alumnus des Konvikts, jetzt alle weltlichen Konviktooren sämtlicher Fakultäten und Klassen. Die außerhalb des Konvikts lebenden Nobiles seu Praenobiles, welche den höheren Fakultäten angehören, sollen nicht mehr einen gesonderten Platz einnehmen, sondern zu ihren Fakultäten sich gesellen, jedoch bei ihren Mitschülern die Präcedenz in den Stühlen und im Hinausgehen haben. Die Nobiles, welche am Gymnasium studieren, sollen ohne Unterschied der Klassen ihre Plätze nach den Logikern erhalten, jedoch beim Hinausgehen zu ihren Klassen sich begeben und dabei die erste Stelle einnehmen. Die Edelknaben des Fürstbischofs werden durch diese Bestimmung nicht berührt, sie haben ihren Platz vor dem Altare des hl. Hieronymus<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 191. 203.

<sup>2</sup> Ibid. II, 220 (Nov. 1657). Im Allg. N.-M. (Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 985) findet sich ein Alt: *Controversia de praecedentia Nobilitatis in conventibus academicis Dilinganis. 1655. 1656.*

<sup>3</sup> Act. Univ. II, 347.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1691.

<sup>5</sup> De ordine eundi in templo Decretum. Zuerst deutsche Abschrift des fürstbischöfl. Dekretes, dann das akademische Mandat: *Rector, Cancellarius, Gubernator et Professores studiosis omnibus. Registr. des Pr.-Sem. u. Manufr. Nr. 229, S. 22.* — Bezüglich der Edelknaben hatte schon Fürstbischof Franz Sigmund, Erzherzog, das Ansinnen gestellt, daß sie allen Grafen und Baronen vorangehen sollen, und da die Universität darauf nicht eingehen zu können erklärte, ließ er sie am Hofe unterrichten. Act. Univ. II, 173 sq. (1653). Ebenso stellte 1737 Fürstbischof Johann Franz das Verlangen, daß seine Pagen (*Ephobi aulici*) in der Akademie und am Gymnasium den Vortritt vor allen Illustres (Grafen und Barone) haben sollten. Da aber die Eltern der letzteren, besonders Graf Fugger von Weißenhorn, Schwierigkeiten machten, beruhte die Sache. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1737.

Bezüglich des Ordo incedendi brachte das Jahr 1715 eine Änderung. Bisher gingen alle Grafen allen Baronen voran, so jedoch, daß in jeder dieser beiden Rangordnungen, ohne Unterschied, ob Akademiker oder Gymnasiast, derjenige wieder den Vortritt hatte, welcher früher immatrikuliert worden war. In dem genannten Jahre wurde mit Zustimmung des Roadjutors verordnet, daß die Grafen zwar allen Baronen vorangehen, unter den Grafen und Baronen selbst aber jeweils sämtliche Akademiker vor sämtlichen Gymnasiasten den Vortritt haben sollen<sup>1</sup>. Dazu fügte Fürstbischof Joseph 1766 die weitere Verordnung, daß die zu einer bestimmten Fakultät oder Klasse Gehörigen bei einander bleiben, unter sich aber die durch die Zeit der Immatrikulation gegebene Ordnung einhalten sollen. Auf diese Weise sollte verhindert werden, daß z. B. ein früher immatrikulierter Schüler der untersten Klasse des Gymnasiums einem später immatrikulierten Schüler der obersten Klasse voranging<sup>2</sup>.

Da Kardinal Otto die Lehranstalt in Dillingen zunächst für seine eigene Diözese gründete, so gehörten zumal in der ersten Zeit die Studenten vornehmlich der Diözese Augsburg an. Diese umfaßte damals außer dem jetzigen Kreise Schwaben auch noch Teile von Württemberg, Bayern, Pfalz-Neuburg und Tirol. Der gute Ruf der Dillinger Anstalt führte aber bald aus den benachbarten Ländern und Diözesen, ja sogar von weit entfernten Orten Studierende dorthin. Davon überzeugt uns vor allem die große Zahl von Religiosen, welche nicht bloß von den Klöstern Schwabens, sondern auch der Schweiz, Tirols, Bayerns, Frankens, Osterreichs, des Elsaß u. s. w. kamen. Die Stiftung des päpstlichen Alumnsats im Jahre 1585 führte der Universität wieder eine neue Schar von Jünglingen aus Oberdeutschland zu. Indes nicht bloß unter den Religiosen und päpstlichen Alumnen befanden sich Auswärtige, auch die übrigen Studierenden waren in der Blütezeit der Universität zu einem nicht unbeträchtlichen Teile Ausländer. Außer den schon erwähnten Ländern sind noch zu nennen die Gegenden am Rhein, die nördlichen Teile von Deutschland, Böhmen, Mähren, Polen, Litauen, Italien, Frankreich, die Niederlande, Schottland. Später war die Zahl der Ausländer allerdings nicht mehr so groß, aber immerhin stellte das Ausland auch im letzten Jahrhundert des Bestehens der Universität noch ein erkleckliches Kontingent, namentlich aus der Schweiz und Tirol<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Litt. ann. 1715.

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1766.

<sup>3</sup> Nach Prantl I, 549 nahmen auch in Ingolstadt im 18. Jahrhundert, besonders in der zweiten Hälfte desselben, die Ausländer bedeutend ab. Der Grund dieser Erscheinung liegt sicherlich für Ingolstadt wie für Dillingen und andere Universitäten zum Teil in der in verschiedenen Ländern erlassenen Verordnung, die eigene Landesuniversität zu besuchen.

Es ist nicht Sache einer Universitätsgeschichte, die späteren Lebensschicksale und Wirksamkeit derjenigen zu verfolgen, welche an der Universität ihre Bildung genossen. Doch dürfte es, um ersehen zu lassen, daß die Universität Dillingen ihren Zweck erreichte, nicht unpassend erscheinen, wenigstens im allgemeinen auf die große Zahl tüchtiger Männer hinzuweisen, welche aus ihr hervorgegangen sind, und einige Namen speziell zu nennen.

In dem Memoriale, in welchem die Kardinäle der Kongregation de propaganda fide, und die eigens für die kirchlichen Angelegenheiten des Herzogtums Neuburg eingesetzte Kommission dem Papste Urban VIII. 1630 die Anweisung der Einkünfte einiger Klöster für die Errichtung eines neuen Akademiegebäudes in Dillingen empfahlen (S. 104), wird unter anderem gesagt, die von Kardinal Otto gegründete Universität Dillingen habe zum Aufschwung der katholischen Sache in Deutschland viel beigetragen, es seien aus ihr bis zur Stunde nicht bloß viri docti, pii ac zelosi hervorgegangen, welche an Kathedral- und Kollegiatkirchen und auf Pfarreien für die Seelsorge und die Bekehrung der Irrgläubigen mit Eifer und Erfolg arbeiten, sondern auch sehr viele Bischöfe von Oberdeutschland hätten an dieser Universität den Grund zu ihrer Frömmigkeit und Wissenschaft gelegt, wie die Bischöfe von Konstanz, Chur, Basel, Brixen, Freising, Augsburg, Eichstätt und der Erzbischof von Salzburg; desgleichen werde dort der niedere und höhere Adel in der christlichen Lehre zum Nutzen der katholischen Kirche sorgfältig unterrichtet und erzogen, und nicht minder sei die verbesserte Disziplin der Klöster in Schwaben, Bayern, Franken, Österreich, Tirol, in der Schweiz und im Elsaß der Universität Dillingen und dem dortigen Konvikte, in welches die Klöster ihre jungen Religiosen schickten, zu danken<sup>1</sup>. In ähnlicher Weise werden in dem Konfirmationsdiplom des Kaisers Ferdinand III. vom 20. September 1641 (S. 83) die reichen Früchte hervorgehoben, welche die von den Jesuiten geleitete Universität Dillingen für das Reich und besonders für die katholische Kirche gebracht hat. Die Akademie, heißt es dort, bildete, zumal seitdem sie den Vätern der Gesellschaft Jesu anvertraut worden, in jeder Wissenschaft, besonders aber in der Theologie, hervorragende Männer, bevölkerte die Klöster mit frommen Religiosen und gab denselben

<sup>1</sup> Darüber berichtet auch *Kropf* IV, 466: Urbanus VIII. Pontifex Maximus bina millia aureorum annua in sexennium adiecit. . . Quem ab eo favorem Purpurati Patres, partim qui propagandae religionis, partim qui seorsum rerum Palatinatus curam gerebant, impetravere academiae: quam dum Pontifici commendant, praeclareque meritam de republica Catholica, de provinciis Germaniae, de Religiosorum hominum Ordinibus praedicant, iis ornarunt laudibus, quas vel attingere, nisi forte in remedium calumniarum, quibus postea gravioribus petita est Societas nostra, invidiosum nimis videatur. Et vero se factis maxime academia ipsa commendabat.

erleuchtete Vorstände, schenkte den Gemeinden Hirten, den Diözesen Bischöfe, dem Gemeinwesen und den Kurien Räte, Senatoren, Beamte, dem römischen Reiche Fürsten, von welchen noch heute mehrere am Leben sind<sup>1</sup>. Der römische Visitator des päpstlichen Alumnats in Dillingen (1742) sagt, daß aus diesem Alumnat Fürstbischöfe, Weihbischöfe und Generalvikare hervorgegangen seien, außerdem viele Doktoren der Theologie, welche an verschiedenen Akademien Deutschlands und auch an der Sorbonne ausgezeichnet gelehrt haben; desgleichen sehr viele geistliche Räte, Assessoren und kirchliche Offizialen und 250 Pfarrer<sup>2</sup>.

Im folgenden sollen wenigstens einige kirchliche Würdenträger, welche durch ihre Stellung und Wirksamkeit hervorragen und ihre Bildung ganz oder teilweise der Universität Dillingen verdanken, namentlich angeführt werden. Eine erschöpfende Aufzählung wurde nicht beabsichtigt.

Johann Christoph von Westerstetten (1575)<sup>3</sup>, Bischof von Eichstätt (1612—1636); Heinrich von Knöringen (1579)<sup>4</sup>, Bischof von Augsburg (1598—1646); Joh. Georg von Hallweil, Bischof von Konstanz (1601—1613)<sup>5</sup>; Hieronymus Otto Agricola von Dillingen (1584), Bischof von Brixen (1625 f.)<sup>6</sup>; Johann Heinrich von Ostein (1596), Bischof von Basel (1629—1646); Joseph Mor (1597), Bischof von Gur (1627—1635); Vitus Adam von Gebed (1599), Bischof von Freising (1618—1651); Ludwig Joseph Freiherr von Welden, Bischof von Freising (1769—1788)<sup>7</sup>; Franz Graf Engel von Wagrain (1738), Bischof von Leoben (1786—1800)<sup>8</sup>. Da weiter oben von den römischen Karдинаlen der Erzbischof von Salzburg unter die Bischöfe gezählt wird, welche in Dillingen studierten, so kann nur Paris, Graf zu Lodron, gemeint sein, denn dieser war um jene Zeit (1619—1653) Erzbischof in Salzburg<sup>9</sup>. Auch Bischof Andreas Jerin

<sup>1</sup> Siehe die Stelle wörtlich I. II, Nr. 30.

<sup>2</sup> Visitationsakten Qu. XIV, c. XII (Bischöfl. Adm.).

<sup>3</sup> Jahr der Immatrikulation. Ebenso ist bei den folgenden Namen die Zeit der Immatrikulation angegeben, wenn sie zu ermitteln war.

<sup>4</sup> Er ist unter dem 17. Oktober 1579 in die Matrikel eingetragen. Eine spätere Hand hat die Fußnote hinzugefügt: Hic primus ex Academia Dilingana prodiit Augustanus Episcopus A. 1598. Heinrich brachte neun Jahre im Konvikt des hl. Hieronymus zu.

<sup>5</sup> Nach Act. Univ. I, 156 hatte er mehrere Jahre in Dillingen studiert, auch die Theologie.

<sup>6</sup> Matrikel 8. Oktober 1584: Hieronymus Otho Agricola Dilinganus. Anno 1625 creatus in Episc. Brixinens.

<sup>7</sup> Vgl. Steinhuber II, 250.

<sup>8</sup> Ebend. Er erhielt 1739 in Dillingen das Mag. phil.

<sup>9</sup> Weher u. Welte's Kirchenlexikon X<sup>2</sup>, 1624.

in Breslau scheint an der Universität Dillingen studiert zu haben, denn es ist ein von einem Dillinger Studenten auf ihn verfaßtes und in Dillingen 1594 gedrucktes Gedicht vorhanden<sup>1</sup>.

Petrus Wall (1592), Weihbischof und Generalvikar von Augsburg (1618—1630). Wall war ein geborener Dillinger und bürgerlicher Abkunft. Er studierte an der Universität seiner Vaterstadt, wo er alle philosophischen und theologischen Grade erlangte, das theologische Baccalaureat und Licentiat 1608 und das theologische Doktorat 1609 als Pfarrer in Zettingen<sup>2</sup>. Johann Jakob von Mayr, Weihbischof und Generalvikar von Augsburg (1719—1740). Derselbe war gleichfalls ein Dillinger und der Sohn eines fürstbischöflichen Rates. Nach Beendigung seiner philosophischen Studien trat er in das Germanicum in Rom ein<sup>3</sup>. Johann Kasimir Köls, Generalvikar (1698) und Weihbischof von Augsburg (1708—1715). Er wurde nach Ausweis der Promotionskataloge in Dillingen 1668 Doktor der Philosophie (Mag. phil.) und 1672 Licentiat des kanonischen Rechts und Doktor der Theologie<sup>4</sup>. Markus Vyresius aus Landsberg, Weihbischof von Eichstätt (1603 f.). Er war 1585 unter den drei ersten päpstlichen Nummen, erlangte 1583 das philosophische Baccalaureat, 1584 das philosophische Magisterium, jedesmal als der erste unter 15 bezw. 9 Kandidaten, 1586/1587 das Baccalaureat, 1587 das Licentiat und 1603 nach seiner Designation zum Weihbischof das Doktorat der Theologie<sup>5</sup>. 1585 war er auch Universitätsnotar<sup>6</sup>. Johann Adam Rieberlein, Generalvikar und Weihbischof von Eichstätt (1706 f.). Er erhielt 1682 in Dillingen die Magisterwürde<sup>7</sup>. Johann Ertlinus, Weihbischof von Bamberg, erlangte 1570 in Dillingen das theologische Baccalaureat<sup>8</sup>. Balthasar Liesch von Hornau, studierte in Dillingen Humaniora, war Weihbischof von Breslau (1625—1661), auch Dompropst und Administrator des Bistums (1635—1661)<sup>9</sup>. Johann B. Gegg, Weihbischof von Worms, erhielt 1715 in Dillingen das Doktorat der Theo-

<sup>1</sup> In dem Sammelbande mit den Carmina gratulatoria f. 128. 146.

<sup>2</sup> Vgl. über ihn: Schild, Gebürtige Dillinger aus vergangenen Jahrhunderten. Jahresbericht des Hist. Ver. Dillingen IV (1891), 56. *Khamm* I, 507. Wall wurde am 15. Juli 1618 als Bischof von Adrymetum in der akademischen Kirche konsekriert. Act. Univ. I, 263. Im Lib. test. II, 123 sein Studienzeugnis.

<sup>3</sup> Schild a. a. O. S. 58. Steinhuber II, 78.

<sup>4</sup> Genauere Lebensdaten giebt *Khamm* I, 514; II, 219. Steichele III, 767.

<sup>5</sup> Nach den Promotionskatalogen. Hier auch zwei Carmina gratulatoria.

<sup>6</sup> Act. Univ. I, 103. Im Refektorium des Priesterseminars sein Porträt.

<sup>7</sup> Promotionskatalog. Vgl. über ihn *Khamm* II, 220. Steinhuber II, 100.

<sup>8</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1570.

<sup>9</sup> Steinhuber I, 446. Württembergische Vierteljahrshefte für die Landesgeschichte, VI. Jahrg. (1897) S. 473.

logie<sup>1</sup>; er war vorher Offizial des Bischofs von Eichstätt. Johann Repomus von Ungelter († 1804), Dompropst in Augsburg, dann Statthalter und Weihbischof des Klemens Wenceslaus, legte in Dillingen von 1742—1747 alle Gymnasialklassen zurück<sup>2</sup>.

Johann Jakob Blarer von Wartensee (1589), Propst von Ellwangen (1621)<sup>3</sup>.

Rathold Morstein, Generalvikar und Kanonikus in Konstanz, erlangte in Dillingen 1617 die Magisterwürde<sup>4</sup>. Johann Faller, Generalvikar des Bischofs von Basel, studierte in Dillingen Philosophie und Theologie und erhielt 1627 als Generalvikar die theologischen Grade bis zum Doktorat<sup>5</sup>. Ferdinand Zeller, Kanonikus und Dekan der Kollegiatkirche St. Andreas in Freising, wurde 1706 zum Doktor der Theologie promoviert<sup>6</sup>.

Johann Erhard Blarer von Wartensee (1569), Fürstabt von Kempten (1587—1594); Heinrich von Ulm (1599), Fürstabt von Kempten (1607—1616); Johann Echarius von Wolfurt (1599), Fürstabt von Kempten (1616—1631)<sup>7</sup>. Bernhard Miller, Dekan und dann Abt von St. Gallen. Derselbe wurde nach den Promotionskatalogen in Dillingen 1582 Baccalaureus und 1583 Magister der Philosophie, und zwar als der erste unter 13 bezw. 12 Kandidaten; sein Mitbruder Placidus Heller nahm beidemal den zweiten Platz ein. 1588 erhielt Fr. Bernhard das Baccalaureat, 1589 das Licentiat und am 26. Oktober 1593, als Dekan des Klosters St. Gallen, das Doktorat der Theologie. Dem letzteren Akte wohnte auch der Bischof bei. Nach dem Promotionsakte gab er im Tritlinium der Religiosen und in dem der Jesuiten ein Wahl. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 102 Gulden 31 Kr.<sup>8</sup> Franz Ditterich (1597) aus Weingarten, Prälat (1628 f.). Georg Wegelin

<sup>1</sup> Act. Univ. II, 918.

<sup>2</sup> Vgl. über ihn Braun IV, 629.

<sup>3</sup> Matrifel und *Khamm* I, 75.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 262 und Promotionskataloge. Nach der Relatio de Alumnatu Pontificio Dilingae erecto studierte in Dillingen auch Mathias Rindfelder, Generalvikar des Bischofs von Freising.

<sup>5</sup> Im Lib. test. II, 37 sein Studienzeugnis.

<sup>6</sup> Act. Univ. II, 797.

<sup>7</sup> Matrifel und *Petrus*, Suevia Ecclesiastica p. 231.

<sup>8</sup> Act. Univ. I, 132. Weiteres über diese Promotion S. 236. Im Stiftsarchiv St. Gallen das von dem Präfekten der Marianischen Kongregation 19. März 1584 ausgestellte Zeugnis für Fr. Bernhard Miller. Ebendort eine Quittung vom 4. Februar 1582, worin P. Andreas Sylvius den Empfang von 153 Gulden 20 Kr. für die in Kost und Disziplin beim Kolleg stehenden Fr. Bernhard Miller und Johann Jakob Straßer bestätigt.



(1575), Abt von Weingarten (1586—1627), studierte in Dillingen 1575 bis 1581<sup>1</sup>. Bei seinem Tode feierte die Marianische Kongregation, deren Präfekt er zweimal gewesen, in feierlicher Weise die Exequien. Abt Wegelin wird genannt Instaurator Monachicae disciplinae in Suevia, imo etiam reliqua Germania praecipuus . . . semper magnus Patronus ac Benefactor Societatis in provincia nostra . . . Academiae et Congregationis Religiosorum<sup>2</sup>. Nach Heß studierte auch Abt Johann Christoph Raitner (1575—1586), ein Neffe des Abtes Gerwig, in Dillingen, und zwar 1560—1564. In dem zuletzt genannten Jahre wurde er mit andern Religiosen seines Klosters vom Abte Gerwig zurückberufen, um dort die Knaben zu unterrichten; die übrigen wurden nach Freiburg geschickt, denn dieser Abt wollte, nachdem die Jesuiten die Universität Dillingen übernommen hatten, die Seinigen nicht mehr dort lassen<sup>3</sup>. Die Äbte Benedikt I. von Neresheim (1616—1647)<sup>4</sup>, Petrus Kinicher (1621) von Ottobeuren (1656 bis 1672)<sup>5</sup>, Tobias Rößch von Schuttern (1624 f.)<sup>6</sup>, Sebastian Faber (1594—1608) und Benedikt Hein (1667—1674) von Kaisheim<sup>7</sup>, Benedikt Bauer in Füssen (1661—1696), Urban Tertor (Weber) von Admont (1628—1659), Kaspar von Roggenburg († 1753)<sup>8</sup>, Bernhard Hertfelder von St. Ulrich in Augsburg († 1672)<sup>9</sup>, Karl Hieber, Prälat des Klosters Schestlarn<sup>10</sup>. Im Jahre 1588 wurden in drei Klöstern Äbte erwählt, die in Dillingen ihre Studien gemacht hatten: in Wiblingen, Georgenberg bei Schwaz (Tirol) und Thurwalden. Die Namen der Äbte werden nicht genannt, jedoch wird gesagt, daß der Abt für Georgenberg aus St. Blasien und jener für Thurwalden e Beneduro (?) postuliert worden war<sup>11</sup>.

<sup>1</sup> Hess, Prodomus Monumentorum Guelficorum seu Catalogus Abbatum Imp. Monast. Weingartensis (Aug. Vindel. 1781) p. 299.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 341 (26. Oct. 1627).

<sup>3</sup> Prodomus p. 283 sq.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1616. Reichsstift Neresheim (1792) S. 79.

<sup>5</sup> Geherabend, Des ehemaligen Reichsstifts Ottobeuren sämtliche Jahrbücher III, 477.

<sup>6</sup> Steinhuber II, 376 f.

<sup>7</sup> Schild a. a. D. S. 60. Steichele II, 650. 653.

<sup>8</sup> Veith I, 34. Er studierte in Dillingen Philosophie, wahrscheinlich 1712/1713, war auch litterarisch thätig.

<sup>9</sup> Er studierte in Dillingen 1606—1609 Philosophie. Vgl. über ihn und seine Schriften Veith VII, 93—115. Braun IV, 634.

<sup>10</sup> Act. Univ. II, 132 (1649): Vir perquam doctus, qui aliquamdiu hic studuit.

<sup>11</sup> Litt. ann. (gedruckte) 1588, p. 141 und Hist. Coll. Dil. ad. ann. 1589.

## VIII. Abschnitt.

## Konvikt und Seminarien.

1. Allgemeines über das Konvikt<sup>1</sup>.

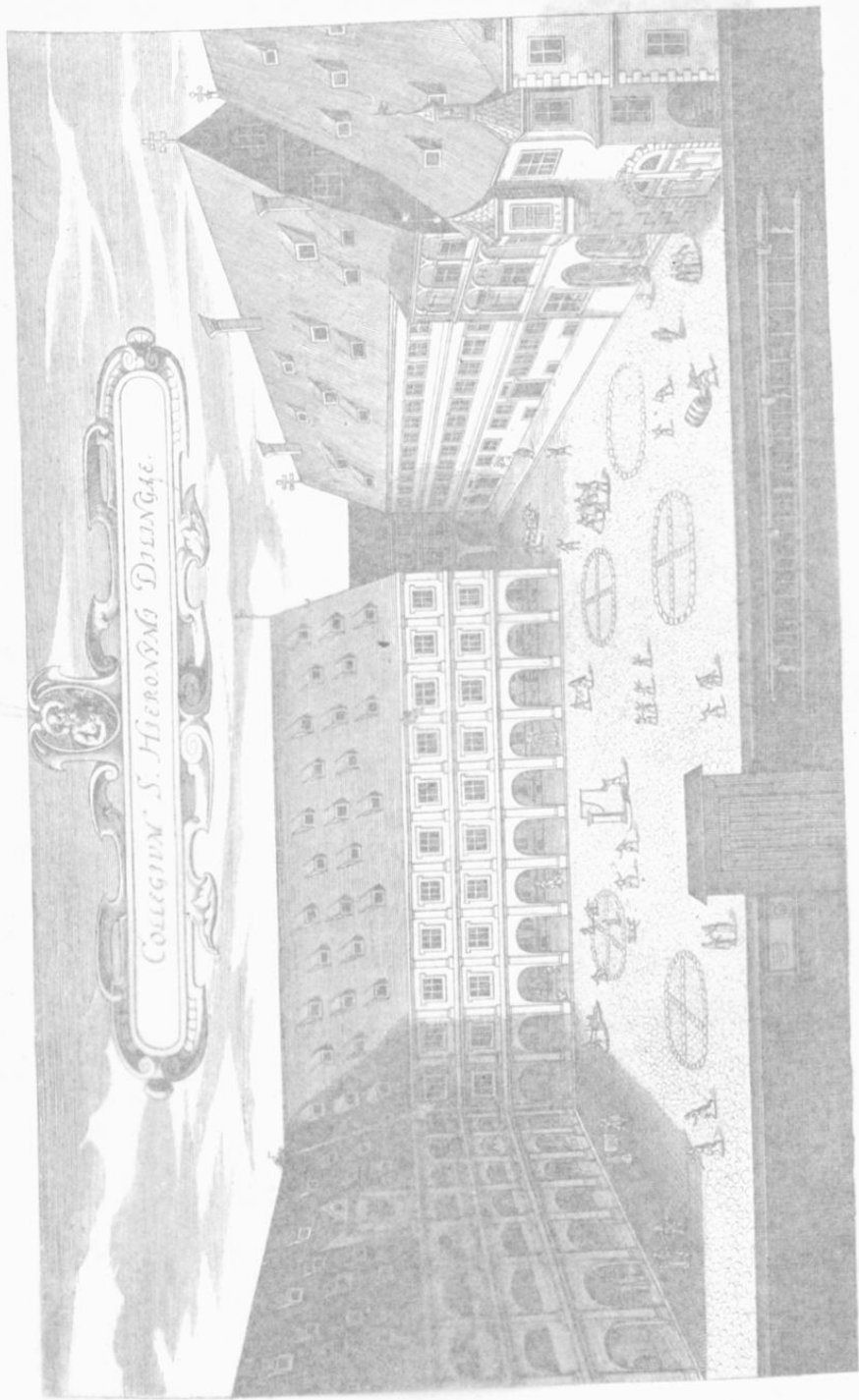
Das Kollegium des hl. Hieronymus war die erste Anstalt, die Otto Truchseß errichtete; aus ihr entwickelte sich die Universität. Nach dem ursprünglichen Plan sollten darin junge Leute für den geistlichen Stand erzogen werden; bald aber wurden, da dessen Ruf sich überallhin verbreitete, auch weltliche Studenten, zumal adelige, sowie Religiösen aus verschiedenen Klöstern aufgenommen. Von diesem Zusammenleben der eigentlichen Alumnen, Weltlichen und Religiösen erhielt das Kollegium des hl. Hieronymus den Namen „Konvikt“ (convictus, convictorium)<sup>2</sup>. Bis zur Zeit der Übergabe der Universität an die Jesuiten wohnten der Rektor, die Professoren, das Dienstpersonal und die Studenten — mit Ausnahme jener, welche in der Stadt Wohnung hatten oder fanden — im Kolleg des hl. Hieronymus. Auch die Jesuiten wohnten dort noch einige Jahre. 1565 wurde aber von Kardinal Otto für den Rektor und die Professoren aus dem Jesuitenorden ein eigenes Kollegium erbaut, welches zum Unterschied vom Kollegium oder Konvikt des hl. Hieronymus mit dem Namen Kollegium der Gesellschaft (Collegium S. J.) bezeichnet wurde<sup>3</sup>.

Wie die Universität überhaupt, so wurde insbesondere das Konvikt oder Kollegium des hl. Hieronymus von Kardinal Otto den Jesuiten zur Verwaltung übertragen (vgl. den summarischen Inhalt der Fundationsurkunde von 1569 S. 61). Diese Übertragung wurde durch den von Bischof Heinrich mit Zustimmung des Domkapitels im Jahre 1606 abgeschlossenen Vertrag

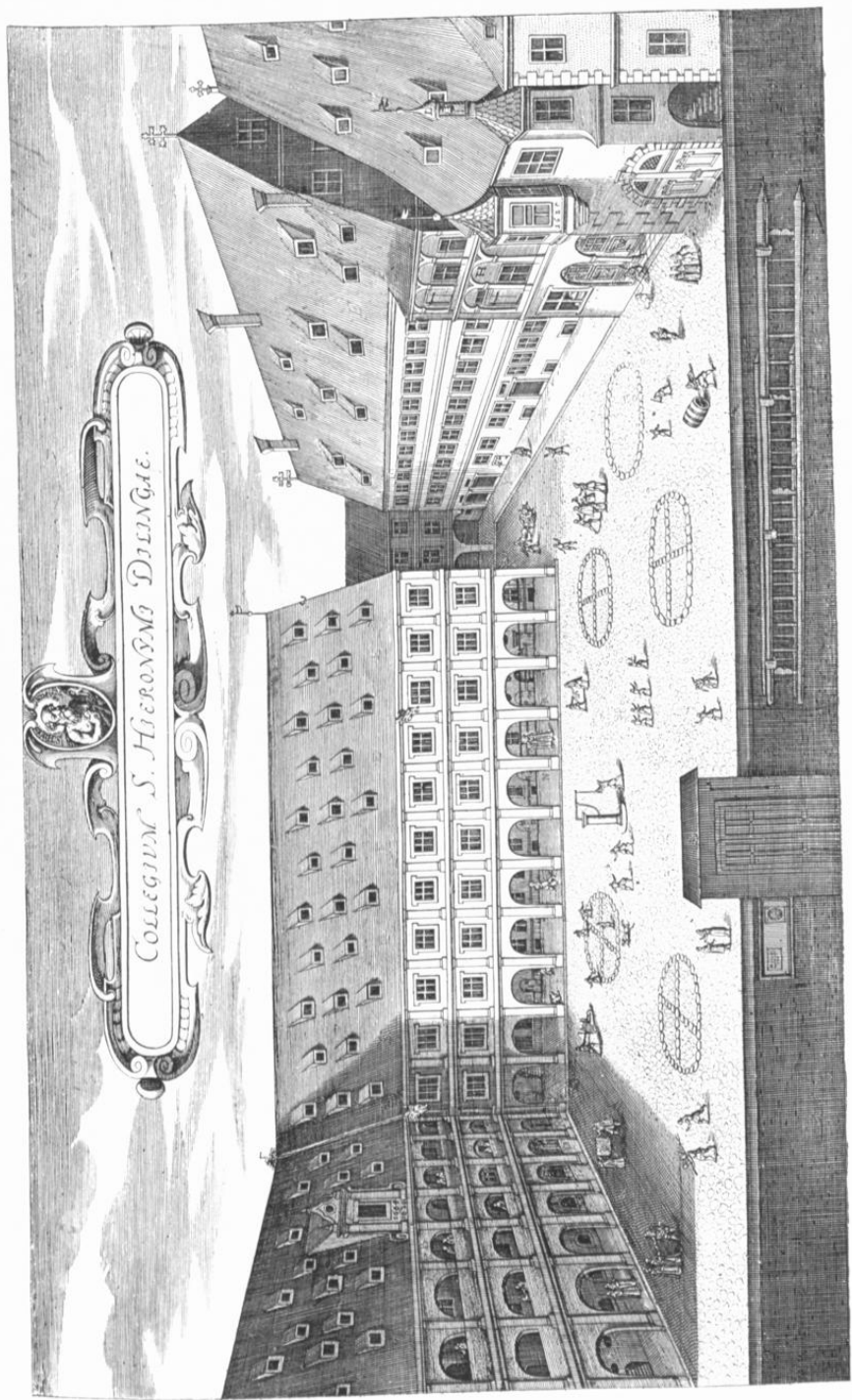
<sup>1</sup> In der Registratur des Priesterseminars findet sich von Professor und Regens Gerhauer handschriftlich eine „Kurzgefaßte Geschichte des Konvikts zum hl. Hieronymus in Dillingen“ (1803). Dieselbe auch unter den Stempfle'schen Manuskripten (IX, 1). Die Hauptdaten giebt auch Domkapitular Egger in den „Konferenz-Arbeiten der Augsburg'schen Diözesan-Geistlichkeit“ Bd. I, 2. Heft, S. 57 f.: „Das Seminar des hl. Hieronymus in Dillingen“. Die folgende ausführliche Darstellung gründet sich auf die bisher schon oft genannten und speziell noch zu nennenden Quellen. Ein reiches handschriftliches Material zur Geschichte des Konvikts bietet die Registratur des heutigen Priesterseminars (vgl. Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XII [1899], 169); desgleichen das Allg. R.-A., z. B. De convictu Dilingano in genere 1582 bis 1740. 46 Prob., Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 976.

<sup>2</sup> In betreff der „Konvikte und Seminarien bis 1599“ bringt Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 402 sqq., eine Reihe von Verordnungen der Jesuitenobern.

<sup>3</sup> Für die beiden Kollegien findet sich auch die Bezeichnung Collegium inferius und superius, womit zunächst wohl nur die Lage, dann aber auch die Unterordnung des Konvikts unter das Kollegium der Gesellschaft ausgedrückt werden sollte.



Collegium (Konvikt) des hl. Hieronymus in Dillingen.



Collegium (Konvikt) des hl. Hieronymus in Dillingen.



bestätigt: die Gesellschaft leitet und verwaltet das Konviktorium im Namen und in der Autorität des Bischofs, aber nach den Vorschriften ihres Ordens (vgl. S. 80).

An der Spitze des Konvikts stand ein Regens<sup>1</sup> und ein Subregens, beide Patres. Zu ihrer Unterstützung dienten die Präfekten<sup>2</sup>. Dazu wurden von den Jesuiten anfänglich studierende Religiosen ihres Ordens verwendet<sup>3</sup>, von 1582 an aber wurden wenigstens für die Säkularen auf Anordnung des Visitators Oliver Manareus weltliche Studierende von erprobter Sittlichkeit und Tüchtigkeit genommen. Ebenderseibe bestellte für das Konvikt außer dem Regens und Subregens drei Jesuiten, von welchen der eine die Sitten und häusliche Zucht der Konviktooren, der andere deren geistige Bedürfnisse und der dritte deren Studien zu überwachen hatte<sup>4</sup>. Als solche fungierten die Lehrer des Gymnasiums (Magistri scholarum, Praeceptores). Da diese aber dadurch in ihrem Lehrberuf gehindert wurden und die häusliche Disziplin litt, so traten seit 1604 an ihre Stelle Scholastiker der Gesellschaft, d. h. Studierende der Theologie<sup>5</sup>. Die Zahl der Präfekten war nicht immer gleich, sie richtete sich nach der Zahl der Konviktooren. In Zeiten großer Frequenz waren es gewöhnlich vier Präfekten, einer für die Alumnen, ein anderer für die Religiosen, einer oder zwei für die Säkularen (einer für die Akademiker und einer für die Gymnasiasten). Im 18. Jahrhundert, wo die Zahl der Konviktooren herabging, werden regelmäßig zwei Präfekten genannt, einer für die Alumnen und der andere für die Säkularen<sup>6</sup>. Erwähnt sei noch, daß der erste Regens aus dem Jesuitenorden Thomas Barbyshius und der erste Subregens Johann Rabenstein war<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Der Regens dozierte bisweilen ein akademisches Fach, sei es Moraltheologie oder Heilige Schrift oder kanonisches Recht.

<sup>2</sup> Im Allg. N.-N. (a. a. O.) findet sich eine Zusammenstellung der im Laufe der Zeit erlassenen Vorschriften für den Regens, Subregens und die Präfekten. Auch die Registratur des Pr.-Sem. und der IV. Band der Freib. Manustr. enthalten hierauf bezügliche Material (Instruktionen, Informationen u. s. w.).

<sup>3</sup> Vgl. Hattler S. 54. Rem versah von 1569 an als Kandidat der Theologie mehrere Jahre das Amt eines Präfekten im Konvikt und wurde später Subregens.

<sup>4</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 267 (n. 27).

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1604. Flott, Hist. Prov. S. J. Germ. Super. III, 169 sq.

<sup>6</sup> Außer den Präfekten gab es auch Seniores. So heißt es in einem aus dem 18. Jahrhundert stammenden Ordo annuus (Registr. des Pr.-Sem.), daß am Neujahrstage die Konviktooren, sowohl religiöse als weltliche, am Morgen gratulierten per suos, ut vocant Seniores. Wie mir scheint, nahmen diese unter den Konviktooren mehr eine Vertrauensstellung ein.

<sup>7</sup> Act. Univ. I, 70. Agricola I, 86. Dieser giebt das Elogium von Barbyshius und Lebensdaten. Er war in England geboren, wurde Kanzler des Bischofs



Die Vorstände des Konvikts und insbesondere der Regens waren dem Rektor des Kollegiums der Gesellschaft untergeordnet. Dies sprechen auch die vom General Klaudius Aquaviva 1583 approbierten *Regulae Regentis Convictorum* aus<sup>1</sup>. Und in dem zwei Jahre darauf (1585) erlassenen „Memoriale des oberdeutschen Provinzials P. Georg Bader für das Dillinger Konvikt“ heißt es: *Diligentissime servetur subordinatio Regentis ad Rectorem, Subregentis ad Regentem, reliquorum ad Subregentem*<sup>2</sup>. In Übereinstimmung mit diesen Verordnungen hatte schon 1582 P. Oliver Manareus als Visitator des Dillinger Kollegiums und Konvikts bestimmt, daß der Regens über Einnahmen und Ausgaben dem Rektor wenigstens zweimal im Jahre Rechenschaft zu geben hat unter Beziehung eines oder des andern der Konviktooren oder anderer, welche im Rechnungswesen bewandert sind. Ferner soll sich der Regens alle 14 Tage über die Dinge, welche die Verwaltung des Konvikts betreffen, mit seinen Konviktooren benehmen, im übrigen aber keine Neuerungen oder Änderungen treffen, ohne sich mit dem Rektor besprochen zu haben, dem er auch sonst einmal im Monat über die Angelegenheiten des Konvikts Bericht zu erstatten hat<sup>3</sup>.

Mit der Zeit scheinen die Vorstände des Konvikts eine mehr selbständige Stellung angestrebt zu haben. Daher entstand im 17. Jahrhundert eine Kontroverse über das Verhältnis des Regens des Konvikts zum Rektor des Kollegiums. Darüber geben mehrere Schriftstücke im Allg. N.-N.<sup>4</sup> Aufschluß, welche den gemeinsamen Titel tragen: *Rationes, cur regens in convictu Dilingano a rectore Collegii dependeat 1606—1656*. Damit ist der Hauptinhalt der Schriftstücke und zugleich der Ausgang der Streitfrage gut wiedergegeben. Ende des 17. Jahrhunderts entstand eine andere, mit der vorigen zusammenhängende Kontroverse, ob nämlich die Korrektoren der Konviktooren dem Regens des Konvikts oder dem akademischen Präfekten zustehen. Diese Kontroverse wurde dahin entschieden, daß die Konviktooren keine Exemption von der Gewalt des Präfekten beanspruchen können und in betreff der *delicta scholastica et academica* von ihm bestraft werden, während allerdings die *delicta domestica* der Strafgewalt der Vorgesetzten des Konvikts unterliegen<sup>5</sup>.

von London, seines Oheims, und litt unter der Königin Elisabeth viel für den katholischen Glauben.

<sup>1</sup> *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. II, 404.

<sup>2</sup> *Ibid.* II, 411.

<sup>3</sup> *Ibid.* II, 266 (n. 24).

<sup>4</sup> *Jesuitica Dillingen*, Fasc. 55, Nr. 980. Zum 6. März 1684 lautet eine gelegentliche Bemerkung in den Act. Univ. II, 607: *Cui (Collegio nostro) Regens ipse vel maxime, totusque Convictus subiectus est.*

<sup>5</sup> Über diese Streitfrage befindet sich ein ausführliches Gutachten mit einigen den Gegenstand beleuchtenden Briefen in der Registr. des Pr.-Sem.

Über die Zahl der Konviktores haben wir aus dem ersten Jahrzehnt der Leitung des Konvikts durch die Jesuiten keine Angaben. Wir vermögen bloß aus der vermehrten Frequenz der Akademie auf die Vermehrung der Konviktores zu schließen. Später werden die Quellen deutlicher. 1576 waren im Konvikt 150 studierende Jünglinge (Alumni, Religiösen und Säkulare), 1583: 170, 1596: 230, 1598: 200<sup>1</sup>, 1602: 212, 1603<sup>2</sup>: 220, 1605: 230, 1608: 250, 1615: 293, 1622: 300, 1624: 250, 1625: 230<sup>3</sup>. Aus der Zeit des Schwedenkrieges<sup>4</sup> und noch längere Zeit nach demselben erfahren wir fast nichts über die genaue Zahl der Konviktores. Zum Jahre 1665 wird bemerkt, daß das Konvikt 100 Köpfe zählte, 1669: 60, 1703 ist wegen des Krieges die Zahl gering, 1714 und 1715 konnte das Konvikt nicht alle aufnehmen, welche die Aufnahme begehrt, 1716 waren es 114 Konviktores, 1718: 93, 1719: 100. Nachdem 1726 infolge der Errichtung eines Gymnasiums die bisher im Konvikt für Schulzwecke verwendeten Lokalitäten frei geworden und in neue und bequeme cubicula umgewandelt worden waren, mehrte sich die in den vorausgegangenen Jahren verringerte Zahl der Konviktores wieder etwas, ging aber mit der Zeit wieder herab. 1726 waren es 77 Konviktores, 1727: 83, 1731: 68, 1740: 62, 1741 wieder 96, 1748: 70, 1754: 93, 1762: 75, 1772/1773 (im letzten Jahre der Wirksamkeit der Jesuiten): 70.

Wie sich die einzelnen Kategorien von Konviktores, insbesondere Alumni und Religiösen, zur Gesamtzahl verhalten, wird sich im Laufe der Darstellung ergeben.

Es haben sich zwei Kataloge der Konviktores erhalten, von welchen der eine von 1621—1708 und der andere von 1708—1778/1779 reicht<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Wegen der beschränkten Räumlichkeiten wurde auf Anordnung des Visitators die Zahl reduziert.

<sup>2</sup> 1603—1605 wurde der nördliche und mittlere Trakt des Konvikts (der sogenannten Religiösen- und Alumnibau), 1619—1621 der südliche Trakt (der Säkularenbau) erweitert bezw. neu aufgeführt (vgl. S. 102).

<sup>3</sup> *Kropf* (Hist. Prov. S. J. Germ. Super. IV, 466) bemerkt zum Jahre 1628, das erweiterte Kollegium des hl. Hieronymus biete Raum für 400; 300 habe es vorher schon beherbergt. Das letztere ist unrichtig, denn die Zahl 300 wurde erst nach der Erweiterung erreicht, das erstere aber sehr unwahrscheinlich, selbst wenn man hinzunimmt, daß damals die Dachräume zu Dormitorien benutzt wurden.

<sup>4</sup> Im Katalog der Konviktores von 1621—1708 findet sich vor dem 11. April 1632 folgender Eintrag: „Nach dem die König in Schweden neben dem Landt, auch allhiefige statt durch dessen Obristen Zoupattl den 9 Octobris A. 1632 so der heylige Carfreytage ware nach 11 Uhr mittags Zeit eingenommen, seindt im Convict gewesen.“

<sup>5</sup> In der Registratur des Pr.-Sem. Der Titel lautet bei beiden gleich: „Catalogus Altor und jeder Convictorum, welche von 1621 (bezw. 1708) in das Collegium eingestanden.“

In dem ganzen ersten Katalog und im zweiten bis 1724 sind für jedes Jahr nur die Neuankommenden angegeben; dann aber sind bei jedem Jahrgange sämtliche Konviktores aufgenommen und nach den verschiedenen Kategorien geordnet: Illustres (Grafen und Barone), Religiosen, Alumnen (päpstliche und bischöfliche), andere Theologen<sup>1</sup>, Juristen, Philosophen, Gymnastien. Die Nobiles und Praenobiles haben keine eigene Stelle, sondern sind unter die andern eingereiht. Während die Zahl der Alumnen sich auf der gleichen Höhe hält wie früher, da sie eine bestimmte war, nimmt die Zahl der übrigen Konviktores, die auf eigene Kosten lebten, mehr und mehr ab. Dies gilt namentlich von den Gymnastien, die in den letzten Jahren ganz verschwinden, indem sie, wie es scheint, das Seminar St. Joseph bevorzugten.

Im 16. und 17. Jahrhundert werden außer den päpstlichen und Diözesanalumnen auch jene Konviktores Alumnen genannt, welche auf Kosten ihrer „Gönner“ lebten. Diese letzteren heißen in den Quellen Patroni oder Maecenates. Darunter gab es solche, welche nur gelegentlich einen oder den andern Alumnus unterhielten, und solche, welche zur Unterhaltung eines oder mehrerer Alumnen eine dauernde Stiftung machten, obwohl es übrigens nicht immer leicht ist, zu erkennen, ob die „Gönner“ zu der einen oder andern Klasse gehören. Zur ersten Klasse gehören noch aus dem 16. Jahrhundert: ein Graf von Fürstenberg, Eitel Fritz, Graf von Hohenzollern, ein Baron von Wolfenstein, ein Graf von Öttingen, die Königin Magdalena von Osterreich, Nobilis Leodegar Pfiffer, der Magistrat von Dinkelsbühl, ein Baron Kirchberg-Weißenhorn, Christoph Fugger, Georg und Frobenius, Grafen von Helfenstein<sup>2</sup>, der Magistrat von Gmünd. Im 17. Jahrhundert begegnen uns teils die alten Namen, teils kommen neue hinzu. Wir finden darunter die verschiedensten Stände und Korporationen vertreten: Adelige, und zwar Männer und Frauen, Geistliche (Bischöfe, Weihbischöfe, Kanoniker, Pfarrer, Doktoren der Theologie), Gelehrte, Beamte, Patrizier, Bürgermeister, Stifte (Dom- und Kollegiatstifte), Magistrate. Aus dem 18. Jahrhundert wird in den vorhandenen Quellen kein neuer Patron erwähnt, wie denn auch im 17. Jahrhundert von der

<sup>1</sup> Es ist weiter oben (S. 386) schon bemerkt worden, daß die Titel der Studierenden vom höheren Adel immer voller wurden. Ähnlich war dies auch bei den Theologen und Alumnen. Früher genügte ein dem Namen vorausgesetztes D (Dominus), von 1757 an erhält jeder das Prädikat Ornatiss. ac Doctiss., und wenn er geistlich ist, Rev. ac Exim. In einem Memoriale von 1728 liest man die Bemerkung: Ut Gymnasistae, etiam Rhetores, vocentur Domini, est contra morem et minime permittendum.

<sup>2</sup> Graf Rudolf von Helfenstein, der letzte seines Stammes, bestimmte 1627 außer andern bedeutenden Legaten 6000 Gulden für drei Alumnen in Dillingen und Ingolstadt. Litt. ann. 1627.

Zeit des Schwedenkrieges an und nach demselben nur mehr ganz wenige genannt werden. Im allgemeinen mag übrigens hier noch die Bemerkung beigelegt werden, daß die zum geistlichen Stande aspirierenden Konvikto- ren, wenn sie nicht dem päpstlichen oder bischöflichen Alummate angehörten oder in dasselbe aufgenommen zu werden Hoffnung hatten, gut situierte An- verwandte oder Landsleute von Distinktion als Patrone zu gewinnen suchten.

Zur Klasse derjenigen Patrone, welche die Unterhaltung von Alumnen durch eine dauernde Stiftung sicherten, gehören vor allem die Bischöfe von Augsburg. Im Jahre 1566 und in den folgenden Jahren werden wieder- holt die Alumnen des Bischofs von Augsburg genannt ohne Beisehung eines Namens, 1588 aber wird Marquard von Berg mit Namen angeführt. Im 17. Jahrhundert wird häufig Heinrich von Knöringen als Patron erwähnt, und zwar auch dann noch, als 1614 das Diözesansemnar zum hl. Ulrich im Konvikt errichtet worden war. 1644, also noch zur Zeit des eben ge- nannten Bischofs, wird ein Alumnus des Bischofs Johann Egolf († 1575) aufgeführt. Dieser scheint also eine Stiftung gemacht zu haben; ob auch die andern Bischöfe nach ihm, läßt sich nicht bestimmt sagen. Vielleicht soll der Ausdruck *alumnus Episcopi Augustani* auch nur sagen, daß ein solcher Alumnus von der Stiftung des Bischofs Otto lebte<sup>1</sup>. Andere Stifter waren Dr. Jakob Curtius, Kanonikus an der Kathedralkirche zu Konstanz, welcher 1581 eine Stiftung für elf Alumnen machte, das Domkapitel von Augsburg (1585)<sup>2</sup>, Anton Fugger (1586), Johann von Ernberg (1586), der deutsche Orden (1600), Jakob von Prasberg (1604), Pfarrer Merod von Thann- hausen (1604)<sup>3</sup>, Friedrich Lindtmayer (Lindemayr), Pfarrer in Wessingen (1611)<sup>4</sup>, die Diözese Augsburg (1615), Johann Böhlin von Freidenhausen, Baron in Illertissen und Neuburg (1624), Ulrich Glaner J. U. D. (1625), Johann Frey, Pfarrer zu Illerberg und Dekan des Kapitels Weißenhorn (1630), Michael Heidelberger, Kanonikus bei St. Peter in Dillingen und Pfarrer in Schreßheim (1637).

In dem Katalog der Konvikto- ren werden zum Jahre 1586 erwähnt päpstliche, Curtianische und andere Alumnen 40. 1602 führen die Litt. ann. an: 24 päpstliche Alumnen, 9 Kurzsche, 5 Alumnen des Bischofs von Augsburg, 2 des Bischofs von Eichstätt und 10 von andern Mäcenaten. 1604 waren im Konvikt von verschiedenen Gönnern (*Mäcenates*) 49 Alumnen, davon unterhielt der Papst 22, der Bischof von Augsburg 4, der Bischof

<sup>1</sup> In einer Note vom 1. Oktober 1768 ist zu lesen, Kardinal Otto habe sechs *alumnos episcopales* gestiftet.

<sup>2</sup> Die eingeklammerte Zahl giebt jeweils das Jahr an, in welchem die Stifter in den Quellen zum erstenmal erwähnt werden.

<sup>3</sup> Von diesem wird beim Diözesanalumnat genauer die Rede sein.

<sup>4</sup> Gilt dieselbe Bemerkung.

von Eichstätt 5, Jakob Curtius 11, Nobilis ab Ernberg 3, Jakob von Prasberg 4.

Von einzelnen der oben genannten Stifter und ihren Stiftungen ist Genaueres auf uns gekommen<sup>1</sup>.

Johann Böhlin von Friedenhausen, Baron in Illertissen und Neuburg a. R., stiftete 1606 ein Kapital von 3050 Gulden zur Unterhaltung von Alumnen. In welchem Verhältnis diese Stiftung zu dem in den Quellen öfters erwähnten Böhlin'schen Stipendium steht, ist mir nicht klar. 1656 wurden nämlich von einer Frau von Böhlin zu Neuburg a. R. 4000 Gulden legiert, aus deren Zinsen zu 200 Gulden vornehmlich aus den Stiftsknaben zu Neuburg zwei den geistlichen Stand anstrebende Alumnen im Konvikt unterhalten werden sollten<sup>2</sup>.

Johann Frey, Pfarrer und Dekan zu Illerberg, stiftete 1616 mit 3000 Gulden zwei Stipendien für seine Verwandten oder in Ermanglung solcher für Knaben aus Oberstdorf im Allgäu. Die Stipendiaten müssen im Konvikt wohnen und in den geistlichen Stand eintreten. Tritt einer der Stipendiaten nach geleistetem Eide den geistlichen Stand nicht an, so ist er zur Restitution verpflichtet.

Johann Michael Heidelberger, bischöflich augsburgischer Rat und Kanonikus am Stift St. Peter in Dillingen, errichtete 1636 mit einem Kapital von 1025 Gulden ein Stipendium für seine Aunverwandten oder in deren Abgang für ein Bürgerkind aus Sipplingen am Bodensee.

Außerdem wird noch von folgenden Stiftungen berichtet<sup>3</sup>. Gabriel Sedelmayr, Pfarrer zu Gundremmingen, machte 1621 mit einem Kapital von 1200 Gulden eine Stiftung für seine Blutsverwandten oder in Ermanglung solcher für einen tauglichen Jüngling von Holzheim (des Stifters Heimat), Gundremmingen oder Nislingen. Der Stipendiat ist gehalten, in den geistlichen Stand zu treten oder im entgegengesetzten Falle alles Genossene zu refundieren.

Johann Michael Strigel, Pfarrer und Dekan zu Ziemetshausen, errichtete 1630 mit einem Kapital von 2000 Gulden ein Stipendium für seine Verwandtschaft und in deren Abgang für Bürgerkinder zu Dillingen,

<sup>1</sup> Über die von Moser, Nöls, Heidelberger, Strigel, Sedelmayr, Baron Böhlin, Frey gemachten Stiftungen giebt guten Aufschluß ein im Auftrag der kurfürstlich bayerischen Regierung 1803 vom Administrator Hoffstetter verfaßter Aufsatz: Die akademischen Stipendien. Neub. Kr.-Arch. H 153. Dort sind auch die Kopien der Stiftungsurkunden. Über die Geschichte der Böhlin vgl. Steichele-Schröder V, 384.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 439 (Oct. 1673) wird ein dieses Stipendium betreffender Fall behandelt.

<sup>3</sup> Nicht von allen Ruknießern der im folgenden erwähnten Stiftungen ist mir zweifellos klar, daß sie im Konvikt wohnen mußten.



wo er geboren war. Der jeweilige Stipendiat war zu keinem besondern Stande verpflichtet.

Johann von Gemmingen auf Liebenfels, augsburgischer Rat und Hofmeister in Dillingen, stiftete 1652 ein Stipendium mit 6400 Gulden, dessen Verwaltung nicht der Akademie, sondern den Fürstbischöfen von Konstanz und Augsburg zustand. Der Stipendiat — später scheint es nämlich nur mehr einer gewesen zu sein — mußte im Konvikte wohnen<sup>1</sup>.

Bartholomäus Moser, fürstlich augsburgischer Rat und Leibmedikus († 1678), machte 1676 mit 13040 Gulden eine Stiftung für seine vorzüglich zu Pfaffenhofen in Oberschwaben wohnende Verwandtschaft, in zweiter Linie für Bürgerkinder zu Pfaffenhofen, Salmansweiler und Überlingen. Nur für diejenigen, welche Philosophie und Theologie studierten, war die Akademie und das Konvikt in Dillingen vorgeschrieben. Die Stipendiaten erhielten jährlich 80 Gulden pro victu. Die nicht zur Verwandtschaft gehörenden Stipendiaten sollten nicht im Konvikt, sondern im Seminar des hl. Hieronymus (des hl. Joseph), oder wenn sie die Gesellschaft dort nicht haben will, in der Stadt wohnen. Die Alumnus aus der Familie Mosers waren zu keinem besondern Stande und zu keiner Restitution verpflichtet<sup>2</sup>.

Kasimir Rös, geboren zu Schwandorf, Kanonikus und Generalvikar, später Weihbischof von Augsburg, gestorben 1715<sup>3</sup>, bestimmte 1702 testamentarisch 10000 Gulden zur Unterhaltung von sechs Alumnus aus seinen Blutsfreunden und Verwandten, und in deren Ermanglung für Bürgerkinder aus Schwandorf und Donauwörth. Die Stipendiaten bis zum vierten Grade einschließlic konnten sich was immer für einen Stand wählen, die übrigen aber hatten nach absolvierter Rhetorik sich zu erklären, ob sie den geistlichen Stand antreten wollten oder nicht, im letzteren Falle mußten sie entweder auf den ferneren Genuß des Stipendiums verzichten oder hinreichende Kaution stellen, alles, was sie nach absolvierter Rhetorik genossen, zu refundieren<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Von diesem Stipendium wird berichtet im vierten Band der Freib. Manuskripte (Convictus S. Hieronymi) und bei Stempfle VI, 4.

<sup>2</sup> Act. Univ. II, 565—569 (Jul. 1681): Informatio de Alumnatu sive de stipendiis Moserianis. Die Akademie wollte anfänglich dieses Stipendium wegen der damit verbundenen lästigen Bedingungen und der Schwierigkeit der Zinserhebung nicht annehmen.

<sup>3</sup> Khamm, Hier. August. Prodom. P. III, 582: relictis copiosis ac piis per testamentum legatis. Vgl. Steichele III, 767.

<sup>4</sup> Nach den Litt. ann. 1715 legierte Rös überdies 3000 Gulden für zwei Studierende der Theologie aus der Gesellschaft und 1000 Gulden für den aus den Jesuiten zu entnehmenden Prokurator der Stipendien.



In der hier behandelten zweiten Periode der Universität blieben für das Konvikt oder Kollegium des hl. Hieronymus zunächst die Statuten in Geltung, welche seinerzeit Kardinal Otto gegeben hatte (S. 17 ff.). Indes sahen sich die Jesuiten doch veranlaßt, unter Beibehaltung des wesentlichen Inhaltes jener früheren Statuten neue Gesetze zu entwerfen, welche den geänderten Zeitverhältnissen und den verschiedenen Klassen von Konvikto- ren angepaßt waren<sup>1</sup>. Als die ältesten<sup>2</sup> dieser Gesetze haben wir ohne Zweifel jene zu betrachten, welche handschriftlich unter dem Titel erhalten sind: *Leges et Statuta Collegii S. Hieronymi quae ab omnibus observari debent*. Dieselben wurden später gedruckt, theils in Oktav theils in Plakatform, letztere offenbar zum Anschlag bestimmt<sup>3</sup>. Die Statuten, bei deren Fertigstellung die Verordnungen der Visitatoren, besonders jene des P. Oliver Manareus vom Jahre 1582, berücksichtigt wurden, handeln von der Frömmigkeit (*Circa Pietatem*), den Studien (*Circa Studia*) und der Hausordnung (*Circa domesticam Disciplinam*).

In Bezug auf die Frömmigkeit werden Vorschriften über die täglichen Gebete und religiösen Übungen, den Gottesdienst und den Empfang der Sakramente gegeben. Wenigstens einmal im Monat und an den höheren Festen sollen die Konvikto- ren beichten und kommunizieren. Jeder soll einen Rosenkranz und fromme Bücher haben.

In betreff der Studien sollen sie nicht ihrem eigenen Kopfe folgen, sondern sich von ihrem Obern leiten lassen und darum insbesondere keine Bücher lesen, welche nicht vom Obern empfohlen worden sind. Mit Ausnahme des Rekreationstages sollen sie stets lateinisch sprechen, keiner soll von dem Unterrichte, den Repetitionen und Disputationen, auch denen, die im Konvikt gehalten werden, ohne Nothwendigkeit und Erlaubnis des Obern wegleiben. Die Tagesordnung sollen sie pünktlich einhalten<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Wie Hausmann S. 63 berichtet, sind die Statuten des Kardinals Otto schon bei der Berufung der Jesuiten unter Konjultation des sel. Canisius und nachher wieder unter Bischof Heinrich von Knöringen teilweise abgeändert worden.

<sup>2</sup> Pachtler (*Mon. Germ. Paed. II, 440*) veröffentlichte allerdings unter dem Titel *Statuta Convictus Dilingani* deutsche Statuten aus dem Jahre [15]93. Allein diese Statuten stammen sicher nicht von Dillingen; denn, von anderem abgesehen, ist darin von dem Mittagläuten bei „St. Nikolaus“ die Rede, eine solche Kirche gab es aber in Dillingen nicht.

<sup>3</sup> Die geschriebenen wie die gedruckten Statuten finden sich in der Registratur des Pr.-Sem. (Hier abgedruckt T. II, Nr. 34.) Ein handschriftliches Exemplar trägt die Bestätigung des Generals Ihyrsus Gonzalez, Rom, den 19. September 1693. Im Jahre 1742 vermochte der Regens des Konvikts dem päpstlichen Kommissar gegenüber zwar keine formelle, aber doch eine thatsächliche Approbation dieser Statuten durch die Bischöfe von Augsburg nachzuweisen. Vgl. Hausmann S. 108.

<sup>4</sup> Eine *Instructio pro alumnis minoris ingenii* besagt, daß solche, wenn sie es wünschen, nicht die ganze Philosophie studieren, auch nicht die scholastische Theologie

Hinsichtlich der häuslichen Disziplin wird vor allem verordnet, daß sie kein Geld für sich behalten, sondern dasselbe, solange sie im Kolleg weilen, dem Regens zur Aufbewahrung übergeben sollen; dasselbe gilt bezüglich der Waffen aller Art, wie Degen, Schießinstrumente u. s. w. (de gladiis, pugionibus, bombardis et aliis quibusvis armis). Auf Verlangen des Regens sollen sie ihre Kulte oder Koffer (arcas) öffnen. Wenn die Ordnung sie trifft, sollen sie bei Tisch lesen oder bedienen. Die Kleidung soll anständig und nicht übertrieben sein. Diejenigen, welche in den höheren Weihen sich befinden oder ein Benefizium haben, sollen zu Hause und außerhalb desselben im Talar erscheinen (habitu ecclesiastico utantur)<sup>1</sup>. Während der Studierzeit sollen sie niemals unnötigerweise das Museum verlassen. Die Zimmer der Hausdiener sollen sie nicht betreten, noch auch sich mit ihnen einlassen. Ohne Erlaubnis darf keiner einen Ausgang machen. Auch ist es keinem gestattet, außerhalb des Kollegs zu speisen oder zu übernachten, wenn er nicht vom Regens die Erlaubnis erhalten hat, die aber nur selten und nicht ohne wichtige Ursache zu geben ist. Mit Auswärtigen sollen sie keinen Verkehr pflegen und keine Briefe absenden oder empfangen ohne Erlaubnis des Oberrn, dem sie dieselben erforderlichenfalls auch zu lesen geben sollen. Auf Spaziergängen sollen sie sich anständig benehmen, in der Freizeit den für die Recreation bestimmten Platz nicht verlassen und bei Vergnügungen innerhalb der rechten Schranken sich halten. Die Vorgesetzten und Präfecten sollen sie hochachten und sie bescheiden anreden, unter sich aber sollen sie allen Streit und alle Bitterkeit vermeiden und Friede und Eintracht bewahren.

Wer sich gegen diese Vorschriften verfehlt, hat sich der vom Vorgesetzten diktierten Strafe zu unterwerfen. Wer aber zum Anstoß und Schaden anderer im Kolleg sich benimmt und trotz vorausgegangener Mahnung oder Bestrafung sich nicht bessert, hat die Entfernung zu gewärtigen<sup>2</sup>.

An diese Statuten schließt sich die von den Konviktoern zu beobachtende Tagesordnung an: Ordo diurnus in seminario S. Hieronymi ob-

hören müssen, sondern nach Absolvierung der Logik (des ersten Jahres der Philosophie) sofort den Kasus, der Heiligen Schrift und der hebräischen Sprache sich widmen können. Registratur des Pr.-Sem.

<sup>1</sup> In den Litt. ann. 1626 wird die Bemerkung gemacht, daß nach Überwindung gewisser Schwierigkeiten nunmehr auch die noch nicht dem geistlichen Stande angehörenden Kanoniker der Kathedraalkirchen, welche hier studieren, den Talar (toga talaris) tragen.

<sup>2</sup> In einem Exemplar der Leges et Statuta, wohl dem ältesten, ist eine Praxis Regularum et Statutorum beigelegt, welche sich als nähere Erklärung der einzelnen Statuten und als Anstandslehre darstellt. Sehr ausführlich wird insbesondere die Honestas morum in mensa behandelt. De mensa handelt übrigens auch das Memoriale des oberdeutschen Provinzials P. Georg Wader für das Dillinger Konvikt 1585. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 411.

servandus. Es ist darin alles vom Morgen bis zum Abend genau geregelt, sowohl für die Schultage wie für die Rekreationstage, die Sonn- und Festtage, die Vorfeste und die Tage in der Fastenzeit oder andere Fasttage. Ich entnehme dieser Tagesordnung folgendes. Sommer wie Winter wurde morgens an Schultagen um 4<sup>3/4</sup> Uhr, an Rekreationstagen um 5<sup>3/4</sup> Uhr und an Sonn- und Feiertagen um 6 Uhr aufgestanden. Die Morgenstunden wurden teils mit Gebet und Anhörung der heiligen Messe oder Teilnahme am feierlichen Gottesdienste, teils mit Privatstudium zugebracht. Über die Verwendung der übrigen Stunden, soweit Unterricht, Vorlesungen, Repetitionen u. s. w. in Betracht kommen, wurde schon früher Aufschluß gegeben (S. 191. 260). Um 10 Uhr ging man gewöhnlich zu Tisch. Darauf war kurze Andacht in der Kapelle<sup>1</sup> und dann Rekreation bis 12 Uhr, ebenso wieder von 4—4<sup>1/2</sup> Uhr. Hierauf war Privatstudium bis zum Abendessen, welches um 6 Uhr eingenommen wurde. Nach Tisch war wieder Rekreation bis 8 Uhr oder Übung in der Musik, worauf das Abendgebet mit Gewissenserforschung folgte, dann ging man schlafen<sup>2</sup>. Für die Zeit der Fest- und Fasttage ergaben sich gewisse Änderungen. An Rekreati- und Festtagen mußte wenigstens eine halbe Stunde dem Studium gewidmet werden<sup>3</sup>. Bei Tisch wurde ein deutsches oder lateinisches Buch gelesen<sup>4</sup>.

Außer dem für alle Studenten gemeinsamen Gottesdienste in der akademischen Kirche oder Aula hatten die Konviktooren noch besondere religiöse Übungen. Dazu gehörte eine Exhortation in der Hauskapelle für alle Konviktooren jeden Monat und für die Religiosen eine solche alle 14 Tage<sup>5</sup>. Weiter kommen dazu noch die Vorträge und Andachtsübungen in den Kongregationen und Bündnissen, sowie die geistlichen Übungen (Exerzitien), welchen sich nicht bloß die Religiosen, sondern auch die Alumnen und die übrigen Konviktooren gelegentlich auf einige Tage unterzogen. Aus der öfters vorkommenden Bemerkung, daß so und so viele diese Übungen mit-

<sup>1</sup> Die Sitte, nach dem Mittags- und Abendtisch das Allerheiligste in der Kapelle zu besuchen, wurde 1624 im Konvikt eingeführt. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1624.

<sup>2</sup> Nach dem Memoriale des oberdeutschen Provinzials P. Georg Bader für das Dillinger Konvikt 1585 hatten die Alumnen und älteren Konviktooren wie die Religiosen das Bett selbst zu machen (singuli suos sternant lectos), wenn dies nicht nach dem Wunsche der Eltern von den Hausdienern um einen mäßigen Preis geschah. Ebenso wurde den Nobiles und den jüngeren Konviktooren das Bett von den Dienern gemacht, wenn die Eltern es nicht anders wünschten. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 412.

<sup>3</sup> An Rekreationstagen war das Kartenspiel erlaubt, doch durfte nicht um Geld gespielt werden.

<sup>4</sup> Auch ein geistlicher Vortrag (concio) wurde bisweilen von einem der Konviktooren über Tisch gehalten.

<sup>5</sup> Litt. ann. 1609.

machten, geht hervor, daß sie nicht allgemein vorgeschrieben, sondern den einzelnen freigestellt waren. Eine besondere Verehrung genossen im Konvikt die Heiligen des Jesuitenordens, der hl. Ignatius, der hl. Stanislaus und der hl. Aloysius (S. 351).

Über den Erfolg der Erziehung im Konvikt ist uns manches überliefert. In den offiziellen Berichten erhält das Konvikt in Bezug auf Disziplin und Frömmigkeit großes Lob. Die dort studierenden Jünglinge werden gern als die Blüte oder Elite der akademischen Jugend bezeichnet<sup>1</sup>. Namentlich wird von den Konviktooren gerühmt wissenschaftliches Streben und gute Zucht, obwohl es doch schwierig sei, bei einer so zahlreichen Jugend, die manchmal wie das Meer überschäumt, Beharrlichkeit im Guten zu erwirken<sup>2</sup>. Als besonderer Beweis der wissenschaftlichen Strebbarkeit der Konviktooren wird zu wiederholten Malen die Thatsache verzeichnet, daß so viele derselben die akademischen Grade, und zwar vielfach unter den ersten (*primos fere honores*), erlangten.

Indes herrschten auch im Konvikt mancherlei Mängel. Zwar tritt die Verachtung der akademischen Gesetze, wie sich dieselbe zuweilen bei den Externen zeigte, dort nicht hervor; gleichwohl wird gelegentlich über mangelnde Disziplin geklagt und von der Thatsache berichtet, daß den Konviktooren ohne Ausnahme, den Alumnen, Säkularen und Religiösen ernste Mahnungen gegeben werden mußten. Die Berichte hierüber stammen aber weniger aus der früheren als aus der späteren Zeit. In einem aus dem 18. Jahrhundert herrührenden Schriftstücke werden zwölf Dinge getadelt bezw. in Erinnerung gebracht<sup>3</sup>. Es handelt sich dabei meist um Verletzung oder ungenügende Beobachtung der Hausordnung. Namentlich wird gewarnt vor der Unsitte, außerhalb der Rekreationstage und an diesen außerhalb der bestimmten Zeit Karten zu spielen, desgleichen vor dem eigenmächtigen Verweilen außerhalb des Kollegs und der zu späten Heimkehr, wohl gar in bezechtem Zustande, vor zu großer Ausdehnung des nachmittägigen Hauptuß und Verlegung desselben in die Museen und Beiziehung von Externen, vor unpassendem Benehmen bei den Disputationen, indem mehrere zugleich extra

<sup>1</sup> *Nobilior pars Academiae et flos quaedam Collegium est D. Hieronymi.* Litt. ann. 1601. *Venio ad Collegium convictorum hoc est flos iuventutis Academicae.* Litt. ann. 1606. *Lectissima Academiae nostrae pubes.* Litt. ann. 1627. *In convictu S. Hieronymi ac Seminario S. Josephi viget exacta morum observantia ac disciplinae vigor qui in annos singulos plures attrahit.* Litt. ann. 1755. Auch *Flott* III, 406 nennt die Konviktooren *flos Academiae*.

<sup>2</sup> Litt. ann. 1613.

<sup>3</sup> *Monita quaedam a nonnullis DD<sup>is</sup> Alumnis diligentius observanda secus publice inculcanda ex cathedra triclinii nominatis delinquentibus.* Registratur des Pr.-Sem.

formam zusammenschreiben und so ein geordnetes und fruchtbares Disputieren verhindern. In andern Schriftstücken aus den Jahren 1726—1729 werden folgende Mißstände getadelt: Veranstaltung von Trinkgelagen (compotationes) im Konvikt bei Tag und bei Nacht, zu häufiges Ausgehen und Reiten, Besuch der externen Studenten und der Gasthäuser, Übernachten außerhalb des Konvikts, Absonderung einzelner bei den Spaziergängen, Aufführung von scenae in den Museen durch die Alumnus sowohl wie durch die Säkularen. 1768 hatte sich im Konvikt der Mißbrauch eingeschlichen, daß aus der Stadt Studenten, Bürger und Geistliche nachmittags im Speisesaale und in andern Zimmern zum Trunke sich versammelten, bisweilen sogar in lärmender Weise, und zum Schaden der häuslichen Disziplin bis zum Abendessen sitzen blieben. Der Regens P. Jakob Hızler schritt gegen diesen Mißbrauch ein; allein damit nicht zufrieden, gab er, wie sein Nachfolger berichtet, überdies den strengsten Befehl, daß keinem Alumnus oder Konviktor auch zur Sommerzeit zum Vespertrunk vom Kellner mehr als eine halbe Maß weißes oder braunes Bier eingeschenkt werde. Durch diese Maßregel habe er sich zwar den Beifall seiner Vorgesetzten erworben, sich aber auch den Haß seiner Alumnus und Konviktores zugezogen. Daher sei es gekommen, daß sie allenthalben unter dem Vorwande des Spazierengehens oder überhaupt ohne Erlaubnis das Konvikt verließen und die Wohnungen der externen Studenten oder die damals den Studenten erlaubten Gasthäuser aufsuchten, dort sich gütlich thaten und nicht ohne öffentliches Ärgernis bene pasti et poti unter Vernachlässigung der Studien kaum zur Stunde des Abendessens heimkehrten. Der Nachfolger des P. Hızler im Amte eines Regens hob die strenge Maßregel auf und ließ den Vespertrunk unter gewissen Einschränkungen zu<sup>1</sup>.

Was die Verköstigung betrifft, so gab es im Konvikt einen „Herrentisch“ und einen „gemeinen Tisch“. Diese Unterscheidung begegnet uns schon 1585 in einem Memoriale des oberdeutschen Provinzials P. Georg Bader für das Dillinger Konvikt. Derselbe wollte mensa Dominorum wenigstens noch für jenes Jahr geduldet wissen<sup>2</sup>. Allein der doppelte Tisch, ein besserer und ein geringerer, blieb auch für die Folgezeit, und zwar auch noch im 18. Jahrhundert<sup>3</sup>. Im Jahre 1585 wurde am Herrentisch wöchentlich 1 Gulden 30 Kr. und am gemeinen Tisch 1 Gulden bezahlt, was im halben Jahre — die Bezahlung erfolgte halbjährlich am 21. Dezember und 21. Juni — 39 Gulden bzw. 26 Gulden machte. Dabei war das

<sup>1</sup> Der ganze Fall wird unter dem Titel *De potu vespertino* im vierten Bande der Freiburger Manuskripte (fol. 32<sup>b</sup>) ausführlich beschrieben.

<sup>2</sup> Pachler, *Mon. Germ. Paed.* II, 413.

<sup>3</sup> Bei der Visitation des päpstlichen Alumnats 1742 war Herrentisch = Tisch des Regens und Subregens. Dort saßen auch jene Konviktores, welche mehr bezahlten.



Getränk (Wein oder Bier) nicht eingerechnet, wie auch anderes, nämlich Wohnung, Licht, Holz, Kleidung u. s. w., eigens bezahlt werden mußte<sup>1</sup>. Im November 1622 wurde die Tage für den Herrentisch auf 4 Gulden und für den gemeinen Tisch auf 3 Gulden festgesetzt<sup>2</sup>. Diese Bestimmung galt für die *convictores externi*, worunter offenbar die weltlichen Konvikturen zu verstehen sind. Ein Jahr darauf verordnete Bischof Heinrich, daß die Kost verringert und demgemäß für den Herrentisch 2 Gulden und für den gemeinen Tisch 1 Gulden bezahlt werden solle. Zugleich war in Aussicht genommen, daß, wenn die Lebensmittel im Preise noch weiter fallen sollten, auch das Kostgeld eine Verringerung erfahren werde<sup>3</sup>. In der That ist nach einem „Expens-Zettel“ von 1625 der Herrentisch wieder wie 1585 mit wöchentlich 22½ Bagen = 1 Gulden 30 Kr., der gemeine Tisch aber mit 18 Bagen = 1 Gulden 12 Kr. berechnet<sup>4</sup>. Dieser Preis wurde, wie es scheint, später regelmäßig eingehalten. 1719 beschwerte sich übrigens der Stipendiatskassenverwalter Bechteler bei der bischöflichen Behörde, daß der Regens trotz der wohlfeilen Zeit ein zu hohes Kostgeld verlange, nämlich 90 Gulden (offenbar für das ganze Jahr), obwohl von der Stiftung für die Alumnen oder Stipendiaten jährlich nur 80 Gulden gegeben würden und auch noch die außerordentlichen Ausgaben für Kleidung u. s. w. bestritten werden müßten. Der Regens Michon, zur Verantwortung aufgefordert, rechtfertigte die Steigerung des Kostgeldes durch den Hinweis auf den höheren Bierpreis<sup>5</sup>. Das bei Tisch verabreichte Bier wurde also damals — im Gegensatz zu der früheren Übung — zum Kostgeld gerechnet.

Zur Charakterisierung des inneren Lebens im Konvikt sollen gewisse

<sup>1</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 453: „Zwei Kostenzettel des Dillinger Konviktes zum hl. Hieronymus.“ Der Wein — jede Mahlzeit eine halbe Maß — kostete halbjährlich 36 Gulden 24 Kr., das Bier — eine halbe Maß — 6 Gulden 4 Kr., Behausung, Holz und Licht 5 Gulden, Bettgewand, Bettmachen und gemeine Wäsche 4 Gulden, Medikus, Barbier, Pedell, Tinte 1 Gulden. Eine andere Berechnung s. bei Hausmann S. 74<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 304.

<sup>3</sup> Pachtler-Duhr XVI, 336. In der Registratur der Studienfonds-Administration (N. R. Fasc. 58) findet sich ein Verzeichnis von Vorschlägen, wie das Kolleg St. Hieronymus gegenüber diesem Mandat des Fürsten ohne Schaden bleiben kann. Ebendort ein wöchentlicher Speisezettel für das Konvikt aus dem Jahre 1624.

<sup>4</sup> Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 454. Das von diesem in der Anmerkung geäußerte Bedenken ist nach der obigen Darlegung wohl gelöst. — Sehr detaillierte Angaben über die Verköstigung der Studenten an dem Jesuitengymnasium zu Ensisheim aus dem Jahre 1615 finden sich bei Fiala II, 23.

<sup>5</sup> Die Kontroverse wird berichtet im vierten Bande der Freiburger Manuskripte (fol. 20<sup>a</sup>). Nach Hausmann S. 74 betrug 1780 das Kostgeld per Woche 1 Gulden 30 Kr.



Sitten und Gebräuche, die dort herrschten, nach dem Laufe des Jahres erwähnt werden<sup>1</sup>.

Um die Zeit des 6. Januar wurde das sogenannte Königsmahl (*regium convivium*) gehalten, und zwar an einem Mittwoch. Es begann um 5 Uhr abends, alle erhielten weißes Brot, den Präsekten wurde eine größere Kanne Wein und überdies ein Gericht von dem „Thaler-Tisch“<sup>2</sup> gegeben. An dem Tage, an welchem das Mahl gehalten wurde, unterblieb die Repetition. Am folgenden Tage wurden die Konviktooren nicht geweckt, doch wurde um 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr mit der Glocke ein Zeichen gegeben.

Nach Epiphania wurde von den Logikern (Philosophen des ersten Jahres) im Refektorium *Disputatio summulistica* gehalten. Dazu wurden die Studierenden in der Stadt zugelassen, die Illustres (Grafen und Barone) und die Professoren erhielten besondere Einladungen. Den Logikern wurde nach der Disputation ein *convivium*, den Professoren später *lautior merenda* gegeben.

In der Fastnachtszeit wurden den Konviktooren besondere Belustigungen gegönnt. In der Regel wurde ein Theaterstück aufgeführt, entweder am Donnerstag vor *Quinquagesima* oder an einem der drei Fastnachtstage. Dazu wurden auch andere aus der Stadt, namentlich der Adel, eingeladen. Häufig wohnte der Bischof, wenn er in Dillingen residierte, mit seinen Beamten der Aufführung bei. Wiederholt mußte ein Stück zwei- oder dreimal aufgeführt werden. Aus einer großen Zahl von Jahren haben sich die Titel der gespielten Stücke erhalten. Überdies pflegten die Konviktooren (ebenso wie die Akademiker) an einem der Fastnachtstage unter großer Beteiligung der hiesigen und der auswärtigen Bevölkerung einen Zug durch die Stadt zu veranstalten, womit gewöhnlich irgend eine Darstellung verbunden war. 1686 wurde von den Konviktooren eine Schlacht zwischen Christen und Türken aufgeführt<sup>3</sup>, 1699 *saltus cum Trophaeo erecto*<sup>4</sup>, 1726 wurde ein eleganter Zug, welcher die verschiedenen Rationen darstellte, *inter tubas et tympana* durch die Stadt veranstaltet<sup>5</sup>, 1727 hatte der Zug zum Gegenstande den Applaus der Hirten (*plausus pastorum*), welche den nach der Tötung des Goliath heimkehrenden David empfangen; am Tage vorher hatten die Akademiker in der Stadt *splendida pompa* die *Bacchanalien* gefeiert<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Vornehmlich nach dem *Ordo annuus* (Registratur des Pr.-Sem.).

<sup>2</sup> Offenbar = Thaler-Tisch oder Herrentisch (später heißt es einmal „Thaler-Speiß“ und „Thaler-Tisch“).

<sup>3</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1686.*

<sup>4</sup> *Act. Univ. II, 738.* Ähnlich drei Jahre vorher (1696): *E convictu ludiera pompa prodierunt duplici saltu bis, prope Academiam semel, et iterum prope Curiam urbis dato.* *Act. Univ. II, 710.*

<sup>5</sup> *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1726.*

<sup>6</sup> *Ibid. ad ann. 1727.* Zum 13. Febr. 1678 enthalten die *Act. Univ. II, 505* folgende Schilderung der Fastnachtsbelustigung der Konviktooren: *Prae omnibus*

Schließlich noch einiges über die Einkünfte des Konvikts. Weder in der Übergabsurkunde von 1569 noch in der von Bischof Heinrich mit Zustimmung des Domkapitels 1606 vorgenommenen Foundation werden dem Kollegium des hl. Hieronymus oder Konvikt finanzielle Mittel angewiesen. Das Konvikt hatte also kein Stammvermögen, sondern lebte von den eigenen Einkünften. Dazu gehörten die Pensionen, welche die ins Konvikt aufgenommenen Alumnen, Religiosen und Säkularen, sei es aus eigenem Vermögen, sei es mit Hilfe ihrer Patrone oder Obern, bezahlten. Seit 1585 kamen dazu die vom Römischen Stuhle für die päpstlichen Alumnen und seit 1614 von der Cassa S. Udalrici für die Diözesanalumnen bezahlten Gelder.

An liegenden Gütern besaß das Konvikt Wälder zu Luzingen, Mörslingen, Holzheim und Ellerbach, ferner gehörte ihm ein Gemüse- und Obstgarten bei Dillingen, ein anderer Garten bei Höchstädt, eine Wirtschaft in Buttenwiesen, eine Mühle bei Schwenningen<sup>1</sup>, der Zehent in Luzingen<sup>2</sup>. 1715 nahm das Konvikt den Nordfelderhof bei Dillingen (Praedium Nordfeldense) vom Koadjutor auf zwölf Jahre um 1000 Gulden in Pacht. Dieser Vertrag wurde 1726 abermals auf zwölf Jahre erneuert. Da nach Ablauf dieser Frist das Gut wieder von seinem Herrn zurückgenommen wurde, so kaufte das Konvikt 1738 von dem Baron von Weveld die im Pfalz-Neuburgischen unweit Höchstädt gelegene Hofmark Lustenau (Praedium Lustenaviense) um 24 000 Gulden. Auf Befehl des Kurfürsten von der Pfalz verblieben diesem Gute alle damit verbundenen Privilegien und Exemtionen<sup>3</sup>. Zum Ankauf des Gutes entlehnte der Regens mit Zustimmung des Rectors von der Provinzkasse (des Ordens) 12 000 Gulden. Zur Lustenau gehörten noch gewisse Feldgüter, die als ein hochstiftisch augsbургisches Lehen dem Konvikt beim Tode des Fürstbischofs Joseph (1768) verloren zu gehen drohten. Die Auscheidung dieser Güter von der Lustenau war äußerst schwierig und veranlaßte einen ausführlichen und langdauernden Schriftwechsel. 1802 veräußerte das Konvikt die Hofmark Lustenau um

eminerunt Convictores, qui die Dominica (Sexagesimae) post coenam in Convictus atrio Nostris spectantibus exhibuerunt varias saltationes et fictitii equi insultationes circa Bacchum dolio magno inclusum, per sesqui horam et ultra. Die 22 ultimo Hilariorum prodierunt in Urbem cum magno apparatu, atque eadem spectacula in platea ante convictum exhibuerunt confluenta fere tota Civitate et probante.

<sup>1</sup> Aus einem Bericht des Regens Gerhäuser vom Jahre 1802 (Neub. Kr.-Arch. J 123), den Visitationsakten betreffend das päpstliche Mumnat (1742) und dem vierten Bande der Freiburger Manuscripte (fol. 11<sup>a</sup>).

<sup>2</sup> Zum Jahre 1755 heißt es Litt. ann., der Luzinger Zehent sei wegen des Hagelschlags in diesem Jahre um 300 Gulden vermindert worden.

<sup>3</sup> Litt. ann. und Hist. Coll. Dil. zu den betreffenden Jahren.

40 000 Gulden an den Grafen von Thurn und Taxis, Präsidenten der Landesdirektion in Neuburg, und kaufte dafür ein anderes Ökonomiegut bei Dillingen<sup>1</sup>.

Bischof Marquard von Berg (1575—1591) erteilte dem Konvikt das Privilegium, Bier zu brauen, zunächst zum eigenen Gebrauch, d. h. für die beiden Kollegien. Mit der Zeit wurde aber auch an Externe Bier verschenkt, was auf seiten der Dillinger Brauer viele Klagen hervorrief und sehr häufig fürstbischöfliche Verordnungen notwendig machte. 1771 hatte die Brauerei 4096 Gulden Einnahmen und 3158 Gulden Ausgaben, warf somit einen jährlichen Reinertrag von 938 Gulden ab<sup>2</sup>.

## 2. Die Religiosen.

Schon in der ersten Periode der Universität (1549—1563) studierten an der Universität Dillingen junge Ordenspersonen, noch mehr aber war dies der Fall seit der Übernahme der Universität durch die Jesuiten. Dieselben wohnten mit wenigen Ausnahmen im Konvikt und gehörten sowohl der Akademie wie dem Gymnasium an<sup>3</sup>. Zur Vermehrung der Zahl der studierenden Religiosen trug nicht bloß der gute Ruf der Universität, sondern auch der Einfluß der Bischöfe von Augsburg bei. Schon Kardinal Otto forderte auf der Diözesansynode von 1567 die Klostervorstände seines Bistums auf, ihre Leute zum Studium auf eine Hochschule zu schicken<sup>4</sup>. Sein zweiter Nachfolger, Marquard von Berg, wiederholte diese Aufforderung, indem er die Äbte und Prälaten ermahnte, ihre jüngeren „Brüder“ auf die Universität Dillingen oder auf eine andere katholische Lehranstalt zu den Studien zu senden und sie in einem Kloster oder Kollegium, in welchem gute Disziplin herrsche, unterzubringen<sup>5</sup>. Daselbe that wieder die Diözesansynode von 1610 unter Bischof Heinrich von Rndringen<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Akt, die zur Akademie in Dillingen gehörige Lustenauer Schweige und die hierzu gehörigen Feldgüter, dann deren Verkauf betreffend (1590—1804). Neub. Kr.-Arch. H 48.

<sup>2</sup> Ord.-Arch. Hier sowohl wie im Neub. Kr.-Arch., desgleichen in der Hist. Coll. Dil. ist sehr häufig von den Beschwerden der Dillinger Brauer und den von der fürstbischöflichen Regierung erlassenen Dekreten die Rede.

<sup>3</sup> In der älteren Zeit erhalten sie den Namen *monachi*, später *religiosi*; dem Namen ist regelmäßig ein F. (= *Frater*) vorausgesetzt.

<sup>4</sup> Steiner, Synod. dioec. August. II, 486.

<sup>5</sup> Steiner, Acta selecta p. 121: Hortamur Abbates Praelatosque etc., ut iuniores Fratres ad Universitatem nostram Dilinganam, vel aliud catholicam Gymnasium studendi causa mittant, ibique in aliquo Monasterio vel Collegio collocent, ubi disciplina vigeat, adeoque honeste, pie ac religiose in officio contineantur.

<sup>6</sup> P. III, c. 20, n. 14. Steiner, Synod. II, 636.

Über die Zahl der Religiosen sind wir aus den ersten Jahren der Lehrthätigkeit der Jesuiten in Dillingen nicht unterrichtet. 1573 hören wir, daß mehrere Äbte ihre Fratres nach Dillingen schickten. 1574 befanden sich dort aus verschiedenen Klöstern 30 Religiosen, unter den Klöstern waren 6 vertreten, welche bisher noch keine Zöglinge geschickt hatten. 1582 hatte sich die Zahl der Monachi auf 40 erhöht, sie erhielten einen eigenen Speisesaal. Von diesem Jahre an mehrte sich die Zahl der Religiosen zusehends<sup>1</sup>. Dies war vornehmlich das Verdienst des P. Julius Priscianensis<sup>2</sup>, welcher in dem genannten Jahre das Amt eines Kanzlers und später das eines Rektors übernahm. Er übte durch seine Persönlichkeit, seine häufigen Besuche und Exhortationen zumal in den oberschwäbischen und schweizerischen Klöstern einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Wiederherstellung der klösterlichen Disziplin und des wissenschaftlichen Eifers aus, so daß die Klöster ihrerseits wieder ihre Zöglinge gerne nach Dillingen zu den Studien schickten und sie der Leitung des P. Julius anvertrauten, der im Konvikt fast die ganze Zeit seines langen Aufenthaltes in Dillingen die Stelle eines Beichtvaters und Spirituals der Religiosen versah. Bei seinem Tode im Jahre 1607 befanden sich im Konvikt unter den ca. 250 Konviktoren 107 Religiosen aus 40 Klöstern, darunter 2 Dominikaner aus Wien. Dies war aber noch nicht die höchste Zahl. 1609 lebten im Konvikt<sup>3</sup> 130 Religiosen aus 46 Klöstern, 1612: 157 aus 41 Klöstern. Von jetzt nahm die Zahl ab. 1614 waren es 120 Religiosen, 1616: 125, 1620: 86, 1622: 130, unter welchen 40 Theologen, 1624 über 60, 1625: 70 aus 21 Klöstern, darunter 24 Kandidaten der Theologie. Die große Minderung erklärt sich hauptsächlich daraus, daß das um diese Zeit in Konstanz errichtete Jesuitenkolleg und die damit verbundene Schule einen Teil der Religiosen der benachbarten Klöster anzog, sowie daß die Benediktiner, welche bisher den größten Teil der Religiosen stellten, ihre Zöglinge damals vielfach auf die 1618 in Salzburg gegründete und von Mitgliedern ihres Ordens

<sup>1</sup> 1583: 45, 1586: 52, 1589: 60, 1592: 67, 1594: 70, 1595: 80, 1600: 80, 1603: 84, 1605: 103.

<sup>2</sup> Biographische Daten oben S. 266. *Agricola* I, 231: Certe ab eo tempore multi Religiosi qui ad litteras condiscendas a suis moderatoribus destinabantur, non in aliud doctrinarum emporium quam Dilinganum, et, quod ibi erat, Divi Hieronymi Collegium mitti coeperunt, magno Academiae incremento. Cf. p. 230, 250, 270. In seinem Elogium im R.-N. (Jesuitica Fasc. 11, Nr. 196 $\frac{1}{2}$ ) heißt es von P. Julius: Coenobiarchis auctor fuit, ut *Dilingam* alumnos suos mitterent, ubi cum litterarum elegantia vitae morumque sanctimoniam perdiscerent. Unde factum, ut magno numero, ex plerisque monasteriis huc missi magnos pietatis et doctrinae thesauros domum reportarent.

<sup>3</sup> Über die Zahl der Konviktoren überhaupt in dieser Zeit vgl. S. 401.

geleitete Universität schickten. Überdies nahm die Frequenz der Universität Dillingen um jene Zeit überhaupt ab (vgl. S. 384).

Aus der Zeit des Schwedenkrieges sind uns über die Zahl der Religiosen wie der Konviktores überhaupt fast keine Nachrichten übermittelt worden. Groß wird sie nicht gewesen sein, da auch die Universität in dieser unruhigen Zeit wenig Schüler hatte<sup>1</sup>. Auch längere Zeit nach dem Westfälischen Frieden sind wir ohne genauere Nachrichten. 1665 wird bemerkt, daß das Konvikt namentlich durch die Vermehrung der Religiosen zugenommen habe; es waren deren in jenem Jahre etwa 25, 1669: 13, 1678: 13, 1692: 10, 1703: 9, 1710: 10, 1738: 7. Schon vor diesem Jahre und später noch öfter wird kein Religiose im Konvikt oder an der Anstalt erwähnt, bisweilen sind es nur zwei oder drei. Was die letzten Jahre der Lehrthätigkeit der Jesuiten in Dillingen betrifft, so werden für 1769—1772 keine Klosterzöglinge, und für 1772/1773 (letztes Jahr) zwei Benediktiner angegeben. Während übrigens im 16. und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts unter den Religiosen sowohl Akademiker wie Gymnasiasten sich befanden<sup>2</sup>, werden in der darauffolgenden Zeit und besonders im 18. Jahrhundert fast ausschließlich Akademiker erwähnt, und zwar gewöhnlich Theologen. Dies hat wohl seinen Grund darin, daß die Klöster in der damaligen Zeit ihre Zöglinge teils in näher gelegene Anstalten schickten, teils in den von ihnen selbst gegründeten Schulen unterrichteten.

Es ist sicher von Interesse, festzustellen, welchen Orden und Klöstern die Religiosen, die in Dillingen während der hier behandelten zweiten<sup>3</sup> Periode der Universität studierten, angehört haben<sup>4</sup>.

Dem Benediktinerorden gehörten die Religiosen folgender Klöster

<sup>1</sup> In der Matrikel sind aus dieser Zeit Religiosen aus folgenden Klöstern eingetragen: Augia minor, Wischingen, Rheinau, Steingaden, Wengen in Ulm, Reichenau, Augia candida, Muri, Augia maior bei Bregenz, Wildt (Wilten), Kreuzlingen, Roth, Memmingen (St. Geist), Fürstfeld, St. Lucius, Gries, Schestlarn.

<sup>2</sup> So studierten von den 118 Religiosen im Jahre 1608: 83 Theologie und Philosophie, 35 die Humaniora. Litt. ann. 1608.

<sup>3</sup> Für die erste Periode (1549—1563) ist dies S. 42 geschehen.

<sup>4</sup> Die folgende Zusammenstellung stützt sich vornehmlich auf die Universitätsmatrikel, die Kataloge, die Promotionsverzeichnisse und die Act. Univ. Zur Identifizierung der Klöster nach ihrer Ordens- und Landeszugehörigkeit wurden in zweifelhaften Fällen die Werke benutzt: *Bucelin*, *Germania sacra* II (Ulm. 1662), 132 sqq. (Buzelin, ein bedeutender Gelehrter aus dem Kloster Weingarten, hatte mehrere Jahre in Dillingen studiert und spricht in dem citierten Werke p. 84 mit großem Lobe von Dillingen und der dortigen Akademie.) *Petrus*, *Suevia Ecclesiastica*. Aug. Vind. et Dil. 1699. Meier, *Süddeutsche Klöster vor 100 Jahren*. 1889 (Vereinschrift der Görresgesellschaft). Brunner, *Ein Benediktinerbuch*; *Ein Chorherrenbuch*; *Ein Cisterzienserbuch*.



an, und zwar in Bayern (im heutigen Sinne): Ottobeuren in Schwaben (1564)<sup>1</sup>, Füssen<sup>2</sup> Schw. (1564), Deggingen Schw. (1568), Kempten Schw. (1571), Elchingen Schw. (1573), St. Ulrich in Augsburg (1574), Scheuern in Ober-Bayern (1576), Thierhaupten O.=B. (1583), Andechs O.=B. (1592), Irsee Schw. (1603), Fultenbach Schw. (1607), Heilig-Kreuz in Donaauwörth Schw. (1610), St. Michael in Bamberg<sup>3</sup> (1610), Blandstetten in Mittel-Franken (1610), Benediktbeuren O.=B. (1611), Wessobrunn O.=B. (1613), Ettal O.=B. (1627), St. Emmeram in Regensburg (1658), Maltersdorf in Nieder-Bayern (1662), Metten N.=B. (1718); in Württemberg: Weingarten<sup>4</sup> (1564), Ochsenhausen (1564), Zwiefalten (1570), Wiblingen (1573), Neresheim (1584), Ehingen (1607), Isny (1609); in Baden: Petershausen bei Konstanz (1575), St. Blasien (1586), St. Georg im Schwarzwald (1587), St. Peter bei Freiburg (1590), Reichenau, *Augia dives* (1597), Gengenbach (1620), St. Trudpert bei Breisach (1660), Schuttern bei Lahr (1714); im Elsaß: Murbach (1609), Ebersheim-Münster (1622); in Österreich: Marienberg in Tirol (1609), Georgenberg T. (1610), Admont<sup>5</sup> in Steiermark (1617), Mehrerau, *Augia maior* oder *Brigantina* in Vorarlberg (1620); in der Schweiz: St. Gallen (1564), Einsiedeln<sup>6</sup> (1568), Muri (1575), Pfäfers (1603), Rheinau (1604), Wischingen oder Fischlingen (1607), Engelberg (1614), Beinwil (1624); in andern Ländern oder Diözesen: Huesburg (Monasterium Huespurgense) bei Halberstadt (1612), Andreasberg bei Fulda (1629), Zburg, Diözese Osnabrück (1658).

<sup>1</sup> Die beigefügte Zahl bedeutet jedesmal das Jahr, in welchem das Kloster zum erstenmal in den Quellen erwähnt wird. Dabei kommt in Betracht, daß manche Klöster schon in der ersten Periode der Universität vertreten waren.

<sup>2</sup> Vgl. *Leiste*, *Wissenschaftliche und künstlerische Strebsamkeit im St. Magnusstifte zu Füssen* (Brünn 1898) S. 58<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Der neuerwählte Bischof von Bamberg, Gottfried von Aschhausen, war 1609 in Dillingen auf Besuch, und es gefiel ihm dort so gut, daß er, nach Hause zurückgekehrt, zwei Äbten seiner Diözese aus dem Orden des hl. Benedikt riet, drei Religionen nach Dillingen zu den Studien zu schicken. *Flott* III, 407. *Sipowsky* II, 52.

<sup>4</sup> Von dem Abte Georg Wegelin in Weingarten sagt *Heß* (*Prodromus* p. 300): *Dilingam, ubi ipse quoque scientiarum et pietatis documenta hauserat, prae caeteris (Academiis) elegit.* Vgl. oben S. 397.

<sup>5</sup> Vgl. Geistliche Studenten an der Universität zu Dillingen im 17. Jahrhundert. Mitgeteilt von P. J. W. (Wichner) in den „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden“ VI (1885), 397, und von demselben: Die Propstei Eisen-dorf und die Beziehungen des Klosters Admont zu Bayern, in „Alt-bayerische Forschungen“, herausgegeben vom Hist. Ver. von Oberbayern (1899) S. 58.

<sup>6</sup> Ein Religiose des Klosters Einsiedeln, Kandidat der Philosophie, schrieb in der Zeit seines Aufenthaltes in Dillingen (1615/1616) ein in der dortigen Klosterbibliothek jetzt noch vorhandenes Diarium, welches interessante Notizen enthält.



Der Augustinerorden war vertreten durch die Klöster: Wettenhausen Schw. (1566)<sup>1</sup>, Heilig-Kreuz (1573) und St. Georg (1587) in Augsburg, Beiharting O.=B. (1608), Berchtesgaden O.=B. (1609), Bernried O.=B. (1610), Dieffen O.=B. (1611), Polling O.=B. (1611), Chiemssee O.=B. (1621), Garz O.=B. (1624), St. Nikolaus bei Passau (1630), Rottenbuch O.=B. (1651), Weiarn O.=B. (1657), Zundersdorf O.=B. (1668), Lauingen Schw. (1685), Dietramszell O.=B. (1720), Rebdorf M.=Fr. (1724), Rohr N.=B. (1749) — sämtlich in Bayern; Waldsee (1576), Uttenweiler (1586) und Wengen in Ulm (1602) in Württemberg; Öningen am Bodensee (1590) und Heilig-Kreuz in Konstanz (1620) in Baden; Ranzhofen (1611), Reichersberg (1626) und Suben (1676) in Ober-Österreich; Neustift, Nova Cella (1612), Welschmichel (1613) und Gries bei Bozen (1649) in Tirol; Kreuzlingen in der Schweiz (1573).

Der Prämonstratenserorden entsandte Zöglinge aus den Klöstern: Steingaden O.=B. (1565), Ursberg Schw. (1578), Roggenburg Schw. (1587), Windberg N.=B. (1605), Zell bei Würzburg (1622), Schefflarn O.=B. (1649), Osterhofen N.=B. (1665), Neustift, Neocella bei Freising O.=B. (1675) — sämtlich in Bayern; Marchthal (1607), Roth oder Münchroth (1575), Schuffenried oder Soreth (1576) und Weißenau, Augia minor, Minderau (1592) in Württemberg; Allerheiligen (1622) in Baden; Wiltzen (Wiltau) bei Innsbruck (1607); St. Lucius in Benden (1598) und Besselay, Canton Bern (1598) in der Schweiz.

Der Cisterzienserorden hatte in Dillingen Mitglieder aus folgenden Klöstern: Kaisheim Schw. (1589), Langheim bei Kulmbach O.=Fr. (1598), Raitenhaslach O.=B. (1607), Aldersbach N.=B. (1613), Fürstenfeld O.=B. (1618) und Ebrach O.=Fr. (1629) in Bayern; Salem oder Salmansweiler in Baden (1587); Stams in Tirol (1610); St. Urban (1598) und Wettingen (1603) in der Schweiz; Cîteaux in Frankreich (1600).

Andere Orden und Klöster, welche ihre jungen Religiosen nach Dillingen zu den Studien sandten, sind: die Karmeliter in Rottenburg (1592), die regulierten Chor- und Spitalherren zum Heiligen Geist in Memmingen (1607), die Dominikaner in Wien (1607), die Minoriten<sup>2</sup> in Speier (1616) und in Raibingen bei Nördlingen (1616), die Kartäuser in Burgheim (1614), der Orden des hl. Paulus des Eremiten in Korhalde bei Rottenburg a. N. (1611) und in Langnau bei Zettmang (1666), die Serviten in

<sup>1</sup> Wie oben schon bemerkt, bedeutet die dem Namen eines Klosters beigefügte Zahl das Jahr, in welchem dasselbe zum erstenmal in den Quellen genannt wird.

<sup>2</sup> In einer aus dem Jahre 1600 stammenden Information De Monachis (Registatur des Pr.=Sem.) heißt es: Ex ordinibus Mendicantium tantum sunt duo Augustiniani, nec mirum, rari enim et pauperes sunt in Germania Mendicantes.

Innsbruck (1619), der Brigittenorden in Danzig (1683) und Altmünster (1716)<sup>1</sup>.

Die Klöster der vier an erster Stelle genannten Orden — der Benediktiner, Augustiner, Prämonstratenser und Cisterzienser — pflegten, nachdem sie einmal die Lehranstalt in Dillingen zur Ausbildung ihrer jungen Religiosen gewählt, von Zeit zu Zeit immer wieder einen oder mehrere dorthin zu senden. Erst seit Beginn des Schwedenkrieges und später, zumal im 18. Jahrhundert, blieben von manchen Klöstern die Religiosen ganz aus, wofür, wie die obige Übersicht ersehen läßt, wieder andere, die bisher nicht vertreten waren, ihre Zöglinge den Jesuiten in Dillingen zum Unterricht und zur Erziehung übergaben<sup>2</sup>.

Die Religiosen bewohnten von Anfang eigene Räumlichkeiten und nahmen nach dem Neubau des Konvikts im Jahre 1603 dessen nördlichen Teil ein, den sogenannten Religiosenbau. Im 18. Jahrhundert aber, wo ihre Zahl sich sehr verminderte, hatten sie ihren Platz im oberen Stockwerk des mittleren Trakts, des Alumnusbaues. Im allgemeinen unterlagen die Religiosen mit den übrigen Konviktooren den gleichen Statuten und der gleichen Disziplin, hatten darum auch die gleiche Tagesordnung. Doch unterschieden sie sich von den andern Studierenden im Konvikt in manchen Dingen. Ein gütiges Geschick hat uns außer den in den sonstigen Quellen<sup>3</sup> enthaltenen Notizen eine Reihe von Schriftstücken übermittelt, welche über die Lebensweise der Religiosen im Konvikt, über ihr Verhalten in religiöser, wissenschaftlicher und häuslicher Beziehung treffliche Aufschlüsse geben<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> In dem Memoriale, in welchem die Kardinäle der Propaganda dem Papst Urban VIII. 1630 die Überweisung der Einkünfte einiger Klöster an die Akademie Dillingen nahelegten (S. 104), wird u. a. gesagt: *Ut nihil de variis religiosis Ordinibus dicamus, qui suos Regulares ex Helvetia, Franconia, Bavaria, Alsatia, Austria, Tyroli, Suevia huc mittere solent tam in spiritu quam in studiis, praesertim in philosophicis et theologicis ac iure canonico, excolendos. Ita vero excoluntur sub Patrum Jesuitarum disciplina, ut huic universitati Dilinganae florentem religiosorum ordinum statum in Suevia et Helvetia magnam partem possimus referre in acceptis.* Allg. N.-A., Hochst. Augsburg II, E/5, Nr. 80.

<sup>2</sup> Was die Zahl der jeweils von den einzelnen Klöstern geschickten Zöglinge betrifft, so waren beispielsweise 1607 von den 40 Klöstern mit ihren 107 Religiosen aus Weingarten 8 anwesend (3 Theologen, 4 Philosophen, 1 Gymnasiast), aus Marchthal 3 (1 Phil., 2 Gynn.), aus Ochsenhausen 7 (1 Theol., 4 Phil., 2 Gynn.), aus Elchingen 3 (1 Phil., 2 Gynn.), aus St. Gallen 9 (1 Theol., 7 Phil., 1 Gynn.), aus Muri 3 Phil., aus Ottobeuren 2 Phil., aus Ursberg 1 Gynn., aus Füssen 1 Gynn. u. f. w.

<sup>3</sup> Act. Univ., Hist. Coll. Dil., Litt. ann. eiusd. Coll. etc.

<sup>4</sup> Sie finden sich in der Registratur des Pr.-Sem. Es sind im ganzen 19 Nummern, von welchen die wichtigeren folgende sind: *De Monachis Collegii S. Hieronymi in Academia Dilingana, apud Patres S. J., Anno 1600. Ratio generalis*

Nach diesen Schriftstücken und andern gelegentlichen Bemerkungen soll ein Bild ihres Lebens im Kollegium des hl. Hieronymus entworfen werden.

Wie vorhin bemerkt, bewohnten die Religiosen einen eigenen Trakt im Konvikt. Als Pension bezahlten ihre Obern im Jahre für einen jeden 100 Gulden oder 60 Goldmünzen (*nummi aurei*)<sup>1</sup>. Sie standen unter einem eigenen Präfecten (*Praefectus Monachorum*), einem Pater aus der Gesellschaft. Sie hatten einen besondern Speisesaal und Rekreatiionsplatz. Das Mittagessen nahmen sie um 10 Uhr, das Abendessen um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr ein. Als Tischlektüre dienten außer der Heiligen Schrift teils historische Bücher, wie Ausgewählte Lebensbeschreibungen des Surlus, teils dogmatische, wie die Werke des Dionysius Carthusianus, teils asketische, wie das *Speculum* des hl. Bonaventura, Thomas von Kempen, die Ordensregeln, Abhandlungen über das Ordensleben u. s. w. Wein bekamen sie bei Tisch so viel als ihnen ihr Prälat gestattete. An heißen Tagen und sonst manchmal wurde ihnen mehr gereicht. Im Speisesaale wurde erforderlichenfalls, jedoch nie im Beisein eines Weltlichen, Schuld gesprochen und die Pönitenz auferlegt. Nach dem Mittag- und Abendtisch hielten sie eine Stunde Rekreatiion, bei welcher sie konversierten, spielten oder disputierten. Auch zur Übung im Gesang und in der Musik<sup>2</sup> überhaupt war die freie Zeit bestimmt.

Die erste Zeit nach dem Aufstehen widmeten sie dem Gebete und der Betrachtung<sup>3</sup>, dann hörten sie die heilige Messe. Abends hatten sie, nachdem die Matutin gebetet war, geistliche Lesung und hierauf eine Viertelstunde

---

*tractandi Monachos, qui Dilingae in Coll. S. Hieronymi student, c. 1590. Con-  
suetudines Religiosorum. Distributio temporis in Convictu apud Religiosos. De  
congregatione (Religiosorum).* Die letzteren Schriftstücke fallen gleichfalls entweder  
in das Ende des 16. oder in den Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Nummer:  
*Ratio generalis tractandi Monachos etc.*, ist auch im Allg. R.=A. (*Jesuitica Dillingen  
Fasz. 55, Nr. 976*). Eben. *Disciplina Monastica*.

<sup>1</sup> Darin sind die Nebenausgaben ohne Zweifel nicht eingeschlossen. Im Stifts-  
archiv zu St. Gallen ist eine Reihe von Rechnungen bezw. Quittungen betreffend die  
Religiosen jenes Klosters, die in Dillingen studierten, vorhanden, und zwar von 1577  
bis 1583, 1586—1596, 1601—1606, 1608—1619. Diese Rechnungen beziehen sich  
auf Kost, Trunk, Arznei und sonstiges. Die Kosten für ein halbes Jahr schwanken  
zwischen 50 und 70 Gulden. St. Gallen ließ sich für die Ausbildung seiner Re-  
ligiosen in Dillingen große Summen kosten. 1601 wurden bezahlt 359 Gulden,  
1602: 748 Gulden, 1605: 648 Gulden, 1606: 700 Gulden, 1610: 830 Gulden (für  
7 Fratres), 21. Dezember 1611 bis 21. Juni 1612: 571 Gulden (für 8 FF.) und  
21. Juni 1612 bis 21. Dezember 1612: 660 Gulden (für 9 FF.).

<sup>2</sup> Eine Verordnung von 1590 für die in den Konvikten der Gesellschaft leben-  
den Religiosen lautet: *Sola organa Monachis concessa, alia vero quaecumque  
instrumenta musica eorumque usus prohibita maneant.* Registratur des Pr.=Sem.  
Vgl. *Pachler*, Mon. Germ. Paed. II, 412.

<sup>3</sup> Das betrachtende Gebet wurde bei den Religiosen 1582 eingeführt.

Gewissenserforschung. Zur Nachtruhe waren ihnen etwa acht Stunden gönnt. Das Bett, welches sie selbst zu machen hatten, pflegten einige vom Kloster mitzubringen; jene, die es vom Konvikt erhielten, bezahlten dafür jährlich 4 Gulden. Die Kleidung wurde ihnen entweder vom Kloster fertig mitgegeben oder in Dillingen nach Vorschrift des Ordens und auf Kosten des Klosters angefertigt. Die Bücher schafften sie sich mit Zustimmung des Regens und unter Vorwissen ihres Obern an. Es waren nicht viele Bücher gestattet.

An den Rekreationstagen machten sie, wenigstens nach Tisch und öfters auch vor Tisch, einen Spaziergang im Freien, begleitet von dem P. Präses<sup>1</sup>.

In Krankheitsfällen wurden sie im Kolleg verpflegt. Deshalb leistete jeder zum voraus einen gewissen Geldbeitrag, ob er nun krank wurde oder nicht. Dem Arzt hatte er dann weiter nichts zu entrichten als bisweilen ein Douceur (honorarium).

Alle gebrauchten das römische Brevier, mochten sie welchem Orden auch immer angehören. Matutin und Laudes beteten sie gemeinsam nach dem Abendessen, die kleinen Horen am Morgen jeder privatim, Vesper und Kompletorium mittags nach 12 Uhr, bevor der Unterricht begann. Die meisten beichteten und kommunizierten alle 8 Tage, mehrere alle 14 Tage, nur ganz wenige jeden Monat; länger durfte keiner die Beicht verschieben. Sie hatten einen eigenen Pater spiritualis aus der Gesellschaft, der für alle das Amt eines Beichtvaters versah. Derselbe hielt alle 14 Tage ausschließlich an die Religiosen eine Exhortation, wobei er die Regel des hl. Augustin oder des hl. Benedikt erklärte. Er gab auch Unterricht über das Ordensleben und seine Anforderungen.

Das Fest des hl. Benedikt feierten alle Religiosen ohne Unterschied des Ordens, dem sie angehörten, gemeinschaftlich durch Predigt und Amt in der Hauskapelle der Gesellschaft oder in der akademischen Aula. Die Predigt hielt einer der Religiosen. Der Gottesdienst mußte aber vor Beginn des vormittägigen Unterrichtes beendigt sein. Der Rektor und die Professoren wurden zu dieser Feier eingeladen.

Der P. Spiritual war zugleich Präses der Kongregation der Religiosen (vgl. S. 361). Der Präses, die Konsultoren, die Assistenten und die übrigen Offizialen (Sekretär u. s. w.) wurden aus der Reihe der Religiosen

<sup>1</sup> In einer nicht datierten öffentlichen Admonition werden die Religiosen ernstlich gemahnt, sich unter Tags nicht in den Museen mit auswärtigen Studenten zum Trinken zusammenzusetzen, noch weniger aus der Stadt Wein ins Konvikt kommen zu lassen, was bisher fast an allen Sonntagen, Festen und Rekreationstagen gegen die Statuten geschehen sei; ferner nicht mit Externen spazieren zu gehen, zumal zu einer verbotenen Zeit, und keine auswärtigen Gäste ohne Erlaubnis in ihr Museum zu führen.

genommen. Die Versammlungen fanden regelmäßig an den Sonntagen um 1 Uhr statt. Dabei wurden entweder geistliche Konferenzen gehalten oder Lesungen aus Thomas von Kempfen oder einem ähnlichen Autor vorgenommen, oder es wurden vom Präses oder Präseften Admonitionen gegeben. Auch die Pönitenz wurde bei dieser Gelegenheit dem einen oder andern auferlegt. Der Aufnahme in die Kongregation ging eine Zeit der Prüfung voraus<sup>1</sup>.

An den Samstagen und den Vorabenden von Festen wurde abends vor Tisch oder bei Tisch eine Meditation über das Evangelium des folgenden Tages, angepaßt auf die Religiosen, vorgelesen. Die Meditation selbst wurde am Morgen darauf vor der heiligen Messe während einer halben Stunde vorgenommen.

An Feiertagen pflegten abends bei Tisch die Theologen, Philosophen und auch die Rhetoriker eine Predigt zu halten (*concionantur*). Beim Mittagstisch hielten die Theologen zuweilen über eine Stelle der Heiligen Schrift einen gelehrten Vortrag, wozu sie auch einzelne Professoren einluden. Die Gymnasiasten aber recitirten irgend eine Rede Ciceros oder ein Buch Virgils.

In der Fastenzeit gaben sich viele nach der Matutin, nachdem die Lichter ausgelöscht waren, die Disziplin. Auch sonst thaten sie dies unter dem Jahre an den Vorabenden von Festen. Montag, Mittwoch und Freitag in der Adventzeit erhielten sie bloß eine Kollation. Die Kandidaten der Theologie und Philosophie unterzogen sich meist auch den geistlichen Übungen, welche im Kollegium gehalten wurden<sup>2</sup>.

In der Regel traten die Religiosen, welche das Gymnasium besuchten, in die Syntax oder erste Klasse der Grammatik ein. Bei der Aufnahme unterlagen sie denselben Bestimmungen wie die übrigen Studenten. In den Schulen saßen sie in den ersten Bänken zunächst dem Professor. Sonst wurden sie in Bezug auf Schulübungen, Unterrichtsgegenstände, Examina, Skriptionen *pro praemiis* wie die andern Studenten gehalten. Nach Abschluß der Logik wurden sie mit den übrigen examinirt, und nach dem Ergebnis der Prüfung studierten sie dann entweder die Kasus oder

<sup>1</sup> In der Osterwoche pflegte die Kongregation der Religiosen die Fußwaschung vorzunehmen, der Präseft mit den Assistenten wusch den übrigen die Füße.

<sup>2</sup> Der Generalvikar des Prämonstratenserordens gab bei der Visitation der Klöster in Schwaben und Bayern dem Abte von Ursberg 1614 den Auftrag, die Jesuiten zu bitten, daß sie die bei ihnen studierenden Religiosen (dieses Ordens) zum Gebrauch der geistlichen Exerzitien anhalten. Dies that er auch. Es wurde deshalb vom Rektor unter Beiziehung der Konsultoren festgesetzt, daß die Religiosen ord. Praem. nach Absolvierung der Philosophie nicht eher entlassen werden sollten, als bis sie im Kollegium den achttägigen Exerzitien sich unterzogen hätten. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1614.



repetierten die Logik oder wurden nach Hause berufen, was jedoch nur selten vorkam. Außer den Kasus hörten sie in der Zeit des philosophischen Studiums auch die Erklärung der Heiligen Schrift und die Kontroversen. Nach Absolvierung der Philosophie wurde der größere Teil in das Kloster zurückgerufen. Daher kam es, daß nur die kleinere Zahl dem Studium der scholastischen Theologie sich widmete<sup>1</sup>. Diese frequentierten die Kasus erst in der Theologie, desgleichen das kanonische Recht, nachdem dasselbe 1625 in Dillingen eingeführt worden war.

Wer in der Philosophie die Würde eines Baccalaureus oder Magisters erlangen wollte, hatte sich wie alle andern dem vorgeschriebenen Examen zu unterziehen. Den Grad selbst aber konnte er nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Prälaten nehmen, welche jedoch nur von wenigen gegeben wurde<sup>2</sup>. Im zweiten oder dritten Jahre des philosophischen Kurses wie auch in der Theologie verteidigten die Religiosen wie die andern gedruckte Thesen, indes auch nur nach eingeholter Erlaubnis ihrer Prälaten.

Zweimal im Jahre gab der Regens bei Übersendung der Rechnungen an die Obern der Religiosen Bericht über eines jeden Talent, Anlage und Fortschritte.

Unter dem 26. März 1599 erhielten die Religiosen, von welchem Orden sie auch sein oder welcher Diözese sie auch angehören mochten, von Papst Klemens VIII. das Privilegium, sich ohne Dimissorien vom Augsburger Bischof weihen zu lassen<sup>3</sup>.

Das oben erwähnte Schriftstück aus dem Jahre 1600: *De Monachis Collegii S. Hieronymi*, dem das Vorstehende zum großen Teile entnommen ist, schließt wörtlich in folgender Weise: „Das ist ungefähr die Weise, wie die Religiosen (Monachi) in Dillingen erzogen werden. Daraus ist mit Gottes Segen bis jetzt eine große Frucht erwachsen. Von diesen Religiosen sind in der Folge viele in den Klöstern Lehrer der jüngeren Ordensmitglieder geworden, indem allenthalben die weltlichen Lehrer beseitigt

<sup>1</sup> In den gedruckten Litt. ann. von 1586 wird bemerkt, daß in diesem Jahre von den Religiosen sieben (scholastische) Theologie studierten, was sie früher nicht thaten. 1607 waren unter den Religiosen 63 Philosophen und 15 Theologen, 1615 war das Verhältnis 69 zu 21, 1628: 47 zu 22, 1692: 9 zu 3, 1716: 16 zu 1. Wie wir sehen, verschiebt sich später das Verhältnis. Der Grund dafür ist bereits oben S. 416 angegeben worden.

<sup>2</sup> 1584 befand sich unter den 12 Magistern 1 Fr., 2 andere Religiosen wurden zwar für diesen Grad examiniert, durften ihn aber nicht nehmen. 1619 waren unter den 51 Baccalaren 16 Religiosen, während 32 Religiosen den Grad nicht empfangen. In den Promotionskatalogen werden wiederholt Religiosen genannt, die auch in der Theologie und im kanonischen Rechte die höchsten akademischen Grade erlangten.

<sup>3</sup> Orig.-Urk. auf Pergament und eine authentische Abschrift in der Registratur des Pr.-Sem.



wurden; viele sind Kobizenmeister geworden, viele Prioren und Großkellner, viele auch Äbte und Prälaten. Durch diese wurden dann manche Übel abbestellt, viel Gutes durchgesetzt, eine ganz andere Disziplin eingeführt, besonders in Bezug auf Klausur, gemeinsames Leben und Armut; es wurde auch bewirkt, daß nicht mehr so viele Mönche draußen in den Pfarreien wohnen — die gegenwärtige Pest der Mönche; viele weltliche Bücher wurden entfernt, viele gute angeschafft<sup>1</sup>, nützliche litterarische und andere Beschäftigungen eingeführt; allenthalben wurde bei den Prälaten eine große Liebe zu der Gesellschaft (Jesu) hervorgerufen und das Ansehen des Ordensstandes, sowohl was die Wissenschaft als was die Sitten betrifft, unter dem Segen Gottes wiederhergestellt<sup>2</sup>. Dazu trugen auch nicht wenig bei die Reisen des Pater Monachorum<sup>3</sup> in die verschiedenen Klöster und der Aufenthalt daselbst, wobei den Prälaten und Mönchen mit gutem Rat an die Hand gegangen und für alle Exhortationen gehalten wurden. Auch geistliche Übungen wurden dort mit den Mönchen veranstaltet zu ihrem und der Klöster Nutzen, die Bibliotheken gemustert, gesäubert und bereichert, Beichten abgenommen und anderes, was unser Orden vorschreibt, mit Erfolg gethan, so daß niemand zweifeln kann, daß die Errichtung einiger Kollegien oder Seminarien für Religiosen, wie ein solches zu Dillingen besteht, nicht bloß dem Ordensstande, sondern auch der Kirche Gottes zum Nutzen und zur Ehre gereichen würde.“

In einem späteren Abschnitte, der von dem Kollegium der Gesellschaft und der Thätigkeit der Dillinger Jesuiten auf dem seelsorgerlichen Gebiete handelt, wird das in den obigen Worten im allgemeinen gezeichnete Bild nach mehreren Richtungen hin weiter ausgeführt werden. Hier sind noch die Verfügungen einzelner Ordensobern in betreff ihrer in Dillingen studierenden Religiosen mitzuteilen.

Im Jahre 1622 erließ der Abt des Klosters, Roth, damals zugleich Visitator der Klöster vom Orden der Prämonstratenser in Schwaben, für die Angehörigen seines Ordens im Konvikt zu Dillingen eine Instruktion. Der Prior des genannten Klosters kam mit derselben nach Dillingen. Die

<sup>1</sup> In einem Kloster, in welchem die Jesuiten Exerzittien gaben, wurden 200 Bücher angeschafft. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1599.

<sup>2</sup> Die Litt. ann. von 1586 drücken sich über diesen Gegenstand so aus: Religiosorum plerisque ubi hinc discesserint, in suis monasteriis varia munera demandantur: ac multis in locis cernere nunc est ibi Praeceptores, per quos, et alios, disciplina Monastica multum restituitur; ut longe alia facies sit eorum Monasteriorum quae Monachos hic educatos habent, atque eorum quae his carent . . . Persuasum quibusdam Abbatibus, ut suos diutius in studiis haerere hic sinant, ut vel unus saltem in Monasterio solide eruditus extet.

<sup>3</sup> Ohne Zweifel P. Julius Priscianensis. Vgl. S. 415.

Regeln wurden vom Rektor und Regens durchgesehen und verbessert und dann den Religiosen aus dem Orden des hl. Norbert bekannt gegeben<sup>1</sup>. Im Jahre 1625 fanden diese Regeln auch die Bestätigung des Generals der Prämonstratenser<sup>2</sup>. Die Regeln (neun im ganzen) enthalten Mittel und Wege zur Förderung des geistlichen Lebens eines Religiosen und unterstellen die FF. noch mehr, als es bisher der Fall war, der Leitung und Führung des P. Spiritual und des Regens des Konvikts. Im besondern wird ihnen aufgetragen, alle acht Tage die Sakramente zu empfangen, keinen Brief ohne Kenntniß des Regens zu schreiben, mit solchen, die Parteien bilden oder der Gesellschaft nicht gut gesinnt sind, keinen Umgang zu haben, den Verkehr mit Weltlichen zu meiden, keine heimlichen Trintgelage (*haustus furtivos*) zu veranstalten, kein Geld bei sich zu verwahren, in jedem Jahre wenigstens acht Tage die geistlichen Übungen zu machen.

Auch den Serviten, die in Dillingen studierten, wurde von ihren Ordensobern eine Reihe von speziellen Vorschriften gegeben<sup>3</sup>. Diese Vorschriften zielen gleichfalls auf die Beförderung des religiösen und wissenschaftlichen Strebens hin, gehen aber nicht so ins einzelne<sup>4</sup>.

Aus dem Jahre 1738 ist noch ein weiteres Schriftstück vorhanden: *Disciplina morum, seu Leges et Statuta pro FF. studiosis*<sup>5</sup>. Es sind 14 Punkte, unterschrieben von Placidus Abbas, wie es scheint im Kloster Scheuern. Diese Vorschriften waren offenbar für die Religiosen des Benediktinerordens bestimmt.

### 3. Das päpstliche Alumnat<sup>6</sup>.

Unter den Gönnern und Wohlthätern der Universität haben wir schon früher (S. 71) Papst Gregor XIII. kennen gelernt. Die Krone aber setzte

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1622.

<sup>2</sup> Das Original mit der Approbation des Generals Goffetius (dat. Praemonstrati die 13. Maii 1625) befindet sich in der Registratur des Pr.-Sem.; es trägt den Titel: *Leges Praemonstratensibus Dilingae studiosis ab Adm. R. D. Joachimo Abbate Rothensi et Sueviae Visitatore praescriptae, et a R<sup>mo</sup> D. Generali approbatae*.

<sup>3</sup> *Novem praecepta Servitis B. V. studentibus Dilingae observanda ab eorum R. P. Visitatore praescripta. Registratur des Pr.-Sem.*

<sup>4</sup> In dem Schriftstück wird P. Brandis als Pater spiritualis genannt. Ein P. Christoph Brandis dozierte 1608—1611 in Dillingen die Philosophie. Danach stammen die Vorschriften aus dieser Zeit.

<sup>5</sup> Registratur des Pr.-Sem.

<sup>6</sup> Über diesen Gegenstand existiert eine eigene Schrift: Hausmann, Geschichte des ehemaligen päpstlichen Alumnates in Dillingen. Programm der königl. Studienanstalten zu Dillingen für 1882/1883. Die folgende kürzere Darstellung beruht auf einer selbständigen Durchforschung der Quellen, auch solcher, die Hausmann entgangen

er seiner edlen Wohlthätigkeit auf durch die Errichtung des päpstlichen Alumnats oder Seminars im Kollegium des hl. Hieronymus<sup>1</sup>.

Die Anregung zur Errichtung des Alumnats war von der im Jahre 1583 (1584?) abgehaltenen Kongregation der oberdeutschen Provinz ausgegangen, welche den von ihr gewählten Prokurator, Theodorich Canisius, Rektor in Dillingen, beauftragte, die Angelegenheit in Rom beim Ordensgeneral Aquaviva zur weiteren Betreibung vorzubringen. Die Kongregation ging von der Erwägung aus, daß, nachdem ein solches Seminar bereits für die oberrheinische Provinz in Fulda und für die österreichische in Wien errichtet worden war, die oberdeutsche Provinz ein so bedeutendes Hilfsmittel nicht entbehren könne. Die Kongregation war übrigens über den Ort, an welchem das neue Alumnat errichtet werden sollte, nicht einig. Die Mehrzahl hatte sich für Augsburg entschieden. Der General nahm sich der Sache lebhaft an und hatte die Freude, Gregor XIII., welcher den Gründer der Universität Dillingen, den Kardinal Otto Truchseß, schon aus seiner Studienzeit in Bologna kannte, bald für den Plan zu gewinnen. Schon am 1. Februar 1584 wurde die Errichtungsbulle ausgefertigt, jedoch erst am 9. April 1585, am Vorabende seines Todes, vom Papste mit zitternder Hand unterzeichnet<sup>2</sup>. Sein Nachfolger, Sixtus V., brachte die Bulle zur Ausführung und wies noch in demselben Jahre die Gelder zur Bezahlung an<sup>3</sup>.

Als Zweck der Errichtung des Alumnats erklärt der Papst in der Bulle die Erhaltung des katholischen Glaubens in Oberdeutschland, wo die Häresie schon so große Fortschritte gemacht habe. Dazu seien aber gute Geistliche notwendig. Deshalb solle in Dillingen, wo bereits eine blühende Universität bestehe, eine geistliche Pflanzschule errichtet werden, in welcher tüchtige Priester zur Pflege der geistlichen Bedürfnisse jener Gegenden herangebildet werden. Dasselbe solle in den Räumen des Kollegiums

---

sind. Die Hauptquelle ist die in der Registratur des Pr.-Sem. handschriftlich vorhandene, 1637 wahrscheinlich vom Regens Johann Bernhard verfaßte *Relatio de Alumnato Pontificio Dilingae erecto*. Weitere Quellen s. bei Hausmann, Vorwort. Noch andere werden im Laufe der Darstellung genannt werden.

<sup>1</sup> Gregor XIII. errichtete in den verschiedenen Teilen der Kirche nicht weniger als 23 sogen. *Seminaria seu Collegia Pontificia* zur Heranbildung eines tüchtigen Klerus. Vgl. Theiner S. 127 f. Mejer, *Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht* (Göttingen 1852) I, 1, S. 227.

<sup>2</sup> Das Original der Bulle war bei der ersten Visitation des päpstlichen Alumnats (1627) nicht mehr im Archiv des Jesuitenkollegs zu Dillingen, wenn es daselbst überhaupt einmal gewesen. Jedoch befand sich dort damals und später bis zur Aufhebung der Universität eine authentische Abschrift, ein sogen. *Vidimus* oder *Transsumptum*. Dasselbe ist jetzt im Allg. R.-M. (Dillingen, Jesuitenkolleg, Fasc. 1). Eine Kopie davon in der erwähnten *Relatio* p. 3 sqq.

<sup>3</sup> Davon spricht auch *Agricola* I, 290.

vom hl. Hieronymus untergebracht werden. Aufnahme in dieses Seminar sollen solche Jünglinge aus Oberdeutschland finden, welche die Humaniora und die Dialektik (Logik) absolviert haben. Die oberste Leitung des Seminars soll dem Rektor oder seinem Stellvertreter zukommen. Dem Rektor steht auch die Aufnahme und Entlassung der Alumnen zu. Zur Unterhaltung des Seminars weist der Papst aus den Einkünften der Dataria eine jährliche, von allen ordentlichen und außerordentlichen Kirchensteuern freie Pension von 1200 Gold-Scudi an, welche vom jeweiligen Datarius und seinem Depositär dem Rektor oder seinem dafür angestellten Procurator in monatlichen Raten auf volle 15 Jahre zu bezahlen ist, angefangen vom 1. Dezember des vorigen Jahres<sup>1</sup>.

Im Laufe des Sommers 1585 war die Sache soweit gediehen, daß der Rektor Richard Haller in einer Proklamation die Eröffnung des Seminars öffentlich bekannt geben konnte<sup>2</sup>. Mit Beginn des Schuljahres 1585 wurde das Seminar wirklich eröffnet. Vorläufig wurden drei Alumnen aufgenommen, nachdem sie vorher die geistlichen Übungen gemacht: M. Markus Dyresius, ein Theolog (der spätere Weihbischof von Eichstätt, S. 395), Leonhard Onvorg, ein Metaphysiker (Philosoph des dritten Jahres), und Melchior Matheis, ein Physiker (Philosoph des zweiten Jahres)<sup>3</sup>.

Im Jahre 1586 wurde die Zahl der päpstlichen Alumnen vermehrt, und in den nächsten Jahren, der Höhe der Pension entsprechend, 22 aufgenommen und unterhalten. Bevor aber noch der in der Erektionsbulle angegebene Zeitraum von 15 Jahren verflossen war, entstand für das Alumnat eine Schwierigkeit. Der päpstliche Schatz war nämlich wegen des zur Wiedererlangung des Herzogtums Ferrara geführten Krieges (1597) und der Unterstützung des Kaisers Rudolf II. im Kampfe gegen die Türken sehr erschöpft, so daß die Zahlungen einige Zeit ausblieben. Daher wurde die Zahl der Alumnen vermindert und das Kollegium des hl. Hieronymus, in welchem sie wohnten, mit Schulden belastet. Doch das Seminar fand

<sup>1</sup> Dies wäre der 1. Dezember 1583. Hausmann S. 13 sagt: ob Sixtus V., welcher die Bulle exequirte, wirklich die Pension bis zum Dezember des genannten Jahres zurück ausbezahlen ließ, geht aus den Quellen nicht klar hervor. Nun heißt es aber Act. Univ. I, 104, die erste Zahlung sei im September 1585 erfolgt, und die Relatio sagt: Coepta est dari haec pensio anno 1585 pro mense *April* et sequentibus. Danach wurde im September 1585 die Zahlung für die vorausgehenden Monate vom April an gemacht.

<sup>2</sup> Die Proklamation findet sich in der Relatio p. 20 und wurde wörtlich aufgenommen in den Sektionskatalog von 1585.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 105. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1585. In der zuerst genannten Quelle (I, 105) heißt es noch weiter: Ex bulla vero institutionis debent alumni esse ad minimum physici. Die Litt. ann. 1585 enthalten die Bemerkung: Nonnisi selecti et magnae spei admittuntur.

einen mächtigen Gönner an dem Kardinal Baronius. Derselbe verwendete sich schriftlich und mündlich beim Papst Klemens VIII. mit solchem Erfolg, daß die ursprünglich zugesagte Summe wieder ausbezahlt und demgemäß wieder 23 Alumnen unterhalten werden konnten<sup>1</sup>.

Um diese Zeit (1599) war der Zeitraum von 15 Jahren, welcher in der Errichtungsbulle des Papstes Gregor XIII. angegeben war, verstrichen. Obwohl nun zwar manche meinten, daß dieser Termin sich nur auf den Zahlungsmodus beziehe, während das päpstliche Seminar selbst für immer errichtet sei und darum auch die Gelder für immer gewährt seien, so hielt man es doch für geraten, in Rom um Fortsetzung der bisherigen Pension nachzusuchen. In dem Bittschreiben<sup>2</sup> wird auf den Nutzen hingewiesen, den das Seminar seit seinem Bestehen gebracht, und auf die Nachteile, welche dessen Untergang der katholischen Religion bringen würde. Zugleich erfahren wir, daß die päpstlichen Alumnen, deren Zahl auf 22—24 angegeben wird, bisher nach ihrem Austritt aus dem Seminar zur Seelsorge für Schwaben, Bayern und Tirol bestimmt wurden, da für die übrigen Provinzen Deutschlands andere Seminararien bestanden. Es ist nicht bekannt geworden, sagt die Relation, welche Antwort auf diese Supplik erging, doch sei sicher, daß thatsächlich die Pension später fortgesetzt wurde.

Die Leitung<sup>3</sup> des päpstlichen Alumnats hatte nach der Errichtungsbulle der Rektor des Kollegiums der Gesellschaft oder der von ihm aufgestellte Vertreter. Als solcher fungierte stets der Regens des Konvikts, welcher aber, wie in andern Dingen, so auch in der Leitung der päpstlichen Alumnen dem Rektor untergeordnet war und dessen Befehle und Anordnungen zu vollziehen hatte<sup>4</sup>. Zur Erleichterung seiner Aufgabe stand dem Regens außer dem Subregens noch ein Praefectus alumnorum Pontificiorum aus der Gesellschaft bei, bisweilen ein Priester, gewöhnlich aber ein Scholastiker. An den Rektor, nicht an den Regens, wurden auch die das päpstliche Alumnat betreffenden amtlichen Schreiben und Dekrete gerichtet, ins-

<sup>1</sup> Relatio p. 24. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1599. *Agricola* II, 300.

<sup>2</sup> Dasselbe (Libellus supplex) findet sich Relatio p. 23—27.

<sup>3</sup> Instruktion für die Leitung und überhaupt für das Wesen und den Geist der päpstlichen Seminare ist das Breve des Papstes Klemens VIII. vom 23. Juni 1592: *Magnum Bullarium Romanum* III (Lugd. 1673), 7. Bei *Theiner* S. 471 ff.

<sup>4</sup> Der Rektor des Kollegiums hatte also die gesamte Leitung über die Universität und die damit verbundenen Lehr- und Erziehungsanstalten: er war Vorstand des Kollegiums S. J., der Akademie und des Gymnasiums, des Konvikts und der darin untergebrachten Alumnate, insbesondere des päpstlichen Alumnats. Diese Vereinigung verschiedener Ämter brachte manches Unzukömmliche mit sich. Darum hatte Bischof Joseph, wie aus den Visitationsakten von 1742 erhellt, im Sinne, eine Trennung herbeizuführen, was jedoch nicht zur Ausführung kam und wohl auch nicht auszuführen war, da die Fundation einen solchen Eingriff nicht gestattete.



besondere wurden ihm die Beglaubigungsschreiben der päpstlichen Visitatoren eingehändigt. Nach der Verfassung des Jesuitenordens hatte aber der Provinzial die Oberleitung über die in der Provinz gelegenen Seminare, während dem General in Rom die oberste Leitung sämtlicher dem Orden anvertrauten Alumnate zustand. In der That erstreckte sich die Visitation, welche die Provinziales von Zeit zu Zeit in den Kollegien vornahmen, auch auf die päpstlichen Seminarier, und es liegen bei den Akten noch verschiedene Anordnungen, welche die Provinziales der oberdeutschen Provinz in betreff des päpstlichen Seminars in Dillingen gaben.

Unter den Ordensgeneralen, die den päpstlichen Seminarier ihre Sorgfalt zuwendeten, ist besonders *Klaudius Aquaviva* zu nennen. Derselbe stellte zur besseren Leitung dieser Seminarier eigene Inspektoren in den einzelnen Provinzen auf. Für Dillingen bestimmte er 1601 den P. *Johann Faber* und versah ihn mit einer besondern Instruktion. Diese bezeichnet in neun Punkten die Gegenstände, hinsichtlich welcher der Inspektor das Seminar zu untersuchen und an den General zu berichten hatte. Sie beziehen sich auf die Zahl der Alumnen, Disziplin, Studien, Nationalität der Aufgenommenen, Verwendung der Alumnen nach ihrer Entlassung aus dem Seminar, die Korrespondenz der Seminarvorstände mit den früheren Alumnen, die Einnahmen und Ausgaben, die Regeln und Vorschriften für die Alumnen, Vorstände, Provinziales und Visitatoren<sup>1</sup>.

Wie lange das Institut der Inspektoren der päpstlichen Seminarier dauerte, läßt sich nicht sagen, und auch der Verfasser der *Relatio* hat darüber keine Gewißheit. Zu seiner Zeit war es nicht mehr in Übung. Nach *Hausmann* (S. 26) war der eigentliche Grund, warum das Institut wegfiel, der, daß nach dem Jahre 1622 sämtliche päpstliche Alumnate oder Seminarier der Oberleitung der in jenem Jahre neu errichteten *Congregatio de propaganda fide* unterstellt wurden, welche ihre Dekrete nach Dillingen durch den *Nuntius* in Wien vermittelte und zuweilen außerordentliche Visitationen durch besondere Kommissare abhalten ließ<sup>2</sup>. Die erste dieser Visitationen fand in Dillingen 1627 statt.

Aus der oben erwähnten Instruktion ist der dritte, die Studien betreffende Punkt besonders wichtig. Es heißt dort: Hinsichtlich der Studien sollen die Inspektoren nicht bloß darauf sehen, ob die Zöglinge darin sorgfältig unterrichtet und gefördert werden, sondern sie sollen ihr Augenmerk vor

<sup>1</sup> Die Instruktion ist datiert Rom den 11. August 1601 und findet sich mit einem Begleitschreiben an den Rektor in der *Relatio* p. 39 sqq. Beide gedruckt bei *Pachler-Duhr*, Mon. Germ. Paed. XVI, 268 sqq. *Hausmann* S. 23 ff. giebt die einzelnen Inquisitionspunkte ausführlich an.

<sup>2</sup> An den *Nuntius* in Wien hatte der Regens auch die Rechnungen und Berichte über das päpstliche Alumnat zu schicken.



allem darauf richten, ob ihre Studien für den eigentlichen Zweck des Seminars, Seelsorger heranzubilden, nach den Bedürfnissen einer jeden Gegend<sup>1</sup> so eingerichtet sind, daß nicht zu viel Zeit auf die scholastische Theologie und zu wenig auf die Kasus und die Kontroversen verwendet wird. Keiner soll bei solchen Studien, die ihm keinen Nutzen und keinen Fortschritt bringen, länger verweilen<sup>2</sup>.

Die päpstlichen Alumnen waren im allgemeinen an die für alle Konvikte geltenden Statuten und die im Konvikt vorgeschriebene Hausordnung gebunden. Außerdem gab es für sie wie für die bischöflichen Alumnen und die Religiösen noch besondere Gesetze. Diese haben in manchen Punkten Ähnlichkeit mit den Statuten des Collegium Germanicum in Rom<sup>3</sup>, welches in der That den gleichen Zweck verfolgte wie die päpstlichen Seminarien in Deutschland. Wir besitzen diese Statuten in verschiedenen Rezensionen. Die älteste dürfte wohl jene sein, welche sich im Allgemeinen Reichsarchiv<sup>4</sup> im Anschluß an die Erektionsbulle findet. Die äußere Überschrift des Schriftstückes lautet: *Leges alumnorum Seminarii Pontificii Dilingae*, die innere, und zwar erste: *Observanda cum iis qui ad Seminarium Pontificium in Collegium Convictorum S. Hieronymi Dilingae admittendi sunt*. Zuerst wird hier bemerkt, daß in das päpstliche Seminar zu Dillingen nur Jünglinge aus der oberdeutschen Provinz, da diese ein anderes päpstliches Seminar nicht hat, aufgenommen werden dürfen, nicht aber solche aus der österreichischen oder Rheinprovinz. Dieselben müssen gute Anlagen haben, aus einer ehelichen Verbindung und von katholischen Eltern stammen, frei sein (*nulli obstricti*) und die *Humaniora* und die Dialektik bereits absolviert haben. Wer schon in einem Orden gewesen und denselben wieder verlassen hat, soll nicht aufgenommen werden. Im allgemeinen wird dann noch beigefügt, es werde einer um so geeigneter sein, je mehr er in Wissenschaft und Tugend vorangeschritten und mit je größeren Gaben des Geistes und des Körpers oder auch äußeren Vorzügen er geschmückt ist. Dann folgen unter einer neuen Überschrift: *Constitutiones Pontificiis Alumnis servandae*. Diese Konstitutionen haben im großen

<sup>1</sup> Damit wird insbesondere auf Gegenden mit gemischter Religion Rücksicht genommen.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung wegen der Studien hat das besondere Wohlgefallen des römischen Visitators von 1742 gefunden. Er hielt diese Auffassung des Generals Aquaviva dem Rektor und den Professoren der damaligen Zeit entgegen, welche nach seiner Meinung allzusehr mit unnützen Fragen der Scholastik sich befaßten und die Kasuistik und die Kontroversen sowie das Kirchenrecht vernachlässigten.

<sup>3</sup> *Constitutiones Collegii ab ipso S. Ignatio conscriptae*. Cordara p. 49. Theiner S. 409. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 375.

<sup>4</sup> Dillingen, Jesuitenkolleg, Faßz. 1.

Ganzen denselben Wortlaut wie andere, offenbar aus der späteren Zeit stammende; es fehlen nur die Bestimmungen betreffs der täglichen Verrichtung gewisser Gebete (Nr. 4) und der Sustentation (Nr. 7), auch die Bestimmung über Kost und Kleidung ist kürzer gefaßt.

In der Relatio, die aus dem Jahre 1637 stammt, finden sich die Konstitutionen bereits vollzählig (p. 29 sqq.), und in dieser Form treten sie uns auch später entgegen<sup>1</sup>. Sie bestehen aus zehn Punkten. Ich gebe dieselben ihrem Hauptinhalte nach wieder<sup>2</sup>.

1. Das päpstliche Seminar ist gegründet für die geistlichen Bedürfnisse der oberdeutschen Provinz. Bis die Alumnen ihre Studien vollendet haben oder geeignet befunden werden, in dieser Provinz der Seelsorge sich zu widmen, müssen sie im Kolleg bleiben und versprechen, ein kirchliches Leben zu führen und in der vom Rektor festgesetzten Zeit sich weihen zu lassen. Desgleichen müssen sie geloben, stets im Gehorsam gegen den Papst und in der katholischen Religion zu leben gemäß der Professio fidei Pius' IV., welche sie abzulegen haben<sup>3</sup>.

2. Beim Eintritt ins Seminar müssen sie acht oder zehn Tage den geistlichen Übungen obliegen<sup>4</sup>.

3. In der Befolgung der gemeinsamen Statuten sollen sie allen andern Konviktooren mit gutem Beispiel vorangehen.

4. Täglich haben sie die Allerheiligenlitanei für den Papst und die Kirche zu recitieren und, soweit sie noch nicht zum Breviergebet verpflichtet sind, täglich das Marianische Offizium zu beten.

5. Jeden Monat sollen sie die Sakramente der Buße und des Altars empfangen<sup>5</sup>.

6. In Bezug auf die Studien<sup>6</sup> sollen sie nicht dem eigenen Willen folgen, sondern sich nach dem Urteil des Rektors oder der Vorstände des Kollegs richten. Vor Beendigung ihrer Studien dürfen sie keine Benefizien annehmen, die den Studien ein Hindernis bereiten könnten.

<sup>1</sup> In der Registratur des Pr.-Sem. sind zwei Abschriften, eine ältere und eine jüngere, letztere von Regens Meichelbeck unterzeichnet. Die Statuten sind abgedruckt T. II, Nr. 16.

<sup>2</sup> Ausführlicher giebt den Inhalt der Statuten Hausmann S. 64 ff.

<sup>3</sup> Diese Nummer entspricht § 12 der Ignatianischen Statuten. Cordara p. 50. Theiner S. 411. Pachtler, Mon. Germ. Paed. II, 378.

<sup>4</sup> Wie § 13 der Ignatianischen Statuten. Im 18. Jahrhundert dauerten die geistlichen Übungen wenigstens drei Tage. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1749.

<sup>5</sup> Ähnlich dem § 15 der Ignatianischen Statuten.

<sup>6</sup> Die päpstlichen Alumnen waren zu den akademischen Graden verpflichtet, wie aus einem Schreiben des bischöflichen Sieglers Georg Murer vom Jahre 1659 hervorgeht. Studienf.-Adm. N. N. Fasj. 19.

7. Zur Sustentation werden jedem 80 Gulden angewiesen, von welchen Kost, Wohnung, Bett, Wäsche, Licht und Bedienung bestritten werden. Den Ueberrest von 80 Gulden, der beim Regens zu deponieren ist, können sie auf andere Seminarbedürfnisse verwenden. Was aber 80 Gulden übersteigt, müssen sie aus eigenen Mitteln bezahlen<sup>1</sup>.

8. Sie sollen zufrieden sein mit dem gemeinsamen Tisch der Konviktoiren. Was die Kleidung betrifft, so sollen sie sich tragen wie Kleriker, die unter den Kanonikern stehen. Daher dürfen sie weder etwas von Seide noch von Halbseide gebrauchen oder etwas, was diesem Stoffe gleichkommt. Die einzelnen Teile der Kleidung bis zu den Strümpfen und Schuhen werden dann nach Länge, Stoff, Form und Farbe genau beschrieben. Von diesen Vorschriften darf unter keiner Bedingung abgegangen werden<sup>2</sup>.

9. Im Gesang<sup>3</sup> und in den kirchlichen Ceremonien sollen sie sich fleißig üben, desgleichen in schriftlichen Arbeiten und im Disputieren sowie im Katechisieren und Predigen.

10. Untaugliche oder sittlich Unverbesserliche sollen aus dem Seminar entlassen werden. Jene, welche zur festgesetzten Zeit die ersten heiligen Weihen nicht empfangen oder aus eigener Schuld entlassen werden, sind nach dem Gutbefinden des Rektors zur Restitution anzuhalten.

Von wem diese Statuten aufgestellt wurden, ist nirgends angegeben. Sie tragen auch in keiner der erhaltenen Rezensionen eine Unterschrift oder eine Bestätigung. In einzelnen Bestandteilen schließen sie sich, wie wir gesehen haben, den vom hl. Ignatius für die Germaniker bestimmten Statuten an. Als Ganzes „stammen sie teils von den Rektoren und Provinzialen, besonders von P. Paul Hoffäus, unter Beziehung des Generals Aquaviva, teils beruhen sie auf unmittelbaren Dekreten der Päpste und der Kongregation der Propaganda“<sup>4</sup>. Bei der Visitation von 1627 wurden diese Statuten

<sup>1</sup> Wie die Relatio p. 68 berichtet, versahen von den Alumnen manche bei adeligen oder vornehmen Studenten die Stelle eines Pädagogen und verdienten sich durch Instruktion jährlich 10, 11, 20 und noch mehr Gulden.

<sup>2</sup> In der Registratur des Pr.-Sem. befindet sich ein Schriftstück, welches in zehn Nummern eigens de vestitu Alumn. Pontif. handelt.

<sup>3</sup> Die Registratur des Pr.-Sem. enthält ein Dokument, welches Vorschriften über den gregorianischen Gesang giebt: Circa cantum Gregorianum secundum antiquas consuetudines haec sciens servanda. Vier Punkte. Danach waren die päpstlichen und bischöflichen Alumnen, und überhaupt alle, welche dem geistlichen Stande sich widmen wollten, zur Übung im gregorianischen Gesang verpflichtet, auch diejenigen, welche darin schon erfahren waren. Die Übungen fanden mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, der Vorabende von Festen, der Samstage und Rekreationstage täglich statt. In der ersten Viertelstunde mußten alle gemeinsam singen, in der zweiten Viertelstunde konnten sich die Kundigen entfernen und die Unkundigen übten sich je zwei allein.

<sup>4</sup> Hausmann S. 63.

vom Regens vorgelegt und vom Visitator anerkannt<sup>1</sup>. Kritischer war der Visitator von 1742. Er verlangte ein authentisches Dokument ihrer Approbation, ein solches konnte aber nicht vorgewiesen werden. Der Regens berief sich dem gegenüber auf den nie unterbrochenen Gebrauch der Statuten und auf die weitere Thatsache, daß die Statuten bei den vorausgegangenen Visitationen keine Beanstandung seitens der päpstlichen Kommissare erfahren hätten, was, wenn keine ausdrückliche, so doch eine stillschweigende Approbation wäre<sup>2</sup>.

Unter den Aufnahmebedingungen war gemäß dem Zwecke des päpstlichen Alumnats die wichtigste jene, daß der Aufzunehmende entschlossen sei, in den geistlichen Stand zu treten. Außerdem nennt die Erektionsbulle, wie wir gesehen, noch zwei andere Grundbedingungen, nämlich daß der Bewerber aus Oberdeutschland sei und die Dialektik bereits absolviert habe. Nähere Bestimmungen fehlen. Es konnte darum nicht ausbleiben, daß in betreff der Eigenschaften der Kandidaten und anderer damit im Zusammenhange stehender Dinge mancherlei Zweifel entstanden und Anfragen von Dillingen aus an den Provinzial oder Ordensgeneral oder auch an die Kongregation der Propaganda ergingen<sup>3</sup>.

Nach der Relatio (p. 71) wurden von den Aufzunehmenden im 17. Jahrhundert folgende Eigenschaften gefordert:

1. Sie müssen aus einer rechtmäßigen Ehe und von katholischen Eltern stammen. Der General Aquaviva erklärte aber, daß die Söhne von Häretikern und Häretiker selbst, die sich zum katholischen Glauben bekehrt haben, aufgenommen werden könnten, wenn sie gute Hoffnung gewähren.

2. Sie müssen an Körper und Geist gesund sein, damit sie für die priesterlichen Funktionen sich eignen.

3. Sie müssen die Rhetorik absolviert haben, damit sie sofort die Philosophie beginnen können. In der Bulle Gregors XIII. wird zwar bestimmt, daß sie bereits die Dialektik gehört haben müssen; allein es machte sich nachher die auch von Rom gebilligte Praxis geltend, daß schon die zurückgelegte Rhetorik genüge.

4. Sie müssen frei sein, keinem Herrn leibeigen (mancipia), so daß sie, wenn sie nicht zuerst die Freiheit erlangt haben, nicht aufgenommen werden können<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Relatio p. 149.

<sup>2</sup> Visitationssakten.

<sup>3</sup> In dem schon erwähnten Faszikel im Allg. R.-M.: De convictu Dilingano in genere 1582—1740, findet sich eine Reihe von Schriftstücken, welche auf diese Dinge Bezug haben, z. B. Quaestiones circa Seminarium Pontificium (§ 1 De facultate suscipiendi alumnos et modo, § 2 De qualitate et numero suscipiendorum, § 3 De tractatione, § 4 De obligatione, § 5 De dimittendis et educendis). Auch die erteilten Antworten finden sich dort.

<sup>4</sup> Nach einer Erklärung des Generals Aquaviva konnten, obwohl Arme mehr zu berücksichtigen seien, auch Nobiles aufgenommen werden, wenn sie die erforder-

Diese und verschiedene andere Aufnahmebedingungen wurden nach der Relatio (p. 72) im Beginne des 17. Jahrhunderts in ein besonderes Formular zusammengefaßt, welches bei der Visitation im Jahre 1627 die Approbation des Provinzials P. Walter Mundbrot und nachher auch die Bestätigung der Kongregation der Propaganda fand. In der Relatio (p. 73) steht dasselbe mit der Überschrift: *Examen cui scripto respondebunt, qui petunt Alumnatum Pontificium Dilingae*<sup>1</sup>. Dieses Examen, welches jeder Kandidat vor seiner Aufnahme schriftlich zu beantworten hatte, umfaßt 16 Punkte<sup>2</sup>. Ich hebe daraus einen im vorausgehenden noch nicht erwähnten Punkt heraus. Der Kandidat hatte sich zu erklären, ob er einen Patron habe zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche über das vom Seminar gewährte Stipendium von 80 Gulden hinausgehen, und ob er überdies einen Bürgen (*fideiussorem*) stellen könne, welcher an seiner Statt die Restitution auf sich nimmt für den Fall, daß er trotz seiner Verpflichtung dieselbe nicht leisten könnte<sup>3</sup>. Die Beantwortung der Examinationspunkte hatte der Kandidat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Gleich bei der Errichtung des päpstlichen Seminars mußte, wie die Relatio (p. 83) sagt, jeder Kandidat das (eidliche) Versprechen ablegen, die Statuten und die in der Beantwortung des Examen zugesagten Punkte beobachten zu wollen. Die älteste Formel, in welcher dies geschah, lautet:

lichen Eigenschaften hatten und den an sie gestellten Bedingungen nachzukommen willens waren. Relatio p. 71. Im 18. Jahrhundert wurde übrigens den Jesuiten in Dillingen der Vorwurf gemacht, daß sie bei der Aufnahme auf Söhne der ihnen ergebenden Eltern schauten und statt Armer Reiche nähmen. Bischöfl. Abm.

<sup>1</sup> Es findet sich gedruckt bei *Pachtler-Duhr*, Mon. Germ. Paed. XVI, 280. Den in das Collegium Germanicum in Rom Aufzunehmenden war ein ähnliches Examen vorgeschrieben. *Pachtler*, Mon. Germ. Paed. II, 395.

<sup>2</sup> Sämtliche Punkte wiedergegeben bei *Hausmann* S. 47 ff.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 432, § 10 der Statuten. Im 18. Jahrhundert mußte der Bürge eine förmliche Urkunde ausstellen, daß er die Bürgschaft übernehme. Eine solche formula cautionis bietet *Hausmann* S. 51 aus dem Allg. R.-A. Zwei andere derartige Kauttionen finden sich in der Registratur des Pr.-Sem. aus den Jahren 1775 und 1748. Im ersten Falle betrug die Kauttion 400 Gulden, im zweiten Falle verpflichtete sich der Bürge im allgemeinen, so viel zu refundieren, als notwendig sein werde. Wie die Hist. Coll. Dil. ad ann. 1746 berichtet, wollten sich die päpstlichen Alumnen zur Kauttionsleistung nicht bequemen, konnten sich derselben aber auch nicht entziehen. Übrigens war auch der römische Visitator des päpstlichen Alumnats im Jahre 1742 gegen die formula cautionis, obwohl er zugeben mußte, daß sie dem Dekret der Kongregation konform sei. Er meinte, die Kauttionsforderung sei weder dem Seminar nützlich noch der Religion entsprechend: das erstere, weil dergleichen Kauttionen fast niemals geltend gemacht würden, das letztere, weil es sich nicht schicke, daß jemand aus Furcht vor der Erlegung einer Geldsumme die Weihen nehme.



Ego N. intellecto sancto huius Seminarii instituto, eius me legibus et constitutionibus libenter submitto, ac Summi Pontificis intentionem in litteris Apostolicis expressam secuturum, coram Deo et vobis promitto. Dilingae die . . . Anno . . .<sup>1</sup> 1616 wurde eine neue Formel eingeführt, welche insbesondere das Gelöbniß enthielt, an dem römisch-katholischen Glauben zeitlebens festzuhalten. An die Stelle dieser Formel trat 1625 eine andere, welche von der Kongregation der Propaganda am 9. August 1624 vorgegeschrieben und vom Nuntius in Wien unter dem 25. März des folgenden Jahres zugleich mit dem Dekrete der Kongregation zugesandt wurde. Darin wird von dem Kandidaten das eidliche Versprechen gefordert, sich dem geistlichen Stande zu widmen und ohne spezielle Erlaubniß des Apostolischen Stuhles in keinen Orden zu treten<sup>2</sup>. Allein diese Formel ist nach der Angabe der Relatio (p. 91) wohl niemals in Gebrauch gekommen. Denn durch Dekret der Kongregation vom 24. November 1625 wurde auf besondern Befehl des Papstes Urban VIII. das Verbot des Eintritts in einen Orden auf die ersten drei Jahre nach Empfang der Priesterweihe beschränkt; nach Umfluß dieser Zeit sollte die Wahl des Ordensstandes freistehen. Der Kandidat hatte demgemäß zu versprechen, daß er ante elapsum triennium ohne Erlaubniß des Papstes oder des Nuntius in Wien in keinen Orden eintreten werde<sup>3</sup>. Er mußte aber noch weiter geloben, auf Befehl des Kardinalprotektors, der Kongregation oder des Nuntius in Wien in seine Provinz zur Ausübung des seelsorgerlichen Amtes unverweilt zurückzukehren, mochte er in den ersten drei Jahren mit Erlaubniß oder in den folgenden Jahren ohne Erlaubniß in einen Orden getreten sein<sup>4</sup>. Diese Eidesformel blieb fortan in Geltung. Nur erklärte Papst Alexander VII. falschen Deutungen gegenüber durch ein Dekret vom 20. Juli 1660 ausdrücklich, daß der Eid nicht bloß drei Jahre, sondern lebenslänglich und für jede Lebensstellung binde; zugleich nahm er die von Urban VIII. in den Worten ante elapsum triennium gemachte Einschränkung zurück und verordnete, daß in Zukunft keinem auch nach Umfluß von drei Jahren ohne besondere Erlaubniß der Eintritt in einen Orden gestattet sein solle<sup>5</sup>. Mit dieser Abänderung blieb die formula iuramenti in Übung bis zur Aufhebung des

<sup>1</sup> Allg. N.-M., unmittelbar nach den oben mitgetheilten Statuten.

<sup>2</sup> 1589 traten drei päpstliche Alumnen in die Gesellschaft Jesu. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1589.

<sup>3</sup> 1754 traten zwei päpstliche Alumnen ins Noviziat der Jesuiten, sie erhielten vom Papste Dispens von dem Eide, wodurch sie sich beim Eintritt ins Alumnat zum weltgeistlichen Stande verpflichtet hatten. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1754.

<sup>4</sup> Die ganze Eidesformel in der Relatio p. 94 und danach bei Hausmann S. 41.

<sup>5</sup> Bullarium Romanum V (Lugd. 1673), 323.



päpstlichen Seminars. Die Änderung wurde auch in das beim Eintritt ins Seminar vorgeschriebene Examen aufgenommen<sup>1</sup>.

Die Weise der Aufnahme war nach der Relatio (p. 80) folgende. Der Vorschlag eines Kandidaten ging gewöhnlich von einem weltlichen Patron oder vom Rektor eines oberdeutschen Kollegs aus. War ein Platz erledigt, so hatte der Kandidat die Beantwortung des Examen einzusenden, und wenn diese zur Zufriedenheit ausfiel, so fand er sich ein, wurde jedoch vorläufig bloß probeweise auf zwei oder drei Monate aufgenommen. Nach dieser Zeit mußte der Kandidat, wenn er sich erprobt hatte, mit eigener Hand die Eidesformel niederschreiben<sup>2</sup>. Am Tage der eigentlichen Aufnahme erschien er mit zwei Zeugen vor dem Rektor, legte die Professio fidei ab und leistete auf das Evangelienbuch den Eid, worauf auch die Zeugen die Eidesformel unterschrieben. Im 18. Jahrhundert fand die Aufnahme ins päpstliche Alumnat auf Grund eines Konkurses statt. Es wurde keiner aufgenommen, der nicht in sittlicher und wissenschaftlicher Beziehung vollkommen entsprach<sup>3</sup>. *Non nisi ex dignis dignissimi eliguntur*, heißt es ein anderes Mal<sup>4</sup>. In dieser Zeit wurde die Aufnahme sämtlicher neuen Kandidaten und die Eidesablegung in feierlicher Weise und in Gegenwart vieler Zeugen in der Kapelle des Konvikts während der vom Rektor celebrierten Messe vorgenommen<sup>5</sup>.

Die Gegenden, aus welchen die päpstlichen Alumnen Aufnahme fanden, sind in der Errichtungsbulle des Papstes Gregor XIII. im besondern nicht angegeben, es wird dort nur Oberdeutschland im allgemeinen genannt. Welche Gegenden oder Provinzen damit gemeint sind, läßt sich weniger auf geographischem Wege als durch die stete Gewohnheit und Praxis bestimmen. Zweifellos ist, daß Österreich und Franken nicht dazu gehörten; denn für Österreich bestand das päpstliche Seminar zu Wien, und für Franken das

<sup>1</sup> Davon giebt Zeugnis die *Matricula Alumnatus Pontificii Dilingani* ab anno 1795 (usque 1797) mit den eingetragenen und von den Einzelnen unterzeichneten Formeln, sowie ein gedrucktes Examen mit den handschriftlichen Antworten eines Alumnus aus dem Jahre 1784. Registr. des Pr.-Sem.

<sup>2</sup> Die Formel wurde einem Buche einverleibt oder in ein Buch geschrieben. Ein solches Buch ist noch vorhanden aus der Zeit von 1795—1797, die kurz vorher erwähnte *Matricula Alumnatus Pontificii*.

<sup>3</sup> Litt. ann. 1751. Regens Gerhauer sagt 1803 in einem Bericht an die bayrische provisorische Regierung: Die Aufnahme in das päpstliche Alumnat geschah durch einen öffentlichen Konkurs und stand vermöge der Stiftung der theologischen Fakultät in Dillingen zu. Registratur des Pr.-Sem. Die theologische Fakultät nahm die Aufnahme übrigens erst in der nachjessuitischen Periode vor, früher vollzog sie der Rektor.

<sup>4</sup> Litt. ann. 1758.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1749. Hier findet sich eine ausführliche Beschreibung des ganzen Aktes.

zu Fulda. Auch die Schweiz gehörte nicht dazu, obwohl dieselbe vielfach zu Oberdeutschland gerechnet wurde und insbesondere einen Teil der oberdeutschen Jesuitenprovinz bildete; denn die Schweizer hatten das Aufnahme-recht in dem vom hl. Karl Borromäus gestifteten und von Gregor XIII. dotierten päpstlichen Seminar in Mailand (Collegium Helveticum). Längere Zeit wurde auch kein Schweizer in das päpstliche Alumnat zu Dillingen aufgenommen. Doch gelang es den Bischöfen von Chur, beim Apostolischen Stuhle die Aufnahme von Graubündnern, d. i. Angehörigen der Diözese Chur, durchzusetzen<sup>1</sup>. Nach den Akten der Visitation von 1742 nahm der Bischof von Lausanne das gleiche Recht in Anspruch wie jener von Chur, wurde aber abgewiesen. Aus denselben Akten erfahren wir, daß nach damaliger Übung die Alumnen aus Tirol, Bayern, Oberpfalz und Schwaben (im weiteren Sinne) aufgenommen wurden. Dabei waren folgende Diözesen beteiligt: Trient, Brigen, Freising, Regensburg, Augsburg, Basel, Konstanz und Eichstätt<sup>2</sup>.

Über die Zahl der Alumnen enthält die Bulle Gregors XIII. keine Bestimmung. Es scheint auch nicht, daß später vom Papste oder von der Kongregation eine bestimmte Zahl vorgeschrieben wurde. Daher mußten nach einer natürlichen Regel so viele unterhalten werden, als die verfügbaren Mittel erlaubten<sup>3</sup>. Dies sprach auch der General Aquaviva in der oben erwähnten Instruktion aus<sup>4</sup>. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, wo die römischen Gelder mehrmals ausblieben, schwankte die Zahl mehr als sonst. Vom 17. Jahrhundert an waren es, wie der Regens bei der Visitation von 1627 bezeugte, 22 oder 23 oder auch weniger, je nach der Höhe der römischen Gelder und dem Preise der Lebensmittel. Einige Zeit vor dieser Visitation, also in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts, wurden 25 oder 26 unterhalten<sup>5</sup>. Im Schwedenkrieg war die Zahl natürlich

<sup>1</sup> Die Verhandlungen wegen Aufnahme von Alumnen aus der Diözese Chur giebt sehr ausführlich die Relatio p. 114—123, und danach Hausmann S. 53 ff.

<sup>2</sup> Die neu aufgenommenen Alumnen, deren Eidesformeln mit Unterschrift in die erwähnte Matrikel des päpstlichen Alumnats eingetragen wurden, verteilen sich auf folgende Diözesen: 1795: 2 aus Augsburg, 2 aus Basel, 1 aus Konstanz, 1 aus Chur; 1796: 6 aus Augsburg, 2 aus Konstanz, 1 aus Chur, bei einem ist die Diözese nicht angegeben; 1797: 4 aus Augsburg, 3 aus Konstanz, 1 aus Eichstätt, 1 aus Chur.

<sup>3</sup> *Agricola* I, 290 sagt, daß, wenn die Preise der Lebensmittel es erlauben, von den römischen Geldern 18 Alumnen ernährt werden.

<sup>4</sup> Relatio p. 43. Schon am 26. Oktober 1591 hatte Aquaviva in dieser Angelegenheit an den Rektor Andreas Sylvius in Dillingen geschrieben: Curandum diligentem, ut consularum aestimationi Societatis, ut tot omnino alantur, quot comode ali posse indicantur ex annua pensione. Relatio p. 66 sq.

<sup>5</sup> Relatio p. 141. Nach den Katalogen gab es 1607: 22, 1608: 20, 1610: 19, 1620: 22, 1623: 24 päpstliche Alumnen.

geringer, später hob sich dieselbe wieder. Im 18. Jahrhundert wurden regelmäßig 23 sustentiert.

Gregor XIII. wies dem Seminar jährlich eine Pension von 1200 Scudi an<sup>1</sup>, also für jeden Monat 100 Scudi. Seit ungefähr 1626 aber wurden jährlich 1380 Scudi oder 2300 Gulden geschickt. So giebt die Relatio die Summe an. Nach andern Angaben wurden die 1380 Scudi zu 2400 Gulden berechnet<sup>2</sup>. Anfänglich wurde die Summe in monatlichen, später in zweimonatlichen Raten ausbezahlt, noch später wurden vierteljährige Termine eingeführt. Als Procurator wurde zuerst zur Erhebung des Geldes in Rom Lazarus Visconti aufgestellt, dann besorgten die Vermittlung der Beträge verschiedene Bankhäuser und Agenten; ungefähr von der Mitte des 17. Jahrhunderts übernahm die Erhebung und Versendung der Procurator der Ordensprovinz in Rom<sup>3</sup>. Vom Regens des Konvikts wurden quartalsweise 600 Gulden quittiert<sup>4</sup>.

Die Sustentierung der Alumnen erfolgte anfangs in der Weise des Collegium Germanicum in Rom, nämlich so, daß die Bedürfnisse der einzelnen Alumnen aus dem Gesamtbetrag der Pension bestritten wurden. Aber schon 1592 wurde dieser Modus geändert und jedem Alumnu 80 Gulden von der Pension gegeben<sup>5</sup>. Da indes, selbst wenn 25 Alumnen unterhalten wurden, von den 1380 Scudi = 2300 Gulden noch ein Rest von 300 Gulden übrig blieb, so wurde dieser Überschuß zur Zeit der Abfassung der Relatio (1637) für allgemeine Bedürfnisse der Alumnen verwendet, wie für Anschaffung einer Bibliothek, von Brevieren für die Weiskandidaten, zur Bezahlung von Medicamenten u. s. w.<sup>6</sup> Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurden übrigens aus den Überschüssen der römischen Pension auch die Vorstände des Konvikts bezw. des päpstlichen Seminars (Regens, Subregens und Präsekt) sowie die Diener entlohnt<sup>7</sup>. Da um

<sup>1</sup> Ein Scudo galt damals nach der Relatio p. 52 so viel wie ein Philippssthaler = 1 Gulden 40 Kr. Andere berechnen ihn zu 1 Gulden 45 Kr.

<sup>2</sup> So in der Informatio pro P. Regente a. P. Jacobo Scheiner. Freiburger Manusfr. IV. Bd. Desgleichen bei *Pachtler-Duhr*, Mon. Germ. Paed. XVI, 272: *Instructiones et Annotationes de Alumnatu Pontificio Dilingano S. Hieronymi.* (Wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.)

<sup>3</sup> Relatio p. 63, wo eine Notiz von einer andern Hand beigelegt ist.

<sup>4</sup> Nach der obigen Informatio.

<sup>5</sup> Was mit dieser Summe bestritten wurde, ist oben bei der Mitteilung der Statuten (§ 7) angegeben worden (S. 432).

<sup>6</sup> Relatio p. 65. 66. 142.

<sup>7</sup> Informatio pro Regente. Nach *Pachtler-Duhr* l. c. wurden für den Präsekten der Alumnen jährlich 145 Gulden 36 Kr. berechnet, für den Regens und Subregens, da sie nicht ausschließlich für die päpstlichen Alumnen aufgestellt waren, 72 Gulden 48 Kr., für die Diener 265 Gulden 56 Kr., also im ganzen 484 Gulden 20 Kr.

dieselbe Zeit die 1380 Scudi mit dem Agio 3036 Gulden ausmachten, so erhielt jeder Alumnus jährlich nicht mehr 80 Gulden, sondern 99 Gulden 32 Kr. Der weitere Uberschuß wurde an die Vorstände und Diener verteilt<sup>1</sup>. Auch im 18. Jahrhundert wurde, wie die Visitationsakten von 1742 ersehen lassen, der erhöhte Betrag von 99 Gulden 32 Kr. ausbezahlt<sup>2</sup>.

Aus der Art und Weise der Sustentierung erwuchsen den Jesuiten in Dillingen manche Vorwürfe. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts brachten „übelgesinnte oder entlassene Alumnus“ in dieser Beziehung Anklagen direkt nach Rom<sup>3</sup>. Auch der Visitator von 1742 bemerkt in seinem Bericht, daß ihm bei der Vernehmung der Alumnus vielfach Klagen vorgebracht worden seien, welche darauf hinauskommen, daß sie so viele außerordentliche Ausgaben hätten und gewisse Dinge, wie das Brevier, ihnen nicht mehr gratis gereicht würden.

Wie die Religiosen, so genossen auch die päpstlichen Alumnus gewisse Weiheprivilegien. Da nämlich die Alumnus der päpstlichen Seminarien in Deutschland nicht immer Benefizien erlangen konnten, auf welche hin sie hätten geweiht werden können, und da auch die Bischöfe in der Gewährung der Dimissorien Schwierigkeiten erhoben, so war manchen die Beförderung zu den Weihen unmöglich gemacht. Daher sah sich Gregor XIII. veranlaßt, den Alumnus der in Deutschland errichteten Seminarien Privilegien zu verleihen. Das hierauf bezügliche Schreiben, welches vom 4. September 1584 datiert ist, wurde zu Lebzeiten des Papstes nicht mehr expediert, fand aber unter dem 20. August 1588 die Bestätigung seines Nachfolgers, Sixtus V. Danach konnten die päpstlichen Alumnus von jedem mit dem Apostolischen Stuhle in Gemeinschaft stehenden und in seiner Diözese residierenden katholischen Bischof a) außerhalb der gewöhnlichen Zeit (*extra tempora consueta*), b) ohne den Titel eines kirchlichen Benefiziums oder Patrimoniums, c) ohne Dimissorien seitens des eigenen Ordinarius geweiht werden, wenn sie nur sonst geeignet waren und ihnen kein kanonisches Hindernis entgegenstand, und wenn sie weiter von dem Rektor und den Vorständen des Seminars, in welchem sie sich befanden, ein

<sup>1</sup> Pachtler-Duhr, Mon. Germ. Paed. XVI, 275.

<sup>2</sup> Der Visitator bemerkt übrigens, daß seit der Ausbezahlung des höheren Betrages manches, was früher aus den 80 Gulden bestritten wurde, eigens bezahlt werden mußte, nämlich für Holz, Bett, Wäsche u. s. w. 18 Gulden, so daß, wie er sagt, fast das ganze Mehr von 19 Gulden 32 Kr. den Patres zukomme.

<sup>3</sup> Davon überzeugt uns ein Faszikel im Allg. R.-A. (Jesuitica Dillingen, Fasz. 55, Nr. 988): *Querelae alumnorum Dilinganorum et responsa ad eas. 1666 ad 1667*. Die querelae hatten freilich noch manches andere zum Gegenstand als bloß die Sustentierung. Wie die responsa ersehen lassen, waren diese Klagen zum guten Teil grundlos, manche verleumderisch. Vgl. Hausmann S. 32.

Zeugnis vorweisen konnten<sup>1</sup>. Diese Privilegien wurden durch Dekret der Kongregation vom 20. März 1696 aufs neue bestätigt<sup>2</sup>. Nach dem Geschichtschreiber der oberdeutschen Provinz<sup>3</sup> hatte Bischof Marquard vom Papste den päpstlichen Alumnen außer den genannten Privilegien noch die weitere KonzeSSION erwirkt, sich ohne Beobachtung der Interstitien weihen lassen zu dürfen; allein weder in der Relatio noch in den von Rektor Wolfgang Grabenegg für die päpstlichen Alumnen ausgestellten Zeugnissen<sup>4</sup> ist davon die Rede. Jedenfalls aber genossen sie dieses Privilegium seit 1638 durch das Breve Urbans VIII. vom 18. Mai, der überdies in demselben den Ausdruck *titulus missionis* gebraucht<sup>5</sup>.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erwiesen sich die kirchlich-politischen Verhältnisse der vollständigen Durchführung der Privilegien hinderlich. Nach dem Zeugnisse, welches Regens Reichelbeck 1780 abgab, ordinierte zur selben Zeit nur der Bischof von Ehur die päpstlichen Alumnen ohne einen besondern Tischtitel; alle übrigen Bischöfe aber verhielten sich in diesem Punkte ablehnend, weil, „wenn ohne Titel Ordinierte inhäbil würden, niemand das Onus der Sustentation auf sich nehmen würde“<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Relatio p. 107 sqq. Das Breve Sixtus' V. ist dort in Abschrift mitgeteilt. Das Original war früher im Archiv des Kollegs, konnte von mir aber nicht mehr gefunden werden, auch nicht im Reichsarchiv zu München.

<sup>2</sup> Eine Abschrift dieses Dekretes in der Bischöfl. Adm. <sup>3</sup> *Agricola* I, 322.

<sup>4</sup> Lib. testim. I, 111 (*De privilegiis alumnorum Pontificiorum testimonium Academicum*); I, 171; II, 44. Diese Zeugnisse stammen aus der Zeit von 1631—1635.

<sup>5</sup> Vgl. Hausmann S. 89.

<sup>6</sup> Ebd. S. 90. Dieser Fall war schon ein paar Jahrzehnte vorher mehrmals eingetreten. Im Jahre 1761 ereignete sich derselbe Fall. Ein Priester der Diözese Augsburg, Vitus Mayr, früher Alumnus des päpstlichen Seminars, konnte wegen geistiger Schwäche seine Stelle als Frühmesser nicht mehr versehen. Ein fürstbischöfliches Dekret stellte nun an den Rektor das Verlangen, den untauglich Gewordenen entweder in das Konvikt aufzunehmen oder ihm eine jährliche Pension zu gewähren. Damit aber das (päpstliche) Alumnat nicht beschwert werde, könnte der Rektor die Zahl der Alumnen um einen rebuszieren. Der Rektor erklärte jedoch, daß er hierzu nicht befugt sei, da das Seminar nach der Fundationsbulle Gregors XIII. für studierende Alumnen, nicht aber für untaugliche Priester bestimmt sei, und Alexander VII., welcher 1660 diese Bulle bestätigte, habe unter Androhung der ipso facto eintretenden Exkommunikation den Rektoren jede Änderung des stiftungsgemäßen Charakters der päpstlichen Seminare verboten. Darum könne nur Rom in dieser Sache dispensieren. Der Rektor wandte sich außerdem noch an die Kongregation der Propaganda um Aufschluß, was er in dieser Angelegenheit zu thun habe. Eine Antwort nach Dillingen erfolgte nicht, jedoch erging von Rom ein Schreiben an das Konfistorium in Augsburg. Über den Inhalt des Schreibens konnte der Rektor nichts erfahren, woraus er schloß, daß die Entscheidung für das Konfistorium nicht günstig ausgefallen sei. Derselbe Fall ereignete sich im gleichen Jahre mit einem untauglich gewordenen Priester in der Diözese Freising. Der Rektor antwortete in der gleichen Weise. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1761.



Das päpstliche Alumnat wurde wiederholt einer Visitation unterzogen. Das erste Mal geschah dies 1627 unter Papst Urban VIII. durch den Geistlichen Rat und Kanonikus in Augsburg, Rudolf Reinold, Doktor beider Rechte, welcher vom Nuntius in Wien, Fürst Karl Carafa, für dieses Geschäft delegiert worden war. Die Visitation begann am 1. März, die Examinationspunkte mit den Antworten des Regens P. Johann Glück sind in einem von dem Universitätsnotar Johann Schräll aufgesetzten Protokoll enthalten, wovon die Relatio (p. 133 sqq.) eine Abschrift giebt. Daraus ist insbesondere zu ersehen, daß von 1585—1627 im päpstlichen Seminar 252 Alumnen ihre Erziehung erhielten<sup>1</sup>. Die Namen der Alumnen waren in einem eigenen (nicht mehr vorhandenen) Buche eingetragen.

Da bei dieser Visitation nur der Regens und nicht auch die Alumnen vernommen worden waren, so verordnete die Kongregation durch Dekret vom 24. September 1627 an den Nuntius in Wien, daß durch den Visitator auch die Alumnen und besonders jene, die bereits aus dem Seminar getreten waren, einem Verhör unterworfen werden sollten, damit eine sichere Kenntnis von den Zuständen und der Verwaltung des Seminars gewonnen würde. Die neue Visitation fand 1628 statt (Relatio p. 152 sqq.).

Eine weitere Visitation erfolgte 1645<sup>2</sup>. Sie wurde von Innocenz X. dem Nuntius in Wien, Camillus, Erzbischof von Capua, übertragen, und dieser delegierte den Bischof Heinrich von Augsburg, welcher seinerseits seinen Generalvikar Caspar Zeißler, Bischof von Adramyt, subdelegierte. Letzterer nahm die Visitation am 14. und 15. November vor<sup>3</sup>. Über ihren Verlauf ist nichts näheres bekannt<sup>4</sup>.

Die nächste Visitation fand 1699 statt. Sie war vom Papste dem Nuntius in Wien und dem Bischof von Augsburg, Alexander Sigmund, übergeben worden mit der Vollmacht, zu subdelegieren. Der Nuntius machte von dieser Vollmacht Gebrauch und ernannte zu seinem Stellvertreter den Weihbischof und Dompropst von Augsburg. Der Bischof und der Dompropst kamen am 12. Juli in Dillingen an, und am folgenden Tage bis zum 17. Juli wurde die Visitation vorgenommen, wobei sowohl die Vorstände des Seminars wie die Alumnen verhört wurden. Als Beisitzer hatte der Bischof noch den Grafen von Schallenberg, seinen ersten Minister, und den Hofkanzler

<sup>1</sup> Bis zum Jahre 1637, in welchem die Relatio verfaßt wurde, waren im päpstlichen Seminar 321 Alumnen. Relatio p. 160.

<sup>2</sup> Hausmann S. 99 giebt irrig das Jahr 1655 an.

<sup>3</sup> Registratur des Pr.-Sem. Dort findet sich auch die unter dem 28. Februar 1645 ausgestellte und vom Cardinalis S. Onofrii unterzeichnete Instruktion mit 11 Examinationspunkten.

<sup>4</sup> In den Litt. ann. wird sie nur nebenher bei dem Bericht über die folgende Visitation erwähnt.



beigezogen. Wie früher, so wurde auch diesmal von den Alumnen über die engen Wohnungsräumlichkeiten geklagt. Der Regens machte einige Vorschläge, welche die leichtere Verwaltung und die bessere Aufrechterhaltung der Disziplin zum Gegenstande hatten. Dieselben wurden vom päpstlichen Kommissar genehmigt und den Alumnen vorgelesen<sup>1</sup>.

In großer Gefahr schwebte das päpstliche Seminar unter Benedikt XIV. (1740—1758). Dies geht aus einem Briefe des P. Philipp Stolzen vom 1. Oktober 1740 an den Rektor P. Xaver Jacolet bestimmt hervor. Er schreibt, das Konvikt laufe Gefahr, das päpstliche Alumnat in Zukunft zu verlieren, weil die Apostolische Kammer erschöpft sei; Se. Heiligkeit halte die päpstlichen Seminarien auch nicht mehr für nötig, da der Klerus jetzt zahlreich genug sei und die bischöflichen Alumnen hinreichten<sup>2</sup>. Um die Gefahr abzuwenden, wandte sich der Rektor am 5. November 1740 in einem ausführlichen Schreiben, worin er die päpstlichen Alumnen die Blüte der Akademie (*flos Academiae*) nennt, an den kurz vorher erwählten Bischof Joseph und bat ihn um Intercession<sup>3</sup>. Auch den päpstlichen Nuntius in Wien ging er um Hilfe an<sup>4</sup>. Diese Bemühungen hatten einen guten Erfolg. Das Seminar blieb erhalten. Im März 1741 konnte der Nuntius dem Rektor mitteilen, daß der Papst die Fortsetzung der Pension genehmigt habe. Zugleich kündigte er im Auftrage des Apostolischen Stuhles eine Visitation an.

Diese Visitation wurde schon am 13. Mai durch den vom Nuntius beauftragten Weihbischof von Augsburg, Jakob Mahr, vorgenommen. Als Aktuar diente der Pfarrer Herz von Göggingen, und als Vertreter des Bischofs nahm überdies der Geistliche Rat Dr. Bechteler teil. Der Regens wurde von den Visitatoren mehrere Stunden verhört, gegen Abend wurden auch sämtliche päpstliche Alumnen vernommen, jedoch nach kurzer Zeit wieder entlassen, „da, wie der von den Jesuiten herrührende Bericht bemerkt, niemand etwas von einer Klage oder Beschwerde vorbrachte“. Derselbe Bericht sagt weiter, die Visitation „sei nach den Wünschen und zur Ehre der Gesellschaft ausgefallen“<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Die Litt. ann., welchen diese Darstellung entnommen ist, schließen ihren Bericht mit den Worten: *Caeterum praedictae Visitationis alium longe, quam malevoli quidam opinabantur, fuisse eventum, non uno tantum iudicio comprobatum fuit.*

<sup>2</sup> Allg. N.-A. (Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 1008): *Visitatio Alumnatus Pontificii Dilingae 1740—1742.*

<sup>3</sup> Das Schreiben ist wiedergegeben bei Hausmann S. 102.

<sup>4</sup> Im Allg. N.-A. (Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 976) findet sich das Konzept eines Briefes (dat. Dillingen, 5. November 1740), welchen der Rektor in der gleichen Angelegenheit an die römischen Kardinäle richtete.

<sup>5</sup> Litt. ann. 1741. Am Tage nach der Visitation, am 14. Mai, konsekrierte der Weihbischof in dem neuen Kollegium der Gesellschaft die Hauskapelle zu Ehren des Namens Jesu. Er schloß in das sepulchrum des Altars die einst von Kardinal

Schon im November des folgenden Jahres (1742) folgte eine neue Visitation, die nicht weniger als 15 Tage in Anspruch nahm. Die Litt. ann. berichten darüber mit wenigen Worten. Bezeichnend ist der Schlußsatz: *Eventus spem inter et metum exspectatur*<sup>1</sup>.

Die Visitation war wieder dem Runtius in Wien aufgetragen worden, welcher aber diesmal keinen deutschen, sondern einen römischen Vertreter sandte, nämlich den päpstlichen Kämmerer und Bibliothekar Thomas de Smaldis. Die Untersuchung erstreckte sich nicht bloß auf das päpstliche Alumnat, sondern auf das Konvikt überhaupt, ja auch auf die Universität, namentlich soweit die Studien in Betracht kommen. Da der römische Kommissar eine sehr gründliche Visitation vornahm und sein unten erwähnter Bericht sowohl auf die mündlichen Äußerungen der Vorstände und Alumnen, wie auf die vorhandenen schriftlichen Dokumente sich stützt, so geben die *Acta Visitationis* manch trefflichen Aufschluß über die Geschichte des päpstlichen Alumnats, des Konvikts und der Universität. Davon haben wir uns im vorausgehenden schon öfters überzeugt.

Zuerst wurde der Regens P. Xaver Jacolet verhört, dann die Alumnen. Letztere wurden, wie der kürzere Bericht sagt, in die fürstbischöfliche Residenz gerufen und strengstens (*rigidissime*) examiniert, insbesondere auch darüber, ob sie keine Klage gegen die Vorstände hätten. Mit den gegenwärtigen Vorständen, erklärten sie, seien sie zufrieden, dagegen äußerten sie sich über die früheren Vorstände und Präsesen nicht günstig. Quantität und Qualität der Speisen wurden von ihnen gelobt, jedoch sollten sie reiner bereitet werden; auch wünschten sie, daß ihre Museen (*hypocausta*) im Winter zweimal geheizt würden. Der Visitator war mit dem Regens und seinem Verhalten

Otto niedergelegten Reliquien ein, welche mit dessen Siegel und Unterschrift versehen unverfehrt befunden wurden. Eben. Diese Reliquien wurden vor einigen Jahren, da die Kapelle jetzt profanen Zwecken dient, an das Bischöfl. Ordinariat eingeschickt.

<sup>1</sup> Über diese Visitation existieren zwei handschriftliche Berichte, ein kürzerer, von Hausmann benutzter: *Relatio visitationis Alumnatus Pontificii Dilingani 1742*, 3 Fol.-S. (Allg. R.-A. Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 1008), welcher wahrscheinlich vom Regens verfaßt ist, und ein ausführlicher, vom Visitator selbst stammender: *Acta Visitationis Alumnatus Dilingani institutae a Commissario apostolico adiuncto sibi Commissario episcopali 1741* (sollte 1742 heißen), 128 Fol.-S. (Registatur der Bischöfl. Adm.). Dem römischen Kommissar stand auch eine anonyme Schrift über das päpstliche Seminar in Dillingen zur Verfügung, welche um jene Zeit in der Diözese Konstanz entstanden war und von einem andern, der selbst in Dillingen im bischöflichen Alumnat gewesen war, mit Notizen versehen wurde. Im Elenchus der Dokumente am Schlusse der Visitationsakten wird sie aufgeführt unter dem Titel: *Relatio Alumnatus Pontificii Dilingani, auctore anonymo, edita post Breve SS<sup>mi</sup> Benedicti XIV. ex Dioecesi Constantiensi transmissa, und: Annotationes alicuius Sacerdotis, qui per plures annos fuit in Alumnatu episcopali Dilingano circa ea, quae sunt vera vel falsa in dicta relatione.*

bei der Visitation wohl zufrieden, aber über den Rektor P. Adam Dichel<sup>1</sup> äußerte er sich sehr ungünstig, da er ihm wenig Zuvorkommenheit bewiesen habe<sup>2</sup>. In Bezug auf die Beobachtung der Statuten hatte er manches auszusetzen, insbesondere, daß die Marianischen Horen von den Alumnen nicht mehr gebetet würden (an deren Stelle aber seit Errichtung der Marianischen Kongregation und des eucharistischen Bündnisses andere Übungen getreten waren), daß die von Kardinal Otto vorgeschriebene *frugalitas mensae* nicht mehr eingehalten würde, indem während des Jahres aus den verschiedensten Anlässen mehr als 30 *sollemnes lautiores mensae* für alle, und gelegentlich Schmausereien und Trinkgelage für einzelne stattfänden<sup>3</sup>, daß das Lateinischreden im Umgang vernachlässigt werde u. s. w.

Am ausführlichsten spricht sich der Visitator über die Studien aus<sup>4</sup>. Auf die Gymnasialstudien will er nicht eingehen, doch lobt er die Jesuiten, daß sie am Gymnasium auch das Griechische und die Geschichte pflegen. Was die höheren Studien betrifft, so tadelt er, daß die Professoren der Theologie fast alle Zeit mit scholastischen und unnützen Fragen hinbringen, die Glaubenskontroversen (Polemit) und die Moralthologie nachlässig (*perfunctorie*) behandeln, nichts über die Konzilien, nichts über die Kirchengeschichte<sup>5</sup> lehren. Auch bei den Repetitionen kämen die Kontroversen, die Kasuistik, das Kirchenrecht und die Heilige Schrift gegenüber der scholastischen Theologie zu kurz. In der „reinen Philosophie“ werde das spekulativ-ideale Moment (*entia rationis*) ganz besonders kultiviert, während die Naturgeschichte und die physikalischen Experimente vernachlässigt würden. Das Hauptbestreben gehe darauf hinaus, die Schüler nach den verschiedenen Methoden der Argumentation zum Disputieren und Streiten auszurüsten.

<sup>1</sup> Der Visitator sagt irrigerweise P. Xaver Jacolet. Dieser war allerdings vorher Rektor, zur Zeit der Visitation aber bekleidete er das Amt eines Regens des Konvikts.

<sup>2</sup> Der Visitator stieß sich auch an der Amtstracht des Rektors, Mantel aus roter Seide, und an der Anrede, die ihm gegeben wurde, *Vir magnificus* oder *Magnificentia vestra*. Der Titel *Magnificus Rector* wird übrigens auch in den vom Administrator der Diözese, Johann Rudolf, 1657 bestätigten Statuten des bischöflichen Alumnats gebraucht. Es war also der offizielle, anerkannte Titel.

<sup>3</sup> Hier urteilt der Italiener doch zu rigoros, mag auch immer zugegeben werden, daß in diesen Dingen mehr Einfachheit am Platze gewesen wäre. Es darf indes nicht außer acht gelassen werden, daß gegenüber der herrschenden Sitte die Vorstände oft machtlos waren oder doch große Schwierigkeiten fanden. Es sei nur an die Promotionsmahle erinnert. Vgl. S. 235. 410.

<sup>4</sup> Der Examinationspunkt in diesem Betreff lautet: *Quibus studiis erudiantur et informantur Alumni? ac sintne illa, quae ad haereticos et infideles ad Catholicam Religionem potius adducendos conferant, quam inutiles et sine disciplina quaestiones?* (Quaest. XIII.)

<sup>5</sup> Geschichte wurde übrigens in Dillingen seit 1738 doziert.

Als Quelle für diese Darstellung des Studienbetriebes in Dillingen nennt der päpstliche Kommissar an erster Stelle die schon erwähnte anonyme Schrift über das päpstliche Alumnat daselbst mit den von einem andern herührenden Bemerkungen. Der Kommissar muß übrigens zugestehen, daß der Verfasser der Schrift zwar als gelehrt, aber den Jesuiten weniger geneigt anzusehen sei (*licet doctus, habetur tamen pro viro Patribus minus amico*). Überdies seien ihm in der gleichen Angelegenheit Klagen vorgebracht worden vom Generalvikar des Bischofs und andern gelehrten Männern sowohl aus dem Domkapitel wie aus dem geistlichen Rat, ja sogar von Jesuiten selbst in Augsburg und Dillingen. Sie meinten, und der Kommissar stimmt ihnen bei, wir hätten es jetzt nicht mehr mit den Sarazenen zu thun, die darum mit scholastischen Waffen zu bekämpfen wären, sondern mit Lutheranern und Calvinisten, mit Atheisten, Deisten, Pietisten und andern derartigen Gegnern, welche die alten scholastischen Waffen belächeln und verachten und deshalb aus der Geschichte, durch Thatfachen, durch den Nachweis der Notwendigkeit einer unfehlbaren Autorität widerlegt werden müßten.

Der Kommissar wies in Dillingen auf die Statuten des Kardinals Otto (S. 20) und auf die Instruktion des Generals Aquaviva (S. 430) hin, welche in dem Verlangen übereinkommen, daß unter Vermeidung von unnützen Fragen solche Gegenstände behandelt werden, welche für die künftigen Seelsorger notwendig sind und zur Erbauung der Gläubigen dienen. Der Kanzler und der Regens versprachen, für die Verbesserung der Studien in der vom Kommissar angedeuteten Richtung das Ihrige thun zu wollen, erklärten aber zugleich, daß der Studienbetrieb hauptsächlich vom Rektor abhängige. Dieser aber, bemerkt der Kommissar, verteidigt hartnäckig (*mordicus*) die alte Methode.

Es ist schwer zu sagen, ob das Bild, welches der päpstliche Kommissar von dem Unterrichtsbetrieb an der Dillinger Akademie entwirft, in allem zutreffend ist. Ohne Zweifel haben wir in seiner Darstellung zum guten Teil den Niederschlag der Anschauungen vor uns, welche in den Regierungs- und Hofkreisen des Fürstbischofs von Augsburg nach dieser Richtung hin herrschten<sup>1</sup>, Anschauungen, wie sie in der Schrift des Dikasteriums vom Jahre 1727 und in dem fürstbischöflichen Dekret vom Jahre 1745 zum Ausdruck kamen<sup>2</sup>. Es ist wohl auch kein Zweifel, daß die Methode, welche damals an der Universität Dillingen und an andern Hochschulen üblich war,

<sup>1</sup> Der bekannte Pollinger Augustiner, P. Eusebius Amort, der Hoftheologe des Bischofs Joseph, legte über den Studienbetrieb in Dillingen um jene Zeit ähnliche Anschauungen nieder. Ich werde darauf später in einem andern Zusammenhang zurückkommen.

<sup>2</sup> Vgl. S. 194 ff. Dort mag auch die Verteidigung des Rektors nachgesehen werden.

mehrfach nicht mehr den Zeit- und Ortsbedürfnissen entsprach und einer Verbesserung fähig war. Es scheint aber doch, daß der Visitator, der die Verhältnisse an der Dillinger Universität nur vom Hörensagen kannte, die Sache etwas zu düster anschaute und von einer gewissen Übertreibung sich nicht ganz freihielt.

Es ist nicht bekannt, ob die Kongregation auf den Bericht des päpstlichen Kommissars über die vorgenommene Visitation eine Entscheidung nach Dillingen ergehen ließ und wie sie etwa lautete. Weder die Hist. Coll. Dil. noch irgend eine andere Quelle enthält darüber etwas. Was indes die Studien betrifft, so wurden unter der Regierung des Fürstbischofs Joseph an der Universität Dillingen mancherlei Reformen eingeführt. Und ein Jahrzehnt später nahm besonders die Philosophie eine auf die Erfahrung begründete Richtung an.

Unter den Examinationspunkten des päpstlichen Kommissars de Emaldis befand sich einer, dem wir noch einige Aufmerksamkeit schenken müssen. Er hatte nämlich auch Nachforschungen darüber anzustellen, welchen Nutzen das Seminar bisher gebracht und welcher in Zukunft von ihm zu erwarten sei (Quaest. XIV, cap. XII).

Der Kommissar sagt, es bestehe kein Zweifel, daß die Frucht des Seminars eine sehr große gewesen sei. Denn von 1585 bis jetzt seien aus demselben 583 Priester hervorgegangen. Davon seien einige zu hohen kirchlichen Würden gelangt, andere hätten, ausgezeichnet mit dem höchsten akademischen Grade, an verschiedenen Universitäten als vortreffliche Lehrer gewirkt, wieder andere seien in untergeordneten kirchlichen Ämtern oder in der Seelsorge mit großem Nutzen thätig gewesen (vgl. S. 394 f.)<sup>1</sup>. Nach dem Zeugnis der Patres haben sich die Pfarrer namentlich im Dreißigjährigen Kriege durch Mut und Ausdauer vor andern hervorgethan<sup>2</sup>. Desgleichen hätten sie auch bei der Refatholifirung des Herzogtums Neuburg hervorragend mit-

<sup>1</sup> Der bekannte Kanonist der Dillinger Universität, Paul Baymann, sagt über den Nutzen der Seminarien im allgemeinen und speziell über den Nutzen des päpstlichen Seminars in Dillingen: *Addendum, ex seminariis Clericorum non tantum rurales Parochos prodire, sed plurimos etiam viros dignitate ecclesiastica clarissimos, tam saeculares, quam regulares, prout in Germania notissimum est, et catalogum longum texere possem eorum, qui ex solo Academiae huius Dilinganae Clericorum seminario, quos Sanctiss. Domin. noster, ex fundatione Gregorii XIII. sanctissimi Romani Pontificis, liberalissime magno numero alit, viri clarissimi atque Ecclesiae valde utiles prodierunt.* Dasselbe sagt dann Baymann vom bischöflichen Seminar oder Alumnat in Dillingen. *Iusta defensio SS. Romani Pontificis in causa monasteriorum extinctorum* (Dil. 1631) p. 303.

<sup>2</sup> In einer Anmerkung wird erwähnt, daß das Leben des Joseph Gsamjer, welcher vor zwei Jahren im Rufe der Heiligkeit gestorben sein soll, im Druck veröffentlicht wurde.



gewirkt. Der Kommissar gab sich aber mit dem Zeugnis der Patres nicht zufrieden, sondern wandte sich um Information auch an die Bischöfe, in deren Diözesen die päpstlichen Alumnen wirkten. Als Resultat dieser Umfrage giebt er dies an: Das Alumnat stehe bei allen in gutem Rufe und habe für die Verteidigung und Verbreitung der Religion und zur Heranbildung guter Pfarrer treffliche Dienste geleistet, was auch der Verfasser der obengenannten anonymen Schrift und der Additionator zugeben. Als Frucht des Seminars betrachtet der Kommissar auch die bei Katholiken und Protestanten sich zeigende Hochachtung vor dem Apostolischen Stuhle, indem sie sehen, daß sich der Papst den Schutz der Religion angelegen sein lasse, und daß das Geld der Deutschen, welches nach Rom fließt, zu ihrem Nutzen verwendet werde<sup>1</sup>. Eine weitere Frucht des Seminars sei der gute Ruf der Dillinger Universität. Denn viele tüchtige junge Männer kämen dorthin in der Hoffnung, einst in das päpstliche Seminar aufgenommen zu werden.

#### 4. Das bischöfliche Alumnat.

Schon Kardinal Otto wollte, wie wir gesehen, im Kollegium des hl. Hieronymus ein Seminar für Heranbildung von Geistlichen im Sinne und nach der Vorschrift des Konzils von Trient errichten, und Marquard von Berg wiederholte den Versuch; allein beide hatten nicht den gewünschten Erfolg mit ihren wohlgemeinten Bestrebungen. Der Klerus, der Säkular- wie der Regularklerus, wollte und konnte vielleicht auch nicht die geforderten Beiträge leisten. Was aber diesen beiden Hirten der Diözese Augsburg nicht gelang, das erreichte Bischof Heinrich von Knöringen.

Bei seiner Wahl zum Bischof von Augsburg im Jahre 1599 verpflichtete er sich bereits zur Errichtung eines Diözesanseminars. Der betreffende Punkt in der ihm vom Domkapitel vorgelegten Wahlkapitulation lautet: „Indem die Akademie (zu Dillingen) anfänglich wegen Errichtung eines Seminariums gestiftet wurde, dieses aber der unglücklichen Zeiten halber nicht zu stande kommen konnte, so wolle er sich über die Herstellung desselben sowohl als über eine binnen Jahresfrist dieser Sache wegen zu haltenden Synode mit dem Kapitel benehmen und die Beschlüsse desselben vollziehen.“<sup>2</sup>

Bischof Heinrich konnte sich so wenig wie das Domkapitel der Einsicht von der Notwendigkeit eines geistlichen Seminars verschließen. Denn das

<sup>1</sup> „Der römische Hof sicherte bestimmte Unterstüzungen (für die päpstlichen Seminare) zu, und Gregor XIII. hat wohl gesagt, kein Geld sei besser angewendet als dieses.“ Ranke, Die römischen Päpste II (9. Aufl.), 60.

<sup>2</sup> Braun IV, 80.



Kollegium oder Konvikt des hl. Hieronymus bildete trotz der großen Zahl seiner Zöglinge nicht genug Geistliche für die umfangreiche Diözese Augsburg<sup>1</sup>: die weltlichen Konviktooren sind von vornherein nicht in Anschlag zu bringen, die Religiosen kehrten wieder in ihre Klöster zurück, das päpstliche Alumnat war nicht bloß für das Bistum Augsburg, sondern für die Bistümer von ganz Oberdeutschland bestimmt; es blieb also nur ein verhältnismäßig geringer Teil von Zöglingen übrig, der sich speziell der Seelsorge im Augsburger Bistum einst widmen wollte.

Noch in dem Jahre, in welchem Heinrich zum Bischof erwählt wurde, faßte er den Entschluß, ein Seminar zu gründen<sup>2</sup>. Da es jedoch nicht möglich war, die hierfür notwendigen Geldmittel aus dem Einkommen der bischöflichen Kammer zu bestreiten, die Diözesangeistlichkeit aber sich zu keinem freiwilligen Beitrag verstehen wollte, so ersuchte Heinrich den Papst Klemens VIII., sie mit seiner apostolischen Autorität dazu zu bewegen. Der Papst kam diesem Ersuchen nach in einem vom 11. März 1602 datierten Breve, worin er das Domkapitel und den Klerus der Diözese ermahnte, den Bischof in der künftigen Synode zur Ausführung des löblichen Werkes mit allen Kräften zu unterstützen und nach eines jeden Einkommen einen Beitrag zur baldigen Errichtung und Unterhaltung des Seminars zu leisten, daraus würden dem Vaterlande zu ihrer eigenen Freude große Früchte erwachsen<sup>3</sup>.

Bevor Bischof Heinrich sein vom Papste gebilligtes und gefördertes Vorhaben ausführen konnte, war noch ein anderes Werk zu vollbringen, nämlich die definitive Übergabe der Akademie und des Konvikts in Dillingen an die Jesuiten. Dieses wichtige Werk, die sogenannte zweite Fundation der Akademie, wurde 1606 mit Zustimmung des Domkapitels zu stande gebracht. Einige Jahre darauf (1610) wurde die sorgfältig vorbereitete Diözesansynode zu Augsburg gehalten, auf welcher der Bischof der Geistlichkeit den Plan der Gründung eines Seminars in Dillingen vorlegte und sie unter Hinweis auf das ihm nach dem Tridentinum zustehende Recht zu Geldunterstützungen aufforderte. Der Regularklerus verhielt sich dagegen ablehnend. Die Kongregation der Prälaten erklärte in einem am 5. Oktober 1610 an den Bischof Heinrich gerichteten Schreiben unter allerlei Gründen, die geforderten Beiträge nicht leisten zu können. Steiner bemerkt, wo er von dieser Sache berichtet, er habe in den Synodalakten keine Resolution auf diesen Punkt in der Erklärung der Prälaten gefunden, aber von

<sup>1</sup> Es gab schon vor Errichtung des Diözesanseminars Alumni Episcopi Augustani (S. 403), aber es waren ihrer nicht viele, 1607 z. B. 5.

<sup>2</sup> Novum seminarium cogitat. Litt. ann. 1599 (gedruckt), p. 370.

<sup>3</sup> Quodsi feceritis, uberrimos exinde fructus patriae vestrae provenire magna cum vestra laetitia videbitis. Braun IV, 87 f.

anderswoher wisse er, daß der Regularklerus zum Seminar in Dillingen doch noch beigetragen, und daß einige exemte Klöster zu Beiträgen unter Androhung von Zensuren gezwungen worden seien<sup>1</sup>. Einsichtiger und fügsamer erwies sich der Weltklerus. Er verpflichtete sich auf zehn Jahre zu Beiträgen. Die ausgeschriebene Kollekte ergab in drei bis vier Jahren die Summe von 6000 Gulden. Dieses Kapital wurde, vornehmlich durch die Verzinsung, so vermehrt, daß die Erträgnisse zur Unterhaltung von sechs Alumnus hinreichten<sup>2</sup>.

Schon einige Jahre vorher hatte Christoph Merod, Pfarrer zu Thannhausen in Württemberg, durch Testament vom 7. Dezember 1601 10 000 Gulden zu dem Zwecke bestimmt, daß aus den Erträgnissen sechs arme und fähige Studierende, welche die Humanität bereits absolviert haben, im Kollegium zu Dillingen für den geistlichen Stand erzogen werden sollen. Zur Bestreitung von Kost, Wohnung u. s. w. sollten jedem jährlich 80 Gulden gereicht werden. Zum Testamentsvollstrecker ernannte Merod den Bischof Heinrich und seine Nachfolger<sup>3</sup>. Außerdem legierte Friedrich Lindemayr (Lindtmayr), Pfarrer zu Wessingen in Württemberg († 1607), ein Kapital von 2200 Gulden zur Unterhaltung von zwei Studenten, welche Schüler der Humanität oder einer andern höheren Klasse sind<sup>4</sup>. Nach Regens Gerhäuser<sup>5</sup> war das Lindemayrsche Stipendium, welches 1618 dem Diözesanseminare inkorporiert wurde, im Schwedenkriege so herabgesunken, daß später nur ein Alumnus mit 80 Gulden erhalten werden konnte. — Anfänglich nannte man die Alumnus, welche von der im Jahre 1610 errichteten Stiftung lebten, Alumni episcopales, die andern Alumni Merodiani; im

<sup>1</sup> Steiner, Act. sel. Eccl. Aug. p. 201. 204. Diese exemten Klöster waren nach Steiner (l. c. p. 122): Roggenburg, Ursberg, Kaisersheim, Kempten, Memmingen (Hospital). Vgl. Braun IV, 103 f.

<sup>2</sup> Nach einem Bericht des Geistl. Rats und Fiskals Bechteler vom Jahre 1736. Bischöfl. Adm. Siehe Braun IV, 92.

<sup>3</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Neub. Kr.-Arch. Eine authentische Abschrift in der Bischöfl. Adm. und eine weitere Abschrift in der Registratur der königl. Studien-Adm. N. R. Fas. 19. Bisweilen wird als Datum der Testamentsfertigung der 16. Dezember 1604 angegeben. Dies ist wohl das Datum der Bestätigung durch den Testamentsexekutor.

<sup>4</sup> Als Motiv seiner milden Stiftung giebt Lindemayr an, daß er eine beträchtliche Zeit selbst als Bögling des Germanikum in Rom von kirchlichen Gütern gelebt habe, er halte es darum für billig, daß er von den Geldern, die er aus den pfarrlichen Einkünften gesammelt, etwas zum Nutzen der Kirche beitrage. Er vermachte überdies den Jesuiten in Dillingen seine auf 1400 Gulden geschätzte Bibliothek nebst 500 Gulden. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1607. Lipowsky II, 34. Vgl. über Lindemayr Steinhuber I, 266.

<sup>5</sup> In dem S. 398 genannten Manusk. über das Konvikt.

Laufe der Zeit geschah es, daß die ersteren Alumni S. Udalrici genannt wurden, bis endlich alle den Namen Alumni Dioecesani erhielten.

Am 6. April 1614 wurde das Seminar, in welchem diese Alumnen vereinigt wurden, eröffnet<sup>1</sup>. Da aber um jene Zeit die Erweiterung des Konvikts noch nicht vollendet und somit für die neuen Alumnen dort kein Platz war, so wurden sie vorläufig in dem Hause eines Bürgers Namens Balthasar Schöl untergebracht, wo sie auch die Kost erhielten. Sie hatten fast dieselbe Disziplin wie die Konviktooren im Kollegium<sup>2</sup>. Über die Zahl der Aufgenommenen sind die Quellen nicht einig: nach den einen waren es 10, darunter 7 Philosophen, 2 Rhetoriker und 1 Humanist<sup>3</sup>, nach den andern 16<sup>4</sup>. Die letztere Angabe kann nicht richtig sein; denn in der Folge werden immer nur 13 Diözesanalumnen erwähnt, 6 bischöfliche oder Knöringianische (nach Bischof Heinrich von Knöringen so benannt), die aus den Kollekten der Diözesangeistlichkeit unterhalten wurden, 6 Merodianische und 1 Lindenmayr'scher<sup>5</sup>. Die Zahl 10 aber erklärt sich wohl daraus, daß bis zum Jahre 1614 bloß 6000 Gulden gesammelt waren und erst durch weitere Sammlungen und Anwachsen des Kapitals 3 weitere Alumnen unterhalten werden konnten. In dem vorhin erwähnten bürgerlichen Hause blieben die Diözesanalumnen bis 1621, wo sie in dem unterdes fertig gewordenen Konvikt Aufnahme fanden<sup>6</sup>; sie hatten dort ihren Platz im mittleren Trakt, dem sogenannten Alumnenbau.

Die Leitung des Diözesanseminars war den Jesuiten anvertraut; ihnen stand auch die Aufnahme und Entlassung der Alumnen zu, wie es in den Quellen heißt<sup>7</sup>. Dies kann aber nur so verstanden werden, daß die Jesuiten, d. h. der Rektor und der Regens, dies unter der obersten Kontrolle des Bischofs thaten. Denn gelegentlich lesen wir, daß das Diözesanalumnat

<sup>1</sup> Es wird gewöhnlich genannt: Seminarium S. Udalrici, Seminarium Dioecesis Augustanae, Alumnatus dioecesanus oder episcopalis.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 234.

<sup>3</sup> Act. Univ. l. c. *Stengel* p. 326.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1614. Litt. ann. 1614. *Kropf* IV, 67. Offenbar wurden zu den 10 aufgenommenen Alumnen die 6 Merodianischen noch eigens gezählt, was irrig ist.

<sup>5</sup> Auch *Braun* IV, 92 f. giebt 13 Alumnen an.

<sup>6</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1621. Am 10. Januar 1616 hielt der erste aus dem Seminar hervorgegangene Priester, Leonhard Huetter, seine Primiz. Act. Univ. I, 248.

<sup>7</sup> Litt. ann. 1614: Inchoatum est mense Aprili novum Seminarium Clericorum Dioecesis a S. Udalrico dictum, commissa nobis eius regendi cura atque in id admittendi et ab eo dimittendi potestas. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1614: Alumnos suscipiendi et dimittendi potestas penes Rectorem est. *Kropf* IV, 67: In urbe seminarium novum sub S. Udalrici tutela constituit . . . cuius alumni Rectoris nostri arbitrio deligendi regendique.

unmittelbar unter dem Bischof und Domkapitel stehe, wie das päpstliche unmittelbar unter dem Papste, sowie daß die Alumnus dieses Seminars der jeweilige Bischof aufzunehmen habe. An den Bischof bzw. dessen Stellvertreter (Generalvikar, Siegler) hatte der Rektor auch die Berichte und Schreiben zu richten, welche das Diözesanseminar betrafen<sup>1</sup>. Im 18. Jahrhundert (1733) erhielt der Regens einmal von der hochfürstlich augsburgischen geheimen Kanzlei einen Verweis, weil er einen bischöflichen Alumnus propria auctoritate dimittiert hatte, ohne dessen Vergehen oder auch nur die wirkliche Dimission in Augsburg anzuzeigen; er wurde beauftragt, den Alumnus wieder aufzunehmen<sup>2</sup>. Aus diesen Thatfachen geht klar hervor, daß die oberste Leitung des Diözesanseminars beim Bischof stand und dem Rektor nur eine untergeordnete Gewalt in dieser Beziehung zukam. Während übrigens dieser ursprünglich die Alumnus ohne besondere Formalitäten aufnahm, fand im 18. Jahrhundert gerade so wie beim päpstlichen Seminar die Aufnahme durch einen Konkurs in Augsburg statt.

Die von der Diözesangeistlichkeit zur Gründung und Erhaltung des Seminars beigesteuerte Summe wurde unter dem Titel *Cassa S. Udalrici* in Augsburg verwaltet. Anfänglich besorgte die Verwaltung und Rechnungsstellung eine domkapitelische Deputation, später aber der bischöfliche Siegler<sup>3</sup>. Nach dem Berichte des Regens Gerhauser<sup>4</sup> war der Fonds im Jahre 1736 auf 36 000 Gulden angewachsen. Später vermehrte er sich noch weiter, wie wir in der dritten Periode der Universitätsgeschichte sehen werden. Solange die Alumnus des hl. Ulrich noch in der Stadt wohnten, wurden jedem jährlich 60 Gulden angewiesen, nach ihrer Aufnahme ins Konvikt wurde die Summe auf 80 Gulden erhöht<sup>5</sup>. Die bischöflichen Alumnus erhielten überdies noch ein ungebundenes Brevier zu 3 Gulden 30 Kr.<sup>6</sup>

Die Alumnus bekamen bereits Statuten, als sie noch in der Stadt lebten<sup>7</sup>. Sie bestehen aus acht Punkten und sind in demselben Geiste

<sup>1</sup> Im Ord.-Arch. findet sich eine Reihe solcher Berichte und Schreiben meist von Rektor Strobl aus den Jahren 1660—1668: *Relatio* oder *Informatio de studiis et moribus alumnorum* etc.

<sup>2</sup> Registratur des Pr.-Sem.

<sup>3</sup> Neub. Kr.-Arch. J 123.

<sup>4</sup> Kurzgefaßte Geschichte des Konvikts u. s. w.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1621.

<sup>6</sup> *Informatio pro P. Regente* im vierten Bande der Freiburger Manuskripte. Gegen Quittung schickte der Siegler in Augsburg dem Regens jedes Vierteljahr die Gelder für die bischöfl. Alumnus. Ebd.

<sup>7</sup> Diese Statuten (*Leges Alumnorum S. Udalrici*) finden sich in der königl. Studienf.-Adm. A. R. Fasc. 19 mit der ausdrücklichen Bemerkung: *Cum adhuc in urbe viverent*. Von späterer Hand sind einige Worte durch andere ersetzt, was darauf hinweist, daß sie auch nach der Aufnahme der Alumnus ins Konvikt in Gebrauch waren. Die Statuten sind abgedruckt T. II, Nr. 26.

gehalten wie jene für die Konviktooren überhaupt. Insbesondere wird ihnen auferlegt, jeden Tag für den Gründer des Seminars und dessen lebende und verstorbene Mitglieder die Lauretanische Vitanei zu verrichten, für dieselben auch wöchentlich einen Rosenkranz zu beten und jährlich am Weißen Sonntag, als am Tage der Errichtung des Seminars, eine Messe zu hören und unter derselben nach vorangegangener Beicht die heilige Kommunion zu empfangen. In der Rekreatiionszeit sollen sie sich fleißig in der Musik üben. Wie den päpstlichen, so war auch den bischöflichen Alumnen die Erlernung des gregorianischen Chorals zur strengsten Pflicht gemacht.

In der Folge erfuhren die Statuten des Diözesanseminars eine Änderung. In einer neuen Form liegen sie vor aus dem Jahre 1657, in welchem sie die Bestätigung des Administrators der Diözese, Johann Rudolf, erhielten<sup>1</sup>. Bei näherer Durchsicht zeigt sich, daß diese Statuten fast wörtlich mit denen des päpstlichen Seminars (S. 431) übereinstimmen und eine Änderung im Wortlaut nur dort aufweisen, wo der Charakter des bischöflichen Seminars dies fordert. Die Alumnen haben die heiligen Weihen zu empfangen, wenn der Bischof von Augsburg es für gut findet; sie müssen versprechen, im Gehorsam gegen den Bischof zu verharren; dem Rektor obliegt, die Studien der Alumnen nach der Willensmeinung des Bischofs (*iuxta R<sup>mi</sup> ac Ill<sup>mi</sup> Episcopi Augustani sententiam et mentem*) entweder selbst oder durch die ihn stellvertretenden Obern zu regeln; vor Beendigung ihrer Studien dürfen die Alumnen ohne Wissen und Zustimmung des Bischofs kein kirchliches Benefizium annehmen, welches ihren Studien Eintrag thut; zur Sustentation erhalten sie wie die päpstlichen Alumnen 80 Gulden<sup>2</sup>. Neu eingeschaltet ist den Statuten des bischöflichen Seminars eine Nummer, welche den Übertritt in einen Orden betrifft. Da das Seminar, heißt es hier, zur Heranbildung von Geistlichen für die Diözese bestimmt ist, so erscheint es unpassend, daß die Alumnen nach einiger Zeit des Studiums oder nach Vollendung ihrer Studien sich dem Regularklerus zuwenden. Diejenigen aber, welche sich in allem Ernste von Gott zum Ordensleben berufen glauben, haben sich vermöge des bei der Aufnahme geleisteten Eides hierüber vor den Administratoren oder deren Stellvertretern zu erklären, und wenn diese finden, daß keine Täuschung oder List dabei unterläuft (*quod nihil hic fraudis vel doli intercedat*), so haben sie gewissenhaft zu bestimmen, ob und was der Austretende nach seinem Vermögen von

<sup>1</sup> *Constitutiones Seminarii S. Udalrici Dilingae Alumnis observandae*. Die Bestätigung erfolgte unter dem Datum: Ellwangen, den 2. März 1657. Diese Statuten finden sich auf Papier geschrieben mit einem Umschlag aus Pergament in der Registratur des Pr.-Sem. und in Abschrift in der königl. Studienf.-Adm. N. N. Fasß. 19.

<sup>2</sup> Von 1789 an wurden 90 Gulden gereicht.

den auf ihn verwendeten Ausgaben ersetzen, oder wie lange er zur Abtragung dieser Schuld als Weltpriester im Bistum bleiben muß. Übrigens war nach den Statuten ein bischöflicher Alumnus auch noch in andern Fällen zur Restitution verpflichtet. Wenn nämlich einer zur festgesetzten Zeit die Weihen nicht empfangen wollte oder sich absichtlich so benahm, daß er entlassen werden mußte, so war er nach dem Gutbefinden des Bischofs zum Wiedererfaß anzuhaltend<sup>1</sup>.

Die Aufnahmebedingungen waren beim bischöflichen Alumnate dieselben wie beim päpstlichen (S. 433), das Examen umfaßte hier wie dort 16 Punkte, welche der Aufzunehmende zu beantworten und zu unterschreiben hatte. Desgleichen mußte auch der Patron, welcher die über 80 Gulden hinausgehenden Ausgaben auf sich nahm, seine Unterschrift beisetzen<sup>2</sup>.

Hatte der Kandidat die Examinationspunkte zur Zufriedenheit beantwortet, so wurde er wirklich aufgenommen. Bei der Aufnahme oder einige Zeit nachher hatte er eine Gelobungsformel zu unterschreiben, welche den Inhalt der Statuten und des Examen der Hauptsache nach enthielt. Diese Gelobungsformel mußte vom Kandidaten auch beschworen werden. In der älteren Zeit wurde dieses eidliche Versprechen vor dem Rektor der Universität oder dem Regens des Konvikts abgegeben, in der Folge aber — wahrscheinlich seit 1635 — vor dem vom Bischof ernannten Konservator dieses Alumnats, als welcher der jeweilige Pfarrer von Dillingen fungierte<sup>3</sup>. Auf Anordnung des Bischofs Alexander Sigmund im Jahre 1706 mußte aber die Gelobungsformel beim Beginn eines jeden Jahres vor dem Rektor und dem Kanzler erneuert werden<sup>4</sup>.

Die Gelobungsformel war nicht immer die gleiche. Die älteste ist ohne Zweifel jene, welche in der unten erwähnten Matrikel enthalten ist und bereits vor Errichtung des Diözesanseminars von den Alumni Episcopi

<sup>1</sup> Den in der Seminarmatrikel enthaltenen Gelobungsformeln der einzelnen Alumnus ist bisweilen die Bemerkung beigelegt, daß der Betreffende aus dem Alumnat entlassen wurde, gewöhnlich unter Hinzufügung des Grundes, z. B.: *propter inobedientiam* (1620); *quod minus aptus videretur ad studia* (1619); *quia disciplinae Collegii non idoneus videbatur* (1620).

<sup>2</sup> Examen cui scripto respondebunt, qui petunt Alumnatum Dioecesanum. Registratur des Pr.-Sem., unmittelbar nach den Constitutiones. Auch in der Stufenf.-Adm.

<sup>3</sup> Nach dem Vorbericht in der *Matriculæ Alumnatus Dioecesis Augustanae in Convictu Sancti Hieronymi Dilingae*. Folioband in der Registratur des Pr.-Sem. Darin sind die Gelobungsformeln der Alumnus von 1605—1635 und von 1775 bis 1803 eingetragen.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 793. Weitere Belege ebendort II, 803 (6. Januar 1707); II, 810 (6. Januar 1708).



Augustani unterschrieben und beschworen werden mußte. Mit dieser stimmt im wesentlichen überein die von dem Administrator der Diözese, Johann Rudolf, 1657 vorgeschriebene Formel<sup>1</sup>. Der Kandidat verspricht insbesondere, bis zum Ende seines Lebens den römisch-katholischen Glauben unter dem Gehorsam des Papstes festhalten, sich dem klerikalen Stande und dem seelsorgerlichen Amte widmen, im Seminar nach den dort bestehenden Gesetzen und im Gehorsam gegen die Vorstände desselben auf sein künftiges Amt sich vorbereiten und nach dem Austritt aus dem Seminar gemäß dem Willen des jeweiligen Bischofs in der Diözese Augsburg die Seelsorge ausüben zu wollen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war folgende Formel üblich<sup>2</sup>: Ego N. iuro ac promitto, quod iuxta obligationem Seminarii S. Udalrici toto vitae decursu sacerdos saecularis in Dioecesi Augustana, in beneficiis mihi conferendis, permanere et sine expressa licentia Ser<sup>mi</sup> et Rev<sup>mi</sup> Principis et Episcopi Augustani in aliam Dioecesim me non conferre, atque si alium statum amplexus fuero, sumptus mihi pro annorum numero, a Seminario collatos, restituere velim.

Testes

Sic me Deus adiuvet et haec sancta

N. N.

Dei evangelia.

Aus einem Schreiben des Sieglers Georg Murer vom Jahre 1659 an den Regens Molitor erfahren wir, daß die bischöflichen Alumnus wie die päpstlichen zum Empfang der akademischen Grade verpflichtet waren<sup>3</sup>. Als darum 1698 ein bischöflicher Alumnus den Grad des philosophischen Magisteriums nicht nehmen wollte, verordnete der Bischof, daß jeder, der sich dessen weigern oder des Grades unwürdig befunden würde, aus dem Seminar zu entlassen sei<sup>4</sup>.

### 5. Seminarium Ordinandorum.

Mit der Errichtung des Diözesanseminars im Jahre 1614 war der Zweck der Gründung des Kardinals Otto immer noch nicht vollkommen erreicht. Denn die 12 oder 13 Alumnus dieses Seminars genügten nicht, um die ausgedehnte Diözese Augsburg mit der nötigen Zahl von Geistlichen zu versehen<sup>5</sup>. Die Erweiterung des Seminars aber war durch die Ungunst

<sup>1</sup> Obligatio Alumnorum Seminarii S. Udalrici, Dioecesis Augustanae. In der Registratur des Pr.-Sem. im Anschluß an die Constitutiones und das Examen.

<sup>2</sup> Studienf.-Abm. A. R. Fasz. 19. Die Zeit erschließe ich daraus, daß dieser Formel ein Brief des Geisfl. Rats Bechteler aus dem Jahre 1736 vorangeht.

<sup>3</sup> Studienf.-Abm. A. R. Fasz. 19.

<sup>4</sup> Act. Univ. II, 733.

<sup>5</sup> In den das päpstliche Alumnat betreffenden Visitationsakten von 1742 wird gesagt, daß zu jener Zeit in der Diözese Augsburg 36 Pfarrer wirkten, welche aus dem Dillinger Alumnat hervorgegangen waren.

der Zeiten, besonders durch den Dreißigjährigen Krieg und seine, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Hochstifts und des Klerus tief schädigende Folgen hintangehalten worden. Zwar gab es im Konvikt des hl. Hieronymus noch andere Alumnen, die zum geistlichen Stande aspirierten. Dazu sind zu rechnen jene, welche aus eigenen Mitteln lebten<sup>1</sup>, oder Stipendien genossen, oder von ihren Patronen unterhalten wurden (S. 402 f.), dann auch jene Alumnen des päpstlichen Seminars, welche der Diözese Augsburg angehörten. Allein gleichwohl war die Zahl der Alumnen bezw. der aus ihnen hervorgehenden Priester keine genügende, selbst wenn man in Anschlag bringt, daß damals viele Pfarreien von Klöstern versehen wurden<sup>2</sup>.

Diese Erwägungen reiften in dem Bischof Alexander Sigmund (1690—1737) gegen Ende seiner Regierung den Plan, ein Seminar für Kleriker zu gründen. „Er erkannte“, wie Braun sagt (IV, 419), „die hohe Notwendigkeit geistlicher Seminarien (zur Bildung guter Seelsorger), und bedauerte sehr, daß seine Vorgänger während des immerwährenden Dranges der Zeiten nicht nach ihres Herzens Wunsch eine bedeutende Anstalt dieser Art gründen und mit aller Anstrengung nur ein Seminarium mit zwölf Kandidaten zu stande bringen konnten. Da er einsah, wie wenig eine so geringe Anzahl für eine Diözese, die in ihrem weiten Umfange 800 Pfarreien zählte, die erwünschten Früchte im Weinberge des Herrn zu bringen vermöge, so wollte er nun bei eingetretenen ruhigen Zeiten das von seinen Vorfahren gegründete Werk vollkommen ausführen. Anfangs hatte er den Plan, die von dem Kardinal Otto begonnene und unter Heinrich V. dotierte Bildungsanstalt in Dillingen zu erweitern; er fand es aber bald zuträglich, ein ganz neues Institut, teils für verdienstvolle Priester, teils für angehende Geistliche, als eine Pastoral-Vorübungsschule zu errichten, in welcher dieselben Gelegenheit hätten, sich in dem Seelsorgeramt, im Predigen, im Katechisieren und im Geschäfte des Beichthörens so zu üben, daß sie würdig und geschickt zur Übernahme von Pfarreien und Benefizien würden. Zu einer solchen Pflanzschule wählte er den seinem Hochstift ganz unterworfenen Markt Pfaffenhausen, der eine weitläufige Pfarrei und eine große Anzahl Seelen hatte.“ Alexander Sigmund verwendete dazu aus eigenen Mitteln 15 000 Gulden, auch vereinigte er mit dem geplanten Seminar die einträg-

<sup>1</sup> Gelegentlich erfahren wir, daß 1742 24 selbstzahlende Alumnen im Konvikt waren.

<sup>2</sup> Die Hist. Coll. Dil. giebt bei den einzelnen Jahren gewöhnlich die Zahl der Ordinierten an; so waren es beispielsweise 1653: 8 Priester, 1661: 18, 1670: 30, 1680: 18, 1694: 11, 1700: 12, 1709: 30, 1717: 12, 1736: 23, 1738: 6. Dabei ist aber nicht unterschieden zwischen solchen, die für die Diözese Augsburg, und solchen, die für andere Diözesen geweiht wurden, obwohl natürlich die ersteren die Mehrzahl bildeten.

liche Pfarrei Pfaffenhäusen und forderte die Geistlichkeit zu Beiträgen auf, wozu er sich von Papst Benedikt XIII. die Erlaubnis erbat<sup>1</sup>.

Nach Braun (IV, 455. 468) hatte Alexander Sigmund bereits mit dem Bau des Seminars in Pfaffenhäusen begonnen. Er starb indes 1737, ohne das Werk vollenden zu können. Sein Nachfolger Johann Franz (1737—1740) nahm den Plan der Gründung einer Pflanzschule für den Klerus wieder auf. Er ließ zu diesem Zwecke 1739 die auf Befehl des Kardinals Otto auf der Synode von 1567 an den Klerus gerichtete Abhandlung *De Seminario Clericorum in Augustana Dioccesi constituendo* wieder abdrucken und bekannt geben<sup>2</sup>.

Es ist begreiflich, daß den Jesuiten in Dillingen das Projekt der Errichtung eines geistlichen Seminars außerhalb des Konvikts zum hl. Hieronymus oder wohl gar außerhalb der Stadt Dillingen höchst unangenehm war; sie thaten denn auch Schritte gegen dieses Projekt. Unter dem 9. September 1739 richtete der Rektor P. Kaver Jacolet sowohl an den Bischof Johann Franz wie an das Domkapitel ein hierauf bezügliches Schreiben<sup>3</sup>. In dem ersten Schreiben<sup>4</sup> sagt der Rektor, es sei zu seiner Kenntniss gelangt, daß der Bischof bereits Anordnung getroffen habe, das Diözesanseminar aus dem Konvikt in eine andere Wohnung zu transferieren und der Obforge der Sozietät zu entziehen; er erblicke darin ein Merkmal eines ungnädigen Willens seiner Hochfürstlichen Gnaden gegen das Konvikt; es sei dem Fürstbischof bekannt, wie seine Vorgänger Otto und Heinrich das Konvikt als Seminar für die Augsburgische Diözese der Sozietät zur Leitung und Verwaltung übergeben hätten, demselben auch jene Foundationen einverleibt worden seien, aus welchen sowohl die bischöflichen wie die Merodianschen Alumnen unterhalten würden; solche letztwillige Verfügungen könnten ohne wichtige und gerechte Ursache nicht verändert und umgestoßen werden, sie selbst seien sich aber nicht bewußt, daß auf ihrer Seite eine Schuld vorliege; bisher sei der Administration des Seminars keine Ausstellung von Bedeutung gemacht worden, wie namentlich die Visitationen von 1718 und 1736 bewiesen, was aber beanstandet worden, das seien sie stets zu verbessern bereit gewesen; die beabsichtigte Transferierung würde dem Kollegium des hl. Hieronymus großen Schaden bringen. In dem zweiten, an das Domkapitel

<sup>1</sup> Braun IV, 420 f.

<sup>2</sup> Augsburg 1739, bei Schwertken. 4°. *Recusum ad communem omnium notitia m.* Vgl. S. 64.

<sup>3</sup> Kopien von den beiden Schreiben sowohl in der Bischöfl. Adm. wie in der Studienf.-Adm. A. R. Fasc. 19.

<sup>4</sup> Der Inhalt dieses Schreibens wird in der Registratur der Studienf.-Adm. so angegeben: *Supplicatio ad Episcopum, ne transferat alumnos Dioecesanos e Convictu.*

gerichteten Schreiben<sup>1</sup> führt der Rektor aus, es sei dem Vernehmen nach bereits die Resolution ergangen, noch in diesem Jahre in Dillingen ein neues Seminar zu errichten, zu diesem Ende aber das hiesige Bartholomäerinstitut für die Wohnung der Alumnen zu bestimmen und als Foundation jene Stiftungen, welche für die Diözesanalumnen im Konvikt des hl. Hieronymus vorhanden sind, zu transferieren, folglich das Diözesanalumnat dem Konvikt völlig zu entziehen und aufzuheben. Gegen diesen Plan werden nun ungefähr dieselben Gründe angeführt wie in dem Schreiben an den Bischof. Namentlich wird der tridentinische Charakter und der „florissante“ Zustand des Seminars hervorgehoben. Außerdem wird noch die Behauptung eines Dr. Weinbach beleuchtet, daß die Jesuiten untauglich seien, die Alumnen in den zum geistlichen Stande notwendigen Wissenschaften zu instruieren. Es wird dagegen insbesondere hervorgehoben, daß die meisten Seminaristen nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa, auch in der Stadt Rom selbst, der Leitung und Obsorge der Jesuiten anvertraut seien. Schließlich folgt die Bitte, es möge die getroffene Resolution nicht zur Ausführung gebracht werden<sup>2</sup>.

In einem Schreiben vom 12. Oktober 1739 teilte das Domkapitel dem Rektor mit, daß es sich an den Bischof um Aufschluß in der Sache gewendet, es selbst sei gegen die Errichtung eines neuen Seminars. Zwei Monate darauf, am 4. Dezember, war das Domkapitel in der Lage, dem Rektor die Antwort des Bischofs bekannt zu geben. Derselbe, so heißt es in dem Schreiben des Domkapitels, habe es empfindlich aufgenommen, daß der Rektor das Domkapitel angegangen, bevor beim Bischof selbst ein gravamen vorgebracht worden sei, daß ferner vom Rektor ohne allen Grund behauptet werde, es sei das Diözesanseminar dem Konvikt des hl. Hieronymus einverleibt, folglich die Gewalt des Bischofs, in dieser Sache eine andere Einrichtung zu treffen, eingeschränkt; im übrigen sei weder mündlich noch schriftlich eine hochfürstliche Resolution ergangen, die vorhandenen Stiftungen pro alumnis dem Konvikt völlig zu entziehen. Das Domkapitel drückt dann dem Rektor sein Mißfallen darüber aus, daß es von demselben „mit unständhaften Vorgebungen“ angegangen worden; man überlasse es dem Rektor, wie er den Inhalt des fraglichen Schreibens beim Bischof verteidigen wolle<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Inhaltsangabe in der Registratur der Studienf.-Adm.: Litterae ad Rev<sup>mm</sup> Capitulum Augustanum de sublacione Alumnatus dioecisani impedienda.

<sup>2</sup> In der Registratur der Studienf.-Adm. befindet sich bei diesen beiden Schreiben noch das lateinische Konzept eines Aufsatzes, dessen Inhalt dort so wiedergegeben wird: Rationes ob quas Alumnatus Pontificius e Collegio S. Hieronymi auferri et in Seminarium Clericorum pro Dioecesi Augustana erigendum transferri non possit.

<sup>3</sup> Beide Schreiben des Domkapitels in der Bischöfl. Adm.

Aus diesen Schriftstücken geht so viel mit Sicherheit hervor, daß von seiten des Bischofs jedenfalls noch keine Resolution gefaßt oder kein Auftrag erteilt worden war, das Diözesanseminar aus dem Konvikt in das Institut der Bartholomäer oder Salesianum zu verlegen. Das schließt aber nicht aus, daß in der Umgebung des Bischofs ein solcher Plan bestand oder wenigstens in Erwägung gezogen wurde<sup>1</sup>. Das Recht, dies zu thun, wäre dem Bischof und Domkapitel, soweit es sich um die sechs Diözesanalumnen handelte, sicher zugestanden. Anders verhält es sich mit den sechs Merodianischen Alumnen, denn diese gehörten stiftungsgemäß in das Konvikt. Als darum Bischof Johann Christoph, der die Bartholomäer nach Dillingen gebracht hatte, 1670 die sechs Merodianischen Alumnen, um seinen Schülern sich gefällig zu erweisen, aus dem Konvikt in das Seminar des hl. Sales versetzte, dauerte dieser Zustand nur bis zu seinem Tode. Sein Nachfolger, der 1690 erwählte Bischof Alexander Sigmund, gab diese Alumnen sofort wieder dem Konvikt zurück<sup>2</sup>. Noch weniger konnte der Bischof, wenn dieser Plan überhaupt bestand, die päpstlichen Alumnen aus dem Konvikt transferieren, da nach der Erektionsbulle Gregors XIII. das päpstliche Seminar seine Stelle im Konvikt haben mußte. Jedenfalls hätte der Bischof nicht ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles in dieser Beziehung eine Änderung vornehmen können. Mag es sich übrigens mit dem Projekt der Gründung eines neuen Diözesanseminars verhalten wie immer, es kam jedenfalls nicht zur Ausführung. Bischof Johann Franz starb schon 1740, nachdem er ein Jahr vorher sich durch die oben erwähnte Rede über die Notwendigkeit der Errichtung eines geistlichen Seminars an seinen Klerus gewendet hatte.

Bischof Joseph (1740—1768) hielt den Plan seiner Vorgänger aufrecht, aber er verlegte das projektierte Seminar nicht in das Institut der Bartholomäer, sondern in das Konvikt des hl. Hieronymus, gab diesem Seminar auch eine andere Form und einen andern Zweck. Dies teilte er in einem Schreiben vom 12. Dezember 1741 dem Rektor der Universität, P. Xaver Jacolet, mit<sup>3</sup>. Er habe, heißt es darin, mit Zustimmung des

<sup>1</sup> Auch Girstenbräu sagt (S. 54 f.): „Im Jahre 1739 war das Salesianum in Dillingen seinem Untergange nahe. . . Das Seminar der Bartholomäer sollte eingezogen und in ein bischöfliches umgewandelt werden.“ Die Litt. ann. von 1740 berichten: *Convictus S. Hieronymi . . . singulari floret disciplina, unde et Alumni dioecesanii ex mente Celmi Praedecessoris in recens erigendum Seminarium transferendi, illius item curae ex mandato Sermi Principis sunt commisi.*

<sup>2</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690. Girstenbräu S. 48.

<sup>3</sup> Das Originalschreiben mit der Unterschrift des Bischofs in der Studienf.-Abm. N. R. Fasc. 19. Eine Abschrift im Allg. R.-A., Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 1008.

Domkapitels beschlossen, das Seminarium im Konvikt des hl. Hieronymus zu „augmentieren“ und demselben die Weibekandidaten zu dem Zwecke zu überweisen, daß sie unter der Direktion und Anweisung tüchtiger Vorsteher ihren Beruf genauer prüfen könnten, wie auch in ihren Studien und Sitten und in andern zum priesterlichen Stande notwendigen Eigenschaften gefördert würden. Der Rektor hat darum mit dem Regens von Januar 1742 an die nötigen Vorkehrungen zu treffen<sup>1</sup>. Die Aufzunehmenden haben nicht bloß die im Konvikt bereits bestehenden Statuten, sondern auch die eigens für sie vorgeschriebenen Gesetze zu beobachten. Den Weibekandidaten soll ein P. Spiritual vorstehen und ihnen wöchentlich eine halbstündige Exhortation über Wesen und Verpflichtungen des Weltpriesterstandes halten. Die vom Provinzial zugesagte Aufstellung eines Präfekten aus den Magistern der Gesellschaft wird vom Bischof angenommen. Der Präfekt, und in dessen Abwesenheit ein Stellvertreter, soll die Seminaristen überwachen und zu fleißigem Studium, Meditieren, Gebet und andern Berichtigungen, sowie zur Beobachtung der Tagesordnung anhalten. Quartalsweise sind Berichte über Fleiß und Verhalten der Seminaristen einzusenden. Am Schlusse erklärt der Bischof, seine Hauptabsicht bei der Errichtung des Seminars der Ordinanden ziele darauf ab, „daß für das ihm von Gott anvertraute Bistum Augsburg gute, exemplarisch qualifizierte und wohlabgerichtete, eifrige Seelsorger erzogen und hierdurch die Ehre Gottes und das Heil der Seelen um so mehr befördert werde“.

Die in dem bischöflichen Schreiben erwähnten neuen Statuten<sup>2</sup> für die Ordinanden liegen bei. Sie bestehen aus neun Punkten. Danach haben die Weibekandidaten beim Eintritt ins Seminar achttägige Exerzitien zu machen und fortan Klerikale Kleidung zu tragen; sie sollen jeden Morgen eine halbe Stunde meditieren, den praktischen Übungen fleißig beiwohnen, in den Rubriken, Zeremonien und Riten der Kirche sich wohl informieren<sup>3</sup>, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage eine halbe Stunde sich im Choralgesang üben, sich fügsam gegen ihre Vorgesetzten erweisen und ihren Anordnungen ohne Widerspruch sich unterwerfen.

Über die Motive der Errichtung eines Seminars der Ordinanden und dessen Einrichtung erhalten wir auch noch in andern Quellen Aufschluß. So sagt der römische Visitator des päpstlichen Alumnats vom Jahre 1742,

<sup>1</sup> Das Konvikt vereinigte jetzt fünf Kategorien von Studierenden: weltliche Konviktooren, Religiösen, päpstliche Alumnen, bischöfliche Alumnen, Ordinanden. Es war, wie Hausmann (S. 60) mit Recht sagt, „neben der Akademie eigentlich wieder eine Universitas“.

<sup>2</sup> Abgedruckt T. II, Nr. 39.

<sup>3</sup> In seinem Berichte über die Visitation des päpstlichen Seminars sagt de Emaldis einmal: *Materia SS. Rituum per Germaniam valde negligitur.*



der derzeitige Bischof habe das Seminar der Ordinanden errichtet, weil er keinen mehr weihen wolle, der vorher nicht wenigstens ein Jahr im Seminar zugebracht<sup>1</sup>.

Nach einem dem fürstbischöflichen Dekrete über die Errichtung des Seminars der Ordinanden beiliegenden Aufsatze, der sich als Erläuterung dieses Dekretes giebt und ohne Zweifel von den Jesuiten in Dillingen herrührt, hatte der Fürstbischof nicht die Absicht, ein neues Seminar im Konvikt zu errichten, sondern, wie es auch in dem Dekrete ausgesprochen wird, das bereits bestehende zu „augmentieren“. Darum werde in betreff der Leitung und Instruktion der Ordinanden nichts anderes verlangt, als was bisher auch für die Alumnen des Diözesanseminars geleistet wurde, die bisher gleichfalls auf die Weihen vorbereitet und unterrichtet werden mußten. Der vorhin erwähnte Bisitator des päpstlichen Seminars sagt übrigens, daß die Ordinanden getrennt von den päpstlichen und bischöflichen Alumnen wohnten, aber allerdings mit ihnen den Speisesaal, die Hörsäle und die Hauskapelle gemeinsam hatten. Ebenderselbe berichtet uns, daß der Bischof aus eigenen Mitteln 4, das Domkapitel 2 Ordinanden unterhielt und daß für jeden 80 Gulden bezahlt wurden.

Es scheint, daß die Jesuiten in Dillingen kein rechtes Vertrauen auf das Verbleiben des Seminars der Ordinanden im Konvikt hatten. Dieses mangelnde Vertrauen kommt zum bestimmten Ausdruck in dem citierten, das bischöfliche Dekret erläuternden Aufsatz, welcher in pessimistischer Weise mit den Worten schließt: Verendum tamen, ne malus spiritus rei tam proficuae ad Dei gloriam et salutem animarum adhuc impedimenta ponere laboret.

Diese Befürchtung war nicht ohne Grund. Es traten wirklich „Hindernisse“ ein. Ob und inwieweit dabei malus spiritus im Spiele war, soll nicht untersucht werden. Das Seminarium Ordinandorum wurde nämlich von Bischof Joseph 1747 wirklich nach Pfaffenhausen verlegt, wie es schon sein Vorgänger Alexander Sigmund beabsichtigt hatte<sup>2</sup>. In dieses Seminar sollte nach der Verfügung des Bischofs keiner aufgenommen werden, der nicht an einer öffentlichen Akademie oder Universität den ganzen theologischen Kurs oder wenigstens die Moralktheologie und das geistliche Recht vollendet hatte. An bestimmten Tagen und Stunden sollten Konferenzen und Repetitionen aus der Moralktheologie, dem geistlichen Rechte und der

<sup>1</sup> Bisitationsakten. Schon 1725 hatte das römische Konzil das Verlangen gestellt, daß alle, die zu den höheren Weihen promoviert werden sollen, wenigstens 6 Monate hindurch zuvor in einem bischöflichen Seminar verweilt haben müssen. *Concilium Romanum . . . celebratum Anno Universalis Jubilaei 1725.* Aug. Vind. 1726. Tit. XXX, cap. II.

<sup>2</sup> Das von Bischof Joseph hierüber unter dem 25. Juli erlassene Dekret vollständig bei Steiner, Act. sel. p. 124 sqq. Auszüglich bei Braun IV, 456 ff.

Kirchengeschichte gehalten, auch Dogmatik und Polemik damit verbunden werden. Außerdem mußten die Ordinanden dort in die praktische Theologie eingeführt und, damit zur Bildung eines Geistlichen nichts mangle, der Geist der Kandidaten durch tägliche Betrachtungen, geistliche Unterredungen und nüchterne Askese gehoben werden<sup>1</sup>.

Welche Gründe dazu geführt haben, das Seminar der Ordinanden nach wenigen Jahren aus dem Konvikt zu entfernen — die päpstlichen und bischöflichen Alumnen blieben dort —, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Aus den hierüber erlassenen Kundgebungen des Bischofs Joseph<sup>2</sup> aber sowie aus andern gelegentlichen Äußerungen geht hervor, daß man die praktische Ausbildung der Alumnen zur Seelsorge, wie sie in Dillingen unter der Leitung der Jesuiten stattfand, nicht für genügend hielt. Dazu kam die weitere Erwägung, daß für jene zum geistlichen Stande aspirierenden jungen Männer, welche an andern Anstalten, wie Augsburg, Ellwangen, Landsberg, studierten, aber dort nur einzelne Fächer der Theologie hörten, sowie für die im georgianischen und bartholomäischen Seminar zu Ingolstadt gebildeten Diözesanen eine gemeinschaftliche Erziehung zur Seelsorge ein wahres Bedürfnis oder doch eine große Wohlthat wäre<sup>3</sup>. Dieser Zweck ließ sich aber nach der Anschauung der damals in der Diözese Augsburg maßgebenden Persönlichkeiten besser durch Gründung eines neuen Seminars als durch „Augmentierung“ des Dillinger Seminars erreichen.

J. Friedrich hat aus dem handschriftlichen Nachlaß des regulierten Chorberrn Eusebius Amort in Polling unter dem Titel „Beiträge zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts“ die Anschauungen dieses gelehrten und einflußreichen Theologen über verschiedene Gegenstände zusammengestellt und veröffentlicht<sup>4</sup>. In den Abschnitten „Über die theologische Methode“ (§ 11) und „Über die Jesuiten im allgemeinen“ (§ 15) kommt Friedrich auch auf die Errichtung des Seminars zu Pfaffenhausen zu sprechen, bei welcher Amort, der Theologe

<sup>1</sup> Die Hist. Coll. Dil. ad ann. 1746 berichtet über die Gründung des Seminars zu Pfaffenhausen in folgender Weise: Seminarium Ordinandorum, quod per aliquot annos in Convictu fuit, hoc anno ibi penitus sublatum est, atque in autumnno ab Officio Augustano, qui ad ordines aspirant, missi omnes Pfaffenhusium. Dicitur autem illuc non admitti, nisi qui absolverint studia; sufficere vero, modo theologiam moralem audiverint; quod in causa futurum timetur, ut pauci admodum Scholasticae deinceps, quamdiu quidem servabitur ille modus, se applicent, quippe ut parcant et sumptibus et tempori, ac proin Dioecesis sensim viris solide doctis vacuetur.

<sup>2</sup> Vgl. Braun IV, 455 ff.

<sup>3</sup> In diesem Sinne spricht sich der Verfasser eines Aufsatzes in der Bischöfl. Adm. aus.

<sup>4</sup> Abhandlungen der Historischen Klasse der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Bb. XIII, Abt. II, S. 1 ff.

des Bischofs Joseph, „der ohne seinen Beirat nichts that“ (S. 60), mitgewirkt hatte. Nach Amort bezw. nach der Darstellung Friedrichs wäre das Seminar zu Pfaffenhäusen errichtet worden „gegenüber der verrotteten Dillinger Jesuitenschule“ (S. 60), „wegen des schlechten jesuitischen Unterrichtes in Dillingen“ (S. 79)<sup>1</sup>. Als Beweise für den schlechten Unterricht der Jesuiten im allgemeinen und der Jesuiten zu Dillingen im besondern<sup>2</sup> werden angeführt: scholastische Pedanterien (S. 60. 79), korrupte Doktrinen (S. 80), Trennung der Dogmatik und Moral in der Weise, daß beide nicht bloß als getrennte Gegenstände vorgetragen wurden, sondern man auch gestattete, daß die einen Kandidaten sich nur in der Dogmatik, die andern in der Moral ausbildeten (S. 78), Vernachlässigung der Quellen des Glaubens, d. i. der Bibel, der Zeugnisse der Väter, der Konstitutionen der Päpste, der Dekrete der Konzilien (S. 63. 78), planlose Verteilung des Unterrichtes: „man studierte drei Jahre philosophische Gegenstände, und hatten die Kandidaten dann das Alter der Weihe erreicht, so wurde von dem Studium der Theologie dispensiert“ (S. 78), „Theologie wurde häufig gar nicht gehört“ (S. 60). Andere Mängel, welche dem Unterrichte der Jesuiten in Dillingen nach P. Amort anhafteten, lassen sich aus seinen Vorschlägen zur Verbesserung dieses Unterrichtes ersehen; er schlägt nämlich vor, daß die Jesuiten bei ihren Vorlesungen nicht mehr diktieren, sondern nach approbierten Autoren lehren sollen, daß dem bisherigen Lehrstoff in der Theologie das Studium der Heiligen Schrift, der Konzilien, der Kontroversen und der Kirchengeschichte, in der Philosophie Naturgeschichte hinzugefügt werden solle (S. 80).

Was die dem jesuitischen Unterricht zur Last gelegten scholastischen Pedanterien und korrupten Doktrinen betrifft, so lautet dieser Vorwurf so allgemein, daß es schwer, um nicht zu sagen, unmöglich ist, darauf zu antworten. Erst die Begründung des Vorwurfes im einzelnen würde die Möglichkeit gewähren, zu untersuchen, was daran wahr oder falsch ist.

Wenn bisweilen gestattet wurde, daß einzelne Kandidaten nur Dogmatik, andere Moralthologie oder vielmehr Kasuistik hörten<sup>3</sup>, so blieben die ersteren nicht ohne moralthologische, die letzteren nicht ohne dogmatische Kenntnisse;

<sup>1</sup> Friedrich sagt (S. 60): „Ich las im Jahre 1870 in Rom eine Eingabe des Bischofs Joseph bei Papst Benedikt XIV., welche eine Schilderung wahrhaft haarsträubender Übelstände enthält.“ Näheres wird über diese Eingabe von Friedrich nicht mitgeteilt. Wahrscheinlich handelt es sich um dieselben Beschwerden, die hier S. 194. 197. 444 erwähnt wurden.

<sup>2</sup> „Was von der einen Anstalt gilt, an der Jesuiten wirkten, das gilt auch von der andern“, sagt Friedrich S. 78.

<sup>3</sup> Eine solche Erlaubnis wurde schon vor der Übernahme der Universität durch die Jesuiten dann und wann gegeben. Auch anderswo wurde es so gehalten.

denn die Dogmatik oder vielmehr die scholastische Theologie umfaßte damals das ganze System der Theologie, d. h. die Lehrsätze der Dogmatik und der Moralthologie, sowie auch die dogmatische Begründung des Kirchenrechtes<sup>1</sup>. Die Kasuistik aber, welche die Anwendung der Moralprinzipien auf besondere Fälle lehrte und den künftigen Seelsorger berücksichtigte, durfte nicht für sich allein gehört werden, da den Kasuisten mindestens noch ein anderes Fach vorgeschrieben war, sei es Heilige Schrift, Kontroversen oder Kirchenrecht; in diesen Fächern aber wurden auch die wichtigeren Materien der Dogmatik behandelt. Der Grund, warum manche die scholastische oder spekulative Theologie nicht hörten oder davon dispensiert wurden, war der, daß dieses Fach zu einem fruchtbaren Studium höhere Befähigung voraussetzte. Darum verordnete auch Bischof Joseph in dem Organisationsplan für das Seminar in Pfaffenhausen, der zu seinem geistigen Urheber den P. Eusebius Amort hat, daß in dieses Seminar keiner aufgenommen werden sollte, der nicht die ganze Theologie oder wenigstens Moralthologie und Kirchenrecht studiert hatte, je nach dem Talente eines jeden<sup>2</sup>. Gleichwohl kann es nicht als ein idealer Zustand bezeichnet werden, wenn von einem Theologen nicht das Studium der ganzen Theologie gefordert wird, und darum verdient unser heutiger Lehrplan entschieden den Vorzug vor der alten *Ratio studiorum* der Jesuiten<sup>3</sup>.

Die scholastische Theologie suchte ihren Gegenstand vornehmlich durch spekulative Gründe zu erweisen, aber gänzlich vernachlässigt wurden die positiven Glaubensquellen, Heilige Schrift, Väter u. s. w., keineswegs<sup>4</sup>. Einen lobenswerten Fortschritt zeigt in dieser Beziehung die 1763 ff. erschienene *Theologia dogmatico-speculativa* des P. Monschein, in welcher die *Theologia Dilingana* jener Zeit ihren vornehmsten Ausdruck erhielt (S. 304). Freilich eine historisch-genetische Entwicklung der Materien, wie sie die Gegenwart liebt, weist auch dieses Werk nicht auf.

Die planlose Verteilung des Unterrichtes bei den Jesuiten soll darin bestanden haben, daß nach Absolvierung der dreijährigen Philosophie häufig die Weihe des Presbyterats erteilt wurde unter Dispens vom Studium der Theologie. Zunächst ist dazu zu bemerken, daß dies nicht Amort, sondern

<sup>1</sup> Das Ganze wurde in den bekannten acht Traktaten behandelt: *De Deo, De incarnatione, De gratia, De virtutibus theologicis, De actibus humanis, De sacramentis, De iustitia et iure.*

<sup>2</sup> *Ad Seminarium nemo ullus admittitur, nisi absoluto in Academia vel Universitate publica integro cursu theologico, vel ea saltem parte, quam casuum conscientiae vocant, et iure canonico, prout cuiusque talentum tulerit.* Steiner p. 127. Vgl. dazu die S. 461 mitgeteilte Stelle aus der *Hist. Coll. Dil.*

<sup>3</sup> Vgl. dazu die Bemerkungen des P. Reutgen hier S. 193.

<sup>4</sup> Vgl. dazu S. 198 die Erwiderung des Rectors P. Hermann auf den Vorwurf der Vernachlässigung der historisch-dogmatischen Behandlung der Theologie (1745).

Friedrich behauptet. Ersterer sagt in dem von Friedrich zweimal angeführten Citat<sup>1</sup> nur, daß ein Novize seines Klosters zu den Jesuiten nach Ingolstadt geschickt wurde, und als er dort nach dreijährigem Studium der Philosophie das 24. Lebensjahr erreicht hatte, den Empfang des Presbyterats urgirte, worauf er betreffs der Theologie (circa theologiam) dispensiert wurde, und so werde es wahrscheinlich wieder mit einem andern Novizen gehen. Dieser Fall wird nun von Friedrich generalisirt. Dies ist aber nicht der einzige Fehler in seiner Darstellung. Wenn es nämlich heißt, der Novize sei von der Theologie dispensiert worden, so ist damit nicht gesagt, der Betreffende habe überhaupt keine Theologie gehört, was allerdings unverzeihlich gewesen wäre, sondern unter „Theologie“ ist die scholastische Theologie zu verstehen, welche nach damaliger Ausdrucksweise *theologia* schlechthin war. Von dieser wurde darum der Novize dispensiert, dagegen hörte er während der drei Jahre seines philosophischen Studiums nach der Sitte jener Zeit bereits theologische Fächer, wie Kasuistik, Kontroversen oder Kirchenrecht (S. 191). Die Dispenserteilung, die kaum zu rechtfertigen ist, darf übrigens nicht ausschließlich den Jesuiten zur Last gelegt werden, denn die Kloster- vorstände drangen häufig genug selbst gegen den Willen der Jesuiten darauf, daß ihre Religiosen möglichst bald die Weihen empfangen und nicht so lange durch das Studium der Theologie hingehalten wurden (S. 423)<sup>2</sup>.

Ob bei den Vorlesungen diktiert oder nach einem Autor vorgetragen werden soll, darüber kann man verschiedener Meinung sein, es kommt viel darauf an, wie die eine oder andere Methode gehandhabt wird. In Dillingen wurde übrigens wie anderswo in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kein Diktat mehr gegeben, sondern ein gedruckter Autor zu Grunde gelegt. Das Studium der Heiligen Schrift und der Kontroversen, welches Amort dem Lehrstoff hinzugefügt wissen möchte, wurde in Dillingen von Anfang an betrieben, obwohl nicht zu leugnen ist, daß namentlich der Skripturistik sowohl im Rahmen der Vorlesungen wie bei den Examina eine größere Berücksichtigung gebührt hätte, als ihr thatsächlich zu teil wurde (vgl. S. 190 ff.)<sup>3</sup>. Die Kirchengeschichte wurde in Dillingen 1738 eingeführt, während gleichzeitig das philosophische Studium sich eine Beschränkung auf zwei Jahre (statt der bisherigen drei Jahre) gefallen lassen mußte

<sup>1</sup> S. 61<sup>1</sup> und 78<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Litt. ann. 1586: *Persuasum quibusdam Abbatibus ut suos diutius in studiis haerere hic sinant, ut vel unus saltem in Monasterio solide eruditus extet.*

<sup>3</sup> Friedrich sagt S. 78, Bischof Joseph habe (in der S. 462 erwähnten Eingabe) an Papst Benedikt XIV. geschrieben, „die Jesuitenschüler vergäßen über ihrer Scholastik selbst die sieben Sakramente, von der Heiligen Schrift wußten sie aber absolut gar nichts“. Leider wird die Stelle nicht im Wortlaut angeführt, noch überhaupt der Fundort der Eingabe angegeben.

(S. 195). Überdies wurde ein paar Jahrzehnte später die Philosophie und speziell die Physik mehr im Einklang mit den Anforderungen der Zeit vorgetragen.

### 6. Das Seminar St. Joseph<sup>1</sup>.

Nachdem Kardinal Otto in Dillingen unter dem Namen Collegium S. Hieronymi eine Lehr- und Erziehungsanstalt zunächst für künftige Kleriker seiner Diözese errichtet hatte, fanden sich dort Studien halber nicht bloß reiche, sondern auch arme Jünglinge ein, und nicht alle konnten im Kollegium selbst Aufnahme finden, so daß manche in der Stadt Wohnung nehmen mußten. Diese armen Studenten hießen pauperes S. Hieronymi; sie wurden vom Kollegium unterstützt, indem sie dort die Mittagskost und anderes erhielten. Die Kost wurde ihnen in einem Topfe oder Hasen, olla, gereicht, den sie selbst mitbrachten. Daher führen sie in den Quellen den Namen „Hasenschueler“, „Hasenisten“, Ollarii<sup>2</sup>. Auch aus der fürstbischöflichen Hofküche wurde ihnen Speise gereicht. Durch milde Beiträge des Fürstbischofs und Unterstützung anderer Wohltäter kam bald auch ein Fonds zu stande, aus welchem außer der Nahrung die nötigen Kleidungsstücke, Bücher und andere Bedürfnisse für die armen Studenten bestritten wurden. Der Fonds wuchs so, daß diese Studenten bald in einem eigenen Hause untergebracht werden konnten. Dieses Haus wurde 1579 abgebrochen und 1580 ein neues zum größeren Teile fertiggestellt. Wo dasselbe stand, wird nicht angegeben, jedenfalls in der Nähe der übrigen akademischen Gebäude. Man nannte dieses Haus domus ollariorum, domus oder seminarium S. Hieronymi (nicht zu verwechseln mit dem collegium S. Hieronymi), später seminarium S. Josephi, und die Bewohner alumni S. Hieronymi<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Ausführlich ist dieser Gegenstand vom Verfasser behandelt im Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XIII (1900), 1—35: „Geschichte des Seminarium S. Josephi in Dillingen bis 1803.“ Als Quellen dienen außer den gelegentlichen Angaben in den Act. Univ. und der Hist. Coll. Dil. das Diarium Seminarii S. Josephi, ein Quartband, reichend von 1672—1751, jedoch mit Unterbrechungen (Bischöfl. Adm.), mehrere die Univerſität oder das Akademische Haus behandelnde Aufsätze im Neub. Kr.-Arch., besonders: Die Stiftung des Seminarium S. Josephi oder sogen. Kosthauses, von Administrator Hoffstetter. 1803. Vgl. noch: Die ersten 25 Jahre des Bischöfl. Knabenseminars St. Joseph zu Dillingen. Ein Jubiläums- und Gedenkblatt. 1887 (verfaßt von den Seminarpräfekten A. Deller und A. Wiedemann).

<sup>2</sup> Hausmann (S. 9) glaubt die Bezeichnung Ollarii komme daher, „weil der aus milden Beiträgen gesammelte Fonds olla pauperum, Armenhasen hieß“.

<sup>3</sup> Nach der Darstellung des Administrators Senz (Aufsatz über die Univerſitätsstiftungen vom Jahre 1785 im Neub. Kr.-Arch.) hätten die armen Studenten von Anfang an im Kollegium des hl. Hieronymus gewohnt und wären erst später zuerst quoad habitationem und dann auch quoad victum daraus entfernt worden.



Als den Jesuiten 1563 die Universität anvertraut wurde, übernahmen sie auch die Sorge für die Ollarier oder Armen des hl. Hieronymus<sup>1</sup>. Wie früher, so fanden sich auch jetzt Freunde und Wohltäter der armen Studenten. In einem auf der Dillinger Studienbibliothek vorhandenen Heftchen ist in wörtlicher Abschrift eine Reihe von Schenkungen zu Gunsten des Seminars des hl. Hieronymus eingetragen. Diese Schenkungen stammen aus der Zeit von 1560—1623 und schwanken zwischen 50 und 100 Gulden. Die Schenkgeber sind Bürger aus Dillingen und den benachbarten Orten.

Unter Fürstbischof Heinrich von Knöringen wurde den Seminaristen statt der bisher aus der Hofküche gereichten Kost wöchentlich ein Sack Roggen und vierteljährig ein Sack Kern verabfolgt. Diese Spenden wurden dann unter dem Administrator der Diözese, Rudolf von Rechberg, 1650 dahin abgeändert, daß dem Seminar „jeden Quatember von dem Kastentamt 3 Malter Roggen, 1 Schaff Kern, 1½ Schaff Gerste und 3½ Schaff Haber, und von dem Rentamt 2 Fuder Holz abgegeben wurden“.

Bei der großen Teurung des Jahres 1624 hatten die Seminaristen schwer zu leiden, so daß man bereits daran denken mußte, von den 48 Studenten einen Teil zu entlassen. Doch gelang es der unermüdblichen Thätigkeit des P. Johann Zauponius, besonders von den benachbarten Geistlichen Unterstützung teils in Getreide teils in Geld zu erlangen, so daß trotz der großen Not anderthalb Jahre den Seminaristen das Nötige gereicht werden konnte<sup>2</sup>. Während des Schwedenkrieges trat für sie wieder eine harte Zeit ein. Als ihr besonderer Wohltäter erwies sich in dieser Bedrängnis der Regens des Konvikts, P. Gregor Krems, indem er ihnen von den Überresten der Speisen des Konvikts mitteilte.

In der Zeit nach dem Schwedenkriege fielen zu Gunsten der armen Studenten wieder manche Kapitalien an<sup>3</sup>. Diese Zuwendungen waren

<sup>1</sup> In Dillingen war demnach schon lange vorher praktisch durchgeführt, was die Obern des Jesuitenordens später (1586. 1590) anordneten. Vgl. *Pachler*, Mon. Germ. Paed. II, 424. 436; *Dühr*, Jesuiten-Fabeln (3. Aufl.) S. 353 f.

<sup>2</sup> Zauponius starb 1635. In den Litt. ann. wird gesagt, daß die armen Studenten in ihm wahrhaft ihren Vater verloren. Er wird genannt *pauperum studiosorum indefessus procurator*.

<sup>3</sup> Der Pfarrer Thoma zu Burgau vermachte 613 Gulden, der Baron Stein von Jettingen 100 Gulden, Thomas und Georg Fuetterer zu Pfullendorf 2000 Gulden, Pfarrer Schwenderle in Frisingen (1684) 75 Gulden, Pfarrer Komet von Kennertshofen (1696) 690 Gulden, Pfarrer Herb von Edelstetten (1696) 350 Gulden in Geld und seine Bibliothek im Werte von 50 Gulden, Pfarrer Lorenz zu Gundelfingen (1724) 1500 Gulden, Pfarrer Georg Zell zu Oberweiler (1733) 2000 Gulden, Joseph Ragerer, Freisingischer Hofkaplan (1738) 1000 Gulden, Kanonikus Brigl bei St. Moriz in Augsburg (1752) 300 Gulden, die Witwe des domkapitelischen Syndikus Eberlein in Augsburg (1765) 500 Gulden.

teils für Stipendien an arme, gewöhnlich verwandte Studenten bestimmt, die im Seminar Wohnung und Kost erhalten sollten<sup>1</sup>, teils für die Vermehrung des allgemeinen Fonds berechnet.

Zu den Einkünften des Seminars zum hl. Hieronymus gehörte auch die Überweisung eines Theiles der akademischen Gradgelder<sup>2</sup>, worüber 1625 zum erstenmal berichtet wird<sup>3</sup>. Außerdem genossen die Alumnen dieses Seminars seit 1642 das Privilegium der unentgeltlichen Erlangung der philosophischen Grade. Von der Zeit an, wo im Seminar des hl. Hieronymus die Musik in ganz besonderer Weise gepflegt wurde, kam als weitere Einnahmequelle für die Alumnen hinzu die Entlohnung für musikalische Dienste, welche sie bei den verschiedensten Gelegenheiten zu leisten hatten, wie bei Promotionen, Konventen der Marianischen Kongregation, theatralischen Aufführungen<sup>4</sup>, gottesdienstlichen Akten u. s. w. Einzelne Seminaristen verdienten sich auch als Pädagogen oder Instruktooren einiges.

Für die Malarier oder Armen des hl. Hieronymus entwarf 1559 der Professor Bartholomäus Kleindienst O. S. D. eigene Statuten, welche die Bestätigung des Kardinals Otto erhielten<sup>5</sup>. Nach diesen Statuten wurde aus der Mitte der Malarier ein Senior erwählt, welcher die andern in den Grenzen der Ordnung und Bescheidenheit zu halten hatte. Außerdem gab es noch einen Procurator pauperum und einen Pater pauperum, welche aus der Zahl der Vorstände und Professoren genommen wurden. Für ihre Wohlthäter hatten die Malarier täglich gewisse Gebete zu verrichten. Zur Anspornung des Fleißes erhielt der Erste jeder Klasse als Geschenk ein Kleidungsstück, der Erste der obersten Klasse aber hatte die Anwartschaft auf eine freie Stelle im Kollegium oder Konvikts des hl. Hieronymus. Die übrigen, die sich noch hervorthaten, erhielten Bücher, Schreibzeug, Papier, Messer, Heiligenbilder u. dgl. Wer in die nächst höhere Klasse nicht aufzurücken durfte, wurde ausgeschlossen<sup>6</sup>.

Diese Statuten blieben auch noch zur Zeit der Jesuiten in Gebrauch.

<sup>1</sup> Diese Böglinge des Seminars tragen speziell den Namen Stipendiaten. Es werden erwähnt: Stipendiati Maureriani, Zelliani, Moseriani, Vöhliani, Cometiani, Freyani. Vgl. S. 403 f.

<sup>2</sup> Vgl. die Tabelle der Promotionstaxen S. 233.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 320.

<sup>4</sup> Die Seminaristen wirkten nicht bloß mit, wenn am Gymnasium oder anderswo ein Theaterstück aufgeführt wurde, sondern spielten auch selbst zu Hause, namentlich in der Fastnacht. Von mehreren solchen Theaterstücken sind die Titel erhalten.

<sup>5</sup> Regula et statuta pauperibus S. Hieronymi in Academia Dilingensi . . . (proposita). Act. Univ. I, 21. Abgedruckt T. II, Nr. 9.

<sup>6</sup> Den Statuten ist am Schlusse die Bemerkung beigelegt, der Kardinal wolle durch dieselben niemand auch nur unter einer läßlichen Sünde, sondern nur unter der durch die Statuten ausgesprochenen Strafe verpflichten.

Im Jahre 1604 wurden aber andere Satzungen aufgestellt<sup>1</sup>. Hiernach bekleidete einer aus den älteren Mariern die Stelle eines Präfecten, dazu kamen noch Zensoren. Die oberste Leitung hatten der Rektor und der Gouvernator der Universität. Auswärtige sollten im allgemeinen von der Aufnahme nicht ausgeschlossen sein, wenn sie würdig waren, jedoch sollten in der Regel nur Studenten aus Schwaben aufgenommen werden. Wer keine guten Fortschritte machte oder in seinem sittlichen Verhalten sich unverbesserlich erwies, wurde entlassen. Die des Singens Kundigen mußten beim Gesang in der Kirche mitwirken.

Als Vorstände begegnen uns in der späteren Zeit der Inspektor, der Präfect und der Vicepräfect. Der Inspektor war ein Pater, nicht selten ein Professor des Gymnasiums; er wohnte aber nicht ständig im Seminar, sondern begab sich vom Kollegium der Gesellschaft, wo er seine Wohnung hatte, von Zeit zu Zeit ins Seminar. Die ständige Leitung hatte der Präfect, welcher regelmäßig ein Studierender der Theologie war.

Die Seminaristen waren nicht zum geistlichen Stande verpflichtet, d. h. das Seminar war nicht bloß für solche bestimmt, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, wie denn in der That der größere Teil später andere Berufsarten wählte. Die Seminaristen gehörten auch nicht etwa nur dem Gymnasium an, sondern es befanden sich unter ihnen auch Akademiker, und zwar Philosophen und Juristen. Theologen gab es im Seminar nicht, ausgenommen etwa den Präfecten oder Vicepräfecten.

Im Jahre 1698 verordnete Bischof Alexander Sigmund, daß in Zukunft keiner mehr aufgenommen werden sollte, der nicht Musiker ist oder Musik lernen will<sup>2</sup>. Diese Verordnung konnte sich offenbar auf die Stipendiaten nicht beziehen. Auf Befehl desselben Bischofs mußte das Institut seinen Namen ändern, es sollte in Zukunft domus musicorum S. Josephi heißen<sup>3</sup>, jedoch kam dieser Name nicht vollständig in Gebrauch, das Institut wurde vielmehr fortan Seminar St. Joseph genannt. Ein paar Jahrzehnte früher war noch eine andere Änderung vorgenommen worden. Im Jahre 1675 erwirkte nämlich der Inspektor des Seminars vom Rektor wegen der Teuerung der Lebensmittel die Erlaubnis, Konviktooren, d. h. zahlende

<sup>1</sup> Regulae iis observandae qui Dilingae apud ollam aluntur. Act. Univ. I, 393. Abgedruckt T. II, Nr. 23.

<sup>2</sup> Von 1747 an wurde im Seminar auch Stadtstudenten der unteren Klassen, welche eine gute Stimme hatten, unentgeltlich Unterricht im Singen erteilt.

<sup>3</sup> Diese Namensänderung war angeordnet worden, um das bisherige Seminar zum hl. Hieronymus von dem Seminar der Bartholomäer oder Kommunisten zu unterscheiden. Vgl. den Schluß. Wie Administrator Ganz in einem 1785 verfaßten Aufsatz über „Akademie und Konvikt“ (Neub. Kr.-M.) sagt, wäre seit dem Bestehen des Seminars der Bartholomäer das Seminar St. Joseph „Kosthaus oder Krauthaus“, genannt worden.

Studenten aufzunehmen. Von da an werden unterschieden alumni und convictores, gelegentlich auch alumni seu musici, convictores, ollarii<sup>1</sup>.

Die Disziplin war im Seminar im allgemeinen eine gute. Dies wird in den Quellen zu wiederholten Malen hervorgehoben. Darum trachteten viele Eltern danach, ihre Söhne selbst auf eigene Kosten im Seminar unterzubringen. Indes fehlte es auch nicht an Beispielen eines statuten- und disziplinwidrigen Verhaltens der Seminaristen. Am häufigsten wird im Diarium und anderswo getadelt unerlaubtes Ausgehen, unzeitiges oder übermäßiges Trinken. Die Strafen, welche wegen begangener Fehltritte oder Vergehungen verhängt wurden, waren verschieden. Die einfachste Strafe war ein Verweis von seiten eines Vorgesetzten; ein geschärfter Verweis fand öffentlich statt bei Tisch, dies hieß man die Pönitenz lesen<sup>2</sup>. Sehr häufig wurde mit einem solchen Verweise auch noch eine besondere Strafe verbunden, wie das Abbeten einiger Vaterunser oder des Rosenkranzes. Andere Strafen, die teils mit einem solchen Verweise teils ohne einen solchen zur Anwendung kamen, waren Züchtigung mit der Rute, eine Strafe, die nach damaliger Sitte, zumal in der älteren Zeit, an den Gymnasiasten vorgenommen wurde, Karzerarrest, Sitzen auf dem Boden oder Stehen zur Tischzeit, gewöhnlich verbunden mit Karenz, Entlassung oder Exklusion aus dem Seminar. Letztere Strafe erfolgte entweder, wenn einer in Bezug auf Studien und Musik den Anforderungen nicht genügte oder sich ein bedeutenderes Vergehen zu schulden kommen ließ.

Es ist bereits bemerkt worden, daß 1579 das Haus der Marien abgebrochen und 1580 ein neues Gebäude errichtet wurde. Hundert Jahre wird nun über die Wohnungsverhältnisse nichts mehr berichtet. Erst zum Jahre 1679 wird bemerkt, daß ein benachbartes Haus angekauft<sup>3</sup> und ebenso wie das alte Seminargebäude 1682 abgebrochen wurde. Es erhob sich bald ein neues Gebäude, welches in der Folge mehrmals erweitert wurde<sup>4</sup>. Im Jahre 1724 trat das Seminar sein Haus zum Bau des

<sup>1</sup> Die Zahl der Seminaristen belief sich auf 30 bis 50. Nach Erbauung des neuen Seminargebäudes im Jahre 1735 stieg die Zahl auf 60 bis 70. Die volle Pension betrug jährlich 50 bis 70 Gulden.

<sup>2</sup> Die Formel eines solchen Verweises ist uns im Diarium erhalten. Es handelt sich um Akademiker, die ohne Erlaubnis ausgegangen und zu spät nach Hause gekommen waren. Die Formel hat folgenden Wortlaut: DD. studiosi! Dicitur vobis culpa DDorum illorum, qui saepius moniti absque licentia domo exiverunt et tardius redierunt, pro poenitentia sit ipsis haec publica et seria monitio, ni malint gravius puniri aut omnino ab hac domo abesse.

<sup>3</sup> Die Kaufsumme, 200 Gulden, schenkte der Pfarrer und Dekan Ruprecht in Dillingen.

<sup>4</sup> Vgl. zum folgenden des Verfassers Aufsatz im Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen X (1897), 15 ff.: „Die Erbauung der akademischen Häuser in Dillingen.“

neuen Gymnasiums ab. Aus diesem Anlaß erfahren wir endlich, wo das Seminar oder Kosthaus stand. Es hatte nämlich seinen Platz an der Stelle des heutigen Gymnasiums, und zwar in östlicher Richtung neben der ehemaligen Blättermannschen Buchhandlung. Es gehörte dazu noch ein freier Platz oder Hofraum. Nach Westen zu stand damals noch ein anderes Haus. Dieses sowie das Seminargebäude wurde abgebrochen, und auf den freien Raum kam das neue Gymnasium zu stehen (S. 106). Das Seminar siedelte in das zwischen dem Gymnasium und dem Fuggerhaus stehende, jetzt zum ersteren gehörige Gebäude über, welches um 2800 Gulden angekauft und für Seminarzwecke adaptiert wurde. Hier blieben die Seminaristen nur bis 1735. In diesem Jahre vertauschten die Jesuiten das Seminargebäude mit dem Hause der Kanoniker von St. Peter, welches an der Stelle des jetzigen (inneren) Knabenseminars stand. Die Kanoniker zogen in das bisherige Seminar ein, und ihr Haus wurde abgebrochen. An dessen Stelle erhob sich noch 1735 das neue Seminar. Der Bau fand nach seiner Vollendung wegen seiner Schönheit und Zweckmäßigkeit allgemeinen Beifall. Das Portal des neuen Seminars wurde mit der Statue des hl. Joseph geziert und darunter die heute noch zu lesende Inschrift angebracht: *Virgineae Matris Coniugi, Divo Josepho, Jesu Nutritio.* MDCCLXXXV.

Außer dem Seminar St. Joseph gab es in Dillingen auch noch ein Seminar des hl. Franz von Sales, gewöhnlich *Salesianum* genannt. Da indes dieses Seminar mit der Universität in keinem organischen Verbande stand, sondern eine selbständige Stellung einnahm, so soll von ihm nur kurz die Rede sein. Überdies existiert darüber eine eigene Schrift<sup>1</sup>.

Das *Salesianum* verdankt seine Entstehung dem Bischof Johann Christoph, welcher 1666 die *Bartholomäer* oder *Kommunisten*<sup>2</sup> nach Dillingen berief und ihnen ein Seminar gründen half<sup>3</sup>. Er selbst stiftete zur Unterhaltung von zwei Zöglingen je 1600 Gulden. Andere folgten diesem Beispiele. Johann Christoph erwies dem *Salesianum* die besondere

<sup>1</sup> Girstenbräu, Das Institut der Bartholomäer und ihr Seminar in Dillingen. 1888. Progam. Vgl. Braun IV, 357. Weiß S. 40. Konferenz-Arbeiten der Diözesangeistlichkeit (Augsburg 1830) Bd. I, S. 2, S. 65.

<sup>2</sup> Der Gründer dieses Institutes — Institutum Clericorum saecularium in commune viventium — ist Bartholomäus Holzhauser, gebürtig aus Laugna bei Wertingen (Schwaben), † 1658. Außer der Förderung des priesterlichen Lebens sollte dieses Institut dazu dienen, angehenden Geistlichen in den von den Priestern des Institutes geleiteten Seminarien eine angemessene Bildung und Erziehung angedeihen zu lassen.

<sup>3</sup> Das erste Seminar gründete Holzhauser 1642 in Salzburg. Diesem folgten die Seminarien zu Ingolstadt (Prantl I, 404), Würzburg (Wegele I, 359), Mainz, Regensburg.

Begünstigung, daß er die sechs Merodischen Alumnen des Konvikts (S. 458) dorthin versetzte. Hier blieben sie jedoch nur bis zu seinem Tode. Denn sein Nachfolger, Alexander Sigmund, gab sie mit Zustimmung des Domkapitels dem Konvikt wieder zurück, wohin sie stiftungsgemäß gehörten<sup>1</sup>. Die ersten 18 Jahre wohnten die Seminaristen in der ihnen vom Bischof angewiesenen Domdechanei<sup>2</sup>, später, und zwar bis zur Aufhebung des Seminars im Jahre 1803, in den sogenannten Hofrat Weißschen Häusern<sup>3</sup>. Auch die Nachfolger des Bischofs Johann Christoph begünstigten das Seminar des hl. Franz von Sales, besonders Bischof Joseph (1740—1768). Unter ihm befanden sich dort elf Stipendiaten und andere Zöglinge. Durch die vom Bischof gegebene Erlaubnis, daß auch sogenannte Kostgänger oder Konviktooren, welche ad sacros ordines aspirierten, aufgenommen werden durften, stieg die Zahl der Seminaristen allmählich auf 30<sup>4</sup>. Die Zöglinge gehörten sowohl der Akademie wie dem Gymnasium an. An der Spitze des Seminars stand ein Regens, später noch ein Subregens und Präsekt.

Es ist wohl kein Zweifel, daß in dem Salesianum dem von den Jesuiten geleiteten Seminar des hl. Joseph eine Konkurrenzanstalt erwuchs. Doch vertrugen sich die Jesuiten und die Bartholomäer, wie es scheint, im großen Ganzen sehr gut.

## IX. Abschnitt.

### Das Kollegium der Gesellschaft.

In der Geschichte einer von dem Jesuitenorden geleiteten Universität kann die Geschichte des Jesuitenkollegs wegen der innigen Beziehung, in welcher beide zu einander stehen, nicht wohl umgangen werden. Dazu kommt, daß die Geschichte des Dillinger Jesuitenkollegs nicht uninteressante Momente bietet, so daß es sich auch aus diesem Grunde verlohnt, darauf einzugehen.

Im Oktober 1563 kamen, wie früher berichtet wurde, 16 Jesuiten nach Dillingen, welche nachher durch 4 andere vermehrt wurden. Dieselben wohnten anfänglich im Kollegium des hl. Hieronymus, bezogen aber 1568 das ihnen von Kardinal Otto erbaute Kollegium (Collegium S. J.). In diesem Jahre war die Zahl der Jesuiten bereits auf 30 angewachsen. In den folgenden Jahren werden in den Quellen<sup>5</sup> bald mehr bald weniger als 30 Personen angegeben. Auch später schwankt die Zahl<sup>6</sup>. Es kommt

<sup>1</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1690.

<sup>2</sup> Jetzt Militärspital.

<sup>3</sup> Jetzt Taubstummeninstitut.

<sup>4</sup> Girstenbräu S. 56.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. und Litt. ann. eiusd. Coll.

<sup>6</sup> Vgl. über das Personal im Kolleg und Konvikt auch Lang S. 28. 106. 132. 159. 180. 204; Lipowsky II, 53. Dieser giebt in seiner Geschichte der



dabei sehr darauf an, ob auch die dem Kollegium des hl. Hieronymus oder Konvikt zugetheilten Jesuiten, ferner die noch studierenden und die in den zum Dillinger Kollegium gehörenden Residenzen und Missionen wirkenden Ordensmitglieder mitgezählt werden oder nicht. Werden diese drei Klassen nicht mitgezählt, so befanden sich im Kolleg 20—25 Personen, darunter 15—18 Priester, 4—6 noch nicht ordinierte Magister als Lehrer der Gymnasialklassen. Übrigens wirkten am Gymnasium, zumal in den oberen Klassen, auch Priester. Werden die erwähnten drei Klassen mitgezählt, so steigt die Zahl bis auf 50 und noch höher<sup>1</sup>. Im Konvikt wohnten der Regens, Subregens, 3—4 Theologen als Präfecten und 2 Laienbrüder. Das Personal im Kollegium bestand, abgesehen von den Brüdern, aus dem Rektor, Minister, Kanzler, Studienpräfecten<sup>2</sup>, 9—10 Professoren der Akademie und 6 Professoren des Gymnasiums. Dazu kommen noch einige andere, welche gewisse Nebenämter bekleideten, wie das Amt eines Spirituals, eines Operarius für seelsorgerliche Arbeiten in der Stadt, eines Beichtvaters des Bischofs<sup>3</sup>, oder welche als Emeritierte im Kollegium lebten.

Das Kollegium diente zugleich als Seminar der Jesuiten. Anfänglich begegnen uns dort Schüler der Philosophie und der Rhetorik, auch der Humanität, später fast ausschließlich Theologen. Im Jahre 1596 wurde das schon früher gegründete und dann aufgehobene Seminar der scholastischen Theologie abermals eröffnet, und zwar mit acht Kandidaten<sup>4</sup>. Dasselbe blieb hierauf in Dillingen bis zur Auflösung des Ordens. Auch bereits Ordinierte wurden zum gründlicheren Studium einzelner Fächer nach Dillingen geschickt. Gleich in den ersten Jahren der Lehrthätigkeit der Jesuiten wurde zur Heranbildung von Beichtvätern ein Seminarium Casistarum errichtet, welches 1594 nach München transferiert wurde<sup>5</sup>. Im 17. und 18. Jahr-

---

Jesuiten in Tirol (S. 100 f.) für die Jahre 1608 und 1609 die Zahl der Mitglieder in sämtlichen Niederlassungen der Jesuiten in der oberdeutschen Provinz an. In Dillingen waren es 1608: 32 (22 sacerdotes, 3 praeceptores, 2 scholastici, 5 adutores), 1609: 36.

<sup>1</sup> 1752 waren in beiden Kollegien 53 Personen: 20 Patres, 4 Magister, 10 Brüder, 19 Scholastiker. Bei der Aufhebung des Jesuitenordens, 1773, belief sich die Zahl der Ordensmitglieder in Dillingen noch auf 33 (S. 113), aber 1772 waren es 44.

<sup>2</sup> Der Kanzler und der Studienpräfect hatten häufig noch eine Professur inne.

<sup>3</sup> Beichtväter der Bischöfe von Augsburg waren: Lorenz Forer (S. 308), Heinrich Wangnerck (S. 327), Jakob Michael (S. 94<sup>a</sup>), Christoph Weindl (S. 271), Ulrich Dirrheimer. S. auch Lang S. 153. 177.

<sup>4</sup> Act. Univ. I, 141. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1596.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1594.

hundert kamen auch zum Studium des Kirchenrechts öfters Jesuiten nach Dillingen<sup>1</sup>.

Vom Jahre 1629—1772 waren im Dillinger Kolleg 921 Magistri studentes. Der Gesamtbetrag für deren Unterhaltung wird auf 159 230 Gulden 18 Kreuzer angegeben. Dabei sind für 1629—1699 zum Unterhalt einer jeden Person im Durchschnitt 100 Gulden, für 1700—1730: 150 Gulden, für 1731—1772: 215 Gulden berechnet<sup>2</sup>. Nach einem wahrscheinlich dem Jahre 1777 angehörenden Schreiben des Erprovinzials Maximus Mangold wurde zum Unterhalt der Scholastici studentes die Röltsche Stiftung (S. 405<sup>4</sup>) verwendet, aber wegen mangelhafter Fundierung des Kollegs habe die Provinz, nicht selten auch das Ingolstädter Kolleg als das allgemeine Seminar der Provinz jährlich einen namhaften Beitrag geleistet<sup>3</sup>.

Unter den Jesuiten, welche in Dillingen lebten und wirkten, sind, abgesehen von den schon an einer andern Stelle genannten Rektoren, Professoren u. s. w. noch folgende zu nennen: Petrus Canisius<sup>4</sup>, Stanislaus Kostka<sup>5</sup>, Jakob Rem, der Gründer der Marianischen Kongregation in Oberdeutschland<sup>6</sup>,

<sup>1</sup> Zum 18. Oktober 1674 wird erwähnt: Zwei Jesuiten, einer, der in Ingolstadt die Theologie gehört hatte, und ein Pater, widmeten sich dem kanonischen Rechte, novo in hac Provincia exemplo. Act. Univ. II, 456.

<sup>2</sup> Cataloge der Magistri studentes im Jesuitenkolleg von 1629 bis 1772. Ord.-Arch.

<sup>3</sup> Ord.-Arch. — In einer aus dem Jahre 1718 stammenden Informatio circa Scholasticos Dilinganos wird bemerkt, das Dillinger Kollegium sollte außer den Theologie Studierenden, welche es von alters her ernährte, gegenwärtig noch zwölf von Amberg übersehte Theologen unterhalten, wozu 42 000 Gulden bestimmt wurden, nämlich 30 000 Gulden von einem Herrn Eggert, 6000 Gulden vom Weihbischof Rölts und 6000 Gulden vom Präses der Provinz. Sechs von diesen Scholastikern wurden aber in Ingolstadt untergebracht, für Dillingen darum nur die Hälfte des Zinses der genannten Summe ausbezahlt, nämlich 1050 Gulden Ord.-Arch.

<sup>4</sup> Wie die Biographen des Petrus Canisius berichten, weilte derselbe oft und gerne in Dillingen. Sein Werk *De Verbi Dei corruptelis* ist wohl zum größeren Teile in Dillingen entstanden. Ein Teil des Manuskriptes wird heute noch in der dortigen Studienbibliothek aufbewahrt. Vgl. Specht, Leben und Wirken des sel. Petrus Canisius. Gedächtnisrede, gehalten zur Feier des dritten Centenariums seines Todes (Dillingen 1897) S. 9.

<sup>5</sup> Er kam Anfang September 1567 nach Dillingen. *Agricola*, Hist. Prov. S. J. Germ. Super. I, 102.

<sup>6</sup> Hattler, Der ehrw. P. Jakob Rem aus der Gesellschaft Jesu und seine Marienkonferenz (Regensburg 1881) S. 13—19, 43—84. Ausführlich handelt über J. Rem auch *Kropf* IV, 191—207. Ein sechs Seiten umfassendes Elogium im *Allg. R.-A., Jesuitica*, Fas. 11, Nr. 196<sup>1/2</sup>.

Philipp Jeningen, „der Apostel des Rieses“<sup>1</sup>, Karl Peutingen<sup>2</sup>, Anton Welsler und Jakob Reihing<sup>3</sup>.

Die Jesuiten der ersten Zeit fanden ihre Grabstätte in dem Gottesacker der Pfarrei, von 1571 an wurden sie in der Hauskapelle und von 1581 an unter dem Altare des hl. Michael in der gleichnamigen Kapelle begraben (vgl. S. 101). Nach Erbauung der akademischen Kirche (der heutigen Studienkirche) fanden sie ihre Ruhestätte in der Gruft unter dem Chore der Kirche.

Mit dem 17. Jahrhundert begann die Errichtung von Residenzen und Missionen, die mit dem Dillinger Kolleg verbunden waren<sup>4</sup>. 1609 wird Donauwörth zum erstenmal erwähnt, 1612 Füssen<sup>5</sup>, 1615 Ellwangen, 1626 Memmingen. Die Füssener Mission wurde 1627 nach Kaufbeuren verlegt und zugleich mit der Memminger Mission dem Kollegium in Mindelheim, dem sie näher waren, unterstellt. 1635 theilte der Provinzial die württembergischen Missionen dem Kollegium in Dillingen zu, nämlich Stuttgart, Backnang und Tübingen, wo regelmäßig zwei Patres und ein Laienbruder lebten. 1637 wird noch Göppingen genannt. Die Missionen in Württemberg warfen für das Kollegium ein gutes Erträgnis ab, besonders an Wein. 1643 wird auch der Mission zu Ottingen im Ries gedacht; auch dort waren einige Patres stationiert. 1649 mußten die Jesuiten infolge des westfälischen Friedens die württembergischen Missionen Stuttgart, Backnang, Tübingen und Göppingen aufgeben. Dieselben hatten 15 Jahre bestanden, nämlich seit dem Siege der Kaiserlichen über die Schweden bei Nördlingen 1634. Ellwangen dauerte fort. Hier wurde die Zahl der Jesuiten vermehrt; es wirkten dort 5—6, darunter 4—5 Priester, später noch mehr. In dieser Stadt errichteten die Jesuiten ein Gymnasium,

<sup>1</sup> *Pergmayr*, Vita venerab. servi Dei Philippi Jeningen S. J., sacerdotis et apostoli per Rhaetiam missionarii. Ingolstadt und München 1763. Hausen, Leben und Tugenden des apostolischen Dieners Gottes Philipp Jeningen. Dillingen 1766, Neub. Regensburg 1873.

<sup>2</sup> Er wurde 1572 zu Dillingen in die Gesellschaft aufgenommen. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1572.

<sup>3</sup> Beide wurden am 6. Oktober 1613 in Dillingen zu Doktoren der Theologie promoviert (Act. Univ. I, 229), letzterer hatte dort 1608 den philosophischen Doktorgrad erlangt (Hist. Coll. Dil. ad ann. 1608, wo noch die Bemerkung steht: Factus Apostata infeliciter Tubingae mortuus).

<sup>4</sup> Die folgenden Daten nach der Hist. Coll. Dil. und den Litt. ann. eiusd. Coll.

<sup>5</sup> Als Zweck der Errichtung der Füssener Niederlassung wird angegeben die Bestärkung der Katholiken im alten Glauben und die Förderung eines christlichen Lebens. Litt. ann. 1612. Vgl. Steichele IV, 424. Bischof Heinrich überließ in Füssen die Kanzel den Jesuiten. Darüber kam es zu einem Streit zwischen dem Abt vom St. Magnusstift und dem Bischof; ersterer gab schließlich nach. P. Brandis verfaßte über die Kontroverse eine eigene Schrift. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1619.

welches 1673 70 Schüler zählte. 1720 waren in Ellwangen 9 Patres und 4 Brüder.

Außer den eigentlichen Niederlassungen oder Residenzen übten die Dillinger Jesuiten noch an andern Orten, ohne dort ständige Vertreter zu haben, seelsorgerliche Thätigkeit aus, an manchen regelmäßig, an manchen gelegentlich. Zu den Orten, an welchen sie regelmäßig durch Entsendung eines Paters seelsorgerlich wirkten durch Predigt und Beicht hören, besonders an Sonn- und Feiertagen oder zu gewissen Zeiten des Kirchenjahres, wie in der Advents- und Fastenzeit, gehörten Lauingen, Höchstädt und Edelstetten (im Landkapitel Jochenhausen). Für diese Orte wird in den Personalverzeichnissen häufig ein eigener Missionarius angegeben. Die Orte, an welchen sie gelegentlich seelsorgerliche Aushilfe leisteten, sind zahlreich. Nicht bloß die Ortschaften und Schlösser der Adelligen in der Nachbarschaft, sondern auch weiter entfernte Dörfer und Städte im Ries, im Allgäu und in Württemberg waren der Schauplatz ihrer Thätigkeit<sup>1</sup>. In den Frauenklöstern zu Dillingen, Günzburg und Edelstetten bekleideten sie das Amt eines außerordentlichen Beichtvaters<sup>2</sup>. Eine hervorragende Thätigkeit entfalteten die Dillinger Jesuiten in Kriegszeiten, besonders im Schwedenkrieg und spanischen Erbfolgekrieg (S. 96): sie besuchten die Kranken und Verwundeten, spendeten den Sterbenden die heiligen Sakramente, hielten für die Gesunden Gottesdienst und besorgten die geistlichen Bedürfnisse der ihrer Hirten beraubten Gemeinden. Mehrere verloren bei dieser aufopfernden Wirksamkeit Leben oder Gesundheit<sup>3</sup>.

Auf die Thätigkeit der Dillinger Jesuiten in den auswärtigen Klöstern wurde schon früher hingewiesen (S. 415. 423 f.). Namentlich in der Zeit bis zum Ende des 16. und in den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts wirkten dieselben in den süddeutschen, insbesondere den schwäbischen Klöstern ungemein viel zur Hebung der klösterlichen Disziplin und zur Förderung des wissenschaftlichen Strebens — Dinge, die damals sehr darniederlagen. Die Jesuiten benutzten jede Gelegenheit, um in dieser Beziehung das Ihrige zu thun; sie unterließen es nicht, selbst während der Ferien, die ihnen zunächst zur eigenen Ruhe gegeben waren, die Klöster in Schwaben,

<sup>1</sup> Öttingen, Kempten, Lindau, Ellwangen u. s. w. Vgl. Lipowsky I, 123. 133. 175; II, 53.

<sup>2</sup> Bis 1645 versahen die Jesuiten in den Klöstern der Franziskanerinnen und Dominikanerinnen zu Dillingen das ordentliche Beichtvateramt. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1645. Da aber Weiß S. 351 auch für die Zeit vor dem genannten Jahre ordentliche Beichtväter anführt, so bekleideten die Jesuiten dieses Amt wohl nur eine Zeitlang, vielleicht während des Schwedenkrieges.

<sup>3</sup> In den Türkenkriegen (1686/1688) sandten die Dillinger Jesuiten mehrmals Patres als Feldgeistliche nach Ungarn zum schwäbischen Heere. Hist. Coll. Dil.

Württemberg und in der Schweiz zu besuchen und dort für die Hebung des Ordenslebens thätig zu sein. Die Klöster, in welchen sie wiederholt zkehrten, um dort durch Exhortationen, Konferenzen, Abhaltung von geistlichen Übungen zu wirken, sind namentlich folgende: Weingarten, Neresheim, Salmansweiler, St. Blasien, St. Gallen, Einsiedeln, Wettenhausen, Fultenbach, St. Ulrich in Augsburg, Roth, das Damenstift Edelstetten. Die Klöster sandten ihrerseits nicht bloß ihre jungen Religiosen, wie weiter oben gezeigt wurde, sondern auch ältere Mitglieder nach Dillingen, damit sie unter der Leitung der Jesuiten Exerzitien machen sollten und in das geistliche Leben tiefer eingeweiht würden. Selbst Äbte und andere Klostervorstände kamen zu diesem Zwecke mehrmals nach Dillingen<sup>1</sup>. Von den Patres, welche sich um die Klöster besonders verdient gemacht haben, sind insbesondere zu erwähnen der schon einmal genannte P. Julius Präzianensis, dann P. Johann Pelecyus, P. Andreas Sylbius, P. Matthias Friccius, P. Antonius Balduinus<sup>2</sup>. Häufig waren die Dillinger Jesuiten im Auftrage des Bischofs Heinrich und anderer Bischöfe auch als Visitatoren der Klöster und des Weltklerus der Diözese Augsburg thätig<sup>3</sup>.

In Dillingen versahen die Jesuiten von 1603 bis zur Aufhebung des Ordens die Pfarrkanzlei<sup>4</sup>. Als Gehalt erhielt der Prediger jährlich 200 Gulden. Sie hatten an Sonn- und Feiertagen, sowie an den Donnerstagen in der Fastenzeit zu predigen. Der erste, welcher in der Pfarrkirche das Amt eines Predigers bekleidete, war P. Elias Graf († 1632). Er war auch litterarisch thätig. Ein anderer Prediger war der bekannte fruchtbare Schriftsteller P. Tobias Lohner. In der Pfarrkirche leiteten die Jesuiten auch die Bruderschaft vom hl. Bernhardin oder Bürger-Kongregation (S. 365<sup>4</sup>). Außerdem befand sich im Kolleg stets ein Priester, welcher in der Stadt und Umgebung seelsorgerliche Dienste versah, Kranke besuchte, Beicht hörte u. s. w. Er führte den Titel operarius. Den zum Tode Verurtheilten leisteten sehr

<sup>1</sup> Z. B. der Abt Georg von Weingarten 1587 (*Agricola* I, 313), der Abt von St. Gallen und von Weingarten 1590 (*Hist. Coll. Dil.*), 2 Äbte und 3 Mönche 1599 (*ibid.*). Siehe Lipowski I, 99.

<sup>2</sup> *Agricola* I, 230. 250. 270. Litt. ann. (gedruckte) 1582 p. 184; 1599 p. 371 sq.

<sup>3</sup> So wurde schon 1564 P. Stephan Viberius auf Anordnung des Kardinals Otto den Diözesanvisitatoren beigelegt (*Hist. Coll. Dil. ad ann. 1564* und *Agricola* I, 85). 1613 wurden unter Mitwirkung der Dillinger Jesuiten die dem Bischof unterworfenen Klöster und die Pfarreien visitiert, auch das große Kloster (der Franziskanerinnen) in Dillingen, welches seit Menschengedenken niemals visitiert worden war. *Hist. Coll. Dil. ad ann. 1613*.

<sup>4</sup> Vgl. des Verfassers Artikel: Die Prediger in der Pfarrkirche zu Dillingen, *Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen* XI (1898), 175.

häufig die Jesuiten die letzte geistliche Hilfe<sup>1</sup>. Seit 1590 erteilten die Jesuiten in der Pfarrkirche zu Dillingen katechetischen Unterricht<sup>2</sup>. 1676 wurde eine Trennung der Kinder vorgenommen, die Kinder der unteren Stadt erhielten den Unterricht in der Pfarrkirche, die Kinder der oberen Stadt in der akademischen Kirche. Das 18. Jahrhundert brachte wieder eine Änderung, indem die erwachsene Jugend in der Pfarrkirche, die Kinder in der akademischen Kirche unterrichtet wurden. Wie in Dillingen, so gaben die Jesuiten auch in den benachbarten Orten katechetischen Unterricht, nämlich in Schreckheim, Lauingen, Altheim, Höchstädt und Ehenbrunn.

In ihrer eigenen, d. i. der akademischen Kirche, hielten die Jesuiten nicht bloß für die Studenten Gottesdienst, sondern entfalteten auch eine sehr bedeutende Seelsorge für die Bewohnerchaft Dillingens und die nächste Umgebung. In den Quellen wird Jahr für Jahr die Zahl der dort abgenommenen Beichten und ausgetheilten Kommunionen angegeben. Der Konkurs war namentlich bei Gelegenheit einer Mission oder eines päpstlichen Jubiläums sehr groß. An einigen Beispielen soll unten diese allgemeine Bemerkung genauer erläutert und beleuchtet werden<sup>3</sup>.

Die Wiederherstellung und Befestigung der katholischen Religion, welche dem Bischof Otto bei der Errichtung der Universität Dillingen besonders vor Augen schwebte, ließen sich die Jesuiten in hohem Grade angelegen sein<sup>4</sup>. Gelegenheit war dazu hinreichend geboten. Denn seitdem Pfalzgraf Otto Heinrich von Neuburg den Protestantismus in seinem Gebiete ein-

<sup>1</sup> Die wegen Hexerei und Zauberei Verurtheilten stellten dabei das Hauptkontingent. 1575 wurde 1 venefica verbrannt, 1591 im September 8 sagae, 1604: 2 sagae, 1612: 8 veneficae. Hist. Coll. Dil.

<sup>2</sup> Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen a. a. O. S. 177: Katechetischer Unterricht der Jesuiten in Dillingen und Umgebung.

<sup>3</sup> 1608 zählte man, die Studenten nicht eingerechnet, 10 000 Kommunikanten, 1618: 13 000, 1665: 26 700, 1668: 42 600, 1680: 59 170, 1703: 46 780, 1721: 60 000, 1737: 70 600, 1749: 40 000, 1761: 80 560. Wiederholt wird übrigens bemerkt, daß die Zahl der Beichten noch größer war als die der Kommunionen. Lang S. 187 sagt: „Die Zahl aller jährlichen Kommunikanten bei den Jesuiten in der oberdeutschen Provinz stieg 1724 zum erstenmal über zwei Millionen; Generalbeichten hörten sie 18 000.“

<sup>4</sup> In his Germaniae Provinciae alia in re nulla utilius opera ponitur a nostris, quam in haereticis ad sanitatem traducendis. Litt. ann. 1582 (gedruckte) p. 183. Vgl. Lipowsky I. 51. P. Johann Rabenstein, längere Zeit Regens im Konvikt zu Dillingen, schrieb als Procurator der Provinz 1576 aus Rom, wie er dem Papst Gregor XIII. von dem Dillinger Kolleg berichtet und wie jener unter Seufzen und beinahe unter Thränen der Freude seines Herzens Ausdruck gegeben, quod religio in Germania per istam Academiam tantum haberet solatium. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1576. Vgl. damit die Äußerung eines protestantischen Polemikers über die Dillinger Jesuiten S. 293.



geführt hatte, war ein großer Teil der näheren und entfernteren Umgebung von Dillingen dem Katholizismus entfremdet worden, und schon vorher gab es da und dort Anhänger der neuen Lehre. Den Jesuiten gelang es, nicht wenige zur katholischen Kirche zurückzuführen. Das Diarium der Universität und die Geschichte des Kollegs zu Dillingen verzeichnen jedes Jahr die Zahl derjenigen, welche durch die Thätigkeit oder Mitwirkung der Jesuiten konvertierten. So werden beispielsweise 1578 17 Konversionen angegeben, 1580: 14, 1588: 30, 1595: 40, 1600: 60, 1611 in Donauwörth 134, 1618: 47, 1621 in Gundelfingen 600, in Lauingen 82, 1643: 13, 1649: 11. Von da ab und besonders im 18. Jahrhundert nimmt die Zahl der Konversionen ab. Wo solche verzeichnet werden, sind es in der Regel unter 10.

Ein reiches Feld der Thätigkeit bot sich den Jesuiten, wie schon die obigen Daten ersehen lassen, als Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg sein Fürstentum zur katholischen Religion, die er selbst angenommen hatte, zurückzuführen bestrebt war. Die Jesuitenkollegien zu Neuburg, Ingolstadt, Eichstätt und Regensburg waren bei der Rekatholisierung beteiligt. Den größten Anteil aber hatte das Kollegium zu Dillingen<sup>1</sup>. Schon im August 1615 wurde durch die Bemühungen des Rektors Christoph Grenzling in dem benachbarten Frauenkloster Mebingen der katholische Gottesdienst (*exercitium catholicum*) wiederhergestellt. Es war nur noch eine achtzigjährige Nonne am Leben<sup>2</sup>. In den folgenden Jahren beteiligten sich die Jesuiten von Dillingen vornehmlich an der katholischen Restauration der Städte Lauingen und Gundelfingen. Sonntag, den 22. Juni 1618 hielt der schon erwähnte, später zum Protestantismus übergetretene P. Jakob Reihing in der Pfarrkirche zu Lauingen die erste katholische Predigt<sup>3</sup>.

Einzelne Persönlichkeiten, welche unter Mitwirkung der Jesuiten in Dillingen zur katholischen Kirche zurückkehrten, sind folgende: Jakob Rabus, Sohn eines Superintendenten in Ulm am 30. November 1565<sup>4</sup>; Ulrich

<sup>1</sup> *Kropf* IV, 122 sq. Der Geistl. Rat und Pönitentiar Steiner, der sich nirgends als einen besonderen Freund der Jesuiten giebt, sagt in einem Gutachten vom Jahre 1781: „Kardinal Otto hat eine Akademie (zunächst) nur darum gestiftet, damit für das obere Deutschland gute Theologen, welche den Lutheranern Einhalt thun könnten, erzogen würden, welches auch geschehen, und hat Pfalz-Neuburg, Donauwörth und andere Ortschaften außer den Jesuiten der Universität Dillingen ihre Befehring und noch mehrere Ortschaften ihre Erhaltung bei dem katholischen Glauben zu verdanken.“ *Ord.-Arch.* Vgl. *Lipowsky* II, 85.

<sup>2</sup> *Hist. Coll. Dil.* ad ann. 1615. *Kropf* IV, 122. *Steichele* III, 185.

<sup>3</sup> *Kropf* IV, 124. *Schild*, Rückführung der Stadt Lauingen zur katholischen Religionsübung. *Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen* X (1897), 97 ff.; XI (1898), 115 ff.; XII (1899), 95 ff.

<sup>4</sup> *Act. Univ.* I, 74. *Hist. Coll. Dil.* ad ann. 1565. *Lipowsky* I, 55.

Graf von Helsenstein in Wisensteig im April 1567. Er war zwölf Jahre vorher zum Protestantismus übergetreten. Nach seiner Konversion, an welcher Petrus Canisius und der Regens Johann Rabenstein<sup>1</sup> hervorragenden Anteil hatten, führte er auch in seinem Gebiete die katholische Religion ein. Zugleich mit ihm konvertierte der Mediziner und Professor Dr. Breitfeld von Tübingen<sup>2</sup>. Im Januar 1622 nahm der Neuburger Präbikant Thomas Vitus den katholischen Glauben an. Über seine Konversion erschien eine wiederholt aufgelegte Schrift: *Laquei Lutherani contriti*, lateinisch und deutsch<sup>3</sup>. Unter den 60 Konvertiten des Jahres 1606 wird auch ein *Commendator ordinis Teutonici* zu Nürnberg angeführt<sup>4</sup>.

Über die fundationsmäßigen Einkünfte des Kollegiums der Gesellschaft ist schon früher an verschiedenen Stellen die Rede gewesen. Nach dem 1606 zwischen dem Bischof und Domkapitel einerseits und dem Kollegium anderseits abgeschlossenen Vertrag erhielt letzteres jährlich 3000 Gulden. Über die auf seiten des Bischofs und Domkapitels im Laufe der Zeit angewachsenen Rückstände, und die Schritte, welche das Kollegium bei beiden that, um die Ausbezahlung der fundationsmäßigen Beiträge zu erwirken, ist gleichfalls schon berichtet worden<sup>5</sup>.

Es wird sich nicht leugnen lassen, daß die Summe von 3000 Gulden für die Fundation eines Kollegiums wie das Dillinger keine entsprechende war. Mit Recht sagt darum P. Lorenz Forer im Jahre 1636: Wenn die

<sup>1</sup> Vgl. über diesen *Braunsberger* III, 519. Rabenstein war auch Rektor des Kollegs in Innsbruck. Sipowsky, Geschichte der Jesuiten in Tyrol S. 47. 51.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 75. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1567. *Agricola* I, 101. Janßen V<sup>12</sup>, 222. Sipowsky I, 59.

<sup>3</sup> Act. Univ. I, 297.

<sup>4</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1606. Das Dillinger Jesuitenkolleg, welches so viel für die katholische Religion gethan, mußte in der ersten Zeit seines Bestehens den Schmerz erleben, daß mehrere seiner Mitglieder aus dem Orden traten oder wohl gar dem katholischen Glauben untreu wurden (vgl. S. 59). — Hier verdient noch folgende Thatfache eine Erwähnung. Im Jahre 1768 machten Joseph Heinrich, Pfarrer in Trüdingen, und der Frühmesser von Weisingen eine Konvertitenstiftung mit einem Kapital von 8000 Gulden, damit die zur katholischen Kirche Zurückgekehrten die nötige Subsistenz hätten. Die Verwaltung sollte der Rektor von Dillingen übernehmen. Da jedoch zu befürchten war, daß die Sache den Jesuiten übel ausgelegt würde, und andere Schwierigkeiten sich zeigten, nahmen die Patres die Verwaltung nicht an, sondern überließen sie der bischöfl. Kurie in Augsburg. Litt. ann. 1768.

<sup>5</sup> Jeder Priester des Kollegs hatte am Gedächtnis der Stiftung pro fundatore eine Messe zu lesen, jeder Nichtpriester einen Rosenkranz zu beten; außerdem mußte der erstere zu demselben Zweck jeden Monat eine Messe und der letztere einen Rosenkranz aufopfern. Dies macht im Jahre 338 Messen und 221 Rosenkränze. So berichtet *Laymann*, *Justa defensio SS. Romani Pontificis in causa monasteriorum extinctorum* (Dil. 1631) p. 426.

Gesellschaft die Akademie Dillingen in blühendem Zustand erhalten und ihre Schuldigkeit in jeder Beziehung thun wolle, so seien 26 oder 27 Jesuiten von guter Gesundheit notwendig; ziehe man nun von den in 3000 Gulden bestehenden Einkünften die Ausgaben für Wachs, Öl und Paramente in der Kirche, für Instandhaltung des Kollegs und der Kirche, für die notwendigen Reisen, Briefpost, Bibliothek und Medizin ab, so blieben für den Unterhalt und die Kleidung der Einzelnen nicht mehr als 80 Gulden und oft kaum soviel übrig, also dieselbe Summe, welche für arme Studenten in den Seminarien von ihren Patronen bezahlt zu werden pflege, und doch könnten selbst diese mit einer solchen Summe nicht auskommen, zumal in den jetzigen teuren Zeiten. Wenn daher die Jesuiten in weniger gut dotierten Kollegien besonders bei notwendigen Bauten oder bei einem Unglücksfalle fremde Wohlthätigkeit in Anspruch nähmen, so könne man ihnen das wohl nicht verargen<sup>1</sup>.

Die etwas prekäre finanzielle Lage des Dillinger Jesuitenkollegs war nicht unbekannt. Daher kamen ihm Freunde des Ordens in dieser Beziehung wiederholt zu Hilfe. Der milden Beiträge, welche die Bischöfe von Augsburg, Cardinal Morone und Papst Gregor XIII. leisteten, ist schon gedacht worden (S. 71). Andere Wohlthäter waren folgende. Der Stadtpfarrer Stefordian von Dillingen gab 1586 300 Gulden, und in demselben Jahre Kaspar von Horckheim in Haunsheim 3000 Gulden<sup>2</sup>. 1586 erhielt das Kolleg 4000 Gulden<sup>3</sup>. Der Graf Rudolf von Helfenstein, der letzte seines Stammes, vermachte testamentarisch unter anderem auch dem Kolleg zu Dillingen zur Unterhaltung von sechs Priestern 12000 Gulden, für die Erziehung der Studierenden der Gesellschaft 12000 Gulden, für die Bibliothek 5000 Gulden, zur Vollendung des Hauptaltars in der akademischen Kirche 1000 Gulden<sup>4</sup>. Eggert, Wechselr zu Augsburg, legierte 1716 dem Kolleg 8000 Gulden, Eberhard Rees, Kanonikus und Stiftsdekan zu Dillingen, 21 900 Gulden sine omni onere, Kasimir Röß, Domherr zu Augsburg, 6000 Gulden zur Unterhaltung von zwei Studierenden der Gesellschaft<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Grammaticus Proteus, Arcanorum Societatis Jesu dedolatus (Ingolst. 1636) p. 55 sq. Vgl. Dühr, Jesuiten-Fabeln (3. Aufl.) S. 573. Da im Schwedentrieg die fundationsmäßigen Leistungen großenteils ausblieben, war die ökonomische Lage des Kollegs eine so schwierige geworden, daß die Jesuiten diese Station aufzugeben im Sinne hatten. Hist. Coll. Dil. ad ann. 1648.

<sup>2</sup> Allg. N.-A. Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 1001: Status temporalis Collegii Dilingani. Ebenso Agricola I, 297. 313; Pipowsky I, 128.

<sup>3</sup> Litt. ann. 1586 (gedruckte) p. 139.

<sup>4</sup> Litt. ann. 1627. Im Allg. N.-A. (Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 1002) ein Auszug aus dem Testament des Grafen von Helfenstein, 26. Januar 1628.

<sup>5</sup> Aus einem Aufsatze des Administrators Hoffetter vom Jahre 1803: Entziehung der Akademie und deren Foundation. Neub. Kr.-Arch. H 153. Die hier erwähnten Summen variieren von den im Ord.-Arch. angegebenen (S. 473<sup>3</sup>).

Auch sonst werden bisweilen kleinere Legate von verschiedenen Personen erwähnt. Von 1596—1600 beliefen sich die Geschenke an Geld auf 1439 Gulden<sup>1</sup>.

Eine weitere Quelle der Einkünfte des Kollegs war die legitima, welche die Provinzialkasse von ihren Mitgliedern bei Ablegung der Gelübde bezog und durch den Provinzial an die betreffenden Kollegien verteilte<sup>2</sup>. Diese Einnahmequelle war begreiflicherweise großen Schwankungen ausgesetzt. 1716 flossen dem Kolleg auf diese Weise 200 Gulden, 1750: 1000 Gulden, 1754: 100 Gulden zu.

Durch die Liberalität der Provinzials erhielt das Kolleg namentlich im 18. Jahrhundert vielfach Unterstützungen aus der Provinzialkasse. Die ökonomische Lage war in dieser Zeit keine gute, und immer aufs neue kehren die Klagen über die unzureichenden Mittel wieder. Der Bau des Kollegiumsgebäudes, der große Summen verschlang, hatte zur Verschlimmerung der pekuniären Lage wohl am meisten beigetragen. 1763 wird bemerkt, das Kolleg bedürfe der Wohlthäter und der Unterstützung durch den Provinzial; auf die Dauer sei nicht anders zu helfen als durch Verminderung des Personals oder durch Erhöhung der Fundation<sup>3</sup>.

Eine letzte Einnahmequelle waren die liegenden Güter, welche die Jesuiten entweder in Pacht nahmen oder zu eigen besaßen. So hatte das Kolleg 1636, als die Fundationsgelder stockten, mehrere hochstiftische Güter in Altheim und Schreßheim gegen einen mäßigen Pachtzins zur Bebauung erhalten (S. 92); ebenso hatte das Kolleg die Ökonomie des ehemaligen Benediktinerklosters Ehenbrunn bei Gundelfingen vom Neuburger Kolleg, dem es gehörte, in Pacht. Der Pachtzins betrug nach dem 1733 erneuerten Vertrag 700 Gulden. Kurz vor Aufhebung des Jesuitenordens, 1772, wurde auf Betreiben der Pfalz-Neuburgischen Regierung der Vertrag aufgelöst, wodurch dem Kollegium in Dillingen ein schwerer Schlag versetzt wurde, da dasselbe

<sup>1</sup> Allg. N.-M., Jesuitenkolleg Dillingen, Fasc. 1: Extraordinaria et donaria. Dem Kolleg gingen übrigens außer Geldbeiträgen noch manche andere Geschenke zu, namentlich in der älteren Zeit. Die Hist. Coll. Dil. giebt für jedes Jahr die freiwilligen Gaben an. Dazu gehören Paramente, Brenn- und Baumaterial, Lebensmittel aller Art, wie Wein, Jagd- und Haustiere. Die größten Wohlthäter hatte in dieser Beziehung das Kolleg an den Äbten und Prälaten, welche ihre Religiosen nach Dillingen schickten oder mit den Jesuiten befreundet waren. Darum sagt Laymann (Justa defensio SS. Romani Pontificis in causa monasteriorum extinctorum p. 312): Charitatis ac benevolentiae officia atque varia subsidia, quae minimae Societati Jesu variis in locis, ob ipsius penuriam, ab antiquorum Ordinum Religiosis praestita agnoscimus: sed et ipsi vicissim agnoverunt et adhuc agnoscunt, non pauca sibi, praesertim a Patribus *Dilingani* huius Collegii, spiritualia ministrata esse auxilia.

<sup>2</sup> Nach dem S. 480<sup>b</sup> citierten Aufsatz des Administrators Hoffstetter.

<sup>3</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1763.

hierdurch einer ergiebigen Quelle zur Bestreitung seiner ökonomischen Bedürfnisse beraubt wurde. Die Klostergebäulichkeiten in Echenbrunn dienten den Jesuiten zugleich als Sommeraufenthalt während der Ferien<sup>1</sup>.

Eigene Güter erwarben sich die Jesuiten zur Zeit des Schwedenkrieges und auch später noch in Dillingen, Triflingen, Riedsэнд, Donauwörth, Wittisklingen, Reiflingen im Gesamtumfang von 109 Juchert. Da diese Güter aber weit auseinander lagen, wurden sie von den Jesuiten 1671 um 4900 Gulden verkauft. Diese Summe wurde vom Bischof auf das Hochstift übernommen. Statt des Zinsesz erhielt das Kolleg jährlich vom augsbürgischen Hoflastenamt 30 Schaff Korn, 10 Schaff Roggen, 5 Schaff Haber<sup>2</sup>. Im Jahre 1717 erwarb das Kolleg von der Kartause zu Buxheim den sogenannten Christgarten-Zehent zu Lüzingen und Höchstädt um einen bar bedungenen Kaufschilling zu 15 300 Gulden. Bei Lüzingen besaß das Kolleg außerdem noch 30<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Juchert Waldung ohne Jagdrecht, welche in verschiedenen Parzellen von 1643—1661 angekauft wurden. In der Dillinger Flur gehörte dem Kolleg der sogenannte Ignazigarten und einige Wiesen<sup>3</sup>.

Von den Gesamteinkünften des Kollegs ist in den Quellen nur ganz selten die Rede. Doch hören wir 1736, daß dieselben, wenn alle Zinsen eingesehen, 7000 Gulden, und mit Abzug von 200 Gulden für die regelmäßigen Lasten 6800 Gulden betragen. Davon können, heißt es, 36 Personen ernährt werden, wenn für jede 200 Gulden gerechnet werden<sup>4</sup>. So blieb der Stand bis zur Aufhebung des Ordens, denn zum Jahre 1772 wird bemerkt, daß die Einkünfte des Kollegs nicht viel über 7000 Gulden ausmachten, wenn die Zinsen richtig flössen, was nicht immer der Fall sei. Dazu folgt die weitere Bemerkung, diese Summe sei, nachdem der Vertrag mit dem Neuburger Kolleg in betreff der Ökonomie in Echenbrunn aufgelöst worden, zur Unterhaltung von 44 Personen nicht hinreichend<sup>5</sup>.

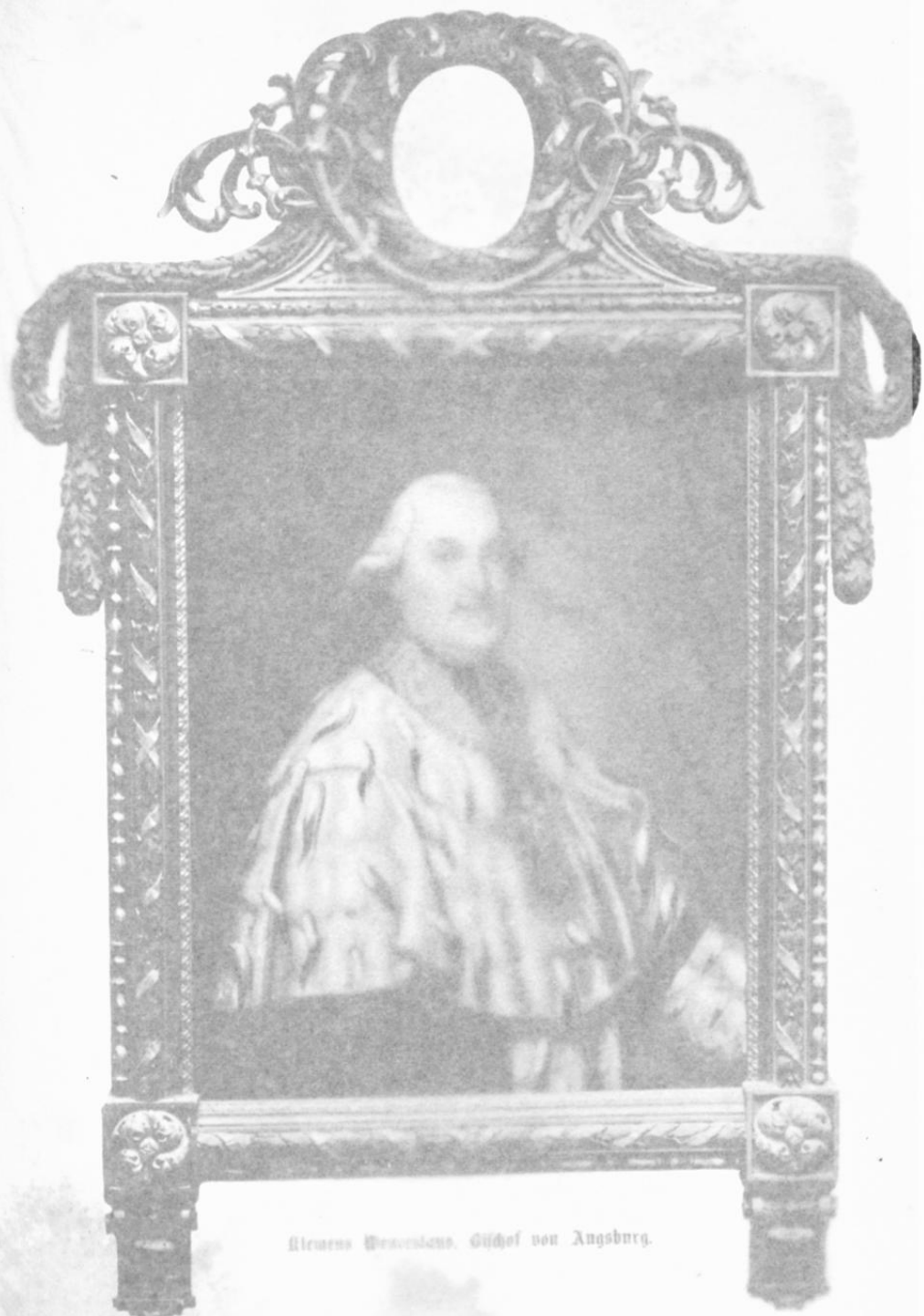
<sup>1</sup> Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen X (1897), 192: Tusculum Echenbrunnense.

<sup>2</sup> Allg. N.-A., Jesuitica Dillingen, Nr. 1008<sup>a</sup>.

<sup>3</sup> Neub. Kr.-Arch. H 153 in dem weiter oben schon citierten Aufsatz des Administrators Hoffletter.

<sup>4</sup> Allg. N.-A., Jesuitica Dillingen, Fasc. 55, Nr. 1005: Status habitualis Collegii Dilingani 31. Dec. 1736. Nach Lang S. 159 hatte das Kollegium zu Dillingen auch 1656 ein Einkommen von 7000 Gulden.

<sup>5</sup> Hist. Coll. Dil. ad ann. 1772.



Hieronymus Weyershausen, Bischof von Augsburg.





*Clemens Wenceslaus, Bischof von Augsburg.*



Dritte Periode (1773—1804)<sup>1</sup>.

## Die Universität nach der Aufhebung des Jesuitenordens.

I. Abschnitt (1773—1786).

### Neueinrichtung der Universität.

#### 1. Das Schuljahr 1773/1774.

Im Oktober 1773 wurde die päpstliche Aufhebungsbulle im Jesuitenkolleg zu Dillingen durch den Geistlichen Rat Steiner im Auftrage des Fürstbischofs Clemens Wenceslaus vollzogen (S. 111). Steiner<sup>2</sup>, welcher wegen seiner Kenntnisse und seiner Geschäftsgewandtheit das volle Vertrauen des Bischofs genoß, war es auch, der bei der Neuorganisation der Dillinger Universität eine hervorragende Rolle spielte. Auf Befehl des Bischofs verfaßte er mehrere Berichte und Gutachten über den Stand der Akademie, des Gymnasiums, des Konvikts und des Seminars zum hl. Joseph, worin die finanzielle Seite sowohl wie die Besetzung der verschiedenen Professuren und

---

<sup>1</sup> Die Quellen zur Geschichte dieser Periode der Universität bestehen in einer großen Zahl von Dokumenten, Schreiben, Berichten, Gutachten, Visitationsprotokollen, Notizen u. s. w. im Ordinariats-Archiv zu Augsburg und im Kreis-Archiv zu Neuburg; auch die Registratur des Priester-Seminars und der königl. Studienfonds-Administration in Dillingen enthalten manches Material. Gedruckte Quellen sind über diese Periode sehr wenige vorhanden. Zu nennen ist insbesondere: Monumentum gratitudinis in restaurationem academiae Ottoniano Clementinae Eminentissimo ac Serenissimo Domino Domino Clementi Wenceslao Archiepiscopo Trevirensi . . . Episcopo Augustano . . . dicatum. Anno 1782. Weissenburgi Typis Meierianis.

<sup>2</sup> Er war geboren 1728 zu Kettenberg im Allgäu, studierte in Dillingen, wo er 1750 das Licentiat der Theologie erlangte, wurde später Repetitor, dann Subregens und Regens im bischöfl. Seminar zu Pfaffenhäusen, Bischöfl. Geistl. Rat, Pönitentiar und Generalvisitator, und starb 1801 als Kanonikus des Kollegiatstiftes bei St. Moriz in Augsburg. Er war auch litterarisch thätig. Steiner stand wie bei Clemens Wenceslaus, so auch bei seinem Vorgänger Joseph in großem Ansehen. Vgl. Braun IV, 630.

Unter eingehend behandelt werden<sup>1</sup>. Auch der Hofkammerrat Widemann und der Dekan Glettner in Lauingen waren bei der Untersuchung des Temporalzustandes der erjesuitischen Häuser in Dillingen thätig und erhielten dafür ein besonderes Belobungsdekret.

Nach der damaligen Berechnung Steiners betrogen die Einkünfte des ehemaligen Jesuitenkollegs 7012 Gulden, eine Summe, die er zur Sustentierung und Befoldung der Vorstände und Professoren nicht für hinreichend hält<sup>2</sup>. Vom Vermögensstande des Konvikts sagt er, derselbe sei bedenklich und könne dormalen noch nicht vorgelegt werden, von den letzten zwei Regenten allein seien 7000 Gulden aufgenommen worden, so daß sich ein ganz erheblicher Schuldstand zeige. Den Vermögensstand des Seminars St. Joseph schildert er als gut, dasselbe weise an Geld und Kapitalien eine Summe von 24531 Gulden auf und könne daher alle Ausgaben wohl bestreiten.

Auf Grund dieser Berichte und Gutachten erließ der Fürstbischof unter dem 24. Oktober 1773 ein Reskript über die zukünftige Einrichtung der Universität<sup>3</sup>. Eingangß wird bemerkt, dem Bischof liege wie seinen Vorgängern die Aufrechterhaltung und Fortpflanzung der von ihnen in der hochfürstlichen Residenzstadt Dillingen gestifteten Universität sehr am Herzen. Darum wolle er sie auch nach Aufhebung des Jesuitenordens, dem sie bisher anvertraut gewesen, in immerwährendem blühenden Zustand erhalten und wiederum mit solchen Lehrern besetzen, welche die nötigen Eigenschaften besitzen, „um der studierenden Jugend jene Grundsätze der Religion und reinen Sittenlehre, auch wohlstandiger Lebensart beizubringen, die sowohl in das geistliche als weltliche Polizeiwesen Einfluß haben und seiner Zeit die gesegneten herrlichsten Früchte zu Flor und Aufnahme des gesamten Publikum hervorbringen mögen“. Zu diesem Zwecke werden „einstweilen“ folgende Verfügungen getroffen.

Akademie und Konvikt sollen unmittelbar dem Bischof unterstehen und von allen andern subalternen Stellen, auch von pfarrrlichen Gerechtsamen, entbunden sein. Das bisherige Rektorat wird aufgehoben. Zum Vizerektor (Prorektor) wird provisorisch ernannt der seitherige Universitätsgubernator, Geheimer Rat von Eichlern, welcher eine besondere Instruktion erhält<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Diese Berichte und Gutachten im Ord.-Arch. und im Pr.-Sem.

<sup>2</sup> Die (allerdings sehr reich dotierte) Universität Mainz hatte damals 60 000 bis 80 000 Gulden jährliche Revenüen, Göttingen gegen 28 000 Thaler. Schwab S. 92.

<sup>3</sup> Das Original im Ord.-Arch., Kopien im Pr.-Sem. und in der königl. Studienf.-Adm.

<sup>4</sup> Die wirkliche Ernennung erfolgte am 28. November. Die dem Vizerektor gegebene Instruktion ist nicht mehr vorhanden. Der eigentliche Rektor war der Bischof,

Derjelbe hat über die Glieder der Akademie die Jurisdiktion in Zivilfachen, und als Gubernator auch in Kriminalfachen. Als Direktor des Kollegiums oder Akademischen Hauſes in *spiritualibus et temporalibus* wird der Pfarrer Dauser in Rößingen, und als *Conoeconomus* der Benefiziat Sanz in Oberdorf aufgestellt. Diefes bekleidet zugleich die Stelle eines Präfeften der Akademie und des Gymnaſiums (*Praefectus studiosorum*). Zum Regens im Konvik wird der Priester Moser zu Haunſtetten, und als *Oeconomus* (Hausmeister) der Priester Merk, bisher Vikar in Hasberg, ernannt<sup>1</sup>. Das Amt eines Kanzlers wird „aus beſondern höchſten Gnaden“ dem Exjeſuiten Grafen von Werenko<sup>2</sup> verliehen, der auch die Profefſur des Naturrechts zu übernehmen hat.

Zum professor *primarius* der Dogmatik wird der bisherige Rektor Exjeſuit Dr. Gräbl, zum professor *secundarius* deſſelben Faches Dr. Friedl ernannt; letzterer iſt zugleich Präſes der Großen Kongregation. Als Vorleſbücher werden vorgeſchrieben P. von Charnes und das Kompendium von Tournely. Die Profefſur der Moraltheologie, für welche das Werk Antoinès zu gebrauchen iſt, erhält der Pfarrer John in Oberoſtendorf, die Profefſur des Kirchenrechts der Exjeſuit Stahl, welcher nach Engel dozieren ſoll; die Profefſur der Polemik und Heiligen Schrift der Exjeſuit Dr. Lenz<sup>3</sup>, welchem als Grundlage ſeiner Vorleſungen die Prolegomena Amorts dienen ſollen.

Für das Zivilrecht (*Digesta, ius publicum, criminale*) ſoll vorläufig bloß ein Profefſor aufgeſtellt werden, nämlich Hofrat Mayr, welcher dieſes Fach bisher ſchon dozirt hat.

In der Philoſophie wird die Phyſik mit Mathematik<sup>4</sup> dem Exjeſuiten Dr. Kuon, die Logik und Metaphyſik dem bisherigen Inſtruktor der Edel-

an welchen nach Aufhebung des Jeſuitenordens alle Rechte zurüdfielen. Der Bizektor repräſentirte die Perſon des Biſchofs. Seine Gewalt erſtreckte ſich mehr auf die Schüler als auf die Profefſoren. Ein Teil der Gewalt des früheren Rektors ging auf den Direktor des Akademischen Hauſes über.

<sup>1</sup> Vor Moser und Merk war als Direktor des Seminars der Pfarrer Fidel Gall in Steinheim, und als Kondirektor der Stadtpfarrer Glettner in Lauingen ernannt worden. Dieſe Ernennungen wurden offenbar wieder rückgängig gemacht. In des auch Moser ſcheint ſeine Stelle nicht angetreten zu haben, denn als erſter Regens ſeit 1773 wird ſonſt überall Franz Xaver Mayr genannt.

<sup>2</sup> Werenko, damals im ſiebzigſten Jahre ſtehend (S. 333), ſtammt aus einer adeligen Familie Polens, die dem verſtorbenen Könige ſehr ergeben war. Darum vertraute ihm Klemens Wenceslaus, der ſelbſt ein polniſcher Prinz war, das Ehrenamt eines Kanzlers an.

<sup>3</sup> Da dieſer ſeine Profefſur nicht antreten konnte, ſo wurde — bis auf weiteres — unter dem 12. November (1773) Werenko zum Profefſor der Polemik und Schneller zum Profefſor der Heiligen Schrift ernannt.

<sup>4</sup> Unter dem 23. November 1773 wurde für Mathematik der Exjeſuit Joſeph Spengler zum Profefſor ernannt.

knaben, Priester Wanner, übertragen. Wegen eines Autors sollen sich die Professoren miteinander benehmen und Vorschläge machen. Als Professor der Geschichte wird der Exjesuit Dr. Reiß aufgestellt, welcher zugleich die geistliche Beredsamkeit zu dozieren und die Stelle eines akademischen Predigers zu versehen hat<sup>1</sup>.

Für das Gymnasium werden folgende Professoren ernannt: der Exjesuit Lampart für die Rhetorik, der Exjesuit Delachad für die Poesie (Humanität), Priester Hofemann, bisher Kaplan in Wittislingen, für Groß- und Kleinsyntax, Priester Wörz, bisher Kaplan in Buchloe, für Grammatik, Priester Echerer für Rudimenta.

Studiendirektor oder Schulpräsekt, zugleich Professor der hebräischen Sprache und Inspektor des Seminars St. Joseph oder Kosthauses wird der bisherige Repetitor im bischöflichen Seminar zu Pfaffenhausen, Priester Schneller.

Die Pfarrkanzel übernimmt der Exjesuit Rues; als operarii in der Seelsorge fungieren die Exjesuiten Hummel und Baur. Die Katechese in der akademischen Kirche und in der Pfarrkirche haben die drei Professoren des Gymnasiums, Hofemann, Wörz und Echerer, zu besorgen.

Dem Domkapitel, welches sich als Confundator der Dillinger Universität betrachtete und einen jährlichen Beitrag zu deren Unterstützung leistete, wurde von den Verfügungen des Fürstbischofs Mitteilung gemacht.

Geistlicher Rat Steiner erhielt den Auftrag, in Dillingen bei Beginn des Schuljahres, welcher auf Allerheiligen angesetzt wurde, die Verkündigung und Durchführung der bischöflichen Anordnungen vorzunehmen. Am 5. November wurde das Studienjahr mit Hochamt und Te Deum eröffnet. Dieser Feierlichkeit wohnte auch der Weihbischof und Statthalter Baron von Ungelter bei. Er hielt eine Rede, welche auf ein Lob des Fürstbischofs wegen seiner „landesväterlichen Fürsorge“ für die Universität hinauskam<sup>2</sup>. Des andern Tages las der Bischof in der Studientirche in Gegenwart aller Studenten eine feierliche Messe. Nach derselben visitierte er sämtliche akademischen Gebäude<sup>3</sup>.

Ein bischöfliches Dekret vom 28. Oktober verordnete, daß jene Professoren, welche das Doktorat noch nicht besaßen, zu diesem Grade promoviert werden sollen, und zwar unter Erlassung des Examens und der üblichen Sporteln. Demgemäß wurden am 4. November vom Kanzler Werenko zu Doktoren der Theologie freiert: John, Sanz, Schneller und außerdem der

<sup>1</sup> Nach einer späteren Verordnung vom 8. Januar 1774 hatten die weltgeistlichen Professoren die Predigten in der akademischen Kirche zu halten.

<sup>2</sup> Die Rede in der Registratur des Pr.-Sem.

<sup>3</sup> Diarium alumnatus ab anno 1773 usque ad annum 1776, ursprünglich im Pr.-Sem., jetzt nicht mehr vorhanden. Auszüge bei Stempfle VII, 1.



Geistliche Rat Steiner, zum Doktor des kanonischen Rechts: Stahl, zum Doktor beider Rechte: Daufer<sup>1</sup>, zu Doktoren der Philosophie: Ruon, Wanner, Reiß und Schneller<sup>2</sup>.

Kurze Zeit nachher, am 11. November, wurde durch ein fürstbischöfliches Dekret der Gehalt der neuernannten Professoren festgesetzt.

Der Direktor des Akademischen Hauses erhielt 300 Gulden, ebenso der Regens des Konvikts, der Subregens 200 Gulden, der Kanzler, die beiden Professoren der Dogmatik, der Professor der Moralthologie, der Studiendirektor, zugleich Professor der Heiligen Schrift, des Hebräischen und Inspektor des Seminars St. Joseph, dann der Professor des Kirchenrechts<sup>3</sup> und der Professor der Mathematik 200 Gulden, die Professoren der Philosophie und des Gymnasiums 150 Gulden<sup>4</sup>. Für die Wohnung und Verpflegung im Kolleg wurden für jeden 300 Gulden angerechnet, so daß sich der Gehalt beim einzelnen um diese Summe erhöht.

Das bisherige Collegium S. J. bekam den Namen Akademisches Haus (Domus academica). In der Folge faßte man unter diesem Namen auch die Akademie und das Gymnasium mit den dazu gehörigen Stiftungen zusammen. Außer dem Vizerektor bezw. Subernator und den Professoren des weltlichen Rechts wohnten alle andern Professoren im Akademischen Hause, wo sie zugleich verpflegt wurden. Desgleichen wohnte dort der Pfarrprediger und die beiden operarii, dann 6 frühere Jesuitenbrüder und 5 Hausdiener, im ganzen 32 Personen<sup>5</sup>. An der Spitze des Ganzen stand der Direktor. Den Bewohnern des Akademischen Hauses, besonders den Priestern, wurden vom Bischof unter dem 31. Oktober Disziplinarstatuten (pro disciplina domestica) und eine Tagesordnung (ordo diurnus) gegeben<sup>6</sup>, wonach sie ein fast klösterliches Leben führten und von den früheren Bewohnern des Hauses, den Jesuiten, in ihrer Lebensart sich wenig unterschieden, wie denn unter den Priestern allein 12 Exjesuiten waren. Um 5 Uhr wurde aufgestanden, worauf gemeinsames Gebet und Betrachtung

<sup>1</sup> Er hatte zwei Jahre Kirchen- und drei Jahre Zivilrecht gehört und in Wehlar längere Zeit praktiziert.

<sup>2</sup> Formulae collatorum graduum ab anno 1768. Manusk. in der Studienbibliothek.

<sup>3</sup> Dem damaligen Inhaber dieser Professur, Stahl, wurden am 30. November 1774 240 Gulden bewilligt. Er scheint aber bald darauf gestorben zu sein.

<sup>4</sup> Der Subernator der Universität (Vizerektor) und der Professor des Zivilrechts erhielten ihren Gehalt nicht von der Universität, sondern aus der bischöflichen Kammer, darum werden sie hier nicht erwähnt.

<sup>5</sup> 1777 waren im Akademischen Hause 25 Personen, 1778: 27, 1779: 26, 1780: 28.

<sup>6</sup> Beide im Ord.-Arch. und in der Bischöf. Adm. Die Statuten sind auch in Plakatform gedruckt vorhanden, offenbar zum Anschlag bestimmt.

folgten; gemeinsam war auch die mit geistlicher Lesung verbundene Tischzeit mittags und abends, die Besuchung des Allerheiligsten, der Bespertrunk u. s. w. Unnützes Ausgehen sollte vermieden werden. Jeder unnötige Verkehr mit Auswärtigen in der Porta wird untersagt. Personen weiblichen Geschlechts hatten in das Innere des Hauses keinen Zutritt<sup>1</sup>.

Am 21. Dezember begab sich Steiner wegen der in auswärtigen Territorien liegenden jesuitischen Kapitalien und Güter nach Dillingen und nahm dabei persönlich Kenntniss von dem Stande der Universität seit der neuen Einrichtung. Er zeigte sich darüber in seinem Berichte<sup>2</sup> wohl befriedigt. Wir erfahren daraus bezüglich der Frequenz, daß die Zahl der Studenten — ob am Gymnasium oder an der ganzen Universität, wird nicht gesagt — nach dem damaligen Stande nur um 20 geringer war als im letzten Jahre der Jesuiten, und daß im Konvikt 32 Alumnen sich befanden.

Auch der Prorektor von Sighern und der Kanzler Werenko reichten über den Fortgang der Studien Berichte ein und stellten Anfragen über Organisation, Lehrpläne u. s. w. Darauf erging unter dem 8. Januar 1774 eine Reihe von Resolutionen, deren Inhalt an einer andern Stelle mitgeteilt werden soll.

Gegen Ende des Schuljahres, am 23. Juni 1774, erstattete Steiner wieder ein einläßliches Referat<sup>3</sup> und machte zugleich einige Reformvorschläge. Er möchte die früher bei den Jesuiten eingeführte Sitte, daß die Professoren der Philosophie und des Gymnasiums jedes Jahr mit ihren Schülern aufrückten, abgeändert wissen<sup>4</sup>. Mit Genugthuung hebt er hervor, daß zur Zeit in Dillingen das Studium der orientalischen Sprachen (unter Schneller) mit besonderem Fleiße betrieben werde. Zur Erzielung einer größeren Vertrautheit mit der griechischen Sprache, „welche in den katholischen Schulen in gänzlichen Verfall gekommen ist“, empfiehlt er bei Aufstellung von Lehrern des Gymnasiums jene zu bevorzugen, welche den Knaben von der untersten Klasse an die ersten Elemente des Griechischen beizubringen wüßten. Er verspricht sich großen Erfolg, wenn der von Schneller im höchsten Auftrage zu fertigende Schulplan für das Gymnasium schon im nächsten Jahre eingeführt werden könnte<sup>5</sup>. Steiner bespricht noch mehrere Punkte, welche sich auf das päpstliche Alumnat beziehen. Darauf werde ich an einem andern

<sup>1</sup> Die Einleitung zu den Statuten enthält die schönen Worte: Cum viris, quos Reipublicae vel moderatores vel doctores esse oportet, vix ullae proponendae sint leges, eo quod sibimet ipsis ratione officii, quod gerunt, et ratione dignitatis, qua praefulgent, lex esse soleant, hinc pauca solummodo capita pro disciplina domestica sarta tecta conservanda in memoriam revocare constituimus.

<sup>2</sup> Orb.-Arch.      <sup>3</sup> Neub. Kr.-Arch. H 153.

<sup>4</sup> Scheint nicht verwirklicht worden zu sein.

<sup>5</sup> Dieser Schulplan ist nicht mehr vorhanden.

Orte zurückkommen. Aus dem Referat ersehen wir auch, daß vom Domkapitel der Antrag gemacht wurde, die Stadtpfarrei Dillingen dem Akademischen Hause zur Verbesserung seines ökonomischen Zustandes zu inkorporieren.

## 2. Vermögenslage.

Eine der ersten Aufgaben nach Auflösung der Gesellschaft Jesu war, wie wir bereits gesehen, die Feststellung des Vermögensstandes des ehemaligen Jesuitenkollegs und der akademischen Häuser überhaupt. Nach der vorläufigen Berechnung des Geistlichen Rates Steiner betrug die Einkünfte des früheren Kollegs und nunmehrigen Akademischen Hauses 7012 Gulden, nämlich 3229 Gulden Zinsen aus einem Kapital von 107 982 Gulden, von der hochfürstlichen Kammer 2420 Gulden, von dem Domkapitel 200 Gulden, von dem hochfürstlichen Kastenamt 61 Schaff Getreide oder an Geld 363 Gulden, der Zehent von Lüzingen in mittleren Jahren 600 Gulden, von einem Bauerngute ungefähr 200 Gulden. Diese Einnahmen hält Steiner mit Recht für ungenügend, konnten doch schon die Jesuiten mit 7000 Gulden Einkünften nicht auskommen, obwohl sie als Ordensmitglieder geringere Ansprüche machten, keinen Gehalt bezogen, und nicht ohne Grund auf freiwillige Gaben von Freunden und Wohlthätern rechnen durften.

Dieser Gegenstand bereitete dem Fürstbischof und dem Akademischen Hause fortdauernd große Sorgen. In den ersten Monaten des Jahres 1775 wurden über den Zustand und die Einrichtung der Akademie nicht weniger als vier Gutachten erstattet<sup>1</sup>, die sich hauptsächlich mit der finanziellen und ökonomischen Lage des Akademischen Hauses beschäftigen und alle in dem Urtheile übereinstimmen, daß dieselbe sehr mißlich sei. Nach dem Gutachten des Hofrates von Epplen beliefen sich zwar die Kapitalien des Akademischen Hauses noch höher, als Steiner angiebt, nämlich auf 159 000 Gulden, wofür er einen jährlichen Zins von 7223 Gulden berechnet. Allein das Bedenkliche an der Sache war dies, daß, abgesehen von den unter Sant stehenden oder uneinbringlichen Kapitalien, 63 000 Gulden in Bayern, Pfalz-Neuburg, in der Markgrafschaft Burgau und im Wallerstein-Ottingenschen unter Sequester standen. Denn die auswärtigen Territorialherrschaften bemächtigten sich gleich nach dem Erlöschen der Gesellschaft Jesu der in ihren Gebieten liegenden jesuitischen Güter und zeigten keine Lust, sie herauszugeben oder die Verabfolgung der Zinsen zu gestatten. Es nützte nichts, darauf hinzuweisen, daß diese Güter Eigentum der Akademie, des Seminars, der Kirche, der Bibliothek u. s. w. seien und nur der Verwaltung der Jesuiten unterstanden hätten. Dazu kommt, daß selbst das Domkapitel

<sup>1</sup> Studienf.-Adm. und Ord.-Arch.

nach der Aufhebung des Jesuitenordens mit seinem fundationemäßigen Beitrag einige Jahre im Rückstande blieb. So kam es, daß die Ausgaben des Akademischen Hauses die Einnahmen jährlich um mehrere Tausend Gulden überschritten. Man sah sich darum genötigt, von Zeit zu Zeit fremdes Geld aufzunehmen. Am 1. September 1775 betrug die Schulden mit den aus der Jesuitenzeit herrührenden Passiven bereits 17 554 Gulden<sup>1</sup>. Die hochfürstliche Steuerkasse, welche die Gelder zumeist vorstreckte, forderte zwar keine Zinsen, aber auf die Länge konnte ein solcher Zustand nicht fort dauern.

Unter diesen Umständen war man bestrebt, einerseits die dem Akademischen Hause zugehörnden Kapitalien und Gefälle flüssig zu machen, und andererseits möglichste Sparsamkeit walten zu lassen. Unter dem 21. August 1775 erteilte der Fürstbischof der Statthalterschaft den Auftrag, eine Kommission aufzustellen, welche die Betreibung der sequestrierten Einkünfte bei den auswärtigen Territorialherrschaften sich zur Aufgabe setzen sollte<sup>2</sup>. Es ist fraglich, ob eine solche Kommission zusammentrat, jedenfalls hat sie nichts erreicht. Dagegen wandte sich Klemens Wenceslaus selbst in einem vom Vizepräsidenten von Hornstein „in wohl beweglichen Worten“ abgefaßten Kabinettschreiben an den Kurfürsten von Pfalz-Neuburg, um die Zurückgabe der Zehentgefälle in Luzingen und der in seinem Gebiete liegenden Kapitalien, welche 23 000 Gulden betrug, zu erlangen<sup>3</sup>. Das Antwortschreiben des Kurfürsten Karl (Schwezingen, den 4. September 1775) hebt zunächst hervor, daß im österreichisch-deutschen Reiche vorerst noch nicht entschieden sei, ob die von dem erloschenen Jesuitenorden herrührenden Güter und Gefälle dem Landesherrn, in dessen Gebiet sie gelegen, oder jenem, wo das Kollegium bestand, gehören. Er wolle aber gleichwohl insofern entgegenkommen, als er ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit gestatte, daß die zum Herzogtum Neuburg fälligen Zinsen und Einkünfte des Akademischen Hauses und des Seminars zum hl. Hieronymus verabsolgt werden sollen. Hieraus erhellt, daß die Kapitalien und Güter selbst zurückbehalten wurden. Daher wurde im Oktober 1775 Hofrat von Eppsen nach Neuburg gesandt, um die vollständige Herausgabe der jesuitischen Güter zu erwirken; er konnte aber nichts erreichen. Im folgenden Jahre wandte sich Klemens Wenceslaus (Glärlisch, 18. September 1776) zu demselben Zwecke abermals an den Kurfürsten der Pfalz, erhielt aber eine abschlägige Antwort<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Schulden und Vermögensstand, vorgelegt auf höchsten Befehl den 1. September 1775 von Direktor Dauser. Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Neub. Kr.-Arch.

<sup>3</sup> Pfalz-Neuburg hielt nicht bloß die zum Akademischen Hause gehörigen Kapitalien zurück, sondern forderte von demselben auch die Rückzahlung der Summe, welche das Kollegium in Neuburg zum Bau des Kollegiumsgebäudes in Dillingen einst geliehen hatte (vgl. S. 107).

<sup>4</sup> Ord.-Arch.

Der Fürstbischof richtete in der gleichen Angelegenheit auch an den Kurfürsten von Bayern ein Schreiben (Ehrenbreitstein, 2. März 1776)<sup>1</sup>. Es kam wenigstens zu Unterhandlungen. Statthalter von Ungelter und Hofrat Baur begaben sich nach München, um in der Sache thätig zu sein. Der von ihnen verfaßte Bericht giebt die Forderung, welche das Akademische Haus an Kurbayern wegen der dort gelegenen jesuitischen Kapitalien zu machen hatte, auf 47776 Gulden an, wovon aber die Schuld des ehemaligen Kollegs zu Dillingen an andere bayerische Kollegien abging, so daß noch ein Rest von 30000 Gulden übrig blieb. Klemens Wenceslaus genehmigte das Ausgleichungsobjekt, was wohl soviel heißt, als daß man mit der Herausgabe der zuletzt genannten Summe zufrieden sei.

Wegen der in der Markgrafschaft Burgau gelegenen und vom Oberamt daselbst beschlagnahmten jesuitischen Kapitalien, die sich auf 3000 Gulden, und nach einer andern Angabe auf 8543 Gulden beliefen, wurden gleichfalls Unterhandlungen angeknüpft. Die fürstbischöfliche Regierung machte darüber im Mai 1775 bei der Regierung in Freiburg Vorstellungen, und da sie keine Antwort erhielt, wandte sich Klemens Wenceslaus im Januar 1778 an die Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich, um die Restituierung der beschlagnahmten Kapitalien durchzusetzen. Dieses Schreiben erzielte offenbar keinen durchschlagenden Erfolg, denn die fürstbischöfliche Regierung verkehrte später in der Angelegenheit noch mehrere Male mit der Regierung in Freiburg, bis endlich diese im März 1779 den Vorschlag zur Aufstellung einer aus Vertretern der beiden Regierungen bestehenden Kommission machte, welche die Sache ins reine bringen sollte<sup>2</sup>.

Aus einem Schreiben des Bischofs an das Domkapitel aus dem Jahre 1782 und andern gelegentlichen Äußerungen ist zu ersehen, daß die von auswärtigen Herrschaften in Beschlag genommenen Einkünfte des Akademischen Hauses wieder flüssig geworden sind. Auch das Domkapitel entrichtete seit 1776 wieder seinen fundationsmäßigen jährlichen Beitrag von 200 Gulden, war aber noch 1790 mit den von 1773 an ausgebliebenen Raten im Gesamtbetrage von 750 Gulden im Rückstande.

Zu den Maßregeln, welche die weiter oben erwähnte Durchführung möglichster Sparsamkeit betreffen, gehörte insbesondere der vom Statthalter 1775 gemachte und mit Beginn des Schuljahres zur Ausführung gelangte Vorschlag, die eigene Hauswirtschaft im Akademischen Hause aufzugeben und den Professoren die Kost im Konvikt zu reichen. Da sich indes dieser Modus nicht bewährte, so wurde im folgenden Jahre die Verpflegung wieder vom Akademischen Hause übernommen.

<sup>1</sup> Ord.-Arch.<sup>2</sup> Ebd.

Andere Vorschläge, welche zur Verbesserung der finanziellen Lage des Akademischen Hauses gemacht wurden, wie die Vereinigung der Stadtpfarrei Dillingen mit der Akademie, die Verleihung der Kanonikate bei St. Peter an akademische Professoren, die Übertragung der Universität an den Orden der Benediktiner oder Franziskaner, fanden nicht die höchste Genehmigung.

Den Vorschlag, die Universität wieder einem Orden zu übergeben, bekämpfte der Statthalter von Ungelter in einem an den Fürstbischof Clemens Wenceslaus gerichteten Promemoria vom 10. August 1775<sup>1</sup>. Seine Darlegungen, die nach der einen Seite nicht von einer optimistischen, nach der andern nicht von einer pessimistischen Auffassung der Verhältnisse frei sind, lauten zu charakteristisch, als daß sie hier nicht eine Stelle finden sollten. Der Statthalter preist den Fürstbischof als den Schutz, die Stütze und die Krone des Weltpriesterstandes und sagt, daß er den Weltklerus in jeder Beziehung gehoben, er habe ihn „aus dem Staube und Unrat des Müßiggangs, der Verachtung und der Unthätigkeit herausgezogen“; wenn Se. Durchlaucht noch länger lebe, dann sei mit Gottes Beistand die gänzliche Reformation des Klerus und auch des Laienstandes zu erhoffen.

Daran knüpft der Statthalter die weiteren Sätze: „Man solle nur genau nachforschen, ob nicht all das überhand genommene Fabelwerk, materialistische Andächteleien und laxe Moral den Mönchen zuzuschreiben sei. Die Weltgeistlichkeit hat sich schon viele Jahre im hiesigen Bistum gegen diese Mißbräuche aufgethan, allein aus Mangel der Kanzeln<sup>2</sup> konnte nichts ausgerichtet werden. Die höchstseligen Vorfahrer haben die besten Verordnungen gegen die laxen Sentenzen, den Probabilismus u. s. w. erlassen. In Dillingen auf der Universität und auf allen andern Kanzeln blieb man beim alten, ja es predigte sogar der P. Neumayer auf der Domkanzel den Probabilismus den bischöflichen Verordnungen zum Troß.

„Gleichwie der päpstliche Hof glaubt, durch die Religiosen, besonders die Exemten, seine Stärke zu erhalten, so kann ein gnädigster Ordinarius versichert sein, seine Stärke in nichts mehr als in einer gelehrten und disziplinierten Klerisei zu gründen. Ein Religios, sei er nicht exempt oder exempt (nur dieser mehr als der andere), ist schon gegen die bischöfliche Gerechtfame aufgebracht, und meint se praestare obsequium Deo, wenn er ohne Rücksicht auf die Folgen seinen Orden erhöht und den Weltpriesterstand samt dem Bischof gering macht.

„Ich habe alle gebührende Verehrung für den Religiosenstand, wenn er in seinen Schranken bleibt. Er soll zu Hause beten, außerdem aber, ohne gerufen zu sein, sich in nichts einmischen.“

<sup>1</sup> Neub. Kr.-Arch. H 153.

<sup>2</sup> Offenbar = Lehrkanzeln.



Hierauf zeigt der Statthalter, daß sich, wenn die Lehranstalt nur einige Jahre in der jetzigen Weise fortwirke, mit Gottes Segen gar bald aus dem jungen Klerus für alle Klassen ein Nachwuchs ergebe; in der Zukunft werde man unter so vielen tauglichen jungen Leuten die Wahl haben, so daß man nicht nötig habe, nach Religiösen sich umzusehen.

### 3. Studienwesen.

Die Veränderungen, welche im Oktober 1773 an der Universität vorgenommen wurden, betrafen mehr das Personal als das Studienwesen. Dieses blieb im wesentlichen dasselbe wie zur Zeit der Jesuiten. In der Folge wurden dann verschiedene Verordnungen getroffen, aber zu einer durchgreifenden Änderung kam es in dem Abschnitt, den wir behandeln, noch nicht. Die im Laufe der Zeit ergangenen Verordnungen sollen im folgenden ihrem Hauptinhalte nach mitgeteilt werden. Auch was sonst noch auf das Studienwesen an der Universität Licht zu werfen geeignet ist, soll hier Berücksichtigung finden.

Auf den weiter oben erwähnten Bericht des Prorektors und des Kanzlers ergingen unter dem 8. Januar 1774 verschiedene Resolutionen<sup>1</sup>, deren wichtigere folgende sind. Die *festae sceptri* (S. 347) und andere bedeutendere Feste sollen wie bisher feierlich gehalten werden, die Jesuitenfeste aber weggelassen. Das Schuljahr beginnt nach alter Gewohnheit am Feste St. Ursula (21. Oktober), und endet für die Akademiker am Feste des hl. Bartholomäus (24. August), und für die Gymnasiasten am Feste Mariä Geburt (8. September). „Über die oft vorkommenden theatralischen Spiele, so der studierenden Jugend nicht anders als höchst schädlich sein können, ist Gutachten abzugeben, wie die Jugend durch nützliche Deklamationen zu bilden sei, und ob nicht nach dem Beispiele der österreichischen Akademien statt der zu Ende des Jahres sonst gewöhnlichen Komödien eine andere, der Jugend vorteilhafte Exercitation mit gleichzeitiger Austeilung der Prämien eingeführt werden könne.“ Die griechische Sprache soll fleißig betrieben werden und denjenigen, welche in derselben einen guten Fortgang machen und sich hervorthun würden, eine oder mehrere Prämien erteilt werden. Die monatlichen theologischen und philosophischen Disputationen können ferner gehalten werden, jedoch soll dabei jedesmal eine halbe Stunde auf die Disputation aus der Heiligen Schrift verwendet werden<sup>2</sup>. Damit das vortreffliche *studium scripturisticum* in Zukunft mit mehr Nutzen betrieben wird, soll dasselbe jeden Mittwoch von 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, und an allen Festtagen von 12—1 Uhr

<sup>1</sup> Registratur des Pr.-Sem.

<sup>2</sup> Später wurde verordnet, daß auch in der juridischen Fakultät monatliche Disputationen veranstaltet werden sollen.

öffentlich gelehrt werden. Der Studiendirektor wird sich angelegen sein lassen, daß eine gute Lehre an der Akademie vorgetragen und nichts der Glaubens- und Sittenlehre Nachtheiliges öffentlich gelehrt oder gedruckt wird. Bei den Examina sollen die Professoren der Fakultät zugegen sein. Was die Bücherzensur betrifft, so soll dieselbe über kleine Schriften und Thesen, die an der Akademie öffentlich erscheinen oder gedruckt werden, dem Dekan der jeweiligen Fakultät unter Zuziehung des Studiendirektors überlassen, bedeutendere Schriften aber, die zum Drucke befördert werden, dem bischöflichen Censor librorum vorbehalten sein.

Neue Verordnungen erfolgten mit Anfang des Schuljahres 1775 auf Grund der Vorschläge der Professoren Schneller und Meichelbeck, und eines hierüber erstatteten Gutachtens von dem Geistlichen Rat Steiner. Der Beginn des Schuljahres wurde nach dem Beispiele der österreichischen und bayerischen Universitäten auf den 1. November festgesetzt. Da der von dem ehemaligen Jesuitenprovinzial P. Dichel abgefaßte Elenchus quaestionum, aus welchem bisher die Thesen für das Promotionsexamen gezogen wurden, nicht mehr tauglich befunden wurde<sup>1</sup>, so erhielten die Professoren den Auftrag, einen neuen Elenchus auszuarbeiten und in Vorschlag zu bringen. Ein weiterer Auftrag an die Vorstände und Professoren ging dahin, Vorschläge für eine zeitgemäße Abänderung der akademischen Statuten zu machen und einen gedruckten Lehrplan herzustellen, dem zugleich ein Überblick über die im nächsten Jahre in der dogmatischen Theologie und in der Kirchengeschichte zu behandelnden Materien beigegeben werden soll. Wegen der grundlegenden Bedeutung des Bibelstudiums sollen die Kandidaten der theologischen Grade auch aus diesem Fache examiniert werden<sup>2</sup>.

Nachdem am Schlusse des Schuljahres 1777/1778 der Jahresbericht über das Gymnasium eingefandt war, erließ der Fürstbischof am 7. Oktober ein Reskript<sup>3</sup>, in welchem zur Verbesserung des Gymnasialstudiums verschiedene Bestimmungen getroffen wurden.

1. Zur Hebung der wiederholten Klagen wegen Mangels nützlicher Schulbücher sollen die Professoren gute Stücke aus den besten Autoren sammeln, um dieselben sodann nach Gutheißung des Direktoriums den vorgeschriebenen Schulbüchern beidrucken zu lassen.

2. Ebenso sollen die Professoren eine griechische Chrestomathie veranstalten, indem sie dienliche Stücke aus der Heiligen Schrift, dem hl. Gregor

<sup>1</sup> Die Professoren Schneller und Meichelbeck sagen, daß dieser Elenchus „viele überflüssige und dermaßen nicht mehr gangbare spekulativ-scholastische Fragen“ enthalte. Steiner bringt dies in seinem Gutachten in die Form, der Elenchus sei „mit scholastischem Gewäsche angefüllt“.

<sup>2</sup> Ord.-Arch.

<sup>3</sup> Ebd.

von Nazianz und Chrysostomus, auch aus alten Poeten und Autoren zusammenstellen, die dann für künftige Zeiten in ein Buch vereinigt werden mögen. Als Beigabe könnte das Compendium Gretseri angefügt werden.

3. Die Arithmetik soll von den Professoren des Gymnasiums nach Kräften betrieben werden.

4. Zur Erzielung eines guten Fortganges und der besseren Ordnung halber sollen die Professoren der unteren Gymnasialklassen den dreijährigen Kurs mit ihren Schülern durchmachen und dann wieder mit der untersten Klasse (Rudimenta) beginnen.

5. Um den wahrgenommenen Widerwillen der Schüler gegen das Lernen zu überwinden, sollen die Professoren auf Mittel und Wege denken, welche der Jugend das Studieren leicht und angenehm zu machen geeignet sind. Dazu dürfte zu rechnen sein eine gewisse Abwechslung in den Gegenständen, mehrere öffentliche Übungen und andere, einem wohlversahrenen Lehrer eigenen Kunstgriffe.

6. Da übrigens der Anfang aller Weisheit von der Furcht Gottes, folglich von guten, reinen Sitten abhängt, so ist eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß eine gute Disziplin der Studenten in der Kirche, in der Schule, auf den Gassen und zu Hause immer aufs genaueste beobachtet wird. Darum sollen die Professoren hierauf ein besonderes Augenmerk richten, die Ungehorsamen sollen stufenweise bestraft und nach der zweiten oder dritten fruchtlosen Ermahnung dem Präses des Gymnasiums angezeigt werden.

7. Die Professoren sollen am Schlusse des Jahres dem Studiendirektor die Visitationstabellen zur Einsendung übergeben.

8. Das Schuldirektorium hat bis zum nächsten Jahreschlusse wiederum den ganzen status studiorum gymnasii, wie vor vier Jahren (1774) geschehen ist, herzustellen, weshalb jeder Professor nach Maßgabe und Anleitung des Direktors Schneller seine ganze Schullehre in genaue und ordentliche Tabellen bringen soll.

Auf den Bericht am Ende des Schuljahres 1778/1779 und das hierüber vom Statthalter erstattete Gutachten erfolgte unter dem 4. Februar 1780 ein fürsibischöfliches Reskript<sup>1</sup>, in welchem zwei Dinge anbefohlen werden. Fürs erste sollen die Professoren des Gymnasiums ihre Schüler zum Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten anleiten und dieselben beim Gottesdienst abwechselnd beaufsichtigen. Fürs zweite sollen die Professoren der höheren Fakultäten über die Akademiker sorgfältig wachen und deren Ausschreitungen

<sup>1</sup> Ord.-Arch. In dem Gutachten des Statthalters ist bloß die Rede davon, daß die juridische Fakultät ihre Schüler zur Einschränkung der Zügellosigkeit und zu einer untadelhaften Lebensart anhalten soll.

durch nachdrückliche Ermahnungen zu verhindern suchen oder nöthigenfalls davon Anzeige erstatten.

Über das Studienwesen an der Akademie geben die auf höheren Befehl (S. 494) gedruckten Lehrpläne oder Berichte guten Aufschluß. Solche sind vorhanden für die Jahre 1775—1777. Der erste trägt den Titel: *Universitatis Dilinganae hodiernae status et ratio doctrinae 1775*<sup>1</sup>. Die Einleitung weist zunächst auf den Beweggrund der Stiftung der Universität Dillingen hin und reißt daran einen Überblick über deren Geschichte, hebt dann die Verdienste des Kurfürsten und Bischofs Clemens Wenceslaus um die Universität hervor, sowie die Verbesserungen, die er an derselben vorgenommen, ohne deshalb neuerungsfüchtig zu werden. Hierauf folgt eine kurze Bemerkung über die Fakultäten, die an der Universität vertreten sind: Theologie, Rechtswissenschaft und Philosophie. Von den einzelnen Disziplinen dieser drei Fakultäten wird dann ein summarischer Auszug (*Conspectus*) gegeben. Die in Dillingen gelehrte Theologie wird gegen den Vorwurf verteidigt, daß sie zu sehr an der alten Methode hänge. Kirchengeschichte und geistliche Beredsamkeit (*Homiletik*) nehmen nach dem Verfasser eine Mittelstellung zwischen Theologie und Philosophie ein.

Im folgenden Jahre erschien: *Anacephaleosis litteraria seu studiorum recapitulatio in alma Episcopali Universitate Dilingana pro anno scholastico 1776*<sup>2</sup>. Auch dieser Bericht enthält in der Einleitung mehreres über die Bedeutung und Geschichte der Universität. Gegen den Schluß folgen einige Wendungen, aus welchen hervorgeht, daß es der Dillinger Lehranstalt nicht an Gegnern fehlte, welche über die neuen Lehrer und die neue Einrichtung mißgünstig urtheilten. An die Einleitung schließt sich wieder der von den Professoren besorgte Auszug (*Conspectus*) aus ihren Vorträgen. Danach wurden in der Dogmatik nach der alten Sitte nicht bloß die theoretischen, sondern auch die praktischen, d. h. das sittliche Leben betreffenden Glaubenswahrheiten behandelt. Der eine Professor der Dogmatik las vormittags über die Gotteslehre, der andere nachmittags über moraltheologische Gegenstände (*De legibus, De iure, De iustitia et restitutione*). Der Moralist oder Kasuist setzte den im vorausgegangenen Jahre begonnenen Stoff fort. Aus dem Konspelt ist zu ersehen, daß die von diesem Professor behandelten Materien sich vielfach mit den in der spekulativen oder dogmatischen Theologie vom zweiten Professor durchgenommenen Gegenständen be-

<sup>1</sup> Dilingae, Typis et Sumptibus J. L. Brönnner, almae Universitatis Episcopalis Typographus (sic). 4°. 40 pp.

<sup>2</sup> Dilingae, Typis J. L. Brönnner. 4°. 100 pp. In einem Exemplar des Sammelbandes, welcher die Kataloge von 1804—1882 enthält, ist als Verfasser bezw. Redaktor der Studiendirektor Dr. Schneller bezeichnet. Derselbe ist ohne Zweifel auch der Verfasser der beiden andern Lehrpläne.

rührten. Unter dem Titel „Positive Theologie“ behandelte der Ereget in sechs Traktaten jene Gegenstände, welche heutzutage teils in der Apologetik oder Dogmatik, teils in der Einleitung in die Heilige Schrift zur Sprache kommen (Definition und Einteilung, Existenz, Wesen, Autor, Ursprachen und Übersetzungen der Heiligen Schrift). Daran schließt sich die Formenlehre der hebräischen Sprache. Der Kanonist giebt eine Synopsi*s iuris ecclesiastici cum publici tum privati*. Sehr kurz faßt sich der Professor des Zivilrechts. Bemerkenswert für die von ihm eingeschlagene Methode ist die Erklärung, daß er alles, was er vorträgt, historisch beleuchten und nach seinem Ursprung darthun, auch praktische Unterweisungen den Rechtskandidaten geben will. Hierauf folgt ein Überblick über das Natur- und Völkerrecht. In dem Auszug aus der Geschichte (*Sylloge historica*) wird einleitend bemerkt, die Geschichte stehe zwischen Theologie und Philosophie, sie solle der Dogmatik, Moral, Jurisprudenz Dienste leisten. Die geistliche Beredsamkeit (*Eloquentia sacra*) behandelte, nachdem im vorigen Jahre die Theorie durchgenommen worden war, in diesem Jahre die Praxis, wurde also durch zwei Jahre gegeben. Die Philosophie schloß vier Hauptgegenstände in sich: Mathematik, Dialektik oder Logik, Metaphysik und Physik.

Der dritte Bericht führt den Titel: *Relatio studiorum et doctrinae in alma episcopali universitate Dilingana pro anno scholastico 1777*<sup>1</sup>. Die in der Philosophie, im Kirchenrecht und in der Moralthologie zu behandelnden Materien wurden, da sie in dem vorausgegangenen zweijährigen Kurse zum Abschluß kamen, aufs neue begonnen. Dogmatik und Skripturistik wurden fortgesetzt. Letztere behandelte in vier weiteren Traktaten, was von der Lehre über die Heilige Schrift noch übrig blieb (Eigentümlichkeiten der Heiligen Schrift, Hermeneutik, Methoden, Hilfsmittel der Eregete)<sup>2</sup>. Eine Inhaltsangabe der übrigen akademischen Fächer fehlt, offenbar weil sie in einem zwei- oder auch einjährigen Kurs gelehrt und darum schon in den beiden früheren Lehrplänen berücksichtigt wurden.

Gelegentlich wird in diesem letzten Berichte (S. 123) gegen den Vorwurf polemisiert, es werde in Dillingen auch nach der Entfernung der Jesuiten nur das alte Chaos der scholastischen Theologie vorgetragen und der reiche Inhalt dieser Disziplin in das Prokrustesbett der rühmlichst bekannten acht Traktate eingezwängt, es fehle also, anders ausgedrückt, der rechte Zusammenhang und die systematische Verbindung der einzelnen Teile. Darauf wird erwidert, Clemens Wenceslaus, der Konservator der Universität, habe

<sup>1</sup> Dilingae, Typis L. Brönnner. 4<sup>o</sup>. 128 pp. In einem Anhang von 31 Seiten folgt ein von einem Anonymus ausgearbeiteter und den Professoren der theologischen Fakultät zu Dillingen vorgelegter Studienplan für die Theologie.

<sup>2</sup> Eigentümlich berührt der Umstand, daß kein Buch der Heiligen Schrift erwähnt wurde, wenigstens wird in der *Relatio* davon nichts gesagt.

nicht, wie es andere gewünscht und gethan, dieser Akademie sofort ein ganz neues Angesicht geben wollen unter gänzlicher Abschaffung des früheren Studienplanes, vielmehr sei seine Absicht dahin gegangen, die Akademie nach und nach zu reformieren und nur dasjenige einzuführen, was sich anderswo sicher erprobt habe. Wer ein Gebäude repariere, reiße es nicht zuerst vom Fundamente aus nieder.

An einer andern Stelle (p. 120) tritt der Verfasser, offenbar Dr. Schneller, mit großer Entschiedenheit für das biblische Studium ein und bekämpft die Anschauung, welche das Bibelstudium mit der dogmatischen Theologie konfundiert, oder meint, die Heilige Schrift komme genügend zur Geltung in andern theologischen Fächern, und es sei darum überflüssig, daß die Theologen, die durch andere Studien schon beschäftigt seien, auch noch mit diesem Studium, d. i. mit der Skripturistik, belästigt werden. Er spricht sich demgegenüber dahin aus, der Heiligen Schrift komme die erste Stelle zu, aus ihr müsse jede Theologie, wenn sie solid vorgehen wolle, ihre Argumente entnehmen. Das Bibelstudium sei die Mutter, die andern theologischen Disziplinen die Töchter.

Die akademischen Grade wurden nach 1773 in der alten Weise verliehen, jedoch war die Zahl der Graduierten nicht groß. Im August 1774 erhielten 20 Kandidaten das philosophische Licentiat. Später nahm die Zahl derjenigen, welche philosophische Grade nahmen, nicht unerheblich ab. Gewöhnlich wird nur gesagt, daß „mehrere“ Kandidaten einen Grad erhielten. 1780 wurden von den 11 Kandidaten des zweiten philosophischen Kurjes 8 zu Magistern oder Doktoren der Philosophie promoviert. In der theologischen und juridischen Fakultät war die Zahl der Graduierten wie immer eine geringere als in der philosophischen.

Über das Studienwesen am Gymnasium geben auch die von Zeit zu Zeit eingesandten Berichte<sup>1</sup> sowie die Jahreskataloge Zeugnis. Der erste Bericht wurde vom Statthalter von Ungelter im September 1774 vorgelegt. Er hatte am 5. d. M. dem Jahresschluß beigewohnt. Nach der alten, unter den Jesuiten üblichen Sitte wurde Theater gespielt und die Preisverteilung vorgenommen. Ärmere Studenten erhielten Geldgeschenke oder Empfehlungsschreiben für die Ferien. In dem bei dem Berichte liegenden Kataloge sind die Schüler in vier Kategorien abgeteilt: meliores, mediocres, infra mediocres, ultimi<sup>2</sup>. Es gab sechs Gymnasialklassen mit 140 Schülern<sup>3</sup>: Rhetorica II. mit 22, Rhetorica I. mit 23, Syntax mit

<sup>1</sup> Der Studiendirektor hatte halbjährige Berichte einzusenden.

<sup>2</sup> In den folgenden Jahren werden die Schüler eingeteilt in primi, optimi, meliores, mediocres.

<sup>3</sup> Im vorletzten Jahr der Jesuitenperiode (1771/1772) belief sich die Zahl der Gymnasialschüler auf 125 (S. 386).



32, Grammatica mit 27, Rudimenta mit 20, Principia mit 16 Schülern. Bemerkenswert ist in dem Katalog von 1774, daß der letzte einer jeden Klasse mit einem satirischen Zunamen erscheint: in der II. Rhetorik heißt er Leppidus Wohltauf, in der I. Rhetorik Obscurus Niemand, in der Syntax Ventulus Nachtrab, in der Grammatik Stertinius Matz, in Rudimenta Leander Bernhaut, in den Prinzipien Primus Umkehrt. Preise wurden in den einzelnen Klassen wie früher aus verschiedenen Gegenständen gegeben. Die Schüler, welche nicht unter den Preisträgern waren, werden unter dem Namen *accessores* aufgeführt. Die Seminaristen werden als solche bezeichnet; dem Seminar des hl. Joseph gehörten 17 an, dem Seminar des hl. Franz Sales 7, dem Konvik des hl. Hieronymus 3. Unter den 140 Gymnasiasten waren somit 27 Interne und 113 Externe. Adelige finden sich unter den Studenten nur wenige.

Aus den späteren Jahren sind nur einzelne gedruckte Kataloge auf uns gekommen, wohl aber haben sich die geschriebenen Kataloge bis zum Jahre 1804 vollständig erhalten. Danach gestalten sich die Verhältnisse in der Zeit bis 1786, die wir hier behandeln, folgendermaßen. Die Zahl von 140 Schülern, welche das Gymnasium 1773/1774 aufweist, wurde nicht mehr erreicht. In den folgenden fünf Jahren (1774—1779) sind es noch über 100 Gymnasiasten (112, 124, 104, 110, 108), von da an schwankt die Zahl zwischen 90 und 100.

Zur Hebung der Frequenz sowohl des Gymnasiums wie der Akademie erließ Klemens Wenceslaus unter dem 16. Dezember 1780 an die hochstiftischen Ämter ein Reskript, in welchem diesen aufgetragen wird, Eltern und Vormünder zu bedeuten, daß der Fürstbischof es gerne sehen würde, wenn die Studenten ihre Studien, niedere und höhere, an den Lehranstalten zu Dillingen machten; diejenigen, welche ihre Studien dort wirklich zurücklegen und gute Fortschritte aufweisen, sollen künftig bei Verleihung von Benefizien, Zivildiensten und Pfründen besondere Berücksichtigung finden<sup>1</sup>. Am Gymnasium hob sich infolge dieses Erlasses die Frequenz, jedoch nicht bedeutend. Über die Frequenzverhältnisse der höheren Fakultäten besitzen wir keine Nachrichten. Nach allem zu schließen, war die Zahl der an der Akademie Studierenden nicht groß.

Über den Lehrplan am Gymnasium, der seinem Wortlaut nach nicht

<sup>1</sup> Allg. N.-A. (Hochst. Augsburg II, E 15, Nr. 85). Wie der fürstbischöfliche „Wunsch“ von manchen Ämtern aufgefaßt wurde, zeigt das bei den Akten liegende Ausschreiben des Amtes Buchloe (30. Dezember 1780): „Den eingeborenen Landeskindern wird anmit kundgethan, daß sie zu Dillingen sowohl niedere wie höhere Schulen besuchen sollen, wenn sie nach gnädigster Versicherung Seiner Kurfürstl. Durchlaucht vom 16. d. seiner Zeit im weltlichen oder geistlichen Stande eine besondere gnädigste Rücksicht und Aufnahme erhoffen wollen.“

auf uns gekommen ist, giebt der Bericht<sup>1</sup> des Studiendirektors über das zweite Halbjahr (Mai bis September) 1778 einigen Aufschluß. Danach waren die Lehrgegenstände folgende. In allen sechs Klassen wurde die christliche Glaubens- und Sittenlehre behandelt nach dem Katechismus von Petrus Canisius und Wiedenhofer. Andere Gegenstände, die allen Klassen gemeinsam waren, sind die deutsche, lateinische und griechische Sprache, Historie und Arithmetik; in der sechsten und fünften Klasse (zweite und erste Rhetorik) kamen außerdem noch Redekunst und Poesie, in der vierten Klasse lateinische und deutsche Dichtkunst hinzu. Nach dem damals eingeführten Klassensystem gab jeder Professor sämtliche Gegenstände. Bei Gelegenheit der Preisverteilung am Schluß des Schuljahres 1777/1778 wurden von zwei Schülern der beiden obersten Klassen Reden gehalten, eine deutsche beim Beginne des Altes „über den Adel des Geblütes und der Tugend“, eine lateinische am Schluß des Altes, welche dem Vorurteil entgegentrat, „daß man in der Philosophie, im bürgerlichen Rechte und andern wichtigen Disziplinen auch ohne das humanistische Studium sich hervorthun könne“. Solche Reden waren stets mit der Preisverteilung verbunden. Im folgenden Jahre, 1779, behandelte die eine Rede „den Vorzug der öffentlichen Schulen vor den Privatschulen“, die andere den bekannten Satz: *Poeta nascitur, orator fit*. Bemerkenswert ist in dem Berichte aus dem Jahre 1778 eine Äußerung des Professors der zweiten Klasse, F. X. Pfizer. Er sagt, er habe bei seinen Schülern darauf gedrungen, daß sie beim Gottesdienste Gebetbücher haben; er habe mit diesem Gebote wenigstens in seiner Klasse jenem seit mehreren Jahren eingerissenen Mißbrauch entgetreten wollen, wonach einige Schüler profane Bücher, ja sogar „seelenverderbende Romanzen, verliebte Komödien“ in die Kirche mitbringen, um sich so an diesem heiligen Orte die Längeweile zu vertreiben.

#### 4. Visitationen.

Unter dem 19. März 1781 wurde von der Statthalterschaft dem Geistlichen Rat Steiner eine Visitation des Akademischen Hauses aufgetragen, welche sich auf folgende Punkte beziehen sollte: 1. die Disziplin im Akademischen Hause und Abhaltung des Gottesdienstes, 2. die Sorge und Bemühung zur Förderung der Wissenschaft an der Akademie und am Gymnasium, 3. Zucht bei den Studenten. Der Beauftragte nahm die Visitation am 21. und 22. des genannten Monats vor. Ich entnehme dem von ihm hierüber abgefaßten Berichte<sup>2</sup> folgendes.

<sup>1</sup> Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Relation und Gutachten über den dormaligen Zustand des Akademischen Hauses in Dillingen. Ord.-Arch.

Nach den Äußerungen der Professoren wurden die Hausstatuten und die Tagesordnung (S. 487) im Akademischen Hause gut gehalten, und dem stimmten auch die Vorstände im ganzen bei. In Bezug auf das Verhalten der Bewohner des Akademischen Hauses wurde konstatiert, daß zwischen Vorständen und Professoren nicht immer das geziemende Einvernehmen stattfand. Den Unterricht betreffend, so wünschten manche Professoren einen neuen Lehrplan, da nach dem jetzt bestehenden in der Dogmatik, Moralthologie und dem kanonischen Rechte nicht selten dieselben Gegenstände behandelt würden. In der juridischen Fakultät sollte nach dem Urtheil mehrerer noch ein zweiter Professor angestellt werden. Der Studiendirektor und Professor der Heiligen Schrift, Dr. Schneller, klagte, daß die Studenten in Frequentierung der sekundären theologischen Fächer, wie Gregese und orientalische Sprachen, nachlässig seien, wogegen andere hervorhoben, daß der Professor Schneller selber daran schuld sei, da es ihm an der nötigen Mitteilungsgabe fehle. Die meisten Erinnerungen geschahen bei der philosophischen Fakultät. Insbesondere wurde geklagt, daß der Professor der Metaphysik, Reiß, nicht genüge, und daß die gebrauchten Lehrbücher nicht entsprächen. Beim Gymnasium wurde der Wunsch ausgesprochen, daß auf die Pflege der deutschen Sprache und der Geschichte größeres Gewicht gelegt werden solle. Hinsichtlich der Disziplin wurde bedauert, daß zwischen dem Prorektor bezw. Gubernator und dem Schulpräfecten nicht die nötige Harmonie herrsche, da jener entgegen der alten Gewohnheit die Korrektion der Akademiker in Anspruch nehme und den Juristen zu viele Freiheiten gewähre.

An diesen Bericht schließt sich ein ausführliches Gutachten Steiners. Die fürstbischöfliche Resolution, welche hierauf erfolgte (Clarich, 3. Oktober 1781), beschränkt sich auf das Lehrpersonal. Davon wird später bei den Personalveränderungen die Rede sein.

Im November oder Dezember 1784 veranstaltete die Statthaltertschaft vornehmlich zur Beratung darüber, wie die akademische Disziplin zu fördern sei, eine Konferenz im Akademischen Hause. An derselben nahmen teil als bischöfliche Kommissare der Statthalter Freiherr von Ungelter und der Geistliche Rat Steiner, seitens der Universität der Prorektor von Sichlern, der Prokanzler Schneller und der Direktor und Präfect Sanz. Auf Grund der bei dieser Konferenz gemachten Vorschläge erließ Klemens Wenceslaus unter dem 21. Dezember 1784 eine Reihe von Verordnungen<sup>1</sup>, die im Auszuge wiedergegeben werden sollen.

Die Buchhandlungen in Dillingen dürfen keine religions- und sittenverderbenden Bücher oder Bilder in ihrem Verlag führen und sollen nach

<sup>1</sup> Ord.-Arch.

dieser Richtung hin strenge beaufsichtigt werden<sup>1</sup>; das gleiche gilt von den an Markttagen nach Dillingen kommenden Buchhändlern. Da auch von auswärts durch die Studenten und andere Personen schädliche Bücher und Bilder hereingebracht werden, so sollen die Visitatoren auf geschehene Anzeige sogleich bei den Studenten nach den bestehenden Statuten eine genaue Untersuchung anstellen. „Das Baden soll überhaupt sowohl wegen des Ärgernisses gemäß dem akademischen Statut (§ 10) als noch besonders in dem Donautrom wegen der Gefahr unabänderlich mit der Exklusion und Relegation bestraft werden.“ Alle Studenten sollen zum täglichen Besuche der heiligen Messe, des Sonntagsgottesdienstes am Vor- und Nachmittag, zur vorgeschriebenen Beicht und Kommunion angehalten werden. Keiner soll in Dillingen zum Studieren zugelassen werden, der nicht von dem früheren Aufenthalt und Studium die testimonia vorweisen kann. Alle Studenten, sowohl die Superioristen wie die Inferioristen, müssen angeben, wo und bei wem sie Kost und Wohnung haben. Die Gymnasiasten dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht an zwei verschiedenen Orten Kost und Wohnung nehmen. Sämtliche Kostherren und besonders die Wirthe werden an die alte Vorschrift erinnert, daß die Studenten im Winter um 9 Uhr und im Sommer um 10 Uhr zu Hause sein müssen. Kostherren und Zimmervermieter sollen jeden Monat bei dem Gubernator und Präseften über das Verhalten der Studenten Bericht erstatten. Sie sollen sich von den Studenten den Betrag vierteljährig vorausbezahlen lassen, ebenso sollen es die Professoren der juridischen Fakultät bezüglich der Kollegengelde halten. Ohne Vorwissen der Eltern, Vormünder oder Vorstände darf einem Studenten von niemand etwas auf Borg gegeben werden. „Die von Studenten mit Juden gemachten Verträge sollen gänzlich als ungültig angesehen werden.“ Studenten, welche von der Gutthätigkeit anderer leben, sollen, wenn sie in grammaticis einen geringen Fortgang machen, entlassen werden. Zur Verhütung alles nächtlichen Umherschwärmens und Unfugs soll der Kommandant des Dillinger Militärs ersucht werden, daß durch die Patrouille alle nach 10 Uhr abends auf der Gasse oder in Wirtshäusern oder andern derlei Häusern betroffenen Studenten aufgehoben werden, wofür der Patrouille von dem Strafgeld des Studenten ein Douceur zu verabsolgen ist. Wegen des Besuchs der Kaffee-, Schank- und Gasthäuser soll unabänderlich auf dem akademischen Statut (§ 8) bestanden werden. Alle Studenten sollen in wohl- anständiger Kleidung sowohl in der Kirche wie auch bei den Vorständen und Professoren erscheinen; Stöcke dahin mitzubringen, soll ihnen durchaus nicht gestattet werden.

<sup>1</sup> Eine ähnliche Verordnung gab Klemens Wenceslaus 1789 in seinem Erzstift Trier. Braun IV, 567.

Im Jahre darauf, 7. Juni 1785, wurde im Akademischen Hause in Gegenwart des Geistlichen Rates Steiner sowie der Professoren der juristischen und philosophischen Fakultät und des Gymnasiums eine Sitzung gehalten<sup>1</sup>, deren Zweck war, festzustellen, wie die im vorigen Jahre erlassenen fürstbischöflichen Verordnungen zur Ausführung gelangt und was allenfalls jetzt sowohl in Bezug auf die akademische Disziplin wie zur Beförderung der Studien zu erinnern wäre.

Bezüglich der Disziplin wurde allgemein konstatiert, daß bis jetzt nur eine geringe Besserung wahrzunehmen sei. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß die Juristen, auch einige Philosophen, sich immer noch sträubten, an dem vorgeschriebenen Gottesdienst, der Predigt und den Kommunionen teilzunehmen, und daß sie auch, wenn sie in der Kirche sich einfänden, vielmehr durch Schwätzen und anderes unanständiges Betragen zur Zeit des Gottesdienstes die Anwesenden ärgerten. Ferner wurde vorgebracht, daß das Herumschwärmen der Studenten in der Nacht immer noch fortbauere, auch einige Superioristen, d. h. Akademiker, ungescheut bei hellem Tage Weibspersonen herumsführten. Die Ursache dieses noch andauernden Unfugs sei, daß es an der erforderlichen Subordination mangle, sowie daß die Verteilung der Korrektionsgewalt auf zwei Vorstände (Gubernator und akademischen Präsekt) den jungen Leuten nur zu leicht die Möglichkeit gewähre, sich aus der Schlinge zu ziehen mit dem Vorgeben, daß dieser oder jener nichts zu befehlen habe. Es sei darum wünschenswert, daß die Direktion in einer Person konzentriert werde. Die Studien betreffend, so waren die Professoren mit dem Fleiß der Studenten zufrieden, nur bezüglich der Lektionen der Heiligen Schrift und des Hebräischen, sowie der Ethik wurde über mangelnden Eifer geklagt. Auch wurde wieder der Wunsch ausgesprochen, es möchte zur Verhütung unnützer und oft sogar widersprechender Behandlung derjenigen Materien, welche in mehrere Fächer einschlagen, mit dem Einverständnis aller drei Fakultäten ein gemeinsamer Lehrplan ausgearbeitet und nach demselben doziert werden.

### 5. Das Konvikt.

Auf das Konvikt des hl. Hieronymus blieb die Veränderung, welche 1773 durch die Aufhebung des Jesuitenordens vor sich ging, nicht ohne Einfluß, vor allem in ökonomischer Beziehung. Denn an der Kalamität, welche über die Universität wegen Beschlagnahme der in den fremden Territorien gelegenen jesuitischen Güter hereinbrach, nahm auch das Konvikt teil. Die Hofmark Lustenau, die im Pfalz-Neuburgischen lag, wurde von

<sup>1</sup> Das Protokoll dieser Sitzung im Ord.-Arch.

der Regierung dieses Landes alsbald in Beschlag genommen<sup>1</sup>. Dieser Schlag wurde um so schmerzlicher empfunden, als das Konvikt in den letzten Jahren seines Bestandes unter den Jesuiten Schulden zu machen genötigt war. Doch erholte sich das Konvikt wieder und stand später in finanzieller Beziehung weit besser als die Akademie. Auch die Lustenau wurde von Pfalz-Neuburg mit den übrigen jesuitischen Gütern wieder herausgegeben. 1802 verkaufte das Konvikt dieses Gut und tauschte dafür ein anderes, näher bei Dillingen gelegenes ein (S. 414).

Die Verfassung des Konvikts blieb bei der Neuordnung im Oktober 1773 im wesentlichen dieselbe wie früher. Die Administration wurde einem Weltpriester als Regens, einem Oeconomus (Hausmeister) und zwei Präfecten oder Repetitoren<sup>2</sup> übergeben. Der Regens erhielt eine Instruktion. Das Konvikt stand wie die Akademie von 1773—1789 unmittelbar unter dem Fürstbischof bzw. der Statthaltertschaft. Vom fürstbischöflichen Kabinett ging die Ernennung der Vorstände, die Aufstellung von Statuten und die Anordnung von Visitationen aus. Die jährlichen Regentien- und Hausmeisterrechnungen wurden vom Dillinger Revisorium erwidert. Die Aufnahme der Alumnus geschah von 1773 an durch eine öffentliche Konkursprüfung, welche von den theologischen Professoren zu Dillingen vorgenommen wurde. Als bischöflicher Kommissar erschien dabei jedesmal der Stipendienkassenverwalter, welcher den Vorsitz führte. Dies war damals der Geistliche Rat Steiner<sup>3</sup>.

Im Jahre 1773/1774 befanden sich im Konvikt 5 Edelknaben des Kurfürsten und Fürstbischofs Clemens Wenceslaus mit ihrem Hofmeister und Instruktor, 21 päpstliche, 12 bischöfliche Alumnus, 4 studierende Exjesuiten, 7 Seminaristen, d. h. Weibekandidaten, die eigentlich nach Pfaffenhausen gehört hätten, und 25 weltliche, auf ihre Kosten lebende Konviktorer, im ganzen 75 oder mit Weglassung der Edelknaben 70 studierende Inwohner. In den folgenden Jahren bis 1780 — soweit lassen sich die Frequenzverhältnisse verfolgen — schwankt die Zahl zwischen 50 und 70. Päpstliche Alumnus waren es 22 bis 24, bischöfliche 12. Unter den 29 weltlichen Konviktorer im Jahre 1778/1779 waren 4 Juristen, 5 Philosophen, 7 Gymnasiasten<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Ord.-Arch. Als im Dezember 1773 ein jesuitischer Bruder von der Lustenau Getreide und Schmalz nach Dillingen bringen wollte, wurde er in Höchstädt angehalten und mußte mit seinem Wagen wieder umkehren.

<sup>2</sup> 1773 wurde als Präfect der Alumnus ernannt Anton Knappich, und als Präfect der Säkularen Franz Sales Scheffler, Exjesuit.

<sup>3</sup> Bericht des Regens Gerhauser vom 14. Februar 1803 an die bayerische provisorische Regierung über den bisherigen Einfluß des Bischöfl. Vikariats auf das Konvikt.

<sup>4</sup> Verzeichniß der Konviktorer von 1778—1779. Pr.-Sem. (S. 401).



Während die akademischen Statuten trotz des wiederholt ausgesprochenen Wunsches vorläufig keine Änderung erfuhren, wurden für das Konvikt vom Fürstbischof Klemens Wenceslaus unter dem Datum: Ehrenbreitstein, den 29. Oktober 1777, neue Statuten erlassen<sup>1</sup>. An erster Stelle steht die Tagesordnung (Ordo diurnus), welche für die Schultage, Fasttage, Rekreationstage, Samstage und Vorfeste, die Sonntage und Festtage die entsprechenden Anweisungen giebt, wie jeder Tag zugebracht werden soll. Hierauf folgen die Statuten für die Konviktooren überhaupt, dann jene für die Alumnen des (päpstlichen und bischöflichen) Seminars. Die einen wie die andern handeln über die Frömmigkeit (De pietate), über die Studien (De studio litterario) und über die Hausordnung (De disciplina domestica), lehnen sich also in der äußeren Ordnung an die alten Statuten an (S. 406), unterscheiden sich aber von ihnen nach Form und Inhalt, namentlich soweit die älteren Statuten der päpstlichen und bischöflichen Alumnen (S. 431. 451) in Betracht kommen. Ich hebe nur einige charakteristische Punkte hervor. Den Konviktooren wird das Kartenspiel (chartarum lusus) in den Museen untersagt, ebenso das Trinken außerhalb der dafür angeetzten Zeit. Die Pflichten der Höflichkeit (urbanitatis officia), welche jedes Jahr bei Tisch öffentlich vorzulesen sind, sollen sie sowohl unter sich als auch im Verkehr mit andern stets beobachten. Beim Eintritt ins Konvikt ist die Pension für das folgende Halbjahr, und am Schlusse des ersten Semesters die andere Hälfte zu entrichten. Von den Alumnen haben sich die älteren (veterani alumni) beim Eintritt ins Seminar einer dreitägigen Reflektion zu unterziehen. Beicht und Kommunion haben sie alle acht Tage und außerdem an den größeren Festen. Zweimal in der Woche sollen sie beim Abendtisch über ein vom Regens bestimmtes Thema abwechslungsweise einen Vortrag halten. Das Kartenspiel ist den Alumnen strengstens verboten, das Würfelspiel (lusus alearum) soll nicht einmal genannt werden.

Nach Aufhebung des Jesuitenordens entstand die Meinung, daß das bisher unter der Leitung von Mitgliedern dieses Ordens gestandene päpstliche Seminar gleichfalls aufgehoben sei<sup>2</sup>. Gleichwohl rief der Bischof Klemens Wenceslaus die schon zerstreuten päpstlichen Alumnen in das Seminar zurück. Im Dezember 1773 erstattete der Geistliche Rat Steiner an den Bischof eine Relation<sup>3</sup> über das päpstliche Seminar in Dillingen. Daraus

<sup>1</sup> Statuta Collegii S. Hieronymi Dilingae . . . Dil. Typis J. L. Brönners, almae Episcopalis Universitatis Typographi et Bibliopolae. (Exemplare befinden sich in der Bischöfl. Adm. und im Pr.-Sem.)

<sup>2</sup> Diese Meinung konnte leicht entstehen, da, wie Steiner in einem Aufsatz über die Administration des Konvikts aus dem Jahre 1785 sagt, Papst Klemens XIV. schon 1771/1772 die Gelder für das päpstliche Alumnat in Dillingen nicht mehr ausbezahlen ließ. Bischöfl. Adm.

<sup>3</sup> Neub. Kr.-Arch. H 153.

erfahren wir, daß seit Juli des ebengenannten Jahres die römischen Gelder ausgeblieben waren. Steiner erbat sich nun in dieser Angelegenheit Aufschluß von dem Prokurator der oberdeutschen Provinz, dem Jesuiten Hensel, welcher ihm mitteilte, der römische Prokurator der Ordensprovinz habe ihm bei der letzten Sendung der Gelder im Monat Juli geschrieben, daß künftig diese Gelder nicht mehr durch ihn übersandt würden (vgl. S. 438). Steiner schloß daraus, daß es kaum richtig sei, wenn gesagt werde, die Stiftung sei von seiten Roms aufgehoben worden; die Zahlung werde wohl deshalb nicht erfolgt sein, weil sie von niemand betrieben worden sei.

Klemens Wenceslaus wandte sich nun durch seinen Trierschen Gesandten in Rom, den Grafen von Lagnasco, an den Papst Klemens XIV., um dessen Intention in betreff des päpstlichen Alumnats in Erfahrung zu bringen und ihn um die Fortsetzung der Subsidien zu bitten<sup>1</sup>. Dem Geistlichen Rat Steiner fiel wieder die Aufgabe zu, in einem durch die Statthalterschaft an den Gesandten geschickten Schreiben die Notwendigkeit der Erhaltung des päpstlichen Seminars darzuthun und dem Gesandten die nötigen Informationen zu geben. Eine Abschrift des Schreibens in französischer Sprache, datiert vom 14. Januar 1774, ist noch vorhanden<sup>2</sup>. Dasselbe ist in mehr als einer Beziehung bemerkenswert. Steiner spricht zuerst von der Ausführung des die Aufhebung des Jesuitenordens betreffenden päpstlichen Dekretes in der Diözese Augsburg und versichert, daß Kurfürst und Bischof Klemens Wenceslaus dem päpstlichen Auftrage sofort nachgekommen sei (*peu de jours pour ainsi dire après la venue*)<sup>3</sup>, er habe damit gewiß einen eklatanten Beweis seines Gehorsams gegen den Heiligen Stuhl gegeben. Daran schließt sich die Bemerkung, es sei kaum glaublich, welche Abneigung sich der Bischof bei dem für die Gesellschaft enthusiastisch eingenommenen Volke zugezogen. Was seine eigene Person betreffe, sagt Steiner, so wage er nicht, an das bestehende Gerücht zu glauben; seine Freunde hätten ihn nämlich benachrichtigt, sich in acht zu nehmen, da man ihm den Tod geschworen habe, weil er im Auftrage seines Herrn das Aufhebungsdekret in der Diözese auszuführen hatte. Diese in lebhaften Farben gehaltene Darstellung der Aufhebung des Jesuitenordens im Augsburger Bistume und

<sup>1</sup> Das lateinische Konzept des Schreibens im Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Neub. Kr.-Arch. H 153.

<sup>3</sup> Genannt werden in dem Schreiben die Jesuitenkollegien Augsburg, Kaufbeuren, Ellwangen und, wie es scheint, auch Neuburg. Übrigens wurde nur in Dillingen die Ausführung der päpstlichen Aufhebungsbulle so rasch vorgenommen, und zwar deshalb, weil der bevorstehende Anfang des Schuljahres ein schnelles Handeln notwendig machte. Für Neuburg erhielt Steiner den bischöflichen Auftrag erst am 8. Januar 1774 (Ord.-Arch.), und für Augsburg Geistl. Rat Rigg am 13. Januar d. J. Braun IV, 556.

des vom Bischof dabei bethätigten Eifers verfolgt offenbar den Zweck, den Papst um so mehr zur Gewährung der erbetenen Gelder zu bewegen. Am Schlusse fügt Steiner bei, er zweifle nicht, daß Se. Heiligkeit die Bemühungen seines Herrn, des Bischofs, durch ein gnädiges Fiat belohnen werde.

Der Papst ließ antworten, daß er, wenn er die Gesellschaft Jesu aufgehoben, nicht die Absicht gehabt habe, den fraglichen Beitrag dem Seminar zu nehmen, da dies zwei ganz verschiedene Dinge seien; es sei darum sein Wille, daß die zurückbehaltene Summe bezahlt und die bewilligten Geldanweisungen fortgesetzt würden<sup>1</sup>. Vorher wollte aber der Papst die theologische Lehrart der Dillinger Akademie einsehen. Zu diesem Zwecke mußten die zwei Traktate, welche 1774 expliziert worden, eingeschickt werden. Unter diesen handelte einer *de gratia*, worin das System *de scientia media* vorkam, was dem Papste mißfiel. Doch hielt ihn dies nicht ab, die Bezahlung für die päpstlichen Alumnen in Aussicht zu stellen. Er starb jedoch schon am 22. September 1774, bevor die Kongregation der Propaganda ein Dekret expediert hatte<sup>2</sup>.

Unter Pius VI. wurde die Korrespondenz in dieser Angelegenheit fortgesetzt. Die Vermittlung besorgte wieder Graf Lagnasco. Er überreichte dem Papste ein Promemoria<sup>3</sup> über die Fortsetzung der Subsidien für das päpstliche Seminar in Dillingen, das sich inhaltlich mit dem oben erwähnten Informationschreiben des Geistlichen Rates Steiner berührt. Es enthält wie dieses eine kurze Geschichte des päpstlichen Alumnats und des Konvikts zum hl. Hieronymus und hebt die Bedeutung des einen und andern für die Erhaltung des katholischen Glaubens in Oberdeutschland und die Rekatholisierung des Herzogtums Neuburg hervor.

Am 26. Juni 1775 berichtete der Statthalter von Ungelter an den Fürstbischof, Graf von Lagnasco habe ihm aus Rom geschrieben, daß die Sache in betreff des päpstlichen Kammerbeitrags zum Alumnat in Dillingen langsam vor sich gehe<sup>4</sup>. Endlich hatten aber die Verhandlungen doch einen Erfolg. Denn Anfang Juni 1776 erklärte sich das Bankhaus Carli in Augsburg zur Vermittlung der päpstlichen Kammergelder bereit. Der Scudo wurde dabei mit 2 Gulden 24 $\frac{1}{2}$  Kr. berechnet<sup>5</sup>. Dies ergab, da 1380 Scudi

<sup>1</sup> Aus dem später noch zu erwähnenden Promemoria für Pius VI.

<sup>2</sup> Aus einem Gutachten Steiners vom Jahre 1785. Bischöfl. Adm.

<sup>3</sup> Eine Abschrift des italienischen Schriftstückes im Neub. Kr.-Arch. H 153.

<sup>4</sup> Neub. Kr.-Arch. H 153. In einem Briefe des Grafen von Lagnasco an den Statthalter von Ungelter (Rom, 21. Juni 1775) berichtet jener über eine Unterredung, die er mit dem Papste gelegentlich der Überreichung einer das Dillinger päpstliche Alumnat betreffenden Bittschrift hatte. Darin kommt die Äußerung vor, der Papst sei indigniert gewesen, daß die Jesuiten sich so sehr mit der Hoffnung schmeichelten, ihr Orden könnte wieder resuscitiert werden. Allg. K.-N. (Hochst. Augsburg) Nr. 78 E/5.

<sup>5</sup> Neub. Kr.-Arch. H 153.

bezahlt wurden (S. 438), die Summe von 3323 Gulden. Zugleich wurden auch die rückständigen Gelder von 1773 an ersetzt.

Über die Zahl der päpstlichen Alumnen in dieser Periode ist schon oben berichtet worden. Es waren regelmäßig 22 oder 23. Sie gehörten nach der Bestimmung Pius' VI. folgenden Diözesen an: Augsburg, Chur, Konstanz, Regensburg und Würzburg.

Im Jahre 1780 fand eine Visitation des päpstlichen Alumnats und des Konvikts zum hl. Hieronymus überhaupt statt<sup>1</sup>. Sie wurde im Auftrage des Bischofs vom 22.—27. Februar von dem Geistlichen Rat Steiner unter dem Voritze des Weihbischofes und Dompropstes von Ungelter abgehalten. Nachdem die Hauskapelle visitiert und die Alumnen auf dem Zimmer des Regens von der Anwesenheit und dem Zwecke des Visitators in Kenntnis gesetzt worden waren, wurden zuerst die päpstlichen, dann die bischöflichen Alumnen, hierauf die Präfekten und Repetitoren, zuletzt der Regens vorgezogen und verhört. Die gestellten Fragen bezogen sich auf das religiöse und wissenschaftliche Leben, Disziplin, Rekreation, Kost, Kleidung, Ökonomie und Gebäulichkeiten. Da die Antworten auf alle diese Fragen, besonders jene des Regens Meichelbeck, im allgemeinen das Bild bestätigen, das früher vom Konvikt entworfen wurde, so kann hier von einem näheren Eingehen auf die Sache Umgang genommen werden<sup>2</sup>.

Zwei Jahre nach dieser Visitation, 1782, kam Papst Pius VI. auf seiner Reise durch Deutschland auch nach Augsburg<sup>3</sup>. Die päpstlichen Alumnen reisten dorthin und wurden dem Heiligen Vater vorgestellt. Clemens Wenceslaus hielt bei dieser Gelegenheit an Se. Heiligkeit eine kurze lateinische Ansprache und dankte darin für die Wohlthaten, welche der Römische Stuhl durch das päpstliche Alumnat den süddeutschen Diözesen so reichhaltig spendete. Pius VI. richtete darauf gleichfalls in lateinischer Sprache an die Alumnen einige herzliche Worte. Ein Brief eines päpstlichen Alumnus über diese Vorstellung hat sich erhalten<sup>4</sup>.

## 6. Personalveränderungen<sup>5</sup>.

In der Vorstandtschaft traten in diesem Zeitabschnitt folgende Veränderungen ein. Im März 1774 wurde Johann Georg Sanz an

<sup>1</sup> Das Visitationsprotokoll im Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Eingehend berichtet über die Visitation Hausmann S. 117 ff.

<sup>3</sup> Braun IV, 543.

<sup>4</sup> Monumentum gratitudinis p. 44 (s. den vollen Titel dieser Schrift hier S. 483<sup>1</sup>). Vgl. Hausmann S. 120.

<sup>5</sup> Wie in der zweiten Periode der Geschichte der Universität, so berücksichtige ich auch hier nur das akademische Personal. Die Namen der Professoren, welche nach Aufhebung des Jesuitenordens in Dillingen wirkten, giebt Weiß S. 384.

Stelle Schnellers Inspektor des Seminars St. Joseph; er bekleidete dieses Amt bis 1789. Johann Joseph Dauser, Direktor des Akademischen Hauses, ging 1776 auf die Pfarrei Ebenhofen. Sein Nachfolger im Amte eines Direktors wurde Sanz. Am 21. Dezember 1776 wurde Franz Xaver Mayr seines Amtes als Regens wegen dauernder Kränklichkeit enthoben; er ging schon am folgenden Tage wieder auf seine Pfarrei Druisheim<sup>1</sup>. Seine Stelle übernahm der Professor der Moralthologie, Joseph Ignaz Meichelbeck. Zur Erleichterung seiner Obliegenheiten, besonders im Rechnungswesen, wurde ihm der Präfekt Friedrich Bauer beigegeben. 1785 übernahm die Regentie Joseph Ignaz Lumpert. Anfang August 1779 starb der Kanzler Werenko<sup>2</sup>. Das Kanzleramt erhielt jetzt Schnelller, welcher deshalb zum Doktor des kanonischen Rechts promoviert wurde.

Im Lehrpersonal ergaben sich folgende Änderungen, und zwar in der Theologie: Im März 1774 wurde für den kranken Joseph Ignaz Gräbl<sup>3</sup> der bisherige Professor der Moralthologie Joseph Bernhard Anton John auf den Lehrstuhl der Dogmatik befördert, während Schnelller zeitweilig die Moralthologie dozierte. Mit Beginn des Schuljahres 1774 übernahm dieses Fach der Repetitor Meichelbeck<sup>4</sup> in Pfaffenhausen; er wurde zugleich Bibliothekar und, wie oben bemerkt, 1776 Regens des Konvikts. Da auch Franz Xaver Friedl seine Professur aufgab<sup>5</sup>, so wurde zu Anfang des Schuljahres 1774 als zweiter Professor der Dogmatik Franz Joseph Feichtmayr aus Günzburg, bisher Pfarrer in Döffingen und früher Repetitor in Pfaffenhausen, ernannt. Derselbe wurde 1777 Pfarrer in Günzburg, lehrte aber noch weiter die Theologie und bezog seine Pfarrei, die inzwischen durch einen Vikar versehen wurde, erst 1778<sup>6</sup>. Die vakante Stelle eines zweiten Professors der Dogmatik wurde durch Dekret vom 7. Oktober 1778 dem Repetitor in Pfaffenhausen, Franz Xaver Hosemann, verliehen mit dem Auftrag, eventuell auch ein anderes Fach zu

<sup>1</sup> Mayr, geb. zu Öttingen am 9. Dezember 1751, wurde Anfang 1788 Pfarrer in Gersthofen und starb daselbst am Schlags den 12. März 1821 (Mittheilung des Herrn Pfarrers und königl. Distriktschulinspektors Jul. Baumäier in Gersthofen).

<sup>2</sup> Biographische Daten S. 333.

<sup>3</sup> Gräbl war Jesuit und starb in seiner Heimat Edelstetten am 24. Oktober 1774 (S. 278).

<sup>4</sup> Er erhielt am 20. Oktober 1774 mit Feichtmayr das Doktorat der Theologie.

<sup>5</sup> Er ging auf die Pfarrei Schönenberg, wurde 1784 Stadtpfarrer in Dillingen, wo er bereits am 19. Juli 1784 starb. Friedl war schon 1768 bis zur Aufhebung des Jesuitenordens in Dillingen Professor der Theologie gewesen. Vorher bekleidete er eine Professur in Ingolstadt. Prantl I, 569.

<sup>6</sup> Feichtmayr wurde Bischöfl. Geistl. Rat und Dekan des Landkapitels Jochenhausen; er starb zu Günzburg am 27. Oktober 1814.

lehren. Er erhielt am 3. November den Grad eines Doktors der Theologie. 1780 übernahm Hofemann auch noch die Kirchengeschichte, da die für dieses Fach in Aussicht genommene Professur wegen Mangels der verfügbaren Mittel nicht errichtet werden konnte. John, seit 1774 erster Professor der Dogmatik, starb 1782<sup>1</sup>. Am 15. Februar 1783 wurde zu seinem Nachfolger Benedikt Patriz Zimmer, Repetitor im Seminar zu Pfaffenhausen, „in Rücksicht auf seine belobten Eigenschaften“, ernannt. Er wurde jedoch zweiter Professor der Dogmatik, indem Hofemann als der ältere auf die erste Stelle vorrückte. Meichelbeck, Professor der Moraltheologie und Regens des Konvikts, trat 1785 die Pfarrei Kaufbeuren an<sup>2</sup>. Sein Nachfolger in beiden Ämtern wurde vom 16. September 1785 an Joseph Ignaz Lumpert. Am 8. März 1784 wurde für das nächstfolgende Schuljahr zunächst als Professor der Ethik (Moralphilosophie) ernannt Johann Michael Sailer; derselbe erhielt jedoch nicht lange darauf, am 17. Juli d. J., zugleich die Professur der praktischen Pastoraltheologie<sup>3</sup>.

Der Professor des kanonischen Rechts, Ignaz Stahl, starb schon im ersten Jahre nach seiner Ernennung<sup>4</sup>. An seine Stelle trat von 1774/1775 an der bisherige Professor der Philosophie, Joseph Georg Wanner, Doktor beider Rechte. Nach dem Tode Werentz (1779) übernahm er auch das Natur- und Völkerrecht. Im weltlichen Rechte wurden außer dem schon sehr bejahrten Professor der Institutionen, Philipp Mahr, zwei weitere Lehrer angestellt, der Hofrat Franz Albert Werner J. U. D. für Lehensrecht und Reichspraxis, und der Hofrat Franz Xaver Ellenrieder J. U. D. für Pandekten und Kriminalrecht<sup>5</sup>.

In der Philosophie wurde 1774/1775 an Stelle Wanners der bisherige Professor der Mathematik, Joseph Spengler, ernannt; er behielt

<sup>1</sup> Pius Joseph Bernhard Anton John wurde geboren zu Michhausen in Schwaben und war vor seiner Berufung als Professor der Moraltheologie in Dillingen (1773) Pfarrer in Oberostendorf. Er schrieb: *Disp. theol. de Deo sciente*. Dil. 1780. *Disp. de coelibatu clericorum*. Ibid. 1782.

<sup>2</sup> Meichelbeck, ein geborener Kaufbeurer, wurde Bischöfl. Geistl. Rat und starb zu Kaufbeuren am 6. Februar 1817.

<sup>3</sup> Sailer hielt später für alle Akademiker Religionskollegien, die auch von gebildeten Nichtakademikern besucht wurden.

<sup>4</sup> Er war geboren zu Schwäbisch-Gmünd.

<sup>5</sup> Die beiden neuen Professoren wurden im großen akademischen Saale in Gegenwart des Statthalters von Ungelter und sämtlicher Professoren in feierlicher Weise in ihr Amt eingeführt. Prokanzler Schneller hielt bei dieser Gelegenheit eine Rede auf die drei Stifter der Universität, die Bischöfe Otto, Heinrich und Klemens Wenceslaus. Mon. grat. p. 40. Reithofer S. 62.



die Mathematik bei. Nach seinem 1776 erfolgten Tode<sup>1</sup> trat unter dem 27. November d. J. Joseph Thaddäus Schäblien an seine Stelle; er hatte Mathematik und Physik zu dozieren. Am 3. Oktober 1781 wurde für Reiß, der, wie es scheint, seit 1776 in der philosophischen Fakultät Verwendung fand, der Repetitor im Seminar zu Pfaffenhausen, Joseph Weber, zum Professor der Philosophie ernannt. Reiß hatte fortan die praktische Philosophie, d. i. Ethik, zu lehren. Nach seinem Tode<sup>2</sup> übernahm dieses Fach, wie oben bemerkt, Sailer.

Aus diesen Personalveränderungen ist zu ersehen, daß an Stelle der Professoren, die einst dem Jesuitenorden angehört hatten, stets Weltgeistliche ernannt wurden. Im Jahre 1774 gab Klemens Wenceslaus sogar den ausdrücklichen Befehl, daß in Zukunft kein Exjesuit mehr in Dillingen eine Lehrkanzel in der Theologie oder im kanonischen Rechte erhalten solle<sup>3</sup>.

## II. Abschnitt (1786—1793).

### Reform der Universität.

#### 1. Akademie.

Dem schon so oft ausgesprochenen Verlangen nach Aufstellung eines neuen Studienplanes wurde endlich 1786 Rechnung getragen. Der Reformplan ging jedoch nicht von den Professoren aus, sondern von dem Manne, der damals das Vertrauen des Fürstbischofs Klemens Wenceslaus besaß, von dem Geheimen Rat und Provikar Thomas Joseph de Haiden<sup>4</sup>. Wie im ersten Zeitabschnitt dieser Periode der Geistliche Rat und Pönitentiar

<sup>1</sup> Joseph Spengler, Exjesuit, wurde geboren zu Konstanz am 6. Dezember 1736, lehrte in Luzern und Augsburg, nach Aufhebung des Ordens in Dillingen, wo er den 28. November 1776 starb. *Sommervogel* VII, 1435. Dort auch das Verzeichniß seiner Schriften. Spengler war ein tüchtiger Mathematiker.

<sup>2</sup> Johann E. Reiß, Exjesuit (S. 113), geboren zu Dillingen den 25. Dezember 1732, wurde nach der Aufhebung des Ordens 1773 als Professor der geistlichen Beredsamkeit und der Geschichte angestellt und starb am 16. Juni 1784. Man hat von ihm ein Lehrbuch der Rhetorik. *Caballero* II, 87.

<sup>3</sup> Notiz im Personalverzeichnis für 1774/1775. Ord.-Arch.

<sup>4</sup> Er war geboren zu Innsbruck und Ingoistadt und wurde an letzterem Orte 1765 zum Doktor beider Rechte freiert. Nachdem Haiden einige Jahre Mitglied des geistlichen Ratskollegiums in Freising gewesen war, rief ihn Bischof Klemens Wenceslaus 1774 nach Augsburg und ernannte ihn zum Direktor der bischöflichen Kanzlei, 1782 zum Provikar, sodann zum Geheimen Rat und Vizeoffizial bei dem Konfistorium. Er starb am 19. Dezember 1813. Unter anderem verfaßte Haiden eine Schrift über den Emser Kongreß. *Braun* IV, 633.

Steiner<sup>1</sup> der Berater und sozusagen die rechte Hand des Bischofs in Bezug auf die Einrichtung der Universität Dillingen und die Ernennung der Professoren gewesen, so im zweiten Zeitabschnitt der vorhin Genannte.

Ein gutes Geschick hat es gefügt, daß sämtliche auf die Reformierung der Universität im Jahre 1786 bezüglichen Schriftstücke sich erhalten haben. Als nämlich 1793 die große Untersuchung ins Werk gesetzt wurde, welche zur Abkehr von dem Haidenschen Reformplan führte, erhielt der Provikar den Auftrag, sämtliche Akten, „die Einrichtung der Dillingischen Akademie quoad studia, disciplinaria et oeconomica betreffend“, zu sammeln und an das Kabinett einzusenden<sup>2</sup>. Die Haidensche Reform von 1786 betraf sowohl den Studienplan als auch die Einrichtung oder Verfassung der Universität, jedoch war das Gymnasium davon ausgeschlossen, und auch bei der Universität berührte der Studienplan nur die Theologie, nicht auch die Jurisprudenz und die Philosophie. Erstere erfuhr aber zwei Jahre darauf sowohl hinsichtlich des Lehrpersonals wie der juristischen Fächer einige Veränderungen.

Wir besitzen die neue Studieneinrichtung in deutscher und lateinischer Sprache<sup>3</sup>. Ursprünglich wurde sie deutsch abgefaßt, dann aber ins Lateinische übersetzt unter dem Titel: *Dispositiones pro Universitate Dilingana*. Haiden sandte nämlich, wie er in einem Schreiben an Klemens Wenceslaus vom 31. März 1793 darlegt, den neuen Organisationsplan und die neuen Statuten des Alumnats alsbald nach ihrer Einführung durch den päpstlichen Nuntius in München nach Rom an die Kongregation der Propaganda, „von welcher sie (nach der Versicherung Haidens) im ganzen Umfang feierlich belobt worden sind“<sup>4</sup>.

Im deutschen Texte geht der Studienplan voraus, dann folgt die Einrichtung oder Verfassung der Akademie, im lateinischen Texte ist die Ordnung eine umgekehrte, an erster Stelle stehen hier die Bestimmungen über die *forma academiae*, dann folgen die Verordnungen *de studiis theologicis*. Außerdem sind dem deutschen Texte zur Erläuterung und Begründung von Haiden Anmerkungen beigegeben; im lateinischen Texte fehlen sie, dieser wurde demnach ohne die Anmerkungen nach Rom gesandt. Im folgenden halte ich mich an die Ordnung des lateinischen Textes.

<sup>1</sup> Am 24. Februar 1786 machte Steiner noch einen Vorschlag bezüglich der Befetzung der Stelle eines Repetitors im Konvikt. Dies war wohl sein letzter Akt als Studentkommissar für Dillingen.

<sup>2</sup> Vorhanden im Ord.-Arch. unter dem archivalischen Vermerk: *Acta der Akademie in Dillingen im Wissenschaftlichen und Disziplinarischen, dann der inneren akademischen Verfassung betreffend, de anno 1786—1790*.

<sup>3</sup> Deutsch und Lateinisch im Ord.-Arch., Lateinisch in der Registr. des Pr.-Sem. und im Augsburgburger Stadt-Arch. <sup>4</sup> Ord.-Arch.

## Verfassung der Akademie.

Nach dem Beispiele anderer Universitäten sollen bei der theologischen und philosophischen Fakultät Dekanate eingeführt werden in der Weise, daß jedes Jahr ein anderer Professor die Würde eines Dekans bekleidet<sup>1</sup>.

Der Prokanzler soll sein Amt ständig innehaben und auch in der theologischen Fakultät als Dekan wählbar sein.

Die Aufsicht über die Disziplin kommt in erster Instanz jeder Fakultät, in zweiter dem Konsilium der Dekane und in dritter dem Consilium plenum der Professoren zu<sup>2</sup>.

Der Administrator des Akademischen Hauses soll sich bloß mit der Administration abgeben, seine Gewalt erstreckt sich nur über die Dienerschaft, nicht über die Professoren<sup>3</sup>.

Das Amt eines Präfekten der Akademie cessiert, da es wegen der eingeführten Dekanate überflüssig wird<sup>4</sup>, jenes am Gymnasium dagegen bleibt bestehen<sup>5</sup>. Jeder Professor schreibt seine Attestata, und der Dekan der Fakultät signiert sie.

Alle zwei Monate findet ein Consilium plenum statt zur Beratung über akademische Angelegenheiten, besonders über Disziplin und Fleiß der Schüler. Über die ausgetauschten Meinungen und die gemachten Vorschläge ist ein Protokoll abzufassen und ein Auszug aus demselben durch die Statthalterschaft an den Kurfürsten zu übersenden.

Mandata Serenissimi sind beim Empfang den Professoren mitzutheilen, welche davon Abschriften nehmen sollen. Von den älteren Mandaten sind Abschriften an die Dekane der Fakultät zur Kenntnisaufnahme abzuliefern.

Wenn der Prokanzler in Zirkularschreiben sich auf höchste Befehle beruft, hat er selbe abschriftlich beizulegen.

Der Dekan jeder Fakultät hat bei allen Sitzungen das Protokoll zu führen.

<sup>1</sup> In der juristischen Fakultät begegnet uns in der Folge gleichfalls das Dekanat. Die philosophische Fakultät hatte schon 1774 einen eigenen Dekan verlangt, war aber mit diesem Verlangen nicht durchgedrungen.

<sup>2</sup> Im lateinischen Texte steht hier noch, daß das Rektorat und die Subnatura wie früher bestehen bleiben sollen.

<sup>3</sup> Der lateinische Text hat diesen Punkt nicht.

<sup>4</sup> Im lateinischen Text wird noch weiter gesagt: Die Professoren (der Akademie) und die Dekane werden ebenso sorgfältig über die Aufrechterhaltung der Disziplin wachen, wie früher der Präfekt der Akademie zu wachen hatte.

<sup>5</sup> In diesem Sinne erging an den bisherigen Präfekten Dr. Sanz ein Dekret: er hat sich in Zukunft des Einflusses auf die Akademie zu enthalten, bleibt aber Präfekt des Gymnasiums.

Es steht jedem Professor frei, seine Meinung schriftlich zu übergeben.

Die Repetitoren sollen nicht befugt sein, Sentenzen vorzutragen, die der Lehre der Professoren entgegen sind.

Bei den jährlichen Examina sollen die Kandidaten aus allen Fächern, die sie gehört haben, examiniert werden. Ein Gleiches soll bei den Examina pro gradu geschehen.

Zu den Repetitionen bei den Vorlesungen sollen die Kandidaten nicht vorher bestimmt werden, sondern der Professor ruft auf; entschuldigen sich die Kandidaten, daß sie nicht präpariert sind, so notiert er dies und ruft einen andern auf. Es versteht sich von selbst, daß der Professor dem Proponenten und Opponenten nach Belieben Einwendungen machen oder Fragen vorlegen kann.

Wenigstens alle drei Jahre hat der Statthalter und noch ein Kommissar nachzusehen, ob und wie die getroffene Einrichtung und die Vorschriften befolgt werden. Es steht aber dem Statthalter frei, jedes Jahr und auch unter dem Jahre eine solche Untersuchung vorzunehmen.

Bei der dreijährigen Visitation ist ein Protokoll anzufertigen und mit Gutachten an die höchste Stelle einzusenden. Die darauf erfolgenden Entschlüsse sind zur Ausführung zu bringen.

Vorstände und Professoren werden zu gegenseitiger Achtung und Bescheidenheit ermahnt, sowie zur Beobachtung der Hausstatuten, insbesondere in betreff des gemeinsamen Erscheinens bei Tisch<sup>1</sup>.

#### Statuten.

Für die Akademie sowohl wie für das Konvikt wurden 1786 neue Statuten gegeben, die sich aber ihrem ganzen Inhalt nach nur als eine Abänderung der früheren Statuten kundgeben.

Die akademischen Statuten, 1786 vom Fürstbischof Klemens Wenceslaus erlassen und 1787 gedruckt<sup>2</sup>, erweisen sich im wesentlichen als dieselben, welche Kardinal Otto 1554 gegeben hatte (S. 28), sind aber kürzer und allgemeiner gehalten; sie bestehen aus 14 Punkten. Ich gebe nur die hauptsächlichsten Unterschiede an. Das Verbot der Lektüre schlechter Bücher ist in den neuen Statuten bündiger gefaßt: es wird verboten, ein gegen den Glauben oder die Sitten gerichtetes Buch zu lesen, zu behalten oder andern mitzuteilen;

<sup>1</sup> Hierüber wurde an die Professoren im Akademischen Hause ein eigenes Schreiben des Bischofs erlassen.

<sup>2</sup> Statuta academica . . . ab omnibus iis observanda, qui studiorum gratia ad Academiam Dilinganam accesserint. Dilingae 1787. Hier abgedruckt T. II, Nr. 40. Die Bestätigung der Statuten trägt das Datum: Koblenz, den 23. November 1786. Ausgearbeitet wurden diese Statuten von de Haiden unter Beiziehung des Prorektors von Sighern und des Profanzlers Dr. Schneller.

in den alten Statuten wird das Fahren nach solchen Büchern sehr betont. In den neuen Statuten wird wie in den alten viermalige Kommunion vorgegeschrieben, jedoch mit dem Wunsche, daß die Studenten auch unter dem Jahre öfters zu den Sakramenten gehen sollen. Die Statuten von 1670 schreiben eine siebenmalige Kommunion vor (S. 344). Der Punkt *De catechismo audiendo* fehlt in den neuen Statuten. In dem Paragraphen, welcher *De pudicitia* handelt, wird in den neuen Statuten auch verboten, mit verdächtigen Frauenspersonen zu verkehren oder spazieren zu gehen. Die in den alten Statuten enthaltenen einzelnen Strafen wegen Übertretung des Gebotes der Nüchternheit sind in den neuen Statuten weggelassen. Auf die Nichtbefolgung des Verbotes, in der Donau oder in einem andern Flusse zu baden, ist nicht bloß Karzerstrafe wie in den alten Statuten, sondern sogar die Strafe der Relegation gesetzt<sup>1</sup>. Die Paragraphen *De armis non gestandis* und *De vestibus* fehlen in den neuen Statuten. Dagegen enthalten diese die wichtigsten Punkte des neuen Studienplans und der neuen Verfassung der Akademie<sup>2</sup>.

Die Statuten für das Konvikt<sup>3</sup> sind nicht neu, sondern stellen sich als eine Abänderung der früheren dar, die im wesentlichen beibehalten sind. Sie zerfallen in allgemeine Verordnungen für alle Konviktores und in spezielle Bestimmungen für die Alumnen. Dazu kommen dann noch die aus dem neuen Studienplan genommenen Verordnungen in betreff des Stundenplans (*ordo lectionum*), sowie über die Zeit, wie lange und in welcher Reihenfolge die Vorlesungen gehört werden müssen.

Ich hebe aus diesen Statuten nur einige charakteristische Punkte hervor. Die Alumnen haben am 3. November im Kollegium einzutreffen. Sie dürfen nur solche Bücher lesen, welche von den Professoren gutgeheißen sind. An vier Tagen der Woche findet im Alumnat von 10—11 Uhr *Repetition* aus der Dogmatik oder dem Kirchenrecht statt<sup>4</sup>. Nachmittags von 2—4 Uhr sollen die Alumnen, wenn keine Vorlesung im Wege steht, freien Zutritt zu ihren Professoren haben, um sich über wissenschaftliche Fragen mit ihnen zu besprechen oder Zweifel lösen zu lassen.

Die Statuten mußten vom Regens alle drei Monate verlesen werden.

<sup>1</sup> Auch anderswo war man in Bezug auf das Baden ebenso rigoros. So wurde in Würzburg 1788 und selbst später das Baden im Main nicht bloß den Studenten, sondern auch dem gesamten Publikum verboten, weil Gefahr dabei und „die gute Sitte und Anständigkeit äußerst beleidigt wird“. Schwab S. 90.

<sup>2</sup> Die Statuten von 1786 finden sich im Ord.-Arch., in der Bischöfl. Adm. und bei Stempfle XVIII, 5. Dem Hauptinhalt nach sind sie wiedergegeben bei Braun IV, 567.

<sup>3</sup> *Statuta pro alumnis in Collegio ad S. Hieronymum Dilingae*. In der Studien.-Adm. und im Pr.-Sem. Abgedruckt T. II, Nr. 41. Auch diese Statuten wurden von de Haiden nach der älteren Vorlage verfaßt und vom Fürstbischof bestätigt.

<sup>4</sup> Durch die im Konvikt aufgestellten Repetitoren.

Einrichtung der theologischen Studien <sup>1</sup>.

Die Dogmatik soll nicht mehr nach der alten Ordnung der acht Traktate, sondern systematisch doziert werden, und zwar nur mehr von einem Professor, und soll nach drei Jahren zum Abschluß gelangen. Mit Anfang eines jeden Schuljahres sollen die Fontes oder Grundprinzipien der Theologie in einigen Vorlesungen wiederholt werden. Alle unnützen Spekulationen sind wegzulassen und Schulstreitigkeiten nur historisch anzuführen <sup>2</sup>. Gewisse moraltheologische oder kanonistische Materien, wie *De legibus et potestate ecclesiastica*, *De actibus humanis*, *De peccatis et virtutibus* etc. <sup>3</sup>, sollen in der Dogmatik nur insofern berührt werden, als sie ad dogma gehören. Der Plan, nach welchem die Dogmatik doziert wird, soll gedruckt und von den Schülern angeschafft werden.

Das Schriftstudium ist theoretisch und praktisch. Jenes beschäftigt sich mit der Erklärung der Texte, dieses mit dem Geiste; das erstere zu dozieren, obliegt dem Professor der Heiligen Schrift, das letztere dem Professor der Pastoraltheologie <sup>4</sup>. Der Professor der Heiligen Schrift hat auch noch die hebräische Sprache und die Hermeneutik zu lehren, er soll sich Mühe geben, den jungen Leuten so viel beizubringen, als ihnen im praktischen Leben heute oder morgen nützlich sein kann.

Die Kirchengeschichte ist mit der politischen Geschichte zu verbinden und so zu lehren, daß die Dogmatik und das kanonische Recht dadurch beleuchtet werden.

<sup>1</sup> Die Anmerkungen von de Haïden sollen nur ausnahmsweise angeführt werden.

<sup>2</sup> Hierzu lautet die Anmerkung: „Obchon diese Spekulationen, welche zu gar nichts taugen, meistens ausgemustert sind, so ist bei dem neuen Plan das Augenmerk besonders darauf zu richten, daß auch jene Meinungen, welche sich unter dem Scheine des Streitwizes hie und da verbergen, weggelassen werden. Da übrigens andere Schulstreite keinen Theologen gelehrter und besser machen und der künftige Seelforger damit keine Menschenseele bekehren kann, so soll damit nur so viel Zeit zugebracht werden, als nötig ist, den Schülern zu sagen, wie man sich vor Zeiten um ein gelehrt scheinendes Nichts gezankt hat — um sie durch solche Beispiele vor der Eitelkeit zu warnen, die Gelehrsamkeit durch Dinge zu beweisen, die zu Gottes Ehre und zum Heile des Menschen nichts taugen.“

<sup>3</sup> Nach der Anmerkung wurden diese Gegenstände bei der alten Ordnung zweier oder dreimal, d. h. von zwei oder drei Professoren behandelt. Die Professoren hatten zudem über diese Gegenstände nicht immer die gleiche Meinung, so daß die Schüler verwirrt wurden.

<sup>4</sup> Dazu giebt die Anmerkung die Erklärung: „Der Professor der Heiligen Schrift soll den Schriftsinn nach der Grundlage der Sprache erklären. . . . Der Professor der Pastoraltheologie setzt die Theorie über den Schriftsinn voraus und zeigt, was der Seelforger von der Heiligen Schrift zum Nutzen und zur Erbauung der christlichen Gemeinde eigentlich brauchen kann und wie er es dazu anwenden soll.“



Die Moral muß so tradiert werden, daß ihre Verbindung mit der Dogmatik im gemeinen Leben sichtbar wird, sie muß System von den Pflichten des Christenmenschen gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten sein<sup>1</sup>. Der Moralist kann, wo es sich gut fügt, besonders bei der Materie über die Sakramente, von den Riten und der Liturgie das Nötige anführen. Jene Gegenstände, welche zwar andern Fächern angehören, aber auch in der Moral berührt werden müssen, wie z. B. die Ehehindernisse, sollen hier nur *ratione peccati* durchgenommen werden.

Geistliches Recht. In *iure publico* soll von der Einsetzung der Kirchengewalt und dem allgemeinen Verhältnis der Kirchenvorsteher zum Oberhaupte und unter sich, dann von den allgemeinen Verhältnissen der geistlichen Gewalt zur politischen und den besondern Verhältnissen u. s. w. gehandelt werden. Bei jedem einzelnen Titel soll die Geschichte, wenn sie einschlägt, erwähnt, das *ius privatum* angezeigt, der Zusammenhang mit den allgemeinen Grundsätzen oder die Abweichung davon angeführt, folglich die Verschiedenheit in der Praxis, wie sie sich durch das Herkommen oder durch Konkordate gebildet hat, dargethan werden. Dies gilt namentlich hinsichtlich der partikularrechtlichen Verhältnisse der Diözese Augsburg. Was in die Moral einschlägt, z. B. die Lehre *De sacramentis*, *De indulgentiis* etc., ist wegzulassen.

Die Pastoral ist das Compendium von allen theologischen Fächern, insoweit selbe praktisch sind; denn der Professor dieses Faches muß zeigen, was aus der Moral, Dogmatik, Skriptur zc. praktisch brauchbar ist, und wie es praktisch angewendet wird<sup>2</sup>.

Die Vorlesungen aus der Antideistik sollen schon von den Schülern der Philosophie gehört werden, und die Theologen können sie nie genug hören. Was man Polemik nennt, läßt sich damit wohl verbinden. Überhaupt weiß ein Theologe recht viel, wenn er beweisen kann, daß es einen einzigen, allweisen, allmächtigen, allfürchtigen, allgerechten Gott giebt, daß in Christus der Messias erschienen, und daß er wahrer Gottmensch ist und eine wahre Kirche gestiftet hat.

Über jede der bisher erwähnten wissenschaftlichen Disziplinen ist von den Professoren, welche sie lehren, ein Lehrbuch zu verfassen und nach erteilter Approbation in den Druck zu geben. Vorläufig aber soll jeder Professor

<sup>1</sup> In der Anmerkung wird gegen den einseitigen kasuistischen Betrieb der Moral gesprochen und vor der „Sündenarithmetik“ gewarnt.

<sup>2</sup> Anmerkung: „Pastoral soll den Schülern die individuellste Anwendung von der Theorie aller theologischen Wissenschaften zeigen, und sie nicht das lehren, was sein könnte, sondern was und wie es ist. Pastoral kann nie genug studiert werden, da ihre Quelle so unerschöpflich als das Menschenherz ist, und als es die Umstände und Lagen sind, in denen sich der Mensch und alle menschlichen Dinge befinden.“

einen Plan über sein Fach ausarbeiten<sup>1</sup>, dann sollen sich sämtliche Professoren darüber benehmen, damit einer dem andern in die Hände arbeitet. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß kein Widerspruch in den Grundsätzen sich findet.

Am Schluß folgt die Bemerkung, daß von dem gegenwärtigen Schuljahre an (1786/1787) die Dogmatik in drei, die Moral und das geistliche Recht in zwei, alle übrigen theologischen Wissenschaften (Skripturistik, Pastoral, Kirchengeschichte) in drei Jahren absolviert werden. Die Moral wird im ersten und zweiten, das geistliche Recht im zweiten und dritten Kurs gehört.

Aus dem Abschnitt über die Ordnung der Vorlesungen soll folgendes angeführt werden: Die Dogmatik wird sechsmal in der Woche doziert, davon dienen 2 Stunden eigentlich der Repetition; die Skriptur zweimal, wozu noch 2 Stunden für Hebräisch kommen, Kirchengeschichte dreimal, ebenso Moral, jedoch diese jedesmal 1½ Stunden; Kirchenrecht sechsmal; Pastoral zweimal; Antideistik (Polemica antideistica) einmal (Samstag 5—6 Uhr); geistliche Beredsamkeit für die Kandidaten des dritten Kurses in 1½ Stunden.

Den Professoren wird sehr ans Herz gelegt, das Vorgetragene mit den Schülern zu repetieren.

Der Hauptinhalt dieser Verordnungen wurde vom Studiendirektor Dr. Schneller den Kandidaten durch einen lateinischen Anschlag (Programma) bekannt gegeben. Daraus erfahren wir zugleich, daß in der Theologie der Unterschied zwischen primären und sekundären Fächern aufgehoben und alle Fächer für primär erklärt wurden. Demgemäß mußte sowohl am Schlusse des Schuljahres wie pro gradu aus allen Fächern examiniert werden. Nur hinsichtlich der Zeit, wie lange jedes Fach frequentiert werden mußte, blieb ein Unterschied bestehen.

Am 14. November 1786 wurde die neue Organisation in Gegenwart des Statthalters von Ungelter durch den Provikar de Haiden im Beisein aller Professoren, und zwar im akademischen Saale, publiziert. Vorher hatten die genannten beiden Herren durch Rücksprache mit den einzelnen Professoren den Boden bereitet und verschiedene Bedenklichkeiten und Befürchtungen zu beseitigen gesucht, denn der neue Plan entsprach nicht in allen Punkten den Anschauungen und Wünschen sämtlicher Professoren. Namentlich mußte Dr. Sanz beruhigt werden, welcher wegen Verlustes des aufgehobenen Präfektenamtes an der Akademie seine Ehre beeinträchtigt glaubte. Auch Dr. Hofemann, welcher ausschließlich mit der Kirchengeschichte betraut wurde und die Professur der Dogmatik aufgeben mußte<sup>2</sup>, da nur

<sup>1</sup> Von Professor Zimmer ist ein Plan seiner dogmatischen, und von Professor Hofemann ein Plan seiner kirchengeschichtlichen Vorlesungen vorhanden. Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Bei der Untersuchung von 1793 wurde behauptet, Hofemann sei von de Haiden und der Sailer'schen Partei von der Professur der Dogmatik weggedrängt worden,

mehr ein Professor, Dr. Zimmer, dieses Fach lehrte, machte anfänglich Schwierigkeiten.

Unter dem gleichen Datum wurde im Konvikt die neue Organisation publiziert, nämlich die von de Haiden verfaßten und vom Fürstbischof genehmigten Statuten und Vorschriften über das theologische Studium<sup>1</sup>.

#### Die juristische und philosophische Fakultät.

Es ist bereits bemerkt worden, daß der neue Studienplan nur auf die Theologie sich bezog. Doch wurden hinsichtlich der juristischen Fakultät später einige Verordnungen getroffen, die nicht ohne Interesse sind. Unter dem 11. Oktober 1788 wurden auf die Relation de Haidens die von dieser

wie auch der Professor Mayr am Gymnasium auf deren Drängen seine Stelle habe aufgeben müssen.

<sup>1</sup> Wie oben berichtet, sandte de Haiden die neuen Verordnungen (Dispositiones, Statuta), allerdings ohne die beigelegten Erläuterungen, durch den päpstlichen Nuntius nach Rom an die Kongregation der Propaganda, um deren Approbation zu erlangen, die denn auch am 10. März 1787 erfolgte. Die neuen Verfügungen und Statuten fanden, zumal in Dillingen, nicht allgemeine Zustimmung, man erblickte darin vielfach unpassende, den gefährlichen Zeitgeist nährenden Neuerungen. Ein Anonymus reichte, um die Approbation der neuen Verordnungen zu verhindern oder doch hinauszuschieben, 1787 bei der Kongregation fünf Sätze ein, welche an der Universität Dillingen *intra brevo tempus* gelehrt worden seien. Diese fünf Sätze sind ihrem wesentlichen Inhalte nach folgende: 1. Christus ist unter den eucharistischen Gestalten nicht total gegenwärtig; 2. die sakramentale Genugthuung ist in ihrem wahren Sinne nur die Ausrottung der Neigung zur Sünde (Sinnesänderung); 3. der Papst hat bloß eine mittelbare Jurisdiktion über alle Gläubigen; 4. man kann selig werden, auch wenn man nicht den wahren Glauben besitzt; 5. dem Philosophen kann es gleichgültig sein, ob er eine Wahrheit bei Christus oder bei Sokrates findet. Der Einsender fügt bei, er könnte noch mehr anführen, aber er glaube, daß das Angeführte insofern genüge, daß es die neuen Einrichtungen der Dillinger Universität und deren Urheber im höchsten Grade verdächtig mache, insbesondere den Provikar de Haiden, den Haupturheber und Beförderer der Neuerungen in Dillingen. Der päpstliche Nuntius in München ließ den Bericht des Anonymus mit den fünf Propositionen dem Provikar de Haiden mit dem Auftrag zugehen, ihn über die Sache zu informieren. De Haiden wandte sich an die Dillinger Professoren, von welchen die in Frage kommenden, nämlich Zimmer, Sailer, Wanner und Weber, über die fünf Sätze Aufklärungen gaben. Dieser Information fügte de Haiden eine Verteidigung seiner eigenen Person bei. Das Ganze kam an die Kongregation, welche in der Sache nichts weiter that. Der päpstliche Nuntius sowohl wie de Haiden waren übrigens der Meinung, die Denuntiation sei von den Jesuiten bei St. Salvator in Augsburg ausgegangen. Bei der Untersuchung von 1793 wurde aber konstatiert, daß der frühere Repetitor im Konvikt, Priester Andreas Forster (später Regens in Regensburg), ohne Vorwissen der Jesuiten in Augsburg, die Sätze in Rom denunziert hatte. Die falsche Meinung de Haidens über die Urheberschaft der Delation veranlaßte ihn, in seiner Verteidigungsschrift an den Nuntius gegen die Jesuiten schwere Angriffe zu häufen.

Fakultät kurze Zeit vorher gefaßten Beschlüsse durch ein fürstbischöfliches Signat<sup>1</sup> genehmigt, nämlich: 1. zu den Vorlesungen *ex universo iure* werden drei Jahre bestimmt; 2. die Gegenstände *iuris civilis, positivi et publici* sind während dieser drei Jahre in folgender Weise zu betreiben: a) *ex iure civili*: im ersten Jahre Geschichte des römischen Rechts, kaiserliche Institutionen und der erste Teil der Pandekten; im zweiten Institutionen und der zweite Teil der Pandekten; im dritten Institutionen, Kriminalrecht und Kriminalprozeß; b) *ex iure publico*: im ersten Jahre Reichsgeschichte und *ius publicum* nach Massow, im zweiten Reichsgeschichte und *ius publicum*, im dritten das Übrige vom *ius publicum* und *ius feudale*; 3. jeder der beiden Professoren liest wöchentlich sechs Stunden; 4. die Vorlesungen *ex universo iure* sind an der Akademie zu halten, es müßte nur sein, daß bloß vier oder fünf Juristen vorhanden sind, in diesem Falle können sie von den Professoren zu Hause gehalten werden; 5. die Landeskinder sowohl wie die Auswärtigen, welche die *iura* hören wollen, haben für die öffentlichen Kollegien, die in vorgeschriebener Ordnung gehalten werden müssen, nichts zu bezahlen, wohl aber für jene, welche ihnen in außerordentlicher Weise auf Verlangen gegeben werden.

Am 1. Oktober 1789 beantragten die Professoren des weltlichen Rechts, von Frech und Schmid jun., daß entsprechend der von 1782—1788 beobachteten fürstbischöflichen Verordnung die *collegia privata* ganz aufgehoben und nur *collegia publica* gelesen werden sollen<sup>2</sup>. Sie machten dafür geltend: die Privatkollegien wurden in einem Jahre, die öffentlichen in zwei Jahren vollendet, so daß die Besucher der ersteren in einem Jahre das *ius* absolvierten; die Privatkollegien wurden von 4—5, die öffentlichen von 17—18 Hörern frequentiert; die Privatkollegien konnten, weil sie bezahlt werden mußten, bloß von den Wohlhabenden besucht werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß, wo neben den öffentlichen Privatkollegien gehalten wurden, die ersteren nur ganz flüchtig und ohne viele Erklärung gegeben wurden. — Provikar de Haiden, welcher über diese Vorstellung ein Promemoria abzufassen hatte, bemerkt noch weiter, daß jene Studenten, welche die *privata* frequentieren, die *publica* vernachlässigen, und jene, welche in diese gehen, sich von ihren Eltern und Verwandten das Geld *pro privatis collegiis* bezahlen lassen. Er ist für die Aufhebung der Privatkollegien. In diesem Sinne erfolgte dann auch die höchste Entschließung, dat. Ellwangen, den 24. Oktober 1789. Demnach durften nur *publica* gehalten werden, für welche von

<sup>1</sup> Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Über das Übergewicht der Privatvorlesungen (*privata*) gegenüber den öffentlichen Vorlesungen (*publica*) auf den deutschen Universitäten der damaligen Zeit und die Gründe dieser Erscheinung s. Paulsen II, 128 f.

den Hörern, mit Ausnahme der Unvermöglihen, die hergebrachten Kollegien-gelder bezahlt werden mußten<sup>1</sup>.

In dieser Zeit ergaben sich in der juridischen Fakultät einige Personalveränderungen. Der Professor der kaiserlichen Institutionen, Philipp Mayr<sup>2</sup>, wurde auf Ansuchen am 6. Dezember 1786 mit einem Gehalt von 671 Gulden in den Ruhestand versetzt und zu seinem Nachfolger der Hofrat Fr. Xaver Ellenrieder (vgl. S. 510) mit einem Gehalt von 600 Gulden ernannt, jedoch wegen der mit Schulden überladenen Steuerklasse bloß provisorisch. Wegen Abgang des Lehrers für deutsches Staats- und Lehnenrecht, Werner (S. 510), suchte die Fakultät um einen Nachfolger nach, wie es scheint, ohne Erfolg. Ellenrieder gab im Mai 1788 um Enthebung von seiner Professur ein. Auf gutachtliche Äußerung des Provikars de Haiden wurde unter dem 13. September 1788 Hofrat Schmid jun. zur Professur der Geschichte des römischen Rechts, der Institutionen, der Pandekten und des Kriminalrechts, Hof- und Regierungsrat von Frech zur Professur des öffentlichen und Feudalrechts befördert (beide unter Beibehaltung ihres bisherigen Amtes); sie erhielten den von Professor Ellenrieder bezogenen Gehalt von 600 Gulden.

Über den Lehrplan der philosophischen Fakultät in dem gegenwärtigen Zeitabschnitt giebt uns ein gedrucktes Verzeichnis der philosophischen Vorlesungen des Jahres 1787 Aufschluß<sup>3</sup>. Nach diesem Verzeichnis lehrte Professor Schablen Arithmetik, Algebra, theoretische Geometrie, praktische Geometrie nach seinem gedruckten Lehrbuch, in wöchentlich fünf Stunden; ebenderselbe gab auch in Privatkollegien alle Teile der angewandten Mathematik; Professor Ruon dozierte Logik, Ontologie, Kosmologie, Psychologie und natürliche Theologie nach Baumeister mit vielen eigenen Verbesserungen, in wöchentlich acht Stunden; Professor Weber in der ersten Jahreshälfte allgemeine Physik und physikalische Chemie nach eigenen Lehrsätzen, in wöchentlich sieben Stunden, in der zweiten Jahreshälfte die besondere Physik nach eigenen Schriften, die philosophische Litteraturgeschichte nach Meiners Grundriß der Geschichte der Weltweisheit, in der gleichen Zahl von Stunden, außerdem noch Ökonomie um 5 Uhr nach eigenen gedruckten Sätzen; Professor Sailer Moralphilosophie in wöchentlich zwei Stunden nach eigenen Hefen; Professor Lampart die Theorie der höheren Beredsamkeit in einer Wochenstunde nach eigenen Auf-

<sup>1</sup> Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Er war seit 1745 Professor an der Universität Dillingen gewesen (S. 292) und starb den 20. April 1793. Vgl. Weiß S. 413.

<sup>3</sup> Ordnung der Vorlesungen, die von den ordentlichen, öffentlichen Lehrern der philosophischen Fakultät an der hohen Schule zu Dillingen im Jahre 1787 gehalten werden. Dillingen 1787. Mit Kälinschen Schriften. II. 4°. In der Bibliothek zu Maitingen.

säßen; Professor Hörmann (Professor des Gymnasiums) Ästhetik einmal in der Woche (Mittwoch von 5—7 Uhr) unter Benutzung von Sulzers allgemeiner Theorie der schönen Künste, Eschenburgs Entwurf einer Theorie und Litteratur der schönen Wissenschaften, Steinbarts Grundbegriffe zur Philosophie des Geschmacks und Gerards Versuch über den Geschmack.

Lateinischer oder deutscher Vortrag bei den Vorlesungen.

Die Gelehrtensprache und auch die Sprache des Hörsaals war bis zum 18. Jahrhundert das Latein. Mit Beginn dieses Jahrhunderts las Thomafius, Privatdozent der juristischen Fakultät in Leipzig, als der erste in deutscher Sprache vor. Mit dem Aufblühen der deutschen Litteratur nahm diese Sitte, namentlich an protestantischen Universitäten, mehr und mehr überhand. Unter Joseph II. wurde auch an den österreichischen Universitäten die deutsche Sprache vorgeschrieben<sup>1</sup>.

Bis zur Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 wurde an der Universität zu Dillingen in der theologischen und philosophischen und im großen Ganzen auch in der juridischen Fakultät lateinisch vorgetragen. So blieb es auch später. Allmählich wurde aber die Frage, ob die lateinische Sprache beizubehalten sei, auch in Dillingen zu einer brennenden. Unter dem 13. Oktober 1789 erhielten die drei Fakultäten durch ein fürstbischöfliches Schreiben die Aufforderung, „daß sie in betreff der zur Klage gekommenen Unfähigkeit der Studenten, das lateinisch Vorgetragene zu verstehen und in den in lateinischer Sprache mit ihnen angestellten Prüfungen Genüge zu leisten, ein gemeinsames Gutachten abfassen und an die höchste Stelle gehorsamst übersenden sollen“. Bei der am 5. November in dieser Angelegenheit abgehaltenen Sitzung der Professoren wurde es für das beste erachtet, daß jeder Professor sein Votum schriftlich und verschlossen abgebe. Die sämtlichen Vota — im ganzen 14 — sind noch vorhanden. Am ausführlichsten und gründlichsten verbreiten sich über die Angelegenheit Prokanzler Schneller, Professor Zimmer, Professor und Regens Lumpert.

Aus diesen Gutachten erfahren wir, welche Fächer damals, und zwar seit Einführung des neuen Studienplanes vom Jahre 1786, lateinisch, welche deutsch gegeben wurden. Die Philosophie wurde zum größeren Teile deutsch doziert, insbesondere Logik, Physik, Moralphilosophie, Ästhetik, Ökonomie, Naturgeschichte, Chemie, Mathematik, Geschichte der Philosophie, während Metaphysik lateinisch vorgetragen wurde. In der Theologie wurde für alle Fächer die lateinische Sprache beibehalten, nur die Pastoraltheologie und Antideistik wurden in deutscher Sprache gelehrt. In der Jurisprudenz wurde

<sup>1</sup> Paulsen I, 514; II, 109. 133.



alles lateinisch gegeben mit Ausnahme der Reichshistorie, das ius civile wurde „untermischt“ doziert, jedoch meistens lateinisch.

Die Berechtigung der Klage über den Mangel des Lateinverstehens und Lateinsprechens wird von keinem der Professoren geleugnet. Nur Sailer, dessen Gutachten ziemlich kurz ist, macht eine Restriktion, indem er von einer von ihm nicht näher bezeichneten „leidenschaftlichen Quelle“ spricht, „worans das Übertriebene dieser Klage entstanden ist“<sup>1</sup>. Der Hauptgrund der mangelhaften Kenntnis und Handhabung des Lateinischen wird in den Gutachten übereinstimmend darin erblickt, daß die Akademiker in der Philosophie durch zwei Jahre fast gar keine Übung mehr im Latein haben, da die meisten philosophischen Vorlesungen deutsch gegeben und die Prüfungen gleichfalls deutsch abgenommen werden. Eine Reihe von Gutachten führt als weiteren Grund auch dies an, daß nach dem gegenwärtigen, von Feneberg verfaßten Lehrplan des Gymnasiums zu viel Zeit auf Realien und zu wenig auf Sprachen verwendet wird, wogegen Zimmer bemerkt, daß die Studenten „jetzt vom Latein nicht weniger wissen, als sie ehemals wußten“, und Sailer dahin sich ausspricht, daß nach Fenebergs Plan die Erlernung des Latein sogar erleichtert werde. Sailer führt als Grund der Abneigung der Studenten gegen das Latein auch „das schlechte Schullatein“ an, während Hörmann die Bemerkung nicht für überflüssig hält, „daß die Professoren sich die Mühe geben sollen, ihren Schülern nicht ein barbarisches, sondern ein reines Latein, so viel es die Schulsprache leidet, aufzutischen“. Ein anderer Grund, der in mehreren Gutachten zur Erklärung der ungenügenden Kenntnis des Lateinischen und der Abneigung gegen diese Sprache wiederkehrt, ist die große Vorliebe für die deutsche Litteratur, die damals einen mächtigen Aufschwung genommen hatte und von den Studierenden aller Orten begierig verschlungen wurde. Die leichte und angenehme Weise, in welcher diese litterarischen Erzeugnisse geschrieben waren, benahm den Studenten die Lust und Freude an der weniger angenehmen und das Denken in hohem Grade in Anspruch nehmenden Sprache des lateinisch dozierenden Professors.

In Bezug auf die Frage, ob die Vorlesungen in Zukunft lateinisch oder deutsch gehalten werden sollen, geht die Meinung fast allgemein dahin, daß das Lateinische im ganzen den Vorzug verdiene. In der Theologie und in der Jurisprudenz soll die lateinische Sprache beibehalten werden, und nur jene Fächer, welche bisher schon deutsch tradiert wurden, wie die Pastoraltheologie, die Prozeßordnung, sollen auch weiter in dieser Sprache gelehrt werden. Mit Ausnahme einiger Disziplinen, welche vornehmlich praktischen Zwecken dienen, wie die Experimentalphysik, die Ökonomie, sollen auch die philosophischen Fächer sämtlich lateinisch gegeben werden, desgleichen sollen

<sup>1</sup> Sailer spielt hier offenbar auf die Gegner des Feneberg'schen Lehrplans an.

die Studenten lateinisch geprüft werden und in dieser Sprache ihre schriftlichen Aufsätze abfassen.

Von einzelnen Professoren, wie Zimmer und Hofrat Schmid, werden die Gründe, die für den deutschen, und die Gründe, die für den lateinischen Vortrag sprechen, gut zusammengestellt, sie halten aber die ersteren nicht für durchschlagend. Denn wenn auch nicht zu leugnen sei, daß der Lehrer in der deutschen Sprache, die nunmehr zu einer großen Vollkommenheit ausgebildet sei, sich faßlicher erkläre und der Schüler leichter begreife, dieser zugleich die Wissenschaft in der Sprache sich aneigne, in welcher er sie einst als Seelsorger dem Volke mundgerecht zu machen hat, so würden diese Gründe doch durch Erwägungen anderer Art mehr als ausgeglichen. Das Lateinische sei die Sprache der Kirche, und die wichtigsten Denkmäler und Hilfsmittel der Theologie, Philosophie und Jurisprudenz seien in lateinischer Sprache abgefaßt, so daß deren Studium und Verständnis durch die Entfernung dieser Sprache aus dem Unterricht sehr erschwert würde. Das Lateinische sei bisher auch das Behikulum gewesen, wodurch Gelehrte von verschiedenen Ländern und Sprachen ihr Wissen und ihre Forschungsergebnisse einander mitgeteilt und so das Reich der Wissenschaft erweitert hätten; gehe dieses Behikulum verloren, so gehe viel verloren. Speziell für den lateinischen Vortrag der ganzen Philosophie wird angeführt, daß viele Begriffe, Sätze und Wahrheiten aus der Philosophie, insbesondere aus der Logik und Metaphysik, im Naturrecht, in der Theologie und auch in der Jurisprudenz wiederkehren, die, nachdem sie in der Philosophie im deutschen Gewande gehört und aufgenommen worden sind, den Schülern nicht so geläufig werden, daß sie dieselben ihrem Sinne oder Grunde nach genügend würdigen und verstehen, wenn sie beim Vortrag der andern Wissenschaften auf einmal in einem andern Sprachgewand erscheinen. Aus all diesen Gründen empfehle sich die Wiedereinführung bezw. Beibehaltung der lateinischen Sprache in allen Fakultäten. Dies um so mehr, als man auch in protestantischen Ländern in neuester Zeit vom deutschen Vortrag wieder abgekommen sei und dem lateinischen den Vorzug gegeben habe.

Am Schlusse der Gutachten folgen „Gedanken über die von den Professoren eingereichten Vota“, ohne Datum und Unterschrift. Der Verfasser dieser Gedanken ist aus den bereits angegebenen Gründen im allgemeinen für den Gebrauch der lateinischen Sprache; weil aber die höheren Wissenschaften praktisch verwendbar gemacht werden müssen, und weil die meisten Schüler zumal nach der gegenwärtigen Lehrart keine genügende Kenntnis des Lateinischen auf die Universität mitbringen, so soll auch die deutsche Sprache berücksichtigt werden.

Ein fürstbischöfliches Reskript (Koblenz, 23. Dezember 1789) an den Statthalter erteilt den Auftrag, auch von andern Akademien, namentlich

von der Universität Salzburg, ein Gutachten über den lateinischen oder deutschen oder gemischten Vortrag einzuholen<sup>1</sup>. Ob dies geschehen und welchen Ausgang die Sache damals genommen, darüber enthalten die Akten nichts; allein aus den Äußerungen der Professoren bei der Untersuchung von 1793 ist zu ersehen, daß es beim alten blieb.

## 2. Gymnasium.

In der eben erwähnten Untersuchung von 1793, sowie in den oben auszüglich mitgetheilten Gutachten über den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den Vorlesungen ist wiederholt die Rede von dem Feneberg'schen Lehrplan für das Gymnasium. In den Akten findet sich derselbe nicht, auch ist kein fürstbischöfliches Dekret über dessen Einführung vorhanden<sup>2</sup>, wohl aber hat uns Sailer diesen Lehrplan in seiner Biographie Fenebergs überliefert<sup>3</sup>.

Johann Michael Feneberg war am 9. November 1751 zu Oberdorf im Allgäu geboren. Er studierte die Humaniora theils zu Kaufbeuren theils bei St. Salvator in Augsburg. Im Jahre 1770 trat er zu Landsberg in das Noviziat der Jesuiten ein. Dort wurde er mit Sailer, gleichfalls Novize, bekannt, und schloß mit ihm innige Freundschaft. Nach der Auflösung des Ordens setzte Feneberg seine Studien fort, wurde 1775 zum Priester geweiht und dann als Professor am Gymnasium St. Paul in Regensburg angestellt. Nach dreijähriger Wirksamkeit daselbst wurde er in seinem Heimatsorte Benefiziat und 1785 Professor am Gymnasium zu Dillingen. Hier war er bis 1793 thätig, wurde hierauf Pfarrer in Seeg und 1805 Pfarrer in Böhringen, wo er am 12. Oktober 1812 starb<sup>4</sup>.

Feneberg war von Professor Sailer dem Provikar de Haiden als Lehrer des Gymnasiums in Dillingen vorgeschlagen worden, wie denn auch noch zwei andere Lehrer des Gymnasiums, Keller und Weiß, ihre Ernennung der Empfehlung Sailers verdankten<sup>5</sup>. Feneberg, Weiß, Keller

<sup>1</sup> Sämtliche auf diesen Gegenstand Bezug habende Schriftstücke (Gutachten der Professoren, Relation darüber, Reskript) im Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Bei der Untersuchung von 1793 sagte Professor Hörmann in einer schriftlichen Erklärung, der Feneberg'sche Schulplan sei von der höchsten Obrigkeit gebilligt worden, und am Schlusse der von Clemens Wenceslaus 1790 für den Präfecten des Gymnasiums erlassenen „Instruktion“ ist von dem „gnädigt anbefohlenen Schulplan“ die Rede. Damit kann nur der Feneberg'sche Schulplan gemeint sein. (Die „Instruktion“ ist abgedruckt T. II, Nr. 42.)

<sup>3</sup> Aus Fenebergs Leben. Von J. M. Sailer. München 1814. „Fenebergs Schulplan“ findet sich am Schluß. In den gesammelten Werken Sailers steht der Schulplan Bd. XXXIX, S. 16 ff.

<sup>4</sup> Vgl. dazu auch: Erinnerungen aus meinem Leben. Von Christoph Schmid II, 26.

<sup>5</sup> Erinnerungen II, 27.

und der schon vorher am Gymnasium angestellte Hörmann gehörten in Dillingen zum Sailer'schen Freundeskreise.

Dem alten Lehrplan des Gymnasiums, wie er unter den Jesuiten und auch nachher noch in Dillingen bestand, wurde nachgesagt, daß er nicht mehr zeitgemäß sei, indem er auf die alten Sprachen zu viel Gewicht lege, dagegen die deutsche Sprache und die Realien vernachlässige. Feneberg suchte den Lehrplan nach diesen beiden Richtungen zu verbessern.

Auf eine vollständige Wiedergabe des neuen Lehrplans muß ich verzichten, nur im allgemeinen soll er charakterisiert werden. An die Spitze des Unterrichts stellt Feneberg die Religion. In der untersten oder Vorbereitungsklasse (früher Rudimenta) dient zum Unterrichte der Katechismus und die biblische Geschichte. In den andern Klassen wird der Unterrichtsgegenstand so angegeben: in der ersten Klasse Betrachtungen über die Natur, über den Menschen, über Gott und seine Vollkommenheiten (eigene Aufsätze des Lehrers); in der zweiten und dritten Klasse Geschichte Jesu nach dem Evangelium; in der vierten Geschichte der Apostel; in der fünften Sendschreiben der Apostel. Von der zweiten bis fünften Klasse dient als Schulbuch: „Die Heilige Schrift des Neuen Testaments“ (München 1789); in der fünften Klasse war für die besseren Schüler der griechische Text in Gebrauch. Weitere Unterrichtsgegenstände sind in stufengemäßen Fortschritt, und zwar für alle sechs Klassen: 1. Naturgeschichte, 2. allgemeine Geschichte, 3. Geographie, 4. Rechnen, Algebra und Geometrie, 5. deutsche Sprache, 6. lateinische Sprache, 7. griechische Sprache. Für die Religion sowie für die andern von 1—4 angeführten Gegenstände ist wöchentlich 1 Stunde, für die deutsche Sprache 3, für die lateinische Sprache 10 und für die griechische Sprache 2 Stunden angesetzt. Doch sagt eine Rubrik: „Zeit, die ungefähr in der Schule darauf zu verwenden.“ Im ganzen trafen für jede Klasse wöchentlich 20 Unterrichtsstunden.

Sailer berichtet über die Entstehung des Feneberg'schen Lehrplans folgendes<sup>1</sup>. Unter dem Titel: „Gedanken über das Schulwesen in Gymnasien für Freunde, und alle, die sich mit Lehren und Instruieren abgeben“, verfaßte Feneberg einen Entwurf, wie die niederen Schulen eingerichtet werden müßten, wenn sie erstens für höhere Schulen vorbereiten, und zweitens auch denen, die nicht weiter fortstudieren, entscheidende Vorteile für ihr künftiges Leben gewähren sollten. Dieser Entwurf wandelte als Manuskript bei seinen Mitlehrern lange umher, und nachdem er die volle Zustimmung und mancherlei Zusätze von denselben erhalten hatte, trat er im Jahre 1789 bei Speck in Dillingen ans Tageslicht.

<sup>1</sup> Aus Feneberg's Leben S. 24.

Sailer urteilt über den Feneberg'schen Lehrplan: „Dieser Entwurf war von dem vornehmsten Gebrechen unserer Tage frei, denn er setzte die Religion nicht auf die letzte Bank der Schule, sondern überall oben an, und zwar keine unbestimmte, sondern die bestimmteste: die christliche, die katholische. . . . Dieser Entwurf wußte sich auch vor den zwei Extremen der Einrichtung gelehrter Schulen frei zu halten; denn sowie man in der Vorzeit die Knaben gar zu sehr an die Ruderbank des mechanischen Sprachlernens anschmiedete, so werden sie jetzt mit Sachkenntnissen überschüttet, daß für die Erlernung der Sprachen die erforderliche Zeit unmöglich gewonnen werden kann. . . . Man darf in Fenebergs Plan . . . nur einen Blick thun, um zu sehen, wie er, über all diese Vorurteile und Schwächen erhaben, Sprach- und Sachkenntnisse verband und überall auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Lehrlinge Rücksicht nahm.“<sup>1</sup>

Sailer weiß noch manches Schöne darüber zu sagen, wie durch den neuen Schulplan und unter den neuen Lehrern das Gymnasium in Dillingen Fortschritte machte. „Mit der Lehre hob sich auch die Zucht.“ Die Schüler legten bei den jährlichen öffentlichen Prüfungen „im Lateinischen und Griechischen, in Religion und Geschichte, in Geographie und Naturkunde sonderliche Kenntnisse und Übung“ an den Tag. Auch für das Gymnasium wurde jetzt „eine schönere und zum Lichte der Universität passende Zeit heraufgeführt“. Durch die Vereinigung der „vier edlen, kräftigen Männer Hörmann, Feneberg, Keller, Weiß an derselben Lehranstalt . . . hatte die goldene Stunde für das Gymnasium geschlagen“. „Das Ideal einer Lehranstalt ward damals an dem Gymnasium und an der Universität Dillingen bis auf wenige Ausnahmen in die Wirklichkeit eingeführt.“<sup>2</sup>

So günstig wie Sailer beurteilten nicht alle Professoren den Zustand des Gymnasiums zu Dillingen und insbesondere den dort eingeführten Feneberg'schen Lehrplan. Davon haben wir uns schon im vorausgehenden überzeugt, als die Meinungen der Professoren angeführt wurden, ob die Vorlesungen lateinisch oder deutsch gegeben werden sollen. Mehrere gaben nämlich als Grund der mangelhaften Kenntnis der lateinischen Sprache bei den Studenten die neue Lehrart am Gymnasium an. Noch deutlicher tritt uns das Urteil über die Zustände am Gymnasium und speziell über den Feneberg'schen Lehrplan aus den mündlichen und schriftlichen Äußerungen der Professoren bei der großen Untersuchung im Jahre 1793 entgegen. Es dürfte am Platze sein, schon hier einige dieser Äußerungen anzuführen.

Der Professor des Gymnasiums, Amadeus Wanner, sagt, der Schulplan Fenebergs sei aufgedrungen worden, die Professoren des Gymnasiums hätten

<sup>1</sup> Aus Fenebergs Leben S. 24—26. Vgl. Erinnerungen II, 28 f.

<sup>2</sup> N. a. D. S. 27. 26. 21. 29.

vorher ihre Gutheißung geben sollen, dies sei ungenügend geschehen. Danach ist die oben citierte Bemerkung Sailers, Feneberg habe das Manuskript bei seinen Mitlehrern herumgehen lassen und ihre Zustimmung erlangt, wohl dahin zu verstehen, daß unter den „Mitlehrern“ der engere Freundeskreis Fenebergs gemeint ist. Eine Klage mehrerer Professoren ging dahin, daß nach dem neuen Schulplan zu viele Gegenstände gelehrt würden — auf Kosten der Pflege der alten Sprachen, besonders der lateinischen<sup>1</sup>. Mehrfach wird auch über den Religionsunterricht geklagt. Wie wir gesehen, war nur in der Vorbereitungsstufe ein Katechismus eingeführt, während in der ersten Klasse die Wahrheiten über Gott, den Menschen und die Natur nach den „eigenen Aufträgen des Lehrers“ gelehrt und in den vier oberen Klassen dem Unterrichte in der Religion die heiligen Schriften des Neuen Testaments (Evangelien, Apostelgeschichte, Briefe der Apostel) zu Grunde gelegt wurden. Auf diese Weise werde — so ließ man sich aus — zwar diese oder jene Religionswahrheit gelegentlich berührt, aber der ordentliche und systematische Unterricht über die ganze Religion falle weg. Dazu komme, daß die Bemerkungen einiger Lehrer zu evangelischen Begebenheiten und Stellen der heiligen Bücher für das Alter der Schüler zu gelehrt seien, so daß diese wenig oder keinen Nutzen hätten. Ferner wird geklagt, daß die Professoren des Gymnasiums ihre Schüler beim Gottesdienst ohne Aufsicht lassen und auf die Pflege der äußeren Religion zu wenig Gewicht legen. Von den öffentlichen Prüfungen behauptet eine Stimme, daß sie keinen rechten Maßstab für das Wissen und Können der Schüler ablegen, da die Antworten vielfach auf vorausgegangener Einübung beruhen. Die Klagen über mangelnde Disziplin sollen für jetzt, da es sich hier vornehmlich um den Studienbetrieb handelt, übergangen werden.

Der Fenebergsche Lehrplan fand übrigens 1793 seitens der Professoren auch entschiedene Verteidigung, namentlich von Professor Hörmann<sup>2</sup> und von seinem Urheber selbst. Insbesondere wehren sich beide gegen den Vorwurf der Vernachlässigung der lateinischen Sprache. Hörmann bezeugte, daß das Latein am Gymnasium hauptsächlich gepflegt werde als der erste Gegenstand lateinischer Schulen. Zum Beweise weist er hin auf die Schriftsteller, die in den Klassen gelesen, und auf die schriftlichen Übungen, die gemacht werden. Daneben werde auch das Griechische so betrieben, daß die meisten Schüler in jeder Klasse sich gut ausdrücken, in der vierten und fünften

<sup>1</sup> Der Profanzler und Studiendirektor Schneller sagt: Feneberg mit seinem unpassenden und erotischen Schulplan hat den Zerfall der lateinischen Sprache verursacht.

<sup>2</sup> Dieser war nach dem Abgang des Dr. Sanz vom Fürstbischöf unter dem 11. September 1790 zum Präfecten des Gymnasiums ernannt worden. Er erhielt eine eigene Instruktion. Abgedruckt T. II, Nr. 42.



Klasse die Evangelien und andere Chrestomathien leicht verstehen, in der sechsten die besseren Homers Ilias mit Fertigkeit verstehen und erklären.

Feneberg verteidigte sich in einer der bischöflichen Kommission schriftlich übergebenen Erklärung<sup>1</sup>, deren wesentlicher Inhalt wiedergegeben werden soll. Für die drei Gegenstände, Geschichte, Erdbeschreibung und Naturhistorie, werden dermal, weil alles im Gange ist, nicht mehr als wöchentlich 1 Stunde für alles zusammen verwendet, für die Religion wöchentlich 1 $\frac{1}{2}$  Stunden und für das Rechnen höchstens 1 Stunde. Von den 20 Wochenstunden bleiben 16 für Latein. Für das Deutsche wird nicht mehr gethan, als daß wir, nachdem wir dreimal lateinisch geschrieben, sowohl in der Schule als zu Hause, einmal uns in deutschen Versen üben und beim Erklären der Autoren darauf dringen, alles möglichst gut deutsch zu geben. Daß wir es im Lateinischen nicht noch weiter bringen, daran hindert uns die Pedanterie, kraft der die Schüler zu etwas im allgemeinen ganz Unnützem, d. i. zum lateinischen Versmachen, angehalten werden. Um mehr Zeit für das Latein zu haben, gab ich das Griechische ganz privat auf meinem Zimmer an Vakanz- und Sonntagen. Um die Schüler das Brieffschreiben zu lehren und ihnen auch sonst nützlich sein zu können, z. B. eine Ermahnung anzubringen, habe ich mit ihnen einen Briefwechsel eingeführt, es darf aber keiner öfter als alle 14 Tage an mich schreiben.

Aus dieser Darlegung ist zu ersehen, daß Feneberg von seinem Lehrplan manches aufgegeben oder geändert hat, worin das Eingeständnis liegt, daß er ihn selbst für verbesserungsbedürftig hielt und die gegen ihn vorgebrachten Klagen nicht so grundlos waren, wie er und seine Freunde, besonders Sailer, die Sache darzustellen suchten. Die vorgenommenen Verbesserungen aber sind zum Teil fraglicher Natur, denn daß z. B. das Griechische aus der Schule ganz verbannt und privatim gegeben und das Deutsche so stiefmütterlich behandelt wurde, ist sicher nicht zu billigen.

### 3. Vermögenslage.

Im Jahre 1789 nahmen Provikar de Haiden und Kammerdirektor Ganther eine Untersuchung des Vermögensstandes vor, welche das Akademische

<sup>1</sup> „Beweis, daß es eine pure Verleumdung ist, wenn man Seiner Churfürstlichen Durchlaucht lägenhaft vorgemacht hat, ich betreibe in meiner Schule das Latein nicht.“ Die Erklärung, wie sie bei den Akten liegt, trägt das Datum 30. April 1793. Dies stimmt. Denn am 29. April begann die Untersuchung mit den einleitenden Förmlichkeiten. Dagegen hat die von Sailer veröffentlichte Erklärung (Aus Fenebergs Leben S. 30 ff.) das Datum des 25. April 1793. Diese ist überdies umfangreicher und zeigt manche Abweichungen im Vergleich zu der bei den Akten liegenden Erklärung. Wir haben also in der gedruckten Erklärung eine andere Redaktion oder vielleicht das Konzept, nicht die wirklich „bei der Kommission zu Protokoll gegebene“ Erklärung vor uns.

Haus und dessen Stiftungen umfaßte. Aus der darüber abgefaßten Relation<sup>1</sup> geht hervor, daß die nachbenannten Stiftungen 1785 dem Akademischen Hause zu dessen besserer Subsistenz inkorporiert wurden, und zwar so, daß von mehreren derselben der Fonds selbst, von andern aber nur der jährliche Überschuß dahin gezogen wurde. Die flüssigen Kapitalien des Akademischen Hauses betragen 6730 Gulden, die einbringlichen Rückstände 3870 Gulden, die unflüssigen und die uneinbringlichen Rückstände 34 045 Gulden.

Die mit dem Akademischen Hause vereinigten und für dessen Zwecke verwendeten Stiftungen sind folgende: 1. Die Universität, deren jährliche Einnahmen nach Abzug der Ausgaben 293 Gulden ausmachten, 2. Museum philosophicum (auch Armarium genannt) mit einem Vermögen von 1000 Gulden und einem jährlichen Zins von 25 Gulden, 3. die Universitätsbibliothek mit einem Kapital von 1400 Gulden, 4. die akademische Kirche mit einem jährlichen Einkommen von etwa 500 Gulden, 5. die Guttodbruderschaft, die nur ganz geringe Erträgnisse hatte, 6. die Armenstiftung mit einem Vermögen von 200 Gulden, 7. die Kongregationen und Bündnisse mit einem Gesamtvermögen von 5803 Gulden, 8. das Seminar St. Joseph, von dem das Akademische Haus seit 1785 an Kapitalien und Zinsen 6284 Gulden an sich genommen, 9. die Stipendien, von welchen dasselbe an Kapitalien und Zinsen die Summe von 6811 Gulden für sich verwendet hatte.

Die Kommission stellte fest, daß die Inkorporation dieser Stiftungen dem Akademischen Hause zum größten Teile nicht nützlich, zum Teile sogar schädlich war, da namentlich die Einkünfte der akademischen Kirche wegen der Inkorporation zurückgingen. Des weiteren sprach die Kommission ihre Überzeugung dahin aus, daß die Armenstiftung, das Seminar St. Joseph und die Stipendien, selbst wenn ein Nutzen herauskommen würde, dem Akademischen Hause ohne Verletzung der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht inkorporiert werden könnten. Die von den Stipendien bisher dem Akademischen Hause zugekommenen Gelder seien zu ersetzen, da der Fürstbischof das Dominium des Vermögens dem Hause nie übertragen konnte, weil ihm die Stifter nur die Administration desselben anvertraut haben. Die zurückzubehaltende Summe beläuft sich auf 5249 Gulden.

Das Einkommen des Akademischen Hauses wurde von der Kommission auf 6959 Gulden 50 Kr. berechnet, die Ausgaben auf 8647 Gulden 3 Kr., das jährliche Defizit betrug sonach 1687 Gulden 13 Kr.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Das Akademische Haus und dessen Stiftungen quoad Temporalia. Neub. Kr.-Arch. H 153.

<sup>2</sup> In einem Schreiben des Bischofs an das Domkapitel vom 15. September 1789 wird das Defizit in runder Zahl auf 1700 Gulden angegeben. Neub. Kr.-Arch. H 153. Die Gehaltsverhältnisse betreffend, so bezog 1788 der Direktor Sanz, die Professoren

In einem der Relation beigefügten Gutachten machen die Kommissäre verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Lage des Akademischen Hauses. Da diese Vorschläge in den gleich mitzuteilenden fürstbischöflichen Resolutionen sich wieder finden, so lasse ich sie weg. Die Kommissäre schließen ihr Gutachten mit den Worten: „Würden die Vorschläge nicht genehmigt werden, so bliebe nichts anderes übrig, als die Studia und die Universität samt den übrigen Stiftungen (das Seminar St. Joseph und die Stipendien ausgenommen) einem religiösen Orden, z. B. den Benediktinern, zu übergeben.“

Auf vorstehende Relation mit Gutachten erging unter dem 9. September 1789 ein fürstbischöfliches Reskript<sup>1</sup>, in welchem folgende Verfügungen getroffen wurden. Zur Verwaltung der Temporalien des Akademischen Hauses und aller damit verbundenen Stiftungen wird eine ständige Kommission ernannt, für diesmal Provikar de Haiden und Kammerdirektor Gantherr<sup>2</sup>. Der bisherige Konadministrator Simbert Echerer wird Administrator des Akademischen Hauses, des Seminars St. Joseph und der Stipendien. Dr. Sanz wird seines Amtes als Inspektor dieses Seminars enthoben und dasselbe dem Professor Keller übertragen, Sanz hat im Akademischen Hause und im Seminar nur mehr die Hausökonomie (Küche, Kost, Bauereien u. s. w.) zu führen. Über das Projekt der Vereinigung des Konvikts mit dem Akademischen Hause und der Verlegung des Seminars St. Joseph in das Konvikt haben die Kommissäre ein Gutachten zu erstatten. Für die Zeit der Regierung des gegenwärtigen Fürstbischofs werden dem Akademischen Hause statt des bisher gelieferten Hofgetreides (60 Schaff) von dem Kastenamt 200 Gulden angewiesen<sup>3</sup>. Alle bisher bestandenen Inorporationen werden aufgehoben und das Vermögen der in Frage kommenden Stiftungen eigens verwaltet. Die Administration über das Einkommen der Kongregationen und Bündnisse sowie der Guttodbruderschaft sollen die jeweiligen Präfecten derselben führen. Das Kapital für die Armenstiftung à 200 Gulden ist an die Fabrik der Stadtpfarrei zu bezahlen. Das Akademische Haus wird von der Rückbezahlung der von den oben genannten Stiftungen bezogenen

---

Hofemann, Zimmer, Sailer, Wanner und Weber außer der freien Verpflegung 300 Gulden (200 Gulden Salar und 100 Gulden „Trunkgeld“), die übrigen Professoren 250 Gulden (150 + 100). Bloß der Lehrer der untersten Klasse des Gymnasiums, der sogen. Prinzipist, hatte 50 Gulden und von jedem Schüler 4 Gulden. Ord.-Arch. Über Gehaltsverhältnisse auf den deutschen Universitäten jener Zeit ist zu vergleichen Paulsen II, 158.

<sup>1</sup> Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Nach dessen Tod trat 1792 an seine Stelle Hofrat Schöberl.

<sup>3</sup> Steiner berechnete 1773 die vom Kastenamt zu liefernden 61 Schaff Getreide auf 363 Gulden (S. 489).

Gelder dispensiert, jedoch hat dasselbe die von den Stipendien an sich gebrachten Kapitalien heimzubezahlen und bis zur Abführung mit 4% zu verzinzen. Für die Ausgaben bei der akademischen Kirche haben die Kongregationen und Bruderschaften einen Beitrag zu entrichten. Dem Akademischen Hause werden bis auf weiteres von der Cassa S. Udalrici (S. 451) jährlich 1200 Gulden bewilligt.

Dr. Sanz war wegen seiner Amtsentlassung sehr ungehalten. Da sowohl seine bisherige Verwaltung wie sein Benehmen Anstoß erregten, so erhielt er am 23. Oktober 1789 durch die oben erwähnte Kommission vom Fürstbischof den Auftrag, sich zu Ostern des folgenden Jahres „oder noch früher“ auf seine Pfarrei Ebenhofen zu begeben. Darauf hat Sanz in einem Schreiben an den Fürstbischof in beweglichen Worten und in weitläufigster Weise, das Schreiben der Kommission, in welchem dieser Auftrag mitgeteilt wurde, rückgängig zu machen, da er die Entfernung von seinem bisherigen Posten nicht verdient und überdies ihm diese Entfernung materiellen Schaden bringen würde. Bemerkenswert ist in seiner Bittschrift auch der Satz, der sich auf seine Berufung von Oberdorf nach Dillingen im Jahre 1773 bezieht. Er sagt: „Schnell wurde ich von Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht aus meiner Ruhe und Zufriedenheit nach Dillingen in das Land der Mühseligkeit, der Unruhe und des Krieges berufen.“ Auf ein darüber eingeholtes Gutachten des Provikars de Haiden, in welchem derselbe nachweist, daß Dr. Sanz kein Unrecht widerfahren, und daß er ohne Grund seine Verwaltung lobe, da während seiner 16jährigen Amtsthätigkeit über 30 000 Gulden mehr ausgegeben als eingenommen worden seien, wurde der Termin zur Rückkehr auf die Pfarrei bis zum Ende des Schuljahres verlängert<sup>1</sup>.

Nachdem die Kommission das verlangte Gutachten in betreff der Vereinigung des Konvikts mit dem Akademischen Hause, d. h. der Transferierung der Alumnen in das Akademische Haus, und in betreff der Veretzung des Seminars St. Joseph in das Konvikt abgegeben, beschloß der Fürstbischof unter dem 6. April 1790, daß die Vereinigung des Konvikts mit dem Akademischen Hause unterbleiben, dagegen die Seminaristen in das Konvikt versetzt werden sollten<sup>2</sup>. Dieser Befehl wurde auch zur Ausführung gebracht.

<sup>1</sup> Ord.-Arch. Die Beurteilung, die hier Dr. Sanz durch de Haiden erfährt, ist hart. An der schwierigen finanziellen Lage des Akademischen Hauses war Sanz doch nicht allein oder auch nur vorzugsweise schuld. In einem Schreiben des Bischofs Klemens Wenceslaus an das Domkapitel (15. September 1789) heißt es bezüglich des jährlich sich ergebenden Defizits von 1700 Gulden, daß daran „keineswegs eine üble Administration, sondern ganz allein die Unzureichbarkeit des zur Bestreitung aller nötigen Auslagen erforderlichen Einkommens die wahre Grundursache ist“. Neub. Kr.-Arch. H 153. <sup>2</sup> Ord.-Arch.

Die Zöglinge des Seminars St. Joseph wurden im Konvikt untergebracht und unterhalten. Die durch Aufhebung einer eigenen Hauswirtschaft im bisherigen Seminar zu erhoffenden Ersparnisse gedachte man zur Verbesserung der finanziellen Lage des Akademischen Hauses zu verwenden<sup>1</sup>.

Wegen der im vorausgehenden geschilderten pekuniären und ökonomischen Verhältnisse des Akademischen Hauses und der Seminarien setzte sich der Fürstbischof auch mit dem Domkapitel ins Benehmen.

Zwei Jahre nachher wurde das Konvikt durch ein fürstbischöfliches Reskript (12. Oktober 1792) angewiesen, daß es dem Akademischen Hause ein Drittel von dem jährlichen Reinertrag des Bräuhauses bis auf weitere Disposition überlassen solle. Dieser Beitrag bezifferte sich jährlich auf etwa 900 Gulden<sup>2</sup>.

#### 4. Vereinigung der Stadtpfarrei mit dem Akademischen Hause.

Zur Hebung der Schwierigkeiten, in welchen sich das Akademische Haus nach Unterdrückung des Jesuitenordens wegen ungenügender Fundation befand, tauchte schon 1774 der Plan auf, die Stadtpfarrei Dillingen mit demselben zu vereinigen<sup>3</sup>. Klemens Wenceslaus wandte sich zu diesem Zwecke in einem Schreiben vom 3. August 1774 an das Domkapitel, dem das Patronat auf diese Pfarrei zustand. Die angebahnten Unterhandlungen, welche bischöflicherseits der Geistliche Rat Steiner führte, nahmen einen guten Verlauf. Das Domkapitel zeigte sich bereit, gegen Eintausch der hochstiftischen Pfarreien Wehringen und Bobingen die Stadtpfarrei Dillingen dem Akademischen Hause zu überlassen. Schließlich hatten aber die Unterhandlungen doch keinen Erfolg. Die Gründe des Mißerfolges sind nicht bekannt.

Im Jahre 1783, als der Stadtpfarrer Freiherr von Wellden dem Tode nahe schien, wurde vom Fürstbischof durch Reskript vom 2. Juli des genannten Jahres der Plan der Inkorporation der Stadtpfarrei mit dem Akademischen Hause abermals angeregt, jedoch ohne Erfolg; denn das Domkapitel präsentierte nach dem Tode Welddens 1784 als neuen Stadtpfarrer den früheren Professor der Theologie in Dillingen und damaligen Pfarrer von Schönenberg, Dr. Fr. Kav. Friedl, der auch instituiert wurde, und nach dessen schon wenige Monate nachher erfolgtem Ableben den Augsburger Domherrn von Heresdorf.

<sup>1</sup> Das Seminar St. Joseph hatte 1789/1790 eine Einnahme von 4615 Gulden und eine Ausgabe von 4216 Gulden.

<sup>2</sup> Ord.-Arch.

<sup>3</sup> Das Altenmaterial über die wiederholten Versuche zur Abtretung der Stadtpfarrei an das Akademische Haus findet sich teils im Ord.-Arch. teils im Neub. Kr.-Arch. Vgl. auch Steichele III, 69 ff.

Als dieser am 25. April 1792 mit Tod abgegangen war, machte der Fürstbischof einen neuen Versuch, die Abtretung der Stadtpfarrei sowohl zum Besten des Akademischen Hauses wie zur Aufbesserung der namentlich durch die Baulust des Freiherrn von Welden sehr geschwächten Kirchenfabrik zu erwirken. Dieser Versuch war von Erfolg begleitet. Wie schon 1783, so führte auch diesmal der Provikar de Haiden als bischöflicher Kommissar die Unterhandlungen mit dem Domkapitel<sup>1</sup>. Diese zogen sich mehrere Monate hin. Das Domkapitel stellte jetzt weit härtere Bedingungen als 1774, und nicht mit Unrecht sagt Generalvikar Rigg in einem 1798 verfaßten Berichte<sup>2</sup> über die früheren Verhandlungen: „Anstatt die von der domkapitelschen Deputation selbst in Vorschlag gebrachten Modifikationen oder Bedingnisse mittels bischöflicher Kommissionsunterhandlung zu mildern, wurden solche durch die gepflogenen weiteren Unterhandlungen nur noch mehr erschwert.“ Durch Reskript vom 24. März 1793 sagte der Bischof die schließlich festgestellten Bedingungen zu. Die Ausfertigung des Cessionsinstrumentes erfolgte am 2. Oktober 1793. Darin erklärt das Domkapitel, daß es das Patronat auf die Stadtpfarrei St. Peter in Dillingen dem Fürstbischof und dessen Nachfolgern auf dem bischöflichen Stuhle zum Nutzen des Akademischen Hauses, dessen Mitsißter das Domkapitel ist, mit allen Rechten und Zugehörigkeiten abtrete. Dafür erhält das Domkapitel vom Bischof das Patronatsrecht auf die Pfarrei Hirschbach. Der Bischof errichtet ferner zu Gunsten des Domkapitels bei der Kollegiatkirche St. Peter in Dillingen eine eigene Propstei, deren freie Vergebung dem Domkapitel zusteht. Dem jeweiligen Propst werden pro congrua, und zwar ohne alle Last von seiner Seite, aus den Einkünften der Pfarrei resp. des Akademischen Hauses jährlich 500 Gulden verabreicht. Außerdem bewirkt der Bischof dem Dompropst und Domdekan in Augsburg Inful und Stab unter Übertragung der Kosten<sup>3</sup> auf die Einkünfte der Pfarrei. Nach zehn Jahren werden jene 200 Gulden, welche das Domkapitel an das Akademische Haus vertragsmäßig zu entrichten hat, nachgelassen. Der jährliche Kanon von 50 Gulden, welcher bisher von der Pfarrei an das Domkapitel entrichtet wurde, wird in Zukunft vom Akademischen Hause geleistet, wie von demselben auch die noch restierenden Pfarrhofrestitutionen und alle mit der Pfarrei verbundenen Lasten übernommen werden.

Es ist kein Zweifel, daß der Bischof bei diesem Geschäfte in dem Provikar de Haiden weder einen guten Berater noch einen geschickten Unterhändler gefunden hatte. Man fand bald, daß nach Ausführung aller auf

<sup>1</sup> Die in dieser Angelegenheit zwischen Bischof und Domkapitel gepflogene, 60 Nummern umfassende Korrespondenz findet sich im Neub. Nr.-Arch. H 4107.

<sup>2</sup> Ord.-Arch.

<sup>3</sup> Dieselben betragen 1300 Gulden.



der Pfarrei ruhenden Lasten für die mittellose Kirchenfabrik und für das Akademische Haus nichts mehr übrig blieb, ja daß dieses durch die Inkorporation seinem Zerfalle ganz offenbar ausgesetzt sei, denn nach der Berechnung des Geheimen Rates und Kammerdirektors Schöberl hatte das Domkapitel jährlich einen Reingewinn von 955 Gulden, während das Akademische Haus jährlich einen Verlust von 455 Gulden erlitt.

Dieser Sachverhalt, der je länger desto mehr unerträglich wurde, führte 1798 zu neuen Unterhandlungen, worüber an seinem Orte berichtet werden soll.

### 5. Die Untersuchung von 1793<sup>1</sup>.

Schon die verschiedenen Gutachten über den Verfall des Lateinischen bei den Studenten in Dillingen, nicht weniger die Darlegung des Studienwesens am Gymnasium daselbst hat ersehen lassen, daß über die Zustände an der Dillinger Lehranstalt Klagen bestanden; desgleichen konnte man aus jenen Gutachten einen Mißton im Verhältnis der Professoren unter sich heraus hören. Diese waren in der That in zwei Parteien gespalten<sup>2</sup>, von welchen die eine die noch aus der Zeit der Jesuiten stammende ältere Richtung, die andere die neuere Richtung auf dem theologischen und wissenschaftlichen Gebiete überhaupt vertrat. Dazu kamen noch manche andere Differenzpunkte. Am kürzesten und zutreffendsten bezeichnet man wohl die eine Richtung als die streng konservative, die andere als die moderne, freiere.

Die Klagen über die Zustände an der Universität Dillingen wurden mit der Zeit immer lauter und allgemeiner<sup>3</sup>. Darum sah sich Klemens Wenceslaus, der, durch die revolutionären Ereignisse in Frankreich und die Bestrebungen der Illuminaten in Bayern ängstlich geworden, für die Religion und die Kirche Gefahren fürchtete, nach der Rückkehr aus seinem von den Franzosen besetzten Erzstift Trier<sup>4</sup> veranlaßt, im Frühling des Jahres 1793 eine Kommission zur Untersuchung der Zustände der Universität in Bezug auf Wissenschaft und Disziplin nach Dillingen zu senden<sup>5</sup>.

In dem an die Untersuchungskommission ergangenen Kommissorium vom 24. April 1793 heißt es zu Beginn: „Bei unserer Anwesenheit in

<sup>1</sup> Die ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes wird der Gang der folgenden Darstellung von selbst rechtfertigen.

<sup>2</sup> Der Geistliche Rat Köhle sagt in seinem Berichte über die Untersuchung: „Die Universität hat an guten Lehrern eben keinen Mangel. Allein sie sind so viel als in zwei Parteien geteilt, deren eine die andere gleichsam bekriegt.“

<sup>3</sup> Um dieselbe Zeit wurden auch anderswo ähnliche Klagen laut, z. B. in Würzburg. Vgl. Schwab, Franz Berg. Ein Beitrag zur Charakteristik des katholischen Deutschlands, zunächst des Fürstbistums Würzburg im Zeitalter der Aufklärung (Würzburg 1869) S. 272 ff.

<sup>4</sup> Braun IV, 575.

<sup>5</sup> Die sehr umfangreichen Visitationsakten im Ord.-Arch.

unserem Hochstift Augsburg sind uns nebst einem schier allgemeinen Rufe auch einige Anzeigen von glaubhaften Personen zugetommen, daß bei der Akademie zu Dillingen sich Mängel hervorthun. Die Gefahr der jetzigen Zeiten, die Wirkungen heimlicher Gesellschaften und die feine Art, durch welche man gefährliche Grundsätze durch alle nur möglichen Wege zu verbreiten sucht, hat uns bewogen, die angezeigten Mängel konstatieren zu lassen, und wenn sich solche vorfinden sollten, so sind wir im voraus entschlossen, zum Besten der Religion, unserer Diözese und aller jener Eltern, welche ihre Kinder nach Dillingen schicken, ohne einige persönliche Rücksicht noch Begünstigung solche Verbesserungsmittel einzuschlagen, welche wegen Erhaltung der reinen Lehre, der standesmäßigen Bildung junger Geistlichen und der Disziplin und Subordination der Studenten uns gänzlich und hinreichend beruhigen können.“ Zu Mitgliedern der Kommission wurden ernannt der Weihbischof und Generalvikar von Ungelter, der Geistliche Rat und Siegler Rigg und der Geistliche Rat und Regens des Seminars zu Pfaffenhausen Köhle<sup>1</sup>. Der an erster Stelle Genannte sollte als Präsident das Geschäft einleiten, die beiden andern hatten als Kommissäre die Untersuchung vorzunehmen. Über den Vollzug der Untersuchung sollte die Kommission einen Bericht an den Fürstbischof einreichen und darin die etwaigen Verbesserungsmittel ohne jede Nebenabsicht vorschlagen.

Zur Lösung ihrer Aufgabe erhielt die Kommission verschiedene Schriftstücke, nämlich einen summarischen Auszug der angezeigten Mängel, weitere „Bedenklichkeiten“ und eine Verteidigung des Provikars de Haiden. Überdies wurde der Kommission die Vollmacht erteilt, Zeugen abzufragen, die nötigen Prüfungen und Visitationen im Kolleg und Konvikt, in den höheren und niederen Schulen vorzunehmen und sich die älteren und neueren Statuten vorlegen zu lassen.

Die vorhin erwähnten Schriftstücke wurden der Kommission nicht in originali, sondern in Abschriften und ohne Nennung der Namen ihrer Verfasser mitgeteilt. In dem „summarischen Auszug“ werden aus neun Anzeigen im ganzen vierzehn Mängel quoad disciplinam et doctrinam aufgezählt. Dazu kommen dann noch die „Bedenklichkeiten“ in neun Abteilungen, welche nach dem jeweils beigefügten Datum aus der Zeit vom Februar bis April 1793 stammen und auf Befehl des Fürstbischofs abgefaßt wurden<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Johann Ludwig Köhle, der in der Folge an Stelle de Haidens Studienkommissär für Dillingen wurde, war geboren 17. Dezember 1739 und starb 12. Dezember 1823. Er war von 1774—1811 Pfarrer in Hasberg und zugleich Regens des Seminars in Pfaffenhausen bis zu dessen Aufhebung. Früher war er auch Pfarrer in Wittislingen. (Nach Mitteilungen des derzeitigen Pfarrers Herrn Schreiegg in Hasberg.)

<sup>2</sup> Darunter befinden sich „Bedenken eines Erbkens gegen die Vorlesungen der kantischen Philosophie auf katholischen Lehrstühlen, besonders auf der bischöflichen

Von der größeren Zahl dieser letzteren neun Schriftstücke lassen sich die Namen der Verfasser aus den bei der späteren Untersuchung abgegebenen schriftlichen und mündlichen Äußerungen der Professoren mit Sicherheit feststellen. Danach sind an der Abfassung beteiligt der Prokanzler und Professor Schneller, der Professor und Regens Lumpert, die akademischen Professoren Hefemann und Joseph Wanner, der Professor des Gymnasiums Amadeus Wanner, die Präfecten des Konviktes Wegner und Forster, der Geistliche Rat und Pönitentiar Steiner, der Geistliche Rat und Regens in Pfaffenhausen Rößle.

Da der Inhalt dieser Schriftstücke bei der Untersuchung selbst wiederkehrt, so kann ich hier über denselben hinweggehen. Nur so viel sei erwähnt, daß der „summarische Auszug“ den sehr befremdenden Satz enthält: „Ihr (der Alumnen) Thomas Kempensis sei der bekannte Asmus, den sie wie ein Brevier eingebunden haben und in der Kirche, unter dem Gottesdienste lesen. Das Beispiel hätten sie von einigen Lehrern selbst.“ Dem sei noch die Bemerkung beigefügt, daß, obwohl in diesen Schriftstücken im allgemeinen bloß die nach der Meinung ihrer Verfasser an der Akademie zu Dillingen bestehenden Mängel und Gebrechen dargelegt werden, so doch gelegentlich auch der Name des einen oder andern Professors damit in ursächliche Verbindung gebracht wird. Genannt werden Zimmer, Weber und namentlich Sailer. Es ist auch die Rede von der Sailer'schen Partei. Dazu gehörte außer den Genannten vom Gymnasium noch Keller, Weiß, Hörmann und besonders Feneberg, der intimste Freund Sailer's. Mit dem Sailer'schen Kreise stand auf vertrautem Fuße der Provikar de Haiden, der eigentliche Urheber der neuen Einrichtung der Universität im Jahre 1786 und das Haupt der Dillinger Studient Kommission seit jenem Jahre.

Am 23. April trafen die Kommissäre in Dillingen ein, um die ihnen aufgetragene Untersuchung vorzunehmen. Bei der Darstellung des Verlaufes dieser Untersuchung folgte ich dem Berichte des Geistlichen Rates Rößle an den Fürstbischof<sup>1</sup>.

Schule zu Dillingen“. 21½ Bogen. In Würzburg trug der Benediktiner Neuß Kantische Philosophie vor. Er hatte Kant selbst in Königsberg gehört. Schwab, Franz Berg S. 375.

<sup>1</sup> Noch vor dem Beginne der Untersuchung, am 25. April, überreichte ein Alumnus im Namen aller übrigen eine in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßte Schutzschrift, und am folgenden Tage wurde eine von 90 Akademikern unterzeichnete Supplik dem Fürstbischof übergeben, worin dieselben für die Professoren Sailer, Weber und Zimmer eintraten. Da letztere Schrift in einem Stile abgefaßt war, daß man einen unter den Professoren für den Autor zu halten Ursache hatte, so wurden die eben Genannten zur Statthaltertschaft berufen. Zimmer und Weber konnten sich vollständig rechtfertigen, Sailer aber durch Vorweisung eines Billets, welches er tags zuvor noch an einen der Alumnen geschrieben zu haben beteuerte,

Nachdem Klemens Wenceslaus, der eben in Dillingen weilte, abgereist war, begann am 29. April die Untersuchung mit den einleitenden Formalitäten in *stuba academica* vor den versammelten Professoren in Gegenwart sämtlicher Kommissionsmitglieder. Die eigentliche Untersuchung nahm ihren Anfang am 30. April und dauerte bis zum 4. Mai. Zuerst wurden die Professoren des Gymnasiums, dann jene der Akademie, zuletzt die Seminarvorstände einer nach dem andern verhört und ihre Äußerungen zu Protokoll genommen<sup>1</sup>. Der Prorektor und die weltlichen Professoren waren von der Zeugnisablage ausgeschlossen. Die Fragen, die allen in gleicher Weise vorgelegt wurden, betrafen vier Punkte: die Mängel in Bezug auf Disziplin und Studien, die Quellen dieser Mängel, die Mittel zur Abhilfe, und was sonst noch jedem bekannt wäre. Die Aussagen der Zeugen sind bald mehr bald minder ausführlich. Jeder der Zeugen übergab auch noch eine schriftliche Erklärung, in welcher das mündlich Gesagte weiter dargelegt ist. Manche berufen sich einfach auf diese schriftliche Erklärung. Die schriftlichen Erklärungen liegen sämtlich bei den Akten. Dieselben sind weit interessanter als die mündlichen Aussagen. Die Professoren sprechen sich da viel offener und entschiedener aus, behandeln auch Dinge, um die sie nicht direkt gefragt wurden.

Die schriftlichen Erklärungen der Professoren Feneberg, Hörmann und Keller sind deshalb besonders bemerkenswert, weil sie speziell für die Professoren Sailer, Zimmer und Weber Zeugnis ablegen. Auf Grund langjähriger Erfahrung und vertrauten Umgangs bestreiten sie entschieden, daß diese Männer einer geheimen Verbindung angehören oder sich zu den Grundsätzen der Illuminaten bekennen. Da Professor Keller mit seiner Erklärung ausdrücklich einem „immer allgemeiner werdenden Gerüchte“ (daß nämlich die genannten drei Professoren, zumal Sailer, einer geheimen Verbindung angehören) entgegneten, nicht aber eine von der Kommission gestellte Frage beantworten will, so folgt, daß eine solche Frage in der That von der Kommission an die Zeugen nicht gestellt worden ist, sondern daß Feneberg, Keller und Hörmann ihr hierauf bezügliches Zeugnis *motu proprio* abgegeben haben. In den mündlichen und schriftlichen Aussagen der andern Zeugen wird die Frage wegen Zugehörigkeit eines oder mehrerer Professoren zu einer geheimen Verbindung gar nicht berührt. Eine Ausnahme macht nur der Profanzler Schneller, welcher in seiner schriftlichen Erklärung die Vermutung ausspricht, es möchten im Akademischen Hause, wenn auch nicht Mitglieder, so doch Gefinnungsgenossen des Illuminatenordens sein. Er nennt keine Namen, weist aber ziemlich deutlich auf Sailer.

wenigstens insoweit, daß man die Sache auf sich beruhen ließ. Vgl. dazu weiter unten das die Bildung eines Klubs unter den Akademikern betreffende Schriftstück.

<sup>1</sup> Das Visitationsprotokoll allein umfaßt 11 Bogen.

Von den schriftlichen Erklärungen ist eine, nämlich jene des Professors Feneberg, veröffentlicht worden, zuerst von Sailer in seiner Biographie Fenebergs<sup>1</sup>. Von da hat sie Christoph von Schmid in die „Erinnerungen aus meinem Leben“ (II, 169) aufgenommen, jedoch nur Anfang und Schluß. Michinger giebt sie in seiner Lebensbeschreibung Sailers zum Teil wieder<sup>2</sup>. Die gedruckte Erklärung Fenebergs besteht aus zwei Teilen, von welchen der erste die „ungegründete Sage“ zu widerlegen sucht, „als würde am Gymnasium zu Dillingen die lateinische Sprache versäumt“, und der zweite die Verteidigung der Professoren Sailer, Zimmer und Weber und des Provikars de Haiden, sowie die Zurückweisung der gegen die Dillinger Lehranstalten erhobenen Angriffe zum Gegenstande hat. Bevor ich auf diese schriftlichen Erklärungen Fenebergs eingehe, möge hier vorerst Platz finden, was das Visitationsprotokoll über die mündliche Vernehmung Fenebergs am 30. April enthält. „Die Disziplin anlangend“, heißt es dort, „weiß er quoad Gymnasium nichts zu erinnern; quoad academiam aber gehe ihn dies nichts an. Wegen des Lateins beruft er sich auf die schriftliche Erklärung. Von der Lesung gefährlicher Bücher ist ihm nichts bekannt.“

Der erste Teil der gedruckten Erklärung ist vom 25. April 1793 datiert, während die den Kommissionsakten beiliegende und von Feneberg eigenhändig unterzeichnete Erklärung das Datum des 30. April trägt. Auch in sachlicher Beziehung besteht ein Unterschied zwischen der gedruckten und der bei den Akten liegenden Erklärung. Auf diese Widersprüche ist schon weiter oben (S. 529<sup>1</sup>) hingewiesen und bemerkt worden, daß Sailer nicht die wirklich „bei der Kommission zu Protokoll gegebene Verteidigung“, sondern eine frühere Redaktion derselben, die im Nachlaß Fenebergs sich vorgefunden haben dürfte, veröffentlicht hat. Offenbar hat Feneberg in Erwartung der Dinge, die nach seiner Meinung kommen würden, schon einige Tage vor dem Beginn der Untersuchung, welcher auf den 29. April fällt, eine Erklärung aufgesetzt, nachher aber das Konzept abgeändert.

Noch eigentümlicher verhält sich die Sache mit dem zweiten Teil. Sailer leitet die Mitteilung dieses Teiles mit den Worten ein: „Als die bischöfliche Kommission in Dillingen Zeugnisse wider die gelästerten Professoren aufnahm und Feneberg in dieser Absicht auch vorgezogen war, so las der edle Mann, was er vor Gottes Angesicht aufgeschrieben hatte, vor dem Angesichte der geistlichen Räte mit einem Ernst ab, den nur Wahrheit und Zuversicht einflößen, und mit einer Ruhe, die nur das Gefühl der Unschuld

<sup>1</sup> Aus Fenebergs Leben S. 30. 35. Sailers sämtliche Werke XXXIX (2. Aufl., Sulzbach 1841), 22. 26.

<sup>2</sup> Johann Michael Sailer, Bischof von Regensburg (Freiburg 1865) S. 205.

geben kann.“<sup>1</sup> Hier hat Sailer das ihm eigene Streben nach pathetischer, wirkungsvoller Darstellung einen bösen Streich gespielt. Der Vorgang hat sich nicht in der von ihm geschilderten Weise zugetragen<sup>2</sup>. Die Professoren, die einzeln vorgerufen wurden, so daß keiner mit ansah, wie der andere Zeugnis ablegte, haben ihre schriftliche Erklärung vor der Kommission nicht abgelesen, sondern derselben einfach überreicht. Davon hat auch Feneberg keine Ausnahme gemacht, wie der vorhin mitgeteilte Auszug aus dem Visitationsprotokoll klar ersehen läßt.

Was die gedruckte Erklärung selbst betrifft, so beginnt dieselbe mit den Worten: „Ich bin aufgefordert, gegen die Herren Professores (Sailer, Zimmer, Weber)<sup>3</sup> und sogar gegen den Geheimen Rat Generalprovisor zu entdecken, wenn ich was wider sie wüßte. Es ist also klar, daß ich als Zeuge erkannt bin, wenn ich was wider sie weiß. Folglich werde ich wohl die Gültigkeit eines Zeugen noch haben, wenn ich für sie ein Zeugnis ablegen kann.“ Diese Einleitung, welche in der bei den Visitationsakten ruhenden und darum wirklich abgegebenen Erklärung fehlt, ist sehr auffallend. Es ist doch im vornhinein ganz unwahrscheinlich, daß die bischöfliche Kommission, welche die Zustände der Universität durch Zeugenvernehmung zu konstatieren hatte, die Vorgeladenen förmlich aufgefordert haben soll, gegen bestimmte Professoren Zeugnis abzulegen, sogar denjenigen, von welchem sie wußte, daß er der intimste Freund dieser Personen ist. Eine solche Aufforderung hat die Kommission an keinen der Zeugen gestellt, auch nicht an Feneberg. Thatsächlich hatte dieser wie alle andern nur die oben (S. 538) erwähnten vier Fragepunkte zu beantworten. Es mutet darum eigen an, wenn wir in der gedruckten Erklärung lesen: „Man hat mir auf folgende Punkte gedeutet, die ich der Ordnung nach beleuchten will. a) Was für Defekte hier zu Dillingen seien? b) Wie es mit dem Lehramte stehe? c) Wie mit den Absichten der Lehrer? d) Welche verderblichen Prinzipien und Pläne hier herrschen? e) Wie zügellos die Studenten seien? f) Woher die schlechten Wissenschaften der Studenten kommen? g) Was für Zusammenkünfte die Professoren (Sailer und seine Freunde) haben? h) Was für schädliche Maximen mit einigen Illuminaten? i) Wie weit bei all dem de Haiden verwickelt sei?“ Diese Fragen werden dann der Reihe nach von Feneberg beantwortet. Die Antworten sind sehr ausführlich. Die wirklich

<sup>1</sup> Aus Fenebergs Leben S. 35. Sämtliche Werke XXXIX, 26. Nöthiger (J. M. Sailer S. 204 ff.) hat diese Worte Sailer's und die von demselben mitgeteilte angebliche Erklärung Fenebergs ohne weiteres aufgenommen.

<sup>2</sup> Zwischen der Untersuchung von 1793 und der Abfassung der Schrift „Aus Fenebergs Leben“, die das Datum 1814 trägt, waren 21 Jahre verfloßen.

<sup>3</sup> Hier stehen (Aus Fenebergs Leben S. 35) drei Gedankenstriche. Nöthiger S. 205 hat die Namen ganz richtig ergänzt.



abgegebene Erklärung ist viel kürzer und enthält Verschiedenes nicht, was in der gedruckten vorkommt; namentlich fehlt die Verteidigung de Haidens. Auch die Sprache ist in beiden Erklärungen eine verschiedene. Obwohl in der thatächlich überreichten Erklärung lebhaftere Wendungen nicht fehlen, so ist sie doch nicht in dem scharfen, um nicht zu sagen leidenschaftlichen Tone abgefaßt wie die gedruckte. Ich werde auf diesen Ton der gedruckten Erklärung zurückkommen.

Es liegt auch hier die begründete Vermutung nahe, daß Feneberg schon vor der persönlichen Vernehmung die von Sailer wiedergegebene Erklärung aufgesetzt, nachher aber daran Änderungen und Streichungen vorgenommen und die so modifizierte Erklärung der Kommission übergeben habe. Darauf weist auch der Umstand hin, daß Feneberg bei der mündlichen Vernehmung ausdrücklich erklärte, er habe in Bezug auf die Disziplin am Gymnasium nichts zu erinnern, die Disziplin an der Akademie aber gehe ihn nichts an. Die wirklich übergebene schriftliche Erklärung enthält denn auch nichts über diese Punkte, während die gedruckte sich darüber sehr ausführlich verbreitet. Auch der weitere Umstand fällt noch ins Gewicht, daß Feneberg in der gedruckten Erklärung sagt: „Man hat mir auf folgende Punkte bedeutet, die ich der Ordnung nach beleuchten will.“ Warum das unbestimmte „man“? Der Grund ist offenbar der, daß der Freundeskreis Sailers unter den Professoren und de Haiden, der, wie aus seiner beim Fürstbischof eingereichten Apologie hervorgeht, von der beabsichtigten Untersuchung genaue Kenntnis hatte, sich selbst die Fragen zurechtlegten, die bei der Untersuchung wahrscheinlichweise eine Rolle spielen werden, und daß darauf die später gedruckte, aber nicht die wirklich überreichte Erklärung berechnet war.

Von den schriftlichen Erklärungen muß ich noch kurz jene der Professoren Sailer, Zimmer und Weber berücksichtigen. In dem Kommissorium ist, wie wir gesehen, ohne Nennung von Namen, sondern bloß im allgemeinen die Rede von den zur Zeit hervortretenden Wirkungen geheimer Gesellschaften und von den gefährlichen Grundsätzen, welche man durch alle nur möglichen Wege zu verbreiten sucht. Dies glaubten die genannten drei Professoren auf sich beziehen zu müssen. Es scheint in der That vielfach die Meinung bestanden zu haben, daß sie, besonders Sailer, wenn auch nicht dem Illuminatenorden angehören, so doch mit den Illuminaten und den rationalistischen Aufklärern in manchen Stücken sympathisieren. In ihren schriftlichen Erklärungen nun — in den mündlichen kommt darüber nichts vor, die Fragepunkte bei der mündlichen Vernehmung erstreckten sich auf diesen Gegenstand überhaupt nicht, obwohl der vierte Punkt Raum dafür ließ — beteuern alle drei, weder jemals gefährliche Grundsätze gelehrt, noch in geheimer Verbindung mit Illuminaten oder andern verdächtigen Leuten gestanden zu sein.

In diesem Sinne haben, wie wir gesehen, auch Zeneberg, Hörmann und Keller für die drei Professoren Zeugnis abgelegt<sup>1</sup>.

Die mündlichen und schriftlichen Aussagen der vernommenen Professoren und Vorstände stellte Geistlicher Rat Köpfe in einer umfangreichen Relation<sup>2</sup> zusammen. Ich gebe den Hauptinhalt derselben im folgenden wieder und füge da und dort aus den Aussagen der Zeugen noch einiges hinzu. Köpfe belobt die Professoren, daß sie den fürstbischöflichen Befehl ehrerbietigst respektierten und der Kommission während der ganzen Handlung ohne Ausnahme willfährig Aufschluß erteilten; sogar jene Partei (die Sailer'sche), die sich schon durch die Verfügung einer Untersuchung beschwert glaubte, sei mit der Kommission zufrieden gewesen, weil sie sich von der ernststen Gerechtigkeitssiebe des Fürstbischofs überzeugete und wohl einsah, daß nichts natürlicher wäre, als den wirklichen Sachverhalt festzustellen, nachdem nun einmal die Universität notorisch in üblen Ruf gekommen.

Die durch Zeugenvernehmung konstatierten Hauptdefekte, auf welche alle andern zurückzuführen, sind nach Köpfe: 1. Lektüre verbotener Bücher, 2. verhängliche Lehrsätze, 3. Disziplinlosigkeit, 4. Vernachlässigung der Theologie und 5. der lateinischen Sprache<sup>3</sup>.

Lektüre schädlicher Bücher<sup>4</sup>. Einige Professoren, wie Zeneberg, Hörmann, Sailer, Zimmer, bestritten entweder, daß von den Studenten schlechte Bücher gelesen würden, oder gaben dies nur in beschränktem Grade zu. Von elf Zeugen aber wurde festgestellt, daß die Studenten am Gym-

<sup>1</sup> In Bezug auf die gegen Sailer erhobene Verdächtigung des Illuminatismus schreibt er später: „Ich habe mich und meine Freunde vor jedem geheimen Orden und vor jeder Sekte und Sektiererei, sie seien litterarischer oder religiöser oder politischer Art, ferne gehalten, und der Grundsatz, den ich dem seligen Sambuga in den Mund legte, war von jeher und ist noch mein eigenster Grundsatz. Ich bin schon in zwei großen öffentlichen Orden, denen mein ganzes Leben angehört; einer heißt Staat, der andere Kirche. Ich bedarf keines dritten, keines geheimen, indem die zwei öffentlichen schon den ganzen Sambuga (Sailer) in Anspruch nehmen.“ Sämtliche Werke XXXIX, 273.

<sup>2</sup> Relation mit Gutachten besteht aus 102 Paragraphen und umfaßt 51 Bogen.

<sup>3</sup> Da dieser Gegenstand (lateinische Sprache) schon oben beim Gymnasium (S. 528) zur Sprache kam, so soll hier darauf keine Rücksicht mehr genommen werden.

<sup>4</sup> Schon 1791 berichtete de Haiden als Studienkommissär an den Fürstbischof, daß nach wiederholten „gegründeten“ Anzeigen „die Studenten in Dillingen ärgerliche und unanständige oder wenigstens ganz zwecklose Bücher nicht nur zu Hause, sondern in den Schulen, ja sogar in der Kirche unter dem Gottesdienste lesen“. Daraufhin erfolgte nach dem Vorschlage de Haidens eine fürstbischöfliche Verordnung, welche das alte Bücherverbot in Erinnerung brachte und die Lektüre der Studenten unter die Kontrolle der Professoren stellte. Ord.-Arch. Im Seminar zu Würzburg herrschten um jene Zeit in Bezug auf Lektüre fast die gleichen Zustände. Vgl. Schwab, Franz Berg S. 274. 18. 36.

nasium und an der Akademie „schädliche, auch protestantische Bücher“ lesen, und zwar soweit letztere in Betracht kommen, nicht bloß protestantische schöne Litteratur, sondern auch protestantische Predigt- und Erbauungsbücher<sup>1</sup>. Der Grund dieser Erscheinung liege teils in der Unvorsichtigkeit eines oder des andern Lehrers an der Universität, teils in der Spekulation der Buchhandlungen, teils in den gegenwärtigen Statuten, durch welche das Bücherverbot erleichtert worden sei. Unter den Professoren wird namentlich Sailer genannt, welcher in der Empfehlung oder im Ausleihen von Büchern und Schriften es an der nötigen Vorsicht habe fehlen lassen, wogegen allerdings dieser in seiner schriftlichen Erklärung protestiert.

Als Folge der schädlichen (deutschen) Lektüre, wie sie in Dillingen zu Tage getreten, werden angegeben: Unehreerbietigkeit beim Gottesdienste, Unsittlichkeit mancher Studenten, Verachtung katholischer Gebetsformen, Vernachlässigung der lateinischen Sprache, Ekel und Abscheu vor ernsthaften Studien, besonders der Moralktheologie, Zweifel an katholischen Lehrsätzen und Gleichgültigkeit gegen die katholische Religion, Abneigung gegen katholische Predigt- und Erbauungsbücher.

Unter den Professoren ließen es übrigens einzelne, auch solche, welche die überhand genommene Modellektüre verurteilten und den daraus entstandenen Schaden beklagten, nicht fehlen, den Nutzen hervorzuheben, welchen das Studium der deutschen Litteratur zu bringen im Stande sei; sie wiesen darauf hin, wie durch eine solche Lektüre die Kenntnis und Handhabung der Muttersprache gefördert, der ästhetische Sinn genährt, der Geschmack verfeinert werde u. s. w. Sailer meinte, wenn er bisweilen eine Schrift eines Protestanten empfohlen oder geliebt, so hätte er von den Protestanten nur den Gebrauch gemacht, den die heiligen Väter von den Heiden auch gemacht und der in allen katholischen Gymnasien noch bis auf diese Stunde von den Heiden Cicero, Virgil, Horaz gemacht werde<sup>2</sup>. So richtig

<sup>1</sup> Köhler nennt folgende Bücher, die von den Studenten, insbesondere den Alumnen, gelesen wurden: Asmus' Werke, Zollikofers Predigten (in Form des Breviers gebunden), Lavater, Heß, Pfennigers Werke, Wertmeisters und Ruffs Beiträge, Dietls Briefe, Yorks empfindsame Reisen, Denzers Moral, auch Romane und Komödien. Präsekt Gerhauser nennt auch das gefährliche Buch „Kritische Geschichte der kirchlichen Unfehlbarkeit“ (von Blau). Vgl. über dieses Buch Schwab S. 213. Ein anderer Präsekt des Konvikts bezeugte, die Alumnen hätten bei der Ankunft der Kommission die verdächtigen Bücher teils verborgen, teils in die Stadt hinaus geschickt.

<sup>2</sup> J. SaIat, der 1785—1790 in Dillingen studierte, sagt in seinen „Denkwürdigkeiten betreffend den Gang der Wissenschaft und Aufklärung im südlichen Deutschland“ (Landshut 1823) S. 230, vornehmlich durch Sailer sei ihm nicht nur Lavater, Claudius und Heß, sondern auch Lessing, Jacobi, Mendelssohn, Kant, Herder, Garve, Feder, Zollikofer, Jerusalem, Spalding und andere bekannt geworden. „Welch ein Licht ging dem jungen Mann jetzt auf!“

diese Gedanken sind, so treffen sie meines Erachtens doch nicht den Kernpunkt der Sache, um die es sich damals handelte.

Referent Röhle machte zur Verhinderung der schädlichen Lektüre verschiedene Vorschläge. Da diese, soweit sie Annahme fanden, in den später erfolgten fürstbischöflichen Verordnungen enthalten sind, so soll davon hier nicht weiter die Rede sein.

**Verfängliche Lehrsätze.** Es werden 12 solcher Sätze angegeben, welche bald von einem, bald von zwei oder drei oder noch mehr Zeugen auf ihr Gewissen und mit eigener Namensunterschrift bestätigt werden. Es sind folgende: 1. Kirchengebote verbinden nicht unter einer schweren Sünde. 2. Das Fastengebot wird wie nichts geachtet. 3. Brevier ist keine Schuldigkeit für jene, die sich mit etwas Besserem beschäftigen zu können glauben. Einer der Zeugen bemerkte: „Brevier zu beten scheint Herr Professor Sailer für keine Schuldigkeit anzusehen. Ein ihm sehr nahe stehender Alumnus sagte mir voriges Jahr: Wenn einer für seine Gemütsstimmung etwas Besseres zu beten glaube, sei dieser nicht schuldig, das Brevier zu beten.“ Als die Alumnus das Brevier nicht beteten, wurden sie vom Regens an ihre Pflicht gemahnt. Derselbe sagte es auch dem Professor Sailer und erhielt von ihm zur Antwort: „Ich habe es den Alumnus schon gesagt, sie sollen das Brevier beten; der Regens ist überzeugt, daß man das Brevier beten müsse, und in einem Seminar kann man nicht dulden, daß Alumnus das Brevier nicht beten.“ Der Referent fügt dieser Äußerung bei: „Wahrlich eine schlechte Verteidigung des Kirchengebotes!“ 4. Eölibat ist mehr ein politisches als ein Moralgesetz. Ein Zeuge erzählte sehr freie und unanständige Äußerungen der Alumnus in dieser Beziehung. Sailer verteidigte in einer Lektion zwar den Eölibat, aber ebenso nachlässig wie das Brevier. 5. Kirchensegnungen sind von keiner bleibenden Wirkung. Einer der Zeugen erklärte, Professor Weber mache das Weihwasser zum Symbol, ohne daß es sonst eine Kraft hätte, und die meisten Zöglinge nähmen kein Weihwasser, schienen es vielmehr zu fürchten. 6. Vernunft und Bibel genügen uns; was brauchen wir mehr? 7. Bei den Konzilien haben die alten Scholastiker die definitiones fidei gemacht. 8. Die heiligen Väter, jeder für sich, haben nicht mehr Ansehen als jeder studierte Privatmann. 9. Jede christliche Religion macht selig. 10. Gott kann man nicht beleidigen. 11. Der Franzosenid konnte auch von Geistlichen unbedenklich geschworen werden<sup>1</sup>. 12. Die Buße im Sakramente ist eigentlich nichts anderes als Sinnesänderung gegen die Sünde.

Referent bemerkt, es kämen in den Kommissionsakten noch andere bedenkliche Sätze vor, wie: Es lasse sich zweifeln, ob die Höllestrafen ewig

<sup>1</sup> Der Eid auf die Zivilkonstitution des Alerus.

sind; ohne überzeugt zu sein, ist man nicht schuldig, Gehorsam zu leisten u. s. w. Namentlich gegen letzteren Satz läßt sich die Relation sehr stark aus und bezeichnet ihn als einen solchen, der jeder Autorität schädlich ist.

Referent konstatiert, die vorstehenden Sätze seien unter den Studenten verbreitet, welche dieselben aus dem Munde eines oder des andern Lehrers, wenn auch nicht in öffentlichen Vorlesungen, vernommen oder auch aus der modernen Litteratur oder dem vom aufklärerischen Zeitgeist angesteckten Gesprächsstoffe geschöpft haben. Der Referent spricht die Lehrer, welche die erwähnten Sätze aufstellen, von böser Absicht frei; die Sätze stünden auch an und für sich mit keinem Glaubensartikel in Widerspruch und mögen von ihren Urhebern aus guter Absicht in ihrem Sinne behauptet werden, allein damit sei die Sache nicht abgethan; denn die Lehrer, die solche Sätze aussprechen, handeln unvorsichtig und sehen nicht, welchen Schaden sie damit unter den Studenten anrichten, die von diesen Sätzen eine gefährliche Anwendung machen, zumal wenn sie einmal geweiht sind und in der Seelsorge wirken.

Disziplinlosigkeit. Einzelne Professoren bestreiten den Verfall der Disziplin und der guten Sitten bei den Studenten, während von der großen Mehrzahl der Professoren und Vorstände über diesen Punkt sehr geklagt wird. Nach Aussage der letzteren herrscht am Gymnasium Respektlosigkeit und Insubordination der Schüler gegen die Lehrer, Mangel an Gottesfurcht, an Fleiß und Ordnung, an Sittsamkeit und Anstand. Die Rhetoriker frequentieren die Gasthäuser und treiben Nachtschwärmerei. Dieses letzteren Fehlers machen sich auch die Akademiker schuldig, außerdem zeigen sie wenig Andacht in der Kirche, erscheinen nicht bei der Kongregation, lesen in der Kirche Romane. Im Konvikt zeigt sich bei den Alumnen Mangel an Beruf zum geistlichen Stande, wenig Liebe zum Gebete und zur Meditation, Vernachlässigung ernster Studien, Lektüre protestantischer Schriften, Mangel an Gehorsam und Subordination, Abneigung gegen den Cölibat u. s. w.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ein eigentümliches Licht wirft auf den Geist eines Theiles der Akademiker ein bei den Untersuchungsakten liegendes Schriftstück mit dem Vermerk: „Circularre d. d. 28. Maii 1793, unacum subscriptionibus academicorum zu Formierung eines Klubs in Dillingen, übergeben durch vertraute Hände dem Herrn Vizegubernator d. d. 29. eiusdem“ (Copia). Das Schriftstück hat folgende Einleitung: „Vortrag an sämtliche Akademiker zu Dillingen. Brüder! Da die jetzigen Umstände der hiesigen Universität so beschaffen sind, daß einträchtige Zusammenstimmung sämtlicher Akademiker zur Beibehaltung der Ehre, des guten Namens der ganzen hochlöblichen Universität höchst notwendig ist, so werden hiermit sämtliche aufgefordert, folgende Punkte, durch welche allein der Zweck und die Absicht der Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von den H. Akademikern überreichten Witschrift (S. 537<sup>1</sup>) erreicht werden kann, zu unterzeichnen — jeder bei seiner Ehre.“ Dann folgen acht Punkte, von

Bei der Darlegung der Ursachen des Verfalles der Disziplin wird bemerkt, daß man hier nicht auf die allgemeinen und entfernten Quellen, wie schlechte Erziehung der Eltern, böses Beispiel anderer, sondern auf die lokalen Quellen eingehen müsse. Als solche werden angegeben: Die Studenten stehen zu wenig unter der Aufsicht; den Lehrern selbst gebricht es vielfach an der Übung der äußeren Religion; die Fehlenden werden entweder gar nicht oder zu gelinde bestraft; in der Aufnahme auswärtiger Studenten wird zu leicht vorgegangen; die Einführung der Dekanate hat zwar die Hirten, aber nicht auch die Aufsicht vermehrt, es herrscht infolge dieser Einrichtung keine Einheit in der Handhabung der Disziplin; die Aufnahme von Gymnasiasten und Juristen ins Konvikt wirkt schädlich, da sich dieselben nicht zur gemeinsamen Disziplin bequemen und darum die Ruhe und Ordnung stören.

Bedenklicher ist, sagt der Referent, daß nach den Untersuchungsakten einzelne Lehrer am Verfall der Disziplin überhaupt, besonders aber bei den Alumnen<sup>1</sup> großen Anteil gehabt haben. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang der Name Sailer genannt. Derselbe habe es verstanden, nicht bloß an der Akademie, sondern auch im Gymnasium und im Konvikt eine gewisse Herrschaft geltend zu machen. Er habe das volle Zutrauen der Alumnen gewonnen und sehe jeden Tag einige auf seinem Zimmer; er betrachte jeden Alumnus als seinen Augapfel und suche, wo eine Strafe bei gewissen Gelegenheiten diktiert werde, sie nach Möglichkeit zu hindern; er wolle alles durch Liebe und Güte erreichen und heiße eine ernsthafte Drohung eines Vorstandes schon Tyrannei. Sailer sagte einst zum Präfekten Wegner: „Fängt euer Regens schon wieder zu tyrannisieren an?“ Und doch hatte dieser nichts anderes gethan, als daß er einem händelsüchtigen Alumnus Ruhe gebot unter der Androhung, daß er ihn sonst nicht so bald zur Weihe zulassen werde. Durch diese beständigen Eingriffe in die Hausordnung und durch die dem Regens dadurch auferlegte Nachgiebigkeit mußte die Disziplin im Konvikt zerfallen<sup>2</sup>.

welchen die ersten sechs über die Organisation des Klubs handeln. Punkt 7 lautet: „Derjenige, der nicht diesem brüderlichen und höchst notwendigen Bundes-Vertrag beitrifft, wird von den übrigen H. Akademikern als ein feiges, unwürdiges Glied der Akademie angesehen und beschämt werden.“ Punkt 8: „Sollte sich der Fall ereignen, daß einer der Unterzeichneten eine Verrätereie beginge, etwas ausschwätze oder gar meineidig würde: dieser sei der Abscheu aller, auf diesen falle der Unwille der ganzen Akademie.“ Dann folgen die Namen der Unterzeichneten. Es sind aus der Theologie 3, aus dem Zivilrecht keiner, aus den Philosophen 57.

<sup>1</sup> Wegen des Verfalles der Disziplin im Konvikt gab der Regens Lumpert ein eigenes schriftliches Gutachten ab.

<sup>2</sup> Christoph Schmid schreibt in seinen „Erinnerungen“ (II, 34): „Ganz vorzüglich hat Sailer auf das Klerikal-Seminar zu Dillingen segensreich eingewirkt.“



Vernachlässigung, ja Geringschätzung der Theologie mit Ausnahme der Pastoraltheologie wird von allen Zeugen als eine notorische Thatsache angegeben. Die Schuld legt man der Abschaffung des Quadrienniums bei, um so mehr, da nur ein Professor Dogmatik vortrage. Noch andere Gründe wirken mit: mangelhafte Kenntnis der lateinischen Sprache, in welcher die Theologie gegeben wird; die Vorliebe für die Pastoraltheologie, die deutsch gegeben würde, und zwar durch drei Jahre, so daß sich die Theologen sagten, sie enthalte eigentlich alles, was der Seelsorger zu wissen braucht; die unmäßige Lektüre deutscher Bücher, womit die ohnehin kurz bemessene Zeit vergeudet wird; der Mangel eines guten Vorlesbuches u. s. w.

Was die Pastoraltheologie betrifft, so bemerkt Köpfe in seinem an die Relation sich anschließenden Gutachten, es werde ihr die Zeit von drei Jahren, also soviel wie der Dogmatik, eingeräumt, und ein Jahr mehr als der Moral, sie sei aber in ihrem Wesen nur Anwendung jener Kenntnisse, die man schon gesammelt, Praxis von der Theorie, die man schon erlernt hat. Auf den Universitäten, wo sie gegeben werde, sei ihr das letzte Jahr angewiesen und müßten die Hörer das Kirchenrecht und die Moralthologie schon absolviert haben.

Es ist oben erwähnt worden, daß unter den der Untersuchungskommission übergebenen Schriftstücken auch eine Verteidigung des Provikars de Haiden sich befand. Diese Verteidigung besteht aus zwei an den Fürstbischof Clemens Wenceslaus gerichteten Promemorias, von welchen das eine vom 27. März, das andere vom 28. März 1793 datiert ist. Die Abfassung der Schriftstücke fällt also in die Zeit, wo dem Fürstbischof bereits schriftliche Anzeige über die Zustände der Universität Dillingen erstattet worden war (S. 536). Das erste Promemoria ist gerichtet gegen die gleichfalls bei den Alten liegende, aus dem Jahre 1786 stammende Pronota, welche die Augsburger, von Exjesuiten geleitete Lehranstalt zu St. Salvator in Schutz nimmt und zu erhalten wünscht gegenüber den Bemühungen de Haidens, welcher auf deren Aufhebung hinarbeitete<sup>1</sup>, gerade so wie er für das Projekt der Transferierung des Pfaffenhausener Seminars nach Dillingen eintrat. Beide Anstalten trugen nach de Haiden zu sehr den jesuitischen Geist. Es sollten in Zukunft alle Diözesanen in Dillingen die Theologie studieren.

Das zweite Promemoria richtet sich gegen die Exjesuiten in Augsburg, von denen, wie de Haiden behauptet, „die meisten Neckereien wider die Akademie in Dillingen und wider seine Person direkt oder indirekt herkommen“:

Der Regens Lumpert setzte großes Zutrauen in ihn.“ Dies stimmt nicht überein mit den mündlichen und schriftlichen Äußerungen Lumperts.

<sup>1</sup> Auf diesen Plan macht der Rechtskonsulent Fleiner in einem längeren Berichte (1787) den katholischen Teil des Stadtmagistrats Augsburg aufmerksam. Augsb. Stadtarchiv. „Kath. Wesensarchiv“ C 20.

Auch die neuesten Klagen gegen die Akademie in Dillingen sollen von ihnen herrühren. Dagegen bemerkt der Referent Köpfe, in der Kommissorialuntersuchung komme nicht ein Buchstabe vor, den die Exjesuiten auf was immer für eine Weise direkt oder indirekt eingereicht hätten<sup>1</sup>. De Haiden behauptet auch, die Exjesuiten in Augsburg hätten in liebloser Weise und mit Umgehung des Bischofs die bereits erwähnten fünf Propositionen einiger Dillinger Professoren in Rom denunziert. Die Sache verhielt sich aber nicht so, da nach der Mitteilung Köpfes die Denunziation von dem Repententen Forster im Konvikt ausgegangen war, und zwar, ohne daß die Exjesuiten in Augsburg davon eine Kenntnis gehabt (S. 519<sup>1</sup>). Übrigens habe ja gerade Provikar de Haiden, wie Köpfe etwas spitzig bemerkt, die von ihm verfaßten Statuten 1786 ohne Wissen und darum mit Umgehung des Bischofs von der Propaganda bestätigen lassen.

Diesem zweiten Promemoria liegt ein umfangreicher Aufsatz bei: „Meine Reflexionen über Aufklärung nebst einer Anwendung hievon auf die Akademie Dillingen.“ De Haiden sucht darin die Dillinger Professoren Sailer, Zimmer, Weber u. s. w. gegen den Vorwurf der falschen Aufklärung in Schutz zu nehmen und zu zeigen, daß außer der „wahren, nützlichen Aufklärung an der Akademie zu Dillingen keine andere zu finden sei“. Die Gegner dieser Professoren hätten nur aus Neid Klagen wider sie erhoben, obwohl freilich dieser Neid sich in „Religionseifer“ kleide. De Haiden schließt seine Reflexionen mit den Worten: „Ich erkläre öffentlich und feierlich, daß ich das Geschrei, als wenn in Dillingen unter den Lehrern falsche Aufklärung herrschte, oder als wenn die Disziplin von ihnen nicht nach ihrem Vermögen betrieben würde, oder als wenn sie eine Vorliebe zum Gefälligen vor dem Ernsthaften in ihren Zöglingen bewirkten, oder als wenn die Lehrer das Latein nicht nach Pflicht und Kraft betrieben, für eine bare, wissentlich oder unwissentlich verbreitete Ehrverletzung halten müßte.“ Hierauf stellt de Haiden an den Fürstbischof die Bitte, „über die widrigen Anzeigen gegen die Dillingische Lehrart und Lehrer eine Untersuchung anzustellen“.

Hier ist wohl der Ort, der Darstellung zu gedenken, welche Christoph Schmid in den „Erinnerungen aus meinem Leben“ (II, 166 ff.) über die Untersuchung von 1793 und insbesondere über die Entlassung Sailers giebt. Er sagt, in Augsburg habe man den Fürstbischof Clemens Wenceslaus von vielen Seiten her gegen Sailer einzunehmen gesucht, die Reden gegen Sailer hätten aber bei ihm keinen Eingang gefunden. Da aber die Einkünfte des Kurfürsten immer mehr abgenommen hätten und aus seinem von den Franzosen besetzten Erzstift Trier endlich ganz ausgeblieben seien, so habe der

<sup>1</sup> Von den oben erwähnten Schriftstücken, „Bedenklichkeiten“, stammt in der That keines von einem Exjesuiten (S. 537).

kurfürstliche Minister (Duminique) mit einem katholischen Bankhause in Augsburg wegen eines bedeutenden Anlehens unterhandelt. Nun habe es sich aber damals gefügt, daß ein Bruder oder Nefse des Chefs jenes Hauses Mitglied des Kollegiums zu St. Salvator in Augsburg war. Die reichen Wechselherren seien bereit gewesen, das gewünschte Anlehen herbeizuschaffen, hätten aber zugleich die Hoffnung ausgesprochen, der Herr Minister werde den vielen Beschwerden und Klagen der würdigen Väter zu St. Salvator, denen einzig die Sicherheit der katholischen Religion gegen gefährliche Neuerungen am Herzen liege, Gehör schenken und die Professoren Sailer, Zimmer und Weber von der Univerſität Dillingen entfernen. „Ob die Worte genau so gelautes haben, weiß ich nicht“, fügt Schmid bei. Gewiß aber sei, daß der Minister von jener Zeit an gegen Sailer nicht mehr so wohlwollend gesinnt gewesen sei. Der Minister habe es aber nicht über sich gebracht, auf die Entlassung der Professoren bloß des Geldes wegen einzugehen; er habe jedoch versprochen, den Antrag zu machen, daß eine fürstbischöfliche Kommission den Zustand der Univerſität Dillingen aufs genaueste untersuche<sup>1</sup>.

Es ist schwer zu sagen, ob oder inwieweit diese Erzählung den objektiven Thatsachen entspricht. Schmid führt weder den Namen eines Zeugen noch eine historische Quelle an. Er giebt allerdings nur „Erinnerungen“ aus seinem Leben wieder, und aus dem Schatze seiner Erinnerungen ist ohne Zweifel auch die erwähnte Darstellung geschöpft<sup>2</sup>. Wir haben darin den Niederschlag dessen vor uns, was man sich im Sailerſchen Freundeskreise über die Motive der Untersuchung von 1793 erzählte. Da Schmid seine „Erinnerungen“ erst 1853, also 60 Jahre nach jener Untersuchung, veröffentlichte, so war niemand mehr am Leben, der den Sachverhalt authentisch hätte feststellen können<sup>3</sup>.

Schmid sagt weiter: „Die Kommission erschien in Dillingen; die Untersuchung galt eigentlich nur den drei Professoren Sailer, Zimmer und Weber. Es lag aber keine Äußerung oder Handlung vor, die untersucht werden sollte, von irgend einer irrigen Lehre war gar nicht die Rede. Die Kommissäre fragten bloß, und diese Fragen wurden allen Professoren vorgelegt.

<sup>1</sup> Nöcker (S. 203) hat diese Darstellung sich angeeignet, läßt aber den oben gesperrt gedruckten Satz: „Ob die Worte genau so gelautes haben, weiß ich nicht“, weg.

<sup>2</sup> Christoph Schmid hatte schon 1791, also zwei Jahre vor der Untersuchung, die Univerſität Dillingen verlassen, wirkte dann zunächst in Massenbeuren und hierauf in Seeg unter Pfarrer Feneberg in der Seelsorge.

<sup>3</sup> Bemerkenswert ist, daß Sailer, wo er von seiner und der andern Professoren Entlassung redet, niemals auch nur eine Andeutung von dem bei Chr. Schmid angegebenen Motive macht.

Man wußte nichts Bestimmtes gegen die drei Professoren, man wollte erst etwas inne werden“ (II, 168)<sup>1</sup>.

Diese Darstellung ist nicht richtig. Die Untersuchung galt, wie in dem fürstbischöflichen Kommissorium ausdrücklich gesagt wird, den Zuständen der Universität Dillingen und den Personen, sofern sie an diesen Zuständen beteiligt waren. Es ist auch ganz irrig, daß man nichts „Bestimmtes“ wußte und durch die Untersuchung erst etwas „inne werden“ wollte. Vielmehr war, wie im vorausgehenden gezeigt worden, beim Fürstbischof eine ganze Reihe genau formulierter Beschwerden und Klagen in betreff der an der Universität herrschenden Mängel schriftlich eingereicht worden; dieselben auf ihre Wahrheit zu prüfen, war Aufgabe der Kommission. Die Mitglieder der Kommission traten nach dem ihnen erteilten Auftrage nicht als Ankläger oder Richter, sondern als Visitatoren auf, darum schlugen sie das inquisitorische Verfahren ein.

Schmid stützt sich bei seiner Darstellung auf die von Sailer veröffentlichte schriftliche Erklärung Fenebergs, die von ihm ein merkwürdiges Aktenstück genannt wird, und sagt, nur zwei der dort enthaltenen Fragen (S. 540) setzten namentliche Beschuldigungen voraus. Nun ist aber nachgewiesen worden, daß diese Erklärung von Feneberg gar nicht übergeben wurde und daß sie auch nicht die Fragen enthält, welche die Kommission an die Zeugen stellte.

Die Antworten, welche Feneberg auf die angeblichen Fragen der Kommission gab oder vielmehr nur niederschrieb, ohne sie zu übergeben, nennt Schmid „gründlich, treuherzig“, und Sailer sagt nach deren Anführung: „So zeugt der kräftige Mann für die gelästerte Unschuld!“ Wer die Antworten Fenebergs liest, muß sich über diese Beurteilung wundern. Insbesondere wird sich jeder abgestoßen fühlen von der Art und Weise, wie Feneberg die nicht zur Sailer'schen Partei gehörenden Zeugen, Professoren und Vorstände, behandelt. Diese erklärten vor der Kommission, daß sie ihre Aussagen gewissenhaft und vor Gott abgeben, nur die Wahrheit sagen wollen und das Beste beabsichtigen. Wie geht aber Feneberg mit ihnen um? Es kommt ihn hart an, „den falschen Anklägern eine gute Absicht zuzudenken, die wähnen, Gott einen Dienst zu thun, wenn sie ihre Brüder mit den ungegründetsten Verleumdungen, die nur von Kindern und alten Weibern herkommen können, schadenfroh brandmarken“. Er nennt sie ferner, verblümt und unverblümt, „Müdenselber und Kamelverschlinger“, „Heuchler“, „Schurken“, „verleumderische Ankläger“. Was sie über die Zustände der Universität oder einzelne Professoren (Sailer und seine Freunde) aussagen, sind „nichtige, ungegründete, erlogene Beschuldigungen“, „Hirngespinnste oder Kleinigkeiten“, „Lästerung“, „ausgeschämteste Lüge“, „reine Lüge, unver-

<sup>1</sup> Auch dies schreibt Nöttinger S. 204 nach.

antwortliche Verleumdung, ehr- und gottlose Aufbürdung“, sie brandmarken ihre Gegner „mit satanischem Lügengeiste“<sup>1</sup>.

Der erfahrene Mann und Kenner des menschlichen Herzens wird sich angesichts dieser animosen Sprache sagen, es werde kaum der Wirklichkeit entsprechen, wenn die Sache so dargestellt wird, als habe bei dem damaligen Widerstreite der Parteien in Dillingen auf der einen Seite nur Unverstand und Bosheit, auf der andern dagegen lautere Unschuld und reinstes Wollen geherrscht; er wird sich nicht verhehlen, daß, wo die Geister derartig aufeinanderstoßen wie damals, hüben und drüben gefehlt wird: *Ilicios intra muros peccatur et extra*. Und weil in dem, was bisher über die Untersuchung von 1793 gedruckt worden, nur die eine Partei zum Worte kam, „eines Mannes Rede aber keine Rede ist“, so habe ich den Verlauf der Untersuchung attennmäßig dargestellt, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diese Darstellung nach beiden Seiten hin ein gerechteres Urteil über Personen und Verhältnisse ermöglicht, als dies bis jetzt der Fall war.

Doch wir müssen den Ausgang der Angelegenheit noch verfolgen. Am 23. Mai 1793 trat die Kommission in Augsburg zu einer Konferenz zusammen, in welcher vorläufig einige Beschlüsse vorbereitet wurden. Diese erhielten die Bestätigung des Fürstbischofs. Danach wurde 1. de Haiden seines Amtes als Studienkommissar enthoben und zur Übergabe der Akten angehalten; 2. Geistlicher Rat Köhle beauftragt, ein Bücherverbot zu entwerfen; 3. sollte ungefähr einen Monat nach der Publikation dieses Bücherverbotes in der Kramerschen Buchhandlung zu Dillingen eine Visitation vorgenommen werden<sup>2</sup>. Das von Köhle ausgearbeitete Bücherverbot wurde fast wörtlich in das noch zu nennende Regulativ aufgenommen.

Referent Köhle reichte unter dem 6. August 1793 die von ihm verfaßte Relation mit einem Gutachten und Verbesserungsvorschlägen ein. In dem Begleitschreiben sagt er: „Ich bezeuge es vor Gott, daß ich weder in der Relation noch in dem Gutachten einen Buchstaben geschrieben aus einer andern Absicht oder Überzeugung, als allein die Pflichten zu erfüllen, die ich Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht schuldig bin.“

<sup>1</sup> Nach Sailer hat „Eifersucht und Lästerung von einer und schwaches Gutmeinen mit wenig Licht und zu viel Macht auf der andern Seite“ damals den Sieg davongetragen (Aus Fenebergs Leben S. 29 und Sämtliche Werke XXXIX, 22). Er giebt offenbar seine eigene Anschauung über die Zeugen, die nicht auf seiner und Fenebergs Seite standen, wieder, wenn er von letzterem sagt: „Er wußte, daß der blinde Eifer das Gemüt gerade so taub für die Wahrheit macht, als der Haß der Wahrheit immer sein kann“ (ebend. S. 34 und XXXIX, 25). Seine eigene spätere Entlassung hatte, wie Sailer in seiner Selbstbiographie schreibt, „blinder Eifer und blinder Unverstand“ durchgesetzt (Sämtliche Werke XXXIX, 269).

<sup>2</sup> Ord.-Arch.

Aus der Relation Rößles und insbesondere aus den angefügten Verbesserungsvorschlägen geht hervor, daß die Kommission und speziell der Referent nicht abgeneigt gewesen wäre, die Entfernung einiger Professoren, namentlich Sailer's, zu beantragen. Allein einerseits waren dieselben durch die Untersuchung nicht so schwer graviert, daß ihre Entfernung unbedingt notwendig gewesen wäre, und anderseits wäre man, wie Rößle andeutet, mit der Wiederbesetzung der Professuren wegen Mangel an geeigneten Kräften in Verlegenheit gekommen. Man wartete also zunächst ab, wie sie die neue Einrichtung aufnehmen und ob nicht etwa ein oder der andere seine Professur aufgeben würde<sup>1</sup>.

Am 3. September 1793 versammelte sich die Kommission und außerdem noch der Staatsminister Duminique und der Geheime Rat Mezger zu Oberdorf, wo Klemens Wenceslaus sich gerade aufhielt, um auf Grund der von Rößle eingereichten Relation und Verbesserungsvorschläge Beschlüsse vorzubereiten und dem Fürstbischof zur Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf eines Regulativs, welches schon im fürstbischöflichen Kommissorium in Aussicht genommen war, wurde vorgelesen und einstimmig begutachtet. In der am folgenden Tage in Gegenwart des Fürstbischofs gehaltenen Sitzung fand der Entwurf die höchste Genehmigung.

Im Laufe des September wurde noch eine Reihe von Verordnungen, welche durch das neue Regulativ notwendig gemacht worden waren, nach dem Vorschlage der Kommission vom Fürstbischof genehmigt.

Das Regulativ, dat. Augsburg, den 16. September 1793, wurde am 24. September in *stuba academica* vor den versammelten Professoren der Akademie und des Gymnasiums (nur Sailer und Keller waren noch in den Ferien) sowie dem Gubernator von Frech (der Prorektor hatte sich entschuldigend lassen) von der Kommission, den Geistlichen Räten Nigg und Rößle, publiziert und dessen Befolgung eingeschärft.

## 6. Regulativ, Instruktion des akademischen Präfecten. Verordnungen.

Das fürstbischöfliche Regulativ<sup>2</sup> zeichnet sich formell dadurch aus, daß es nicht bloß trockene Bestimmungen aneinander reiht, sondern zugleich

<sup>1</sup> Sailer (Aus Fenebergs Leben S. 34 und Sämtliche Werke XXXIX, 24) stellt die Sache so dar, als ob „die Entlassung der Professoren schon vor aller Untersuchung festgesetzt“ gewesen wäre. Auf Grund dieser und anderer Äußerungen Sailer's sowie der unechten Erklärung Fenebergs schreibt Reithofer S. 36: „Vorher kam noch zum Scheine oder pro forma eine bischöfliche Untersuchungs-Kommission nach Dillingen und forderte im Ernste die Professoren des Gymnasiums (sic) daselbst zum Zeugnisse wider die drei Universitäts-Professoren auf.“ Was von dieser Darstellung zu halten ist, erhellt aus dem früher Gesagten.

<sup>2</sup> Ord.-Arch. und Registratur des Pr.-Sem. Das Regulativ wurde in den Hauptpunkten, jedoch mehrfach unrichtig, veröffentlicht in der N. Allg. Deutsch. Bibl. 1794, Jnt.-Bl. Nr. 24.



Motiv, Tragweite und Zweck der Bestimmungen in ausführlicher Weise darstellt. Damit verbindet sich eine bald herzliche, bald ernste Ansprache an die Professoren, welche auf ihren hohen Beruf und ihre schweren Pflichten aufmerksam gemacht werden. Ich theile das Regulativ der Hauptsache nach mit.

Eingangs bemerkt der Fürstbischof, er habe durch die von ihm verordnete Kabinettskommission vernommen, daß jene Gerüchte von einer unter den Studenten an der Universität Dillingen eingeschlichenen schädlichen Lektüre nur allzu wahr und die Sorge, in welche ihn die mit der Lesefreiheit stets verbundenen Gefahren und betrübenden Folgen versetzt haben, durchaus nicht überflüssig gewesen sei. Demnach folgen zunächst Bestimmungen über Lektüre und Litteratur (§ I—VI).

Ein neues Bücherverbot an die Studenten zu erlassen, wird nicht für passend erachtet, um deren Vorwitz nicht noch mehr zu reizen, vielmehr wird das schon bestehende, auf allgemein kirchliche und Diözesan- wie weltliche Vorschriften sich stützende Bücherverbot abermals eingeschränkt und dessen Beobachtung durch entsprechende Mittel sicherzustellen gesucht. Dazu gehört insbesondere der Auftrag, das Bücherverbot im Anfang eines jeden Schuljahres durch Anschlag bekannt zu geben. Die Polizei der Stadt und die Gubernatur der Universität werden aufs neue an die bestehenden Gesetze und Verordnungen in betreff des Bücherlesens ernstlich gemahnt und zur Beaufsichtigung der Buchhandlungen angewiesen. Die Professoren werden aufgefordert, all den geheimen Wegen, auf welchen Gewinnsucht, Parteigeist, Eingenommenheit für die schöne Litteratur oder blinder Vorwitz verbotene Bücher einzuschwärzen wisse, nachzuspüren und dem Direktor davon Anzeige zu erstatten. Bücher nicht spezifisch religiösen Inhalts, die darum gewöhnlich keine Approbation tragen, wie jene, welche über philosophische Gegenstände oder die Naturlehre handeln, Reisebeschreibungen, Gedichte u. s. w., können von den Schülern gelesen werden, wenn sie von dem gewissenhaft urteilenden Professor als unschädlich erklärt werden<sup>1</sup>. Was jene Bücher (Bibelausgaben, Religions-, Erziehungs-, Predigt-, Erbauungsschriften u. s. w.) betrifft, die unter das Verbot fallen, aber auch Gutes enthalten, so vertraut der Bischof, daß die Professoren ihre Schüler mit dem guten Inhalt dieser Bücher bekannt machen, soweit dies zur Beleuchtung eines jeden Faches notwendig ist, ohne jedoch ein solches Buch den Schülern in die Hände zu geben oder sonst in Umlauf zu setzen. Die Lektüre der Oberdeutschen Litteraturzeitung wird gänzlich verboten.

<sup>1</sup> Es ist demnach nicht richtig, wenn Michinger (S. 211) nach der N. Allg. Deutschen Bibl. 1794, Int.-Bl. Nr. 24 sagt: den Studenten sei das Lesen aller Bücher, die keine bischöfliche Approbation hätten, verboten worden.

Das bischöfliche Zensurrecht wird nachdrücklich geltend gemacht. Jede Schrift religiösen Inhalts, welche eine bischöfliche Approbation nicht aufweist, wird verboten, gehört darum zu den oben erwähnten „verbotenen Büchern“. Der bischöflichen Approbation unterliegen auch die an der Universität zum Druck beförderten Thesen, um so mehr die von den Professoren veröffentlichten Dissertationen oder Werke, mögen sie im Inland oder Ausland gedruckt werden. Für alle muß die Druckerlaubnis des Vikariats eingeholt werden<sup>1</sup>.

Wegen der hohen Bedeutung, welche das Latein für die gelehrten Berufsarten überhaupt und für den Theologen insbesondere hat, wird den Professoren des Gymnasiums der Auftrag erteilt, die lateinische Sprache nach allen Kräften zu fördern und ihrem Verfall vorzubeugen, an der Akademie aber sollen von nun an alle deutschen Vorlesungen (die Mathematik und Pastoraltheologie allein ausgenommen) abgestellt sein (§ VII—IX)<sup>2</sup>. Der deutschen Sprache ist dadurch nichts benommen, sie soll mit dem Latein am Gymnasium methodisch trahiert werden und darf nur verbessert, nicht ganz wie das Latein erlernt werden (§ X).

Die Pastoraltheologie wird nach dem Beispiel anderer Universitäten auf ein Jahr beschränkt, weil sie ohnehin nur die Lehre von der Anwendung der schon studierten (theologischen) Wissenschaften ist und in dem bischöflichen Seminar (zu Pfaffenhausen) wie in den Seminarien der meisten anliegenden Bistümer für den Diözesanklerus noch besonders gegeben wird (§ IX). Dagegen soll die Dogmatik in Zukunft wieder von zwei Professoren vorgetragen werden, von welchen der eine die Generaltheologie samt Kirchen- und Literaturgeschichte, der andere die Partikulartheologie samt der Polemik zu lehren hat, oder wie sie selbst die Gegenstände untereinander verteilen wollen<sup>3</sup>. Die Antideistik soll zur Theologie verwiesen werden, die ökonomischen

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen lauten weit rigoröser als jene, welche unter Bischof Joseph getroffen wurden (S. 173).

<sup>2</sup> Schon am 12. November 1793 suchte Professor Weber nach, daß er nur den theoretischen Teil der Physik in lateinischer, den praktischen aber in deutscher Sprache vortragen dürfe, erhielt aber einen negativen Bescheid: es habe bei der getroffenen Bestimmung des Regulativs zu verbleiben, das Verständnis werde den Hörern nicht schwer fallen, wenn ein und der andere lateinische Terminus in deutscher Sprache gegeben wird.

<sup>3</sup> Nach einer bei den Akten liegenden „Ordnung der theologischen Vorlesungen“ dozierte der erste Professor der Dogmatik dieses Fach drei Stunden in der Woche, der zweite Professor vier Stunden, jener überdies noch eine Stunde Kirchengeschichte; Moral und Kirchenrecht wurden dreimal in der Woche doziert für die Theologen des ersten und zweiten Kurses, Pastoral dreimal für die Theologen des dritten Kurses, Heilige Schrift und orientalische Sprachen je zweimal, Homiletik einmal. Außer den Vorlesungen hatten aber die Professoren mit ihren Schülern auch noch Repetitionen zu halten.

Vorlesungen aber (die bisher von Professor Weber gegeben wurden) sollen ganz aufhören (§ X).

Die sonst üblichen Zirkel, Schuldisputationen, nicht minder die ehemaligen Repetitionen im Konvikt und in der Stadt, mithin auch die Repetitores publici, sollen wieder hergestellt werden. Niemand darf, gehöre er zum Akademischen Hause oder nicht, ohne schriftliche Erlaubnis des akademischen Präfecten Privatkollegien oder Repetitionen geben (§ X)<sup>1</sup>.

Die Finalamina sind nicht mehr schriftlich, sondern mündlich, lateinisch und öffentlich vorzunehmen (§ X).

In den Vorlesungen sollen Vorlesbücher zu Grunde gelegt werden, welche die Professoren zu erklären und die Schüler zu studieren haben. Die Professoren haben in dieser Beziehung das Vorschlagsrecht (§ XI).

Über die Kantische Philosophie (welche seit einem Jahre von Professor Weber eingeführt worden war) soll an der Akademie so lange nicht gelesen werden, „bis Wir nicht durch den Vorgang mehrerer katholischen Universitäten und die vorwiegende Einstimmung der Gelehrten beruhigt, auch ein Muster einer allgemein anerkannten, gut katholischen und dennoch mit den Kantischen Grundsätzen vereinbarlichen Theologie werden gesehen und sodann unsere ausdrückliche Genehmigung werden gegeben haben“ (§ XII).

Am Gymnasium wird wieder der Katechismus des Petrus Canisius von Widenhofer gebraucht (§ XIII).

Damit unter den Schülern des Gymnasiums die schädliche Lektüre aufhört, sollen sie von den Lehrern mit zweckmäßiger Berufsarbeit beschäftigt werden. Aus dem gleichen Grunde wird keine Lesegesellschaft mehr unter den Studenten erlaubt (§ XIV)<sup>2</sup>.

Besonders ist darauf zu achten, daß die Akademie durch die Sittlichkeit der Studenten wieder allgemeinen Beifall erlangt. Es kommt nicht auf die Zahl, sondern auf die Qualität der Schüler an; darum ist auf treue Beobachtung der bestehenden Disziplinalgeseze und besonders auf Subordination zu dringen, und sollen die Lehrer durch Wort und Beispiel unterrichten (§ XV).

Die Dekanate, welche bisher ein Hindernis für die Disziplin waren, werden in ihrem Wirkungskreis (nämlich quoad disciplinaria) eingeschränkt. Die Präfectur am Gymnasium wird aufgehoben und für die Akademie und

<sup>1</sup> Damit fielen auch die abendlichen Lektionen oder Privatstunden weg, welche Sailer von  $\frac{1}{2}$  6—6 Uhr auf seinem Zimmer zu geben pflegte.

<sup>2</sup> Nidinger sagt S. 211 nach der schon citierten Quelle, den Professoren des Gymnasiums sei aufgetragen worden, sich an den Studienplan der Jesuiten in Augsburg zu halten. Ein solcher Auftrag wurde in Wirklichkeit nicht erteilt. Der Artikel von Neusch in der Allg. Deutschen Biogr. XXX, 183 („Sailer“) enthält unter Berufung auf die gleiche Quelle dieselbe irrige Darstellung.

das Gymnasium ein gemeinschaftlicher Präsekt zur Handhabung der Disziplin aufgestellt (§ XVI).

Damit diese neue Einrichtung die gewünschten Früchte hervorbringe, sollen Lehrer und Präsekt sich wechselseitig unterstützen. In feierlichem Ernste redet der Fürstbischof die Lehrer an: „Nehmet doch — Wir ermahnen euch im Herrn — nie die Ungehorsamen gegen ihren mittel- oder unmittelbaren Oberrn in den Schutz! Verschwendet Liebe und Nachsicht nicht an dem, der die Herzensgüte seines Vorstehers zu seinem Unglück mißbraucht und durch die schonende Liebe gewiß nicht mehr, vielleicht allein (noch) durch die strafende zurecht gebracht und vom Untergang gerettet werden kann“ (§ XVII). Daran reiht sich die weitere eindringliche Mahnung an die Professoren, „die ungebundene Lektüre, den Eigendünkel und Freiheitsinn“, der in Kirche und Staat schon so viel Unheil gebracht hat, bei den Schülern hintanzuhalten, insbesondere keine klubmäßigen Verbrüderungen an der Akademie und am Gymnasium zu dulden (§ XVIII) <sup>1</sup>.

Der im Regulativ aufgestellte akademische Präsekt erhielt eine eigene Instruktion <sup>2</sup>, welche in 11 Paragraphen seinen Wirkungskreis umschreibt. Ich hebe das Wichtigste daraus hervor. Der Präsekt hat darüber zu wachen, daß die Gymnasiasten von den Professoren in die Kirche begleitet und während des Gottesdienstes beaufsichtigt werden. Er soll zur genauesten Beobachtung des Bächerverbotes und zur Verhütung des Verkaufes von schändlichen Büchern, insbesondere an Marktzeiten, die betreffenden weltlichen Behörden, wenn nötig, requirieren, desgleichen zur Durchführung jener Disziplinarstatuten, zu deren Vollziehung die hochfürstliche Regierung und die städtische Gerichtsstelle etwas beitragen können. Er hat dafür zu sorgen, daß die akademischen Statuten und die fürstbischöflichen Disziplinardekrete befolgt werden und hat sich selbst genau daran zu halten. Er soll den Pedell zur Beobachtung der in seiner Instruktion bezeichneten Obliegenheiten anhalten, besonders was die Beaufsichtigung der Studenten betrifft. Er hat darauf zu sehen, daß außer den Hauptgottesdiensten auch die Nebengottesdienste, wie Kongregationen, Coetus u. s. w., gehalten und die Verehrung der göttlichen Mutter der studierenden Jugend eingepflanzt wird. In der Kirche soll er auf eine gute Stuhlordnung halten. Er hat die Attestata oder Testimonia der Neuankommenden zu prüfen und den Abgehenden solche auszustellen <sup>3</sup>. Unfähige und Unverbesserliche soll er von der Anstalt

<sup>1</sup> Vgl. dazu das oben S. 545 <sup>1</sup> mitgeteilte Schriftstück über die Bildung eines Klubs unter den Akademikern.

<sup>2</sup> Ord.-Arch.

<sup>3</sup> Nach einer Erklärung des Vikariats vom 29. Januar 1795 sind hierunter die Juristen nicht einbegriffen, sondern werden deren Attestata vom Dekan der juristischen Fakultät ausgestellt.

weisen. Er besitzt alle nötige Vollmacht, auch die Strafgewalt über die Studenten, selbst die Relegation von der Akademie und dem Gymnasium nicht ausgenommen, jedoch unter Wahrung der dem Rektor, Profanzler und Gubernator de iure vel consuetudine zukommenden Rechte. Er soll möglichst dahin trachten, daß die Studenten im Mantel erscheinen, damit sie als solche erkenntlich sind und sich vor einem statutenwidrigen Benehmen hüten. Es ist der Wille des Fürstbischofs, daß die Gymnasiasten und alle jene Akademiker, die sich dem geistlichen Stande zu widmen entschlossen sind, keine Gasthäuser besuchen, sowie daß auch die andern den öfteren und gewohnheitsmäßigen Besuch vermeiden. Die ihm zur Handhabung der Disziplin zukommenden Rechte und Befugnisse soll der Präfect in allen Fällen standhaft behaupten, er wird darin jederzeit den Schutz des Fürstbischofs genießen.

Die Verfügungen oder Erlasse, welche in Folge der Untersuchung von 1793 und der nachher gepflogenen Beratungen mit Beginn des Schuljahres vom Fürstbischof ergingen, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach folgende.

Der Professor des kanonischen Rechts, Joseph Wanner, wird als Direktor des Akademischen Hauses und als Präfect der Akademie und des Gymnasiums aufgestellt<sup>1</sup>. Die Akademie steht in Zukunft quoad studia et disciplinam unter dem Generalvikariat, und der Direktor ist verpflichtet, alle Vierteljahr an dasselbe über den Fortgang der Studien und die Exekution des neuen Regulativs Bericht zu erstatten. Das Generalvikariat hat seinerseits wieder an den Fürstbischof zu berichten. Wie der Direktor, so hat auch der Regens des Konvikts jedes Quartal an das Generalvikariat Bericht zu geben.

Geistlicher Rat Köhler bleibt in den Dillinger Schulsachen Referent, und Geistlicher Rat Nigg Kommissar.

Das bisherige Provikariat wird aufgehoben, so daß jedermann sich unmittelbar an das Vikariat zu wenden hat; der Geheime Rat de Haiden ist darum seines Amtes als Provikar enthoben und wird zugleich von den Vikariatsfikungen dispensiert. Vom Schulkommissariat wurde er, wie berichtet, schon im Mai enthoben. Die Ungnade, die sich de Haiden beim Fürstbischof zuzog, war demnach eine vollständige.

Hofemann wird professor primarius, Zimmer<sup>2</sup> professor secundarius.

<sup>1</sup> Das Rektorat oder vielmehr Prorektorat, dessen Inhaber ein weltlicher Hofrat war, hatte neben dem eines Direktors und Präfecten fast nur mehr repräsentative Bedeutung.

<sup>2</sup> Nisinger (S. 211) und Reusch (Allg. Deutsche Biogr. XXX, 183) bemerken, Zimmer sei zum zweiten Lehrer der Dogmatik degradirt worden. Allein von einer Degradierung Zimmers kann nicht die Rede sein, denn derselbe hatte weniger Dienstjahre als Hofemann und wurde schon bei seiner Ernennung 1783 als zweiter Pro-

darius der Dogmatik, Sailer hat die Pastoraltheologie<sup>1</sup> nur mehr ein Jahr, und zwar für die Theologen des dritten Jahres nachmittags von 3—4 Uhr zu geben<sup>2</sup>.

Als Synodalexaminatoren für das in Augsburg abzulegende Examen der Weiskandidaten werden die am dortigen Lyceum wirkenden Professoren Dr. L. Veith und Dr. J. Ballinger aufgestellt.

An den Regens des Konvikts, Lumpert, erging ein ausführliches Reskript. Im Eingang giebt der Fürstbischof seinem tiefen Bedauern Ausdruck über den Verfall der Disziplin im Konvikt; er wolle die Entschuldigung des Regens allerdings anerkennen und wisse wohl, daß er an der Erfüllung seiner Amtspflichten zufälligerweise gehindert worden sei<sup>3</sup>; der Regens habe sich noch nicht die höchste Ungnade zugezogen, weil er dem Übel entgegenzutreten gesucht und davon bei der geeigneten Stelle Anzeige gemacht, der Bischof könne aber des Regens Schüchternheit nicht ganz ungeahndet lassen und befehle ihm ernst und gemessenst, sofort, wenn jemand ihm in der Amtsführung ein Hindernis bereite, sich an das Generalvikariat oder an den Bischof zu wenden und die Sache zur Anzeige zu bringen.

Dann folgen einige Spezialverordnungen. Insbesondere wird die Beobachtung der Konviktsstatuten eingeschränkt. Die Bemerkungen, welche den Statuten von de Haiden hinzugefügt worden seien, hätten nie Gesetzeskraft erlangen können. Der lateinische Text soll maßgebend sein und publiziert werden. Ein neuer Zusatz befiehlt den in den höheren Weihen stehenden Alumnen die Recitation des Breviers, die übrigen sollen das Officium parvum beten. Die Lektüre verbotener Bücher wird strengstens untersagt, gefährliche Religionssätze, laie Moralgrundsätze dürfen nicht geduldet werden. Die Bestrafung soll mit Ernst und Sanftmut geschehen. Das Seminar St. Joseph soll vom Konvikt wieder getrennt werden, da die Verlegung der Disziplin nicht günstig war.

Auf eine im Laufe des Jahres ergangene Anfrage wegen des Examens pro Alumnatu wurde vom Generalvikariat am 12. Juli 1794 bestimmt<sup>4</sup>,

feffor angestellt, während Hofemann als der ältere zur ersten Professur vorrückte (S. 510).

<sup>1</sup> Nicht Ethik, wie Michinger und Reusch a. a. O. sagen.

<sup>2</sup> Auf eine von Sailer erhobene Vorstellung wurde ihm unter dem 30. Dezember 1793 vom Generalvikariat gestattet, die Vorlesungen aus der Pastoral Montags und Freitags von 8—9 Uhr, jene aus der Moralphilosophie Mittwochs und Samstags ebenfalls von 8—9 Uhr zu halten. Sailer hatte geltend gemacht, daß er wegen schlechten Magens die Vorlesungen nachmittags nicht wohl halten könne, und daß von 3—4 Uhr zugleich Kirchenrecht gelesen werde, wodurch ein Teil der Theologen vom Besuche seiner Vorlesungen abgehalten würde.

<sup>3</sup> Gemeint ist die oben (S. 546) erwähnte Einmischung Sailers in Seminarangelegenheiten. <sup>4</sup> Vgl. Hausmann S. 53.



daß das Examen für das päpstliche Alumnat in Dillingen, jenes für das Diözesanalumnat wieder wie vor 1773 in Augsburg gehalten werden solle unter dem Voritze des Stipendiatskassenverwalters und zweier Synodalexaminatoren (Veith und Zallinger).

### III. Abschnitt (1793—1804).

## Zweite Reform der Universität.

### 1. Der Zustand der Universität nach den Visitationsberichten.

Wie wir gesehen, wurde durch das Regulativ von 1793 für Dillingen eine Schulkommission eingesetzt, und der Direktor Wanner wie der Regens des Konvikts angewiesen, von Zeit zu Zeit Berichte an das Generalvikariat einzusenden. Aus den Berichten über die Visitationen, welche die Kommission abhielt, sowie aus den von den Vorständen erstatteten Quartalsberichten — soweit dieselben überhaupt noch vorhanden sind — vermögen wir den Zustand der Universität in diesem letzten Abschnitt recht wohl zu ersehen.

Im allgemeinen kennzeichnen sich diese Berichte, namentlich jene des Direktors Wanner, dadurch, daß sie den Zustand der Universität im großen Ganzen als sehr günstig bezeichnen. Dabei dürfte vielleicht doch nicht ganz außer Anschlag bleiben, daß die Verfasser dieser Berichte dieselben sind, welche als die moralischen Urheber des auf die Untersuchung von 1793 hin erlassenen Regulativs und der andern Verordnungen zu gelten haben.

Vom Schuljahr 1793/1794 sind uns sämtliche Quartalsberichte des Direktors Wanner erhalten<sup>1</sup>. Er spricht sich dahin aus, daß die neue Einrichtung die besten Früchte zu bringen angefangen habe sowohl am Gymnasium wie an der Akademie. Insbesondere hebt er hervor, daß das Latein nebst der Muttersprache nach der Vorschrift des Regulativs bei den Lehrern des Gymnasiums eine sorgfältige Pflege finde. Fleiß und Betragen der Schüler werden im allgemeinen gelobt, nur herrscht in der Kirche nicht immer die wünschenswerte Ordnung, namentlich wollen sich die Juristen nicht fügen. Die Vorschrift, daß kein Student an verschiedenen Orten Wohnung und Kost habe, läßt sich nicht bei allen durchführen. Einige Professoren zeigen sich nicht zufrieden mit der neuen Einrichtung. Im übrigen wünscht Wanner vom Amte eines Schulpräfecten wegen Überladung mit Geschäften befreit zu werden. Nicht so vorteilhaft wie der Direktor spricht der Regens Lumpert, wenigstens in der ersten Hälfte des Jahres, von dem Zustande des Konvikts; bei manchen Alumnen erscheine mehr die Außenseite als die innere Gesinnung gebessert.

<sup>1</sup> Ord.-Arch. und Stempfle VIII, 6—9.

Unter dem 18. Oktober 1794 wurde dem Direktor Wanner auf Grund der von ihm eingesandten Berichte über den Zustand der Akademie die höchste Anerkennung ausgesprochen, während dem Regens mitgeteilt wurde, Kurfürstliche Durchlaucht habe nicht ohne Besorgnis vernommen, daß die Verbesserung der Disziplin im Seminar nicht jene Fortschritte mache, die man von den im Regulativ enthaltenen Verfügungen und aus den fortgesetzten Bemühungen des Regens selbst zu erwarten berechtigt wäre.

Im Mai 1795 wurde Geistlicher Rat Kößle als Kommissar zur Untersuchung der Zustände der Universität aufgestellt<sup>1</sup>. Er hatte die Aufgabe, über Disziplin und Studien an der Universität wie im Konvikt Nachforschungen anzustellen und sich zu vergewissern, ob und wie, auch mit welchem Erfolge das höchste Regulativ samt den an einzelne Obern und Vorsteher ausgefertigten Instruktionen vom Jahre 1793 beobachtet würde, nicht minder auch die Rechnungen mit Beziehung des Hofrates und Kammerdirektors Schöberl zu adjustieren. Der höchste Auftrag wurde noch im Laufe des Monats Mai ausgeführt.

Dem Berichte<sup>2</sup>, welchen Kößle über die vorgenommene Visitation erstattete, entnehme ich folgendes. Dem Direktor des Akademischen Hauses, Wanner, fehlt das nötige Ansehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin im Akademischen Hause. Professor Zimmer giebt die deutlichsten Beweise, daß er mit den Reformvorschriften des Regulativs unzufrieden und noch in den Grundsätzen einer falschen Aufklärung befangen ist. Der Disziplin der Schüler wird Lob gespendet, und zwar gerade mit Bezug auf jene Punkte, welche bei der Untersuchung von 1793 Anlaß zur Klage boten. Doch werden verschiedene Fehler der Studenten gerügt, wie der Gebrauch von Tabakpfeifen, Tabatieren, „Schwärmärkte“ an der Kirche. Speziell wird über die Disziplin der Juristen geklagt. Der philosophischen Fakultät, vertreten durch Weber und Zobl, wird großes Lob gespendet. „Professor Weber macht Epoche.“ Nur wird mit Bedauern erwähnt, daß Weber dem Kantischen System nicht abhold sei. Die Mathematik, die von Schäblen gegeben wird, besuchen bloß fünf bis sechs Logiker, was bei dem Referenten Verwunderung erregt. Von den Physikern, d. i. den Kandidaten des zweiten philosophischen Jahres, besuchen die medizinischen Vorlesungen auch solche, welche dem geistlichen Stande sich widmen wollen. Dies habe, meint der Referent, dem äußeren Scheine nach eine sehr gute Seite, sei aber, abgesehen davon, daß den Geistlichen das Studium der Medizin verboten ist, nicht ohne bedenkliche Schattenseiten. „Man hat bemerkt, daß eben diese halben Mediker die größten Schnitzer machen, wo sie so viel Gelegenheit haben, auf Unkosten fremder Gesundheit, oft auch des Lebens selbst, ihre unverdauten

<sup>1</sup> Ord.-Arch.<sup>2</sup> Ebd.

Grundsätze in Umlauf zu bringen, und darüber ihre eigentlichen Berufsgeschäfte schlecht verrichten.“ Die Disziplin im Konvikt ist unstreitig besser als vor der Reform, aber gleichwohl bei einem großen Teil selbst der Alumnen noch in vielen Stücken mangelhaft, locker und mechanisch. Besonders wird das Benehmen bei Tisch und „die stutzerische Kleidermode“, in welcher sie außerhalb des Konvikts einhergehen, getadelt. Gegenüber der Befürchtung oder Drohung, daß die neue Einrichtung die Zahl der Studenten vermindern werde, wird konstatiert, daß die Frequenz eher zu- als abgenommen habe, wie allgemein bekannt sei.

Ob auf diesen Bericht hin von seiten des Fürstbischofs eine Entschließung ergangen, läßt sich nicht sagen. Soviel ist gewiß, daß im Oktober 1795 das schon von Bischof Joseph gegebene Verbot, wonach kein zum geistlichen Stande aspirierender Student medizinische Vorlesungen hören durfte, erneuert wurde<sup>1</sup>.

In einem dem Visitationsberichte beiliegenden Promemoria berührt Köhler auch die Frage, ob drei- oder vierjähriges Studium der Theologie vorteilhafter sei. Darüber erstattete er später auf ergangenen Befehl ein ausführliches Gutachten. Aus demselben geht hervor, daß die Professoren zu Dillingen und Augsburg die Wiedereinführung des vierjährigen Studiums gewünscht hatten. Köhler ist vorläufig für Beibehaltung des dreijährigen Studiums. Entscheidend war für ihn die Konformität mit andern Universitäten und die Befürchtung, daß die Wiedereinführung des vierten Jahres schädlich auf die Frequenz der Universität Dillingen einwirken möchte<sup>2</sup>.

Köhler klagt bei dieser Gelegenheit, daß die Theologen mit gewissen Schulmeinungen, wie Probabilismus, scientia media, gratia sufficiens, so viel Zeit („ganze Monate“) vertragen, dagegen von manchen Hauptwahrheiten der katholischen Religion, deren Verteidigung gegenüber den Feinden der Offenbarung so notwendig sei, ganz oder fast ganz schweigen, sowie daß sie so gerne Gegenstände aus andern Fächern, z. B. aus dem Kirchenrecht, hereinziehen. Er legt zur Abstellung dieser Mißstände den Entwurf eines Aufjages bei. Derselbe fand dann in der That die Zustimmung des Generalvikariats und des Fürstbischofs und erging als fürstbischöfliches Dekret, dat. Augsburg, 16. November 1795, an die Direktoren Wanner in Dillingen und Mangold in Augsburg sowie an die Synodalexaminatoren zur Kenntniznahme und Danachachtung. Das Dekret

<sup>1</sup> Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Schon unter dem 18. Oktober 1794 hatte das Generalvikariat die theologische Fakultät, den Studienpräsidenten und Direktor zu einem Gutachten darüber aufgefordert, ob nicht wieder das Quadriennium eingeführt werden solle. Zugleich regte dasselbe die Frage an, ob nicht die schwächeren Köpfe von den spekulativen Fächern dispensiert und bloß zu den praktischen angehalten werden sollen. *Stempfle VIII, 22.*

ist lateinisch abgefaßt und hebt in markiger Sprache die konstatierten Fehler und die in Zukunft einzuschlagende Methode hervor<sup>1</sup>.

Im folgenden Jahre hatten Generalvikar Rigg und Geistlicher Rat Rößle im Auftrage des Bischofs abermals eine Visitation der Universität, des Akademischen Hauses und Konvikts vorzunehmen. Der Bericht des Referenten Rößle ist datiert vom 30. April 1796. Derselbe hebt zunächst im allgemeinen hervor, daß nach der von ihm angestellten Untersuchung weder an der Universität und dem Akademischen Hause noch im Konvikt besonders auffallende Mängel und Fehler angetroffen wurden; vielmehr zeige es sich, daß im Gegenteil alles, soweit es in Anbetracht der dermaligen Umstände sein könne, gut gehe und die vor drei Jahren auf höchsten Befehl vorgenommenen Reformen sich sehr gut bewährten. Im besondern bemerkt er unter anderem, Akademie und Gymnasium verdienten, was Fleiß und Leistungen betreffe, alles Lob. Kants Philosophie sei durch die Einrichtung, wonach Weber bei der Physik bleibt, Zobl aber Logik und Metaphysik lehrt, nicht mehr zu fürchten<sup>2</sup>. Das im vorigen Jahre erlassene Dekret habe in der Theologie eine günstige Wirkung gehabt, wenn auch noch einige Fehler zu verbessern seien; in Augsburg sei der im Dekrete gerügte Unfug auffallend größer.

Auf Grund dieses Berichtes wurde vom Fürstbischof in einem Signat vom 20. Mai 1796 sowohl dem Direktor Wanner als auch den sämtlichen Professoren der Akademie und des Gymnasiums die höchste Zufriedenheit ausgesprochen<sup>3</sup>. Kurze Zeit vorher, am 21. April 1796, hatte speziell Direktor Wanner ein fürstbischöfliches Belobungsschreiben erhalten „wegen des Eifers, mit welchem er fortan an dem guten Zustande der Akademie

<sup>1</sup> Ord.-Arch. und Stempfle VIII, 44. Abgedruckt L. II, Nr. 43. Rößle zeigt sich in diesem Schriftstück als ein Mann, der für die Bedürfnisse seiner Zeit ein Verständnis hatte und nicht so „jesuitisch“ gesinnt war, wie seine Gegner ihm nachsagten.

<sup>2</sup> Trotzdem wurden die Dillinger Professoren, insbesondere Zobl und Weber, später von den Synodalexaminatoren in Augsburg des Kantianismus beschuldigt und die Dillinger Alumnen, welche bei ihnen das Examen zu machen hatten, vor dem „kantischen Sauerteig“ gewarnt. Der Jesuit Professor Zallinger in Augsburg, „der überall den Kant riecht“, zog aus den Thesen der Dillinger Alumnen fünf Sätze aus, welche nach seiner Meinung kantisch waren. Auf seiner Seite stand der Fiskal Aloys Mayr, gleichfalls Synodalexaminator wie Zallinger. Der Direktor Wanner legte in dem Jahresberichte vom 11. September 1797 gegen die Beschuldigung des Kantianismus Verwahrung ein und bat, daß das Examen pro Alumna Dioccesano wieder in Dillingen gehalten werden solle (vgl. S. 558). Ord.-Arch.

<sup>3</sup> Stempfle VIII, 34. Um diese Zeit (19. Februar 1796) wurde vom Fürstbischof eine Resolution wegen des Druckes und Verkaufes von „sittenverderbenden Büchern“ durch die akademische Buchdruckerei (Leonh. Brünner) erlassen. Stempfle VIII, 32 und Ord.-Arch.

und des Gymnasiums, dann auch an der Wiederherstellung der Sittlichkeit und Ordnung der Studenten zu arbeiten fortfährt, obwohl der Erfolg der Bemühungen leider noch in manchem Stücke bei den Studenten nicht eingetreten“<sup>1</sup>.

Die letzte Visitation wurde 1799 vorgenommen. An Stelle des erkrankten Geistlichen Rates Rößle erhielt der Geistliche Rat und Sieger Lumpert, der frühere Regens, unter dem 16. November 1798 den Auftrag, Akademie, Gymnasium, Akademisches Haus und Konvikt zu visitieren. Es wurde ihm „strengste Visitation zur Pflicht gemacht, besonders in Hinsicht auf die bei den gegenwärtigen Zeiten so offenbar in Berücksichtigung kommenden litterarischen und disziplinarischen Gegenstände, nicht minder auch in oeconomicis und in den übrigen einschlagenden Punkten“<sup>2</sup>. Lumpert begab sich am Samstag den 12. Januar 1799 nach Dillingen und begann am 14. Januar unter Beziehung des Pfarrers Schneider in Dischingen als Aktuars nach Beendigung der Schulen die Visitation. Er verfaßte darüber einen 15 Bogen umfassenden Bericht. Eingangs hebt er mit Genugthuung hervor, daß die Lehr- und Erziehungsanstalten im Vergleiche zu den in der Untersuchung von 1793 konstatierten Zuständen „einen Fortschritt im Guten“ aufweisen. Dessenungeachtet gebe es noch einige Gebrechen, welche einer Verbesserung bedürften. Insbesondere wird erwähnt, daß immer noch manche verderbliche Bücher im Umlaufe seien, obwohl es in dieser Beziehung weit besser geworden als früher. Er rügt ferner an den Studenten, vornehmlich an den Superioristen, d. i. Akademikern, unpassendes Betragen in der Kirche, das Baden in der Donau, Nachtschwärmerei, Wirtshausbesuch und Tanzen. Lumpert macht verschiedene Verbesserungsvorschläge<sup>3</sup>. Da dieselben in den späteren fürstbischöflichen Verordnungen wiederkehren, soll von ihnen weiter nicht die Rede sein.

Auffallend ist, daß der Referent in seinem Berichte bemerkt, eine Partei der Professoren halte die andere für Freunde der Aufklärung. Das Schlagwort „Aufklärung“ übte also immer noch seine Wirkung trotz der Entfernung der Professoren Sailer und Zimmer. Als Beweis, daß einige Professoren die andern als „Freunde der Aufklärung“ betrachteten, habe, wie der Referent sagt, Professor Müller den von Professor Gerhauser aufgestellten und von den übrigen Professoren hüzig bestrittenen Satz angeführt: *Etiam libri veteris testamenti utiles et salutare sunt*. Diesen Satz und einen andern, von zwei Professoren im Privatdiskurs geäußerten, daß nämlich unter dem Antichrist nicht eine individuelle Person, sondern die kommenden

<sup>1</sup> Ord.-Arch. und Stempfle VIII, 33.

<sup>2</sup> Ord.-Arch.

<sup>3</sup> Ord.-Arch. Laut der am 26. August 1799 von Lumpert ausgestellten Rechnung betragen die bei der Visitation erwachsenen Ausgaben seitens des Kommissars und seines Aktuars 38 Gulden 54 Kr. Ord.-Arch.

Rezerieren zu verstehen seien, hält der Referent nicht für schulgerecht. Es leuchtet übrigens nicht ein, was an dem ersten der beiden Sätze, so wie er lautet, eigentlich auszuweisen ist, oder wie man darin einen Beweis der Aufklärung erblicken will.

Über die Relation und die Verbesserungsvorschläge Lumperts erstattete der Geistliche Rat Köpfe ein Gutachten, und zuletzt gab auch noch das Generalvikariat sein Urteil ab. Hieraus erfloß unter dem 13. November 1799 eine Reihe fürstbischöflicher Verordnungen, welche später unter dem Namen „Neues Regulativ“<sup>1</sup> vorkommen. Der Hauptinhalt ist folgender.

Kirche und Andachten. An der akademischen Kirche ist in Zukunft ein eigener Präsekt anzustellen. Der akademische Präsekt hat auch über das Betragen der Studenten bei den Gottesdiensten zu wachen. Zwei Professoren haben die Aufsicht in der Kirche zu führen<sup>2</sup>. Um die Superioristen vom Wegbleiben oder Zuspätkommen bei den akademischen Gottesdiensten abzuhalten, sind wieder kleine Geldstrafen einzuführen. Die Predigten in der akademischen Kirche sind wie bisher an den Sonn- und Feiertagen von den Professoren des Gymnasiums zu halten nach den beigelegten Predigtentwürfen<sup>3</sup>. Die Kongregationen, Coetus angelicus und die Bruderschaft vom guten Tode sollen genau gehalten werden. In den Zeugnissen der Superioristen ist das fleißige oder unfleißige Erscheinen bei den Kongregationen auszudrücken. Von beiden (Marianischen) Kongregationen soll in jedem dritten Jahre eine dreitägige Reflektion gehalten werden.

Disziplin der Studenten. Das Baden in der Donau oder in einem andern Flusse und alle Maskeraden werden strengstens untersagt. Das Kostnehmen in den Wirtshäusern sowie der Besuch der Schenken und das Tanzen ist durchaus nicht zu gestatten. Die Spaziergänge der Professoren mit den Schülern der unteren Klassen sollen wieder in Übung kommen. Dem Professor der Rhetorik wird auf dessen Ansuchen erlaubt, das Schuljahr hindurch zwei Komödien mit Superioristen und Inferioristen aufzuführen, eine zur Faschingszeit und eine andere am Ende des Schuljahres<sup>4</sup>.

Lehre und Lehrmethode. Der Studiendirektor (Prokanzler) und der Direktor des Akademischen Hauses haben dafür zu sorgen, daß nicht nur

<sup>1</sup> Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Die Professoren des Gymnasiums hatten darum nachgesucht, von der Aufsicht über die Studenten beim Gottesdienste entbunden zu werden.

<sup>3</sup> Diese stammten von Prokanzler und Professor Schneller.

<sup>4</sup> Die Disziplin anlangend, so wurde nach einem Hofratsprotokoll vom 21. Januar 1800 den Studenten durch die Polizei das Maskengehen und Baden in der Donau abermals strengstens untersagt. Desgleichen wurde Direktor Wanner unter dem 8. Februar 1800 vom Vikariat beauftragt, gegen diejenigen Akademiker, die entgegen dem Gebote keinen Mantel tragen, strafend einzuschreiten. Ord.-Arch.



nichts Anstößiges und was begründeten Verdacht der modernen Neuerung und Aufklärung giebt, gelehrt werde, sondern auch, daß die Lehrer so viel möglich in ihren Lehrvorträgen harmonieren oder doch sich nicht zu weit voneinander entfernen. In der Humanität und Rhetorik soll das Lateinreden betrieben werden. Die Physik ist größtenteils in lateinischer Sprache zu dozieren. Einmal in der Woche ist *Eloquentia sacra* (Homiletik) von dem Profanzler Schneller zu lehren. In der Logik und Metaphysik mag als Vorlesbuch Mato statt Horvat benutzt werden.

„Das exemplarische und ganz untadelhafte sittliche Betragen der Professoren und übrigen Geistlichen des Akademischen Hauses gereicht uns zur höchsten Befriedigung, und wir bezeugen denselben unser gnädigstes Wohlgefallen.“ Die im Jahre 1773 vorgeschriebenen Hausstatuten (§. 487) bestehen noch in Kraft und werden die Professoren und übrigen Geistlichen des Hauses zur Befolgung derselben angewiesen.

Das Konvikt wurde von Lumpert erst im Februar einer Visitation unterworfen. Dem umfangreichen Bericht<sup>1</sup> über die vorgenommene Visitation, der vom 31. Mai 1799 datiert ist, entnehme ich folgendes. Im Konvikt waren damals zwölf bischöfliche Alumnen, der dreizehnte oder Lindemayrsche Alumnus (§. 449) trat zu jener Zeit erst nach Absolvierung der Rhetorik in das Konvikt ein. Von den päpstlichen Alumnen waren nur noch drei im Seminar, welche, da die apostolische Dataria nichts mehr bezahlte, auf eigene Kosten im Konvikt lebten und ihre Studien vollendeten. Außerdem befanden sich dort noch zwei Volontäre (offenbar Alumnen) und zwei Laienstudenten oder weltliche Konviktoren, während es sonst 20—30 und wohl noch mehr waren. Die inneren Verhältnisse des Konvikts betreffend, so bemerkt der Referent, der Regens Müller, der kein Freund der Aufklärung sei, habe sich redlich bemüht, die Mißstände, welche im Visitationsprotokoll von 1793 erwähnt werden, abzustellen, aber es sei ihm noch nicht gelungen, alles gut zu machen. In der That werden in dem Berichte von den Alumnen Äußerungen über kirchlicherseits verurteilte Sätze und deren Urheber, wie Bajus, Hus, dann über die Autorität des Papstes, den Cölibat, die Notwendigkeit der Taufe u. s. w., erwähnt, welche zu denken gaben. Der Referent meint, solche Äußerungen kämen von dem „Aufklärungsstam“ nicht nur protestantischer, sondern auch moderner katholischer Autoren und gelehrter Rezensenten her und seien ein klarer Beweis, daß die Aufklärung in Dillingen noch nicht ganz getilgt sei. Disziplin und Sittlichkeit der Alumnen werden

<sup>1</sup> Relation und Visitationsprotokoll (letzteres ein ganzes Buch) in der Bischöfl. Adm. Gegenstand der Visitation war: 1. Religion und Sittlichkeit, 2. Andachtsübungen, 3. Studium und Fleiß, 4. Kost und Trunk, 5. Rekreation, 6. Obere des Hauses, 7. Hausadministration und Verwaltung der Ökonomie.

gelobt. Nur hinsichtlich der Kleidung tadelt er mehreres. Demgemäß lautet denn auch eine darauf Bezug nehmende fürstbischöfliche Verordnung vom 13. November 1799: „Den Alumnus sind die roten Maschen an den Halstüchern, die doppelten und dicken Halstücher, die runden Hüte und die langen, dicken Haare durchaus nicht zu gestatten.“ Aus dem Berichte des Referenten ist übrigens zu ersehen, daß sich die Alumnus bei dieser Tracht an die damals allgemein übliche Sitte angeschlossen.

## 2. Personalveränderungen und Biographisches<sup>1</sup>.

Am 20. März 1794 starb Professor Joseph Xaver Hofemann im Alter von 45 Jahren<sup>2</sup>. Er war geboren zu Lauingen, studierte in Dillingen, wo er 1767—1770 Alumnus des päpstlichen Seminars war und sowohl den Grad eines Magisters der Philosophie wie den eines Licentiaten der Theologie erhielt, wurde Repetitor im Seminar zu Pfaffenhäusern und 1778 Professor der Dogmatik an der Universität zu Dillingen, übernahm 1780 auch die Kirchengeschichte, welche er 1786 bei der Reform der Universität unter Aufgabe der dogmatischen Lehrkanzel ausschließlich dozierte, wurde jedoch bei der Reorganisation der Universität 1793 abermals zur Professur der Dogmatik berufen. Seit 1783 war Hofemann auch Pfarrer in Donauwalthausen<sup>3</sup>. Er schrieb: *Dissertatio dogmatica de finali iudicio*. Dil. 1783.

Der Nachfolger Hofemanns wurde Karl Ruon, der seit 1773 Philosophie gelehrt hatte. An dessen Stelle kam Franz Xaver Zobl, Benefiziat in Kesselwängle in Tirol. Die Ernennung beider erfolgte am 19. April 1794, das Ernennungsdekret wurde ihnen aber erst unter dem 11. Juni zugestellt<sup>4</sup>. Beide traten ihr neues Amt mit Beginn des nächsten Schuljahres an. Ruon wollte nämlich sein bisheriges Fach mit seinen Schülern noch vollenden, und für Hofemann supplierte bis zum Ende des Jahres Zimmer.

Mit Beginn des Schuljahres 1794 wurde Sailer seiner Professur enthoben. Über die Gründe der Enthebung findet sich in den Akten außer den im

<sup>1</sup> Die folgenden Mitteilungen vornehmlich nach einem Akt im Ord.-Arch.: „Lehrkanzeln und Professoren.“ Vgl. Weiß S. 375 ff.

<sup>2</sup> Nach einer Notiz in einem Aktenstück der königl. Studienf.-Abm. wäre er am 21. März 1794 gestorben.

<sup>3</sup> Über Hofemann sowie andere Professoren, welche in Donauwalthausen Pfarrer waren, wurden dem Verfasser vom dormaligen Pfarrer dortselbst, Bischöfl. Geistlichen Rat und Dekan Fr. X. Schild, in dankenswerter Weise Excerpte aus der Pfarr-Registrierung zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Bei derartigen Ernennungen machte der Direktor Wanner die Vorschläge, der Studienkommissar Geistlicher Rat Rößle gab darüber ein Gutachten ab und der Fürstbischof vollzog die Ernennung.



Johann Christoph Baillet.



Johann Michael Sailer.



Enthebungsbekret angegebenen nichts weiter. Darin heißt es, der Fürstbischof habe sich entschlossen, die Pastoral in Dillingen eingehen zu lassen und sie dem Seminar in Pfaffenhausen zu übertragen, wie auch die benachbarten Bistümer meist dieselbe in ihren Seminarien selbst eingeführt hätten, und da die Moralphilosophie füglich einem andern Lehrstuhl beigelegt<sup>1</sup> und so der ohnehin äußerst dürftigen Ökonomie des Akademischen Hauses diese Ersparnis zugewendet werden könne, so werde Professor Sailer das Benefizium in Aislingen beziehen, welches Kurfürstliche Durchlaucht ihm verliehen. „Übrigens beloben Höchstsie den Eifer und die Bemühungen desselben und behalten sich vor, auf andere Weise Ihre höchste Huld und Gnade zu bezeigen.“ Augsburg, 28. Oktober 1794<sup>2</sup>.

Direktor Wanner, welcher das Dekret am 4. November dem Professor Sailer zustellte, berichtete an das Vikariat, derselbe sei darüber äußerst niedergeschlagen gewesen und am 5. November vormittags 10 Uhr mit der Post abgereist mit Hinterlassung der Anzeige, daß er sein Benefizium beziehen, jedoch mit präsumierter Erlaubnis des Generalvikars seine lieben Landsleute besuchen werde, „weil er dies zur Zerstreung für nötig halte“.

Hier ist wohl der Ort, des Professors Sailer etwas eingehender zu gedenken, um so mehr, da einiges anzuführen ist, was bisher nicht bekannt war<sup>3</sup>. Noch vor seiner Ernennung zum Professor in Dillingen wurden vom Kurfürsten und Fürstbischof Klemens Wenceslaus durch Signat

<sup>1</sup> Dieselbe wurde durch Dekret vom 13. Dezember 1794 dem Professor der Moralthologie, Zumpert, übertragen.

<sup>2</sup> In Konsequenz der oben (S. 548) erwähnten Darstellung der Gründe, welche zur Unterjochung von 1793 geführt haben, sagt Christoph Schmid (II, 171), die Wechselherren in Augsburg seien nur unter der Bedingung der Entlassung der den Jesuiten bei St. Salvator daselbst nicht genehmen Dillinger Professoren zur Ausbezahlung der in Aussicht genommenen Anleihe zu bewegen gewesen. Nöthiger (S. 218) eignet sich diese Darstellung vollständig an und malt sie in seiner Weise aus. — In dem Schreiben an den Kurfürsten Max Joseph von Bayern vom 13. November 1799, worin dem Benefiziaten Sailer bei seiner Ernennung zum Professor in Ingolstadt Dispens von der Residenzpflicht erteilt wird, kommt Bischof Klemens Wenceslaus auf den Grund der Entlassung Sailers in Dillingen zurück. Er sagt, er halte es für seine bischöfliche Amtspflicht, den Kurfürsten von Bayern auf die „Grundsätze“ Sailers aufmerksam zu machen, „da wir eben diesen wegen dessen Neuerungsgeist und unter seinen Zöglingen verbreiteten gefährlichen Sätzen von unserer Univerſität zu Dillingen entfernen mußten, und durch diese vertrauliche Eröffnung unser Gewissen beruhigen wollen“. Max Joseph gab hierauf zur Antwort, daß weder ihm noch seinen Behörden von „gefährlichen Grundsätzen“ Sailers etwas bekannt sei. Ord.-Arch.

<sup>3</sup> Ich stütze mich vornehmlich auf einen Akten-Faszikel im Ord.-Arch.: „Die Professoren Sailer, Zimmer und Weber, ihre Vorlesungen, Unterjochung, Entlassung, Dispens von der Residenzpflicht. 1783—1799.“



vom 6. Dezember 1783 dem Priester Sailer „für überschickte Betbücher“ ein Douceur von zehn Dukaten angewiesen. Am 8. März 1784 erfolgte seine Ernennung zum Professor der Ethik oder Moralphilosophie an der Universität Dillingen, jedoch mit der Anweisung, seine Vorlesungen erst im künftigen Schuljahre zu beginnen. In betreff seines weiteren Anerbietens wegen der Vorlesungen aus der praktischen Pastoralktheologie wird vom Fürstbischof ein Gutachten eingefordert. Dieses fiel offenbar günstig aus, denn schon am 17. Juli 1784 wurde Sailer unter erneuter Übertragung der Lehrkanzel für Ethik zugleich zum Professor der Pastoralktheologie ernannt, und zwar „in Rücksicht seiner allgemein belobten Gelehrsam- und Geschicklichkeit, auch sonstig besonders guten Eigenschaften, wodurch in der Folge für die Universität Ehre und für das gemeine Wesen Nutzen zu hoffen ist“. Unter dem 1. September 1787 wurde dem Professor Sailer auf Antrag des Statthalters von Ungelter, durch welchen er einen Teil seiner Moralphilosophie an höchster Stelle überreichen ließ, vom Fürstbischof „eine Erzüglichkeit“ von fünf Carolins angewiesen, nachdem ihm wenige Monate vorher, im Juni 1787, „zu einigem Kennzeichen des gnädigsten Wohlwollens eine Schenkung von 100 Gulden zugedacht“ worden war. Durch Signat vom 3. Oktober 1789 erhielt Professor Sailer, „der sich ein Benefizium, womit cura animarum nicht verbunden, hauptsächlich aus dem Grunde wünschte, damit er dem Lehramt und den damit verknüpften Pflichten mit desto unausgesetzterem Eifer obliegen könne“, vom Fürstbischof das erledigte Benefizium in Nislingen (zwei Stunden von Dillingen). Als Sailer 1799 einen Ruf an die Universität Ingolstadt bekam, wurde er vom Fürstbischof wegen der ihm durch das Benefizium auferlegten Residenzpflicht dispensiert.

Sailer<sup>1</sup> war ein gefeierter Lehrer, ein warmer Freund der studierenden Jugend, ein vorzüglicher Prediger, ein gewandter Schriftsteller, ein positiv gläubiger Theologe<sup>2</sup>. Er übte schon als Professor in Dillingen nicht bloß

<sup>1</sup> Er wurde geboren zu Aresing bei Schrobenuhausen am 7. November 1751, und starb als Bischof von Regensburg am 20. Mai 1832. Eine allen Anforderungen genügende Biographie Sailers ist immer noch ein Bedürfnis. Die Litteratur über Sailer ist verzeichnet: Allg. Deutsche Biographie XXX, 192 (der Artikel ist von Neusch verfaßt), und Weher u. Weltes Kirchenlex. X<sup>2</sup>, 1538 (der Artikel stammt von Weber). Die Biographie von Michinger, die bei ihrem Erscheinen (1865) sehr gelobt wurde, enthält über den Aufenthalt und die Thätigkeit Sailers in Dillingen nur das, was von andern schon im Druck veröffentlicht worden war; dazu ist einiges unrichtig oder zweifelhaft (vgl. hier S. 540. 549. 553. 555. 558).

<sup>2</sup> Gegen die Angriffe des Redemptoristen Sparinger (in der Biographie des sel. Klemens Hoffbauer) wurde Sailer von Ringseis in Schutz genommen (Hist.-pol. Bl. LXXXII, 581 ff.; vgl. dazu XIX, 623 ff.). Sparinger hatte sich nicht gescheut, Sailer geradezu der Heterodoxie zu beschuldigen und ihn unter die gewöhnlichen Aufklärer zu rechnen. Vgl. noch Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert I (Mainz 1887), 395.

auf seine Hörerschaft, sondern auch auf weitere Kreise im deutschen Vaterlande einen großen Einfluß aus. Wer sich von dem Eindruck, den er auf die Studierenden machte, ein Bild machen will, der lese nur nach, was einer seiner begeistertsten Schüler, Christoph Schmid, im zweiten Teile der „Erinnerungen“, der dem Bischof Sailer gewidmet ist, geschrieben hat. Sailer kam es sehr zu statten, daß er seine Vorlesungen in deutscher Sprache hielt — er war der einzige Professor der Theologie in Dillingen, der deutsch vortrug. Dazu kam, daß er die deutsche Sprache in hohem Grade beherrschte, einen guten Vortrag hatte und mit großer Wärme des Tones sprach, der bei den Zuhörern nie die Wirkung verfehlt. In Dillingen entstand auch eines der bedeutendsten Werke Sailers. Im Jahre 1788 veröffentlichte er nämlich seine Pastoraltheologie.

So sehr übrigens auch die vortrefflichen Eigenschaften Sailers Anerkennung verdienen, so ist doch anderseits nicht zu leugnen, daß er, um ein oft gebrauchtes Wort anzuführen, eben auch ein „Kind seiner Zeit“ war und von dem Rationalismus und der Aufklärung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht unberührt blieb, zumal in seinen jüngeren Jahren, die mit seiner Lehrthätigkeit in Dillingen zusammenfallen — er war beim Antritt seiner Professur 33 Jahre alt. Gerade seine Pastoraltheologie ist in ihrer ersten Gestalt dafür der beste Beweis<sup>1</sup>. Später entzog sich Sailer immer mehr dem Einfluß der herrschenden Zeitideen und gewann ein immer tieferes Verständnis für die spezifisch katholischen Glaubenslehren.

Es ist wohl kein Zweifel, daß Sailer in dem Geiste, in welchem er als junger Professor schrieb, auch lehrte. Da wird es dann doch begreiflich, daß, wir wollen nicht sagen die akademische Jugend — denn diese pflegt „auf des Meisters Worte zu schwören“ —, aber doch gereifte Männer und Theologen von einer strengeren Richtung ihre Unzufriedenheit mit Sailer äußerten. Dazu kommt, daß, wie die Untersuchung von 1793 dargethan hat, Sailer mit der freundschaftlichen Herablassung zu den Studenten und insbesondere den Alumnen, die sicherlich ihr Gutes hatte, nicht immer die nötige Diskretion und die erforderliche Rücksicht auf die Disziplin zu verbinden wußte (S. 546. 558). Bedauernswert aber bleibt die Entlassung

<sup>1</sup> So urteilt auch Thalhofer, Handbuch der katholischen Liturgie I (Freiburg 1883), 109. Spectator aber bemerkt gegenüber dem unbeschränkten Lobe, welches Schell (Die neue Zeit und der alte Glaube [1898] S. 159) dem Fürstbischof von Würzburg, Ludwig von Erthal, Wessenberg und Sailer erteilt: „Es wäre angezeigt gewesen, doch hervorzuheben, wie sehr Wessenberg und selbst in seiner früheren Zeit Sailer den philosophischen Tendenzen ihres Zeitalters nachgegeben, und wie weit sie sich, bei der allerbesten Absicht, doch in einzelnen und nicht unwichtigen Punkten von dem entfernt haben, was das kirchliche Bewußtsein forderte“ (Beil. zur Allg. Zeitg. 1898, Nr. 121, S. 6).

Sailers, der mit Zimmer und Weber der Universität Dillingen einen neuen Glanz verlieh, auf jeden Fall.

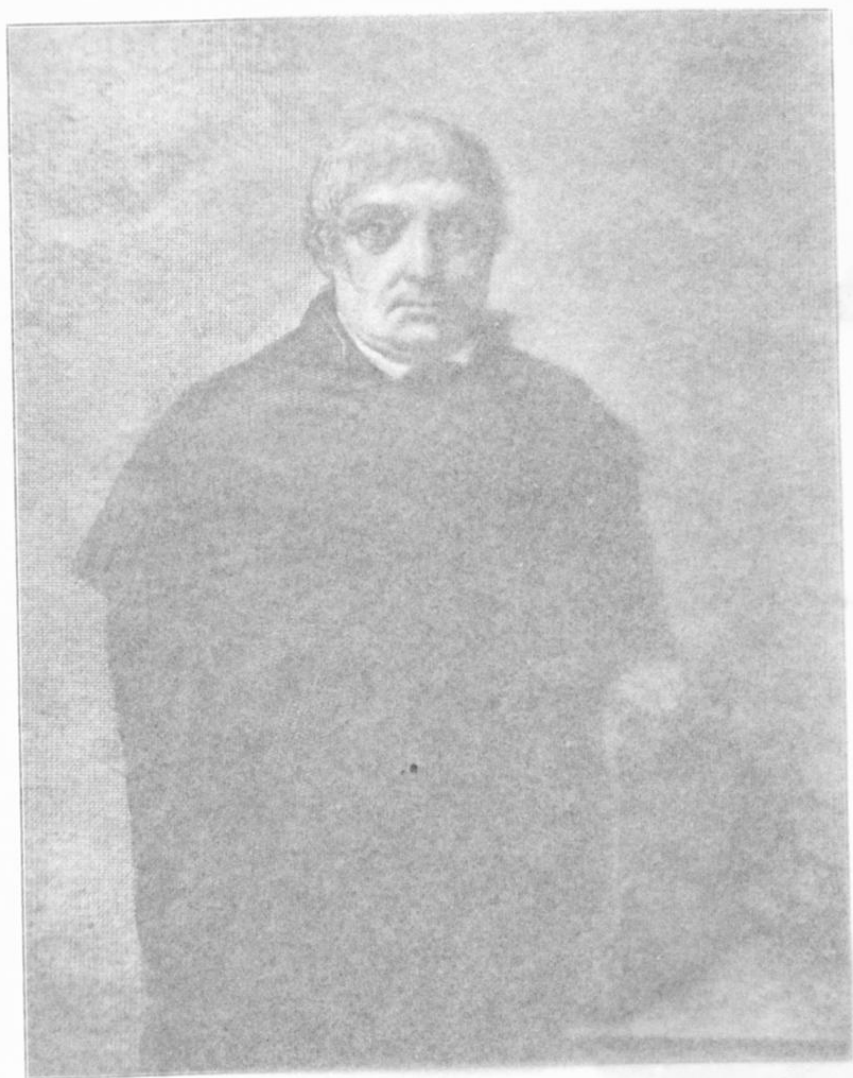
Ein Jahr nach dem Weggang Sailers von Dillingen wurde auch sein Freund Zimmer entlassen. Über die Umstände, die seiner Entlassung vorausgingen, enthält die von Sailer verfaßte Biographie Zimmers<sup>1</sup> nichts, wohl aber werden wir darüber aus den Akten im bischöflichen Ordinariat<sup>2</sup> hinlänglich unterrichtet. Ich beschränke mich auf das Hauptsächliche.

Schon wenige Monate nach der Einführung des Regulativs vom 16. September 1793 (S. 552), welches bestimmte, daß die Dogmatik wieder von zwei Professoren, Hofemann und Zimmer, vorgetragen werden sollte, war dem Generalvikar und Statthalter von Ungelter die Anzeige gemacht worden, daß die beiden Professoren im Vortrage nicht harmonierten und „Zimmer täglich zu Boden werfe, was Hofemann aufbaue“, weshalb Direktor Wanner den Auftrag erhielt, die Sache zu untersuchen und über das Resultat der Untersuchung an das Vikariat Bericht zu erstatten. Die vorgenommene Untersuchung fiel zu Ungunsten Zimmers aus. Der Generalvikar setzte ihn, wie es scheint, in einem vertraulichen Schreiben davon in Kenntnis, erteilte ihm zugleich in wohlwollender Weise Ratschläge wegen seines zukünftigen Verhaltens und gab ihm in zarter Weise zu verstehen, daß er unter Umständen seine Entlassung zu gewärtigen habe. Zimmer reichte unter dem 30. Dezember 1793 ein Rechtfertigungsschreiben ein. Darin spricht er am Schlusse die Hoffnung aus, man werde ihn nicht ungehört vom Amte entfernen, und bat den Generalvikar, in diesem Sinne sich beim Fürstbischof für ihn zu verwenden; zugleich versprach er, sich an das Regulativ zu halten. Darauf reichte der Generalvikar beim Fürstbischof ein Promemoria ein (5. Januar 1794), worin er hervorhebt, es sei anzunehmen, daß Professor Zimmer aus Rücksicht auf seine persönliche Ehre und sein seelsorgerliches Ansehen in seiner Pfarrgemeinde<sup>3</sup> zur freiwilligen Resignation seiner Lehrkanzel sich nicht entschließe, vielmehr auf den Fall der Entlassung über die gegen ihn erhobene Anzeige gehört zu werden verlange. Der Generalvikar schlägt nun vor, man solle während des Schuljahres keine Änderung vornehmen, wenn Zimmer sein Versprechen, „im ordentlichen Geleise zu bleiben“, halte, man solle ihm aber die angezeigten Fehler zum Zwecke der Verbesserung derselben im Auszug mitteilen mit der Warnung, daß im Nichtverbesserungsfalle auf die erste erhobene Anzeige demselben seine Entlassung zugestellt werden müßte. Dieser Vorschlag wurde vom Fürst-

<sup>1</sup> Sailer sagt (S. 35), die Entlassung Zimmers sei „als das Werk des ängstlichen, lichtlosen Eifers seiner Gegner“ angesehen worden.

<sup>2</sup> Siehe oben S. 567<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Zimmer war Pfarrer in Steinheim bei Dillingen.



Portrait of a man, possibly a portrait of a man.



Patrij; Benedikt Zimmer.





bischof genehmigt (11. Januar 1794) und davon Professor Zimmer in Kenntniß gesetzt (23. Januar 1794) unter gleichzeitiger Mitteilung der „angezeigten Fehler“<sup>1</sup>. Direktor Wanner erhielt den Auftrag, über den Erfolg der Maßregel Bericht zu erstatten.

Das Verbleiben Zimmers in Dillingen wäre vielleicht keinem Anstand begegnet, wenn nicht im folgenden Jahre ein ärgerlicher Zwischenfall sich ereignet hätte. Ein in der Stadt wohnender Kandidat der Theologie, Namens Hermann, welcher einen unsittlichen Lebenswandel geführt hatte und sogar in flagranti ertappt worden war, wurde dimittiert. Er suchte darauf in Eichstätt um Aufnahme ins Seminar nach. Als dies Direktor Wanner erfuhr, gab er nach Eichstätt Nachricht über das in Dillingen Vorgefallene und warnte vor der Aufnahme Hermanns. Allein Professor Zimmer und Gubernator Hofrat von Frech stellten ihm sehr günstige Zeugnisse aus. Ersterer erteilte in seinem Schreiben vom 27. April 1795 dem Kandidaten, den er aus längerem Umgange sehr gut kenne, das höchste Lob und erklärte das, was man über ihn aussage, für eine „Verleumdung oder wenigstens eine ungegründete Anklage“. Hierauf entspann sich zwischen Eichstätt und Dillingen eine längere Korrespondenz, deren Folge war, daß das Bergehen des Kandidaten Hermann durch protokolllarische Zeugenvernehmung rechtskräftig festgestellt wurde. Direktor Wanner sandte (23. Mai 1795) einen ausführlichen Bericht über die ganze Angelegenheit an den „Herrn Commissarius“ in Augsburg, Geistlichen Rat Köpfe. Er hebt darin insbesondere hervor, es sei fast unglaublich, daß Zimmer von dem Verhalten des Kandidaten Hermann und seiner Dimission nichts gewußt haben sollte; zum mindesten hätte er, bevor er nach Eichstätt schrieb, bei dem Direktor sich über den wirklichen Sachverhalt erkundigen können und sollen; auch von Frech, der überdies eine unrichtige Ursache der Dimission angegeben, hätte dies beobachten sollen. So wie die Sachen liegen, heißt es dann wörtlich, „kann unter den Studenten keine Zucht erhalten werden, und das gnädigste Regulativ wird nur auf dem Papier Figur machen, und die selbes handhaben

<sup>1</sup> Dieselben lauten folgendermaßen: 1. Professor Zimmer habe bei jeder Gelegenheit in lectionibus publicis über den vorgeschriebenen Autor (Vorlesbuch) geschmäht, selben herabgesetzt, so daß ein Teil seiner Schüler gegen den Autor eingenommen wurde. 2. Er habe bisher (die Anzeigen erfolgten im Dezember) nur das Dogma, und zwar sehr kurz erklärt, ohne die Texte der heiligen Väter und Konzilien anzuführen. Die übrigen vom Autor berührten Materien, die nicht dogmatisch sind, lasse er ganz weg. 3. Er bringe keine Objection vor, sondern sage, er wolle die Objectionen in repetitionibus anführen. 4. Er eile in seinen Vorlesungen so sehr, daß er in einer Lektion 20, 30 und 40 Seiten des Autors durchlaufe. 5. Er habe bei dem Übergang de sacramentis in genere ad sacramenta in specie sehr vieles ausgelassen mit dem Beisatz: Caeteras grandes ineptias omittimus. Extrahiert in Vicariatu Episcopali, Augsburg, 23. Januar 1794.

sollen, werden Märtyrer ohne Nutzen und verlieren in der Welt ihre Ehre, weil sie als die größten Schurken ausgefchrien werden. Woran sind wir, wenn einer niederreißt, was der andere aufbaut?"

Rößle erstattete über den Fall eine eingehende Relation an das Vikariat. Er schildert zuerst den ganzen Vorgang nach seinen Hauptmomenten und giebt dann sein Urtheil ab. Er kann dabei sein Erstaunen nicht unterdrücken, wie Professor Zimmer den Kandidaten Hermann in Schutz nehmen und so sehr loben konnte. Er bedauert die Disharmonie einiger Professoren mit dem Schulpräfecten und Direktor puncto disciplinae und die Art und Weise, wie dessen Amtshandlungen gerade von Zimmer gewohnheitsmäßig herabgesetzt und in Mißkredit gebracht würden. Rößle führt hierauf noch einige andere Beschwerdepunkte gegen Zimmer an, wie seine Sympathien mit der französischen Revolution, sein Eintreten für die französischen Priester, welche den Eid auf die Zivilkonstitution geleistet, seine über die päpstliche Beurteilung der Sätze der Synode von Pistoja<sup>1</sup> kundgegebene Anschauung u. s. w. Der Referent bemerkt, er sei früher nicht der Meinung gewesen, daß die Entfernung Zimmers von der Lehrkanzel notwendig sei<sup>2</sup>, fühle sich aber jetzt im Gewissen verpflichtet, Kurfürstlicher Durchlaucht den Antrag zu machen, „daß unter diesen Umständen die Entfernung des Professors von der Kanzel und Universität das allein sichere und eben darum das unumgängliche Mittel sei, die Disziplin an der Akademie besonders unter den Theologen vor dem Verfall und die Theologie selbst vor dem Zusatze gefährlicher Meinungen zu bewahren“. Die Entfernung könne um so leichter geschehen, als Zimmer zugleich Pfarrer von Steinheim sei und von der Residenzpflicht nicht weiter dispensiert werde. Wenn darum die Entfernung mit Umgehung anderer Gründe mit der Residenzpflicht begründet wird, so werde Professor Zimmer auf jede nur mögliche Weise geschont.

In diesem Sinne und mit dieser Begründung erfolgte thatsächlich die Enthebung des Professors Zimmer von der theologischen Lehrkanzel. Das Konzept des Entlassungsdekretes liegt den Akten bei, jedoch ohne Datum.

Patritius Benedikt Zimmer<sup>3</sup> wurde geboren am 22. Februar

<sup>1</sup> Unter dem 25. Oktober 1794 wurde dem Direktor Wanner der Auftrag gegeben, die päpstliche Bulle über die Synode von Pistoja den Professoren mitzutheilen und ihnen zu bedeuten, daß „sie sich hiernach benehmen und die darin verworfenen Sätze keineswegs verteidigen sollen“.

<sup>2</sup> Aus dieser Äußerung Rößles, der bei der Untersuchung von 1793 bischöflicher Kommissar und Referent war, fällt einiges Licht auf die Behauptung Sailer's, „daß die Entlassung der Universitätslehrer (Sailer, Zimmer, Weber) schon vor aller Untersuchung festgesetzt war“ (Aus Fenebergs Leben S. 34 und Sämtl. Werke XXXIX, 25).

<sup>3</sup> Sailer (und Widmer), P. W. Zimmers kurzgefaßte Biographie und ausführliche Darstellung seiner Wissenschaft. Landsbut 1822. (Mit Porträt.) Sämtliche

1752 zu Abts-Gmünd, machte in Ellwangen seine humanistischen und philosophischen, in Dillingen seine theologischen Studien<sup>1</sup>. Im Jahre 1775 zum Priester geweiht, wurde er zwei Jahre darauf Repetitor, zuerst im Konvikt zu Dillingen<sup>2</sup>, dann im Seminar zu Pfaffenhausen. Durch Dekret vom 15. Februar 1783 wurde Zimmer als Nachfolger Johns zum professor secundarius der Dogmatik ernannt, erhielt aber, „damit er sich auf seine Professur und das Examen zum Doktorat genügend vorbereiten kann“, noch Urlaub bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Er war als Professor zugleich Präses der Großen (Marianischen) Kongregation. 1791 wurde er vom Fürstbischof Clemens Wenceslaus zugleich zum Pfarrer in Steinheim bei Dillingen ernannt, wohin er sich nach seiner Entlassung im Jahre 1795<sup>3</sup> ausschließlich zurückzog. Nach vier Jahren (1799) wurde er mit Sailer und Weber (das „Dillinger Kleeblatt“) als Professor der Dogmatik in Ingolstadt angestellt, behielt jedoch seine Pfarrei bei. 1800 zog er mit der Universität nach Landshut. Von 1807 an lehrte er dort nicht mehr Dogmatik, sondern biblische Archäologie und Exegese. Er war zweimal Rektor der Universität. Diese schickte ihn auch als Abgeordneten in die Zweite Kammer der Ständeversammlung nach München. Er starb in Steinheim am 16. Oktober 1820 infolge eines Schlaganfalls, den er am Tage vorher erlitten. An der Nordseite der Pfarrkirche zu Steinheim hat er eine Gedenktafel<sup>4</sup>.

Zimmer war ein mit reichen Geistesgaben ausgestatteter, scharfsinniger Kopf, Theologe und Philosoph zugleich. Darum wog bei seiner lehrhaften und litterarischen Thätigkeit das spekulative Element vor. Sein Hauptstreben ging dahin, Glauben und Wissen, Theologie und Philosophie in Einklang zu bringen. Als das geeignetste Mittel hierzu erschien ihm in der späteren Periode die Schelling'sche Philosophie. Die Absicht war gut, aber der Versuch ist nicht gelungen. Sein streng antikantischer Standpunkt und sein eigener Schellingianismus brachten Zimmer in Landshut große Unannehmlichkeiten, ja sogar eine zeitweilige Pensionierung. Zimmer hat eine Reihe theologischer und philosophischer Schriften<sup>5</sup> verfaßt, von welchen die lateinisch

Werke XXXIX, 417 ff. Weitere Litteratur siehe in dem von Lauchert verfaßten Artikel in der Allg. Deutschen Biogr. XLV, 248. Hinzuzufügen wäre noch Brück, Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert I, 389.

<sup>1</sup> Am 18. August 1772 erhielt er in Dillingen als päpstlicher Alumnus das theologische Baccalaureat. *Formulae collat. grad.* p. 38.

<sup>2</sup> In dem Katalog des Konvikts wird er 1777—1780 als Repetitor und Präsekt aufgeführt.

<sup>3</sup> Irrig sagt Lauchert in dem citierten Artikel S. 242, Zimmer sei gleichzeitig mit Sailer entlassen worden. Des letzteren Entlassung erfolgte schon 1794.

<sup>4</sup> Wiedergegeben bei Weiß S. 381.

<sup>5</sup> Aufgezählt in der Allg. Deutschen Biogr. XLV, 244. Baader II, 2, 242 f. Hurter III, 553. Eine Würdigung der Spekulation Zimmers bei Denzinger, Vier

geschriebenen, mit Ausnahme der speziellen Dogmatik, in die Zeit seiner Wirkksamkeit in Dillingen fallen.

Der Nachfolger Zimmers in Dillingen wurde der bisherige Präsekt im Konvikt, Balthasar Gerhauser.

Im Jahre 1795 verließ der bisherige Regens und Professor der Moraltheologie und Moralphilosophie, Joseph Ignaz Lumpert, Dillingen und siedelte nach Augsburg über, wo er Domkapitular, später Domdekan (1821) und Generalvikar wurde und am 9. Juni 1826 starb. Er war geboren den 13. Oktober 1751 in Holzgau bei Neutte in Tirol. Ihm folgte in Dillingen in den beiden Ämtern eines Professors und Regens Sylvester Müller nach. Die Moralphilosophie, welche Lumpert nach dem Weggange Sailer's doziert hatte, übernahm Zobl.

Am 25. Juli 1796 starb der Erjesuit Joseph Lampart, welcher 1773 am Gymnasium die Klasse der Rhetorik übernahm und später an der Akademie geistliche Beredsamkeit (Eloquentia sacra) lehrte. Dieses Fach gab in der Folge der Regens Müller in einer Stunde wöchentlich, jedoch nur bis 1799, denn von dieser Zeit an hatte Schneller für alle Schüler der Theologie geistliche Beredsamkeit zu dozieren.

Direktor Wanner wurde, nachdem er wiederholt darum gebeten, 1799 von der Präsektur befreit. An seiner Stelle wurde zum Präsekten des Gymnasiums und der Akademie Professor Ruon ernannt.

Im Jahre 1799 erhielt Professor Weber zugleich mit Sailer und Zimmer von der kurfürstlich bayerischen Regierung einen Ruf an die Universität Ingolstadt, den er auch annahm<sup>1</sup>.

Joseph Weber<sup>2</sup> wurde geboren zu Rain am 23. September 1753. Er studierte die Humaniora bei den Benediktinern in Donauwörth, die

Bücher von der religiösen Erkenntnis I, 209 ff. 540 ff., und Werner, Geschichte der katholischen Theologie S. 254 ff. 310 ff. Vgl. noch Brück a. a. O. I, 389.

<sup>1</sup> Weber, der Pfarrer in Demmingen war, desgleichen Sailer und Zimmer, von welchen der erstere Benefiziat in Nislingen und der letztere Pfarrer in Steinheim war, erlangten von ihrem Ordinarius Klemens Wenceslaus die nachgesuchte Dispens betreffs der Residenzpflicht, jedoch bloß auf ein bzw. zwei Jahre. Die hierüber zwischen dem Kurfürsten Klemens Wenceslaus als Bischof von Augsburg und dem Kurfürsten Max Joseph geführte Korrespondenz im Ord.-Arch.

<sup>2</sup> Domdekan Joseph von Weber. Eine kurze Geschichte seines Lebens und Wirkens. Mit einem Faksimile seiner Handschrift. Von Christoph Schmid. Augsburg 1831. Auch erschienen in den Konferenz-Arbeiten der Augsbургischen Diözesan-Geistlichkeit II. Bd., 1. H., S. 1 ff. (Augsburg 1831). Die Geschichte der Stadt Rain, von Weber (ein Bruder des Professors), erschienen 1819, enthält am Schlusse (S. 113 ff.) biographische Notizen über Joseph Weber sowie ein Verzeichnis seiner Schriften. In die Allg. Deutsche Biogr. (XLI, 316) schrieb Reusch einen Artikel, in welchem jedoch die wissenschaftliche Bedeutung Webers zu wenig gewürdigt wird. Vgl. noch Weiß S. 377.



Joseph Weber.



Joseph Weber.





Philosophie bei St. Salvator in Augsburg, wo der tüchtige Mathematiker P. Spengler (S. 510) sein Professor war, und die Theologie in Dillingen, wo er im Seminar des hl. Franz von Sales Aufnahme gefunden hatte. Nachdem er 1776 zum Priester geweiht worden war, wirkte er eine Zeitlang als Kaplan in Illertissen, wurde 1779 Repetitor im Seminar zu Pfaffenhäusen und 1781 Professor der Philosophie in Dillingen. Er dozierte abwechselnd mit einem Kollegen Logik, Physik und Metaphysik, von 1795 an jedoch nur mehr die Physik, wozu er 1797 nach dem Abgang Schäblens noch die Mathematik übernahm. Von 1784—1793 hielt er auch ökonomische Vorlesungen, die nicht bloß von Studierenden, sondern auch von Beamten und Bürgern besucht wurden. Im Jahre 1786 erhielt er durch den Dompropst Freiherrn von Ungelter ohne sein Zuthun die 2 $\frac{1}{2}$  Stunden von Dillingen entfernte, damals noch zur Diözese Augsburg gehörige Pfarrei Demmingen, wo er sich für gewöhnlich durch einen Vikar vertreten ließ. In Ingolstadt und dann in Landshut dozierte Weber Physik und Chemie. 1802 bekleidete er in Landshut das Rektorat. Beim Übergang des Hochstiftes an Bayern ließ er sich wieder nach Dillingen versetzen, wo er zugleich das Rektorat an dem neuerrichteten Lyceum verwaltete. In dieser Stellung verblieb er von 1804—1821. Unterdes hatte er (1811) die Pfarrei Demmingen mit jener von Wittislingen vertauscht. 1821 wurde er Domkapitular in Augsburg, 1825 Generalvikar und 1826 Domdekan. Er starb am 14. Februar 1831 im 78. Jahre seines Lebens. Im Chorumgang der Domkirche zu Augsburg ist ihm eine Gedenktafel aus Marmor errichtet worden<sup>1</sup>.

Weber besaß ein bedeutendes Wissen auf dem Gebiete der Philosophie und noch mehr auf dem der Physik, wozu eine seltene Beobachtungsgabe und ein großer Scharfsinn sich gesellten. Als Lehrer zeichnete er sich durch große Klarheit im Vortrage aus<sup>2</sup>. Noch als Kandidat der Theologie erfand er einen elektrischen Apparat, den „Luftelektrophor“. Schon 1778 wurde er von der Akademie der Wissenschaften in München als Mitglied aufgenommen, wie er denn in der Folge Mitglied verschiedener andern, gelehrte oder praktische Zwecke verfolgenden Gesellschaften wurde. Professor Weber war der erste, der in Dillingen und in der nahen und fernen Umgebung Blitzableiter errichtete. Noch bevor die Ärzte darauf bedacht waren, fing er an, die Erfindung des Dr. Jenner, die Einimpfung der Schutzpocken, mit gutem Er-

<sup>1</sup> Webers kunstvoll gearbeitetes Bild, eine getriebene Arbeit eines Dillinger Künstlers, Namens Schittich, zielt das Refektorium des Priesterseminars in Dillingen, dem es Weber zum Geschenke machte. Ein Abguß davon befindet sich im Rektorat des königl. Lyceums und im Magistratsgebäude.

<sup>2</sup> In einem fürstbischöflichen Belohnungsdekret aus dem Jahre 1795 wird von Weber gerühmt, daß er vorzüglich in der Physik „die seltensten Kenntnisse mit einer ihm eigenen Deutlichkeit vereinigt“. *Stempfle* XXII, 1.

folg zu benutzen<sup>1</sup>. Auch gründete er in Dillingen 1787 eine Lesegesellschaft, die viele Mitglieder zählte. Ein großes Verdienst erwarb er sich durch Vermehrung des sogenannten *Armarium philosophicum* oder physikalischen Kabinetts. Die Schriften Webers sind sehr zahlreich<sup>2</sup>. Die wissenschaftlichen Schriften sind teils philosophischen teils physikalischen Inhalts. Dazu kommen noch Religions- und Erbauungsschriften, Predigten u. s. w.<sup>3</sup>

Als Professor der Philosophie erregte Weber in manchen Kreisen, zumal bei den Anhängern der alten Philosophie, großes Befremden durch seine Hinneigung zur Kantischen Philosophie. Dies um so mehr, als damals Stattler seinen „Antikant“ hatte erscheinen lassen. Wie wir gesehen, wurde Weber durch das Regulativ von 1793 angewiesen, bis auf weiteres die Kantische Philosophie nicht mehr zu dozieren (S. 555). In jenem Jahre war Weber sogar mit einer Schrift über diese Philosophie vor die Öffentlichkeit getreten: „Versuch, die harten Urteile über Kantische Philosophie zu mildern.“<sup>4</sup> Die Tendenz der Schrift ist durch den Titel hinreichend gekennzeichnet. Über diese Schrift wurde ein zwölf Seiten umfassendes Gutachten bei der bischöflichen Behörde eingereicht, das, wie mir scheint, von dem als Antikantianer bekannten Professor Zallinger bei St. Salvator in Augsburg herrührt<sup>5</sup>. Das Gutachten spricht sich gegen die Weberische Schrift aus und schließt mit folgenden Worten: „Herr Professor Weber hat sich unstreitig das Verdienst gesammelt, daß er durch seine elektrischen Versuche und Erfindungen unsere Kenntnisse erweitert hat, und daß er durch seine Schriften über Chemie, über Luft und Feuer besonders Anfängern und andern, die mit Büchern dieser Art nicht versehen sind, manche nützliche und hilfreiche Werke in die Hand geliefert hat. Von der Ehre und dem Verdienste, die er sich auf dieser neu angetretenen Bahn zu erringen sucht,

<sup>1</sup> Weiß S. 377.

<sup>2</sup> Am vollständigsten angegeben bei Schmid S. 77 ff. Vgl. Poggendorf II. 2, 1772. Im Jahre 1788 erhielt Weber nach Einfindung eines seiner Werke auf Antrag der Statthaltertschaft vom Fürstbischof ein Douceur von 50 Gulden.

<sup>3</sup> Über das erste Jahrzehnt seiner seelsorgerlichen Thätigkeit in Demmingen führte Weber ein jetzt noch in der Registratur der Pfarrei vorhandenes „Tagebuch“, das sehr interessant ist und auch die Kriegszustände der damaligen Zeit vom lokalgeschichtlichen Standpunkte berücksichtigt.

<sup>4</sup> Der vollständige Titel lautet: Versuch, die harten Urteile über die Kantische Philosophie zu mildern, durch Darstellung des Grundrisses derselben mit Kantischer Terminologie, ihrer Geschichte, der vorzüglichsten Einwürfe dagegen samt ihren Auflösungen und der vornehmsten Lehrsätze derselben ohne Kants Schulprache. Landshut 1793.

<sup>5</sup> Das Gutachten ist ohne Datum und Unterschrift. Dasselbe findet sich, ebenso wie das im folgenden erwähnte Promemoria des Professors Weber, mit dem Gutachten des Geistlichen Rates Rößle und der Entschliebung des Vikariats in dem S. 567<sup>3</sup> angeführten Altensaszitel im Ord.-Arch.

wird die Zeit und die richtig denkende Vernunft entscheiden, wenn einmal der Paroxismus dieses Kantischen Fiebers sich gesetzt hat.“

Ob auf Grund dieses Gutachtens an Professor Weber eine Weisung erging, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Es ist indes sehr wahrscheinlich, daß dies nicht der Fall war. Wohl aber wurde, wie wir gesehen, durch das fürstbischöfliche Regulativ vom 16. September 1793 die Kantische Philosophie von der Dillingen Akademie verbannt.

Weber selbst hat bald darauf seine Ansicht über das System des Königsberger Philosophen geändert. Denn unter dem 4. Januar 1794 reichte er beim Vikariat ein Promemoria ein, worin er die Kantische Philosophie widerlegen zu wollen sich anheischig macht. Er sei eben im Begriffe, sagt er, die Metaphysik zu Vorlesungen in der Philosophie auszuarbeiten. Er finde es für notwendig, dem Vikariat einen Plan vorzulegen. „Das Kantische System, welches alle Metaphysik vernichtet, muß bei seiner großen Ausbreitung entweder in den Schulen angenommen oder widerlegt werden. Da es aber vermöge des gnädigsten Regulativs nicht angenommen werden darf und nach meiner jetzigen Überzeugung auch nicht unbedingt angenommen werden kann, so ist es zu widerlegen.“ Die Widerlegung muß aber in geeigneter Weise geschehen, sonst schadet die Widerlegung nur. Als Beispiel einer ungeeigneten Widerlegung wird Stattlers „Antikant“ angeführt. Er (Weber) habe sich zwar als einen Verteidiger der Unschuld des Kantischen Systems in einer kleinen Schrift aufgeworfen, allein durch die bedenklichen Bücher „Kritik der Offenbarung“ und „Religion innerhalb der Grenzen der Vernunft“ aufmerksam gemacht und durch das neueste Regulativ veranlaßt, habe er das Kantische System nochmal durchdacht und wirklich schwache Seiten in demselben und schlimme Folgen aus demselben entdeckt. Er sei darum bereit, in der Bearbeitung der Metaphysik als Gegner der Kantischen Philosophie aufzutreten und die jungen Leute gegen die Schäden derselben zu waffnen, und zwar mit der Zuversicht, daß sein Bemühen nicht ohne Eindruck bleiben werde, nachdem ihm die Rezensenten seiner Schrift zugegeben, daß er das Kantische System nicht nur verstanden, sondern auch faßlich dargestellt hätte. Hierauf legt Weber in den Grundzügen den Plan dar, welchen er in der Metaphysik zu befolgen gedenkt. Als Resultat des Ganzen giebt er an, daß die Metaphysik in ihrem alten Besitze bleibt, und daß es mithin Pflicht aller Lehrer ist, die Metaphysik in ihrem Besitze zu schützen<sup>1</sup>.

Geistlicher Rat Köpfe, der Studienkommissar für Dillingen, wurde zu einem Gutachten über das Webersche Promemoria aufgefordert. Derselbe legte bei der Rücksendung des Promemoria den Entwurf einer Antwort bei,

<sup>1</sup> 1795 erschien von Weber: *Estne Metaphysica possibilis? Disquisitio critica.* Dilingae 1795.

welche die Zustimmung des Vikariats erlangte und unter dem 18. Januar 1794 an Professor Weber abging. Das Schreiben, das nicht ohne eine gewisse Malice auf den raschen Gesinnungswechsel Webers anspielt, lautet seinem wesentlichen Inhalt nach folgendermaßen. Professor Weber möge es bei der Refutation der Kantschen Philosophie durch Stattler und andere Gelehrte bewenden lassen und sich darauf, soviel nötig, beziehen; wolle er aber sein Vorhaben, Kant zu refutieren, ausführen, so könne man dies nur zugeben, wenn Professor Weber solches nicht mit gewissen Einschränkungen und in bedingter Weise, sondern durchaus und unbedingt thun zu können überzeugt ist, wenn ferner die Refutation so eingerichtet werden kann, daß sie für die Schüler nicht hinderlich ist und die auf die übrigen Materien zu verwendende Zeit nicht ungebührlich verkürzt wird, wenn endlich die Akademie und Professor Weber selbst, der sich so schnell zu reformieren anbietet, nicht Gefahr laufe, unter den dermaligen Verhältnissen einen üblen Ruf sich zuzuziehen. „Übrigens läßt man dem Herrn Professor für seinen Eifer in der genauesten Beobachtung des gnädigsten Regulativs Gerechtigkeit widerfahren, und man wird es seiner Zeit Ihro Kurfürstliche Durchlaucht geziemend anzurühmen wissen.“

Das Vikariat scheint der Versicherung des Professors Weber offenbar nicht ganz getraut zu haben; denn es traf, wie oben berichtet wurde (S. 562), die Verfügung, daß Weber bei der Physik bleiben und Zobl Logik und Metaphysik lesen solle. Bei dieser Einrichtung, sagt Röfle, ist Kants Philosophie nicht mehr zu fürchten.

Nachdem Weber 1799 nach Ingolstadt gegangen war, übernahm Zobl die Physik. Als Professor der Logik wurde Sandherr, bisher Professor der Rhetorik, aufgestellt.

Am 20. Oktober 1799 starb der Prorektor der Universität, Christoph Anton von Sichelern. Er war geboren den 21. September 1714 und hatte bereits seit 1761 das Amt eines Gubernators der Universität bekleidet. Dieses Amt behielt er nach Aufhebung des Jesuitenordens neben dem Prorektorate längere Zeit bei. In seiner Grabinschrift wird er fürstbischöflich augsburgischer Geheimer Rat, Regierungskanzler und Lehenpropst genannt<sup>1</sup>.

Sein Nachfolger wurde durch Dekret vom 20. Dezember 1799 der bisherige Gubernator, Hofrat Philipp von Frech, welcher seit 1788 in der juristischen Fakultät öffentliches und Feudalrecht lehrte. Nach der Aufhebung der Universität wurde er zum Landesgerichtsrat in Ulm ernannt<sup>2</sup>. Das Prorektorat hatte übrigens seit der Neugestaltung der Universität im

<sup>1</sup> Die Gedenktafel ist an der Südseite der Pfarrkirche in Dillingen angebracht.

<sup>2</sup> Nach Weiß S. 383 war er am 19. September 1721 zu Weßlar geboren, wurde fürstlich Corveischer Geheimer Rat, Kanzler und Lehendirektor, dann 1776 fürstbischöflich augsburgischer Geheimer Rat, Regierungskanzler und Lehenpropst zu Dillingen. Er verfaßte sieben Schriften. Falsch giebt Weiß als Todesjahr 1792 an.

Jahre 1773 keine große Bedeutung mehr, es war mehr ein Ehrenamt, da der Studiendirektor oder Schulpräsekt den größten Teil der Gewalt des ehemaligen Rektors innehatte.

Im Februar 1801 wurde Franz Xaver Zobl, Professor der Physik, Pfarrer in Breitenwang in Tirol, seinem Heimatlande<sup>1</sup>. Wegen eines Nachfolgers war man in großer Verlegenheit. Auf Vorschlag des Vikariats wurde der frühere Professor der Mathematik und dormalige Pfarrer von Münsterhausen, Joseph Thaddäus Schäßlen, am 18. Februar 1801 ernannt. Da aber dieser wegen Kränklichkeit die Professur nicht antreten konnte, wurde sie unter dem 18. September 1801 dem Priester Egger übertragen. Nach seiner Wiedergenesung, d. h. mit dem Beginn des Schuljahres 1801/1802, übernahm Schäßlen die Mathematik und, wie es scheint, auch die Physik, jedoch nur für ein Jahr, denn im Jahre 1802 wurde er Pfarrer in Rattenhausen.

Schäßlen war geboren zu Dillingen den 27. Oktober 1751 und studierte in seiner Vaterstadt. Von 1774—1776 war er, bereits Priester, Präsekt im Konvikts und Chorvikar bei St. Peter<sup>2</sup>. Er gab mehrere mathematische Schriften heraus<sup>3</sup>.

An die Stelle Schäßlens trat (27. August 1802) der Priester Xaver Angerer, Vikar zu Burgberg bei Sonthofen. Er war der letzte Professor der Universität, den Fürstbischof Klemens Wenceslaus ernannte.

Zum Administrator wurde 1801 für Simpert Franz Sales Echerer<sup>4</sup> der Professor des Gymnasiums, Moriz Hoffstetter, ein gebürtiger Dillinger, ernannt.

Im Konvikts folgte auf Sylvester Müller am 18. Januar 1801 als Regens der Professor Balthasar Gerhauser.

Bei der Auflösung der Universität wirkten als Vorstände und Professoren: Prorektor und Gubernator Hofrat von Frech, Profkanzler Schneller, Direktor Wanner; in der theologischen Fakultät: Schneller, Wanner, Ruon, Gerhauser, Müller; in der juristischen Fakultät: Schmid und wahrscheinlich auch Frech; in der philosophischen Fakultät: Sandherr, Egger, Angerer;

<sup>1</sup> Zobl starb, wie mir aus Breitenwang mitgeteilt wird, dortselbst am 12. April 1834. Er bekleidete als Pfarrer zugleich das Amt eines Defans und Schulinspektors.

<sup>2</sup> Katalog des Konvikts.

<sup>3</sup> Gradmann S. 543.

<sup>4</sup> Echerer war geboren zu Augsburg den 23. Januar 1754, studierte in Dillingen die Theologie, wurde zuerst Kaplan und dann Pfarrer zu Friftingen, 1789 Administrator (S. 531), jedoch unter Beibehaltung seiner Pfarrei. 1801 ernannte ihn sein Bischof zum Hofkaplan und Archidiaconats-Notar. Er starb am 13. Februar 1820 und wurde in seiner Pfarrei Friftingen begraben. Echerer war in den Sprachen sehr bewandert. Lycealdirektor Weber hielt ihm die (im Druck erschienene) Leichenrede.



am Gymnasium: Gruber, Higelberger, Kessel, Aftner, Hascher, Welz; Regens im Konvikt: Gerhauser; Administrator: Hoffstetter<sup>1</sup>.

Zur Vervollständigung füge ich von den Einzelnen biographische Notizen bei, soweit solche zu erreichen waren.

Joseph Anton Schneller war im Lechtal in Tirol am 12. Juli 1738 geboren, vollendete seine Studien 1762 zu Innsbruck, widmete sich nach seiner Priesterweihe (1763) einige Jahre der Seelsorge und wurde 1771 Repetitor im Seminar zu Pfaffenhausen. Bei der Aufhebung des Jesuitenordens wurde Schneller an der Universität Dillingen Professor der Heiligen Schrift und der hebräischen Sprache, Studiendirektor und Inspektor des Seminars St. Joseph<sup>2</sup>. Nach dem Tode Werentkos erhielt er das Amt eines Prokanzlers und wurde aus diesem Anlaß zum Doktor des kanonischen Rechts kreiert. Aushilfsweise lehrte Schneller auch Moral und geistliche Beredsamkeit. Als Professor der Exegese scheint er mehr das linguistische als das eigentlich exegetische Moment berücksichtigt zu haben. Außer der hebräischen Sprache verstand er auch Chaldäisch und Syrisch. Er gab eine Chrestomathie aus diesen drei Sprachen heraus unter dem Titel: Zophnat Paneach (1791). Im Jahre 1774 verlieh ihm Klemens Wenceslaus die Pfarrei Wittislingen (1½ Stunden von Dillingen), und ernannte ihn später zu seinem Geheimen Rat. Schneller bekleidete auch das Amt eines Dekans im Kapitel Dillingen. Große Verdienste erwarb er sich als Direktor der im Hochstift eingeführten sog. Normalschule<sup>3</sup>. Nach der Auflösung der Universität Dillingen begab er sich für ständig auf seine Pfarrei Wittislingen, wo er am 5. Mai 1811 starb. Man hat von ihm zehn größere und acht kleinere Schriften. Andere Schriften waren zum Druck vorbereitet, erschienen aber nicht<sup>4</sup>.

Joseph Georg Wanner, beider Rechte Doktor, geboren zu Pöttmes am 21. April 1745, war nach seiner Ordination Instruktor der Edelknaben des Kurfürsten und Fürstbischofs Klemens Wenceslaus, wurde 1773 Professor der Philosophie in Dillingen und 1774 Professor des Kirchenrechts, wozu er 1779 nach dem Tode Werentkos auch Natur- und Völkerrecht über-

<sup>1</sup> Im Akademischen Hause waren damals außer den geistlichen Professoren noch zwei Jesuiten, Hummel und Kanonikus Rueff, ferner der Pedell Unfinn, ein Portner, ein Gärtner, zwei Hausdiener nebst drei weiblichen Dienstboten. Neub. Kr.-Arch. H 153.

<sup>2</sup> Das Amt eines Inspektors gab er 1774 an Sanz ab (S. 508 f.).

<sup>3</sup> Thalhöfer, Joseph Anton Schneller als Direktor der Normalschule in Dillingen 1774—1787, in: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Jahrgang VII (1897), S. 66 ff.

<sup>4</sup> Waader II, 2, 109. Gradmann S. 580. Braun IV, 632. Hurter III, 552. Waader sagt a. a. O. von Schneller: „Er war ein außerordentlich fleißiger und gelehrter Mann, reich an Ideen, die er aber nicht allemal ganz zu entwickeln verstand, daher mehrere seiner Schriftstellerarbeiten unvollständig blieben.“

nahm. Bei der Reorganisation der Universität im Jahre 1793 wurde Wanner Direktor des Akademischen Hauses und Schulpräsekt; letztere Würde bekleidete er bis 1799. Wegen seiner vielen und erfolgreichen Bemühungen zur Hebung der Disziplin und des wissenschaftlichen Strebens an der Universität erhielt er wiederholt Belobungsschreiben und wurde 1796 zum Bischöflich Geistlichen Räte ernannt. Er war auch Pfarrer in Hausen ( $\frac{1}{2}$  Stunde von Dillingen) und Dekan des Kapitels Lauingen, und starb auf seiner Pfarrei am 30. März 1828. Wanner verfaßte eine Schrift: *De Placeto regio*. Dil. 1782.

Karl Kuon, Jesuit (S. 113), war geboren den 30. April 1739 zu Buchau in der Diözese Konstanz, lehrte 1772/1773 in Dillingen Philosophie, wurde nach Auflösung der Gesellschaft Jesu 1773 ebendort Professor der Physik, ging 1794 nach Hofemanns Tode zur Professur der Dogmatik über und wurde 1799 Präsekt der Akademie und des Gymnasiums. Er war auch Präses der Großen akademischen Kongregation und außerordentlicher Beichtwater im Großen Frauenkloster. Kuon starb zu Dillingen am 7. November 1824 als 85jähriger Greis. Er hinterließ mehrere kleinere Schriften physikalischen Inhalts<sup>1</sup>.

Johann Balthasar Gerhäuser erblickte das Licht der Welt zu Kaufbeuren am 24. September 1766, studierte zuerst in Augsburg, dann in Dillingen. Hier erhielt er 1789 das Doktorat der Theologie und wurde als Präsekt und Repetitor im Konvikt angestellt. Im Jahre 1795 wurde er als Nachfolger Zimmers Professor der Dogmatik, 1799 Bibliothekar und im Januar 1801 zugleich Regens des Konvikts. Bei der Umwandlung der Universität in ein Lyceum behielt Gerhäuser seine Doppelstellung als Professor der Theologie und Regens des Seminars bei. Er starb am 4. Juni 1825. Gerhäuser edierte acht Schriften dogmatischen und exegetischen Inhalts. Als die bayerische Regierung vom Hochstift und der Universität Dillingen Besitz ergriff, fertigte er in deren Auftrag eine große Zahl von Berichten und Gutachten, die mit großer Accurateffe gearbeitet sind<sup>2</sup>.

Sylvester Müller wurde geboren zu Mindelheim am 3. Februar 1755. Nach seiner Priesterweihe, die er im Jahre 1779 erhielt, wirkte er drei Jahre in der Seelsorge als Kaplan, war dann Repetitor im Konvikt zu Dillingen und hierauf im Seminar zu Pfaffenhäusen. Von 1795 bis 1804 dozierte er in Dillingen die Moralthologie und verfaß von 1795

<sup>1</sup> Bei der Feier seines 1819 in der akademischen Kirche gehaltenen fünfzigjährigen Priesterjubiläums hielt Rektor und Professor Weber die Festrede, die auch im Druck erschien.

<sup>2</sup> Sie befinden sich jetzt zumeist im Neub. Kr.-Arch. Die Registratur des Pr.-Sem. besitzt von ihm handschriftlich eine „Kurz gefaßte Geschichte des Konviktes des hl. Hieronymus“.

bis 1801 auch das Amt eines Regens im Konvikt. Im Jahre 1798 wurde ihm die Pfarrei Donauallheim verliehen, welcher er bis 1817 vorstand, von 1811 an zugleich als Dekan des Kapitels Dillingen. 1817 ging er auf die Pfarrei Westernach, wurde Dekan des Kapitels Mindelheim und starb am 29. Februar 1832.

Anton Sandherr, geboren zu Diedorf den 27. Januar 1768, wurde 1796 als Pfarrvikar von Aretzried zum Professor am Gymnasium zu Dillingen ernannt. Am 4. Dezember 1799 erhielt er den Auftrag, an der Akademie Philosophie zu lehren. Im Jahre 1817 übernahm er die Pfarrei Fleinhausen und starb daselbst als Dekan des Kapitels Zettingen den 15. August 1839.

Franz Xaver Angerer war geboren zu Nesselwang den 21. März 1775, wirkte nach seiner Ordination in der Seelsorge und wurde 1802 zum Professor der Mathematik an der Universität Dillingen ernannt. Nach Aufhebung derselben wurde er 1804 Pfarrer zu Kieden und 1806 Pfarrer zu Tafertshofen, wo er am 12. November 1814 starb.

Karl Joseph Schmid, geboren zu Zettingen den 5. November 1760, wurde 1787 fürstbischöflich augsburgischer Regierungsrat und 1788 Professor an der juridischen Fakultät der Universität Dillingen. Nach der Säkularisation des Hochstiftes wurde er Landrichter zu Dillingen und starb als solcher den 2. September 1817.

Es ist schon früher erwähnt worden, daß im 18. Jahrhundert in Dillingen auch eine medizinisch-chirurgische Schule errichtet wurde<sup>1</sup>. Dieselbe scheint aber mit der Universität nur in einem losen Zusammenhang gestanden zu haben. Zwei Professoren dieser Schule — Fakultät kann sie wohl nicht genannt werden — sind ihrem Namen nach bekannt: Hofer und Höpfl.

Franz Joseph Hofer wurde geboren zu Rottweil den 25. Januar 1745. Nach absolvierten Studien ließ er sich dort als praktischer Arzt nieder. Später erhielt er einen Ruf nach Dillingen, wo er die Stelle des Professors der Anatomie und Chirurgie mit dem Charakter eines fürstbischöflich augsburgischen Hofrats innehatte. Er starb in Dillingen am 19. März 1794. Hofer hinterließ eine Reihe medizinischer Schriften, auch einen „Unterricht, die Rotttaufe zu verrichten“ (1788)<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Nach einer noch vorhandenen Verordnung des Fürstbischofs Clemens Wenceslaus vom 12. Juli 1792 mußten die studierenden Wundärzte der Universitätsmatrikel einverleibt und wie die andern Studenten als akademische Bürger angesehen, behandelt und gehalten werden. Jene, die niemals Philosophie gehört und nie Akademiker gewesen, hatten ihren Rang unter den Philosophen; diejenigen aber, die Philosophie studiert und sich dem chirurgisch-medizinischen Studium widmeten, hatten ihren Platz vor den Philosophen. Registr. der königl. Studienf.-Adm.

<sup>2</sup> Baader I. 1, 245. Weiß S. 383.

Georg von Höpfe, der Philosophie und Medizin Doktor, wurde geboren zu Walfertshofen (in Schwaben) den 24. April 1746, studierte in Augsburg und Freiburg, wurde nach zweijährigem Aufenthalt in Wien in das medizinische Kollegium zu Augsburg aufgenommen, kam aber schon nach 1½-jähriger Thätigkeit als praktischer Arzt dorthelbst nach Dillingen, um als Professor der Arzneiwissenschaft zu wirken. Sein Hauptbestreben ging dahin, gute Lehranstalten für Hebammen und Wundärzte, an welchen damals Mangel war, zu errichten. Die Dillinger Wundarztschule ging schon vor Aufhebung der Universität wieder ein, nur die Hebammenschule erfreute sich einer längeren Existenz. Höpfe ist Verfasser einiger medizinischer Schriften. Er starb am 17. März 1807<sup>1</sup>.

### 3. Vermögenslage.

Einen Gegenstand der Visitationen, die in diesem Zeitabschnitt gehalten wurden, bildete regelmäßig der ökonomische, d. i. finanzielle Zustand des Akademischen Hauses, des Konvikts und des Seminars St. Joseph. Die Berichte über diesen Gegenstand lauteten wie früher nicht günstig, wenigstens in Bezug auf das Akademische Haus. Namentlich von 1796—1798 verschlimmerte sich die finanzielle Lage. Die Einnahmen betragen nach der Berechnung des Administrators Echerer nur mehr 6009 Gulden, dagegen die Ausgaben 8576 Gulden, so daß sich ein jährliches Defizit von 2567 Gulden ergab<sup>2</sup>. Dieser Zustand drohte den Zerfall der Akademie herbeizuführen. Auch vom Konvikt, das bisher die Akademie unterstützt hatte, war zur Zeit keine Hilfe zu erwarten, da dasselbe durch verschiedene ökonomische Unglücksfälle, durch die Last des Krieges und die Auflösung des päpstlichen Nunnats in eine schlimme Lage geraten war. Dazu kam, daß die im Jahre 1793 erfolgte Vereinigung der Stadtpfarrei mit dem Akademischen Hause (S. 535) beiden Teilen gleich schädlich war.

Unter diesen Umständen hielt es der Fürstbischof für geraten, das Domkapitel zu einer Leistung an die Universität und insbesondere zur Revision des Vertrags von 1793 in betreff der inkorporierten Stadtpfarrei zu bewegen<sup>3</sup>. Der Generalvikar Rigg erhielt den Auftrag, eine Relation über die ganze Angelegenheit der Inkorporation von 1774 an abzufassen und im allgemeinen die Vorschläge an das Domkapitel zu formulieren. Rigg schlug in seiner Relation (10. Juni 1798) vor, 1. dem Domkapitel vorzustellen, daß die vorgenommene Inkorporation weder der Pfarrei noch dem Akademischen Hause etwas genutzt, sondern im Gegenteil Schaden

<sup>1</sup> Gradmann S. 242. Weiß S. 383. <sup>2</sup> Neub. Kr.-Arch. H 4109.

<sup>3</sup> Sämtliche auf die Verhandlungen sich beziehenden Schriftstücke — 96 an der Zahl — im Neub. Kr.-Arch. H 4109.

gebracht habe, 2. das Domkapitel an den zum Akademischen Hause (Kollegium) und zur Akademie schuldigen Rückstand zu erinnern (S. 92), der sich von 1632—1798 auf die Summe von 40 450 Gulden belief. In dem fürstbischöflichen Schreiben an das Domkapitel (15. Juni 1798) wurden diese beiden Punkte noch nicht ausdrücklich erwähnt, sondern die infolge der Vereinigung der Stadtpfarrei mit dem Akademischen Hause entstandenen Schwierigkeiten bloß im allgemeinen hervorgehoben und das Domkapitel zur Abordnung einer Deputation behufs Hebung dieser Schwierigkeiten eingeladen. Das Domkapitel zeigte sich hierzu bereit. Bischof und Domkapitel ernannten ihre Deputierten<sup>1</sup>. Die schriftlichen und mündlichen Verhandlungen, die nunmehr gepflogen wurden, zogen sich über ein halbes Jahr hin.

Betreffs der an die Akademie rückständigen Schuld gab das Domkapitel wie schon dessen Vorgänger im Jahre 1737 zwar das Liquidum zu, bestritt aber die Verbindlichkeit, sie zu bezahlen. Da trat der Domherr Johann Franz von Staufenberg mit einem edlen Entschluß ins Mittel, indem er das in den letzten Kriegszeiten unverzinslich hergeliehene, bei der fürstlichen Steuerkasse anliegende Kapital von 20 000 Gulden in der Weise zur Verfügung stellte, daß davon 15 000 Gulden der Akademie und 5000 Gulden der Pfarrkirchenfabrik überlassen werden sollten. Diese Schenkung war jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Übereinkunft von 1793 mit einigen Abänderungen aufrecht erhalten bleibe und insbesondere das reine Einkommen der Stadtpfarrei dem Domkapitel einzuräumen sei. Der Bischof erklärte, unter dieser Bedingung die hochherzige Schenkung nicht annehmen zu können, worauf Freiherr von Staufenberg die Bedingung fallen ließ<sup>2</sup>.

Endlich kam zwischen beiden Theilen (Bischof und Domkapitel) ein Vergleich zu stande, welcher auf dem Vertrag von 1793 beruht, aber wesentliche Modifikationen enthält. Die vom Bischof und Domkapitel am 4. März 1799 gemeinsam ausgefertigte Urkunde besteht aus elf Punkten, deren Haupt-

<sup>1</sup> Die domkapitelische Deputation bestand aus dem Dombekan von Sturmsfeder, den Domkapitularen Reibold und von Mastiaur; die bischöfliche aus dem Generalvikar Nigg und dem Kammerdirektor Schöberl unter Beiziehung des Administrators Scherer. Das Domkapitel hatte für die bischöfliche Deputation auch den Geheimen Rat de Haiden gewünscht, welchen jedoch der Bischof ablehnte. Er hatte ja die unglückliche Konvention von 1793 begutachtet und war auch aus andern Gründen nicht mehr *persona grata* beim Bischof (vgl. S. 557).

<sup>2</sup> Eine Abschrift der Cessionsurkunde vom 23. November (Namensfest des Fürstbischofs Clemens Wenceslaus) 1793 im Ord.-Arch. Dort auch das Dankschreiben des Bischofs vom 3. Dezember 1793. Domkapitular von Staufenberg behielt sich übrigens das Eigentum der dem Akademischen Hause zugebachten 15 000 Gulden für sich und seine Erben vor, im Falle das Hochstift säkularisiert und die Universität Dillingen aufgelöst werden sollte. Als diese Eventualität immer näher heranrückte, erhielt von Staufenberg am 5. August 1802 die Summe zurück. Ord.-Arch.

inhalt dieser ist: Die Besetzung der Stadtpfarrei Dillingen, die aus dem Verbande mit dem Akademischen Hause ausscheidet, erhält der Bischof, hingegen verbleibt dem Domkapitel das Patronatsrecht auf die Pfarrei Hirschbach; die Propstei bei St. Peter wird aufrecht erhalten, die Wahl des Propstes kommt dem Domkapitel zu; die Einkünfte der Stadtpfarrei fallen dieser allein zu, mit Ausnahme jedoch der 50 Gulden, welche als Kanon an das Domkapitel, und der 500 Gulden, welche dem Stiftspropst bei St. Peter zu entrichten sind. Das Domkapitel verpflichtet sich, die fundationsmäßigen 200 Gulden wie früher der Akademie zu reichen und bei größeren Baufällen an den akademischen Gebäuden einen Beitrag zu leisten, dagegen werden dem Domkapitel mit Rücksicht auf die Schenkung des Freiherrn von Staufenberg die aus früheren Zeiten rückständigen Fundationsbeiträge erlassen, zugleich hat das Domkapitel das Recht der Miteinsicht in die ökonomischen und litterarischen (wissenschaftlichen) Verhältnisse des Akademischen Hauses<sup>1</sup>.

Dem Beispiele Staufenbergs folgte der Domherr von Mastiaux, indem er unter dem 3. Februar 1799 die jährlichen Revenüen seines domkapitelichen Benefiziums zu Niedersend auf Lebenszeit dem Akademischen Hause zur Salarierung der Professoren abtrat, jedoch mit der Bedingung, daß für den Fall der Säkularisierung des Domstiftes diese Cession keine Kraft haben und der Schenkgeber wieder in den ungestörten Genuß seines Benefiziums treten sollte. Der Bischof war mit dieser Bedingung einverstanden und bezeugte Herrn von Mastiaux in einem eigenen Schreiben seinen besondern Dank<sup>2</sup>.

#### 4. Der Plan der Besetzung der Lehrstühle mit Ordensmitgliedern<sup>3</sup>.

Schon bald nach der Aufhebung des Jesuitenordens tauchte wegen der schwierigen finanziellen Lage, in welcher sich das Akademische Haus befand, das Projekt auf, die Universität wieder einem Orden, etwa den Benediktinern oder Franziskanern, zu übergeben. Andere plaidierten für die Wiedereinführung des Jesuitenordens, noch andere dachten an die Errichtung einer neuen Kongregation für Erziehung in der Diözese Augsburg. Für den letzteren Plan trat insbesondere der Reichspropst von Veroldingen in Verchtes-

<sup>1</sup> Vgl. Steichele III, 71 f.

<sup>2</sup> Eine Abschrift der Cessionsurkunde mit dem Dankschreiben des Bischofs im Ord.-Arch.

<sup>3</sup> Dieser Gegenstand wurde vom Verfasser nach archivalischen Quellen bearbeitet im Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XI (1898), 1—30: „Das Projekt der Überlassung der Universität Dillingen an den Orden der Benediktiner und Fideisten am Ende des vorigen Jahrhunderts.“ Die Materialien finden sich im Ord.-Arch. und im Allg. N.-A.



gaden ein und verkehrte zu diesem Zwecke mit dem Kurfürsten und Bischof Klemens Wenceslaus. Dieser erklärte den Plan der Errichtung eines Erziehungsordens für wünschenswert, hielt ihn aber unter den dormaligen Verhältnissen für unausführbar.

Im Jahre 1798 trat hingegen abermals der Plan hervor, die Universität dem Benediktinerorden, d. h. der schwäbischen Benediktinerkongregation, zu überlassen. Zu den Unannehmlichkeiten, welche die mißlichen finanziellen Verhältnisse bereiteten, war mit der Zeit noch die Schwierigkeit gekommen, die erledigten Professuren mit geeigneten Persönlichkeiten zu besetzen. Von einem Orden erhoffte man Abhilfe nach dieser doppelten Richtung hin. Kammerdirektor Schöberl entwarf einen Plan, wie die Sache ins Werk gesetzt werden könnte. Nach diesem Plane wäre dem Benediktinerorden die Besetzung aller Lehrstühle der Akademie sowohl (mit Ausnahme der juristischen Fakultät) als auch des Gymnasiums anzuvertrauen, sowie die akademischen Gebäude mit Zugehör und Grundstücken, desgleichen die bisherigen fundationmäßigen Beiträge zu überlassen. Der vorhandene Fonds müßte aber von dem Benediktinerorden um 3000 Gulden jährlicher Einkünfte resp. um ein dieser Summe entsprechendes Grundkapital vermehrt werden.

Das Projekt wurde den einzelnen Benediktinerklöstern mitgeteilt. Bei den sich daran knüpfenden Verhandlungen übernahm auf seiten des Ordens der bekannte P. Placidus Braun bei St. Ulrich in Augsburg die Vermittlung<sup>1</sup>. Auf bischöflicher Seite sollte eine Kommission, bestehend aus dem Generalvikar Rigg, dem Geheimen Rat und Kammerdirektor Schöberl und dem Domdekan Sturmfeeder die Angelegenheit weiter führen. Die Kommission gelangte bald zur Überzeugung, daß das Projekt bis zur Wiedereröffnung des Schuljahres (1798/1799) noch nicht zur Ausführung gebracht werden könne. Sie hielt überdies dafür, daß alles vermieden werden solle, wodurch die Prälaten zur Meinung gebracht würden, man befände sich in Verlegenheit, daher sollen die Praesides Congregationum angegangen werden, daß sie selbst bei kurfürstlicher Durchlaucht den Wunsch nach Übernahme der Universität vorbringen. Auf der Forderung, daß der Universitätsfonds durch den Orden um 3000 Gulden jährlicher Revenüen vermehrt werde, müsse man unbedingt stehen bleiben. Diese Vorschläge fanden die Zustimmung des Bischofs (10. Oktober 1798).

Die Benediktiner stellten sich zu dem Projekte prinzipiell freundlich. Namentlich interessierten sich für die Sache, wie die vorhandene Korrespondenz ausweist, die Äbte von St. Magnus in Füssen, von Petershausen, Weingarten, Irsee, Deggingen und Neresheim. Das Projekt kam übrigens nicht

<sup>1</sup> Vgl. *Wiese*, Leben und Wirken des Benediktiners P. Placidus Braun. Progr. (Augsburg 1897) S. 11.

zur Ausführung. Über die Gründe des Mißerfolges geben die Akten keinen Aufschluß. Der Hauptgrund dürfte wohl darin bestanden haben, daß die Benediktinerklöster sich nicht einigen konnten und daß es insbesondere nicht gelang, einen hinreichenden Fonds zusammenzubringen. Vielleicht hat auch die Furcht vor der kommenden Säkularisation, die bereits ihren Schatten vorauswarf, dabei mitgewirkt.

Ein Jahr, nachdem die Verhandlungen mit den Benediktinern gescheitert waren, machte der Orden der Fideisten (*De fide Jesu*), dessen Stifter Paccanari aus Balsugana bei Trient war<sup>1</sup>, den Versuch, die Universität und das Gymnasium in Dillingen zu erlangen<sup>2</sup>. In Hagenbrunn bei Wien, wo Paccanari mit den Seinigen sich niedergelassen hatte, lernte der in Wien sich aufhaltende Staats- und Kabinettsminister des Kurfürsten von Trier und Fürstbischofs von Augsburg, Freiherr von Dominique<sup>3</sup>, die neue Gesellschaft kennen. Er berichtete (11. September 1799) über sie an den Generalvikar Nigg in sehr vorteilhafter Weise, mußte aber auch konstatieren, daß der weitaus größere Teil der Ordensmitglieder aus Franzosen und Welschen bestehe und eine förmliche Bestätigung des Ordens durch den Papst noch nicht erfolgt sei. Dominique meint, man könnte, da der Orden noch nicht über die nötige Zahl von Kräften verfüge, vorläufig vier oder sechs Genossen des Instituts verwenden, welche das Gymnasium übernehmen und die Aufsicht über die Alumnen führen sollten.

Generalvikar Nigg forderte die Geistlichen Räte Köpfe und Zumpert zu einem Gutachten über das Schreiben des Freiherrn von Dominique auf und fertigte selbst ein solches. Sämtliche drei Gutachten kommen in dem Punkte überein, daß zur Zeit die Überlassung der Universität Dillingen an den neuen Orden nicht opportun sei. Auf Grund dieser drei Gutachten erklärte Klemens Wenceslaus durch Reskript vom 13. November 1799 es für das Geratenste, die Sache einstweilen dilatorisch zu behandeln.

Unterdes hatte die neue Gesellschaft beim Fürstbischof um ein Haus in Dillingen suppliziert mit dem Erbieten, die Lehr- und Kirchenkanzeln am Gymnasium und an der Akademie daselbst zu übernehmen. In der That wurde ihr auf wiederholtes Ansuchen vorläufig wenigstens eine Wohnung

<sup>1</sup> Vgl. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche II (Paderb. 1897), 119. Weker u. Welte's Kirchenlexikon IX<sup>2</sup>, 1225.

<sup>2</sup> Die folgende Darstellung stützt sich auf zwei Aktenaszitel im Ord.-Arch.: 1. Unterhandlungen des Staatsministers von Dominique mit einem neuen jesuitenähnlichen Orden (*De fide Jesu*) wegen Übergabe der Universität; 2. *Societas de fide Jesu*. Die Ankunft dieser Ordensmänner (in Dillingen) und vorhabliche Übernahme der Lehrkanzeln (1799—1802).

<sup>3</sup> Vgl. über ihn Allg. Deutsche Biographie V, 459 f.

im sogen. Herrschaftshaus oder Präsidentenhaus<sup>1</sup> angewiesen. Gegen Ende Dezember befanden sich dort vier Geistliche des neuen Ordens. Nach einem Jahre war die Zahl auf etwa 30 angewachsen, da auch Kandidaten aufgenommen wurden. Von diesen besuchten die einen das fürstbischöfliche Gymnasium, die andern wurden zu Hause von eigenen Professoren in Philosophie und Theologie unterrichtet. In einem auf höchsten Befehl vom Generalvikar Rigg unter dem 18. November 1800 erstatteten Gutachten wird der neuen Gesellschaft zwar Lob erteilt, aber zugleich bemerkt, daß sie mehr zu seelsorgerlichen Arbeiten und zum Missionieren als zum Dozieren geeignet zu sein scheine. Die Fideisten ließen übrigens ihren Plan, die Universität mit dem Gymnasium zu erlangen, nicht aus dem Auge. Der Provinzial der Gesellschaft, Joseph Sineo, reichte in diesem Betreff am 28. März 1801 ein Bittgesuch beim Fürstbischof ein und bat auch den Staatsminister von Duminique, ihre Bestrebungen bei demselben zu unterstützen. Duminique kam in der That diesem Ansuchen nach. Die Antwort des Fürstbischofs (9. April 1801) lautete indes abschlägig oder vielmehr eine Entscheidung wurde hinausgeschoben.

Die Lage der Fideisten in Dillingen war unter diesen Umständen sehr mißlich geworden. Sie waren allmählich zu einer großen Zahl angewachsen und hatten immer noch keine Aussicht, einen festen Sitz und einen bestimmten Wirkungskreis zu erlangen. Es ist darum begreiflich, daß sie auf eine Entscheidung drängten. Daher reichte der Sekretär der Fideisten im Juni im Auftrag des Provinzials neuerdings ein Gesuch beim Fürstbischof ein und bat um eine definitive Antwort in Sachen des Kollegiums und der Akademie. Schon am Tage nach Empfang des Bittgesuches (18. Juni 1801) ließ der Fürstbischof durch das Vikariat der Gesellschaft die erbetene Entscheidung zugehen. Sie fiel negativ aus. Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse und die Lage der Dillinger Akademie, sowie die Rücksicht auf die bisherigen Professoren, welche seit vielen Jahren zu seiner und des Publikums Zufriedenheit gewirkt hätten, verböten ihm, der gestellten Bitte zu willfahren.

Dieser Mißerfolg hielt die Fideisten nicht ab, nochmals den Versuch zu machen, ob sie nicht in Ellwangen, welches damals zur Augsburger Diözese gehörte, eine Niederlassung erlangen könnten. Allein auch dieser neue Versuch wurde nach Einholung verschiedener Gutachten vom Fürstbischof unter dem 26. Oktober 1801 abschlägig beschieden. Den gleichen Erfolg hatte ein im März 1802 eingereichtes Gesuch um eine Niederlassung in der Stadt Gmünd.

<sup>1</sup> Darin wohnte der Präsident der fürstbischöflichen Regierung. Vgl. Weiß S. 58.

Die Fideisten blieben trotz dieser Mißerfolge noch bis Ende 1802 in Dillingen, wenn auch in verminderter Zahl. In einem Schreiben vom 5. Dezember dankte P. Jauberti dem Fürstbischof für die der Gesellschaft während ihres Aufenthaltes erwiesene Gunst und sprach zugleich die Hoffnung auf den Eintritt besserer Zeiten aus. Dieses Schreiben ist das letzte Aktenstück, das sich auf die Gesellschaft „vom Glauben Jesu“ in Dillingen bezieht<sup>1</sup>.

### 5. Die Seminarien<sup>2</sup>.

Die im Jahre 1790 verfügte Verlegung des Seminars St. Joseph in das Konvitt erwies sich bald als ungeeignet. Daher wurde schon nach der Untersuchung von 1793 vom Fürstbischof eine Separation in Aussicht gestellt (S. 558). Die Ausführung des Planes ließ jedoch auf sich warten. Bei der Visitation von 1795 wurde wieder geklagt, daß das Zusammenleben der säkularen Studenten und der Priestertumskandidaten ein großes Hindernis für die Disziplin sei. Der Referent, Geistlicher Rat Köpfe, beantragte in seiner Relation eine Änderung. Nachdem hierüber im April 1796 eine Konferenz, an welcher Köpfe als Studienkommissar, sowie Direktor Wanner und Profanzler Schneller teilnahmen, sich gleichfalls in bejahendem Sinne ausgesprochen hatte, verordnete der Fürstbischof unter dem 21. Mai 1796 die Wiederherstellung des Seminars oder Kosthauses. Vorkäufig sollten 15 bis 20 Knaben aufgenommen werden. Dabei war vornehmlich auf arme Studenten Rücksicht zu nehmen. Die notwendigen Baulichkeiten wurden alsbald in Angriff genommen, allein wegen des drohenden feindlichen Einfalls mußten sie wieder eingestellt werden.

Die feindliche Gefahr wurde bald zur Wirklichkeit. Die Franzosen, welche sich in Dillingen und der Umgebung aufhielten, machten das Seminar St. Joseph zu einem Lazarett und verwüsteten das Innere des Gebäudes so sehr, daß es ohne großen Aufwand für Seminarzwecke nicht mehr herzustellen war. 1801 schlug zwar der Profanzler Schneller vor, daß das Seminar zur Hebung der Frequenz des Gymnasiums und der Akademie in stand gesetzt werden solle, allein es kam nicht mehr dazu. Am 22. Januar 1802 bestimmte der Fürstbischof sogar, daß die Mehreinkünfte des Seminars nötigenfalls zur Aufrechterhaltung der Lehranstalt und Deckung

<sup>1</sup> Wohin sich die Gesellschaft von Dillingen aus wendete oder wo sie sich niederließ, läßt sich nicht sagen. Der Provinzial P. Sineo stand um das Jahr 1806 im Ranton Wallis an der Spitze eines Teiles der Fideisten. Andere fanden Aufnahme bei den Jesuiten in Rußland und Italien. Vgl. *Crétineau-Joly* V<sup>2</sup>, 401. Weßer u. Welte's Kirchenlexikon a. a. O.

<sup>2</sup> Nach Akten des Ord.-Arch.

der akademischen Ausgaben verwendet werden sollen<sup>1</sup>. Nach der Säkularisation, welche dem Seminar St. Joseph den Todesstoß versetzte, wurde das leerstehende Gebäude verkauft<sup>2</sup>.

Die kriegerischen Zeiten im ausgehenden 18. Jahrhundert machten auch dem päpstlichen Seminar ein Ende. Schon im Kriege des Jahres 1796 gegen Oesterreich und das Deutsche Reich konnten zur Erhebung der päpstlichen Alumnatsgelder wegen des gehemmten Postenkaufs keine Anweisungen mehr gemacht werden<sup>3</sup>. Nach der Besetzung Roms aber durch die französische Armee im Februar 1798 und der Flucht des Papstes Pius VI. hörten die römischen Gelder ganz auf zu fließen<sup>4</sup>. Die letzten päpstlichen Alumnaten waren 1796 aufgenommen worden<sup>5</sup>. Vom Jahre 1798 an wurde ein Teil der Alumnaten entlassen, die andern mußten auf eigene Kosten im Konvikte leben. 1799 befanden sich dort noch drei päpstliche Alumnaten. Auch sonst hatte sich die Zahl der Bewohner des Konvikts sehr gemindert. Außer den zwölf bischöflichen waren daselbst nur noch zwei andere Alumnaten und zwei weltliche Studenten (S. 565).

Der Untergang des päpstlichen Seminars war nicht bloß für die Universität Dillingen und die Diözese Augsburg, sondern auch für die ganze oberdeutsche Gegend, Tirol und die Schweiz miteingerechnet, ein schwerer Schlag. In den 212 Jahren seines Bestandes hat dieses Seminar über 4000 Geistliche herangebildet, welche in der Seelsorge oder auf andern kirchlichen Posten höchst segensreich wirkten. Zumal in den ersten Decennien nach seiner Errichtung, wo der Priesterangel allenthalben ein so großer war und die wissenschaftliche Bildung sowohl wie das Leben und die Disziplin des Klerus vielfach zu wünschen übrig ließen, hat das päpstliche Seminar reichen Segen in der Kirche des oberen Deutschland gestiftet und gleichsam regenerierend gewirkt. Im Konvikte und an der Akademie übte das Seminar, in welchem nur die Würdigsten Aufnahme fanden, einen äußerst wohlthätigen Einfluß aus durch das Beispiel des wissenschaftlichen Strebens und eines tugendhaften Lebens, wodurch die Alumnaten desselben andern voranleuchteten. Gregor XIII. aber und seine Nachfolger haben sich durch die Errichtung und Unterhaltung des päpstlichen Seminars in Dil-

<sup>1</sup> 1790 hatte das Seminar ein Vermögen von 30 022 Gulden, 1796 von 34 211 Gulden. Die Einnahmen betragen 1794: 1442 Gulden, die Ausgaben 631 Gulden.

<sup>2</sup> Vgl. die S. 465<sup>1</sup> citierte ausführliche Geschichte des Seminars St. Joseph.

<sup>3</sup> Hausmann S. 121.

<sup>4</sup> In einem Promemoria vom 5. Juni 1798 wird bemerkt, von den päpstlichen Geldern seien noch 3662 Gulden im Rückstand, zu deren Einbringung eine geringe Hoffnung vorhanden sei. Neub. Kr.-Arch. H 4109.

<sup>5</sup> In der Matrikel des päpstlichen Alumnats sind die letzten Formulae iuramenti vom Jahre 1796/1797.

lingen und anderer derartigen Institute um die katholische Religion ein unsterbliches Verdienst erworben und ein dankbares Andenken für ewige Zeiten gesichert<sup>1</sup>.

### 6. Frequenz.

Es gab auch in dieser Periode gedruckte Kataloge, leider konnten dieselben bisher nicht ausfindig gemacht werden. Doch besitzen wir wenigstens vom Gymnasium die geschriebenen Schülerverzeichnisse fast ganz. Danach befanden sich in den beiden ersten Jahren nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773 bis 1775) in den sechs Klassen des Gymnasiums nahezu 150 Schüler, von da an bis zu den achtziger Jahren mindert sich die Zahl auf etwas über 100 herab, steigt dann wieder mehr und mehr, um in den neunziger Jahren die Höhe von ca. 150 zu erreichen. Als aber 1796 die Franzosen ins Land fielen und infolge der kriegerischen Zeiten die Lebensmittel verteuert wurden, ging die Zahl der Gymnasiasten herab, hielt sich aber noch auf einer Höhe zwischen 110 und 120. Von 1799 an sank die Zahl rapid, indem sie zwischen 60 und 80 schwankte. 1802/1803 waren am Gymnasium 67, 1803/1804: 81 Schüler.

Über die Frequenz der Akademie sind wir nicht so gut unterrichtet. Schon lange vor der Aufhebung der Gesellschaft Jesu hatte die Zahl der Akademiker im Verhältnis zur Frequenz im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts nicht unbedeutend abgenommen, noch mehr scheint sich die Zahl vermindert zu haben, als die Jesuiten von der Leitung der Universität zurücktraten<sup>2</sup>. Dieser Thatbestand ist aus der geringen Zahl von Graduierten in den verschiedenen Fakultäten mit ziemlicher Sicherheit zu erschließen. So verließ Professor Kuon 1780 nur acht Kandidaten der Philosophie das Magisterium, und da vier Kandidaten den Grad nicht nahmen, so zählte der zweite philosophische Kurs bloß zwölf Hörer. Über die Zahl der Theologie Studierenden giebt einen Anhaltspunkt die Frequenz des päpstlichen und bischöflichen Alumnaats im Konvikt, worüber an anderer Stelle berichtet wurde. Dabei ist aber zu beachten, daß es sowohl im Konvikt wie außerhalb desselben noch andere Kandidaten der Theologie gab. Über die Frequenzverhältnisse der juridischen Fakultät giebt ein noch vorhandenes Verzeichnis aus den

<sup>1</sup> Nach Hausmann (S. 120) machten die Unterhaltungskosten für das päpstliche Seminar in Dillingen für die ganze Zeit seines Bestehens, die jährliche Pension zu 2300 Gulden gerechnet, ungefähr eine halbe Million aus. Der Geistliche Rat Steiner aber schätzt in einem Berichte vom Jahre 1785 die bis zu diesem Jahre gegebenen römischen Gelder auf 600 000 Gulden. Bischöfl. Abm.

<sup>2</sup> Paulsen (II, 126) sagt von den deutschen Universitäten gegen Ende des 18. Jahrhunderts: „Was die Zahl der Studierenden anlangt, so muß man, verglichen mit heute, mit bescheidenen Ziffern rechnen.“



Jahren 1791—1803<sup>1</sup> Aufschluß. Danach wurden an der Universität jährlich 10—30 Juristen, regelmäßig aber etwas über oder unter 20 inskribiert, im letzten Jahre (1803) waren es 28. Dabei kommt in Betracht, daß das juristische Studium drei Jahre dauerte.

Von zwei Jahrgängen besitzen wir über die Frequenz beider Anstalten, der Akademie und des Gymnasiums, genauere Angaben. 1798/1799 zählte die Akademie 109, das Gymnasium 117 Schüler. Von den 109 Akademikern waren 51 Theologen in drei Kursen, 10 Juristen, 48 Philosophen in zwei Kursen (28 Physiker und 20 Logiker). Der Nationalität nach waren die meisten Schwaben, außerdem gab es noch Bayern, Allgäuer, Tiroler, Schweizer, Pfälzer (Pfalz-Neuburg)<sup>2</sup>. 1799 betrug die Zahl der Akademiker 104. Als Grund der verminderten Frequenz giebt der Universitätsnotar Reiner<sup>3</sup> außer der Aufhebung des päpstlichen Alumnats dies an, daß die Österreicher, Bayern und Pfälzer die Lehranstalten ihres Landes besuchen müssen. Vor 40 Jahren, fügt er bei, waren es 400, ja manchmal 600 Akademiker. In dieser Zahl sind aber offenbar die Schüler des Gymnasiums, welche mit denen der Akademie eine einzige Lehranstalt bildeten, eingerechnet.

Die Schriftsteller, welche gelegentlich über die Universität Dillingen in der Zeit, da Sailer, Zimmer und Weber an ihr wirkten, sich äußern, heben gemeinschaftlich hervor, daß unter diesen Lehrern die Frequenz sich hob. Es ist in der That sehr glaublich, daß der Ruf dieser angesehenen Männer die Zahl der Studenten vermehren half, obwohl nirgends, auch nicht in den handschriftlichen Universitätsakten, genauere Angaben über die vermehrte Frequenz sich finden.

Christoph Schmid schreibt: „Die neuauflühende Universität Dillingen wurde immer berühmter. Vorzüglich Sailer's Ruhm zog aus Schwaben, Franken und Bayern, aus der Schweiz, vom Rhein und aus Westfalen viele Studierende dahin. Dies war eine neue Erscheinung. Bisher hatte man da keinen Schweizer, Rheinländer oder Westfälinger erblickt.“<sup>4</sup> In diesen Worten ist Wahres mit Falschem gemischt. Wahr ist ohne Zweifel, daß der Ruhm Sailer's und anderer Professoren eine Anziehungskraft auf die Studierenden übte, falsch aber ist, daß die erwähnten Nationen zuvor in Dillingen nicht vertreten waren. Es ist früher gezeigt worden, daß an der Dillinger Universität sehr viele Ausländer studierten, die den verschiedensten

<sup>1</sup> *Matricula iurisprudentiae studiosorum 1791 in 1792 usque 1803 inclusive.* In der Registratur der königl. Studienf.-Abm.

<sup>2</sup> Nach einem geschriebenen Katalog im Ord.-Arch.

<sup>3</sup> In einem Schriftstücke, worin er wegen verminderter Frequenz und infolgedessen verminderter Einnahmen um Gehaltserhöhung nachsucht. Ord.-Arch.

<sup>4</sup> Erinnerungen II, 13.

Ländern und Bistümern angehörten. Auch im 18. Jahrhundert fehlten die Ausländer nicht ganz. So blieb es auch nach Aufhebung des Jesuitenordens. Dazu trug insbesondere das erst 1798 aufgelöste päpstliche Seminar bei, welches Zöglinge nicht bloß aus Schwaben, und zwar im alten Sinne, sondern auch aus Bayern, der Oberpfalz, einem Teile Frankens, Tirol und der Schweiz aufnahm. Als Sailer in Dillingen lehrte, war es nicht anders, und so verhielt es sich auch nach seinem Weggange von dort.

Es wurden übrigens zu jener Zeit, als durch eine merkwürdige Verkettung von Umständen zuerst Sailer und später Zimmer entlassen wurde, Stimmen laut, welche hieraus eine bedeutende Abnahme der Frequenz prophezeiten oder wenigstens fürchteten. Im Sinne dieser schreibt Reithofer (S. 39) nicht ohne Übertreibung: „Die reichen Ausländer gingen zurück; denn, sagten sie, es giebt nun nichts mehr zu lernen für uns.“<sup>1</sup> Es ist nun allerdings nicht unwahrscheinlich, daß infolge der nach der Untersuchung von 1793 eingeführten strengeren Disziplin und der Entfernung der beiden tüchtigen Professoren Sailer und Zimmer eine Minderung der Frequenz eintrat, aber bedeutend ist sie sicher nicht gewesen. Ja der Geistliche Rat Rößle konstatiert in seiner Relation über die von ihm 1795 vorgenommene Untersuchung der Zustände der Universität, die Zahl der Studierenden habe seit 1793 nicht abgenommen, eher zugenommen (S. 561).

#### IV. A b s c h n i t t.

### Säkularisation.

#### 1. Akademische Stiftungen und Stipendien bei der Aufhebung der Universität.

Im Jahre 1802 fiel das Hochstift Augsburg an das Kurfürstentum Bayern, welches am 1. Dezember des genannten Jahres durch den Zivilkommissar Grafen Lerchenfeld davon Besitz ergriff. Wie das Hochstift selbst, so wurde nun auch dessen Universität Dillingen ein Opfer der Säkularisation. Vor der wirklichen Aufhebung der Universität und der neuen Organisation der Dillinger Lehranstalten verlangte ein kurfürstliches Dekret vom 22. August 1803 von der Landesdirektion die Vorlage „einer vollständigen Übersicht sämtlicher Foundationen“, durch welche die Universität Dillingen bisher unterhalten worden war<sup>2</sup>. Diese Übersicht wurde von der Landesdirektion gegeben auf Grund eines vom Administrator Hoffstetter schon am 21. Mai gefertigten, bei der kurbayerischen provisorischen Regierung zu

<sup>1</sup> Weiß (S. 57) wiederholt diesen Satz.

<sup>2</sup> Neub. Kr.-Arch. J 121<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. H 153.

Dillingen eingereichten Berichtes über die verschiedenen akademischen Stiftungen. Nach dem summarischen Konспект dieses Berichtes hatte nach zehnjährigem Durchschnitt (1793—1802)

	Gulden	Rr.	Gulden	Rr.
I. das Akademische Haus . . . . .	9 875	2	9 742	53
II. das Seminarium S. Josephi . . . . .	1 958	20	630	38
III. die akademische Kirche . . . . .	668	4	477	38
IV. die Universität . . . . .	592	43	497	16
V. die Bibliothek und das Armarium	81	—	81	—
VI. die Gut-Tod-Bruderschaft . . . . .	50	25	31	37
VII. die Große Kongregation . . . . .	874	46	486	33
	Sa. 14 100 20		Sa. 11 947 35	
	Ausgaben 11 947 35			
	Rezeß 2 152 45			

Diesem summarischen Konспект sind spezifizirte Berichte über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Stiftungen sowie historische Notizen beigelegt. Ich entnehme daraus folgendes.

Unter den Einnahmen des Akademischen Hauses befinden sich die Zinsen von einem in 79 480 Gulden bestehenden Kapital, die fundationsmäßigen Beiträge der bischöflichen Kammer und des domkapitelschen Bursamtes mit 2620 Gulden, ein gnädigst angewiesener Beitrag mit 1700 Gulden, ein Drittel des Reinertrages des Konviktsbräuhauses mit 966 Gulden, der Zehent von Lüzingen und Höchstädt mit 1668 Gulden, der Ertrag von Wiesen und Wäldern mit 183 Gulden u. s. w. Zu den Ausgaben gehören die Salarien und Pensionen der Professoren mit 2448 Gulden und der „Trunkgelder“ für eben dieselben mit 1624 Gulden u. s. w.

Das gesamte Aktivvermögen des *Seminarium S. Josephi* beläuft sich an Kapitalien auf 31 392 Gulden. Dazu kommen noch fünf Zuchert Felder in Hafenhofen und ein Krautgarten in Dillingen, mehrere Scheffel Getreide vom Kastenamt zu Dillingen im Werte von 242 Gulden und mehrere Klafter Holz vom Rentamt im Werte von 32 Gulden. Das Seminar hat außer der Unterhaltung der Zöglinge den Hauptbeitrag für akademische Kirchenmusik zu bestreiten.

Das gesamte Aktivvermögen der akademischen Kirche, das vornehmlich durch fromme Legate zu stande kam<sup>1</sup>, beträgt 14 995 Gulden; zu den Zinsen aus diesen Kapitalien kommen noch Opfergelder.

<sup>1</sup> Katharina Freybergerin stiftete 1674: 2000 Gulden, Bischof Johann Christoph von Augsburg 3000 Gulden, Maria Heim, Zusmarshausische Pflugsverwalterin 1767: 900 Gulden, der Erjesuit und Profanzler der Universität Graf von Werentz 1779: 2888 Gulden, Joseph Eisener von Nisingen 1785: 242 Gulden. Neub. Kr.-Arch. H 153.

Die Einnahmen der Universitätsstiftung ergeben sich aus dem Zins von einem Kapital zu 5200 Gulden, dem fundationsmäßigen Beitrag seitens der fürstbischöflichen Hofkammer mit 260 Gulden, den Gradgeldern, Taxen für Immatrikulationen, Zeugnisse u. s. w. Unter die Ausgaben gehören die Befoldungen der akademischen Offizianten (Notar und Pedell), Beiträge zum akademischen Gottesdienst, für Baulichkeiten, Prämien u. s. w.

Die Bibliothek hat ein Grundkapital von 1400 Gulden, welche jährlich 56 Gulden abwerfen, wozu noch ein Teil der philosophischen Gradgelder kommt.

Der Fonds des philosophischen Armariums oder physikalisch-mathematischen Museums besteht aus 1000 Gulden, welche der ehemalige Kanzler Friedrich Maralt schenkte. Zu den Zinsen dieses Kapitals kommt noch ein geringer Teil der philosophischen Gradgelder.

Die Gut=Tod=Bruderschaft bezieht ihre Einnahmen aus den Zinsen eines Kapitals mit 563 Gulden, Legaten und zufälligen Geldern. Damit werden die Ausgaben für die Bruderschaft bestritten.

Die Einnahmen bei der Großen akademischen Kongregation bestehen aus den Zinsen eines bei der fürstbischöflichen Steuerkasse anliegenden Kapitals von 12329 Gulden, aus Legaten und zufälligen Einkünften (Opfergelder). Die Ausgaben bestehen in den Aufwendungen.

In dem Berichte Hofstetters werden auch die akademischen Stipendien erwähnt (vgl. damit oben S. 404).

Die Kapitalien der einzelnen Stipendien sind folgende: Das Mosersche Stipendium 28844 Gulden, das Kölsche 12370 Gulden, das Heidelbergerische 925 Gulden (ursprünglich 1800 Gulden, wovon bei einer Gant der größere Teil verloren ging), das Strigelsche 2245 Gulden, das Sedelmayersche 1860 Gulden, wozu noch eine jährlich 135 Gulden abwerfende Hube (26 $\frac{1}{2}$  Morgen Acker, 10 Tagwerk Wiesen, Krautgarten) kommt, das Baron Böhlinsche 2950 Gulden, das Freysche 4200 Gulden. Die Summe der Kapitalien dieser sieben Stipendien beträgt 53394 Gulden.

Zur Ergänzung füge ich aus einem im Dezember 1802 von dem Regens Verhauser gefertigten und von der Landesdirektion im August 1804 dem Kurfürsten von Bayern vorgelegten Bericht einige Notizen über das Konvikt und das Seminarium S. Salesii an.

Das Konvikt hatte eine jährliche Einnahme von 5482 Gulden, wegen die Ausgaben einschließlich der Hausökonomie und des Bräuhauses 4401 Gulden ausmachen. Der jährliche Überschuß wurde teils zur Unterstützung des Akademischen Hauses, teils zur Erleichterung des Kostgeldes für ärmere Seminaristen verwendet. Die Einnahmen ergaben sich aus einem kleinen Aktivkapital von 2000 Gulden, aus dem nach Verkauf der Lustenau 1802 angekauften Ökonomiegut, dem Bräuhaus, dem außerhalb der Stadt

gelegenen Obst- und Gemüsegarten, den 115 $\frac{1}{4}$  Zuchert umfassenden Waldungen zu Luzingen, Mörslingen, Holzheim und Ellerbach, endlich dem von der Cassa S. Udalrici<sup>1</sup> zur Unterhaltung der bischöflichen Almmnen geleisteten Beitrag von 700 Gulden und dem zu dem gleichen Zwecke von der Hofkammer zu Dillingen beigesteuerten Beitrag von 480 Gulden.

Das Seminar zum hl. Sales (Salesianum), welches vom Bischof Johann Christoph im Jahre 1673 mit einem Kapital von 15 000 Gulden dotiert wurde, indes nicht im rechtlichen Verbande mit der Universität stand, besaß ein Aktivkapital von 16 310 Gulden sowie den Ertrag mehrerer Tagewerk Äcker und Wiesen und den Zehent an verschiedenen Orten. Die Aktivkapitalien, die liegenden Güter, das Seminargebäude u. s. w. wurden auf 52 502 Gulden geschätzt, denen Passiva und Auslagen in der Höhe von 30 427 Gulden gegenüberstehen, so daß sich ein Rest von 22 075 Gulden ergibt. Der jährliche Reinertrag beziffert sich auf 883 Gulden<sup>2</sup>. Der letzte Regens des von den Bartholomäern geleiteten Seminars war Georg Steinbeißer (vgl. S. 470).

## 2. Aufhebung der Universität.

Als der Übergang des Hochstifts Augsburg an Pfalz-Bayern beschlossene Sache war und der Universität Dillingen der Untergang drohte, wurden zu deren Erhaltung Schritte gethan. Es existieren darüber zwei Schriftstücke: eine an den Kurfürsten Max Joseph gerichtete Bittschrift des Professors und Regens Gerhauser vom 20. Oktober 1802 und ein Memorandum der Deputierten der Universität vom 13. Dezember 1802. Letzteres ist unterzeichnet von dem Geheimen Rat von Frech, Prorektor und Gubernator; Balthasar Gerhauser, Professor und Regens des Konvikts; Hofrat Joseph Karl Schmid, Professor; Joseph Gruber, Professor der zweiten Rhetorik; Moriz Hoffstetter, Administrator<sup>3</sup>.

In dem ersten Schriftstück wird die Hoffnung ausgesprochen, daß von dem Kurfürsten von Bayern, der von Anfang seiner Regierung sich als Förderer der Wissenschaft gezeigt, die in der Stadt Dillingen bestehende Lehr- und Erziehungsanstalt oder Universität huldreichst werde erhalten und

<sup>1</sup> Die zur Erhaltung des 1610 errichteten Diözesanseminars gegründete Cassa S. Udalrici (S. 451) besaß 1803 ein Kapital von 79 039 Gulden, welches einen jährlichen Zins von 3161 Gulden abwarf. Davon wurden zur Unterhaltung von sieben bischöflichen Almmnen verwendet 700 Gulden und seit 1789 zur Unterhaltung der Professoren 1200 Gulden (S. 532), so daß sich immer noch ein Ueberschuß von mehr als 1200 Gulden ergibt. Neub. Kr.-Arch. J 123.

<sup>2</sup> Girstenbräu (S. 88) giebt etwas andere Zahlen an, doch ist der Unterschied nicht bedeutend.

<sup>3</sup> Neub. Kr.-Arch. J 121 $\frac{1}{2}$ . Auch die übrigen, im folgenden genannten Schriftstücke ebendort.

auf die zweckmäßigste Weise eingerichtet werden. Zur Begründung wird folgendes angeführt. Diese Akademie sei gewissermaßen die einzige in Schwaben existierende katholische Universität, sie sei bisher nicht bloß von Schwaben, sondern auch von Schweizern und andern Nachbarn in großer Anzahl besucht worden; das werde bei einer verbesserten Einrichtung auch in der Folge ohne Zweifel geschehen, so daß nicht bloß allenthalben Licht verbreitet, sondern auch viel Geld vom Ausland in den kurbayerischen Theil von Schwaben gebracht würde. Dann wird hervorgehoben, daß mit der Akademie auch ein Seminar, nämlich jenes vom hl. Hieronymus, verbunden sei, und daß sowohl für den Unterricht wie für die Wohnungen der Professoren die passendsten Gebäude und Räumlichkeiten vorhanden seien. Auch sei die Stadt Dillingen in einer schönen und gesunden Gegend gelegen. Die Akademie und das Konvikt hätten auch schon gegenwärtig solche Güter und Einkünfte, daß letzteres gar keiner, erstere aber nur einer geringen Unterstützung bedürfe. Die neuen Besitzungen, welche dem höchsten Kurhause in Schwaben zufallen, machten für sich allein schon ein großes und schönes Land aus, so daß es sich wohl der Mühe lohnen würde, in demselben zur Beförderung der Aufklärung eine neue Akademie zu errichten, wenn nicht eine bereits gestiftete vorhanden wäre; dies um so mehr, als bei der gegenwärtigen Veränderung manche Nebenschulen aufhören werden, welche bisher in den schwäbischen Klöstern gehalten wurden. Die bayerische Universität Landshut sei für die Söhne schwäbischer Eltern zu weit entfernt. Würde die Universität Dillingen erhalten, so wäre für die drei Hauptstämme, die zum Kurfürstentum dermalen gehören, gesorgt — für die Bayern die Universität in Landshut, für die Franken jene in Würzburg und für die Schwaben die Akademie in Dillingen. Die Stadt Dillingen selbst habe ein großes Interesse daran, daß die bisherige Akademie fortbestehe; die Bürgerschaft daselbst habe keine Manufakturen und treibe keinen Handel, sondern lebe größtenteils von einem mittelmäßigen Feldbau und — von Studenten und Professoren. Es würde daher die Aufhebung der bisherigen Schulanstalt derselben ungeheuren Schaden bringen und den allmählichen Ruin der Stadt zur Folge haben.

Das zweite Schriftstück legt zunächst die bisherige Verfassung und den Vermögensstand der Universität dar, handelt dann von der künftigen Verbesserung der Universität, welche die juristische, theologische und philosophische Fakultät umfassen soll, und giebt schließlich die Hilfsmittel zur Bestreitung der künftigen Ausgaben an.

Die kurbayerische provisorische Regierung in Dillingen sprach sich in einem unter dem 10. Juni 1803 an das kurbayerische Landeskommissariat gerichteten Schreiben gleichfalls für Erhaltung der Akademie in Dillingen aus und betonte insbesondere, daß es für die Staatsdiener wie



für andere äußerst hart sein würde, wenn sie alle genötigt wären, ihre Söhne entweder nach Landshut oder Würzburg auf die hohe Schule zu schicken.

Auf diese Gesuche erfolgte einstweilen keine Antwort. Gegen Ende des laufenden Schuljahres, am 20. Juli 1803, fragte darum Regens Gerhauser bei der kurbayerischen provisorischen Regierung in Dillingen an, wie es mit der Aufnahme der Alumnen in diesem Jahre gehalten werden solle. Unter Bezugnahme auf dieses Schreiben richtete die provisorische Regierung in Dillingen unter dem 22. Juli 1803 an das kurbayerische Generalkommissariat dieselbe Anfrage und machte zugleich den Vorschlag, die Aufnahme könnte bei der jetzigen Verfassung des Seminars wie bisher mittels eines Konkurses vorgenommen werden, nur dürfte das der Aufnahme vorhergehende Examen dahier (nicht wie in der letzten Zeit in Augsburg), und zwar unter dem Vorsitz eines weltlichen Kommissars von drei gleichfalls von einem kurbayerischen Generalkommissariat zu ernennenden hiesigen Professoren vorzunehmen sein. Diese Vorschläge wurden von dem Generalkommissariat rezipiert und in einem Berichte ad Serenissimum (Ulm, 25. Juli 1803) zur Bewirkung einer höchsten Entscheidung in Vorlage gebracht.

Die unter dem 22. August erfolgte Antwort gab zunächst noch keine Entscheidung, sondern verlangte, wie oben schon bemerkt, daß durch die Landesdirektion zuvor eine vollständige Übersicht sämtlicher Foundationen vorgelegt werde, durch welche die Universität Dillingen bisher erhalten wurde. Bis dahin solle mit der Aufnahme neuer Alumnen eingehalten werden. Davon wurde dem Regens Gerhauser Mitteilung gemacht. Die Vorlage der verlangten Übersicht geschah in der bereits angegebenen Weise.

Um diese Zeit (August 1803) wurde der bisherige Gubernator (und Prorektor) der Universität, Geheimer Rat von Frech, als Landesdirektor nach Ulm versetzt und an dessen Stelle zum Gubernator der vormals hochstiftischen Universität der Geheime Rat von Mezger in provisorischer Weise ernannt.

Dieser sowohl wie der Magistrat von Dillingen richteten, da Zweifel entstanden und Aufschluß von verschiedener Seite begehrt wurde, gegen Ende Oktober 1803 an die kurbayerische Landesdirektion die Anfrage, ob die bisherige Lehranstalt in Dillingen noch fort dauern und wie und zu welcher Zeit etwa der Anfang des Schuljahres stattfinden solle. Unter dem 4. November 1803 erfolgte die Antwort der Landesdirektion dahin, daß die Verfassung der Universität Dillingen so lange die nämliche bleibe, bis die höchste Stelle durch anderseitige Verfügungen sie ändert, und daß somit das Schuljahr wie sonst seinen Anfang zu nehmen habe.

Unterdes hatte aber der Kurfürst von Bayern, nachdem er sich durch die Landesdirektion zu Ulm über das Projekt der Beibehaltung der Universität Dillingen für die schwäbische Provinz (s. oben S. 596 f.) hatte

vortragen lassen, durch Reskript vom 3. November 1803 die Aufhebung der Universität Dillingen ausgesprochen, da er, wie es dort heißt, die Vervielfältigung der hohen Schulen in seinen Staaten nicht zweckmäßig finde und überdies die erforderlichen Fonds für das Studium in Dillingen nicht ausgemittelt werden könnten. Es sollen in den dormaligen Erbstaaten des Kurfürsten zwei Universitäten, eine zu Landskron und eine zu Würzburg, bestehen. Statt einer Universität soll in Zukunft in Dillingen für die schwäbische Provinz a) ein wohlleingerichtetes Gymnasium nebst einer Bürgerschule, b) ein philosophisches Studium mit vier Lehrern nach dem Vorbild der bayerischen Lyceen, c) eine Erziehungsanstalt für künftige Volkslehrer der katholischen Religion, nämlich ein Seminarium mit einem Priesterhaus, d) ein Schullehrerinstitut für künftige Lehrer sowohl der deutschen als lateinischen Schulen, e) eine Schule für Hebammen und Chirurgen hergestellt werden.

Diese Entscheidung, die erst nach Eröffnung des Schuljahres (am 8. November 1803) eintraf, kam offenbar nicht mehr zur Ausführung. Daher wurde denn auch unter dem 7. September 1804 ein neues kurfürstliches Reskript desselben Inhalts wie das eben mitgeteilte an das bisherige Prorektorat der Universität erlassen mit dem Auftrag, die kurfürstliche Willensmeinung sämtlichen Dekanen, Professoren, Prokanzler, Präfecten und Beamten der Universität Dillingen geziemend zu eröffnen und sich über die vollzogene Publikation durch den pflichtmäßigen Bericht zu legitimieren.

Hinsichtlich der bisherigen Professoren<sup>1</sup> wurde verordnet:

1. Jene Professoren, welche Pfarreien und Benefizien besitzen<sup>2</sup>, sollen sich unverzüglich an den Ort ihrer Bestimmung begeben.
2. Die Professoren Karl Ruon, Karl Egger wie auch der Regens des jalestanischen Seminars, Georg Steinbeißer, werden in dem Genusse ihres bisherigen Gehaltes so lange bleiben, bis sie auf eine andere Stelle befördert werden.
3. Der Notar und der Pedell<sup>3</sup> der Universität bleiben im Genusse ihrer bisherigen fixen Besoldung.
4. Wegen der Professoren Balthasar Gerhäuser und Joseph Gruber, dann der beiden Lehrer der chirurgischen Anstalt behält sich der Kurfürst weitere Bestimmung vor.

Prorektor und Gubernator Mezger publizierte am 19. September 1804 den in Dillingen anwesenden oder von ihren benachbarten Pfarreien herbeigerufenen Professoren und einige Tage darauf den noch in den Ferien weilenden Professoren auf schriftlichem Wege die kurfürstliche Entschlie-ßung,

<sup>1</sup> Deren Namen oben S. 579.    <sup>2</sup> Diese waren: Schneller, Wanner, Müller.

<sup>3</sup> Notar der Universität war Reiner, Pedell Unfinn.

wobon er der Landesdirektion am 20. September Kenntniß gab. Zugleich sammelte er auf ergangenen Befehl die Akten des Prorektorates und der Gubernatur und überfandte sie an die kurfürstliche Landesdirektion.

### R ü c k b i l d .

Nachdem wir am Schlusse einer mehr als dritthalbhundertjährigen Geschichte der Universität angelangt sind, geziemt es sich wohl, einen Blick auf den durchmessenen Zeitraum zurückzuwerfen.

Die Universität Dillingen verdankt ihre Entstehung dem Bestreben, der katholischen Religion in Oberdeutschland und besonders im Bistum Augsburg in einer für sie äußerst gefährvollen Zeit einen Halt- und Stützpunkt zu geben. Dazu schien nämlich dem Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, der damals den Stuhl des hl. Ulrich einnahm, kein Mittel geeigneter als die Errichtung einer Anstalt, an welcher ein neuer, den Zeitbedürfnissen gewachsener, durch Wissenschaft und Tugend glänzender Klerus herangebildet werden sollte. Das Unternehmen fand bei allen Gutgesinnten, besonders beim Oberhaupte der Kirche, Papst Julius III., volle Zustimmung. Die neue Anstalt erfreute sich bald eines großen Vertrauens, so daß nicht bloß künftige Kleriker, sondern auch andere Studenten das Kollegium des hl. Hieronymus aufsuchten. Besonders der schwäbische Adel und die Klöster Schwabens und der angrenzenden Länder entsandten eine große Zahl Studirender nach Dillingen.

Schon 1551 wurde das Kollegium vom Papste zum Range einer Universität erhoben, und der Kaiser beeilte sich, die neue Universität zu bestätigen und in Schutz zu nehmen. Die Sache nahm den besten Fortgang. Allein der häufige Wechsel der Lehrer, die oft unter schweren pekuniären Opfern von weit her berufen wurden, bestimmte den Kardinal, die Universität dem damals neu aufblühenden, auf dem Gebiete des Erziehungswesens bereits vorteilhaft bekannten Orden der Gesellschaft Jesu zu übergeben. Über 200 Jahre, von 1563 bis 1773, stand nunmehr die Universität und die mit ihr verbundenen Lehr- und Erziehungsanstalten unter der Leitung der Jesuiten. Die Universität nahm einen neuen Aufschwung, tüchtige Lehrer wirkten an ihr, die Frequenz hob sich zusehends, das Ansehen der Hochschule stieg. So blieb es auch nach dem Tode ihres Gründers, des Kardinalbischofs Otto, der im Jahre 1573 zu Rom aus diesem Leben schied.

Die Übergabe der Universität an die Jesuiten durch Kardinal Otto war ohne Zustimmung des Domkapitels erfolgt und wurde daher weder von diesem noch von den nächsten Nachfolgern Ottos als rechtskräftig anerkannt. Erst seinem vierten Nachfolger, Bischof Heinrich von Knöringen,

gelang es, die Zustimmung des Domkapitels zu erlangen und durch eine neue Fundation die Schöpfung Ottos dauernd zu sichern. Er ist darum als der zweite Gründer der Universität zu betrachten. Bischof Heinrich erwarb sich aber noch weitere Verdienste: er baute die Universität innerlich aus, indem er den beiden bisherigen Fakultäten, der theologischen und philosophischen, noch eine dritte, die juridische, hinzufügte. Vorzüglich durch seine Bemühungen entstand die akademische Kirche und ein neues Akademiegebäude, wie auch das Konvikt mit seiner Hilfe theils erweitert, theils neu gebaut wurde.

Die Hoffnungen, welche die beiden Gründer der Universität auf ihr Werk setzten, blieben nicht unerfüllt. Alljährlich ging aus dieser Bildungsanstalt eine Schar junger Männer hervor, welche sowohl in kirchlichen Stellungen wie im staatlichen Gemeinwesen segensreich wirkten, die Professoren aber verbreiteten auf dem Katheder wie durch das schriftliche Wort echte Wissenschaft, verteidigten den katholischen Glauben und wiesen die Angriffe der Gegner auf denselben zurück; auch als Prediger, Missionäre, Katecheten und Seelsorger wirkten die Priester der Gesellschaft Jesu in Dillingen sowohl wie in dessen näherer und entfernterer Umgebung mit anerkanntem Erfolge.

Ein schweres Hindernis bereitete dem Aufblühen der Universität die schwedische Occupation, und auch nach dem Abschluß des Westfälischen Friedens währte es noch längere Zeit, bis die Universität von den ihr beigebrachten Schlägen sich erholte; die frühere Blüte kehrte nie mehr ganz zurück. Indes fehlte es der Dillinger Hochschule auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und später nicht an trefflichen Lehrern; ich nenne nur Georg Stengel, Christoph Haunold, Jakob Illung, Ernicus Pirhing, Vitus Pichler, Joseph Biner, Franz Xaver Schmalzgrueber, Joseph Monschein, Berthold Hauser, Jakob Zallinger, Johann Helfenzrieder, Ignaz Pichel, welche, sei es auf theologischem, sei es auf philosophischem, sei es auf kanonistischem oder mathematisch-physikalischem Gebiete oder auf mehreren Gebieten zugleich, sich rühmlich hervorgethan haben. Das 18. Jahrhundert brachte überdies eine Reihe von Reformen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens am Gymnasium und an der Akademie: neue Fächer, wie Geschichte, Natur- und Völkerrecht, wurden eingeführt, die juridischen Professuren vermehrt, die Philosophie nahm in der Physik eine mehr auf die Erfahrung gehende Richtung an, wie namentlich die Errichtung eines mathematisch-physikalischen Kabinetts beweist. Doch gingen mehrere dieser Neuerungen nicht von der Universität selbst, sondern von der fürstbischöflichen Regierung aus, und die Jesuiten fügten sich mehr gezwungen darein.

Die Aufhebung des Jesuitenordens brachte zunächst keine bedeutendere Umgestaltung der Organisation und des Studienwesens, erst 1786 wurde unter dem Fürstbischof Clemens Wenceslaus der Universität eine etwas andere Verfassung gegeben und der Lehrplan in der theologischen Fakultät

durch Einfügung neuer Fächer und Reduzierung der Studienzeit reformiert. Am Gymnasium wurde bald darauf der Feneberg'sche Lehrplan eingeführt. Da man aber mit den vorgenommenen Reformen keine guten Erfahrungen gemacht zu haben glaubte, wurde schon 1793 nach der in diesem Jahre gepflogenen Untersuchung der Universitätszustände eine neue Studienordnung erlassen, welche sich wieder mehr an die frühere an schloß — ein im Verhältnis zur Kürze der Zeit allzu rascher Wechsel, zumal im Vergleich mit der ehemals bei den Jesuiten herrschenden Stabilität des Unterrichtswesens.

In der auf die Unterdrückung der Gesellschaft Jesu folgenden Periode litt die Universität in hohem Grade an der mißlichen finanziellen Lage, wie früher einlässlich dargethan wurde. Die Folge war, daß weder die genügende Zahl von Lehrstellen unterhalten noch die Anstalt in einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Weise ausgestattet werden konnte. Aus diesen Gründen erklärt sich wenigstens zum Teil die Thatsache, daß die Erwartungen, die man bei Aufhebung des Jesuitenordens an die Besetzung der Lehrstühle der theologischen und philosophischen Fakultät mit Weltgeistlichen knüpfte, sich nur unvollkommen erfüllten. Zwar brachte das glänzende Dreigestirn Sailer, Zimmer und Weber der Universität vorübergehend ein hohes Ansehen, so daß die alten Zeiten sich zu erneuern schienen, allein nicht alle dachten von der Wirksamkeit dieser drei Professoren in so günstiger Weise. Nach der Entlassung Sailer's und Zimmers und dem freiwilligen Weggang Webers war es schwierig, tüchtige Kräfte zu gewinnen. Es zeigte sich immer mehr, daß das kleine Hochstift Augsburg weder in pekuniärer Beziehung noch in anderer Hinsicht im Stande war, die zur Unterhaltung eines auf der Höhe der Zeit stehenden Schulwesens erforderlichen Mittel aufzubringen, zumal in jenen kriegerischen Zeiten des ausgehenden 18. Jahrhunderts, welche die hochstiftliche Kasse auch aus andern Gründen sehr in Anspruch nahmen. So kam es denn, daß, wie Rektor Weber nicht mit Unrecht sagt<sup>1</sup>, „die Akademie Dillingen allmählich abkehrte“. Die Säkularisation hat ihr dann vollends ein Ende bereitet trotz der Anstrengungen, die zu ihrer Erhaltung gemacht wurden. Die kurfürstlich bayerische Regierung löste die Universität auf und setzte an ihre Stelle ein Lyceum, d. i. eine philosophisch-theologische Spezialschule, und ein humanistisches Gymnasium.

<sup>1</sup> Von der Bestimmung der Gymnasien und der Lyceen und von ihrem Werte. Ein Programm bei der feierlichen Eröffnung der Studien an der erneuerten Churpälz-Bayerischen Lehranstalt Dillingen, den 15. November 1804, vorgetragen von Joseph Weber, der Theologie Doktor, kurfürstl. wirkl. Geistl. Rat, Studienrektor und Professor der Physik (Dillingen 1804), S. 5.